Tagblatt

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Beilagen zur Session vom 19. bis 29. März 2018

Jahrgang 2018 / Heft 1

www.be.ch/tagblatt

ISSN 1662-9272

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Märzsession 2018

19.03.2018 - 29.03.2018

Sessionsprogramm

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Ratsorgane:

BGR	Büro des Grossen Rates und seine Geschäftsleitung

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grosser Rat	2
Justizleitung	2
Staatskanzlei STA	2 + 3
Erziehungsdirektion ERZ	3 + 4
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK	4 + 5
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE	6 - 8
Polizei- und Militärdirektion POM	8 - 10
Finanzdirektion FIN	10
Volkswirtschaftsdirektion VOL	11
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF	12 + 13
Wahlen	13 + 14
Straferlasse	14
2. Priorität - Erziehungsdirektion	14
2. Priorität - Polizei- und Militärdirektion	14
Interpellationen	14 - 18
Anfragen	18

Erstellt von: Stabsabteilung der Staatskanzlei des Kantons Bern / 05.03.2018

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat								
1	2018.RRGR.65	Entscheid des Grossen Rates in Sachen Beschwerde des Kantonalen Kies- und Betonverbands (KSE Bern) gegen die Geschäftsprüfungskommission (betr. Akteneinsichtsgesuch i.S. Bericht der Finanzkontrolle zur Sonderprüfung über das Kies- und Deponiewesen)	GR-Beschluss	BGR		FD		Zaugg-Graf
Justizleitung								
2	2018.RRGR.48	Nachkredit 2017 für die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS). Produktegruppe Staatsanwaltschaft (I-Nr. 24286)	Kreditgeschäft GR	JuKo		RD		Gygax-Böninger
Staatskanzlei								
3	2017.RRGR.225	097-2017 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Finanzielle Konsequenzen von Grossratsentscheiden: Mehr Transparenz für bessere Entscheidfindung!	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Novembersession	
4	2017.RRGR.284	103-2017 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Transparente, objektive und ausgewogene Information durch die Mitglieder des Regierungsrates vor kantonalen, kommunalen und eidgenössischen Abstimmungen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung	FD		
5	2017.RRGR.368	135-2017 Dunning (Biel/Bienne, SP) Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
6	2017.STA.236	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017. STA	Übrige Geschäfte	SAK		RD		Dunning

Erziehungsdirektion

7	2017.RRGR.703	HE-Arc; Jahresbericht 2016; Jahresrechnung 2016; Budget 2018 und Jahresbericht 2014-2015-2016 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HE-Arc	Bericht RR	BiK	Kenntnisnahme	RD		Gasser
8	2018.RRGR.21	Ausgabenbewilligung Kantonsbeiträge Berner Design Stiftung. Verpflichtungskredit 2019 - 2022, Objektkredit	Kreditgeschäft GR	BiK		RD		Linder
9	2017.RRGR.789	Kulturstrategie 2018	Bericht RR	BiK	Kenntnisnahme	RD		von Greyerz
10	2018.RRGR.8	Sonderpädagogik	Bericht RR	BiK	Kenntnisnahme	RD		Wildhaber
11	2018.RRGR.6	Schweizerschule Bogota; Subsidiäre Garantieerklärung des Kantons Bern für Darlehen der BEKB. Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft GR	BiK		RD		Brönnimann
12	2017.RRGR.328	110-2017 SP-JUSO-PSA (Gasser, Bévilard) Einige Eltern brauchen dringendst Hilfe!	Motion		Annahme als Postulat	FD		
13	2017.RRGR.334	116-2017 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Bessere Kostendeckung bei Tagesschulen Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		
14	2017.RRGR.349	122-2017 Wildhaber (Rubigen, SP) Ganztagesschulen Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
15	2017.RRGR.530	187-2017 Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung	RD		
16	2017.RRGR.567	217-2017 BiK (Zäch, Burgdorf) Zulassung von Personen mit Berufsmaturität an die Pädagogische Hochschule	Motion		Ablehnung	FD		Wälchli (BiK)
17	2017.STA.236	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017. ERZ	Übrige Geschäfte	BiK		RD		Näf

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

18	2016.RRGR.835	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) (Änderung)	Gesetz	SAK		FD	2. Lesung	Messerli
19	2018.RRGR.13	Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern	Bericht RR	GSoK	Kenntnisnahme	RD		Beutler-Hohenberger
20	2018.RRGR.47	Amt für Gemeinden und Raumordnung; Produktgruppe Raumordnung (PG 05.06.9102). Überschreitung Saldo I (Globalbudget). Nachkredit 2017	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Etter
21	2017.RRGR.314	105-2017 Lanz (Thun, SVP) Kantonaler Einzonungspool für pragmatische Lösungen bei Ein- und Umzonungen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
22	2017.RRGR.551	206-2017 Imboden (Bern, Grüne) Gemeinnützigen Wohnungsbau auf BLS-Bahnarealen realisieren Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
23	2017.RRGR.331	113-2017 Imboden (Bern, Grüne) Wirksamkeit der Prämienverbilligungen beim Berner Mittelstand verbessern	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
24	2017.RRGR.532	189-2017 SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Nach Volksentscheid: Kein Abbau bei den Prämienverbilligungen durch die Hintertüre! Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
25	2017.RRGR.365	132-2017 FDP (Saxer, Gümligen) Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
26	2017.RRGR.535	192-2017 Hamdaoui (Biel/Bienne, SP) Für die Schaffung einer Charta der Religionen	Postulat		Annahme	FD		
27	2017.RRGR.556	211-2017 EVP (Jost, Thun) Kleine Anerkennung mit grosser Auswirkung auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt	Postulat		Annahme	FD		
28	2017.RRGR.612	236-2017 Dringlich Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Quo vadis Reorganisation der Direktionen?	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
29	2017.RRGR.613	237-2017 Dringlich Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Gewerbliche und kaufmännische Aus- und Weiterbildung gehört in die Volkswirtschaftsdirektion	Motion		Ablehnung	FD		
30	2017.STA.236	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017. JGK	Übrige Geschäfte	JuKo SAK		RD		JuKo: Gygax-Böninger SAK: Dunning

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion								
31	2016.RRGR.960	Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG)	Gesetz	FiKo		FD	2. Lesung	Stucki
32	2016.RRGR.872	Kantonales Energiegesetz (KEnG) (Änderung)	Gesetz	BaK		FD	2. Lesung	Kropf
33	2017.RRGR.782	Kantonsstrasse Nr. 221 Interlaken - Grindelwald; Gemeinde Wilderswil; Umfahrung Wilderswil. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Sommer
34	2017.RRGR.781	Gemeinden Wilderswil und Gsteigwiler. Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine, Abschnitt Wilderswil. Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Frutiger
35	2018.RRGR.2	Bern / Ostermundigen, Kantonstrasse Nr. 234, Bern - Worb 10271 / Korrektion Bolligenstrasse Nord (Abschnitt SBB-Brücke bis Kreisel Rothus). Objektkredit	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kropf
36	2017.RRGR.783	Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender, kantonaler Zumieten. Sammelbeschluss 2018 für Verpflichtungskredite	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Hässig Vinzens
37	2017.RRGR.755	Zollikofen / Rütti LANAT, Molkereistrasse 23, Instandsetzungen und betriebliche Anpassungen. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Riem
38	2017.RRGR.754	Bellelay, Gebäude "Laverie", Rue de l'Abbaye 2m, Netzwerk Psychische Gesundheit AG. Vollständiger Ersatz der Wärmeversorgung. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Trüssel
39	2018.RRGR.15	Bern, Weyermannshaus, Berner Fachhochschule, Neubau Campus. Verpflichtungskredit für die Projektierung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Mentha
40	2018.RRGR.14	Bildungscampus Burgdorf, Technische Fachschule Bern und Gymnasium. Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Fischer
41	2017.RRGR.784	Gesamtsanierung Verwaltungsgebäude, Sulgeneckstrasse 70 / 70a, Bern. Verpflichtungskredit für die Projektierungsarbeiten	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Dumermuth

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
42	2017.RRGR.706	Gemeinde Büren an der Aare: Sanierung der Ey-Brücke über den Nidau-Büren-Kanal. Kantonsbeitrag an die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Rüegsegger
43	2017.RRGR.348	121-2017 Grüne (Imboden, Bern) Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	FD		
44	2017.RRGR.531	188-2017 BDP (Riem, Iffwil) Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		
45	2017.RRGR.552	207-2017 Stampfli (Bern, SP) Sicherheit für Velofahrerinnen und Velofahrer im Kreisverkehr verbessern Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
46	2017.RRGR.571	219-2017 Knutti (Weissenburg, SVP) Keine sinnlosen und verkehrsbehindernden Tempo-30-Zonen auf Kantonsstrassen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
47	2017.RRGR.575	223-2017 Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Regionaler Baustoff Holz soll durch FSC-Zertifizierung aufgewertet werden Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
48	2017.RRGR.577	225-2017 Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive – mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 5: Ablehnung, soweit nicht bereits erfüllt Ziffer 6: Ablehnung	FD		
49	2017.RRGR.687	257-2017 Dringlich Sommer (Wynigen, FDP) Neubau Campus der Berner Fachhochschulen als PPP-Projekt realisieren.	Postulat		Ablehnung	FD		
50	2017.STA.236	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017. BVE	Übrige Geschäfte	BaK		RD		Rüegsegger

Polizei- und Militärdirektion

51	2013.POM.103	Polizeigesetz (PolG) (Änderung)	Gesetz	SiK		FD	2. Lesung	Wenger
52	2017.POM.584	Kantonspolizei Bern; Ersatzbeschaffung Wasserwerfer. Verpflichtungskredit 2018 und 2019, Ausgabenbewilligung, Objektkredit	Kreditgeschäft GR	SiK		RD		Knutti
53	2017.POM.823	Strategie „Sport Kanton Bern“	Bericht RR	SiK	Kenntnisnahme	FD		Kommissions-mehrheit: Schindler Kommissions-minderheit: Wenger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
54	2017.POM.820	Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Verpflichtungskredit 2018 bis 2020 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit	Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kommissionsmehrheit: Wenger Kommissionsminderheit: Gschwend-Pieren
55	2017.RRGR.542	199-2017 Seiler (Trubschachen, Grüne) UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD		
56	2017.RRGR.526	183-2017 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Ablehnung	FD		
57	2017.RRGR.546	203-2017 Fuchs (Bern, SVP) Für eine ausreichende Schutzausrüstung der Kantonspolizei	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
58	2017.RRGR.393	155-2017 Messerli (Nidau, EVP) Aufklärungsrate von Velodiebstählen erhöhen!	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
59	2017.RRGR.708	268-2017 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Keine Sexzimmer in bernischen Justizvollzugsanstalten!	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
60	2017.RRGR.390	152-2017 Grüne (Sancar, Bern) 100 Jahre Landesstreik von 1918: Anerkennungswert	Motion		Ablehnung	FD		
61	2017.STA.236	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017. POM	Übrige Geschäfte	SiK		RD		Wenger

Finanzdirektion

62	2017.RRGR.18	Steuergesetz (StG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	2. Lesung	Bichsel
63	2017.RRGR.382	147-2017 Köpfli (Bern, glp) Vollständig elektronische Steuererklärung ermöglichen	Motion		Annahme	FD		
64	2017.RRGR.378	145-2017 Köpfli (Bern, glp) Vertrauensarbeitszeit für Kaderangestellte	Motion		Annahme als Postulat	FD		
65	2017.RRGR.397	159-2017 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD		
66	2018.RRGR.52	Produktgruppe Informatik und Organisation. Saldoüberschreitung 2017. Zusatzkredit und Nachkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Wyrsch
67	2018.RRGR.54	Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen. Saldounterschreitung 2017. Nachkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Wyrsch
68	2017.STA.236	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017. FIN	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Bichsel

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Volkswirtschaftsdirektion

69	2018.RRGR.20	Flughafen Bern Infrastruktur AG; Bauprogramm 2018 - 2020. Objektkredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kipfer
70	2017.RRGR.197	078-2017 FDP (von Kaenel, Villeret) Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD	verschoben aus der zusätzlichen Session 2018 (als Verlängerung der Novembersession 2017)	
71	2017.RRGR.549	204-2017 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung	RD		
72	2017.RRGR.742	279-2017 Alberucci (Ostermundigen, glp) Gebäudeversicherung Bern: Fairer Wettbewerb im Zusatzversicherungsbereich Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
73	2017.RRGR.372	139-2017 de Meuron (Thun, Grüne) Weniger Bürokratie und gleich lange Spiesse dank pauschaler Erhebung der Beherbergungstaxen bei namhaften Beherbergungsplattformen wie Airbnb	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
74	2017.STA.236	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017. VOL	Übrige Geschäfte	FiKo		RD		Bichsel

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

75	2014.GEF.3	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) (Änderung)	Gesetz	GSoK		FD	2. Lesung	Kommissions-mehrheit: Kohler Kommissions-minderheit: Jordi
76	2014.GEF.12964	ALBA GEF: Produktgruppe 04.17.9175 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf. Nachkredit 2017	Kreditgeschäft GR	FiKo		RD		Etter
77	2017.GEF.1033	Anschubfinanzierung zugunsten der Stammgemeinschaft der axsana AG gemäss Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG). Objektkredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kohler
78	2017.RRGR.673	246-2017 Dringlich SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie	Motion		Annahme als Postulat	FD		
79	2017.RRGR.399	161-2017 Pfister (Zweisimmen, FDP) Die Bevölkerung erwartet eine rasche und sichere Versorgungslösung nach 10-jähriger Hinhaltetaktik!	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	Teuscher-Abts (Motion übernommen)	
80	2017.RRGR.560	215-2017 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Zunahme von jugendlichen IV-Bezügerinnen und -Bezügern mit psychiatrischer Diagnose Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
81	2017.RRGR.563	216-2017 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Wirkungszielorientierte Wiedereingliederung von jungen IV-Bezügern dank differenzierter Codierung bei psychiatrischen Diagnosen	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
82	2017.RRGR.578	226-2017 Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Statistische Erhebung des Bestandes der ausgesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern	Motion		Annahme als Postulat	FD		
83	2017.STA.236	Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017. GEF	Übrige Geschäfte	GSoK		RD		Kohler

Wahlen

84	2018.RRGR.67	Wahl eines Mitglieds französischer Muttersprache für das Obergericht, mit Beschäftigungsgrad 80 - 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
85	2018.RRGR.70	Wahl eines Ersatzmitglieds deutscher Muttersprache für das Obergericht, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
86	2018.RRGR.71	Wahl von zwei Richterinnen oder Richtern deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad je 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
87	2018.RRGR.69	Wahl einer Richterin oder eines Richters französischer Muttersprache für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
88	2018.RRGR.72	Wahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 80 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
89	2018.RRGR.73	Wahl einer Richterin oder eines Richters deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, mit Beschäftigungsgrad 70 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein
90	2018.RRGR.74	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
91	2018.RRGR.75	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters in mietrechtlichen Streitigkeiten deutscher Muttersprache für die regionalen Schlichtungsbehörden, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Klopfenstein

Straferlasse

92	2017.POM.773	Begnadigungsgesuch Nr. 2016/6	Begnadigung / Straferlass	JuKo		RD		Junker Burkhard
93	2017.POM.774	Begnadigungsgesuch Nr. 2017/1	Begnadigung / Straferlass	JuKo		RD		Junker Burkhard
94	2017.POM.775	Begnadigungsgesuch Nr. 2017/2	Begnadigung / Straferlass	JuKo		RD		Junker Burkhard
95	2017.POM.776	Begnadigungsgesuch Nr. 2017/3	Begnadigung / Straferlass	JuKo		RD		Junker Burkhard

2. Priorität - Erziehungsdirektion

96	2017.RRGR.79	Volksschulgesetz (VSG) (Änderung)	Gesetz	BiK		FD	1. Lesung	Näf

2. Priorität - Polizei- und Militärdirektion

97	2017.POM.593	Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG)	Gesetz	SiK		FD	1. Lesung	Wenger

Interpellationen Staatskanzlei

98	2017.RRGR.667	242-2017 Dringlich Imboden (Bern, Grüne) "No Billag"-Initiative und Konsequenzen für den Kanton Bern	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Erziehungsdirektion

99	2017.RRGR.394	156-2017 Grimm (Burgdorf, glp) Klassengrössen an Berufsfachschulen im Kanton Bern ab dem 2. Lehrjahr überprüfen - ohne Leistungsabbau!	Interpellation			SV		

Interpellationen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

100	2017.RRGR.557	212-2017 Dringlich Hirschi (Moutier, PSA) Begünstigen Indiskretionen des Regierungsstatthalteramts die Beschwerdeführer?	Interpellation			SV		
101	2017.RRGR.373	140-2017 Benoit (Corgémont, SVP) Welche Kontrollen gibt es bei der unentgeltlichen Rechtspflege?	Interpellation			SV		
102	2017.RRGR.445	166-2017 Imboden (Bern, Grüne) Grundstückerwerb im Kanton Bern: Boden vor Spekulation und Verteuerung schützen! (Lex Koller)	Interpellation			SV		

Interpellationen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

103	2017.RRGR.375	142-2017 BaK (Kropf, Bern) Finanzierung des jährlichen, baulichen Unterhalts im interkantonalen Vergleich	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
104	2017.RRGR.510	176-2017 Graber (La Neuveville, SVP) Trottoir entlang der Strasse Erlach–Le Landeron vor der Zihlkanalbrücke St. Johannsen	Interpellation			SV		
105	2017.RRGR.543	200-2017 Klopfenstein (Corgémont, SVP) Für mehr Sicherheit in den A16-Tunnels	Interpellation			SV		
106	2017.RRGR.573	221-2017 Imboden (Bern, Grüne) Wie wird ein Frauenanteil von mindestens 30 % im Verwaltungsrat der BKW sichergestellt?	Interpellation			SV		
107	2017.RRGR.625	238-2017 Grüne (von Wattenwyl, Tramelan) Marktöffnung beim Fernbusverkehr verhindern	Interpellation			SV		

Interpellationen Polizei- und Militärdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
108	2017.RRGR.364	131-2017 Kullmann (Hilterfingen, EDU) Verstärkte Bekämpfung des Menschenhandels im Kanton Bern	Interpellation			SV		
109	2017.RRGR.511	177-2017 Sancar (Bern, Grüne) Keine Zwangsmassnahmen bei Ausschaffungen	Interpellation			SV		
110	2017.RRGR.558	213-2017 Sancar (Bern, Grüne) Die Praxis in den Berner Strafvollzugsanstalten muss deutlich verbessert werden	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Finanzdirektion

111	2017.RRGR.389	151-2017 Köpfli (Bern, glp) Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke: Wird das Bundesgerichtsurteil vom Dezember 2011 im Kanton Bern umgesetzt?	Interpellation			SV		
112	2017.RRGR.415	164-2017 Riem (Iffwil, BDP) Cheflöhne bei staatsnahen Betrieben	Interpellation			SV		

Interpellationen Volkswirtschaftsdirektion

113	2017.RRGR.327	109-2017 Reinhard (Thun, FDP) Online-Shopping kontra Innenstädte	Interpellation			SV		

Interpellationen Juradelegation

114	2017.RRGR.550	205-2017 Dringlich Hirschi (Moutier, PSA) Gewaltentrennung: Erhält die Staatsanwaltschaft Weisungen von der Staatskanzlei?	Interpellation			SV		
115	2017.RRGR.589	229-2017 Dringlich Benoit (Corgémont, SVP) Wurde das Amtsgeheimnis verletzt?	Interpellation			SV		
116	2017.RRGR.590	230-2017 Dringlich Tobler (Moutier, SVP) Indiskretionen in der Staatsanwaltschaft?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
117	2017.RRGR.361	128-2017 Sauvain (Moutier, PSA) Falsche Steuerdaten: Wird der Regierungsrat die nötigen Korrekturen vornehmen?	Interpellation			SV		
118	2017.RRGR.401	162-2017 Hirschi (Moutier, PSA) Regierungsrat als Komplize einer Lügenpropaganda?	Interpellation			SV		
119	2017.RRGR.509	175-2017 Graber (La Neuveville, SVP) Vermögensrechtliche Auseinandersetzung nach dem Wechsel einer oder mehrerer Gemeinden zum Kanton Jura	Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
120	2017.RRGR.447	168-2017 Sancar (Bern, Grüne) Ungewöhnliches und unprofessionelles Vorgehen der GEF bei KIP 2	Interpellation			SV		
121	2017.RRGR.465	172-2017 von Kaenel (Villeret, FDP) Pflegerestfinanzierung für Pflegheimaufenthalte in ausserkantonalen Institutionen	Interpellation			SV		
122	2017.RRGR.524	181-2017 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Menschenversuche mit Cannabis	Interpellation			SV		

Anfragen

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
123	2018.STA.74	Anfragen der Märzsession 2018	Anfrage			SV		

Beschluss

Datum 24. Januar 2018
Geschäftsnummer: JL 18 2
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)
Produktgruppe Staatsanwaltschaft (I-Nr. 24286)
Nachkredit 2017

1 Gegenstand

Nachkredit in Höhe von (gerundet) CHF 2'469'485 für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 57 und Art. 75 Abs. 1 Bst. g
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 160
- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 18 Abs. 1 Bst. g

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit (Saldo I)	CHF	45'284'508
Nachkredit (gerundet)	CHF	2'469'485
Kompensation (gerundet)	CHF	2'469'485
		Produktgruppe Führungsunterstützung (I-Nr. 25148)

Der Nachkredit kann nach dem provisorischen Abschluss der Buchhaltung für das Jahr 2017 (Konzernversion 1) vollumfänglich innerhalb der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) kompensiert werden.

Die Kompensation erfolgt in der Produktgruppe Führungsunterstützung (Justizleitung). Der Sachaufwand und übrige Betriebsaufwand fiel im Rechnungsjahr 2017 deutlich weniger hoch aus als geplant, dies hauptsächlich im ICT-Bereich. Die Kostenverteilung zwischen dem KAIO und den DIR/STA/JUS erfolgte namentlich in den Bereichen Grundversorgung und HarmTel noch nicht wie geplant. Im Rechnungsjahr 2017 wurden Kosten teilweise noch nicht oder nicht

ganz auf die Nutzer überwälzt. Ferner fielen die Kosten Dritter (u.a. für Lizenzen und im Rahmen von Projekten) nicht so hoch aus wie geplant, oder die Umsetzung und die Rechnungsstellung verschoben sich. Zu einem kleineren Teil sind die Einsparungen auf weitere Gründe zurückzuführen. So musste etwa der Umzug der Stabsstelle der Justizleitung an den Nordring 8 auf Sommer 2019 verschoben werden. Die für Büromobiliar und -geräte eingestellten Mittel wurden deshalb im Rechnungsjahr 2017 nicht bezogen.

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Bei den Aufwendungen für die Strafverfolgung und den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen handelt es sich um wiederkehrende gebundene Ausgaben i.S.v. Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 FLG.

5 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der Nachkredit und die Kompensation haben keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele der Produktgruppen Staatsanwaltschaft und Führungsunterstützung.

6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die ausgewiesene Saldoverschlechterung wirkt sich voll auf die Finanzbuchhaltung aus. Der Saldo der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) wird nicht überschritten.

7 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2017.

8 Begründung

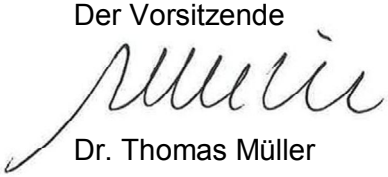
Der Staatsanwaltschaft obliegt u.a. der Vollzug der Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Im Jahr 2017 kam es in diesem Bereich zu Mehrkosten, die nicht innerhalb der Produktgruppe ausgeglichen werden können. Das Geschäftsvolumen des Kerngeschäfts ist durch die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) nicht steuerbar. Die dafür notwendigen Ausgaben ergeben sich aus der Erfüllung bundesgesetzlich vorgegebenen Aufgaben (vgl. das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 [JStG; SR 311.1]).

Im Rahmen des Planungsprozesses 2015 analysierte die Justizleitung den Finanzhaushalt der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS) gestützt auf die Ergebnisse der Vorjahre. Die Erkenntnisse wurden ab dem Voranschlag 2016 im Planungsprozess berücksichtigt. Seither budgetiert die Staatsanwaltschaft zurückhaltender, d.h. ohne Bildung von Reserven zum Ausgleich von Schwankungen im Geschäftsvolumen (vgl. Produktgruppenkommentar JUS zum Voranschlag 2016, Laufende Rechnung). Deshalb können Schwankungen in den Fallzahlen sowie die Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis nicht in jedem Fall innerhalb der Produktgruppe ausgeglichen werden.

Im Rechnungsjahr 2017 fielen die Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen rund 20 % höher aus als budgetiert. Grund dafür sind einerseits eine höhere Anzahl Vollzugsfälle, insbesondere kostenintensiver Unterbringungen, andererseits Kostensteigerungen infolge der Umstellung (ausserkantonaler) Vollzugsinstitutionen auf die sogenannte Vollkostenrechnung.

Im Namen der Justizleitung des Kantons Bern

Der Vorsitzende



Dr. Thomas Müller

Der Leiter der Stabsstelle



Frédéric Kohler

Verteiler
- An den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	100/2018
Datum RR-Sitzung:	31. Januar 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer:	12-2018-27
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Nachkredit 2017 für die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS). Produktegruppe Staatsanwaltschaft (I-Nr. 24286) - Weiterleitung des Geschäftes an den Grossen Rat

1. Der Regierungsrat nimmt vom Beschlussantrag und Vortrag der Justizleitung zum Nachkredit 2017 in der Kompetenz des Grossen Rates Kenntnis.

2. Der Regierungsrat leitet das Geschäft dem Grossen Rat zur Traktandierung und Beratung in der Märzsession 2018 weiter und stellt zum Geschäft keinen abweichenden Antrag.

3. Das Geschäft ist im Sessionsprogramm für die Märzsession 2018 zu traktandieren.

4. Das Geschäft wird in der vorberatenden Kommission und im Grossen Rat direkt durch ein Mitglied der Justizleitung vertreten.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

An den Grossen Rat und die Justizleitung

02|00|O|2

Vortrag

Datum 24. Januar 2018
Geschäftsnummer: JL 18 2
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)
Produktgruppe Staatsanwaltschaft (I-Nr. 24286)
Nachkredit 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe 2

4 Kreditart und Rechnungsjahr 2

5 Begründung 2

6 Herleitung des Saldoüberschusses, Kompensation 3

7 Auswirkung auf die Leistungsrechnung 3

8 Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 3

9 Antrag 3

1 Zusammenfassung

Für das Jahr 2017 wird für die Produktgruppe Staatsanwaltschaft ein Nachkredit beantragt. Die Saldoüberschreitung von (gerundet) CHF 2'469'485 ist auf nicht steuerbare Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen zurückzuführen. Die Kompensation innerhalb der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) ist möglich.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 57 und Art. 75 Abs. 1 Bst. g
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 160
- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 18 Abs. 1 Bst. g

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Der Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind bundesgesetzlich vorgegebene Aufgaben. Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Ausgaben sind wiederkehrend und gebunden i.S.v. Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 FLG.

4 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2017.

5 Begründung

Der Staatsanwaltschaft obliegt u.a. der Vollzug der Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Im Jahr 2017 fielen die Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen rund CHF 2'469'485, d.h. rund 20 % höher aus als budgetiert. Die Saldoüberschreitung ist einerseits auf eine höhere Anzahl Vollzugsfälle, insbesondere Unterbringungen zurückzuführen. Das Geschäftsvolumen des Kerngeschäfts, d.h. die Anzahl Fälle und die entsprechenden (Vollzugs-)Kosten, sind durch die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft nicht steuerbar. Es handelt sich um bundesrechtlich vorgegebene Aufgaben, welche zwingend zu erfüllen sind (vgl. das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 [JStG; SR 311.1]). Daneben ist die Kostensteigerung im Jahr 2017 darauf zurückzuführen, dass (ausserkantonale) Vollzugsinstitutionen nach und nach auf das Abrechnungsmodell der sogenannten Vollkostenrechnung umstellen. Insbesondere im Bereich der Unterbringungen wirkt sich diese Umstellung zulasten der Staatsanwaltschaft aus.

Im Rahmen des Planungsprozesses 2015 analysierte die Justizleitung den Finanzhaushalt der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS) gestützt auf die Ergebnisse der Vorjahre. Die Erkenntnisse wurden ab dem Voranschlag 2016 im Planungsprozess berücksichtigt. Seither budgetiert die Staatsanwaltschaft zurückhaltender, d.h. ohne Bildung von Reserven zum Ausgleich von Schwankungen im Geschäftsvolumen (vgl. Produktgruppenkommentar JUS zum Voranschlag 2016, Laufende Rechnung). Deshalb können Schwankungen in den Fallzahlen sowie die Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis nicht in jedem Fall innerhalb der Produktgruppe ausgeglichen werden. Im Rechnungsjahr 2017 hat sich dieses Risiko realisiert. Die (nicht steuerbaren) Mehrkosten im Bereich des Straf- und Massnahmevollzugs an Jugendlichen und jungen Erwachsenen können nicht innerhalb der Produktgruppe ausgeglichen werden.

6 Herleitung des Saldoüberschusses, Kompensation

Voranschlagskredit (Saldo I)	CHF	45'284'508
Nachkredit (gerundet)	CHF	2'469'485
Kompensation (gerundet)	CHF	2'469'485
		Produktgruppe Führungsunterstützung (I-Nr. 25148)

Der Nachkredit kann nach dem provisorischen Abschluss der Buchhaltung für das Jahr 2017 (Konzernversion 1) innerhalb der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt in der Produktgruppe Führungsunterstützung (Justizleitung). Der Sachaufwand und übrige Betriebsaufwand fiel im Rechnungsjahr 2017 deutlich weniger hoch aus als geplant, dies hauptsächlich im ICT-Bereich. Die Kostenverteilung zwischen dem KAIO und den DIR/STA/JUS erfolgte namentlich in den Bereichen Grundversorgung und HarmTel noch nicht wie geplant. Im Rechnungsjahr 2017 wurden Kosten teilweise noch nicht oder nicht ganz auf die Nutzer überwälzt. Ferner fielen die Kosten Dritter (u.a. für Lizenzen und im Rahmen von Projekten) nicht so hoch aus wie geplant, oder die Umsetzung und die Rechnungsstellung verschoben sich. Zu einem kleineren Teil sind die Einsparungen auf weitere Gründe zurückzuführen. So musste etwa der Umzug der Stabsstelle der Justizleitung an den Nordring 8 auf Sommer 2019 verschoben werden. Die für Büromobiliar und -geräte eingestellten Mittel wurden deshalb im Rechnungsjahr 2017 nicht bezogen.

7 Auswirkung auf die Leistungsrechnung

Der Nachkredit und die Kompensation haben keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele der betroffenen Produktgruppen Staatsanwaltschaft und Führungsunterstützung.

8 Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden oder auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

9 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Justizleitung dem Grossen Rat, den Nachkredit zu bewilligen.

Verteiler
- An den Grossen Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	097-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.225
Eingereicht am:	28.03.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Graber (Horrenbach, SVP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	959/2017 vom 13. September 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Finanzielle Konsequenzen von Grossratsentscheiden: Mehr Transparenz für bessere Entscheidfindung!

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

1. finanzrelevante Aspekte aus den Mitberichten in geeigneter Form mit den weiteren Informationen zu den jeweiligen Geschäften der Session allen Grossratsmitgliedern zuzustellen
2. für alle allfälligen rechtlichen Hürden, die den obigen Forderungen zuwider laufen, entsprechende Teilrevisionen der betroffenen Gesetze in die Wege zu leiten und vorzulegen

Begründung:

Gemäss Artikel 34 des Grossratsgesetzes haben die Ratsmitglieder Anspruch «auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sind.» Leider sind aber die Informationen zu den finanziellen Auswirkungen von Entscheiden des Grossen Rates allzu oft lückenhaft, und im GRG selbst wird das Informationsrecht eingeschränkt, insbesondere in folgenden Punkten:

Gemäss Artikel 39 GRG erhält nur die mit dem jeweiligen Geschäft befasste Kommission alle Informationen inkl. Details zu allfälligen Kosten sowie Mitberichte. Dadurch verfügen die übrigen Grossratsmitglieder bei der Entscheidfindung in der Session nicht über alle notwendigen Informationen.

Weiter sind bei den Ausführungen zu den Beratungsunterlagen, wie Berichte und Gesetze, die finanziellen Konsequenzen oft nur lückenhaft aufgezeigt. Namentlich indirekte Folgekosten fehlen oft. Als illustratives Beispiel sei der Entscheid zur Integration aller Schüler in die Regelklassen erwähnt, der getroffen wurde, ohne dass vorgängig ausreichend über die massiven mittelbaren finanziellen Auswirkungen (Neuschaffung von Stellen für Förderlehrkräfte usw.) informiert worden wäre.

Diese Mängel tragen mit dazu bei, dass bei den Entscheiden des Grossen Rates der Blick auf die finanzielle Relevanz unter Umständen zu wenig umfassend ist. Die Finanzsituation des Kantons macht Verbesserungen unabdingbar. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Grossratsmitglieder zukünftig effektiv über alle ihnen gemäss Gesetz zustehenden Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, verfügen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat versteht und teilt das Bedürfnis der Motionäre nach vollständigen Unterlagen für die politische Beratung und Beschlussfassung. Ausführungen zu Anträgen sollen umfassend, informativ und adressatengerecht aufbereitet sein. Regelmässig sind die unmittelbaren und mittelbaren finanziellen Auswirkungen politische Kernfragen einer Vorlage.

Geschäfte zuhanden des Grossen Rates müssen die finanziellen Folgen einer Vorlage explizit adressieren. So bestimmt Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe f der Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 für den Grossen Rat (GO; BSG 151.211), dass der Vortrag zu einem Erlass, zu internationalen oder interkantonalen Verträgen oder zu einem Grundsatzbeschluss u.a. die finanziellen Auswirkungen zu kommentieren hat. Weiter sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf das Personal oder die Organisation (Bst. g), die Gemeinden (Bst. h) sowie die Volkswirtschaft (Bst. i) darzulegen. Die Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern (RSR) konkretisieren diese Vorgaben und halten fest, dass jeder Vortrag ein eigenes Kapitel zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf den Kantonshaushalt enthalten muss (RSR Ziff. 3.1.9, S. 11).

Die Motion nimmt Bezug auf diese bereits bestehenden Informationspflichten, die erweitert und besser umgesetzt werden sollen. Dabei verlangt sie eine Ergänzung der Geschäftsunterlagen mit allfälligen Ausführungen zu den finanzrelevanten Aspekten aus den Mitberichten. Das Mitberichtsverfahren dient der Entscheidfindung des Regierungsrates. Die Mitberichte unterliegen der Geheimhaltung und können nur von einem eingeschränkten Adressatenkreis und unter bestimmten Bedingungen eingesehen werden (vgl. Art. 36 Abs. 2, 37 Abs. 1 Bst. a und 39 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21]). Da eine Erweiterung des Adressatenkreises bzw. eine Lockerung der Zugangsvoraussetzungen eine Änderung der Grossratsgesetzgebung bedingen würde, wäre die Motion korrekterweise beim Büro des Grossen Rates und nicht beim Regierungsrat einzureichen gewesen (Art. 61 Abs. 2 Bst. b GRG). Eine Anpassung der erwähnten Rechtsgrundlagen würde jedoch zu neuen Pflichten für den Regierungsrat und die Verwaltung führen. Der Regierungsrat nimmt daher die Gelegenheit wahr, im Folgenden seine (ablehnende) Haltung zur geforderten Veröffentlichung von Mitberichtsstellungnahmen darzulegen:

Die Durchführung von Mitberichtsverfahren erfolgt im Vorfeld der Antragstellung an die Regierung. Mitberichte dienen der fachlichen und politischen Auseinandersetzung zu Geschäften und der Regierung als Grundlage der Meinungsbildung zum Antrag einer Direktion. Die unmittelbare Beratung und Beschlussfassung findet jedoch erst im Rahmen der Regierungssitzung im direk-

ten Austausch unter den Mitgliedern des Regierungsrats statt. Dabei sind die Regierungsmitglieder weder an die Ausführungen noch an die Anträge ihrer Mitberichte gebunden. Selbst wenn ein Regierungsmitglied im Rahmen des Mitberichtsverfahrens eine kritische oder ablehnende Haltung eingenommen hat, ist es in der Regierungssitzung frei – unter Berücksichtigung bspw. von Argumenten weiterer Mitberichte oder aufgrund der mündlichen Diskussionen im Rat –, dem Geschäft zuzustimmen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die federführende Fachdirektion für die korrekte und transparente Aufarbeitung auch der finanziellen Auswirkungen einer Vorlage verantwortlich ist. Mitberichtsdirektionen verfügen regelmässig nicht über die nötigen Sachkenntnisse und können oft nur Fragen aufwerfen oder auf zu beachtende Punkte hinweisen, die durch die Fachdirektion geprüft und gegebenenfalls im Geschäft berücksichtigt werden.

Die konsequente Wahrung des Kollegialitätsprinzips verlangt, dass die Beratungen im Regierungsrat und damit auch die Mitberichtsstellungnahmen geheim und nicht öffentlich zugänglich sind (vgl. Artikel 25a der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahrens; VMV, BSG 152.025). Das Grossratsgesetz sieht in den bereits erwähnten Artikeln gewisse Ausnahmen zu diesem Grundsatz vor. Diese gehen nach Auffassung des Regierungsrats bereits weit. Eine noch weiter gehende Aufweichung des Kollegialitätsprinzips käme für ihn nicht in Frage.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	103-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.284
Eingereicht am:	10.05.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in) Streit-Stettler (Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1326/2017 vom 06. Dezember 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Ablehnung**

Transparente, objektive und ausgewogene Information durch die Mitglieder des Regierungsrates vor kantonalen, kommunalen und eidgenössischen Abstimmungen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sicherzustellen, dass die amtierenden Mitglieder des Regierungsrates vor kantonalen, kommunalen und eidgenössischen Abstimmungen transparent, objektiv und ausgewogen informieren
2. dem Grossen Rat eine Revision der Organisations- und Informationsgesetzgebung vorzulegen, um eine transparente, objektive und ausgewogene Information durch den Regierungsrat vor Abstimmungen gesetzlich zu verankern

Begründung:

Am 21. Mai 2017 stimmen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern über die Umfahrung von Aarwangen ab bzw. über den Kredit für den Bau der Umfahrungsstrasse, da das Referendum ergriffen worden war. Im Vorfeld der Abstimmungen sind sechs von sieben Regie-

rungsratsmitgliedern dem Komitee «Ja zur Verkehrsumfahrung Aarwangen»[1] beigetreten. Die sechs Regierungsratsmitglieder erscheinen auf der Webseite des Komitees zum Teil mit ihren Parolen als «Gesundheitsdirektor Kanton Bern», «Finanzdirektorin Kanton Bern», «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor Kanton Bern», «Volkswirtschaftsdirektor Kanton Bern» und «Polizei- und Militärdirektor Kanton Bern».[2] «Ja zu mehr Sicherheit für die Schulkinder», sagt Barbara Egger-Jenzer als «Verkehrsdirektorin des Kantons Bern», lässt sich gar in ihrem regierungsamtlichen Büro filmen und lässt im Video verlauten: «Die Verkehrssanierung Aarwangen ist wichtig für die Region Oberaargau, ist aber wichtig für den ganzen Kanton Bern». Der Film ist auf der Webseite www.umfahrung-aarwangen.ch aufgeschaltet, wo er die Überschrift trägt «Verkehrsdirektorin Barbara Egger-Jenzer ist für die Verkehrssanierung» und «Verkehrsdirektorin Barbara Egger-Jenzer engagiert sich mit Herzblut für die Verkehrssanierung Aarwangen».

Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung garantiert die politischen Rechte und schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Im Hinblick auf Abstimmungen wird den Behörden nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung Zurückhaltung auferlegt, weil die Willensbildung grundsätzlich den gesellschaftlichen und politischen Kräften vorbehalten sein soll. Ein eigentliches Eingreifen in den Abstimmungskampf ist nur ausnahmsweise und unter Beachtung der Objektivität, Verhältnismässigkeit und Transparenz erlaubt, soweit triftige Gründe dies rechtfertigen oder die Richtigstellung offensichtlich falscher Informationen von privater Seite dies erfordert. Gleiches gilt auch für das Auftreten von Behördenmitgliedern.[3] In der neueren Rechtsprechung zählt mehr die Art und Weise der amtlichen Intervention. Zu prüfen ist, ob die Intervention in dominanter und unverhältnismässiger Art im Sinne eigentlicher Propaganda eine freie Willensbildung der Stimmberechtigten erschwert oder geradezu verunmöglicht. Die blosse Absicht der Behörden, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Annahme einer Abstimmung zu bewegen, stiftet für sich allein keinen hinreichenden Interventionsgrund und ist damit nicht zulässig.[4]

Man wird nun anführen, dass die Regierungsräte nicht als Magistratspersonen, sondern als Bürgerinnen und Bürger im Abstimmungskomitee vertreten seien, ihr Engagement im Abstimmungskampf privater Natur sei und sie sich damit auf ihre Meinungsäusserungsfreiheit berufen könnten. Trotzdem bleibt die Einsitznahme von Regierungsmitgliedern in Komitees problematisch, da sie in vielen Fällen faktisch als Stellungnahme der Regierung selbst verstanden wird, ohne dass dabei die Zulässigkeit solcher Interventionen oder ihre Vereinbarkeit mit dem Kollegialitätsprinzip zur Sprache kämen. Die Abgrenzung zu einer offiziellen Stellungnahme wird insbesondere dann schwierig, wenn sich mehrere oder gar alle Regierungsmitglieder einem Komitee anschliessen.[5] Aus diesem Grund drängt sich eine Regelung auf.

Denkbar wäre eine Änderung des Organisationsgesetzes des Kantons Bern (OrG)[6], das u. a. die Organisation des Regierungsrates regelt. Artikel 2 Absatz 2 besagt, dass die Regierungsobliegenheiten Vorrang vor allen anderen Funktionen des Mitglieds des Regierungsrates haben. Hier müsste eine Ergänzung dahingehend erfolgen, dass die Mitglieder des Regierungsrates vor kantonalen, kommunalen und nationalen Abstimmungen als Privatpersonen *öffentlich* keine Stellung

[1] http://www.verkehrssanierung-ja.ch/de/home-3.html
[2] http://www.verkehrssanierung-ja.ch/de/komitee-6.html
[3] Gerold Steinmann, Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2014, N 24 zu Art. 34 mit Verweis auf BGE 119 Ia 271 E. 3d, 275 und BGer 1C_412/2007 [18.07.2008], E. 6.5, ZBl 2010, 507
[4] Pierre Tschannen, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. Auflage, Bern 2016, N 11 ff., S. 687 f.
[5] Lorenz Lager, Kantonale Interventionen bei eidgenössischen Abstimmungen, ZBl 118/2017, S. 195 f.
[6] BSG 152.01

zu den Vorlagen beziehen und nicht in Abstimmungskomitees vertreten sind. Damit soll ein dominantes, privates Engagement der Magistratsperson verhindert werden, das von der Stimmbevölkerung kaum mehr von einem amtlichen Engagement unterschieden werden kann. Nach dem OrG informiert der Regierungsrat in seiner amtlichen Funktion nach der Informationsgesetzgebung (IG[7]). Nach Artikel 16 Absatz 2 IG muss die amtliche Information unter anderem sachgerecht und klar erfolgen. Hier wäre zu ergänzen, dass vor kantonalen, kommunalen und nationalen Abstimmungen transparent, sachlich und ausgewogen informiert werden muss. Dies bedeutet, dass Argumente für und gegen eine Vorlage ausgewogen erörtert werden müssen und dass eine einseitige Argumentation oder Stellungnahmen nicht zulässig sind.

Der Abstimmungskampf für die Umfahrung Aarwangen macht exemplarisch eine Problematik deutlich, die bei jeder Abstimmung wieder auftreten kann. Unter anderem durch den Einsatz von neueren Medien wird eine angeblich «private» Äusserung eines Regierungsratsmitgliedes schnell «öffentlich». Tritt die Person mit dem amtlichen Magistratstitel auf oder ist sie als Magistratsperson bekannt, kann die Äusserung von der Stimmbürgerschaft nicht mehr von einer amtlichen bzw. offiziellen Stellungnahme unterschieden werden. Dies erlaubt der Magistratsperson, sich im Abstimmungskampf öffentlich in dominanter Weise zu äussern, ohne sich an die Vorgaben für die Abgaben von behördlichen Stellungnahmen halten zu müssen. Dies ist mit der Garantie der politischen Rechte, dem Schutz der freien Willensbildung und der unverfälschten Stimmabgabe der Stimmbürgerschaft nicht vereinbar.

Antwort des Regierungsrates:

Ausgangslage

Die in der Bundesverfassung verankerte Garantie der politischen Rechte (Art. 34 BV) schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Die Stimmberechtigten dürfen weder bei der Bildung noch bei der Äusserung ihres politischen Willens unter Druck gesetzt oder in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Sie sollen ihre politische Entscheidung gestützt auf einen gesetzeskonformen sowie möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können. Damit gewährleistet die Abstimmungsfreiheit die für den demokratischen Prozess und die Legitimität direktdemokratischer Entscheidungen erforderliche Offenheit der Auseinandersetzung.[8]

Aus Artikel 34 Absatz 2 BV leitet das Bundesgericht eine Verpflichtung der Behörden auf korrekte und zurückhaltende Information im Vorfeld von Abstimmungen ab. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Informationen bzw. Interventionen der Behörden bei Abstimmungen im eigenen Gemeinwesen und solchen in einem anderen Gemeinwesen. Bei Sachabstimmungen *im eigenen Gemeinwesen* kommt den Behörden eine gewisse Beratungsfunktion zu. Die Informationen der Behörden sollen den Stimmberechtigten helfen, die Abstimmungsvorlage zu verstehen und einzuordnen. Diese unterstützende Funktion nehmen die Behörden mit den Abstimmungserläuterungen, aber auch in anderer Form wahr. Die jeweilige Behörde ist dabei nicht zur Neutralität verpflichtet – sie darf eine Abstimmungsempfehlung abgeben. Behördliche Informationen unterliegen aber den Geboten der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit. Sie müssen geeignet sein, zur offenen Meinungsbildung beizutragen und dürfen nicht in dominanter

[7] Gesetz über die Information der Bevölkerung, BSG 107.1
[8] BGE 143 I 78 E. 4.3.

und unverhältnismässiger Art im Sinne eigentlicher Propaganda eine freie Willensbildung der Stimmberechtigten erschweren oder geradezu verunmöglichen.[9] – Behördliche Teilnahmen an einem Abstimmungskampf *ausserhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs* sind dagegen nur unter einschränkenden Bedingungen zulässig. Demnach ist die Intervention etwa eines Kantons in einer kommunalen Angelegenheit ausnahmsweise dann möglich, wenn der Kanton vom fraglichen Geschäft ähnlich wie im Fall einer eigenen Vorlage tangiert ist. [10]

Im Rahmen dieser Vorgaben der Bundesverfassung und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung enthält die bernische Gesetzgebung über die politischen Rechte weitere Regeln zur Behördeninformation im Vorfeld von Urnengängen. Danach obliegt die Erstellung der Abstimmungserläuterungen der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen des Grossen Rates (Art. 54 Abs. 1 PRG[11] i.V.m. Art. 39 Abs. 5 GO[12]). Der Regierungsrat hat die Stimmberechtigten über die kantonalen Abstimmungsvorlagen zu informieren (Art. 44 Abs. Abs. 1 PRG). Dabei beachtet er die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit (Art. 44 Abs. 2 PRG). Er hat die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen darzulegen (Art. 44 Abs. 3 PRG) und darf keine von der Haltung des Grossen Rates abweichende Abstimmungsempfehlung vertreten (Art. 44 Abs. 4 PRG).

Von den *behördlichen Stellungnahmen* des Regierungsrats zu unterscheiden sind Äusserungen einzelner Regierungsmitglieder, die diese *als Privatpersonen* machen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung schliesst aus, dass einzelnen Mitgliedern einer Behörde die freie Meinungsäusserung zu einer Gesetzes- oder Sachvorlage untersagt wird. Als politische Akteure dürfen auch Behördenmitglieder – als Privatpersonen – gestützt auf die verfassungsrechtliche Meinungsäusserungsfreiheit an Abstimmungskampagnen teilnehmen und zur Annahme oder Ablehnung einer Vorlage aufrufen. Laut Bundesgericht, *«ist es üblich, dass Behördenmitglieder etwa bei der Unterzeichnung von Aufrufen als Mitglieder von Abstimmungskomitees oder bei persönlichen Interventionen (namentlich in den Medien) ihren Namen auch mit ihrer amtlichen Funktion in Verbindung bringen, um ihre besondere Sachkunde und das politische Engagement für öffentliche Interessen hervorzuheben. Hingegen ist es nicht zulässig, wenn einzelne Behördemitglieder ihren individuellen (privaten) Interventionen und Meinungsäusserungen einen unzutreffenden amtlichen Anstrich geben und den Anschein erwecken, es handle sich dabei um eine offizielle Verlautbarung namentlich einer Kollegialbehörde.»* Ob eine Stellungnahme geeignet ist, einen derartigen falschen Anschein zu erwecken, *«entscheidet sich nach Massgabe der Wirkung, die sie auf den Adressaten, nämlich den durchschnittlich aufmerksamen und politisch interessierten Stimmbürger, ausübt».* [13]

Ziffer 1

Die Motion verlangt in Ziff. 1 vom Regierungsrat sicherzustellen, dass seine Mitglieder vor kantonalen, kommunalen und eidgenössischen Abstimmungen transparent, objektiv und ausgewogen informieren. Diese Forderung ist nach Auffassung des Regierungsrates bereits heute erfüllt. Wie soeben dargelegt wurde, unterliegt die Informationstätigkeit des Regierungsrats *bei kantonalen*

[9] Vgl. BGE 143 I 78 E. 4.4, 140 I 338 E. 5.1.
[10] Vgl. BGE 114 Ia 427 E. 4c, 5b i.S. Intervention des Kantons Bern im Zusammenhang mit der Laufental-Abstimmung von 1983.
[11] Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1).
[12] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211).
[13] BGE 130 I 290 E. 3.3.

Vorlagen einer eingehenden rechtlichen Regelung. Die darin verankerten Grundsätze der Vollständigkeit, Sachlichkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit decken sich mit den von den Motionärinnen geforderten Kriterien der Transparenz, Objektivität und Ausgewogenheit (vgl. Art. 44 PRG).

Von denselben Prinzipien lässt sich der Regierungsrat auch bei seiner Informationstätigkeit im Vorfeld von Urnengängen *ausserhalb seines Zuständigkeitsbereichs* leiten. Dementsprechend nimmt er zu eidgenössischen Vorlagen nur in ausgewählten Fällen und mit der nötigen Zurückhaltung Stellung. Zu kommunalen Vorlagen äussert er sich nur in absoluten Ausnahmefällen. Als Beispiele dafür seien die Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit dreier bernjurassischer Gemeinden erwähnt. Die dazu ergangenen Stellungnahmen des Regierungsrats standen im Einklang mit der bereits erwähnten Rechtsprechung des Bundesgerichts, die bei Interventionen in fremde Abstimmungen eine besondere Betroffenheit voraussetzt.[14]

Bei der von den Motionärinnen erwähnten Stellungnahme von Verkehrsdirektorin Barbara Egger-Jenzer zur Umfahrungsstrasse Aarwangen auf der Webseite eines Befürworterkomitees handelte es sich um eine Information im Vorfeld einer kantonalen Abstimmung, die den vorstehend wiedergegebenen Vorgaben des PRG – und damit letztlich auch den von den Motionärinnen geforderten Kriterien – entsprach. Sie beinhaltete auch nichts Neues, denn Frau Regierungsrätin Egger-Jenzer hatte sich bereits in der öffentlichen Debatte im Grossen Rat „mit Herzblut“ für den Kreditantrag eingesetzt. Im Weiteren wurde damit die Haltung der klaren Mehrheit des Grossen Rates wiedergegeben.

Auch die von den Motionärinnen kritisierte Einsitznahme von Regierungsmitgliedern im privaten Abstimmungskomitee «Ja zur Verkehrsumfahrung Aarwangen» war nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts rechtlich zulässig und ist nicht zu beanstanden.

Dies gilt erst recht bei eidgenössischen Abstimmungen, wo die Mitgliedschaft eines kantonalen Regierungsmitglieds in einem Abstimmungskomitee in keinem Spannungsfeld zur behördlichen Informationspflicht steht, und mitunter, etwa bei einem Kantonsreferendum, sogar angezeigt sein kann. So kann ein Regierungsmitglied im Interesse des Kantons bei seiner Intervention im Abstimmungskampf auf nationaler Ebene freier agieren als bei einer Vorlage im eigenen Gemeinwesen. An der bisherigen Praxis, wonach Regierungsmitglieder des Kantons Bern – nicht anders als ihre Kolleginnen und Kollegen aus anderen Kantonen – zuweilen in privaten Abstimmungskomitees von Bundesvorlagen mitwirken, drängt sich daher keine Änderung auf. Dass schliesslich ein Regierungsmitglied als Privatperson einem Abstimmungskomitee bei einer *kommunalen* Abstimmung beitritt, ist aus rechtlichen Gründen mit Hinblick auf das vorher Ausgeführte nicht ausgeschlossen.

Aus den dargelegten Gründen ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Forderungen gemäss Ziffer 1 der Motion bereits erfüllt sind. Er beantragt daher, die Motion in diesem Punkt anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Ziffer 2

Die Art und Weise, wie der Regierungsrat im Vorfeld einer kantonalen Abstimmung informiert, ist bereits umfassend in Artikel 44 PRG geregelt. Eine Ergänzung dieser erst vor relativ kurzer Zeit

[14] Vgl. BGE 143 I 78 E. 4.7.

erlassener Regelung ist nicht angezeigt. Die Forderung der Motionärinnen, öffentliche Äusserungen einzelner Regierungsmitglieder auch zu eidgenössischen oder kommunalen Vorlagen gesetzlich zu verbieten, stünde zudem im Widerspruch zur in der Bundesverfassung garantierten Meinungsäusserungsfreiheit. Der Regierungsrat beantragt daher, Ziffer 2 der Motion abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	135-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.368
Eingereicht am:	07.06.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Bernasconi (Malleray, SP) Gasser (Bévilard, PSA)
Weitere Unterschriften:	24
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1388/2017 vom 13. Dezember 2017
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2: Ablehnung Punkt 3: Annahme als Postulat

Zweisprachigkeit: Für einen gleichberechtigten Zugang zu den kantonalen Leistungen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dafür zu sorgen, dass alle amtlichen Texte in den beiden kantonalen Amtssprachen verfasst werden, so wie dies auf der Internetseite der Staatskanzlei unter der Rubrik Zweisprachigkeit erwähnt ist
2. alle Dokumente, die nach aussen gelangen, in beide Amtssprachen übersetzen zu lassen
3. zu überprüfen, dass sämtliche vergebenen Dienstleistungsaufträge zu denselben Bedingungen in beiden Amtssprachen zugänglich sind, und dies zu beheben, sollte dies nicht der Fall sein, indem er von den Leistungserbringern zweisprachige Leistungen verlangt bzw. indem er einen zusätzlichen Leistungserbringer findet, der ähnliche Leistungen in der anderen Amtssprache anbieten kann

Begründung:

In Artikel 6 der Verfassung des Kantons Bern sind Deutsch und Französisch als Amtssprachen des Kantons Bern verankert. Es kommt aber regelmässig vor, dass Unterlagen, die sich an die Öffentlichkeit oder an externe Akteure reichten, nur auf Deutsch vorhanden sind.

So liegt beispielsweise der technische Bericht des Kantons Bern zur N5-Westumfahrung Biel (http://www.a5-biel-bienne.ch/fileadmin/user_upload/A_g-0.01-N05Wu-AP-0010.pdf) nur auf Deutsch vor, auf Französisch gibt es nur eine kurze Zusammenfassung.

Es gibt aber noch mehrere andere Fälle. Vor kurzem wurde das kantonale Integrationsprogramm mit den provisorischen Anträgen den verschiedenen betroffenen Akteuren (externe Akteure) zur Vernehmlassung vorgelegt. Das Programm lag ebenfalls nur auf Deutsch vor, obwohl die Adressaten aus dem ganzen Kanton kamen und einige von ihnen französischer Muttersprache waren. Auch wenn eine Lösung gefunden werden konnte, damit sich diese letztlich äussern konnten, ist es unabdingbar, dass beide Sprachgemeinschaften gleich behandelt werden. Die Französischsprachigen haben ein Recht darauf, dieselben Informationen zeitgleich wie die Deutschsprachigen zu erhalten. Es ist somit nötig, die Dokumente, die sich an verwaltungsexterne Kreise richten, übersetzen zu lassen und bei der Planung der Geschäfte die nötige Zeit für diese Übersetzung einzuberechnen.

Da der Kanton für kantonale Aufgaben ausserdem regelmässig auf externe Dienstleister zurückgreift, wird der Regierungsrat gebeten zu überprüfen, dass sämtliche Leistungen in beiden Amtssprachen und nach denselben Voraussetzungen zugänglich sind. Wenn Leistungen nicht angemessen zugänglich sind, wird er gebeten, möglichst rasch eine Lösung zu finden.

Antwort des Regierungsrates

Einleitung

Artikel 6 der Kantonsverfassung[1] ist der kantonalen Zweisprachigkeit gewidmet. Bei der Zuweisung der Amtssprachen wird nach Verwaltungsregionen unterschieden (Territorialitätsprinzip).

Gestützt auf diesen Verfassungsartikel hat der Regierungsrat am 17. Juni 2009[2] die Richtlinien über die sprachlichen Dienstleistungen in der Zentralverwaltung des Kantons Bern[3] erlassen. Mit diesen Richtlinien *«sollen die Zweisprachigkeit und die redaktionelle Qualität der amtlichen Publikationen und Dokumente des Kantons Bern gewährleistet werden»* (Art. 1). Gemäss Artikel 2 bestehen folgende Texte in beiden Amtssprachen:

- Texte, die vom Grossen Rat beschlossen werden oder seinen Beratungen dienen[4]
- Texte des Regierungsrates, die den ganzen Kanton betreffen
- Texte der Kantonsverwaltung, die den ganzen Kanton betreffen
- Texte der Kantonsverwaltung, die das Kantonspersonal betreffen

Artikel 2 Absatz 2 besagt ausserdem: *«Texte, die für den Berner Jura bestimmt sind, liegen auf Französisch vor. Texte, die für den deutschsprachigen Kantonsteil bestimmt sind, liegen auf Deutsch vor. Texte, die für die Verwaltungsregion Seeland oder den Verwaltungskreis Biel/Bienne bestimmt sind, liegen in beiden Amtssprachen vor.»* Arbeitsdokumente, die nur für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind, werden nicht übersetzt (Art. 2 Abs. 3).

[1] BSG 101.1
[2] RRB Nr. 1066
[3] Verfügbar unter: http://www.sta.be.ch/sta/de/index/ein_kanton-zwei_sprachen/ein_kanton-zwei_sprachen/amtssprachen.html (letzter Zugriff: 21.9.2017)
[4] Artikel 15 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO; BSG 151.211) bestimmt, welche Grossratsunterlagen übersetzt werden müssen.

Zu Punkt 1

Der Regierungsrat legt in seinen Richtlinien genau fest, welche amtlichen Dokumente in beiden Amtssprachen vorliegen müssen. Die Richtlinien unterscheiden dabei, an wen sich diese Dokumente richten. Diese Unterscheidung ist nötig, um eine unverhältnismässige Belastung der Übersetzungsdienste zu vermeiden.

Nach Auffassung des Regierungsrates werden die Richtlinien in der Kantonsverwaltung gut angewandt. Natürlich können zeitweilige Unterlassungen nicht ausgeschlossen werden. In solchen Fällen werden die Betroffenen eingeladen, ihre Beschwerden direkt an die betreffende Direktion bzw. an die Staatskanzlei zu richten.

In ihrer Begründung erwähnt die Motionärin in der Hauptsache zwei Beispiele, bei denen die entsprechenden Unterlagen nicht übersetzt worden sind.

Es trifft zu, dass der technische Bericht des Kantons Bern zur A5-Westumfahrung Biel (http://www.a5-biel-bienne.ch/fileadmin/user_upload/A_g-0.01-N05Wu-AP-0010.pdf) gemäss üblicher Praxis nicht übersetzt wurde, genauso wie andere rein technische Unterlagen, die sich vorwiegend an Fachleute richten. Übersetzungen haben sich bei solchen Unterlagen nicht bewährt, weil sie erfahrungsgemäss zu Informationsverlusten, Ungenauigkeiten oder sogar Widersprüchen führen können. Für die beiden Hauptberichte (technischer Bericht und UVB) lagen Zusammenfassungen in beiden Sprachen vor.

Was das kantonale Integrationsprogramm mit den provisorischen Anträgen betrifft, so weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Fristen, die sich aus dem Projekt Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) ergaben, sowie die vom Bund vorgegebenen Fristen es nicht erlaubt haben, eine formelle Vernehmlassung mit Einladung an alle in der Verordnung bezeichneten Organisationen durchzuführen. Es wurden nur gerade einige Gemeinden und Organisationen informell konsultiert, ohne dass die Texte übersetzt worden wären. Die vorgegebenen Fristen und die begrenzte Bedeutung dieses Programms rechtfertigten keine Vernehmlassung, bei der Übersetzungen natürlich zwingend gewesen wären.

Bei beiden von der Motionärin genannten Fällen lagen somit objektive Gründe vor, um auf eine Übersetzung dieser Dokumente zu verzichten.

Der Regierungsrat verpflichtet sich, weiterhin dafür zu sorgen, dass die oben genannten Richtlinien eingehalten werden.

Zu Punkt 2

Die Forderung der Motionärin erwähnt weder, wer die Adressaten und die Absender dieser «Dokumente, die nach aussen gelangen» sind, noch um welche Art von Dokumenten und Unterlagen es sich handelt. Die Forderung trägt der in den Richtlinien gemachten Unterscheidung von Adressaten nicht Rechnung und ist somit zu vage, was weit über die in den Richtlinien enthaltene Regelung hinausgeht.

Für den Regierungsrat ist diese Forderung unverhältnismässig.

Zu Punkt 3

Die Richtlinien über die sprachlichen Dienstleistungen erstrecken sich nicht auf die Angebote von Leistungserbringern, denen die Zentralverwaltung öffentliche Aufgaben überträgt. Diese Leistungen unterstehen somit den allgemeinen Verfassungsbestimmungen und der diesbezüglichen Vollzugsgesetzgebung.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Forderung der Motionärin berechtigt ist und in Bezug auf die öffentlichen Aufgaben, die gestützt auf Artikel 95 der Kantonsverfassung delegiert werden, näher analysiert und überprüft werden müssen.

Der Regierungsrat hat am 3. Mai 2017[5] eine nichtständige Expertenkommission eingesetzt, der Ständerat Hans Stöckli vorsteht und die beauftragt ist, eine Standortbestimmung über die Zweisprachigkeit vorzunehmen und die Entwicklungsmöglichkeiten zu sondieren, die sich aus dem Miteinander von Deutsch und Französisch im Kanton Bern ergeben. Er schlägt daher vor, diese Problematik der Zweisprachigkeitskommission vorzulegen, die ihre Arbeit im Herbst 2017 aufgenommen hat.

Verteiler
- Grosser Rat

[5] Verfügbar unter: https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2017/05/20170505_0816_staenderat_hans_stoeckliпraesidiertexpertenkommission (letzter Zugriff: 21.9.2017)

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 17. Januar 2018

Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Geschäftsnummer:	2017.STA.236
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2017 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
183-2015 P	Lanz (Thun, SVP), vom 9.6.2015 Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene	16.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat am 15. November 2017 zuhanden des Grossen Rates einen Bericht über die Umsetzung dieses Postulats verabschiedet (RRB Nr. 1200). Der Bericht wurde an die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) überwiesen und provisorisch für die Märzsession 2018 traktandiert.
181-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 12.09.2016 Der Hauptstadtregion Bern das Politforum Käfigturm erhalten: Auch der Kanton hilft mit!	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Im April 2017 haben Stadt Bern, Kanton Bern und Burgergemeinde Bern zusammen mit den Landeskirchen als Nachfolgeorganisation des vom Bund aufgegebenen „Politforums Käfigturm“ den Verein „Politforum Bern“ gegründet. Die vier Partner zeichnen gemeinsam für die Finanzierung verantwortlich. Im Sommer 2017 konnte auf operativer Ebene eine neue Führungscrew rekrutiert werden, so dass das Politforum Bern unter der neuen Trägerschaft die Arbeit nach und nach aufnehmen kann. Ab 2018 ist mit dem Vollbetrieb zu rechnen. Derzeit wird die Zukunftsstrategie erarbeitet. Parallel dazu gilt es, die über mehrere Jahre gesicherte Finanzierung des Betriebs in eine definitive Lösung zu überführen. Die Staatskanzlei beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben.
227-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) vom 21.11.2016 Elektronische Aufschaltung von Amtsblatt des Kantons Bern und Feuille officielle du Jura bernois	06.06.2017 Annahme	31.12.2019	Seit September 2017 sind das Amtsblatt des Kantons Bern und das Feuille officielle du Jura bernois als barrierefreie PDF im Internet abrufbar (www.be.ch/amtsblatt). Ein Projekt für eine datenbankbasierte Internetlösung ist initialisiert.
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
310-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) zweite Generation	20.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die RGSK der zweiten Generation wurden 2017 als regionale Richtpläne genehmigt. Die Frage nach den künftigen Überarbeitungsintervallen der RGSK wurde im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes zur Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen in Städten und Agglomerationen (Vorgaben zum Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung) und der kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Raumplanung, Strasse und öffentlicher Verkehr geprüft. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
041-2015 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
085-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
166-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
311-2015 M	Müller (Bern, FDP) Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung am 19. Oktober 2016 eingereicht (Geschäft 16.317). Die zuständige Kommission des Erstrates (RK SR) hat der Initiative Folge gegeben.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
106-2011 M	Masshardt (Bern, SP-JUSO) Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten	15.06.2011 Annahme	31.12.2015	Die Forderung, die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG auf alle öffentliche Bauten anzuwenden, lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich durch den Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Für die vollständige Umsetzung der Motion enthält daher die Teilrevisionsvorlage zum Kantonalen Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) die nötige gesetzliche Grundlage. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
211-2011 M	Kohler (Uetendorf, BDP) Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung	07.06.2012 Annahme	31.12.2016	Die Strassenbeleuchtungstechnik erlaubt heute eine Steuerung der Dauer und Intensität der Beleuchtung ohne nennenswerte Zusatzkosten. Gemeinden und Kanton wenden die neue Technik bereits heute an. Die Teilrevisionsvorlage zum Kantonalen Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) enthält die nötige gesetzliche Grundlage, um eine entsprechende rechtliche Verpflichtung einzuführen. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
146-2012 M	Riem, (Iffwil, BDP) Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern	23.01.2013 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) erarbeitet, gestützt auf den Prüfungsantrag des Kantons, ein generelles Projekt zum Halbanschluss Grauholz. Die Projektierungsarbeiten laufen parallel zum Engpassbeseitigungsprojekt «Wankdorf–Schönbühl 8-Spur Ausbau». Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
153-2012 M	Moser, (Biel/Bienne, FDP) Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem "Westast"	23.01.2013 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Flankierende Massnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 definiert. Die jeweiligen Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Verkehrsmanagement-Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses auf dem Guido-Müller-Platz sowie beim Knoten T6/Keltenstrasse/Bahnübergang asm wurden bereits realisiert und zeigen Wirkung. Die Stadt Biel hat eine Verkehrs-Taskforce eingesetzt, in der auch das kantonale Tiefbauamt vertreten ist. Die Taskforce verfolgt die Entwicklung der Verkehrsströme auf den kritischen Achsen und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
246-2012 M	Haas, (Bern, FDP) Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern	03.06.2013 Annahme	31.12.2017	Verschiedene Verkehrsmanagement-Massnahmen im Raum Bern (u.a. Bern Nord, Köniz-Bern Südwest und Muri-Bern Südost) sind in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden in Planung und Projektierung. So plant auch die Stadt Bern eine Erweiterung des städtischen Verkehrsmanagements. Das UVEK hat das Pannenstreifenumnutzungsprojekt Wankdorf-Muri genehmigt. Gegen die Genehmigung wurden Beschwerden eingereicht. Die auf verschiedenen Ebenen laufenden Abklärungen und Projektierungen zur Verbesserung des Verkehrssystemmanagements in der Region Bern sind jedoch unabhängig davon auf Kurs. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
134-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Der Kanton kann mangels Zuständigkeit in diesem Bereich keine Zwangsmassnahmen anordnen, hat sich aber im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Motionsanliegen eingesetzt. Mittlerweile verfügen sämtliche Kehrrichtverbrennungsanlagen im Kanton Bern (Bern, Biel, Thun) sowie alle Deponien des Typs E (Reaktordeponien) über Installationen zur Messung der Radioaktivität. Auch sind die beteiligten Akteure heute sensibilisierter. So wird die Radioaktivität heute oftmals bereits bei einer Altlastenerkundung überprüft. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
147-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Härtefallregelung wurde im Rahmen der Revision des Abfallgesetzes in Artikel 23a aufgenommen. Das revidierte Abfallgesetz tritt per 1.1.2018 in Kraft. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
175-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Verkehr hat beschlossen, den Weissensteintunnel zu sanieren und hat damit den Anträgen der Kantone Bern und Solothurn entsprochen. Das Anliegen des Postulats ist damit erfüllt.
260-2014 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die aktuellen Planungen sehen auch weiterhin grundsätzlich gute Bahnanschlüsse im Knoten Biel vor. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
265-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental	09.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die regionalen Energieberater informieren die Gemeinden u.a. bei Veranstaltungen zur Nachhaltigen Entwicklung aktiv über die Möglichkeiten in der Energieplanung, insbesondere auch über das Energiestadt-Label und die Energieregionen. Zudem wurde das Berner Energieabkommen einer Evaluation unterzogen, um herauszufinden, mit welchen Anpassungen die Motivation der Gemeinden für eine Energieplanung verbessert werden kann. Die Planungsregion Oberland Ost verfügt mittlerweile über einen gültigen regionalen Richtplan Energie. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen
266-2014 M	BDP (Leuenberger, Trubschachen) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Berner Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum werden im Rahmen der konkreten Möglichkeiten konsequent verfolgt. Im Berichtsjahr konnte das Gebäude an der Münstergasse 32 veräussert werden und die Kantonale Denkmalpflege ist aus der Altstadt ausgezogen. Im Sinne einer Daueraufgabe wird die Strategie weitergeführt. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
093-2015 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Grosse Rat hat den Ersatzneubau des Rindviehstalls in der Junisession 2017 genehmigt. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
151-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Wann immer möglich wird gemäss dem sogenannten «Holzstandard» bei jedem Projekt in kantonalen Bauten Holz als Baustoff eingesetzt. Dabei gilt die Zielvorgabe, 1'100m^3 Holz pro Jahr für kantonale Bau- und Energieprojekte zu verbauen. Beschafft wird ausschliesslich zertifiziertes Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern – ein Standard, den Schweizer Holzproduzenten in der Regel erfüllen, weshalb sie grundsätzlich gute Chancen haben, bei öffentlichen Beschaffungen berücksichtigt zu werden. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
280-2015 M	Flück,(Brienz, FDP) Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern	26.01.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Das Tiefbauamt hat gemeinsam mit dem Amt für Wald die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter der beiden Ämter zum Thema Mountainbike in einer neuen Arbeitshilfe zusammenzuführt. Die Arbeitshilfe wurde im Juni 2017 publiziert. Die Koordination sowie der Unterhalt der Signalisation von Mountainbike- und Skatingrouten liegen in der Kompetenz der Regionen, Gemeinden und Tourismusorganisationen. Es handelt sich um keine kantonale Aufgabe. Die Abklärungen sind damit abgeschlossen und das Anliegen der Motion erfüllt.
119-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr tun, um Abfall zu vermeiden!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. Die Umsetzung der Massnahmen hat bereits begonnen. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
121-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. So wird zum Beispiel die Sammlung und Verwertung von sortenreinen Kunststoffabfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben gefördert. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
122-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. So wird zum Beispiel die Sammlung und Verwertung von sortenreinen Kunststoffabfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben gefördert. Des Weiteren hat sich der Kanton Bern zusammen mit dem BAFU, sechs weiteren Kantonen, Cemsuisse, VBSA, Swissrecycling und OKI an einer Studie zum Thema Kunststoffrecycling beteiligt. Die Ergebnisse bilden eine Grundlage für weitere Diskussionen und Entscheide betreffend Separatsammlungen von Kunststoffabfällen aus Haushalten. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
144-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1 Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2018	Dem federführenden UVEK wurde brieflich mitgeteilt, dass der Kanton Bern auf die Teilnahme an einem Pilotversuch für Mobility Pricing verzichtet. Nachfolgeprojekte liegen für den Kanton Bern keine vor. Kantonseigene Modelle zu Road Pricing oder Mobility Pricing werden nicht verfolgt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion in alleiniger Kompetenz der BKW. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Selbst wenn der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden würde, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit. Die Richtlinienmotion wird daher nicht weiterverfolgt und ist abzuschreiben.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion in alleiniger Kompetenz der BKW. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Selbst wenn der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden würde, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit. Die Richtlinienmotion wird daher nicht weiterverfolgt und ist abzuschreiben.
008-2017 M	BDP (Etter, Treiten) Nachhaltige Kriterien bei der Ausschreibung und Vergabe von Grossprojekten	07.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt eine Bevorzugung regionaler Produkte grundsätzlich nicht zu. Werkstoffe sind ebenso wie Produkte aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auszuschreiben. Die Qualität der Rohstoffe und Bauteile kann anhand bestimmter Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden. Die Berücksichtigung der Transportwege erfolgt projektabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
Polizei und Militärdirektion (POM)				
080-2014 M	Bernasconi (Malleray, SP) Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben	02.09.2014 Annahme	31.12.2016	Mit Artikel 3 und der Übergangsbestimmung nach Artikel 31 KBüG wird das Anliegen der Motion umgesetzt. Neu können Heimatberechtigte bei Gemeindefusionen auf Antrag hin innert eines Jahres nach Umsetzung (Inkrafttreten) des Zusammenschlusses ihren bisherigen Gemeindenamen (bisheriger Heimatort) in Klammern dem neuen Gemeindenamen (neuer Heimatort) anfügen.
247-2014 M	Rudin (Lyss, glp) Erfassen von homophober Gewalt durch die Polizei	17.03.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Evaluation der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik wurde vom Bundesamt für Statistik eine Konsultation bei den Kantonen durchgeführt, ob eine grundsätzliche Bereitschaft zur Erfassung von „hate crimes“ bestehe. Drei Viertel der Kantone lehnten die Erfassung eines zusätzlichen Tatmotivs „hate crimes“ ab. Aufgrund dieser Ergebnisse werden die Tatmotive in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik nicht erweitert.
184-2015 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren	18.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Grosse Rat hat das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz am 13.06.2017 verabschiedet. Bei der Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds wird generell auf die für die Behörden einsehbaren Verurteilungen abgestellt. Der Informationsaustausch mit den Gemeinden wird mit der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 20.09.2017 sichergestellt. Inhaltlich stellt das neue Recht weitgehend auf die Regelung des neuen eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes ab.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
069-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Förderung des sicheren Velofahrens - Anschaffung eines "Mobilen Pumptracks" für die Nutzung in Gemeinden	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen des Postulats wurde anlässlich der Erarbeitung der Strategie „Sport Kanton Bern“ geprüft. Eine Umsetzung ist im Rahmen der vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Sportinfrastruktur und der Bewegungsförderung in der Schule möglich. Allfällige Anträge werden dem finanzkompetenten Organ zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.
086-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das zuständige Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland mit Schreiben vom 13. März 2017 aufgefordert, dass die IKuR um einen eigenen Sicherheitsdienst besorgt ist.
179-2016 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!	24.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die beiden Wohngruppenhäuser im La Praye sind als Kollektivunterkunft für Asylsuchende vorgesehen. In Absprache mit dem Regierungsstatthalter und der Gemeinde Nods wurde dieser Entscheid im Berichtsjahr so kommuniziert. Angesichts der momentan tiefen Zahl eingereichter Asylgesuche wurde bisher auf eine Inbetriebnahme verzichtet. Eine anderweitige sinnvolle Nutzung wurde aus wirtschaftlichen Gründen verworfen.
Finanzdirektion (FIN)				
190-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern	26.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.
191-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Schluss mit Steuerbeschiss - Schluss mit Diebstahl am Volk	26.03.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.
177-2013 M	Jost (Thun, EVP) Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen	28.01.2014 Annahme (Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2018	Die kantonalen Behörden suchen laufend nach Open Source Software (OSS)-Kooperationsmöglichkeiten. Zum Beispiel setzt der Kanton Bern für die Umsetzung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens auf die OSS «CAMAC» und beteiligt sich an der entsprechenden Community. Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) beginnt mit der Publikation kantonseigener Software als OSS ab 2018 (siehe Berichterstattung zur Motion 237-2016). Als eine der ersten Applikationen wird im Jahr 2018 voraussichtlich die Software für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) als OSS veröffentlicht und eine Community mit dem Bund und anderen Nutzerorganisationen gegründet. Die kantonseigene ICT-Unternehmung Bedag beteiligt sich aktiv an OSS-Communities wie z.B. Swagger und AngularJS, ist Sponsor von CH-Open und plant, zusammen mit dem KAIO zukünftig mehr eigene Software als OSS zu publizieren. Die Anliegen der Motion wurden damit in die ICT-Praxis der Kantonsverwaltung überführt.
155-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern	04.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Erarbeitung des «EP 2018» ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass der im Vorstoss geforderte Abbau von Vollzeitstellen (ohne Lehrkräfte, Hochschulen, Psychiatrie und Kantonspolizei) um zehn Prozent nicht realistisch ist. Ein solcher würde zu einem ganz massiven Abbau von staatlichen Leistungen führen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des «EP 2018» hat der Regierungsrat verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, welche möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen (Stichwort «Digitalisierung») allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können. Der Regierungsrat hat deshalb in den identifizierten Aufgabenbereichen konkrete Projekte aufgestartet. Er schliesst in diesem Zusammenhang nicht aus, dass deren Ergebnisse mittel- bis längerfristig zu einem Stellenabbau führen werden. Dieser wird aber realistischerweise weniger als die im Vorstoss geforderten zehn Prozent betragen. Auch der Grosse Rat hat anlässlich der Haushaltsdebatte in der Novembersession 2017 erkannt, dass der geforderte Abbau von zehn Prozent nicht realistisch ist. So hat er zwei Planungserklärungen überwiesen, welche zwar ebenfalls einen Stellenabbau fordern, allerdings in einem deutlich geringeren Umfang von einem Prozent (2018) beziehungsweise drei Prozent (2019ff) der Stellen der sog. «Zentralverwaltung».

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
003-2015 M	Etter (Treiten, BDP) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Nachdem die USR III am 12. Februar 2017 vom Schweizerischen Stimmvolk verworfen wurde, muss der Bundesgesetzgeber eine neue Vorlage erarbeiten und verabschieden. Eine wie von der Motion gewünschte, weitere Befassung mit der verworfenen Vorlage erübrigt sich damit.
169-2015 M	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen	19.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat bringt die Anliegen der kantonalen Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend bei den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons ein und prüft bei der Überarbeitung von Eigentümerstrategien, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll.
209-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Steuern für juristische Personen jetzt senken	31.05.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt, und eine erste Senkung der Gewinnsteuern wurde beschlossen. Gemäss der Steuerstrategie des Kantons soll im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 eine weitere Senkung beschlossen werden.
012-2016 FM	FDP (Haas, Bern) Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen	15.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat im Rahmen des Planungsprozesses 2017 die finanziellen Auswirkungen aus der Umsetzung des ersten Schrittes der Steuerstrategie, d.h.der Steuergesetzrevision 2019, im Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 berücksichtigt. Gleichzeitig hat der Regierungsrat in seinem Bericht zum Entlastungspaket «EP 2018» aufgezeigt, welche Entlastungsmassnahmen für über die Steuergesetzrevision 2019 hinausgehende Steuersenkungen notwendig wären. Der Regierungsrat erarbeitete die entsprechende Übersicht u.a. mit Blick auf überwiesene parlamentarische Vorstösse, in welchen die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum zwecks Finanzierung von Steuerentlastungen gefordert wurde. Weitere Massnahmen zur Gegenfinanzierung von zusätzlichen steuerlichen Entlastungen hätten bedeutende Einschnitte in das staatliche Leistungsangebot zur Folge. Der Regierungsrat lehnte deshalb zusätzliche Entlastungen im Rahmen des «EP 2018» ab. Dessen ungeachtet hat der Grosse Rat in der Haushaltsdebatte 2017 die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) überwiesen, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wird, in seiner nächsten Revision des Steuergesetzes, also der Steuergesetzrevision 2021, eine gezielte Senkung der Steuertarife für natürliche Personen mindestens im Ausmass der im Umfang der Mehreinnahmen aus der Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte zu prüfen.
194-2016 M	Trüssel (Trimstein, glp) Aufgaben überprüfen für einen Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 ohne negativen Finanzierungssaldo	12.06.2017	31.12.2019	Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben und Finanzplan 2019 bis 2021 sah in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi vor. Dem Regierungsrat ist es somit gelungen, mit den zahlreichen Entlastungsmassnahmen aus dem «EP 2018» den Finanzhaushalt planerisch zu stabilisieren.
196-2016 M	Etter (Treiten, BDP) Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Dieser sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweilen nur die Hälfte der Gewinnausschüttung der SNB gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, d.h. mit rund CHF 80 Millionen im Jahr, berücksichtigt.
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
049-2013 M	Sollberger (Bern, glp)	11.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Expertengruppe hat das Anliegen geprüft und einen Bericht zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion verfasst. Dieser hält fest, dass der Vollzug des Gastgewerbegesetzes grundsätzlich gut funktioniert. In der Frage der Zuständigkeit gibt es gute Argumente für beide Lösungen, sowohl für die Beibehaltung des geltenden Rechts als auch für eine Kompetenzdelegation an die Gemeinden. Für eine Veränderung der Zuständigkeit wäre eine Revision des Gastgewerbegesetzes erforderlich. Der beträchtliche Aufwand einer Gesetzesrevision liesse sich nur rechtfertigen, wenn der Vollzug vor grösseren, nicht lösbaren Problemen stehen würde oder wenn für die Branche ungünstige Rahmenbedingungen oder Nachteile im Vergleich mit Nachbarkantonen bestehen würden. Beides ist nicht der Fall. Anpassungen sind allenfalls punktuell im Vollzug vorzunehmen. Die als Postulat überwiesene Motion kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
045-2013 M	Steiner Brütsch (Langenthal, EVP): Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern	09.09.2013	31.12.2017	Zur Beantwortung des Postulats wurde dem Grossen Rat in der Novembersession ein Bericht vorgelegt. Der Bericht zeigt auf, dass durch eine Änderung des GesG eine generelle Möglichkeit für die Durchführung von Inspektionen bei allen Gesundheitsfachpersonen geschaffen werden kann. Der Bericht wird vom Grossen Rat im Januar 2018 zur Kenntnis genommen.
335-2013 M	Blaser (Steffisburg, SP) Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten!	02.06.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Seit August 2017 ist die Praxis der Kantonalen Arbeitsmarktkommission in Kraft, wonach Einführungspraktika nur noch unter gewissen Bedingungen möglich sind. Die Einführung von Betreuungsgutscheinen (geplant per 2019) hat u.a. zur Folge, dass Betriebe die Tarife selber festlegen und so auch die Kosten für Lernende einpreisen können. Im Hinblick auf die Einführung von Betreuungsgutscheinen wurden verschiedene weitere Massnahmen (weitere Ausrichtung der FABE-Pauschale / Vorgabe, wie viele Praktika angeboten werden dürfen / Anrechnung der Lernenden ab dem dritten Lehrjahr zum ausgebildeten Personal / Vorgabe, dass Betriebe, welche am Gutscheinsystem teilnehmen wollen, ausbilden müssen) geprüft und verworfen.
166-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr Effizienz im Rettungswesen	18.03.15 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Mehrjährige Leistungsverträge stehen im Widerspruch zur jährlichen Festsetzung des Budgets durch den Grossen Rat. Der Umfang der Abgeltung kann also nur von Jahr zu Jahr bestimmt werden, was die Planungssicherheit der Betriebe nicht erhöht und den administrativen Aufwand nicht reduziert. Im Hinblick auf die Leistungsverträge 2017 wurden den Rettungsdiensten mehrjährige Verträge vorgeschlagen, was bislang mehrheitlich auf Ablehnung stiess. Der Kanton ist für die Sicherstellung der Rettungsleistungen verantwortlich. Damit die Rettungsdienste ihren Verpflichtungen z.B. gegenüber ihrem Personal nachkommen können, ist es notwendig, ihre Liquidität sicherzustellen. Es wird Abschreibung beantragt. Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Optimierung des Rettungswesens im Kanton Bern (ORBE) weiterverfolgt.
235-2014 M	Von Kaenel (Villeret, FDP) Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken	21.01.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des SHG per 1. Januar 2017 wurde neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale, mit der die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Personals des Sozialdienstes finanziert werden.
264-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Januar 2017 wurde neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale. Mit der Pauschale sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe tätigen Personals abzugelten. Durch die leistungsbezogene Abgeltung, die an eine Fallstatistik und an einen Nachweis der effektiv geleisteten Beratungen geknüpft wird, wird einer Zweckentfremdung der Mittel entgegen gewirkt.
090-2016 M	GSoK (Zumstein, Bützberg) Standesinitiative betreffend Weiterbildungsfinanzierung	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Mit Schreiben vom 26. April 2017 (RRB-Nr. 374/2017) hat der Regierungsrat die Standesinitiative (unter Beilage des Auszugs aus dem Tagblatt des Grossen Rates vom 25.01.2017) an die Vereinigte Bundesversammlung übermittelt und sich bei den Eidgenössischen Räten für die Behandlung der Standesinitiative bedankt. Damit ist die Motion 090-2016 erfüllt bzw. umgesetzt und kann abgeschrieben werden.
011-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Verzicht der Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0.75 im Bereich der Tagesfamilien	20.03.2017 Annahme als Motion	31.12.2019	Die Motion wurde mit einer Anpassung der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration per August 2017 umgesetzt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
171-2012 M	Linder, Bern (Grüne) Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 wurden mit der Änderung vom 13.06.2012 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge umgesetzt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 und 4 werden einerseits durch den regelmässigen interdirektionalen Austausch, andererseits durch die regelmässige Berichterstattung gegenüber der Bildungskommission und dem Grossen Rat umgesetzt.
152-2013 M	FDP (Schmidhauser, Bremgarten) Lohnebenleistungen	27.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen wurden geprüft und im Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
216-2013 M	LAGRev12 (Kropf, Bern) Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich	23.01.2014 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen wurden geprüft und im Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
091-2014 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Anliegen wurden geprüft und dem Grossen Rat eine Änderung des Volksschulgesetzes beantragt.
224-2014 M	Bildungskommission (BiK) Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben	22.01.2015 Annahme	31.12.2017	Soweit es unter Beachtung der Souveränität der anderen Kantone möglich ist, hat sich der Regierungsrat für eine Umsetzung der Sprachenstrategie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und den Erhalt des Sprachenkompromisses eingesetzt.
268-2014 M	Brönnimann, Mittelhäusern (glp) Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – modernen Sprachunterricht	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen gemäss der Ziffer 3 wurde geprüft und umgesetzt: Deutsch und Mathematik bleiben Selektionsfächer. Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 5 wurden ebenfalls geprüft: Die Konsultationen und Diskussionen mit den Partnern aus Bildungspolitik und Schulen zeigten, dass sich die Mehrheit gegen eine Überarbeitung des Selektionsverfahren in die Sekundarstufe I stellt und auch gegen eine Bewertung in den Fremdsprachen analog zu den Bewertungen in international anerkannten Sprachdiplomen mittels der Portfoliomethode. Diese Anliegen werden nicht umgesetzt.
237-2015 M	Stucki, Bern (SP-JUSO-PSA) Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Überprüfung der Ausbildungsinhalte hat ergeben, dass das Anliegen in der Berner Fachhochschule prominent verankert ist. In den periodischen Gesprächen mit den betroffenen höheren Fachschulen und Berufsfachschulen wurde das Anliegen aufgenommen und entsprechende Sensibilisierungsarbeit geleistet: Dies zusätzlich zu den vorgegebenen Ausbildungsinhalten, die die Berufsverbände in Zusammenarbeit mit dem Bund festlegen.
293-2015 M	Vogt, Oberdiessbach (FDP) Freie Halbtage an Gymnasien und Fachmittelschulen	07.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen der Totalrevision der Mittelschuldirektionsverordnung geprüft. Es wurde nicht umgesetzt, weil es den Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und Fachmittelschulen, anders als Lernenden der Berufsbildung, nicht möglich ist, einen notwendigen, freien Halbtag individuell zu vereinbaren. Zudem wird von den Schülerinnen und Schülern erwartet, dass sie die Möglichkeit der freien Halbtage sinnvoll nutzen und nicht ausnutzen.
171-2016 P	Wüthrich, Huttwil (SP) Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs.- bzw. höhere Fachprüfungen	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat verschiedene Möglichkeiten der Vorfinanzierung geprüft. Weil die Bundesbeiträge an die vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und auf höhere Fachprüfungen hoher sind als die ehemaligen Kantonsbeiträge, weil auf Bundesebene die Möglichkeit einer Vorfinanzierung besteht und weil attraktive Möglichkeiten zur Vorfinanzierung über Banken zur Verfügung stehen, verzichtet der Regierungsrat auf das Schaffen einer Vorfinanzierungsmöglichkeit durch den Kanton
Justiz (JUS)				

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)					
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Mass-nahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffern 1 und 3: Ablehnung als Motion Ziffer 4: Annahme und gleich-zeitige Abschreibung als Motion	31.12.2017	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merk-blättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» respektive der anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten geprüft. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.	F2
177-2014 P	Müller (Bern, FDP) Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftli-chen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassen-de wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der Bericht des Regierungsrates dazu wird dem Gros-sen Rat im Jahr 2018 unterbreitet.	F2
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheit-lichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Einführung eines Fristenstillstands wird im Rahmen des zur Zeit laufenden Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » umgesetzt. Eine Gesetzesrevision ist innert der Vollzugsfrist nicht möglich.	F2
024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Umsetzung ist auf das Projekt Direktionsreform abzustimmen. Die entsprechenden Arbeiten sind im Gang (vgl. M 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 13.11.2015 Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022).	F2
076-2015 M	EVP (Gsteiger, Eschert) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleich-zeitige Abschreibung Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: zurückgezogen Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2017	Die Motion ist auf doppelter Ebene in Bearbeitung. Die POM prüft die zu schaffenden Voraussetzungen dafür, dass nicht-christliche Gefängnisseelsorgerinnen und – Seelsorger angestellt werden können. Die POM hat diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen. Die JGK wird im Verlaufe des Jahres 2018 dem Regie-rungsrat einen Bericht zur künftigen Religionsstrategie des Kantons Bern vorlegen, der die Herausforde-rungen der verschiedenen Religionen für den Kanton Bern thematisiert.	F2
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK hat die verlangte Umfrage bei den betroffenen Kreisen durchgeführt und ist zur Zeit am Auswerten der Ergebnisse. Die Zusammenfassung der Ergebnisse und die Berichterstattung an den Grossen Rat ist innert der Vollzugsfrist nicht möglich.	F2
103-2015 M	Mentha (Liebefeld, SP) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Ob, wann und wie ein neuer Wettbewerb Wohnen SEin durchgeführt werden kann, muss vor dem Hinter-grund der laufenden Haushaltsanierung (Entlastungspaket 2018), die der Grosse Rat Ende 2017 be-schlossen hat, geprüft werden. Die Prüfung wird auch die Umsetzung der Motion Haas (M 166-2016) berücksichtigen.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
108-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Die Anpassungen des Bundesrechts sind abzuwarten. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.	F2
113-2015 M	Bhend (Steffisburg, SP) Schluss mit den staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.	F2
138-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 017-2016. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.	F2
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)					
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Zusammenarbeit der BLS mit der SBB wurde durch die zuständige Begleitgruppe abgeklärt. Die Abklärungen wurden nach neuen Hinweisen seitens SBB im Oktober 2017 wieder aufgenommen. Resultate sind erst 2018 zu erwarten.	F1
Polizei und Militärdirektion (POM)					
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Amt für Migration und Personenstand hat gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Reserveunterbringungsplätze identifiziert. Gestützt auf die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche an der Novembersession 2016 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde, wird zurzeit im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE) ein Konzept für die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erarbeitet, das auch eine Reserveplanung beinhaltet. Gestützt auf eine Kostenerhebung sind auf interkantonaler Ebene Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel einer Erhöhung der Bundesbeiträge aufgenommen worden.	F2
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2017	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat wird den Erlass in der Märzsession 2018 in erster Lesung beraten. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2019 in Kraft tritt.	F1
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Auf interkantonaler Ebene wurde im Herbst 2016 die Kosten der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen erhoben – darunter auch jene betreffend UMA. Auf dieser Basis führten die Kantone Gespräche mit dem Bund zur Erhöhung der Bundesbeiträge. Der diesbezügliche Entscheid des Bundes steht zurzeit noch aus. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Eine solche Nachnutzung ist gegenwärtig nicht angedacht.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben wurde im Rahmen der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom Regierungsrat geprüft. Der Beizug von Privaten zur Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei wurde auf das Notwendigste beschränkt. Die Totalrevision des PolG wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung vom Grossen Rat beraten.	F1
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Vertiefungsarbeiten zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wird sich zeigen, ob mögliche Anreizsysteme sinnvoll sind.	F2
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat überprüft das bestehende Unterbringungs-, Betreuungs- und Finanzierungssystem im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE).	F2
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	F1
Finanzdirektion (FIN)					
201-2015 M	JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) ausgearbeitet, welche eine Regelung der Zuständigkeiten bei der Verlängerung von laufenden Amtsdauern hauptamtlicher Behördenmitgliedern vorsieht. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018.	F1
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2018	Im «EP 2018» sind zahlreiche Massnahmen enthalten, die Effizienzsteigerungen im Sinne des Vorstosses beinhalten (z.B. konsequente Klassenbewirtschaftung je Sprachregion in der Berufsbildung). Weiter werden zahlreiche Stellen in der sog. «Zentralverwaltung» abgebaut (z.B. im Generalsekretariat der Erziehungsdirektion im Bereich Bildungsplanung und Evaluation). Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des «EP 2018» hat der Regierungsrat zudem verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, die – ebenfalls im Sinne der vorliegenden Motion – möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen (Stichwort «Digitalisierung») allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können. Entsprechende Projekte sind bereits im Gange. Weitere werden im Verlauf des Jahres 2018 aufgestartet. In welchem Umfang die Projekte zu finanziellen Entlastungen und damit verbunden allenfalls auch zu einem Stellenabbau führen werden, kann derzeit nicht beziffert werden.	F2
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender Bestimmungen im Obligationenrecht (OR), die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Die Botschaft des Bundesrats zu einer überarbeiteten Vorlage soll nach Einschätzung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) im Laufe des ersten Quartals 2018 verabschiedet werden.	F2
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Ergänzung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG, BSG 910.1). Der Grosse Rat wird sich im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befassen. Die Frist soll deshalb um 1 Jahr verlängert werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 vorgelegt werden. Die Frist soll deshalb um ein Jahr verlängert werden.	F1
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)					
176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Erfahrungen der letzten 5 Jahre haben gezeigt, dass der administrative Aufwand für die Sozialdienste für die Geltendmachung von Familienzulagen für Nichterwerbstätige tatsächlich sehr gross ist. Im Projekt «Familienzulagen für nicht-erwerbstätige Sozialhilfebeziehende» arbeiten zurzeit Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung. Zurzeit wird die favorisierte Lösungsvariante auf ihre Machbarkeit hin geprüft. Eine vollständige Umsetzung per Ende 2017 ist nicht möglich.	F2
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der von der GEF initiierten Machbarkeitsstudie zur Finanzierung und Steuerung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung aufgenommen. Die Machbarkeitsstudie liegt bis Frühling 2018 vor. Die Ausarbeitung des konkreten Finanzierungs- und Steuerungsmodells wird erst 2019 vorliegen.	F2
252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2017	Bezüglich der Ziffern 1 und 4 verweisen wir auf die Motion Luginbühl 269-215 (Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022). Es macht nicht Sinn, bezüglich dieser Punkte ein eigenes Projekt anzustossen. Die Ziffer 3 wird mit der Einführung des SLG per Mitte 2020 umgesetzt. Die Ziffer 5 wurde mit der ASIV-Revision 2017 bei Kitas umgesetzt. Bei den Tagesfamilien sprach sich der GR gegen eine Anpassung aus. Die Ziffer 6 wurde erfüllt (vgl. Motionsantwort), die Ziffern 7 und 2 werden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 umgesetzt.	F2
254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF lancierte zusammen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen im Frühjahr 2016 die BeHealth Initiative, mit dem Ziel, eine gemeinsame Stammgemeinschaft für alle bernischen Leistungserbringer zu gründen. Die BeHealth Initiative mündete im Beitritt des Kantons Bern zur zürcherischen axsana AG. Diese wird im Laufe des Jahres 2018 den Anschluss an ein elektronisches Patientendossier ermöglichen. Den bernischen Leistungserbringern steht somit eine starke Stammgemeinschaft zur Verfügung, welche die fristgerechte Umsetzung des EPDG erlaubt..	F1
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 24.11.2014 Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	01.06.2015 Annahme	31.12.2017	Zeitvorsorge-Modelle haben die Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen zum Ziel. Die laufenden Abklärungen zur Funktionsweise von Zeitvorsorge-Modellen sowie zur Prüfung, ob und wie dieses Modell im Kanton Bern gefördert werden kann, sind umfangreich. Es ist geplant, die Ergebnisse in einem Bericht an den Grossen Rat darzustellen. Um die Arbeiten abschliessen zu können, wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre beantragt.	F2
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.	F2
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2017	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG), die den Gemeinden im Jahr 2017 zugestellt wurde. Eine Massnahme des Entlastungspakets 2018 sind restriktivere Vorgaben für die Sozialdienste betreffend KVG-Grundversicherung. Sie soll im August 2018 in Kraft treten.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Dringl. M 034-2015	Zumstein (Bützberg, FDP) vom 21.01.2015 Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Bis zum Sommer 2016 hat die GEF ein Grundlagenpapier für den Strategieprozess erarbeitet. Das Projekt zur Erarbeitung einer Gesundheitsstrategie wurde Anfang 2017 nach einem gut halbjährigen Unterbruch unter der neuen Führung gestartet. Im Laufe der Arbeiten ergaben sich offene Fragen und Unklarheiten über das Vorgehen, was schliesslich zu einem Unterbruch der Arbeiten im Strategieprozess führte. Das Vorgehen im Projekt Gesundheitsstrategie wurde von einem externen Berater überprüft und auf Basis der formulierten Empfehlungen gestaltete die GEF den Strategieprozess neu und hatdie Arbeiten im Oktober 2017 wiederum aufgenommen. Um die Gesundheitsstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen, wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre beantragt.	F2
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.	F2
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Zuge der BeHealth Initiative wurde der Verein IG BeHealth gegründet. Dieser bündelt die Interessen der bernischen Leistungserbringer in Sachen eHealth und konkretisiert sie im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der Stammgemeinschaft axsana AG. Dem Verein gehören Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen an. Der Kanton Bern ist mit der GEF ebenfalls als Mitglied vertreten. Dieser pragmatischen, nutzerorientierten Lösung wird der Vorrang gegeben gegenüber einer vom Kanton entworfenen E-Health-Strategie. Letztere läuft auf Grund der hohen Dynamik des Gebiets Gefahr, an den Bedürfnissen und Gegebenheiten der Betroffenen vorbeizuplanen.	F2
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2019 erscheinen.	F2
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Nach derzeitigem Terminplan ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2019 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019, beantragt.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Schulversuch «Starke Teams» wurde gestartet. Die Auswertung des Versuchs wird aufzeigen, ob und welche Umsetzung des Anliegens möglich ist.	F2
Justiz (JUS)					

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
260-2015 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 26.10.2016 Zulassung zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Siehe Bemerkungen zu M 266-2015
266-2015 M	SAK (Messerli,Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme	31.12.2018	Das Anliegen soll im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) umgesetzt werden. Nach Durchführung der Vernehmlassung wird die Vorlage derzeit überarbeitet. Der Grosse Rat wird über die PRG-Teilrevision voraussichtlich in der Septembersession 2018 beraten.
299-2015 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt ! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.5.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die STA hat das Anliegen der Motion eingehend geprüft. Sie wird den Regierungsrat voraussichtlich im Frühjahr 2018 mit ihren Prüfergebnissen befassen.
307-2015 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 25.11.2016 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Siehe Bemerkungen zu M 266-2015
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 1: Ablehnung der Abschreibung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme Ziff. 3: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2019	Die im Staatskalender geführte Liste der Fachkommissionen gemäss Art. 37 OrG ist bereinigt. In Zusammenarbeit mit den DIR wird eine Grundlage für die zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen erarbeitet.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017 Punkteweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. Miteinbezogen werden die auf Bundesebene hängigen Vorstösse und deren Behandlung in den Räten.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 04.09.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden.
184-2017	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern — Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden.
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern startete die Arbeiten zur Umsetzung des Kantonswechsels von Moutier und hiess die entsprechende Projektorganisation gut. Der Vorstoss wird im Rahmen des Teilprojekts zur Zukunft der dezentralen kantonalen Verwaltung in Moutier bearbeitet.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017 Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern startete die Arbeiten zur Umsetzung des Kantonswechsels von Moutier und hiess die entsprechende Projektorganisation gut. Der Vorstoss wird im Rahmen des Teilprojekts zur Ausarbeitung eines Konkordats betreffend die Anpassung der Kantonsgrenze sowie weitere grundlegende Aspekte des Kantonswechsels bearbeitet.
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
221-2011 M	FMJG (Kneubühler, Nidau) vom 16.06.2011 Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme als Motion	31.12.2016	Im März 2017 wurde der Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung», der mit den Fachverbänden konsolidiert wurde, verabschiedet. Vorgeschlagen wird eine neues Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell für den stationären und ambulanten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Der Regierungsrat wurde ebenfalls im März 2017 über den Stand des Projekts orientiert. Bereits im Gang sind vorgezogene Umsetzungsmassnahmen. Des Weiteren müssen Kostenfolgenschätzungen vorgenommen werden, damit der Regierungsrat ggf. die definitive Umsetzung des neuen Modells beschliessen kann. Zudem müssen aufgrund der Schnittstellen auch die Entwicklungen der Strategie Sonderschulung berücksichtigt werden. Es ist vorgesehen, dem Regierungsrat im 1. Quartal 2018 die Schlussberichterstattung zu unterbreiten. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2012 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern» werden die Harmonisierung der Pflegegeldansätze und einheitliche Tarife mit Obergrenzen vorgeschlagen. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Zurückgezogen	31.12.2017	Aufgrund der hohen technischen und organisatorischen Komplexität der Thematik erweist sich die Prüfung der Umsetzbarkeit und der Folgen für die Gemeinden als sehr aufwändig.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft.	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Postulat wird im Rahmen der Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten zum Notariatsgesetz bearbeitet und abgehandelt werden.
269-2015 M	Luginbühl (Krattigen, BDP) Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat eine Projektorganisation für die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) mit einem klaren Projektauftrag eingesetzt. Im Berichtsjahr hat sich der Regierungsrat intensiv mit den möglichen Modellvorschlägen befasst und neben einer motionsnahen Umsetzung auch ein Modell zur Bearbeitung in Auftrag gegeben, bei welchem auf eine Aufteilung der GEF verzichtet wird. Diese Arbeiten werden im Frühling 2018 dem Regierungsrat wieder vorgelegt. Ende 2017 hat der Regierungsrat die SAK in einem Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten informiert. Der Bericht des Regierungsrates für eine Neuorganisation der Direktionen soll dem Grossen Rat im Verlauf des Jahres 2019 unterbreitet werden. Die Inkraftsetzung der Direktionsreform könnte nach den nötigen Gesetzesanpassungen somit frühestens auf den 1. Januar 2021 erfolgen.
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wird in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit verträglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten wurden im Herbst 2016 gestartet und sind inzwischen weit fortgeschritten. Die KÜO Wässermatten wird voraussichtlich 2018 erlassen.
312-2015 M	Müller (Bowil, SVP) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel.	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt. Die Voraussetzungen für einen allfälligen Verwaltungskreiswechsel und die Auswirkungen werden nun analysiert.
313-2015 M	BaK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die Motion wird im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 138-2015. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.
165-2016 M	SiK (Wenger, Spiez, EVP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	21.11.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern» werden zur Unterbringung in Gastfamilien Vorschläge unterbreitet. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden..
166-2016 M	Haas (Bern, FDP) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punkteweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: „Siedlungsentwicklung nach innen fördern“ und Massnahme A_08: „Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern“) geprüft. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen. Der Inhalt und der Umfang der Unterstützung werden unter Berücksichtigung der laufenden Haushaltsanierung (Entlastungspaket 2018), über die der Grosse Rat Ende 2017 befindet, ausgestaltet.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich der Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden..

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2016 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes umgesetzt.
226-2016 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Die Anpassungen des Bundesrechts sind abzuwarten. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
232-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Abklärungen und politischen Diskussionen im Regierungsrat zur Direktionsreform sind im Gang. Die Arbeiten bezüglich Zuständigkeit für Bodenverbesserungen folgen den zeitlichen Vorgaben des Projekts „Umsetzung Direktionsreform (UDR)“.
062-2017 M	Schnegg (Lyss, EVP) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung werden die für die Regionen relevanten bestehenden Strategien besser vernetzt, gezielt ergänzt und daraus unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale eine Entwicklungsstrategie für den Kanton abgeleitet. Der Schärfung der Rollen von Kanton, Gemeinden und Regionen wird dabei besondere Beachtung geschenkt.
106-2017 M	Lanz (Thun, SVP) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die konzeptionellen Vorarbeiten wurden gestartet, so dass die Gesetzgebungsarbeiten 2018 aufgenommen werden können.
107-2017	Haas (Bern, FDP) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die konzeptionellen Vorarbeiten wurden gestartet, so dass die Gesetzgebungsarbeiten 2018 aufgenommen werden können.
036-2017 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	22.11.2017 Annahme	31.12.2019	Wird im Rahmen der Planungserklärungen zum Entlastungspaket 18 bearbeitet.
061-2017 M	Schnegg (Lyss, EVP) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Falls der Regierungsrat im Rahmen des Projektes Umsetzung Direktionsreform (UDR) dem Grossen Rat eine Neuordnung der Direktionen beantragt, wird anschliessend zu prüfen sein, welche direktionalen Strategien allenfalls anzupassen und neu aufeinander abzustimmen sind. Mit den Richtlinien der Regierungspolitik und seinen rechtlichen Kompetenzen nach KV und OrG verfügt der Regierungsrat über die nötigen Instrumente, um übergeordnete Strategien zu koordinieren.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der Oberingenieurkreis I hat gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach ein Vorprojekt mit drei Lösungsvarianten erarbeitet. Das Vorprojekt gelangte im August 2017 in die Mitwirkung. Derzeit wird für die Kreiselvariante das Bauprojekt mit Strassenplan erstellt. Die Kandertalstrasse geht per 1.1.2020 an den Bund über. Mit dem ASTRA laufen Gespräche, wie mit dem Projekt im Zuge der Übernahme verfahren werden soll.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Grosse Rat hat im November 2017 das Gesetz über die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG (BKWG) in erster Lesung beraten. Die zweite Lesung folgt im März 2018.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die unbestrittenen Forderungen der Richtlinienmotion werden im Sinne einer Daueraufgabe laufend berücksichtigt. So konnte und kann der Grosse Rat bei den aktuellen Grossprojekten für das neue PZB oder die neuen Campusse in Bern und Burgdorf im Rahmen von Standortentscheiden und Wettbewerbskrediten schon früh grundsätzlich über die Neubauprojekte entscheiden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Heizungsanlage der psychiatrischen Dienste in Bellelay hat das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und wird durch eine Holzheizung ersetzt. Das Holz für den Betrieb der neuen Heizung wird gemäss den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts beschafft. Eine einseitige Bevorzugung von regionalem Holz ist beschaffungsrechtlich nicht möglich. Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen wird die lokale Verfügbarkeit des Brennholzes bei der Wahl des Lieferanten jedoch mitberücksichtigt. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich in der Märzsession 2018 mit dem Ausführungskredit für den Ersatz der Heizungsanlage befassen.
112-2016 M	Studer (Niederscherli, SVP) Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Konzeption des ÖV-Angebots in der Region Bern werden durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vorbereitet. Die Planungsaufträge werden voraussichtlich im Jahr 2018 vergeben.
129-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen	24.01.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Konzeption des ÖV-Angebots in der Region Bern werden durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vorbereitet. Die Planungsaufträge werden voraussichtlich im Jahr 2018 vergeben.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Amt für Gebäude und Grundstücke prüft bei Raumbedarfsanmeldungen immer auch die Möglichkeiten, auf verschiedene Standorte aufgeteilte Einheiten räumlich zusammenzuziehen. In Anbetracht der zahlreichen, in der mittelfristigen Investitionsplanung bereits vorgesehenen kantonalen Grossprojekte kann der Bau eines neuen Verwaltungszentrums voraussichtlich mittelfristig nicht in Frage kommen.
140-2016 M	FiKo (Burkhalter, Rümligen) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Es besteht unverändert kein Anlass und wäre unwirtschaftlich, im Kanton Bern auf die Weiternutzung historischer Gebäude systematisch zu verzichten. Soweit in konkreten Fällen andere Lösungen wirtschaftlicher sind, werden sie genutzt, wie jüngst beim Auszug der Kantonalen Denkmalpflege aus der Altstadt.
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Als Teil des ESP Wandorf ist das Kasernenareal weiterhin ein wichtiges Thema innerhalb des kantonalen Programms der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte.
182-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Planungsarbeiten sind angelaufen. Ergebnisse liegen noch keine vor.
003-2017 M	Trüssel (Trimstein, glp) Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes	07.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Erste Abklärungen, um eine Praxisänderung beim Bewilligungsverfahren für Erdsonden einzuleiten, sind erfolgt. Es liegen bereits erste Fälle vor, bei denen die Zulassung von Erdsondenbohrungen unterhalb von Gebäuden aktuell geprüft wird.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Nutzung neuer, dezentralen Arbeitsformen wird aktuell geprüft. Zwischenergebnisse liegen noch keine vor.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Kreditanträge zu den Neubauprojekten für den Campus Bern der BFH und den Campus Burgdorf der TF werden für die Märzsession 2018 aufbereitet. Der Beginn der Umbauarbeiten für das TecLab am Jlcoweg ist unmittelbar nach dem Auszug der BFH für das Jahr 2020 vorgesehen.
104-2017 M	BiK (Zäch, Burgdorf) Kopplung der Kredite für den BFH Campus Bern und Campus TF in Burgdorf	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Kreditanträge zu den beiden Neubauprojekten werden für die Märzsession 2018 aufbereitet..

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Polizei und Militärdirektion (POM)				
126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat wird den Erlass in der Märzsession 2018 in erster Lesung beraten. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2019 in Kraft tritt.
075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat wird den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis nehmen.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat wird den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis nehmen.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat die POM unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden beauftragt, eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern zu erarbeiten. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Finanzierungssystem wurde dabei nicht weiterverfolgt. Der Kanton trägt jedoch heute und auch künftig ca. die Hälfte der polizeilichen Kosten im Bereich der Sicherheitspolizei und trägt damit auch einen bedeutenden Teil der Kosten der sog. Grundversorgung. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die POM unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden beauftragt, eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern zu erarbeiten. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Kantonalisierung wird vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll das heutige System weiter optimiert werden. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Nach der Ablehnung des Verpflichtungskredits für die Asylsozialhilfe durch das Berner Stimmvolk am 21. Mai 2017, erarbeitete die POM in Zusammenarbeit mit den anderen involvierten Direktionen Varianten zur Unterbringung und Betreuung von UM. Der Regierungsrat wird sich im Januar 2018 und der Grosse Rat anlässlich der Märzsession 2018 mit diesem Geschäft befassen.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Thema ist Gegenstand von Abklärungen zwischen der POM und der Staatsanwaltschaft. Dabei werden die Möglichkeiten und Schranken der Umsetzung ausgelotet.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat ist bestrebt, die entsprechenden Statistiken zu den vollzogenen Ausschaffungen rasch zu erheben.
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei prüft die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend. Dabei werden den Themen Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, der Definition sinnvoller polizeilicher Einsatzgebiete, der Klärung technischer und finanzieller Fragen, dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland genügend Raum gegeben.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes zu klären sein.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – personellen Massnahmen bei der KAPO getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2018 mit der Vorlage zu befassen.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
163-2016 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Bewährungshilfe – Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere im Bereich der Wohnintegration	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wird im Nachgang zur Verabschiedung des Justizvollzugsgesetzes im Rahmen der dazugehörigen Verordnung (Justizvollzugsverordnung) geprüft.
168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Abklärungen zur Nachnutzung der Gebäude des ehemaligen Jugendheims als Vollzugseinrichtung im Bereich der Straf- und/oder Administrativhaft haben sich als komplex und zeitaufwendig erwiesen. Aufgrund der zunehmenden Anforderungen an den Justizvollzug und den notwendigen Anpassungen im Bereich der nicht mehr zeitgemässen Infrastrukturen des AJV wird das ehemalige Jugendheim Prêles im Rahmen der übergeordneten Justizvollzugsstrategie eingebunden. Die Strategie wird die bestehenden Aufgaben und Angebote des AJV konsolidiert darstellen. Eine Behandlung der Strategie im Grossen Rat ist für das Jahr 2018 geplant.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Umsetzungsphase von NA-BE geprüft.
186-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen	27.03.2017 Annahme	31.12.2019	Das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen wird angepasst.
005-2017 M	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten. Die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft im Übrigen weiterhin geeignete Standorte für Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Eine Umsetzung bedingt eine gesetzliche Anpassung. Es wird geprüft, ob das Anliegen im Rahmen der kommenden Revision der Lotteriegesetzgebung umgesetzt werden kann.
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wird geprüft.
Finanzdirektion (FIN)				
023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	10.09.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018.
287-2009 M	FDP (Kneubühler, Nidau) Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018. Ziffer 2: Das Anliegen wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) Keine Treueprämien für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1 Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen ist nun Bestandteil der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020, welche voraussichtlich im Januar 2018 in die Vernehmlassung startet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, wonach der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie der aktuelle Beteiligungsspiegel des Kantons Bern per 31. Mai 2017 wurden der Finanzkommission unterbreitet.
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Die Finanzdirektion hat die Arbeiten zur Erstellung eines Berichtes, welcher sich zur Eigentümerstrategie des Kantons und auch zu einem allfälligen Verkauf der Bedag-Beteiligung äussert, aufgenommen. Dieser Bericht soll gemäss der aktuellen provisorischen Zeitplanung dem Grossen Rat voraussichtlich in der Septembersession 2018 zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Wie angekündigt wird das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts, voraussichtlich ab 2019, überarbeitet und erweitert.
190-2016 P	Hässig (Zollikofen, SP) Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist in Arbeit.
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die neue E-Government-Strategie des Kantons Bern ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat wird sie voraussichtlich im 1. Halbjahr 2018 erlassen.
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung der natürlichen Personen darstellen und wird aufzeigen, wie allfällige Entlastungen sinnvollerweise zu priorisieren sind.
237-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware	13.06.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Im 1. Quartal 2018 wird voraussichtlich eine ICT-Verordnung in Kraft treten, die die Organisation der kantonalen ICT regelt und die Rechtsgrundlage für Open Source Software-Publikationen des Kantons schafft. Auch im Jahr 2018 wird das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) den anderen Behörden die Publikation von Open Source Software als Service anbieten. Die Publikation erfolgt voraussichtlich im Rahmen der «GitHub for Government»-Plattform und der europäischen «Joinup»-Plattform. Vgl. auch die Berichterstattung zur Motion 177-2013.
049-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen	12.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort angekündigt, dass er die Forderungen der Motion mit der Finanzkommission (FiKo) besprechen wolle und eine allfällige Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit der FiKo geschieht. Entsprechende Diskussionen zwischen der FiKo und der hierfür federführenden Finanzdirektion sind im Gange.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung des Vorstosses voraussichtlich im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung der natürlichen Personen darstellen. Dabei kann auch die Frage einer Mindeststeuer geprüft werden.
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzungsarbeiten sind in Planung.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP) Hegebeiträge auch in der Fischerei	27.01.2014 Annahme	31.12.2018	Die Prüfung hat gezeigt, dass die Einführung von gesonderten Hegebeiträgen, wie sie das Postulat verlangt, mittels einer Revision des Fischereigesetztes (FiG, BSG 923.11) möglich ist. Der Gesetzgebungsprozess läuft.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die in der letzten Berichterstattung erwähnte Expertengruppe hat ihre Arbeit abgeschlossen. Die Ergebnisse fliessen in eine Revision der Gastgewerbeverordnung ein, mit der dem Anliegen Rechnung getragen wird.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es ist eine Vorlage zur Änderung des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) in Erarbeitung, mit dem Ziel, die Zuteilung von Gebieten mit alleinigem Reinigungsrecht der Kreiskaminfegermeisterin bzw. des Kreiskaminfegermeisters aufzuheben.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützung eines Pilotprojektes zur Stärkung der Bienengesundheit wurde geprüft. Mangels entsprechender Rechtsgrundlage ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern jedoch nicht möglich. Der Bundesrat hat zudem die Ausarbeitung eines Massnahmenplans zur Förderung der Bienengesundheit angestossen. Sobald dieser vorliegt, wird zu prüfen sein, ob im Kanton Bern zusätzliche Schritte möglich sind. Die Initianten eines Imkerbegleitprogramms wurden über die Prüfergebnisse informiert.
110-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion soll im Rahmen einer ohnehin nötigen Anpassung des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG; BSG 426.11) erfolgen. Da der Bund entgegen der Situation bei der Behandlung der Motion im Grossen Rat vorläufig keine Änderung des nationalen Natur- und Heimatschutzgesetzes vorsieht, wird die Evaluation des kantonalen Naturschutzgesetzes abgewartet, welche im Rahmen des geplanten Sachplans Biodiversität angestossen werden soll. Sobald der neue Zeitplan feststeht, kann die Umsetzung der Motion genauer geplant werden; allenfalls wird eine Fristverlängerung zu beantragen sein.
223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Service Public gewährleistet bleibt, ist aber offen für die Form der Dienstleistungserbringung. Die VOL steht dazu in regelmässigem Kontakt mit der Postspitze. Die Regionen haben die Post mit planerischen Grundlagen bedient, damit diese ihr künftiges Netz damit abstimmen kann. Für die Verhandlungen mit der Post sind letztlich die Gemeinden zuständig. Bislang zeichnet sich ab, dass der Service Public in der bedarfsgerechten Qualität überall gewährleistet bleibt, ein Eingriff des Kantons ist nicht erforderlich. Dort, wo es zu Härtefällen kommt (Poststelle soll schliessen, Agenturlösung ist aber noch nicht gefunden), wird die Post regelmässig von der eidg. PostCom dazu angehalten, Fristen zu verlängern, bis eine Agenturlösung vorliegt.
064-2017 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat mit RRB 1279/2017 vom 28. November 2017 das weitere Vorgehen für die Olympia-Kandidatur Sion 2026 festgelegt: Er beantragt dem Grossen Rat, den für die Durchführung notwendigen Kredit dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, damit die Stimmberechtigten entscheiden können, ob sich der Kanton Bern an den «JOSion2026» beteiligt. Zudem hat er eine kantonale Projektorganisation unter der Leitung der Volkswirtschaftsdirektion eingesetzt.
154-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförderung – auch auf kantonseigenem Land	12.09.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die beiden Prüfaufträge der in der Septembersession 2017 als Postulat überwiesenen Ziffern 2 und 4 werden in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ämtern der Volkswirtschaftsdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion im Sinne der Antwort des Regierungsrates umgesetzt. Ergebnisse liegen zurzeit noch keine vor.
190-2017 M	Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.
191-2017 M	Stampfli (Bern, SP) Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen 2014 (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden mit der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und die Leistungshöhe voraussichtlich per 1.1.2019 neu geregelt, womit die vollständige Umsetzung der Motion erreicht würde.
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen der Motion, bei Behinderteninstitutionen für Erwachsene vergleichbare Stellenpläne und Einheitstarife einzuführen, wird im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts aufgenommen. Mit dem seit 2016 laufenden Pilotprojekt konnten mittlerweile genügend Daten und Erfahrungen gesammelt werden, um diese im kommenden Jahr systematisch auswerten zu können. Unter anderem sollen Analysen bezüglich der Abgeltungstarife sowie den erforderlichen Vorgaben zu den Stellenplänen vorgenommen werden. Der Systemwechsel ist auf den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; bisher als Teil institutionelle Sozialhilfe im SHG geregelt) per Anfang 2021 geplant.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11..2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Mitberücksichtigt werden bei dieser Revision auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung, welche voraussichtlich auch im Behindertenbereich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von der Finanzierung über Investitionsbeiträge zu Infrastruktur-Pauschalen). Die Inkraftsetzung des SLG ist per 01.01.2021 vorgesehen.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen fördert und unterstützt der Kanton verschiedene Angebote wie beispielsweise Tagesstätten für Menschen mit einer Demenzerkrankung. In einem Bericht an den Grossen Rat wird neben den Ausführungen zum Zeitvorsorgemodell (Postulat 262-2014) auch die Überprüfung des Angebots zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen dargestellt.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Forderungen werden im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft. Da verschiedene wichtige Entscheide zur zukünftigen Struktur der Réseau Santé Mentale SA noch ausstehen, kann diese Prüfung erst ab Anfangs 2018 erfolgen.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Ziffer 1: Rechtliche Abklärungen der GEF haben ergeben, dass es nicht in der Kompetenz der Kantone ist, Verbote für solche Pilotprojekte zu erlassen. Über die Bewilligung entscheidet einzig und allein das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird. Das BAG hat mit Entscheid vom 14. November 2017 das Pilotprojekt der Stadt Bern abgelehnt, welches die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Konsumierende wissenschaftlich begleiten wollte. Das geltende Betäubungsmittelgesetz verbietet nach Ansicht des BAG den Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken
157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Zur Abschätzung des Sparpotentials führten die beiden Sozialdienste Bern und Köniz 2016 im Auftrag der GEF ein Pilotprojekt durch. In diesem Rahmen wurde geprüft, ob mit einer gezielten Wahl der Franchise bei Sozialhilfebeziehenden mit guter Gesundheit (Wahl Franchise CHF 2'500.-) Einsparungen in der Sozialhilfe erzielt werden können. Das Anliegen der Postulantin wird im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (Massnahme 44.7.1.) umgesetzt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird derzeit die Einführung des geforderten Sozialrevisorats betreffend die Ausgestaltung und Finanzierbarkeit geprüft.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	09.09.2013 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2018	Zur Beantwortung der Ziffer 1 wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Märzsession 2018 ein Bericht vorgelegt.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung auf Verordnungsstufe, die bereits in die angelaufenen Rechtssetzungsarbeiten für die Teilrevision SHV per 1.1.2019 integriert wurde.
278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Abklärungen der GEF haben ergeben, dass die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen würde. Der Verein seeland.biel/bienne lancierte ein Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» (Mitfinanzierung GEF), das aufzeigt, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass die Definition einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für die Festlegung von Mietzinslimiten kaum möglich ist. Die regionalen Ausgangslagen (Wohnungsangebot und Preise) sind zu unterschiedlich. Auch identifiziert der Bericht keine über Mietzinslimiten hinausgehenden Interventionsstrategien für kostensenkende Massnahmen bei Wohnkosten. Die GEF hat in der Zwischenzeit eine Regelung in den laufenden Rechtssetzungsprozess zur Teilrevision SHV aufgenommen, wonach Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen. Anfallende Verwaltungskosten sollen dabei lastenausgleichsberechtigt sein. Die Regelung tritt voraussichtlich Anfang 2019 in Kraft.
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung der regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wird im Rahmen der zukünftigen Pflegeheimplanung erfolgen. Derzeit ist das Kontingent der Pflegeheimplätze ausgeschöpft. Aufgrund der heutigen Situation besteht momentan jedoch kein Handlungsbedarf, daher ist eine neue Planung nicht vor 2019/2020 zu erwarten.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Das Geburtshaus Luna hat der GEF ein Gesuch um Investitionshilfe gestellt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen	13.09.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 1-3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2018	Die Finanzierung der stationären Platzierungen von Kindern und Jugendlichen wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» überprüft. Zielsetzung dieses Projektes ist es, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Mit dem neuen Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtsmodell, dessen Grundlagen dem Regierungsrat 2017 in einem Fachbericht zur Kenntnis gebracht wurden, wird eine Vereinheitlichung der Finanzierung einhergehen. Es ist vorgesehen, den Schlussbericht im Frühling 2018 dem Regierungsrat vorzulegen.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM wird ihre Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) so anpassen, dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten können. Die Mittel werden danach jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung und sollen auf die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes abgestimmt werden. Deshalb kann die Umsetzung erst per 2018 erfolgen.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Erarbeitung und Umsetzung einer Harmonisierung dieser Bereiche ist ein Grossprojekt. Es besteht eine Schnittstelle zur überwiesenen Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat sprach sich für die Durchführung einer Bedarfsanalyse bis Ende 2017 aus. Angesichts des Entlastungspakets 2018 wurde jedoch mit der Durchführung der Analyse bis jetzt zugewartet. Über das weitere Vorgehen wird im ersten Semester 2018 entschieden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen des Projektes Optimierungen in der wirtschaftlichen Hilfe Massnahmen ausarbeiten, die eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung ermöglichen.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch erst 2019 möglich.
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung der Forderung werden geprüft. Zurzeit laufen Abklärungen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Umsetzung im Rahmen der laufenden Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) möglich ist.
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hält das geplante Rahmenkonzept und die daraus abgeleiteten Massnahmen für geeignet, um die externe Qualitätssicherung im Spitalbereich zu verankern. Das Rahmenkonzept Qualitätssicherung liegt vor und ist publiziert. Die Konkretisierungsplanung ist weit fortgeschritten. Die konkrete Umsetzung ist jedoch noch nicht erfolgt.
164-2016 P	Bernasconi (Malléray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die nächste Versorgungsplanung soll in enger Abstimmung mit der Strategie Sonderschulung sowie dem Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» erfolgen. Entsprechende Vorabklärungen laufen im Rahmen dieser Projekte. Die Fragen des Postulats werden in diesem Rahmen bearbeitet. Seit Mitte 2016 unterstützt die GEF zudem aktiv Eltern bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihre Kinder. Um dem Bedarf an Sonderschulplätzen gerecht zu werden, sind 2016 und im Berichtsjahr verschiedene Klassen eröffnet und neue Sonderschulplätze geschaffen worden.
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren und in Ergänzung zu bereits bestehenden Aktionsplänen und Kampagnen die Organspenden im Kanton Bern zusätzlich gefördert werden können.
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates gehen zu einem grossen Teil in die gleiche Richtung wie die Motion 056-2016 Müller (Orvin, SVP). Sie werden deshalb ebenfalls in die Anpassung der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfliessen. Dies ist jedoch erst 2019 möglich.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen wird im Rahmen des weiteren Verlaufs des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) geprüft.
055-2017 M	Müller (Orvin, SVP) Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Derzeit wird die Federführung für den Prüfauftrag geklärt.
073-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Personenfreizügigkeit – keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die GEF wird im Verlauf des Jahres 2018 in Zusammenarbeit mit der POM den Vollzug der BSIG (Bernische Systematische Information Gemeinden)-Nr. 1/122.21/2.1 prüfen: Kommen Sozialdienste ihrer Meldepflicht heute ausreichend nach? Die BSIG wird angepasst, sofern damit eine Verbesserung in Richtung des Motionsanliegens erzielt werden kann. Zudem ist in der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vorgesehen, Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Familienangehörige von der ordentlichen Sozialhilfe auszuschliessen, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche im Kanton Bern aufhalten. Diese Revision tritt voraussichtlich per 1.1.2019 in Kraft.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bereits heute ist die stationäre Palliativpflege durch bestehende Leistungsaufträge an 22 Spitalstandorten im Kantonsgebiet sichergestellt (d.h. alle Standorte mit Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie»). Der Regierungsrat hat zusätzlich sieben Leistungsaufträge für spezialisierte Palliativpflege im Spital erteilt, davon einer ausserkantonal (Fondation Chrysalide NE). Die ambulante Palliativversorgung ist im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege gemäss KVG durch regionale bzw. kommunale Spitex-Dienste sichergestellt. Der Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» dient nicht der Finanzierung der an der Patientin bzw. dem Patienten erbrachten Leistungen, sondern der Erprobung der Vernetzung, Sensibilisierung und Koordination in der bereichsübergreifenden palliativen Versorgung sowie der Evaluation von speziellen Betreuungsnetzwerken. Im Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 sind für die Durchführung des Modellversuchs CHF 3.6 Mio. pro Jahr eingestellt.
Dringl. M 111-2017	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine Einstellung des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern per Ende 2017	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit der Annahme als Postulat überprüft die GEF die Weiterführung des Mammographie-Screening-Programms mit einem neuen Anbieter.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Änderung vom 13.06.2012 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge zeigt, dass nur noch wenige Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung ergänzend Sozialhilfe beziehen müssen. Nach den Beschlüssen des Grossen Rates zur Massnahme 48.2.1 des Entlastungspakets 2018 kann die vollständige Umsetzung des Anliegens erneut an die Hand genommen werden.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung.
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Auf gesamtschweizerischer Ebene sind die Bestehensnormen für die Matur geprüft und neu festgelegt worden. Nun kann das Anliegen aus der Optik des gesamten gymnasialen Bildungsgangs geprüft werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung.
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
171-2017 M	Mentha, Liebefeld (SP) Kein Kahlschlag bei den kulturellen Aufgaben und Leistungen zugunsten der Bundesstadt	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 bis 5 sind in Bearbeitung.

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat initiierte die Erarbeitung der Richtlinien zur Regierungspolitik 2019-2022 und befasste sich dabei bewusst mit Megatrends der Zukunft.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 61 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann. (angenommen mit 121 Ja gegen 0 Nein, 0 Enthaltungen)	Pt. 1 Umgesetzt für Abstimmungen, nicht für Wahlen (letzteres geplant für 2019)	Erledigt
		2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2020 stattfinden	In Bearbeitung
		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Der Dienst für Aussenbeziehungen steht im Kontakt mit der Präfektur Nara. Derzeit wird gemeinsam erörtert, welche Themenkreise in Ergänzung zur Forstwirtschaft für einen Erfahrungsaustausch in Frage kommen. Im Vordergrund stehen die Altersforschung und die Herausforderungen, welche eine überalterte der Gesellschaft zu bewältigen hat. Allenfalls ermöglicht ein Austausch einen Erkenntnisgewinn für den Kanton Bern in diesem Bereich. Es hat ein erstes informelles Gespräch zwischen dem Regierungspräsidenten und dem japanischen Botschafter dazu stattgefunden; ein konkreter Austausch mit der Präfektur Nara wurde aber noch nicht vereinbart.“	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
EP 2018, Massnahme 42.1.4		Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Rückerstattung Portokosten Wahlwerbematerial (Massnahme 42.1.4): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Die STA prüft eine Umsetzung der Planungserklärung im Sinne des Antrags „Eventualiter“ im Rahmen der laufenden Revision des PRG.	In Bearbeitung
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	16.09.2015	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt im Rahmen des neuen Landeskirchengesetzes, welches vom Grossen Rat in der Septembersession 2017 in erster Lesung beraten wurde. Damit sind sieben der acht Planungserklärungen umgesetzt worden.	Erledigt
		Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.		Erledigt
		Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.		Erledigt
		Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt		Erledigt
		Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.		Erledigt
		Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.		Erledigt
		Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.		Erledigt
		Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.	Der Regierungsrat wird sich 2018 mit einem Bericht über die Religionspolitik befassen und andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen, prüfen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Für die Umsetzung wurden zunächst im Rahmen des «Kontaktgremiums Entwicklung (KGE)» in Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden in der Raumplanung überprüft. Diese Arbeiten mussten mangels Konsens Ende 2016 eingestellt und das KGE aufgelöst werden. In der Zwischenzeit hat jedoch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ihre Abklärungen im Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT) intensiviert. Sie wird ihre Erkenntnisse, möglicherweise auch zur Kompetenzordnung, im Rahmen der Debatte zum Controllingbericht ADT 2017 zur politischen Diskussion stellen. Diese Diskussion ist vor weiteren Schritten abzuwarten.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Das Anliegen wird mit der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Dabei werden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die für die Regionen relevanten bestehenden Strategien besser vernetzt, gezielt ergänzt und daraus unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale eine Entwicklungsstrategie für den Kanton abgeleitet. Der Schärfung der Rollen von Kanton, Gemeinden und Regionen wird dabei besondere Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	06.09.2012	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Das Projekt „Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahren) konnte Ende 2016 nach drei Jahren erfolgreich abgeschlossen und in die Regelstrukturen überführt werden. Am 12. Dezember 2016 erfolgte eine Medienmitteilung durch den Kanton. Mit den neuen Einschätzungshilfen und einer fachspezifischen Beratung durch die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern steht Hebammen, Kita-Leitenden und weiteren Fachpersonen für Kinder im Alter bis zu fünf Jahren eine Unterstützung zur Verfügung. Bis Ende 2017 wurden insgesamt rund 450 Fachpersonen zu den neuen Instrumenten und der kantonalen Kooperationsstruktur an zwei Weiterbildungstagen geschult. Die Broschüre "Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5Jahren) - Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen" (s. Homepage KJA) gibt einen Überblick über die Arbeiten und Strukturen.	Erledigt
		Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Die neuen kantonalen Kooperationsstrukturen im Frühbereich unterstützen Fachpersonen, ihre professionelle Verantwortung zu tragen. Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen sind zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung ausreichend. Zudem ist seit 2015 bei den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur Ausweitung der Meldepflichten hängig. Die Rechtskommissionen beider Räte sind auf die Vorlage eingetreten, und die erweiterten Meldepflichten sollen nächstens vom Parlament verabschiedet werden. Auf Ebene Kanton drängen sich keine weitergehenden Meldepflichten auf.	Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 geprüft.	In Bearbeitung

<table>
<tr><th>Titel</th><th>Datum</th><th>Kurzbeschreibung des Gegenstandes</th><th>Bearbeitungsstand</th><th>Status</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Richtplan Kanton Bern. Richtplan 2030</td><td rowspan="4">22.11.2016</td><td>Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat 2018 im Rahmen des Raumplanungsberichts schriftlich dar, wie er die Auflagen und Aufträge aus dem Genehmigungsbrief des Bundesrats vom 4. Mai 2016 umsetzt, für deren Festschreibung der Bund eine gesetzliche Grundlage hat, und welche Massnahmen er diesbezüglich ergriffen hat.</td><td>Die Berichterstattung wird wie gefordert im Rahmen des Raumplanungsberichts 2018 erfolgen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Bei der Weiterentwicklung des Richtplans bzw. der baurechtlichen Grundlagen sind je Raumtyp im Massnahmenblatt A_01 zur Sicherstellung eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden und zur Schonung der FFF folgende minimale Geschossflächenziffern festzulegen:
<table>
<tr><th>Raumtyp</th><th>GFZo gemäss Richtplan vom Juni 2016</th><th>GFZO bei der nächsten Überarbeitung des Richtplans</th></tr>
<tr><td>Zentrum 1. Und 2. Stufe (Bern, Biel, Thun)</td><td>1.10</td><td>1.30</td></tr>
<tr><td>Urbanes Kerngebiet</td><td>0.80</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Zentrum 3. Und 4. Stufe</td><td>0.60</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren</td><td>0.55</td><td>0.70</td></tr>
<tr><td>Zentrumsnahe ländliche Gemeinden</td><td>0.45</td><td>0.60</td></tr>
<tr><td>Hügel und Berggebiet</td><td>0.40</td><td>0.40</td></tr>
</table></td><td>Die Planungserklärung ist im Rahmen der Änderung der Bauverordnung (BauV), die am 1. April 2017 in Kraft getreten ist, so umgesetzt worden, dass in Art. 11c BauV für die Einzonung von Kulturland (inkl. Fruchtfolgeflächen) in Wohn-, Misch- und Kernzonen folgende minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo) festgelegt wurden:
<table>
<tr><th>Raumtyp</th><th>Zentralitätsstruktur</th><th>GFZo</th></tr>
<tr><td>Urbane Kerngebiete der Agglomerationen</td><td>Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel/Bienne, Thun)</td><td>mind. 1,20</td></tr>
<tr><td>Urbane Kerngebiete der Agglomerationen</td><td>Übrige Gemeinden der urbanen Kerngebiete</td><td>mind. 0,90</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen</td><td>Zentren 3. und 4. Stufe</td><td>mind. 0,70</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen</td><td>Übrige Gemeinden der Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren 4. Stufe</td><td>mind. 0,60</td></tr>
<tr><td>Zentrumsnahe ländliche Gebiete</td><td>Gemeinden der zentrumsnahen ländlichen Gebiete</td><td>mind. 0,50</td></tr>
<tr><td>Hügel- und Berggebiete</td><td>Gemeinden der Hügel- und Berggebiete</td><td>mind. 0,40</td></tr>
</table></td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>Die Grösse und die Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven muss mit dem Raumkonzept des kantonalen Richtplanes sowie der kantonalen Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen. Widersprüche in den Planungsinstrumenten sind zu vermeiden.</td><td>Die Regeln, wie mit dieser Anforderung umgegangen werden soll, sind im kantonalen Richtplan festgesetzt und werden umgesetzt. Eine Berichterstattung erfolgt im Richtplancontrolling `18 und im Raumplanungsbericht 2018.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Evaluation Justizreform II im Kanton Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016</td><td rowspan="3">22.03.2017</td><td>Es ist davon abzusehen, zu prüfen, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere sollen keine pensionierten Richter/-innen das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes übernehmen.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, das Handlungsfeld „Anwaltsprüfungskommission“ um das Thema „Anwaltsaufsichtsbehörde“ zu erweitern.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Legislative in eine bestimmte sachliche und funktionelle Zuständigkeit soll unverändert bleiben.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
</table>

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die Justizkommission ist frühzeitig in die weiteren Arbeiten zur Wahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter einzubeziehen.	Die Justizleitung ist mit den Arbeiten zu diesem Thema befasst und hat den Auftrag, die Juko frühzeitig einzubeziehen.	Erledigt
		Die Justizkommission ist frühzeitig in die weiteren Arbeiten zur Besetzung der Regionalgerichte bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einzubeziehen.	Die Justizleitung ist mit den Arbeiten zu diesem Thema befasst und hat den Auftrag, die Juko frühzeitig einzubeziehen	Erledigt
		Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Grossen Rat über den Beschluss vom 16. Dezember 2016, über den Zeitplan und die möglichen Auswirkungen des Projekts zur institutionellen Stellung der Justiz zu informieren.	Die Juko wurde an ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2017 über diese Themen informiert.	Erledigt
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	20.11.2017	Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzelne Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Grossprojekte: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass insbesondere auch kantonsübergreifende Grossprojekte frühzeitig mit den regionalen Richtplanungen ADT koordiniert werden (Grundsatz 17) und legt darüber im Controlling-Bericht Rechenschaft ab.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	20.11.2017	Zu Leitsatz 3: Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird vorderhand festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 3: Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 4: a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 4: Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 5a: An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 7: Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird zurzeit verzichtet ~~ist nicht zielführend und auch nicht nötig~~. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Entlastungspaket 2018	28.11.2017	Knutti (Weissenburg, SVP) Berger (Aeschi, SVP) Speiser (Zweisimmen, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU) Graf (Interlaken, SP): E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthal-terämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	PE AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.10.1	04.12.2017	FIKO-Mehrheit Grüne (Boss, Saxeten) SP/JUSO/PSA: Reduktion der Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten (Massnahme 45.10.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.9 «Vollzug der Sozialversicherungen» um CHF 4.25 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.10.2	04.12.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Durchführungs-/Verwaltungskosten EL nach Abzug des Bundesbeitrages dem Lastenausgleich EL unterstellen (Massnahme 45.10.2): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.4.1	04.12.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Kürzung Fusionsbeiträge (Massnahme 45.4.1): Es sind zusätzliche Kürzungen im Umfang von CHF 700'000 vorzunehmen. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.5 «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» um CHF 700’000 zu reduzieren.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.5.2	04.12.2017	FIKO-Mehrheit SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Aufgabenverzicht im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (Massnahme 45.5.2): Auf die Massnahme ist zu verzichten.	PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
45.6.3	04.12.2017	FIKO-Mehrheit SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Verzicht auf Entschädigung der Gemeinden für Amts- und Vollzugshilfe (Massnahme 45.6.3): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.11 «Betreibungen und Konkurse» um CHF 0.6 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.11.1	04.12.2017	Wüthrich (Huttwil, SP/JUSO/PSA) – Eventualantrag: Streichen Staatsbeitrag (Förderungskredit KKJ) und Auflösung der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kinder und Jugendlichen (KKJ) (Massnahme 45.11.1): Der Projektbeitrag an das neu geschaffene Jugendparlament Kanton Bern (als Postulat vom Grossen Rat am 3. September 2013 mit 72 Ja, 56 Nein, 6 Enthaltungen unterstützt) soll erhalten bleiben. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.7 «Kindesschutz und Jugendförderung» um CHF 0.012 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft	In Bearbeitung
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
Wasserstrategie	31.03.2011	1. Wassernutzung, Beschneiung Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen, wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw., letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	Erledigt
	31.03.2011	2. Wassernutzung, Beschneiung Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	Erledigt
	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt, allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	31.03.2011	6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwickelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	Erledigt
	31.03.2011	7. Wassernutzung/Wasserversorung, Kommerzielle Nutzung von Quellen Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	Erledigt
	31.03.2011	8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	Erledigt
	31.03.2011	9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Verschiedene Zusammenarbeitsformen werden auf diese Weise ermöglicht. Dies wird auch bei der Umsetzung der Strategie berücksichtigt.	Erledigt
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Bearbeitung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	22.03.2012	Ziff.1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Der Ausführungskredit für den Standort Feldschlössliareal wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wurde bei den Projektierungsarbeiten berücksichtig. Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau, Holz umfassen.	Gemäss Projektierung wird der Campus (mit Ausnahme von einigen wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen) den gesamten Bereich, Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen. Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der GR entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	22.03.2012	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
Haushaltsdebatte Themenblock 29: Liegenschaften	27.11.2013	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	2017 konnte die Liegenschaftsrechnung eingeführt werden. Es kann somit nun für jede Liegenschaft eine separate Liegenschaftsabrechnung erstellt werden.	Erledigt
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011-2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie an, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In die Bauverordnung (BauV; SR 721.1) wurde in Art. 91c eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber von verkehrsintensiven Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	In der Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz, die in der Märzsession 2018 in zweiter Lesung beraten wird, sind mehrere Massnahmen vorgesehen, um die wegfallende Produktion des KKW Mühlebergs durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Ferner wurde die Richtplanung Wind angepasst und dabei weitere Prüfräume Wind aufgenommen.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion anzustreben. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 8: Der Regierungsrat stimmt die kantonale Energiestrategie auf die Energiestrategie des Bundes ab.	Die vom Volk angenommene nationale Energiestrategie 2050 ist mit den Zielen der kantonalen Energiestrategie kompatibel. Eine weitere Anpassung ist nicht mehr notwendig.	Erledigt
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung, etc). Zurzeit wird die Gesamtmobilitätstrategie überarbeitet, in der die Massnahmen zum Wachstum der Elektromobilität berücksichtigt werden.	in Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	18.11.2015	Planungserklärung 10: Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gem. Art. 42 KEnV möglich sind.	Bei der Änderung der Kantonalen Energieverordnung per 1. September 2016 wurde das Grossverbrauchermodell entsprechend ergänzt.	Erledigt
Massnahmenprogramm 2017-2022 zur Wasserstrategie 2010	06.06.2017	Planungserklärung 1: Massnahmen mit behördenverbindlicher Wirkung werden nach Rücksprache und grundsätzlich im Einvernehmen mit den Gemeinden angeordnet. Der Kanton sucht entsprechend das Gespräch mit den betreffenden Gemeinden.	Das in der Planungserklärung geforderte Vorgehen entspricht der gängigen Vorgehensweise im Vollzug und wird auch weiterhin so praktiziert.	Erledigt
	06.06.2017	Planungserklärung 2: Aufzeigen, wie sich die Verwaltungsverbindlichkeit in der Umsetzung des Vollzugs rechtlich und finanziell auf Gemeinden und Private auswirken wird.	Auswirkungen auf Gemeinden: Bei der Wassernutzung ergeben sich keine direkten Auswirkungen, da sich das Massnahmenprogramm primär an Kraftwerkbetreiber und weitere Private (Konzessionsnehmer) richtet. In den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung werden mit der angestrebten Professionalisierung bisherige Gemeindeaufgaben vermehrt von grösseren Verbänden und Organisationen wahrgenommen. Diese Stossrichtung wird seit dem ersten Sachplan Siedlungsentwässerung 1997 verfolgt. Der Rückgang ehrenamtlicher Tätigkeit hat sich nicht negativ ausgewirkt. Im Bereich Siedlungsentwässerung soll das Massnahmenprogramm dazu führen, dass die Gemeinden vermehrt ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht über die privaten Abwasseranlagen nachkommen. Dies bedingt i.d.R. einen erhöhten Vollzugsaufwand. Die Strategie macht aber keine Ressourcenvorgaben, sondern überlässt es den Gemeinden, wie sie sich organisieren wollen. Da es sich bei der Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung um gebührenfinanzierte Bereiche handelt, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Steuerhaushalt. Allfällige Gebührenerhöhungen sind nicht auszuschliessen. Generell weisen beide Bereiche eine gute Finanzierung auf, womit sich eventuelle Gebührenerhöhungen im Rahmen halten werden. Auswirkungen auf Private: Bei den Privaten ergeben sich keine direkten neuen Auswirkungen: Da die Massnahmenprogramme auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen basieren und letztere nicht geändert worden sind, ergibt sich keine neue Ausgangslage.	Erledigt
Entlastungspaket: Massnahme 49.8.1 Reduktion Förderbeiträge	04.12.2017	Finanzkommission (Mehrheit) Grüne (Klauser, Bern) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Gebäudesanierungen sind energie- und klimapolitisch wichtig und daher ist auf eine Kürzung zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 10.7.3 «Nachhaltige Entwicklung» um CHF 0.87 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im VA 2019, resp. im AFP 2020-22 umgesetzt.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Polizei und Militärdirektion (POM)				
Evaluation Police Bern – 1	11.09.2013	Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 2	11.09.2013	Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 3	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine generelle Verpflichtung, unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation Vollzugshilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden zu übernehmen (insb. Zustellung), besteht weiterhin nicht. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen (insb. Zustellungen) vertraglich einzukaufen (s. dazu Art. 25 Abs. 3 E-PolG). Voraussetzung dafür bildet, dass genügend polizeiliche Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Kantonspolizei ihre primären und zwingenden Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfüllen kann. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 4	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine generelle Verpflichtung, unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation Vollzugshilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden zu übernehmen (insb. Zustellung), besteht weiterhin nicht. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen (insb. Zustellungen) vertraglich einzukaufen (s. dazu Art. 25 Abs. 3 E-PolG). Voraussetzung dafür bildet, dass genügend polizeiliche Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Kantonspolizei ihre primären und zwingenden Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfüllen kann. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Verkehrserziehung (Gabi Schönenberger)	26.11.2013	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse) wird weitergeführt.	Der Regierungsrat hat auf die ASP-Massnahme verzichtet.	Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten aufgrund des parlamentarischen Auftrags der M 138-2016 Wüthrich überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2018 mit der Vorlage zu befassen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die neuen Strukturen und Prozesse definiert sind.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, im Rahmen des Prüfauftrags zur M 128-2016 Wenger evaluieren.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wird im Planungsprozess 2018 vollzogen.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018 Legislaturziele des Regierungsrates	19.01.2015	Der Regierungsrat wird aufgefordert, seine Finanzpolitik so zu gestalten, dass Spielraum für gezielte steuerliche Massnahmen entsteht, welche langfristig das Ressourcenpotential des Kantons stärken. Diese Zielsetzung soll auch in der Steuerstrategie des Kantons zum Ausdruck kommen und mit der Wirtschaftsstrategie 2025 abgestimmt sein	Die Steuerstrategie des Regierungsrates sieht eine Senkung der Steuerbelastung der juristischen Personen in zwei Etappen vor. In einer ersten Etappe soll die Gewinnsteuerbelastung abgestuft von heute 21.64 Prozent per 2019 auf 20.20 Prozent und im Jahr 2020 auf 18.71 Prozent sinken. Auf 2021 wird der Regierungsrat die Situation neu beurteilen. Die Ertragsausfälle aus der ersten Etappe der Steuergesetzrevision sind im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2019 bis 2021 berücksichtigt. Mit der Umsetzung der Steuergesetzrevision 2019 bzw. der ersten Etappe der Steuerstrategie entspricht der Regierungsrat den Forderungen der Planungserklärung nach *«gezielten steuerlichen Massnahmen, welche langfristig das Ressourcenpotential des Kantons Bern stärken sollen.»*.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019	24.11.2015	Schaffung von finanziellem Spielraum.	Die anlässlich der Novembersession 2015 überwiesene Planungserklärung fordert die Schaffung von finanziellem Spielraum für Steuersenkungen. Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sieht in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung und positive Finanzierungssaldi vor. Gleichzeitig sind im Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2019, welche steuerliche Entlastungen bei den juristischen Personen vorsieht, enthalten.	Erledigt
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Die Jahresabschlussarbeiten sind in vollem Gang. Alle involvierten Akteure setzen sich mit ausserordentlichem Einsatz dafür ein, dass dieser ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020	29.11.2016	Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will.	Bereits im Rahmen der Haushaltsdebatte 2017 wies die Finanzdirektorin die Mitglieder des Grossen Rates darauf hin, dass es dem Regierungsrat mit Blick auf die Terminplanung zur Erarbeitung des Entlastungspaketes nicht möglich sein werde, die Finanzkommission im März 2017 über die konkreten Massnahmen zur Erzielung eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes zu informieren. Der Sprecher der FiKo-Minderheit bestätigte denn auch, man wolle im März 2017 *«(...) nur über den Stand der Arbeiten (...)»* informiert werden. Gestützt darauf informierte die Finanzdirektorin die Finanzkommission anlässlich ihrer Sitzung vom 6. März 2017 detailliert über die Vorgehensweise des Regierungsrates zur Erarbeitung des «EP 2018» sowie den aktuellen Stand der diesbezüglichen Arbeiten.	Erledigt
	29.11.2016	Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge (vgl. unten) keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrechnung eingehalten wird: In der Planungserklärung werden verschiedene Forderungen von bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen politischen Vorstössen wiederholt (vgl. unten). - Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) *Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen* (Ziffer 2 und 3) - Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) *Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung* - Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum.*	Die mit der Planungserklärung geforderte Verhinderung einer Neuverschuldung unter Berücksichtigung der Steuerstrategie wird mit der Umsetzung der Entlastungsmassnahmen des «EP 2018» erreicht. Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 zu Handen des Grossen Rates verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sieht in sämtlichen Jahren sowohl in Bezug auf die Erfolgsrechnung wie auch den Finanzierungssaldo positive Werte vor. Ab dem Finanzplanjahr 2019 sind zudem die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2019 im Zahlenwerk berücksichtigt. Über den aktuellen Bearbeitungsstand der bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen Vorstösse wird separat informiert (Vgl. entsprechende Ausführungen des Regierungsrates zur FM 012-2016, zur M 165-2015 sowie zur Planungserklärung der Finanzkommission betreffend AFP 2017 bis 2019).	Erledigt
	29.11.2016	Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge [Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern), Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen), Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*] spätestens im Finanzplanjahr 2020.	Die in der Planungserklärung erwähnten «finanzpolitischen Aufträge» umfassen zwei durch den Grossen Rat überwiesene Motionen sowie eine Planungserklärung (siehe vorstehende Planungserklärung). Über deren aktuellen Bearbeitungsstand wird separat informiert (Vgl. entsprechende Ausführungen des Regierungsrates zur FM 012-2016, zur M 165-2015 sowie zur Planungserklärung der Finanzkommission betreffend AFP 2017 bis 2019).	Erledigt
	29.11.2016	Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen. Die Planungserklärung bezieht sich auf die durch den Regierungsrat mit Medienmitteilung vom 17. November 2016 angekündigte Erarbeitung eines Entlastungspaketes.	Von den total CHF 185 Millionen Entlastungswirkung des vom Regierungsrat dem Grossen Rat vorgelegten «EP 2018» im Jahr 2021 beziehen sich CHF 181.45 Millionen oder 98.3 Prozent auf die Aufwandseite und CHF 3.10 Millionen oder 1.7 Prozent auf die Ertragsseite.	Erledigt
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [Stucki (Bern, SP)].	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Artikel 5 sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, also mit rund CHF 80 Millionen pro Jahr, berücksichtigt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	29.11.2016	Die Neubewertung von nicht-landwirtschaftlichen Grundstücken ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Der Regierungsrat hat den Grossen Rat in der Märzsession 2017 mit dem Dekret zur *Allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 2020* befasst. Der Grosse Rat hat die Allgemeine Neubewertung am 21. März 2017 beschlossen.	Erledigt
Voranschlag 2018 / «EP 2018»	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2017 sind in der Zentralverwaltung über alle Direktionen die Stellenprozente um 1% zu reduzieren.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 «EP 2018»	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, für die aufgrund der grossrätlichen Beratung zum «EP 2018» wegfallenden finanziellen Massnahmen / per Saldo wegfallenden Entlastungen mit Blick auf den VA 2019 / AFP 2020 bis 2022 Ersatzmassnahmen zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat – soweit sie in dessen Kompetenz fallen – zu beantragen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Die Ersatzmassnahmen haben ausgabenseitig und schwergewichtig innerhalb der Kantonsverwaltung zu greifen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Im AFP 2020 bis 2022 ist zusätzlicher Handlungsspielraum für Steuerentlastungen zu schaffen, damit sich der Kanton Bern im interkantonalen Ranking wesentlich verbessern kann.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der einzelnen Projekte auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3% zu reduzieren.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Der Regierungsrat wird ersucht, in den Jahren 2018 bis 2022 in geeigneter Weise über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen des Entlastungspakets 2018 zu informieren. Dabei ist bei allen Massnahmen der aktuelle Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten und realisierten finanziellen Effekte, der Auswirkungen auf die Gemeinden sowie der Auswirkungen auf den Stellenbestand darzustellen.	Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Berichterstattung zum Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022 über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen informieren.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Projekte im Kapitel 9.3 des «EP 2018»: Die FiKo ist mindestens jährlich über den weiteren Verlauf der Projekte zu informieren.	Der Regierungsrat wird die Finanzkommission im Rahmen des Planungsdialogs zur Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 über den aktuellen Projektstand informieren.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	30.11.2017	Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben (Massnahme 47.5.2): Auf die Umsetzung der Massnahme in dieser Form ist zu verzichten. Die nachgewiesenen Einsparungen sind im Rahmen des bestehenden Projektes zu überprüfen und zu realisieren, sofern, die gleichen Einsparungen auch durch Neuverhandlung mit den betroffenen Gemeinden erreicht werden können. Die Bereiche Quellensteuer und Inkasso können allenfalls aufgeteilt werden.	Das Anliegen wird im 2018 geprüft und umgesetzt.	In Bearbeitung
	30.11.2017	Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0.5% (statt 1.5%).	Die verlangte Reduktion des Vergütungszinses wurde mit einer Teilrevision der Bezugsverordnung (BezV) per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen werden im Planungsprozess 2018 (Erarbeitung Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022) aufgenommen bzw. planerisch berücksichtigt.	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [FiKo (Iseli, Zwieselberg)].	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Artikel 5 sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, also mit rund CHF 80 Millionen pro Jahr, berücksichtigt.	Erledigt
Praxis zur ausserordentlichen Neubewertung bei baulichen Veränderungen. Umsetzung der Motion 098-2015 Brand (Münchenbuchsee, SVP).	17.03.2017	Die kantonale Steuerverwaltung ist anzuhalten, bei a.o. Neubewertungen von Grundstücken infolge von baulichen Veränderungen (Art. 183 Abs. 1 Bst. a StG) die amtlichen Werte nur anzupassen, wenn die Veränderung des Werts mindestens 10 Prozent beträgt.	Der mit der Motion 098-2015 gewünschte Bericht zu den ausserordentlichen Neubewertungen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2016 zuhanden der Märzsession 2017 des Grossen Rates verabschiedet. Der Bericht erläutert, dass die mit der Planungserklärung gewünschte Praxis unter dem geltenden Recht nicht möglich ist. Die Finanzdirektorin hat bei der Beratung erklärt, dass die gewünschte Anpassung der Praxis im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision vorgesehen werden könnte. Im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 wurden keine diesbezüglichen Beschlüsse gefasst bzw. Anträge gestellt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
Entlastungspaket 2018 43.2.1		von Kaenel (Villeret, PLR): Reduktion Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus (Massnahme 43.2.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten	PE EP18/AFP: Die Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus werden ab 2020 nicht von CHF 900‘000 auf CHF 600‘000 (d.h. um CHF 300‘000) gekürzt.	In Bearbeitung
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010	23.11.2010	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergiegewinnen.	Die Zielerreichung bezüglich Synergien kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	Erledigt
		Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital - Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern	Die Zielerreichung bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	Erledigt
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	05.09.2011	Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Das Projekt «Dehospitalisierung» wurde 2014 mit den Zielen lanciert, eine Verlegung von sogenannten Langzeitpatientinnen und -patienten in für sie geeignete Institutionen zu ermöglichen und Voraussetzungen zu schaffen, um die Verlegung von als nicht mehr spitalbedürftig deklarierten Menschen so rasch und gut wie möglich zu fördern. Während im Projekt «Dehospitalisierung» die Optimierung der Schnittstellen zwischen Psychiatrie und Heimen angegangen wird, fokussiert das Projekt «Nachsorge nach Spitalaufenthalt (NASA)» auf die Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt. Die zuständige Direktion wird anfangs 2018 entscheiden, ob und wie die darin aufgezeigten Handlungsfelder umgesetzt werden sollen.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	23.01.2012	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren	In allgemeiner Form wird im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts über die Entwicklung der Kosten informiert. Eine detaillierte Auskunft erfolgt im Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
	23.01.2012	Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Diesen Anforderungen wird im Berner Modell Rechnung getragen.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/ Alters- und Behindertenbereich allgemein (Haushaltsbereich)	17.11.2014	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Überprüfung der Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime befindet sich in der Abschlussphase, anfangs 2018 werden die überarbeiteten Standards in Kraft treten. Fokus der Überprüfung sind eine Reduktion der Vorgaben und entsprechende Stärkung der Eigenverantwortung der Institutionen. Die Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) zur Qualifikation des Personals werden im Behindertenbereich eingehalten.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltsdebatte)	17.11.2014	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Die Überprüfung der Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime wird bis Ende Jahr abgeschlossen, anfangs 2018 treten diese in Kraft. Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird auch Bestimmungen über die Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des SLG sind die Revisionen der dazugehörigen Verordnungen geplant, unter anderem der Heimverordnung (HEV). Die angepassten Verordnungen werden voraussichtlich gleichzeitig mit dem SLG in Kraft treten (geplant auf 01.01.2021).	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Angesichts verschiedener Vakanzen und der hohen Arbeitsbelastung konnte eine Kompensation der neu geschaffenen Stellen nicht umgesetzt werden. Eine Kompensation der Stellen hätte eine weitere Verzögerung in der Bearbeitung von pendenten Geschäften zur Folge gehabt. Die Planungserklärung konnte deshalb bisher nicht erfüllt werden.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Das Abklärungsinstrument VIBEL wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Psychiatrie weiterentwickelt. Mit dem neuen Abklärungsinstrument VIBEL II können nun auch psychische Beeinträchtigungen adäquat beurteilt und der entsprechende Betreuungsbedarf festgestellt werden. Nach Abschluss der laufenden Arbeiten und Tests wird VIBEL II voraussichtlich ab Frühling 2018 zur Verfügung stehen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Auf Basis der bisherigen Erfahrungen und mit den seit 2016 im Rahmen des Pilotprojektes gesammelten Daten können nun weitere Vereinfachungen geprüft werden. Die Prüfung von Abgeltungspauschalen ist für das kommende Jahr vorgesehen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Mit dem Abklärungsinstrument und den Normkosten wird die damit verbundene Absicht, die Gesamtsumme des anerkannten individuellen Bedarfs zu kontrollieren, erfüllt. Im kommenden Jahr wird nach Auswertung der bisherigen Erfahrungen im Pilotprojekt die Schaffung der erforderlichen Steuerungsinstrumente verstärkt an die Hand genommen. Im Rahmen der Umsetzung des Berner Modells kann eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle bei Bedarf eingerichtet werden. Im Zuge der Umsetzungsplanung und der Bestrebungen, das Berner Modell möglichst effizient und einfach steuern zu können, werden im kommenden Jahr entsprechende Analysen erfolgen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Auf Basis der unter anderem von der Abklärungsstelle IndiBE generierten Daten ist vorgesehen, bis Mitte 2019 ein Normkostenmodell für die Abklärung vorzulegen. Falls eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle geplant wird, ist vorgesehen, auch diese Kosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene festgelegt. Die Regelung einer angemessenen finanziellen Berücksichtigung des betreuerischen Aufwands für die Versorgung von Menschen mit Demenz wird auf Bundesebene angestrebt. So bemüht sich der Kanton Bern im Rahmen der Gesundheitsdirektorenkonferenz um eine bessere Abgeltung dieser Betreuungsleistungen. Unter Berücksichtigung eines allfälligen finanziellen Mehraufwands werden ebenfalls Möglichkeiten geprüft, die Abgeltung des betreuerischen Aufwands für Menschen mit Demenz auf kantonaler Ebene zu verbessern.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	30.05.2016	Caring Community Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen	Das Modell der «Caring Community» verortet die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Demnach liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung und Finanzierung der Alterspolitik in erster Linie bei den Gemeinden. Sofern es die finanzpolitische Situation des Kantons zulässt, kann dieser Projekte in Pilotphasen finanziell unterstützen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Projekte zur Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen. Aktuell wird ein Projekt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton finanziert, von dem verallgemeinerbare Erkenntnisse erwartet werden.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich werden vom Kanton Bern aufmerksam verfolgt. Im Rahmen der vorhandenen Gefässe setzt sich der Kanton Bern für das formulierte Anliegen ein.	In Bearbeitung
Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018. Legislaturziele des Regierungsrates		Zu Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern»: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die GSOK mit dem Thema befasst. Bis zum Sommer 2016 hat die GEF ein Grundlagenpapier für den Strategieprozess erarbeitet. Das Projekt zur Erarbeitung einer Gesundheitsstrategie wurde Anfang 2017 nach einem gut halbjährigen Unterbruch unter der neuen Führung gestartet. Im Laufe der Arbeiten ergaben sich offene Fragen und Unklarheiten über das Vorgehen, was schliesslich zu einem Unterbruch der Arbeiten im Strategieprozess führte. Das Vorgehen im Projekt Gesundheitsstrategie wurde von einem externen Berater überprüft und auf Basis der formulierten Empfehlungen nahm die GEF eine Neugestaltung des Strategieprozesses vor. Die Arbeiten wurden im Oktober 2017 wiederum aufgenommen.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2011-2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni (SpVG) BSG 812.11)		Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme eine Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten wurde bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 vollumfänglich überarbeitet. Die Versorgungplanung 2016 orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zusätzlich umfasst sie die Grundzüge der zukünftigen Qualitätssicherung im Kanton Bern. Diese Grundzüge werden im Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern detaillierter ausgeführt. Der anschliessende Prozess zur Erstellung der künftigen Spitallisten, welche auf der Versorgungsplanung 2016 basieren, wird vollumfänglich diesen neuen Planungsgrundlagen angepasst.	Erledigt
		Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber	Die Umsetzung ist im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie erfolgt.	Erledigt
		Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	Erledigt
		Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion der Versorgungsräume (zuvor: Spitalregionen) erfolgte nicht.	Erledigt
		Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Die Versorgungsplanung 2016 bildet die Grundlage für die künftigen Spitallisten im Kanton Bern	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen der Arbeiten der Versorgungsplanung 2016. Die Umsetzung der Hilfsfristenregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich	Erledigt
		Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Erledigt
Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsession 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Die Zielsetzung ist sinnvoll, ambulante Versorgungsstrukturen – wo diese erfasst werden können – in Zukunft verstärkt mit einzubeziehen. Die Form eines Einbezugs ist noch zu entwickeln. Vorbehalten bleiben zudem anderslautende Vorgaben zu Art, Inhalt und Umfang der Planungen durch den Bundesrat oder das Bundesverwaltungsgericht.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Der Regierungsrat hat den Bericht zu Handlungsfeldern des Kantons zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe am 9. Dezember 2015 zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsplanung 2016 sieht die vertiefte Prüfung der Handlungsfelder vor. Sie hat insbesondere zum Ziel, die aktuell gute Versorgungslage im Bereich der geburtshilflichen Versorgung für die Zukunft sicherzustellen. Dies ist gerade deshalb wichtig, weil sich der Versorgungsbedarf der Bevölkerung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels verändern wird. Auf der Basis von Ein- und Ausschlusskriterien für eine hebammengeleitete Geburtshilfe und der Definition eines standardisierten Datensatzes zur Erfassung und Monitorierung hebammengeleiteter Geburtshilfemodelle sollen sowohl die öffentliche Information zu bestehenden Angeboten wie auch neue Zusammenarbeitsmodelle gestärkt werden. Spätestens zum Ende der Planungsperiode 2017–2020 werden die Ergebnisse dargestellt. Bei Fragen der Qualitätssicherung in Spitälern und Geburtshäusern können sie schon vorher mit einbezogen werden.	In Bearbeitung
		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Der Wunsch nach einem weiteren Ausbau des hebammengeleiteten Geburtshilfeangebots als Alternative – nicht als Ersatz – zur klinischen Geburtshilfe als berechtigt. Allerdings sind die Möglichkeiten des Regierungsrates, den Spitälern die Entwicklung eines solchen Angebots vorzuschreiben, sehr limitiert. Trotz limitierender Faktoren ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen in der Planungsperiode 2017-2020 aufzunehmen und Möglichkeiten der Umsetzung vertieft zu prüfen. Vorbehalten bleibt, dass neue Zusammenarbeitsmodelle tatsächliche Alternativen darstellen, die mit möglichst wenig zusätzlichen Mitteln realisiert werden können und gleichzeitig die Beibehaltung der Qualität und die Gleichbehandlung garantieren.	In Bearbeitung
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Regierungsrat hat die finanziellen Mittel eingestellt. Bis zum Entscheid über das EP2018 im Rahmen der Novembersession 2017 sistiert der Modellversuch jedoch. Das Projekt wird nun weitergeführt, falls der Grosse Rat nicht anderweitig beschliessen sollte.	In Bearbeitung
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Ver gleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnah men - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbe kämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenomme nen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	Erledigt
		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
		Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
		Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2019 vorbereitet.	in Bearbeitung
Entlastungspaket 2018/ Aufgaben – und Finanzplan 2020-2021: Massnahme 44.2.8.- Kürzung nicht -stationäre Psychiatrieversorgung	Novembersession 2017	glp (Mühlheim, Bern): Die Kürzung der nicht-stationären Psychiatrieversorgung in den Jahren 2020 und 2021 ist auf CHF 2.6 Millionen (statt CHF 5.203 Mio.) zu beschränken, indem die eingekaufte Menge an Leistungen nur um 5% statt 10% reduziert wird.	Die Massnahme wird im VA 2019 AFP 2020-2021 um die Hälfte reduziert.	In Bearbeitung
Voranschlag 2018/ Entlastungspaket 2018/ Aufgaben und Finanzplan 2019-2021: Massnahme 44.3.7 - Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex	Novembersession 2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex: Der Spitex soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden, die zu einer Systemanpassung genutzt werden soll (weg von pro-Kopf-Beiträgen). In den Finanzplanjahren soll die Massnahme auf CHF 6 Millionen reduziert werden. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen zu erhöhen.	Den Spitex-Organisationen wird eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt, bevor die Reduktion der Versorgungspflichtbeiträge per 2019 umgesetzt wird. Es ist vorgesehen, die Systemanpassung im kommenden Jahr gemeinsam mit den Spitex-Verbänden zu planen. Im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 sind die finanziellen Auswirkungen der Massnahme von CHF 8 Millionen auf CHF 6 Millionen reduziert worden. Im Voranschlag 2018 wurde der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen erhöht.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.7 - Kleinstbeiträge streichen und weitere Kürzungen auf Leistungsverträgen	Novembersession 2017	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Auf die Sparmassnahme bei der Frauenberatungsstelle Infra im Umfang von CHF 21'000 ist zu verzichten.	Der Beitrag an INFRA Bern wird weiterhin ausgerichtet.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.9 - Streichung Beitrag Ehe- und Familienberatung	Novembersession 2017	Finanzkommission (Mehrheit) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern) Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Beitrag an die Ehe- und Familienberatung wird weiterhin ausgerichtet.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.11: Beitrag an die Schuldenberatung Berner Oberland streichen	Novembersession 2017	EVP (Jost, Thun) - Eventualantrag Bei der Umsetzung der Sparmassnahme ist auf das Streichen des Leistungsvertrags zu verzichten. Stattdessen wird der Regierungsrat beauftragt, die Massnahme im selben Umfang (CHF 0.05 Mio.) verteilt auf alle Leistungserbringer zu verteilen.	Der Leistungsvertrag mit der Schuldenberatung Berner Oberland wird nicht gestrichen. Die Massnahme wird auf alle Leistungserbringer aufgeteilt.	In Bearbeitung
Bildungsstrategie 2016		BiK (Schmidhauser) In enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, welche bei der frühen Förderung bereits gute Erfahrungen gemacht haben, initiiert der Kanton ein neues Projekt, welches Kindern aus weiteren Gemeinden einen erfolgreichen Schuleinstieg ermöglicht.	Umsetzung im Rahmen des Konzepts frühe Förderung. Im Sozialbericht 2016 wurde aufgezeigt, wie das Konzept aus dem Jahr 2012 weiterentwickelt werden soll. U.a. wird derzeit geprüft, ein ergänzendes Hausbesuchsprogramm einzuführen.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum Bern (KMB). Bericht zur Motion 028-2012 BDP (Etter, Treiten)	11.06.2013	Dem Grossen Rat ist ein umfassender Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB vorzulegen.	Die Dachstiftung hat gut gestartet. Der Regierungsrat hat die Finanzkommission über die Eckwerte dieses Starts informiert. Das Controlling wird gemäss Leistungsvertrag sorgfältig wahrgenommen. Die Vorlage eines umfassenden Businessplans drängt sich damit nicht auf.	Erledigt
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Zunehmende Heterogenität stellt eine grosse Herausforderung im Bildungswesen dar. Erfolgreiche Individualisierung ist zentral für guten Unterricht. Dabei dürften digitale Lernmedien in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen	Die zunehmende Verfügbarkeit von digitalen Lernmedien eröffnet neue Möglichkeiten bei der Individualisierung des Unterrichts. Die PH Bern und die HEP-BEJUNE bieten den Lehrpersonen entsprechende Kurse bzw. Unterstützung an. Die Begleitung der sinnvollen Individualisierung wie auch der Digitalisierung ist eine Priorität und gleichzeitig ständige Aufgabe der Erziehungsdirektion.	Erledigt
		Chancengerechtigkeit bedeutet insbesondere auch, besonders starke und besonders schwache Schüler gleichermassen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen. Der Kanton setzt die entsprechenden Mittel dafür ein	Der Kanton ist dazu verpflichtet, die Chancengerechtigkeit in der Schule sicherzustellen. Der Regierungsrat nimmt es als ständige Aufgabe wahr, sowohl die starken als auch die schwachen Schülerinnen und Schüler angemessen zu fördern und dafür die zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen.	Erledigt
		In Zusammenarbeit mit Gemeinden sind Projekte für Ganztagsschulen zu fördern	Der Regierungsrat ermöglicht den Gemeinden, Projekte für Ganztagesschulen zu initiieren. Er unterstützt diese Projekte. Bis heute haben Bern und Köniz von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.	Erledigt
		Basale fachliche Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik sind zu sichern. Kompensation der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch Leistungen in anderen Fächern oder Kompetenzbereichen ist nicht möglich	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der Kanton setzt sich für die Überprüfung der Kompensationsmöglichkeiten in Mathematik und Erstsprache an der Maturitätsprüfung in den entsprechenden Gremien auf nationaler Ebene ein	Die Erziehungsdirektion hat sich in den entsprechenden Gremien dafür eingesetzt.	Erledigt
		Bezüglich der Drittmittel, die Bildungsinstitutionen insbesondere für die Forschung akquirieren, sorgt der Kanton für klare Regeln.	Die Universität und die Berner Fachhochschule haben klare Richtlinien erlassen.	Erledigt
		Bei den Übergängen zwischen Bildungsstufen sind zur Beurteilung der Anforderungen an den Unterricht insbesondere auch die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe zu berücksichtigen.	Die Koordination Nahtstelle Sekundarstufe I – Sekundarstufe II wurde institutionalisiert. Sie diskutiert u.a. die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe und initiiert Verbesserungen der Übergänge. Die Kommission Gymnasien - Hochschule befasst sich fortlaufend mit Fragen des Übergangs und initiiert Optimierungen. Im Weiteren nimmt es der Regierungsrat in den Koordinationsgremien von Bund und Kantonen als ständige Aufgabe wahr, sich für optimierte Übergänge insbesondere von der Sekundarstufe II in die Tertiärstufe einzusetzen.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.2.1 ist zu verzichten: Die Limiten für Ausbildungsbeiträge an Personen, die ein berufsvorbereitenden Schuljahr oder eine Vorlehre absolvieren, sind aufzuheben. Die Einkommensfreibeträge bei Ausbildungsbeiträgen sind zu erhöhen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.3.3 ist zu verzichten. Den Gemeinden sind weiterhin Beiträge an Schülertransportkosten zu gewähren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im bz emme sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]) ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	44/2018
Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2017.STA.236
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2017 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2017

02|00|K|3

STRATEGISCHER AUSSCHUSS

BERICHT PUNKT 2/17.003

Verfasst von: Brigitte Bachelard, Pollen Yang-Kim
Datum: 30.05.2017
Adressat: Strategischer Ausschuss der Hochschule Arc
Frist: Sitzung des strategischen Ausschusses (COSTRA) vom 16.06.2017

Rechnung HE-ARC 2016: Bericht der Revisionsstelle (KPMG)

Kommentar zur Jahresrechnung 2016

Das Budget 2016 war unter schwierigen Voraussetzungen erarbeitet worden, da es ein neues Rechnungslegungsmodell der HES-SO enthielt.

Um auf Westschweizer Ebene einen Sparprozess einzuleiten, wurden die pro Student und Studiengang entrichteten Pauschalen erstmals nicht mehr aufgrund einer linearen Progression berechnet, sondern auf der Grundlage einer reduzierten Pauschale (70 % der Gesamtpauschale) für jeden zusätzlichen Studenten im Vergleich zum Bestand 2015. Dies hatte gegenüber der Zunahme der Bestände einen Rückgang der erwarteten Erträge zur Folge.

Parallel dazu nahm der Aufwand namentlich aufgrund der Mietkosten im Zusammenhang mit dem neuen Campus in Delsberg, vor allem aber aufgrund der Einzugs- und Ausrüstungskosten, die für das Geschäftsjahr 2016 einen ausserordentlichen Aufwand darstellten, zu.

Dass in den Vorjahren Reserven gebildet werden konnten, namentlich für die Einrichtung des Gebäudes in Delsberg, hat es ermöglicht, das vom strategischen Ausschuss genehmigte Budget einzuhalten und die Höhe der direkten Kantonsbeiträge an die HE-Arc auf einem stabilen Niveau beizubehalten.

Somit hält die Rechnung 2016 das vorgesehene Budget sowohl insgesamt als auch nach Aufteilung für die drei Kantone vollumfänglich ein. Im Gegensatz zu früheren Jahren erlaubt sie es hingegen nicht, die Fonds (wie den Impulsfonds für die regionale Forschung, den Weiterbildungsfonds, den Fonds zur Unterstützung von Mobilität oder Publikationen) wieder aufzustocken.

Die andere grosse Neuerung betrifft die Darstellung der Konten, die sich nun nach den Grundsätzen der HRM2-Normen sowie nach der Ausgestaltung im HES-SO-Handbuch richtet. Die Finanzabteilung hat sämtliche Buchhaltungsrubriken neu klassiert, damit sie den Vorgaben der neuen Norm entsprechen.

Die Rechnung 2016 stellt sich somit im Vergleich zu den Vorjahren anders dar.

Zusammenfassende Übersicht der Rechnung 2016 nach HRM2 der HES-SO

	Revidierte Rechnung 2016 (in CHF)	Neu geordnetes Budget 2016 (in CHF)
Betriebsaufwand	70 246 889	70 088 201
Betriebsertrag	(68 968 226)	(69 403 732)
BETRIEBSERGEBNIS	1 278 663	684 469
Finanzaufwand	846 039	842 583
Finanzertrag	(175 807)	(190 000)
FINANZERGEBNIS	670 232	652 583
OPERATIVES ERGEBNIS	**1 948 895**	**1 337 052**
Ausserordentlicher Aufwand	-	-
Ausserordentlicher Ertrag	(1 948 895)	(1 337 052)
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	**(1 948 895)**	**(1 337 052)**
GESAMTERGEBNIS	**(0)**	**(0)**

Der grosse Unterschied dieser tabellarischen Darstellung gegenüber jener der vergangenen Jahre liegt darin, dass die direkten Beiträge der Kantone unmittelbar in die Erträge integriert sind: Zeile «Betriebserträge» in der Tabelle. Die Integration dieser Kantonsbeiträge erlaubt es der HE-Arc, ihre Jahresrechnungen auszugleichen.

Beim Betriebsergebnis wird ersichtlich, dass die direkten Kantonsbeiträge (CLP) es nicht erlauben, das Gleichgewicht zu erreichen, und der Aufwandüberschuss bei 1 278 663 Franken liegt.

Beim Finanzergebnis beträgt der Aufwandüberschuss 670 232 Franken; der Finanzaufwand wird nicht zusammengefasst, in der früheren Darstellung waren sie als «Investitionskredit» bezeichnet. Dieser Aufwand wird teilweise durch Finanzerträge kompensiert.

Um diese operativen Aufwandüberschüsse zu kompensieren, hat die HE-Arc insbesondere Fondsentnahmen und Rückstellungen für die Einrichtung des Gebäudes in Delsberg von über 680 000 Franken verwendet, aber auch auf die verschiedenen, in den vergangenen Jahren errichteten Fonds zurückgegriffen (s. S. 21 des Berichts im Anhang zur Rechnung 2016).

Die Justierungsmöglichkeiten werden in den kommenden Jahren klar geringer ausfallen, sollten die Erträge weiter zurückgehen.

Folgende Tabelle zeigt einige Posten der aggregierten Tabelle im Detail auf. Weitere Einzelheiten stehen im Anhang mit der detaillierten Rechnung zur Verfügung.

Der Gesamttabelle folgt die Aufteilung der Kantonsbeiträge in Bezug auf die Rechnung 2016.

Es ist zu beachten, dass die Revisionsstelle die Rechnung geprüft, den Vorbehalt in Bezug auf die Verbuchung in den kantonalen Rechnungen der Kosten im Zusammenhang mit der Rekapitalisierung der Pensionskassen verlängert und im Übrigen keine Vorbehalte in Bezug auf den internen Finanzhaushalt der Schule angemeldet hat. Die Revisionsstelle hat auch keine Empfehlungen abgegeben, nachdem jene aus dem Vorjahr allesamt geregelt wurden bzw. auf dem Weg der Regelung sind.

Darstellung der wichtigsten Rubriken der Rechnung 2016 gemäss HRM2 der HES-SO

	Revidierte Rechnung 2016 (in CHF)	Neu geordnetes Budget 2016 (in CHF)
Betriebsaufwand	70 246 889	70 088 201
30 Personalaufwand	49 518 271	49 811 509
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	16 261 540	16 349 692
33 Abschreibung Verwaltungsvermögen	1 630 723	1 679 000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-	-
36 Transferaufwand	57 147	-
37 Durchlaufende Beiträge	2 779 207	2 248 000
Betriebsertrag	(68 968 226)	(69 403 732)
42 Gebühren	(8 195 335)	(8 685 834)
43 Verschiedene Erträge	(164 614)	(160 000)
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-	-
46 Transferertrag	(57 829 069)	(58 309 898)
47 Durchlaufende Beiträge	(2 779 207)	(2 248 000)
BETRIEBSERGEBNIS	1 278 663	684 469
34 Finanzaufwand	846 039	842 583
44 Finanzertrag	(175 807)	(190 000)
FINANZERGEBNIS	670 232	652 583
OPERATIVES ERGEBNIS	**1 948 895**	**1 337 052**
38 Ausserordentlicher Aufwand	-	-
48 Ausserordentliche Erträge	(1 948 895)	(1 337 052)
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	**(1 948 895)**	**(1 337 052)**
GESAMTERGEBNIS	**(0)**	**(0)**

FINANZIERUNG FÜR DIE KANTONE

	Rechnung 2016 (in CHF)	Budget 2016 (in CHF)	*Budgetab-weichung*
Direktbeiträge der BEJUNE-Kantone an die HE-Arc	**9 981 475**	**10 129 805**	***-1 %***
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	9 031 805	9 031 805	*0 %*
Abtragung Bilanzfehlbetrag	400 000	400 000	*0 %*
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	549 670	698 000	*-21 %*

Die Gesamtsumme der Kantonsbeiträge in der Rechnung 2016 hält den im Budget ursprünglich vorgesehenen Rahmen ein.
Die Nettoentschädigungen der Studierenden des Fachbereichs Gesundheit haben sich gegenüber dem Budget als tiefer erwiesen und fielen zugunsten der Kantone aus.

Kanton Neuenburg

	Rechnung 2016	Budget 2016	*Budgetab-weichung*
	CHF	CHF	
Direktbeiträge an die HE-Arc Neuenburg	**6 058 658**	**6 126 743**	***-1 %***
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	5 149 083	5 419 083	*0 %*
Abtragung Bilanzfehlbetrag	240 000	240 000	*0 %*
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	399 575	467 660	*-15 %*

Kanton Jura

	Rechnung 2016	Budget 2016	*Budgetab-weichung*
	CHF	CHF	
Direktbeiträge an die HE-Arc Jura	**2 036 456**	**2 116 701**	***-4 %***
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	1 806 361	1 806 361	*0 %*
Abtragung Bilanzfehlbetrag	80 000	80 000	*0 %*
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	150 095	230 340	*-35 %*

Kanton Bern

	Rechnung 2016	Budget 2016	*Budgetab-weichung*
	CHF	CHF	
Direktbeiträge an die HE-Arc Bern	**1 886 361**	**1 886 361**	***0 %***
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	1 806 361	1 806 361	*0 %*
Abtragung Bilanzfehlbetrag	80 000	80 000	*0 %*
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	-	-	-

Definitives Budget der HE-ARC 2018

Nach der Sitzung des strategischen Ausschusses am 16. Juni 2017

A / Einleitung

Nach einem ersten Bruch mit dem HES-SO-Finanzierungsmodell im Jahr 2016 war das Jahr 2017 erneut von einem tiefen Einschnitt beim Finanzierungsmodell geprägt. Eingeführt wurde ein Modell mit stabilen Globalbudgets, die jährlich um maximal 1 Prozent anwachsen sollten; dies während einer Zeitspanne von vier Jahren und unabhängig von den Schwankungen der Studierendenzahlen.

Dieses neue Modell hat den Vorteil, stabil zu sein, stellt aber eine grosse Neuerung dar, da die Politik der vergangenen zehn Jahre auf der Entwicklung des Studierendenbestandes beruhte – dies um dem tatsächlichen Bedarf des vorwiegend regionalen Arbeitsmarktes zu entsprechen und die finanzielle Deckung zu verbessern – weil wachsende Studierendenzahlen die Einnahmen und somit die Deckung des fixen Aufwands linear verbessern.

2017 war das erste Jahr, das von der Einführung dieses neuen Übergangsmodells betroffen war.

Der unternehmerische Handlungsspielraum wird extrem verkleinert, da die Trägerkantone der HE-Arc ihrerseits stabile Direktbeiträge verlangen, die im Prinzip im Leistungsvertrag auf 10 Millionen Franken festgelegt sind, in Wahrheit aber ab 2017 aufgrund eines zusätzlichen, durch den Kanton Neuenburg eingeleiteten und nach dem internen Finanzierungsschlüssel weiterverrechneten Spardrucks um rund eine Million Franken abgenommen haben.

Die Mittel des Ausgleichsfonds werden nach der 2017 vorgesehenen Entnahme stark reduziert sein und werden in erster Linie dazu dienen, allfällige Defizite aus dem Geschäftsjahr 2017 auszugleichen.

Der Budgetantrag, den die Generaldirektion dem strategischen Ausschuss vorlegt, enthält die vorgestellten Sparmassnahmen für das Jahr 2018.

Er berücksichtigt ausserdem die Forderung des strategischen Ausschusses vom 16. Juni, die BEJUNE-Kantonsbeiträge auf dem Stand des Budgets 2017 beizubehalten.

B / Ausgangslage

Umsetzung der Sparmassnahmen, um 2018 stabile Kantonsbeiträge sicherzustellen

Nebst den täglichen Bemühungen, die Ausgaben zu beschränken, haben die Fachbereiche und Abteilungen für die Periode 2017-2020 substanzielle Sparmassnahmen vorgesehen, von denen einige eine unmittelbare Wirkung haben und bereits ins Budget 2018 (vgl. Anhang) eingeflossen sind.

<u>Fachbereich Ingenieurwesen:</u>

Effizienzmassnahmen
Dank einiger Anpassungen beim Unterricht (weniger externe Referenten, Vergrösserung einiger Klassen, Stundenbegrenzung für die Beratungsverantwortlichen und Zusammenzug einiger Workshops) hat der Fachbereich Ingenieurwesen 2018 insgesamt rund 162 000 Franken eingespart.

Strukturelle Massnahmen
Im Bereich aF&E hat die angekündigte Streichung der Tätigkeiten «wärmetechnische Geräte» (die an die BFH verlegt werden) und des IonLab zu strukturellen Einsparungen von 170 000 Franken geführt. Die Abgabe der frei gewordenen Räumlichkeiten könnte ebenfalls eine zusätzliche Einsparung von rund 140 000 Franken darstellen. Zu diesen grösseren Massnahmen, die 2018 umgesetzt werden, kommen die Begrenzung der Kosten der aF&E-Tätigkeiten am Standort Neode auf 270 000 Franken und die Reduktion beim Gehälterbudget aufgrund des Nichtersatzes von Abgängen 2018 um 100 000 Franken hinzu. Zu beachten ist, dass im Falle einer Kostengrenze bei der aF&E das Gesamtvolumen der Tätigkeiten 2018 teilweise und mit der Pensionierung von Prof. Herbert Keppner noch signifikanter im Jahr 2019 zurückgehen wird.

Fachbereich Betriebswirtschaft:

Der Fachbereich Betriebswirtschaft verfolgt sein einigen Jahren eine Sparpolitik und hat unmittelbar keine neuen spezifischen Massnahmen vorgesehen. Die zwischen 2015 und 2017 unternommenen Anstrengungen werden sich jedoch wie vorgesehen noch bis 2020 auswirken, und einige Pensionierungen, die nicht vollständig kompensiert werden, werden die zusätzlich gewährten Lohnstufen auffangen.

Es versteht sich von selbst, dass weitere strukturelle Massnahmen ergriffen werden müssen, wenn es aufgrund höherer Studierendenzahlen zu neuen Lasten kommt oder wenn die Einnahmen zurückgehen (namentlich seitens der HES-SO), um diese auszugleichen.

Der Fachbereich setzt seine Reflexion in Bezug auf die Effizienz weiter fort und arbeitet derzeit an der Neuverteilung der Ausbildungsangebote an den Standorten Neuenburg und Delsberg, um die Kosten im Zusammenhang mit dem auf mehrere Standorte verteilten Angebot zu begrenzen.

Fachbereich Konservierung & Restaurierung:

Aufgrund seiner kleinen Grösse verfügt der Fachbereich Konservierung & Restaurierung über wenig Spielraum, um sein Finanzergebnis zu verbessern. Es wurden indessen Arbeiten aufgenommen, um die Kosten 2017 zu reduzieren und das Gesamtergebnis 2018 zu verbessern.

Fachbereich Gesundheit:

Mit dem Nichtersetzen von Abgängen (Pensionierung, Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags) realisiert der Fachbereich Gesundheit im Jahr 2018 eine Gesamteinsparung von 160 000 Franken, zu denen verschiedene Einsparungen von rund 100 000 Franken hinzukommen (wovon namentlich Kostenreduktionen beim Personal von rund 50 000 Franken).

Zentrale Dienste:

Beim Gesamtaufwand der HE-Arc umfasst das Budget 2018 die definitiven Mieten (ohne MWSt) für das Gebäude von Strate J, was einer Einsparung von 120 000 entspricht. Dank Kürzungen beim Infrastruktur- und Finanzaufwand (92 000 Franken) und Sparmassnahmen der Abteilungen Personaldienst, Regionale Verankerung & Kommunikation sowie Mobilität (38 000 Franken) erzielen die Zentralen Dienste für 2018 eine Gesamtersparnis von 250 000 Franken.

Nach der Sitzung des strategischen Ausschusses vom 16. Juni werden von allen Fachbereichen und Abteilungen der HE-Arc weitere Sparmassnahmen umgesetzt, um die Stabilität der Kantonsbeiträge im folgend dargestellten definitiven Budget 2018 beizubehalten. Diese Zusatzmassnahmen umfassen:
- eine Kürzung der Lohnkosten um 125 000 Franken
- höhere Einnahmen aus Drittmitteln von 20 000 Franken

- weitere Kürzungen beim Budgetposten Güter, Waren und Dienstleistungen um 218 000 Franken

Rechnungslegung	Budget 2018 nach Sitzung COSTRA vom 16.6.17 (in CHF)	Budget 2018 vor Sitzung COSTRA vom 16.6.17 (in CHF)	Budgetschwankung 2018 (in CHF)
Betriebsaufwand	70 433 898	70 777 058	*(343 161)*
30 Personalaufwand	50 282 434	50 407 256	*(124 822)*
31 Aufwand Güter und Dienstleistungen usw.	15 782 864	16 001 202	*(218 339)*
33 Abschreibung Verwaltungsvermögen	1 644 000	1 644 000	-
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-	-	-
36 Transferaufwand	45 000	45 000	-
37 Durchlaufende Beiträge	2 679 600	2 679 600	-
Betriebsertrag	(70 968 338)	(70 948 338)	*(20 000)*
42 Gebühren	(8 808 303)	(8 808 303)	-
43 Verschiedene Einnahmen	(70 000)	(70 000)	-
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-	-	-
46 Transferertrag	(59 410 435)	(59 390 435)	*(20 000)*
47 Durchlaufende Beiträge	(2 679 600)	(2 679 600)	-
Betriebsergebnis	(534 440)	(171 280)	*(363 161)*
34 Finanzaufwand	706 440	706 440	-
44 Finanzertrag	(165 000)	(165 000)	-
Finanzergebnis	541 440	541 440	-
Operatives Ergebnis	**7 000**	**370 161**	***(363 161)***

Ausgleichsfonds:

Die Entnahme von Mitteln aus diesem Fonds war nebst den Einsparungen eine weitere Massnahme, um die Budgetvorgaben 2017 einhalten zu können.

Saldo des Fonds per 31.12.16:	CHF	506 120
Im Budget 2017 vorgesehene Entnahme:	CHF	350 000
Voraussichtlicher Saldo per 31.12.17:	**CHF**	**156 000**

Je nach Entwicklung der Tätigkeiten 2017 werden wir im Fall von besseren Ergebnissen als vorgesehen, die zu einem Rechnungsüberschuss oder zu einer Budgetverbesserung führen, in der Lage sein, diesen Fonds wieder ausreichend zu äufnen und so zu verhindern, dass die Kantone um zusätzliche Beiträge angegangen werden müssen. Sollten die für 2017 vorgesehenen Tätigkeiten und geplanten Sparmassnahmen hingegen ihre Wirkungen nicht vollständig entfalten können, könnte der verfügbare Fondsbetrag vollständig aufgebraucht werden.

C / Darstellung des Budgets 2018 gemäss HRM2-Norm der HES-SO

	Budget 2018 nach Sitzung COSTRA vom 16.6.17 (in CHF)	Definitives Budget 2017 einschl. Negativindexierung (-1 %) (in CHF)	Rechnung 2016 (in CHF)
Betriebsaufwand	70 433 898	71 273 181	70 246 889
Betriebsertrag	(70 968 338)	(71 492 457)	(68 968 226)
BETRIEBSERGEBNIS	(534 440)	(219 277)	(1 278 663)
Finanzaufwand	706 440	774 202	846 039
Finanzertrag	(165 000)	(185 000)	(175 807)
FINANZERGEBNIS	541 440	589 202	670 232
OPERATIVES ERGEBNIS	**7 000**	**369 925**	**1 948 895**
Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-
Ausserordentlicher Ertrag	(7 000)	(369 925)	(1 948 895)
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	**(7 000)**	**(369 925)**	**(1 948 895)**
GESAMTERGEBNIS	**(0)**	**(0)**	**(0)**

	Budget 2018 nach Sitzung COSTRA vom 16.6.17 (in CHF)	Definitives Budget 2017 einschl. Negativindexierung (-1 %) (in CHF)	Rechnung 2016 (in CHF)
Betriebsaufwand	70 433 898	71 273 181	70 246 889
30 Personalaufwand	50 282 434	50 749 291	49 518 271
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	15 782 864	16 435 430	16 261 540
33 Abschreibung Verwaltungsvermögen	1 644 000	1 714 000	1 630 723
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-	-	-
36 Transferaufwand	45 000	-	57 147
37 Durchlaufende Beiträge	2 679 600	2 374 460	2 779 207
Betriebsertrag	(70 968 338)	(71 492 457)	(68 968 226)
42 Gebühren	(8 808 303)	(8 793 950)	(8 195 335)
43 Betriebsertrag	(70 000)	(105 000)	(164 614)
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-	-	-
46 Transferertrag	(59 410 435)	(60 219 047)	(57 829 069)
47 Durchlaufende Beiträge	(2 679 600)	(2 374 460)	(2 779 207)
BETRIEBSERGEBNIS	(534 440)	(219 277)	(1 278 663)
34 Finanzaufwand	706 440	774 202	846 039
44 Finanzertrag	(165 000)	(185 000)	(175 807)
FINANZERGEBNIS	541 440	589 202	670 232
OPERATIVES ERGEBNIS	**7 000**	**369 925**	**1 948 895**
38 Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-
48 Ausserordentlicher Ertrag	(7 000)	(369 925)	(1 948 895)
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	**(7 000)**	**(369 925)**	**(1 948 895)**
GESAMTERGEBNIS	**(0)**	**(0)**	**(0)**

In den folgenden Tabellen bleiben die direkten Kantonsbeiträge 2018 auf exakt demselben Niveau wie 2017, sie finden sich in der Spalte «Betriebserträge».

Die Betriebsergebnisse 2018 werden zunehmen, es handelt sich um Einnahmenüberschüsse von 534 440 Franken, mit denen das Finanzergebnis praktisch gedeckt werden kann; dies im Gegensatz zum Jahr 2016, bei dem ein Aufwandüberschuss ausgewiesen wurde. Die Schule konnte dank grosser Sparmassnahmen bei gleichzeitigem Ausbau ihrer Tätigkeiten und Leistungen ihre finanzielle Ausgangslage verbessern.

C / Voraussichtliche Kantonsbeiträge 2018

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
	CHF	CHF	CHF
Direktbeiträge der BEJUNE-Kantone an die HE-Arc	**9 272 654**	**9 368 334**	**9 981 475**
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	8 248 334	8 248 334	9 031 805
Abtragung Bilanzfehlbetrag	400 000	400 000	400 000
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	624 320	720 000	549 670

Die Gesamtsumme der Kantonsbeiträge 2018, die als CLP geschuldet werden, beträgt 8 248 334 Franken und bleibt somit auf dem Niveau des Globalbudgets 2017, liegt jedoch tiefer als in der Rechnung 2016.

Die im Budget 2018 vorgesehenen Nettoentschädigungen der Studierenden im Fachbereich Gesundheit werden tiefer als 2017, jedoch höher als in der Rechnung 2016 ausfallen.

Aufteilung der Kantonsbeiträge

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
	CHF	CHF	CHF
Direktbeiträge der BEJUNE-Kantone an die HE-Arc Neuenburg	**5 626 024**	**5 697 571**	**6 058 658**
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	4 949 000	4 949 000	5 419 083
Abtragung Bilanzfehlbetrag	240 000	240 000	240 000
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	437 024	508 571	399 575

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
	CHF	CHF	CHF
Direktbeiträge der BEJUNE-Kantone an die HE-Arc Jura	**1 916 963**	**1 941 096**	**2 036 456**
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	1 649 667	1 649 667	1 806 361
Abtragung Bilanzfehlbetrag	80 000	80 000	80 000
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	187 296	211 429	150 095

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
	CHF	CHF	CHF
Direktbeiträge der BEJUNE-Kantone an die HE-Arc Bern	**1 729 667**	**1 729 667**	**1 886 361**
Besondere örtliche Verhältnisse (CLP)	1 649 667	1 649 667	1 806 361
Abtragung Bilanzfehlbetrag	80 000	80 000	80 000
Nettoentschädigungen Studierende Fachbereich Gesundheit	-	-	-

D / Schlussfolgerung

Die Kantonsbeiträge 2018 bleiben stabil auf dem Niveau von 2017. Um dieses Ziel zu erreichen, musste die HE-Arc die Summe der Sparmassnahmen erhöhen.

Interparlamentarische Kommission der Hochschule ARC
Jahresbericht 2014/2015/2016

Einleitung

Die Hochschule Arc (HE-Arc) ist eine einzigartige trikantonale Schule der Fachhochschule HES-SO in der nördlichen Westschweiz mit vier Fachbereichen: Konservierung-Restaurierung, Betriebswirtschaft, Ingenieurwesen und Gesundheit. Die HE-Arc zählt heute über 3000 Studierende, Dozierende und Mitarbeitende auf ihrem Ausbildungscampus in Neuenburg und Delsberg sowie innerhalb ihrer Einheiten für angewandte Forschung und Entwicklung im Berner Jura sowie im Neuenburger Jura. Die HE-Arc bietet sieben Bachelors of Sciences, einen Bachelor of Arts, einen Master of Arts sowie das einjährige Propädeutikum Gesundheit (APS) an.

Die Interparlamentarische Kommission der HE-Arc (IPK) setzt sich aus fünfzehn Mitgliedern (fünf pro Kanton) mit beratender Stimme zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident und die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (eine Person pro Kanton) werden im Turnus aus den Unterzeichnerkantonen für eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannt. Die IPK tagt so oft wie nötig, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.

2014, 2015 und 2016 hat die IPK dreimal pro Jahr getagt, jeweils in Anwesenheit eines Mitglieds des strategischen Ausschusses der HE-Arc und mehrerer Mitglieder der Generaldirektion der HE-Arc. Die IPK befasst sich mit unterschiedlichsten Themen, insbesondere mit Finanzen, strategischen Entwicklungen und Tätigkeiten der HE-Arc und ihrer Fachbereiche. An den meisten Sitzungen nehmen auch Gäste teil, die über vielfältige Themen berichten (Einzelheiten s. weiter unten).

2014 - 10 Jahre HE-Arc

Die Sitzungen fanden statt am 17. Januar (in Neuenburg), am 13. Juni (in Neuenburg) und am 17. Oktober (in Delsberg)

Kommissionspräsident: Maurice Jobin (JU)
Elisabeth Baume-Schneider, Präsidentin des strategischen Ausschusses der HE-Arc, hat an den beiden ersten Sitzungen in Neuenburg teilgenommen. Für die letzte Sitzung in Delsberg wurde sie durch Monika Maire-Hefti, Mitglied des strategischen Ausschusses der HE-Arc (NE), vertreten.

Die IPK-Mitglieder haben an den Sitzungen 2014 die Rechnung 2013 und das Budget 2015 der Institution zur Kenntnis genommen. Sie haben sich mit dem neuen Direktor des Fachbereichs Ingenieurwesen getroffen (Philippe Grize) und mit ihm die Entwicklungsziele besprochen. Die Fachbereichsdirektoren Gesundheit (Nicolas Chevrey) und Betriebswirtschaft (Olivier Kubli) wurden angesichts der heutigen und künftigen Herausforderungen ebenfalls zu Gesprächen über die allgemeinen Entwicklungen ihrer jeweiligen Fachbereiche, ihre Forschungsprojekte und die künftige Ausrichtung der Lehre eingeladen. Thematisiert wurden zudem die Organisation der IPK und der Vizepräsidiumswechsel per 2015.

Dieses Jahr war vom 10-jährigen Jubiläum der HE-Arc geprägt (in Bezug auf das Studienjahr 2004/2005, da die rechtliche Gründung vom 1.1.2005 datiert). Für den Anlass wurde extra eine Broschüre verfasst, in der die Geschichte der vier Fachbereiche der Schule von ihren Anfängen an sowie ihre jeweiligen Stärken zusammengefasst sind. Die HE-Arc ist heute das Symbol eines erfolgreichen trikantonalen Projekts.

2015

Die Sitzungen fanden statt am 30. Januar (in Neuenburg), am 29. Juni (in Neuenburg) und am 25. September (in Delsberg)

Kommissionspräsident: Maurice Jobin (JU)
Elisabeth Baume-Schneider, Präsidentin des strategischen Ausschusses der HE-Arc, hat an allen drei Sitzungen des Jahres teilgenommen.

Die IPK-Mitglieder haben an den Sitzungen 2015 die Rechnung 2014 und das Budget 2016 der Institution zur Kenntnis genommen. Sie haben sich mit mehreren Verantwortlichen der Abteilungen angewandte Forschung und Entwicklung (aF&E), regionale Verankerung und Kommunikation der Schule getroffen, um mit ihnen die erfolgreichen Tätigkeiten sowie die Zukunftsperspektiven der HE-Arc zu erörtern. Mit der Finanzverantwortlichen der HE-Arc wurde die Entstehungsgeschichte der Studentenpauschalen besprochen. Thematisiert wurden zudem die Organisation der IPK, der Präsidiums- und Vizepräsidiumswechsel per 2015 (Berner Präsidium 2016 und 2017) sowie die Erarbeitung neuen IPK-Reglements.

Die HE-Arc hat im Berichtsjahr im November einen Tag der offenen Tür organisiert und ihre neue Internetseite lanciert.

2016
Die Sitzungen fanden statt am 29. Januar (in Neuenburg), am 10. Juni (in Biel/Bienne) und am 15. September (in Delsberg)

Kommissionspräsident: Pierre Amstutz (BE)
Bernhard Pulver, neuer Präsident des strategischen Ausschusses der HE-Arc, hat an den beiden ersten Sitzungen in Neuenburg teilgenommen. Für die letzte Sitzung im neuen Campus in Delsberg wurde er durch Martial Courtet, Mitglied des strategischen Ausschusses der HE-Arc (JU), vertreten. Vor der offiziellen Einweihung fand im Übrigen eine Erstbesichtigung des Areals für die Mitglieder der IPK statt.

Die IPK hat 2016 dreimal getagt. Am 9. September fand eine Besichtigung des FabLab statt, an der rund zehn Parlamentarierinnen und Parlamentarier teilnahmen, die mit Interesse 3D-Drucke beobachten und das Gemeinschaftsprojekt «Pleco» (elektrolytischer Pinsel zur Vor-Ort-Reinigung von Kulturgutobjekten aus Silber) kennenlernen konnten. Das Reglement der interparlamentarischen Kommission der HE-Arc wurde genehmigt und per 29. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Anfang Jahr hat die Generaldirektorin den IPK-Mitgliedern und insbesondere der neuen Delegation aus dem Kanton Jura die HE-Arc vorgestellt. François Courvoisier, Dekan des Instituts für Uhrenmarketing, stellte die Tätigkeiten seines Instituts vor. Didier Folzer, Verantwortlicher Qualität und internationale Beziehungen der HE-Arc, stellte die Schlüsselelemente des Qualitätssystems der HE-Arc vor. Die IPK hat die Rechnung 2015 zur Kenntnis genommen. Das Budget 2017 wurde mehrmals thematisiert, dies aufgrund des Spardrucks auf den Kantonsfinanzen und des neuen Finanzierungsmodells der HES-SO (Übergangsmodell bis zum Entscheid des HES-SO-Regierungsausschusses). Das Budget der HE-Arc 2017 wird dem strategischen Ausschuss im November vorgelegt, einschliesslich der letzten Beschlüsse der Regierungsausschusssitzung vom September, und der IPK an der ersten Sitzung 2017 vorgestellt.

Für die HE-Arc war die offizielle Einweihung Mitte September des neuen Campus in Delsberg natürlich das prägende Ereignis im Jahr 2016. Die HE-Arc verfügt nun zusammen mit dem Campus in Neuenburg über zwei moderne und dynamische Studien- und Forschungsstandorte. Zudem wurde 2016 für die Vierjahresperiode 2017-2020 ein Leistungsvertrag zwischen den BEJUNE-Kantonen und der HE-Arc abgeschlossen.

Erstmals wird ein Jahresbericht der IPK verfasst, und dies für drei Jahre (2014, 2015 und 2016). Für die kommenden Jahre ist ein Zweijahresbericht vorgesehen.

Für die Interparlamentarische Kommission der Hochschule Arc:

Pierre Amstutz
Präsident

Neuenburg, 3. Februar 2017

Grundlagen:

- Reglement der Interparlamentarischen Kommission der HE-Arc, genehmigt am 29.01.2016
- Traktanden und Protokolle der Sitzungen
- Präsentation der HE-Arc (Januar 2016)
- Broschüre HE-Arc 2016
- Jahresberichte der HE-Arc (2014 und 2015)
- Internetseite der HE-Arc: www.he-arc.ch

haute école
neuchâtel bern



RAPPORT D'ACTIVITÉ > 2016

Hes·so
Haute Ecole Spécialisée
de Suisse occidentale

SOMMAIRE

HAUTE ÉCOLE ARC 2016 EN CHIFFRES > 02

ÉDITORIAL > 03

FORMATION > 05
> CONSERVATION-RESTAURATION
> GESTION
> INGÉNIERIE
> SANTÉ

RECHERCHE APPLIQUÉE & DÉVELOPPEMENT > 11
> CONSERVATION-RESTAURATION
> GESTION
> INGÉNIERIE
> SANTÉ

SERVICES CENTRAUX > 16
> RELATIONS INTERNATIONALES & MOBILITÉ
> RESSOURCES HUMAINES
> BIBLIOTHÈQUE
> ANCRAGE RÉGIONAL & COMMUNICATION
> QUALITÉ
> GESTION & FINANCES
> INFORMATIQUE

BILAN & PERSPECTIVES > 23

INSTANCES > 26

STATISTIQUES DES ÉTUDIANTS & DU PERSONNEL > 28

CALENDRIER DES ÉVÉNEMENTS > 30

DIPLÔMÉS > 34

CONTACTS & ACCÈS > 37

Haute Ecole Arc
Direction générale
Espace de l'Europe 11
CH-2000 Neuchâtel

Tél.: +41 32 930 11 11
Fax: +41 32 930 11 12
secretariat.general@he-arc.ch
www.he-arc.ch

Pour un plus grand confort de lecture, le texte est rédigé au masculin.
Il s'adresse évidemment aussi bien aux femmes qu'aux hommes.









La HE-Arc et ses Campus

>	1'610	ÉTUDIANTS BACHELOR ET MASTER
>	1'000	ÉTUDIANTS FORMATION CONTINUE
>	326	COLLABORATEURS ÉQUIVALENTS PLEIN TEMPS (EPT)
>	2	CAMPUS
>	3	CANTONS: BERNE, JURA, NEUCHÂTEL
>	4	DOMAINES DE FORMATION CONSERVATION-RESTAURATION GESTION INGÉNIERIE SANTÉ
>	4	SITES DE FORMATION, DE RECHERCHE APPLIQUÉE & DÉVELOPPEMENT
>	± 50	PARTENARIATS MOBILITÉ



ANTICIPER LES ÉVOLUTIONS

En septembre 2016, la Haute Ecole Arc (HE-Arc) a vécu la douzième rentrée académique de son histoire avec un nombre record d'étudiants inscrits en formations Bachelor / Master et formations continues.

Pour la première fois, 10% des étudiants Bachelor ont débuté leur formation sur le tout nouveau Campus de Delémont qui marque, après le Campus de Neuchâtel, la continuité de l'ancrage régional de l'institution. Ses deux Campus, situés tous deux à proximité immédiate des gares, agissent tels des aimants sur une jeunesse désireuse de goûter au savoir qui y est dispensé.

La HE-Arc est présente à Delémont depuis sa création en 2004, mais sur plusieurs lieux. Elle y a donc désormais regroupé les activités des domaines Gestion, Ingénierie et Santé au sein du bâtiment StrateJ (la Conservation-restauration n'est présente qu'à Neuchâtel).

Le ministre de la République et canton du Jura, Monsieur Martial Courtet – membre du Comité stratégique de l'Ecole (la plus haute instance de l'institution) en compagnie de Madame la conseillère d'Etat Monika Maire-Hefti (canton de Neuchâtel) et de Monsieur le conseiller d'Etat Bernhard Pulver (canton de Berne) – ainsi que le conseil d'Etat jurassien *in corpore* ont inauguré ce Campus en présence du président de la Confédération Johann Schneider-Ammann.

Durant les deux jours de festivités, le service de l'Ancrage Régional et de la Communication de la Haute Ecole Arc a organisé un moment de partage et d'information particulier avec plus de 150 partenaires de l'industrie, de la politique et des institutions sociales et sanitaires.

Par ailleurs, le système de management de la qualité de la Haute Ecole Arc a été certifié conforme à la toute dernière version de la norme ISO 9001:2015 dont les exigences principales considèrent une meilleure prise en compte des besoins des parties prenantes, la maîtrise des risques institutionnels et une gestion efficace des connaissances.

La Haute Ecole Arc a su anticiper ses évolutions et ainsi réussir la transition vers la re-certification en moins d'un an. A noter que l'institution a mené les premières réflexions vis-à-vis des exigences du prix européen de la qualité (EFQM).

En 2016, la Haute Ecole Arc a développé ses activités de Ra&D en privilégiant les actions d'ouverture à l'interne au travers de projets interdomaines et à l'externe par la collaboration avec les institutions partenaires de la région. Six nouveaux projets regroupant plusieurs domaines ont ainsi débuté sur des sujets aussi variés que la valorisation du patrimoine local, les technologies au service de la santé ou l'étude de l'impact de la mobilité en formation.

Les collaborations externes ont concerné l'Université de Neuchâtel, avec des demandes de fonds conjointes sur des projets à financement national, le pôle Microcity à Neuchâtel, la participation aux projets de la Communauté du Savoir et la mise en place d'une structure de recherche communautaire dans l'Arc jurassien.

Les éléments stratégiques du développement des relations internationales (profils d'écoles partenaires, langues, etc.) de la HE-Arc ont également porté leurs fruits et le développement des partenariats internationaux est à la hausse.

Au niveau de l'Arc jurassien franco-suisse, la Haute Ecole Arc est un acteur fondamental de la Communauté du Savoir. Colloques, séminaires, financement de stages, bibliothèques partagées et utilisation des fablabs sont désormais proposés aux étudiants et professeurs de part et d'autre de la frontière.

Enfin, 2016 a été l'année du changement pour le service des finances de la HE-Arc. En effet, dès le 1er janvier, la norme comptable harmonisée MCH2 HES-SO a été déployée. Un défi relevé sans complication majeure. Fin 2016, les états financiers de la HE-Arc ont été établis selon cette norme conformément à la disposition de la convention intercantonale de la HE-Arc et de la HES-SO et les informations financières ont été mises à disposition des décideurs.

Après dix années d'exercices, le système financier et comptable de la HE-Arc s'est transformé en intégrant à la gestion classique d'une école de nouveaux aspects tels que la gestion des investissements et immobilisations, des infrastructures et des crédits/emprunts. Ce mouvement accompagne le développement de l'ensemble des activités de l'Ecole, devenue aujourd'hui un établissement de référence dans l'Arc jurassien.

Je vous laisse découvrir, au fil des pages qui vont suivre, l'année 2016 de la HE-Arc en textes et en images. Bonne lecture.

Brigitte Bachelard
Directrice générale HE-Arc









AU COEUR DE LA FORMATION

Depuis sa création en 2004, la HE-Arc n'a eu de cesse d'accroître sa population estudiantine, provenant en grande majorité des trois cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel, les trois cantons porteurs de l'Ecole.

La rentrée académique 2016-2017 de l'institution a été marquée par un nombre record d'étudiants inscrits dans les filières Bachelor ainsi que par la toute première rentrée sur le Campus de Delémont qui accueille un peu plus de 10% des effectifs globaux et marque l'ancrage régional de l'institution vers le Nord.

Les quatre domaines de formation de l'Ecole enregistrent une croissance de leur nombre d'étudiants. Un constat réjouissant au vu des besoins particulièrement importants de l'Arc jurassien en jeunes formés selon les savoir-faire de la région.

Dans leur formation, les étudiants du domaine Santé bénéficient pour la première fois sur le Campus de Delémont d'un centre de simulation dernière génération équipé de caméras, de micros, de mannequins haute–fidélité ainsi que d'un studio-témoin recréant le lieu de vie d'une personne âgée pour la formation des soins à domicile.

>	1'610	ÉTUDIANTS BACHELOR ET MASTER
>	1'283	ÉTUDIANTS PROVENANT DES CANTONS DE BE / JU / NE
>	240	ÉTUDIANTS D'AUTRES CANTONS
>	87	ÉTUDIANTS D'AUTRES PAYS
>	8	FILIÈRES BACHELOR
>	1	FILIÈRE MASTER
>	± 30	FORMATIONS CONTINUES
>	± 15	FORMATIONS POSTGRADES
>	771	DIPLÔMÉS EN 2016
>	470	DIPLÔMÉS BACHELOR
>	301	DIPLÔMÉS FORMATION POSTGRADE ET CONTINUE

EN SUISSE ET AILLEURS

Pour le domaine Conservation-restauration, l'année 2016 a été le cadre d'une magnifique et étroite collaboration avec la prestigieuse institution patrimoniale de la Cité de l'Automobile de Mulhouse.

Un prototype de voiture «Voisin» datant des années 1950 a été restauré par les étudiants de la HE-Arc tout au long de leurs travaux d'atelier. Après étude et contrôle des pièces, ce prototype a été remis en état fonctionnel et la petite voiture a effectué ses premiers tours de roues depuis son abandon dans les années 1970. Cette micro voiture a été la vedette de plusieurs manifestations, notamment à Lyon lors de l'un des plus importants salons européen dédié aux véhicules anciens.

> Les collaborations avec les institutions patrimoniales régionales ont par ailleurs permis aux étudiants de réaliser l'aménagement de l'une des réserves de collections archéologiques du Latenium.

Mais aussi de conduire une restauration d'œuvres d'art comme la sculpture d'Anne Monnier exposée depuis 1978 dans le bâtiment du CPLN à Neuchâtel ou encore de remettre en état d'exposition un superbe tellurium du XIXe siècle provenant des collections du Bernisches Historisches Museum (BHM).

> De nombreux travaux de diplôme ont directement contribué à la préservation et à la mise en valeur du patrimoine régional.

La mise au point d'un protocole de numérisation des herbiers de la Fondation Jurassica, l'étude de la dégradation de peaux de mammifères du Musée d'Histoire Naturelle de Neuchâtel, le soclage de masques-costumes Asmat de Papouasie occidentale conservé au MEN et encore l'amélioration des conditions de conservation des prestigieux objets du trésor de Charles le Téméraire exposés au BHM.

> La filière Conservation-restauration s'est fait connaître des lycéens de Suisse romande grâce à une présence soutenue lors des TechDays.

L'accueil du public neuchâtelois par les étudiants au sein des ateliers a contribué à de très belles rencontres lors des Journées Européennes des Métiers d'Art. La HE-Arc était également présente lors d'importants salons sur le patrimoine à Salzbourg et Leipzig dans le cadre du Swiss Conservation-Restoration Campus.

Neuf sessions de formation continue ont été organisées en 2016 sur des thématiques consacrées aux nouvelles sources d'éclairage des œuvres en exposition comme les LEDs; aux nouvelles compétences de diagnotic et divers types d'altération des matériaux modernes et contemporains.

> La mise en place de formations «à la carte» auprès d'institutions a pu répondre à des demandes précises des services de protection des biens culturels (PBC) pour qui la formation permet une maintenance du service à travers le perfectionnement constant du personnel.

« Au-delà des apparences

La Conservation-restauration est pluridisciplinaire, donc difficile à décrire en quelques mots. Dans notre domaine, un objet se trouve à l'intersection des contextes scientifique, technique, culturel, historique, et social. Et dans un cadre déontologique rigoureux pour son traitement. Avec les connaissances acquises dans le programme de la HE-Arc, ces perspectives deviennent plus robustes. Lorsque je regarde une œuvre, je vois au-delà de son apparence et de son fonctionnement – je vois sa composition moléculaire et tous les détails de sa vie. C'est cela qui détermine sa valeur patrimoniale. »

Kim Thompson, 40 ans, vit à Neuchâtel, originaire des Etats-Unis, Bachelor 1e année, Conservation-restauration



> 44 ÉTUDIANTS BACHELOR
> 10 ÉTUDIANTS MASTER
> 17 ÉTUDIANTS BE/JU/NE
> 23 ÉTUDIANTS D'AUTRES CANTONS
> 14 ÉTUDIANTS D'AUTRES PAYS

> 1 FILIÈRE BACHELOR
> 1 FILIÈRE MASTER
> 9 FORMATIONS CONTINUES

> 17 DIPLÔMÉS EN 2016
> 13 DIPLÔMÉS BACHELOR
> 4 DIPLÔMÉS MASTER



« Apprendre ne fatigue jamais l'esprit.
Leonard Da Vinci.

Une fois que j'ai compris que la connaissance et l'apprentissage sont ce qui nous développe le plus, que les connaissances acquises ne peuvent nous être enlevées, j'ai décidé de continuer mes études aussi longtemps que ma soif d'apprendre ne serait pas étanchée. La Haute Ecole Arc Gestion m'est apparue comme une évidence compte tenu de son grand panel de cours dispensés, ainsi qu'un enseignement axé sur la pratique. N'oublions pas que le succès ne vient pas par accident, c'est le résultat de beaucoup de travail et, surtout, d'amour pour ce que l'on fait. »

Sibylle von Allmen, 25 ans, Le Landeron, Bachelor en Economie d'entreprise, spécialisation Ressources humaines, plein temps, 3e année, Gestion

> 994	ÉTUDIANTS BACHELOR DONT 152 DIPLÔMANTS
> 675	ÉTUDIANTS BE/JU/NE
> 156	ÉTUDIANTS D'AUTRES CANTONS
> 11	ÉTUDIANTS D'AUTRES PAYS
> 3	FILIÈRES BACHELOR
> 9	FORMATIONS POSTGRADES
> 16	FORMATIONS CONTINUES
> 425	DIPLÔMÉS EN 2016
> 134	DIPLÔMÉS BACHELOR
> 17	DIPLÔMÉS EMBA
> 274	DIPLÔMÉS FORMATION POSTGRADE ET CONTINUE

SE DÉVELOPPER À DELÉMONT

L'événement marquant de l'année 2016 pour le domaine Gestion est l'ouverture du nouveau Campus de Delémont.

Le site de formation delémontain bénéficie, depuis peu, d'un bel outil de travail pour développer ses activités. A cette fin, la HEG Arc entend renforcer les services aux étudiants jurassiens et stimuler la vie du Campus.

Autre événement important, le Master postgrade en Lutte contre la criminalité économique a passé avec succès sa deuxième procédure d'accréditation. Le label de l'Agence d'accréditation et d'assurance qualité (AAQ) témoigne de la qualité du programme, qui débutera sa 13e volée en 2017. Entre autres commentaires positifs, les experts ont souligné le bon équilibre entre approche théorique et approche appliquée, ainsi que les nombreuses perspectives professionnelles qui s'ouvrent aux diplômés.

> Les effectifs du domaine Gestion ont continué à augmenter en 2016.

Au semestre d'automne, 328 étudiants ont rejoint l'une des trois filières Bachelor, portant le total des effectifs à 994 (dont 152 diplômants), et à 1'600 en incluant la formation postgrade et continue. La HEG Arc fleurte pour la première fois avec le millier d'étudiants en formation Bachelor, devenant ainsi la deuxième école de gestion de Suisse romande.

Ce succès est dû, en bonne partie, à la filière Bachelor en Droit économique, qui a attiré le tiers des nouvelles inscriptions. Elle a délivré ses premiers diplômes en 2016, couronnant le cycle à plein temps. Les étudiants à temps partiel de la première volée obtiendront, quant à eux, leur sésame en 2017. Ces jeunes professionnels excellent dans les domaines à l'intersection de l'économie et du droit, tels que l'audit, la compliance ou la gestion des contrats.

En parallèle, les filières Bachelor en Economie d'entreprise et en Informatique de gestion ont poursuivi leur développement.

> La spécialisation en «supply chain», propre à la HEG Arc, a été particulièrement plébiscitée par les étudiants.

L'axe logistique prend aussi de l'ampleur en formation postgrade, avec le lancement d'un nouveau CAS (Certificate of Advanced Studies) en Supply Chain Management, en partenariat avec la HEG Fribourg. Formation bilingue, le CAS Public Affairs & Lobbying a accueilli, comme prévu, sa première volée à Berne, HES partenaire, et à Neuchâtel.

> Cinq formations postgrades ont par ailleurs été reconduites.

Le CAS pour la Magistrature pénale, le CAS pour la Conduite des engagements de police à l'échelon d'officier, le CAS en Marketing horloger, le CAS en Travail et santé et le CAS en Systèmes de gestion d'entreprise.

Enfin, trois nouveaux cours de perfectionnement ont vu le jour, dans le domaine de la santé au travail, des RH et des médias sociaux.

QUATRE DOMAINES D'ACTIVITÉS STRATÉGIQUES

Pour le domaine Ingénierie, l'année 2016 a été la première année de fonctionnement opérationnel après les actions de restructuration planifiées lors des travaux et réflexions stratégiques menés depuis 2014. Principales caractéristiques, une focalisation sur quatre domaines d'activités stratégiques en réponse aux besoins du tissu économique de l'Arc jurassien et un lien très étroit entre la formation initiale et les activités de recherche appliquée. Le fonctionnement de la recherche appliquée est basé sur 13 groupes de compétences.

En septembre 2016, la 5e rentrée académique sur le plateau de la gare à Neuchâtel a vu 156 nouveaux étudiants s'inscrire à la HE-Arc Ingénierie, permettant à l'effectif global du domaine d'atteindre 463 jeunes femmes et jeunes gens. Avec 61 étudiants, la filière informatique marque la rentrée la plus importante et cela est en phase avec les besoins futurs des entreprises dans les nouvelles technologies. Ces chiffres confirment l'attrait des filières de formation de la HE-Arc Ingénierie. 17 étudiants ont débuté leur formation sur le nouveau Campus de Delémont.

La remise des diplômes Bachelor of Science s'est déroulée à La Chaux-de-Fonds. Le nombre de lauréats par filière a été de 29 en Informatique, 37 en Industrial Design Engineering et 45 en Microtechniques. Parmi ces 111 diplômés figuraient 14 jeunes femmes (12.6%).

Lors des portes ouvertes du domaine Ingénierie de la HE-Arc des 25 et 26 novembre 2016, le public et les futurs étudiants sont venus en grand nombre pour s'informer.

> La Haute Ecole Arc Ingénierie s'est fixé pour but d'ouvrir, en partenariat, une filière dans les domaines de l'ingénierie et du management industriel. Cette nouvelle filière se destine à former des ingénieurs dans les domaines de l'industrialisation et de la gestion de la production et doit permettre de renforcer la compétitivité des entreprises en intégrant les concepts de l'Industrie 4.0. Son ouverture est prévue pour septembre 2018.

En parallèle, la Convention patronale horlogère s'est approchée du domaine Ingénierie pour la création d'une formation continue dans le domaine de l'industrialisation horlogère. Un Master of Advanced Studies en industrialisation horlogère devrait voir le jour en 2018. A noter que, dans le domaine des Masters, des rapprochements ont eu lieu avec l'Université de Neuchâtel et l'Université de Berne pour officialiser et mettre en avant les passerelles.



« Voyager dans l'innovation

J'ai continuellement envie de développer de nouvelles compétences et de casser la routine. Mais aussi de découvrir et de voyager. Le métier d'ingénieur m'offre cette diversité car chaque projet est un défi, nous sommes toujours dans l'innovation. Pendant mon apprentissage de polymécanicien chez Chopard Manufacture à Fleurier, l'usinage me plaisait mais j'avais l'envie d'aller plus loin, de comprendre le fonctionnement des systèmes et même de les développer. La filière que j'ai choisie à la Haute Ecole Arc est faite pour moi, car je cherche toujours à améliorer le quotidien. A la HE-Arc, j'ai participé à la création du Bureau des Étudiants, www.bde.ch »

Florent Lambercier, 20 ans, Val-de-Travers, Bachelor in Industrial Design Engineering 1e année, Ingénierie

> 463	ÉTUDIANTS BACHELOR
> 352	ÉTUDIANTS BE/JU/NE
> 52	ÉTUDIANTS D'AUTRES CANTONS
> 59	ÉTUDIANTS D'AUTRES PAYS
> 3	FILIÈRES BACHELOR
> 7	ORIENTATIONS BACHELOR
> 1	FORMATION CONTINUE
> 128	DIPLÔMÉS EN 2016
> 29	BACHELOR EN INFORMATIQUE
> 37	BACHELOR EN INDUSTRIAL DESIGN ENGINEERING
> 45	BACHELOR EN MICROTECHNIQUES
> 17	MAS CONCEPTION HORLOGÈRE

« Ouverture d'esprit

La Haute Ecole Arc m'a permis de prendre confiance en moi dans les gestes techniques et relationnels. Elle m'a appris à être ouverte d'esprit quant aux autres personnes et à les appréhender de manière optimale, mais surtout, à grandir petit à petit et à développer un sens critique. »

Cassandra Rusconi, 22 ans, Neuchâtel, Soins infirmiers 3e année, Santé



- 251 ÉTUDIANTS BACHELOR
- 239 ÉTUDIANTS BE/JU/NE
- 9 ÉTUDIANTS D'AUTRES CANTONS
- 3 ÉTUDIANTS D'AUTRES PAYS
- 188 ÉTUDIANTS APS

- 1 FILIÈRE BACHELOR
- 1 ANNÉE PROPÉDEUTIQUE SANTÉ
- 4 FORMATIONS POSTGRADES
- 3 FORMATIONS CONTINUES

- 201 DIPLÔMÉS EN 2016
- 75 DIPLÔMÉS BACHELOR
- 126 DIPLÔMÉS FORMATION CONTINUE

UNE NOUVELLE STRUCTURE PÉDAGOGIQUE

Au sein du domaine Santé, la nouvelle structure pédagogique (responsables d'années, responsables de modules d'enseignement) a démontré toute son efficience en 2016. Une meilleure clarté des interlocuteurs pour les aspects pédagogiques, une structure permettant une pérennité de l'innovation pédagogique en simultané du déploiement du plan d'étude cadre ainsi que l'amélioration des aspects transverses à la mission de formation sont quelques exemples de cette implémentation réussie.

Les bases de la concrétisation d'une approche didactique innovante et originale dans le déploiement de l'axe d'enseignement «intégration» du plan d'étude cadre romand en Soins Infirmiers ont été posées. Cette démarche s'inscrivait par ailleurs dans l'anticipation de ce qui a constitué le point d'orgue de l'année écoulée, à savoir l'inauguration du nouveau Campus à Delémont à l'intérieur du bâtiment StrateJ et par là-même l'ouverture du nouveau centre de simulation implanté en son sein.

Lors de la rentrée académique de septembre 2016, la HE-Arc Santé comptait 251 étudiants Bachelor auxquels se sont ajoutés 188 étudiants en année propédeutique, un record qui a nécessité l'aval des cantons BEJUNE.

L'ouverture du Campus de Delémont a permis d'accueillir une volée avec un effectif exceptionnel dans le chef-lieu jurassien, soit 63 jeunes gens et jeunes femmes.

Cette augmentation est à mettre en perspective avec l'intérêt marqué des jeunes lors des séances d'informations publiques mises sur pied par le domaine Santé. Des collaborations avec des institutions ouvertes à la formation de nouveaux professionnels de tous les domaines de la santé confondus ont vu le jour, ceci malgré un contexte d'exercice professionnel en profonde mutation.

En matière de formation continue, le domaine a poursuivi sa croissance au niveau du nombre de participants aux Certificates of Advanced Studies mais aussi concernant les demandes de formation spécifiques des institutions partenaires.

A relever notamment, le Certificate et le Diploma of Advanced Studies HES-SO en soins palliatifs dispensé en partenariat avec le Centre hospitalier universitaire vaudois. Mais aussi la formation en Gestion d'équipe et conduite de projet et celle de praticiennes formatrices et praticiens formateurs (en partenariat avec les hautes écoles de santé et de travail social de Fribourg) partenaires du terrain dans la formation des étudiants Bachelor.

FORMATIONS

CONSERVATION-RESTAURATION

FORMATION DE BASE > 44 étudiants

- **Bachelor of Arts HES-SO en Conservation**
  BE/JU/NE 15, autres cantons 20, autres pays 9

- **Master of Arts HES-SO en Conservation-restauration > 10 étudiants**
  BE/JU/NE 2, autres cantons 3, autres pays 5

9 FORMATIONS CONTINUES > 51 étudiants

- Biopatines : traitement écologique et durable pour stabiliser la corrosion sur des objets archéologiques en alliage cuivreux > 5
- Eclairage et collections sensibles à la lumière > 10
- Conservation des Naturalia : les collections en fluide > 7
- Mise en conservation et conditionnement des matériaux plastiques et des élastomères > 2
- A new electrolytic pencil for the local cleaning of tarnished silver and gilded silver > 1
- Sauvetage des biens culturels en cas d'urgence > 14
- Fabrication de supports pour objets en 3 dimensions > 6
- Prévention et contrôle des infestations biologiques (Biocontaminants) > 4
- Evaluation des risques dans les institutions patrimoniales > 2

INGÉNIERIE

FORMATION DE BASE > 463 étudiants

- **Bachelor of Science HES-SO en industrial design engineering**
  - orientation Conception de systèmes mécaniques
  - orientation Conception ergonomique et design
  BE/JU/NE 98, autres cantons 22, autres pays 12

- **Bachelor of Science HES-SO en microtechniques**
  - orientation Ingénierie horlogère
  - orientation Microtechnologies et électronique
  - orientation Génie industriel
  BE/JU/NE 108, autres cantons 22, autres pays 31

- **Bachelor of Science HES-SO en informatique**
  - orientation Développement logiciel et multimédia
  - orientation Informatique industrielle et embarquée
  BE/JU/NE 146, autres cantons 8, autres pays 16

1 FORMATION CONTINUE > 13 étudiants

- **MAS en Conception horlogère**

GESTION

FORMATION DE BASE > 842 étudiants

- **Bachelor of Science HES-SO Economie d'entreprise**
  BE/JU/NE 415, autres cantons 28, autres pays 3
- **Bachelor of Science HES-SO Business Law**
  BE/JU/NE 157, autres cantons 100, autres pays 0
- **Bachelor of Science HES-SO Informatique de gestion**
  BE/JU/NE 103, autres cantons 28, autres pays 8

9 FORMATIONS POSTGRADES > 218 étudiants

- **CAS en Conduite de l'engagement de police à l'échelon d'officier > 55**
- **CAS en Gestion publique > 8**
- **CAS en Investigation numérique > 6**
- **CAS en Marketing horloger > 12**
- **CAS Public Affairs & Lobbying > 19**
- **CAS en Travail et Santé > 15**
- **CAS pour la Magistrature pénale > 41**
- **EMBA du Leader-Manager responsable > 48**
- **MAS en Lutte contre la criminalité économique > 14**

16 FORMATIONS CONTINUES > 413 étudiants

- Préparation au diplôme d'allemand économique PWD > 10
- Préparation au diplôme d'anglais économique BEC Vantage > 6
- Préparation aux certifications de langue russe TRKI > 6
- Formation de base en administration judiciaire (ERAJ) > 143
- Généraliste en assurances sociales > 48
- Généraliste en comptabilité et finance > 24
- Généraliste en médias sociaux > 12
- Généraliste en ressources humaines > 48
- Management stratégique des RH > 10
- Neuromarketing > 10
- Russe des affaires I > 20
- Russe des affaires II > 8
- Séminaire de révision pour le brevet fédéral en assurances sociales > 23
- Spécialiste en logistique/achats > 17
- Brevet fédéral en assurances sociales > 28

SANTÉ

FORMATION DE BASE > 251 étudiants

- **Bachelor of Science HES-SO en Soins infirmiers**
  BE/JU/NE 239, autres cantons 9, autres pays 3

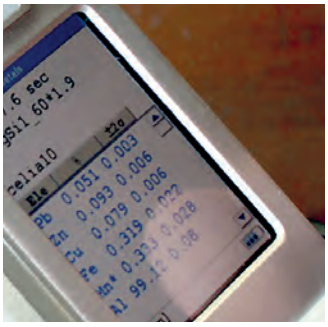
ANNÉE PROPÉDEUTIQUE SANTÉ > 188 étudiants

4 FORMATIONS POSTGRADES > 286 étudiants

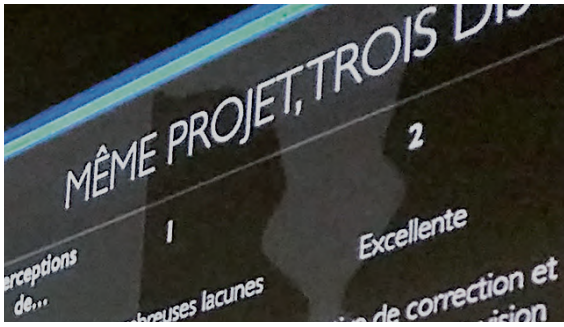
- **CAS de Praticien formateur > 130**
- **CAS en Gestion d'équipe et conduite de projet > 80**
- **CAS en Soins palliatifs > 53**
- **DAS de Spécialiste en soins palliatifs > 23**

3 FORMATIONS CONTINUES > 54 étudiants

- Bien démarrer une carrière d'infirmer-ère indépendant-e > 20
- Animer des séances d'analyse réflexive avec un groupe d'étudiant-e-s > 13
- Initiation à l'examen clinique pour le public des praticiens formateurs > 21









HE-ARC, ACTEUR D'OUVERTURE

En 2016, les faits marquants pour la Ra&D comprennent, outre les actions spécifiques aux différents domaines, la poursuite de la volonté de se positionner comme un acteur d'ouverture, à la fois à l'interne (valorisation de projets interdomaines) et externe (collaboration avec les entreprises et institutions partenaires de la région).

Ceci comprend le lancement de six nouveaux projets regroupant plusieurs domaines, sur des sujets aussi variés que la valorisation du patrimoine local, les technologies au service de la santé ou l'étude de l'impact de la mobilité en formation.

Les collaborations externes ont notamment concerné l'Université de Neuchâtel, avec des demandes de fonds conjointes sur des projets à financement national, le pôle Microcity, la participation aux projets de la Communauté du Savoir et la mise en place d'une structure de recherche communautaire dans l'Arc jurassien. Les fonds exogènes se sont en outre renforcés avec l'obtention de deux projets de recherche européens.

Par ailleurs, une rationalisation de l'outil de recherche permettra rapidement de réduire les coûts de structure.

EN INTERFACE AVEC L'ENSEIGNEMENT

Le colloque international Metal 2016 à New Delhi organisé sous les auspices du Conservation Committee de l'International Council of Museum a été incontestablement l'un des moments forts de cette année 2016.

La HE-Arc Conservation-restauration y a présenté les résultats obtenus lors des récents projets de recherche sur le nettoyage de l'argent corrodé, le diagnostic des métaux profondément corrodés, la dégradation des collections de boîtes de conserve patrimoniales ou encore la protection de la statuaire métallique par les biopatines en collaboration avec l'Université de Neuchâtel.

> **Le projet OBS, consacré à l'étude du contexte historique des instruments scientifiques de l'observatoire de Neuchâtel, s'est achevé en 2016 fournissant d'importantes informations tant pour l'histoire de cet observatoire au destin unique en Suisse que pour la valorisation muséographique de ce patrimoine technique attaché à la mesure et à la diffusion du temps.**

La bonne préservation des états de surface des objets patrimoniaux en alliage cuivreux et ferreux lors des traitements de nettoyage par projection de glace carbonique (cryogénie) a été mise en évidence par le projet Crysti. Ces résultats permettent maintenant d'envisager le développement de cette technique très attractive par l'absence de résidus et sa capacité d'adaptation à des degrés de nettoyage très variés.

> **L'interface avec l'enseignement a connu plusieurs moments forts, comme l'organisation conjointe du Research Day et du Teachers Day (Swiss CRC), où chercheurs et enseignants ont réfléchi à la manière d'intégrer davantage les problématiques de recherche au sein des programmes du Bachelor et du Master.**

Plusieurs CR'unch ont permis la présentation des activités de Ra&D à tous les étudiants afin de stimuler leur participation aux projets de recherche en cours.

> Projet EtiCAL, alliage d'aluminium
01.01.2016-30.06.2017

Malgré leur présence dans de nombreuses collections patrimoniales comme témoins des grandes avancées technologiques de la fin du XIXe siècle, les objets en alliage d'aluminium sont peu exposés, voire même écartés, du fait du peu d'attrait de leur aspect de surface. Les professionnels de la conservation-restauration sont démunis face à ces matériaux dont ils maîtrisent mal la composition et les faciès de corrosion développés.

Le projet EtICAL vise à donner à ces mêmes professionnels des outils d'analyse et d'aide au diagnostic leur permettant de mieux appréhender ces matériaux et leur tenue à long terme afin de proposer des interventions adaptées.



76 NOUVEAUX PROJETS

L'IMSI (Institut du management et des systèmes d'information), qui regroupe les activités de rercherche appliquée & développement et mandats du domaine Gestion de la HE-Arc, a continué de rayonner en 2016, en débutant 76 projets.

Ses activités représentent une masse budgétaire de plus de deux millions de francs. L'IMSI fédère quatre centres de compétences : Lutte contre la criminalité économique, Informatique de gestion, Marketing horloger, Management des villes et du territoire.

Les chercheurs de l'IMSI ont déposé plusieurs projets auprès d'agences de financement nationales et internationales, dont certains sont en cours d'évaluation. L'agence Interreg a confirmé son soutien au projet «WebSO+», en partenariat avec la HEG Genève et l'Université de Franche-Comté. Ce projet vise à développer les fonctionnalités d'une plateforme de veille concurrentielle, en faveur des entreprises industrielles de l'Arc jurassien transfrontalier.

> 3 projets de recherche financés par la HES-SO ont débuté en 2016.

Le premier s'intéresse au rôle des associations dans le développement des territoires. Le deuxième étudie les opportunités d'affaires offertes par la transition énergétique. Enfin, le troisième vise à proposer aux PME une application pour évaluer le potentiel du crowdsourcing. De nombreux mandats ont été accomplis avec succès en faveur d'entreprises et de collectivités publiques, suscitant l'intérêt des médias.

> La visibilité de la HEG Arc passe aussi par ses événements :

Forum HEG, 11e journée de recherche en marketing horloger, 5e journée internationale de l'Institut de lutte contre la criminalité économique (ILCE), 2e journées du territoire, 2e actualités en droit des affaires, les «Brown Bag Informatique de gestion», les «ateliers de la comptabilité» ainsi que des séminaires en ressources humaines, fiscalité, ou encore sur le thème de la compétitivité des entreprises.

Enfin, plusieurs ouvrages ont enrichi les collections de l'IMSI, que ce soit sur le thème du transfert de connaissances, du partage d'emploi, des peurs au travail, des logiciels de gestion, ou encore sur les vies multiples d'une montre.



> Eyes tracking
La Haute Ecole Arc Gestion est active dans les recherches marketing nouvelle génération.

DES PROJETS EUROPÉENS ET LA RÉVOLUTION 4.0

2016 a été la première année complète de fonctionnement avec 13 groupes de compétences au sein du domaine Ingénierie. Le groupe «Electronique basse consommation» a évolué pour devenir le groupe de compétences «Dispositifs médicaux».

Un laboratoire certifié ISO 13485 est en cours de mise en place à La Chaux-de-Fonds et doit renforcer le domaine stratégique «Medtech». Le groupe «Analyse de données», créé en 2015, fait face à une très forte demande de la part des partenaires industriels, notamment dans les domaines «Medtech» et «Smart & micro-manufacturing».

> Deux projets européens, Bonseyes (développement de systèmes d'intelligence artificielle) et Magenta (micro-générateurs thermoélectriques), ont été décrochés, ainsi qu'un important projet Interreg en collaboration avec l'Université de technologie de Belfort-Montbéliard (serious game for health at work). La CTI reste la principale source de financement de la Ra&D, avec plus 22 projets soumis et 13 projets acceptés.

En termes de valorisation, mais aussi de visibilité, 2016 a été marquée par un net positionnement de la HE-Arc Ingénierie en tant que figure de proue de la «révolution Industrie 4.0». De nombreuses actions concrètes ont permis d'acquérir une réelle reconnaissance de la part des acteurs industriels et partenaires académiques. Une première «brique» très concrète a en effet été posée avec le projet «micro5», fraiseuse 5 axes de la taille d'une machine à café qui a remporté le prix spécial du jury au salon EPHJ-EPMT-SMT.

Le transfert technologique vers trois entreprises qui se sont engagées dans la production et la commercialisation de cette machine a pu être réalisé rapidement et plusieurs acteurs horlogers ont d'ores et déjà exprimé leur soutien et leur intérêt quant à l'acquisition de machines.

Il convient également de mentionner la création de la start-up Coat-X, qui a reçu en 2016 à la fois le Prix Neode et le Prix BCN, et a fait l'objet de nombreux articles de presse. Coat-X valorise une technologie développée au sein de la HE-Arc Ingénierie qui permet d'encapsuler et d'étanchéifier des circuits électroniques ou des capteurs, ou encore de réaliser des circuits miniaturisés extrêmement flexibles, permettant des applications médicales, notamment dans les dispositifs médicaux implantables.



> Le Conseil Fédéral (ici Doris Leuthard, Johann Schneider-Ammann et Ueli Maurer) a découvert la «Micro 5» lors de sa traditionnelle sortie d'été au PTSI de Saint-Imier.

4 AXES DE Ra & D

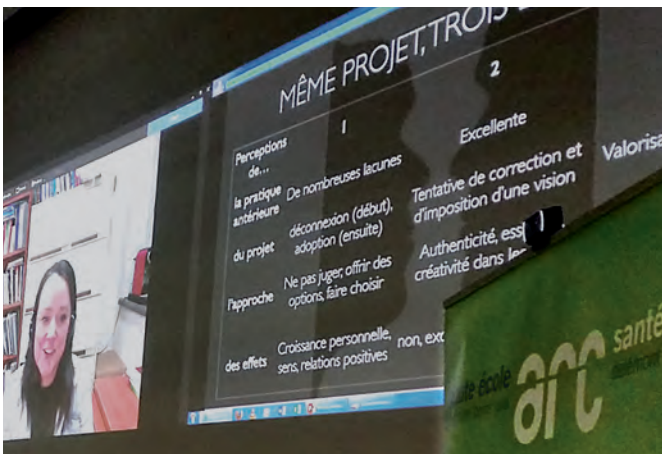
Les axes de recherches et développement, définis en 2015 suite au recueil de besoins exprimés par les partenaires de terrain, ont été consolidés. Au nombre de quatre, ils concernent la Santé globale (santé au travail et personnelle), la Santé durable et le maintien à domicile, la Pratique collaborative et continuums de soins. Enfin, la Technologie et simulation au service d'une pédagogie centrée sur l'étudiant.

Un des faits les plus marquants de cette année 2016 consiste en l'acquisition d'un projet labellisé financé par l'Académie Suisse des Sciences Médicales. La Haute Ecole Arc Santé agit en tant que co-requérante en partenariat avec l'Université de Genève. Ce projet est mené en parallèle avec une recherche européenne et vise à étudier et comparer les pratiques en soins palliatifs.

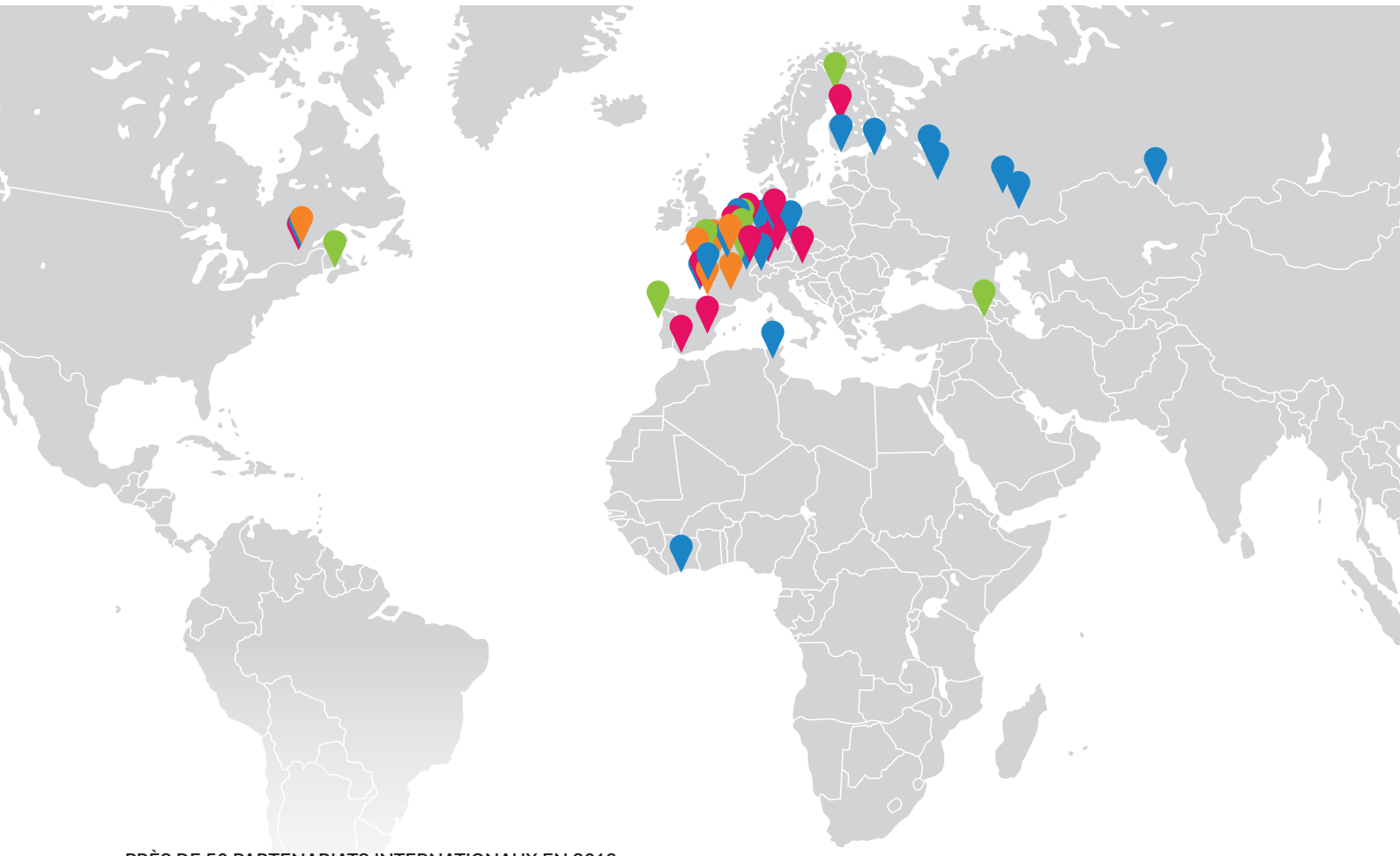
L'Académie Suisse des Sciences Médicales a, par ailleurs, décerné à la Haute Ecole Arc Santé le prix «Interprofessionnalité» pour une recherche portant sur la collaboration interprofessionnelle lors du transfert des personnes âgées en phase terminale vers une structure de soins palliatifs spécialisés.

> L'autre point marquant de cette année est l'obtention d'un projet CTI (devenu maintenant Innosuisse) pour une recherche visant à améliorer l'efficience de la prise en charge proactive des patients atteints de maladies chroniques. Cette étude, d'une durée totale de plus de trois ans, sera menée en collaboration avec un centre médical privé dans le haut du canton de Neuchâtel.

Enfin, un projet IRSC (Institut de Recherche en Santé du Canada – instance fédérale canadienne, pendant du Fonds national suisse) a été obtenu, toujours comme co-requérant. Il faut aussi mentionner que la Haute Ecole Arc Santé participe à plusieurs projets interdomaines. Enfin, de nombreuses prestations de service ont été réalisées pour diverses institutions de santé en Suisse romande.



> Journée scientifique 9 mars 2017:
De la recherche à la formation : opérationnalisation et innovation pédagogique en Soins palliatifs et présentation du projet de recherche PACE II : implantation d'un programme pédagogique en soins palliatifs dans les EMS de Suisse Romande.



> PRÈS DE 50 PARTENARIATS INTERNATIONAUX EN 2016

CONSERVATION-RESTAURATION
Institut National du Patrimoine, France
Université Bordeaux Montaigne, France
Bureau de coopération interuniversitaire - Programme d'échange, Canada
Ecole Centrale de Nantes, France
Ecole supérieure des beaux-arts Tours Angers Le Mans, France
Ecole supérieure d'art d'Avignon, France

GESTION
Ecole Supérieure de Commerce de Sfax, Tunisie
Samara State Technical University, Russie
Haute école Francisco Ferrer, Belgique
Hochschule Zittau/Görlitz, Allemagne
St Petersburg State Forest Technical University, Russie
Ecole Supérieur de Commerce La Rochelle, France
Bureau de coopération interuniversitaire - Programme d'échange, Canada
Ecole supérieure des technologies et des affaires, France
Ecole supérieure de Commerce et d'Administration des Entreprises en Côte d'Ivoire, Côte d'Ivoire
Fachhochschule Nordwestschweiz, Suisse
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften - School of Management and Law, Suisse
Novancia Business School, France
Institut Supérieur d'Informatique de Tunis, Tunisie
Institute of Finance Economics and Informatics Kazan, Russie
Hochschule Fulda, Allemagne
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, Allemagne
Université de Technologie de Belfort Montbéliard, France
Haaga-Helia University of Applied Sciences, Finlande
Omsk State University, Russie
Samara State University, Russie
St-Petersbourg State University, Russie
Université d'Etat de Kostroma, Russie

INGÉNIERIE
Thomas More Kempen, Belgique
Ecole d'Ingénieurs en Génie des Systèmes Industriels, France
Université de Technologie de Belfort Montbéliard, France
Universidad De Sevilla, Espagne
Universidad Politècnica de Valencia, Espagne
Hochschule Coburg, Allemagne
University of Applied Sciences Technikum Wien, Autriche
Bureau de coopération interuniversitaire - Programme d'échange, Canada
Seinäjoki University of Applied Sciences, Finlande
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, Allemagne
Haute Ecole Libre Mosane, Belgique
Hochschule Offenburg University of Applied Sciences, Allemagne
Formation tri-nationale en génie éléctrique et informatique industrielle

SANTÉ
Haute école Francisco Ferrer, Belgique
Institut de formation en soins infirmiers CHU de Nancy-Hôpitaux de Brabois, France
Haute Ecole de Namur - Liège - Luxembourg, Belgique
Haute Ecole Robert Schuman, Belgique
Université Laval, faculté des sciences infirmières, Canada
Université de Moncton, Canada
Université do Minho Braga, Portugal
Université de Liège, Belgique
Lapland University of Applied Sciences, Finlande

ARC
Convention Arc Europe
Communauté du Savoir
UniNE participation à la semaine d'immersion
UniNE cours de soutien en français

PARTENARIATS INTERNATIONAUX ET MOBILITÉ

Le développement des partenariats internationaux suit une belle tendance à la hausse. Les éléments de stratégie de développement des relations internationales (profils d'écoles partenaires, langues, etc.) sont définis et les effets s'en font ressentir.

> A noter que 85% des échanges ont lieu durant le semestre d'automne. L'intérêt pédagogique est un élément incontournable de l'échange et est vérifié par l'équipe mobilité de l'Ecole.

Au niveau de l'Arc jurassien franco-suisse, la Haute Ecole Arc est un acteur fondamental de la Communauté du Savoir. Colloques, séminaires, financement de stages, bibliothèques partagées, utilisation des fablabs, sont désormais proposés aux étudiants et professeurs de part et d'autre de la frontière.

Les activités de mobilité se sont développées en 2016 : 72 demandes ont été traitées et quelque 62 dossiers ont pu se concrétiser.

De nouvelles bourses (financement exogène) sont attribuées aux étudiants en stage de formation pratique du domaine Santé et à ceux de la formation trinationale du domaine Ingénierie.

Lors de l'analyse des risques en lien avec les échanges académiques, une action simple mais efficace a été retenue : chaque étudiant IN reçoit maintenant de la part de la HE-Arc une carte portant les numéros d'urgence (hôpitaux locaux, police,…) et de contact dans l'Ecole, et surtout les numéros de téléphones portables permettant de garder un lien en dehors des heures d'ouverture de l'institution.

Le niveau d'appréciation des étudiants IN et OUT est mesuré dans le cadre des échanges SEMP. La partie intégrative (stage d'intégration en collaboration avec l'UniNE et ESN, offre de cours de français par l'ILCFe, offre de logement, accueil et support) est très appréciée. Et pour la première fois, des étudiants IN des domaines Gestion et Ingénierie ont occupé un appartement commun en 2016 !

CONSERVATION-RESTAURATION

La mobilité vise à offrir aux étudiants la possibilité d'entrer en contact avec d'autres manières de concevoir ou de pratiquer la Conservation-restauration. Une autre cohérence, d'autres méthodes que celles du domaine.

> En Conservation-restauration, la mobilité se traduit par un grand nombre de stages tout au long des cursus Bachelor et Master. Et ce dans des institutions patrimoniales de type muséal. En Europe et parfois dans des pays extra-européens.

Au niveau de la formation continue, la mobilité se réalise notamment en collaboration avec l'Institut national du patrimoine (France) et par le fait qu'un grand nombre de nos professeurs enseignent à l'étranger. La politique du domaine est de concrétiser ces contacts dans une mobilité dont bénéficieraient encore plus les étudiants.

GESTION

La stratégie d'internationalisation du domaine Gestion a porté ses fruits en 2016. Quatorze étudiants ont effectué un semestre d'échange dans l'une des trente hautes écoles partenaires, situées dans des pays francophones, germanophones et russophones. La HEG Arc a accueilli en retour treize étudiants venus de Russie, de Côte d'Ivoire, de Tunisie, de Belgique, de France et de Suisse alémanique.

> La Russie demeure un partenaire privilégié, avec plusieurs visites de professeurs et échanges d'étudiants à Kazan, Samara et St-Pétersbourg. Des projets de formation et de recherche conjoints sont en cours de réalisation ou de préparation.

Les échanges avec l'Allemagne se sont concrétisés avec le départ de trois étudiants à Zittau, en Allemagne de l'Est, et la visite de deux professeurs allemands. Un nouveau partenariat a été conclu avec la Hochschule Fulda, dans le Land du Hesse. Une étudiante a pris le chemin de l'Université de Sherbrooke, au Québec, pour le premier échange sur continent américain.

INGÉNIERIE

Au niveau des relations internationales du domaine Ingénierie, l'année 2016 a vu la signature d'un accord avec l'Université Technologique de Belfort-Monbéliard, l'UTBM, qui consiste à proposer un double diplôme entre les deux institutions.

> Les étudiants de l'UTBM peuvent venir à la HE-Arc Ingénierie suivre les deuxième et troisième années et obtenir leur Bachelor professionalisant. Les étudiants de la HE-Arc Ingénierie peuvent poursuivre en Master à l'UTBM après avoir réussi leur Bachelor.

La HE-Arc Ingénierie a également renforcé ses liens avec la Creative Academy à Milan qui propose un Master of Arts dans le domaine du luxe, en particulier pour les marques horlogères et de la joaillerie du groupe Richemont.

SANTÉ

L'année 2016 a vu la mobilité académique de la HE-Arc Santé se poursuivre, notamment avec le Canada. Une étudiante de 3e année a d'ailleurs effectué son semestre d'automne au sein de la Faculté des Sciences Infirmières de l'Université de Moncton sise dans le New-Brunswick.

> Les périodes de formation pratique (PFP) hors dispositif ont rencontré, en fin de 2e année de formation Bachelor, un vif succès.

Certaines destinations comme le Vietnam ou l'Inde ont à nouveau été choisies par les étudiants. La Guadeloupe, pour le domaine des soins à domicile, est toujours aussi appréciée. De plus, les étudiants ont eu l'occasion de côtoyer des collègues d'autres sites de formation romands. 15 étudiants ont saisi l'opportunité d'effectuer une PFP hors dispositif et, de surcroît, à l'étranger. L'expérience d'échanges d'enseignants a aussi été reconduite avec succès. En particulier avec l'IFSI de Libramont, sur la thématique de l'éthique dans les soins. Enfin, de nouveaux partenariats sont en cours de finalisation et verront leur activité se déployer dès la prochaine année académique.



BIBLIOTHÈQUE

La bibliothèque est présente sur chaque site de la HE-Arc. Par le biais de plusieurs collaborations et par l'offre de nombreux services, la bibliothèque est un acteur essentiel de l'Ecole.

> 25'036	DOCUMENTS PAPIER
> 14'706	PRÊTS
> 1'740	LECTEURS ACTIFS
> 160	TITRES DE REVUES
> 35	COURS DE MÉTHODOLOGIE
> 2	RÉSEAUX DE BIBLIOTHÈQUES : RERO ET NEBIS
>	DES CENTAINES D'EBOOKS
>	DES MILLIERS DE JOURNAUX ÉLECTRONIQUES

RESSOURCES HUMAINES

Des séances de consultation du Conseil du personnel se sont tenues à six reprises en 2016, dont une en présence du président du Comité stratégique. Le Conseil du personnel a été consulté sur plusieurs dossiers d'importance: budget 2017 (mesures d'économie, indexation négative, etc.) et mandat de prestations avec la HES-SO.

En outre, des groupes *ad'hoc* ont été constitués pour travailler plus directement sur des thèmes variés : nouvelle typologie HES-SO, temps de travail (feuille de charges), adaptation de la réglementation (règlement du Conseil du personnel et Règlement sur la participation), représentation syndicale, changement d'assureur maladie/accident, création d'un poste de «personne de confiance».

Enfin, il a été informé régulièrement sur les grands dossiers en cours et sur l'avancement de la démarche participative menée au sein du domaine Santé. La Direction générale se réjouit de l'excellent climat de collaboration avec le personnel, lequel est parfois impliqué très directement, notamment lors de la rédaction du cadre réglementaire de l'Ecole.

ÉGALITÉ & DIVERSITÉ

La HE-Arc vise à développer, coordonner et appliquer la politique de la HES-SO en matière d'égalité des chances et de diversité. Un nouveau plan de financement devrait permettre de réaliser des projets de promotion des carrières féminines et d'intégration du genre et de la diversité. Des actions pérennes existent et des réflexions sont menées pour l'adaptation du cadre des étudiants porteurs de handicap psychomoteur (dysorthographie, dyscalculie, dyslexie, etc.) ou exerçant une activité sportive de haut niveau. En outre, le délégué à l'égalité et à la diversité de la HE-Arc est membre du réseau égalité Berne francophone, directement rattaché à la Chancellerie fédérale.

SANTÉ & SÉCURITÉ AU TRAVAIL

Un réseau des répondants SST des différents sites est en cours de création. Un support technique est proposé par le délégué SST de l'Ecole aux domaines et il a été associé à un audit interne mené dans le domaine Ingénierie.
La HE-Arc, désormais certifiée pour donner des cours en matière de réanimation, peut ainsi former son propre personnel et proposer des cours aux institutions et entreprises intéressées.



> 22 mars 2016, L'émission de la Radio Suisse Romande CQFD en direct de la Haute Ecole Arc pour évoquer l'horlogerie et ses formations.

ANCRAGE RÉGIONAL & COMMUNICATION

En 2016, l'Ecole a vécu au rythme de manifestations qui ont permis à des publics d'horizons différents de prendre le chemin des Campus de Neuchâtel et Delémont ainsi que des divers sites de formation et de recherche de l'institution.

Fin septembre, des milliers de visiteurs et d'invités ont afflué durant deux jours de fête à Delémont pour découvrir les nouveaux locaux qu'occupe l'Ecole au sein du bâtiment StrateJ.

Tout au long de l'année, de nombreux séminaires, conférences, cours thématiques, colloques et/ou forums ont été organisés par et à la HE-Arc. Là encore, plusieurs centaines d'étudiants, de professionnels et des personnalités politiques ont participé à ces événements. Les professeurs et chercheurs de l'Ecole ont, quant à eux, fait rayonner l'Ecole en prenant part à de nombreux événements en Suisse et à l'étranger.

UNE QUESTION D'IMAGE

Le Service de l'Ancrage Régional et de la Communication s'est fait fort de promouvoir l'Ecole et ses formations. Mais également en soutenant et en mettant en valeur la vie de l'institution, ses innovations et ses temps forts.

Enfin, le Service de l'Ancrage Régional et de la Communication a, en 2016, sorti de presse quatre numéros du journal interne Mémoires vives, évoquant une multitude de thèmes en lien avec l'Ecole et en permettant aux collaborateurs et aux étudiants de découvrir à chaque fois un membre du personnel et sa passion.

A noter que quatre étudiants, un par domaine de formation, font partie de l'équipe rédactionnelle du Journal. Lors de chaque numéro, ces derniers proposent, dans le cadre d'une rubrique nommée «ma formation, ma région», de porter leur regard de futur professionnel dans le domaine de leur choix sur une thématique bien particulière propre à l'Arc jurassien.

> **En 2016, une quarantaine de communiqués de presse ont été envoyés aux médias locaux et régionaux qui ont abondamment relayé ces informations. Plus de 350 articles de presse, d'interviews radio et de sujets télévisés ont été consacrés à l'institution.**

QUALITÉ

Le système de management de la qualité de la Haute Ecole Arc est certifié conforme à la toute dernière version de la norme ISO 9001: 2015.

Nouveautés : une meilleure prise en compte des besoins des parties prenantes, la maîtrise des risques institutionnels et une gestion efficace des connaissances sont quelques-unes des exigences mises en avant dans cette dernière édition de la norme ISO 9001.

> **La Haute Ecole Arc a su anticiper l'évolution de la toute dernière version de la norme ISO 9001: 2015 et ainsi réussir la transition vers la re-certification en moins d'un an.**

Le thème de la sécurité et de la santé au travail a fait l'objet de la campagne d'audits internes. Des laboratoires ainsi que les interfaces entre les services centraux et les domaines ont été audités par une équipe d'audit interne étoffée. Huit personnes de la Haute Ecole Arc ont suivi une formation aux techniques d'audit, spécifiquement orientée terrain.

La démarche d'audit interne a été complétée par une auto-évaluation des missions Enseignement, Ra&D, Prestations de service et Gouvernance selon un modèle de «reporting» proposé par le dicastère qualité de la HES-SO. Le résultat de ces entretiens sera exploité dans le cadre de la rédaction de la première version du rapport d'accréditation institutionnelle remise à l'Agence suisse d'accréditation et d'assurance qualité (AAQ) en juin 2017.

Le groupe qualité de la HE-Arc s'engage toujours sur les activités liées à l'évaluation de l'enseignement, au travers du logiciel IS-Academia ou au moyen de questionnaires dispensés aux étudiants via Internet. Les résultats et les taux de participation (1500 étudiants sont sollicités chaque année) sont tout à fait satisfaisants.

Beau succès en 2016, le MAS Lutte contre la Criminalité Economique a fait l'objet d'une accréditation par l'AAQ et la filière Business Law entre dans le cycle d'auto-évaluation interne.

GESTION & FINANCES

2016 a été l'année du changement pour le service des finances de la HE-Arc ! En effet, dès le 1er janvier, la norme comptable MCH2* HES-SO a été déployée.

Durant les premiers mois, le défi majeur a été de mener à bien à la fois les travaux de bouclement des comptes annuels 2015 selon l'ancienne norme** jusqu'à la révision des comptes annuels par l'organe de révision externe et, en même temps, d'assurer le démarrage des travaux de la gestion courante 2016 selon MCH2. Un défi relevé sans complication majeure. Fin 2016, les états financiers de la HE-Arc ont été établis selon la norme MCH2 conformément à la disposition de la convention intercantonale de la HE-Arc et de la HES-SO et les informations financières ont été mises à disposition des décideurs.

* MCH2 : Modèle comptable harmonisé pour les cantons et communes.

** Loi suisse et norme comptable professionnelle généralement admise.

Après dix années d'exercice, le système financier et comptable de la HE-Arc s'est transformé en intégrant à la gestion classique d'une école de nouveaux aspects tels que la gestion des investissements et immobilisations, des infrastructures et des crédits/emprunts. Ce mouvement accompagne le développement de l'ensemble des activités de l'Ecole et du volume des transactions et opérations financières et comptables.

Au niveau de la HES-SO, les réflexions relatives au modèle financier ont abouti au maintien pour les cantons du système des contributions HES selon les trois piliers (codécision, contributions de bien public et d'avantage de sites). Ce modèle intègre désormais un système d'enveloppes financières prévisibles et stables pour répondre aux attentes des autorités cantonales et des hautes écoles et d'établir un plan financier prévisionnel 2017-2020.

Au niveau des contributions directes des cantons BEJUNE à la HE-Arc, en raison des mesures d'économies et par le jeu des clés de répartition entre les trois cantons, la HE-Arc a dû intégrer d'importantes économies budgétaires. Ces efforts se réaliseront dans un contexte de la poursuite de croissance continue des effectifs d'étudiants, de progression des charges d'infrastructure et de développement des activités annoncées dans le cadre du contrat de prestations avec les cantons.

> La norme unifiée a pour perspective d'offrir une meilleure comparaison des états financiers de toutes les écoles de la HES-SO ainsi que leurs modes de financement auprès de chacun des cantons. Ce niveau de comparaison permet une meilleure compréhension des enjeux financiers des années à avenir à la fois sur le plan inter-cantonal et sur le plan fédéral; et ce dans un contexte de financement public de plus en plus contraignant et limité.

INFORMATIQUE

Pour le service informatique, l'année 2016 a été placée sous le sceau du Campus de Delémont.

Toute l'équipe s'est mobilisée pour permettre une mise en service des nouveaux locaux du Campus dans les délais impartis. Les groupes «PC/support» et «Réseau» ont installé les équipements en étant suppléés au niveau des tâches courantes par leurs collègues. Le service informatique a en outre collaboré étroitement avec le domaine Santé pour la concrétisation de son centre de simulation.

Par ailleurs, la charte informatique – document très important qui décrit les droits et les obligations à la fois des utilisateurs mais aussi des membres du service informatique – a été réécrite. De même, un document évoquant les bonnes pratiques a vu le jour. Le Conseil du personnel a été consulté, puis le document a été approuvé par le Conseil de direction.

Enfin, les membres du service informatique s'impliquent dans divers groupes de travail de la HES-SO, comme le Comité de Systèmes d'Information (CSI), le Groupe des Répondants AGE (GR AGE), le Comité de pilotage du projet AGP 2.0. Il en résulte une collaboration étroite avec les collaborateurs du siège de la HES-SO ainsi que ceux des autres établissements du réseau. La HE-Arc a renoncé à intégrer le réseau privé de la HES-SO, car ceci aurait rendu les collaborations avec nos partenaires au sein de l'espace BEJUNE techniquement très difficiles.







POURSUIVRE LE DÉVELOPPEMENT

En 2016, la HE-Arc a continué de croître et de rayonner dans sa région et au-delà. Deux temps forts particuliers ont rythmé la vie de l'Ecole soit l'inauguration du nouveau Campus de Delémont fin septembre ainsi que les travaux de validation du premier contrat de prestation entre l'Ecole et les cantons BEJUNE. Ce document fonde l'action de l'institution dans sa région et la place en tant qu'interlocuteur à part entière de l'Arc jurassien.

En 2017, la Haute Ecole Arc veut poursuivre son développement basé sur l'enrichissement des compétences professionnelles du personnel, des infrastructures de pointe, le strict respect du budget, l'évolution permanente de l'offre de formation ainsi que l'adaptation constante aux besoins des étudiants et du tissu économique et institutionnel local.

Ainsi, l'intensification des partenariats industriels et académiques est au programme de même qu'une participation active et réfléchie dans le cadre de trois Swiss Innovation Parc. La HE-Arc va également poursuivre son positionnement en pôle d'expertise dans plusieurs domaines.

De nouvelles formations certifiantes, à l'image des CAS en Fiscalité des PME ou en CAS Paralégal vont être lancées et de nombreux projets de recherche appliquée et développement vont se poursuivre ou débuter.

Enfin, la HE-Arc va, comme chaque année, être l'hôte de nombreuses manifestations et colloques d'envergure.

CONSERVATION-RESTAURATION

L'amélioration de la qualité de la formation et des compétences de l'Ecole implique un renforcement de la cohésion interne de la formation, une collaboration forte avec les acteurs régionaux et le développement de contacts à l'international.

La contribution active de la HE-Arc Conservation-restauration aux actions de conservation entreprises par les institutions patrimoniales régionales représente une formidable opportunité de formation des futurs professionnels à une meilleure intégration de la conservation aux politiques de valorisation culturelle.

> La qualité des travaux de recherche et de formation ont conduit le conseil international des musées à répondre favorablement à la candidature et à désigner la HE-Arc Conservation-restauration en tant qu'institution organisatrice du prochain colloque international Metal 2019.

Ce rassemblement permettra aux professionnels de la conservation du patrimoine métallique du monde entier de découvrir le riche patrimoine de notre région et son potentiel économique.

GESTION

L'année 2017 s'annonce riche en événements pour le domaine Gestion. Elle sera rythmée par de nombreux séminaires, colloques et rencontres professionnelles. La filière Bachelor en droit économique passera par une évaluation au niveau de la HES-SO.

> Des étudiants du domaine partiront en échange sur 4 continents, de la Russie au Québec, en passant par la Côte d'Ivoire. L'offre de formations postgrades continuera à s'étoffer, avec la première volée du MAS en Marketing Management et le lancement de trois nouveaux certificats : CAS en Fiscalité des PME, CAS en Maîtrise d'ouvrages publics, et CAS Paralégal.

Le campus de Delémont sera au cœur de plusieurs projets de développement visant à renforcer la présence de la HEG Arc sur le territoire jurassien. L'organisation de la Ra&D sera repensée, afin de s'adapter à l'évolution des conditions cadres et des compétences des équipes de recherche. Enfin, plusieurs projets de recherche CTI et Interreg vont débuter.

INGÉNIERIE

Dans un monde où les maîtres mots actuels sont révolution industrielle, agilité et efficience, la HE-Arc Ingénierie concentre ses compétences autour de quatre domaines d'activités stratégiques au service d'un tissu industriel unique au monde.

Dans cette perspective, les partenariats industriels et académiques vont s'intensifier dans les années à venir et la participation de la HE-Arc Ingénierie dans le cadre de trois Swiss Innovation Parcs doit également permettre de promouvoir ses compétences ciblées en formation et recherche appliquée, même au-delà de la région de l'Arc jurassien.

> **Le déploiement des activités d'enseignement à Delémont sur le Campus provoque d'ores et déjà une ouverture vers la région bâloise et l'Est de la France. Les accords de double diplôme passés en 2016 avec l'Université Technologique de Belfort-Montbéliard en étant un résultat concret. La HE-Arc Ingénierie veut plus que jamais faire vivre son slogan « Osez…Pensez…Créez ! »**

SANTÉ

Dans la continuité de ses axes de développement, la HE-Arc Santé souhaite poursuivre son ancrage régional et se positionner de manière significative dans le paysage du système de santé de l'Arc jurassien.

> **Fort du laboratoire de simulation inauguré en 2016 à Delémont et de la reconnaissance du pôle d'expertise en soins palliatifs, le domaine Santé peut, à présent, développer son pôle d'expertise en gestion opérationnelle socio-sanitaire.**

A noter que la reconnaissance des différents pôles d'expertise de la HE-Arc Santé peut constituer un atout pour les institutions socio-sanitaires de l'Arc jurassien en termes d'attractivité pour le personnel soignant ainsi que pour la mise en place de réseaux de santé intelligents.

COMMISSION DE RECOURS

Instituée par les articles 53 à 58 de la Convention du 24 mai 2012 sur la Haute Ecole Arc Berne Neuchâtel Jura et organisée par un règlement du 23 décembre 2004, la Commission de recours de l'instance intercantonale de la Haute Ecole Arc est actuellement composée de :

Président
Monsieur Pierre AUBERT, *procureur général du canton de Neuchâtel*

Vice-présidente
Madame Carmen BOSSART STEULET, *juge administrative au Tribunal de première instance du canton du Jura*

Membre
Monsieur Alexandre DE CHAMBRIER, *avocat, greffier à la Cour des affaires de langue française au Tribunal administratif, Berne*

Membres suppléants
Monsieur Vincent WILLEMIN, *avocat à Delémont*
Madame Béatrice HAENI, *avocate à Neuchâtel*

Greffière
Madame Nicole VAUTRAVERS, *secrétaire au Ministère public, Parquet général, à Neuchâtel*

Greffière suppléante
Madame Manon SIMEONI, *greffière-rédactrice au Tribunal régional des Montagnes et du Val-de-Ruz*

La Commission de recours a pour tâche de prendre connaissance, en première instance, des recours déposés contre les décisions des organes de la Haute Ecole Arc par les candidats et les étudiants. Par ailleurs, elle est compétente pour les litiges relatifs aux rapports de travail.

6 recours ont été enregistrés en 2016, tous dans le domaine de la Gestion. Au 31 décembre 2016, 3 dossiers étaient encore pendants et 1 recours a été déposé auprès du Tribunal cantonal, Cour de droit public à l'encontre de la décision de la Commission. L'une des deux décisions rejetant un recours en matière de gestion n'était pas en force au 31 décembre 2016.

- 4 RECOURS REJETÉS
- 2 RECOURS ADMIS
- 1 RECOURS PARTIELLEMENT ADMIS
- 1 RETRAIT DE RECOURS
- 1 RECOURS IRRECEVABLE
- 3 RECOURS EN COURS

COMITÉ STRATÉGIQUE DE LA HE-ARC (COSTRA)

Neuchâtel
Madame la Conseillère d'État Monika MAIRE-HEFTI

Jura
Monsieur le Ministre Martial COURTET

Berne
Monsieur le Conseiller d'État Bernhard PULVER, *président*

COMMISSION INTERPARLEMENTAIRE

Neuchâtel
Monsieur le député Xavier CHALLANDES, *jusqu'en mars 2016*
Madame la députée Caroline GUEISSAZ, *vice-présidente*
Madame la députée Marianne GUILLAUME-GENTIL-HENRI, *jusqu'en novembre 2016*
Monsieur le député Jean-Claude GUYOT
Monsieur le député Patrick HERRMANN
Monsieur le député Bernhard WENGER, *dès mars 2016*
Monsieur le député Walter WILLENER, *dès novembre 2016*

Jura
Monsieur le député Vincent ESCHMANN
Monsieur le député Ernest GERBER
Madame la députée Anaïs GIRARDIN
Monsieur le député Rémy MEURY, *vice-président*
Monsieur le député Thomas SCHAFFTER

Berne
Monsieur le député Pierre AMSTUTZ, *président*
Monsieur le député Peter GASSER
Monsieur le député Samuel KRÄHENBÜHL
Monsieur le député Philippe MESSERLI-WEBER
Monsieur le député Dave VON KAENEL

COMITÉ DE LA DIRECTION GÉNÉRALE (CDDG)

Madame Brigitte BACHELARD, *directrice générale de la HE-Arc, présidente*
Monsieur Nicolas CHEVREY, *directeur du domaine Santé*
Monsieur Philippe-Emmanuel GRIZE, *directeur du domaine Ingénierie*
Monsieur Olivier KUBLI, *directeur du domaine Gestion*
Monsieur Régis BERTHOLON, *responsable de la filière Conservation-restauration*
Monsieur Claude BEGUIN, *secrétaire général*
Madame Pollen YANG-KIM, *responsable du service des finances*
Monsieur Didier FOLZER, *responsable qualité et relations internationales*
Monsieur Mathias FROIDEVAUX, *responsable ancrage régional & communication*
Monsieur Jérôme MIZERET, *coordinateur Ra&D et TT*
Monsieur Romain VOUMARD, *responsable du service informatique*

Vacant
Coordinateur de l'enseignement

Invité
Monsieur René MICHON, *responsable du site neuchâtelois de la Haute école de Musique de Genève*

CONSEIL DU PERSONNEL

Corps professoral

Conservation-restauration
Monsieur Tobias SCHENKEL
Monsieur Thierry JACOT, *suppléant*

Gestion
Monsieur Achille GROSVERNIER
Monsieur Bertrand ZADORY, *suppléant jusqu'en octobre 2016*
Monsieur Alain-Max GUÉNETTE, *suppléant dès octobre 2016*

Ingénierie
Monsieur Jean-Michel KISSLING
Monsieur Marc SCHAEFER, *suppléant jusqu'en avril 2016*
Monsieur Jean-Claude FERRIER, *suppléant dès avril 2016*

Santé
Madame Maryse Hélène FURLAN
Madame Françoise SCHWANDER-MAIRE, *suppléante*

Corps intermediaire

Gestion
Monsieur Luca BRUNONI
Madame Mélanie PAULI, *suppléante jusqu'en octobre 2016*

Ingénierie
Monsieur Thierry AELLEN

Personnel administratif
Madame Christiane BROGGINI, *vice-présidente*

Personnel technique
Monsieur Julien PAILLART, *président*
Monsieur Steven BART, *suppléant*

Association du personnel (AP ARC)
Monsieur Stéphane BEURRET
Monsieur Mohammed KARMOUS *jusqu'en avril 2016*
Monsieur Jean-Claude FERRIER, *suppléant jusqu'en avril 2016*
Monsieur Marc SCHAEFER, *dès avril 2016*
Monsieur Denis PRÊTRE, *suppléant dès avril 2016*

Invité
Monsieur Stéphane FIORUCCI, *délégué à l'égalité et à la diversité dès le 1er avril 2016*

Lors de la Commission de travail, en présence du président du Comité stratégique HE-Arc, un représentant du Syndicat des Services publics (SSP) et un représentant du Syndicat des enseignants du Jura bernois (SEJB) sont invités à participer à la réunion.

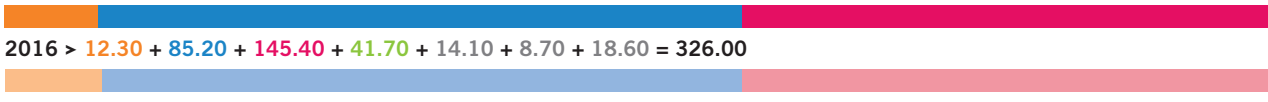
STATISTIQUES DU PERSONNEL

RÉPARTITION DU PERSONNEL PAR CORPS ET PAR DOMAINE

Corps professoral : professeur HES, professeur chargé d'enseignement HES, chargé de cours
Corps intermédiaire : chargé de recherche, adjoint scientifique, assistant

	Corps professoral			Corps intermédiaire			Personnel administratif & technique			Ensemble du personnel		
	2014	2015	**2016**	2014	2015	**2016**	2014	2015	**2016**	2014	2015	**2016**
Services centraux DG												
Informatique	-	-	-	-	-	**0.00**	14.35	14.13	**14.10**	14.35	14.13	**14.10**
Intendance	-	-	-	-	-	**0.00**	8.70	10.25	**8.70**	8.70	8.33	**8.70**
RH - Finance - Qualité - FabLab Mobilité - Secrétariat général Ancrage & Communication	-	-	-	-	0.18	**0.70**	19.04	18.80	**17.90**	19.04	18.98	**18.60**
Conservation-restauration	4.64	6.26	**7.75**	3.21	2.97	**2.10**	4.13	3.67	**2.45**	11.98	12.90	**12.30**
Gestion	35.15	42.13	**38.00**	27.78	23.48	**30.70**	17.13	18.98	**16.50**	80.06	84.59	**85.20**
Ingénierie	64.36	71.03	**68.80**	53.40	49.32	**53.20**	20.25	24.25	**23.40**	138.01	144.60	**145.40**
Santé	29.16	26.49	**26.10**	3.66	4.01	**4.30**	8.85	10.44	**11.30**	41.67	40.94	**41.70**
TOTAL	133.31	145.91	**140.65**	88.05	79.96	**91.00**	92.45	100.52	**94.35**	313.81	324.47	**326.00**

326 Ensemble du personnel EPT (équivalent plein temps)



2016 > 12.30 + 85.20 + 145.40 + 41.70 + 14.10 + 8.70 + 18.60 = 326.00

2015 > 12.90 + 84.59 + 144.60 + 40.94 + 14.13 + 8.33 + 18.98 = 324.47

2014 > 11.98 + 80.06 + 138.01 + 41.67 + 14.35 + 8.70 + 19.04 = 313.81

140.65 Corps professoral EPT (équivalent plein temps)

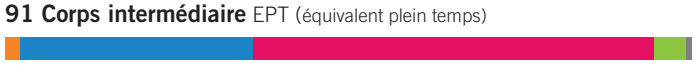


2016 > 7.75 + 38.00 + 68.80 + 26.10 = 140.65

2015 > 6.26 + 42.13 + 71.03 + 26.49 = 145.91

2014 > 4.64 + 35.15 + 64.36 + 29.16 = 133.31

91 Corps intermédiaire EPT (équivalent plein temps)



2016 > 2.10 + 30.70 + 53.20 + 4.30 + 0.70 = 91.00

2015 > 2.97 + 23.48 + 49.32 + 4.01 + 0.18 = 79.96

2014 > 3.21 + 27.78 + 53.40 + 3.66 = 88.05

94.35 Personnel administratif & technique EPT (équivalent plein temps)



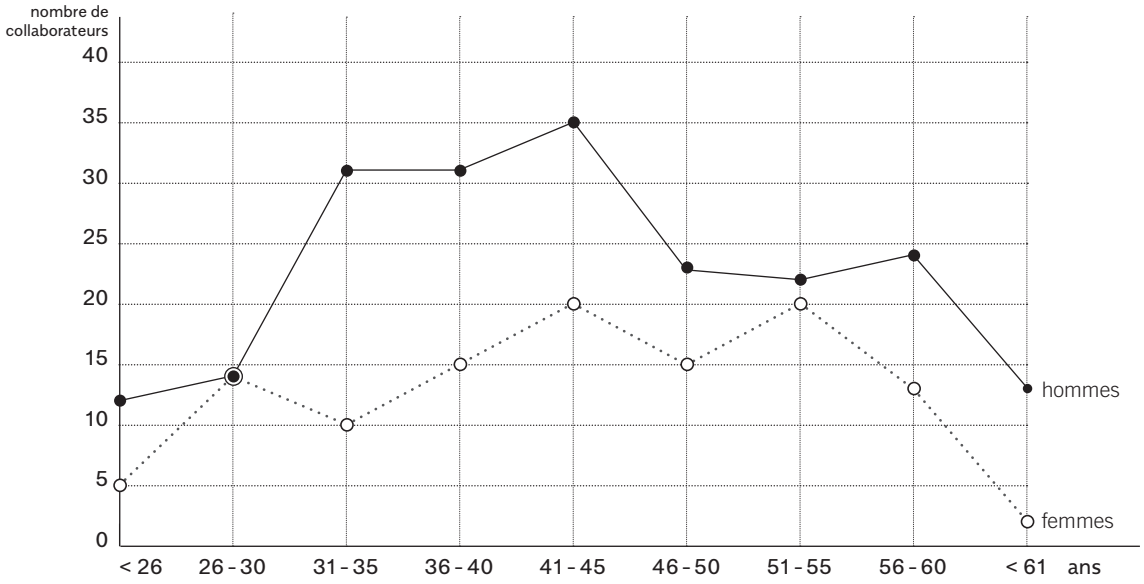
2016 > 2.45 + 16.50 + 23.40 + 11.30 + 14.10 + 8.70 + 17.90 = 94.35

2015 > 3.67 + 18.98 + 24.25 + 10.44 + 14.13 + 10.25 + 18.80 = 100.52

2014 > 4.13 + 17.13 + 20.25 + 8.85 + 14.35 + 8.70 + 19.04 = 92.45

AGE ET RÉPARTITION DU PERSONNEL

EPT (équivalent plein temps)



STATISTIQUES DES ÉTUDIANTS BACHELOR

Sans les étudiants diplomants et en congé, ni les postgrades et formations continues, sans année préparatoire / module complémentaire

Nombre d'étudiants par domaine

2016 > 54 + 842 + 463 + 251 = 1610

2015 > 51 + 815 + 461 + 245 = 1572

2014 > 49 + 759 + 450 + 255 = 1513

Provenance des étudiants basé sur le domicile AHES

2016 > 80% BE/JU/NE **15%** Autres cantons suisses **5%** Autres pays

2015 > 80% BE/JU/NE **13%** Autres cantons suisses **7%** Autres pays

2014 > 81% BE/JU/NE **12%** Autres cantons suisses **7%** Autres pays



> En septembre 2016, le président de la Confédération Johann Schneider-Ammann a notamment visité le centre de simulation du domaine Santé de la Haute Ecole Arc à l'occasion de l'inauguration du Campus de Delémont.

janvier >
- Table ronde : Femmes et carrières
- Présentation des nouvelles modalités en matière d'enregistrement du temps de travail : Quelles opportunités pour les entreprises ?
- Séance d'information Bachelor en Soins infirmiers & Année Propédeutique Santé
- Etudiant-e d'un jour : Venez passer une journée d'étudiant-e en Conservation-restauration
- Séminaire Les ateliers de la comptabilité 2
- Séances d'information sur les filières Bachelor en Economie d'entreprise, Informatique de gestion ou Droit économique
- Séances d'information formation continue Haute Ecole Arc Santé
- Séance d'information Bachelor en Soins infirmiers & Année Propédeutique Santé
- Séance d'information de l'Institut de lutte contre la criminalité économique
- Remise des titres - Bachelor en Soins infirmiers

février >
- Séance d'information de l'Institut de lutte contre la criminalité économique
- Séances d'information Bachelor en Soins infirmiers & Année Propédeutique Santé
- Présentation des filières en Ingénierie au CEFF
- Séance d'information : Spécialiste en assurances sociales
- Atelier informatique à l'intention des magistrat-e-s : La face cachée du NET
- Etudiant-e d'un jour : Venez passer une journée d'étudiant-e en conservation-restauration
- CR'unch projet OBS (Obervatoire de Neuchâtel)

mars >
- Séminaire L'organisation du travail et son impact sur la santé: Responsabilité des individus ou responsabilité des organisations ?
- Séance d'information Master of Science in Engineering
- Stand HES-SO à Espo professioni
- Les étudiants de 3e année à la HE-Arc Ingénierie au Forum HES-SO
- Séance d'information sur la filière Bachelor en Droit économique
- Etudiant-e d'un jour : Venez passer une journée d'étudiant-e en Conservation-restauration
- Info lunch pour les filles du CEFF Industrie
- Ateliers : Perspectives de carrière entre droit et économie
- Cours commun, Master Swiss CRC
- Séance d'information de l'Executive MBA du Leader-Manager responsable
- Eliminatoires franco-suisses de la NXP Cup

avril >
- Conférence HE-Arc : La fabrique d'innovation, embarquez pour la conception innovante par Elmar Mock
- Emission CQFD de la RTS enregistrée à la HE-Arc Ingénierie à Saint-Imier
- Etudiant-e d'un jour : Venez passer une journée d'étudiant-e en Conservation-restauration
- Soirée découverte du Bachelor of Science HES-SO en Informatique de gestion
- Table ronde : Femmes et carrières
- Atelier Nouvelles stratégies de conservation du patrimoine métallique

- Stand au Salon interjurassien de la formation 2016
- Championnat de débat
- La micromachine 5 axes de la HE-Arc dévoilée au SIAMS
- Atelier : Entrepreneuriat
- Présentation Flash : Utilisation des algorithmes génétiques pour l'amélioration des convergences des simulations en mécanique de fluide
- TecDay Genève : En dialogue avec la pratique, la conservation-restauration des objets en mouvement
- Brown Bag Snack IG - Big Data, concepts et cas concrets
- Atelier informatique à l'intention des magistrat-e-s : L'investigation numérique
- Séance d'information sur les filières Bachelor en Economie d'entreprise, en Informatique de gestion ou en Droit économique
- TecDay Bülach : En dialogue avec la pratique, la conservation-restauration des objets en mouvement
- Journées européennes des métiers d'art
- Séance d'information : CAS Public Affairs & Lobbying
- Séance d'information de l'Institut de lutte contre la criminalité économique
- Présentation Flash : Réponse intelligente en situation d'urgence pour traiter un gros volume de données en un laps de temps très court
- Etudiant-e d'un jour en Économie d'Entreprise
- Forum Emploi à la Haute Ecole Arc Santé

mai

- Théâtre de la connaissance visant à promouvoir la mise en scène et le débat des connaissances scientifiques, en collaboration avec les arts en collaboration avec l'UniNE
- Participation de la Haute Ecole Arc au BCN Tour – 70 participants
- Forum Emploi à la Haute Ecole Arc Santé
- La HE-Arc Ingénierie accueille les étudiants et responsable de la formation trinationale en informatique industrielle embarquée pour une journée d'échanges
- Remise des titres CAS en Gestion d'équipe et Conduite de projet
- Tech'day : Caractériser, mesurer, inspecter : un défi de taille pour l'industrie
- Finale européenne de la NXP Cup
- Séminaire La compétitivité des entreprises et le franc fort
- Présentation de l'analyse des données des réseaux sociaux dans le cadre du projet Crowdvision
- Bal de la HEG « At Gatsby's »
- Accueil de la conférence annuelle de l'American Institute for Conservation
- Séance d'information de l'Executive MBA du Leader-Manager responsable
- Actualités en Droit des affaires : Jurisprudence et plus si entente
- Remise des titres Bachelor à la Haute Ecole de Gestion Arc
- Rencontre entre diplômant-e-s en informatique et des entreprises
- Journée de formation : La parole de l'enfant en justice
- Présentation flash - L'Industrie 4.0 : De l'analyse vers la prédiction et la recommandation à partir des données historiques
- Intervention au Museum Kleines Klingental Basel : Quel avenir ? Quel Patrimoine ? 50 ans ICOMOS Suisse
- Poster session présentant les travaux de Bachelor des étudiant-e-s en Informatique de gestion (3e année à plein temps)
- Journée de formation : Technique d'audition des enfants en justice
- Atelier-stage Techno'Filles en informatique

juin

- Séminaires de l'IRSPUM : Quelques exemples des enjeux de santé au travail au pays de Guillaume Tell, du chocolat, des montres et des banques
- Event Invitation des entreprises à devenir partenaire Micro05
- Atelier informatique à l'intention des magistrat-e-s : La géolocalisation (GPS)
- Journées franco-suisses sur la veille et l'intelligence économique : Big Data & intelligence économique, rendre le futur moins incertain
- Journée interjurassienne de la santé
- Journée du droit pénal économique 2016

- Stand HE-Arc Ingénierie au salon EPHJ-EPMT-SMT
- Séance d'information Master of Advanced Studies - Rapid Application Development
- Conférences COMINTEL COMASTUP
- Journée de simulation : 12 heures de garde aux urgences
- Séance d'information CAS-SE - Applications embarquées, IoT, communication, sécurité
- Forum des universités et hautes écoles
- Séance d'information de l'Institut de lutte contre la criminalité économique
- La Haute Ecole Arc Santé, en collaboration avec l'Hôpital Neuchâtelois, invite ses partenaires pour une journée d'échange autour de la simulation dynamique
- 7e congrès «Santé dans le monde du travail» : Le travail à contre-temps
- Remise des titres - Cas en soins palliatifs & DAS de spécialisation en soins palliatifs
- Les Consomini de la HE-Arc Ingénierie à Londres pour le Shell Ecomarathon
- CR'unch Schematec

juillet

- Déménagement à Campus Arc 3 (StrateJ)
- L'installation CRAB GRAB présentée au NIFFF
- Passeport Vacances - Atelier de programmation
- Journée sur les serious games dans le cadre du NIFFF

août

- Journée Sport et Culture de la HE-Arc
- Séance d'information : Russe des affaires
- Inauguration du Parc technologique 3 de St-Imier

septembre

- Rentrées académiques 2016 à Delémont et Neuchâtel
- Inauguration de Campus Arc 3 (StrateJ)
- Information, privacy et surveillance : Enjeux pour l'Etat, les entreprises et les particuliers
- Colloque scientifique et philosophique «Les problèmes du temps – l'intuition, la mathématique, la mesure»
- Séance d'information : CAS en Gestion publique
- Séminaire Les ateliers de la comptabilité 3
- Séance d'information de l'Institut de lutte contre la criminalité économique
- Micro16, rendez-vous des microtechnologies
- Séance d'information : Executive Master of Business Administration et Certificate of advance studies en Système de gestion d'entreprises
- Concours de robots dans le cadre de Capa'cité
- Atelier informatique à l'intention des magistrat-e-s : Communications sécurisées
- Colloque : La diversité religieuse en entreprise : Comment la gérer au quotidien
- Master Award du Swiss CRC
- Portes ouvertes de la Division technique du CEJEF
- Congrès annuel de l'association suisse de conservation et restauration
- Brown Bag Snack IG - Gamifiez vos applications de gestion pour booster l'engagement de vos utilisateurs !
- Conférence bi-annuelle de l'ICOM-CC, groupe METAL à New Delhi avec participation de la Haute Ecole Arc Conservation-restauration
- Congrès international de chronométrie
- Séance d'information : MAS en Marketing Management
- Atelier informatique à l'intention des magistrat-e-s : La face cachée du NET
- Atelier-stage Techno'Filles en informatique

octobre

- Conférence organisée par le Swiss sponsor ship think tank
- 14e journée du design sensoriel
- Colloque «How to become a better software engineer»
- Construisez votre imprimante 3D

- Impression 3D : de la théorie à la pratique
- Introduction à MoI (logiciel de modélisation 3D)
- Remise des Bachelor of Science HES-SO de la HE-Arc Ingénierie
- Conférence La psychologisation du travail, un nouvel écueil pour la santé ?
- Présentation : La Boa, une mini-excavatrice conçue avec et pour les orpailleurs péruviens
- Séance d'information sur le CAS en Sécurité embarquée
- Séance d'information: Cours de préparation à l'examen Business English Certificate (BEC) Vantage
- Présentation publique Master of Arts HES-SO en Conservation-restauration 2016
- Conférence IMH 2016
- Remise des titres Bachelor of Arts HES-SO en Conservation 2016
- Séminaire Les journées du territoire 2016
- Séance d'information Bachelor en Soins infirmiers & Année Propédeutique Santé
- Remise des titres Master of Arts HES-SO in Conservation-restoration - Swiss CRC
- Séance d'information Bachelor en Soins infirmiers & Année Propédeutique Santé
- Formations sur la machine à découper au laser

novembre

- Séance d'information : Executive Master of Business Administration et Certificate of advance studies en Système de gestion d'entreprises
- Séance d'information : Cours de préparation à l'examen Prüfung Wirtschaftsdeutsch International (PWD)
- Etudiant-e d'un jour : Venez passer une journée d'étudiant-e en Conservation-restauration
- Séance d'information de l'Institut de lutte contre la criminalité économique
- Cérémonie de remise de diplômes CAS en Gestion publique, CAS en Marketing horloger, CAS en Travail et Santé, Executive Master of Business Administration du Leader-Manager responsable
- Haute Ecole Arc Conservation-restauration : La voiture «Voisin» au Salon Epoqu'Auto 2016 à Lyon
- La HE-Arc Ingénierie ouvre ses laboratoires de recherche de La Chaux-de-Fonds dans le cadre de la septième Biennale du patrimoine horloger
- Séminaire La gestion administrative des RH - Le traitement des absences
- Forum Formation Pratique Santé
- Journée «Futur en Tous Genres», la Haute Ecole Arc Ingénierie accueille des jeunes filles pour des ateliers de mécanique et informatique
- La HE-Arc Ingénierie aux portes ouvertes du CEFF
- TecDAY – Porrentruy
- Séance d'information : Spécialiste en Achats et Spécialiste en Logistiques/Achats
- Forum HEG
- Atelier Bras robotisé
- Formation : Les clés pratiques pour réussir le choix et l'implémentation d'un ERP du point de vue du contrôle de gestion
- La HE-Arc Ingénierie aux portes ouvertes du CIFOM
- Portes ouvertes de la HE-Arc Ingénierie
- Journées Internationales du Marketing Horloger : Visions du futur
- Venez passer une journée d'étudiant-e en Conservation-restauration
- Séance d'information Bachelor en Soins infirmiers & Année Propédeutique Santé
- Remise des titres - CAS praticiens formateurs - région Arc-FRI

décembre

- Participation de la Haute Ecole Arc à la course de La Trotteuse-Tissot
- Participation du colloque de la Communauté du savoir
- Séance d'information Bachelor en Soins infirmiers & Année Propédeutique Santé
- Les filles découvrent la technique au PTSI
- Apprendre la programmation en une heure à la HE-Arc Ingénierie
- Séance d'information de l'Institut de lutte contre la criminalité économique
- Séminaire Fiscalité et prévoyance professionnelle

DIPLÔMÉS

CONSERVATION-RESTAURATION > 17 diplômés

> **Bachelor of Arts HES-SO en Conservation** Billot Marion, Aix-les-Bains, France / Cervera Celine, Carouge / Goetz Anne-Catherine, Wissembourg, France / Gutknecht Naïma, Payerne / Keusen Aline, Apples / Le Dantec Maëlle, Paris, France / Leuenberger Linda, Madiswil / Liou Sophie, Genève / Pedersen Line, Vucherens / Bourgnon Marie, Neuchâtel / Luy Sophia, Boudry / von Känel Christophe, Fleurier / Wyss Balthazar, Genève

> **Master of Arts HES-SO en Conservation-restauration** Dangeon Marion, Paris, France / Rotzetta Evelyne, Avry-sur-Matran / Uldry Stephanie, Nyon / Mooser Olivia, Düdingen

GESTION > 425 diplômés

> **Bachelor of Science HES-SO en Economie d'entreprise** Ademi Blérinda, Neuchâtel / Alkahla Aya, Neuchâtel / Alvar Cerqueira Brenda, Cressier / Alves Gonçalves,Parcidio Josué, Bienne / Aubry Quentin, Le Noirmont / Badalamenti Ludovic, Le Locle / Badan Roxane, Orbe / Battais Lucie, Neuchâtel / Baumann Lucie, Tavannes / Bigler Stéphanie, Les Breuleux / Blaser Nicolas, Travers / Boillat Céline, Tavannes / Boiziau, Charlotte, Yverdon-les-Bains / Borrajo Pablo, Saint-Imier / Boujenfa Safa, Saint-Aubin / Bourquin Lucien, Diesse / Broggini Isalyne, Neuchâtel / Brunner Adrien, Neuchâtel / Buchwalder Jacky, Rebeuvelier / Buoso Sherra, Neuchâtel / Bussi Laurédane, Auvernier / Calame Maël, La Chaux-de-Fonds / Challandes Mehdi, La Chaux-du-Milieu / Chalverat Jade, Moutier / Chapatte Léonard, Neuchâtel / Charpilloz Pamela, Bévilard / Colella Yvan, Peseux / Correia Ana Rita, Neuchâtel / Cunha Trinca Darlan, Peseux / Cuttat Pauline Courchapoix / De Sousa Rafael, Saint-Aubin / Droz Lara, Courtelary / Duric Esmeralda, Le Landeron / Etique Matthieu, Rubigen / Favre Salomé, Corcelles / Fehr Lauryline, Fleurier / Forcella Clara, Neuchâtel / Forrer Analié, La Chaux-de-Fonds / Fridez Emilie, Bure / Fuchs Bastien, Bienne / Gassner Dylan, La Chaux-de-Fonds / Geiser Rachel, Orvin / Gerber Méric, Courtedoux / Gianini Sébastien, Bienne / Gilgen Stéphanie, Valangin / Gindrat Lydia, La Chaux-de-Fonds / Gogniat Elsa, La Chaux-de-Fonds / Graf Mélanie, La Chaux-de-Fonds / Gretillat Emilie, Cernier / Grosjean Sophie, Bévilard / Gurba Jonathan, Alle / Halbeisen David, Porrentruy / Hostettler Sébastien, La Chaux-de-Fonds / Ioset Marie-Aude, Delémont / Jacot Sébastien, Neuchâtel / Jardin Rogelaine, Delémont / Kasaï Laetitia, Neuchâtel / Kottelat Vincent, Mervelier / Lara Jonathan, Le Locle / Laville Elodie, Porrentruy / Luthringer Laura, Sainte-Croix / Lutz Marion, Neuchâtel / Macedo Antonio, Fontainemelon / Macia Joris, Tavannes / Maksymov Sergey, La Chaux-de-Fonds / Matthey Sandrine, Lausanne / Meier Nadia, Moutier / Membrez Loane, Glovelier / Monti Diego, La Neuveville / Moro Dylan, Corcelles / Muanza Djeson, Colombier / Müller Dimitri, Port / Mustafi Zahid, La Chaux-de-Fonds / Nakamura Alexandre, Les Bois / N'Kunga Fanny, Fribourg / Odiet David, Neuchâtel / Oeuvray Eloïse, Cœuve / Pajazitaj Liridon, La Chaux-de-Fonds / Pajaziti Arbana, Estavayer-le-Lac / Perrenoud Joël, Evilard / Piccinni Gregory, Bienne / Puthasirikul Natthapol, Bevaix / Quaranta Stefano, Bienne / Queloz Maxime, Courroux / Racheter Audrey, Ipsach / Racine Sébastien, Boveresse / Roberto Marco, Tramelan / Rohrbach Maxime, Saint-Imier / Röthlisberger Marie-Gabrielle, BienneRusconi Nathan, Neuchâtel / Saadoon Havar, Neuchâtel / Sanchez Mathieu, Bienne / Santoro Luana, Saint-Imier / Santos Alex, Colombier / Santos Oliveira Sandra, La Chaux-de-Fonds / Schaller Gwendoline, Soyhières / Siviero Julien, Bienne / Spinelli Justine, Porrentruy / Spring Laurent, Vicques / Thalmann Léone, Develier / Torelli Antonio, Neuchâtel / Vejseli Elmedina, Delémont / Veselji Sejla, Le locle / Virgilio Audrey, Fleurier / Willemin Célien, Saulcy / Winkelmann Arnaud, Les Bois / Wisard Jean-Pascal, Grandval

> **Bachelor of Science HES-SO en Informatique de gestion** Brechbühler Vincent, Boudry / Burri Vincent, Bienne / Caballero Steve, Boudry / Courtet David, La Chaux-de-Fonds / Droz-dit-Busset Michaël, La Chaux-de-Fonds / Dubois Federico, Le Locle / Endrion Yannick, Neuchâtel / Fernandez Quiroga Juan Miguel, St-Imier / Fessemaz Irina, Le Locle / Grau Gimeno Juan B, Lamboing / Grimm Lionel, Belprahon / Grosjean Marcel, Pully / Gygax Johan, Courtételle / Kottelat Valentin, Mervelier / Limido Bibien, Bienne / Minguely Christel, Fribourg / Ogi Julien, Cormoret / Pape Noémie, Boécourt / Quiquerez Brice, Neuchâtel / Racine Noémie, Malleray / Riccio Nicolas, La Chaux-de-Fonds / Robatel Vincent, Avry-Sur-Matran / Rossier Yannick, Neuchâtel / Schaerer Rieder Nicole, La Tour-de-Peilz / Siegrist Emilien, La Chaux-de-Fonds / Vonlanthen Yannick, Corgémont / Vuilleumier Fabien, Chézard-St-Martin / Wermeille Jérémy, Courtételle

> **EMBA du Leader-Manager responsable** Bagnoud Maxime, Hauterive / Barbezat Pascal, Bienne / Chèvre Cédric, Delémont / Freléchox David, Delémont / Geiger Estèle, Bienne / Generelli Michel, Moutier / Juillerat Laurent, Tavannes / Linder Thierry, Le Landeron / Paccolat François, Bôle / Racine Philippe, Péry / Rougemont Gilles, Cortaillod / Salvi Alessio, La Chaux-de-Fonds / Salame Selim, Neuchâtel / Steiner Hugues, Delémont / Talibi Mounir, La Chaux-de-Fonds / Valencia Alvarado Ladina Oreana, Luzern / Vuilleumier Stéphane, Le Locle

> **CAS en Marketing horloger** Abdelzaher Selim, Neuchâtel / David Jérôme, Cudrefin / Kirchhof Darya, Neuchâtel / Landry Marco, Delémont / Mora Diana, La Chaux-de-Fonds / Sergent Patricia, Vésenaz / Toedorescu Yonel, Peseux

> **CAS en Gestion publique** Donzé Julie, Delémont / Spicher Florian, Ins / Valladares Alex, Les Hauts-Geneveys

> **CAS en Travail & Santé** Akel Akram, Neuchâtel / Bauwens Eric, Chevroux / Burckhard Charles, 1212 Grand-Lancy / Grobety Véronique, Tavannes / Haengeli Sandra, Font / Jaquier Maxime, Villars-sur-Glâne / Matter René, Sierre / Portmann René, Corseaux

> **CAS pour la Magistrature pénale** Aguirre Silvia, FR / Alvarez Vanessa, VD / Aubry Julien, FR / Beffa Gabriele, NE / Bertrand Sylvie, GE / Bonjour Elodie, VD / Borel Adrien, VD / Cattin Jena, VS / Comtesse Grégoire, VD / Darier Laetitia, GE / De Luigi Lucia, TI / Depierre Olivier, GE / Dougoud Pierre-laurent, FR / Ducommun Aline, BE / Farine Daniel, JU / Favazzo Mirya, FR / Gattoni Gwénaëlle, VS / Graa Numa, VD / Haag Fabrice, VD / Habersaat Laure, NE / Haldimann Olivier, NE / Hurni Sonja, FR / Jaccard Julien, VD / Lambert David, NE / Lang Gautier, NE / Lehner Laurent, GE / Lucarelli Melissa, BE / Lugon Virginie, VS / Koehli Sophie, VD / Mantelli Sandra, FR / Martin Pascal, VD / Molongo Isoloy, BE / Moret Gabriel, VD / Navarro Charles, FR / Perpignani Hélène, GE / Pugin Boris, FR / Schaffter Gaël, BE / Steffen Cédric, BE / Theurillat Nicolas, JU / Ventura Pierre, VD / Zen Ruffinen Vincent, VS

> **Formation de base en administration judiciaire** Amoudruz Annick, VD / Bon Claire, VD / Bovey Marika, VD / Chevalley Gilles, VD / Curty, Anne-Michèle, VD / Duc Denise, VD / Angélique, VD / Figuiere Sidonie, GE / Guarnieri Sabrina, VD / Lopez Rosario, GE / Maerchy Catherine, VD / Papaux Laure, VD / Piguet Delphine, VD / Pulfer Martine, VD / Roth Camille, VD / Rouiller Colette, VD / Wirths Anne-Sophie, VD / Wuichet Sandra, VD / Zdravkoska Natalija, VD / Zehnder Isabelle, GE

> **Généraliste en assurances sociales** Anliker Sandra, Bassecourt / Baeriswyl Ramona, Liebistorf / Boni Sarah, La Chaux-de-Fonds / Boulahia Dama Souad, La Chaux-de-Fonds / Campra Corciulo Martha Cecilia, Cornaux / Chenal Emanuela, La Chaux-de-Fonds / Cramatte Yvan, Marin-Epagnier / Degen Bernadette, Boudry / Duval Julien, Le Noirmont / Espichan Liliana Regina, Neuchâtel / Favre Rachel, Villiers / Fischer Michèle, Yvonand / Flynn Eileen, La Chaux-de-Fonds / Fortis Pamela, Gampelen / Garcia Nicole, La Chaux-de-Fonds / Genet Nathalie, Buttes / Girardin Séverine, Seleute / Golay

Pascal, Yverdon-les-Bains / Halimi Almedina, Le Locle / Hofmann Dominique, Neuchâtel / Humbert-Droz Laetitia, Lugnorre / Isler Christelle, Fleurier / Jeanneret Pauline, Peseux / Koeppel Victoria, Neuchâtel / Lambelet Moulin Sandra, Châtillon / Leitner Natacha, Neuchâtel / Lissy Almut, Cortaillod / Marques Melissa, Colombier / Masciangelo Nadia, La Chaux-de-Fonds / Masciangelo-Zito Nadia, La Chaux-de-Fonds / Mercet Patricia, Cernier / Milhaud Duvernoy Liza, Colombier / Monard Boris, Savagnier / Montandon Sabrina, Colombier / Niermont Léa, Port / Pittet Nicolas, Bernex / Rais Doriane, Le Bémont / Schneider Mathieu, Delémont / Sermet Philippe, Colombier / Sierra Morgane, La Brévine / Spring Xavier, Le Landeron / Straubhaar Anneline, Cortaillod / Tramaux Marie-Noëlle, Neuchâtel / Van der Linde Erica, Gals / Walther Sonia, La Chaux-de-Fonds / Welch Katy, Neuchâtel / Wicht Océane, La Neuveville / Zmoos Marie, La Chaux-de-Fonds

> **Généraliste en ressources humaines** Baruselli Müller Joye, Boudry / Bongard Isabelle, Boudry / Bracher Haelg Chantal, La Chaux-de-Fonds / Burdet Laurence, Ursins / Carrola Eléonore, Fleurier / Dall'Omo Christine, La Chaux-de-Fonds / Dekens Océane, Boudry / De Oliveira Sandrine, Neuchâtel / Domon Sylvia, Corcelles / Ducommun Sonia, Cortaillod / Froidevaux Gilles, Neuchâtel / Gbogouri Cynthia, Saint-Imier / Guélat Ophélie, Neuchâtel / Jaquet Anne-Sweta, Cressier / Konaté Syndou, Neuchâtel / Lahuerta Charlotte, Neuchâtel / Lawson Late, La Chaux-de-Fonds / Matthey Wendy, Le Locle / Molinari Marie-Pierre, Neuchâtel / Pena Melinda, Peseux / Racheter Sandy, Le Landeron / Rosenfeld Catherine, Cortaillod / Scapuso Vanessa, Couvet / Suffia Marisa, Neuchâtel

> **Généraliste en marketing et communication** Borel Cédric, Neuchâtel / Bourgoin Sophie, Rozay-en-brie, France / Clottu Pascal, Moutier / Colaci Alena, Cormondrèche / Ducommun Gabrielle, Peseux / Fivaz Didier, Cernier / Gerber Vanessa, Neuchâtel / Henriques Joanna, Cressier / Johannsen Sarah, Marin / Juillerat Alexandra, Moutier / Kaser Valérie, Cortaillod / Lachat Noémie, Neuchâtel / Malta-Vacas Hugo, Bienne / Mazzoleni Mikael, La Chaux-de-Fonds / Morais André, Neuchâtel / Neuffer Simon, Mancenans-Lizerne / Nkiambi Jocelyne, Le Locle / Piquerez Jessalynn, Corcelles / Quadranti Shadya, Le Cerneux-Péquignot / Straubhaar Melissa, Boudry / Tatar Zsofia, Les Hauts-Geneveys

> **Généraliste en santé au travail** Béguin René, Boudry / Chatelan Evelyne, Boussens / Houriet Marc, Orvin / Lechine Marie , Cormondrèche / Maurer Hervé, Lausanne / Miserez Vanessa, Le Noirmont / Parata Beutler Sabina, Corcelles / Pochon-Oberson Myriam, Granges-Pacco / Ravasio Laïla, Le Landeron / Riem-Vis Françoise, Neuchâtel / Rossi Nathalie, Lausanne / Simon Croce Marie-Claude, Enges

> **Généraliste en comptabilité et finance** Accomando Tiziana, La Chaux-de-Fonds / Ahmetovic Emina, Boudry / Beguin Nathalie, Neuchâtel / Beyeler Jérémy, St-Blaise / Chapatte Carine, Les Bois / Clerc Sandra, Montlebon-France / Daerendinger Mélanie, Corcelles-Concise / Habia Yao Edzona Jordan, La Chaux-de-Fonds / Horisberger Noémie, Moutier / Jaquemet Olivia, Neuchâtel / Lettieri Gian-Luca, Neuchâtel / Morin Ekaterina, Bienne / Volery Eva, Ependes

> **Neuromarketing au service de la vente et de la publicité** Baertschi Laetitia, Orbe / Bohnenblust Maya, Montalchez / Bürgi Raphaël, Bôle / Camélique Alexis, Neuchâtel / Chavaz Patrick, Orbe / Dos Santos Chris, Peseux / Duvillard Béatrice, Corcelles / El-Niess Coraline, Le Locle / Flueckiger Muriel, Hauterive / Kerbage Simon Pierre, Cousset / Lenzlinger Laura, Neuchâtel / Mignone Vincent, Peseux / Noir Fabien, Bienne / Schuepbach Olivier, Boudry

> **Spécialiste en logistique-achats et spécialiste en achats** Béchir Nicolas, Porrentruy / Calce Marco, Neuchâtel / Maeder Nicolas , St-Imier / Nay Maé, Port / Noverraz Stella, Le Locle / Risoli Stéphane, Chézard / Schindelholz Fabrice, Porrentruy / Tanner Natacha, Tavannes / White Stéphanie, Neuchâtel / Abdulkadir Mikaïl, Neuchâtel / Blanco Pablo, Vicques / Camborata Danilo, Bevaix / Cissé Hassane, St-Blaise / De Salvo Riccardo, La Chaux-de-Fonds / Lüthi Maud, Pery

> **Prüfung Wirtschaftsdeutsch International (Diplôme d'allemand économique)** Beffa Raffaele, Colombier / Botha Julie, marin-Epagnier / Donnet Marie, Lausanne / Galeuchet Stève, Berne / Gualandris Aurea, Neuchâtel / Horvàth Krisztina, Yverdon-les-Bains / Humbert Nicole, Bâle / Rrahmani Arjeta, Lausanne / Selimovic Emina, Saint-Imier / Salimi Arzoo, Chavannes / Streiff Randy, Neuchâtel

> **Russe des affaires I** Baer Adrien, Neuchâtel / Clément Martin, Cossonay / Manimala Ajith, Le Locle / Marot-Druard Alexis, Le Locle / Muehlthaler Roxane, Tavannes

> **Russe des affaires II et III** Chappuis Guillaume, Grandson / Dubois Frederico, Le Locle / Gualandris Aurea, Neuchâtel / Monnet David, Le Locle / Roth Joy, La Chaux-de-Fonds / Thelu Paul, Neuchâtel

> **BEC higher** Aellig Julie, Malleray / Barthe Pierre, Porrentruy / Botha Julie, Marin-Epagnier / Dongmo Stéphanie, Corgémont / Engeler Yves, Onnens / Jeanrichard Julia, Saignelégier / Kläy Benjamin, Neuchâtel / Lapaire Grégory, Saignelégier / Longueira Kevin, La Chaux-de-Fonds / Maître Fabien, Delémont / Meyer Timea, Colombier / Pellet Marie, Noiraigue / Ruaz Rute, Bulle / Stojak Nikolina, Boudry / Wenger Coralie, La Chaux-de-Fonds

> **BEC Vantage** Benanteur Malik, Boudry / Cardoso Hugo, Yverdon-les-Bains / Doutaz Loris, Marin-Epagnier / Duarte Bruno, St-Aubin / Emmenegger Matthieu, Cudrefin / Forcella Clara, Neuchâtel / Hubin Caryl, Cernier / Kuffer Jérome, Boudry / Mosca Dario, Chavornay / Nascimento de Castro Szymczak Amanda, Fenin / Trachsel Chloé, Lignières

INGÉNIERIE > 128 diplômés

> **Bachelor of Science HES-SO in Industrial Design Engineering orientation Conception de Systèmes mécaniques** Arigliano Martinez Mauro, Cudrefin / Blankenberger Laeticia, France / Blendermann Helena, Auvernier / Brisebard Antoine, France / De Sousa Anthony, Fleurier / Didierlaurent Thomas, La Chaux-de-Fonds / Emery Justine, Tramelan / Gosteli Jonathan, Moutier / Hänni Vanessa, Thun / Humard Julien, Delémont / Lüthi Vincent, Bévilard / Migy Lucien, Boncourt / Neukomm Alexandre, Rossemaison / Paratte Michaël, Montfaucon / Rion Jonathan, Port / Schneiter Christian, Gorgier / Strahm Christophe, Bévilard / Zanini Vincent, Diesse

> **Bachelor of Science HES-SO in Industrial Design Engineering orientation Conception ergonomique et design** Brischoux Charlotte, Moutier / Chételat Yan, Le Landeron / Cristini Olivier, France / Faustino Pedro, Le Brassus / Gigon Valentin, Porrentruy / Girard Valentin, Develier / Giupponi Léonard, Sorvilier / Jacot-Descombes Lucas, Le Locle / Jaton Philippe, Fleurier / Krasniqi Noli, Wavre / Lazzarotto-Pinösch Andréas, France / Mandelli Ruben, Porza / Niederhauser Bastien, Court / Schafer Grégory, Neuchâtel / Steulet Mathieu, Rossemaison / Stevic Davor, Le Locle / Thomasset Benjamin, France / Vernet Théodore, Chézard-St-Martin / Voumard Florian, Villeneuve

> **Bachelor of Science HES-SO en Microtechniques orientation Ingénierie horlogère** Bentivegna Giulia, Italie / Bepoix Stéphane, France / Bonnefoy Huges, France / Cario Irène, Cortaillod / Curty Leny, Lausanne / Djela Adam, France / Donzé Séverin, Les Breuleux / Dubois Roman, France / Dunate Guillaume, France / Faivre Mathieu, Vicques / Faure Dimitri, Cortaillod / Geiser Samuel, Bienne / Gros Fabien, France / Hajduk Mégane, France / Mougenot Blaise, Malleray / Op de Beeck Yann, France / Pavone Marco, Bussigny-près-Lausanne / Piazza Stefano, Italie / Richard Xavier, Cressier / Schmidlin Quentin, Wavre / Vermot-Desroches Silène, France

> **Bachelor of Science HES-SO en Microtechniques orientation Microtechnologies et Electronique** Alves de Sousa Stéphane, Peseux / Chappuis Thibault, Marin-Epagnier / Clément Martin, Cossonay-Ville / Hussain Ali, La Heutte / Krause Sven, La Heutte / Morales Noémie, Cortaillod / Oleiwan Ahmad Rany, France / Pfefferli Fabrice, Wavre / Roth Joy, La Chaux-de-Fonds / Tendon Romain, Neuchâtel / Thelu Paul, France / Tschanz Jessica, La Cibourg

> **Bachelor of Science HES-SO en Microtechniques orientation Génie industriel** Abou Gadous Abram, Neuchâtel / Arm Olivier, Le Landeron / Bachmann Pierre, Peseux / Bastos Dias Henrique, La Chaux-de-Fonds / Dalida Alexander, La Chaux-de-Fonds / Dräyer, Vladimir La Chaux-de-Fonds / Luthi Rowan, Saint-Imier / Miaz Nathanaël, Cernier / Nissille Christian, La Cibourg / Pérez Rivera Nolan, Saint-Imier / Rudov Nikita, Russie / Zubrila Ciprian, Fleurier

> **Bachelor of Science HES-SO en Informatique orientation Développement logiciel et Multimédia** Assunçao Jeshon, Les Breuleux / Beltrame Lucas, Dombresson / Bitter Lukas, Neuchâtel / Claret Romain, Loveresse / Di Stasio Leonardo, Moutier / Divernois Margaux, Cornaux / Freitas Gabriel, Travers / Jeanmonod Quentin, Chaumont / Künzi Martin, Moutier / Mut Horia, Gorgier / Rey Tom, Peseux / Roulin Thomas, Saint-Imier / Ryter, Nils Courrendlin / Visinand Steve, La Chaux-de-Fonds / Wirth Jéremy, Hauterive

> **Bachelor of Science HES-SO en Informatique orientation Informatique Industrielle et Embarquée** Amstutz Mathieu, Villiers / André Loïc, Saint-Aubin-Sauges / Ben Salah Mohammed-Ismail, St-Imier / Biernacki Jean-Baptiste, France / Pérez Julian Burella, Bienne / Chabbouh Sami, France / Eltschinger Bastien, Grenilles / Gigandet Rémy, Saignelégier / Glauser Sébastien, Courchapoix / Margueron Benjamin, Fribourg / Meier Vincent, Undervelier / Ong Vithara, Bienne / Surmont Thibault, Saint-Ursanne / Wilhelm Mai Khanh Isabelle, Allemagne

> **MAS en Conception horlogère, option Mouvements** Annen Jonathan, GE / Belkhanfar Yacine, France / Bouchet Aymeric, VD / Cavard Hugo, France / Christian Julien, France / Kierzkowski Cyril, GE / Matteazzi Daniel, France / Paris Arthur, France / Rusterholz Robin, ZH / Tissot Romain, France / Tyrode Jérôme, France / Willemin Hervé, JU / Zaghbani Nabil, France

> **MAS en Conception horlogère, option Produits terminés** Gueritée Nathalie, France

> **DAS en Horlogerie** Brette Simon, France / Matthey Olivier, NE / Rognon Benoît, France

SANTÉ > 201 diplômés

> **Bachelor of Science HES-SO en Soins infirmiers** Abou Gadous Narmine, Neuchâtel / Ali Fartun, Neuchâtel / Alves Gomes Daniela, Fleurier / Beck Valérie, Orpund / Benahmed Selim, La Chaux-de-Fonds / Bernhard Laurel-Lee, Lignières / Besancet Tania, Coffrane / Beutler Laurence, Bienne / Boisaubert Arnaud, Cortaillod / Bravi Tordoni Noëmie, Bienne / Brugnone Elena, Le Locle / Cerreto Naema, Auvernier / Chabloz Boris, La Chaux-de-Fonds / Challandes Polyanna, Sonceboz-Sombeval / Chevalier Nina, Fleurier / Conte Sebastiano, Boudevilliers / Di Palo Debora, Le Locle / Fankhauser Nathanaëlle, Renan / Fleury Noëmie, Courcelon / Gasser Solange, Neuchâtel / Gindrat Jesse, Neuchâtel / Gomez Espinosa Angela, Chez-le-Bart / Gonzalez Munari Sabrina, Malleray-Bévilard / Grezet Marine, Le Locle / Grzywacz Maurine, Bienne / Gyger Manon, Tavannes / Jakob Vanina, Gals / Juvet Typhaine Maiko, Chézard-St-Martin / Kaboré W. Larissa, Le Locle / Lanoir Justine, Saint-Aubin-Sauges / Lanz Laurence, Bôle / Lopes Marques Daniela, Cortaillod / Maillard Florie, Le Locle / Martina Lorène, Travers / Matthey-Junod Line, Colombier / Maule-Schwaab Nicole, La Chaux-de-Fonds / Meier Melinda, Corcelles / Mercier Manuel, Tavannes / Messmer Maissa, Le Locle / Meyer Margaux, Fregiécourt / Migliorini Noémie, La Chaux-de-Fonds / Morais Carla, Bourrignon / Muriset Tifany, Neuchâtel / Nabiollahi Bahnamiri Natacha, Fontaines / Nicolet Nadine, La Chaux-de-Fonds / Noverraz Lucas, Tavannes / Oliveira Jean Michaël, Colombier / Ouasfi Sarah, Charmois, France / Péter-Contesse Noémie, Bôle / Picci Laetitia, Savagnier / Pierrehumbert Joanie, Neuchâtel / Pierrehumbert Benoît, Saint-Blaise / Rastelletti Alison, Tramelan / Rochat Mélissa, La Chaux-de-Fonds / Roethlisberger Catherine, Les Brenets / Rubin Stéphanie, Moutier / Saam Melinda, Neuchâtel / Schouller Léane, Le Landeron / Soares Lauralie, Cornaux / Staubli Nicolas, Delémont / Tagazi Mohamed Lotfi, Bienne / Tamasi Alessia, Delémont / Thoennes Cindy, Rebeuvelier / Thum Léa, Le Locle / Tildsley Jason, Neuchâtel / Tschanz Lorine, La Cibourg / Varin Adriane, Courtételle / Ventimiglia Tatiana, Bienne / Ventimiglia Valérie, Bienne / Vermot Lucie, Fontainemelon / Wilhem Ariane, Fontainemelon / Wittwer Jeanne, Neuchâtel / Worreth Sandrine, Gals / Wüthrich Lauriane, Courcelon / Wyttenbach Maeva, Buttes

> **CAS de Praticien formateur** Arlt Hélène, La Sagne / Béduneau Régis, Hochstatt, France / Berdoz Jérôme, Château-d'Oex / Bergeron de Charon Guillaume, Le Locle / Bortot Stocker Michela, Romont-Fribourg / Briet Floriane, Porrentruy / Brülhart Maryline, Ecuvillens / Bugnard Doris, Charmey / Burner Angélique, Flaxlanden, France / Chaubert-Steiner Nicole, Fribourg / Cohen-Cols Vinciane, Savagnier / Colin-Rousseau Claire, Pontarlier, France / Crevoisier Emmanuelle, Fornet-Dessus / Davet Sophie, La Tour-de-Trême / Deforel Marie-Jeanne, Echarlens / De Smet Valérie, Bevaix / Escalda Ribeiro Antonio, Moutier / Fafa Djamila, Fribourg / Fasel Valentin, Fribourg / Ferreira Cindy, La Chaux-de-Fonds / Genoud Géraldine, Auvernier / Gerber Emilie, Court / Giacomelli Sabrina, Delémont / Girard (anc.Geinoz) Elodie, Neirivue / Granget Sébastien, Gempenach / Henry Jennifer, Fessevillers, France / Huber Carmen Angelika, Coeuve / Jubin Annick, Soulce / Kamga Cynthia, Marly / Koffi Tijany Marie-France, Morteau, France / Kunzli Mauron Christine, Grolley / Lago Rafael, Fribourg / Langenegger-Salamin Muriel, Vauderens / Leitaõ Monica, Romont-Fribourg / Loutan Jenifer, St-Légier / Menoud Olga, La Neuveville / Michalski-Monnerat Carole, Neuchâtel / Monney Anne-Françoise, Châbles / Morel Florence, Fribourg / Müller Roxanne, Fribourg / Ndayishimiye Eraste, Corjolens / Nicolet Philippe, Châtillon / Papaux Caroline, Neyruz / Perucchi Bourqui Nancy, Les Geneveys-sur-Coffrane / Pinto Catarina Alexandra, Saint-Imier / Plomb Ariane, Bienne / Raude Didier, Bulle / Renevey Joëlle, Léchelles / Roduit Christelle, Faoug / Santos Marlisa Orquidia, Courtaman / Schlumpf Hervé, Monible / Seuret Adeline, Saignelégier / Silva Rodrigues Ana Patricia, La Tour-de-Trême / Sommer Aude, Cudrefin / Sorlin Lucie, St-Imier / Stoecklin Selina, Montavon / Sudan Emilie, Estavannens / Tavares Mario Alexandre, Fribourg / Terraz Marie-Hélène, Vicques / Uldry Claire, Bonnefontaine / Vacheron Matthieu, Fribourg / Valente Martins, Sandra Patricia, Neuchâtel / Vocat Yanick, La Chaux-de-Fonds / Volery Mélanie, Bulle / Wicht Justine, Fribourg

> **CAS en Gestion d'équipe et conduite de projet** Nenad Andric, Fribourg / Eva Berbett, Vuisternens-en-Ogoz / Isabelle Boéchat Manci, Miécourt / Fermo Bonadei, Courroux / Julia Bonnet, Fleurier / Stéphanie Bourquin, Valentigney, France / Géraldine Broch, Givisiez / Nadia Charlaine, Estavayer-le-Lac / Rachel Clerc, Echarlens / Sara De Antoni, Constantine / Eva Descloux, Broc / Jocelyne Emery-Vonnez, Villars-le-Terroir / Nancy Ferraro, Neuchâtel / Gilles Froidevaux, Delémont / Marlène Grzeskiewicz, Pringy / Pierre Jeanmonod, La Chaux-de-Fonds / Alain Kuenzli, Suchy / Nathalie Quigley, Fontainemelon / Olivier Rochat, Cortaillod / Hubert Studer, Courtételle / Stéphane Thelin, Chézard-St-Martin / Adel Zoghlami, Lyon, France

> **CAS en Soins palliatifs** Bonvin Anne-Catherine, Martigny / Bouilliez Pascale, Vuarrens / Brochu Vez Marie-Josée, Gollion / Bugos Emilio Jr. , Le Landeron / Casado Costa Maria Joao, Oron-La-Ville / Delacroix Nadine, La Longeville, France / Dias Isa Castanho, Lausanne / Diop Emilienne Amicolé, Courroux / Clavelier Sylvie, Saint-Germain-Savièse / Crevoiserat Nathalie, Courtételle / De Faria Castilho Ana Rita, Epalinges / Delfils Marie-Josèphe, Ecurcey, France / Di Fiore Virginia, Yverdon-les-Bains / Do Jacqueline, Bussigny-près-Lausanne / Duarte Fernandes William Maria Adozinda, Chardonne / Gillioz Christine, Forel / Guilaumé Mireille, La Chaux-de-Fonds / Hasanovic Enisa, La Chaux-de-Fonds / Jaccard Maltais Marina, La Tour de Peilz / Kämpfer Laura, Promasens / Kantchev Delphine, La Chaux-de-Fonds / Leclercq Elodie, Joncherey, France / Leuenberger Marilyn, Moutier / Luiz Kagalano Ange-Malaïka, La Chaux-de-Fonds / Métille Jean-Noël, Assens / Muamba-Bola-Masengu Lucie, Lausanne / Muhmenthaler Carole, Bienne / Müller Thierry, Aigle / Nicoucar Ivanova, Loveresse / Noirat Justine, Le Bémont / Parriaux Viviane, Pully / Perez Véronique, Les Rousses, France / Rabin Valérie, Chézard-St-Martin / Richomme Brigitte, La Chaux-de-Fonds / Rochat Sabine, Chernex / Rosselli-Kekillioglu Estella, Neuchâtel / Rouballay Pascal, Valeyres-sous-Ursins / Stockel Frosa, Belfaux / Sunier, Caryn Chavornay

NEUCHÂTEL

Espace de l'Europe 11
2000 Neuchâtel

HE-Arc Direction générale
Tél.: +41 32 930 11 11
info@he-arc.ch

HE-Arc Conservation-restauration
Tél.: +41 32 930 19 19
conservation-restauration@he-arc.ch

HE-Arc Gestion
Tél.: +41 32 930 20 20
gestion@he-arc.ch

HE-Arc Ingénierie
Tél.: +41 32 930 13 13
ingenierie@he-arc.ch

HE-Arc Santé
Tél.: +41 32 930 12 12
sante@he-arc.ch

DELÉMONT

Route de Moutier 14
2800 Delémont

HE-Arc Gestion
Tél.: +41 32 930 17 17
gestion.delemont@he-arc.ch

HE-Arc Ingénierie
Tél.: +41 32 930 13 13
ingenierie@he-arc.ch

HE-Arc Santé
Tél.: +41 32 930 11 81
sante@he-arc.ch

SAINT-IMIER

HE-Arc Ingénierie
Parc technologique de St-Imier
Rue de la Serre 7
2610 St-Imier
Tél.: +41 32 930 22 14
ingenierie@he-arc.ch

LA CHAUX-DE-FONDS

HE-Arc Ingénierie
Néode
Eplatures Grises 17
2300 La Chaux-de-Fonds
Tél.: +41 32 930 15 55
ingenierie@he-arc.ch

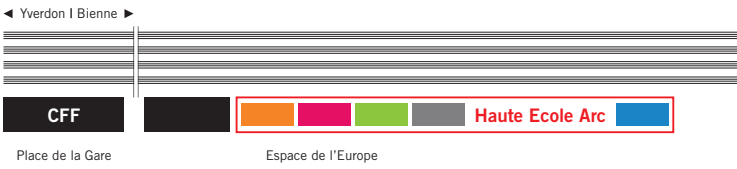
LE LOCLE

HE-Arc Ingénierie
Pôle horloger
Avenue de l'Hôtel-de-Ville 7
2400 Le Locle
Tél.: +41 32 930 13 27
ingenierie@he-arc.ch

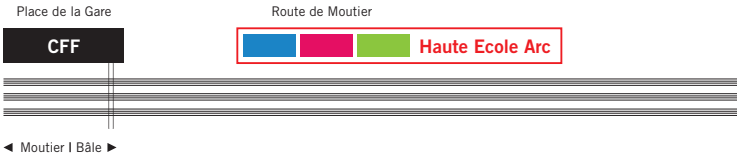
Axes ferroviaires



La HE-Arc à Neuchâtel



La HE-Arc à Delémont



DURÉE DES TRAJETS EN TRAIN

Jusqu'à Neuchâtel

Le Locle	39 minutes	Lausanne	42 minutes
Saint-Imier	45 minutes	Yverdon	17 minutes
La Chaux-de-Fonds	27 minutes	Fribourg	54 minutes
Delémont	52 minutes	Berne	34 minutes
Bienne	16 minutes	Genève	70 minutes

Jusqu'à Delémont

Le Locle	90 minutes	Bâle	33 minutes
Saint-Imier	70 minutes	Belfort	90 minutes
La Chaux-de-Fonds	80 minutes	Porrentruy	32 minutes
Neuchâtel	52 minutes	Moutier	14 minutes
Bienne	29 minutes	Soleure	49 minutes

haute école
neuchâtel berne jura

Regierungsratsbeschluss

RRB-Nr.:	1268/2017
Datum RR-Sitzung:	22. November 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	787976
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

HE-Arc; Jahresbericht 2016; Jahresrechnung 2016; Budget 2018 und Jahresbericht 2014-2015-2016 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HE-Arc. Kenntnisnahme und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Erziehungsdirektion

wird beschlossen:

1) Der Regierungsrat nimmt den Jahresbericht 2016, die Jahresrechnung 2016, das Budget 2018 und den Jahresbericht 2014-2015-2016 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HE-Arc zur Kenntnis.

2) Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) sowie auf Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 24. Mai 2012 über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (HE-Arc) (Anhang 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2014 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg; BSG 439.32) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Jahresbericht 2016, die Jahresrechnung 2016, das Budget 2018 und den Jahresbericht 2014-2015-2016 der Interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HE-Arc zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber:
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler:
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

02|03|O|3

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	22. November 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	788270
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

HE-Arc; Jahresbericht 2016; Jahresrechnung 2016; Budget 2018 und Jahresbericht 2014-2015-2016 der interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HE-Arc. Kenntnisnahme und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2

4 Kurzfassung des Jahresberichts 3

4.1 Ausbildungsbereiche 3

4.2 Angewandte Forschung & Entwicklung 5

4.3 Dienstleistungen 6

4.4 Zentrale Dienste 6

4.5 Bilanz 2016 und Ausblick 7

4.6 Rechnung 2016 und Budget 2018 7

4.7 Bericht der interparlamentarischen Kommission 8

5 Antrag 9

13|00|O|2

1 Zusammenfassung

Der HE-Arc-Jahresbericht enthält die Schwerpunkte der Institution während des Geschäftsjahres 2016. Er wird dem Grossen Rat zusammen mit dem vorliegenden Kurzbericht, der eine Zusammenfassung der wichtigsten Elemente enthält, zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Jeder Fachbereich (Konservierung/Restaurierung, Technik, Wirtschaft und Gesundheit) wird in den Kapiteln Bildung sowie Angewandte Forschung & Entwicklung näher erläutert. Die Tätigkeiten der Zentralen Dienste werden jeweils im Zusammenhang mit den Themen Internationale Beziehungen & Mobilität, Personalwesen, Regionale Verankerung & Kommunikation, Qualität, Verwaltung & Finanzen und schliesslich Informatik erwähnt. Man kann feststellen, dass die HE-Arc 2016 weiter gewachsen ist und ihre Ausstrahlung in die Region und darüber hinaus noch stärker geworden ist.

Die Rechnung 2016 hat das Budget eingehalten und wird erstmals nach den HRM2-Normen der HES-SO dargestellt. Das Budget 2018 erfüllt die Forderung des strategischen Ausschusses, dass es dem Vorjahresbudget von 9 272 654 Franken entsprechen muss.

Der Jahresbericht 2014-2016 der interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HE-Arc (IPK HE-Arc) vervollständigt das Dossier.

2 Rechtsgrundlagen

Artikel 52 Absatz 1 des Grossratsgesetzes vom 4. Juni 2013 (GRG)

Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 24. Mai 2012 über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg (HE-Arc) (Anhang 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2014 über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz und zur interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule Arc Bern-Jura-Neuenburg; BSG 439.32)

3 Beschreibung des Geschäfts

Die Steuerung der HES-SO und der HE-Arc erfolgt mittlerweile mittels vierjährigen Leistungsverträgen, die für beide Institutionen die Periode 2017-2020 abdecken. Der erste wird zwischen den Partnerkantonen der HES-SO und dem Rektorat abgeschlossen, der zweite zwischen den Partnerkantonen der HE-Arc und deren Direktion. Diese eng miteinander verknüpfte Steuerung bedingt eine Einzelberichterstattung beider Institutionen. Konsequenterweise müssen dem Parlament demnach die Tätigkeitsberichte beider Institutionen vorgelegt werden, also erstmals auch jener der HE-Arc (nachstehend: Bericht). Begleitet wird er gemäss gesetzlicher Vorgabe vom Tätigkeitsbericht 2014-2016 der interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HE-Arc (IPK HE-Arc).

Der Tätigkeitsbericht 2016 der HE-Arc (Anhang 1) gibt einen Überblick der Schulsituation zu Beginn der Periode gemäss erstem Leistungsvertrag 2017-2020. Der Bericht wird durch den Bericht der interparlamentarischen Aufsichtskommission ergänzt (Anhang 3). Da der Tätigkeitsbericht der HE-Arc zunächst dieser Aufsichtskommission unterbreitet wird, gelangt er erst in der Märzsession 2018 zur Kenntnisnahme an den Grossen Rat.

Der Bericht – der nur auf Französisch vorliegt – wird zusammen mit der Jahresrechnung 2016 und dem Budget 2018 vorgelegt (Anhang 2). Im vorliegenden Vortrag wurden die wichtigsten Elemente übernommen und auf Deutsch übersetzt.

4 Kurzfassung des Jahresberichts

Das akademische Schuljahr 2016-2017 war geprägt von einer Rekordzahl an Anmeldungen bei den Bachelor-Studiengängen sowie vom allerersten akademischen Schuljahr auf dem Campus Delsberg, der die regionale Verankerung der Institution in Richtung Norden markiert.

4.1 Ausbildungsbereiche

Die prägenden Fakten jedes Fachbereichs, der durch die HE-Arc abgedeckt wird, werden im Folgenden zusammengefasst:

4.1.1 Fachbereich Konservierung & Restaurierung

Der Fachbereich hat sich durch bemerkenswerte Tätigkeiten ausgezeichnet, namentlich:

- Zusammenarbeit mit der renommierten Institution der «Cité de l'Automobile» in Mulhouse
- Gestaltung einer Lagerhalle für die archäologischen Sammlungen des Laténiums
- Diplomarbeiten, die zur Bewahrung und zur Aufwertung des regionalen Kulturerbes beitragen
- starke Präsenz an den «Techdays»
- Einführung von A-la-carte-Ausbildungen bei Institutionen wie den Kulturgüterschutzstellen

4.1.2 Fachbereich Betriebswirtschaft

Für den Fachbereich Betriebswirtschaft war die Eröffnung des neuen Campus in Delsberg das prägende Ereignis im Jahr 2016. Im Übrigen sind die Studierendenzahlen weiter gestiegen, zu einem guten Teil dank des Erfolgs des Bachelor-Studiengangs in Wirtschaftsrecht. Der Weiterbildungsmaster in «Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität» hat das zweite Akkreditierungsverfahren erfolgreich bestanden. Die an der HEG Arc angebotene Spezialisierung in «Supply chain» war bei den Studierenden besonders beliebt: Die logistische Achse wächst ebenfalls mit der Lancierung eines neuen CAS in Supply Chain Management, dies in Partnerschaft mit der HSW Freiburg. Der zweisprachige CAS-Studiengang in Public Affairs & Lobbying hat seinen ersten Studienjahrgang in Bern, Partner-FH, und in Neuenburg eröffnet. Und schliesslich wurden fünf Nachdiplomstudiengänge weitergeführt.

4.1.3 Fachbereich Ingenieurwesen

In diesem Bereich war das Jahr 2016 das erste operative Betriebsjahr nach den Restrukturierungsarbeiten, die anlässlich der 2014 aufgenommenen strategischen Arbeiten und Überlegungen geplant worden waren. Zur Erinnerung:

- **Smart & micro-manufacturing**: Lösungen für flexible, effiziente und vernetzte Produktionsinstrumente
- **Smart sensing & Internet of Things**: Lösungen, die das Internet der Dinge, Sensoren und Mikrosysteme integrieren
- **Horlogerie & luxe industriel**: vom Konzept zur Industrialisierung in der Uhrenmanufaktur
- **Medical technologies**: vom bildgebenden Verfahren zum implantierbaren Mikrosystem, im Dienste von Gesundheit und Medizin

Für das fünfte akademische Studienjahr am Standort Neuenburg gab es 156 Neuanmeldungen. Parallel dazu haben 17 Studierende am Standort Delsberg ihre Ausbildung aufgenommen.

Der Arbeitgeberverband der Schweizerischen Uhrenindustrie ist im Hinblick auf die Schaffung einer Weiterbildung auf dem Gebiet der Industrialisierung an die Fachbereichsdirektion ge-

langt. Ergebnis der Gespräche ist, dass 2018 ein Weiterbildungsstudiengang «Master of Advanced Studies in Uhrenindustrie» eröffnet wird.

Und schliesslich kam es auch zu Annäherungen mit den Universitäten Bern und Neuenburg, um die Passerellen voranzubringen.

4.1.4 Fachbereich Gesundheit

Innerhalb dieses Bereichs hat sich die neue pädagogische Struktur (Jahrgangsverantwortliche, Verantwortliche Unterrichtsmodule) 2016 als sehr effizient erwiesen. Einige Beispiele für diese erfolgreiche Implementierung: eine bessere Klarheit der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Aspekte der Lehre, eine Struktur zur Verstetigung der pädagogischen Innovation oder etwa die Verbesserung der übergreifenden Aspekte des Bildungsauftrags.

Die Eröffnung des Campus in Delsberg hat es ermöglicht, einen aussergewöhnlich starken Jahrgang mit 63 Studierenden aufzunehmen.

Bei der Weiterbildung nahm die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Zertifikatslehrgängen CAS – namentlich beim CAS in Palliativpflege – und als Antwort auf die Nachfrage seitens der Partnerinstitutionen nach spezifischen Ausbildungen weiter zu.

4.1.5 Zahlen und Statistiken

Die vier Fachbereiche verzeichnen in Bezug auf die Anmeldungen ein Wachstum um durchschnittlich 2,5 Prozent bei den Bachelor-Studiengängen, womit die Zahl von 1513 auf 1600 ansteigt.[1] Tabelle 1 zeigt die Verteilung der Ausbildungen nach Fachbereich.

Tabelle 1: Ausbildungen nach Fachbereich

Fachbereich	Grundausbildung Bachelor	Grundausbildung Master	Nachdiplom & Weiterbildung	Total	Verliehene Diplome
K & R*	44	10	51	105	17
Ingenieurwesen	463	13	-	476	128
Gesundheit	251	-	340	591	201
Betriebswirtschaft	842	14	617	1 473	425

* Konservierung & Restaurierung

Tabelle 2 zeigt die Herkunft der Studierenden in den Bachelor-Studiengängen im Jahr 2016.

Tabelle 2: Herkunft der Studierenden (Bachelor)

Fachbereich	Total Anmeldungen	Anmeldungen BEJUNE	Externe Anmeldungen **
K & R*	54	17	37
Ingenieurwesen	463	352	111
Gesundheit	251	239	12
Betriebswirtschaft	842	675	167

[1] Ohne Diplomstudierende, beurlaubte Studierende, Nachdiplom- und Weiterbildungsstudierende ohne Vorbereitungsjahr/zusätzliche Module.

13|00|O|2

* Konservierung & Restaurierung
** FHV und weitere Länder

4.2 Angewandte Forschung & Entwicklung

Es kam zu mehreren bereichsübergreifenden Projekten zu den unterschiedlichsten Themen.

4.2.1 Fachbereich Konservierung & Restaurierung

Mehrere Höhepunkte haben das Jahr 2016 geprägt:

- Teilnahme an der internationalen Tagung «Metal 2016» in New Delhi, die es der HE-Arc erlaubt hat, die Ergebnisse einiger Forschungsprojekte zur Metallthematik vorzustellen
- Abschluss des Projekts OBS, das der historischen Erforschung der wissenschaftlichen Instrumente des Observatoriums Neuenburg gewidmet war
- Gemeinsame Durchführung des Research Day und des Teachers Day (Swiss CRC), wo Forscherinnen und Forscher überlegt haben, wie Forschungsprobleme besser in die Bachelor- und Masterprogramme integriert werden können.

4.2.2 Fachbereich Betriebswirtschaft

Der Fachbereich hat in seinen vier Kompetenzzentren 76 neue Projekte aufgegleist: Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, Wirtschaftsinformatik, Uhrenmarketing sowie Stadt- und Raummanagement.

Der Fachbereich hat drei von der HES-SO finanzierte Forschungsprojekte zugesprochen bekommen, bei denen es um die Rolle von Verbänden bei der Raumentwicklung, um die Geschäftsmöglichkeiten bei der Energiewende sowie um das Potenzial von Crowdsourcing geht.

Mehrere Veranstaltungen wurden durchgeführt (Forschungstagungen, Seminare, Workshops), von denen insbesondere das HEG-Forum zu nennen ist.

Die Tätigkeiten entsprechen einem Budgetvolumen von über zwei Millionen Franken.

4.2.3 Fachbereich Ingenieurwesen

Bezüglich der Aufwertung, aber auch der Sichtbarkeit, war 2016 von einer klaren Positionierung der HE-Arc Ingenieurwesen als Wegebereiter von «Industrie 4.0» geprägt.

Der Fachbereich hat zwei europäische Projekte im Bereich der künstlichen Intelligenz und der thermoelektrischen Mikrogeneratoren sowie ein wichtiges Interreg-Projekt in Zusammenarbeit mit der *Université de technologie de Belfort-Montbéliard (UTBM)* – serious game for health at work – zugesprochen bekommen.

Erwähnenswert ist auch die Schaffung des Start-ups Coat-X, das 2016 den Neode-Preis und den BCN-Preis erhalten hat.[2]

4.2.4 Fachbereich Gesundheit

Die 2015 definierten Ausrichtungen der aF&E wurden konsolidiert: ganzheitliche Gesundheit (am Arbeitsplatz und persönlich), nachhaltige Gesundheit und Spitex, gemeinsame Praxis und Kontinuum Pflege, schliesslich Technologie und Simulation.

Von den prägenden Fakten 2016 seien deren drei erwähnt:

[2] Coat-X verwertet eine in der HE-Arc (Ingenieurwesen) entwickelte Technologie, die es namentlich möglich macht, elektronische Schaltungen oder Sensoren abzukapseln oder abzudichten.

- Erhalt eines KTI-Projekts (heute Innosuisse) zur Erforschung einer besseren Betreuung chronisch kranker Patientinnen und Patienten
- Mitwirkung, in Zusammenarbeit mit der Universität Genf, an einem von der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) finanzierten Projekt zu einem Vergleich der Praxis in der Palliativpflege
- Teilnahme an einem Projekt des kanadischen Gesundheitsforschungsinstituts

Die SAMW hat der HE-Arc Gesundheit für eine Studie über die interprofessionelle Zusammenarbeit bei der Überweisung betagter Personen im Endstadium in eine spezialisierte Palliativpflegeeinrichtung den SAMW-Award «Interprofessionalität» verliehen.

4.3 Dienstleistungen

Zu den wichtigsten Aktivitäten für den Fachbereich aF&E gehörte 2016 neben den spezifischen Tätigkeiten in den einzelnen Bereichen die Lancierung von sechs neuen bereichsübergreifenden Projekten zu verschiedensten Themen, wie die Aufwertung des lokalen Kulturguts, die Technologien im Dienste der Gesundheit oder aber die Prüfung der Mobilitätsverträglichkeit.

Die externe Zusammenarbeit betraf namentlich die Universität Neuenburg (ESP Microcity), die Teilnahme an Projekten der grenzüberschreitenden Wissensgemeinschaft «Communauté du Savoir» und die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Forschungsstruktur im Jurabogen.

4.4 Zentrale Dienste

Für 2016 können die Tätigkeiten zweier Abteilungen der Zentralen Dienste hervorgehoben werden: Internationale Beziehungen & Mobilität, Personalwesen; Regionale Verankerung & Kommunikation, Qualität, Management & Finanzen und Informatik.

4.4.1 Internationale Beziehungen & Mobilität

Im Fachbereich **Konservierung & Restaurierung** zeigt sich die Mobilität in den zahlreichen Praktika, die während des ganzen Bachelor- und Masterstudiengangs in musealen Kultureinrichtungen in Europa und manchmal auch in aussereuropäischen Ländern absolviert wurden.

Was den Fachbereich **Betriebswirtschaft** betrifft, so bleibt Russland ein privilegierter Partner. Es fanden mehrere Besuche von Dozierenden und Studentenaustausche in Kasan, Samara und St. Petersburg statt. Gemeinsame Ausbildungs- und Forschungsprojekte sind am Laufen.

Bei den internationalen Beziehungen des Fachbereichs **Ingenieurwesen** kam es 2016 zur Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der Universität UTBM, bei der es darum geht, ein Doppeldiplom zwischen den beiden Institutionen anzubieten. Ein gemeinsamer Masterstudiengang mit der Creative Academy in Mailand bietet eine Ausbildung «Luxus» für die Uhrenmarken und das Juweliergeschäft des Richemont-Konzerns an.

Was den Fachbereich **Gesundheit** betrifft, so wurde 2016 die akademische Mobilität fortgesetzt, namentlich mit Kanada.

4.4.2 Personelle Ressourcen

Die HE-Arc legte einen besonderen Akzent auf grössere Themen wie Chancengleichheit & Diversität sowie Gesundheit & Arbeitssicherheit und erstellte entsprechende Aktionspläne. Sie pflegte den Dialog mit dem Personalrat, der sechs Mal zu wichtigen Dossiers konsultiert wurde: Budget 2017, Sparmassnahmen oder etwa Teuerungsausgleich auf den Löhnen.

4.4.3 Regionale Verankerung & Kommunikation

Während des Berichtsjahres fanden an der Hochschule mehrere Veranstaltungen statt, die es einem vielfältigen Publikum ermöglicht haben, den Campus Neuenburg und den Campus Delsberg zu besichtigen (zwei Tage der offenen Tür, an denen die Öffentlichkeit den neuen Standort Strate-J entdecken konnte). Auch die anderen Ausbildungs- und Forschungsstandorte der Institution konnten besichtigt werden.

Die Abteilung Regionale Verankerung & Kommunikation hat vier Ausgaben der Hauszeitschrift «Mémoires vives», an denen vier Studierende beteiligt waren, veröffentlicht.

Rund vierzig Medienmitteilungen wurden an die lokalen und regionalen Medien verschickt. Über 350 Zeitungsartikel, Radiointerviews und TV-Sendungen berichteten über die Institution.

4.4.4 Qualität, Verwaltung & Finanzen sowie Informatik

Das Qualitätsmanagementsystem der HE-Arc wurde gemäss der jüngsten ISO-9001-Norm zertifiziert.

Für die Finanzabteilung der HE-Arc war 2016 das Jahr der Veränderungen. Seit dem 1. Januar gilt wie an der HES-SO das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 (harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden). Das vereinheitliche Modell strebt bessere Vergleichsmöglichkeiten zwischen den finanziellen Zusammenhängen aller Schulen der HES-SO sowie zwischen den Finanzierungsarten jedes einzelnen Kantons an.

Für die Informatikabteilung stand das Jahr 2016 ganz im Zeichen des Campus Delsberg, wo sich das ganze Team eingesetzt hat, damit die Anlagen fristgerecht in Betrieb genommen werden konnten. Sie arbeitete zudem mit dem Fachbereich Gesundheit zusammen, um das Simulationszentrum zu realisieren.

4.5 Bilanz 2016 und Ausblick

Es kann festgestellt werden, dass die HE-Arc 2016 weiterhin gewachsen ist und dass sie grosse Strahlkraft in die Region und darüber hinaus hat. Die erste Leistungsvereinbarung zwischen den Partnerkantonen und der Generaldirektion der HE-Arc, die für die Periode 2017-2020 abgeschlossen wurde, bildet die Grundlage für das Wirken der Institution in ihrer Region und für den Stellenwert als anerkannte Ansprechpartnerin für den ganzen Jurabogen.

Die HE-Arc will die Weiterentwicklung ihrer vier Fachbereiche fortsetzen – eine Weiterentwicklung, die auf dem Reichtum der Fachkompetenzen des Personals, auf der Spitzeninfrastruktur, der strikten Budgeteinhaltung, der ständigen Weiterentwicklung des Bildungsangebots sowie der permanenten Anpassung an die Bedürfnisse der Studierenden und des lokalen Wirtschaftsgefüges und der institutionellen Gegebenheiten beruht.

4.6 Rechnung 2016 und Budget 2018

Die Rechnung 2016 wurde erstmals nach HRM2 vorgelegt (Anhang 2, Seiten 1/4 bis 4/4). Sie wurde durch den strategischen Ausschuss an seiner Sitzung vom 16. Juni 2017 auf Empfehlung der Revisionsstelle KPMG genehmigt. Die Jahresrechnung hält die Budgetvorgaben sowohl insgesamt als auch auf der Ebene der drei Kantone nach entsprechender Aufteilung in jeder Hinsicht ein. Es ist hingegen nicht wie in den vergangenen Jahren möglich, die einzelnen Fonds (z. B. Anreizfonds für die regionale Forschung, Weiterbildungsfonds, Fonds zur Unterstützung von Mobilität und Publikationen) aufzustocken. Die folgende Tabelle enthält die Beträge zulasten der einzelnen Partnerkantone angesichts der budgetierten Summen.

Tabelle 3: Geschäftsjahr 2016, Beträge zu Lasten der Partnerkantone* (in CHF)

Kanton	Rechnung 2016	Budget 2016	Budgetabweichung
Bern	1 886 361	1 886 361	0 %
Neuenburg	6 058 658	6 126 743	-1 %
Jura	2 036 456	2 116 701	-4 %
Total	9 981 475	10 129 805	-1 %

* Einschl. der Abtragung des Bilanzfehlbetrags im Zusammenhang mit den Pensionskassen und den Entschädigungen der Studierenden Gesundheit. Die für die Kantone JU und NE beobachteten Budgetabweichungen rühren daher, dass die Entschädigungen der Studierenden des entsprechenden Bereichs weniger hoch ausfielen als die budgetierten Beträge. Da der Kanton Bern in diesem Bereich über keinen Standort verfügt, ist er bei dieser Last nicht beteiligt.

Der strategische Ausschuss hat die Generaldirektion der HE-Arc darum ersucht, dass das Budget 2018, einschliesslich der Abtragung des Bilanzfehlbetrags und der Entschädigungen der Studierenden des Fachbereichs Gesundheit, das Budget 2017 nicht überschreitet. Diese Forderung hatte die Umsetzung mehrerer Sparmassnahmen in den verschiedenen Fachbereichen zur Folge, namentlich:

- Im Fachbereich Betriebswirtschaft: kein Ersatz für eine Professur in Wirtschaftsinformatik, Verzicht auf den Aufbau eines Masterstudiengangs in Wirtschaftsrecht, Reduktion des Mittelbaus, des Hausdienstes oder Wegfall der Früherkennung zukünftiger Rechts- und Technologieentwicklungen
- Im Fachbereich Ingenieurwesen: Begrenzung der Lehraufträge, Erhöhung der Klassengrössen, Begrenzung der Anzahl Stunden für die Beratungsverantwortlichen, Aufhebung der Tätigkeiten «wärmetechnische Geräte» und der restlichen IonLab-Aktivitäten
- Im Fachbereich K&R: bessere Ergebnisse bei den Dienstleistungen
- Im Fachbereich Gesundheit: kein Ersatz bei einer Pensionierung, keine Vertragserneuerung bei einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, Reduktion der weiteren Personalkosten

Die Werte des Budgets 2018 sind in folgender Tabelle wiedergegeben:

Tabelle 4: Budget 2018, Beträge zu Lasten der Partnerkantone (in CHF)

Kanton	Budget 2018
Bern	1 729 667
Neuenburg	5 626 024
Jura	1 916 963
Total	**9 272 654**

4.7 Bericht der interparlamentarischen Kommission

Dieser erste Jahresbericht der IPK HE-Arc betrifft die Jahre 2014-2015-2016, dies aufgrund der Arbeiten der neuen Kommission im Hinblick auf ihre Organisation und die Redaktion ihres Betriebsreglements, die dem Präsidenten wenig Spielraum gelassen haben, um diese Aufgabe wahrzunehmen. Die IPK kommt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

Anlässlich der Sitzungen 2014 haben die Mitglieder der IPK die Rechnung 2013 und das Budget 2015 der Institution zur Kenntnis genommen. Sie haben die Direktoren der einzelnen

Bereiche Ingenieurwesen (Philippe Grize), Wirtschaft (Olivier Kübli) und Gesundheit (Nicolas Chevrey) getroffen und mit ihnen die allgemeinen Entwicklungen ihrer jeweiligen Bereiche besprochen. Das Berichtsjahr war geprägt von den Feierlichkeiten zum zehnjährige Bestehen der HE-Arc.

Anlässlich der Sitzungen 2015 haben die Mitglieder der IPK die Rechnung 2014 und das Budget 2016 der Institution zur Kenntnis genommen. Sie haben mehrere Verantwortliche der aF&E sowie der Regionalen Verankerung & Kommunikation der Schule empfangen. Sie haben mit ihnen die erfolgreichen Aktivitäten der HE-Arc sowie deren Zukunftsperspektiven erörtert.

Anlässlich der Sitzungen 2016 wurde das Reglement der interparlamentarischen Kommission der HE-Arc verabschiedet (Inkrafttreten am 29. Januar 2016). Die Mitglieder haben die Rechnung 2015 und das Budget 2017 der Institution zur Kenntnis genommen. Sie haben sich mit dem Dekan des Instituts für Uhrenmarketing sowie mit Didier Folzer, Beauftragter für Qualität und internationale Beziehungen, getroffen, die ihnen ihr jeweiliges Aufgabengebiet näher erläutert haben.

5 Antrag

Der Grosse Rat nimmt den Jahresbericht 2016 der HE-Arc, die Jahresrechnung 2016, das Budget 2018 und den Jahresbericht 2014-2015-2016 der interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HES-SO zur Kenntnis.

Beilagen:

- Anhang 1 Jahresbericht 2016 HE-Arc
- Anhang 2 Jahresrechnung 2016 und Budget 2018
- Anhang 3 Jahresbericht 2014-2015-2016 der interparlamentarischen Aufsichtskommission über die HE-Arc (IPK HE-Arc)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	42/2018
Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	800290
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung Kantonsbeiträge Berner Design Stiftung; Verpflichtungskredit 2019–2022.
Objektkredit

1 Gegenstand

Die Berner Design Stiftung bezweckt die Förderung der zeitgenössischen Gestaltung im Kanton Bern und die Betreuung der kantonalen Sammlung angewandte Kunst. Die Sammlung umfasst wertvolle Objekte bernischen Schaffens aus dem Zeitraum von 1869 bis heute. Der Kanton Bern hat im Rahmen der Stiftungserrichtung im Jahr 1995 seine Sammel- und Fördertätigkeiten in diesem Bereich grösstenteils an die Stiftung überführt und unterstützt die Stiftung seither mit einem jährlichen Beitrag.

Das Kantonale Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG) sieht die Förderung von Gestaltung und Design im Kanton Bern vor. Die Erziehungsdirektion ist überzeugt, dass dieser Förderauftrag von der Berner Design Stiftung sehr kostengünstig und gleichzeitig auch wirksam erfüllt werden kann und eine Aufgabenübertragung das geeignete Fördermodell für die Sparte Gestaltung und Design darstellt.

Das Fördermodell mit der Berner Design Stiftung wurde im Rahmen des letztmaligen Grossratsgeschäfts für die Bewilligung der Ausgabe 2015–2018 eingehend geprüft. Das Modell hat sich seither weiter bewährt und die Zusammenarbeit mit der Stiftung ist positiv. Die Förderaufgaben sollen deshalb (abgesehen von wenigen definierten Ausnahmen) anschliessend an die Ausgabenbewilligung auch formell, wie es gemäss KKFG möglich ist, an die Stiftung übertragen werden. Da das Schaffen nicht nur gefördert, sondern auch präsentiert und vermittelt werden soll, werden auch diese Leistungen der Stiftung mit einem Beitrag unterstützt.

Die Abgeltung für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe beträgt CHF 210'000, für die Förderbeiträge an Dritte werden der Stiftung CHF 90'000 ausgerichtet und die weiteren Leistungen der Stiftung unterstützt der Kanton mit einem Beitrag von CHF 30'000. Der gesamte Kantonsbeitrag an die Stiftung beträgt in den Jahren 2019–2022 somit unverändert CHF 330'000. Ein Teil dieses Beitrags (CHF 120'000) kann mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds finanziert werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 4, Art. 5, Art. 7, Art. 12 Abs. 1, Art. 13, Art. 14 Abs. 2 Bst. b, Art. 15 Abs. 2 und 3, Art. 31, Art. 32 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

- Art. 2 und Art. 15 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 3 Abs. 2 und 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende neue Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Kantonsbeiträge 2019–2022: **CHF 330'000 pro Jahr**

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit)

Rechnungsjahre 2019–2022: CHF 210'000 pro Jahr
Konto 363510
Produkt 8.11.9100 Kultur, Produkt Kulturförderung
Der Kredit ist im Aufgaben- und Finanzplan ab 2019 eingestellt.

Rechnungsjahre 2019–2022: CHF 120'000 pro Jahr
Konto 19062 – 1517 – 209100 (Kulturförderungsfonds)
Der Beitrag ist mit den jährlich in den Kulturförderungsfonds eingelegten Mitteln finanzierbar.

6 Bedingungen

Das Amt für Kultur bzw. die Erziehungsdirektion schliessen mit der Berner Design Stiftung einen Leistungsvertrag betreffend übertragene Aufgaben sowie einen Leistungsvertrag betreffend die übrigen unterstützten Leistungen für die Jahre 2019–2022 ab.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	800338
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung Kantonsbeiträge Berner Design Stiftung; Verpflichtungskredit 2019–2022.
Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Berner Design Stiftung ... 3
3.2.1 Geschichte ... 3
3.2.2 Bedeutung der Sammlung angewandte Kunst ... 4
3.3 Beitrag des Kantons Bern ... 5
3.4 Vorgehen und Zuständigkeiten ... 8

4 Auswirkungen auf die Finanzen ... 8

5 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 9

6 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft ... 9

7 Antrag ... 10

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Die Berner Design Stiftung bezweckt die Förderung der zeitgenössischen Gestaltung im Kanton Bern und die Betreuung der kantonalen Sammlung angewandte Kunst. Die Sammlung umfasst wertvolle Objekte bernischen Schaffens aus dem Zeitraum von 1869 bis heute. Der Kanton Bern hat im Rahmen der Stiftungserrichtung im Jahr 1995 seine Sammel- und Fördertätigkeiten in diesem Bereich grösstenteils an die Stiftung überführt und unterstützt die Stiftung seither mit einem jährlichen Beitrag.

Das Kantonale Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG) sieht die Förderung von Gestaltung und Design im Kanton Bern vor. Die Erziehungsdirektion ist überzeugt, dass dieser Förderauftrag von der Berner Design Stiftung sehr kostengünstig und gleichzeitig auch wirksam erfüllt werden kann und eine Aufgabenübertragung das geeignete Fördermodell für die Sparte Gestaltung und Design darstellt.

Das Fördermodell mit der Berner Design Stiftung wurde im Rahmen des letztmaligen Grossratsgeschäfts für die Bewilligung der Ausgabe 2015–2018 eingehend geprüft. Das Modell hat sich seither weiter bewährt und die Zusammenarbeit mit der Stiftung ist positiv. Die Förderaufgaben sollen deshalb (abgesehen von wenigen definierten Ausnahmen) anschliessend an die Ausgabenbewilligung auch formell, wie es gemäss KKFG möglich ist, an die Stiftung übertragen werden. Da das Schaffen nicht nur gefördert, sondern auch präsentiert und vermittelt werden soll, werden auch diese Leistungen der Stiftung mit einem Beitrag unterstützt.

Die Abgeltung für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe beträgt CHF 210'000, für die Förderbeiträge an Dritte werden der Stiftung CHF 90'000 ausgerichtet und die weiteren Leistungen der Stiftung unterstützt der Kanton mit einem Beitrag von CHF 30'000. Der gesamte Kantonsbeitrag an die Stiftung beträgt in den Jahren 2019–2022 somit unverändert CHF 330'000. Ein Teil dieses Beitrags (CHF 120'000) kann mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds finanziert werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 4, Art. 5, Art. 7, Art. 12 Abs. 1, Art. 13, Art. 14 Abs. 2 Bst. b, Art. 15 Abs. 2 und 3, Art. 31, Art. 32 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 2 und Art. 15 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 3 Abs. 2 und 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

Der Kredit für den Kantonsbeitrag und damit verbunden der Leistungsvertrag der Erziehungsdirektion mit der Berner Design Stiftung laufen am 31. Dezember 2018 aus. Um weiterhin auf die wertvollen Leistungen der Stiftung für die Kulturförderung im Kanton Bern zählen können, soll der kantonale Beitrag an die Stiftung auch für die Jahre 2019–2022 bewilligt werden.

3.1 Ausgangslage

Seit ihrer Gründung im Jahr 1995 fördert die Berner Design Stiftung für den Kanton Bern gestalterisches Schaffen. Sie tut dies bis heute ohne formelle Aufgabenübertragung, wie sie seit Inkrafttreten des total revidierten Kulturförderungsgesetzes im Jahr 2012 möglich wäre (Art. 31 und 32 KKFG). Eine Aufgabenübertragung macht dann Sinn, wenn ein Fachwissen über eine bestimmte Kultursparte in einer privaten Organisation aufgebaut und gepflegt wurde und die Organisation diese Sparte effizient und wirkungsvoll fördern kann. Dies ist bei der Berner Design Stiftung der Fall, die Erziehungsdirektion möchte aus diesem Grund die Möglichkeit der Aufgabenübertragung anwenden. Es handelt sich dabei um einen formellen Beschluss, der nach der Bewilligung der Ausgabe durch den Regierungsrat zu fällen ist; de facto ist eine Übertragung bereits mit der Gründung der Stiftung erfolgt.

Eine Aufgabenübertragung war seitens Erziehungsdirektion bereits nach der Bewilligung der Ausgabe für die Kantonsbeiträge 2015–2018 geplant. Allerdings mussten diesbezüglich weitere juristische Abklärungen getroffen werden, so dass der Beschluss für die Aufgabenübertragung schliesslich auf die Folgeperiode verschoben wurde.

Neben den Tätigkeiten im Bereich der direkten Förderung ist die Stiftung als Ausstellerin von historischem und zeitgenössischem Schaffen eine wichtige Vermittlerin dieser Kultursparte. Auch dieses Standbein gehört seit deren Gründung zu den Leistungen der Stiftung und soll weiterhin kantonal gefördert werden.

Bislang schloss die Erziehungsdirektion einen Leistungsvertrag für vier Jahre mit der Berner Design Stiftung ab, der sämtliche Leistungen der Stiftung abdeckte. Juristische Abklärungen haben nun gezeigt, dass künftig zwei Verträge erforderlich sind. Ein Leistungsvertrag wird die Erfüllung der Aufgabenübertragung regeln, der andere Vertrag die zusätzlich erbrachten Leistungen 'Präsentieren' und 'Kulturvermittlung'. Diese Zweiteilung ist nötig, da grössere Vertragsteile nicht deckungsgleich sind und die Zuständigkeit für den Abschluss der beiden Verträge bei unterschiedlichen Stellen liegen kann.

3.2 Berner Design Stiftung

Die Berner Design Stiftung bezweckt gemäss ihrer Stiftungsurkunde die Förderung der zeitgenössischen Gestaltung im Kanton Bern und betreut die kantonale Sammlung angewandte Kunst. Die Stiftung wurde im Jahr 1995 vom Kanton Bern als Stifter gegründet und wird seither vom Kanton mit einem jährlichen Beitrag unterstützt.

Die Verbindung der drei Aufgabengebiete Dokumentation des kulturellen Erbes, Förderung des zeitgenössischen Schaffens und Präsentation macht das Modell der Berner Design Stiftung im Bereich der Designförderung in der Schweiz einzigartig.

3.2.1 Geschichte

Die Gründung der Berner Design Stiftung (bis 2012: Bernische Stiftung für angewandte Kunst und Gestaltung) geht auf einen Beschluss des Regierungsrates vom 21. Juni 1995 und des Grossen Rates vom 4. September 1995 zurück. Als Folge einer Aufgabenüberprüfung des Kantons Bern sollte ihre Vorgängerin, die Kantonale Fachstelle für das Ausstellungswesen, per Ende 1995 aufgelöst werden.

Nachdem die Gründung eines Museums für angewandte Kunst vom Grossen Rat noch abgelehnt wurde, bewilligte er etwas später die Ausgabe für eine neu zu gründende Stiftung für angewandte Kunst und Gestaltung. Diese Stiftung entsprach den Vorstellungen des Grossen Rats: eine flexible Organisation, die mit ihren Wechselausstellungen in verschiedenen Lokalitäten im Kanton präsent ist.

Nach der Stiftungsgründung konnten die Aktivitäten der früheren Fachstelle Ende 1995 grösstenteils an die neue Stiftung überführt werden. Als Stiftungskapital wurden CHF 1.71 Mio. zur Verfügung gestellt. Der grösste Teil steuerte die Stiftung BE 800 (CHF 1'150'000) bei, weitere Gelder wurden vom Lotteriefonds des Kantons Bern (CHF 500'000), der Stadt Bern (CHF 50'000) und der Vereinigung für Bern (CHF 10'000) in die Stiftung eingebracht.

Während die Kantonale Fachstelle für das Ausstellungswesen noch jährliche Kosten von über CHF 1 Mio. verzeichnete, konnte durch diese Stiftungsgründung die Förderung der angewandten Kunst und Gestaltung flexibler und deutlich kostengünstiger ausgeübt werden. Der jährliche Beitrag des Kantons an die Stiftung betrug anschliessend noch CHF 300'000 bis maximal CHF 360'000 pro Jahr.

Per 1. Januar 2007 übernahm die Stiftung eine weitere Aufgabe vom Kanton Bern. Die kantonale Kommission für angewandte Kunst wurde aufgelöst und deren Aktivitäten in die Stiftung integriert.

In der Juni-Session 2012 machte der Grosse Rat bei der Bewilligung des Kantonsbeitrags von CHF 360'000 die Auflage, eine Nachfolgelösung für die Stiftung ab dem Jahr 2015 zu suchen. Die Erziehungsdirektion prüfte in der Folge verschiedene Optionen und kam zum Schluss, dass der im KKFG verankerte Förderauftrag für Gestaltung und Design mit der Berner Design Stiftung sehr kostengünstig und durch die Verbindung der drei Schwerpunkte Fördern, Sammeln und Präsentieren auch wirksam erfüllt werden kann.

Der Grosse Rat stimmte darauffolgend in der September-Session 2014 auf Antrag der Erziehungsdirektion für eine Weiterführung des Modells mit der Berner Design Stiftung. Der frühere Kantonsbeitrag von jährlich CHF 360'000 wurde in diesem Zusammenhang für die Periode 2015–2018 allerdings um CHF 30'000 gekürzt. Der wegfallende Beitrag sollte von der Stiftung durch einzuwerbende Drittmittel oder allenfalls Einsparungen auf der Ausgabenseite kompensiert werden.

3.2.2 Bedeutung der Sammlung angewandte Kunst

Der Kanton Bern hat 1869 mit dem Sammeln von angewandter Kunst und Gestaltung begonnen. Mittlerweile umfasst die Sammlung ungefähr 3'000 Objekte und 7'000 Plakate. In einem Umfeld, das sich stets wandelt und erneuert, kann durch die Sammlung ein Stück materielle Kultur bewahrt werden. Nicht unwesentlich beim Sammeln ist aber auch das Vermittlungsziel. Die ausgewählten Sammelobjekte sollen das Werk einer bestimmten Gestalterin oder eines bestimmten Gestalters physisch vermitteln.

Der Bestand der Sammlung ist eng mit dem Kanton und seiner Geschichte verknüpft und repräsentiert ein breites gestalterisches Schaffen der letzten 148 Jahre. So finden sich in der Sammlung historisch relevante, regionaltypische Objekte aus Keramik, weil die Region zwischen Langnau und Thun lange Zeit ein weitherum bekanntes Zentrum für dekorierte Töpferware war. Es finden sich Objekte aus Holz, weil unter anderem die Holzschnitzerei aus Brienz

einst Weltruf genoss und immer noch einen wichtigen Stellenwert einnimmt. Sowohl die Berner Bauernkeramik wie auch die Brienzer Holzschnitzerei figurieren mittlerweile auf der schweizerischen Liste der lebendigen Traditionen. Sehr umfangreich ist auch die im Staatsarchiv untergebrachte Plakatsammlung, welche die visuelle Kommunikation im Kanton Bern in bemerkenswerter Weise dokumentiert.

Die Stiftung ist nicht nur für den Erhalt, sondern auch für die Erweiterung der Sammlung zuständig. Mit einem Budget von jährlich CHF 7'000 und auf der Grundlage eines Sammlungskonzepts wird weiterhin Berner Design und Gestaltung gesammelt. Schliesslich soll auch das gegenwärtige Schaffen künftigen Generationen sichtbar gemacht werden können.

3.3 Beitrag des Kantons Bern

a) Bisheriger Beitrag und Leistungserfüllung

Der Kantonsbeitrag beträgt in der laufenden Periode noch CHF 330'000. Trotz der Kürzung des Kantonsbeitrags per 2015 konnte die Stiftung die Situation konsolidieren und in den ersten beiden Jahren der Beitragsperiode nahezu ausgeglichene Rechnungen vorlegen. Dieses Ziel war umso schwieriger zu erreichen, weil der Finanzerfolg aus dem Stiftungskapital von früher durchschnittlich CHF 50'000 auf mittlerweile CHF 20'000 pro Jahr gesunken ist. Die vom Kanton Bern geforderten Anstrengungen in der Drittmittel-Beschaffung zeigen dafür erste positive Ergebnisse. Der Sponsoring-Ertrag konnte auf über CHF 20'000 gesteigert werden, die Gründung eines Freundeskreises brachte weitere rund CHF 5'000 pro Jahr. Dazu kommen Sach- und Dienstleistungssponsoring von weiterhin über CHF 10'000 pro Jahr.

Trotz der grossen Sparanstrengungen erfüllte die Berner Design Stiftung die Leistungen, die die Stiftung in einem Vertrag mit der Erziehungsdirektion vereinbart hatte. Der bestehende Leistungsvertrag setzt für die Stiftung folgende drei Leistungsschwerpunkte:

- Fördern**:** Die Berner Design Stiftung fördert zeitgenössisches Designschaffen im Kanton Bern. Sie unterstützt Gestalterinnen und Gestalter aus verschiedenen Bereichen sowohl finanziell wie auch beratend und verleiht Preise.
- Präsentieren: Die Stiftung realisiert regelmässig Ausstellungen und Veranstaltungen zur Präsentation und zur Vermittlung des Designschaffens und der angewandten Kunst im Kanton Bern.
- Sammeln**:** Die Stiftung betreut als Dauerleihgabe die "Sammlung angewandte Kunst des Kantons Bern" und erweitert diese durch Ankäufe. Sie dokumentiert zudem die Gestalterszene im Kanton Bern.

Im Leistungsschwerpunkt 'Fördern' wurden jährlich zwischen 11 und 14 Projekte (Ausstellungen, Werke, Präsentationsmassnahmen) mit einer Beitragssumme von jeweils rund CHF 75'000 unterstützt und es wurden Auszeichnungen wie der Berner Design Preis mit einer Summe von rund CHF 15'000 vergeben. Im Leistungsschwerpunkt 'Präsentieren' ist insbesondere die inzwischen überregional bekannte Jahresschau Bestform im Kornhausforum Bern zu nennen, aber auch die Präsenz am Designers' Saturday in Langenthal und am Designfestival Bern, an denen die Stiftung die Vernetzung weiter verbessern konnte. Im Leistungsschwerpunkt 'Sammeln' konnte die Sammlung, die weiterhin im Depot des Archäologischen Dienstes einquartiert ist, in den ersten zwei Vertragsjahren um 13 Ankäufe erweitert werden.

Dazu kommen ergänzende Leistungen in den Bereichen 'Kulturvermittlung' und 'Zusammenarbeit'. Grössere Zusammenarbeitsprojekte wurden mit der Schule für Holzbildhauerei in Bri-

enz und der Hochschule der Künste (HKB) in Bern verwirklicht. So konnten die Holzschnitzerei-Objekte aus der Sammlung für angewandte Kunst als Dauerleihgabe nach Brienz verlagert werden und stehen nun dort den Lernenden als Vorlage zur Verfügung. Mit der HKB wurde ein Seminar zu historischen Plakaten veranstaltet.

b) Gesuch der Berner Design Stiftung

Die Stiftung ist bestrebt, die bisherigen Leistungen weiterhin im gleichen Ausmass erfüllen zu können und hat bei der Erziehungsdirektion für die Jahre 2019–2022 ein Gesuch um einen Beitrag von unverändert CHF 330'000 pro Jahr eingereicht. Die Stiftung hat seit der letzten Gesuchseingabe von vor vier Jahren ihre Tätigkeitsbereiche weiter optimiert, gemäss Finanzplan sollte mit diesem Beitrag eine ausgeglichene Rechnung möglich sein.

Zusammenfassung Finanzplan 2019–2022

Kosten	
Durchführung Förderung und Sammlungsunterhalt	210'000
Förderbeiträge an Dritte	90'000
Präsentationen und Kulturvermittlung	100'000
Total Kosten	*400'000*

Finanzierung	
Kanton: Abgeltung	210'000
Kanton: Finanzhilfe	120'000
Beiträge von Dritten, Finanzerfolg	70'000
Total Finanzierung	*400'000*

Für die Leistungsbereiche 'Fördern' und 'Sammeln', die neu auch formell an die Stiftung übertragen werden, geht die Stiftung von jährlichen Durchschnittskosten von CHF 210'000 aus. Die ergänzenden kulturellen Leistungen 'Präsentation' und 'Vermittlung' sind mit CHF 100'000 budgetiert. Für diesen Teil wird um eine kantonale Unterstützung von CHF 30'000 angefragt, der Rest soll durch Beiträge Dritter (Sponsoring/Fundraising), Erträgen aus dem Stiftungskapital und weiteren Einnahmen finanziert werden.

c) Leistungsvertrag 2019–2022 betreffend übertragene Aufgaben

Der Vertag betreffend übertragene Aufgaben soll für vier Jahre abgeschlossen werden und wird vier Leistungsbereiche umfassen. Die Aufgabenerbringung wird vom Kanton mit CHF 300'000 abgegolten; davon sind CHF 90'000 für Förderbeiträge an Dritte vorgesehen.

Als Organisation, die die Förderung in der Sparte Gestaltung und Design anstelle des Kantons Bern ausführt, muss sich die Stiftung an die Vorgaben gemäss KKFG halten. Sie hat im vergangenen Jahr ihre Förder-Reglemente überarbeitet und mit den Regelungen der Kulturförderungsabteilung des Amts für Kultur abgeglichen.

Der Vertrag betreffend übertragene Aufgaben wird folgende Leistungsbereiche umfassen:

- Durchführung der projektbezogenen Förderung:

Die Stiftung führt die Gesuchsverfahren für Beiträge an kulturelle Projekte (im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Bst. a KKFG) in der Sparte Gestaltung und Design durch. Das sind Projektbeiträge an Präsentationen, neue Werke und Publikationen. Die Stiftung bearbeitet die Gesuche, die aufgrund der beantragten Beitragshöhe noch in die Zuständigkeit des Amts für Kultur fallen (Art. 16 Abs. 2 Bst. a und b KKFV; ab 1. März 2018 CHF 50'000). Die Gesuche um höhere Beiträge werden mit einer Empfehlung zur weiteren Bearbeitung ans Amt für Kultur weitergeleitet und den dafür zuständigen Stellen zum Entscheid vorgelegt. Ebenfalls nicht von der Stiftung bearbeitet werden Gesuche um Beiträge an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura. Die Bewilligung dieser Gesuche liegt in der Kompetenz des Bernjurassischen Rats (Artikel 15 des Sonderstatutsgesetzes vom 13. September 2004 [SStG; BSG 102.1]).

- Durchführung der personenbezogenen Förderung:

Die Stiftung führt die Jurierungsverfahren für Beiträge zur Förderung von Kulturschaffenden (im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Bst. b KKFG) durch. Das sind Beiträge an Weiterbildungen und Auszeichnungen.

- Unterhalt der Sammlung angewandte Kunst:

Die Stiftung pflegt die kantonale Sammlung angewandte Kunst gemäss Dauerleihvertrag, sie leiht Sammlungsobjekte an andere Institutionen aus und erweitert die Sammlung mit Ankäufen sowie Schenkungen und Dauerleihgaben.

- Weitere Aufgaben:

Die Stiftung berät das Amt für Kultur in Fragen betreffend den Sparten Design und Gestaltung, sie hat Einsitz in der Kantonalen Kulturkommission für allgemeine kulturelle Fragen und sie schlägt dem Amt für Kultur turnusgemäss Gestalterinnen und Gestalter für Aufenthalte in den Künstlerateliers des Kantons Bern vor.

d) Leistungsvertrag 2019–2022 betreffend kulturelle Leistungen

Der Vertag betreffend kulturelle Leistungen wird ebenfalls für vier Jahre abgeschlossen und schwerpunktmässig zwei Leistungsbereiche umfassen. Diese Leistungen werden vom Kanton mit einem Beitrag von CHF 30'000 unterstützt.

Im Vertrag betreffend kulturelle Leistungen werden folgende Bereiche definiert:

- Präsentationen:

Die Stiftung realisiert regelmässig Ausstellungen und Veranstaltungen zur Präsentation des zeitgenössischen Designschaffens im Kanton Bern und der historischen Objekte aus der kantonalen Sammlung angewandte Kunst.

- Kulturvermittlung:

Die Stiftung stellt ausstellungsbegleitende öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen bereit und organisiert weitere Vermittlungsveranstaltungen.

3.4 Vorgehen und Zuständigkeiten

Der Grosse Rat ist für die Bewilligung der Ausgabe von CHF 330'00 zuständig, die für den Abschluss der Leistungsverträge vorausgesetzt wird. Anschliessend an die Ausgabenbewilligung wird von der Erziehungsdirektion beim Regierungsrat die Aufgabenübertragung beantragt.

Nach erfolgter Übertragung schliesst die Erziehungsdirektion bzw. das Amt für Kultur mit der Berner Design Stiftung die beiden bereits entworfenen Leistungsverträge für die Jahre 2019–2022 ab. Die Stiftung verpflichtet sich mit Abschluss der Leistungsverträge, dem Amt für Kultur jährlich über die Leistungserfüllung und die Stiftungsfinanzen Bericht zu erstatten sowie an einem Reporting-Gespräch teilzunehmen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Leistungen von der Stiftung erbracht werden.

4 Auswirkungen auf die Finanzen

Beim Kantonsbeitrag an die Berner Design Stiftung handelt es sich um eine neue wiederkehrende Ausgabe, wobei sich der Kredit aus ordentlichen Staatsmitteln (Produkt Kulturförderung) und aus Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds zusammensetzt.

Vom Kantonsbeitrag von CHF 330'000 entsprechen CHF 210'000 einer Abgeltung (gemäss Art. 3 Abs. 3 StBG), um die finanziellen Lasten, welche sich aus der Erfüllung der übertragenen Aufgaben ergeben, auszugleichen. Die restlichen CHF 120'000 entsprechen einer Finanzhilfe (gemäss Art. 3 Abs. 2 StBG), um eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, zu fördern. Die Finanzhilfe setzt sich zusammen aus dem Betrag, der der Stiftung für die Förderung Dritter ausgerichtet wird und dem Beitrag an die Leistungen 'Präsentieren' und 'Kulturvermittlung'.

Von den CHF 330'000 gehen CHF 210'000 zulasten der ordentlichen Mittel, Produkt Kulturförderung, und CHF 120'000 zulasten des Kulturförderungsfonds. Der Kredit ist im Aufgaben- und Finanzplan ab 2019 eingestellt bzw. ist mit den jährlich in den Kulturförderungsfonds eingelegten Mitteln finanzierbar.

Aufteilung des Kantonsbeitrags in ordentliche Mittel und Kulturförderungsfonds

	Ordentliche Staatsmittel (Abgeltung)	**Kulturförderungsfonds (Finanzhilfe)**
Durchführung Förderung und Sammlungsunterhalt	210'000	
Förderbeiträge an Dritte (gemäss Sollwert in LV)		90'000
Leistungen Präsentieren, Kulturvermittlung		30'000
Total	*210'000*	*120'000*

Die Durchführung der Förderung in den Sparten Design und Gestaltung wie auch der Unterhalt der kantonalen Sammlung sind Aufgaben des Kantons, die an die Stiftung übertragen werden. Da Artikel 34 Absatz 2 des kantonalen Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 die Verwendung von Lotteriegeldern "zur Erfüllung öffentlichrechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen" ausschliesst, ist die Erfüllung dieser Aufgaben mit den Bestimmungen zum Kulturförderungsfonds (die auch auf dem Lotterierecht basieren) nicht vereinbar und daher mit ordentlichen Staatsmitteln zu finanzieren.

Die rund CHF 90'000, welche die Stiftung gemäss Sollwerten im Leistungsvertrag jährlich für die Förderung von Dritten (Fördergelder und Auszeichnungen) einsetzen muss, können hingegen dem Kulturförderungsfonds entnommen werden. Ebenfalls mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds wird der Beitrag von CHF 30'000 an die Leistungen 'Präsentieren' und 'Kulturvermittlung' finanziert.

Zu den finanziellen Auswirkungen ist weiter zu erwähnen, dass die Sammlung angewandte Kunst im Depot des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern untergebracht ist. Die Stiftung entrichtet dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern für die Depoträumlichkeiten gegenwärtig eine jährliche Miete von CHF 26'400. Ein Teil des Kantonsbeitrags an die Stiftung fliesst also wieder an den Kanton zurück.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Da die Berner Design Stiftung kantonale Förderaufgaben übernimmt, die auch durch den Kanton finanziert werden, entstehen den Gemeinden durch das vorliegende Geschäft keine Kosten. Im Gegensatz zu anderen Kultursparten wird Gestaltung und Design im Kanton Bern kaum kommunal gefördert. Mit Hilfe der Stiftung hat der Kanton die Möglichkeit, in einem für ihn relevanten und traditionsreichen Kulturbereich Akzente zu setzen.

Als Organisation, die kantonsweit tätig ist, kann die Stiftung für ihre Tätigkeit nicht mit Gemeindebeiträgen rechnen. Dem Kanton steht es gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. b KKFG offen, kulturelle Organisationen mit überregionalem Wirkungskreis unabhängig von einer Mitfinanzierung Dritter mit Beiträgen zu unterstützen.

6 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft

Die Kreativwirtschaft ist bereits ein bedeutender Sektor der Schweizer Wirtschaft geworden. Es wird zudem erwartet, dass die Kreativität als Ressource in der digitalen Gesellschaft weiter an Wichtigkeit gewinnt. Auch im Kanton Bern ist das kreative Potential gross und die Designbranche – als ein Zweig der Kreativwirtschaft – schon seit vielen Jahren präsent. Design gehört seit der Einführung der kantonalen Clusterpolitik im Jahr 1997 denn auch zu den sechs Schwerpunktbranchen, die der Kanton Bern stärken möchte. Eine Weiterentwicklung der vorhandenen Stärken wird auch mit der Wirtschaftsstrategie 2025 des Kantons Bern anvisiert.

Besonders verankert ist die Branche in der Stadt Langenthal und Umgebung, aber auch in den Zentren Bern und Biel und im übrigen Kantonsgebiet ist die Branche von Bedeutung. Eine Aufgabe der Designförderung ist es, im Kanton Bern Rahmenbedingungen zu schaffen, die einem Abwandern der Kreativszene in die Zentren Zürich und Basel entgegenwirken.

Der Kantonsbeitrag an die Berner Design Stiftung ist eine kohärente Ergänzung zur kantonalen Wirtschaftspolitik. Mit ihren Förderangeboten betreibt die Stiftung Innovationsförderung. Sie will unter anderem neuen und vielversprechenden Projektideen, die eher noch experimen-

tellen Charakter haben und vielleicht nicht auf den ersten Blick markttauglich erscheinen, zur Umsetzung verhelfen.

7 Antrag

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragt die Erziehungsdirektion, dem vorgelegten Beschlussentwurf zuzustimmen und die Ausgabe für den Kantonsbeitrag an die Berner Design Stiftung zu bewilligen.

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Direction de l'instruction publique du canton de Berne

Amt für Kultur

Office de la culture

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Kulturstrategie 2018

Inhalt:

1 Stand der kantonalen Kulturpolitik 5
2 Herausforderungen 6
3 Leitsätze und Ziele der Kulturstrategie 2018 7
4 Massnahmen und Kosten 14

Die Kulturstrategie 2009 bereitete den Boden für das totalrevidierte Kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG) von 2012. Das KKFG hat sich bis heute bewährt. Es sieht vor, dass die Kulturstrategie des Kantons regelmässig überprüft und gegebenenfalls überarbeitet wird. Denn die gesellschaftlichen Bedürfnisse und die Rahmenbedingungen für kulturelles Schaffen verändern sich kontinuierlich. Die Kulturstrategie 2018 führt die bewährten Elemente der Strategie 2009 fort und antwortet gleichzeitig auf die neuen Herausforderungen, indem sie einige Bereiche, insbesondere die kulturelle Teilhabe, stärkt.

Warum eine Kulturstrategie?

Die Kultur hält sich an keinen Plan und keine Strategie. Sie stürmt vorwärts und krebst zurück, sie stagniert und explodiert wie sie will – oder wie die unzähligen Menschen es wollen, die in der Kultur und für die Kultur tätig sind, sei es als Berufsleute oder als Laien, sei es als Mitarbeitende in kleinen und grossen Institutionen oder als Freiwillige, sei es als Kunstschaffende, als Kunstvermittelnde oder als resonanzgebendes Publikum. Die Kunst ist ein Wert für sich, sie braucht sich nicht zu rechtfertigen.

Die staatliche Kulturförderung hat sich dagegen zu legitimieren und an Regeln zu halten. Ihre Grundlage ist das Kulturförderungsgesetz, dessen erste Fassung im Kanton Bern 1975 in Kraft trat und das 2012 revidiert wurde. Die Kulturstrategie ist der Kompass. Er zeigt der Kulturförderung die Richtung an, in die sie ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen soll.

Was wird unter "Kultur" verstanden?

Der Begriff "Kultur" entzieht sich einer allgemein verbindlichen Definition. Man kann nur umreissen, in welchen Bereichen die kantonale Kulturförderung tätig sein soll.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die zweiteilige Beschreibung, welche die UNESCO an ihrer Tagung in Mexiko 1982 beschloss:

- "Die Kultur in ihrem weitesten Sinne kann als die Gesamtheit der einzigartigen geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Aspekte angesehen werden, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen. Dies schliesst nicht nur Kunst und Literatur ein, sondern auch Lebensformen, die Grundrechte des Menschen, Wertsysteme, Traditionen und Glaubensrichtungen."

- "Der Mensch wird durch die Kultur befähigt, über sich selbst nachzudenken. Erst durch die Kultur werden wir zu menschlichen, rational handelnden Wesen, die über ein kritisches Urteilsvermögen und ein Gefühl der moralischen Verpflichtung verfügen. Erst durch die Kultur erkennen wir Werte und treffen die Wahl. Erst durch die Kultur drückt sich der Mensch aus, wird sich seiner selbst bewusst, erkennt seine Unvollkommenheit, stellt seine eigenen Errungenschaften in Frage, sucht unermüdlich nach neuen Sinngehalten und schafft Werke, durch die er seine Begrenztheit überschreitet."

Diese weit gefasste Beschreibung enthält Gedanken, die für die Arbeit der kantonalen Kulturförderung zentral sind: Kultur stiftet Identität und erweitert den Horizont. Sie dient damit der individuellen Entfaltung und trägt gleichzeitig zur Gemeinschaftsbildung bei. Sie ist der Kitt, der unsere Gesellschaft zusammenhält.

Was brachte die Kulturstrategie 2009?

Die Kulturstrategie 2009 gab der kulturellen Versorgung im ganzen Kanton einen kräftigen neuen Impuls. In vielen Gesprächsrunden und in einer breit angelegten schriftlichen Konsultation kam

deutlich zum Ausdruck, dass der Kanton gemeinsam mit den Gemeinden die Kultur in allen Regionen und in ihrer ganzen Vielfalt fördern soll. Die Strategie skizzierte die Entflechtung und die Klärung der Zuständigkeiten von Kanton, Standortgemeinden und Regionen. Zudem legte sie Schwerpunkte beim Aufbau eines Angebots der schulischen Kulturvermittlung und bei der Stärkung der Filmförderung. Damit setzte die Kulturstrategie 2009 auch Wegmarken für die Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes (KKFG), das 2012 beschlossen wurde und seit Anfang 2013 in Kraft ist.

Warum wurde die Kulturstrategie 2009 überarbeitet?

Das KKFG legt fest, dass die Kulturstrategie periodisch überprüft wird. Das geschieht mit der vorliegenden Kulturstrategie 2018. Zudem sind bereits durch das KKFG 2012 einige Ziele der Strategie 2009 erreicht worden. Dies gibt Anlass, weitere Fragen zu stellen: Wieweit hat sich die heute angewendete Kulturförderung bewährt? Welche Voraussetzungen haben sich verändert? Was kann die kantonale Kulturförderung noch besser machen, um die Kultur in ihrer ganzen Vielfalt und im ganzen Kanton zu ermöglichen? Wie kann die Kultur dazu beitragen, unseren Kanton und unsere Gesellschaft voran zu bringen?

Welche Haltung liegt der Kulturstrategie 2018 zu Grunde?

Der Kanton Bern ist vielfältig, weitläufig und heterogen: Dicht bevölkerte und industrialisierte Gebiete im Mittelland liegen neben voralpinen und alpinen Regionen, die wiederum unter sich keineswegs einheitlich sind. Attraktive Tourismusorte grenzen an Talschaften, die gegen die Entvölkerung zu kämpfen haben. Zudem lebt vor allem in der zweisprachigen Stadt Biel/Bienne und im Berner Jura eine französischsprachige Bevölkerung mit ihren eigenen kulturellen Vorstellungen und Äusserungen. Umso mehr muss eine Kulturförderungsstrategie für den ganzen Kanton im Dialog entwickelt werden. Das galt schon für die Strategie 2009, das gilt erst recht für deren Überarbeitung.

Der Dialog ist die grundlegende Haltung der kantonalen Kulturförderung – der Dialog mit sämtlichen Partnern, seien es Kunstschaffende, Kulturvermittler, Kulturinstitutionen, Politikerinnen und Politiker oder die breite Bevölkerung. Der Kanton setzt auch auf den Dialog seiner Partnerinnen und Partner mit ihrem Publikum, mit der Bevölkerung. Die dialogische Haltung hat sich bei der Umsetzung des KKFG bewährt und bildet den Schlüssel zu sämtlichen Tätigkeiten der kantonalen Kulturförderung.

Wie war das Vorgehen?

In den regionalen Kulturdialogen 2013/14 stellte der Erziehungsdirektor zur Diskussion, wieweit die Ziele der Strategie 2009 erreicht worden seien und wo es weitere Anstrengungen brauche. Die Ziele wurden auch intern evaluiert. Zudem wurden ausführliche Interviews und Seminare mit Expertinnen und Experten aus den unterschiedlichsten Bereichen des kulturellen Lebens geführt. Am Kulturtag 2015 wurden Meinungen und Anregungen eingeholt und die ersten Ergebnisse wiederum in den regionalen Kulturdialogen 2017 zur Diskussion gestellt. Eine Konsultation schloss die Überarbeitung der Strategie ab.

Was wird im Grundsatz gefördert?

Die kantonale Kulturförderung unterstützt Institutionen und Organisationen sowie Projekte. Sie vergibt zudem Werkbeiträge sowie Auszeichnungen und kauft Werke für die kantonale Kunstsammlung an. In der Regel fördert der Kanton zusammen mit einer oder mehreren Gemeinden.

Mit dem KKFG 2012 hat der Kanton mehr Verantwortung übernommen. Fünf Institutionen werden ohne zwingende Beteiligung der Gemeinden finanziert: das Kunstmuseum Bern, das Zentrum Paul Klee, das Alpine Museum in Bern, das Freilichtmuseum Ballenberg und die Schweizer Künstlerbörse Thun. Zudem trägt der Kanton zwei wichtige Institutionen des frankophonen Kantonsteils, die Mémoires d'Ici und die Abbatiale de Bellelay. Die Filmproduktion und die schulische Kulturvermittlung wurden auf Grundlage der Strategie 2009 mehrheitlich vom Verbund mit den Gemeinden ausgenommen, ebenso werden kulturelle Organisationen wie z.B. der Bernische Kantonal-Musikverband oder der Verein der Museen im Kanton Bern mmBE unabhängig von den Gemeinden unterstützt. Werkbeiträge, Preise und Stipendien an Kulturschaffende vergibt der Kanton in der Regel ebenfalls alleine, da eine gemeinsame Vergabe die Verfahren schwerfällig und kompliziert machen würde.

Wie verhält sich der Kanton zur Kulturförderung der Gemeinden?

Wie in den meisten Kantonen ist auch im Kanton Bern die Kulturförderung gemäss Verfassung eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Grundsätzlich gilt, wie in den meisten Bereichen des staatlichen Handelns, dass der Kanton dort einspringt, wo die Gemeinden eine Aufgabe nicht selber bewältigen können. Der Kanton kann dann ergänzend zu den Gemeinden handeln, oder er kann die Aufgabe vollständig übernehmen. Dies gilt insbesondere für strategische Schwerpunkte. Dieses Subsidiaritäts-Prinzip hat sich bewährt.

Die Kulturförderung beruht in vielen Fällen darauf, dass der Kanton ergänzend zu den Gemeinden fördert. Das bedeutet, dass die kantonale Kulturförderung nur Vorhaben mitfinanzieren kann, welche auch die Gemeinde unterstützt. Das gleiche gilt für die aktuell 63 Kulturinstitutionen in den Regionen, die in der Kulturförderungsverordnung (KKFV) aufgezählt und vom Kanton, den Standortgemeinden und allen Gemeinden einer Region – zusammengeschlossen in einer Regionalkonferenz oder einem zweckgebundenen Gemeindeverband – gemeinsam getragen werden. Die Beiträge der Gemeinden und einiger Burgergemeinden sind ein unverzichtbares Element der Kulturförderung im Kanton Bern.

Diese zum Teil gemeinsame, zum Teil sich ergänzende Förderpolitik ist ein Ergebnis des Dialogs, welcher zur Strategie 2009 führte. Die überarbeitete Strategie 2018 hält an diesem Grundsatz fest, erlaubt dem Kanton aber eine offenere Formulierung der Förderregeln.

Was bedeutet die Zweisprachigkeit für den Kanton?

Die Zweisprachigkeit gehört zum Selbstverständnis des Kantons Bern und ist eine Bereicherung für das kulturelle, politische und gesellschaftliche Leben des Kantons. Sie verhilft dem Kanton auch zu einer Brückenfunktion zwischen der deutschsprachigen Schweiz und der Suisse romande und damit zu einer Rolle in der gegenseitigen Verständigung der beiden Sprachregionen.

Eine sprachliche Minderheit braucht immer einen besonderen Schutz und eine besondere Unterstützung, damit sie sich kulturell entfalten, ihre Eigenständigkeit bewahren und auch bereichernd ins gesamtgesellschaftliche Kulturleben ausstrahlen kann. Deshalb hat der Kanton ein Sonderstatut für die frankophone Minderheit im Berner Jura und in der Region Biel/Bienne geschaffen und sichert dieser darin besondere Rechte zu, insbesondere auch im Bereich der Kulturförderung.

1 Stand der kantonalen Kulturpolitik

Hat sich die bisherige Kulturförderung bewährt?

Für die Überarbeitung der Strategie wurde die gegenwärtige Praxis der Kulturförderung eingehend diskutiert und daraus eine Bilanz gezogen: Sie ist grösstenteils positiv. Die Strategie 2009 skizzierte eine neue Regelung der gemeinsamen Finanzierung von Kulturinstitutionen in den Regionen. Diese Regelung wurde bei der Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes aufgenommen und fristgerecht umgesetzt. Die gemeinsame Kulturförderung von Kanton und Gemeinden erhielt damit einen neuen Impuls. Auf dieser Grundlage können die Institutionen in den und für die Regionen längerfristig und wirkungsvoll arbeiten. Die Filmförderung und die Kulturvermittlung wurden in der Umsetzung der Strategie 2009 gestärkt und verstetigt. Somit erhielt ein wichtiger Zweig der Kreativwirtschaft eine neue Perspektive, und die kulturelle Förderung junger Menschen bekam das nötige Gewicht.

Die Kulturförderung hat in den letzten Jahren die Möglichkeit genutzt, Schwerpunkte zu setzen und punktuell auf Bedürfnisse zu reagieren. Sie hat besondere Förderakzente ausgeschrieben, um z.B. die Weiterentwicklung insbesondere kleinerer Institutionen zu ermöglichen oder Projekte in der digitalen Kulturvermittlung zu entwickeln.

Wie ist die Kulturförderung finanziert?

Die Kulturförderung durch die Gemeinden und einige Burgergemeinden ist unverzichtbar. Die kantonale Förderung selber wird aus zwei Quellen gespiesen: Zum einen stammen die Beiträge an die Institutionen mit Leistungsverträgen aus der Staatsrechnung. Damit wird eine kulturelle Infrastruktur in allen Regionen vom Kanton mitgetragen. Zum anderen fliessen Mittel aus dem Berner Anteil am Gewinn von Swisslos (Lotteriemittel) in den Kulturförderungsfonds. Grob zusammengefasst werden daraus sowohl Beiträge an einzelne Vorhaben wie Veranstaltungen und Kulturprodukte geleistet, meist in Ergänzung zu Beiträgen der Gemeinden, als auch Beiträge an einzelne Kulturschaffende wie Werkbeiträge, Auszeichnungen oder Stipendien. Mit diesen wird der Kanton Bern als Ort des kulturellen Schaffens gestärkt.

Im Sonderstatut ist geregelt, dass der Berner Jura über einen Anteil der kantonalen Kulturgelder verfügt, der seinem Anteil an der gesamten Wohnbevölkerung des Kantons entspricht.

Das Kulturleben im Kanton ist allerdings nur dank Geldern aus privaten Quellen wie Stiftungen, Sponsoren, Mitgliederbeiträgen von kulturellen Vereinen sowie Spenden und Freiwilligenarbeit so lebendig und vielfältig, wie es sich heute zeigt.

Was bleibt zu tun?

Die regionalen Unterschiede in der Kulturförderung sind beträchtlich. Es fliessen pro Kopf wesentlich mehr kantonale Kulturförderungsmittel in die Städte als in die Landgemeinden. Das hat zum einen damit zu tun, dass die Nachfrage ungleich verteilt ist. Die meisten grossen Kulturinstitutionen wie auch die kulturellen Organisationen sind in einer städtischen Umgebung angesiedelt. Zudem sind viele – und vor allem viele der aufwändigeren – Einzelprojekte ebenfalls im städtischen Raum zu finden. Das gilt insbesondere für Filmprojekte wie für viele Projekte im Tanz- und Theaterbereich. Zum anderen gibt es einzelne Gemeinden, die sich mit dem Verfassungsauftrag der Kulturförderung schwertun und damit auch ergänzende (subsidiäre) Kantonsbeiträge verhindern.

Die bestehenden Nachteile für die Kulturförderung in ländlichen Gebieten sind durch geeignete Massnahmen zu mildern.

2 Herausforderungen

Die Kulturförderung sieht sich – wie die Gesellschaft insgesamt – mit grossen Herausforderungen konfrontiert, die heute bereits spürbar sind und die künftig in einem noch grösseren Ausmass die Entwicklung beeinflussen werden.

Wie wirkt sich die Veränderung der gesellschaftlichen Umgebung aus?

Die Globalisierung von Waren und Dienstleitungen und die Migration vervielfältigen die kulturellen Bezugsrahmen der im Kanton Bern ansässigen Bevölkerung, auch in sprachlicher Hinsicht. Die Zuwanderung verstärkt die kulturelle Durchmischung. Die Gesellschaft wird vielfältiger, damit entstehen neue Bedürfnisse und Ansprüche an den Kulturbereich. Gleichzeitig wächst das Interesse an verschiedenen Formen der traditionellen und der Volkskultur. Da die Zuwanderung vor allem die Städte und Agglomerationen stärkt, geht mit ihr die Gefahr einer Entfremdung zwischen städtischen und ländlichen Regionen einher.

Der demographische Wandel weist in Westeuropa eine Gesellschaft aus, die im Durchschnitt älter wird. Grundsätzlich öffnen sich durch die demografischen Veränderungen für mehr Menschen die Chancen, an Kultur und Bildung teilzuhaben und somit ihre Lebensqualität zu heben. Menschen im Pensionsalter treten im Kulturbereich stärker als Besuchende und Konsumenten in den Vordergrund, sie verfügen über mehr Zeit und öfters auch über entsprechende Mittel.

Welchen Einfluss hat der technische Wandel?

Die technischen Veränderungen, insbesondere die Digitalisierung vieler Lebensbereiche, beeinflussen Herstellung, Verteilung und Konsum kultureller Güter wie überhaupt die Möglichkeiten kultureller Betätigung. Hand in Hand mit der technischen Veränderung geht die Durchdringung der Welt mit ökonomischen Ordnungsprinzipien und der Druck auf die Menschen, ihr Leben maximal flexibel zu gestalten. Beide Entwicklungen machen auch vor der Sphäre der Kultur nicht halt. Wechselseitig mit der Professionalisierung des Kulturbetriebs steigen die Ansprüche des Publikums. Daraus ergibt sich eine tendenzielle Unterfinanzierung der Institutionen. Dies wiederum zwingt die Institutionen zur intensiveren Zusammenarbeit.

Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und die gestiegene Mobilität werten tendenziell die Institutionen in den grösseren Zentren auf. In den ländlichen Gebieten droht das Gefühl, vernachlässigt zu werden.

Was bewirken zunehmende Flexibilisierung und Professionalisierung?

Die zunehmende Flexibilität der Menschen und das Leben in einer Gesellschaft mit vielen Möglichkeiten führt zu einer in der Tendenz abnehmenden Verbindlichkeit im Bereich der Freiwilligenarbeit. Immer mehr wird ein punktuelles, auf ein Projekt bezogenes Engagement einer längerfristigen Vereinsmitgliedschaft vorgezogen. Ebenso verlagert sich der Kulturkonsum vom festen Abonnement in Richtung einer freieren und spontaneren Entscheidung. Es wird immer aufwändiger, freiwillige Mitarbeitende oder Stammpublikum zu gewinnen.

Parallel zur Professionalisierung des Kulturbetriebs steigt die Zahl und das Ausbildungsniveau der Absolventen von Kunsthochschulen. Somit will sich eine wachsende Zahl von hochqualifizierten Anbietern in diesem Markt behaupten. Gleichzeitig wächst mit der Flexibilisierung der künstlerischen Profile und der höheren Vermittlungskompetenz auch die Chance, junge Kunstschaffende in unterschiedlichsten Arbeitsumfeldern einzusetzen.

3 Leitsätze und Ziele der Kulturstrategie 2018

Das Kulturförderungsgesetz (KKFG) 2012 gibt fünf allgemein formulierte Aufträge für die Förderung der Kultur im Kanton Bern vor. Es lässt aber den notwendigen Handlungsspielraum, die Förderregeln und die Förderpraxis von Zeit zu Zeit den sich ändernden Umständen anzupassen. Den fünf Gesetzesaufträgen sind im Folgenden Leitsätze zugeordnet, welche die allgemeine Orientierung der Kulturförderung beschreiben. Die nachgeordneten Ziele umreissen die konkreten, überprüfbaren Handlungsfelder des Kantons.

Die Abfolge der Themen entspricht dem Aufbau des KKFG-Artikels über die Ziele der Kulturförderung und stellt darum in keiner Art und Weise eine Rangfolge dar.

Erster Auftrag: Stärkung der kulturellen Vielfalt *(KKFG Art. 2 Bst. a)*

Die kulturelle Vielfalt ist ein zentraler Aspekt der Kulturförderung, der schon von der Verfassung des Kantons Bern eingefordert wird. Zwar wurde im Vorfeld der Kulturstrategie 2009 auch diskutiert, ob der Kanton sich auf einzelne Institutionen oder Sparten, sogenannte "Leuchttürme", konzentrieren soll. Der damals gefällte Entscheid zugunsten von Breite und Vielfalt hat sich bewährt. Er erscheint heute angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen wichtiger denn je.

1. In allen Regionen

Der Kanton Bern unterstützt die Kultur nach den spezifischen Bedürfnissen in allen Regionen und fördert den Austausch unter diesen.

Die Kulturförderung muss der regionalen Vielfalt des Kantons gerecht werden und auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt abzielen. Ein vitales Kulturleben trägt auch dazu bei, dass dezentrale Lebensräume attraktiv bleiben. Es wirkt somit auch der Abwanderung entgegen.

- *Der Kanton trägt den besonderen Bedingungen der Kulturförderung sowohl im städtischen wie im ländlichen Raum Rechnung.*

Das Ungleichgewicht zwischen den Mitteln der kantonalen Kulturförderung, die in städtische Gebiete fliessen, und denjenigen für die ländlichen Regionen lässt sich nicht beseitigen. Die Kulturförderung soll künftig bei qualitativ überzeugenden Vorhaben besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse der ländlichen Regionen nehmen.

- *Der Kanton trägt zusammen mit den Gemeinden zur Erhaltung und Entwicklung der kulturpolitisch bedeutenden Institutionen in den Regionen bei.*

Kanton und Gemeinden einigen sich gemäss Kulturförderungsgesetz darauf, welche Kulturinstitutionen in gemeinsamer Verantwortung finanziert werden sollen. Wenn sich kultur-, regional- oder finanzpolitische Voraussetzungen ändern, muss auch diese kulturelle Grundversorgung in den Regionen sich wandeln und den neuen Gegebenheiten entsprechen können. Dazu ist regelmässiger Dialog notwendig.

- *Der Kanton fördert Vorhaben, welche die Grenzen der Regionen überschreiten und das Verständnis zwischen ihnen stärken.*

Im heterogenen Kanton Bern drohen Entfremdungen nicht nur zwischen Stadt und Land, sondern auch zwischen deutschem und französischem Sprach- und Kulturgebiet oder zwischen Mittelland und (vor-)alpinen Regionen. Die kulturelle Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg trägt dazu bei, dass keine Gräben aufgerissen werden.

2. In allen Ausdrucksformen

Der Kanton Bern ermöglicht die Vielfalt von kulturellen Ausdrucksformen.

- *Der Kanton unterstützt mit seiner Kulturförderung die verschiedenen Sparten und ist offen für neue, auch digitale und spartenübergreifende Formen der künstlerischen Tätigkeit.*

Erst das Zusammenspiel aller Formen der kulturellen Äusserungen macht den Reichtum des Kulturlebens aus. Darum schliesst der Kanton Bern seit jeher keine Kunstsparte von der Förderung aus.

Die rasch fortschreitende Digitalisierung hat neue, bisher unbekannte Formen der Kulturproduktion, -vermittlung und -rezeption entstehen lassen. Diese Entwicklung wird weiter voranschreiten, die Grenzen von Sparten und Genres werden noch stärker durchbrochen oder aufgelöst. Die Kulturförderung begegnet dieser Entwicklung flexibel, sie muss bei qualitativ überzeugenden Projekten zum Gelingen beitragen können.

- *Der Kanton schafft Anreize, damit sich Kulturinstitutionen und Kulturprojekte für die zunehmende Vielfalt der Gesellschaft öffnen.*

Die Gesellschaft von heute und morgen ist geprägt von zunehmender Diversität. Umso mehr müssen Kulturinstitutionen und -projekte die Vielfalt ihrer Zielgruppen im Auge haben und ihre Angebote bewusst für neue Bevölkerungsgruppen öffnen. Diversität soll sich nicht nur in den Kulturangeboten, sondern auch in der Zusammensetzung von Vorständen und Fördergremien spiegeln.

Zweiter Auftrag: Die Bevölkerung am kulturellen Leben teilhaben lassen *(KKFG Art. 2 Bst. b)*

3. Alle Bevölkerungskreise

Der Kanton Bern erleichtert den Zugang aller Bevölkerungskreise zu kulturellen Institutionen und Produktionen und fördert eine breite aktive Teilhabe am Kulturschaffen.

Der Kanton Bern hat bereits 2012 die kulturelle Teilhabe ausdrücklich in seine Gesetzgebung aufgenommen. Es besteht ein breiter Konsens, dass die Kultur für alle da ist und die Kulturförderung diese Haltung spiegeln soll. Für weitere Bevölkerungskreise, insbesondere für Menschen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund, wird der Zugang zur Kultur und zur kulturellen Betätigung vereinfacht. Der demografische Wandel erweitert aus Sicht der Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden das mögliche Publikum und das Potenzial für freiwillige Mitarbeit. Letztlich geht es um einen breit verstandenen Einbezug in das kulturelle Leben.

- *Der Kanton fördert die Kulturvermittlung, gibt Impulse für deren Weiterentwicklung in Richtung Teilhabe und unterstützt Vorhaben, die einen besonderen Fokus auf Begegnung und Austausch legen.*

Die Kulturvermittlung ist Teil der Leistungsvereinbarungen mit den vom Kanton unterstützten Kulturinstitutionen, zu denen auch die Regionalbibliotheken gehören. Künftig soll der Fokus verstärkt auf die aktive Teilhabe gerichtet werden. Begegnung und Austausch sind zentral für eine Kulturpolitik, die dem Dialog als Grundhaltung verpflichtet ist.

- *Der Kanton stärkt das nicht-professionelle Kulturschaffen, in erster Linie indem er Dachverbände unterstützt und Impulse für die Zusammenarbeit mit professionellen Kulturschaffenden gibt.*

Die Dachverbände der nicht-professionellen Kultur, z.B. der Bernisch Kantonale Musikverband, müssen im Stande sein, ihre Mitglieder zu beraten, sei es in administrativen Angelegenheiten, sei es im Umgang mit Freiwilligen oder im Bereich der Weiterbildung. Die Zusammenarbeit zwischen professionellen und nicht-professionellen Kulturschaffenden – z.B. einer Laientheatergruppe mit einem professionellen Autor und/oder Regisseur – ist grundsätzlich für beide Beteiligten bereichernd und ist deshalb das wichtigste Modell der Förderung von nicht-professionellem Kulturschaffen.

4. Junge Menschen

Der Kanton Bern stärkt die Kreativität junger Menschen.

Der Zugang zur Kultur bringt vor allem jungen Menschen vielfache Vorteile. Es gilt die bei Kindern und Jugendlichen vorhandene Kreativität zu wecken und für die Weiterentwicklung unserer Gesellschaft fruchtbar zu machen.

- *Der Kanton fördert die aktive Beteiligung junger Menschen am kulturellen Leben.*

Junge Menschen bilden den künstlerischen Nachwuchs und stellen das künftige Publikum. Die Beiträge an die Jugendförderung der Dachverbände im Volksmusik- und Laienkulturbereich waren schon bisher erfolgreich, ebenso die einmaligen Beiträge an Projekte, welche auf die aktive Beteiligung junger Menschen am kulturellen Leben abzielen.

- *Der Kanton fördert die Auseinandersetzung mit Kultur in der Schule.*

Die umfassende Bildung der jungen Generation in öffentlichen Schulen ist eine Grundaufgabe des liberalen Staates. Die ästhetische Bildung ist Bestandteil der Lehrpläne. Der Kanton fördert darüber hinaus die Begegnung und den Austausch zwischen der Schule und Kulturschaffenden sowie Kulturinstitutionen mit niederschwellig umsetzbaren und zugleich qualitativ hochwertigen Angeboten.

Die Pädagogischen Hochschulen und die Hochschule der Künste leisten mit ihren Ausbildungsangeboten in den Bereichen Kunst und Kulturvermittlung wichtige Beiträge zur Förderung des Nachwuchses und der künstlerischen Talente innerhalb und ausserhalb der Schule.

Dritter Auftrag: Das kulturelle Erbe erhalten und zeitgenössisches Kulturschaffen erleichtern *(KKFG Art. 2 Bst. c)*

5. Bewahren und Zugänge schaffen

Der Kanton Bern engagiert sich für den Erhalt und den Zugang zum kulturellen Erbe.

In einer individualisierten und globalisierten Welt wird es immer wichtiger, gemeinsam etwas zu schaffen und gleichzeitig das Bewusstsein um die je eigene kulturelle Herkunft zu bewahren und zu reflektieren. Mit der Kulturpflegestrategie 2015 verfügt der Kanton über ein Grundsatzpapier in den Bereichen Archäologie und Denkmalpflege, die deshalb hier nicht weiter behandelt werden. Das kulturelle Gedächtnis wächst stark und rasch. Deshalb muss der Kanton klären, welche Aufgaben er übernehmen kann und will. Das heisst, er muss seine Memopolitik definieren.

- *Der Kanton unterstützt Gedächtnisinstitutionen und Vereinigungen beim Erhalt des kulturellen Erbes und bei dessen Vermittlung an die Bevölkerung.*

Die finanziell gewichtigsten Aktivitäten der kantonalen Kulturförderung in diesem Bereich sind Betriebsbeiträge an Museen und andere Institutionen, welche Sammlungen aufbewahren, bewirtschaften und sie in Ausstellungen vermitteln. Das können sowohl grosse, städtische Kunstmuseen als auch kleine, dezentral gelegene Volkskundemuseen sein. Im Berner Jura ist dies insbesondere die Institution Mémoires d'Ici.

Insgesamt sind in den vergangenen Jahrzehnten die Sammlungen stark gewachsen. Sowohl deren Erhalt als auch das Zugänglichmachen, zum Beispiel durch digitale Findmittel oder online-Präsentationen, bindet ebenso stetig wachsende Ressourcen. Umso mehr muss es als Grundvoraussetzung für kantonale Beiträge gelten, dass Sammlungsschwerpunkte definiert und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Kooperationen sind sowohl vorauszusetzen als auch zu fördern.

- *Der Kanton fördert die Vernetzung und Koordination zwischen Institutionen, Vereinen und Verbänden, welche das kulturelle Erbe erhalten und zugänglich machen.*

Der Kanton initiiert und unterstützt kooperative Vorhaben, die nachhaltig zum Erhalt und zur Vermittlung des kulturellen Erbes beitragen. Gerade im Bereich der elektronischen Erfassung, Verwaltung und Vermittlung von Sammlungen bieten sich – insbesondere für kleinere und mittlere Gedächtnisinstitutionen – gemeinsame und dadurch kostengünstigere Lösungen z.B. über den Verein der Museen im Kanton Bern (mmBE) an. Je mehr die Professionalisierung im Kulturbereich zunimmt und die Erwartungen des potenziellen Publikums steigen, umso stärker ist Koordination, Vernetzung und Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren und deren Ressourcen (Wissen, Sammlungsgut, Finanzen) vonnöten.

- *Der Kanton trägt zum Erhalt und zur Vermittlung der lebendigen Traditionen bei.*

Die lebendigen Traditionen sind wie das Brauchtum Teil des kulturellen Lebens im Kanton. Der Kanton trägt zu ihrem Erhalt bei, indem er ihnen Wertschätzung zukommen lässt und ihnen ermöglicht, sich in der Öffentlichkeit zu präsentieren.

6. Gute Rahmenbedingungen

Der Kanton Bern schafft günstige Rahmenbedingungen für zeitgenössisches Kulturschaffen.

Eine Kernaufgabe der Kulturförderung ist die Unterstützung des aktuellen Kulturschaffens, der Künstlerinnen und Künstler und der Institutionen, in denen und für die sie arbeiten. Die Kunst gibt uns immer wieder neue Möglichkeiten, verschiedene Blickwinkel einzunehmen. Sie regt an, stärkt unsere Offenheit, fordert uns heraus, regt uns zum Nachdenken, zum Nachahmen und zum Selbergestalten an.

- *Der Kanton hat bei der Kulturförderung den gesamten Schaffensprozess im Blick.*

Die globalen Trends des gesellschaftlichen und technischen Wandels wirken sich auf den künstlerischen Schaffensprozess aus. Immer weniger steht am Anfang der künstlerischen Arbeit fest, welche Form sie am Ende annehmen wird. Bisher konzentrierte sich der Kanton bei der Förderung von Projekten primär auf die Unterstützung eines Produkts (Buch, Musikalbum, Tanz- oder Theaterstück, Ausstellung etc.). Künftig soll der gesamte Prozess von der Idee bis zur Verbreitung und Auswertung stärker in Betracht gezogen werden können – und der Kanton soll dort fördernd unterstützten, wo dies am sinnvollsten erscheint und am meisten Wirkung zeigt.

- *Der Kanton fördert die praktischen Voraussetzungen für die Produktion, Koordination und Präsentation kultureller Vorhaben, z.B. durch mobile Infrastruktur, Ateliers und Zwischennutzungen.*

Viele kulturelle Vorhaben – gerade auch im Bereich der nicht-professionellen Kultur – brauchen nicht in erster Linie eine finanzielle Unterstützung, sondern Räume oder technische Infrastruktur. Die Erfahrung zeigt, dass zum Beispiel durch zwischengenutzte Räume wie aufgelassene Industriebauten sehr viele kreative Energie freigesetzt werden kann. Sowohl im Bereich der räumlichen als auch der technischen Infrastruktur setzt sich der Kanton für Kooperationen und für gemeinsame oder geteilte Nutzung ein.

- *Der Kanton legt bei der Förderung ein besonderes Gewicht auf die Bereiche Kunsthandwerk/Design und Film.*

Diese beiden traditionell gut verankerten Bereiche gehören zum kulturellen Selbstverständnis des Kantons. Der Kanton hat sie schon bisher ohne zwingende Beteiligung der Gemeinden gefördert. Die Filmförderung hat schon heute den gesamten Schaffensprozess vom Drehbuch bis zur Auswertung im Blick. Im Bereich Kunsthandwerk/Design ist die Kulturförderung primär für die Förderung von Innovation und Kreation zuständig, während die Unterstützung beim unternehmerischen Fachwissen und beim Markteintritt in den Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftsförderung fällt.

Vierter Auftrag: Den Kanton Bern als zweisprachigen Lebensraum stärken *(KKFG Art. 2 Bst. d)*

Der Kanton Bern bildet eine Brücke zwischen der Deutsch- und der Westschweiz. Für das Selbstverständnis unseres Landes und unseres Kantons ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich diese beiden Sprachen und Kulturen gut verstehen. Die Stärkung der Zweisprachigkeit war bereits in der Strategie 2009 ein wichtiges Ziel.

7. Eigenständigkeit und Austausch

Der Kanton Bern sichert die kulturelle Eigenständigkeit der französischsprachigen Bevölkerung und fördert den Austausch des Kulturlebens zwischen den beiden Sprachräumen.

Eine sprachlich-kulturelle Minderheit braucht immer speziellen Schutz und spezielle Förderung, damit sie ihre Eigenständigkeit bewahren kann.

- *Der Kanton pflegt in der Kulturförderung die Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinigungen, welche die Interessen der Frankophonie vertreten, und baut diese aus.*

Mit der Gesetzgebung zum Sonderstatut des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel sichert der Kanton die besonderen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der sprachlich-kulturellen Minderheit im Kanton. Er tut dies in Partnerschaft mit dem Bernjurassischen Rat (Conseil du Jura bernois – CJB) und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Conseil des affaires francophones de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne – CAF). Er arbeitet auch mit privaten und interkantonalen Vereinigungen zusammen, die sich der Mehrsprachigkeit der Schweiz und des Kantons Bern widmen.

- *Der Kanton arbeitet in der Kulturförderung mit anderen frankophonen und zweisprachigen Kantonen zusammen.*

Neben den gut eingeführten Kontakten zu den anderen frankophonen Kantonen stärkt eine stabile und verlässliche Kooperation mit den zweisprachigen Kantonen Freiburg und Wallis grundsätzlich die Brücken zwischen der deutschsprachigen Schweiz und der Suisse romande.

- *Der Kanton stärkt den Austausch zwischen den Sprachräumen unter anderem durch die Förderung zweisprachiger oder Sprachgrenzen übergreifender Vorhaben.*

Kulturelle Vorhaben in beiden Sprachen oder über die Sprachgrenzen hinweg fördern das gegenseitige Verständnis und damit den Zusammenhalt.

Fünfter Auftrag: Die Attraktivität des Kantons steigern
(KKFG Art. 2 Bst. e)

Es sind viele Faktoren, die zur Attraktivität eines Kantons beitragen. Die Kultur ist einer davon. Erstens ist für viele Menschen, das belegen Umfragen, Kultur und kulturelles Angebot ein wesentlicher Bestandteil ihrer Lebensqualität. Zweitens sind das kulturelle Leben und Angebot für den in- und ausländischen Tourismus relevant. Drittens kann Kreativität, die eine der wichtigsten Ressourcen der digitalen Gegenwart und Zukunft ist, in einem kulturell geprägten, kreativ durchwirkten Umfeld erst richtig zur Blüte kommen. Gestärkt durch die vom Kanton finanzierten Hochschulen mit ihren Studierenden und Dozierenden, entsteht ein angeregtes und anregendes Umfeld für Innovation und kreatives Schaffen.

8. Wahrnehmung

Der Kanton Bern wird dank hervorragenden kulturellen Angeboten national und international wahrgenommen.

- *Der Kanton ermöglicht den Erhalt und die Entwicklung bedeutender Kulturinstitutionen.*

Die Ausstrahlung bedeutender Kulturinstitutionen über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus trägt einerseits zur Sichtbarkeit des Kantons und seiner herausragenden Kulturproduktionen bei. Andererseits ist die kulturelle Ausstrahlung für die Standortattraktivität und Lebensqualität vor Ort relevant. Zudem ist kulturelle Ausstrahlung im heute hart umkämpften Kulturmarkt die notwendige Grundlage, um international Herausragendes wiederum im Kanton präsentieren zu können.

- *Der Kanton fördert herausragendes Kulturschaffen durch die gezielte Unterstützung von Personen und Projekten.*

Bemerkenswerte Künstlerinnen und Künstler müssen mit ihren Projekten die Aussicht auf eine Schaffensmöglichkeit im Kanton haben. Andernfalls wandern sie ab und hinterlassen schmerzhafte Lücken. Ihre Tätigkeit trägt neben und mit den Kulturinstitutionen zur Attraktivität des Kantons bei.

9. Potenzial

Der Kanton Bern trägt mit seiner Kulturförderung zur Stärkung der Kreativität und seines Ressourcenpotenzials bei.

Das Ressourcenpotenzial gibt Aufschluss über die finanziell ausschöpfbaren Ressourcen eines Kantons. Das pro Kopf gemessene Ressourcenpotenzial des Kantons Bern liegt deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Die Bedeutung der Kreativität als Ressource nimmt in der digitalen Gesellschaft stark zu. Ihr Beitrag zur wirtschaftlichen Prosperität ist nicht in erster Linie in Zahlen zu fassen. Vielmehr ist es die Fähigkeit zum Querdenken, dank derer ausgefallene und alternative Lösungen gefunden werden können. So strahlt die Kreativität aus in ein sich rasant veränderndes wirtschaftliches Umfeld und in Bereiche mit einer hohen Wertschöpfung.

Was Beschäftigung, Wachstumspotenzial und Ausstrahlung betrifft, ist die Kreativwirtschaft ein bedeutender Wirtschaftsfaktor geworden. In all ihren Teilbereichen bewegt sie sich an der Schnittstelle von Kultur, Kreativität, Konsum und Markt.

- *Der Kanton anerkennt die Bedeutung der Kreativwirtschaft und pflegt den Austausch mit anderen Förderstellen sowie mit Akteuren der Kreativwirtschaft.*

Die Förderung der Kreativwirtschaft kann nur Erfolg haben, wenn Wirtschaftsförderung auf der einen und Kulturförderung auf der anderen Seite koordiniert zusammenwirken. Die Kulturförderung hat die künstlerische Qualität, Kreativität und Innovation im Blick, während die Wirtschaftsförderung bei der Technologie und beim unternehmerischen Fachwissen ansetzt sowie den Markteintritt unterstützt.

- *Der Kanton anerkennt die Kultur als wichtiges Element des touristischen Angebots.*

Sich verändernde Umweltbedingungen werten kulturelle Angebote neben Sport und Naturerlebnis für den Kanton Bern als Tourismusdestination auf. Voraussetzung für gelingende Vorhaben ist die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Instanzen des Kantons. Gut abgesprochene und koordinierte Förderung ermöglicht einen effizienten und nachhaltigen Einsatz der Mittel.

4 Massnahmen und Kosten

Die Strategie gibt die inhaltliche Richtung vor, in der die Kulturförderung des Kantons ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen soll. Sie legt bewusst nicht einzelne Massnahmen zur Umsetzung der strategischen Absichten und Ziele dar.

Die Kulturausgaben des Kantons Bern liegen pro Kopf, zusammen mit denen der Gemeinden, gemäss Bundesamt für Statistik bei 78 Prozent des schweizerischen Durchschnitts. Damit wird eine grosse Vielfalt von Kulturinstitutionen und kulturellen Vorhaben finanziert. Dieser sehr effiziente Einsatz der Mittel muss bei der Umsetzung der Strategie berücksichtigt werden.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1424/2017
Datum RR-Sitzung:	20. Dezember 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	802143
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kulturstrategie 2018.
Kenntnisnahme und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Erziehungsdirektion

wird beschlossen:

1) Die 'Kulturstrategie 2018' wird zur Kenntnis genommen.

2) Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, von der 'Kulturstrategie 2018' Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Alle Direktionen

02|02|O|2

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Sonderpädagogik

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung:	9. Januar 2018
Geschäftsnummer:	801359-v5
Direktionen:	Erziehungsdirektion sowie Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Schweiz haben alle Kinder und Jugendlichen ein verfassungsmässiges Recht auf Bildung. Niemand darf diskriminiert werden. Damit Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder mit einer psychosozialen Beeinträchtigung an Bildung teilhaben können, müssen ihre besonderen Bedürfnisse berücksichtigt werden – sei dies in der Regelschule oder in einer Sonderschule.

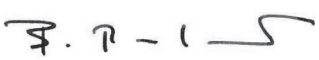
Rund 2600 oder 2,4 Prozent aller schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen im Kanton Bern erhalten heute Sonderschulbildung. Nicht alle werden in Sonderschulen unterrichtet: Rund 500 Kinder und Jugendliche können dank enger Zusammenarbeit zwischen Regel- und Sonderschulen und mithilfe zusätzlicher Mittel in der Regelschule unterrichtet werden (integrative Sonderschulbildung). Die anderen 2100 Kinder und Jugendlichen besuchen eine ihren Bedürfnissen entsprechende Sonderschule und erhalten dort eine bedarfsgerechte Ausbildung (separative Sonderschulbildung). Das hat sich bewährt. Deshalb soll Sonderschulbildung auch in Zukunft integrativ oder separativ stattfinden.

Auch die Landschaft der Sonderschulen soll nicht grundsätzlich umgebaut werden. Zusammen mit den Sonderschulen und Sonderschulheimen hat der Kanton Bern ein differenziertes Angebot und viel Know-how für die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen entwickelt. Die Sonderschulbildung ist allerdings sehr komplex organisiert. Trotz einiger Optimierungen, die wir bereits vorgenommen haben, gibt es noch Handlungsbedarf: So liegt die Regelschule in der Zuständigkeit der Erziehungsdirektion, für die Sonderschulen ist die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zuständig – eine Aufteilung, wie sie sonst kein anderer Kanton praktiziert. Die Sonderschulbildung soll zudem einfacher organisiert und besser steuerbar werden.

Mit der vorliegenden Strategie zeigen wir auf, wie diese Ziele realisiert werden können. In Zukunft soll die Sonderschulbildung gemeinsam mit der Bildung in der Regelschule zur Volksschule gehören. Für alle Angebote unter dem Dach der Volksschule wird neu die Erziehungsdirektion zuständig sein – dies gilt allerdings nicht für die sozialpädagogische Betreuung in den Sonderschulheimen. Der Lehrplan soll auch für den Sonderschulunterricht gelten. Nicht mehr die Eltern, sondern der Kanton wird für den Schulplatz des Kindes oder Jugendlichen besorgt sein. Für die Ermittlung des Bildungsbedarfs soll das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) zur Anwendung gelangen.

Die Realisierung der Strategie Sonderschulbildung führt die Sonderschule und die Regelschule näher zueinander: Neue Formen der Zusammenarbeit und der Teilhabe können entstehen, die der Bildung aller Schülerinnen und Schüler zugute kommt. Zudem wird es möglich, dass der Kanton Bern dem Sonderpädagogik-Konkordat beitreten kann.

Der Erziehungsdirektor



Bernhard Pulver
Regierungspräsident

Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor



Pierre Alain Schnegg
Regierungsrat

Management Summary

Anfang 2008 ist die Verantwortung für die Sonderschulung vom Bund (Invalidenversicherung) auf die Kantone übergegangen. Dadurch wurden auf verschiedenen Ebenen Anpassungen nötig. Der vorliegende Bericht zeigt einerseits, wie die Sonderschulung im Kanton Bern heute funktioniert und welche Leistungen erbracht werden. Anderseits legt er dar, wie die Sonderschulung künftig organisiert sein soll.

1. Was bedeutet Sonderschulbildung?

Bei der Neuorganisation der Sonderschulung fokussiert der Kanton Bern auf die Sonderschulbildung[1], also auf die Altersgruppe der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen (4 bis 16 Jahre, obligatorische Schulzeit). Im vorliegenden Bericht wird daher der Begriff «Sonderschulbildung» verwendet.

Die Sonderschulbildung gewährleistet Kindern und Jugendlichen mit einem besonderen Bildungsbedarf eine ihren Bedürfnissen angepasste Grundschulung[2]. Diese kann separativ (in einer Sonderschule oder einem Sonderschulheim) oder integrativ (in der Regelschule) erfolgen.

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung[3] haben bei ausgewiesenem Bedarf Anspruch auf Sonderschulbildung. Dieser Anspruch gilt während der obligatorischen Schulzeit und bei Bedarf bei einer Verlängerung der Sonderschulbildung bis maximal zum zwanzigsten Lebensjahr.

Im Kanton Bern sind rund 2600 oder 2,4 Prozent der ca. 108'300 Kinder und Jugendlichen Sonderschülerinnen bzw. -schüler. Um diese Schülerinnen und Schüler geht es in diesem Bericht. Alle anderen sind Regelschülerinnen und Regelschüler. Sie besuchen eine Regelklasse oder eine besondere Klasse.[4]

20 Prozent der Sonderschülerinnen und Sonderschüler werden im Rahmen der integrativen Sonderschulbildung gefördert, 80 Prozent im Rahmen der separativen Sonderschulbildung. Die vorgeschlagene Neuorganisation der Sonderschulbildung will dieses

---

1 Im strategischen Konzept Sonderschulbildung werden zudem sonderpädagogische Angebote beschrieben, die nicht Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an Sonderschulbildung, sondern primär Regelschülerinnen und Regelschülern bei entsprechendem Bedarf zur Verfügung stehen (Logopädie, Psychomotorik, Beratung und Unterstützung). Sie gehören aber zum sonderpädagogischen Grundangebot gemäss Sonderpädagogik-Konkordat.

2 Art. 20 Abs.1 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG): Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.
«Grundschulung» versteht sich als diejenige Bildung, die Kindern und Jugendlichen während der Volksschulzeit basierend auf dem Lehrplan zuteilwird. Für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sind dessen Ziele ihren individuellen Möglichkeiten angepasst und auf ihre Bedürfnisse abgestimmt.
(Art. 62 Abs. 3 BV sagt zudem: Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.)

3 Im Bericht wird der Einfachheit halber der Begriff «Behinderung» verwendet. Er schliesst Beeinträchtigungen aus psychosozialen Gründen mit ein. «Behinderung» wird im Hinblick auf die Feststellung eines besonderen Bildungsbedarfs aus der Perspektive des Körpers (Körperfunktionen und -strukturen), des Individuums (Aktivitäten) und der Gesellschaft (Partizipation oder Teilhabe) betrachtet.

4 Regelklassen der öffentlichen und privaten Volksschulen. Die besonderen Klassen sind gemäss Verordnung über die besonderen Massnahmen (BMV) Klassen zur besonderen Förderung oder Einschulungsklassen.

Verhältnis nicht grundsätzlich verändern (Entwicklungen sind selbstverständlich möglich). Massgebend für die Festlegung, ob eine integrative oder separative Sonderschulbildung angezeigt ist, sind sowohl der besondere Bildungsbedarf der Schülerinnen und Schüler als auch die Möglichkeiten der Schulen (Vermeidung einer Überforderung).

Im vorliegenden Bericht geht es also nicht um Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen von Art. 17 des Volksschulgesetzes (VSG «Integrationsartikel») mit besonderen Massnahmen (insbesondere Integrative Förderung, IF) unterstützt werden oder in besonderen Klassen gefördert werden. Diese Kinder und Jugendlichen sind Regelschülerinnen und Regelschüler und nicht Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an Sonderschulbildung.

2. Warum sind Anpassungen notwendig?

Am 1. Januar 2008 trat die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Damit ging die fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Sonderschulung[5] auf die Kantone über. Die Kantone standen damit vor der Herausforderung, die erforderlichen Rahmenbedingungen (inkl. Rechtsgrundlagen) zu schaffen. Die NFA verpflichtete sie zudem, ein Sonderschulkonzept zu erarbeiten (vgl. Ziff. 3, strategisches Konzept Sonderschulbildung).

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Thema «Sonderschulung im Kanton Bern» zeigte sich, dass dieser Bereich überaus komplex strukturiert und organisiert ist. Drei kantonale Direktionen und eine Vielzahl an Leistungserbringern sind involviert. So entstand das Bedürfnis, die Komplexität zu reduzieren und die Prozesse effektiver und transparenter zu gestalten. Wo immer möglich sollten Optimierungen bereits vor der Erarbeitung des Sonderschulkonzepts umgesetzt werden.

Der vorliegende Bericht legt die aktuelle Situation (inkl. Rechtslage) dar und zeigt, wie in Zukunft die Sonderschulbildung im Kanton Bern verstanden und deren Steuerung vereinfacht werden soll. Der Bericht stellt die Grundlage für die entsprechende Gesetzesrevision dar, die dem Grossen Rat anschliessend vorgelegt wird.

3. Sonderschulbildung – aktuelle Situation

Auf Bundesebene bilden insbesondere Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention[6], Art. 62 der Bundesverfassung (BV)[7] und Art. 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG)[8] die massgebenden Rechtsgrundlagen für die Bildung von Menschen mit einer Behinderung.

Im Kanton Bern bilden das Sozialhilfegesetz (SHG)[9], das Volksschulgesetz (VSG)[10], die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (SPMV)[11] und die Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV)[12] die Rechtsgrundlagen für die Sonderschulbildung.

5 Sonderschulung umfasst die integrativ und separativ umgesetzte Sonderschulbildung, die Beratung und Unterstützung, die heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie und Psychomotorik sowie die Unterbringung in Tagesstrukturen oder die stationäre Unterbringung in einer sonderpädagogischen Einrichtung. Zudem sorgen die Kantone für die Organisation notwendiger Transporte und übernehmen deren Kosten.

6 https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122488/index.html

7 https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html#a8
Hinweis: «Grundschulunterricht» (Art. 62 Abs. 2 BV) und «Grundschulung» (Art. 20 Abs. 1 BehiG) werden synonym verwendet.

8 https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002658/index.html

9 https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/767

10 https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1165

11 https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/684

12 https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/699

Regelschule und Sonderschule

Mit dem zurückgelegten vierten Altersjahr wird jedes Kind schulpflichtig (Art. 22 VSG).

Regelschülerinnen und -schüler

Die Kinder werden in ihrer Aufenthaltsgemeinde in den Kindergarten aufgenommen und besuchen den ordentlichen Bildungsgang (nachfolgend als Regelschule bezeichnet).

Dies gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren schulische Ausbildung erschwert ist (Art. 17 VSG). Sie werden durch Spezialunterricht, besondere Förderung oder den Besuch einer besonderen Klasse dabei unterstützt, die Bildungsziele zu erreichen. Diese Schülerinnen und Schüler bleiben Regelschülerinnen und -schüler. Um diese Schülerinnen und Schüler geht es nicht in diesem Bericht.

Die öffentliche Regelschule wird von den Gemeinden getragen. Sie organisieren den Betrieb. Die inhaltlichen Vorgaben (Lehrplan, Lehrmittel) werden vom Kanton vorgegeben, ebenso die Ausbildungsqualität der Lehrerinnen und Lehrer und deren Entlöhnung. Dies ermöglicht ein in allen Gemeinden vergleichbares Regelschulangebot. Die Regelschulung in öffentlichen Schulen ist für das Kind unentgeltlich.

Sonderschülerinnen und -schüler

Kinder, die nicht in der Regelschule geschult werden können, müssen in Sonderschulen oder Heimen geschult werden oder erhalten eine andere angemessene Ausbildung.

Das regionale Schulinspektorat entbindet diese Kinder von der Pflicht, die Regelschule zu besuchen, indem es die Kinder ermächtigt, eine anderweitige Schulung zu absolvieren (Art. 18 VSG[13]).

Sobald diese Ermächtigung erteilt ist, stehen die Eltern in der Pflicht, eine passende Schulung für ihr Kind zu finden. Dies ermöglicht den Eltern und Kindern, eine auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Schule zu bestimmen. Involvierte Fachstellen (bspw. Erziehungsberatung, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der UPD AG Bern, heilpädagogische Früherziehung, Sozialdienste) unterstützen die Eltern bei der Suche nach der passenden Schulung. Ist eine passende Schulung gefunden, beantragen die Eltern eine Kostengutsprache bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) und schliessen, bei positivem Bescheid, einen Vertrag mit der gewählten Schule ab. Die GEF erteilt die Kostengutsprache, wenn die gewählte Schulung nicht nur den Bedürfnissen der Eltern, sondern auch dem Bildungsbedarf des Kindes entspricht. Die Sonderschulbildung ist in diesem Fall wie die Regelschulung unentgeltlich.

Versorgung

Das Sozialhilfegesetz gibt der GEF den Auftrag, eine Versorgung mit genügend passenden Schulplätzen sicherzustellen. Sie tut dies, indem sie eine Planung erstellt und die entsprechenden Leistungen bei den Sonderschulen bestellt (Leistungsverträge). Kinder, die eine anderweitige Schulung absolvieren, passen aber selten in ein Schema X. Jedes dieser Kinder hat einen individuellen Bedarf und seine Eltern haben spezifischere Bedürfnisse als Eltern von Regelschulkindern. Die heutige Sonderschullandschaft reagiert, dank ihrer privatrechtlichen Trägerschaften, zwar flexibel auf die Nachfrage. Dennoch kann es vorkommen, dass es für die Eltern herausfordernd ist, eine passende Sonderschule für ihr Kind zu finden. Zudem steht es jeder Sonderschule frei, ein Kind nicht aufzunehmen.

Die Sonderschulen werden zum grössten Teil von privatrechtlichen Trägerschaften getragen (vgl. Ziff. 2.3.2). Die inhaltlichen Vorgaben (Lehrplan, Lehrmittel) bestimmen weitgehend die Schulen (vgl. Ziff. 2.3.3). Die Ausbildungsqualität der Lehrerinnen und Lehrer hingegen wird durch den Kanton bestimmt (Teil der Betriebsbewilligung). Die Entlöhnung

13 https://www.belex.sites.be.ch/data/432.210/de/art18

bestimmen wiederum die Schulen. Dies ergibt ein breites Spektrum an individuellen Schulen, die mit wenigen inhaltlichen Vorgaben die «angemessene Ausbildung» (Art. 18 VSG) der Kinder sicherstellen.

4. Sonderschulbildung – künftige Situation

Handlungsbedarf

In den letzten Jahren konnten einige Schnittstellen zwischen Kindergarten, Regel- und Sonderschule mit verschiedenen Massnahmen optimiert werden.[14] Es gibt aber nach wie vor Handlungsbedarf. Eine Analyse des Ist-Zustands brachte elf zu bearbeitende Themenfelder zutage.[15] Vor der Neuorganisation der Sonderschulbildung galt es, das Grundverständnis und die zu erreichenden Ziele zu klären. Anschliessend wurde der Handlungsbedarf in den zu bearbeitenden Themenfeldern mittels Richtungsentscheiden konkretisiert. Die Massnahmen, die im strategischen Konzept Sonderschulbildung (vgl. Ziff. 3) dargelegt sind, basieren auf diesen Richtungsentscheiden und bilden die massgebenden Eckwerte des Konzepts.

Grundverständnis

Die Neuorganisation der Sonderschulbildung (strategisches Konzept Sonderschulbildung) basiert auf folgendem Grundverständnis:

- Sonderschulbildung ist Bildung und somit Teil der Volksschule.
- Die Volksschule besteht aus Regel- und Sonderschule.
- Der Bildungsauftrag der Regelschule bleibt unverändert.
- Sonderschulbildung findet integrativ (Regelschule) oder separativ (Sonderschule) statt.

Dieses Grundverständnis ermöglicht eine Entwicklung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und steht im Einklang mit dem Behindertengleichstellungsgesetz und der Bildungsstrategie der Erziehungsdirektion (ERZ). Zudem berücksichtigt es die kantonalen Gegebenheiten.

Allgemeine Stossrichtung

Das strategische Konzept Sonderschulbildung will Bewährtes weiterführen. In verschiedenen Bereichen schlägt es allerdings weitere Optimierungen und einige Neuerungen vor. Voraussetzung für deren Realisierung ist eine Gesetzesänderung (Revision Volksschulgesetz). Das Konzept empfiehlt im Wesentlichen

- die Sonderschulbildung im Volksschulgesetz zu verankern;
- den unterschiedlichen Bedürfnissen der Regionen, dabei insbesondere der Situation des französischsprachigen Kantonsteils, Rechnung zu tragen;
- die Sonderschulbildung und die besonderen Massnahmen gemäss BMV aufeinander abzustimmen;
- die Leistungen stärker auf den besonderen Entwicklungs- und Bildungsbedarf der Kinder und Jugendlichen auszurichten;
- den Kanton zu verpflichten, die erforderlichen Schulplätze bereitzustellen;

14 Schaffen von Pool 1 und Pool 2, Einrichten der Heilpädagogischen Fachberatung (HFP 2) sowie Erleichtern des Zugangs zu den Weiterbildungsangeboten der PHBern und Schaffen von spezifischen Angeboten für Lehrpersonen an Sonderschulen.

15 Verortung der Sonderschulbildung, Anspruch, Abklärungsverfahren, Bewilligung, Verfügung der Sonderschulbildung, Durchführung der Sonderschulbildung, Lehrplan, Aufsicht, Finanzierung, Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen an Sonderschulen, Personalvorsorgeeinrichtung, Logopädie/Psychomotorik (die Reihenfolge der Themen entspricht derjenigen der im Prozess getroffenen Richtungsentscheide).

- die Komplexität des Systems zu reduzieren und damit die Steuerung zu vereinfachen;
- die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen an Sonderschulen denjenigen an Regelschulen anzugleichen;
- die Abgeltung der Leistungen neu zu regeln;
- die Zusammenarbeit zwischen Regel- und Sonderschule zu fördern.

Massnahmen

Um diese Ziele zu erreichen, schlägt das Konzept u.a. folgende Massnahmen vor:

Sonderschulbildung als Teil der Volksschule

Die Volksschule soll neu aus Regel- und Sonderschulen bestehen. Die Verantwortung für die Sonderschulbildung geht damit an die ERZ.[16] Am Verhältnis zwischen integrativer und separativer Sonderschulbildung wird damit nichts Grundsätzliches geändert.

Anspruch, standardisiertes Abklärungsverfahren

Der Anspruch auf Sonderschulbildung soll mit dem von der EDK entwickelten standardisierten Abklärungsverfahren (SAV)[17] ermittelt werden. Dieses Verfahren ermittelt den Bedarf nicht – wie bisher – primär aufgrund einer Diagnose, sondern aufgrund der Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen im Kontext mit seinem privaten, sozialen und schulischen Umfeld. Dieses Verfahren wird durch die Erziehungsberatung durchgeführt.

Die konkrete Umsetzung wird anschliessend durch die zuständige Stelle der ERZ verfügt. Aus dem Anspruch auf verstärkte sonderpädagogische Massnahmen erwächst kein Rechtsanspruch auf eine spezifische Form der Umsetzung (separative oder integrative Sonderschulbildung).

Gültigkeit des Lehrplans der Regelschule

Für die Sonderschule gilt der Lehrplan der Regelschule. Die Kinder und Jugendlichen streben in diesem Rahmen ihren Möglichkeiten entsprechende Lernziele an bzw. erwerben entsprechende Kompetenzen. Die Gültigkeit des Lehrplans für die Sonderschulen begünstigt die Durchlässigkeit zwischen den beiden Schultypen. Für die spezifischen Bedürfnisse der Sonderschulen wird eine Ergänzung des Lehrplans erarbeitet.

Aufnahme in Sonderschulen

Zwischen der ERZ und jeder Sonderschule wird ein Leistungsvertrag abgeschlossen. Darin sind die Rechte und Pflichten beider Parteien geregelt, u.a. unter welchen Rahmenbedingungen sich die Sonderschule verpflichtet, die ihr zugewiesenen Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Sowohl die Sonderschule als auch die Eltern werden ins Entscheidungsverfahren einbezogen. Ziel ist es, eine von allen Partnern getragene Lösung zu finden.

Integrative Sonderschulbildung

Die integrative Sonderschulbildung (in der Regelschule) ist unabhängig von der Art der Beeinträchtigung der Schülerin bzw. des Schülers möglich. Die Bildungsverantwortung liegt bei der Regelschule. Sie verpflichtet sich, die Sonderschule, die das erforderliche Fachwissen für den besonderen Bildungsbedarf der Schülerin bzw. des Schülers hat, beizuziehen.

16 Damit würde die Motion Ryser (Bern, SP-JUSO 2007: «Die Erziehungsdirektion soll neu für die Sonderschulen zuständig sein») erfüllt.

17 Das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) wurde im Auftrag der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) entwickelt. Es ermöglicht eine differenzierte Basisabklärung sowie eine umfassende (Bildungs-)Bedarfsabklärung.

Logopädie und Psychomotorik

Logopädie und Psychomotorik[18] sollen neu in die besonderen Massnahmen der Regelschule integriert werden. Die Mittel, die bisher im Rahmen der individuellen Kostengutsprachen eingesetzt wurden, fliessen mehrheitlich in den Pool für die besonderen Massnahmen gemäss BMV. Für hoch spezialisierte Interventionen steht eine Reserve zur Verfügung. Bei Versorgungsschwierigkeiten stellt die ERZ zusätzliche Mittel zur Verfügung.

Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen

Die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen an privatrechtlich organisierten Sonderschulen sollen den Vorgaben der Lehreranstellungsgesetzgebung angeglichen werden. Dies soll insbesondere in Bezug auf Gehalt und Gehaltsentwicklung, Altersentlastung und Treueprämie gelten.

Neuregelung der Leistungsabgeltung und Investitionen

Es werden normierte Leistungspauschalen angestrebt, Investitionsvorhaben sollen mit Infrastrukturpauschalen abgegolten werden. Die Ressourcenbewirtschaftung wird dadurch transparenter und administrativ weniger aufwendig.

Für die Abgeltung der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen der integrativen Sonderschulbildung soll nur noch ein einziger Ressourcenpool[19] bestehen.

Die Finanzierung soll wie bisher via Lastenteiler Sozialhilfe erfolgen (Kanton 50%, Gemeinden 50%).

Aufsicht

Die Aufsicht über die Sonderschulbildung soll künftig durch das Schulinspektorat (ERZ, AKVB) wahrgenommen werden.

5. Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat

Mit der Umsetzung des strategischen Konzepts Sonderschulbildung erfüllt der Kanton Bern die Rahmenbedingungen des Sonderpädagogik-Konkordats[20]. Der Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat kann damit erfolgen.

Lesehilfe

- Ziff. 1 führt in das Thema ein.
- Ziff. 2 beschreibt die aktuelle Situation der Sonderschulbildung (Ist-Zustand).
- Ziff. 3 beschreibt die künftige Situation der Sonderschulbildung (Soll-Zustand, strategisches Konzept Sonderschulbildung).
- Ziff. 4 erläutert den Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat.
- Ziff. 5 liefert statistische Zahlen.
- Ziff. 6 erläutert die wichtigsten Fachbegriffe (Glossar).
- Ziff. 7 erläutert die im Bericht verwendeten Abkürzungen.

18 Logopädie für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche mit schweren Sprachstörungen bzw. Psychomotorik für Kinder und Jugendliche mit einer schweren Körperbehinderung oder schweren Störungen in den Bereichen Körperwahrnehmung und Motorik. Die Angebote richten sich an Regelschülerinnen und -schüler.

19 Bisher Pool 1 für Sonderschulen und Pool 2 für Regelschulen (siehe Glossar)

20 Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung **12**
1.1 Ausgangslage 12
1.2 Strategie Sonderschulung 12

2 Sonderschulbildung – aktuelle Situation **14**
2.1 Rechtliche Grundlagen 14
2.2 Regelschule und Sonderschule 14
2.3 Leistungsangebote, Organisation, Aufsicht, Finanzierung und Steuerung 15
2.3.1 Sonderpädagogische Massnahmen 18
2.3.2 Sonderschulbildung 18
2.3.3 Bezug zum Lehrplan der Regelschule 20
2.3.4 Logopädie und Psychomotorik 20
2.3.5 Weitere Angebote im Sinne der sonderpädagogischen Massnahmen 20
2.3.6 Anstellungsbedingungen an Sonderschulen und in der integrativen Sonderschulbildung 22
2.3.7 Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen durch den Kanton 22
2.3.8 Aufsicht über die Sonderschulen 24
2.3.9 Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen 24
2.3.10 Ressourceneinsatz der ERZ und der GEF 24
2.3.11 Weitere Bildungsangebote 25

3 Sonderschulbildung – künftige Situation **26**
3.1 Vom Ist zum Soll 26
3.2 Grundverständnis 26
3.3 Ziele 27
3.4 Massnahmen 27
3.4.1 Sonderschulbildung 28
3.4.2 Die Volksschule besteht aus Regel- und Sonderschulen 28
3.4.3 Anspruch, Abklärungsverfahren 28
3.4.4 Verfügung verstärkter Massnahmen 29
3.4.5 Aufnahme in Schulen 30
3.4.6 Verantwortung für den Schulbesuch 30
3.4.7 Bedarf – Platzangebot für die separative Sonderschulbildung 30
3.4.8 Lehrplan, Schuldauer 31
3.4.9 Integrative Sonderschulbildung 31
3.4.10 Heilpädagogische Unterstützung an Privatschulen 32
3.4.11 Logopädie und Psychomotorik 32
3.4.12 Beratung und Unterstützung 32
3.4.13 Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen 32
3.4.14 Personalvorsorgeeinrichtung 33
3.4.15 Finanzierung, Ressourcen 33
3.4.16 Aufsicht 35

3.4.17 Übergänge, Schnittstellen 35
3.4.18 Koordination mit dem Projekt Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (OeHE) 36
3.4.19 Zusammenfassung 37
3.5 Fazit 38
3.5.1 Weitere Bildungsangebote 40
3.5.2 Ressourcen 41

4 Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat 43

5 Statistik 44

6 Glossar 46

7 Abkürzungsverzeichnis 50

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 zog sich die Invalidenversicherung (IV) aus dem Bereich der Sonderschulung und somit aus der Mitfinanzierung der individuellen und kollektiven Leistungen zurück. Die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für den Bereich Sonderschulung lag nunmehr bei den Kantonen.[21]

Mit dem im vorliegenden Bericht eingebetteten strategischen Konzept Sonderschulbildung (vgl. Ziff. 3) wird diesen Rahmenbedingungen Rechnung getragen und dargelegt, wie die Sonderschulbildung im Kanton Bern zukünftig organisiert, gesteuert und finanziert werden soll. Nun geht es darum, die Meinung des Grossen Rates zum Konzept einzuholen und in die Erarbeitung der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) einfliessen zu lassen.

1.2 Strategie Sonderschulung

Die vollumfängliche Integration der Sonderschulung in die kantonale Verantwortung (NFA) ist ein vielschichtiger Prozess, der auf unterschiedlichen Ebenen und in mehreren Etappen verläuft. Im Zeitraffer zeigen sich folgende wesentliche Prozessschritte:

- 2007 erlässt der Regierungsrat eine dringliche Verordnung (SSV), um ab 1. Januar 2008 die zuvor vom Bund (Invalidenversicherung) finanzierten Leistungen weiterhin gewährleisten zu können.
- Im Rahmen des «Teilprojekts Konzept Sonderschulung» (damaliger Projektname für die Umsetzung im Bereich Sonderschulung infolge der NFA) erfolgen erste Grundlagenarbeiten (Teilprojekt Konzept Sonderschulung).
- 2010 lancieren die Erziehungsdirektion (ERZ) und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) das Projekt «Strategie Sonderschulung». Auslöser sind der NFA sowie die vom Grossen Rat überwiesene Motion Ryser (SP-JUSO) «Die Erziehungsdirektion soll neu für die Sonderschulen zuständig sein».
- Das Projekt «Strategie Sonderschulung» definiert vier Teilziele:
  Teilziel 1: Optimierung der Schnittstellen zwischen Regel- und Sonderschule
  Teilziel 2: Schaffen einer neuen rechtlichen Grundlage für die Sonderschulung
  Teilziel 3: Erarbeitung eines Konzepts Sonderschulbildung
  Teilziel 4: Prüfung des Beitritts des Kantons Bern zum Sonderpädagogik-Konkordat
- 2013 tritt die neue Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (SPMV) in Kraft. Sie löst die SSV ab und stellt die Sonderschulung auf eine neue rechtliche Grundlage (Teilziel 2 erfüllt). Diese wird bis zum Inkrafttreten des revidierten Volksschulgesetzes Bestand haben.

21 Art.197 Ziffer 2 Übergangsbestimmung BV: Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 der Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

- Bis 2013 werden im Rahmen des bestehenden Rechts verschiedene Optimierungen an der Schnittstelle zwischen Regel- und Sonderschulen (Teilziel 1) realisiert. Unter Ziff. 2 sind die umgesetzten Massnahmen ersichtlich.
- Ab 2013 beginnen die Vorarbeiten zum strategischen Konzept Sonderschulbildung.
- In den Jahren 2015/2016 erfolgt die Konsolidierung der von der ERZ getroffenen Richtungsentscheide. Sie bilden die massgebenden Eckwerte des strategischen Konzepts Sonderschulbildung.
- 2018 legt die Regierung dem Grossen Rat den Bericht mit dem strategischen Konzept Sonderschulbildung (Teilziel 3) vor. Es bildet Ziff. 3 des vorliegenden Berichts. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht.
- Die Umsetzung des Konzepts erfordert eine Revision des Volksschulgesetzes. In diesem Zusammenhang wird auch der Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat (Teilziel 4) beantragt.
- 2020 (Planungsziel) befindet der Grosse Rat über das revidierte Volksschulgesetz. Wird das Gesetz verabschiedet, wird es voraussichtlich am 1. August 2020 in Kraft treten.

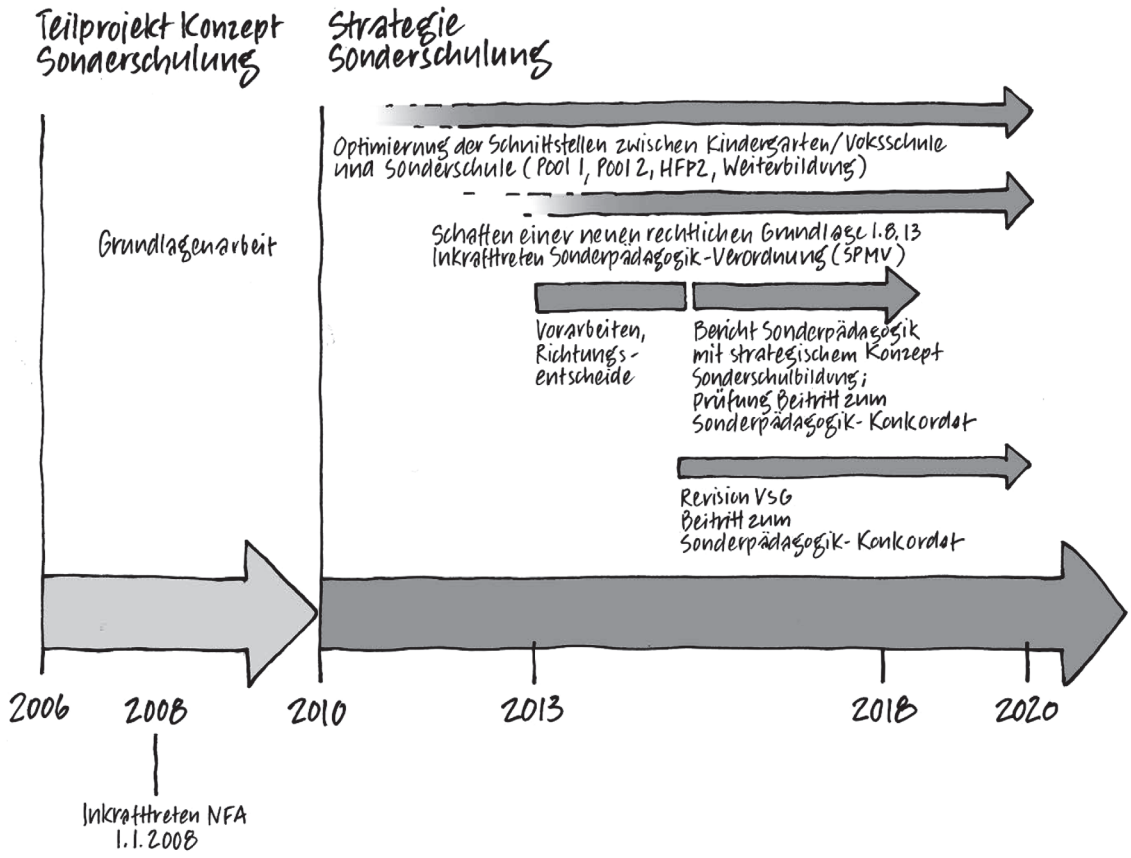


Bild 1: Zeitlicher Ablauf (Hinweis: Begriffe und Abkürzungen vgl. Glossar Ziff. 6 bzw. Abkürzungsverzeichnis Ziff. 7)

2 Sonderschulbildung – aktuelle Situation

Ziff. 2 beschreibt den Ist-Zustand der Sonderschulbildung im Kanton Bern. Er basiert im Wesentlichen auf der Vorordnung für die sonderpädagogischen Massnahmen (SPMV)[22]. Ziff. 2 bildet zudem die Optimierungen ab, welche seit 2010 vorgenommen wurden.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Auf Bundesebene bilden insbesondere Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 62 der Bundesverfassung (BV) und Art. 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) die massgebenden Rechtsgrundlagen für die Bildung von Menschen mit einer Behinderung.

Im Kanton Bern bilden das Sozialhilfegesetz (SHG), das Volksschulgesetz (VSG) sowie die SPMV und die Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV) die Rechtsgrundlagen für die Sonderschulbildung.

2.2 Regelschule und Sonderschule

Mit dem zurückgelegten vierten Altersjahr wird jedes Kind schulpflichtig (Art. 22 VSG).

Regelschülerinnen und -schüler

Die Kinder werden in ihrer Aufenthaltsgemeinde in den Kindergarten aufgenommen und besuchen den ordentlichen Bildungsgang (nachfolgend als Regelschule bezeichnet). Dies gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren schulische Ausbildung erschwert ist (Art. 17 VSG). Sie werden durch Spezialunterricht, besondere Förderung oder den Besuch einer besonderen Klasse dabei unterstützt, die Bildungsziele zu erreichen. Diese Schülerinnen und Schüler bleiben «Regelschülerinnen und -schüler». Um diese Schülerinnen und Schüler geht es nicht in diesem Bericht.

Die öffentliche Regelschule wird von den Gemeinden getragen. Sie organisieren den Betrieb. Die inhaltlichen Vorgaben (Lehrplan, Lehrmittel) werden vom Kanton vorgegeben,

22 https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/684
Die SPMV entspricht einer Zielsetzung der Strategie Sonderschulung. Ihre Erstellung begründete sich wie folgt: Im Hinblick auf das Inkrafttreten der NFA erliess der Regierungsrat im Jahr 2007 zur Sicherstellung der bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung die Verordnung über die Sonderschulung von invaliden Kindern und Jugendlichen (SSV). Die als dringliche Verordnung (vgl. Art 88 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993) erlassene SSV musste per 1. Januar 2013 durch ordentliches Recht abgelöst werden. Die erforderlichen Anpassungen im Sozialhilfegesetz, auf welche sich die neu zu schaffende Verordnung überwiegend abzustützen hatte (neben Art. 19 VSG), wurden vom Grossen Rat bereits in der Januarsession 2011 beschlossen. Aufgrund der Komplexität der Thematik musste die Schaffung der neuen Verordnung der Erarbeitung des Konzepts Sonderpädagogik vorgezogen werden. Als Folge mussten gemäss Art. 197 Ziff. 2 Übergangsbestimmung BV die Regelungen der SSV im Wesentlichen übernommen werden. Das heisst, insbesondere der Leistungskatalog sowie der Geltungsbereich (Kinder und Jugendliche von 0 bis 20 Jahren) waren unantastbar und blieben daher grundsätzlich unverändert.
Nachdem der Regierungsrat die Verlängerung der SSV bis 31. Juli 2013 beschlossen hatte (Beschluss vom 28. März 2012), konnte die Nachfolgeregelung – die SPMV – gleichzeitig mit dem revidierten Volksschulgesetz per 1. August 2013 in Kraft gesetzt werden.

ebenso die Ausbildungsqualität der Lehrerinnen und Lehrer und deren Entlöhnung. Dies ermöglicht ein in allen Gemeinden vergleichbares Regelschulangebot. Die Regelschulung in öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

Von den rund 108'300 Schulkindern im Kanton Bern besuchen ca. 97,6 Prozent die Regelschule (Regelklassen, besondere Klassen).

Sonderschülerinnen und -schüler

Kinder, die nicht in der Regelschule geschult werden können, müssen in Sonderschulen oder Heimen geschult werden oder erhalten eine andere angemessene Ausbildung. Dies betrifft rund 2,4 Prozent oder ca. 2600 Kinder. Sie gelten als Sonderschülerinnen und -schüler. Um diese Schülerinnen und Schüler geht es in diesem Bericht. Das regionale Schulinspektorat entbindet diese Kinder von der Pflicht, die Regelschule zu besuchen, indem es die Kinder ermächtigt, eine anderweitige Schulung zu absolvieren (Art. 18 VSG).

Sobald diese Ermächtigung erteilt ist, stehen die Eltern in der Pflicht, eine passende Schulung für ihr Kind zu finden. Dies ermöglicht Eltern und Kindern, eine auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Schule zu bestimmen. Involvierte Fachstellen (bspw. Erziehungsberatung, Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der UPD AG Bern, heilpädagogische Früherziehung, Sozialdienste) unterstützen die Eltern bei der Suche nach der passenden Schulung. Ist diese gefunden, beantragen die Eltern eine Kostengutsprache bei der GEF und schliessen, bei positivem Bescheid, einen Vertrag mit der gewählten Schule ab. Die GEF erteilt die Kostengutsprache, wenn die gewählte Schulung nicht nur den Bedürfnissen der Eltern, sondern auch dem Bildungsbedarf des Kindes entspricht. Die Sonderschulbildung ist dann wie die Regelschulung unentgeltlich.

Das Sozialhilfegesetz gibt der GEF den Auftrag, eine genügende Versorgung mit passenden Schulplätzen sicherzustellen. Sie tut dies, indem sie eine Planung erstellt und dann die entsprechenden Leistungen bei den Sonderschulen bestellt (Leistungsverträge). Kinder, die eine anderweitige Schulung absolvieren müssen, passen aber selten in ein Schema X. Jedes dieser Kinder hat einen individuellen Bedarf und seine Eltern haben spezifischere Bedürfnisse als Eltern von Regelschulkindern. Die heutige Sonderschullandschaft reagiert, dank ihrer privatrechtlichen Trägerschaften, zwar flexibel auf die Nachfrage. Dennoch kann es vorkommen, dass es für die Eltern herausfordernd ist, eine passende Sonderschule für ihr Kind zu finden. Zudem steht es jeder Sonderschule frei, ein Kind nicht aufzunehmen.

Die Sonderschulen werden zum grössten Teil von privat-rechtlichen Trägerschaften getragen (vgl. Ziff. 2.3.2). Die inhaltlichen Vorgaben (Lehrplan, Lehrmittel) bestimmen weitgehend die Schulen (vgl. Ziff. 2.3.3). Die Ausbildungsqualität der Lehrerinnen und Lehrer hingegen wird durch den Kanton bestimmt (Teil der Betriebsbewilligung). Die Entlöhnung bestimmen wiederum die Schulen. Dies ergibt ein breites Spektrum an individuellen Schulen, die mit wenigen inhaltlichen Vorgaben die «angemessene Ausbildung» (Art. 18 VSG) der Kinder sicherstellen.

2.3 Leistungsangebote, Organisation, Aufsicht, Finanzierung und Steuerung

Die folgende Abbildung zeigt, wie die Sonderschulbildung heute organisiert ist und wie komplex das Zusammenspiel zwischen Regelschule, Sonderschulen und anderen Akteuren ist. Die Landschaft zeichnet sich durch hoch spezialisierte Angebote aus. Drei Direktionen sind involviert: Die ERZ ist für die Regelschule verantwortlich, die GEF für die Sonderschulen. Berührungspunkte gibt es zudem zur Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK).

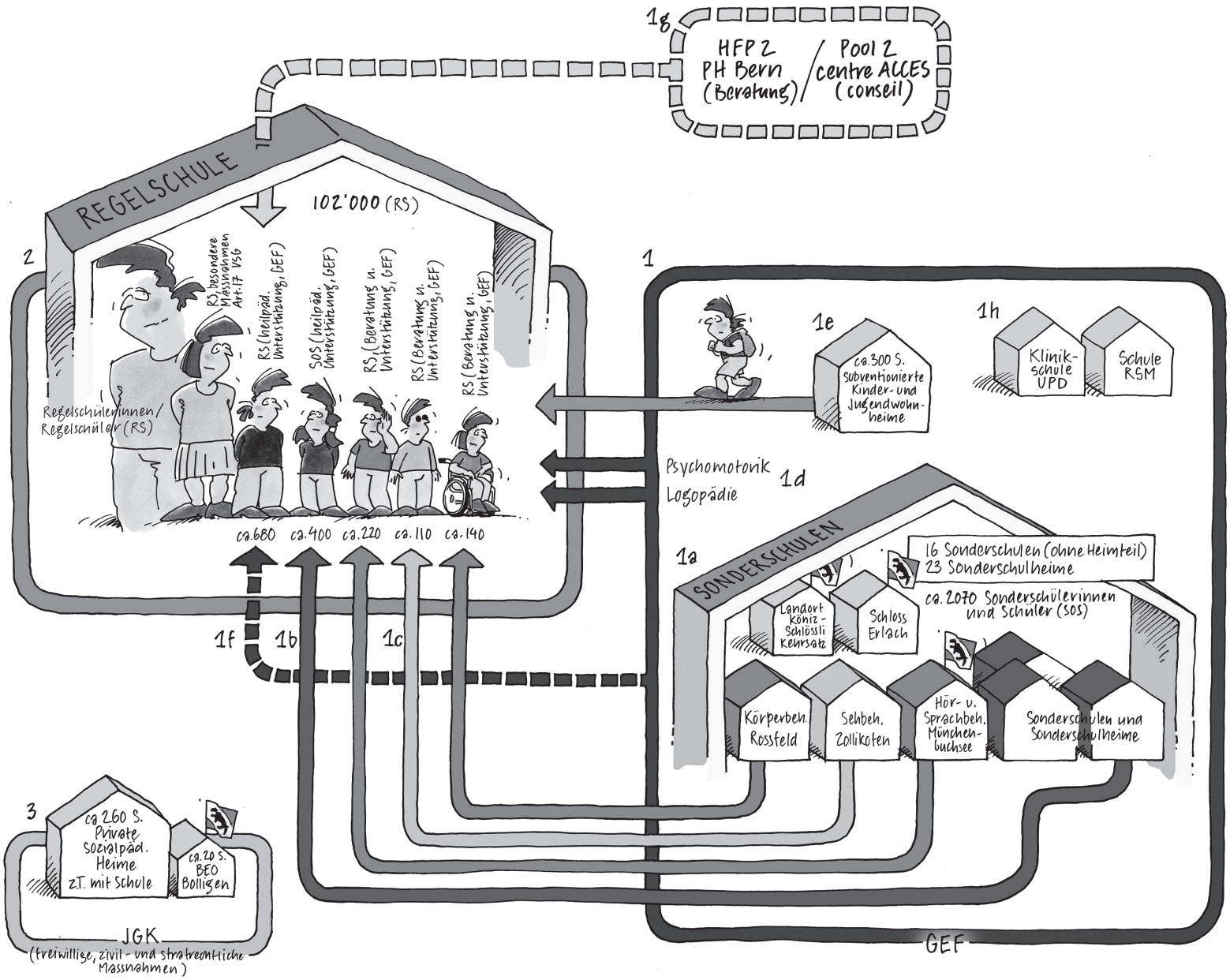


Bild 2: Regel- und Sonderschulen

Legende zu Bild 2

1 Zuständigkeit GEF:

1a In den dargestellten Sonderschulen/Sonderschulheimen findet die separativ umgesetzte Sonderschulbildung statt.[23]

1b Die integrativ umgesetzte Sonderschulbildung für Kinder und Jugendliche mit einer Intelligenzminderung in Regelschulen wird von einer Sonderschule begleitet.

1c Die Beratung und Unterstützung (Leistungen der Ambulanten Dienste) erfolgt durch:

- die Blindenschule Zollikofen für Regelschülerinnen und -schüler (RS) mit einer Sehbehinderung[24] (le Centre pédagogique pour élèves handicapés de la vue, CPHV, à Lausanne pour la partie francophone);
- das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache für RS mit einer Hörbehinderung;
- die Schulungs- und Wohnheime Rossfeld für RS mit einer Körperbehinderung.

1d Logopädie und Psychomotorik.[25]

1e Kinder- und Jugendheime, in denen Kinder und Jugendliche stationär untergebracht sind und die die Regelschule am Aufenthaltsort besuchen.

Zusätzlich finanziert durch GEF:

1f Unterstützungsmassnahmen für Regelschülerinnen und -schüler, die von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen sind oder schwere Wahrnehmungsstörungen und/oder schwere Störungen des Sozialverhaltens aufweisen.[26]

1g Heilpädagogische Fachberatung, geleistet durch die PHBern[27] (für den französischsprachigen Kantonsteil ist dafür seit dem 1. Mai 2016 Le centre ACCES, ERZ, zuständig).

1h Klinikschule der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der UPD AG Bern und die Schule des Netzwerks psychische Gesundheit AG (Réseau santé mentale SA, RSM) in Moutier.

2 Zuständigkeit ERZ (Regelschülerinnen und -schüler mit und ohne besondere Massnahmen gemäss BMV)

3 Zuständigkeit JGK (die Schulen inkl. BEO Bolligen sind von der ERZ bewilligt und stehen unter ihrer Aufsicht)

23 Sonderschülerinnen/Sonderschüler (SoS), Schülerinnen und Schüler mit einer Bewilligung des regionalen Schulinspektorats für eine anderweitige Schulung und Förderung (Art. 18 Abs. 2 VSG). Gilt ebenso für 1b.

24 Die Blindenschule Zollikofen berät zudem Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Sonderschulen und Sonderschulheimen, die Schülerinnen und Schüler unterrichten, die zusätzlich eine Sehbehinderung aufweisen. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen, Eltern und weiteren Fachpersonen sollen die visuellen Bedingungen optimiert und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

25 Logopädie für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche mit schweren Sprachstörungen bzw. Psychomotorik für Kinder und Jugendliche mit einer schweren Körperbehinderung oder schweren Störungen in den Bereichen Körperwahrnehmung und Motorik. Die Angebote richten sich an Regelschülerinnen und -schüler.

26 Neu beteiligt sich auch die ERZ an diesen Kosten.

27 Die PHBern und Le centre ACCES bieten eine Reihe weiterer Beratungs- und Coachingangebote für Lehrpersonen an Sonderschulen und Leitungen von Sonderschulen an, bspw. Fachberatung für unterrichtsbezogene Themen, Supervision, Beratungen für Schulleitungen (Führungscoaching, Konfliktberatung und Mediation, Teamentwicklung).

Bevor näher auf einzelne Aspekte in der dargestellten Landschaft eingegangen wird, erfolgt der Bezug zur SPMV, insbesondere zu den sonderpädagogischen Massnahmen.

2.3.1 Sonderpädagogische Massnahmen

Die SPMV legt als sonderpädagogische Massnahmen die Sonderschulung (Sonderschulbildung), die heilpädagogische Unterstützung[28] sowie die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik) fest. Die Massnahmen beziehen sich auf die Altersspanne 0 bis 20 Jahre.

Voraussetzungen

Sonderpädagogische Massnahmen werden Kindern und Jugendlichen auf Gesuch hin gewährt, sofern ein behinderungsbedingter oder sonstiger besonderer Bildungsbedarf besteht und die Voraussetzungen der einzelnen Massnahmen erfüllt sind (Art. 4 SPMV).

Besonderer Bildungsbedarf (Volksschulzeit)[29]

Ein behinderungsbedingter oder ein sonstiger besonderer Bildungsbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen im Volksschulalter (obligatorische Schulzeit), wenn sie infolge einer Beeinträchtigung der Bildungsmöglichkeiten nicht in der Regelschule unterrichtet werden können oder ohne spezifische Unterstützung dem Unterricht in Regelschulen nicht folgen können.

Ein sonstiger besonderer Bildungsbedarf besteht insbesondere dann, wenn die Bildungsmöglichkeiten infolge des persönlichen Umfelds des Kindes oder der Jugendlichen / des Jugendlichen beeinträchtigt sind.

Das Verfahren, das zur Gewährung von Beiträgen oder Entschädigungen oder zur Bewilligung von Massnahmen führt, ist in der SPMV geregelt.[30] Die Sonderschulbildung setzt zudem die Bewilligung einer anderweitigen Schulung gemäss Art. 18 VSG Abs. 2 voraus.

2.3.2 Sonderschulbildung

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die Sonderschulbildung im Kanton Bern zurzeit geregelt ist.

Separativ umgesetzte Sonderschulbildung

Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf haben Anspruch auf eine angemessene Ausbildung[31] (Art. 18 Abs. 1 VSG). Um dies sicherzustellen, schliesst der Kanton (GEF) mit Sonderschulen und Sonderschulheimen einen Leistungsvertrag ab. Voraussetzung dafür ist eine Betriebsbewilligung der GEF. Die Erteilung einer Bewilligung bedingt, dass die von ihr definierten Minimalstandards[32] erfüllt sind.

Sonderschulen und Sonderschulheime sind mehrheitlich privatrechtlich organisiert. Ihre Träger sind meist Stiftungen, vereinzelt Vereine, Genossenschaften oder Gemeinden. Ausnahmen bilden das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, das Schulheim Schloss Erlach und das Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz – Schlössli Kehrsatz. Sie sind kantonale Sonderschulheime und öffentlich-rechtlich

28 Die «heilpädagogische Unterstützung» besteht aus Lektionen, welche die schulische Heilpädagogin oder der schulische Heilpädagoge für Kinder und Jugendliche mit einer Intelligenzminderung im Rahmen der integrativen Sonderschulbildung in der Regelschule oder zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern von Privatschulen einsetzen (im letzteren Fall gewährt die GEF auf Gesuch hin Beiträge an die Privatschule, damit die Unterstützung ermöglicht werden kann).

29 Auf das Vorschulalter (Frühbereich) mit den sonderpädagogischen Angeboten «heilpädagogische Früherziehung», «Logopädie» und «Psychomotorik» und die Nachschulzeit mit den sonderpädagogischen Angeboten «Logopädie» und «Psychomotorik» wird im Zusammenhang mit Übergängen und Schnittstellen eingetreten (vgl. Ziff. 3.4.17).

30 Art. 39 ff. SPMV: https://www.belex.sites.be.ch/data/432.281/art39

31 Ihren individuellen Möglichkeiten angepasst und auf ihre Bedürfnisse abgestimmt.

32 https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/alba/formulare/institutionen_fuerkinderundjugendliche.html

organisiert. Mit diesen drei Institutionen werden keine Leistungsverträge abgeschlossen. Sie haben einen Leistungsauftrag der GEF[33] und verfügen über ein eigenes Budget.

In der Versorgungsplanung der GEF[34] nehmen die verschiedenen Sonderschulen und Sonderschulheime unterschiedliche Versorgungsaufträge wahr. Es wird zwischen regionalen Grundleistungen (Grundversorgung) und zentralisierten Leistungen unterschieden. Zu den regionalen Grundleistungen gehören:

- Unterricht unter besonderer Berücksichtigung der Verhaltensauffälligenpädagogik und Geistigbehindertenpädagogik.

Die regionalen Grundleistungen decken die häufigsten Bildungsbedürfnisse im Rahmen der Sonderschulbildung ab. Sie sind in allen Regionen sichergestellt. Für spezifischere Bildungsbedürfnisse bestehen zentralisierte Leistungsangebote, die von Institutionen mit folgenden Ausrichtungen erbracht werden:

- Unterricht unter besonderer Berücksichtigung der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, der Sprachheilpädagogik, der Audiopädagogik und der Körperbehindertenpädagogik.
- Unterricht in Verbindung mit Sozialpädagogik, medizinisch-therapeutischen Massnahmen und Pflege im stationären Setting[35] oder mit Sozialpädagogik im Rahmen einer stationären Unterbringung unter Berücksichtigung von Krisen- und Notfallsituationen.

Fehlt im Kanton Bern ein geeignetes Angebot[36] oder ist eine ausserkantonale Sonderschule die nächstgelegene geeignete Institution, wird vom Kanton eine ausserkantonale Sonderschulbildung finanziert (gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen, IVSE)[37].

Zum Auftrag der Sonderschulen gehört auch die Suche nach einer Anschlusslösung an die Schulzeit.[38] Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit den Eltern und den Jugendlichen unter Einbezug der Eingliederungsfachpersonen der IV, der Fachpersonen der Pro Infirmis oder des Mittelschul- und Berufsbildungsamts.

Integrativ umgesetzte Sonderschulbildung

Die integrativ umgesetzte Sonderschulbildung[39] ist Schülerinnen und Schülern mit einer Intelligenzminderung vorbehalten. Sie sind gemäss Art. 18 VSG zwar «ausgeschult» (Bewilligung einer anderweitigen Schulung und Förderung durch das regionale Schulinspektorat), besuchen aber die Regelschule. Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen gewährleisten unter der Verantwortung der dafür zuständigen Sonderschule die Sonderschulbildung dieser Kinder und Jugendlichen.

Bis Ende Schuljahr 2010/2011 wurde die integrative Sonderschulbildung von der Verwaltung einzeln verfügt und die Mittel wurden individuell zugesprochen. Im Rahmen des Teilziels 1 (Optimierung der Schnittstellen zwischen Regel- und Sonderschule, vgl. Ziff. 1.2) ging es u.a. darum, die Mittel bedarfsgerechter zu verteilen, den administrativen Aufwand

33 Art. 19 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF)

34 https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/organisation/alba/publikationen/behinderung.assetref/dam/documents/GEF/ALBA/de/Downloads_Publikationen/Behinderung/Versorgungsplanung_2015-2020_d.pdf

35 Angebote insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Körper- und Mehrfachbehinderungen und hohem Betreuungs- und Pflegebedarf. Der Bedarf an medizinisch-therapeutischen Massnahmen wie Physio- oder Ergotherapie ist oftmals so hoch, dass der Schulungsort allein aus diesen Gründen in Institutionen mit diesen Angeboten (inkl. der erforderlichen Infrastruktur) erforderlich ist.

36 Im Zusammenhang mit der besonderen Versorgungssituation im französischsprachigen Kantonsteil ist von der ERZ in Zusammenarbeit mit der GEF das Projekt «Prise en charge dans la partie francophone» lanciert worden.

37 http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse/regelwerk-der-ivse/

38 Die Sonderschulbildung findet grundsätzlich im Volksschulalter statt. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen bis maximal zum 20. Lebensjahr verlängert werden (www.belex.sites.be.ch/data/432.281/de/art10).

39 In der SPMV ist die hier ausgeführte integrative Sonderschulbildung unter «heilpädagogische Unterstützung» aufgeführt und geregelt. Darunter fällt auch die heilpädagogische Unterstützung in Privatschulen.

zu reduzieren sowie den Regel- und Sonderschulen bei der Organisation der integrativ umgesetzten Sonderschulbildung mehr Spielraum zu gewähren.

Als Massnahme zur Zielerreichung erfolgte eine Delegation der Verfügungskompetenz und Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des festgelegten Kontingents. Die Mittel für die integrative Sonderschulbildung wurden auf das Schuljahr 2011/2012 dreizehn Sonderschulen zur Bewirtschaftung zugewiesen und gleichzeitig gepoolt (Schaffung des sog. «Pool 1»[40]). Für eine integrativ beschulte Sonderschülerin bzw. einen integrativ beschulten Sonderschüler stehen maximal sechs Lektionen heilpädagogische Unterstützung pro Woche zur Verfügung.[41] Das regionale Schulinspektorat verfügt die integrative Sonderschulbildung gestützt auf die BMV, wenn die Eltern einverstanden sind und

- ein Abklärungsbericht und ein Antrag der kantonalen Erziehungsberatung oder der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der UPD AG Bern vorliegen;
- die zuständige Schulleitung der Regelschule zustimmt;
- die heilpädagogische Unterstützung durch die Sonderschule sichergestellt ist.

Seit 2008 (NFA) nehmen die Integrationsvorhaben stetig zu (vgl. Ziff. 5). Die integrativ umgesetzte Sonderschulbildung hat sich für Schülerinnen und Schüler mit einer Intelligenzminderung zu einer Alternative zur separativ umgesetzten Sonderschulbildung entwickelt.

2.3.3 Bezug zum Lehrplan der Regelschule

Die Ziele des Sonderschulunterrichts müssen sich an den Zielen des Regelschulunterrichts orientieren (Art. 9 SPMV). Die Sonderschulen definieren die individuellen Lern- und Leistungsziele der Schülerinnen und Schüler in einer individuellen Förderplanung. Die SPMV macht keine Angaben zum Umfang des Unterrichts und zum Fächerkanon.[42]

2.3.4 Logopädie und Psychomotorik

Die Logopädie und die Psychomotorik richten sich an Regelschülerinnen und -schüler. Kindern und Jugendlichen mit einer schweren Sprachstörung bzw. einer schweren Körperbehinderung oder einer schweren Störung der Körperwahrnehmung und der Motorik soll mit diesen Angeboten die Teilnahme am Regelschulunterricht ermöglicht werden. Die Leistungen[43] werden von der GEF individuell verfügt (Kostengutsprache) und von mehrheitlich privat tätigen Therapeutinnen und Therapeuten in eigenen Praxen erbracht.

2.3.5 Weitere Angebote im Sinne der sonderpädagogischen Massnahmen

Die GEF stellt weitere Angebote im Sinne von sonderpädagogischen Massnahmen zur Verfügung (gemäss Art. 68 SHG)[44]. Diese stehen Regelschülerinnen und -schülern offen.

40 Kontingent an Unterstützungslektionen für die Realisierung der integrativen Sonderschulbildung. Die Verwaltung des Pools obliegt den von der GEF bezeichneten Sonderschulen. Am Runden Tisch (Schulinspektorat, Erziehungsberatung, Leitungen Regel- und Sonderschulen und evtl. weitere Personen) wird der Mitteleinsatz für das einzelne Integrationsvorhaben unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt.

41 Gestützt auf die Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV) vom 30. August 2008 sowie gestützt auf die Richtlinien für Schülerzahlen vom 25. Mai 2009 können seitens des Schulinspektorats bei Integrationsvorhaben zusätzliche Lektionen bewilligt werden. Zudem kann eine Lehrkraft, in deren Klasse ein Integrationsvorhaben durchgeführt wird, gestützt auf die Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) mit einer Lektion entlastet werden.

42 Ein ausreichender Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 BV) ist in jedem Fall zu gewährleisten.

43 Nicht unter diese Angebote fallen die Logopädie und die Psychomotorik, die gemäss SPMV Bestandteil des Angebots der Sonderschulen sind und über den Leistungsvertrag mit ihnen finanziert werden.

44 Art. 68 SHG, Abs. 1: Die GEF stellt die erforderlichen Angebote für Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- und Bildungsbedarf bereit.
Abs. 2: Zu den Angeboten gehören insbesondere die Leistungen von Bst. a Beratungs- und Informationsstellen sowie Bst. f Transportdiensten.

Beratung und Unterstützung durch die Ambulanten Dienste

Über Ambulante Dienste verfügen

- die Blindenschule Zollikofen, Kompetenzzentrum für Sehförderung;
- das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (Audiopädagogischer Dienst);
- die Schulungs- und Wohnheime Rossfeld (für Schülerinnen und Schüler mit einer Körperbehinderung).

Diese Leistungen beinhalten die Beratung von Eltern, Schulleitungen und Lehrpersonen, sowie die Beratung und Unterstützung betroffener Regelschülerinnen oder Regelschüler.[45] Die Ambulanten Dienste arbeiten mit medizinischen und/oder therapeutischen Fachpersonen zusammen. Eine wichtige Aufgabe kommt den Ambulanten Diensten bei der Berufsfindung und beim Übergang in die Sekundarstufe II zu (Zusammenarbeit mit Eingliederungsfachpersonen der IV).

Die GEF finanziert diese Leistungen im Rahmen von Leistungsverträgen bzw. beim Pädagogischen Zentrum für Hören und Sprache im Rahmen des Budgets. Die Bewirtschaftung – u.a. die Abklärung des Bedarfs sowie die Dauer und Intensität der Intervention – erfolgt in der Verantwortung der Institution.

Im Rahmen des Teilziels 1 (Optimierung der Schnittstellen zwischen Regel- und Sonderschule, vgl. Ziff. 1.2) wurden zwei Projekte lanciert, die unter dieser Ziffer einzuordnen sind (gestützt auf Art. 73 Abs. 4 SHG)[46]:

Autismus-Spektrum-Störungen, schwere Wahrnehmungsstörungen und Störungen des Sozialverhaltens

Schülerinnen und Schülern der Regelschule, die von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen sind oder Schülerinnen und Schülern, die schwere Wahrnehmungsstörungen und/oder schwere Störungen des Sozialverhaltens aufweisen, soll weiterhin der Besuch der Regelschule ermöglicht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, starteten die ERZ und die GEF 2011 ein Pilotprojekt: Kindergarten- und Regelschulklassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit diesen Indikationen unterrichtet werden und in welchen ein ausgewiesener Unterstützungsbedarf besteht, erhalten zusätzliche personelle Ressourcen (Lehrpersonal oder sonderpädagogisches Fachpersonal). Die finanziellen Mittel dafür sind kontingentiert (Pool 2) und werden von der GEF und der ERZ bereitgestellt. Die ERZ verteilt die Lektionen bedarfsgerecht (AKVB: Schulaufsicht).

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Diagnosen steigt – aufgrund verfeinerter Diagnosemöglichkeiten und aufgrund der steigenden Sensibilität gegenüber den Bedürfnissen dieser Schülerinnen und Schüler. Die GEF und die ERZ haben im Schuljahr 2015/2016 die Mittel deshalb aufgestockt[47]. Trotzdem stehen pro Schülerin bzw. pro Schüler immer weniger Mittel zur Verfügung (vgl. Ziff. 5).

Heilpädagogische Fachberatung

Für die Beratung von Fachkräften, die Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen in Kindergarten- oder Regelschulklassen begleiten, wurde ergänzend zu den Massnahmen gemäss Pool 2 die Heilpädagogische Fachberatung (HFP2) eingerichtet. Sie

45 Die Blindenschule Zollikofen berät zudem Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Sonderschulen und Sonderschulheimen, die Schülerinnen und Schüler unterrichten, die neben einer Behinderung auch eine Sehbehinderung aufweisen.

46 Art. 73 Abs. 4 SHG: Die GEF kann Forschungs- und Pilotprojekte fördern und unterstützen, insbesondere solche, die auf die Entwicklung und Umsetzung von neuen Präventions- und Integrationsmodellen, Anreizsystemen und Abgeltungsformen ausgerichtet sind.

47 Gesamthaft 12 Mio. Franken (GEF 10 Mio. Franken + neu 1 Mio. Franken, ERZ neu 1 Mio. Franken). Die ERZ hat die Mittel im Schuljahr 2016/2017 aufgrund weiterer Zunahmen erneut erhöht (vgl. Ziff. 2.3.10).

unterstützt die Fachkräfte bei der Bereitstellung adäquater Angebote. Die GEF regelt den Auftrag der HFP2 seit Beginn des Schuljahres 2012/2013 in einer Vereinbarung mit dem Institut für Heilpädagogik der PHBern. Für den französischsprachigen Kantonsteil ist dafür seit dem 1. Mai 2016 Le centre ACCES, ERZ, zuständig.

2.3.6 Anstellungsbedingungen an Sonderschulen und in der integrativen Sonderschulbildung

Die Lehrpersonen an den drei kantonalen Sonderschulen sind nach dem Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)[48] angestellt.

Die Lehrpersonen an privatrechtlich organisierten Sonderschulen und Sonderschulheimen sind hingegen privatrechtlich angestellt. Die Institutionen haben somit in Bezug auf die Anstellungsbedingungen ihres Lehrpersonals einen gewissen Ermessensspielraum. Dieser wird lediglich durch Art. 13 des Staatbeitragsgesetzes[49] begrenzt (Berücksichtigung der örtlichen und der branchenüblichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt).

Um auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu sein, bieten die meisten Sonderschulen und Sonderschulheime ihrem Lehrpersonal nach Möglichkeit Anstellungsbedingungen, die mit jenen von Lehrpersonen an der öffentlichen Regelschule vergleichbar sind. Dies gilt insbesondere für die Gehälter.

Ein Abweichen von den Anstellungsbedingungen der Lehreranstellungsgesetzgebung kann zum Beispiel zur Folge haben, dass

- Lehrpersonen, welche eine Sonderschülerin oder einen Sonderschüler betreuen (Anstellung Sonderschule) und gleichzeitig an der Regelschule als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge arbeiten (Anstellung Regelschule), bei gleichem Beschäftigungsgrad unterschiedlich hohe Gehälter beziehen;
- bei einem Wechsel von einer Sonderschule an eine Regelschule die Dienstjahre für die Bemessung der Treueprämie nicht angerechnet werden.

Im Rahmen der Optimierung der Schnittstellen zwischen Regel- und Sonderschule ging es auch um Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen und Schulleiterinnen bzw. -leiter an Sonderschulen. Seit 2012 haben diese weitgehend denselben Zugang zu Weiterbildungs-, Beratungs- und Dienstleistungsangeboten wie Lehrpersonen der Regelschulen. Die GEF und die PHBern haben eine entsprechende Vereinbarung getroffen. Die PHBern stellt zudem spezifische Angebote für den Bereich Sonderschulbildung[50] bereit. Diese Neuerung ist kostenneutral, da die GEF (ALBA) den Sonderschulen die Weiterbildungsbeiträge im entsprechenden Umfang gekürzt hat.

2.3.7 Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen durch den Kanton

Die separative Sonderschulbildung, die integrative Sonderschulbildung sowie die Logopädie und die Psychomotorik werden unterschiedlich finanziert.

Separative Sonderschulbildung

Der Kanton schliesst mit den Sonderschulen und Sonderschulheimen einen Leistungsvertrag ab, in welchem die Finanzierung geregelt wird. Grundlage bilden die budgetierten Leistungen. Dazu gehören die Sonderschulbildung, der Mittagstisch[51] für externe Schüle-

48 https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/709

49 https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/397

50 Im Zusammenhang mit der integrativen Sonderschulbildung haben sowohl Lehrpersonen der Regelschule als auch schulische Heilpädagoginnen und schulische Heilpädagogen, die für die besondere Schulung zuständig sind, Weiterbildungsbedürfnisse. Die PHBern und die HEP-BEJEUNE stellen entsprechende Angebote für diese Zielgruppen bereit.

51 Einige Sonderschulheime haben Tagesschulangebote (u.a. Mittagstisch) für externe Schülerinnen und Schüler.

rinnen und Schüler, die Schülertransporte sowie Angebote, die nicht Teil der Sonderschulbildung sind (bspw. Ambulante Dienste). Eckwerte beim Angebot «Sonderschule» bilden die Kapazität (Anzahl Plätze und Öffnungstage) sowie die Leistungseinheit (Anzahl Schultage oder Monate). Auf der Basis der Nettobetriebskosten des Vorjahresbudgets werden – gestützt auf die Planvorgaben des Kantons – die maximal zulässigen Mehrkosten für das Folgejahr berechnet. Für zusätzliche Budgeterhöhungen (bspw. für die Eröffnung neuer Klassen) müssen die Institutionen ein Gesuch stellen.

In den Leistungsverträgen der Sonderschulheime werden zugleich auch die Leistungen und Abgeltungen für die sozialpädagogische Betreuung[52] geregelt.

Bei rund der Hälfte der Institutionen[53] vergütet die GEF die Leistungen mittels Pauschalen (gemäss Quartalsrechnung und Leistungsrapport). Bei den andern leistet sie Defizitdeckung (Finanzierung des anrechenbaren Aufwandüberschusses). Aufgrund des Budgets erfolgen Akontozahlungen, die definitive Leistungsabrechnung wird im Folgejahr gemäss Abschlussunterlagen vorgenommen.

Investitionen in immobile und mobile Sachanlagen werden über die Betriebsrechnung oder über einen direkten Baubeitrag mitfinanziert.

Integrative Sonderschulbildung

Bei der integrativen Sonderschulbildung budgetieren die zuständigen Institutionen die Gehälter der Lehrpersonen und der Therapeutinnen und Therapeuten aufgrund der Anzahl Lektionen, welche die Unterstützung von integrativ geschulten Kindern und Jugendlichen erfordert. Die Leistungen werden diesen Institutionen vom Kanton nach der Methode «Defizitdeckung» abgegolten.[54]

Logopädie und Psychomotorik

Die von der GEF (ALBA) gewährten Kostengutsprachen für Logopädie und Psychomotorik werden gemäss Tarifvertrag abgegolten[55], den die GEF mit den Berufsverbänden abschliesst. Die Leistungserbringer stellen dem ALBA periodisch Rechnung[56].

Weitere Leistungen im Zusammenhang mit sonderpädagogischen Massnahmen

Im Zusammenhang mit den sonderpädagogischen Massnahmen können zusätzliche Kosten anfallen, die von der GEF (ALBA) finanziert werden.

- Transporte: Die GEF gewährt auf Gesuch hin Beiträge an Transportkosten, die aufgrund bewilligter sonderpädagogischer Massnahmen oder behinderungsbedingt aufgrund des Besuchs der Regelschule entstehen.
- Kosten für Verpflegung und Betreuung: Das ALBA trägt die Kosten für Verpflegung und Betreuung in Sonderschulen (gemäss Leistungsvertrag). Die Sonderschulen erheben von den Eltern einen vom Kanton festgelegten Beitrag. Bei Sonderschulen ohne Mittagstisch gewährt die GEF einen Beitrag pro Mittagessen, wenn das Kind das Angebot einer Regelschule nutzt.

52 Teil der sozialpädagogischen Betreuung ist, je nach Art der Behinderung, auch die Pflege.

53 Ab 2018 werden alle Institutionen mittels Pauschalen finanziert.

54 Als sonderpädagogische Massnahme gemäss SPMV gilt auch die heilpädagogische Unterstützung für Schülerinnen und Schüler in Privatschulen. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Beiträgen und deren Bemessung sind in Art. 19 SPMV geregelt (https://www.belex.sites.be.ch/data/432.281/art19).

55 Logopädie wird über zwei unterschiedliche Tarife abgerechnet. Für Selbstständigerwerbende, die die logopädischen Massnahmen in einer eigenen Praxis durchführen, gilt der höhere Tarif A (inkl. Abgeltung für Infrastruktur und Sozialbeiträge). Für Logopädinnen/Logopäden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Schule nach LAG angestellt sind, gilt für diejenigen logopädischen Massnahmen, die sie zusätzlich ausserhalb des Unterrichts durchführen (i.d.R. in den Räumlichkeiten der Schule), der niedrigere Tarif B.

56 In Einzelfällen werden die Leistungserbringer auch von Sonderschulen gemäss Tarif abgegolten, wenn sie die Leistung im Rahmen eines Integrationsvorhabens (Pool 1) erbringen, für welches die Sonderschule zuständig ist. Sie rechnet diesen Aufwand in diesem Fall wie unter Ziff. 2.3.7 «Integrative Sonderschulbildung» ab.

- Stationäre Unterbringung: Die GEF bewilligt unter bestimmten Voraussetzungen auf Gesuch hin die stationäre Unterbringung in einem Sonderschulheim (vgl. Ziff. 3.4.17), wenn diese erforderlich ist.[57]

Unentgeltlichkeit

Die sonderpädagogischen Massnahmen sind für die Leistungsbezüger unentgeltlich.

Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die Aufwendungen der GEF (ALBA) für die Abgeltung der Leistungen im Rahmen der Angebote gemäss Art. 68 SHG und Art. 73 Abs. 4 SHG fallen in den Lastenausgleich Sozialhilfe und werden zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden hälftig aufgeteilt.

2.3.8 Aufsicht über die Sonderschulen

Die GEF (ALBA) übt die Aufsicht über die Sonderschulen und somit auch über die separative und integrative Sonderschulbildung aus (gestützt auf Art. 65 SHG, ausgeführt in Art. 49 SPMV). Um ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen, hat sie die Fachstelle «Sonderschulaufsicht» eingerichtet (mit Inkrafttreten der SPMV am 1. August 2013). In Fragen der schulischen Aufsicht zieht sie die ERZ (AKVB) bei.

2.3.9 Steuerung der sonderpädagogischen Massnahmen

Die Mengensteuerung der sonderpädagogischen Massnahmen erweist sich z.T. als schwierig (vgl. Ziff. 5).

- Separativ umgesetzte Sonderschulbildung: Sie setzt während der Regelschulzeit die Bewilligung einer anderweitigen Schulung (gemäss Art. 18 Abs. 2 VSG) voraus. Die GEF hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss, wohl aber auf die Bewilligung der sonderpädagogischen Massnahme, sofern ein Gesuch der Eltern vorliegt. Anspruch auf diese Leistung besteht nur, wenn die erwähnte Bewilligung vorliegt und die Voraussetzungen gegeben sind.
- Integrativ umgesetzte Sonderschulbildung: Das Mengenwachstum wird mit Kontingenten (gemäss SPMV, Pool 1), durch die Zustimmung der Regelschulleitung (gemäss BMV) und durch den Umstand, dass kein Recht auf integrativ umgesetzte Sonderschulbildung besteht, beeinflusst. Die GEF achtet jedoch darauf, dass die Kontingentierung der Mittel nicht zu einem Ausschluss führt, wenn ansonsten die Voraussetzungen für die integrative Sonderschulbildung erfüllt sind.
- Logopädie und Psychomotorik: Beiträge werden gewährt, sobald der Anspruch fachinstanzlich ausgewiesen ist.

2.3.10 Ressourceneinsatz der ERZ und der GEF

Erziehungsdirektion

- Kosten: Die ERZ beteiligt sich im Schuljahr 2016/2017 mit 2,9 Millionen Franken an der Finanzierung von Pool 2. Die integrativen Sonderschulbildungen und Pool 2 werden zudem durch die ERZ mit ca. 8224 zusätzlichen Lektionen gestützt auf die Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV)[58] und die Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV)[59]

57 Die GEF (ALBA) gewährt Beiträge an eine stationäre Unterbringung insbesondere dann, wenn behinderungsbedingt die tägliche Bewältigung des Wegs zur nächstgelegenen geeigneten Regel- oder Sonderschule unzumutbar ist oder im Rahmen einer separativen Sonderschulbildung eine umfassende Pflege oder Betreuung notwendig ist (Art. 28 SPMV).

58 https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/810

59 https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/911

unterstützt. Das Total der dafür ausbezahlten Bruttogehälter der Lehrpersonen beträgt ca. 9,8 Millionen Franken (Zahlen Schuljahr 2016/2017, Bruttobeträge).
- Verwaltungsaufwand: Der Verwaltungsaufwand für die integrative Sonderschulbildung wird im Wesentlichen vom Schulinspektorat geleistet und entspricht ca. 1,6 Vollzeitstellen.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

- Kosten: Die GEF wendet für die Sonderschulbildung (integrativ und separativ umgesetzt sowie für ausserkantonal erbrachte Leistungen), Transporte, Pool 2[60], Heilpädagogische Fachberatung, Logopädie und Psychomotorik gemäss Art. 24 SPMV während der Volksschulzeit gesamthaft ca. 165,9 Millionen Franken[61] (Rechnungsjahr 2016) auf.
- Verwaltungsaufwand: Der Verwaltungsaufwand für diese Leistungsangebote beträgt ca. 4 Vollzeitstellen.

Total Erziehungsdirektion und Gesundheits- und Fürsorgedirektion

- Kosten: ca. 175,7 Millionen Franken
- Verwaltungsaufwand: ca. 5,6 Vollzeitstellen

2.3.11 Weitere Bildungsangebote

Im Umfeld der Sonderschulbildung bestehen weitere Bildungsangebote in privatrechtlich organisierten Institutionen. Sie richten sich primär an Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene mit psychosozialer Indikation (freiwillige, zivil- oder strafrechtliche Massnahmen; Bild 2, Bildlegendennummer 3). Die Schulen in diesen Institutionen sind als Privatschulen von der ERZ bewilligt und stehen unter ihrer Aufsicht[62]. Zu erwähnen sind zudem die Beobachtungsstationen Bolligen (BEO Bolligen), die Stiftung Heimgarten Bern und das Chinderhuus Ebnit Gstaad, deren Schulen ebenfalls von der ERZ beaufsichtigt werden, sowie die Klinikschule der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der UPD AG Bern und die Schule des Netzwerks psychische Gesundheit AG (Réseau santé mentale SA, RSM) in Moutier.

Die GEF subventioniert des Weitern Institutionen für Kinder und Jugendliche mit einem sozialpädagogischen Betreuungsbedarf (Bild 2, Bildlegendennummer 1e), für die eine stationäre Unterbringung angezeigt ist, die aber die Regelschule als Regelschülerinnen und Regelschüler besuchen.

60 Der Aufwand der GEF (Bruttokosten) für Pool 2 beträgt 11 Millionen Franken.
61 Der Gesamtaufwand der GEF (Bruttobeträge) fällt in den Lastenverteiler Sozialhilfe.
62 Für die Bewilligung der sozialpädagogischen Angebote und deren Aufsicht ist die JGK (Kantonales Jugendamt) zuständig.

3 Sonderschulbildung – künftige Situation

Ziffer 3 beschreibt den Soll-Zustand bzw. die Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Diese erfordern eine Revision des Volksschulgesetzes. Der Soll-Zustand entspricht dem von der Bundesverfassung verlangten Konzept Sonderschulbildung, fokussiert jedoch auf die obligatorische Schulzeit.

3.1 Vom Ist zum Soll

In den letzten Jahren konnten einige Schnittstellen zwischen Kindergarten, Regel- und Sonderschule mit verschiedenen Massnahmen optimiert werden.[63] Es gibt aber nach wie vor Handlungsbedarf. Eine Analyse des Ist-Zustandes brachte elf zu bearbeitende Themenfelder zutage.[64] Vor der Neuorganisation der Sonderschulbildung galt es, das Grundverständnis und die zu erreichenden Ziele zu klären. Anschliessend wurde der Handlungsbedarf in den zu bearbeitenden Themenfeldern mittels Richtungsentscheiden konkretisiert. Die Massnahmen, die im strategischen Konzept Sonderschulbildung dargelegt sind, basieren auf diesen Richtungsentscheiden und bilden seine massgebenden Eckwerte.

3.2 Grundverständnis

Die Neugestaltung der Sonderschulbildung basiert auf folgendem Grundverständnis:

- Sonderschulbildung ist Bildung und somit Teil der Volksschule.
- Die Volksschule besteht aus Regel- und Sonderschule.
- Der Bildungsauftrag der Regelschule bleibt unverändert.
- Sonderschulbildung findet integrativ (Regelschule) oder separativ (Sonderschule) statt.
- Am zahlenmässigen Verhältnis zwischen integrativer und separativer Sonderschulbildung soll mit der Strategie nichts Grundsätzliches verändert werden.

Dieses Grundverständnis ermöglicht eine Entwicklung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und steht im Einklang mit dem Behindertengleichstellungsgesetz und der Bildungsstrategie der Erziehungsdirektion (ERZ). Zudem berücksichtigt es die kantonalen Gegebenheiten.

---

63 Schaffen von Pool 1 und Pool 2, Einrichten der Heilpädagogischen Fachberatung (HFP2) sowie Erleichtern des Zugangs zu den Weiterbildungsangeboten der PHBern und der HEP-BEJEUNE sowie Schaffen von spezifischen Angeboten für Lehrpersonen an Sonderschulen.

64 Verortung der Sonderschulbildung, Anspruch, Abklärungsverfahren, Bewilligung, Verfügung der Sonderschulbildung, Durchführung der Sonderschulbildung, Lehrplan, Aufsicht, Finanzierung, Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen an Sonderschulen, Personalvorsorgeeinrichtung, Logopädie/Psychomotorik (Reihenfolge der Themen analog getroffenen Richtungsentscheiden).

3.3 Ziele

Die Strategie Sonderschulbildung will

- das Bewährte weiterführen;
- die Sonderschulbildung als spezifische Bildung in der Volksschule verankern;
- den unterschiedlichen Bedürfnissen der Regionen, dabei insbesondere der Situation des französischsprachigen Kantonsteils, Rechnung tragen;
- die Sonderschulbildung und die besonderen Massnahmen gemäss BMV aufeinander abstimmen;
- die Bedarfsorientierung stärken;
- die Komplexität des Systems reduzieren;
- die Anstellungsbedingungen von Lehrpersonen der Sonderschulbildung denjenigen der Lehrpersonen an Regelschulen angleichen;
- die Bemessung der finanziellen Leistungen für die Sonderschulbildung neu regeln;
- die Zusammenarbeit zwischen Regel- und Sonderschule fördern.

3.4 Massnahmen

Um diese Ziele zu erreichen, schlägt die Strategie Sonderschulbildung im Wesentlichen folgende Massnahmen vor:

- Für die Sonderschulbildung ist neu die ERZ zuständig.
- Die Bedarfsabklärung erfolgt mit dem von der EDK entwickelten standardisierten Verfahren (SAV).
- Über die Zuweisung entscheidet das AKVB.
- Für Schülerinnen und Schüler gilt die Pflicht zum Besuch der zugewiesenen Schule; der Kanton ist für die Schulplätze besorgt; die Sonderschulen nehmen im Rahmen der im Leistungsvertag getroffenen Abmachungen ihre Verpflichtungen betreffend die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern wahr.
- Der Lehrplan der Regelschule ist auch für die Sonderschulbildung verbindlich.[65]
- Die integrative Sonderschulbildung wird neu geregelt, die Gesamtverantwortung liegt bei der Regelschule.
- Die Logopädie und die Psychomotorik[66] werden – mit Ausnahme hoch spezialisierter Interventionen – in das Grundangebot der Regelschule integriert.
- Lehrpersonen der Sonderschulbildung haben vergleichbare Anstellungsbedingungen wie jene der Regelschule.
- Die Abgeltung der Leistungen wird neu geregelt, dabei werden normierte Leistungspauschalen angestrebt.
- Die Aufsicht über die Sonderschulbildung obliegt dem Schulinspektorat.

Diese Massnahmen werden in der Folge vertieft ausgeführt. Für ihre Umsetzung wird als generelle Maxime die Kostenneutralität angestrebt.

65 Die Umsetzung des Lehrplans wird den Voraussetzungen und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler entsprechend angepasst.

66 Es handelt sich um die Logopädie bzw. Psychomotorik für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche mit einer schweren Sprachstörung bzw. einer schweren Körperbehinderung oder einer schweren Störung der Körperwahrnehmung und der Motorik, die aktuell gemäss Art. 24 ff. SPMV geregelt sind. Es handelt sich somit nicht um die Schullogopädie und -psychomotorik, wie sie gemäss BMV geregelt ist.

3.4.1 Sonderschulbildung

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht[67] (Art. 19 Bundesverfassung). Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung. Mit der Sonderschulbildung sorgen die Kantone dafür, dass diese Kinder und Jugendlichen eine ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Grundschulung erhalten (Art. 20 Behindertengleichstellungsgesetz). Die Sonderschulbildung berücksichtigt den Entwicklungsstand, die spezifischen Beeinträchtigungen, die kognitiven, sozialen und emotionalen Fähigkeiten und Möglichkeiten sowie die Lernbedingungen der Kinder und Jugendlichen (hoher Individualisierungsgrad).

Die Sonderschulbildung erfordert verstärkte sonderpädagogische Massnahmen. Diese unterscheiden sich von den besonderen Massnahmen der Regelschule (gemäss BMV) durch einzelne oder mehrere der folgenden Merkmale[68]:

- lange Dauer der Intervention;
- hohe Intensität der Intervention;
- hohe Spezialisierung der Fachpersonen;
- einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes bzw. des Jugendlichen.[69]

Die Sonderschulbildung hat für Schülerinnen und Schüler mit einem ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarf eine angemessene, ausreichende Bildung zu gewährleisten (vgl. Bundesgerichtsurteil vom 13. April 2012[70]).

3.4.2 Die Volksschule besteht aus Regel- und Sonderschulen

Die Volksschule besteht neu aus Regel- und Sonderschulen. Für beide ist die ERZ zuständig. Damit würde die Motion Ryser (Bern, SP-JUSO 2007: «Die Erziehungsdirektion soll neu für die Sonderschulen zuständig sein») erfüllt. Die Sonderschulbildung wird demzufolge von der Bildungsdirektion gesteuert und verantwortet. An der bisherigen zahlenmässigen Aufteilung zwischen integrativer und separativer Sonderschulbildung soll mit den vorgeschlagenen Massnahmen nichts Grundsätzliches verändert werden.

3.4.3 Anspruch, Abklärungsverfahren

Die Erziehungsberatung (EB) ermittelt den Anspruch auf verstärkte sonderpädagogische Massnahmen zur Realisierung der Sonderschulbildung. Sie verwendet dazu das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV)[71]. Dieses wurde im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) entwickelt und ermöglicht eine differenzierte Basisabklärung sowie eine umfassende (Bildungs-)Bedarfsabklärung unter Einbezug des Umfelds des Kindes bzw. des Jugendlichen. Die EB zieht im Rahmen der Abklärung im Bedarfsfall weitere – insbesondere auch medizinische Fachstellen – bei. Der mit dem SAV ermittelte Bedarf wird periodisch überprüft.

---

67 «Grundschulunterricht» und «Grundschulung» können synonym verwendet werden. In Art. 18 Abs. 1 VSG steht dafür der Begriff «angemessene Ausbildung». «Grundschulung/Grundschulunterricht» versteht sich als diejenige Bildung, die Kindern und Jugendlichen während der Volksschulzeit basierend auf dem Lehrplan zuteilwird. Für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sind dessen Ziele ihren individuellen Möglichkeiten angepasst und auf ihre Bedürfnisse abgestimmt.

68 Art. 5 der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/konkordat_d.pdf)

69 Einschneidend ist bspw., wenn eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund des ermittelten besonderen Bildungsbedarfs im Hinblick auf die Realisierung der Sonderschulbildung eine stationäre Unterbringung in einem Sonderschulheim benötigt.

70 (Im Link zweimal Datum 13.04.2012 eingeben, dann 2C971/2011 öffnen) http://www.bger.ch/index/juridiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm

71 http://www.szh.ch/themen/sav/dokumente

Mit dem SAV wird der besondere Bildungsbedarf nicht mehr wie bisher primär mit einer Diagnose ermittelt. Vielmehr soll er im Kontext der familiären, sozialen und schulischen Situation gesamthaft beurteilt werden. Die Eltern, die Kinder und Jugendlichen und die infrage kommenden Schulen (Regel- oder Sonderschulen) werden beim Finden einer bedarfsgerechten Schulungsmöglichkeit einbezogen.

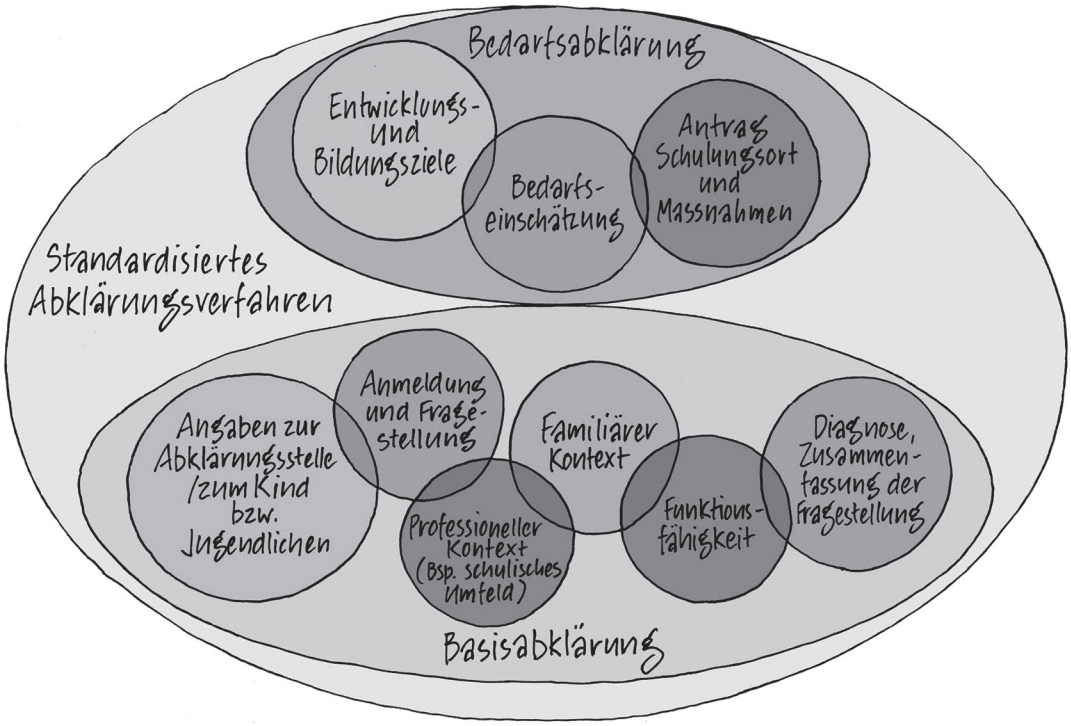


Bild 3: Elemente des SAV

Das SAV kommt zur Anwendung,

- vor der Einschulung bei Kindern, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die dem Unterricht in der Regelschule aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können;
- bei Schülerinnen und Schülern, die mittelfristig die altersgemässen Entwicklungsziele, Lernziele und Kompetenzen nicht erreichen bzw. erwerben können und bei denen die besonderen Massnahmen (gemäss BMV) sowie die Leistungen der Ambulanten Dienste nicht ausreichen, um den Bildungsbedarf zu decken.

Die Abklärung eines besonderen Betreuungsbedarfs aus sozialen Gründen läuft grundsätzlich über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und die Sozialdienste. Die EB als psychologische Fachstelle im Bereich Kindesschutz kann dafür beigezogen werden. Die EB muss hingegen beigezogen werden, wenn zusätzlich ein besonderer Bildungsbedarf besteht. Damit wird die Koordination der Massnahmen sichergestellt.

Das SAV soll im Rahmen eines Pilotversuchs erprobt werden. Dabei werden die Erfahrungen anderer Kantone einbezogen.

3.4.4 Verfügung verstärkter Massnahmen

Bei ausgewiesenem Bedarf besteht ein Anspruch auf verstärkte Massnahmen zur Realisierung der Sonderschulbildung, aber kein Anspruch auf eine bestimmte Art der Umsetzung (integrativ oder separativ). Die verstärkten Massnahmen werden auf Antrag der EB gegenüber dem Kind verfügt. Verfügende Behörde ist das AKVB. Die Festlegung des Schulungsorts ist Teil der Verfügung.

Bei der integrativ umgesetzten Sonderschulbildung sind in der Verfügung zudem die erforderlichen Ressourcen (bspw. schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik)[72] festgehalten.

Bei der separativen Umsetzung der Sonderschulbildung in einem Sonderschulheim ist eine zusätzliche Verfügung für sozialpädagogische Betreuungsleistungen notwendig. Diese erfolgt durch die dafür zuständige Direktion respektive Stelle (Sozialdienst) und Behörden (KESB; Jugendanwaltschaft). Es wird sichergestellt, dass beide Verfügungen aufeinander abgestimmt sind.

3.4.5 Aufnahme in Schulen

Zwischen der ERZ und den Sonderschulen wird ein Leistungsvertrag abgeschlossen. Darin sind die Rechte und Pflichten beider Parteien geregelt, u.a. Rahmenbedingungen und Kriterien, unter welchen sich eine Sonderschule verpflichtet, die ihr zugewiesenen Schülerinnen und Schüler aufzunehmen.

Wie bereits unter Ziff. 3.4.3 ausgeführt, werden Eltern, Kinder und Jugendliche sowie Schule (Regel- oder Sonderschulen) im Verlauf des SAV beigezogen. Dies soll ermöglichen, dass eine von allen Partnern gemeinsam getragene Lösung gefunden wird. Kann für eine Schülerin oder einen Schüler auf diesem Weg vorerst keine Lösung gefunden werden[73], kann von der für die Zuweisung zuständigen Stelle der ERZ ein Runder Tisch einberufen werden. Danach erlässt sie einen Zuweisungsentscheid. Sind die Eltern oder die betroffene Schule damit nicht einverstanden, können sie eine Beschwerde einreichen. Der Entscheid wird dann aufgrund noch zu definierender Kriterien überprüft (namentlich Zumutbarkeit, Passung des Angebots, finanzielle Tragbarkeit, räumliche Verhältnisse usw.).

3.4.6 Verantwortung für den Schulbesuch

Eltern von Kindern und Jugendlichen mit einem ausgewiesenen Bedarf an Sonderschulbildung und einer entsprechenden Verfügung sind verpflichtet, ihre Kinder zur Schule zu schicken.

Erfolgt die Sonderschulbildung in Form von Privatunterricht (durch die Eltern oder eine Drittperson) gelten sinngemäss die Bestimmungen des Volksschulgesetzes über die Bewilligung von Privatunterricht. Die Kosten gehen in diesem Fall vollumfänglich zulasten der Eltern.

3.4.7 Bedarf – Platzangebot für die separative Sonderschulbildung

Die ERZ stellt zusammen mit den Vertragspartnern die erforderlichen Plätze für die separative Sonderschulbildung bereit.[74] Steuerungswissen im Hinblick auf die ausreichende Abdeckung des besonderen Bildungsbedarfs wird bspw. aus Daten des SAV, des Frühbereichs (heilpädagogische Früherziehung) oder aus gezielten Erhebungen bei den Institutionen gewonnen.[75] Die Koordination zur Planung der sozialpädagogischen Angebote durch die dafür zuständige Direktion wird sichergestellt. Im Kanton Bern steht ein differenziertes Angebot zur Verfügung.[76] Wenn ein besonderer Bildungsbedarf mit den bestehenden Angeboten nicht abgedeckt werden kann oder wenn zusätzliche Plätze erforderlich sind, verhandelt die ERZ mit den anbietenden Institutionen über eine Änderung oder Ausweitung

72 Neben der Art der Massnahme handelt es sich bspw. um die Anzahl Lektionen oder die erforderlichen Assistenzleistungen.

73 Es handelt sich erfahrungsgemäss um ca. 1% der Sonderschülerinnen und -schüler.

74 Hilfreiche Grundlagen bilden dabei die Versorgungsplanung der GEF für den Zeitraum 2015–2020 betreffend Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf sowie die im Rahmen des Projekts OeHE der JGK bestehenden Grundlagen im Hinblick auf die bedarfsorientierte Angebotsentwicklung. Zurzeit läuft das Projekt «Prise en charge dans la partie francophone».

75 Bei Bedarf wird eine spezifische Datenbank für die Sonderschulbildung aufgebaut.

76 Die Versorgung soll im Grundsatz weiterhin auf «regionalen Grundleistungen» und «zentralisierten Leistungsangeboten» basieren.

des Auftrags. Sofern nötig, sucht sie neue Vertragspartner. Bei Sonderschulheimen erfolgen solche Anpassungen in Abstimmung mit der für die sozialpädagogische Betreuung zuständigen Direktion.

3.4.8 Lehrplan, Schuldauer

Für die Sonderschule gilt der Lehrplan der Regelschule. Die Kinder und Jugendlichen streben in diesem Rahmen ihren Möglichkeiten entsprechende Lernziele an bzw. erwerben entsprechende Kompetenzen. Die Gültigkeit des Lehrplans der Regelschule begünstigt die Durchlässigkeit zwischen Sonder- und Regelschule.

Der Unterricht an der Sonderschule zeichnet sich durch individuelle Lernzielanpassungen, kompetenzorientierte Förderplanung, den Bezug zur Lebenswelt und durch unterstützende Prozesse und Strukturen aus.

Im Lehrplan 21 wird einerseits aufgezeigt, wie Lehrpersonen mit Schülerinnen und Schülern arbeiten können, welche für die Zielerreichung mehr Zeit benötigen. Anderseits werden in einer in Erarbeitung stehenden Lehrplanergänzung Kompetenzstufen entwickelt, welche die Kompetenzentwicklung im Vorfeld des Lehrplans 21 beschreiben. Damit werden Lehrpersonen unterstützt, die Schülerinnen und Schüler unterrichten, welche die Kompetenzstufen des 1. Zyklus (Kindergarten bis 2. Klasse gemäss Lehrplan 21) nicht erreichen können. Die Stufenbeschreibungen gewährleisten den Anschluss an den 1. Zyklus. Die Umsetzung des «Plan d'études romand» wird ebenfalls mit Ergänzungen oder Anpassungen zuhanden der Lehrpersonen unterstützt.

Die Sonderschulbildung dauert im Grundsatz gleich lang wie diejenige in der Regelschule. In Ausnahmefällen kann sie bis zum zwanzigsten Altersjahr verlängert werden (bspw. wenn Jugendliche auf spezialisierte Ausbildungs- oder Betreuungsplätze angewiesen sind, für die Wartefristen bestehen, oder wenn für die jungen Erwachsenen noch keine IV-Rente sichergestellt ist).

3.4.9 Integrative Sonderschulbildung

Die integrative Sonderschulbildung (in der Regelschule) ist neu unabhängig von der Art der Behinderung/Beeinträchtigung der Schülerin bzw. des Schülers möglich. Sie soll nach Möglichkeit in der Regelschule des Wohnorts der Schülerin bzw. des Schülers realisiert werden.

Bei Bedarf lädt das Schulinspektorat im Hinblick auf die Umsetzung der integrativen Sonderschulbildung die EB, die verantwortliche Regelschule, die für den besonderen Bildungsbedarf der Schülerin oder des Schülers zuständige Sonderschule sowie die Eltern zu einem Runden Tisch ein. Die zuständige Behörde verfügt die integrative Sonderschulbildung, die Ressourcen und den Schulungsort.

Bei der integrativen Sonderschulbildung liegt die Bildungsverantwortung neu ungeteilt bei der Regelschule. Sie stellt die Lehrpersonen für die Sonderschulbildung ein. Die Regelschule ist verpflichtet, die für den besonderen Bildungs- bzw. Unterstützungsbedarf[77] der Schülerin oder des Schülers zuständige Sonderschule beizuziehen. Das gewährleistet den erforderlichen Know-how-Transfer und die Qualität der integrativen Sonderschulbildung.

Das Schulinspektorat unterstützt die integrative Sonderschulbildung und ihre Weiterentwicklungen.[78]

---

77 Bedarf für den Einsatz spezifischer Hilfsmittel (bspw. spezifische Tastatur für PC).

78 Möglichkeiten:

- Regel- und Sonderschulen für die integrativ umgesetzte Sonderschulbildung streben an, mehrere Schülerinnen und Schüler pro Klasse integrativ zu unterrichten. Der Vorteil liegt bspw. darin, dass die Unterstützungsmassnahmen umfangreicher sind und damit eine umfassendere individuelle Förderung ermöglichen;
- Regel- und Sonderschulen nutzen in schwierigen Situationen das gemeinsame Know-how und ermöglichen Lösungen zur zeitlich befristeten Entlastung der Regelschule;
- Regel- und Sonderschulen werden in der gemeinsamen Schul- und Unterrichtsentwicklung unterstützt;
- Regel- und Sonderschulen stellen gemeinsam eine länger dauernde Schulzeit sicher. Es können auch regionale Lösungen getroffen werden.

3.4.10 Heilpädagogische Unterstützung an Privatschulen

Schülerinnen und -schüler an Privatschulen, die aufgrund des SAV Anspruch auf verstärkte Massnahmen zur Realisierung der Sonderschulbildung haben, erhalten weiterhin Beiträge[79] für die heilpädagogische Unterstützung.

3.4.11 Logopädie und Psychomotorik

Logopädie und Psychomotorik finden im Kindergarten- und Schulalter nach dem Zuweisungsverfahren gemäss BMV statt. Die Fachpersonen sind von der Gemeinde angestellt.

Die Mittel, die bisher für individuelle Kostengutsprachen aufgewendet wurden, fliessen mehrheitlich in den Pool für die besonderen Massnahmen gemäss BMV. Für hoch spezialisierte Interventionen, welche es noch zu definieren gilt, bleibt eine Reserve, welche das AKVB zur Verfügung stellt. Für diese Interventionen werden nach wie vor individuelle Kostengutsprachen verfügt (neu durch das AKVB). Die Durchführung der Massnahmen kann durch freiberuflich tätiges Fachpersonal oder bspw. durch die zuständige Stelle des Inselspitals erfolgen.

In besonderen Situationen (bspw. Versorgungsschwierigkeiten) kann das AKVB ausserhalb des ordentlichen BMV-Pools zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.[80]

Für Schülerinnen und Schüler mit schweren Sprachstörungen bzw. mit einer schweren Körperbehinderung oder schweren Störungen der Körperwahrnehmung und der Motorik, die eine Privatschule besuchen und aufgrund ihrer Beeinträchtigung dem Unterricht ohne Logopädie bzw. Psychomotorik nicht folgen können, stellt die ERZ die Mittel zur Verfügung.

3.4.12 Beratung und Unterstützung

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Ambulanten Dienste (vgl. Ziff. 2.3.5) bleiben unverändert. Die ERZ kann zur Gewährleistung des bedarfsgerechten Angebots das Spektrum der Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf andere Zielgruppen erweitern und zusätzliche Leistungsanbieter suchen.

3.4.13 Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen

- Die Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen an Sonderschulen[81], die privatrechtlich organisiert sind, haben möglichst den Bedingungen der LAG zu entsprechen. Dies wird im Rahmen der Leistungsverträge mit den Institutionen vereinbart.
- Dabei gelten insbesondere die Regeln betreffend Gehalt und Gehaltsentwicklung[82], Altersentlastung und Treueprämie.
- Lehrpersonen, die für die integrative Sonderschulbildung zuständig sind, werden von der Regelschule gemäss LAG angestellt.
- Der Zugang zu den Weiterbildungsangeboten gilt für Lehrpersonen an Sonderschulen gleichermassen wie für Lehrpersonen an Regelschulen. Für die Finanzierung gelten sinngemäss die Bestimmungen gemäss LAV.
- Für Sonderschulen, die von Gemeinden getragen werden, besteht weiterhin die Möglichkeit, in den Geltungsbereich des LAG aufgenommen zu werden.

Die Administrierung der Gehälter bleibt, wo dies nicht bereits aktuell bei der ERZ erfolgt (bspw. bei den kantonalen Sonderschulheimen oder einzelnen wenigen Heilpädagogischen Tagesschulen, die von Gemeinden getragen werden), bei den Sonderschulen.

79 Die Höhe des Beitrags für eine Schülerin / einen Schüler bemisst sich im Grundsatz an den Mitteln, die im Durchschnitt für eine integrative Sonderschulbildung aufgewendet werden.

80 Art. 16 Abs. 6 BMV: Es [das AKVB] kann in begründeten Ausnahmefällen zusätzliche Lektionen bewilligen.

81 Sonderschulen stehen in dieser Ziffer sinngemäss auch für Sonderschulen in Sonderschulheimen.

82 Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals an den Regelschulen (1,5% pro Jahr) basiert auf 0,8% zusätzlichen Budgetmitteln und 0,7% Rotationsgewinnen. Der Kanton wird den Sonderschulen jeweils die 0,8% im Rahmen des Leistungsvertrags finanzieren können. Für den Anteil «Rotationsgewinne» werden die Sonderschulen selbst verantwortlich sein.

Gestützt auf Hochrechnungen kann davon ausgegangen werden, dass die Angleichung an die LAG finanzneutral sein wird. Mehrkosten im tiefen einstelligen Millionenbereich sind aber nicht ausgeschlossen.

Der Sonderschulunterricht wird durch Schulische Heilpädagoginnen oder Schulische Heilpädagogen erteilt. Zur Unterstützung stehen ihnen bei Bedarf Schulassistentinnen/Schulassistenten oder Praktikantinnen/Praktikanten zur Verfügung. Die ERZ prüft, die Lehreranstellungsgesetzgebung um die Kategorie Schulassistentinnen/Schulassistenten[83] zu erweitern.

3.4.14 Personalvorsorgeeinrichtung

Die bestehenden Personalvorsorgeeinrichtungen werden beibehalten. Wechselt eine Sonderschule von der BLVK oder BPK zu einer andern Personalvorsorgeeinrichtung, bezahlt sie dem Kanton die Folgekosten[84] aus eigenen Mitteln.

3.4.15 Finanzierung, Ressourcen

Die Leistungen der integrativen bzw. separativen Sonderschulbildung werden unterschiedlich erfasst und abgegolten.

Integrative Sonderschulbildung (in Regelschulen)

Die Leistungen der integrativ umgesetzten Sonderschulbildung betreffen den Sonderschulunterricht sowie die den Unterricht unterstützenden Massnahmen[85]. Massgebend für den Umfang der Leistungen ist der im SAV ermittelte Bedarf. Das Schulinspektorat verfügt über einen Ressourcenpool (Zusammenführung Pool 1 und Pool 2, vgl. Ziff. 5). Ein Ausgleichsmechanismus stellt sicher, dass Unterdeckungen in einem Schulinspektoratskreis durch Überschüsse in einem anderen gedeckt werden können.

Die Leistungen für den Sonderschulunterricht und die unterstützenden Leistungen werden separat erfasst (getrennt vom Regelunterricht und den besonderen Massnahmen gemäss BMV).

Separative Sonderschulbildung (in Sonderschulen)

Die separative Sonderschulbildung wird auch künftig auf der Basis eines Leistungsvertrags finanziert. Voraussetzung für einen Leistungsvertrag ist eine Betriebsbewilligung als Sonderschule durch die ERZ.

Sonderschulheime haben zwei Leistungsverträge, einen für die Leistungen der Sonderschulbildung mit der ERZ und einen für sozialpädagogische Betreuungsleistungen (inkl. Pflege) mit der dafür zuständigen Direktion.

Grundlage für den Leistungsvertrag mit der ERZ bilden die budgetierten Leistungen des Leistungserbringers (Vollkostenprinzip). Dazu gehören Sonderschulbildung (Sonderschulunterricht inkl. Logopädie und Psychomotorik sowie die den Unterricht unterstützenden Massnahmen), Tagesschulangebote und weitere Angebote (Beratung und Unterstützung, Overheadkosten u.a.[86])[87].

83 Schulassistentinnen/Schulassistenten unterstützen die Lehrpersonen bei unterrichtsrelevanten Handlungen wie bspw. bei der Betreuung und Unterstützung von Lerngruppen. Die Schulassistentinnen/Schulassistenten werden bei ihrer Arbeit von den verantwortlichen Lehrpersonen angeleitet.

84 Rückzahlung Schuldanerkennung und Rückzahlung garantierte Deckung der Leistungen.

85 Darunter fallen bspw. behindertenspezifische Massnahmen oder der Einsatz von Praktikantinnen/Praktikanten.

86 Schülertransportkosten sind Bestandteil des Leistungsvertrags. Es ist vorgesehen, dass die Regelungen der GEF (ALBA) bezüglich Transportwesen im Grundsatz weitergeführt werden.

87 Medizinisch-therapeutische Massnahmen wie Physiotherapie und Ergotherapie werden über die Invalidenversicherung oder die Krankenkassen abgerechnet. Ausnahme Physiotherapie: Hier werden bis 30% des Ertrags der verrechneten Leistungen vom Kanton finanziert.

Die Erziehungsdirektion prüft, wie Tagesschulangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf gewährleistet werden können (Rahmenbedingungen, Finanzierung usw.). Dabei wird auch an Zusammenarbeitsformen zwischen Regel- und Sonderschulen sowie unter Sonderschulen gedacht.

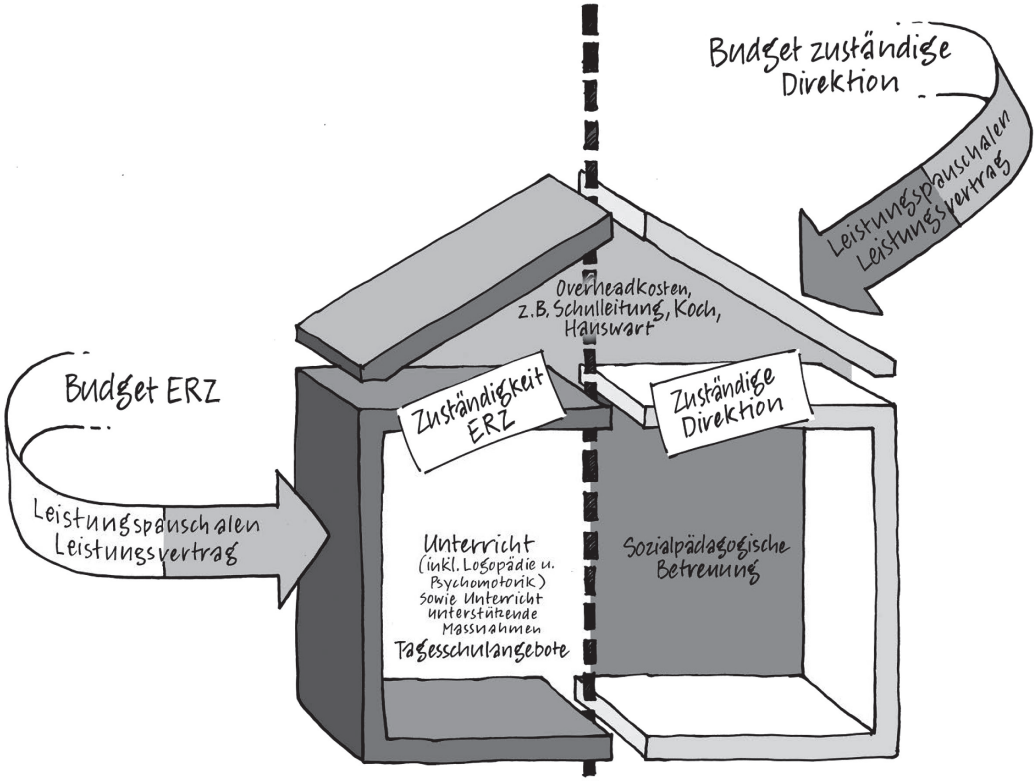


Bild 4: Zuständigkeit für die Finanzierung der Leistungen der Sonderschulheime

Die GEF und die ERZ streben normierte Leistungspauschalen für die Sonderschulbildung und die den Unterricht unterstützenden Massnahmen an. Massgebende Grössen sind:

- Lektionentafel des Lehrplans
- Klassengrösse[88]
- Zielgruppe[89] (gemäss Betriebsbewilligung)
- Personalaufwand

Auch den Leistungspauschalen für die Tagesschulangebote und den Overhead sollen Normwerte hinterlegt werden.

Die ERZ wird die Abgeltung von Investitionsvorhaben der Leistungserbringer mittels Infrastrukturpauschalen prüfen. Damit könnte künftig rasch und unkompliziert auf räumliche Bedürfnisse reagiert werden. Für einen solchen Systemwechsel müsste eine angemessene Übergangzeit eingeräumt werden.

Ausserkantonale Schulbesuche richten sich weiterhin nach den Regelungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE, vgl. Ziff. 2.3.2).

Lastenverteilung Kanton/Gemeinden

Die Kosten für die Sonderschulbildung gehen zulasten des AKVB. Sie werden als separater Kostenblock jährlich in den Lastenverteiler Sozialhilfe verschoben und wie bisher zwi-

88 Die Mittel für die den Unterricht unterstützenden Massnahmen werden aufgrund der Anzahl Schülerinnen und Schüler berechnet.

89 Zielgruppen lassen sich nicht eindeutig definieren (bspw. Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeit), aber sie dienen als Orientierungsgrösse für die Beurteilung des Umfangs der verstärkten Massnahmen im Hinblick auf die Sonderschulbildung.

schen Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden hälftig aufgeteilt (gemäss Lastenverteiler Sozialhilfe).

3.4.16 Aufsicht

Die Aufsicht über die integrative und die separative Sonderschulbildung obliegt dem Schulinspektorat (ERZ). Es wird auf diese zusätzliche Aufgabe vorbereitet. Das Schulinspektorat überprüft die Leistungsqualität im Grundsatz gemäss Volksschulgesetz. Für das Finanzcontrolling ist das AKVB zuständig.

3.4.17 Übergänge, Schnittstellen

Übergänge

Von sonderpädagogischen Massnahmen können Kinder und Jugendliche bis zum zwanzigsten Altersjahr profitieren (vgl. oben). Für die Angebote vor und nach der Schulzeit ist die GEF zuständig. Die GEF und die ERZ gewährleisten an den Übergängen eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Versorgung.[90]

Frühbereich

Im Frühbereich handelt es sich um

- die Heilpädagogische Früherziehung[91],
- die Logopädie und die Psychomotorik.

Nachschulzeit

In der Nachschulzeit handelt es sich um

- die Logopädie und die Psychomotorik.

Für Jugendliche oder junge Erwachsene mit einer Sonderschulbildung gibt es für die Nachschulzeit bspw. folgende Angebote:

- Berufsvorbereitendes Schuljahr (BVS)
- Vorbereitung auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt
- Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt
- Wohnheim mit integrierter Arbeitsmöglichkeit
- Geschützter Arbeitsplatz in einer Tagesstätte
- Praktische Ausbildung nach INSOS[92]
- Berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) oder mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- Mittelschule

Es ist Aufgabe der abgebenden Schule, zusammen mit den Eltern und unter Einbezug der Eingliederungsfachperson der IV, der Pro Infirmis oder des Mittelschul- und Berufsbildungsamts die geeignete Anschlusslösung zu suchen.

90 Kontinuität gewährleistet wird bspw. damit, dass es im Frühbereich auch bei der Logopädie und der Psychomotorik (wie heute bei der Heilpädagogischen Früherziehung) möglich sein wird, die Massnahmen bei Bedarf von denselben Fachpersonen maximal bis zum Ende des ersten Jahres der Primarstufe weiterzuführen. Im Hinblick auf die Nachschulzeit hat es sich bewährt, dass die Kosten für Logopädie und Psychomotorik maximal bis zum 20. Lebensjahr übernommen werden, wenn damit die schulische oder berufliche Integration ermöglicht werden kann. Zudem ist grundsätzlich ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer während der Schulzeit durchgeführten logopädischen oder psychomotorischen Massnahme erforderlich.

91 Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist heute häufig auch im Kindergarten (Regel- und Sonderschulen) und im Rahmen der integrativen Sonderschulbildung tätig. Schwerpunkte bilden die Förderung der Kinder und die Beratung und Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsarbeit. In der Kindergartenzeit geht es auch darum, mit den Eltern die geeignete Schulungsform zu finden und sie in diesem Prozess zu begleiten und zu unterstützen. Die Tätigkeiten der HFE und ihre Aufgaben am Übergang Frühbereich–Kindergarten/Schule sollen, bei entsprechendem Bedarf, auch künftig zum Tragen kommen.

92 Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung

Schnittstelle

Separative Sonderschulbildung findet bei ausgewiesenem Bedarf auch in Sonderschulheimen statt. Der Bedarf für eine stationäre Unterbringung und somit an sozialpädagogischen Betreuungsleistungen (inkl. Pflege) kann unterschiedlich begründet sein:

- geografische Situation (weiter Weg);
- hoher Unterstützungsbedarf des Kindes oder des Jugendlichen (auch ausserhalb der Unterrichtszeiten; erforderliche Ressourcen im familiären Umfeld können nicht abgedeckt werden).

Eine stationäre Unterbringung kann auch aufgrund des Bedarfs an

- sozialpädagogischer Unterstützung (psychische Krankheitssymptome, Verhaltensauffälligkeiten; erforderliche Ressourcen im familiären Umfeld können nicht abgedeckt werden; Kindesschutzmassnahmen) begründet sein.

In diesen Fällen stellt sich meist zusätzlich die Frage der bedarfsgerechten Schulung (Regel- oder Sonderschulbildung). Eine entsprechende Klärung findet im Rahmen des SAV statt (vgl. Ziff. 3.4.3).

3.4.18 Koordination mit dem Projekt Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (OeHE)

Die Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der sozialpädagogischen Landschaft, namentlich des stationären Bereichs, wurde mehrfach von der Wissenschaft und der Politik kritisiert. Gestützt darauf lancierte der Regierungsrat in Umsetzung der Motion 221-2011 (Kneubühler, Nidau, FDP) am 12. März 2014 (RRB 338-2014) unter Federführung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) das Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern». Dabei handelt es sich um ein System von sozialpädagogischen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Schutz- und Förderbedarf richten. Unter anderem fällt darunter die Betreuung in einer stationären Einrichtung.

Während der dreijährigen Laufzeit des Projekts wurde für diese sozialpädagogischen Leistungen ein einheitliches Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell erarbeitet. Im Rahmen von Umsetzungsmassnahmen werden bis zur geplanten Gesetzgebung einzelne Instrumente bereits getestet beziehungsweise eingeführt. Zudem werden eventuelle Kosteneffekte untersucht.

Die sozialpädagogischen Leistungen sind Teil eines Gesamtsystems zum Schutz, zur Förderung und zur Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Wichtig sind neben den medizinisch-therapeutischen insbesondere die sonderpädagogischen Angebote im Bildungskontext. Aus diesem Grund sind die beiden Projekte «Optimierung der ergänzenden Hilfen» und «Strategie Sonderschulung» (Fokus Sonderschulbildung) eng miteinander koordiniert worden, sodass die Kompatibilität der Prozesse und Instrumente sichergestellt ist. Geplant ist, dass per Mitte 2018 der Start der Gesetzgebung zur Sonderschulbildung (Revision des Volksschulgesetzes) und zu den sozialpädagogischen Leistungen parallel erfolgt. Die Leistung «Schule» soll in die Zuständigkeit der Erziehungsdirektion fallen, die Leistung «sozialpädagogische Betreuung» in die Verantwortung der Direktion, welche künftig für die ergänzenden Hilfen zur Erziehung verantwortlich sein wird.[93]

Verschiedene Burgergemeinden üben die sogenannte burgerliche Armenfürsorge aus. Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die zuständige Sozialbehörde und vollzieht die gesetzliche Sozialhilfe für ihre im Kanton Bern wohnhaften Angehörigen.

93 Eine Aufteilung der Leistungsangebote auf zwei Direktionen ist aufgrund unterschiedlicher Kernkompetenzen der jeweiligen Direktionen angezeigt.

In Einzelfällen werden aufgrund entsprechender Abklärungen durch die EB auch Bildungsleistungen für Kinder und Jugendliche nötig. Die ERZ wird diese Bildungskosten übernehmen. Im Gegensatz zu den Einwohnergemeinden müssen die Burgergemeinden den entsprechenden Aufwand selber tragen. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Burgergemeinden liegt im Interesse des Kantons. Es wird daher empfohlen, dass die anstehende Neuorganisation der Sonderschulbildung für die Burgergemeinden das im Rahmen des Projekts OeHE erarbeitete Kostentragungsmodell übernimmt.

3.4.19 Zusammenfassung

Die folgende Tabelle zeigt, welche Veränderungen die unter Ziffer 3 empfohlenen Massnahmen gegenüber dem Ist-Zustand bewirken. Im Anschluss wird aufgezeigt, was im Grundsatz unverändert weitergeführt wird.

Themen	Ist	Soll
Struktur	• Zuständig: GEF und ERZ • Sonderschulbildung ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildung der Volksschule • In der Sozialhilfe- und Volksschulgesetzgebung geregelt	• Zuständig: ERZ • Sonderschulbildung als Teil der Bildung der Volksschule • In der Volksschulgesetzgebung geregelt
Abklärungsverfahren	• Viele und unterschiedliche Abklärungsstellen • Uneinheitliche Ermittlung des Bildungsbedarfs	• Eine Abklärungsstelle (Erziehungsberatung) • Standardisiertes Abklärungsverfahren SAV
Schulplätze	• Eltern müssen einen Schulplatz finden • Keine Aufnahmepflicht für Sonderschulen • Im Grundsatz freie Schulwahl	• Kanton ist für einen Schulplatz besorgt • Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen mittels Leistungsvertrag mit Kanton verbindlich geregelt • Keine freie Schulwahl (Einfluss im Rahmen des SAV möglich) und Verpflichtung zum Besuch der zugewiesenen Schule (Beschwerden sind möglich)
Inhalt (Lehrplan)	• Lehrplan für Sonderschulbildung nicht verbindlich • Übertritt zwischen Sonder- und Regelschulbildung erschwert	• Lehrplan der Regelschule für Sonderschulbildung verbindlich (mit Lehrplanergänzungen für die Sonderschulbildung) • Übertritt zwischen Sonder- und Regelschule vereinfacht
Verantwortung integrative Sonderschulbildung	• Sonderschule (Zusammenarbeit mit Regelschule)	• Regelschule (zur Zusammenarbeit mit Sonderschule verpflichtet)
Ressourcen (Pool 1 und Pool 2)	• Zuordnung der Leistungen schwer nachvollziehbar (Pool 1 / Pool 2) • Administrativ aufwendig • Geteilte Verantwortung bez. Umsetzung (Pool 1 Sonderschule, Pool 2 Regelschule) • Integrative Sonderschulbildung ausschliesslich für Kinder mit Intelligenzminderung	• Verstärkte Massnahmen zur Realisierung der integrativen Sonderschulbildung (einheitlicher Ressourcenpool) • Weniger administrativer Aufwand • Verantwortung für Ressourcen beim AKVB (Schulinspektorat) • Die Art der Behinderung ist nicht mehr massgebend für eine integrative Sonderschulbildung[94]

94 Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG): Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in der Regelschule.

Themen	Ist	Soll
Logopädie / Psychomotorik	• Richtet sich an Regelschülerinnen und -schüler, gehört aber nicht zum Grundangebot der Regelschule • Schwierige Angebotssteuerung • Hoher administrativer Aufwand • Unterschiedliche Tarife und Tarifberechnungen • Aufsicht durch Kanton nicht möglich	• Innerhalb des Regelschulangebots verankert • Einfachere Angebotssteuerung • Weniger Verwaltungsaufwand • Anstellungen innerhalb der Volksschule (LAG) • In das Qualitätsmanagement der Volksschule eingebunden
Anstellungsbedingungen	• Unterschiedliche Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen an Sonder- und Regelschulen	• Angleichung der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen für die Sonderschulbildung an diejenigen der Lehrpersonen an Regelschulen
Finanzierung	• Defizitdeckung oder Pauschalabgeltung (keine Normwerte) • Finanzierung via Lastenverteiler Sozialhilfe (Kanton 50%, Gemeinden 50%)	• Pauschalen (Normwerte) • Finanzierung via Lastenverteiler Sozialhilfe bleibt bestehen (Kanton 50%, Gemeinden 50%)
Aufsicht	• GEF (ALBA)	• ERZ (Schulinspektorat)

Neben den unter Ziff. 3 ausgeführten Massnahmen kommen im Hinblick auf die künftige Organisation der Sonderschulbildung noch Aspekte hinzu, die im Grundsatz von der ERZ unverändert weitergeführt werden (z.T. unter Ziff. 2 ausgeführt):

- Tarifregelungen, soweit sie den Bereich Sonderschulbildung betreffen (unter Berücksichtigung der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen, IVSE)
- Übernahme der Transportkosten für den Schulbesuch
- Gewährung von Beiträgen an die Verpflegungs- und Betreuungskosten
- Erheben von Elternbeiträgen für die Tagesschulangebote

3.5 Fazit

Künftig sollen Regel- und Sonderschulen unter dem gemeinsamen Dach der Volksschule in der Zuständigkeit der ERZ liegen. Zusammen mit den weiteren Massnahmen gemäss Ziff. 3 wird die Sonderschulbildung einfacher, übersichtlicher und besser steuerbar.

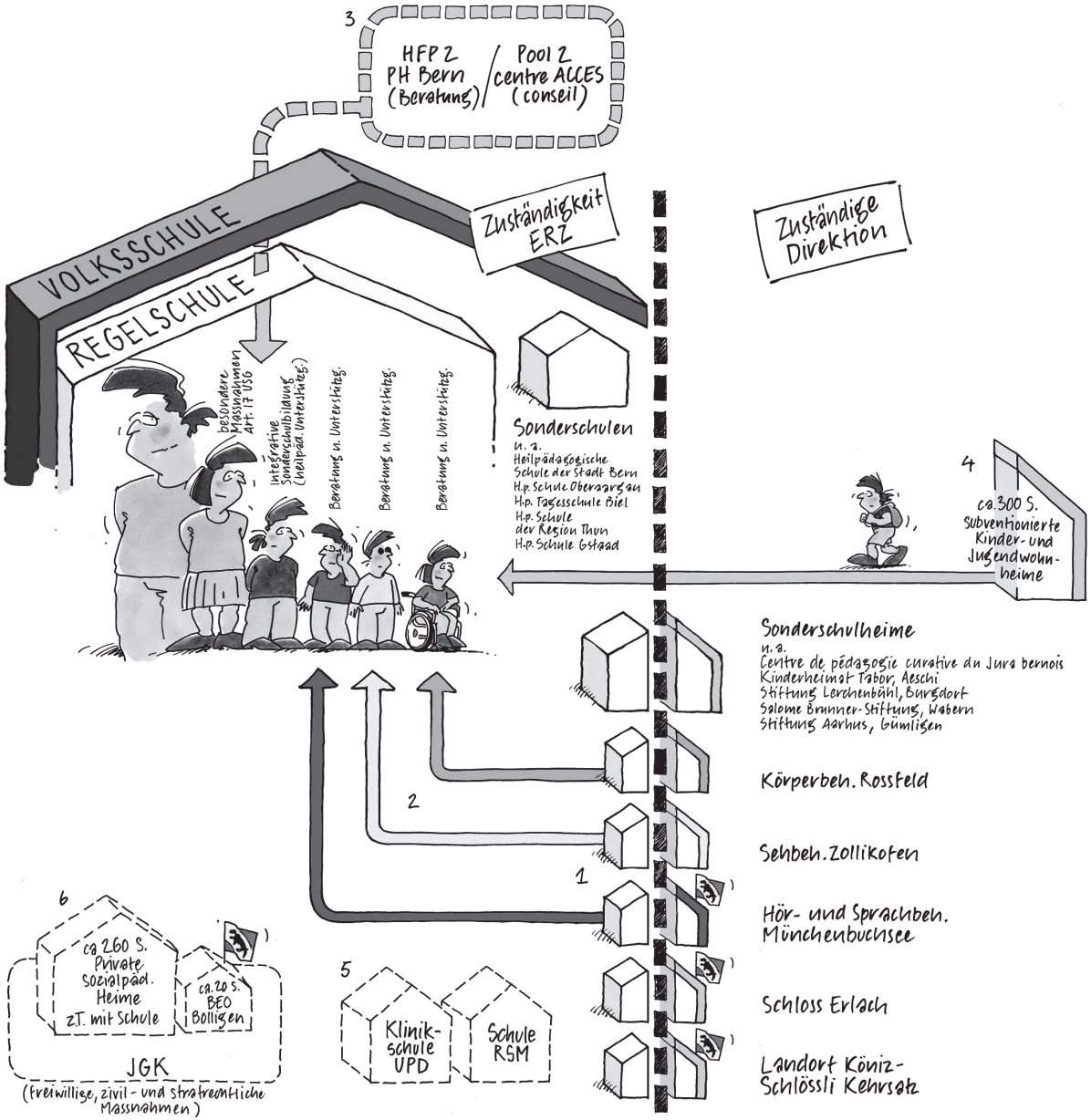


Bild 5: Regel- und Sonderschulen (neue Zuständigkeiten)

Legende zu Bild 5

Die Erziehungsdirektion ist für alle Angebote unter dem Dach der Volksschule zuständig. Dazu gehören neben der Regelschule

1 die Sonderschulen und Sonderschulheime;
2 die Ambulanten Dienste (Beratung und Unterstützung erfolgen durch die Blindenschule Zollikofen für Regelschülerinnen und -schüler (RS) mit einer Sehbehinderung[95] (le Centre pédagogique pour élèves handicapés de la vue, CPHV, à Lausanne pour la partie francophone), das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache für RS mit einer Hörbehinderung, die Schulungs- und Wohnheime Rossfeld für RS mit einer Körperbehinderung);
3 die Heilpädagogische Fachberatung (wird durch die PHBern[96] bzw. Le centre ACCES geleistet).

Hinweise:

- Logopädie und Psychomotorik (vgl. Ziff. 3.4.11) sind mit Ausnahme der hoch spezialisierten Interventionen künftig Teil der besonderen Massnahmen (gemäss Art. 17 VSG). Sie erscheinen aus diesem Grund nicht mehr als separate Angebote wie auf Bild 2.
- Mit dem Wechsel der Verantwortung für die integrative Sonderschulbildung zur Regelschule fällt die unmittelbare Verbindung zu den Sonderschulen (vgl. Bild 2) weg.

Für die sozialpädagogischen Betreuungsleistungen/-angebote ist die Zuständigigkeit noch offen. Es sind dies insbesondere

4 die Kinder- und Jugendheime, in denen Kinder und Jugendliche stationär untergebracht sind und welche die Regelschule am Aufenthaltsort besuchen.

Die weiteren Bildungsangebote (vgl. Ziff. 3.5.1) sind nicht Gegenstand des Berichts. Im Bild sind diese Häuser deshalb gestrichelt gezeichnet (5 und 6).

3.5.1 Weitere Bildungsangebote

Im Hinblick auf die Revision des Volksschulgesetzes gilt es zu prüfen, welcher Handlungsbedarf in Bezug auf die weiteren Bildungsangebote besteht (vgl. Ziff. 2.3.11). Dabei sind alle Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit psychosozialer Indikation zu berücksichtigen.[97] Zudem werden die Erkenntnisse herangezogen, die sich aus dem strategischen Konzept Sonderschulbildung und dem Projekt Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (OeHE) ergeben haben.

95 Die Blindenschule Zollikofen berät auch künftig Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Sonderschulen und Sonderschulheimen, die Schülerinnen und Schüler mit einer Mehrfachbehinderung und einer Sehbehinderung unterrichten. In Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Eltern und weiteren Fachpersonen sollen die visuellen Bedingungen optimiert und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

96 Die PHBern und Le centre ACCES bieten eine Reihe weiterer Beratungs- und Coachingangebote für Lehrpersonen an Sonderschulen und Leitungen von Sonderschulen an, bspw. Fachberatung für unterrichtsbezogene Themen, Supervision, Beratungen für Schulleitungen (Führungscoaching, Konfliktberatung und Mediation, Teamentwicklung).

97 In Sonderschulen, die von der GEF bewilligt sind (bspw. Kinderheimat Tabor, Centre éducatif et pédagogique Courtelary, Familien Support Bern West, Schulheim Schloss Erlach), sind ebenso Schülerinnen und Schüler mit einer psychosozialen Indikation wie in diversen Privatschulen, die von der ERZ bewilligt sind (bspw. Berghof Stärenegg, Trubschachen; Christliches Internat Gsteigwiler; YOU COUNT, Erlenbach). Mitgedacht werden müssen auch die Bildungsangebote der Klinikschule der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der UPD AG Bern und die Schule des Netzwerks psychische Gesundheit AG (Réseau santé mentale SA, RSM) sowie des Loryheims Münsingen (POM).

3.5.2 Ressourcen

Die Neuorganisation der Sonderschulbildung führt zur Verschiebung der entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen von der GEF zur ERZ.

Die finanziellen Ressourcen entsprechen den für die Sonderschulbildung im Jahr vor dem Transferzeitpunkt aufgewendeten Mitteln (2016 ca. 165,9 Millionen Franken). Berücksichtigt werden zudem die Entwicklungen der fünf Jahre zuvor (Ausgleich grosser Schwankungen).

Die personellen Ressourcen entsprechen anteilmässig dem Bereich «Kinder und Jugendliche» des ALBA (Teil «Angebote der Sonderschulbildung»). Sie machen vier Vollzeitstellen aus. Mit der empfohlenen Neuorganisation der Logopädie und der Psychomotorik (Integration in das Grundangebot der Regelschule) können in der Verwaltung 0,6 Vollzeitstellen eingespart werden. In den Regelschulen nimmt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an Logopädie und Psychomotorik im Umfang von ca. 20 Prozent zu, was entsprechend entschädigte Mehrarbeit für die Schulleitungen bedeutet.

Die Anstellungsbedingungen von Sonderschullehrpersonen an jene von Regelschullehrpersonen anzugleichen, wird voraussichtlich kostenneutral sein. Mehrkosten im tiefen einstelligen Millionenbereich sind aber nicht ausgeschlossen. Allfällige Mehrkosten begründen sich vor allem dadurch, dass die privatrechtlich organisierten Sonderschulen die Gehaltsanstiege, die den Lehrpersonen an Regelschulen in den letzten Jahren gewährt wurden, nicht im selben Umfang gewähren konnten. Die Angleichung an die Lohnkurve des Kantons erfolgt über mehrere Jahre. Die Einzelheiten dazu werden in den Leistungsverträgen geregelt. Eine rückwirkende Angleichung der Gehälter ist nicht vorgesehen.

Die Einführung des standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV), das ausschliesslich über die EB laufen wird, erfordert ca. vier zusätzliche Vollzeitstellen (neue Aufgabe des Kantons). Bisher wurde der Bedarf an Sonderschulbildung primär mit einer Diagnose ermittelt. Die Diagnosestellung ist weniger aufwendig als die Ermittlung des Bildungsbedarfs mit dem SAV[98]. Das von der EDK entwickelte Abklärungsverfahren stellt sicher, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist (Art. 20 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz). Ärzte und medizinische Stellen, welche bisher Diagnosen gestellt haben, konnten diese über die Krankenkassen abrechnen. Die EB war nicht zwingend involviert.

Mit dem vorgeschlagenen Wechsel der Verantwortung für die integrative Sonderschulbildung von der Sonder- zur Regelschule wechselt für einen Teil der für die Sonderschulbildung zuständigen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen die Anstellungssituation: Anstellungsbehörde ist neu die Gemeinde und nicht mehr die Sonderschule. Einzelne Schulleitungen von Sonderschulen verlieren dadurch Anstellungsprozente, die sie bis anhin für die Organisation der integrativen Sonderschulbildung und die Personalführung der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erhielten.

Mit der Integration der Logopädie und der Psychomotorik[99] in die besonderen Massnahmen der Regelschule (mit Ausnahme hoch spezialisierter Interventionen) nehmen die Interventionen ab, die von freiberuflich tätigen Logopädinnen/Logopäden und Psychomotoriktherapeutinnen/-therapeuten in eigenen Praxen durchgeführt werden. Gleichzeitig erhöhen sich die Lektionenzahlen der Logopädie und der Psychomotorik in der Regelschule. Die zusätzlichen Pensen können durch freiberuflich tätige Logopädinnen/Logopäden und Psychomotoriktherapeutinnen/-therapeuten übernommen werden. Für ihr Pensum werden sie neu wie das übrige Lehrpersonal von der Gemeinde angestellt.

98 Vgl. Ziele Ziff. 3.3, «die Bedarfsorientierung stärken».

99 Betrifft die Logopädie und die Psychomotorik während der Volksschulzeit. Die Logopädie und die Psychomotorik in der Vor- und Nachschulzeit sind davon nicht betroffen.

Die Neuorganisation der integrativen Sonderschulbildung und der Logopädie/Psychomotorik erfordert eine Übergangsregelung, mit der den Betroffenen ausreichend Zeit für die Umstellung gewährt wird.

Die Zuständigkeit von zwei Direktionen bei allen Sonderschulheimen[100] (Erziehungsdirektion für den Bildungsbereich, die noch zu bestimmende Direktion für den Bereich sozialpädagogische Betreuung) erfordert eine enge Zusammenarbeit.

100 Inkl. der kantonalen Sonderschulheime Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee, Schulheim Schloss Erlach und Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz – Schlössli Kehrsatz

4 Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat

Mit den unter Ziff. 3 ausgeführten Massnahmen erfüllt der Kanton Bern die Rahmenbedingungen des Sonderpädagogik-Konkordats[101]. Das Leistungsangebot, das Abklärungsverfahren (SAV), die anordnende Behörde, der Stellenwert verstärkter Massnahmen zur Realisierung der Sonderschulbildung, der Bezug der Sonderschulbildung zum Lehrplan usw. entsprechen den Vorgaben.

Der Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat bringt Vorteile:

- Die Vereinbarungskantone sprechen im Bereich Sonderpädagogik dieselbe Sprache. Eine einheitliche Terminologie ermöglicht bspw. eine einheitliche Datenerhebung und damit Vergleiche zwischen den Vereinbarungskantonen.
- Die zentralen Instrumente – insbesondere das standardisierte Abklärungsverfahren – können gemeinsam weiterentwickelt werden.
- Lehrplanergänzungen und Lehrmittel für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an Sonderschulbildung können gemeinsam weiterentwickelt werden.

Dem Sonderpädagogik-Konkordat sind bis jetzt 16 Kantone[102] beigetreten.

101 Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007: http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/konkordat_d.pdf
In dieser Vereinbarung gehört auch die heilpädagogische Früherziehung (vgl. Glossar) zum sogenannten «sonderpädagogischen Grundangebot». Sie ist allerdings nicht Teil des strategischen Konzepts Sonderschulbildung, bleibt aber auch künftig ein unerlässliches Angebot im Rahmen der Sonderpädagogik. Geregelt ist sie aktuell in der SPMV, zuständig ist die GEF. Dasselbe gilt für die Logopädie und die Psychomotorik im Vorschulalter (Frühbereich) und in der Nachschulzeit.

102 Stand 25.11.2014, letztes Mal geprüft 15.11.2016

5 Statistik[103]

Anzahl Regelschülerinnen und -schüler (in öffentlichen und privaten Volksschulen inkl. Klassen zur besonderen Förderung):

SJ 2012/2013: 101’387

SJ 2013/2014: 102’297

SJ 2014/2015: 103’841

SJ 2015/2016: 105’501

SJ 2016/2017: 106’181

Anzahl Schülerinnen und Schüler in integrativ umgesetzten Sonderschulbildungen[104] (Art. 18 VSG)	SJ 2012/2013: SJ 2013/2014: SJ 2014/2015: SJ 2015/2016: SJ 2016/2017:	306 331 378 402 463
Anzahl Schülerinnen und Schüler in separativ umgesetzten Sonderschulbildungen[105] (Art. 18 VSG)	SJ 2012/2013: SJ 2013/2014: SJ 2014/2015: SJ 2015/2016: SJ 2016/2017:	1914 1905 2028 2068 2115
Anzahl Trägerschaften von Sonderschulen[106]		16
Anzahl Trägerschaften von Sonderschulheimen[107]		23
Anzahl Schülerinnen und Schüler von Regelschulen, welche durch die Ambulanten Dienste beraten und unterstützt werden (Schuljahr 2016/2017) • Blindenschule Zollikofen (Sehbehinderung) • Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (Hörbehinderung) • Schulungs- und Wohnheime Rossfeld (Körperbehinderung)		 85 276 158
Anzahl Schülerinnen und Schüler von Kindergärten und Regelschulen, die mit Mitteln aus Pool 2 unterstützt werden[108]	SJ 2012/2013: SJ 2013/2014: SJ 2014/2015: SJ 2015/2016: SJ 2016/2017:	359 458 534 684 838
Anzahl Sonderschülerinnen und -schüler, die ausserhalb des Kantons Bern geschult werden (Volksschulzeit inkl. Kindergarten)[109]		99

103 Die Angaben beziehen sich, wo nicht anders vermerkt, auf das Schuljahr 2016/2017 bzw. das Rechnungsjahr 2016. Bei den Zahlen handelt es sich um approximative Grössen.

104 Quelle: Bildungsstatistik Kanton Bern: Basisdaten 2012–2016

105 Quelle: Bildungsstatistik Kanton Bern: Basisdaten 2012–2016

106 Die Anzahl Schulen ist etwas höher, da folgende Trägerschaften Sonderschulen an zwei Standorten führen (HPS Niesen, HPS Oberaargau). Zudem haben auch Sonderschulheime wie das Pädagogische Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM) oder die Salome Brunner Stiftung, Wabern, Tagesschulen an mehreren Standorten.

107 Die Zahl setzt sich aus 20 Institutionen, die mit der GEF einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben, und aus 3 kantonalen Sonderschulheimen zusammen. Auch die Sonderschulheime können Schulen (mit und ohne Heim) an mehrere Standorten führen (z.B. HSM, Standorte zusätzlich in Spiez und Uetendorf; Salome Brunner Stiftung, Standorte zusätzlich in Biel und Langenthal).

108 Schülerinnen und Schüler der Regelschule, die von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen sind oder schwere Wahrnehmungsstörungen und/oder schwere Störungen des Sozialverhaltens aufweisen. Entwicklung der Schülerzahlen seit Beginn des Pilotversuchs.

109 Anzahl Kinder und Jugendliche mit einer gültigen Bewilligung für die Sonderschulbildung per Stichdatum 1.1.2017. Die tatsächliche Anzahl Sonderschülerinnen und -schüler, die eine ausserkantonale Sonderschule besuchen, kann leicht nach oben abweichen, weil die Bearbeitung der Gesuche laufend während des Jahres erfolgt.

Kosten (Referenz Rechnungsjahr 2016)

Integrative Sonderschulbildung (Pool 1)[110]	CHF 11’953’900
Separative Sonderschulbildung[111]	CHF 106’581’900
Transporte zum Besuch des Sonderschulunterrichts[112]	CHF 12’500’000
Pool 2	CHF 13’906’881
Heilpädagogische Fachberatung (HFP2) durch PHBern	CHF 400’000
Logopädie während der Volksschulzeit gemäss Art. 24 SPMV	CHF 8’500’000 (Sprachbehandlung) CHF 160’000 (Transportkosten)
Psychomotorik während der Volksschulzeit gemäss Art. 24 SPMV	CHF 170’000
Sonderschülerinnen und -schüler, die ausserhalb des Kantons Bern geschult werden (Volksschulzeit inkl. Kindergarten)[113]	CHF 14’597’243 (Total der ausserkantonal erbrachten Leistungen gemäss IVSE)

110 Betriebsbeitrag der GEF für die integrative Sonderschulbildung (Pool 1). Die Kosten betreffen allein die Aufwendungen für die Gehälter der Heilpädagoginnen und -pädagogen für die integrative Sonderschulbildung.

111 Betriebsbeiträge der GEF für die separative Sonderschulbildung (inkl. der Kosten der drei kantonalen Sonderschulen). Es handelt sich um die Vollkosten (inkl. Overheadkosten) der separativen Sonderschulbildung.

112 Entschädigung und Beiträge an die Transportkosten für die Sonderschulbildung, für die heilpädagogische Gruppenförderung (ohne Fahrdienst des Schweizerischen Roten Kreuzes) und für die Psychomotorik. Eine trennschärfere Auswertung ist aufgrund der Abrechnungspraxis nicht möglich.

113 Der ausgewiesene Betrag betrifft sowohl die Abgeltung der Leistung «Schule» als auch der Leistung «Wohnen». Zudem sind im Totalbetrag die Kosten für die Kinder im Vorschulalter, im Schulalter und für Jugendliche in der Ausbildung inbegriffen, welche von der GEF finanziert werden. Kosten, welche durch die Jugendanwaltschaft oder die Kindsschutzbehörde getragen werden, sind im Betrag nicht enthalten. Die Kostgeldbeiträge der Eltern (CHF 9.50 ohne Unterbringung, CHF 30.– mit Unterbringung) sind berücksichtigt. Eine trennschärfere Auswertung ist aufgrund der Abrechnungspraxis nicht möglich.

6 Glossar

Das Glossar orientiert sich am Dokument «Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik»[114] der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik. Es berücksichtigt die spezifischen Verhältnisse im Kanton Bern.

Die Begriffe sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Kursive Begriffe sind selber Teil des Glossars (erste Spalte).

Hinweis

Die zweite Kolonne zeigt, ob ein Begriff im Ist-Zustand, im Soll-Zustand oder in beiden Situationen verwendet wird.

I = Ist-Zustand
S = Soll-Zustand
B = Ist- und Soll-Zustand

Begriff		Definition
Abklärungsstelle	S	Abklärungsstelle für die *Sonderschulbildung* ist die Erziehungsberatung des Kantons Bern (EB). Sie ermittelt den *besonderen Bildungsbedarf* von Kindern und Jugendlichen anhand des *standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV).*
Ambulante Dienste (Beratung und Unterstützung)	B	Die Leistungen der Ambulanten Dienste richten sich an Regelschülerinnen und -schüler mit einer Hör-, Seh- oder Körperbehinderung sowie an deren Lehrkräfte und Eltern.
Anordnende Behörde	S	Anordnende Behörde ist das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB). Das AKVB bewilligt und verfügt die *Sonderschulbildung.*
Autismus-Spektrum-Störung (ASS)	B	Tief greifende Entwicklungsstörung, die sich durch eine veränderte sensorische Wahrnehmung, eine Beeinträchtigung der Kommunikation und Sprache, eine Störung des Sozialverhaltens sowie eingeschränkte Interessen und stereotype Verhaltensmuster auszeichnet.
Behinderung[115]	B	Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.
Besonderer Bildungsbedarf	S	Bei Kindern im Vorschulalter liegt ein besonderer Bildungsbedarf vor, wenn ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können. Bei Schülerinnen und Schülern liegt ein besonderer Bildungsbedarf vor, wenn sie mittelfristig die altersgemässen Entwicklungsziele, Lernziele und Kompetenzen nicht erreichen bzw. erwerben können und die *besonderen Massnahmen* (gemäss BMV) sowie die Leistungen der *Ambulanten Dienste* nicht ausreichen, um den Bildungsbedarf des Kindes zu decken. Der besondere Bildungsbedarf muss von der EB ausgewiesen sein. Bei der Abklärung des Bedarfs wird das Umfeld des Kindes bzw. der/des Jugendlichen mitberücksichtigt (vgl. SAV). Um den besonderen Bildungsbedarf zu decken, sind i.d.R. *verstärkte Massnahmen* erforderlich.

114 http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/terminologie_d.pdf
115 Begriffsdefinition gemäss UN-Behindertenrechtskonvention («seelisch» durch «psychisch» ersetzt)

Eingliederungs-fachperson der IV	B	Fachpersonen der IV, die Versicherte und ihr Netzwerk im Hinblick auf die Eingliederung in die Arbeitswelt beraten und begleiten.
Besondere Massnahmen	B	Besondere Massnahmen sind gemäss Art. 17 VSG Spezialunterricht, besondere Förderung oder Schulung in besonderen Klassen (die grundsätzlich in Schulen mit Regelklassen zu integrieren sind).
Ergänzende Hilfen zur Erziehung (eHE)	B	(Quelle: Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern», 30. März 2017) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Unterstützung und/oder Entlastung der elterlichen Erziehungsverantwortung sowie zur Bewältigung schwieriger Lebenslagen von Familien und Kindern, sofern der Bedarf durch niederschwellig zugängliche allgemeine Förderung und Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen gemäss Grundleistungskatalog der Kinder- und Jugendhilfe nicht befriedigt werden kann. Ergänzende Hilfen zur Erziehung werden durch unterschiedliche Faktoren ausgelöst, die sowohl durch einen besonderen Betreuungsbedarf des Kindes als auch durch einen Entlastungsbedarf der Eltern begründet sein können. Unter ergänzende Hilfen zur Erziehung fallen alle Formen der öffentlich verantworteten Erziehung in einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung sowie ambulante Leistungen der aufsuchenden Beratung (z.B. sozialpädagogische Familienbegleitung) oder der Betreuung in speziellen Tagesstrukturen ausserhalb des Bereichs der familienergänzenden Kinderbetreuung.
Fachberichte	S	Berichte von Fachstellen, Fachpersonen, Ärzten, von der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der UPD AG Bern oder vom Réseau santé mentale SA (RSM), Moutier, die im Rahmen des *standardisierten Abklärungsverfahrens* (insbesondere bei der Basisabklärung) erstellt werden.
Fachperson	B	Personen, welche die fachlichen Voraussetzungen mitbringen, um mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, die einen sonderpädagogischen Bedarf haben, z.B. Schulische Heilpädagoginnen/-pädagogen, Logopädinnen/Logopäden, Psychomotoriktherapeutinnen/-therapeuten, Fachangestellte Betreuung usw.
Grundschulung Grundschulunterricht	B	Die beiden Begriffe können synonym verwendet werden. Grundschulung ist in Art. 20 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG), Grundschulunterricht in Art. 19 der Bundesverfassung (BV) festgehalten. Grundschulung/Grundschulunterricht versteht sich als diejenige Bildung, die Kindern und Jugendlichen während der Volksschulzeit basierend auf dem Lehrplan zuteilwird. Für Schülerinnen und Schüler mit einer *Behinderung* ist die Bildung ihren individuellen Möglichkeiten angepasst und auf ihre Bedürfnisse abgestimmt.
Heilpädagogische Früherziehung (HFE)	B	Die HFE richtet sich an Kinder mit *Behinderungen*, mit Entwicklungsverzögerungen, Einschränkungen oder Gefährdungen ab Geburt bis maximal zum Ende des ersten Jahres der Primarstufe. Die HFE macht Abklärungen und bietet präventive und erzieherische Unterstützung sowie angemessene Förderung im familiären Kontext an. Sie gehört zur «familienunterstützenden besonderen frühen Förderung» gemäss Konzept «Frühe Förderung im Kanton Bern» und ist Teil der *Sonderpädagogik*.
Heilpädagogische Fachberatung (HFP2) Conseil et accompagnement Pool 2 (CAP2)	B	Praxisnahe, bedürfnis- und situationsgerechte Beratungs- und Weiterbildungsangebote für Fachkräfte, die Schülerinnen und Schüler mit *Autismus-Spektrum-Störungen*, schweren Wahrnehmungsstörungen und/oder schweren Störungen des Sozialverhaltens in Kindergarten- oder Volksschulklassen begleiten und fördern.
Integration Inklusion	B	Integration bedeutet Eingliederung. Das Konzept der Integration nimmt bewusst Unterschiede wahr. Die oder der Einzelne hat sich dem Mehrheitssystem anzupassen. Integration fügt Getrenntes zusammen: gemeinsam, aber nebeneinander. Im Gegensatz dazu bedeutet Inklusion Zugehörigkeit. Das Konzept der Inklusion schliesst ein und nimmt Unterschiede als Normalität wahr. Bei jedem Menschen wird der Fokus auf sein Potenzial und seine Stärken gelegt – ob in der Schule, in der Arbeitswelt oder in der Freizeit. Menschen mit und Menschen ohne *Behinderungen* gestalten die Gesellschaft gemeinsam. Inklusion in allen Lebensbereichen ermöglicht Menschen mit *Behinderungen* ein selbstbestimmtes Leben ohne gesellschaftliche Barrieren.

Logopädie	B	In der Logopädie werden die Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme, des Schluckens sowie der Legasthenie diagnostiziert. Es werden die entsprechenden Therapiemassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.
Massnahmen beruflicher Art Medizinische Massnahmen	B	Im Kontext des vorliegenden Berichts sind Massnahmen gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) gemeint. Sie werden von der Invalidenversicherung finanziert, die medizinischen Massnahmen zudem auch von der Krankenkasse.
Pool 1	I	Kontingent an Unterstützungslektionen für die Realisierung der *integrativen Sonderschulbildung.* Die Verwaltung des Pools obliegt den von der GEF (ALBA) bezeichneten *Sonderschulen*. Am Runden Tisch (Schulinspektorat, Erziehungsberatung, Leitungen Regel- und *Sonderschulen* und evtl. weitere Personen) wird der Mitteleinsatz für das einzelne Integrationsvorhaben festgelegt.
Pool 2	I	Kontingent von Mitteln zur Finanzierung von Unterstützungsleistungen für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule, die von einer *Autismus-Spektrum-Störung* betroffen sind, schwere Wahrnehmungsstörungen und/oder schwere Störungen des Sozialverhaltens aufweisen. Die bedarfsgerechte Verteilung der Mittel in Form von Lektionen erfolgt durch die Leitung der Abteilung Schulaufsicht der ERZ (AKVB) in Zusammenarbeit mit den Schulinspektorinnen und -inspektoren.
Psychomotorik	B	Psychomotorik befasst sich mit den Wechselwirkungen zwischen Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen und Verhalten sowie in ihrem körperlichen Ausdruck. In der Psychomotorik werden psychomotorische Entwicklungsauffälligkeiten, -störungen und -behinderungen diagnostiziert sowie Therapie- und Unterstützungsmassnahmen geplant, durchgeführt und ausgewertet.
Sonderpädagogische Massnahmen	I	Bei den sonderpädagogischen Massnahmen handelt es sich gemäss der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (SPMV) um • die *Sonderschulung;* • die heilpädagogische Unterstützung*; • die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen**. Die sonderpädagogischen Massnahmen sind unentgeltlich. * *Integrative Sonderschulung* in der Regelschule oder Gewährung von Beiträgen für Schülerinnen und Schüler mit einer Intelligenzminderung, die eine Privatschule besuchen. ** *Heilpädagogische Früherziehung; Logopädie* und *Psychomotorik* für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche mit schweren Sprachstörungen bzw. mit schweren Körperbehinderungen oder schweren Störungen in den Bereichen der Körperwahrnehmung und Motorik.
Sonderschulbildung	B	Die Sonderschulbildung gewährleistet Kindern und Jugendlichen mit einem *besonderen Bildungsbedarf* eine ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Grundschulung. Die Sonderschulbildung zeichnet sich durch einen hohen Individualisierungsgrad aus. Der Entwicklungsstand, die spezifischen Beeinträchtigungen, die kognitiven, sozialen und emotionalen Fähigkeiten und Möglichkeiten sowie die Lernbedingungen des Kindes bzw. des Jugendlichen werden in hohem Mass berücksichtigt. Die Realisierung von Sonderschulbildung erfordert *verstärkte (sonderpädagogische) Massnahmen.*
Sonderschulbildung integrativ	S	Integrativ umgesetzte Sonderschulbildung findet in der Regelschule statt, welche auch die Verantwortung dafür trägt. Bei der Realisierung bezieht sie die *Sonderschule* mit ein. Der Entscheid, ob eine Sonderschulbildung integrativ oder separativ umgesetzt wird, stützt sich auf das *standardisierte Abklärungsverfahren.*
Sonderschulbildung separativ	B	Separativ umgesetzte Sonderschulbildung findet in einer *Sonderschule* statt. Der Entscheid, ob eine Sonderschulbildung integrativ oder separativ umgesetzt wird, stützt sich auf das *standardisierte Abklärungsverfahren.*

Sonderschulung	I	Unter Sonderschulung[116] wird der Einsatz von *sonderpädagogischen Massnahmen* zur Erfüllung des *besonderen Bildungsbedarfs* verstanden, insbesondere im Fall einer *Behinderung*. Sonderschulung kann in integrativen oder separativen Formen erfolgen. Sie umfasst auch die *heilpädagogische Früherziehung.*
Sonderschule / Sonderschulheim	B	Eine Sonderschule ist eine auf *Sonderschulbildung* spezialisierte Schule. Sie verfügt über eine Betriebsbewilligung des Kantons, in der festgelegt ist, für welche Zielgruppe sie den Bildungsauftrag wahrnimmt. Wenn die Sonderschule zusätzlich eine *stationäre Unterbringung* für Schülerinnen und Schüler anbietet, handelt es sich um ein Sonderschulheim. Es verfügt zusätzlich über eine Bewilligung für den Heimteil.
Sonderpädagogik	B	Sonderpädagogik ist sowohl wissenschaftliche Disziplin als auch Praxis, die mit andern Disziplinen, Professionen sowie Betroffenen und ihren Bezugspersonen zusammenarbeitet. Ziel ist es, für Menschen mit *besonderem Bildungsbedarf* eine bedarfsgerechte Bildung und Erziehung sicherzustellen.
Sonderpädagogik-Konkordat	B	Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik. Sie wurde am 25. Oktober 2007 von der EDK verabschiedet. Das Sonderpädagogik-Konkordat bildet mit seinen Instrumenten einen Referenzrahmen für die kantonalen Sonderschulkonzepte und sichert damit eine gewisse Einheitlichkeit.
Sozialpädagogischer Betreuungsbedarf	B	Ausgewiesener Bedarf an erzieherischer/betreuerischer Unterstützung durch entsprechend qualifiziertes *Fachpersonal*. Die Unterstützung kann sich an Kinder und Jugendliche oder an deren familiäres Umfeld (insbesondere Eltern) richten.
Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV)	S	Standardisiertes Verfahren zur Ermittlung des *besonderen Bildungsbedarfs.* Die Durchführung des SAV obliegt der Erziehungsberatung des Kantons Bern. Das SAV kommt zur Anwendung • bei Kindern vor der Einschulung, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die dem Unterricht in der Regelschule aller Wahrscheinlichkeit nach nicht werden folgen können; • bei Schülerinnen bzw. Schülern, die mittelfristig die altersgemässen Entwicklungsziele, Lernziele und Kompetenzen nicht erreichen bzw. erwerben können und bei denen die besonderen Massnahmen (gemäss BMV) sowie die Leistungen der *Ambulanten Dienste* nicht ausreichen, um den Bildungsbedarf zu decken.
Stationäre Massnahme	B	Vollzug einer zivil- oder strafrechtlichen Erziehungsmassnahme
Stationäre Unterbringung in einem Sonderschulheim	B	Unterbringung eines Kindes ausserhalb der Herkunftsfamilie. Eine stationäre Unterbringung im Zusammenhang mit *Sonderschulbildung* kann erforderlich sein, wenn • die tägliche Anreise zur nächstgelegenen geeigneten *Sonderschule* unzumutbar ist; • neben der separativen *Sonderschulbildung* eine umfassende Pflege oder Betreuung erforderlich ist; • neben einem ausgewiesenen Bedarf an *separativer Sonderschulbildung* auch ein ausgewiesener *Bedarf an sozialpädagogischer Betreuung* besteht.
Verstärkte Massnahmen zur Realisierung der Sonderschulbildung	S	Verstärkte Massnahmen zur Realisierung der *Sonderschulbildung* zeichnen sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus: • lange Dauer • hohe Intensität • hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen • einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes bzw. der/des Jugendlichen

116 Das strategische Konzept (vgl. Ziff. 3) fokussiert auf die Volksschulzeit. Es wird daher der Begriff «Sonderschulbildung» verwendet.

7 Abkürzungsverzeichnis

ACCES	Accompagnement, Conseil, Consultation pour les Enseignantes, les Enseignants et les Etablissements Scolaires
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (Erziehungsdirektion)
ALBA	Alters- und Behindertenamt (Gesundheits- und Fürsorgedirektion)
BeHiG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; SR 151.3)
BLVK	Bernische Lehrerversicherungskasse
BMDV	Direktionsverordnung vom 30. August 2008 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BSG 432.271.11)
BMV	Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen (BSG 432.271.1)
BPK	Bernische Pensionskasse
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
EB	Erziehungsberatung des Kantons Bern
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
eHE	ergänzende Hilfen zur Erziehung
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
HEP-BEJEUNE	Haute Ecole Pédagogique des cantons de Bern, du Jura et de Neuchâtel
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern
KESB	Kinder und Erwachsenenschutzbehörde
LADV	Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.251.1)
LAG	Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.250)
LAV	Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.251.0)
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (1. Januar 2008)
OeHE	Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (Projektname)
PHBern	Pädagogische Hochschule Bern
SAV	standardisiertes Abklärungsverfahren
SHG	Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; BSG 860.1)
SPMV	Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung; BSG 432.281)
VSG	Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (BSG 432.210)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	22/2018
Datum RR-Sitzung:	9. Januar 2018
Direktionen:	Erziehungsdirektion / Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	806619
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht Sonderpädagogik.
Genehmigung und Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Erziehungsdirektion sowie der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

wird beschlossen:

1. Der Bericht «Sonderpädagogik» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler:

- Grosser Rat
- Alle Direktionen
- Staatskanzlei

02|02|O|2

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 17/2018
Datum RR-Sitzung: 9. Januar 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 791963
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Schweizerschule Bogota; Subsidiäre Garantieerklärung des Kantons Bern für Darlehen der BEKB.
Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Der Kanton Bern ist Patronatskanton der Schweizerschule Bogota.

Gemäss Art. 63 des Volksschulgesetzes vom 19.03.1992 (VSG; BSG 432.210) kann der Kanton Bern Schweizerschulen im Ausland, für die er das Patronat übernommen hat, unterstützen, insbesondere mit Beiträgen und Beratung.

Die Schweizerschule Bogota plant einen Erweiterungsbau, dessen 1. Phase 6,7 Mio. CHF kostet. Zur Finanzierung soll ein Kredit bei der BEKB aufgenommen werden, für den eine Bürgschaft seitens des Kantons erforderlich ist.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 21.3.2014 über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (SSchG, Schweizerschulengesetz, 418.0)
- Artikel 63 des Volksschulgesetzes vom 19.03.1992 (VSG; BSG 432.210)
- Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 44, Artikel 46 und Artikel 48 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 136ff und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 42 Abs. 3 Bst. a, Art 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

1,5 Mio. CHF

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Eventualverpflichtung)

Konto:
KLER-Kreis: 1476
Funktionsbereich: 1477

02|18|O|3

Produktgruppe:	08.03.9110 Volksschule und schulergänzende Angebote
Produkt:	08.03.911010 Volksschule
Teilprodukt:	91101003 Steuerung und Entwicklung
Rechnungsjahre:	2018 bis 2023

Diese Eventualverpflichtung führt nicht zu einem unmittelbaren Mittelabfluss und ist deshalb im Voranschlag und im Finanzplan des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung nicht einzustellen. Obwohl die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses hierbei unter 20 Prozent liegt, wird im Anhang der Jahresrechnung die Eventualverpflichtung offengelegt (HBR Ziff. 3.11.1.2).

6 Begründung

Die Schweizerschule Bogota plant einen Erweiterungsbau, dessen 1. Phase 6,7 Mio. CHF kostet. Für das gesamte Projekt – verteilt über die nächsten 20 Jahre – werden die Kosten ungefähr 25 Mio. CHF betragen. Deshalb hat der Schulvorstand um die Unterstützung aus dem Lotteriefonds des Kantons Bern ersucht. Dieser Antrag wurde jedoch mit Verfügung vom 18. Mai 2017 abgelehnt. Der Lotteriefonds verfügt über keine gesetzlichen Grundlagen, um Bildungsprojekte im Ausland zu unterstützen, die nicht dem Zuwendungsbereich Entwicklungshilfe zuzuordnen sind.
Die Schweizerschule Bogota möchte nun bei der Berner Kantonalbank (BEKB) ein Darlehen im Umfang von 1,5 Mio. CHF beantragen. Es wurden diesbezüglich bereits Gespräche geführt und die BEKB zieht aufgrund des Patronatsverhältnisses der Schweizerschule Bogota mit dem Kanton Bern eine Kreditvergabe in Betracht. Voraussetzung einer Kreditvergabe ist aber eine subsidiäre Garantieerklärung[1] von Seiten des Kantons Bern.

Die Schweizerschule Bogota erhofft sich nun auf diesem Weg eine Unterstützung des Patronatskantons Bern für ihr Investitionsprojekt und zur Weiterentwicklung und langfristigen Sicherung der Schule.

7 Ermächtigung

Der Erziehungsdirektor wird zur Unterzeichnung der subsidiären Garantieerklärung ermächtigt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler

- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

[1] Die BEKB stellt ein entsprechendes Formular für eine Solidarbürgschaft zur Verfügung, das durch den Erziehungsdirektor Pulver Bernhard unterschrieben werden kann.

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. Januar 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 794190
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Schweizerschule Bogota; Subsidiäre Garantieerklärung des Kantons Bern für Darlehen der BEKB.
Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Grundzüge der Vorlage 3
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten 4

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 5

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 5

6 Auswirkungen auf die Gemeinden 6

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 6

8 Antrag 6

1 Zusammenfassung

Die Schweizerschule Bogota plant einen Erweiterungsbau, dessen 1. Phase 6,7 Mio. CHF kostet. Zur Finanzierung soll ein Kredit bei der BEKB aufgenommen werden, für die eine Bürgschaft seitens des Kantons erforderlich ist.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 21.3.2014 über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (SSchG, Schweizerschulengesetz, 418.0)
- Artikel 63 des Volksschulgesetzes vom 19.03.1992 (VSG; BSG 432.210)
- Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 44, Artikel 46 und Artikel 48 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 136ff und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Kanton Bern ist Patronatskanton der Schweizerschule Bogota. Als Patronatskanton hat der Kanton Bern gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes vom 21.3.2014 über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (SSchG, Schweizerschulengesetz, 418.0) gegenüber der Schweizerschule Bogota die nachfolgenden Aufgaben:

Der Patronatskanton hat die pädagogische Aufsicht über die anerkannten Schweizerschulen und deren allgemeinbildende Sekundarstufe II und über die Angebote in der beruflichen Grundbildung und Filialschulen.

Er nimmt für die von ihnen betreuten anerkannten Schweizerschulen und anderen Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

a. fachliche Beratung und Betreuung sowie Qualitätssicherung;

b. Lieferung von Ausbildungsmaterial zu günstigen Bedingungen;

c. Informationsaustausch mit den von ihnen betreuten Schulen;

d. Förderung des Austauschs von Schülerinnen und Schülern, von Lernenden sowie von Lehrpersonen;

c. Hilfe bei der Auswahl und der Weiterbildung der Lehrpersonen;

f. Beratung zurückkehrender Lehrpersonen beim beruflichen Wiedereinstieg in der Schweiz.

Er setzt sich dafür ein, dass Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung bei der Pensionskasse ihres Herkunftskantons versichert bleiben können.

Gemäss Art. 63 des Volksschulgesetzes vom 19.03.1992 (VSG; BSG 432.210) kann der Kanton Bern Schweizerschulen im Ausland, für die er das Patronat übernommen hat, unterstützen, insbesondere mit Beiträgen und Beratung.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Mit Schreiben vom 26. Juni an die Erziehungsdirektion hat educationsuisse[1] im Namen der Schweizerschule Bogota eine subsidiäre Garantieerklärung des Kantons Bern für ein Darlehen der BEKB im Umfang von 1,5 Mio. CHF an die 1. Phase des Erweiterungsbaus der Schweizerschule Bogota beantragt.

Beschreibung Phasen	**Jahr**	**Finanzierung in CHF**	**Aufwand/ Kosten in CHF**
1. Phase Abriss der nicht den neuen Bestimmungen zur Erdbebensicherheit entsprechenden Gebäuden. Kompletter Neubau Schulzimmer mitsamt Musik- und Kunstzimmer sowie Laboratorien	2018/2019	Eigenmittel 3,2 Mio. Kredit Bancolombia 2 Mio. Kredit BEKB 1,5 Mio.	6,7 Mio.
2. Phase Doppelturnhalle und Erneuerung Fussballplatz	Noch offen	Noch offen	9 Mio.
3. Phase Neubau Kindergarten, Parkplatz, Verwaltung, Essbereich und Theater	Noch offen	Noch offen	9,3 Mio.
Total			25 Mio.

Die Schule verfügt über Eigenmittel von 3,2 Mio. CHF, was knapp der Hälfte der Kosten der 1. Projektphase entspricht. Die Schule verfügt zudem bereits über eine Zusage einer lokalen Bank ("Bancolombia") für einen Kredit von 3,5 Mio. CHF zu einem jährlichen Zinssatz von 13,65%. Es ist geplant, diesen Kredit innerhalb von 6 Jahren zurückzuzahlen. Eine Darlehenssumme in der Schweiz von 1,5 Mio. CHF wäre der Schule aus folgenden Gründen äusserst hilfreich:

- Der in Kolumbien aufzunehmende Kredit könnte um 43% (1,5 Mio. CHF von 3,5 Mio. CHF) reduziert werden.
- Die Kredit-Kosten wären wegen der geringeren Zinssätze in der Schweiz um einiges geringer (3,5% in der Schweiz gegenüber 13,5% in Kolumbien entspräche einer Ersparnis von rund 0,5 Mio. CHF bei einer Darlehenssumme von 1,5 Mio. CHF, rückzahlbar in 6 Jahren) – dabei stützen wir uns auf folgende Berechnung:

[1] **educationsuisse** ist ein im Handelsregister eingetragener Verein. Der Verein fördert die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer untereinander und zur Schweiz sowie die Präsenz der schweizerischen Bildung im Ausland, indem er die vom Bund anerkannten Schweizer Schulen im Ausland und die anderen Formen der Vermittlung schweizerischer Bildung unterstützt. Er bezweckt insbesondere die Interessenvertretung der Schweizer Schulen im Ausland gegenüber der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und den Behörden in der Schweiz.

Kreditberechnung BEKB und Bancolombia							
Kreditantrag BEKB		1'500'000.00		Kreditantrag Bancolombia		2'000'000.00	
Kreditzins		3.50%		Kreditzins		13.50%	
Jahre	**Restkredit**	**Amortisation**	**Zinskosten**	**Jahr**	**Restkredit**	**Amortisation**	**Zinskosten**
1. Jahr	1'500'000.00	250'000.00	52'500.00	1. Jahr	2'000'000.00	333'333.33	270'000.00
2. Jahr	1'250'000.00	250'000.00	43'750.00	2. Jahr	1'666'666.67	333'333.33	225'000.00
3. Jahr	1'000'000.00	250'000.00	35'000.00	3. Jahr	1'333'333.33	333'333.33	180'000.00
4. Jahr	750'000.00	250'000.00	26'250.00	4. Jahr	1'000'000.00	333'333.33	135'000.00
5. Jahr	500'000.00	250'000.00	17'500.00	5. Jahr	666'666.67	333'333.33	90'000.00
6. Jahr	250'000.00	250'000.00	8'750.00	6. Jahr	333'333.33	333'333.33	45'000.00
		1'500'000.00	**183'750.00**			2'000'000.00	**945'000.00**

Kreditberechnung Bancolombia			
Kreditantrag Bancolombia		3'500'000.00	
Kreditzins		13.5%	
Jahr	**Restkredit**	**Amortisation**	**Zinskosten**
1. Jahr	3'500'000.00	583'333.33	472'500.00
2. Jahr	2'916'666.67	583'333.33	393'750.00
3. Jahr	2'333'333.33	583'333.33	315'000.00
4. Jahr	1'750'000.00	583'333.33	236'250.00
5. Jahr	1'166'666.67	583'333.33	157'500.00
6. Jahr	583'333.33	583'333.33	78'750.00
		3'500'000.00	**1'653'750.00**

Vergleich Varianten	
Zinskosten Variante 1	1'128'750.00
Zinskosten Variante 2	1'653'750.00
Differenz Zinskosten	**525'000.00**

- Die weiteren Phasen des Bauprojektes könnten somit früher in Angriff genommen werden.

Das Darlehen würde in CHF ausbezahlt.

Via seinem Förderverein educationsuisse verfügt die Schule über einen Saldo zwischen 1,1 und 1,6 Mio. CHF und die Schweizerschule Bogota erhält einen jährlichen Subventionsbeitrag vom Bund von etwa 1,9 Mio. CHF. Die Schule verfügt über 3,2 Mio. CHF Reserven und verfügt via Schulgelder und Bundessubventionen über gesicherte Einkommen. Ein Blick auf die Finanzreporte der letzten Jahre zeigt zudem, dass die Schule jeweils einen beträchtlichen Gewinn erwirtschaftet. Die Institution steht also in finanzieller Hinsicht auf robusten Beinen.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Nach dem Grossratsbeschluss wird der Erziehungsdirektor gegenüber der BEKB die Solidarbürgschaft unterzeichnen. In der Folge kann die Schweizerschule Bogota die 1. Phase ge-

mäss Masterplan angehen und realisieren. Für die weiteren Erweiterungsetappen (Phasen 2 und 3 des Masterplans) besteht noch kein Finanzierungsplan. Aktuell geplant ist die Umsetzung der Phase 2 in sechs Jahren und die Umsetzung der Phase 3 im Idealfall in 10-12 Jahren. Dies wäre aber auch abhängig von den zukünftigen Einkünften der Schweizerschule Bogota. Sollten die Zinsdifferenzen für Kredite derart gross bleiben, wäre eine erneute Unterstützung durch den Kanton Bern in Form einer Garantieerklärung für die Schule hilfreich.

Neben dem Kanton Bern ist auch der Kanton Wallis Patronatskanton der Schweizerschule Bogota. Eine Beteiligung des 2. Patronatskantons Wallis für die 1. Phase gibt es bis jetzt nicht. Für die weiteren Bauetappen will die Schweizerschule Bogota aber auch diese Möglichkeit in Betracht ziehen.

Der Kanton Bern ist zudem Patronatskanton der Schweizerschule Barcelona. Diese Schule ist konfrontiert mit herausfordernden Raumverhältnissen. Daher ist absehbar, dass auch diese Schule ihre Infrastruktur optimieren will und entsprechend investieren muss. Dementsprechend ist auch die Schweizerschule Barcelona sehr interessiert, in näherer Zukunft ein Darlehen/einen Kredit mit Hilfe des Patronatskantons Bern erhalten zu können.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorgaben des Bundes gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes vom 21.3.2014 über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland (SSchG, Schweizerschulengesetz, 418.0) wurde durch die Erziehungsdirektion entschieden, dass man das Mandat als Patronatskanton der beiden Schweizerschulen Bogota und Barcelona behalten und die Aufgaben entsprechend umsetzen respektive erfüllen will. In diesem Sinn ist es aus Sicht der Erziehungsdirektion auch nachvollziehbar die Schule Bogota soweit zu unterstützen, dass sie nach Möglichkeit das Darlehen der BEKB erhält. So kann sie dank tieferer Zinsen im Vergleich zu einem Darlehen bei einer kolumbianischen Bank, eine massive finanzielle Entlastung im Umfang von über einer halben Million CHF erzielen.

Der Subventionsantrag der Schule an den Lotteriefonds für die Unterstützung des Bauvorhabens wurde abgelehnt. Der Lotteriefonds verfügt über keine gesetzlichen Grundlagen, um Bildungsprojekte im Ausland zu unterstützen, die nicht dem Zuwendungsbereich Entwicklungshilfe zuzuordnen sind.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Solange die Schweizerschule ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens nachkommen kann, hat dieses Geschäft keine direkten Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum des Kantons Bern. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der Schweizerschule Bogota und der jährlichen Subventionierung durch den Bund in der Grössenordnung von etwa 1,9 Mio. CHF ist nicht zu erwarten, dass der Kanton Bern als Folge der beantragten subsidiären Garantieerklärung belangt wird. Allfälligen Bedenken zu den Währungs- und Rückzahlungsrisiken in Bezug auf das Darlehen kann entgegengehalten werden, dass der Betrag durch die Subventionszahlungen des Bundes (in CHF) abgesichert ist. Zudem verlangt die Schweizerschule nur eine Kreditlimite und benötigt wohl gar nicht den gesamten Betrag.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

In einem allfälligen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen schweizerischen Unternehmungen und dem kolumbianischen Staat und dessen Wirtschaft kann dieses Vorhaben höchstens positive Auswirkungen haben.

8 Antrag

Gewährung eines Verpflichtungskredites im Umfang von 1.5 Mio. CHF zur Ausstellung einer subsidiären Garantieerklärung des Kantons Bern für ein Darlehen der BEKB an die Schweizerschule Bogota für die Jahre 2018 – 2023.

Der Erziehungsdirektor wird zur Unterzeichnung der subsidiären Garantieerklärung ermächtigt.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	110-2017	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☐	
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.328	
Eingereicht am:	01.06.2017	
Fraktionsvorstoss:	Ja	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Gasser, Bévilard) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	08.06.2017
RRB-Nr.:	1231/2017	vom 15. November 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Einige Eltern brauchen dringendst Hilfe!

Der Regierungsrat wird beauftragt, geeignete Änderungen vorzulegen, damit die Verantwortung zur Platzierung eines Kinds, das nicht in Regelklassen oder besonderen Klassen geschult werden kann, den Schulinspektoraten übertragen wird.

Begründung:

Gemäss Artikel 18 VSG müssen Kinder, die nicht in Regelklassen oder besonderen Klassen geschult werden können, heute in Sonderschulen oder Heimen geschult werden oder erhalten auf andere Weise Pflege, Erziehung, Förderung und angemessene Ausbildung. Das regionale Schulinspektorat bewilligt eine anderweitige Schulung oder Förderung nach Anhören aller Betroffenen sowie auf Grund eines begründeten Antrags einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle, gegebenenfalls des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes.

Mit anderen Worten: Das Schulinspektorat entscheidet, dass das Kind aus der Regelklasse genommen werden kann. Die Problematik dieser Bestimmung ist aber, dass es dann an den Eltern ist, eine geeignete Schule für ihr Kind zu suchen. Sie sind es also, die die mühsamen Schritte unternehmen müssen, um einen Platz zu finden. Weiter steht in Artikel 18 VSG: «Die Schulkommission wacht darüber, dass die Eltern des Kindes innert nützlicher Frist das Nötige anordnen. Sind diese säumig, benachrichtigt sie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.»

Wenn es nun aber in den Fachinstitutionen keine verfügbaren Plätze gibt, sind die Eltern oft völlig auf sich gestellt. Dies kommt im Berner Jura, aber auch im deutschsprachigen Kantonsteil, leider häufig vor, weil es an Platzierungsmöglichkeiten fehlt. Genau bei diesem Aspekt muss man die Praxis ändern und den Eltern helfen. Da es bereits das regionale Schulinspektorat ist, das die Massnahme bestimmt, wäre es sehr viel einfacher, und für die Eltern vor allem eine grosse Erleichterung, wenn es auch die nötigen Schritte im Hinblick auf eine Platzierung unternähme. Damit könnte die Suche «zentralisiert» werden, womit verhindert würde, dass Kinder auf mehreren Wartelisten stehen. Die betroffenen Eltern würden entlastet und ihnen würde eine grosse Verantwortung genommen, für die sie nicht unbedingt die nötigen Kenntnisse mitbringen.

Ich weiss, dass in den betroffenen Direktionen (ERZ und GEF) derzeit eine Praxisänderung geprüft wird. Leider wird es mehrere Jahre dauern, bis dieses Projekt konkret wird. Es scheint mir daher sinnvoll, diese Praxisänderung unverzüglich vorzunehmen – zum Wohl der betroffenen Kinder und ihrer Eltern. Im 21. Jahrhundert kann es nicht sein, dass Kinder zu Hause bleiben müssen, weil es für sie keine Platzierungsmöglichkeiten gibt.

Begründung der Dringlichkeit: Mit dieser Änderung könnten alle bernischen Familien entlastet werden, die insbesondere im Berner Jura mit dem gravierenden Mangel an Platzierungsmöglichkeiten konfrontiert sind.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär fordert, dass geeignete Änderungen vorgelegt werden, damit den Schulinspektoraten der Regelschulen die Aufgabe übertragen werden kann, Platzierungen von Kindern in Sonderschulen vorzunehmen. Er begründet dies mit den fehlenden Platzierungsmöglichkeiten.

Dem Regierungsrat sind die Schwierigkeiten bekannt, denen Eltern begegnen, wenn ihr Kind im Rahmen von Art. 18 des Volksschulgesetzes (VSG) einer anderweitigen Schulung zugewiesen wird. Die vielfach von privaten Institutionen getragenen Sonderschulen sind grundsätzlich nicht verpflichtet, Kinder aufzunehmen. Dennoch ist es einem überwiegenden Teil der Eltern möglich, einen passenden Platz für ihr Kind zu finden. In den wenigen anderen Fällen scheitert eine Aufnahme am möglichen Platzangebot oder am Umfang des Betreuungs- und Förderungsbedarfs des Kindes, dem nur in wenigen Institutionen entsprochen werden kann.

Obwohl von Gesetzes wegen nicht dazu verpflichtet, unterstützt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion Eltern, die keinen Sonderschulplatz für ihr Kind finden können, bei der Schulplatzsuche. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Sonderschulbedarf, die komplexe Erscheinungsbilder aufweisen. Dies sind beispielsweise Kinder mit einer körperlichen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung oder Kinder, die intellektuell beeinträchtigt und stark verhaltensauffällig sind. Deren Förderung und Betreuung verlangt nach einem besonderen Setting wie Einzelunterricht oder Kleingruppen-Unterricht, damit zumindest in einer ersten Phase überhaupt mit den Schülerinnen und Schülern gearbeitet werden kann. Die Realisierung eines solchen Betreuungsrahmens erfordert nebst der Bereitstellung von (zusätzlichen) personellen Ressourcen und der Sicherstellung der Infrastruktur seitens der Institution auch die Übernahme der (Mehr-)Kosten durch die GEF. Zudem ist die Aufgabe mit einem beträchtlichen Koordinationsaufwand verbunden. Dieser Aufwand wird bis Ende Oktober 2017 zusätzlich zu GEF-eigenen Ressourcen auch noch durch eine externe Fachperson geleistet. Mit der Schaffung einer kleinen Anzahl Plätze in mehreren bestehenden heilpädagogischen Institutionen konnten mittlerweile mehrere Dutzend Kinder mit ausserordentlichem Betreuungs- und

Förderungsbedarf platziert werden. So hat sich dieser Lösungsansatz bis anhin als sinnvoll und zielführend erwiesen.

Zusätzlich zu der erwähnten Unterstützung von betroffenen Eltern und Beiständen bei der Suche nach einem geeigneten Sonderschulplatz wurden mit Beginn des Schuljahres 2016/17 in der Umgebung Bern, in Tavannes und in Lyss je zwei und in Gstaad eine Sonderklasse zusätzlich eröffnet. In der Nathalie Stiftung in Gümligen wurde eine Intensivklasse und im Zentrum für Heil- und Sozialpädagogik in Köniz eine Basisstufe neu geschaffen. Des Weiteren konnten durch die Erhöhung des Personaletats an den Sonderschulen in Langenthal, in Burgdorf und in Interlaken zusätzliche Kinder aufgenommen werden. Zu Beginn dieses Schuljahres wurde vom Zentrum für Hören und Sprechen in Münchenbuchsee eine weitere Sprachheilbasisstufe sowie von der Salome Brunner Stiftung in Biel zwei französischsprachige Klassen eröffnet. Auch in naher Zukunft werden weitere Plätze geschaffen: Auf Beginn des nächsten Schuljahres folgen zwei zusätzliche Sprachheilbasisklassen im Raum Emmental und an der Blindenschule Zollikofen werden für zehn Schülerinnen und Schüler neue schulische Angebote eingerichtet. Weiter wird in Zusammenarbeit mit der Wohnschule Dentenberg in Worb auf Anfang 2018 eine Schuloase ins Leben gerufen.

So wurde das Angebot in Sonderschulen für Kinder und Jugendliche mit komplexen Schwierigkeiten, deren Beschulung momentan einen ausserordentlichen Aufwand erfordert, um 45 Plätze erhöht und weitere 48 Plätze konnten durch zusätzliche Klassen geschaffen werden. Insgesamt wurden demnach 93 neue Plätze in Sonderschulen geschaffen.

Die GEF unterstützt bis zur Umsetzung der «Strategie Sonderschulung» weiterhin die betroffenen Eltern und Beistände bei der Suche nach einem geeigneten Platz in einer Sonderschule. Sie wird wenn nötig die aktuelle Praxis anpassen.

Im Rahmen des Projekts «Strategie Sonderschulung» der Erziehungsdirektion und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist vorgesehen, dass die Abklärung des Bedarfs an Sonderschulbildung durch ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) der Erziehungsberatung erfolgt. Zudem wird im Rahmen des Verfahrens der Schulungsort unter Einbezug der Betroffenen (Kinder, Eltern, Schule) festgelegt. Danach soll die Zuweisung durch das, für die Sonderschulbildung zuständige Amt der ERZ verfügt werden. Dies ist derzeit von der GEF und ERZ für den «Bericht Sonderpädagogik» des Regierungsrates vorgesehen, welcher in der Märzsession 2018 dem Grossen Rat vorgelegt wird. Die Umsetzung der «Strategie Sonderschulung» erfolgt im Rahmen einer Änderung des VSG im Jahre 2020. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, das Anliegen des Motionärs zu prüfen.

In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme als Postulat.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	116-2017	
Vorstossart:	Motion	
Richtlinienmotion:	☒	
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.334	
Eingereicht am:	02.06.2017	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Kommissionsvorstoss:	Nein	
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Guggisberg (Kirchlindach, SVP)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Nein	08.06.2017
RRB-Nr.:	1234/2017	vom 15. November 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**	

Bessere Kostendeckung bei Tagesschulen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Finanzierung der schulergänzenden Betreuung anzupassen, so dass mit den erhobenen Gebühren in der Summe eine bessere Kostendeckung erreicht wird.

Begründung:

Wie der Regierungsrat in seiner Interpellationsantwort (185-2016) darlegt, betrachtet er die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als wichtige Voraussetzung für eine starke Wirtschaft. Das Tarifsystem in der familien- und schulergänzenden Betreuung soll gewährleisten, dass Familien ihre vielfältigen Aufgaben vereinbaren und existenzsichernde Einkommen erwirtschaften können und auch Eltern mit tiefer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit die Tagesschulen nutzen können. Beim heutigen System, das von einer Bandbreite von minimalen und maximalen Tarifen ausgeht, ist die Minimalgebühr so festgesetzt, dass diese auch für Personen mit bescheidenem Einkommen verkraftbar sein sollte, die Maximalgebühr hingegen wird auf der Basis der Normkosten berechnet und ist in der Regel kostendeckend. Damit resultiert unter dem Strich jedoch ein Delta, für das der Kanton aufkommt. Gleichzeitig zahlen gut Verdienende im Verhältnis zu ihrem Einkommen weniger als schlecht Verdienende. Dies umso mehr, als die Grenze für die Maximalgebühr erst ab einem massgebenden Einkommen von 158 690 Franken zum Tragen kommt. Den Ge-

meinden im Kanton Bern wird im Gegensatz zu anderen Kantonen lediglich die Freiheit gelassen, tiefere Gebühren zu verlangen, jedoch nicht höhere Gebühren einzufordern, die die kostendeckenden Gebühren übersteigen.

Angesichts der finanziellen Situation von Kanton und Gemeinden ist dieses System grundsätzlich zu hinterfragen. Da es sich dem Wesen nach um eine gebührenfinanzierte freiwillige Dienstleistung handelt, ist es ein Gebot der Stunde, die Finanzierung spätestens mit dem Sparpaket auf neue Grundlagen zu stellen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Thematik soll in die Spardebatte im November 2017 im Grossen Rat einfliessen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung liegt beim Regierungsrat.

Die Finanzierung der Tagesschulen im Kanton Bern ist eine Verbundsaufgabe von Kanton, Gemeinden sowie Eltern und beruht auf einer Kostenaufteilung zwischen diesen drei Akteuren. Der Anteil der Elternbeiträge an der Gesamtfinanzierung ist in den letzten Jahren stetig angestiegen.

Die Bereitstellung von Tagesschulen ist für den Regierungsrat eine wichtige Massnahme, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erhöhen. Aufgrund des sich immer stärker abzeichnenden Fachkräftemangels gilt es aus Sicht des Regierungsrates, zum heutigen sehr guten System im Kanton Bern Sorge zu tragen.

Teil des Finanzierungssystems ist das in der Motion erwähnte Tarifsystem, welches die Höhe der Elterngebühren für die Betreuung definiert: Art. 14h des Volksschulgesetzes (VSG) hält fest, dass sich die Gebühren für die Tagesschulen nach dem Aufwand bemessen und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern sowie die Familiengrösse berücksichtigen. Mit der Verabschiedung dieser Regelung hat der Grosse Rat nebst bildungspolitischen auch sozial- und familienpolitische Ziele erreichen wollen. In der Tagesschulverordnung (TSV) hat der Regierungsrat folglich einen Tarif festgelegt, der die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien berücksichtigt und maximal kostendeckend ist.

Dieses Tarifsystem der familien- und schulergänzenden Betreuung haben die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Erziehungsdirektion in den letzten neun Jahren gemeinsam weiterentwickelt. Der Kanton Bern verfügt heute über ein austariertes Tarifsystem. Die Gebühren zwischen dem Minimal- und Maximalansatz steigen darin linear an. Dadurch wird jeder

Einkommenszuwachs proportional gleich mit einer Gebührenerhöhung belastet[1]. Um negative Erwerbsanreize zu verhindern, müssen Tarifsysteme stufenlos und mit Pauschalabzügen für die

[1] Vgl. Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zur Tagesschulverordnung, 2008, S. 15.

Familiengrösse ausgestaltet sein[2]. Dies ist im Kanton Bern mit dem geltenden Tarifsystem der Fall. Erhöht man die Gebühren oder ändert einzelne Parameter dieses austarierten Systems, sinkt der Erwerbsanreiz bei Personen mit mittlerem und höherem Einkommen[3]. Bleiben diese dem Arbeitsmarkt fern, fehlen der Wirtschaft nicht nur Fachkräfte, es entgehen dem Staat auch Einkünfte aus zusätzlichen Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträgen. Aus Sicht des Regierungsrates ist das wirtschaftspolitisch falsch.

Zu hohe Gebühren können alternativ dazu führen, dass Familien mit einem hohen Einkommen günstigere private Angebote bevorzugen. Dies gefährdet einerseits die soziale Durchmischung in den öffentlichen Tagesschulen, die als Teil der Volksschule massgeblich zur Integration und Chancengleichheit aller Kinder beitragen. Andererseits sinkt der Deckungsbeitrag der Eltern an die Kosten. Weniger Kinder in der Tagesschule zu haben, bedeutet u.U. eine schlechtere Auslastung der Module und nicht unbedingt tiefere Kosten. Familien mit hohem Einkommen tragen dabei überdurchschnittlich zur Kostendeckung bei.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist auch auf Bundesebene ein wichtiges wirtschafts- und sozialpolitisches Anliegen. Die Fachkräfteinitiative des Bundes beinhaltet unter anderen zahlreiche Massnahmen mit diesem Ziel. Eine Abkehr von der Strategie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf respektive von der Stärkung der Familie würde wichtige Anliegen auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene in Frage stellen. Nicht zuletzt sind staatliche Ausgaben zur Finanzierung von Kinderbetreuung eine gute Investition. Pro investierten Franken der öffentlichen Hand für Kinderbetreuung ergibt sich für die Volkswirtschaft ein Kosten-Nutzen-Verhältnis von 1 zu 3,5[4].

Im März 2014 hat der Grosse Rat eine Motion mit ähnlichem Inhalt deutlich abgelehnt[5]. Die Motionärin forderte damals eine Anpassung der Tarife und der Gruppengrösse in schulergänzenden Angeboten.

Der Kanton Bern verfügt wie bereits erwähnt über ein bewährtes, sozial gerechtes und familienpolitisch sinnvolles System, welches den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion prüft jedoch momentan im Rahmen ihres Projekts zur Einführung von Betreuungsgutscheinen in der familienergänzenden Kinderbetreuung verschiedene kostensenkende Massnahmen, so auch Anpassungen beim Tarifsystem. Die Erziehungsdirektion arbeitet dabei eng mit der GEF zusammen, um eine Koordination der Tarifsysteme der Tagesschulen und der Kitas und Tagesfamilien zu gewährleisten.

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

[2] Vgl. Erwerbskompatibilität von Finanzierungsmodellen für Tagesstrukturen im Schulbereich, Ecoplan, 2015, S. 63.
[3] Vgl. Erwerbskompatibilität von Finanzierungsmodellen für Tagesstrukturen im Schulbereich, Ecoplan 2015, S. 63.
[4] Vgl. Erwerbskompatibilität von Finanzierungsmodellen für Tagesstrukturen im Schulbereich, Ecoplan 2015, S. 16.
[5] M 029-2014 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP); «Sparmassnahmen ohne Qualitätseinbusse beim Bildungsauftrag: Tagesschultarife müssen nach oben angepasst und die Gruppengrösse angehoben werden».

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	122-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.349
Eingereicht am:	06.06.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wildhaber (Rubigen, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	24
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1191/2017 vom 8. November 2017
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Ganztagesschulen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gemeinden bei der Bereitstellung von Ganztagesschulen verstärkt aktiv zu beraten und zu unterstützen.

Begründung:

Ganztagesschulen sind pädagogisch sinnvoll und bedeuten eine wirtschaftliche Stärkung für den Kanton Bern. Eltern wird damit im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Die Ganztagesschule eröffnet vielfältige Möglichkeiten zur Förderung der Schülerinnen und Schüler und ermöglicht Kindern eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Ganztagsangebote spielen für viele Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine wichtige Rolle, auch bei der Wahl des Wohnorts. Es muss deshalb ein Anliegen des Regierungsrates sein, die Ganztagsangebote bedarfsorientiert auszubauen und die Gemeinden bei der Bedarfsabklärung, der Bereitstellung und bei der Finanzierung durch den Kanton und die Gemeinden aktiv zu beraten und zu unterstützen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Motionär fordert, dass die Gemeinden bei der Bereitstellung von Ganztagesschulen verstärkt aktiv beraten und unterstützt werden.

Tagesschulen und Ganztagesschulen leisten einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarung von Familie und Beruf. Einerseits ermöglicht die schulergänzende Betreuung Berufstätigen ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen und andererseits können Tagesschulen und Ganztagesschulen für die Integration von Kindern wertvoll sein. Zudem unterstützen sie die Volksschule bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages.

Bereits heute leistet der Kanton Bern sowohl finanzielle Unterstützung bei der Bereitstellung von Tagesschulangeboten als auch bei der Unterstützung in Form von Beratungsleistungen[1]. Mittlerweile haben über 80 % der Schülerinnen und Schüler Zugang zu einem Tagesschulangebot.

Der Begriff «Ganztagesschulen» wird im Bildungswesen verschieden interpretiert. Die Erziehungsdirektion verwendet den Begriff für das folgende Angebot: Tagesschulen, die von allen angemeldeten Schülerinnen und Schülern an drei bis fünf Tagen pro Woche verbindlich genutzt werden. In Ganztagesschulen bilden Lehrpersonen und Betreuungspersonen ein Team, das ein pädagogisches Konzept gemeinsam umsetzt.

Ganztagesschulen bedeuten insbesondere für Familien mit hohem Betreuungsbedarf einen Mehrwert, denn sie ermöglichen eine höhere Konstanz in der Betreuung, stabilere Beziehungen zwischen den Kindern und den Lehr- und Betreuungspersonen sowie eine engere Verknüpfung von Unterricht und Betreuung: Die Schule wird zum Lern- und Lebensort.

Die Erziehungsdirektion wird ab Schuljahr 2018/19 den Schulversuch «Ganztagesschulen» durchführen. Den entsprechenden Projektauftrag hat Regierungsrat Bernhard Pulver im Dezember 2016 erteilt; die dafür notwendige Finanzkompetenz liegt bei der Erziehungsdirektion.

Im Rahmen dieses Schulversuchs wird Schulen ermöglicht, in einigen Belangen (z. B. Blockzeiten) von den Vorgaben des VSG abzuweichen. Mit der geplanten Vernetzung der am Schulversuch beteiligten Schulen soll zudem der Erfahrungsaustausch gefördert werden. Für Planungs- und Koordinationsarbeiten wird im Schulversuch eine zusätzliche Jahreslektion zur Verfügung gestellt.

Die Evaluation des Schulversuchs soll Erkenntnisse über die Auswirkungen von Ganztagesschulen auf folgenden Ebenen aufzeigen: Schulleitungen, Lehrpersonen, Betreuungspersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Kanton. Themen sind dabei unter anderem die Kosten von Ganztagesschulen, Infrastrukturfragen oder auch die Belastung und die Entlastung der Lehrpersonen.

[1] Vgl. Art. 14d – 14h des Volksschulgesetzes (VSG) in Verbindung mit der Tagesschulverordnung (TSV).

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	187-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.530
Eingereicht am:	04.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in) Sommer (Wynigen, FDP) Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Trüssel (Trimstein, glp) Hadorn (Ochlenberg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.09.2017
RRB-Nr.:	125/2018 vom 07. Februar 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Punkt 1 Annahme Punkt 2 Annahme Punkt 3 Ablehnung

Effizienzsteigerungen statt Leistungsabbau in der Berufsbildung

Der Regierungsrat wird beauftragt, die folgenden Massnahmen zügig umzusetzen:

1. Optimierung/Harmonisierung und Koordination der Berufsfachschultage
2. Einführung eines «kantonalen Wissensmanagements»
3. integrierte Effizienzsteigerungsprogramme

Begründung:

Das vom Regierungsrat Ende Juni 2017 vorgestellte Entlastungspaket 2018 (EP 2018) sieht jährlich wiederkehrende Entlastungen von 185 Mio. Franken ab dem Jahr 2021 vor. Einige der 150 vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen werden auch zu Kürzungen im Bildungsbereich führen. Ohne die Notwendigkeit von Entlastungen in Frage zu stellen, sind die vorgeschlagenen Massnahmen kritisch zu prüfen, nicht nur bezüglich ihrer kurz- und mittelfristen Auswirkungen

auf die laufende Rechnung des Kantons, sondern auch volkswirtschaftlich und politisch. Gerade was den Bereich der Berufsbildung betrifft, basieren leider die vorgeschlagenen Massnahmen mehrheitlich auf Leistungsabbau und nicht auf Effizienzsteigerung. Bei diesem Schwachpunkt setzen die im vorliegenden Vorstoss verlangten zusätzlichen Massnahmen an.

Für eine effiziente Durchführung der vermehrt zentralisierten ÜK-Ausbildungen, die von den Berufsverbänden erfolgreich organisiert und durchgeführt werden, ist die in Punkt 1 verlangte Optimierung/Harmonisierung und Koordination der Berufsfachschultage unabdingbar.

Mit dem zweiten Punkt soll die Basis für ein «kantonales, integriertes Wissensmanagement» gelegt werden. Damit sollen die Ressourcen und Kompetenzen der Lehrpersonen sichtbar gemacht und genutzt werden, um das Wissen, Können und die Erfahrungen untereinander auszutauschen. Dabei werden die relevanten Informationen erarbeitet, gesammelt, bewirtschaftet, bearbeitet und archiviert.

Unter dem Motto «zentral, wo möglich, und dezentral, wo nötig» sollen die aufwändigen «Vorbereitungsarbeiten» der Lehrpersonen reduziert und der Anteil «Unterrichten» erhöht werden (Punkt 3).

Mit den in diesem Vorstoss vorgeschlagenen Ergänzungen soll, was den Berufsbildungsbereich betrifft, der Schwerpunkt des EP 2018 von einem blossen Leistungsabbau stärker in Richtung Effizienzsteigerung verlegt werden. Die Digitalisierung (smart learning) bietet die Chance, die Synergien in der Bildung besser nutzen zu können und ein umfassendes, modular aufgebautes integriertes Wissensmanagement aufzubauen. Es müssen rechtzeitig die nötigen Strukturanpassungen in die Wege geleitet werden, damit sowohl der Anteil an aktivem Unterricht klar gesteigert, als auch die regionale Nähe der Schulstandorte, soweit möglich und sinnvoll, aufrechterhalten werden können. Durch Letzteres wird das Berufsmarketing für die Lernenden attraktiver, und es entlastet die Ausbildungsbetriebe von zusätzlichen Kosten für Transport und Verpflegung.

Schliesslich sei der Hinweis erlaubt, dass die Punkte 2 und 3 auch in den Volks-, Mittel- und Hochschulen ihre Berechtigung hätten und auch dort zu finanziellen Entlastungen ohne Leistungsabbau führen würden. Bereits heute bestehen in der Weiterbildung gute Beispiele, wie «smart learning», «blended learning» und Präsenzunterricht kombiniert werden können. Diese Erfahrungen sollen und können genutzt werden (beispielsweise bwz Lyss).

Begründung der Dringlichkeit: Die vorgeschlagenen Massnahmen dienen der Effizienzsteigerung im Berufsbildungsbereich und können damit einen substanziellen Beitrag zur Ergänzung des EP 2018 leisten. Es ist angezeigt, die Motion im Rahmen der Beratungen zum EP 2018 in der Novembersession 2017 zu behandeln.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 2018 verfolgt die Motionärin mit ihrem Vorstoss das Ziel, anstelle eines Leistungsabbaus in der Berufsbildung die Synergien besser zu nutzen und nötige Strukturanpassungen in die Wege zu leiten und damit effizienter zu werden.

Zu Punkt 1:

Die Motionärin fordert, dass aufgrund der vermehrt zentralisierten üK-Ausbildungen die Berufsschultage und die Tage der überbetrieblichen Kurse optimal koordiniert werden. Dies ist heute bereits in gewissen Berufen sehr gut gelungen (z.B. Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ, Kauffrau/-mann EFZ), in anderen besteht Optimierungsbedarf. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt unterstützt branchenspezifisch die ausbildenden Berufsfachschulen und die Anbieter der überbetrieblichen Kurse in der Suche nach Lösungen. Das ist nicht immer einfach, weil die dezentrale Beschulung der Lernenden für den normalen Berufsschulunterricht und der zusätzlich ausbildungsbegleitende Berufsmaturitätsunterricht die Problemstellung komplex machen. Es müssen je nach Bereich Kompromisslösungen gesucht werden.

Zu Punkt 2:

Die Motionärin verlangt den Aufbau eines kantonalen integrierten Wissensmanagements, womit die Ressourcen und Kompetenzen der Lehrpersonen sichtbar gemacht und gemeinsam genutzt werden können. Der Informationsaustausch und der Austausch von guter Praxis unter den Lehrpersonen innerhalb eines Fachbereichs über die Schulorte hinweg ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen. Mit einem flächendeckenden, schulübergreifenden Wissensmanagement kann ein gewisser Effizienzgewinn bei der Aufbereitung der Unterrichtsinhalte erzielt werden. Dies erlaubt eine noch stärkere Ausrichtung der Vermittlung an den Bedürfnissen der Arbeitswelt und die Sicherstellung der Unterrichtsqualität in Zeiten des starken Wandels. Bereits heute ist ein Wissensmanagement in vielen Berufen realisiert (z.B. Koch EFZ, Zeichner, Automobilberufe). Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ist zurzeit daran, für Berufsgruppen, bei denen noch keine Austauschplattform besteht, eine entsprechende Option schulübergreifend zur Verfügung zu stellen. Die Berufsfachschulen sind in diesen Prozess mit eingebunden, braucht dies doch einen Kulturwechsel in der Zusammenarbeit über die Schulgrenzen hinweg. Diesbezüglich wurden bereits erste Fortschritte erzielt.

Zu Punkt 3:

Die Motionärin verlangt, dass die aufwändigen Vorbereitungsarbeiten der Lehrpersonen mit Unterstützung eines Wissensmanagements und digitaler Lern- und Unterrichtsformen reduziert und der Anteil Unterrichten erhöht werden sollen.

Guter Unterricht bedingt nach anerkannter Lehre unter anderem inhaltliche Klarheit, ein lernförderndes Klima, Methodenvielfalt, das Eingehen auf das Vorwissen und die Lernstrategien und Lernmotivationen des einzelnen Lernenden. Auf Plattformen zentral abgelegte Unterrichtseinheiten können für die jeweils eigene Unterrichtsvorbereitung durchaus hilfreich sein. Genuine Aufgabe der Lehrperson ist es jedoch, den Unterricht methodisch-didaktisch so vorzubereiten, dass er den Bedingungen der jeweiligen Klasse entspricht. Diese Tätigkeit kann nicht ohne grossen Qualitätsverlust wegrationalisiert werden.

Der Einbezug digitaler Medien ist grundsätzlich eine weitere methodische Möglichkeit, Unterrichtsinhalte zu vermitteln. Studien zeigen, dass jene Lernenden am meisten davon profitieren, die über gute Fähigkeiten der Selbststeuerung und ein gutes Vorwissen verfügen. Aufgrund dieser Erkenntnis ist Blended Learning im Sinne von E-Learning und Präsenzunterricht in der Berufsbildung möglich. Es wird aber den Aufwand der Lehrpersonen nicht verringern, sondern bloss ihre Rolle als Unterrichtende und ihre Präsenzzeit verändern. Blended-Learning bedingt Betreuung und Unterstützung durch die Lehrpersonen auch ausserhalb der Lektionen. Da die Berufs-

fachschullehrpersonen nach dem Lehreranstellungsgesetz angestellt sind, welches ihre Arbeit in einem Pflichtpensum in Lektionen pro Woche berechnet, ist eine Erhöhung der Pflichtlektionen unter diesen Bedingungen nicht angezeigt. Zudem hat der Bericht des Regierungsrates zur Motion 216-2013 LAG Rev12 (Kropf, Bern) gezeigt, dass die Bernischen Gehälter der Berufsfachschullehrpersonen im 11. Dienstjahr an letzter Stelle stehen und die Berufsfachschullehrkräfte im Kanton Bern mehr Lektionen pro Jahr als der Durchschnitt der Vergleichskantone leisten. Dadurch weist der Kanton Bern eine geringe Konkurrenzfähigkeit aus. Deshalb sieht der Regierungsrat von einer Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung ab. Hingegen sind weitere Effizienzsteigerungen im Bereich der Berufsfachschulorganisation denkbar. So konnten im vergangenen Jahr mit einer restriktiveren Klassenbewirtschaftung weitere Berufe auf einzelne Schulstandorte konzentriert werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Annahme der Motion Punkte 1 und 2 sowie Ablehnung des Punkts 3.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	217-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.567
Eingereicht am:	12.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	BiK (Zäch, Burgdorf) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	126/2018 vom 07. Februar 2018
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Zulassung von Personen mit Berufsmaturität an die Pädagogische Hochschule

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die deutschsprachige pädagogische Hochschule dahingehend zu ändern, dass Personen mit Berufsmaturität − gemäss Artikel 24 Absatz 2 HFKG − prüfungsfrei zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe der pädagogischen Hochschulen zugelassen werden.

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2015 ist das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) in Kraft. Es regelt in Artikel 24 die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I der pädagogischen Hochschulen.

Artikel 24 Absatz 1 HFKG regelt, dass Personen mit gymnasialer Maturität zu den Bachelorstudiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I zugelassen sind. Zum Bachelorstudiengang Vorschulstufe und Primarstufe sind zudem Personen mit Fachmaturität Pädagogik sowie «unter bestimmten Voraussetzungen» Personen mit Berufsmaturität zugelassen. Die Zu-

ständigkeit zur Festlegung dieser Voraussetzungen liegt beim Hochschulrat (Art. 24 Abs. 2 HFKG).

Der Hochschulrat hat die Kompetenz zum Erlass der entsprechenden Regelungen bisher noch nicht wahrgenommen. Aus diesem Grund werden zurzeit noch die vormals gültigen Mindestvorgaben der EDK angewandt, und Personen mit Berufsmaturität sind nur mit Prüfung zu den Studiengängen der Vorschulstufe und Primarstufe der pädagogischen Hochschulen zugelassen.

Personen mit Berufsmaturität bringen aber bedeutende Kompetenzen in das Schulwesen ein, da sie neben einer genügenden Allgemeinbildung wertvolle Praxiserfahrungen in der ausserschulischen Arbeitswelt mitbringen. Es ist deshalb wichtig, ihnen den Zugang zu den pädagogischen Hochschulen zu erleichtern. Zwischen 2010 und 2015 ist an der PH Bern der Anteil der Studierenden mit Vorbildung Berufsmaturität in den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I von 9 auf 15 Prozent gestiegen. Durch den Wegfall von Zulassungsprüfungen wäre mit einer weiteren Erhöhung im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe zu rechnen. Zudem würde eine solche Erleichterung voraussichtlich dazu führen, den Männeranteil der Studierenden in jenem Studiengang zu erhöhen (dieser Anteil lag bei der PH Bern bei den Studierenden mit Vorbildung Berufsmaturität bisher klar höher als derjenige bei den Studierenden mit Vorbildung gymnasiale Maturität).

Da der Hochschulrat bis jetzt keine Anstrengungen unternommen hat, sich diesem Thema anzunehmen, ist davon auszugehen, dass eine nationale Regelung weiterhin nicht zu erwarten ist.

Aus diesem Grund soll der Kanton Bern mit einer eigenen Regelung die Zulassungsbedingungen ändern und somit auch Druck auf den Hochschulrat ausüben, um eine nationale Regelung zu erwirken.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, das Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) dahingehend zu ändern, dass Personen mit Berufsmaturität – gemäss Artikel 24 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) – prüfungsfrei zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe der pädagogischen Hochschulen zugelassen werden.

Das Anliegen der Motionärin ist für den Regierungsrat inhaltlich nachvollziehbar. Er teilt die Meinung der Motionärin, dass Personen mit einer Berufsmaturität, die zugleich Nachweis für die Studierfähigkeit auf Stufe Fachhochschulen ist, wertvolle ergänzende Kompetenzen in das Schulwesen einbringen. Zudem tragen sie zu einem höheren Männeranteil in der Lehrpersonenausbildung bei. Der Kanton Bern ist aber in der Festlegung der Zulassungsbestimmungen zu seiner pädagogischen Hochschule nicht frei. Er hat sich an bundesrechtlichen Vorgaben zu halten. Von dieser Koordination des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs profitiert er jedoch insofern, als dass die Lehrdiplome der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) dadurch gesamtschweizerisch anerkannt sind (Unterrichtsberechtigung an öffentlichen Schulen). Diese Anerkennung ist eine zentrale Voraussetzung für den Erfolg der PH Bern: Sie ist attraktiv für ausserkantonale Studierende; für diese erhält sie Beiträge aufgrund der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV). Die PH Bern ist heute eine der grössten pädagogischen Hochschulen der Schweiz mit rund einem Drittel ausserkantonalen Studierenden und die interkantonalen FHV-Beiträge stellen einen wichtigen Bestandteil ihrer Finanzierung dar.

Gemäss Artikel 24 Absatz 2 HFKG wird für die Zulassung zur ersten Studienstufe für die Vorstufen- und Primarlehrerausbildung entweder eine gymnasiale Maturität oder eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung oder unter bestimmten – vom Hochschulrat festzulegenden – Voraussetzungen eine Berufsmaturität verlangt. In seiner Sitzung vom 23. November 2017 hat sich der Hochschulrat mit dieser Festlegung befasst und er hat im Grundsatz entschieden, für die Voraussetzungen auf das diesbezügliche Diplomanerkennungsreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zu verweisen.

Der Erziehungsdirektor setzt sich bereits seit der Motion 146-2011 bei der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) sowie bei der EDK dafür ein, dass Personen mit Berufsmaturität direkt in den Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe zugelassen werden. Dementsprechend wird aufgrund eines Antrags des Kantons Bern im Rahmen der Überarbeitung des EDK-Diplomanerkennungsreglements auch die Variante einer prüfungsfreien Zulassung für Personen mit Berufsmaturität - mit allenfalls erforderlichen Auflagen für den Erwerb von fehlenden Kompetenzen - zu den Studiengängen der Vorschulstufe und Primarstufe der pädagogischen Hochschulen zur Diskussion gestellt werden.

Es ist vorgesehen, das erwähnte Reglement im Jahr 2018 in die Anhörung bei den Kantonen zu bringen und im Jahr 2019 in Kraft zu setzen. Sollte dieses seitens des Kantons Bern eingebrachte Anliegen nicht durchdringen und das revidierte Diplomanerkennungsreglement nach wie vor für Personen mit Berufsmaturität nur die Zulassung über eine Prüfung vorsehen, wird sich der Kanton Bern weiterhin an die geltenden Vorgaben des HFKG bzw. der EDK halten müssen. Wie bereits in der Antwort zur Motion 146-2011 ausgeführt, könnte er es sich nicht leisten, davon abzuweichen und Studiengänge anzubieten, die nicht gesamtschweizerisch anerkannt wären. Diese Anerkennung ist nötig, damit Lehrpersonen, die an der PH Bern ausgebildet wurden, in allen Kantonen anstellbar sind.

Würde der Kanton Bern – wie von der Motionärin beantragt – von sich aus eine Änderung im PHG vornehmen, wonach Personen mit Berufsmaturität prüfungsfrei zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe der PH Bern zugelassen wären, würde er die Vorgaben des HFKG bzw. des EDK-Diplomanerkennungsrechts nicht mehr erfüllen. Infolgedessen würden die Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe der PH Bern durch die EDK nicht mehr gesamtschweizerisch anerkannt. Dies hätte zur Folge, dass die Absolvierenden der Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe der PH Bern mit ihrem Lehrdiplom nicht mehr – wie bisher – über eine Unterrichtsberechtigung für die gesamte Schweiz verfügen würden. Die Attraktivität der Abschlüsse der PH Bern würde dadurch stark beeinträchtigt: Aufgrund der fehlenden Mobilität (wichtiger Faktor für Attraktivität des Lehrberufs) würden wohl viele Berner Studierende einen Abschluss einer anderen schweizerischen pädagogischen Hochschule bevorzugen, während voraussichtlich viele Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz nicht mehr an der PH Bern studieren möchten. Dadurch müsste die PH Bern nicht nur mit enormen Einbussen bei den Studierendenzahlen und den damit verbundenen FHV-Einnahmen rechnen, sondern auch mit einer massiven Gefährdung ihrer heutigen grossen nationalen Ausstrahlung.

Aus den oben genannten Gründen wird die Ablehnung der Motion beantragt.

Verteiler
- Grosser Rat

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 17. Januar 2018

Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Geschäftsnummer:	2017.STA.236
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2017 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
183-2015 P	Lanz (Thun, SVP), vom 9.6.2015 Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene	16.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat am 15. November 2017 zuhanden des Grossen Rates einen Bericht über die Umsetzung dieses Postulats verabschiedet (RRB Nr. 1200). Der Bericht wurde an die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) überwiesen und provisorisch für die Märzsession 2018 traktandiert.
181-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 12.09.2016 Der Hauptstadtregion Bern das Politforum Käfigturm erhalten: Auch der Kanton hilft mit!	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Im April 2017 haben Stadt Bern, Kanton Bern und Burgergemeinde Bern zusammen mit den Landeskirchen als Nachfolgeorganisation des vom Bund aufgegebenen „Politforums Käfigturm“ den Verein „Politforum Bern“ gegründet. Die vier Partner zeichnen gemeinsam für die Finanzierung verantwortlich. Im Sommer 2017 konnte auf operativer Ebene eine neue Führungscrew rekrutiert werden, so dass das Politforum Bern unter der neuen Trägerschaft die Arbeit nach und nach aufnehmen kann. Ab 2018 ist mit dem Vollbetrieb zu rechnen. Derzeit wird die Zukunftsstrategie erarbeitet. Parallel dazu gilt es, die über mehrere Jahre gesicherte Finanzierung des Betriebs in eine definitive Lösung zu überführen. Die Staatskanzlei beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben.
227-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) vom 21.11.2016 Elektronische Aufschaltung von Amtsblatt des Kantons Bern und Feuille officielle du Jura bernois	06.06.2017 Annahme	31.12.2019	Seit September 2017 sind das Amtsblatt des Kantons Bern und das Feuille officielle du Jura bernois als barrierefreie PDF im Internet abrufbar (www.be.ch/amtsblatt). Ein Projekt für eine datenbankbasierte Internetlösung ist initialisiert.
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
310-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) zweite Generation	20.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die RGSK der zweiten Generation wurden 2017 als regionale Richtpläne genehmigt. Die Frage nach den künftigen Überarbeitungsintervallen der RGSK wurde im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes zur Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen in Städten und Agglomerationen (Vorgaben zum Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung) und der kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Raumplanung, Strasse und öffentlicher Verkehr geprüft. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
041-2015 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
085-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
166-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
311-2015 M	Müller (Bern, FDP) Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung am 19. Oktober 2016 eingereicht (Geschäft 16.317). Die zuständige Kommission des Erstrates (RK SR) hat der Initiative Folge gegeben.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
106-2011 M	Masshardt (Bern, SP-JUSO) Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten	15.06.2011 Annahme	31.12.2015	Die Forderung, die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG auf alle öffentliche Bauten anzuwenden, lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich durch den Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Für die vollständige Umsetzung der Motion enthält daher die Teilrevisionsvorlage zum Kantonalen Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) die nötige gesetzliche Grundlage. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
211-2011 M	Kohler (Uetendorf, BDP) Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung	07.06.2012 Annahme	31.12.2016	Die Strassenbeleuchtungstechnik erlaubt heute eine Steuerung der Dauer und Intensität der Beleuchtung ohne nennenswerte Zusatzkosten. Gemeinden und Kanton wenden die neue Technik bereits heute an. Die Teilrevisionsvorlage zum Kantonalen Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) enthält die nötige gesetzliche Grundlage, um eine entsprechende rechtliche Verpflichtung einzuführen. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
146-2012 M	Riem, (Iffwil, BDP) Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern	23.01.2013 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) erarbeitet, gestützt auf den Prüfungsantrag des Kantons, ein generelles Projekt zum Halbanschluss Grauholz. Die Projektierungsarbeiten laufen parallel zum Engpassbeseitigungsprojekt «Wankdorf–Schönbühl 8-Spur Ausbau». Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
153-2012 M	Moser, (Biel/Bienne, FDP) Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem "Westast"	23.01.2013 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Flankierende Massnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 definiert. Die jeweiligen Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Verkehrsmanagement-Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses auf dem Guido-Müller-Platz sowie beim Knoten T6/Keltenstrasse/Bahnübergang asm wurden bereits realisiert und zeigen Wirkung. Die Stadt Biel hat eine Verkehrs-Taskforce eingesetzt, in der auch das kantonale Tiefbauamt vertreten ist. Die Taskforce verfolgt die Entwicklung der Verkehrsströme auf den kritischen Achsen und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
246-2012 M	Haas, (Bern, FDP) Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern	03.06.2013 Annahme	31.12.2017	Verschiedene Verkehrsmanagement-Massnahmen im Raum Bern (u.a. Bern Nord, Köniz-Bern Südwest und Muri-Bern Südost) sind in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden in Planung und Projektierung. So plant auch die Stadt Bern eine Erweiterung des städtischen Verkehrsmanagements. Das UVEK hat das Pannenstreifenumnutzungsprojekt Wankdorf-Muri genehmigt. Gegen die Genehmigung wurden Beschwerden eingereicht. Die auf verschiedenen Ebenen laufenden Abklärungen und Projektierungen zur Verbesserung des Verkehrssystemmanagements in der Region Bern sind jedoch unabhängig davon auf Kurs. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
134-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Der Kanton kann mangels Zuständigkeit in diesem Bereich keine Zwangsmassnahmen anordnen, hat sich aber im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Motionsanliegen eingesetzt. Mittlerweile verfügen sämtliche Kehrrichtverbrennungsanlagen im Kanton Bern (Bern, Biel, Thun) sowie alle Deponien des Typs E (Reaktordeponien) über Installationen zur Messung der Radioaktivität. Auch sind die beteiligten Akteure heute sensibilisierter. So wird die Radioaktivität heute oftmals bereits bei einer Altlastenerkundung überprüft. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
147-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Härtefallregelung wurde im Rahmen der Revision des Abfallgesetzes in Artikel 23a aufgenommen. Das revidierte Abfallgesetz tritt per 1.1.2018 in Kraft. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
175-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Verkehr hat beschlossen, den Weissensteintunnel zu sanieren und hat damit den Anträgen der Kantone Bern und Solothurn entsprochen. Das Anliegen des Postulats ist damit erfüllt.
260-2014 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die aktuellen Planungen sehen auch weiterhin grundsätzlich gute Bahnanschlüsse im Knoten Biel vor. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
265-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental	09.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die regionalen Energieberater informieren die Gemeinden u.a. bei Veranstaltungen zur Nachhaltigen Entwicklung aktiv über die Möglichkeiten in der Energieplanung, insbesondere auch über das Energiestadt-Label und die Energieregionen. Zudem wurde das Berner Energieabkommen einer Evaluation unterzogen, um herauszufinden, mit welchen Anpassungen die Motivation der Gemeinden für eine Energieplanung verbessert werden kann. Die Planungsregion Oberland Ost verfügt mittlerweile über einen gültigen regionalen Richtplan Energie. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen
266-2014 M	BDP (Leuenberger, Trubschachen) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Berner Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum werden im Rahmen der konkreten Möglichkeiten konsequent verfolgt. Im Berichtsjahr konnte das Gebäude an der Münstergasse 32 veräussert werden und die Kantonale Denkmalpflege ist aus der Altstadt ausgezogen. Im Sinne einer Daueraufgabe wird die Strategie weitergeführt. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
093-2015 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Grosse Rat hat den Ersatzneubau des Rindviehstalls in der Junisession 2017 genehmigt. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
151-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Wann immer möglich wird gemäss dem sogenannten «Holzstandard» bei jedem Projekt in kantonalen Bauten Holz als Baustoff eingesetzt. Dabei gilt die Zielvorgabe, 1'100m^3 Holz pro Jahr für kantonale Bau- und Energieprojekte zu verbauen. Beschafft wird ausschliesslich zertifiziertes Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern – ein Standard, den Schweizer Holzproduzenten in der Regel erfüllen, weshalb sie grundsätzlich gute Chancen haben, bei öffentlichen Beschaffungen berücksichtigt zu werden. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
280-2015 M	Flück,(Brienz, FDP) Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern	26.01.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Das Tiefbauamt hat gemeinsam mit dem Amt für Wald die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter der beiden Ämter zum Thema Mountainbike in einer neuen Arbeitshilfe zusammenzuführt. Die Arbeitshilfe wurde im Juni 2017 publiziert. Die Koordination sowie der Unterhalt der Signalisation von Mountainbike- und Skatingrouten liegen in der Kompetenz der Regionen, Gemeinden und Tourismusorganisationen. Es handelt sich um keine kantonale Aufgabe. Die Abklärungen sind damit abgeschlossen und das Anliegen der Motion erfüllt.
119-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr tun, um Abfall zu vermeiden!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. Die Umsetzung der Massnahmen hat bereits begonnen. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
121-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. So wird zum Beispiel die Sammlung und Verwertung von sortenreinen Kunststoffabfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben gefördert. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
122-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. So wird zum Beispiel die Sammlung und Verwertung von sortenreinen Kunststoffabfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben gefördert. Des Weiteren hat sich der Kanton Bern zusammen mit dem BAFU, sechs weiteren Kantonen, Cemsuisse, VBSA, Swissrecycling und OKI an einer Studie zum Thema Kunststoffrecycling beteiligt. Die Ergebnisse bilden eine Grundlage für weitere Diskussionen und Entscheide betreffend Separatsammlungen von Kunststoffabfällen aus Haushalten. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
144-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1 Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2018	Dem federführenden UVEK wurde brieflich mitgeteilt, dass der Kanton Bern auf die Teilnahme an einem Pilotversuch für Mobility Pricing verzichtet. Nachfolgeprojekte liegen für den Kanton Bern keine vor. Kantonseigene Modelle zu Road Pricing oder Mobility Pricing werden nicht verfolgt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion in alleiniger Kompetenz der BKW. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Selbst wenn der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden würde, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit. Die Richtlinienmotion wird daher nicht weiterverfolgt und ist abzuschreiben.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion in alleiniger Kompetenz der BKW. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Selbst wenn der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden würde, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit. Die Richtlinienmotion wird daher nicht weiterverfolgt und ist abzuschreiben.
008-2017 M	BDP (Etter, Treiten) Nachhaltige Kriterien bei der Ausschreibung und Vergabe von Grossprojekten	07.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt eine Bevorzugung regionaler Produkte grundsätzlich nicht zu. Werkstoffe sind ebenso wie Produkte aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auszuschreiben. Die Qualität der Rohstoffe und Bauteile kann anhand bestimmter Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden. Die Berücksichtigung der Transportwege erfolgt projektabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
Polizei und Militärdirektion (POM)				
080-2014 M	Bernasconi (Malleray, SP) Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben	02.09.2014 Annahme	31.12.2016	Mit Artikel 3 und der Übergangsbestimmung nach Artikel 31 KBüG wird das Anliegen der Motion umgesetzt. Neu können Heimatberechtigte bei Gemeindefusionen auf Antrag hin innert eines Jahres nach Umsetzung (Inkrafttreten) des Zusammenschlusses ihren bisherigen Gemeindenamen (bisheriger Heimatort) in Klammern dem neuen Gemeindenamen (neuer Heimatort) anfügen.
247-2014 M	Rudin (Lyss, glp) Erfassen von homophober Gewalt durch die Polizei	17.03.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Evaluation der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik wurde vom Bundesamt für Statistik eine Konsultation bei den Kantonen durchgeführt, ob eine grundsätzliche Bereitschaft zur Erfassung von „hate crimes“ bestehe. Drei Viertel der Kantone lehnten die Erfassung eines zusätzlichen Tatmotivs „hate crimes“ ab. Aufgrund dieser Ergebnisse werden die Tatmotive in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik nicht erweitert.
184-2015 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren	18.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Grosse Rat hat das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz am 13.06.2017 verabschiedet. Bei der Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds wird generell auf die für die Behörden einsehbaren Verurteilungen abgestellt. Der Informationsaustausch mit den Gemeinden wird mit der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 20.09.2017 sichergestellt. Inhaltlich stellt das neue Recht weitgehend auf die Regelung des neuen eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes ab.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
069-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Förderung des sicheren Velofahrens - Anschaffung eines "Mobilen Pumptracks" für die Nutzung in Gemeinden	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen des Postulats wurde anlässlich der Erarbeitung der Strategie „Sport Kanton Bern“ geprüft. Eine Umsetzung ist im Rahmen der vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Sportinfrastruktur und der Bewegungsförderung in der Schule möglich. Allfällige Anträge werden dem finanzkompetenten Organ zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.
086-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das zuständige Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland mit Schreiben vom 13. März 2017 aufgefordert, dass die IKuR um einen eigenen Sicherheitsdienst besorgt ist.
179-2016 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!	24.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die beiden Wohngruppenhäuser im La Praye sind als Kollektivunterkunft für Asylsuchende vorgesehen. In Absprache mit dem Regierungsstatthalter und der Gemeinde Nods wurde dieser Entscheid im Berichtsjahr so kommuniziert. Angesichts der momentan tiefen Zahl eingereichter Asylgesuche wurde bisher auf eine Inbetriebnahme verzichtet. Eine anderweitige sinnvolle Nutzung wurde aus wirtschaftlichen Gründen verworfen.
Finanzdirektion (FIN)				
190-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern	26.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.
191-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Schluss mit Steuerbeschiss - Schluss mit Diebstahl am Volk	26.03.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.
177-2013 M	Jost (Thun, EVP) Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen	28.01.2014 Annahme (Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2018	Die kantonalen Behörden suchen laufend nach Open Source Software (OSS)-Kooperationsmöglichkeiten. Zum Beispiel setzt der Kanton Bern für die Umsetzung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens auf die OSS «CAMAC» und beteiligt sich an der entsprechenden Community. Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) beginnt mit der Publikation kantonseigener Software als OSS ab 2018 (siehe Berichterstattung zur Motion 237-2016). Als eine der ersten Applikationen wird im Jahr 2018 voraussichtlich die Software für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) als OSS veröffentlicht und eine Community mit dem Bund und anderen Nutzerorganisationen gegründet. Die kantonseigene ICT-Unternehmung Bedag beteiligt sich aktiv an OSS-Communities wie z.B. Swagger und AngularJS, ist Sponsor von CH-Open und plant, zusammen mit dem KAIO zukünftig mehr eigene Software als OSS zu publizieren. Die Anliegen der Motion wurden damit in die ICT-Praxis der Kantonsverwaltung überführt.
155-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern	04.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Erarbeitung des «EP 2018» ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass der im Vorstoss geforderte Abbau von Vollzeitstellen (ohne Lehrkräfte, Hochschulen, Psychiatrie und Kantonspolizei) um zehn Prozent nicht realistisch ist. Ein solcher würde zu einem ganz massiven Abbau von staatlichen Leistungen führen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des «EP 2018» hat der Regierungsrat verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, welche möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen (Stichwort «Digitalisierung») allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können. Der Regierungsrat hat deshalb in den identifizierten Aufgabenbereichen konkrete Projekte aufgestartet. Er schliesst in diesem Zusammenhang nicht aus, dass deren Ergebnisse mittel- bis längerfristig zu einem Stellenabbau führen werden. Dieser wird aber realistischerweise weniger als die im Vorstoss geforderten zehn Prozent betragen. Auch der Grosse Rat hat anlässlich der Haushaltsdebatte in der Novembersession 2017 erkannt, dass der geforderte Abbau von zehn Prozent nicht realistisch ist. So hat er zwei Planungserklärungen überwiesen, welche zwar ebenfalls einen Stellenabbau fordern, allerdings in einem deutlich geringeren Umfang von einem Prozent (2018) beziehungsweise drei Prozent (2019ff) der Stellen der sog. «Zentralverwaltung».

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
003-2015 M	Etter (Treiten, BDP) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Nachdem die USR III am 12. Februar 2017 vom Schweizerischen Stimmvolk verworfen wurde, muss der Bundesgesetzgeber eine neue Vorlage erarbeiten und verabschieden. Eine wie von der Motion gewünschte, weitere Befassung mit der verworfenen Vorlage erübrigt sich damit.
169-2015 M	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen	19.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat bringt die Anliegen der kantonalen Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend bei den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons ein und prüft bei der Überarbeitung von Eigentümerstrategien, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll.
209-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Steuern für juristische Personen jetzt senken	31.05.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt, und eine erste Senkung der Gewinnsteuern wurde beschlossen. Gemäss der Steuerstrategie des Kantons soll im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 eine weitere Senkung beschlossen werden.
012-2016 FM	FDP (Haas, Bern) Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen	15.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat im Rahmen des Planungsprozesses 2017 die finanziellen Auswirkungen aus der Umsetzung des ersten Schrittes der Steuerstrategie, d.h.der Steuergesetzrevision 2019, im Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 berücksichtigt. Gleichzeitig hat der Regierungsrat in seinem Bericht zum Entlastungspaket «EP 2018» aufgezeigt, welche Entlastungsmassnahmen für über die Steuergesetzrevision 2019 hinausgehende Steuersenkungen notwendig wären. Der Regierungsrat erarbeitete die entsprechende Übersicht u.a. mit Blick auf überwiesene parlamentarische Vorstösse, in welchen die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum zwecks Finanzierung von Steuerentlastungen gefordert wurde. Weitere Massnahmen zur Gegenfinanzierung von zusätzlichen steuerlichen Entlastungen hätten bedeutende Einschnitte in das staatliche Leistungsangebot zur Folge. Der Regierungsrat lehnte deshalb zusätzliche Entlastungen im Rahmen des «EP 2018» ab. Dessen ungeachtet hat der Grosse Rat in der Haushaltsdebatte 2017 die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) überwiesen, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wird, in seiner nächsten Revision des Steuergesetzes, also der Steuergesetzrevision 2021, eine gezielte Senkung der Steuertarife für natürliche Personen mindestens im Ausmass der im Umfang der Mehreinnahmen aus der Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte zu prüfen.
194-2016 M	Trüssel (Trimstein, glp) Aufgaben überprüfen für einen Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 ohne negativen Finanzierungssaldo	12.06.2017	31.12.2019	Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben und Finanzplan 2019 bis 2021 sah in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi vor. Dem Regierungsrat ist es somit gelungen, mit den zahlreichen Entlastungsmassnahmen aus dem «EP 2018» den Finanzhaushalt planerisch zu stabilisieren.
196-2016 M	Etter (Treiten, BDP) Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Dieser sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweilen nur die Hälfte der Gewinnausschüttung der SNB gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, d.h. mit rund CHF 80 Millionen im Jahr, berücksichtigt.
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
049-2013 M	Sollberger (Bern, glp)	11.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Expertengruppe hat das Anliegen geprüft und einen Bericht zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion verfasst. Dieser hält fest, dass der Vollzug des Gastgewerbegesetzes grundsätzlich gut funktioniert. In der Frage der Zuständigkeit gibt es gute Argumente für beide Lösungen, sowohl für die Beibehaltung des geltenden Rechts als auch für eine Kompetenzdelegation an die Gemeinden. Für eine Veränderung der Zuständigkeit wäre eine Revision des Gastgewerbegesetzes erforderlich. Der beträchtliche Aufwand einer Gesetzesrevision liesse sich nur rechtfertigen, wenn der Vollzug vor grösseren, nicht lösbaren Problemen stehen würde oder wenn für die Branche ungünstige Rahmenbedingungen oder Nachteile im Vergleich mit Nachbarkantonen bestehen würden. Beides ist nicht der Fall. Anpassungen sind allenfalls punktuell im Vollzug vorzunehmen. Die als Postulat überwiesene Motion kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
045-2013 M	Steiner Brütsch (Langenthal, EVP): Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern	09.09.2013	31.12.2017	Zur Beantwortung des Postulats wurde dem Grossen Rat in der Novembersession ein Bericht vorgelegt. Der Bericht zeigt auf, dass durch eine Änderung des GesG eine generelle Möglichkeit für die Durchführung von Inspektionen bei allen Gesundheitsfachpersonen geschaffen werden kann. Der Bericht wird vom Grossen Rat im Januar 2018 zur Kenntnis genommen.
335-2013 M	Blaser (Steffisburg, SP) Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten!	02.06.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Seit August 2017 ist die Praxis der Kantonalen Arbeitsmarktkommission in Kraft, wonach Einführungspraktika nur noch unter gewissen Bedingungen möglich sind. Die Einführung von Betreuungsgutscheinen (geplant per 2019) hat u.a. zur Folge, dass Betriebe die Tarife selber festlegen und so auch die Kosten für Lernende einpreisen können. Im Hinblick auf die Einführung von Betreuungsgutscheinen wurden verschiedene weitere Massnahmen (weitere Ausrichtung der FABE-Pauschale / Vorgabe, wie viele Praktika angeboten werden dürfen / Anrechnung der Lernenden ab dem dritten Lehrjahr zum ausgebildeten Personal / Vorgabe, dass Betriebe, welche am Gutscheinsystem teilnehmen wollen, ausbilden müssen) geprüft und verworfen.
166-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr Effizienz im Rettungswesen	18.03.15 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Mehrjährige Leistungsverträge stehen im Widerspruch zur jährlichen Festsetzung des Budgets durch den Grossen Rat. Der Umfang der Abgeltung kann also nur von Jahr zu Jahr bestimmt werden, was die Planungssicherheit der Betriebe nicht erhöht und den administrativen Aufwand nicht reduziert. Im Hinblick auf die Leistungsverträge 2017 wurden den Rettungsdiensten mehrjährige Verträge vorgeschlagen, was bislang mehrheitlich auf Ablehnung stiess. Der Kanton ist für die Sicherstellung der Rettungsleistungen verantwortlich. Damit die Rettungsdienste ihren Verpflichtungen z.B. gegenüber ihrem Personal nachkommen können, ist es notwendig, ihre Liquidität sicherzustellen. Es wird Abschreibung beantragt. Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Optimierung des Rettungswesens im Kanton Bern (ORBE) weiterverfolgt.
235-2014 M	Von Kaenel (Villeret, FDP) Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken	21.01.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des SHG per 1. Januar 2017 wurde neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale, mit der die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Personals des Sozialdienstes finanziert werden.
264-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Januar 2017 wurde neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale. Mit der Pauschale sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe tätigen Personals abzugelten. Durch die leistungsbezogene Abgeltung, die an eine Fallstatistik und an einen Nachweis der effektiv geleisteten Beratungen geknüpft wird, wird einer Zweckentfremdung der Mittel entgegen gewirkt.
090-2016 M	GSoK (Zumstein, Bützberg) Standesinitiative betreffend Weiterbildungsfinanzierung	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Mit Schreiben vom 26. April 2017 (RRB-Nr. 374/2017) hat der Regierungsrat die Standesinitiative (unter Beilage des Auszugs aus dem Tagblatt des Grossen Rates vom 25.01.2017) an die Vereinigte Bundesversammlung übermittelt und sich bei den Eidgenössischen Räten für die Behandlung der Standesinitiative bedankt. Damit ist die Motion 090-2016 erfüllt bzw. umgesetzt und kann abgeschrieben werden.
011-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Verzicht der Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0.75 im Bereich der Tagesfamilien	20.03.2017 Annahme als Motion	31.12.2019	Die Motion wurde mit einer Anpassung der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration per August 2017 umgesetzt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
171-2012 M	Linder, Bern (Grüne) Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 wurden mit der Änderung vom 13.06.2012 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge umgesetzt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 und 4 werden einerseits durch den regelmässigen interdirektionalen Austausch, andererseits durch die regelmässige Berichterstattung gegenüber der Bildungskommission und dem Grossen Rat umgesetzt.
152-2013 M	FDP (Schmidhauser, Bremgarten) Lohnebenleistungen	27.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen wurden geprüft und im Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
216-2013 M	LAGRev12 (Kropf, Bern) Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich	23.01.2014 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen wurden geprüft und im Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
091-2014 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Anliegen wurden geprüft und dem Grossen Rat eine Änderung des Volksschulgesetzes beantragt.
224-2014 M	Bildungskommission (BiK) Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben	22.01.2015 Annahme	31.12.2017	Soweit es unter Beachtung der Souveränität der anderen Kantone möglich ist, hat sich der Regierungsrat für eine Umsetzung der Sprachenstrategie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und den Erhalt des Sprachenkompromisses eingesetzt.
268-2014 M	Brönnimann, Mittelhäusern (glp) Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – modernen Sprachunterricht	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen gemäss der Ziffer 3 wurde geprüft und umgesetzt: Deutsch und Mathematik bleiben Selektionsfächer. Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 5 wurden ebenfalls geprüft: Die Konsultationen und Diskussionen mit den Partnern aus Bildungspolitik und Schulen zeigten, dass sich die Mehrheit gegen eine Überarbeitung des Selektionsverfahren in die Sekundarstufe I stellt und auch gegen eine Bewertung in den Fremdsprachen analog zu den Bewertungen in international anerkannten Sprachdiplomen mittels der Portfoliomethode. Diese Anliegen werden nicht umgesetzt.
237-2015 M	Stucki, Bern (SP-JUSO-PSA) Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Überprüfung der Ausbildungsinhalte hat ergeben, dass das Anliegen in der Berner Fachhochschule prominent verankert ist. In den periodischen Gesprächen mit den betroffenen höheren Fachschulen und Berufsfachschulen wurde das Anliegen aufgenommen und entsprechende Sensibilisierungsarbeit geleistet: Dies zusätzlich zu den vorgegebenen Ausbildungsinhalten, die die Berufsverbände in Zusammenarbeit mit dem Bund festlegen.
293-2015 M	Vogt, Oberdiessbach (FDP) Freie Halbtage an Gymnasien und Fachmittelschulen	07.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen der Totalrevision der Mittelschuldirektionsverordnung geprüft. Es wurde nicht umgesetzt, weil es den Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und Fachmittelschulen, anders als Lernenden der Berufsbildung, nicht möglich ist, einen notwendigen, freien Halbtag individuell zu vereinbaren. Zudem wird von den Schülerinnen und Schülern erwartet, dass sie die Möglichkeit der freien Halbtage sinnvoll nutzen und nicht ausnutzen.
171-2016 P	Wüthrich, Huttwil (SP) Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs.- bzw. höhere Fachprüfungen	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat verschiedene Möglichkeiten der Vorfinanzierung geprüft. Weil die Bundesbeiträge an die vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und auf höhere Fachprüfungen hoher sind als die ehemaligen Kantonsbeiträge, weil auf Bundesebene die Möglichkeit einer Vorfinanzierung besteht und weil attraktive Möglichkeiten zur Vorfinanzierung über Banken zur Verfügung stehen, verzichtet der Regierungsrat auf das Schaffen einer Vorfinanzierungsmöglichkeit durch den Kanton
Justiz (JUS)				

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)					
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Mass-nahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffern 1 und 3: Ablehnung als Motion Ziffer 4: Annahme und gleich-zeitige Abschreibung als Motion	31.12.2017	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merk-blättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» respektive der anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten geprüft. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.	F2
177-2014 P	Müller (Bern, FDP) Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftli-chen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassen-de wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der Bericht des Regierungsrates dazu wird dem Gros-sen Rat im Jahr 2018 unterbreitet.	F2
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheit-lichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Einführung eines Fristenstillstands wird im Rahmen des zur Zeit laufenden Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » umgesetzt. Eine Gesetzesrevision ist innert der Vollzugsfrist nicht möglich.	F2
024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Umsetzung ist auf das Projekt Direktionsreform abzustimmen. Die entsprechenden Arbeiten sind im Gang (vgl. M 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 13.11.2015 Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022).	F2
076-2015 M	EVP (Gsteiger, Eschert) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleich-zeitige Abschreibung Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: zurückgezogen Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2017	Die Motion ist auf doppelter Ebene in Bearbeitung. Die POM prüft die zu schaffenden Voraussetzungen dafür, dass nicht-christliche Gefängnisseelsorgerinnen und – Seelsorger angestellt werden können. Die POM hat diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen. Die JGK wird im Verlaufe des Jahres 2018 dem Regie-rungsrat einen Bericht zur künftigen Religionsstrategie des Kantons Bern vorlegen, der die Herausforde-rungen der verschiedenen Religionen für den Kanton Bern thematisiert.	F2
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK hat die verlangte Umfrage bei den betroffenen Kreisen durchgeführt und ist zur Zeit am Auswerten der Ergebnisse. Die Zusammenfassung der Ergebnisse und die Berichterstattung an den Grossen Rat ist innert der Vollzugsfrist nicht möglich.	F2
103-2015 M	Mentha (Liebefeld, SP) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Ob, wann und wie ein neuer Wettbewerb Wohnen SEin durchgeführt werden kann, muss vor dem Hinter-grund der laufenden Haushaltsanierung (Entlastungspaket 2018), die der Grosse Rat Ende 2017 be-schlossen hat, geprüft werden. Die Prüfung wird auch die Umsetzung der Motion Haas (M 166-2016) berücksichtigen.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
108-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Die Anpassungen des Bundesrechts sind abzuwarten. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.	F2
113-2015 M	Bhend (Steffisburg, SP) Schluss mit den staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.	F2
138-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 017-2016. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.	F2
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)					
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Zusammenarbeit der BLS mit der SBB wurde durch die zuständige Begleitgruppe abgeklärt. Die Abklärungen wurden nach neuen Hinweisen seitens SBB im Oktober 2017 wieder aufgenommen. Resultate sind erst 2018 zu erwarten.	F1
Polizei und Militärdirektion (POM)					
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Amt für Migration und Personenstand hat gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Reserveunterbringungsplätze identifiziert. Gestützt auf die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche an der Novembersession 2016 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde, wird zurzeit im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE) ein Konzept für die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erarbeitet, das auch eine Reserveplanung beinhaltet. Gestützt auf eine Kostenerhebung sind auf interkantonaler Ebene Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel einer Erhöhung der Bundesbeiträge aufgenommen worden.	F2
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2017	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat wird den Erlass in der Märzsession 2018 in erster Lesung beraten. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2019 in Kraft tritt.	F1
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Auf interkantonaler Ebene wurde im Herbst 2016 die Kosten der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen erhoben – darunter auch jene betreffend UMA. Auf dieser Basis führten die Kantone Gespräche mit dem Bund zur Erhöhung der Bundesbeiträge. Der diesbezügliche Entscheid des Bundes steht zurzeit noch aus. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Eine solche Nachnutzung ist gegenwärtig nicht angedacht.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben wurde im Rahmen der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom Regierungsrat geprüft. Der Beizug von Privaten zur Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei wurde auf das Notwendigste beschränkt. Die Totalrevision des PolG wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung vom Grossen Rat beraten.	F1
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Vertiefungsarbeiten zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wird sich zeigen, ob mögliche Anreizsysteme sinnvoll sind.	F2
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat überprüft das bestehende Unterbringungs-, Betreuungs- und Finanzierungssystem im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE).	F2
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	F1
Finanzdirektion (FIN)					
201-2015 M	JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) ausgearbeitet, welche eine Regelung der Zuständigkeiten bei der Verlängerung von laufenden Amtsdauern hauptamtlicher Behördenmitgliedern vorsieht. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018.	F1
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2018	Im «EP 2018» sind zahlreiche Massnahmen enthalten, die Effizienzsteigerungen im Sinne des Vorstosses beinhalten (z.B. konsequente Klassenbewirtschaftung je Sprachregion in der Berufsbildung). Weiter werden zahlreiche Stellen in der sog. «Zentralverwaltung» abgebaut (z.B. im Generalsekretariat der Erziehungsdirektion im Bereich Bildungsplanung und Evaluation). Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des «EP 2018» hat der Regierungsrat zudem verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, die – ebenfalls im Sinne der vorliegenden Motion – möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen (Stichwort «Digitalisierung») allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können. Entsprechende Projekte sind bereits im Gange. Weitere werden im Verlauf des Jahres 2018 aufgestartet. In welchem Umfang die Projekte zu finanziellen Entlastungen und damit verbunden allenfalls auch zu einem Stellenabbau führen werden, kann derzeit nicht beziffert werden.	F2
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender Bestimmungen im Obligationenrecht (OR), die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Die Botschaft des Bundesrats zu einer überarbeiteten Vorlage soll nach Einschätzung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) im Laufe des ersten Quartals 2018 verabschiedet werden.	F2
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Ergänzung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG, BSG 910.1). Der Grosse Rat wird sich im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befassen. Die Frist soll deshalb um 1 Jahr verlängert werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 vorgelegt werden. Die Frist soll deshalb um ein Jahr verlängert werden.	F1
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)					
176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Erfahrungen der letzten 5 Jahre haben gezeigt, dass der administrative Aufwand für die Sozialdienste für die Geltendmachung von Familienzulagen für Nichterwerbstätige tatsächlich sehr gross ist. Im Projekt «Familienzulagen für nicht-erwerbstätige Sozialhilfebeziehende» arbeiten zurzeit Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung. Zurzeit wird die favorisierte Lösungsvariante auf ihre Machbarkeit hin geprüft. Eine vollständige Umsetzung per Ende 2017 ist nicht möglich.	F2
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der von der GEF initiierten Machbarkeitsstudie zur Finanzierung und Steuerung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung aufgenommen. Die Machbarkeitsstudie liegt bis Frühling 2018 vor. Die Ausarbeitung des konkreten Finanzierungs- und Steuerungsmodells wird erst 2019 vorliegen.	F2
252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2017	Bezüglich der Ziffern 1 und 4 verweisen wir auf die Motion Luginbühl 269-215 (Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022). Es macht nicht Sinn, bezüglich dieser Punkte ein eigenes Projekt anzustossen. Die Ziffer 3 wird mit der Einführung des SLG per Mitte 2020 umgesetzt. Die Ziffer 5 wurde mit der ASIV-Revision 2017 bei Kitas umgesetzt. Bei den Tagesfamilien sprach sich der GR gegen eine Anpassung aus. Die Ziffer 6 wurde erfüllt (vgl. Motionsantwort), die Ziffern 7 und 2 werden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 umgesetzt.	F2
254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF lancierte zusammen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen im Frühjahr 2016 die BeHealth Initiative, mit dem Ziel, eine gemeinsame Stammgemeinschaft für alle bernischen Leistungserbringer zu gründen. Die BeHealth Initiative mündete im Beitritt des Kantons Bern zur zürcherischen axsana AG. Diese wird im Laufe des Jahres 2018 den Anschluss an ein elektronisches Patientendossier ermöglichen. Den bernischen Leistungserbringern steht somit eine starke Stammgemeinschaft zur Verfügung, welche die fristgerechte Umsetzung des EPDG erlaubt..	F1
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 24.11.2014 Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	01.06.2015 Annahme	31.12.2017	Zeitvorsorge-Modelle haben die Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen zum Ziel. Die laufenden Abklärungen zur Funktionsweise von Zeitvorsorge-Modellen sowie zur Prüfung, ob und wie dieses Modell im Kanton Bern gefördert werden kann, sind umfangreich. Es ist geplant, die Ergebnisse in einem Bericht an den Grossen Rat darzustellen. Um die Arbeiten abschliessen zu können, wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre beantragt.	F2
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.	F2
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2017	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG), die den Gemeinden im Jahr 2017 zugestellt wurde. Eine Massnahme des Entlastungspakets 2018 sind restriktivere Vorgaben für die Sozialdienste betreffend KVG-Grundversicherung. Sie soll im August 2018 in Kraft treten.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Dringl. M 034-2015	Zumstein (Bützberg, FDP) vom 21.01.2015 Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Bis zum Sommer 2016 hat die GEF ein Grundlagenpapier für den Strategieprozess erarbeitet. Das Projekt zur Erarbeitung einer Gesundheitsstrategie wurde Anfang 2017 nach einem gut halbjährigen Unterbruch unter der neuen Führung gestartet. Im Laufe der Arbeiten ergaben sich offene Fragen und Unklarheiten über das Vorgehen, was schliesslich zu einem Unterbruch der Arbeiten im Strategieprozess führte. Das Vorgehen im Projekt Gesundheitsstrategie wurde von einem externen Berater überprüft und auf Basis der formulierten Empfehlungen gestaltete die GEF den Strategieprozess neu und hatdie Arbeiten im Oktober 2017 wiederum aufgenommen. Um die Gesundheitsstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen, wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre beantragt.	F2
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.	F2
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Zuge der BeHealth Initiative wurde der Verein IG BeHealth gegründet. Dieser bündelt die Interessen der bernischen Leistungserbringer in Sachen eHealth und konkretisiert sie im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der Stammgemeinschaft axsana AG. Dem Verein gehören Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen an. Der Kanton Bern ist mit der GEF ebenfalls als Mitglied vertreten. Dieser pragmatischen, nutzerorientierten Lösung wird der Vorrang gegeben gegenüber einer vom Kanton entworfenen E-Health-Strategie. Letztere läuft auf Grund der hohen Dynamik des Gebiets Gefahr, an den Bedürfnissen und Gegebenheiten der Betroffenen vorbeizuplanen.	F2
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2019 erscheinen.	F2
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Nach derzeitigem Terminplan ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2019 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019, beantragt.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Schulversuch «Starke Teams» wurde gestartet. Die Auswertung des Versuchs wird aufzeigen, ob und welche Umsetzung des Anliegens möglich ist.	F2
Justiz (JUS)					

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
260-2015 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 26.10.2016 Zulassung zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Siehe Bemerkungen zu M 266-2015
266-2015 M	SAK (Messerli,Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme	31.12.2018	Das Anliegen soll im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) umgesetzt werden. Nach Durchführung der Vernehmlassung wird die Vorlage derzeit überarbeitet. Der Grosse Rat wird über die PRG-Teilrevision voraussichtlich in der Septembersession 2018 beraten.
299-2015 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt ! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.5.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die STA hat das Anliegen der Motion eingehend geprüft. Sie wird den Regierungsrat voraussichtlich im Frühjahr 2018 mit ihren Prüfergebnissen befassen.
307-2015 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 25.11.2016 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Siehe Bemerkungen zu M 266-2015
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 1: Ablehnung der Abschreibung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme Ziff. 3: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2019	Die im Staatskalender geführte Liste der Fachkommissionen gemäss Art. 37 OrG ist bereinigt. In Zusammenarbeit mit den DIR wird eine Grundlage für die zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen erarbeitet.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017 Punkteweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. Miteinbezogen werden die auf Bundesebene hängigen Vorstösse und deren Behandlung in den Räten.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 04.09.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden.
184-2017	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern — Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden.
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern startete die Arbeiten zur Umsetzung des Kantonswechsels von Moutier und hiess die entsprechende Projektorganisation gut. Der Vorstoss wird im Rahmen des Teilprojekts zur Zukunft der dezentralen kantonalen Verwaltung in Moutier bearbeitet.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017 Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern startete die Arbeiten zur Umsetzung des Kantonswechsels von Moutier und hiess die entsprechende Projektorganisation gut. Der Vorstoss wird im Rahmen des Teilprojekts zur Ausarbeitung eines Konkordats betreffend die Anpassung der Kantonsgrenze sowie weitere grundlegende Aspekte des Kantonswechsels bearbeitet.
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
221-2011 M	FMJG (Kneubühler, Nidau) vom 16.06.2011 Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme als Motion	31.12.2016	Im März 2017 wurde der Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung», der mit den Fachverbänden konsolidiert wurde, verabschiedet. Vorgeschlagen wird eine neues Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell für den stationären und ambulanten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Der Regierungsrat wurde ebenfalls im März 2017 über den Stand des Projekts orientiert. Bereits im Gang sind vorgezogene Umsetzungsmassnahmen. Des Weiteren müssen Kostenfolgenschätzungen vorgenommen werden, damit der Regierungsrat ggf. die definitive Umsetzung des neuen Modells beschliessen kann. Zudem müssen aufgrund der Schnittstellen auch die Entwicklungen der Strategie Sonderschulung berücksichtigt werden. Es ist vorgesehen, dem Regierungsrat im 1. Quartal 2018 die Schlussberichterstattung zu unterbreiten. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2012 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern» werden die Harmonisierung der Pflegegeldansätze und einheitliche Tarife mit Obergrenzen vorgeschlagen. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Zurückgezogen	31.12.2017	Aufgrund der hohen technischen und organisatorischen Komplexität der Thematik erweist sich die Prüfung der Umsetzbarkeit und der Folgen für die Gemeinden als sehr aufwändig.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft.	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Postulat wird im Rahmen der Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten zum Notariatsgesetz bearbeitet und abgehandelt werden.
269-2015 M	Luginbühl (Krattigen, BDP) Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat eine Projektorganisation für die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) mit einem klaren Projektauftrag eingesetzt. Im Berichtsjahr hat sich der Regierungsrat intensiv mit den möglichen Modellvorschlägen befasst und neben einer motionsnahen Umsetzung auch ein Modell zur Bearbeitung in Auftrag gegeben, bei welchem auf eine Aufteilung der GEF verzichtet wird. Diese Arbeiten werden im Frühling 2018 dem Regierungsrat wieder vorgelegt. Ende 2017 hat der Regierungsrat die SAK in einem Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten informiert. Der Bericht des Regierungsrates für eine Neuorganisation der Direktionen soll dem Grossen Rat im Verlauf des Jahres 2019 unterbreitet werden. Die Inkraftsetzung der Direktionsreform könnte nach den nötigen Gesetzesanpassungen somit frühestens auf den 1. Januar 2021 erfolgen.
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wird in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit verträglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten wurden im Herbst 2016 gestartet und sind inzwischen weit fortgeschritten. Die KÜO Wässermatten wird voraussichtlich 2018 erlassen.
312-2015 M	Müller (Bowil, SVP) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel.	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt. Die Voraussetzungen für einen allfälligen Verwaltungskreiswechsel und die Auswirkungen werden nun analysiert.
313-2015 M	BaK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die Motion wird im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 138-2015. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.
165-2016 M	SiK (Wenger, Spiez, EVP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	21.11.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern» werden zur Unterbringung in Gastfamilien Vorschläge unterbreitet. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden..
166-2016 M	Haas (Bern, FDP) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punkteweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: „Siedlungsentwicklung nach innen fördern“ und Massnahme A_08: „Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern“) geprüft. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen. Der Inhalt und der Umfang der Unterstützung werden unter Berücksichtigung der laufenden Haushaltsanierung (Entlastungspaket 2018), über die der Grosse Rat Ende 2017 befindet, ausgestaltet.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich der Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden..

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2016 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes umgesetzt.
226-2016 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Die Anpassungen des Bundesrechts sind abzuwarten. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
232-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Abklärungen und politischen Diskussionen im Regierungsrat zur Direktionsreform sind im Gang. Die Arbeiten bezüglich Zuständigkeit für Bodenverbesserungen folgen den zeitlichen Vorgaben des Projekts „Umsetzung Direktionsreform (UDR)“.
062-2017 M	Schnegg (Lyss, EVP) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung werden die für die Regionen relevanten bestehenden Strategien besser vernetzt, gezielt ergänzt und daraus unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale eine Entwicklungsstrategie für den Kanton abgeleitet. Der Schärfung der Rollen von Kanton, Gemeinden und Regionen wird dabei besondere Beachtung geschenkt.
106-2017 M	Lanz (Thun, SVP) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die konzeptionellen Vorarbeiten wurden gestartet, so dass die Gesetzgebungsarbeiten 2018 aufgenommen werden können.
107-2017	Haas (Bern, FDP) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die konzeptionellen Vorarbeiten wurden gestartet, so dass die Gesetzgebungsarbeiten 2018 aufgenommen werden können.
036-2017 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	22.11.2017 Annahme	31.12.2019	Wird im Rahmen der Planungserklärungen zum Entlastungspaket 18 bearbeitet.
061-2017 M	Schnegg (Lyss, EVP) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Falls der Regierungsrat im Rahmen des Projektes Umsetzung Direktionsreform (UDR) dem Grossen Rat eine Neuordnung der Direktionen beantragt, wird anschliessend zu prüfen sein, welche direktionalen Strategien allenfalls anzupassen und neu aufeinander abzustimmen sind. Mit den Richtlinien der Regierungspolitik und seinen rechtlichen Kompetenzen nach KV und OrG verfügt der Regierungsrat über die nötigen Instrumente, um übergeordnete Strategien zu koordinieren.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der Oberingenieurkreis I hat gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach ein Vorprojekt mit drei Lösungsvarianten erarbeitet. Das Vorprojekt gelangte im August 2017 in die Mitwirkung. Derzeit wird für die Kreiselvariante das Bauprojekt mit Strassenplan erstellt. Die Kandertalstrasse geht per 1.1.2020 an den Bund über. Mit dem ASTRA laufen Gespräche, wie mit dem Projekt im Zuge der Übernahme verfahren werden soll.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Grosse Rat hat im November 2017 das Gesetz über die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG (BKWG) in erster Lesung beraten. Die zweite Lesung folgt im März 2018.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die unbestrittenen Forderungen der Richtlinienmotion werden im Sinne einer Daueraufgabe laufend berücksichtigt. So konnte und kann der Grosse Rat bei den aktuellen Grossprojekten für das neue PZB oder die neuen Campusse in Bern und Burgdorf im Rahmen von Standortentscheiden und Wettbewerbskrediten schon früh grundsätzlich über die Neubauprojekte entscheiden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Heizungsanlage der psychiatrischen Dienste in Bellelay hat das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und wird durch eine Holzheizung ersetzt. Das Holz für den Betrieb der neuen Heizung wird gemäss den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts beschafft. Eine einseitige Bevorzugung von regionalem Holz ist beschaffungsrechtlich nicht möglich. Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen wird die lokale Verfügbarkeit des Brennholzes bei der Wahl des Lieferanten jedoch mitberücksichtigt. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich in der Märzsession 2018 mit dem Ausführungskredit für den Ersatz der Heizungsanlage befassen.
112-2016 M	Studer (Niederscherli, SVP) Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Konzeption des ÖV-Angebots in der Region Bern werden durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vorbereitet. Die Planungsaufträge werden voraussichtlich im Jahr 2018 vergeben.
129-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen	24.01.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Konzeption des ÖV-Angebots in der Region Bern werden durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vorbereitet. Die Planungsaufträge werden voraussichtlich im Jahr 2018 vergeben.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Amt für Gebäude und Grundstücke prüft bei Raumbedarfsanmeldungen immer auch die Möglichkeiten, auf verschiedene Standorte aufgeteilte Einheiten räumlich zusammenzuziehen. In Anbetracht der zahlreichen, in der mittelfristigen Investitionsplanung bereits vorgesehenen kantonalen Grossprojekte kann der Bau eines neuen Verwaltungszentrums voraussichtlich mittelfristig nicht in Frage kommen.
140-2016 M	FiKo (Burkhalter, Rümligen) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Es besteht unverändert kein Anlass und wäre unwirtschaftlich, im Kanton Bern auf die Weiternutzung historischer Gebäude systematisch zu verzichten. Soweit in konkreten Fällen andere Lösungen wirtschaftlicher sind, werden sie genutzt, wie jüngst beim Auszug der Kantonalen Denkmalpflege aus der Altstadt.
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Als Teil des ESP Wandorf ist das Kasernenareal weiterhin ein wichtiges Thema innerhalb des kantonalen Programms der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte.
182-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Planungsarbeiten sind angelaufen. Ergebnisse liegen noch keine vor.
003-2017 M	Trüssel (Trimstein, glp) Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes	07.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Erste Abklärungen, um eine Praxisänderung beim Bewilligungsverfahren für Erdsonden einzuleiten, sind erfolgt. Es liegen bereits erste Fälle vor, bei denen die Zulassung von Erdsondenbohrungen unterhalb von Gebäuden aktuell geprüft wird.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Nutzung neuer, dezentralen Arbeitsformen wird aktuell geprüft. Zwischenergebnisse liegen noch keine vor.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Kreditanträge zu den Neubauprojekten für den Campus Bern der BFH und den Campus Burgdorf der TF werden für die Märzsession 2018 aufbereitet. Der Beginn der Umbauarbeiten für das TecLab am Jlcoweg ist unmittelbar nach dem Auszug der BFH für das Jahr 2020 vorgesehen.
104-2017 M	BiK (Zäch, Burgdorf) Kopplung der Kredite für den BFH Campus Bern und Campus TF in Burgdorf	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Kreditanträge zu den beiden Neubauprojekten werden für die Märzsession 2018 aufbereitet..

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Polizei und Militärdirektion (POM)				
126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat wird den Erlass in der Märzsession 2018 in erster Lesung beraten. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2019 in Kraft tritt.
075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat wird den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis nehmen.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat wird den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis nehmen.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat die POM unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden beauftragt, eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern zu erarbeiten. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Finanzierungssystem wurde dabei nicht weiterverfolgt. Der Kanton trägt jedoch heute und auch künftig ca. die Hälfte der polizeilichen Kosten im Bereich der Sicherheitspolizei und trägt damit auch einen bedeutenden Teil der Kosten der sog. Grundversorgung. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die POM unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden beauftragt, eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern zu erarbeiten. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Kantonalisierung wird vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll das heutige System weiter optimiert werden. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Nach der Ablehnung des Verpflichtungskredits für die Asylsozialhilfe durch das Berner Stimmvolk am 21. Mai 2017, erarbeitete die POM in Zusammenarbeit mit den anderen involvierten Direktionen Varianten zur Unterbringung und Betreuung von UM. Der Regierungsrat wird sich im Januar 2018 und der Grosse Rat anlässlich der Märzsession 2018 mit diesem Geschäft befassen.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Thema ist Gegenstand von Abklärungen zwischen der POM und der Staatsanwaltschaft. Dabei werden die Möglichkeiten und Schranken der Umsetzung ausgelotet.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat ist bestrebt, die entsprechenden Statistiken zu den vollzogenen Ausschaffungen rasch zu erheben.
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei prüft die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend. Dabei werden den Themen Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, der Definition sinnvoller polizeilicher Einsatzgebiete, der Klärung technischer und finanzieller Fragen, dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland genügend Raum gegeben.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes zu klären sein.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – personellen Massnahmen bei der KAPO getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2018 mit der Vorlage zu befassen.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
163-2016 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Bewährungshilfe – Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere im Bereich der Wohnintegration	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wird im Nachgang zur Verabschiedung des Justizvollzugsgesetzes im Rahmen der dazugehörigen Verordnung (Justizvollzugsverordnung) geprüft.
168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Abklärungen zur Nachnutzung der Gebäude des ehemaligen Jugendheims als Vollzugseinrichtung im Bereich der Straf- und/oder Administrativhaft haben sich als komplex und zeitaufwendig erwiesen. Aufgrund der zunehmenden Anforderungen an den Justizvollzug und den notwendigen Anpassungen im Bereich der nicht mehr zeitgemässen Infrastrukturen des AJV wird das ehemalige Jugendheim Prêles im Rahmen der übergeordneten Justizvollzugsstrategie eingebunden. Die Strategie wird die bestehenden Aufgaben und Angebote des AJV konsolidiert darstellen. Eine Behandlung der Strategie im Grossen Rat ist für das Jahr 2018 geplant.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Umsetzungsphase von NA-BE geprüft.
186-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen	27.03.2017 Annahme	31.12.2019	Das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen wird angepasst.
005-2017 M	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten. Die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft im Übrigen weiterhin geeignete Standorte für Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Eine Umsetzung bedingt eine gesetzliche Anpassung. Es wird geprüft, ob das Anliegen im Rahmen der kommenden Revision der Lotteriegesetzgebung umgesetzt werden kann.
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wird geprüft.
Finanzdirektion (FIN)				
023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	10.09.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018.
287-2009 M	FDP (Kneubühler, Nidau) Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018. Ziffer 2: Das Anliegen wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) Keine Treueprämien für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1 Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen ist nun Bestandteil der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020, welche voraussichtlich im Januar 2018 in die Vernehmlassung startet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, wonach der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie der aktuelle Beteiligungsspiegel des Kantons Bern per 31. Mai 2017 wurden der Finanzkommission unterbreitet.
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Die Finanzdirektion hat die Arbeiten zur Erstellung eines Berichtes, welcher sich zur Eigentümerstrategie des Kantons und auch zu einem allfälligen Verkauf der Bedag-Beteiligung äussert, aufgenommen. Dieser Bericht soll gemäss der aktuellen provisorischen Zeitplanung dem Grossen Rat voraussichtlich in der Septembersession 2018 zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Wie angekündigt wird das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts, voraussichtlich ab 2019, überarbeitet und erweitert.
190-2016 P	Hässig (Zollikofen, SP) Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist in Arbeit.
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die neue E-Government-Strategie des Kantons Bern ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat wird sie voraussichtlich im 1. Halbjahr 2018 erlassen.
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung der natürlichen Personen darstellen und wird aufzeigen, wie allfällige Entlastungen sinnvollerweise zu priorisieren sind.
237-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware	13.06.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Im 1. Quartal 2018 wird voraussichtlich eine ICT-Verordnung in Kraft treten, die die Organisation der kantonalen ICT regelt und die Rechtsgrundlage für Open Source Software-Publikationen des Kantons schafft. Auch im Jahr 2018 wird das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) den anderen Behörden die Publikation von Open Source Software als Service anbieten. Die Publikation erfolgt voraussichtlich im Rahmen der «GitHub for Government»-Plattform und der europäischen «Joinup»-Plattform. Vgl. auch die Berichterstattung zur Motion 177-2013.
049-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen	12.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort angekündigt, dass er die Forderungen der Motion mit der Finanzkommission (FiKo) besprechen wolle und eine allfällige Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit der FiKo geschieht. Entsprechende Diskussionen zwischen der FiKo und der hierfür federführenden Finanzdirektion sind im Gange.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung des Vorstosses voraussichtlich im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung der natürlichen Personen darstellen. Dabei kann auch die Frage einer Mindeststeuer geprüft werden.
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzungsarbeiten sind in Planung.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP) Hegebeiträge auch in der Fischerei	27.01.2014 Annahme	31.12.2018	Die Prüfung hat gezeigt, dass die Einführung von gesonderten Hegebeiträgen, wie sie das Postulat verlangt, mittels einer Revision des Fischereigesetztes (FiG, BSG 923.11) möglich ist. Der Gesetzgebungsprozess läuft.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die in der letzten Berichterstattung erwähnte Expertengruppe hat ihre Arbeit abgeschlossen. Die Ergebnisse fliessen in eine Revision der Gastgewerbeverordnung ein, mit der dem Anliegen Rechnung getragen wird.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es ist eine Vorlage zur Änderung des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) in Erarbeitung, mit dem Ziel, die Zuteilung von Gebieten mit alleinigem Reinigungsrecht der Kreiskaminfegermeisterin bzw. des Kreiskaminfegermeisters aufzuheben.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützung eines Pilotprojektes zur Stärkung der Bienengesundheit wurde geprüft. Mangels entsprechender Rechtsgrundlage ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern jedoch nicht möglich. Der Bundesrat hat zudem die Ausarbeitung eines Massnahmenplans zur Förderung der Bienengesundheit angestossen. Sobald dieser vorliegt, wird zu prüfen sein, ob im Kanton Bern zusätzliche Schritte möglich sind. Die Initianten eines Imkerbegleitprogramms wurden über die Prüfergebnisse informiert.
110-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion soll im Rahmen einer ohnehin nötigen Anpassung des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG; BSG 426.11) erfolgen. Da der Bund entgegen der Situation bei der Behandlung der Motion im Grossen Rat vorläufig keine Änderung des nationalen Natur- und Heimatschutzgesetzes vorsieht, wird die Evaluation des kantonalen Naturschutzgesetzes abgewartet, welche im Rahmen des geplanten Sachplans Biodiversität angestossen werden soll. Sobald der neue Zeitplan feststeht, kann die Umsetzung der Motion genauer geplant werden; allenfalls wird eine Fristverlängerung zu beantragen sein.
223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Service Public gewährleistet bleibt, ist aber offen für die Form der Dienstleistungserbringung. Die VOL steht dazu in regelmässigem Kontakt mit der Postspitze. Die Regionen haben die Post mit planerischen Grundlagen bedient, damit diese ihr künftiges Netz damit abstimmen kann. Für die Verhandlungen mit der Post sind letztlich die Gemeinden zuständig. Bislang zeichnet sich ab, dass der Service Public in der bedarfsgerechten Qualität überall gewährleistet bleibt, ein Eingriff des Kantons ist nicht erforderlich. Dort, wo es zu Härtefällen kommt (Poststelle soll schliessen, Agenturlösung ist aber noch nicht gefunden), wird die Post regelmässig von der eidg. PostCom dazu angehalten, Fristen zu verlängern, bis eine Agenturlösung vorliegt.
064-2017 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat mit RRB 1279/2017 vom 28. November 2017 das weitere Vorgehen für die Olympia-Kandidatur Sion 2026 festgelegt: Er beantragt dem Grossen Rat, den für die Durchführung notwendigen Kredit dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, damit die Stimmberechtigten entscheiden können, ob sich der Kanton Bern an den «JOSion2026» beteiligt. Zudem hat er eine kantonale Projektorganisation unter der Leitung der Volkswirtschaftsdirektion eingesetzt.
154-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförderung – auch auf kantonseigenem Land	12.09.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die beiden Prüfaufträge der in der Septembersession 2017 als Postulat überwiesenen Ziffern 2 und 4 werden in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ämtern der Volkswirtschaftsdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion im Sinne der Antwort des Regierungsrates umgesetzt. Ergebnisse liegen zurzeit noch keine vor.
190-2017 M	Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.
191-2017 M	Stampfli (Bern, SP) Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen 2014 (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden mit der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und die Leistungshöhe voraussichtlich per 1.1.2019 neu geregelt, womit die vollständige Umsetzung der Motion erreicht würde.
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen der Motion, bei Behinderteninstitutionen für Erwachsene vergleichbare Stellenpläne und Einheitstarife einzuführen, wird im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts aufgenommen. Mit dem seit 2016 laufenden Pilotprojekt konnten mittlerweile genügend Daten und Erfahrungen gesammelt werden, um diese im kommenden Jahr systematisch auswerten zu können. Unter anderem sollen Analysen bezüglich der Abgeltungstarife sowie den erforderlichen Vorgaben zu den Stellenplänen vorgenommen werden. Der Systemwechsel ist auf den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; bisher als Teil institutionelle Sozialhilfe im SHG geregelt) per Anfang 2021 geplant.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11..2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Mitberücksichtigt werden bei dieser Revision auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung, welche voraussichtlich auch im Behindertenbereich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von der Finanzierung über Investitionsbeiträge zu Infrastruktur-Pauschalen). Die Inkraftsetzung des SLG ist per 01.01.2021 vorgesehen.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen fördert und unterstützt der Kanton verschiedene Angebote wie beispielsweise Tagesstätten für Menschen mit einer Demenzerkrankung. In einem Bericht an den Grossen Rat wird neben den Ausführungen zum Zeitvorsorgemodell (Postulat 262-2014) auch die Überprüfung des Angebots zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen dargestellt.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Forderungen werden im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft. Da verschiedene wichtige Entscheide zur zukünftigen Struktur der Réseau Santé Mentale SA noch ausstehen, kann diese Prüfung erst ab Anfangs 2018 erfolgen.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Ziffer 1: Rechtliche Abklärungen der GEF haben ergeben, dass es nicht in der Kompetenz der Kantone ist, Verbote für solche Pilotprojekte zu erlassen. Über die Bewilligung entscheidet einzig und allein das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird. Das BAG hat mit Entscheid vom 14. November 2017 das Pilotprojekt der Stadt Bern abgelehnt, welches die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Konsumierende wissenschaftlich begleiten wollte. Das geltende Betäubungsmittelgesetz verbietet nach Ansicht des BAG den Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken
157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Zur Abschätzung des Sparpotentials führten die beiden Sozialdienste Bern und Köniz 2016 im Auftrag der GEF ein Pilotprojekt durch. In diesem Rahmen wurde geprüft, ob mit einer gezielten Wahl der Franchise bei Sozialhilfebeziehenden mit guter Gesundheit (Wahl Franchise CHF 2'500.-) Einsparungen in der Sozialhilfe erzielt werden können. Das Anliegen der Postulantin wird im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (Massnahme 44.7.1.) umgesetzt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird derzeit die Einführung des geforderten Sozialrevisorats betreffend die Ausgestaltung und Finanzierbarkeit geprüft.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	09.09.2013 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2018	Zur Beantwortung der Ziffer 1 wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Märzsession 2018 ein Bericht vorgelegt.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung auf Verordnungsstufe, die bereits in die angelaufenen Rechtssetzungsarbeiten für die Teilrevision SHV per 1.1.2019 integriert wurde.
278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Abklärungen der GEF haben ergeben, dass die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen würde. Der Verein seeland.biel/bienne lancierte ein Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» (Mitfinanzierung GEF), das aufzeigt, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass die Definition einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für die Festlegung von Mietzinslimiten kaum möglich ist. Die regionalen Ausgangslagen (Wohnungsangebot und Preise) sind zu unterschiedlich. Auch identifiziert der Bericht keine über Mietzinslimiten hinausgehenden Interventionsstrategien für kostensenkende Massnahmen bei Wohnkosten. Die GEF hat in der Zwischenzeit eine Regelung in den laufenden Rechtssetzungsprozess zur Teilrevision SHV aufgenommen, wonach Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen. Anfallende Verwaltungskosten sollen dabei lastenausgleichsberechtigt sein. Die Regelung tritt voraussichtlich Anfang 2019 in Kraft.
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung der regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wird im Rahmen der zukünftigen Pflegeheimplanung erfolgen. Derzeit ist das Kontingent der Pflegeheimplätze ausgeschöpft. Aufgrund der heutigen Situation besteht momentan jedoch kein Handlungsbedarf, daher ist eine neue Planung nicht vor 2019/2020 zu erwarten.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Das Geburtshaus Luna hat der GEF ein Gesuch um Investitionshilfe gestellt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen	13.09.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 1-3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2018	Die Finanzierung der stationären Platzierungen von Kindern und Jugendlichen wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» überprüft. Zielsetzung dieses Projektes ist es, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Mit dem neuen Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtsmodell, dessen Grundlagen dem Regierungsrat 2017 in einem Fachbericht zur Kenntnis gebracht wurden, wird eine Vereinheitlichung der Finanzierung einhergehen. Es ist vorgesehen, den Schlussbericht im Frühling 2018 dem Regierungsrat vorzulegen.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM wird ihre Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) so anpassen, dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten können. Die Mittel werden danach jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung und sollen auf die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes abgestimmt werden. Deshalb kann die Umsetzung erst per 2018 erfolgen.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Erarbeitung und Umsetzung einer Harmonisierung dieser Bereiche ist ein Grossprojekt. Es besteht eine Schnittstelle zur überwiesenen Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat sprach sich für die Durchführung einer Bedarfsanalyse bis Ende 2017 aus. Angesichts des Entlastungspakets 2018 wurde jedoch mit der Durchführung der Analyse bis jetzt zugewartet. Über das weitere Vorgehen wird im ersten Semester 2018 entschieden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen des Projektes Optimierungen in der wirtschaftlichen Hilfe Massnahmen ausarbeiten, die eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung ermöglichen.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch erst 2019 möglich.
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung der Forderung werden geprüft. Zurzeit laufen Abklärungen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Umsetzung im Rahmen der laufenden Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) möglich ist.
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hält das geplante Rahmenkonzept und die daraus abgeleiteten Massnahmen für geeignet, um die externe Qualitätssicherung im Spitalbereich zu verankern. Das Rahmenkonzept Qualitätssicherung liegt vor und ist publiziert. Die Konkretisierungsplanung ist weit fortgeschritten. Die konkrete Umsetzung ist jedoch noch nicht erfolgt.
164-2016 P	Bernasconi (Malléray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die nächste Versorgungsplanung soll in enger Abstimmung mit der Strategie Sonderschulung sowie dem Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» erfolgen. Entsprechende Vorabklärungen laufen im Rahmen dieser Projekte. Die Fragen des Postulats werden in diesem Rahmen bearbeitet. Seit Mitte 2016 unterstützt die GEF zudem aktiv Eltern bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihre Kinder. Um dem Bedarf an Sonderschulplätzen gerecht zu werden, sind 2016 und im Berichtsjahr verschiedene Klassen eröffnet und neue Sonderschulplätze geschaffen worden.
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren und in Ergänzung zu bereits bestehenden Aktionsplänen und Kampagnen die Organspenden im Kanton Bern zusätzlich gefördert werden können.
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates gehen zu einem grossen Teil in die gleiche Richtung wie die Motion 056-2016 Müller (Orvin, SVP). Sie werden deshalb ebenfalls in die Anpassung der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfliessen. Dies ist jedoch erst 2019 möglich.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen wird im Rahmen des weiteren Verlaufs des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) geprüft.
055-2017 M	Müller (Orvin, SVP) Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Derzeit wird die Federführung für den Prüfauftrag geklärt.
073-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Personenfreizügigkeit – keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die GEF wird im Verlauf des Jahres 2018 in Zusammenarbeit mit der POM den Vollzug der BSIG (Bernische Systematische Information Gemeinden)-Nr. 1/122.21/2.1 prüfen: Kommen Sozialdienste ihrer Meldepflicht heute ausreichend nach? Die BSIG wird angepasst, sofern damit eine Verbesserung in Richtung des Motionsanliegens erzielt werden kann. Zudem ist in der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vorgesehen, Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Familienangehörige von der ordentlichen Sozialhilfe auszuschliessen, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche im Kanton Bern aufhalten. Diese Revision tritt voraussichtlich per 1.1.2019 in Kraft.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bereits heute ist die stationäre Palliativpflege durch bestehende Leistungsaufträge an 22 Spitalstandorten im Kantonsgebiet sichergestellt (d.h. alle Standorte mit Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie»). Der Regierungsrat hat zusätzlich sieben Leistungsaufträge für spezialisierte Palliativpflege im Spital erteilt, davon einer ausserkantonal (Fondation Chrysalide NE). Die ambulante Palliativversorgung ist im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege gemäss KVG durch regionale bzw. kommunale Spitex-Dienste sichergestellt. Der Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» dient nicht der Finanzierung der an der Patientin bzw. dem Patienten erbrachten Leistungen, sondern der Erprobung der Vernetzung, Sensibilisierung und Koordination in der bereichsübergreifenden palliativen Versorgung sowie der Evaluation von speziellen Betreuungsnetzwerken. Im Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 sind für die Durchführung des Modellversuchs CHF 3.6 Mio. pro Jahr eingestellt.
Dringl. M 111-2017	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine Einstellung des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern per Ende 2017	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit der Annahme als Postulat überprüft die GEF die Weiterführung des Mammographie-Screening-Programms mit einem neuen Anbieter.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Änderung vom 13.06.2012 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge zeigt, dass nur noch wenige Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung ergänzend Sozialhilfe beziehen müssen. Nach den Beschlüssen des Grossen Rates zur Massnahme 48.2.1 des Entlastungspakets 2018 kann die vollständige Umsetzung des Anliegens erneut an die Hand genommen werden.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung.
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Auf gesamtschweizerischer Ebene sind die Bestehensnormen für die Matur geprüft und neu festgelegt worden. Nun kann das Anliegen aus der Optik des gesamten gymnasialen Bildungsgangs geprüft werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung.
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
171-2017 M	Mentha, Liebefeld (SP) Kein Kahlschlag bei den kulturellen Aufgaben und Leistungen zugunsten der Bundesstadt	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 bis 5 sind in Bearbeitung.

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat initiierte die Erarbeitung der Richtlinien zur Regierungspolitik 2019-2022 und befasste sich dabei bewusst mit Megatrends der Zukunft.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 61 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann. (angenommen mit 121 Ja gegen 0 Nein, 0 Enthaltungen)	Pt. 1 Umgesetzt für Abstimmungen, nicht für Wahlen (letzteres geplant für 2019)	Erledigt
		2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2020 stattfinden	In Bearbeitung
		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Der Dienst für Aussenbeziehungen steht im Kontakt mit der Präfektur Nara. Derzeit wird gemeinsam erörtert, welche Themenkreise in Ergänzung zur Forstwirtschaft für einen Erfahrungsaustausch in Frage kommen. Im Vordergrund stehen die Altersforschung und die Herausforderungen, welche eine überalterte der Gesellschaft zu bewältigen hat. Allenfalls ermöglicht ein Austausch einen Erkenntnisgewinn für den Kanton Bern in diesem Bereich. Es hat ein erstes informelles Gespräch zwischen dem Regierungspräsidenten und dem japanischen Botschafter dazu stattgefunden; ein konkreter Austausch mit der Präfektur Nara wurde aber noch nicht vereinbart.“	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
EP 2018, Massnahme 42.1.4		Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Rückerstattung Portokosten Wahlwerbematerial (Massnahme 42.1.4): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Die STA prüft eine Umsetzung der Planungserklärung im Sinne des Antrags „Eventualiter“ im Rahmen der laufenden Revision des PRG.	In Bearbeitung
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	16.09.2015	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt im Rahmen des neuen Landeskirchengesetzes, welches vom Grossen Rat in der Septembersession 2017 in erster Lesung beraten wurde. Damit sind sieben der acht Planungserklärungen umgesetzt worden.	Erledigt
		Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.		Erledigt
		Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.		Erledigt
		Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt		Erledigt
		Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.		Erledigt
		Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.		Erledigt
		Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.		Erledigt
		Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.	Der Regierungsrat wird sich 2018 mit einem Bericht über die Religionspolitik befassen und andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen, prüfen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Für die Umsetzung wurden zunächst im Rahmen des «Kontaktgremiums Entwicklung (KGE)» in Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden in der Raumplanung überprüft. Diese Arbeiten mussten mangels Konsens Ende 2016 eingestellt und das KGE aufgelöst werden. In der Zwischenzeit hat jedoch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ihre Abklärungen im Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT) intensiviert. Sie wird ihre Erkenntnisse, möglicherweise auch zur Kompetenzordnung, im Rahmen der Debatte zum Controllingbericht ADT 2017 zur politischen Diskussion stellen. Diese Diskussion ist vor weiteren Schritten abzuwarten.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Das Anliegen wird mit der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Dabei werden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die für die Regionen relevanten bestehenden Strategien besser vernetzt, gezielt ergänzt und daraus unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale eine Entwicklungsstrategie für den Kanton abgeleitet. Der Schärfung der Rollen von Kanton, Gemeinden und Regionen wird dabei besondere Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	06.09.2012	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Das Projekt „Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahren) konnte Ende 2016 nach drei Jahren erfolgreich abgeschlossen und in die Regelstrukturen überführt werden. Am 12. Dezember 2016 erfolgte eine Medienmitteilung durch den Kanton. Mit den neuen Einschätzungshilfen und einer fachspezifischen Beratung durch die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern steht Hebammen, Kita-Leitenden und weiteren Fachpersonen für Kinder im Alter bis zu fünf Jahren eine Unterstützung zur Verfügung. Bis Ende 2017 wurden insgesamt rund 450 Fachpersonen zu den neuen Instrumenten und der kantonalen Kooperationsstruktur an zwei Weiterbildungstagen geschult. Die Broschüre "Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5Jahren) - Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen" (s. Homepage KJA) gibt einen Überblick über die Arbeiten und Strukturen.	Erledigt
		Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Die neuen kantonalen Kooperationsstrukturen im Frühbereich unterstützen Fachpersonen, ihre professionelle Verantwortung zu tragen. Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen sind zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung ausreichend. Zudem ist seit 2015 bei den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur Ausweitung der Meldepflichten hängig. Die Rechtskommissionen beider Räte sind auf die Vorlage eingetreten, und die erweiterten Meldepflichten sollen nächstens vom Parlament verabschiedet werden. Auf Ebene Kanton drängen sich keine weitergehenden Meldepflichten auf.	Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 geprüft.	In Bearbeitung

<table>
<tr><th>Titel</th><th>Datum</th><th>Kurzbeschreibung des Gegenstandes</th><th>Bearbeitungsstand</th><th>Status</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Richtplan Kanton Bern. Richtplan 2030</td><td rowspan="4">22.11.2016</td><td>Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat 2018 im Rahmen des Raumplanungsberichts schriftlich dar, wie er die Auflagen und Aufträge aus dem Genehmigungsbrief des Bundesrats vom 4. Mai 2016 umsetzt, für deren Festschreibung der Bund eine gesetzliche Grundlage hat, und welche Massnahmen er diesbezüglich ergriffen hat.</td><td>Die Berichterstattung wird wie gefordert im Rahmen des Raumplanungsberichts 2018 erfolgen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Bei der Weiterentwicklung des Richtplans bzw. der baurechtlichen Grundlagen sind je Raumtyp im Massnahmenblatt A_01 zur Sicherstellung eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden und zur Schonung der FFF folgende minimale Geschossflächenziffern festzulegen:
<table>
<tr><th>Raumtyp</th><th>GFZo gemäss Richtplan vom Juni 2016</th><th>GFZO bei der nächsten Überarbeitung des Richtplans</th></tr>
<tr><td>Zentrum 1. Und 2. Stufe (Bern, Biel, Thun)</td><td>1.10</td><td>1.30</td></tr>
<tr><td>Urbanes Kerngebiet</td><td>0.80</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Zentrum 3. Und 4. Stufe</td><td>0.60</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren</td><td>0.55</td><td>0.70</td></tr>
<tr><td>Zentrumsnahe ländliche Gemeinden</td><td>0.45</td><td>0.60</td></tr>
<tr><td>Hügel und Berggebiet</td><td>0.40</td><td>0.40</td></tr>
</table></td><td>Die Planungserklärung ist im Rahmen der Änderung der Bauverordnung (BauV), die am 1. April 2017 in Kraft getreten ist, so umgesetzt worden, dass in Art. 11c BauV für die Einzonung von Kulturland (inkl. Fruchtfolgeflächen) in Wohn-, Misch- und Kernzonen folgende minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo) festgelegt wurden:
<table>
<tr><th>Raumtyp</th><th>Zentralitätsstruktur</th><th>GFZo</th></tr>
<tr><td>Urbane Kerngebiete der Agglomerationen</td><td>Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel/Bienne, Thun)</td><td>mind. 1,20</td></tr>
<tr><td>Urbane Kerngebiete der Agglomerationen</td><td>Übrige Gemeinden der urbanen Kerngebiete</td><td>mind. 0,90</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen</td><td>Zentren 3. und 4. Stufe</td><td>mind. 0,70</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen</td><td>Übrige Gemeinden der Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren 4. Stufe</td><td>mind. 0,60</td></tr>
<tr><td>Zentrumsnahe ländliche Gebiete</td><td>Gemeinden der zentrumsnahen ländlichen Gebiete</td><td>mind. 0,50</td></tr>
<tr><td>Hügel- und Berggebiete</td><td>Gemeinden der Hügel- und Berggebiete</td><td>mind. 0,40</td></tr>
</table></td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>Die Grösse und die Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven muss mit dem Raumkonzept des kantonalen Richtplanes sowie der kantonalen Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen. Widersprüche in den Planungsinstrumenten sind zu vermeiden.</td><td>Die Regeln, wie mit dieser Anforderung umgegangen werden soll, sind im kantonalen Richtplan festgesetzt und werden umgesetzt. Eine Berichterstattung erfolgt im Richtplancontrolling `18 und im Raumplanungsbericht 2018.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Evaluation Justizreform II im Kanton Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016</td><td rowspan="3">22.03.2017</td><td>Es ist davon abzusehen, zu prüfen, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere sollen keine pensionierten Richter/-innen das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes übernehmen.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, das Handlungsfeld „Anwaltsprüfungskommission“ um das Thema „Anwaltsaufsichtsbehörde“ zu erweitern.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Legislative in eine bestimmte sachliche und funktionelle Zuständigkeit soll unverändert bleiben.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
</table>

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die Justizkommission ist frühzeitig in die weiteren Arbeiten zur Wahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter einzubeziehen.	Die Justizleitung ist mit den Arbeiten zu diesem Thema befasst und hat den Auftrag, die Juko frühzeitig einzubeziehen.	Erledigt
		Die Justizkommission ist frühzeitig in die weiteren Arbeiten zur Besetzung der Regionalgerichte bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einzubeziehen.	Die Justizleitung ist mit den Arbeiten zu diesem Thema befasst und hat den Auftrag, die Juko frühzeitig einzubeziehen	Erledigt
		Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Grossen Rat über den Beschluss vom 16. Dezember 2016, über den Zeitplan und die möglichen Auswirkungen des Projekts zur institutionellen Stellung der Justiz zu informieren.	Die Juko wurde an ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2017 über diese Themen informiert.	Erledigt
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	20.11.2017	Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzelne Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Grossprojekte: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass insbesondere auch kantonsübergreifende Grossprojekte frühzeitig mit den regionalen Richtplanungen ADT koordiniert werden (Grundsatz 17) und legt darüber im Controlling-Bericht Rechenschaft ab.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	20.11.2017	Zu Leitsatz 3: Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird vorderhand festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 3: Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 4: a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 4: Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 5a: An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 7: Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird zurzeit verzichtet ~~ist nicht zielführend und auch nicht nötig~~. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Entlastungspaket 2018	28.11.2017	Knutti (Weissenburg, SVP) Berger (Aeschi, SVP) Speiser (Zweisimmen, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU) Graf (Interlaken, SP): E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthal-terämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	PE AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.10.1	04.12.2017	FIKO-Mehrheit Grüne (Boss, Saxeten) SP/JUSO/PSA: Reduktion der Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten (Massnahme 45.10.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.9 «Vollzug der Sozialversicherungen» um CHF 4.25 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.10.2	04.12.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Durchführungs-/Verwaltungskosten EL nach Abzug des Bundesbeitrages dem Lastenausgleich EL unterstellen (Massnahme 45.10.2): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.4.1	04.12.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Kürzung Fusionsbeiträge (Massnahme 45.4.1): Es sind zusätzliche Kürzungen im Umfang von CHF 700'000 vorzunehmen. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.5 «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» um CHF 700’000 zu reduzieren.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.5.2	04.12.2017	FIKO-Mehrheit SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Aufgabenverzicht im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (Massnahme 45.5.2): Auf die Massnahme ist zu verzichten.	PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
45.6.3	04.12.2017	FIKO-Mehrheit SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Verzicht auf Entschädigung der Gemeinden für Amts- und Vollzugshilfe (Massnahme 45.6.3): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.11 «Betreibungen und Konkurse» um CHF 0.6 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.11.1	04.12.2017	Wüthrich (Huttwil, SP/JUSO/PSA) – Eventualantrag: Streichen Staatsbeitrag (Förderungskredit KKJ) und Auflösung der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kinder und Jugendlichen (KKJ) (Massnahme 45.11.1): Der Projektbeitrag an das neu geschaffene Jugendparlament Kanton Bern (als Postulat vom Grossen Rat am 3. September 2013 mit 72 Ja, 56 Nein, 6 Enthaltungen unterstützt) soll erhalten bleiben. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.7 «Kindesschutz und Jugendförderung» um CHF 0.012 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft	In Bearbeitung
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
Wasserstrategie	31.03.2011	1. Wassernutzung, Beschneiung Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen, wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw., letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	Erledigt
	31.03.2011	2. Wassernutzung, Beschneiung Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	Erledigt
	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt, allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	31.03.2011	6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwickelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	Erledigt
	31.03.2011	7. Wassernutzung/Wasserversorung, Kommerzielle Nutzung von Quellen Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	Erledigt
	31.03.2011	8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	Erledigt
	31.03.2011	9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Verschiedene Zusammenarbeitsformen werden auf diese Weise ermöglicht. Dies wird auch bei der Umsetzung der Strategie berücksichtigt.	Erledigt
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Bearbeitung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	22.03.2012	Ziff.1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Der Ausführungskredit für den Standort Feldschlössliareal wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wurde bei den Projektierungsarbeiten berücksichtig. Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau, Holz umfassen.	Gemäss Projektierung wird der Campus (mit Ausnahme von einigen wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen) den gesamten Bereich, Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen. Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der GR entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	22.03.2012	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
Haushaltsdebatte Themenblock 29: Liegenschaften	27.11.2013	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	2017 konnte die Liegenschaftsrechnung eingeführt werden. Es kann somit nun für jede Liegenschaft eine separate Liegenschaftsabrechnung erstellt werden.	Erledigt
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011-2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie an, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In die Bauverordnung (BauV; SR 721.1) wurde in Art. 91c eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber von verkehrsintensiven Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	In der Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz, die in der Märzsession 2018 in zweiter Lesung beraten wird, sind mehrere Massnahmen vorgesehen, um die wegfallende Produktion des KKW Mühlebergs durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Ferner wurde die Richtplanung Wind angepasst und dabei weitere Prüfräume Wind aufgenommen.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion anzustreben. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 8: Der Regierungsrat stimmt die kantonale Energiestrategie auf die Energiestrategie des Bundes ab.	Die vom Volk angenommene nationale Energiestrategie 2050 ist mit den Zielen der kantonalen Energiestrategie kompatibel. Eine weitere Anpassung ist nicht mehr notwendig.	Erledigt
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung, etc). Zurzeit wird die Gesamtmobilitätstrategie überarbeitet, in der die Massnahmen zum Wachstum der Elektromobilität berücksichtigt werden.	in Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	18.11.2015	Planungserklärung 10: Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gem. Art. 42 KEnV möglich sind.	Bei der Änderung der Kantonalen Energieverordnung per 1. September 2016 wurde das Grossverbrauchermodell entsprechend ergänzt.	Erledigt
Massnahmenprogramm 2017-2022 zur Wasserstrategie 2010	06.06.2017	Planungserklärung 1: Massnahmen mit behördenverbindlicher Wirkung werden nach Rücksprache und grundsätzlich im Einvernehmen mit den Gemeinden angeordnet. Der Kanton sucht entsprechend das Gespräch mit den betreffenden Gemeinden.	Das in der Planungserklärung geforderte Vorgehen entspricht der gängigen Vorgehensweise im Vollzug und wird auch weiterhin so praktiziert.	Erledigt
	06.06.2017	Planungserklärung 2: Aufzeigen, wie sich die Verwaltungsverbindlichkeit in der Umsetzung des Vollzugs rechtlich und finanziell auf Gemeinden und Private auswirken wird.	Auswirkungen auf Gemeinden: Bei der Wassernutzung ergeben sich keine direkten Auswirkungen, da sich das Massnahmenprogramm primär an Kraftwerkbetreiber und weitere Private (Konzessionsnehmer) richtet. In den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung werden mit der angestrebten Professionalisierung bisherige Gemeindeaufgaben vermehrt von grösseren Verbänden und Organisationen wahrgenommen. Diese Stossrichtung wird seit dem ersten Sachplan Siedlungsentwässerung 1997 verfolgt. Der Rückgang ehrenamtlicher Tätigkeit hat sich nicht negativ ausgewirkt. Im Bereich Siedlungsentwässerung soll das Massnahmenprogramm dazu führen, dass die Gemeinden vermehrt ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht über die privaten Abwasseranlagen nachkommen. Dies bedingt i.d.R. einen erhöhten Vollzugsaufwand. Die Strategie macht aber keine Ressourcenvorgaben, sondern überlässt es den Gemeinden, wie sie sich organisieren wollen. Da es sich bei der Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung um gebührenfinanzierte Bereiche handelt, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Steuerhaushalt. Allfällige Gebührenerhöhungen sind nicht auszuschliessen. Generell weisen beide Bereiche eine gute Finanzierung auf, womit sich eventuelle Gebührenerhöhungen im Rahmen halten werden. Auswirkungen auf Private: Bei den Privaten ergeben sich keine direkten neuen Auswirkungen: Da die Massnahmenprogramme auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen basieren und letztere nicht geändert worden sind, ergibt sich keine neue Ausgangslage.	Erledigt
Entlastungspaket: Massnahme 49.8.1 Reduktion Förderbeiträge	04.12.2017	Finanzkommission (Mehrheit) Grüne (Klauser, Bern) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Gebäudesanierungen sind energie- und klimapolitisch wichtig und daher ist auf eine Kürzung zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 10.7.3 «Nachhaltige Entwicklung» um CHF 0.87 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im VA 2019, resp. im AFP 2020-22 umgesetzt.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Polizei und Militärdirektion (POM)				
Evaluation Police Bern – 1	11.09.2013	Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 2	11.09.2013	Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 3	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine generelle Verpflichtung, unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation Vollzugshilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden zu übernehmen (insb. Zustellung), besteht weiterhin nicht. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen (insb. Zustellungen) vertraglich einzukaufen (s. dazu Art. 25 Abs. 3 E-PolG). Voraussetzung dafür bildet, dass genügend polizeiliche Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Kantonspolizei ihre primären und zwingenden Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfüllen kann. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 4	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine generelle Verpflichtung, unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation Vollzugshilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden zu übernehmen (insb. Zustellung), besteht weiterhin nicht. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen (insb. Zustellungen) vertraglich einzukaufen (s. dazu Art. 25 Abs. 3 E-PolG). Voraussetzung dafür bildet, dass genügend polizeiliche Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Kantonspolizei ihre primären und zwingenden Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfüllen kann. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Verkehrserziehung (Gabi Schönenberger)	26.11.2013	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse) wird weitergeführt.	Der Regierungsrat hat auf die ASP-Massnahme verzichtet.	Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten aufgrund des parlamentarischen Auftrags der M 138-2016 Wüthrich überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2018 mit der Vorlage zu befassen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die neuen Strukturen und Prozesse definiert sind.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, im Rahmen des Prüfauftrags zur M 128-2016 Wenger evaluieren.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wird im Planungsprozess 2018 vollzogen.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018 Legislaturziele des Regierungsrates	19.01.2015	Der Regierungsrat wird aufgefordert, seine Finanzpolitik so zu gestalten, dass Spielraum für gezielte steuerliche Massnahmen entsteht, welche langfristig das Ressourcenpotential des Kantons stärken. Diese Zielsetzung soll auch in der Steuerstrategie des Kantons zum Ausdruck kommen und mit der Wirtschaftsstrategie 2025 abgestimmt sein	Die Steuerstrategie des Regierungsrates sieht eine Senkung der Steuerbelastung der juristischen Personen in zwei Etappen vor. In einer ersten Etappe soll die Gewinnsteuerbelastung abgestuft von heute 21.64 Prozent per 2019 auf 20.20 Prozent und im Jahr 2020 auf 18.71 Prozent sinken. Auf 2021 wird der Regierungsrat die Situation neu beurteilen. Die Ertragsausfälle aus der ersten Etappe der Steuergesetzrevision sind im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2019 bis 2021 berücksichtigt. Mit der Umsetzung der Steuergesetzrevision 2019 bzw. der ersten Etappe der Steuerstrategie entspricht der Regierungsrat den Forderungen der Planungserklärung nach *«gezielten steuerlichen Massnahmen, welche langfristig das Ressourcenpotential des Kantons Bern stärken sollen.»*.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019	24.11.2015	Schaffung von finanziellem Spielraum.	Die anlässlich der Novembersession 2015 überwiesene Planungserklärung fordert die Schaffung von finanziellem Spielraum für Steuersenkungen. Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sieht in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung und positive Finanzierungssaldi vor. Gleichzeitig sind im Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2019, welche steuerliche Entlastungen bei den juristischen Personen vorsieht, enthalten.	Erledigt
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Die Jahresabschlussarbeiten sind in vollem Gang. Alle involvierten Akteure setzen sich mit ausserordentlichem Einsatz dafür ein, dass dieser ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020	29.11.2016	Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will.	Bereits im Rahmen der Haushaltsdebatte 2017 wies die Finanzdirektorin die Mitglieder des Grossen Rates darauf hin, dass es dem Regierungsrat mit Blick auf die Terminplanung zur Erarbeitung des Entlastungspaketes nicht möglich sein werde, die Finanzkommission im März 2017 über die konkreten Massnahmen zur Erzielung eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes zu informieren. Der Sprecher der FiKo-Minderheit bestätigte denn auch, man wolle im März 2017 *«(...) nur über den Stand der Arbeiten (...)»* informiert werden. Gestützt darauf informierte die Finanzdirektorin die Finanzkommission anlässlich ihrer Sitzung vom 6. März 2017 detailliert über die Vorgehensweise des Regierungsrates zur Erarbeitung des «EP 2018» sowie den aktuellen Stand der diesbezüglichen Arbeiten.	Erledigt
	29.11.2016	Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge (vgl. unten) keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrechnung eingehalten wird: In der Planungserklärung werden verschiedene Forderungen von bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen politischen Vorstössen wiederholt (vgl. unten). - Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) *Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen* (Ziffer 2 und 3) - Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) *Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung* - Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum.*	Die mit der Planungserklärung geforderte Verhinderung einer Neuverschuldung unter Berücksichtigung der Steuerstrategie wird mit der Umsetzung der Entlastungsmassnahmen des «EP 2018» erreicht. Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 zu Handen des Grossen Rates verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sieht in sämtlichen Jahren sowohl in Bezug auf die Erfolgsrechnung wie auch den Finanzierungssaldo positive Werte vor. Ab dem Finanzplanjahr 2019 sind zudem die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2019 im Zahlenwerk berücksichtigt. Über den aktuellen Bearbeitungsstand der bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen Vorstösse wird separat informiert (Vgl. entsprechende Ausführungen des Regierungsrates zur FM 012-2016, zur M 165-2015 sowie zur Planungserklärung der Finanzkommission betreffend AFP 2017 bis 2019).	Erledigt
	29.11.2016	Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge [Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern), Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen), Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*] spätestens im Finanzplanjahr 2020.	Die in der Planungserklärung erwähnten «finanzpolitischen Aufträge» umfassen zwei durch den Grossen Rat überwiesene Motionen sowie eine Planungserklärung (siehe vorstehende Planungserklärung). Über deren aktuellen Bearbeitungsstand wird separat informiert (Vgl. entsprechende Ausführungen des Regierungsrates zur FM 012-2016, zur M 165-2015 sowie zur Planungserklärung der Finanzkommission betreffend AFP 2017 bis 2019).	Erledigt
	29.11.2016	Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen. Die Planungserklärung bezieht sich auf die durch den Regierungsrat mit Medienmitteilung vom 17. November 2016 angekündigte Erarbeitung eines Entlastungspaketes.	Von den total CHF 185 Millionen Entlastungswirkung des vom Regierungsrat dem Grossen Rat vorgelegten «EP 2018» im Jahr 2021 beziehen sich CHF 181.45 Millionen oder 98.3 Prozent auf die Aufwandseite und CHF 3.10 Millionen oder 1.7 Prozent auf die Ertragsseite.	Erledigt
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [Stucki (Bern, SP)].	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Artikel 5 sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, also mit rund CHF 80 Millionen pro Jahr, berücksichtigt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	29.11.2016	Die Neubewertung von nicht-landwirtschaftlichen Grundstücken ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Der Regierungsrat hat den Grossen Rat in der Märzsession 2017 mit dem Dekret zur *Allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 2020* befasst. Der Grosse Rat hat die Allgemeine Neubewertung am 21. März 2017 beschlossen.	Erledigt
Voranschlag 2018 / «EP 2018»	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2017 sind in der Zentralverwaltung über alle Direktionen die Stellenprozente um 1% zu reduzieren.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 «EP 2018»	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, für die aufgrund der grossrätlichen Beratung zum «EP 2018» wegfallenden finanziellen Massnahmen / per Saldo wegfallenden Entlastungen mit Blick auf den VA 2019 / AFP 2020 bis 2022 Ersatzmassnahmen zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat – soweit sie in dessen Kompetenz fallen – zu beantragen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Die Ersatzmassnahmen haben ausgabenseitig und schwergewichtig innerhalb der Kantonsverwaltung zu greifen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Im AFP 2020 bis 2022 ist zusätzlicher Handlungsspielraum für Steuerentlastungen zu schaffen, damit sich der Kanton Bern im interkantonalen Ranking wesentlich verbessern kann.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der einzelnen Projekte auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3% zu reduzieren.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Der Regierungsrat wird ersucht, in den Jahren 2018 bis 2022 in geeigneter Weise über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen des Entlastungspakets 2018 zu informieren. Dabei ist bei allen Massnahmen der aktuelle Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten und realisierten finanziellen Effekte, der Auswirkungen auf die Gemeinden sowie der Auswirkungen auf den Stellenbestand darzustellen.	Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Berichterstattung zum Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022 über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen informieren.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Projekte im Kapitel 9.3 des «EP 2018»: Die FiKo ist mindestens jährlich über den weiteren Verlauf der Projekte zu informieren.	Der Regierungsrat wird die Finanzkommission im Rahmen des Planungsdialogs zur Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 über den aktuellen Projektstand informieren.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	30.11.2017	Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben (Massnahme 47.5.2): Auf die Umsetzung der Massnahme in dieser Form ist zu verzichten. Die nachgewiesenen Einsparungen sind im Rahmen des bestehenden Projektes zu überprüfen und zu realisieren, sofern, die gleichen Einsparungen auch durch Neuverhandlung mit den betroffenen Gemeinden erreicht werden können. Die Bereiche Quellensteuer und Inkasso können allenfalls aufgeteilt werden.	Das Anliegen wird im 2018 geprüft und umgesetzt.	In Bearbeitung
	30.11.2017	Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0.5% (statt 1.5%).	Die verlangte Reduktion des Vergütungszinses wurde mit einer Teilrevision der Bezugsverordnung (BezV) per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen werden im Planungsprozess 2018 (Erarbeitung Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022) aufgenommen bzw. planerisch berücksichtigt.	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [FiKo (Iseli, Zwieselberg)].	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Artikel 5 sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, also mit rund CHF 80 Millionen pro Jahr, berücksichtigt.	Erledigt
Praxis zur ausserordentlichen Neubewertung bei baulichen Veränderungen. Umsetzung der Motion 098-2015 Brand (Münchenbuchsee, SVP).	17.03.2017	Die kantonale Steuerverwaltung ist anzuhalten, bei a.o. Neubewertungen von Grundstücken infolge von baulichen Veränderungen (Art. 183 Abs. 1 Bst. a StG) die amtlichen Werte nur anzupassen, wenn die Veränderung des Werts mindestens 10 Prozent beträgt.	Der mit der Motion 098-2015 gewünschte Bericht zu den ausserordentlichen Neubewertungen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2016 zuhanden der Märzsession 2017 des Grossen Rates verabschiedet. Der Bericht erläutert, dass die mit der Planungserklärung gewünschte Praxis unter dem geltenden Recht nicht möglich ist. Die Finanzdirektorin hat bei der Beratung erklärt, dass die gewünschte Anpassung der Praxis im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision vorgesehen werden könnte. Im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 wurden keine diesbezüglichen Beschlüsse gefasst bzw. Anträge gestellt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
Entlastungspaket 2018 43.2.1		von Kaenel (Villeret, PLR): Reduktion Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus (Massnahme 43.2.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten	PE EP18/AFP: Die Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus werden ab 2020 nicht von CHF 900‘000 auf CHF 600‘000 (d.h. um CHF 300‘000) gekürzt.	In Bearbeitung
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010	23.11.2010	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergiegewinnen.	Die Zielerreichung bezüglich Synergien kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	Erledigt
		Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital - Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern	Die Zielerreichung bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	Erledigt
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	05.09.2011	Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Das Projekt «Dehospitalisierung» wurde 2014 mit den Zielen lanciert, eine Verlegung von sogenannten Langzeitpatientinnen und -patienten in für sie geeignete Institutionen zu ermöglichen und Voraussetzungen zu schaffen, um die Verlegung von als nicht mehr spitalbedürftig deklarierten Menschen so rasch und gut wie möglich zu fördern. Während im Projekt «Dehospitalisierung» die Optimierung der Schnittstellen zwischen Psychiatrie und Heimen angegangen wird, fokussiert das Projekt «Nachsorge nach Spitalaufenthalt (NASA)» auf die Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt. Die zuständige Direktion wird anfangs 2018 entscheiden, ob und wie die darin aufgezeigten Handlungsfelder umgesetzt werden sollen.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	23.01.2012	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren	In allgemeiner Form wird im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts über die Entwicklung der Kosten informiert. Eine detaillierte Auskunft erfolgt im Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
	23.01.2012	Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Diesen Anforderungen wird im Berner Modell Rechnung getragen.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/ Alters- und Behindertenbereich allgemein (Haushaltsbereich)	17.11.2014	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Überprüfung der Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime befindet sich in der Abschlussphase, anfangs 2018 werden die überarbeiteten Standards in Kraft treten. Fokus der Überprüfung sind eine Reduktion der Vorgaben und entsprechende Stärkung der Eigenverantwortung der Institutionen. Die Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) zur Qualifikation des Personals werden im Behindertenbereich eingehalten.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltsdebatte)	17.11.2014	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Die Überprüfung der Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime wird bis Ende Jahr abgeschlossen, anfangs 2018 treten diese in Kraft. Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird auch Bestimmungen über die Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des SLG sind die Revisionen der dazugehörigen Verordnungen geplant, unter anderem der Heimverordnung (HEV). Die angepassten Verordnungen werden voraussichtlich gleichzeitig mit dem SLG in Kraft treten (geplant auf 01.01.2021).	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Angesichts verschiedener Vakanzen und der hohen Arbeitsbelastung konnte eine Kompensation der neu geschaffenen Stellen nicht umgesetzt werden. Eine Kompensation der Stellen hätte eine weitere Verzögerung in der Bearbeitung von pendenten Geschäften zur Folge gehabt. Die Planungserklärung konnte deshalb bisher nicht erfüllt werden.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Das Abklärungsinstrument VIBEL wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Psychiatrie weiterentwickelt. Mit dem neuen Abklärungsinstrument VIBEL II können nun auch psychische Beeinträchtigungen adäquat beurteilt und der entsprechende Betreuungsbedarf festgestellt werden. Nach Abschluss der laufenden Arbeiten und Tests wird VIBEL II voraussichtlich ab Frühling 2018 zur Verfügung stehen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Auf Basis der bisherigen Erfahrungen und mit den seit 2016 im Rahmen des Pilotprojektes gesammelten Daten können nun weitere Vereinfachungen geprüft werden. Die Prüfung von Abgeltungspauschalen ist für das kommende Jahr vorgesehen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Mit dem Abklärungsinstrument und den Normkosten wird die damit verbundene Absicht, die Gesamtsumme des anerkannten individuellen Bedarfs zu kontrollieren, erfüllt. Im kommenden Jahr wird nach Auswertung der bisherigen Erfahrungen im Pilotprojekt die Schaffung der erforderlichen Steuerungsinstrumente verstärkt an die Hand genommen. Im Rahmen der Umsetzung des Berner Modells kann eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle bei Bedarf eingerichtet werden. Im Zuge der Umsetzungsplanung und der Bestrebungen, das Berner Modell möglichst effizient und einfach steuern zu können, werden im kommenden Jahr entsprechende Analysen erfolgen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Auf Basis der unter anderem von der Abklärungsstelle IndiBE generierten Daten ist vorgesehen, bis Mitte 2019 ein Normkostenmodell für die Abklärung vorzulegen. Falls eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle geplant wird, ist vorgesehen, auch diese Kosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene festgelegt. Die Regelung einer angemessenen finanziellen Berücksichtigung des betreuerischen Aufwands für die Versorgung von Menschen mit Demenz wird auf Bundesebene angestrebt. So bemüht sich der Kanton Bern im Rahmen der Gesundheitsdirektorenkonferenz um eine bessere Abgeltung dieser Betreuungsleistungen. Unter Berücksichtigung eines allfälligen finanziellen Mehraufwands werden ebenfalls Möglichkeiten geprüft, die Abgeltung des betreuerischen Aufwands für Menschen mit Demenz auf kantonaler Ebene zu verbessern.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	30.05.2016	Caring Community Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen	Das Modell der «Caring Community» verortet die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Demnach liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung und Finanzierung der Alterspolitik in erster Linie bei den Gemeinden. Sofern es die finanzpolitische Situation des Kantons zulässt, kann dieser Projekte in Pilotphasen finanziell unterstützen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Projekte zur Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen. Aktuell wird ein Projekt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton finanziert, von dem verallgemeinerbare Erkenntnisse erwartet werden.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich werden vom Kanton Bern aufmerksam verfolgt. Im Rahmen der vorhandenen Gefässe setzt sich der Kanton Bern für das formulierte Anliegen ein.	In Bearbeitung
Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018. Legislaturziele des Regierungsrates		Zu Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern»: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die GSOK mit dem Thema befasst. Bis zum Sommer 2016 hat die GEF ein Grundlagenpapier für den Strategieprozess erarbeitet. Das Projekt zur Erarbeitung einer Gesundheitsstrategie wurde Anfang 2017 nach einem gut halbjährigen Unterbruch unter der neuen Führung gestartet. Im Laufe der Arbeiten ergaben sich offene Fragen und Unklarheiten über das Vorgehen, was schliesslich zu einem Unterbruch der Arbeiten im Strategieprozess führte. Das Vorgehen im Projekt Gesundheitsstrategie wurde von einem externen Berater überprüft und auf Basis der formulierten Empfehlungen nahm die GEF eine Neugestaltung des Strategieprozesses vor. Die Arbeiten wurden im Oktober 2017 wiederum aufgenommen.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2011-2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni (SpVG) BSG 812.11)		Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme eine Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten wurde bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 vollumfänglich überarbeitet. Die Versorgungplanung 2016 orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zusätzlich umfasst sie die Grundzüge der zukünftigen Qualitätssicherung im Kanton Bern. Diese Grundzüge werden im Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern detaillierter ausgeführt. Der anschliessende Prozess zur Erstellung der künftigen Spitallisten, welche auf der Versorgungsplanung 2016 basieren, wird vollumfänglich diesen neuen Planungsgrundlagen angepasst.	Erledigt
		Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber	Die Umsetzung ist im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie erfolgt.	Erledigt
		Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	Erledigt
		Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion der Versorgungsräume (zuvor: Spitalregionen) erfolgte nicht.	Erledigt
		Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Die Versorgungsplanung 2016 bildet die Grundlage für die künftigen Spitallisten im Kanton Bern	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen der Arbeiten der Versorgungsplanung 2016. Die Umsetzung der Hilfsfristenregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich	Erledigt
		Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Erledigt
Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsession 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Die Zielsetzung ist sinnvoll, ambulante Versorgungsstrukturen – wo diese erfasst werden können – in Zukunft verstärkt mit einzubeziehen. Die Form eines Einbezugs ist noch zu entwickeln. Vorbehalten bleiben zudem anderslautende Vorgaben zu Art, Inhalt und Umfang der Planungen durch den Bundesrat oder das Bundesverwaltungsgericht.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Der Regierungsrat hat den Bericht zu Handlungsfeldern des Kantons zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe am 9. Dezember 2015 zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsplanung 2016 sieht die vertiefte Prüfung der Handlungsfelder vor. Sie hat insbesondere zum Ziel, die aktuell gute Versorgungslage im Bereich der geburtshilflichen Versorgung für die Zukunft sicherzustellen. Dies ist gerade deshalb wichtig, weil sich der Versorgungsbedarf der Bevölkerung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels verändern wird. Auf der Basis von Ein- und Ausschlusskriterien für eine hebammengeleitete Geburtshilfe und der Definition eines standardisierten Datensatzes zur Erfassung und Monitorierung hebammengeleiteter Geburtshilfemodelle sollen sowohl die öffentliche Information zu bestehenden Angeboten wie auch neue Zusammenarbeitsmodelle gestärkt werden. Spätestens zum Ende der Planungsperiode 2017–2020 werden die Ergebnisse dargestellt. Bei Fragen der Qualitätssicherung in Spitälern und Geburtshäusern können sie schon vorher mit einbezogen werden.	In Bearbeitung
		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Der Wunsch nach einem weiteren Ausbau des hebammengeleiteten Geburtshilfeangebots als Alternative – nicht als Ersatz – zur klinischen Geburtshilfe als berechtigt. Allerdings sind die Möglichkeiten des Regierungsrates, den Spitälern die Entwicklung eines solchen Angebots vorzuschreiben, sehr limitiert. Trotz limitierender Faktoren ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen in der Planungsperiode 2017-2020 aufzunehmen und Möglichkeiten der Umsetzung vertieft zu prüfen. Vorbehalten bleibt, dass neue Zusammenarbeitsmodelle tatsächliche Alternativen darstellen, die mit möglichst wenig zusätzlichen Mitteln realisiert werden können und gleichzeitig die Beibehaltung der Qualität und die Gleichbehandlung garantieren.	In Bearbeitung
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Regierungsrat hat die finanziellen Mittel eingestellt. Bis zum Entscheid über das EP2018 im Rahmen der Novembersession 2017 sistiert der Modellversuch jedoch. Das Projekt wird nun weitergeführt, falls der Grosse Rat nicht anderweitig beschliessen sollte.	In Bearbeitung
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Ver gleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnah men - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbe kämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenomme nen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	Erledigt
		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
		Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
		Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2019 vorbereitet.	in Bearbeitung
Entlastungspaket 2018/ Aufgaben – und Finanzplan 2020-2021: Massnahme 44.2.8.- Kürzung nicht -stationäre Psychiatrieversorgung	Novembersession 2017	glp (Mühlheim, Bern): Die Kürzung der nicht-stationären Psychiatrieversorgung in den Jahren 2020 und 2021 ist auf CHF 2.6 Millionen (statt CHF 5.203 Mio.) zu beschränken, indem die eingekaufte Menge an Leistungen nur um 5% statt 10% reduziert wird.	Die Massnahme wird im VA 2019 AFP 2020-2021 um die Hälfte reduziert.	In Bearbeitung
Voranschlag 2018/ Entlastungspaket 2018/ Aufgaben und Finanzplan 2019-2021: Massnahme 44.3.7 - Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex	Novembersession 2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex: Der Spitex soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden, die zu einer Systemanpassung genutzt werden soll (weg von pro-Kopf-Beiträgen). In den Finanzplanjahren soll die Massnahme auf CHF 6 Millionen reduziert werden. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen zu erhöhen.	Den Spitex-Organisationen wird eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt, bevor die Reduktion der Versorgungspflichtbeiträge per 2019 umgesetzt wird. Es ist vorgesehen, die Systemanpassung im kommenden Jahr gemeinsam mit den Spitex-Verbänden zu planen. Im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 sind die finanziellen Auswirkungen der Massnahme von CHF 8 Millionen auf CHF 6 Millionen reduziert worden. Im Voranschlag 2018 wurde der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen erhöht.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.7 - Kleinstbeiträge streichen und weitere Kürzungen auf Leistungsverträgen	Novembersession 2017	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Auf die Sparmassnahme bei der Frauenberatungsstelle Infra im Umfang von CHF 21'000 ist zu verzichten.	Der Beitrag an INFRA Bern wird weiterhin ausgerichtet.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.9 - Streichung Beitrag Ehe- und Familienberatung	Novembersession 2017	Finanzkommission (Mehrheit) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern) Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Beitrag an die Ehe- und Familienberatung wird weiterhin ausgerichtet.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.11: Beitrag an die Schuldenberatung Berner Oberland streichen	Novembersession 2017	EVP (Jost, Thun) - Eventualantrag Bei der Umsetzung der Sparmassnahme ist auf das Streichen des Leistungsvertrags zu verzichten. Stattdessen wird der Regierungsrat beauftragt, die Massnahme im selben Umfang (CHF 0.05 Mio.) verteilt auf alle Leistungserbringer zu verteilen.	Der Leistungsvertrag mit der Schuldenberatung Berner Oberland wird nicht gestrichen. Die Massnahme wird auf alle Leistungserbringer aufgeteilt.	In Bearbeitung
Bildungsstrategie 2016		BiK (Schmidhauser) In enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, welche bei der frühen Förderung bereits gute Erfahrungen gemacht haben, initiiert der Kanton ein neues Projekt, welches Kindern aus weiteren Gemeinden einen erfolgreichen Schuleinstieg ermöglicht.	Umsetzung im Rahmen des Konzepts frühe Förderung. Im Sozialbericht 2016 wurde aufgezeigt, wie das Konzept aus dem Jahr 2012 weiterentwickelt werden soll. U.a. wird derzeit geprüft, ein ergänzendes Hausbesuchsprogramm einzuführen.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum Bern (KMB). Bericht zur Motion 028-2012 BDP (Etter, Treiten)	11.06.2013	Dem Grossen Rat ist ein umfassender Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB vorzulegen.	Die Dachstiftung hat gut gestartet. Der Regierungsrat hat die Finanzkommission über die Eckwerte dieses Starts informiert. Das Controlling wird gemäss Leistungsvertrag sorgfältig wahrgenommen. Die Vorlage eines umfassenden Businessplans drängt sich damit nicht auf.	Erledigt
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Zunehmende Heterogenität stellt eine grosse Herausforderung im Bildungswesen dar. Erfolgreiche Individualisierung ist zentral für guten Unterricht. Dabei dürften digitale Lernmedien in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen	Die zunehmende Verfügbarkeit von digitalen Lernmedien eröffnet neue Möglichkeiten bei der Individualisierung des Unterrichts. Die PH Bern und die HEP-BEJUNE bieten den Lehrpersonen entsprechende Kurse bzw. Unterstützung an. Die Begleitung der sinnvollen Individualisierung wie auch der Digitalisierung ist eine Priorität und gleichzeitig ständige Aufgabe der Erziehungsdirektion.	Erledigt
		Chancengerechtigkeit bedeutet insbesondere auch, besonders starke und besonders schwache Schüler gleichermassen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen. Der Kanton setzt die entsprechenden Mittel dafür ein	Der Kanton ist dazu verpflichtet, die Chancengerechtigkeit in der Schule sicherzustellen. Der Regierungsrat nimmt es als ständige Aufgabe wahr, sowohl die starken als auch die schwachen Schülerinnen und Schüler angemessen zu fördern und dafür die zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen.	Erledigt
		In Zusammenarbeit mit Gemeinden sind Projekte für Ganztagsschulen zu fördern	Der Regierungsrat ermöglicht den Gemeinden, Projekte für Ganztagesschulen zu initiieren. Er unterstützt diese Projekte. Bis heute haben Bern und Köniz von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.	Erledigt
		Basale fachliche Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik sind zu sichern. Kompensation der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch Leistungen in anderen Fächern oder Kompetenzbereichen ist nicht möglich	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der Kanton setzt sich für die Überprüfung der Kompensationsmöglichkeiten in Mathematik und Erstsprache an der Maturitätsprüfung in den entsprechenden Gremien auf nationaler Ebene ein	Die Erziehungsdirektion hat sich in den entsprechenden Gremien dafür eingesetzt.	Erledigt
		Bezüglich der Drittmittel, die Bildungsinstitutionen insbesondere für die Forschung akquirieren, sorgt der Kanton für klare Regeln.	Die Universität und die Berner Fachhochschule haben klare Richtlinien erlassen.	Erledigt
		Bei den Übergängen zwischen Bildungsstufen sind zur Beurteilung der Anforderungen an den Unterricht insbesondere auch die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe zu berücksichtigen.	Die Koordination Nahtstelle Sekundarstufe I – Sekundarstufe II wurde institutionalisiert. Sie diskutiert u.a. die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe und initiiert Verbesserungen der Übergänge. Die Kommission Gymnasien - Hochschule befasst sich fortlaufend mit Fragen des Übergangs und initiiert Optimierungen. Im Weiteren nimmt es der Regierungsrat in den Koordinationsgremien von Bund und Kantonen als ständige Aufgabe wahr, sich für optimierte Übergänge insbesondere von der Sekundarstufe II in die Tertiärstufe einzusetzen.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.2.1 ist zu verzichten: Die Limiten für Ausbildungsbeiträge an Personen, die ein berufsvorbereitenden Schuljahr oder eine Vorlehre absolvieren, sind aufzuheben. Die Einkommensfreibeträge bei Ausbildungsbeiträgen sind zu erhöhen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.3.3 ist zu verzichten. Den Gemeinden sind weiterhin Beiträge an Schülertransportkosten zu gewähren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im bz emme sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]) ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	44/2018
Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2017.STA.236
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2017 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2017

02|00|K|3

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 89
Totalrevision Kirchengesetz Kanton Bern

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 121 bis 125 der Kantonsverfassung[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	1. Allgemeines			
	Art. 1 Geltungsbereich [1] Dieses Gesetz regelt die Stellung sowie die Grundzüge der Organisation und der Finanzierung der vom Kanton anerkannten evangelisch-reformierten, römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirchen. [2] Es regelt im weiteren die Stellung der Geistlichen, die von den Landeskirchen, ihren regionalen Einheiten oder den Kirchgemeinden angestellt werden.			

1) BSG 101.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Für die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden ergänzt es die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[1)].			
	Art. 2 Rechtsstellung [1] Die Landeskirchen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften des kantonalen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. [2] Sie sind im Rahmen des kantonalen Rechts selbstständig. [3] Sie beachten die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns.			
	Art. 3 Gesamtgesellschaftliche Bedeutung [1] Die Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege bei.			
	Art. 4 Partnerschaft [1] Kanton und Landeskirchen arbeiten partnerschaftlich zusammen.			

[1] BSG 170.11

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Kanton kann den Bischof von Basel und den Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz in den sie betreffenden Angelegenheiten einbeziehen.			
	Art. 5 Vorberatungs- und Antragsrecht [1] Die Landeskirchen haben ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten. [2] Bei seinen Vernehmlassungsverfahren hört der Kanton die Landeskirchen an. [3] Kanton und Landeskirchen verkehren in der Regel über deren Exekutiven.			
	Art. 6 Mitgliedschaft [1] Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach deren Recht. [2] Dieses regelt insbesondere das Stimmrecht der Mitglieder der Landeskirchen, der Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinden. [3] Der Austritt aus einer Landeskirche ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.			
	2. Organisation			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	2.1 Grundsätze			
	Art. 7 [1] Die Landeskirchen legen ihre Organisation nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen fest. [2] Sie regeln die Grundzüge der Organisation sowie die Zuständigkeiten und die Mitwirkung der Stimmberechtigten in einem Erlass, der ihren Stimmberechtigten zu unterbreiten ist. [3] Der Kanton wirkt auf Antrag einer Landeskirche bei der Organisation von Wahlen in deren Legislative mit.			
	2.2 Kirchengebiet			
	Art. 8 [1] Das Gebiet der Landeskirchen entspricht dem Kantonsgebiet. [2] Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen des Kantons oder der Landeskirchen mit zuständigen Stellen in anderen Kantonen. [3] Die Landeskirchen können mit anerkannten Kirchen anderer Kantone einen Verband des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit bilden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Vereinbarungen der Landeskirchen nach Absatz 2 und 3 bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.			
	2.3 Regionale Gliederung			
	Art. 9 [1] Die Landeskirchen oder die Verbände nach Artikel 8 Absatz 3 können ihr Gebiet regional gliedern und regionalen Einheiten die Rechtspersönlichkeit verleihen. [2] Sie berücksichtigen bei ihrer regionalen Gliederung nach Möglichkeit die Grenzen der Verwaltungskreise oder der Verwaltungsregionen. [3] Das landeskirchliche Recht bestimmt die Einzelheiten, namentlich die Organisation und die Aufgaben der regionalen Einheiten.			
	2.4 Kirchgemeinden			
	2.4.1 Bestand			
	Art. 10 [1] Die Landeskirchen gliedern sich in Kirchgemeinden. Sie bestehen aus der Gesamtheit der ihnen angehörenden Kirchgemeinden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Jeder Kirchgemeinde gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der betreffenden Landeskirche an. [3] Der Regierungsrat legt durch Verordnung das Gebiet und den Namen jeder Kirchgemeinde fest. [4] Er hört das zuständige Organ der betreffenden Landeskirche bei der Bildung, Aufhebung, Veränderung des Gebiets oder beim Zusammenschluss von Kirchgemeinden nach Artikel 4h GG vorgängig an. [5] Der Grosse Rat ist für die Anordnung von Kirchgemeindezusammenschlüssen nach Artikel 4i GG zuständig.			
	2.4.2 Sprache			
	Art. 11 [1] Die Sprache der Kirchgemeinden richtet sich nach Artikel 6 der Kantonsverfassung. [2] Im deutsch- und im französischsprachigen Gebiet des Kantons können Kirchgemeinden der andern Sprache bestehen. Die Mitglieder der Landeskirche können in diesem Fall wählen, welcher Kirchgemeinde sie angehören wollen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Zweisprachige Kirchgemeinden sind möglich. Sie können für ihre deutschsprachigen und französischsprachigen Mitglieder ein unterschiedliches Gemeindegebiet aufweisen.			
	2.4.3 Organisation			
	Art. 12 [1] Die Organisation der Kirchgemeinden richtet sich nach dem GG, soweit das kantonale Recht nichts anderes vorsieht. [2] Das landeskirchliche Recht kann ergänzende Bestimmungen über das Zusammenwirken der Organe und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden sowie über Unvereinbarkeiten vorsehen. [3] Die Kirchgemeinden können in ihrem Organisationsreglement besondere Regelungen zur Förderung des kirchlichen Lebens vorsehen, insbesondere betreffend die dezentrale Organisation der Gemeinde oder zum Schutz kirchlicher Minderheiten. [4] Die Landeskirchen fördern die Zusammenarbeit unter ihren Kirchgemeinden.			
	2.5 Gesamtkirchgemeinden			
	Art. 13			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Kirchgemeinden einer Landeskirche können sich zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben zu einer Gesamtkirchgemeinde zusammenschliessen. [2] Die Gründung einer Gesamtkirchgemeinde oder der Beitritt zu einer solchen erfordert einen Beschluss der Stimmberechtigten.			
	3. Geistliche			
	Art. 14 Ausbildung [1] Der Kanton sorgt für die universitäre Ausbildung der Geistlichen der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Landeskirche. [2] Die Universität Bern legt die Anforderungen an die universitäre Ausbildung der Geistlichen nach Anhören dieser beiden Landeskirchen fest. [3] Der Kanton, die Universität Bern und diese beiden Landeskirchen können in Vereinbarungen ihr Zusammenwirken bei der praktischen Ausbildung der Geistlichen regeln. [4] Der Kanton setzt für die drei Landeskirchen je eine Prüfungskommission ein.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 15 Anstellungsverhältnis [1] Das landeskirchliche Recht regelt das Anstellungsverhältnis der Geistlichen. Dieses ist öffentlich-rechtlicher Natur. [2] Das landeskirchliche Recht kann die Geistlichen verpflichten, eine Dienstwohnung während der Dauer ihrer Anstellung zu bewohnen. [3] Soweit die Landeskirchen keine eigenen Bestimmungen erlassen, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.			
	Art. 16 Anstellungsbehörde [1] Die Kirchgemeinden stellen ihre Geistlichen an. [2] Die Landeskirchen oder ihre regionalen Einheiten stellen die übrigen Geistlichen an, unter Vorbehalt von Absatz 3. [3] Spitäler und Institutionen des Justizvollzugs, die Geistliche anstellen, hören vorgängig das zuständige Organ der jeweiligen Landeskirche an.			
	Art. 17 Anstellungsvoraussetzungen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Anstellung einer oder eines Geistlichen setzt voraus, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a für deutschsprachige Geistliche der evangelisch-reformierten oder christkatholischen Landeskirche: das kantonale Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss, b für alle übrigen Geistlichen: ein universitärer Mastertitel in Theologie oder ein gleichwertiger Abschluss und c für alle Geistlichen: die kirchliche Ordination oder eine gültige Missio Canonica sowie der Abschluss der praktischen Ausbildung gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche. [2] Die Voraussetzungen nach Absatz 1 müssen während der gesamten Dauer des Anstellungsverhältnisses erfüllt sein. [3] Das landeskirchliche Recht kann weitere Anstellungsvoraussetzungen festlegen.			
	4. Datenzugang und Datenaustausch			
	Art. 18 Datenzugang für Geistliche			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Geistlichen der Landeskirchen erhalten für ihre seelsorgerische Tätigkeit in Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)[1)], dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[2)] oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[3)] unterstellt sind, im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen ihrer Konfessionsangehörigen. [2] Eine betroffene Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen.			
	Art. 19 Datenzugang für Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden [1] Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erhalten aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben, wie sie im landeskirchlichen Recht umschrieben sind, benötigen.			

[1] BSG 811.01
[2] BSG 812.11
[3] BSG 860.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des kirchlichen Unterrichts nötige Angaben unentgeltlich. [3] Der Datenzugang nach Absatz 1 und 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.			
	Art. 20 Datenzugang für Landeskirchen [1] Die Landeskirchen erhalten vom Kanton unentgeltlich die Angaben, die sie für den Finanzausgleich unter ihren Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden und für die Zuordnung der Pfarrstellen benötigen.			
	Art. 21 Ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz [1] Die Landeskirchen können für ihre Bedürfnisse eigene Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, welche die kantonale Datenschutzgesetzgebung ergänzen oder präzisieren. [2] Sie können für die Zusammenarbeit innerhalb ihrer eigenen Organisationen oder mit anderen Landeskirchen besonders schützenswerte Daten ihrer Mitglieder austauschen, soweit diese zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigt werden.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	5. Rechtspflege und Haftung			
	5.1 Rechtspflege			
	Art. 22 Zuständigkeiten und Verfahren [1] Soweit das landeskirchliche Recht keine eigenen kirchlichen Beschwerdeinstanzen nach Artikel 23 oder 24 vorsieht, richten sich die Zuständigkeiten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)]. [2] Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, gelten für das Verfahren vor den Behörden der Landeskirchen, ihrer regionalen Einheiten sowie ihrer Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden die Bestimmungen des VRPG.			
	Art. 23 Kirchliche Beschwerdeinstanzen [1] Die Landeskirchen können für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse ihrer Behörden, ihrer regionalen Einheiten sowie ihrer Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden, die sich auf landeskirchliches Recht stützen, kirchliche Beschwerdeinstanzen vorsehen.			

[1] BSG 155.21

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Ausgenommen von dieser Befugnis sind a Wahl- und Abstimmungssachen, b personalrechtliche Angelegenheiten, c alle weiteren Angelegenheiten, die ganz oder teilweise staatlichem Recht unterliegen.			
	Art. 24 Rekurskommission der evangelisch-reformierten Landeskirche [1] In ausschliesslich landeskirchlichen Angelegenheiten der evangelisch-reformierten Landeskirche entscheidet eine Rekurskommission kantonal letztinstanzlich. [2] Die Rekurskommission muss den Anforderungen an ein Gericht nach Artikel 30 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eigenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)[1)] genügen. [3] Für das Verfahren vor der Rekurskommission finden die Artikel 79 sowie 80 bis 84 VRPG sinngemäss Anwendung.			

[1] SR 101

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Beschwerden an die Rekurskommission gegen Verfügungen, Entscheide und Beschlüsse mit vorwiegend politischem Charakter sind ausgeschlossen.			
	Art. 25 Streitigkeiten um die Zuständigkeit [1] Wird die Zuständigkeit sowohl von einer kirchlichen als auch von einer staatlichen Beschwerdeinstanz beansprucht oder verneint und kann in einem Meinungsaustausch keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Verwaltungsgericht.			
	5.2 Haftung			
	Art. 26 [1] Für die Haftung der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[1)]. Artikel 104b PG findet keine Anwendung. [2] Das landeskirchliche Recht bezeichnet das für die Verfügung über streitige Ansprüche gegen die Landeskirche zuständige Organ.			
	6. Finanzen			
	6.1 Kirchensteuern und Finanzausgleich			

[1] BSG 153.01

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 27 [1] Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erheben die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG)[1)]. [2] Das landeskirchliche Recht kann einen Finanzausgleich vorsehen, der für eine ausgewogene Steuerbelastung unter den Kirchgemeinden bzw. den Gesamtkirchgemeinden sorgt.			
	6.2 Beiträge der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden an die Landeskirchen und regionalen Einheiten			
	Art. 28 [1] Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden leisten Beiträge an ihre Landeskirche und regionalen Einheiten. [2] Die Festsetzung und der Bezug dieser Beiträge sind Sache der Landeskirchen.			
	6.3 Beiträge des Kantons an die Landeskirchen			
	6.3.1 Sockelbeiträge			

[1] BSG 415.0

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 29 Grundsatz [1] Der Kanton wahrt historische Rechtstitel der evangelisch-reformierten Landeskirche und berücksichtigt die historischen Voraussetzungen der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche. [2] Zu diesem Zweck richtet er ihnen je einen Sockelbeitrag aus. [3] Die Sockelbeiträge müssen für die Entlöhnung der Geistlichen verwendet werden.			
	Art. 30 Betrag [1] Die Sockelbeiträge betragen a für die evangelisch-reformierte Landeskirche: 34,8 Millionen Franken, b für die römisch-katholische Landeskirche: 8 Millionen Franken, c für die christkatholische Landeskirche: 440‘000 Franken. [2] Sie werden jährlich an das Lohnsummenwachstum des Kantons angepasst.			
	6.3.2 Beiträge für Leistungen im gesamt-			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	gesellschaftlichen Interesse			
	Art. 31 Grundsatz [1] Mit einem Beitrag unterstützt der Kanton die Landeskirchen für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse nach Artikel 3 erbrachten Leistungen. [2] Als Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse gelten insbesondere a Kinder- und Jugendarbeit, b Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft, c Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte, d Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung, e Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene, f Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende, g Erwachsenenbildung, h kirchlicher Unterricht,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	i ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit, k Kultur, l Öffentlichkeitsarbeit betreffend soziale und gesellschaftliche Themen und m Seelsorge. [3] Jeweils drei Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode (Art. 32 Abs. 1) handeln die Landeskirchen mit der zuständigen kantonalen Direktion den Beitrag nach Absatz 1 aus.			
	Art. 32 Festsetzung [1] Der Grosse Rat setzt den Beitrag an die Landeskirchen jeweils für einen Zeitraum von sechs Jahren (Beitragsperiode) abschliessend fest.			
	Art. 33 Aufteilung [1] Der Regierungsrat teilt den Beitrag auf die drei Landeskirchen nach ihrem jeweiligen Anteil an den insgesamt erbrachten Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse auf. [2] Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 34 Berichterstattung [1] Die Landeskirchen legen dem Regierungsrat für jede Beitragsperiode nach vier Jahren einen Bericht über die Verwendung der Beiträge vor. [2] Der Grosse Rat nimmt die Berichte zur Kenntnis.			
	Art. 35 Ergänzendes Recht [1] Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für die Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG)[1)].			
	6.3.3 Weitere Beiträge			
	Art. 36 [1] Gestützt auf die besondere Gesetzgebung können den Landeskirchen, den Kirchgemeinden und den Gesamtkirchgemeinden weitere Beiträge gemäss StBG gewährt werden.			
	7. Ausführungsbestimmungen			
	Art. 37			

[1] BSG 641.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. [2] Er regelt durch Verordnung insbesondere a die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche durch die Einwohnerkontrolle, b die Mitwirkung der zuständigen kantonalen Stellen bei Wahlen auf entsprechenden Antrag einer Landeskirche, c das Gebiet und den Namen jeder Kirchgemeinde, d die Zugehörigkeit zu Kirchgemeinden, insbesondere zu deutsch- oder französischsprachigen Kirchgemeinden im anderssprachigen Kantonsgebiet, e das Profil der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden für den Zugang zu Personendaten im elektronischen Register der Einwohnerkontrollen,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	f die Dienst- und Beratungsleistungen des Kantons zugunsten der Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden oder Gesamtkirchgemeinden, insbesondere in den Bereichen des Gemeinderechts, des Personalwesens, der Archivierung, des öffentlichen Beschaffungswesens und der Immobilien, g die Vorgaben für die Erfassung der Leistungen der Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse sowie die Bemessungsgrundlagen dazu, h die Auszahlungsmodalitäten der Kantonsbeiträge an die Landeskirchen, i die Aufgaben und Kompetenzen der oder des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten, k die Prüfungskommissionen, ihre Aufgaben und das kantonale Staatsexamen.			
	8. Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	Art. 38 Übergang von Arbeitsverhältnissen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Mit Ausnahme der 2,8644 Pfarrstellen bei den kantonsüberschreitenden Kirchgemeinden gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, auf die sich der Grossratsbeschluss vom 4. September 2014 über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen[1)] bezieht, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die jeweilige Landeskirche über. [2] Für bestehende Arbeitsverhältnisse auf Pfarrstellen bei den kantonsüberschreitenden Kirchgemeinden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gilt das bisherige kantonale Anstellungsverhältnis bis zu dessen Auflösung weiter. Bei Neuanstellungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt die Anstellung nach dem Anstellungsrecht der jeweiligen Kirchgemeinde. [3] Sämtliche Arbeitsverhältnisse für Vikarinnen und Vikare gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ebenfalls auf die jeweilige Landeskirche über. [4] Die Landeskirchen ersetzen die ihnen vom Kanton übergebenen kantonalen Arbeitsverträge der Geistlichen sowie Vikarinnen und Vikare bis spätestens am 31. Dezember 2020 durch neue Arbeitsverträge.			

[1] BSG 412.11

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[5] In der ersten Beitragsperiode dürfen die Gehälter der Geistlichen von den Landeskirchen nominal nicht gekürzt werden.			
	Art. 39 Pensionskasse [1] Die von den Landeskirchen nach Artikel 38 übernommenen Arbeitsverhältnisse werden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)[1)] in die Vorsorgeeinrichtung der jeweiligen Landeskirche aufgenommen. [2] Falls die Landeskirchen über einen Anschlussvertrag mit der Bernischen Pensionskasse (BPK) verfügen oder einen solchen auf den Tag der Übernahme der Arbeitsverhältnisse neu abschliessen, bleiben die übernommenen Geistlichen sowie die Vikarinnen und Vikare mindestens zu den Bedingungen des Standardvorsorgeplans versichert.			

[1] SR 831.40

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[3] Der Kanton überweist den bei der BPK versicherten Landeskirchen jährlich seine für die Arbeitgeberfinanzierungsbeiträge an die BPK und die Übergangseinlage getätigten Rückstellungen bis zur Ausfinanzierung der BPK. Diese Beträge bleiben zweckgebunden und sind in den Rechnungen der Landeskirchen als Rückstellungen zu verbuchen. [4] Der Regierungsrat bewilligt abschliessend die nach Absatz 3 jährlich zu tätigenden Ausgaben. [5] Die BPK finanziert die Rentenuntergrenze gemäss ihrem Vorsorgereglement.			
	Art. 40 Pfarrstellenzuordnung [1] Die Zuordnung der Pfarrstellen richtet sich bis zum Erlass von eigenen Regelungen im landeskirchlichen Recht nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Januar 2015 über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV)[1)] bzw. der Verordnung vom 28. Januar 2015 über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten römisch-katholischen Pfarrstellen (RPZV)[2)].			

[1] BSG 412.111
[2] BSG 412.112

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Landeskirchen legen das für die Zuordnung zuständige Organ fest.			
	Art. 41 Erste Beitragsperiode [1] In der ersten Beitragsperiode entsprechen die jährlichen Beiträge des Kantons an die jeweilige Landeskirche der Lohnsumme für die nach Artikel 38 Absatz 1 und 3 übertragenen Arbeitsverhältnisse beim Inkrafttreten dieses Gesetzes und den durchschnittlichen Stellvertretungskosten.			
	Art. 42 Änderungen von Erlassen [1] Folgende Erlasse werden geändert: a Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG) (BSG 107.1), b Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) (BSG 152.04), c Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG) (BSG 153.01), d Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (BSG 155.21),			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	e Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) (BSG 170.11), f Gesetz vom 28. Januar 1997 über die jüdischen Gemeinden (BSG 410.51), g Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG) (BSG 415.0), h Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG) (BSG 641.1), i Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) (BSG 731.2).			
	Art. 43 Aufhebung von Erlassen [1] Folgende Erlasse werden aufgehoben: a Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz, KG) (BSG 410.11), b Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211), c Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum (BSG 410.41),			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	d Dekret vom 9. Februar 1982 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2).			
	Art. 44 Inkrafttreten [1] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. [2] Der Regierungsrat setzt nach Anhören der betroffenen Landeskirchen den Zeitpunkt der Aufhebung der folgenden Dekrete fest: a Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211), b Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum (BSG 410.41), c Dekret vom 9. Februar 1982 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2). [3] Der Regierungsrat kann einzelne Änderungen von Erlassen nach Artikel 42 zu einem früheren Zeitpunkt als in Absatz 1 vorgesehen in Kraft setzen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	II.			
	1. Der Erlass 107.1 Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 02.11.1993 (Informationsgesetz; IG) (Stand 01.06.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 [1] Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons und der Gemeinden. [2] Als Behörden gelten b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind, und	Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 [1] Dieses Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons~~-~~, der Gemeinden und der ~~Gemeinden~~Landeskirchen. [2] Als Behörden gelten b (geändert) Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind,~~ und~~ b1 (neu) Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten und			
	Titel nach Art. 13 (neu) *2.6 Landeskirchen*			
	Art. 13a (neu) [1] Für die Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten ist die Öffentlichkeit nach den gleichen Grundsätzen zu gewährleisten wie für die Organe des Kantons.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 26a (neu) Organe der Landeskirchen [1] Die Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten informieren über die kirchlichen Angelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. [2] Sie organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten.			
Art. 31 Formlose Anfragen [1] Bei den Behörden des Kantons und der Gemeinden können Auskünfte aus den Tätigkeitsbereichen der Verwaltung verlangt werden.	Art. 31 Abs. 1 (geändert) [1] Bei den Behörden des Kantons ~~und~~ , der Gemeinden, der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten können Auskünfte aus den Tätigkeitsbereichen der Verwaltung verlangt werden.			
Art. 34 Gemeinden [1] Die Gemeinden können die Akkreditierung von Medienschaffenden regeln.	Art. 34 Abs. 1 (geändert) Gemeinden und Landeskirchen (Überschrift geändert) [1] Die Gemeinden und die Landeskirchen können die Akkreditierung von Medienschaffenden regeln.			
Art. 36	Art. 36 Abs. 4 (neu) [4] Die Landeskirchen können ergänzende oder präzisierende Ausführungsvorschriften erlassen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	2. Der Erlass 152.04 Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG) (Stand 01.06.2016) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Begriffe [6] Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind a Amtsstellen des Staates und der Gemeinden mit ihren Mitarbeitern; b Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind. [7] Aufsichtsstellen sind die kantonale Aufsichtsstelle gemäss Artikel 32 sowie die von Gemeinden und gemeinderechtlichen Körperschaften bezeichneten Stellen gemäss Artikel 33 Absatz 1.	Art. 2 Abs. 6, Abs. 7 (geändert) [6] Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind a (geändert) Amtsstellen des ~~Staates~~ Kantons und der Gemeinden mit ihren Mitarbeitern~~;~~, b (geändert) Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind~~.~~, c (neu) Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten. [7] Aufsichtsstellen ~~sind die kantonale Aufsichtsstelle gemäss Artikel 32 sowie die von Gemeinden und gemeinderechtlichen Körperschaften bezeichneten Stellen gemäss Artikel 33 Absatz 1.~~im Sinne dieses Gesetzes sind a (neu) die kantonale Aufsichtsstelle gemäss Artikel 32,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b (neu) die von Gemeinden, gemeinderechtlichen Körperschaften sowie von den Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten bezeichneten Stellen gemäss Artikel 33 Absatz 1.			
Art. 18 Register [1] Die Aufsichtsstelle veröffentlicht über Internet ein Register der im Kanton bzw. in der Gemeinde oder anderen gemeinderechtlichen Körperschaft angelegten Datensammlungen. [5] Die Gemeinden und die anderen gemeinderechtlichen Körperschaften können a die Zuständigkeit zur Erstellung und Nachführung des Registers abweichend von Absatz 4 regeln; b von der Veröffentlichung des Registers über Internet absehen.	Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert) [1] Die Aufsichtsstelle veröffentlicht ~~über~~im Internet ein Register der im Kanton ~~bzw.~~ , in der Gemeinde oder in einer anderen gemeinderechtlichen Körperschaft sowie in der Landeskirche oder in ihrer regionalen Einheit angelegten Datensammlungen. [5] Die Gemeinden und die anderen gemeinderechtlichen Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten können b von der Veröffentlichung des Registers im Internet absehen.			
Art. 25 Haftung	Art. 25 Abs. 1 (geändert)			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Staat und die Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, haften für den Schaden, den ihre Behörden, Organe, Angestellten und Beauftragten durch widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten den betroffenen Personen zufügen.	[1] ~~Der Staat und die Gemeinden sowie Körperschaften, Anstalten und Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, haften für~~ Für den Schaden, den ihre Behörden, Organe, Angestellten und Beauftragten durch widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten den betroffenen Personen zufügen~~.~~, haften a (neu) der Kanton, b (neu) die Gemeinden, c (neu) Körperschaften, Anstalten und Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, d (neu) die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten.			
Art. 33 b Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften [1] Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle.	Art. 33 Abs. 1 (geändert) b Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften sowie Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten (Überschrift geändert) [1] Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle.			
Art. 33a Unabhängigkeit	Art. 33a Abs. 5 (geändert)			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[5] Die Aufsichtsstellen der Gemeinden und der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften müssen über hinreichende eigene Ausgabenbefugnisse verfügen, die nicht durch Anordnungen anderer Behörden eingeschränkt werden dürfen.	[5] Die Aufsichtsstellen der Gemeinden und der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften sowie der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten müssen über hinreichende eigene Ausgabenbefugnisse verfügen, die nicht durch Anordnungen anderer Behörden eingeschränkt werden dürfen.			
Art. 37 Rechenschaftspflicht [3] Die Gemeinden und andern gemeinderechtlichen Körperschaften regeln die Berichterstattung ihrer Aufsichtsstellen.	Art. 37 Abs. 3 (geändert) [3] Die Gemeinden und ~~andern~~anderen gemeinderechtlichen Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten regeln die Berichterstattung ihrer Aufsichtsstellen.			
	3. Der Erlass 153.01 Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Geltungsbereich	Art. 2 Abs. 2 (geändert)			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der besonderen Gesetzgebung, insbesondere für Lehrkräfte, Geistliche, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule, Richterinnen und Richter, das Polizeikorps, die Spitalärzteschaft und Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.	[2] Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der besonderen Gesetzgebung, insbesondere für Lehrkräfte, ~~Geistliche,~~ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule, Richterinnen und Richter, das Polizeikorps, die Spitalärzteschaft und Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.			
	4. Der Erlass 155.21 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG) (Stand 01.08.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 [1] Als Behörden gelten b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, soweit diese dem Gemeindegesetz unterstellt sind, und c Private, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen.	Art. 2 Abs. 1 [1] Als Behörden gelten b (geändert) Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, soweit diese dem Gemeindegesetz unterstellt sind, ~~und~~ c (geändert) Private, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen~~.~~, d (neu) Organe der Landeskirchen und ihrer regionalen Einheiten.			
Art. 74 Grundsatz	Art. 74 Abs. 2			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Es beurteilt ferner kantonal letztinstanzlich Beschwerden betreffend	[2] Es beurteilt ferner kantonal letztinstanzlich Beschwerden betreffend a1 (neu) Wahl- und Abstimmungssachen der Landeskirchen,			
Art. 76 2 wegen Zuständigkeit anderer Instanzen [1] Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide	Art. 76 Abs. 1 [1] Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide c1 (neu) der Rekurskommission der evangelisch-reformierten Landeskirche, ausgenommen gegen Verfügungen in Angelegenheiten der Justizverwaltung,			
Art. 87 Verwaltungsgericht [1] Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz b Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, an denen der Kanton beteiligt ist, soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat,	Art. 87 Abs. 1 [1] Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz b (geändert) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, an denen der Kanton, eine Landeskirche oder eine ihrer regionalen Einheiten beteiligt ist, soweit die zuständige Behörde die Streitigkeit nach dem Gesetz nicht durch Verfügung zu regeln hat,			
	5.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 4c Arten von Gemeindezusammenschlüssen [2] Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sind zulässig.	Art. 4c Abs. 2 (geändert) [2] Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sowie von Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden zu einer Kirchgemeinde sind zulässig.			
Art. 126 Grundsatz [1] Für die Kirchgemeinden gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die Gesetzgebung über das Kirchenwesen abweichende Bestimmungen enthält. [2] Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a ist auf Gesamtkirchengemeinden nicht anwendbar.	Art. 126 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [1] Für die Kirchgemeinden gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die ~~Gesetzgebung über das Kirchenwesen~~ Landeskirchengesetzgebung abweichende Bestimmungen enthält. [2] Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a ist auf ~~Gesamtkirchengemeinden~~ Gesamtkirchgemeinden nicht anwendbar.			
Art. 128 Gesamtkirchgemeinden	Art. 128 Abs. 5 (neu) [5] Über die Auflösung von Gesamtkirchgemeinden und die Grundsätze der Liquidation beschliessen deren Parlamente abschliessend oder, wo solche fehlen, die Stimmberechtigten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 129 Mittelbeschaffung, Haftung [1] Für die Beschaffung der Mittel der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden gelten die Bestimmungen der Kirchengesetzgebung.	Art. 129 Abs. 1 (geändert) [1] Für die Beschaffung der Mittel der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden gelten die Bestimmungen der ~~Kirchengesetzgebung~~ Landeskirchengesetzgebung.			
	6. Der Erlass 410.51 Gesetz über die jüdischen Gemeinden vom 28.01.1997 (Stand 01.09.1997) wird wie folgt geändert:			
Art. 6 Meldewesen [1] Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden melden der zuständigen jüdischen Gemeinde die zugezogenen Personen jüdischen Glaubens.	Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben) ~~Meldewesen~~Datenzugang (Überschrift geändert) [1] Die ~~Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden melden~~jüdischen Gemeinden erhalten aus den Einwohnerregistern der ~~zuständigen jüdischen Gemeinde~~ Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren die ~~zugezogenen Personen jüdischen Glaubens~~Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. [1a] Der Datenzugang nach Absatz 1 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die jüdischen Gemeinden leisten ihnen dafür eine Gebühr, die der Regierungsrat festlegt.	[2] Aufgehoben.			
Art. 7 Jugendunterricht	Art. 7 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) [2] Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des religiösen Jugendunterrichts nötige Angaben unentgeltlich. [3] Der Datenzugang nach Absatz 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenwerte Personendaten.			
Art. 8 Geistliche Betreuung in öffentlichen Anstalten	Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) Geistliche Betreuung in ~~öffentlichen Anstalten~~ Institutionen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der jüdischen Gemeinden werden zur Seelsorge und zu Gottesdiensten in Strafanstalten, Untersuchungsgefängnissen, psychiatrischen Kliniken und Spitälern sowie in andern Anstalten des Kantons, der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden zugelassen.	[1] ~~Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der jüdischen Gemeinden werden~~ Die jüdischen Geistlichen werden im Kanton Bern zur Seelsorge und zu Gottesdiensten in ~~Strafanstalten, Untersuchungsgefängnissen~~Institutionen des Justizvollzugs sowie in Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)[1)], ~~psychiatrischen Kliniken und Spitälern sowie in andern~~ dem Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[2)] ~~Anstalten des Kantons, der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden~~oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)[3)] unterstellt sind, zugelassen. [2] Sie erhalten von diesen Institutionen für ihre Seelsorge im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen der Personen jüdischen Glaubens, die sich dort aufhalten, mitgeteilt. [3] Eine betroffene Person kann die Bekanntgabe ohne Angabe von Gründen untersagen.			
Art. 9 Gehälter der Geistlichen	Art. 9 Abs. 1 Abs. 2 (geändert)			

[1] BSG 811.01
[2] BSG 812.11
[3] BSG 860.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass der Kanton die Gehälter der jüdischen Geistlichen ganz oder teilweise übernimmt.	[1] Der ~~Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass der Kanton die Gehälter der~~ Kanton finanziert höchstens das Gehalt einer Vollzeitstelle für einen jüdischen Geistlichen ~~ganz oder teilweise übernimmt~~. [2] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.			
Art. 11 Haftung und Datenschutz	Art. 11 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu) Haftung, Rechtspflege und Datenschutz (Überschrift geändert) [1a] Über streitige Ansprüche gegen eine jüdische Gemeinde auf Schadenersatz oder Genugtuung erlässt das zuständige Organ der jüdischen Gemeinde eine Verfügung.			
[2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der jüdischen Gemeinde beurteilt auf Klage hin öffentlichrechtliche Ansprüche gegen die Gemeinde.	[2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der jüdischen Gemeinde beurteilt ~~auf Klage hin öffentlichrechtliche Ansprüche~~ Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Absatz 1a oder gegen ~~die~~ Verfügungen gestützt auf öffentliches Recht des zuständigen Organs der jüdischen Gemeinde.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2a] Im Übrigen richten sich das Verfahren und die Rechtspflege nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)].			
	7. Der Erlass 415.0 Kirchensteuergesetz vom 16.03.1994 (KStG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 [2] Kirchgemeinden bestehen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens[2)] wo Gesamtkirchgemeinden im Sinne von Artikel 12 jenes Gesetzes bestehen, gelten sie als Kirchgemeinden und ihre entsprechenden Organe als Kirchgemeindeversammlung oder Kirchgemeinderat.	Art. 1 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert) [1a] Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden. [2] Kirchgemeinden bestehen nach den Vorschriften des Gesetzes vom ~~6. Mai 1945~~ XX über die ~~Organisation des Kirchenwesens~~bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, ~~wo~~LKG)[3)]~~-~~. Wo Gesamtkirchgemeinden im Sinne von Artikel ~~12 jenes Gesetzes~~13 LKG bestehen, gelten sie als Kirchgemeinden und ihre entsprechenden Organe als Kirchgemeindeversammlung oder Kirchgemeinderat.			

[1] BSG 155.21
[2)] BSG 410.11
[3] BSG XXX

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 2 Natürliche Personen 1. im Allgemeinen [1] Der Kirchensteuerpflicht unterliegen die natürlichen Personen, die a im Gebiet einer Kirchgemeinde nach Massgabe des Steuergesetzes ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder wirtschaftlich zugehörig sind und	Art. 2 Abs. 1 [1] Der Kirchensteuerpflicht unterliegen die natürlichen Personen, die a (geändert) im Gebiet einer Kirchgemeinde nach Massgabe des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[1)] ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder wirtschaftlich zugehörig sind und			
Art. 3 2. Beginn und Ende [1] Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens.	Art. 3 Abs. 1 (geändert) [1] Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach ~~den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens~~ihrem Recht.			
Art. 23 Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Art. 23 Abs. 1 (geändert)			

[1] BSG 661.11

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Artikel 112 des Steuergesetzes für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und für Ersatzeinkommen an der Quelle besteuert werden, unterliegen auch für die Kirchensteuer einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens einer Landeskirche angehören.	[1] Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Artikel 112 des Steuergesetzes für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und für Ersatzeinkommen an der Quelle besteuert werden, unterliegen auch für die Kirchensteuer einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie nach den Bestimmungen des ~~Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens~~landeskirchlichen Rechts einer Landeskirche angehören.			
	8. Der Erlass 641.1 Staatsbeitragsgesetz vom 16.09.1992 (StBG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
	Anhänge			
1 zu Artikel 18 Absatz 1	1 zu Artikel 18 Absatz 1 (geändert)			
	9. Der Erlass 731.2 Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.06.2002 (ÖBG) (Stand 01.10.2014) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Geltungsbereich [1] Diesem Gesetz unterstehen	Art. 2 Abs. 1 [1] Diesem Gesetz unterstehen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b1 (neu) die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten nach Artikel 1 bzw. Artikel 9 des Gesetzes vom XX November 2017 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG)[1)],			
	III.			
	1. Der Erlass 410.11 Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 06.05.1945 (Kirchengesetz, KG) (Stand 01.01.2014) wird aufgehoben.			
	2. Der Erlass 410.211 Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 11.12.1985 (Stand 01.01.2014) wird aufgehoben.			
	3. Der Erlass 410.41 Dekret betreffend das katholische Nationalbistum vom 13.04.1877 (Stand 13.04.1877) wird aufgehoben.			
	4. Der Erlass 415.2 Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 09.02.1982 (Stand 01.01.1994) wird aufgehoben.			
	IV.			

[1] BSG XXX

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. 2. Der Regierungsrat setzt nach Anhören der betroffenen Landeskirchen den Zeitpunkt der Aufhebung der folgenden Dekrete fest: a Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211), b Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum (BSG 410.41), c Dekret vom 9. Februar 1982 über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2) 3. Der Regierungsrat kann einzelne Änderungen von Erlassen nach Artikel 42 zu einem früheren Zeitpunkt als in Ziffer 1 vorgesehen in Kraft setzen.			
	Bern, 6. September 2017 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Zybach Der Generalsekretär: Trees *Von der Redaktionskommission genehmigter Text*	Bern, 18. Dezember 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: Messerli		Bern, 31. Januar 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer

ECOPLAN Forschung und Beratung in Wirtschaft und Politik

Hes·so VALAIS WALLIS
Haute Ecole de Travail Social
Hochschule für Soziale Arbeit &



SCHLUSSBERICHT – 09.01.2018

Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern

Schlussevaluation

Im Auftrag des Kantonalen Jugendamts Bern

Impressum

Empfohlene Zitierweise

Autor:	Ecoplan / HES-SO Valais-Wallis
Titel:	Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern
Untertitel:	Schlussevaluation
Auftraggeber:	Kantonales Jugendamt (KJA) Bern
Ort:	Bern
Datum:	09.01.2018

Begleitgruppe

Andrea Weik
Matthias Kuhn
Verena Allenbach

Projektteam Ecoplan

Michael Marti
Claudia Peter

Projektteam HES-SO Valais-Wallis, Hochschule für Soziale Arbeit

Peter Voll
Sophia Völksen

Der Bericht gibt die Auffassung des Projektteams wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

ECOPLAN AG

Forschung und Beratung
in Wirtschaft und Politik

www.ecoplan.ch

Monbijoustrasse 14
CH - 3011 Bern
Tel +41 31 356 61 61
bern@ecoplan.ch

Dätwylerstrasse 25
CH - 6460 Altdorf
Tel +41 41 870 90 60
altdorf@ecoplan.ch

HES-SO Valais-Wallis

Hochschule für Soziale Arbeit

www.hevs.ch

Route de la Plaine 2
CH - 3960 Siders
Tel. +41 27 606 89 02
info.social@hevs.ch

Inhaltsübersicht

Zusammenfassung 2

Inhaltsverzeichnis 5

Abkürzungsverzeichnis 7

1 Einleitung 8

2 Methodologischer Ansatz 13

3 Struktur und Abläufe der KESB 16

4 Arbeitsbelastung und -zufriedenheit, Fallbearbeitung und Massnahmenentscheide 27

5 Massnahmenkosten 44

6 Zusammenarbeit der KESB mit externen Partnern 53

7 Systemsteuerung 63

8 Gesamtwürdigung KESB: Vom Aufbau zur etablierten Behörde 69

Anhang A: Liste der Interviewpartner 75

Anhang B: Massnahmenstatistik 2015 und 2016 77

Literaturverzeichnis 79

Zusammenfassung

Ausgangslage

Die Neuordnung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts war eine Jahrhundertreform. Sie hat sowohl zu grossen materiell-rechtlichen Änderungen geführt, als auch fundamentale organisatorische Änderungen nach sich gezogen, indem sie die Einrichtung von unabhängigen Fachbehörden verlangte. Im Kanton Bern haben per 01.01.2013 elf kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) die mehr als 300 kommunalen, in der Mehrzahl mit dem Gemeinderat identischen Vormundschaftsbehörden abgelöst.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wurden seit dem Inkrafttreten der Revision durch ein Monitoring und eine Evaluation begleitet. Diese dienten dazu, Schwierigkeiten und Probleme im laufenden Implementierungsprozess zu benennen und aus einer externen Perspektive Aussagen darüber zu treffen, wie weit die Implementierung des KESR bereits fortgeschritten ist.

Methodik / Vorgehen

Das Monitoring und die erste Evaluationsphase waren primär begleitend oder formativ angelegt: es ging also darum, für das Funktionieren des Systems KESB kritische Themen zu identifizieren und organisationales Lernen zu ermöglichen. In der letzten Phase und ebenso im vorliegenden Bericht nehmen summative Elemente, das heisst eine Beurteilung der Zweckmässigkeit der kantonalen Struktur, der Abläufe und des Gesamtsystems, einen grösseren Platz ein.

Im Verlauf des Monitorings und der Evaluation haben sich mit der Entwicklung der Behördenstruktur auch die Themenschwerpunkte verschoben. Zu Beginn stand vor allem die interne Organisation der neuen Behörde, der Kontaktaufbau mit den Partnern, die Übernahme der laufenden Dossiers von den Vormundschaftsbehörden sowie die grosse Arbeitsbelastung im Vordergrund. In der Zwischenevaluation gewannen die Themen Systemsteuerung im Verhältnis zwischen den einzelnen Standorten, der GL KESB und dem KJA sowie die Frage nach der Subsidiarität zwischen Kanton und Gemeinden an Bedeutung. In der nun vorliegenden Schlussevaluation haben sich die Bereiche Abläufe und Struktur weitgehend eingespielt und die Zusammenarbeit mit den Partnern gefestigt. Der Blick wurde in der letzten Phase vermehrt auf das übergeordnete Zusammenspiel des Kindes- und Erwachsenenschutzes auf kantonaler und kommunaler Ebene gerichtet. Zudem gewann das Thema der Massnahmenkosten an Bedeutung.

Im Rahmen der Schlussevaluation wurden einerseits halbstrukturierte Leitfadeninterviews mit den Präsidentinnen und Präsidenten der 11 Behörden, mit ausgewählten Revisoratsleitenden, mit dem Inspektor der KESB und mit ausgewählten Sozialdiensten geführt. Andererseits wurden diese mit Datenmaterial aus Gruppengesprächen mit der GL KESB, mit Vertretern der Sozialdienste (BKSE) sowie mit Führungspersonen des KJA und der KESB BE ergänzt.

Zusätzlich wurden auch verschiedene quantitative Daten ausgewertet: Daten zur Anzahl Dossiers aus der Fallführungssoftware Axioma, Daten zu den Massnahmenkosten aus den Rechnungsabschlüssen sowie die Anzahl Massnahmen aus der KOKES-Statistik.

Resultate

Die vorliegende Evaluation zeigt, dass das neue Kindes-und Erwachsenenschutzgesetz im Kanton Bern gut umgesetzt wurde. Es kann insgesamt eine positive Bilanz gezogen werden. In Anbetracht der Aufgabenfülle, der thematischen Komplexität und der Vielzahl von Zusammenarbeitspartnern stehen die Berner KESB gut da. Das gilt auch im interkantonalen Vergleich. Das neue System ist weitgehend gefestigt und die KESB haben sich nach gut vier Jahren als neue professionelle Behörde etabliert. Dies ist nicht zuletzt auf den grossen Einsatz der KESB selbst – ihrer Präsidien als auch Mitarbeitenden –, dem KJA als kantonaler Aufsichtsinstanz und der Zusammenarbeitspartner zurückzuführen. Sämtliche Akteure haben sich gemeinsam für einen gut funktionierenden Kindes- und Erwachsenenschutz eingesetzt:

Mit dem Abschluss der Evaluation bleiben Themen bestehen, die auch in Zukunft aufmerksam weiterverfolgt werden sollten:

- Die Strukturen und Abläufe sind gefestigt und Vorlagen bestehen. Dennoch bleibt das **Wissens- und Vorlagenmanagement der KESB**, wie bei jeder lernenden Organisation, eine Herausforderung. Je länger die KESB tätig sind, umso mehr Massnahmenentscheide werden gefällt und Wissen gesammelt. Es ist für die weitere Tätigkeit zentral, dieses Wissen allen Mitarbeitenden – auch standortübergreifend – zugänglich zu machen und geeignete Austauschgefässe zu nutzen. Zudem kann dadurch der einheitliche Auftritt nach aussen weiter gestärkt werden.
- Das Thema **Massnahmenkosten** wird auch in Zukunft aktuell bleiben, umso mehr, wenn der finanzielle Druck sowohl auf die KESB als auch auf die Gemeinden zunimmt. Letztlich muss über die KESB hinaus beim Thema Kosten das gesamte System inklusive Sozialdiensten und mit ihnen den Gemeinden und Anbieter von institutionellen Lösungen betrachtet werden. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden sind auf Institutionen angewiesen und haben ein Interesse an einem übersichtlichen, wettbewerbsorientierten Leistungsangebot im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Aktuell fehlt ein Überblick über die verschiedenen Anbieter. Die Entwicklung der Massnahmenkosten kann dann auch von der KESB selbst kaum gesteuert werden.
- Mit dem Ressourcenverteilkonzept haben die KESB einen Weg gefunden, die beschränkten Ressourcen möglichst bedarfsgerecht auf die elf KESB-Standorte zu verteilen Die Standorte haben darauf basierend ihre Abläufe entsprechend der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Funktionen möglichst effizient organisiert. Die Frage nach der **längerfristigen territorialen Organisation der KESB und der optimalen Standortgrösse** ist damit noch nicht geklärt. Die unterschiedliche Standortgrösse (unterschiedlich grosses Einwohnereinzugsgebiet) und die personelle Mindestausstattung der drei kleinsten KESB-Standorte werden von den KESB-Präsiden kaum als Problem gesehen. Längerfristig wird die territoriale

Organisation der KESB auch im Zusammenhang mit jener der Sozialdienste betrachtet werden müssen. Letztere sind nach wie vor sehr kleinräumig organisiert sind.

- In Bezug auf die **Einheitlichkeit der Rechtsanwendung** lassen die Zahlen der Massnahmenstatistik vermuten, dass die Homogenität im Kindesschutz grösser ist als im Erwachsenenschutz. Zum Teil sind diese Unterschiede sicherlich durch Populationsunterschiede oder zufällige Schwankungen zu erklären, zum Teil auch durch eine unterschiedlich rasche Überführung der erstreckten elterlichen Sorge alten Rechts in Beistandschaften. Sie können aber auch als Hinweise verstanden werden, dass zumindest im Erwachsenenschutz Ergebnis- und damit Rechtsgleichheit noch nicht vollumfänglich gewährleistet und eine gemeinsame Rechtskultur noch zu erarbeiten ist. Festzuhalten ist aber auch, dass das Obergericht den Behörden Einheitlichkeit der Entscheide und rechtsgenügende Qualität der Begründung bescheinigt, was sich auch einer Rechtsbeständigkeitsquote von gut 80% aller Beschwerdeentscheide widerspiegelt.
- Die **Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten und der KESB** funktioniert gut, ist jedoch immer noch von gewissen Spannungen geprägt. Diese ergeben sich zum einen aus der Rolle als Auftraggeber und Kontrollinstanz, zum andern aber aus dem Finanzierungssystem**.** Mit den PriMa-Fachstellen, welche bei den Sozialdiensten angesiedelt sind, besteht zudem eine Schnittstelle, welche nicht optimal gelöst ist. Eine Eingliederung in die KESB und damit eine Überführung in kantonale Trägerschaft verbunden mit der Umlenkung der entsprechenden Ressourcen sollte geprüft werden. In der aktuellen Struktur haben die privaten Mandatstragenden mehrere Kontaktpersonen (Fachstelle und KESB), deren Aufgaben und Kompetenzen sich ihnen nicht immer erschliessen.
- Die **Steuerung** des Systems hat sich bewährt. Die Unabhängigkeit der Behördenentscheide konnte sichergestellt und gleichzeitig konnte ein kohärentes Teilsystem KESB stabilisiert werden. Für letzteres steht die reibungslose Ablösung von vier Präsidien innert Jahresfrist. In der längerfristigen Entwicklung sollten die Funktionen der Selbststeuerung (durch die GL) und der Aufsicht (durch den Kanton) aber stärker getrennt werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **2**

Inhaltsverzeichnis **5**

Abkürzungsverzeichnis **7**

1 Einleitung **8**

2 Methodologischer Ansatz **13**

3 Struktur und Abläufe der KESB **16**

3.1 Struktur der KESB 16

3.2 Exkurs: Funktionsweise der burgerlichen KESB 18

3.3 Interdisziplinarität 20

3.4 Abläufe 21

3.5 Fazit 25

4 Arbeitsbelastung und -zufriedenheit, Fallbearbeitung und Massnahmenentscheide **27**

4.1 Arbeitsbelastung und -zufriedenheit 27

4.2 Fallbearbeitung 30

4.3 Massnahmenentscheide 31

4.4 Fazit 42

5 Massnahmenkosten **44**

5.1 Entwicklung der Rechnung der KESB insgesamt 45

5.2 Kosten der stationären und ambulanten Massnahmen und der Beistandschaften 47

5.3 Kosten pro Massnahme im Erwachsenen- und Kindesschutz 48

5.4 Fazit 51

6 Zusammenarbeit der KESB mit externen Partnern **53**

6.1 Sozialdienste 54

6.2 Private Mandatstragende (PriMa) und PriMa-Fachstellen 58

6.3 Kooperation mit weiteren Akteuren 60

6.4 Fazit 61

7 Systemsteuerung **63**

7.1 Die kantonale Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden 63

7.2 Steuerung des überordneten Systems des Kindes- und Erwachsenenschutzes 67
7.3 Fazit 67

8 Gesamtwürdigung KESB: Vom Aufbau zur etablierten Behörde 69
8.1 Materielle Ziele der Revision des ZGB 70
8.2 Ziele der Neuordnung der Behördenorganisation im Kanton Bern 70
8.3 Ziele jeder staatlichen Organisation 71
8.4 Ausblick 73

Anhang A: Liste der Interviewpartner 75

Anhang B: Massnahmenstatistik 2015 und 2016 77

Literaturverzeichnis 79

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
ABA	Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht
BKSE	Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz
EKS	Amt für Erwachsenen- und Kindesschutz
FU	Fürsorgerische Unterbringung
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
GL KESB	Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
KES	Kindes- und Erwachsenenschutz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESG	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
KJA	Kantonales Jugendamt
KOKES	Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz
OG	Obergericht (Kindes- und Erwachsenenschutzgericht)
PriMa	Private/r Mandatsträger/in
ProMa	Professionelle/r Mandatsträger/in
SD	Sozialdienst
SJD	Sozialjuristischer Dienst
UMA	Unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber
ZAV	Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen
ZGB	Zivilgesetzbuch

1 Einleitung

Die Reform und ihre Zielsetzung

Im Dezember 2008 haben die Eidgenössischen Räte nach beinahe 20 Jahren Vorarbeit die Revision der Artikel 360ff. des Zivilgesetzbuchs verabschiedet. Sie ist 2013 in Kraft getreten und hat damit nach 101 Jahren das alte Vormundschaftsrecht von 1907/1912 abgelöst. Die Revision war aber nicht nur äusserlich eine Jahrhundertreform, sondern auch materiell und organisatorisch. Materiell hat sie, im Vergleich mit der alten, auf Kontrolle zielenden Vormundschaft, die Selbstbestimmung in den Vordergrund gestellt und die Verfahrensstandards erhöht, strukturell hat sie Einrichtung unabhängiger Fachbehörden verlangt. Im Kanton Bern hat dies zur Ablösung der mehr als 300 kommunalen, in der Mehrzahl mit dem Gemeinderat identischen Vormundschaftsbehörden durch kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden geführt.

Die materiellen **Ziele der Revision des schweizerischen ZGB und des neuen kantonalen KESG** waren[1]:

- **Förderung der Selbstbestimmung:** Die Selbstbestimmung des Einzelnen ist zentraler Bezugspunkt, entsprechend sind hohe rechtsstaatliche Anforderungen an Eingriffe in die persönliche Freiheit zu stellen. Durch die Instrumente des Vorsorgeauftrags (ZGB Art. 360 ff.) oder der Patientenverfügung (ZGB Art. 370 ff.) soll das Selbstbestimmungsrecht auch bei einer eventuellen Urteilsunfähigkeit sichergestellt werden.

- **Individuelle Ausgestaltung der behördlichen Massnahmen:** Es soll dem Schwächezustand der betroffenen Personen nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen werden. Eine Beistandschaft wird als letztes Mittel angeordnet, die Handlungsfähigkeit soweit als möglich nur in auf den Einzelfall zu spezifizierenden Bereichen eingeschränkt. Dazu stehen Beistandschaften in vier verschiedenen Formen zur Verfügung. Bei fürsorgerischen Unterbringungen wird der Rechtsschutz ausgebaut.

- **Professionalisierung der Behörde:** Mit den neuen KESB sollen Fachbehörden geschaffen werden, welche die Fälle unabhängig und interdisziplinär beurteilen und die Aufträge an die mandatsführenden Sozialdienste fachkompetent spezifizieren können. Im früheren Vormundschaftssystem des Kantons Bern (wie in den meisten Kantonen der Deutschschweiz) fungierte der Gemeinderat oder eine aus Laien zusammengesetzte Spezialbehörde als Entscheidorgan.

Neben diesen materiellen Zielen finden sich auch **auf kantonaler Ebene organisatorische Ziele durch die Neuordnung der Behördenorganisation**. Die bundesrechtlichen Vorgaben

[1] Bundesrat (2006), Botschaft vom 28. Juni 2066 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), BBI, 7011 ff. Vgl. z.B. auch Häfeli (2013). Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht: Stämpflis juristische Lehrbücher. Bern: Stämpfli: 500 S.. oder Hausheer et al. (2010). Das neue Erwachsenenschutzrecht. Bern: Stämpfli: 139 S..

hatten zur Folge, dass im Kanton Bern eine vollkommen neue, unabhängige Behördenorganisation aufgebaut werden musste. Diese sollte die Fälle interdisziplinär bearbeiten und mit den verschiedenen anderen staatlichen Stellen und Dritten, die ebenfalls Aufgaben auf den Gebieten des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts, der Jugendhilfe oder in verwandten Aufgabenbereichen haben, zusammenarbeiten.

Neben den nationalen und kantonalen Reformzielen **bestehen Ziele jeder Organisation**, welche allgemein für Organisationen gelten. Es handelt sich hier um Ziele der effizienten, ressourcenschonenden Aufgabenerfüllung, um die Einheitlichkeit der Abläufe, der zeitgerechten Arbeitserledigung und einer dem Gesetz entsprechenden Arbeitsteilung zwischen den KESB und den Sozialdiensten sowie einer klaren Kompetenzregelung innerhalb der GL KESB und zwischen der GL KESB und dem KJA. Nicht zuletzt müssen die KESB auch die Massnahmenkosten transparent und nachvollziehbar ausweisen und Kostensteigerungen erklären können.

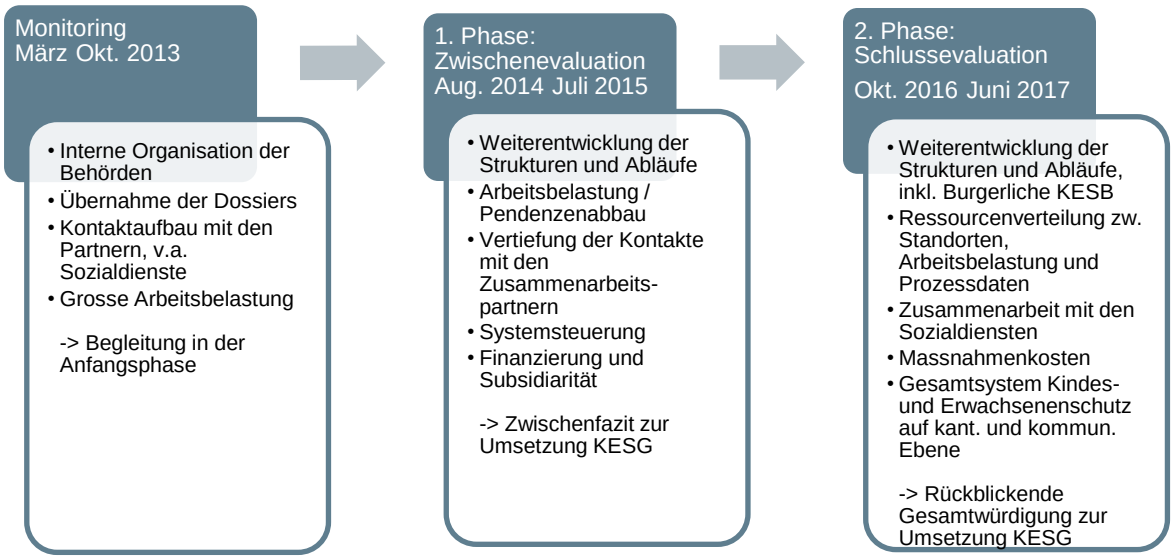
Der vorliegende Schlussbericht soll auf die doppelte Frage antworten: wie wurde das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Bern umgesetzt? Und wo stehen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) heute, vier Jahre nach ihrer Einführung? Dabei liegt der Fokus auftragsgemäss auf der Struktur und den Prozessen der Organisation, aber nicht auf der materiellen Umsetzung und der formal-rechtlichen Korrektheit der Verfahren.

Das Monitoring und die Evaluation

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wurden seit dem Inkrafttreten der Revision per 1.1.2013 durch ein Monitoring und eine Evaluation in zwei Phasen begleitet. Diese sollten Schwierigkeiten und Probleme im laufenden Implementierungsprozess zu benennen und aus einer externen Perspektive Aussagen darüber zu treffen, wie weit die Implementierung des KESR bereits fortgeschritten ist. Ausgangspunkte dafür waren die oben genannten generellen Ziele der Reform, die kantonalen Reformziele sowie die Ziele jeder Organisation, welche in einem Evaluationskonzept operationalisiert wurden.

Das Monitoring und die Evaluation erfolgten 2013-2017 in drei Phasen. Die Themen des Monitorings und der Evaluation haben sich dabei mit der Entwicklung der Organisation Zeitverlauf gewandelt. In der folgenden Abbildung sind die verschiedenen Phasen mit den jeweils relevanten Themen, dargestellt:

Abbildung 1-1: Monitoring und Evaluation 2013-2017, Phasen und Evaluationsthemen



Im ersten Jahr der neuen Behördenorganisation wurde von März bis Oktober 2013 ein **Monitoring zum Systemübergang** durchgeführt.[2] Ziele des Monitorings waren es, zum einen den Prozess des Übergangs vom System mit kommunalen Vormundschaftsbehörden zu kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu begleiten und zum anderen die Erfahrungen aller wichtigen Akteure zur Optimierung des Systems zu nutzen. Im ersten Halbjahr 2013 stand die interne Organisation der neuen Behörde, der Kontaktaufbau mit den Partnern, die Übernahme der laufenden Dossiers von den Vormundschaftsbehörden sowie die Arbeitsbelastung im Vordergrund. Bereits im zweiten Halbjahr 2013 hatten sich die Themen leicht verschoben. Im Fokus der Behörden standen der Abbau der Pendenzen, die interne Optimierung von Prozessen und Abläufen sowie die weitere Vernetzung mit anderen Akteuren (Gemeinden, Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens, Polizei etc.) und nach wie vor die Arbeitsbelastung.

Auf das Monitoring aufbauend folgten **zwei Evaluationsphase**. Die erste Phase von August 2014 bis Juli 2015 wurde mit einem **Zwischenevaluationsbericht** abgeschlossen.[3] Wie schon das Monitoring diente die Zwischenevaluation dazu, Schwierigkeiten und Probleme im laufenden Implementierungsprozess zu benennen. Im Gegensatz zur Monitoringphase hatte sich die Behördenstruktur mittlerweile etabliert und es bestand ein regelmässiger Kontakt zu den Zusammenarbeitspartnern. Im Rahmen der Zwischenevaluation wurde vertieft untersucht, wie weit die Implementierung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) bereits fortgeschritten ist, ob die organisatorische Struktur zu dessen Implementierung geeignet ist, ob die

[2] Ecoplan / Hochschule für Soziale Arbeit Wallis (2013), Monitoring Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern.

[3] Ecoplan / Hochschule für Soziale Arbeit Wallis (2015), Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern, Bericht 1. Evaluationsphase.

personellen Ressourcen dazu ausreichen und ob sie effizient eingesetzt werden. Zudem gewannen im Vergleich zur Monitoringphase weitere Themen an Bedeutung. So wurde die gesamte Systemsteuerung im Verhältnis zwischen den einzelnen Standorten, der GL KESB und dem KJA sowie die Frage nach der Subsidiarität zwischen Kanton und Gemeinden genauer betrachtet.

Mit der vorliegenden **Schlussevaluation** wird die Evaluation der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG) im Kanton Bern abgeschlossen. Die Schlussevaluation wurde nach rund vier Betriebsjahren von Oktober 2016 bis Juni 2017 durchgeführt. Die Ausgangslage vor der Schlussevaluation war dabei eine andere als noch bei der Zwischenevaluation. Das System hat sich weiter etabliert. Nicht mehr alle Evaluationsfragen aus der Zwischenevaluation waren gleichermassen relevant. Dafür stehen bessere Prozessdaten wie Fall- und Massnahmenzahlen zur Verfügung, welche in der Zwischenevaluation erst teilweise verfügbar waren. An Bedeutung gewonnen haben das Thema der Massnahmenkosten und damit verbunden die Frage nach dem Zusammenspiel des Kindes- und Erwachsenenschutzes auf kantonaler und kommunaler Ebene. In diesem Sinn wurden im Rahmen der Schlussevaluation einerseits Themen aus der Zwischenevaluation weiterverfolgt, andererseits neu auftauchende Themen vertieft.

Beim Thema «Struktur und Abläufe» stand die Weiterentwicklung der KESB seit der Zwischenevaluation im Zentrum. Auch wie sich diese unter den gegebenen Ressourcen strukturieren und die Abläufe gestalten war von Interesse. Dabei wird auch auf das Modell der burgerlichen KESB eingegangen, welche in der Zwischenevaluation nicht betrachtet wurde, da es nicht Gegenstand der Evaluation war. Das Thema Arbeitsbelastung und Arbeitserledigung stand in der Schlussevaluation vermehrt unter dem Aspekt der Ressourcenverteilung zwischen den Standorten und der Prozessdaten zur Beurteilung der Arbeitsbelastung, Pendenzen und Massnahmenentscheiden. Bei der Zusammenarbeit mit externen Partnern standen die Sozialdienste als wichtigste Zusammenarbeitspartner im Zentrum. Das Thema Massnahmenkosten wurde ausführlich anhand der verfügbaren Daten zu den Massnahmenentscheiden und Massnahmenkosten untersucht. Bei der Systemsteuerung trat die Aufgabenteilung zwischen der GL KESB und dem KJA in den Hintergrund und es wurde vermehrt das Gesamtsystem des Kindes- und Erwachsenenschutzes auf kantonaler und kommunaler Ebene betrachtet.

Zum vorliegenden Bericht

Der vorliegende Bericht ist entlang der oben erwähnten Themen strukturiert. Es wird dabei zuerst die KESB als Organisation – ihre Struktur und Abläufe, Arbeitsbelastung und -zufriedenheit, die Fallbearbeitung und die resultierenden Massnahmenentscheide und Massnahmenkosten – betrachtet. Anschliessend wird auf die Zusammenarbeit der KESB mit externen Partnern, v.a. den Sozialdiensten eingegangen und zum Schluss auf die übergeordnete Systemsteuerung im Kindes- und Erwachsenenschutz:

- In Kapitel 2 wird die Evaluationsmethode über die drei Phasen beschreiben
- In den Kapiteln 3 bis 7sind die Ergebnisse der Schlussevaluation nach Thema dargestellt und zwar

  - Kapitel 3 zur Struktur und Abläufen der KESB
  - Kapitel 4 zur Arbeitsbelastung und -zufriedenheit, Fallbearbeitung und den Massnahmenentscheiden
  - Kapitel 5 zu den Massnahmenkosten
  - Kapitel 6 zur Zusammenarbeit der KESB mit externen Partner, insbesondere mit den Sozialdiensten, sowie die Rolle der PriMa und PriMa-Fachstellen
  - Kapitel 7 zur Systemsteuerung
- In Kapitel 8 wird eine Gesamtwürdigung vorgenommen.

2 Methodologischer Ansatz

Das Monitoring und die erste Evaluationsphase waren primär begleitend oder formativ angelegt: es ging also darum, für das Funktionieren des Systems KESB kritische Themen zu identifizieren und organisationales Lernen zu ermöglichen. Dafür eignet sich ein qualitativ-offenes Vorgehen besser als ein quantitativ-geschlossenes, das zu vorgegebenen Themen Meinungen oder Sachverhalte abfragt.[4]

Das offene Vorgehen wurde grundsätzlich über alle Phasen von Monitoring und Evaluation beibehalten, wobei die späteren Befragungswellen durch die vorangehenden informiert waren. Entsprechend war der Fokus der Gespräche sukzessive stärker durch den Leitfaden bestimmt, der in der vorhergehenden Phase identifizierte Probleme und Konflikte erneut zum Thema machte. Auf diese Weise und durch den stärkeren Beizug von quantitativen (prozessproduzierten, in zunehmend besserer Qualität vorliegenden) Indikatoren ergibt sich quasi automatisch eine zunehmend summative, auf abschliessende Beurteilung und Bewertung der Aufgabenerfüllung zielende Ausrichtung der Evaluation im Gesamtverlauf.

Objekt der Beobachtung und Bewertung ist das gesamte System der kantonalen KESB[5], nicht einzelne Behörden und schon gar nicht einzelne Mitarbeitende. Im Vordergrund stehen dabei Prozesse auf der Ebene dieser Gesamtstruktur: innerhalb der Behörden sowie zwischen den Behörden und ihren Kooperationspartnern. Unter letzteren nehmen die Sozialdienste durch ihre Arbeit der Abklärung von Gefährdungssituationen und der Ausführung von Mandaten eine zentrale Position ein. Zur relevanten Umwelt sind aber auch weitere Partner des professionellen Umfeldes (Regierungsstatthalter, psychiatrische Kliniken) sowie das kantonale Jugendamt (KJA) zu rechnen, dem die KESB innerhalb der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) administrativ zugeordnet ist.

Als dezentrale Verwaltungseinheit[6] stellt die KESB ein komplexes System dar, dessen einzelne Elemente in unterschiedlichen Organisationsumgebungen operieren und nur schon grössenmässig (11 – 25 Mitarbeitende, 750 - 1790 Stellenprozente; Einzugsgebiete mit rund 47’000 - 150'000 Einwohnern) sehr heterogen sind. Deshalb sind die Prozesse nur beschränkt standortübergreifend standardisierbar und zu vereinheitlichen. Dazu kommt der relativ hohe Grad individueller Prozess- und Ergebnisautonomie, wie er für personenbezogene Dienste typisch ist[7]. Sowohl Prozess- wie Produktqualität können unter diesen Bedingungen mit qualitativen Methoden besser erfasst werden. Dies erlaubt es, handlungsleitende Perspektiven sowie die

[4] Abgesehen davon, dass standardisierte Befragungen dazu tendieren, die Sicht des Organisationszentrums zu reproduzieren, wären sie im vorliegenden Fall auch mit Problemen der Validität und Reliabilität angesichts der kleinen Fallzahlen konfrontiert.

[5] Der burgerlichen Behörde ist ein eigenes Unterkapitel zugewiesen (vgl. Kapitel 3.2). Ihr Einbezug war ursprünglich nicht Bestandteil des Mandats.

[6] Gemäss Verordnung zur Organisationsstruktur der dezentralen Verwaltung (OSDV).

[7] Dazu klassisch: Lipsky (1980). Street Level Bureaucracy. Dilemmas of the Individual in Public Services. New York: Russell Sage Foundation.

Problemsichten der verschiedenen Akteure aufeinander zu beziehen und daraus eine übergreifende Gesamtsicht zu entwickeln.

Im Rahmen der Schlussevaluation wurden zwischen November 2016 und Februar 2017 Einzelinterviews mit den 11 Präsidentinnen und Präsidenten der kantonalen Behörden sowie mit der Präsidentin der Burgerlichen KESB geführt. Da die Revisorate 2015 den grössten Pendenzenüberhang aufgewiesen hatten und sie auch als konfliktanfällige Schnittstelle zu den Sozialdiensten galten, wurden zusätzlich drei Revisoratsleiterinnen und Revisoratsleiter befragt. Dazu kam ein Einzelgespräch mit dem KESB-Inspektor. Auf Seiten der Sozialdienste wurden die Leitungen von 11 Sozialdiensten, welche auch bereits in der Monitoringphase 2013 befragt wurden, interviewt. Dabei wurde ein Sozialdienst pro KESB-Kreis ausgewählt.

Das Datenmaterial aus den Einzelgesprächen wurde durch ein Gespräch mit dem Präsidenten und dem Sekretär der KESB zu Beginn der Evaluation und einem Gruppengespräch mit der GL KESB an deren Ende ergänzt. Ausserdem wurde je eine Diskussion mit Vertretern der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) sowie mit Führungspersonen des KJA geführt. Insgesamt fanden so 25 Leitfadeninterviews und vier Gruppengespräche statt. Die Leitfadeninterviews wurden protokolliert und den Gesprächspartnern anschliessend zur Validierung zugestellt. Die Liste der Interviews, welche im Rahmen der Schlussevaluation geführt wurden, findet sich im Anhang A.

Unter methodologischen Gesichtspunkten unterscheiden sich Einzelinterviews und Gruppendiskussionen in wesentlichen Hinsichten, auf die hier nur kurz aufmerksam gemacht werden kann: Die Leitfadeninterviews[8] waren so angelegt, dass die Gesprächspartner sowohl gezielt auf Abläufe und vermutete Probleme angesprochen wurden, als auch die Möglichkeit hatten, in offener Form, teilweise auch in erzählenden Episoden, ihre Sicht – von innen oder aussen – zu entwickeln. Derartige Leitfadeninterviews eignen sich dafür, individuelle Sichtweisen zu eruieren und diese dann miteinander zu kontrastieren. Gruppendiskussionsverfahren[9] dagegen dienen dazu, Elemente zu identifizieren, die kollektive Resonanz erzeugen und Gemeinsamkeiten – im Sinne geteilter Gewissheiten – zum Ausdruck zu bringen. Es geht also darum, was typischerweise gesehen und getan bzw. für wahr gehalten wird. Bei Gesprächen in homogenen Gruppen führt die Dynamik gruppeninterner Verstärkung und gegenseitiger Mobilisierung für Gruppeninteressen oft zur Artikulation von «harten», die Differenzen zur Umwelt betonenden Positionen. Entsprechend sind sie für die Feststellung von Differenzen und Nuancierungen zwischen den Anwesenden wenig geeignet.

Für beide Formen muss angenommen werden, dass sich die Gesprächspartner am Interviewzweck „Evaluation“ orientieren und das Gespräch entsprechend instrumentell zu nutzen suchen, um von ihnen gewünschte Effekte zu erzielen. Das gilt besonders, wenn die Interviewten,

[8] Dazu Helfferich (2014). Leitfaden- und Experteninterviews: Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Baur, Nina und Jörg Blasius. Wiesbaden: Springer VS: 559-574. und, bezogen auf Evaluation Flick (2006). Interviews in der qualitativen Evaluationsforschung: Qualitative Evaluationsforschung. Flick, Uwe. Reinbek/Hamburg: Rowohlt: 214-232.

[9] Dazu insbesondere Bohnsack et al. (2010). Das Gruppendiskussionsverfahren in der Forschungspraxis. Opladen: Budrich: 304 S.

wie im vorliegenden Fall, selber über einige Erfahrung in der Organisation und Strukturierung von Gesprächen verfügen. Entsprechende Tendenzen sind bei der Interpretation der Aussagen in Rechnung zu stellen, auch wenn sie methodisch nicht in einem strengen Sinne zu kontrollieren sind.

Für die Schlussevaluation wurden auch verschiedenen prozessgenerierte Daten ausgewertet. Es wurden dabei drei Datenquellen verwendet:

- **Daten aus der Fallführungssoftware Axioma**: Anzahl quartalsweise eröffnete und abgeschlossene Dossiers für die Jahre 2014-2016[10]
- **Rechnungsabschlüsse der KESB 2013-2016:**[11] Unterscheidung nach Standort, nach Art der Kosten (Massnahmenkosten, Personalaufwand, etc.) nach stationären und ambulanten Massnahmenkosten[12] sowie nach Kindesschutz- und Erwachsenenschutzmassnahmen
- **KOKES-Statistik 2015-2016:** Anzahl Massnahmen und nicht massnahmengebundene Geschäfte nach Standort jeweils per Ende Jahr.

[10] Dossiers zum jeweiligen Quartalsende (Stichtagsbetrachtung). Da zu Beginn der Tätigkeit der KESB die Daten noch nicht überall einheitlich erfasst wurden und Softwareprobleme bestanden, wurde in erster Linie auf die Jahre 2015 und 2016 abgestützt.

[11] Die Zahlen liegen den Evaluatoren auch für die Jahre 2013-2015 vor.

[12] Diese Unterscheidung liegt erst seit 2016 vor.

3 Struktur und Abläufe der KESB

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Bern sind kantonal im Rahmen der dezentralen Verwaltung organisiert und der Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektion (JGK) angegliedert. Die JGK delegiert bestimmte Aufgaben der Steuerung und Aufsicht an das Kantonale Jugendamt (KJA). Für das ganze Kantonsgebiet bestehen elf kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Art. 3 KESG). Hinzu kommt die burgerliche Behörde, deren Modell im folgenden Abschnitt ebenfalls beschrieben wird (vgl. Kapitel 3.2), die aber nicht Gegenstand der Evaluation ist.

Das gewählte Modell der dezentralen Verwaltung beinhaltet, dass die einzelnen KESB-Standorte in grossem Masse autonom und eigenständig funktionieren. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Standorte bilden gemeinsam die Geschäftsleitung der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (GL KESB), welche für die «Koordination der Aufgabenerfüllung und der Rechtsprechung» zuständig ist

Die Struktur der Kindes-und Erwachsenenschutzbehörden wurde in den Grundzügen in Art. 2 KESG festgelegt. Demnach müssen diese interdisziplinär zusammengesetzt sein und aus mindestens drei Mitgliedern und einem Behördensekretariat bestehen. Bei den Prozessen sind die Eckpunkte zur Bearbeitung einer Gefährdungsmeldung in Art. 44ff KESG festgeschrieben.

Das Thema Struktur und Abläufe ist nach wie vor aktuell. Insbesondere die Optimierung der Abläufe ist eine konstante Führungsaufgabe der Präsidentinnen und Präsidenten und wurde auch in der Phase der Schlussevaluation weitergeführt. Der Schwerpunkt dieses Kapitel liegt denn auch auf den Abläufen. Auf die Struktur der KESB wird kurz eingegangen, da diese ausführlich im Monitoringbericht behandelt wurde, als das Thema nach der Schaffung der neuen Behörden am aktuellsten war. Im Sinne eines Exkurses wird auch die Funktionsweise der burgerlichen KESB beschrieben. Das Thema Interdisziplinarität wird im Hinblick auf das Ziel der Reform, professionelle Behörden zu schaffen, welche die Fälle unabhängig und interdisziplinär beurteilen, nochmals aufgegriffen.

Das Kapitel beruht auf Gesprächen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der KESB (inkl. der burgerlichen KESB), auf Gesprächen mit einer Auswahl von Revisoratsleiterinnen und Revisoratsleitern sowie auf Dokumenten zu den Abläufen.

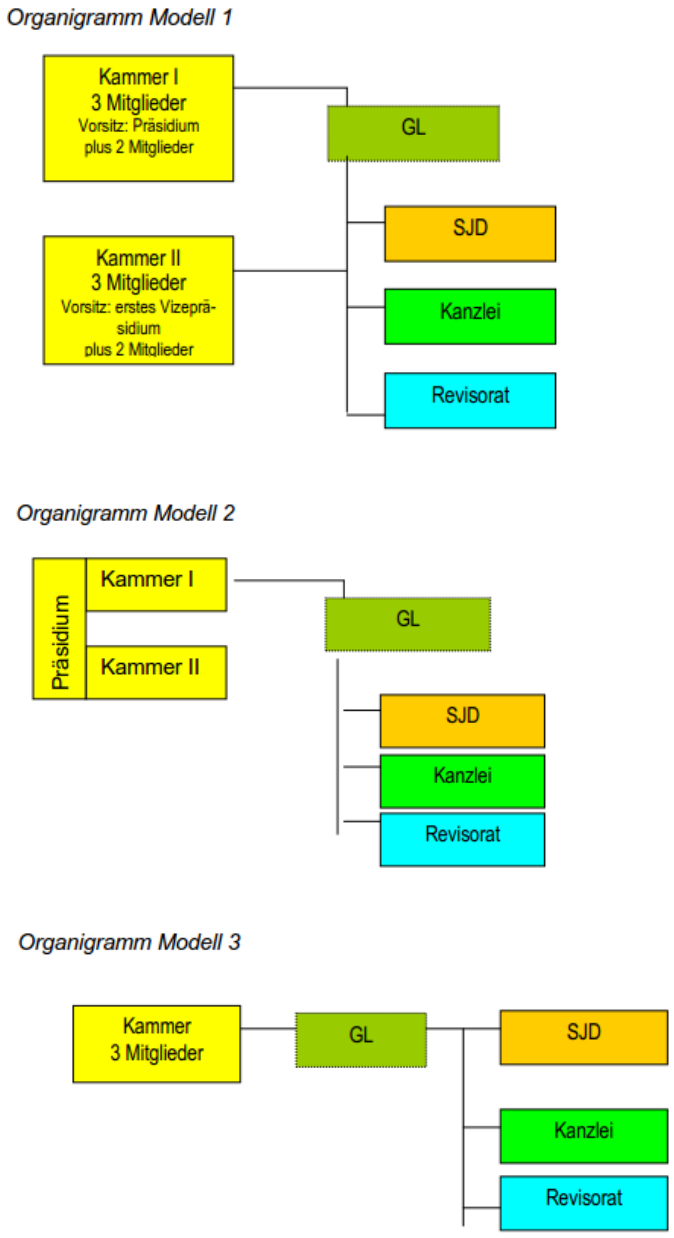
3.1 Struktur der KESB

Verschiedene Organisationsmodelle der KESB wurden ein Jahr vor der Einführung entwickelt.[13] Je nach Grösse des Einzugsgebietes sollte demnach kann die Behörde aus einer oder zwei Spruchkammern bestehen, bei zwei Spruchkammern mit den Varianten eines getrennten oder gemeinsamen Präsidiums (vgl. Abbildung 3 1). Das Behördensekretariat ist dem Präsidium unterstellt. Realisiert wurden schliesslich zwei Modelle:

[13] Kantonales Jugendamt (2012): Organisation und Stellenprofile der KESB Kanton Bern.

- Modell 1: zwei selbständige Spruchkammern mit je eigenem Vorsitz, wobei Präsidentin und Vizepräsident jeweils eine Kammer führen (KESB Bern, Mittelland-Nord, Mittelland-Süd, Thun, Biel/Bienne)
- Modell 3: eine Kammer (KESB Berner Jura, Seeland, Emmental, Oberaargau, Oberland Ost, Oberland West)

Abbildung 3-1: Organigramm KESB, drei mögliche Modelle



Quelle: Kantonales Jugendamt (2012), Organisation und Stellenprofile der KESB, S. 11 ff.

- **Präsidium:** Die Präsidien garantieren gemäss 7 KESG die rechtsstaatliche Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, sie sorgen für den reibungslosen Verfahrensablauf und die Organisation innerhalb der KESB und repräsentieren diese nach aussen.
- **Behördenmitglieder**: Die Behördenmitglieder fällen gemäss Art. 2 und 47 KESG die Entscheide und übernehmen operative Tätigkeiten bei der Abklärung, Entscheidungsfindung, Entscheidungsredaktion und der Errichtung der Massnahmen. Die Entscheide der Behörde werden prinzipiell vom Kollegium (3-er Gremium), das aus den vom Regierungsrat ernannten Mitgliedern besteht, gefällt und verantwortet. Bestimmte Entscheide können an Einzelmitglieder oder ans Präsidium delegiert werden.
- **Behördensekretariat:** Die Funktion des Behördensekretariats wird als Unterstützung der Behörde bei der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Abklärung und Beratung, Revisorat und Administration bestimmt (Art. 13 KESG). Das Organisationskonzept sieht eine Aufteilung dieser Aufgaben auf drei verschiedene Einheiten vor: Kanzlei, Revisorat und Sozialjuristischer Dienst (SJD). Die Ausgestaltung im Detail und die Zumessung des Handlungsspielraums obliegen den einzelnen Behörden bzw. den Präsidien.

Die **standortinterne Geschäftsleitung** (GL) stellt das Zusammenspiel zwischen dem Sozialjuristischen Dienst, der Kanzlei und dem Revisorat sicher. In kleinen KESB kann auf eine Geschäftsleitung verzichtet werden.

An der generellen Struktur der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ergaben sich im Vergleich zur Zwischenevaluation kaum mehr Änderungen. Die Definition der Rollen der oben genannten Funktionen ist fortgeschritten, unterscheidet sich jedoch zwischen den Standorten. Insbesondere der Einsatz der Mitarbeitenden des SJD und des Revisorats unterscheidet sich zwischen den Standorten. Dies ist auf die unterschiedliche Grösse und personelle Ausstattung der Standorte zurückzuführen und wird von den KESB-Präsiden kaum als Problem gesehen. Im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes erachten auch die Evaluatoren diesen zielgerichteten Personaleisatz als zielführend. Dennoch bleibt dabei zu bedenken, dass die unterschiedlichen Einsatzbereiche, z.B. Durchführung oder Nicht-Durchführung von Instruktionen durch den Sozialjuristischen Dienst, von den Mitarbeitenden im Quervergleich bemerkt und als Unklarheit des Profils wahrgenommen werden. Entsprechend wünschten sich die Mitarbeitenden im Rahmen der Zwischenevaluation denn auch klarere Stellenprofile.[14]

3.2 Exkurs: Funktionsweise der burgerlichen KESB

Struktur und Funktionsweise

Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (bKESB) mit Sitz bei der Burgergemeinde Bern ist im Bereich des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig für die fünf Burgergemeinden im Kanton Bern, die Sozialhilfe ausrichten (Bern, Biel, Bözingen, Burgdorf, Thun), und für die dreizehn Gesellschaften und Zünfte von Bern. Die bKESB übernimmt

[14] Vgl. Ecoplan / Hochschule für Soziale Arbeit Wallis (2015), Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern, Bericht 1. Evaluationsphase, S. 18.

für diese dieselben Aufgaben wie die übrigen elf Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Die burgerliche KESB Bern ist zuständig für zirka 14'000 Personen. Alle Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünfte haben eine Vertretung in der Aufsichtskommission (KESAK) über die bKESB.

Die burgerliche KESB besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer ersten Vizepräsidentin oder einem ersten Vizepräsidenten, einer zweiten Vizepräsidentin oder einem zweiten Vizepräsidenten und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern sowie einem Behördensekretariat, dem ein Fürsprecher vorsteht (80%).[15] Die Präsidentin hat ein 40% Pensum. Die übrigen sechs Behördenmitglieder sind im Stundenlohn angestellt mit je zirka einem 10% Pensum.[16] Die Behördenmitglieder sind Ärzte, Psychiater, Fürsprecher, Notare oder Sozial Arbeitende und sind ansonsten in ihren Haupttätigkeiten verankert. Die burgerliche KESB verfügt so über ein breites Fachspektrum, das fallspezifisch und zeitlich flexibel einsetzbar ist. Dadurch funktioniert die burgerliche KESB mit rund 400 Stellenprozenten (dies entspricht 35 Stellenprozent pro Kopf) und Stellvertretungen sind einfacher zu bewerkstelligen.

Die burgerliche KESB arbeitete im Jahr 2016 an folgenden Dossiers:

- 236 aktive Dossiers (59 Dossiers pro Vollzeitstelle) und
- 218 Massnahmen
- 20 neu eröffnete Dossiers
- 122 abgeschlossene Dossiers

Die burgerliche KESB nimmt ebenfalls an den Sitzungen der GL KESB teil. Auch auf der fachlichen Ebene oder in Ausschüssen (z.B. Rechtsausschuss) ist sie vertreten und so mit den übrigen 11 KESB gut vernetzt. Die materiellen Fragen sind auch für sie relevant und Vorlagen werden in zum Teil leicht reduzierter Form von der GL KESB übernommen.

Die burgerliche KESB ist wie die übrigen KESB aufsichtsrechtlich dem KJA unterstellt. Beschwerdeinstanz ist ebenfalls das Obergericht.

Die Abklärungsaufträge werden in den allermeisten Fällen von einem der burgerlichen Sozialdienste bearbeitet. Die bKESB ist von Gesetzes wegen berechtigt, die kommunalen Sozialdienste gegen Entgelt für Abklärungen zu beauftragen.

Massnahmenkosten

Die oben genannten Burgergemeinden, Gesellschaften und Zünfte haben für Ihre Angehörigen mit Wohnsitz im Kanton Bern im Sozialhilfebereich dieselbe Funktion wie eine Einwohnergemeinde. Die anfallenden Massnahmenkosten werden, sofern die Betroffenen nicht selbst dafür

[15] Grosser Burgerrat (2012), Reglement über die Organisation des burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes, Art. 2.

[16] Die übrigen Stellenprozente sind wie folgt verteilt: 80% Sachbearbeiterin Administration, 40% Sachbearbeiterin Revisorat, 80% Juristischer Praktikant (bis 100% möglich), 20% Aushilfe.

aufkommen können, von ihnen getragen. Die administrative Verwaltung der Massnahmenkosten erfolgt im Auftrag der burgerlichen KESB durch die Burgergemeinde Bern. Diese bezahlt die Massnahmenkosten und fordert sie bei den Zünften und Anschlussgemeinden wieder ein. Die Massnahmenkosten zu Lasten des Gemeinwesens beliefen sich 2016 auf 652'123 CHF.[17]

Teure Massnahmen stellen eine finanzielle Belastung der Burgergemeinden oder der Zünfte und Gesellschaften dar. Je nach Finanzkraft eines burgerlichen Gemeinwesens kann die Belastung existenziell sein. Es wird daher über Entlastungslösungen nachgedacht, unter anderem auch darüber, ob die Kosten ausgewogener auf die verschiedenen Burgergemeinden verteilt werden könnten, ähnlich dem Einbezug der Massnahmenkosten in den Lastenausgleich bei den Einwohnergemeinden.

3.3 Interdisziplinarität

Art. 440 ZGB konstituiert die KESB als «Fachbehörde», wofür die französischsprachige Fassung den Begriff der «autorité interdisciplinaire» verwendet. Diesen Terminus hat sich auch das Berner KESG zu eigen gemacht (Art. 2 Abs. 1 KESG). Art. 8 KESG legt entsprechend als Anstellungsvoraussetzung für Behördenmitglieder Hochschulabschlüsse in Rechts- oder Wirtschaftswissenschaft, Sozialer Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin oder «eine vergleichbare Ausbildung» fest (Abs. 3). Für das Präsidium war bis Mai 2016 ein Abschluss in Rechtwissenschaft Bedingung, seither können auch Inhaber eines Masterabschlusses einer anderen der genannten Disziplinen als Präsidentin oder Präsident gewählt werden, sofern mindestens ein anderes Mitglied des Spruchkörpers einen rechtswissenschaftlichen Masterabschluss aufweist (Art. 8 Abs. 2 KESG). Die 11 kantonalen ebenso wie burgerliche KESB entsprechen in ihrer Zusammensetzung den gesetzlichen Vorgaben. Die meisten nichtjuristischen Behördenmitglieder weisen zurzeit einen Abschluss in Sozialer Arbeit auf, ebenso die beiden Präsidentinnen, die nicht aus der Rechtswissenschaft kommen.

Die Interpretation der Interdisziplinarität durch die KESB ist gesetzlich nicht festgelegt, jedenfalls nicht explizit. Im interkantonalen Vergleich ist aber unverkennbar, dass die kantonalrechtlichen Organisationsvorgaben von unterschiedlichen Konzeptionen ausgehen.[18] So unterscheidet etwa das Genfer Gerichtsmodell – und mit ihm dasjenige der burgerlichen KESB – scharf zwischen den verschiedenen Fachkompetenzen, wenn es die Fallführung in die Hände des juristisch qualifizierten Kammerpräsidenten legt, der die Fachrichter unter dem Gesichtspunkt der fallspezifischen Fachkompetenz aussucht. Diesem klassischen Interdisziplinaritätskonzept steht eine Vorstellung von Transdisziplinarität gegenüber, in der sich die verschiedenen disziplinären Kompetenzen und Orientierungen zugunsten einer neuen Fachlichkeit des

[17] Dieser Betrag umfasst die Bruttomassnahmenkosten vor Abzug allfälliger Rückforderungen aus IV- oder Ergänzungsleistungen. Massnahmenkosten, welche von den Betroffenen getragen werden können und nicht zu Lasten des Gemeinwesens gehen, sind hingegen nicht eingerechnet.

[18] Vgl. z.B. Emprechtinger et al. (2016). Les autorités de protection en Suisse romande – premières expériences comparées: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz / Revue de la protection des mineurs et des adultes. 71: 26-45.

Kindes- und Erwachsenenschützers auflösen.[19] Das Organisationsmodell der kantonalbernischen KESB mit gleichberechtigten und gleichermassen fallführenden/instruierenden Behördenmitgliedern geht eher von diesem zweiten Konzept aus, auch wenn es den einzelnen Behörden zumindest theoretisch einen beträchtlichen Spielraum lässt.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass die angespannte Ressourcenlage die interdisziplinäre Auseinandersetzung in den Behörden – in Form von Falldiskussionen, kollegialer Beratung und Intervision – auf ein Minimum beschränkt, auch wenn das Bewusstsein für Notwendigkeit und Nutzen interdisziplinärer Kooperation durchaus vorhanden ist: Fälle werden parallel abgearbeitet, interdisziplinäre Kooperation findet allenfalls punktuell und vorwiegend im informellen Rahmen statt. Die Entwicklung einer gemeinsamen, transdisziplinären Sicht- und Handlungsweise setzt organisatorische Gefässe[20] voraus und kann nicht individueller Initiative und persönlichen Affinitäten überlassen werden.

3.4 Abläufe

Die KESB haben ausgehend von ihrem gesetzlichen Auftrag eine bestimmte Anzahl von Leistungsprozessen. Bei den wichtigsten Leistungsprozessen handelt es sich um die massnahmengebundenen Prozesse wie Fürsorgerische Unterbringungen oder Prüfung einer Massnahme sowie den Prozess zur Prüfung von Bericht und Rechnung. Weiter gibt es eine Reihe von Supportprozessen wie die Überschussabrechnung mit den Sozialdiensten (vgl. Kapitel 6.1 e) oder Finanzprozessen mit dem ABA (vgl. Kapitel f), die für das Funktionieren der KESB ebenfalls wichtig sind, aber nicht zu den Kernaufgaben gemäss Kindes-und Erwachsenenschutzrecht gehören. Im Folgenden wird das Vorgehen am Beispiel der Errichtung einer Massnahmen inklusive der Prüfung von Bericht und Rechnung diskutiert (vgl. unterstehende Abbildung).

Abbildung 3-2: Ablauf Prüfung einer Massnahme und Prüfung von Bericht und Rechnung



[19] Zu den Begriffen im KESB-Kontext vgl. Wider (2013). Multi-, inter- oder transdiziplinäre Zusammenarbeit in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde - Begriffe, Bedingungen und Folgerungen: Zwischen Schutz und Selbstbestimmung. Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag. Rosch, Daniel und Diana Wider. Bern: Stämpfli Verlag: 85-101., zur Interpretation im Rahmen unterschiedlicher Organisationsmodelle Emprechtinger und Voll (im Druck). Disziplinarität, Interdisziplinarität, Transdisziplinarität. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als organisationaler Rahmen für professionelle Profilierung: Professionalität im Kontext von Institution und Organisation. Neuhaus, Lukas und Oliver Käch. Weinheim: Beltz: 101-129. und Emprechtinger und Voll (2017). Interprofessional collaboration: strengthening or weakening social work identity?: Professional Identity and Social Work. Webb, Stephen A. London: Routledge: 136-150.

[20] Deren Ausbau wurde im Leistungsvertrag 2014 verlangt, in den folgenden Jahren aber nicht mehr thematisiert.

a) Abläufe generell und Vorlagen

Bei den Abläufen gibt es gesetzlich vorgegebene Leitplanken. Innerhalb der Leitplanken besteht eine relativ grosse Vielfalt von detaillierten Abläufen an den jeweiligen Standorten. Generell ist die Definition der standortinternen Abläufe und Rollen fortgeschritten, aber noch nicht abgeschlossen: Unterschiede in den Abläufen zwischen den Standorten sind vor allem auf die unterschiedliche Grösse und personelle Ausstattung zurückzuführen. Dies führt auch zu unterschiedlichen Stellenprofilen je nach Standort (v.a. für SJD und Revisorat), was von den KESB-Präsidien jedoch kaum als Problem gesehen wird.

Generell haben sich die Kernprozesse nach rund vier Jahren Praxis an den Standorten gut etabliert. Gegenüber der Zwischenevaluation haben die Standorte noch gewisse Justierungen vorgenommen oder planen noch solche. Dabei hängen die Änderungen meist mit der Zuordnung der Aufgaben zur einen oder anderen Funktion und weniger mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Abläufe zusammen.

Die noch zu Beginn breit geführte Diskussion nach der Einheitlichkeit der Abläufe weicht vermehrt Best-Practice-Überlegungen und der optimalen Ablauforganisation der einzelnen Standorte. Die KESB Oberaargau, Emmental, Mittelland Süd und Seeland haben sich vor rund zwei Jahren zu einer Intervisionsgruppe zusammengeschlossen, um sich einmal pro Quartal zu Best-Practice-Überlegungen und zu schwierigen Fällen auszutauschen. Auf Ebene der Gesamt-KESB gibt es zu diesem Zweck den Best-Practice-Ausschuss. Da die meisten Verbesserungsanstösse jedoch über andere bestehende Gremien wie den Finanzausschuss eingebraucht werden, besteht für den Best-Practice-Ausschuss nach heutiger Form kein Bedarf mehr. Es wird in der 2. Hälfte 2017 KESB-intern ein Vorschlag zu dessen Neuausrichtung erarbeitet.

Die KESB verfügen mit Office@Work (O@W) über eine umfassende Vorlagensammlung. In die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Vorlagen wurde mittels eines eigens dafür geschaffenen Ausschusses viel Zeit investiert. Die Vorlagen werden von den Präsidien geschätzt und dank der verbesserten Qualität von den Mitarbeitenden gemäss Aussagen der Präsidien auch flächendeckend angewendet. Die Anzahl der Vorlagen hat dabei gemäss Beurteilung verschiedener Interviewpartner das obere Limit erreicht. Daher würden tendenziell in den Vorlagen nur noch Vereinfachungen und eine einfachere Sprache gewünscht. Die französischen Vorlagen werden nach wie vor als unbefriedigend wahrgenommen. Im Sommer 2017 hat die GL das Projekt Optimierung der O@W-Vorlagen gestartet; unter dem Lead einer interdisziplinär zusammengesetzten Projektgruppe werden sämtliche KESB-Vorlagen evaluiert und unter den Gesichtspunkten der Einheitlichkeit, Einfachheit und Verständlichkeit optimiert; auch die französische Übersetzung wird bei Bedarf verbessert.

b) Entgegennahme der Gefährdungsmeldung

Gefährdungsmeldungen können von jedermann gemacht werden, wobei für Amtspersonen Meldepflicht besteht (Art. 443 ZGB). Mit Eingang der Meldung wird das Verfahren vor der KESB hängig, sofern die Meldung nicht offensichtlich unbegründet ist (Art. 45 Abs. 1 KESG), die Meldung konstituiert also den Fall. Die Evaluation hat keine Anhaltspunkte für Probleme bei

der Verarbeitung von Gefährdungsmeldungen ergeben, auch wenn sich die KESB in der Art der Falleröffnung und -verteilung unterscheiden: während an einigen Orten die Fälle vom Präsidium nach dem Kriterium der Arbeitsbelastung verteilt werden, erfolgt die Zuweisung an das instruierende Behördenmitglied andernorts aufgrund äusserer Kriterien, z.B. nach dem Anfangsbuchstaben des Namens. Auch die Zuteilung nach dem Wohnort oder nach der Art des Problems wurde anfänglich praktiziert, in der Zwischenzeit aber aufgegeben, da sie zu ungleicher Arbeitsbelastung oder zu grosser Spezialisierung führte.

c) Instruktion und Abklärungen

Im Prinzip liegt die Instruktion bei einem Behördenmitglied, das Sachverhaltsabklärungen an interne Dienste oder externe Stellen – meist den Sozialdienst der Wohngemeinde – übertragen kann (Art. 47 Abs. 2 KESG). In einzelnen Behörden wird die Instruktion in mutmasslichen Standardfällen vermehrt formell direkt einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des SJD übertragen. Zudem werden die Abklärungen im Vergleich zur Zwischenevaluation auch vermehrt von den KESB selbst vorgenommen und nicht mehr den Sozialdiensten in Auftrag gegeben (vgl. Kapitel 6.1 a) zum Thema Abklärungsaufträge).

Zur Zuteilung der Fälle gibt es je nach KESB unterschiedliche Konzepte. In der KESB Mittelland Süd gibt es das Projekt «Spezialisierung light», was bedeutet, dass sowohl Mitarbeitende des SJD als auch Behördenmitglieder für bestimmte Spezialgebiete zuständig sind. Eine Zuteilung nach Kindes- und Erwachsenenschutz oder nach komplexen und einfachen Fällen erfolgt jedoch nicht. In der KESB Seeland werden die Fälle zwischen den Behördenmitgliedern auf der Basis einer thematischen Teilspezialisierung in Kindesschutzfälle oder Erwachsenenschutz- und FU-Fälle verteilt, was jedoch am Standort nochmals überdacht wird. Andere KESB, (z.B. Emmental) haben die zu Beginn praktizierte thematische Spezialisierung nach Fachgebiet aufgehoben.

Dort, wo sowohl Behördenmitglieder als auch der SJD Fälle instruieren, sind die einfacheren Fälle (z.B. Altersbeistandschaften) beim SJD, Kindesschutz- und FU-Fälle bei den Behördenmitgliedern.

d) Anhörungen und Entscheid

Die Anhörung gemäss Art. 447 Abs. 1 ZGB erfolgt meist am Standort der KESB durch das zuständige Behördenmitglied oder einen Mitarbeiter des sozialjuristischen Dienstes.[21] In diesem Arbeitsschritt bestehen die Unterschiede in der Ausgestaltung der Abläufe, in der Besetzung bei Anhörungen und in der Art und Weise, wie die Behördensitzungen zur Entscheidfindung genutzt werden. Während einige Präsidien grossen Wert auf die Behördensitzungen und die Präsentation und Diskussion der Fälle legen, lassen andere die Mehrheit der Fälle im Zirkularverfahren entscheiden – aus Zeitgründen oder aufgrund mangelnder Besetzung durch

[21] Die hohe Arbeitsbelastung der Anfangsphase führte teilweise zur Delegation an den SD oder aber in klaren Fällen auf den Verzicht einer persönlichen Anhörung (vgl. Vgl. Ecoplan/ HES-SO (2013), Monitoring Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern, S.23).

Ferien -und Krankheitsabwesenheiten. Entscheidsitzungen des Gremiums werden für komplexere und/oder paradigmatische Fälle reserviert.

e) Prüfung der Berichte und Rechnungen

Die Situation bei der Prüfung von Berichten und Rechnungen hat sich aus Sicht der befragten Revisoratsleitenden sowohl in Bezug auf die Pendenzen (vgl. Kapitel 4.2) als auch hinsichtlich der Abläufe und der Qualität der Revisionen verbessert. An einigen Standorten wurden die Abläufe verschriftlicht. An anderen Standorten ist eine Dokumentation der wichtigsten Aspekte in Form von Checklisten oder weiteren Konzepten geplant. Mit zunehmender Routine können auch Aspekte, welche in der ersten Revisionsrunde noch nicht vertieft geprüft wurden, angegangen werden. Zudem hat die mittels KESG-Revision eingeführte Einzelzuständigkeit des Präsidiums oder eines Behördenmitglieds die Prüfung von Bericht und Rechnung beim Erwachsenenschutz vereinfacht (KESG Art. 57 und Art. 59).

Innerhalb der KESB geniesst das Revisorat nach wie vor relativ grosse Autonomie in der Arbeitsgestaltung und organisiert sich weitgehend selbst. Auch die Präsidien bestätigen, dass sie keine Vorgaben zu den Abläufen oder der Triage der Fälle machen. Gewisse Präsidien sehen in diesem Bereich denn auch noch Handlungsbedarf und möchten die Definition von Abläufen und Zuständigkeiten angehen. Andere erachten die Organisation des Revisorats bereits als gut.

Der Aufgabenbereich des Revisorats in Abgrenzung zu anderen Funktionen und die Arbeitsteilung innerhalb des Revisorats sind standortabhängig und noch nicht abschliessend geklärt:

- **Zwischen den Funktionen**: An gewissen Standorten kommt sowohl die Rechnung als auch der Bericht ins Revisorat. Je nach Standort nimmt das Revisorat neben der Genehmigung von Bericht und Rechnung noch weitere Aufgaben wie zustimmungspflichtige Geschäfte wahr, welche andernorts beim SJD sind. Auch die Revision der Kindesschutzfälle läuft an gewissen Standorten vollständig über den SJD, da soziale Fragen im Vordergrund stehen. Auch der Einbezug des Sekretariats ist unterschiedlich und wird je nachdem von der Kanzlei übernommen oder durch das Revisorat selbst ausgeführt. Tendenziell ist das Revisorat an grösseren Standorten eher stärker von den anderen Funktionen getrennt.
- **Innerhalb des Revisorats**: Die Mitarbeitenden sind je nach Standort unterschiedlich stark spezialisiert. Es gibt auch Standorte ohne Spezialisierung.

Der standortübergreifende Austausch der Revisorate findet immer noch statt, wenn auch weniger häufig als zu Beginn. Alle Standorte haben je eigene Instrumente und Hilfsmittel zur Unterstützung der Revision entwickelt. Es bestehen keine standortübergreifenden Checklisten. Die Revisoratsleitenden sind sich der teilweisen Unterschiedlichkeit der Standorte bewusst, jedoch der Meinung, dass gewisse regionale Eigenheiten, solange sie keine Aussenwirkung entfalten, akzeptabel sind. Nicht gelungen ist eine einheitliche Haltung bei der Entschädigung von Mandatstragenden. Die im PriMa-Rahmenkonzept festgelegte Entschädigung von maximal 8'000 CHF wird unterschiedlich ausgelegt, was zu Abweichungen in den Entschädigungen der PriMa von 500-600 CHF führt.

Die zukünftigen Herausforderungen liegen aus Sicht der befragten Revisoren in folgenden Bereichen:

- **Verwaltung der Massnahmenkosten**: Diese ist zeitaufwendig und komplex, zudem fehlen den Revisoren die optimalen Hilfsmittel. In diesem Bereich erhofft sich das Revisorat eine Verbesserung durch die Verwaltung der Massnahmenkosten in Axioma. Die bisherige Verwaltung in einer Excel-Liste ist unübersichtlich und fehleranfällig.
- **Umgang mit Schadenfällen**: Mittlerweile kommen die Berichte, durch die alle zwei Jahre stattfindende Überprüfung, bereits zum zweiten oder dritten Mal zur KESB und es kann genauer hingeschaut werden. Dabei wurden einige wenige Schadenfälle von PriMa, die zum Teil überfordert sind, und vereinzelt bei ProMa entdeckt. Der Ablauf bei Haftungsfällen ist grundsätzlich klar, muss sich aber in der Praxis noch einspielen.

Bei der Prüfung von Bericht und Rechnung unterscheiden die Revisorate grundsätzlich nicht zwischen ProMa und PriMa. Prüfungsumfang und Prüfungstiefe sind identisch. Gemäss den befragten Revisoren wird darauf geachtet, dass die PriMa nicht zu lange auf ihre Entschädigungen warten müssen.

f) Finanzabläufe: Schnittstelle zwischen den KESB und dem ABA

Die Kenntnisse über die innerkantonalen Finanzabläufe zwischen der KESB und dem Amt für Betrieb und Aufsicht (ABA) sind bei den Präsidien unterschiedlich ausgeprägt.

Die Finanzabläufe werden von den KESB-Präsidien – wenn auch weniger als noch in der Zwischenevaluation – mehrheitlich als kompliziert, unzeitgemäss und ineffizient wahrgenommen. Rechnungen müssen zwischen der KESB und dem ABA physisch hin- und her gesendet werden. Die Verwaltung der Massnahmenkosten im Axioma ist im Sommer 2017 umgesetzt worden. Eine gemeinsame Schnittstelle zum ABA wird weiterhin fehlen. Aus dem Finanzausschuss wurde gegenüber dem ABA eine Kontaktperson definiert.

3.5 Fazit

Die **Definition der standortinternen Abläufe und Rollen ist weit fortgeschritten**. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Abläufe ist eine Aufgabe jeder Organisation und wird auch die KESB in Zukunft noch beschäftigen. Die noch zu Beginn breit geführte Diskussion nach der Einheitlichkeit der Abläufe ist vermehrt Best-Practice-Überlegungen und der optimalen Ablauforganisation der einzelnen Standorte gewichen. Die Abläufe werden entsprechend der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Funktionen organisiert. Dies ist aus Effizienzgesichtspunkten sinnvoll, führt aber zu unterschiedlichen Ausprägungen der Stellenprofile, insbesondere im Sozialjuristischen Dienst und im Revisorat, was bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Verunsicherung und Unzufriedenheit im Quervergleich führen kann. Gegenüber den Sozialdiensten wird in Zukunft vielmehr die Frage entscheidend sein, wann sie wie stark in die Abklärung eigebunden werden (vgl. Kapitel 6.1 a).

Während die KESB-internen Abläufe und jene mit dem Sozialdienst, wie erwähnt, gut funktionieren, sind die **Finanzabläufe** mit dem ABA technisch nach wie vor nicht optimal gelöst und kaum auf die KESB-spezifischen Bedürfnisse angepasst. Da es sich um einen gesamtkantonalen Ablauf handelt, welcher auch zwischen dem ABA und anderen Kantonsstellen gilt, dürfte es kurzfristig schwierig sein, diesen anzupassen. Beim Finanzablauf mit dem ABA handelt es sich nicht um einen Kernprozess der KESB. Der aktuelle Zustand ist zwar nicht ideal, für das Tagesgeschäft und die Fallbearbeitung der KESB jedoch kein zentraler Erfolgsfaktor.

Mittlerweile sind auch die **Vorlagen (Office@Work)** in deutscher Sprache in zufriedenstellender Qualität vorhanden. Hingegen werden die französischen Vorlagen nach wie vor als unbefriedigend wahrgenommen. Die noch in der Zwischenevaluation spärliche Nutzung hat sich durch das stabilere IT-System verbessert. Die Vorlagen werden nun an allen Standorten angewendet, was den einheitlichen Auftritt der KESB nach aussen verstärkt. Nach dem kontinuierlichen Ausbau des Vorlagenstamms ist die maximale Anzahl (rund 40 Vorlagen) erreicht. In Zukunft sollten die Feinjustierung und wo notwendig, die Vereinfachung der Vorlagen im Zentrum stehen; dies gilt insbesondere für diejenigen Dokumente, die für Externe bestimmt sind.

Der Kanton Bern hat sich für eine Struktur entschieden, in der alle Behördenmitglieder Fälle führen bzw. instruieren. Die meisten Behörden interpretieren die Struktur so, dass alle alles machen, also keine Spezialisierung bezüglich Themen und Prozessetappen bestehen. Dies impliziert eine Interpretation von **Interdisziplinarität** im Sinne der Transdisziplinarität. Aus Beobachterperspektive wird nicht ganz klar, ob und wie diese Transdisziplinarität aktiv hergestellt wird. Die Schaffung von Gefässen des interdisziplinären Austauschs sollte nicht dem Belieben der einzelnen Standorte überlassen werden.

4 Arbeitsbelastung und -zufriedenheit, Fallbearbeitung und Massnahmenentscheide

Als die Behörde 2013 ihre Arbeit aufnahm, war die Mehrbelastung, die der Aufbau einer neuen Organisation mit sich bringt, in der Stellendotation nicht eingerechnet. Die KESB mussten unter grossem Arbeitsdruck einerseits das Tagesgeschäft erledigen und parallel dazu die interne Organisation aufbauen.

Das Thema Arbeitsbelastung und Fallerledigung war vor allem in der Aufbauphase vordringlich. Mittlerweile hat sich die Behördenorganisation etabliert und die GL KESB einen Schlüssel zur Ressourcenverteilung zwischen den Standorten gefunden. Dennoch bleibt die Ressourcenfrage auch nach vier Jahren, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der gesamtkantonalen Sparmassnahmen, ein wichtiges Thema.

Hinsichtlich der Arbeitsbelastung ist das Ziel, dass mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz gesetzeskonform erfüllt werden können, es zu keinen grösseren Pendenzen kommt und die Arbeitsbelastung an den elf Standorten im Kanton ähnlich ist.

In den folgenden Kapiteln wird auf die Ressourcensituation der KESB eingegangen, auf ihre Arbeitsbelastung- und Arbeitszufriedenheit, den Stand der Fallerledigung (Pendenzen) sowie die Anzahl Massnahmen und ihre Eingriffstiefe. In diesem Zusammenhang wird auch die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung behandelt.

4.1 Arbeitsbelastung und -zufriedenheit

a) Stellendotation

Die Arbeitsbelastung und Fallerledigung hängen massgeblich von zwei Grössen ab, einerseits von den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen und andererseits von den eingehenden Geschäftsfällen. Im Jahr 2013 sind die KESB mit insgesamt 134 Vollzeitstellen gestartet. Diese wurden gemäss den Bevölkerungsanteilen der KESB-Kreise auf die Standorte verteilt. Im Zeitverlauf wurde klar, dass diese Stellen insbesondere für die Aufbauarbeiten knapp bemessen sind und dass die Verteilung auf die Standorte nicht deren effektiver Belastung gerecht wird. Die GL KESB entwickelte daraufhin ein Konzept zur internen Ressourcenverteilung, welches auf die effektive Dossierbelastung abstellt.[22]

Die KESB verfügen per 7.4.2017 über insgesamt rund 141 unbefristete und befristete Vollzeitstellen (exkl. GL-Sekretariat). Die 134 unbefristeten Vollzeitstellen entsprechen immer noch

[22] Das Konzept wurde am 24. April 2014 durch die GL verabschiedet. Ausschlaggeben zur Ressourcenverteilung ist die Relation ressourcenrelevanter Dossiers / Etatstellen. Die ressourcenrelevanten Dossiers sind definiert als «Anzahl aktive oder abgeschlossene Dossiers, bei denen innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem Stichtag mind. ein GF erstellt wurde; relevant sind alle GF ausser 27, 28, 56, 57, 99».

der Ausgangslage von 2013. Die KESB haben also im Zeitverlauf keine zusätzlichen unbefristeten Stellen erhalten. Dazugekommen sind die unbefristeten Stellen und Stellenprozente für das Sekretariat. Die Ausstattung der Standorte variiert zwischen 7.5 Vollzeitstellen (dies entspricht der im Ressourcenkonzept für die Standorte Seeland, Oberland-West und Oberland-Ost festgelegten Mindestausstattung) und knapp 18 Vollzeitstellen.

Abbildung 4-1: Stellenverteilung nach Standort per 1.4.17

	JB	Biel	SE	MN	MS	BE	EM	OA	TH	OW	OO	Total
Summe unbefristet	960	1'720	810	1'530	1'440	1'780	1'230	1'150	1'300	750	730	13'400
Summe befristet	280	60	20	130	80	10	30	-	50	30	20	710
Total Stellen (ohne Stab)	1'240	1'780	830	1'660	1'520	1'790	1'260	1'150	1'350	780	750	14'110

Mit diesen Ressourcen müssen die eingehenden Fälle bearbeitet werden. Dabei können die Meldungen stark fluktuieren und der Arbeitsaufwand ist je nach Komplexität des Falls unterschiedlich; die Arbeitsbelastung ist wegen der Offizialmaxime kaum plan- und steuerbar. Die KESB haben im Jahr 2016 insgesamt rund 6'500 Dossiers neu eröffnet. Dies sind etwas mehr als 2015, aber weniger als 2014.

b) Arbeitsbelastung

Die Arbeitsbelastung ist gemäss den KESB-Präsidien immer noch hoch, aber nicht mehr vergleichbar mit der Aufbauphase zum Zeitpunkt der Zwischenevaluation 2015. Die Kernaufgaben könnten mit den bestehenden Ressourcen wahrgenommen werden. Zusätzliche Aufgaben in den Ausschüssen seien jedoch mit den gegebenen Stellenprozenten kaum abgedeckt. Ohne die Praktikanten wäre die Arbeit kaum bewältigbar. Mit dem heutigen Personalbestand müssten bereits gewisse Abstriche gemacht werden und es könne den gesetzlichen Vorgaben nicht in jeder Hinsicht entsprochen werden (z.B. Anhörungen alleine und nicht in Gremium, reduzierte Beratung im Dreier-Gremium). Eine Kürzung der Personalressourcen wäre ohne Reduktion der Aufgaben auch aus Sicht des Inspektors nicht möglich. Fehlende Ressourcen generell und für die Organisationsentwicklung werden von den KESB-Standorten Ende 2016 als grösstes Risiko eingestuft (Nennung von 8 der 11 KESB). Kleine Standorte bekunden bei Krankheitsausfällen oder Ferienabwesenheiten auf Ebene Behördenmitglieder Mühe, ihre Aufgaben nach wie vor wahrzunehmen. Behördenmitglieder aus anderen Standorten müssen einspringen, um entscheidfähig zu bleiben.

Doch auch bei der Risikobeurteilung ist eine Verschiebung der Prioritäten feststellbar. Noch Ende 2014 erachteten neun der elf KESB die Belastung der Mitarbeitenden (Krankheit, Fluktuation) als wichtiges Risiko für ihren Standort. Ende 2016 stuften noch fünf der elf KESB dies als wichtiges Risiko im Quartalsreporting ein.

Gemäss den Präsidien ist vor allem bei den Behördenmitgliedern die Arbeitsbelastung nach wie vor hoch. Jedoch konnten respektive mussten die Zeitguthaben auf Weisung des Kantons

abgebaut werden und lagen Ende 2016 bei durchschnittlich rund 20 Tagen pro Vollzeitstelle (Gleitzeit-, Ferienguthaben und Langzeitkonto).

Die Verteilung der Ressourcen aufgrund der Zahl ressourcenrelevanter Dossiers[23] wird von den KESB-Präsidien als grosse Errungenschaft betrachtet. Die Arbeitsbelastung zwischen den Standorten konnte dadurch weitgehend ausgeglichen werden. Damit wird auf eine Ressourcensteuerung direkt aufgrund exogener Faktoren – wie Grösse des Einzugsgebiets, Ausdehnung des Perimeters, Anzahl und Grösse der Sozialdienste, Arbeitslosigkeit und andere soziale Probleme - verzichtet. Stattdessen wird auf eine Grösse abgestellt, die in begrenztem Umfang auch von der Arbeitsweise der Behörde – z.B. ihrer Problemsensitivität und der Bearbeitungsdauer – abhängt. Es ist aber nicht zu verkennen, dass die Liste exogener Faktoren beliebig verlängerbar und der Zusammenhang jedes Faktors mit der Geschäftslast schwer zu spezifizieren ist. Auch sind die Faktoren selber nicht in jedem Fall der einfachen Messung zugänglich. Insofern ist der Verteilungsmodus als pragmatisch-taugliche Annäherung zu bewerten.

Das Ressourcenverteilkonzept hat je nach Ausgangslage der KESB – Über- oder Unterdotierung – unterschiedliche Auswirkungen gehabt. Diejenigen KESB, die zu Beginn unterdotiert waren (z.B. Biel oder der Berner Jura), hatten in den Anfangsjahren 2013 und 2014 hohe Arbeitsbelastungen zu tragen und entsprechende Pendenzen aufgebaut. Sie hatten dadurch einen erschwerten Start, konnten jetzt aber die Pendenzen vermehrt abbauen. Diejenigen KESB, die gemäss dem Konzept zu Beginn überdotiert waren und Ressourcen abgeben mussten, waren herausgefordert, sich mit weniger Mitarbeitenden intern neu zu organisieren. Dabei stellte sich auch die Frage, wie die Arbeiten je nach Personalausstattung zwischen den verschiedenen Funktionen abgegrenzt werden (vgl. Kapitel 3.4c)). Mit einer mittlerweile relativ stabilen Ressourcenverteilung dürften sich Bemühungen um Effizienzsteigerungen und Optimierungen an den Standorten direkt bemerkbar machen und nicht durch allfällige Personalreduktion gleich wieder neutralisiert werden.

Kennzahlen und Reportings

In den Reportings der KESB bestand bis Ende 2016 keine verlässliche Kennzahl zur Belastung nach Standorten. Als bis anhin bestmögliche Grössen diente die Anzahl eröffnete Dossiers pro Etat- und Poolstelle oder die Anzahl sämtlicher Dossiers im Verhältnis zu den Etat- und Poolstellen. Auf das Jahr 2017 haben die KESB nun das Reporting und die Kennzahlen grundlegend überarbeitet. Die Kennzahlen sind nun detaillierter. Zum Beispiel sind Kennzahlen zu den Pendenzen wie die Anzahl hängiger Geschäftsfälle nach sechs, neun und 18 Monaten enthalten. Die bereinigten Auswertungen für das Q1 und Q2 2017 werden Ende August vorliegen.

Auswertungen zu den ressourcenrelevanten Dossiers zeigen, dass die Belastung pro Mitarbeitenden ähnlich ist, die KESB mit einer Ressourcenmindestausstattung jedoch weniger stark belastet sind (vgl. Abbildung).

[23] Die Ressourcen werden aufgrund der Anzahl aktiver oder abgeschlossener Dossiers verteilt, bei denen innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem Stichtag mind. ein Geschäftsfall erstellt wurde». Im KS gelten alle Geschäftsfälle als relevant, im Erwachsenenschutz alle Fälle ausser 27, 28, 56, 57, 99.

Abbildung 4-2: Anzahl ressourcenrelevanter Dossiers pro unbefristete Stelle

	JB	Biel	SE	MN	MS	BE	EM	OA	TH	OW	OO	Total / Durchschnitt
Total Stellen unbefristet	960	1'720	810	1'530	1'440	1'780	1'230	1'150	1'300	750	730	13'400
Total ressourcenrelevante Dossiers	2'529	4'407	1'703	3'768	3'551	4'610	3'135	2'694	3'205	1'414	1'425	32'441
Dossiers pro Etatstelle	263	256	210	246	247	259	255	234	247	189	195	242

Hinweis: Basierend auf den ressourcenrelevanten Dossiers per 30.3.2016 und den unbefristeten Stellen per 1.4.2017. Grün hinterlegt sind die kleinen Standorte mit einer Stellenmindestausstattung.

c) Arbeitszufriedenheit

Die Mitarbeitenden sind gemäss den Präsidien nach wie vor motiviert, wenn auch der Pioniergeist des Aufbaus einer neuen Organisation etwas geschwunden ist. Im Vergleich zur übrigen JGK oder dem Kanton Bern insgesamt beurteilt das Personal der KESB die Arbeitsbelastung deutlich negativer. Jedoch ist trotz der hohen Arbeitsbelastung i die Fluktuation bei den KESB insgesamt relativ gering.

Motivierend wirke gemäss den Präsidien insbesondere die spannende und sinnhafte Tätigkeit. Gemäss der Personalbefragung aus dem Jahr 2015[24] sind die Mitarbeitenden mit ihrem Arbeitsinhalt zufrieden. Weniger zufrieden sind die Mitarbeitenden gemäss der Personalbefragung mit den Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, den Entwicklungsmöglichkeiten und dem Gehaltssystem. Um die Entwicklungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden zu verbessern, werden zum Beispiel Spezialisierungen und Stellvertretungen gefördert.

Generell haben die Mitarbeitenden gemäss den Präsidien durch die zunehmende Routine an Sicherheit gewonnen. Die Revisoratsleitenden, welche im Rahmen der Schlussevaluation speziell befragt wurden, präzisierten, dass die Revisoratsmitarbeitenden sich nun wohler fühlen, da vieles klarer und geregelter sei als zu Beginn. Die Arbeitsbelastung im Revisorat sei nach wie vor hoch, die Stimmung mit der zunehmenden Routine und den erzielten Fortschritten jedoch generell besser.

4.2 Fallbearbeitung

Den KESB ist es gelungen, ihre Pendenzen weiter abzubauen. Auch konnten die altrechtlichen Massnahmen bis Ende 2015 erfolgreich überführt werden. Die hängigen Berichte und Rechnungen per Ende 4. Quartal 2016 konnten im Vergleich zum Vorjahresquartal halbiert werden. Abgesehen von den Berichten und Rechnungen enthielt das Quartalsreporting, wie oben bereits erwähnt, kaum Kennzahlen zum Pendenzenstand. Diese werden nun 2017 erstmals auch für andere Geschäfte erfasst.

[24] Empiricon (2016), Personalbefragung 2015, Auswertungsbericht Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Ein mögliches Mass für die Erledigung, welches in der Zwischenevaluation verwendet wurde, ist das **Verhältnis zwischen den eröffneten und abgeschlossenen Dossiers** (Erledigungsquote). Über das Jahr 2014 lag die Erledigungsquote noch bei 97%. Das heisst, auf 100 eröffnete Dossiers konnten 97 abgeschlossen werden. Im Jahr 2016 konnte die Quote über sämtliche Standorte auf 109% gesteigert werden, womit mehr Dossiers abgeschlossen als eröffnet wurden.[25] An drei Standorten lag der Wert noch bei 80-90%.

4.3 Massnahmenentscheide

Die Revision des ZGB hat die Art und Zahl der Geschäfte, die den Behörden zur Behandlung übertragen sind, massiv erweitert. Dennoch sind die Massnahmenentscheide nach wie vor die umfang- und arbeitsmässig bedeutendste und, abgesehen von den Entscheiden über die Fürsorgerische Unterbringung nach Art. 327 ZGB, für die betroffenen Personen wohl auch bedeutsamste Gruppe von behördlichen Anordnungen. Aus diesem Grund wird im Folgenden die Statistik der Massnahmenentscheide der Jahre 2015 und 2016[26] einer näheren Betrachtung unterzogen. Untersucht werden zum einen die Entwicklung der Massnahmenzahlen (a) und zum andern die Ausgestaltung der Massnahmen im Vergleich der Standorte als Indikator der Homogenität der Rechtsanwendung (b). Die Detailtabellen finden sich im Anhang B.

a) Gesamtzahl der Massnahmen

Die Auswertung der KOKES-Daten für die Jahre 2015 und 2016 zeigt, dass die Anzahl Kinder und Erwachsene[27] mit mindestens einer Massnahme[28] im Kanton Bern marginal zugenommen

[25] Für präzisere Aussagen zur Erledigung der Geschäftslast sollten an Stelle der Dossiers konkrete Geschäftsfälle betrachtet werden, da ein Dossier mehrere Geschäftsfälle enthalten kann. Für das Jahr 2016 lagen jedoch nur Angaben auf Ebene Dossier vor.

[26] Die Anzahl Massnahmen für die Jahre 2013 und 2014 können aufgrund mangelnder Datenqualität nicht ausgewertet werden. Die KOKES publiziert diese Zahlen schweizweit ebenfalls nicht. Daher beschränken sich die Auswertungen auf die letzten beiden Jahre. Der kurze Zeitraum von zwei Jahren verunmöglicht Aussagen zu Entwicklungstendenzen über die Zeit.

[27] Die Entwicklung der Häufigkeit der Massnahmen stellt auf die **Zahl der Personen** unter Massnahme ab, da Massnahmen kombiniert, für eine Person also mehrere Massnahmen gleichzeitig errichtet werden können. Die Ausgestaltung der Massnahme (Abschnitt b) dagegen wird auf der Basis der **Zahl der Massnahmen** analysiert.

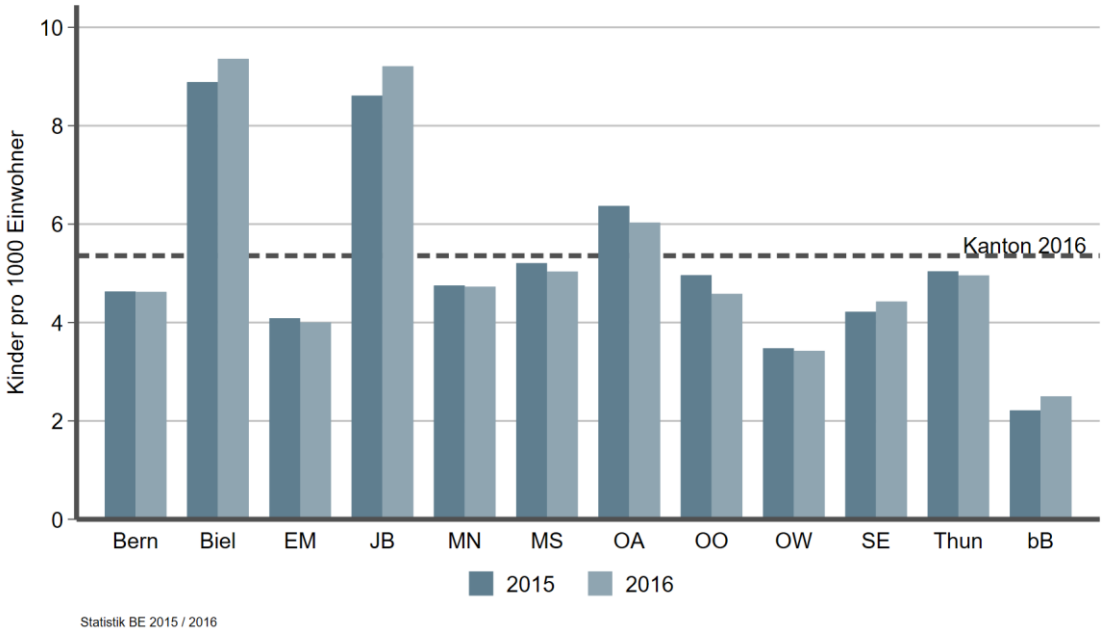
[28] Aufgeführt werden Massnahmen, die am 31. Dezember des jeweiligen Jahres in Kraft waren. Beim Kindesschutz sind dies neben den Massnahmen nach Art. 306 – 312 sowie Art. 327a ZGB (Vormundschaft) Verfahrensvertretungen (Art. 314a^{bis}), Massnahmen zum Schutz des Kindesvermögens (Art. 318 Abs. 3, 318 und 324) sowie Massnahmen nach dem Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen (BG HAÜ). Über 80% aller Massnahmen sind Beistandschaften nach Art. 308 ZGB.

Beim Erwachsenenschutz sind die Beistandschaften nach Art. 393 – 398 ZGB, Massnahmen zur Verminderung von Interessenkollisionen sowie Massnahmen durch die KESB selber (gemäss Art. 392 ZGB) bei Unverhältnismässigkeit einer Beistandschaft enthalten. Rund 90% aller Massnahmen entfallen auf massgeschneiderte Beistandschaften (Art. 393, 394 und/oder 396 ZGB). Für 2015 sind auch noch 5 altrechtliche Beistandschaften aufgeführt. Als für die vom Zentrum Bäregg betreuten unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber (UMA) zuständige Behörde weist die KESB Emmental eine weit überdurchschnittliche Zahl von Vertretungsbeistandschaften nach Art. 306 ZGB auf (2016: 493 von 782 im ganzen Kanton, vgl. Anhang). Der Vergleichbarkeit halber wurden diese Beistandschaften bzw. die daraus resultierende Personenzahl für die graphischen Darstellungen herausgerechnet. Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass sich die KESB Emmental ohne UMAs hinsichtlich der Anwendung von Art. 306 ZGB nicht von den anderen Standorten unterscheiden würde.

hat. Im Jahr 2015 standen 5801 Kinder und 12'166 Erwachsene unter mindestens einer Massnahme. 2016 waren es 5'995 Kinder respektive 12'570 Erwachsene, was bei beiden Gruppen einer Zunahme von rund 3% entspricht. Ob es sich dabei um einen längerfristigen Trend, eine zufällige Schwankung oder den Effekt einer verbesserten Erfassung handelt, muss hier offenbleiben. Bei den Kindesschutzmassnahmen dürfte die Zunahme der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber (UMA) und der für sie zu errichtenden Vertretungsbeistandschaften (ca. 180) den Anstieg erklären.

Eine Betrachtung nach KESB-Standort zeigt, dass die **Massnahmenquote**[29] bei den Kindern recht starken Schwankungen unterliegt (Abbildung 4-3 und Abbildung 4-4).

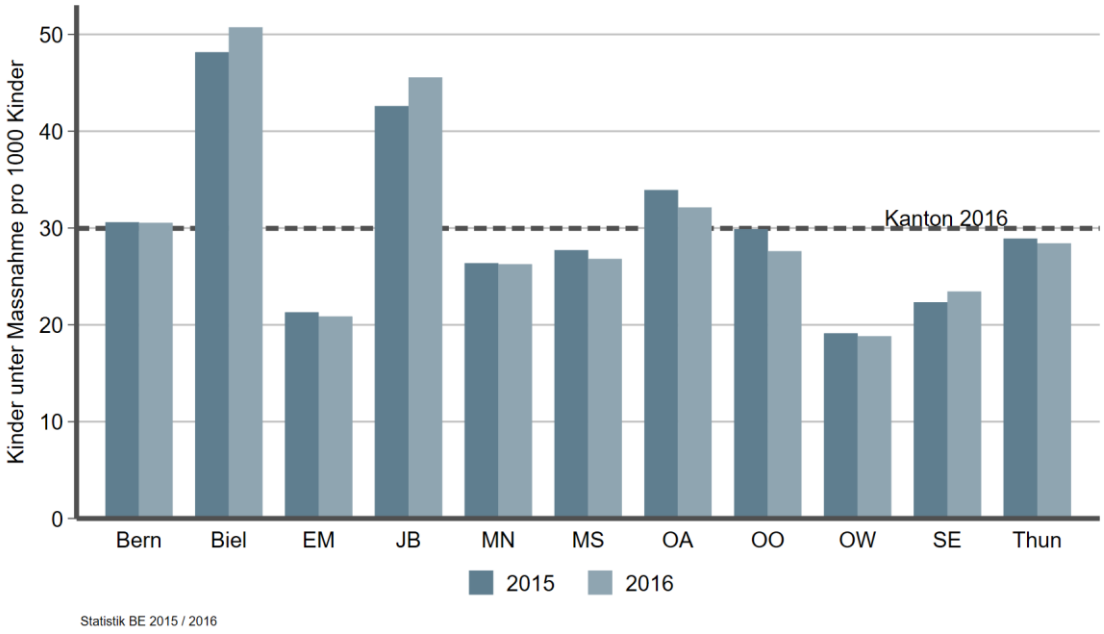
Abbildung 4-3: Anzahl Kinder unter Massnahme pro 1'000 Einwohner



Insbesondere die Standorte Biel und Berner Jura weisen überdurchschnittlich hohe Quoten auf. Hier stehen Ende 2016 rund 9 Kinder je 1000 Einwohner, d.h. 4.6% (Berner Jura) oder 5.1% (Biel) aller Kinder des Einzugsgebiets unter Massnahme. Den Gegenpool dazu bildet die burgerliche KESB mit 2.5 Fällen auf 1'000 Mitglieder. Im Kanton insgesamt sind es 5.4 Kinder pro 1000 Einwohner und 3.0% aller Kinder.

[29] Da für die burgerliche KESB nur eine Schätzung der Gesamtpopulation, aber keine Angabe zur Alterserteilung vorliegt, wird im Folgenden zuerst die Einwohnerzahl statt der sonst üblichen Zahl von Kindern und Erwachsenen als Divisor verwendet. Dadurch verändern sich die absoluten Zahlen, kaum aber die Beziehungen zwischen den einzelnen Standorten der kantonalen Behörden. In einem zweiten Schritt ohne Einbezug der burgerlichen KESB werden die Quoten dann aber auch auf Basis der Referenzpopulation (Kinder vs. Erwachsene) berechnet. Die gemäss burgerlicher KESB auf 14'000 geschätzten Burgerinnen und Burger mit kantonalem Wohnsitz konnten mangels Angaben nicht aus der Bevölkerung des Einzugsgebiets der kantonalen Behörden herausgerechnet werden. In Anbetracht der Grössenordnungen ist nicht anzunehmen, dass die Ergebnisse je Behörde dadurch systematisch verzerrt werden.

Abbildung 4-4: Anzahl Kinder unter Massnahme pro 1'000 Kinder



Etwas weniger ausgeprägt sind die Unterschiede im Erwachsenenschutzbereich (Abbildung 4-5 und Abbildung 4-6).[30] Hier weist 2016 der Berner Jura mit 2.57% den höchsten Anteil Erwachsener unter Massnahme auf, gefolgt von der Stadt Bern mit 2.34%. Am tiefsten ist die Quote im Seeland, wo für 1.16% aller Erwachsenen eine Massnahme besteht. Auf den Kanton bezogen lag der Anteil 2016 bei 1.71% aller Erwachsenen und 1.40% der Bevölkerung.

Die Gründe für die Unterschiede zwischen den Standorten dürften vielfältig sein und können im Rahmen der vorliegenden Evaluation nicht im Detail analysiert werden. Einerseits dürften dazu soziodemographische Unterschiede und die damit verbundenen sozialen Probleme gehören, andererseits scheinen gerade im Bereich der ehemaligen Vormundschaft langlebige Traditionen zu bestehen, welche sich auch in der Schweiz als revisionsresistent erweisen könnten.[31] In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass die Variation der Quoten von 2015 auf 2016 leicht zugenommen hat.[32] Auch hier kann natürlich kein Trend unterstellt werden, hingegen macht es diese Entwicklung wenig plausibel, dass die Unterschiede auf Massnahmen zurückzuführen sind, die bereits vor 2013 errichtet worden sind.

[30] Gemessen an den Variationskoeffizienten der Quoten 2016 mit den altersdifferenzierten Referenzpopulationen: Kindesschutz: .325, Erwachsenenschutz .250.

[31] Vgl. Dazu auch den Schluss dieses Abschnitts. Für die Zeit vor der Revision vgl. Stremlow et al. (2002). Weiterentwicklung der schweizerischen Vormundschaftsstatistik. Luzern: HSA Hochschule für Soziale Arbeit; Stremlow (2001). Grosse statistische Unterschiede in der Vormundschaftspraxis der Kantone: Zeitschrift für Vormundschaftswesen. 56: 267-279. Zur Stabilität im Zeit- und Ländervergleich siehe Estermann und Fuchs (2016). Zu Häufigkeit und Determinanten rechtlicher Betreuung – Eine vergleichende Analyse von Daten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz: Zeitschrift fur Rechtssoziologie. 36: 154.

[32] Kindesschutz: von .293 (2015) auf die bereits erwähnten .325; Erwachsenenschutz: von .236 auf .250.

Abbildung 4-5: Anzahl Erwachsene unter Massnahme pro 1'000 Einwohner

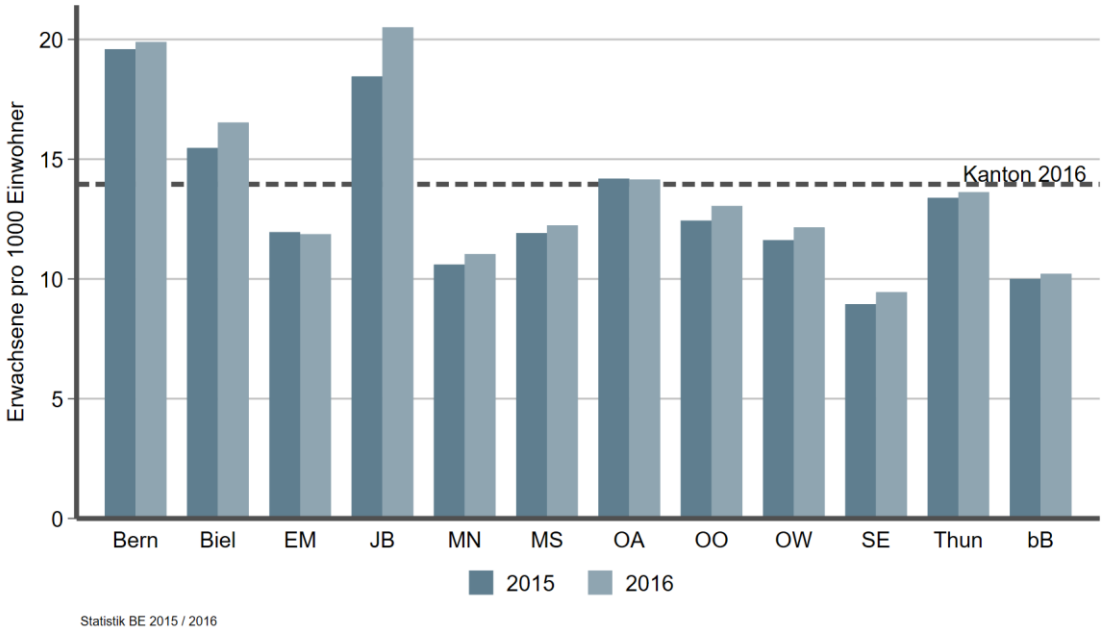


Abbildung 4-6: Anzahl Erwachsene unter Massnahme pro 1'000 Erwachsene

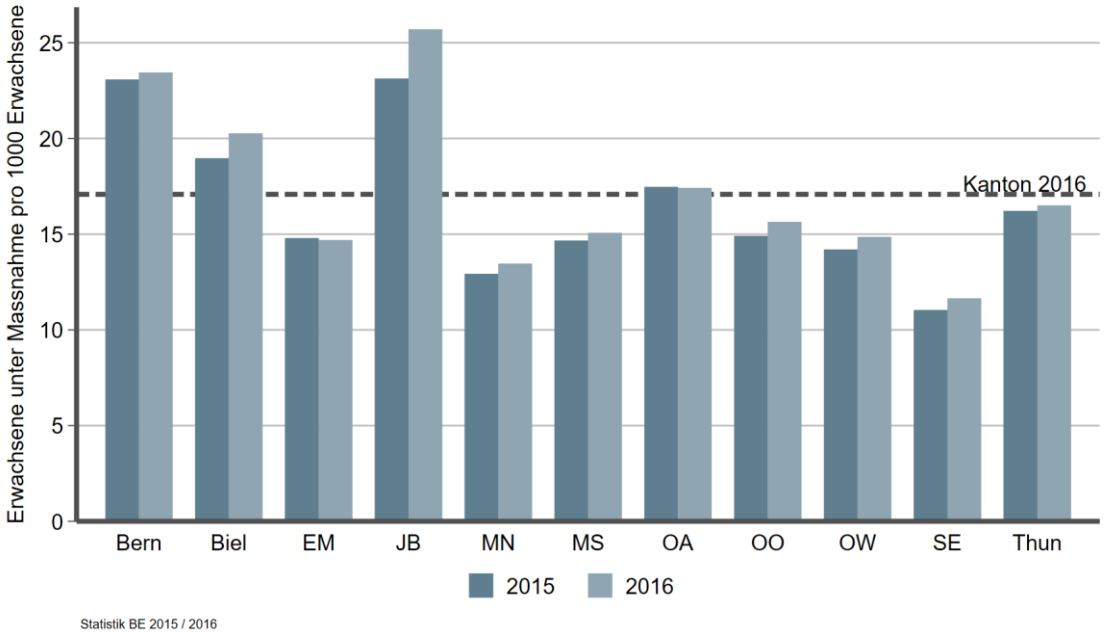
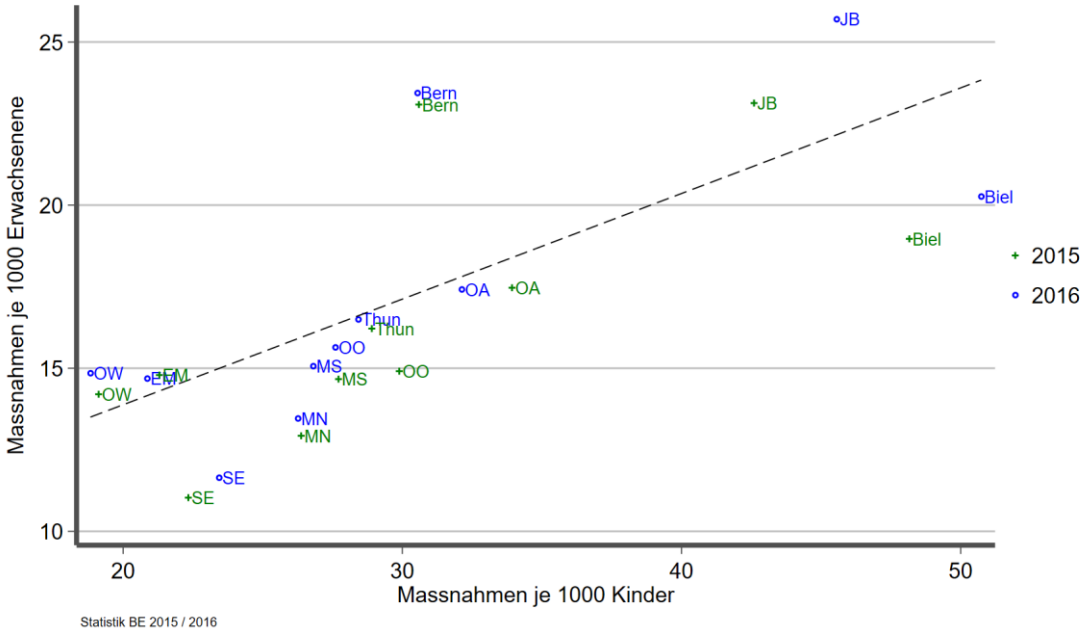


Abbildung 4-7 veranschaulicht diese Entwicklung: Standorte mit hohen Massnahmenzahlen haben sich 2016 in Richtung einer noch höheren Quote, solche mit tiefen Zahlen eher nach unten entwickelt. Zugleich zeigt die Abbildung einen starken Zusammenhang der Quoten im

Kindes- und Erwachsenenschutz: Standorte mit zahlreichen Kindesschutzmassnahmen weisen auch viele Erwachsenenschutzmassnahmen auf; eine Ausnahme stellt die Stadt Bern dar, deren Kindesschutzquote durchschnittlich ist, die aber einen stark erhöhten Anteil an Massnahmen für Erwachsene aufweist.

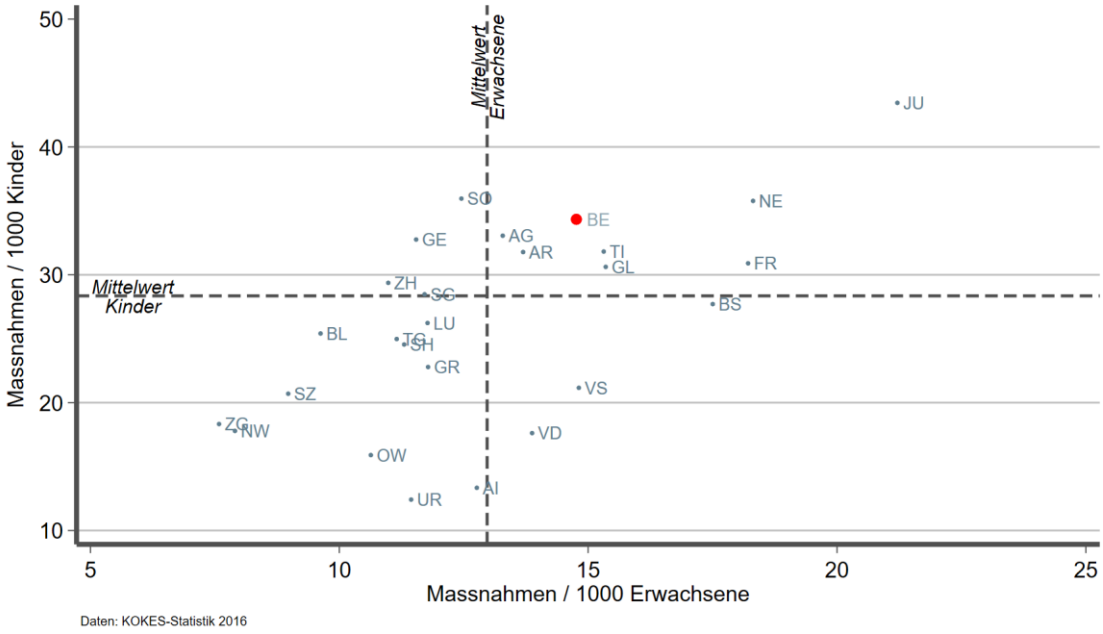
Abbildung 4-7: Massnahmenquoten im Kindes- und Erwachsenenschutz 2015 - 2016



Im interkantonalen Vergleich der Quoten bewegt sich der Kanton Bern sowohl bei den Kindes- wie bei den Erwachsenenschutzmassnahmen leicht über dem Wert für die gesamte Schweiz, wie Abbildung 4-8 auf Basis der nationalen KOKES-Statistik 2016 zeigt.[33]

[33] Die von der KOKES publizierten Zahlen differieren leicht von den für den vorliegenden Bericht berechneten. Für den Vergleich mit den anderen Kantonen wurde auf die publizierten Daten zurückgegriffen.

Abbildung 4-8: Erwachsene und Kinder unter Massnahme im Vergleich der Kantone



Vergleicht man die Kantone über die Zeit hinweg[34], so lässt sich feststellen, dass die grossen Differenzen in den Massnahmenquoten zwischen 2010 und 2016, also über den Systemwechsel hinaus, erstaunlich stabil geblieben sind. Sowohl im Kindes- (Abbildung 4-9) wie im Erwachsenenschutz (Abbildung 4-10) lieht der Kanton Bern 2010 wie 2016 über dem gesamtschweizerischen Wert. In beiden Bereichen gehört er aber zu jenen Kantonen, in denen die Quote gesunken ist und sich dem Mittelwert annähert[35].

[34] Der Vergleich ist allerdings mit Vorsicht aufzunehmen, da die Daten auf sehr unterschiedliche Weise erhoben worden sind. Auch ist die Qualität der Daten der alten Statistik nicht unbestritten (Estermann (2013). Reanalyse der Fallzahlen im Erwachsenenschutzrecht: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. 68: 71-78).

[35] In beiden Abbildungen liegt der Kanton Bern unterhalb der Regressionsgeraden, welche die aufgrund der Werte 2010 erwartbaren Quoten 2016 beschreibt. Das bedeutet, dass die Massnahmenquoten im Kanton Bern stärker gesunken sind als im Mittel der anderen Kantone.

Abbildung 4-9: Massnahmenquoten Kinder im Vergleich der Kantone 2010 / 2016

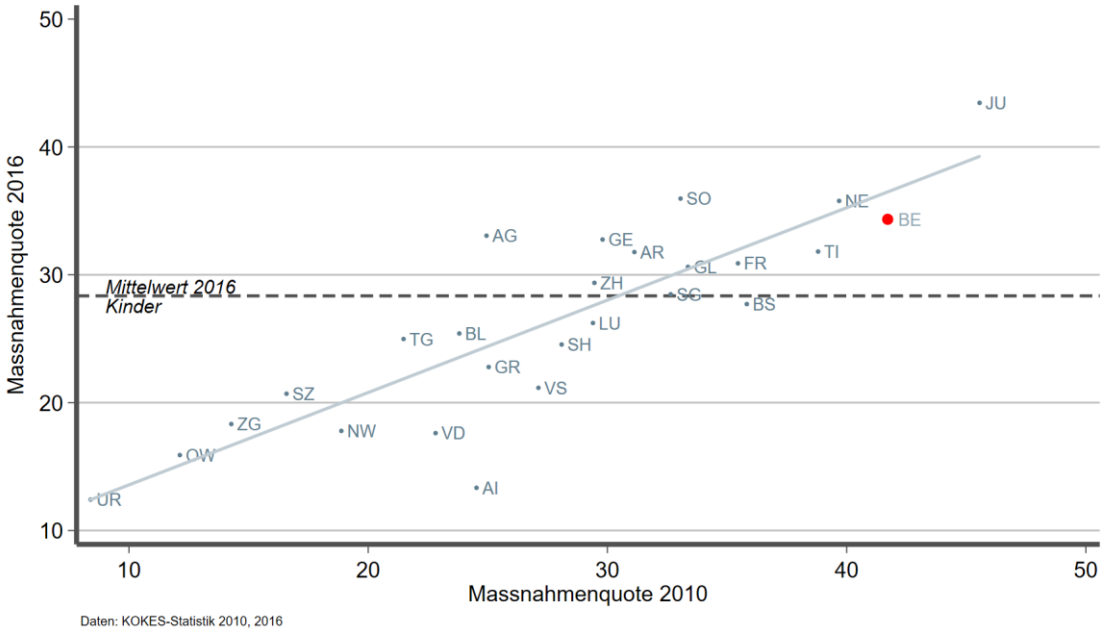
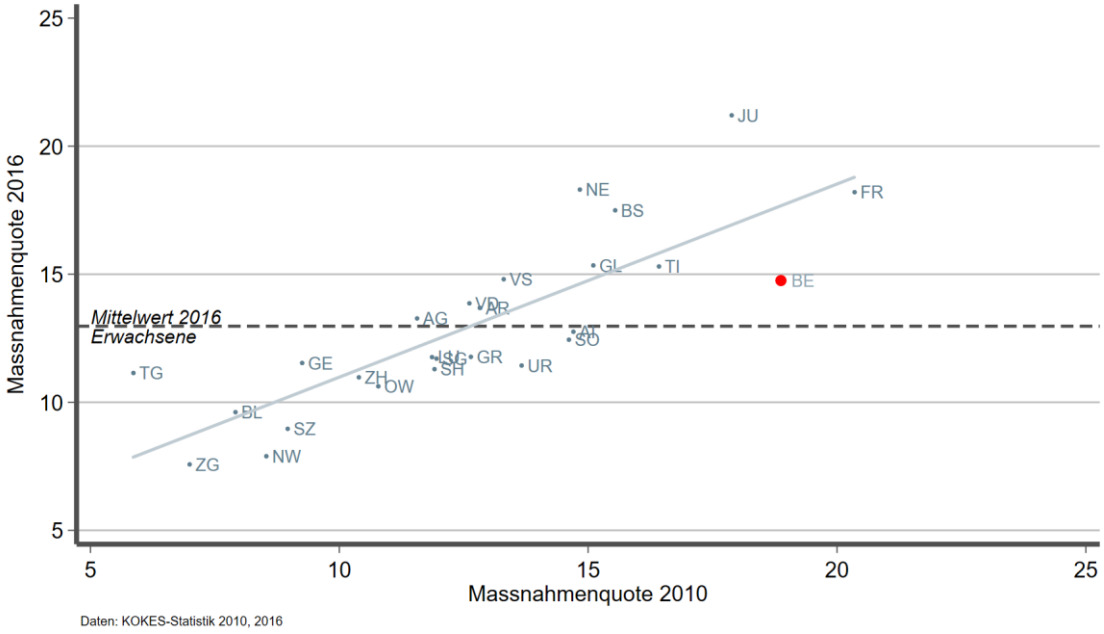


Abbildung 4-10: Massnahmenquoten Erwachsene im Vergleich der Kantone 2010 / 2016



b) Ausgestaltung der Massnahmen

Zu den zentralen Zielen der KESR-Revision gehörte die Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Person. Dies soll u.a. durch eine gezielte Individualisierung der Massnahmen erreicht werden, die entsprechend der Situation und den daraus resultierenden Bedürfnissen zu gestalten sind (sogenannte Massschneiderung). Auch das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass die Handlungsfähigkeit nur soweit eingeschränkt wird, als es für den Schutzzweck unabdingbar ist.

Gemäss dem Obergericht wird im FU-Bereich dem Verhältnismässigkeitsprinzip Beachtung geschenkt und es werden, wenn möglich, zuerst mildere Massnahmen (bspw. ambulante vor stationärer Begutachtung) verfügt. Auch habe sich seit der Zwischenevaluation im Jahr 2015 die Einheitlichkeit der Entscheide verbessert. Das Obergericht stellt keine signifikanten Unterschiede zwischen den einzelnen KESB mehr fest. Auch die Qualität der Entscheide hat sich weiter verbessert. Das OG könne die rechtliche Beurteilung der Sachverhalte meist stützen.

Eine einigermassen homogene Population vorausgesetzt, kann die Eingriffstiefe – genauer: der Anteil an Eingriffen[36] mit grosser Einschränkung der Handlungsfähigkeit bzw. der elterlichen Sorge – auch als Indikator für die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung verwendet werden. Bei Kindern ist dies der Anteil der Fälle mit Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der elterlichen Sorge gemäss Art. 310 und 311 ZGB im Verhältnis zu allen Kindesschutzmassnahmen. Bei den Erwachsenen ist die Definition etwas schwieriger, da über verschiedene Massnahmen und Massnahmenkombinationen eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit zustande kommen kann. Am besten lässt sich die Eingriffstiefe als Anteil der umfassenden Beistandschaften gemäss Art. 398 ZGB an der Gesamtheit der angeordneten Beistandschaften bemessen.[37]

[36] Im Folgenden werden nur Beistandschaften und dazu alternative Massnahmen, nicht aber die FU thematisiert. Grundlage ist die Zahl der Massnahmen, nicht der Personen, da für eine Person mehrere Massnahmen kombiniert werden können.

[37] Alternativ dazu könnte für den Erwachsenenschutz neben der umfassenden Beistandschaft auch die Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 als Massnahme hoher Eingriffstiefe beigezogen werden, da sie ebenfalls mit einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit verbunden ist. Einschränkungen der Handlungsfähigkeit im Rahmen von Art. 394 (Vertretungsbeistandschaft) dagegen sind in den Daten der KOKES-Statistik nicht ausgewiesen, so dass ein solcher Indikator nicht kohärent konstruiert werden kann.

In ähnlicher Weise könnten m Kindesschutz neben Aufenthaltsbestimmungs- und Sorgerechtsentzügen auch Einschränkungen der elterlichen Sorge auf der Grundlage von Art. 308 Abs. 3 zusätzlich berücksichtigt werden. Hier besteht die Schwierigkeit im hohen Detaillierungsgrad der aktuellen Statistik, der dazu führt, dass Einschränkungen des Sorgerechts mehrfach gezählt werden können.

In beiden Bereichen würde ein kombinierter Indikator nicht zu einem wesentlich anderen Bild führen.

Abbildung 4-11: Anteil Massnahmen mit hoher Eingriffstiefe im Kindesschutz

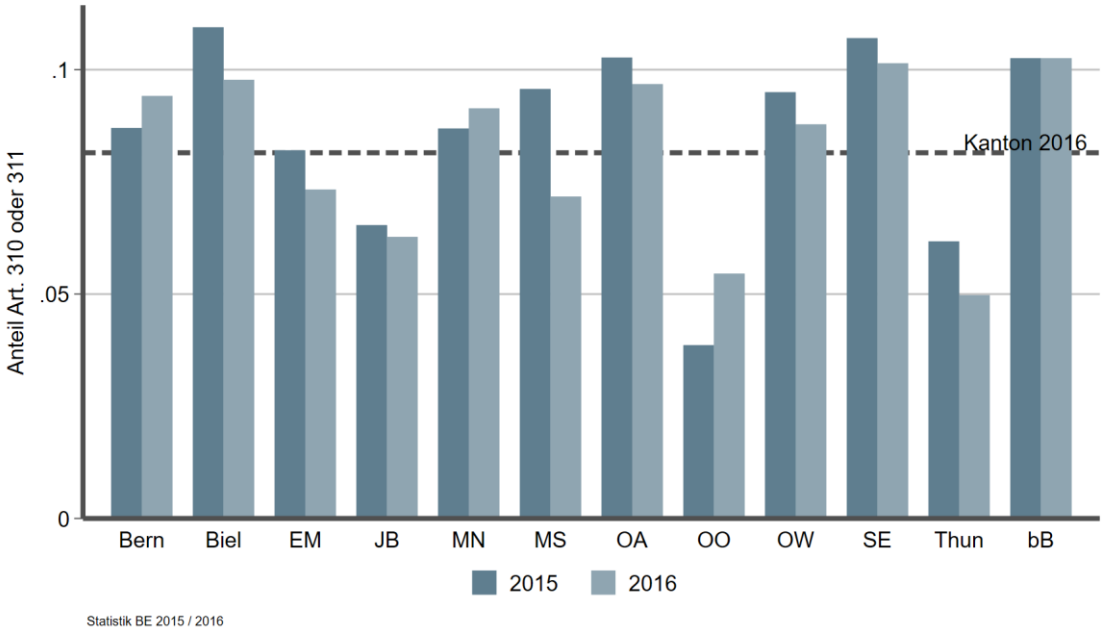
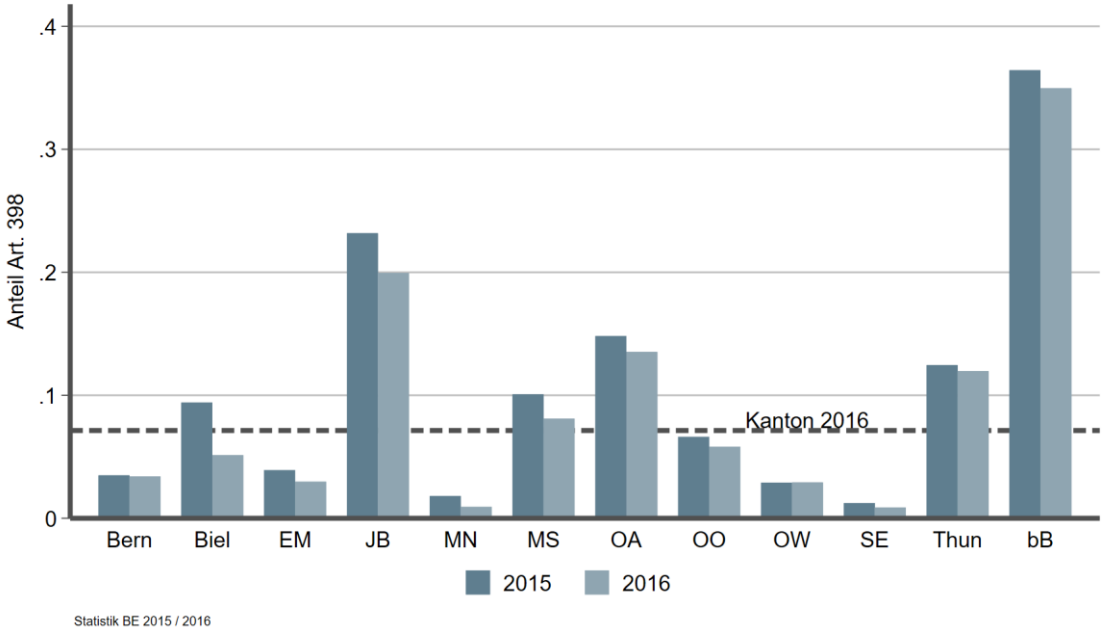


Abbildung 4-12: Anteil Massnahmen mit hoher Eingriffstiefe im Erwachsenenschutz

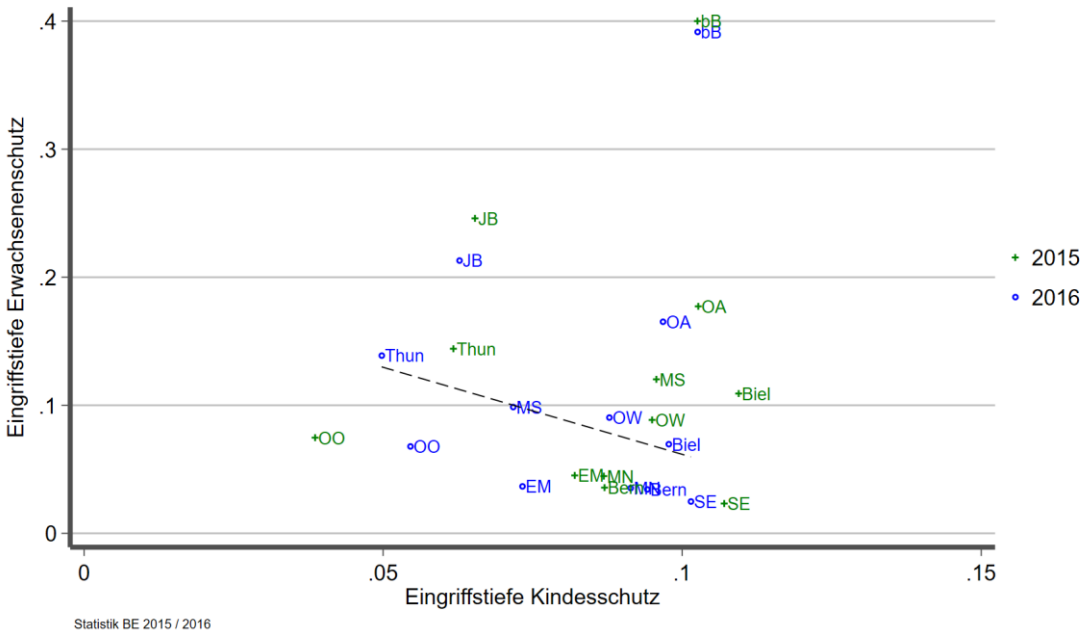


Wie Abbildung 4-11 und Abbildung 4-12 zeigen, hat die Eingriffstiefe im Jahresvergleich 2015/2016 sowohl im Kindes- als auch im Erwachsenenschutz leicht abgenommen. Im Kindesschutz waren 2015 8.8% der Massnahmen mit Eingriffen in das Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrecht verbunden, Ende 2016 noch 8.1%. Noch deutlicher ist der Rückgang der

Eingriffstiefe im Erwachsenenschutz: Hier ist der Anteil umfassender Beistandschaften von 8.6% Ende 2015 auf 7.1% Ende 2016 gesunken. Er wird noch weiter abnehmen, da eine beträchtliche Anzahl der per 01.01.2013 automatisch in umfassende Beistandschaften nach Art. 398 umgewandelten Vormundschaften gemäss Art. 369-372 aZGB per Ende 2017 in Beistandschaften nach Art. 394 oder 395 ZGB abgeändert werden dürften. Insofern wird das Ziel von mehr Selbstbestimmung für die Betroffenen und möglichst wenig einschränkenden Massnahmen erreicht.

Im Vergleich der Standorte ist der Rückgang der Eingriffstiefe beim Erwachsenenschutz durchgehend, beim Kindesschutz dagegen weisen Bern und Oberland-Ost einen Anstieg auf. Trotz der weitgehend gleichläufigen Bewegung scheinen die Standorte bezüglich Kindes- und Erwachsenenschutz gegenläufige Strategien zu verfolgen, wie Abbildung 4-13 zeigt: Standorten mit starken Eingriffen beim Kindes- und weniger starken beim Erwachsenenschutz (rechts unten in der Darstellung) stehen Standorte mit dem umgekehrten Muster (Häufung umfassender Beistandschaften im Erwachsenenschutz, Verzicht auf Einschränkung der elterlichen Sorge – links oben) gegenüber.

Abbildung 4-13: Eingriffstiefe 2015 und 2016 im Erwachsenen- und Kindesschutz

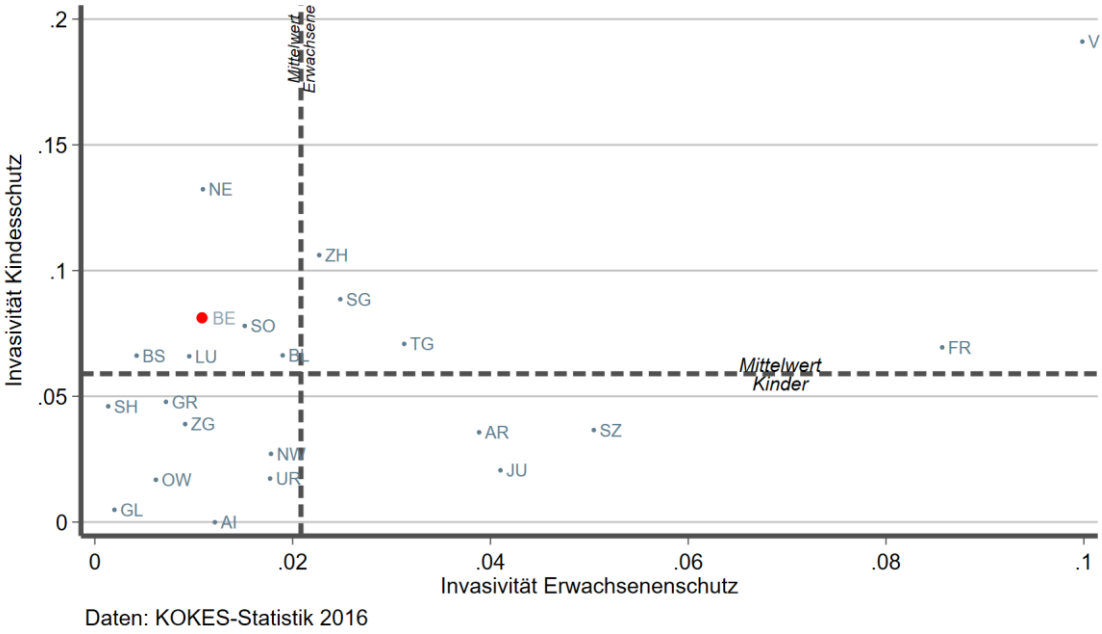


Angesichts der teilweise geringen Fallzahlen sollten die Unterschiede zwischen den Standorten nicht überinterpretiert werden. Zumindest bei der burgerlichen KESB, die im Erwachsenenschutz einen hohen Anteil an Massnahmen mit grosser Eingriffstiefe hat, liegt der Abweichung bezüglich des Indikators aber erklärtermassen eine abweichende Rechtsinterpretation zugrunde: eine deklarierte umfassende Beistandschaft sei einer de facto ebenso umfassenden Einschränkung auf dem Weg der Massschneiderung vorzuziehen. Beistandschaften seien zu vermeiden, aber wenn sie eingerichtet würden, bedürften sie eines robusten Mandats.

Die Tatsache, dass die Divergenzen zwischen den Standorten beim Kindesschutz deutlich kleiner ausfallen[38], könnten auch als Hinweis darauf gelesen werden, dass hier aufgrund der rund 40-Jährigen Tradition des Instrumentariums der Konsens in Lehre und Rechtsprechung gefestigter ist als beim Erwachsenenschutz nach 4 Jahren.

Vergleicht man die Praxis der Berner Behörden mit derjenigen anderer Kantone, so befindet sich der Kanton Bern hinsichtlich der Eingriffstiefe im Kindesschutz leicht über, im Erwachsenenschutz aber deutlich unter dem gesamtschweizerischen Mittelwert (Abbildung 4-14).

Abbildung 4-14: Eingriffstiefe 2016 im Erwachsenen- und Kindesschutz im Kantonsvergleich[39]



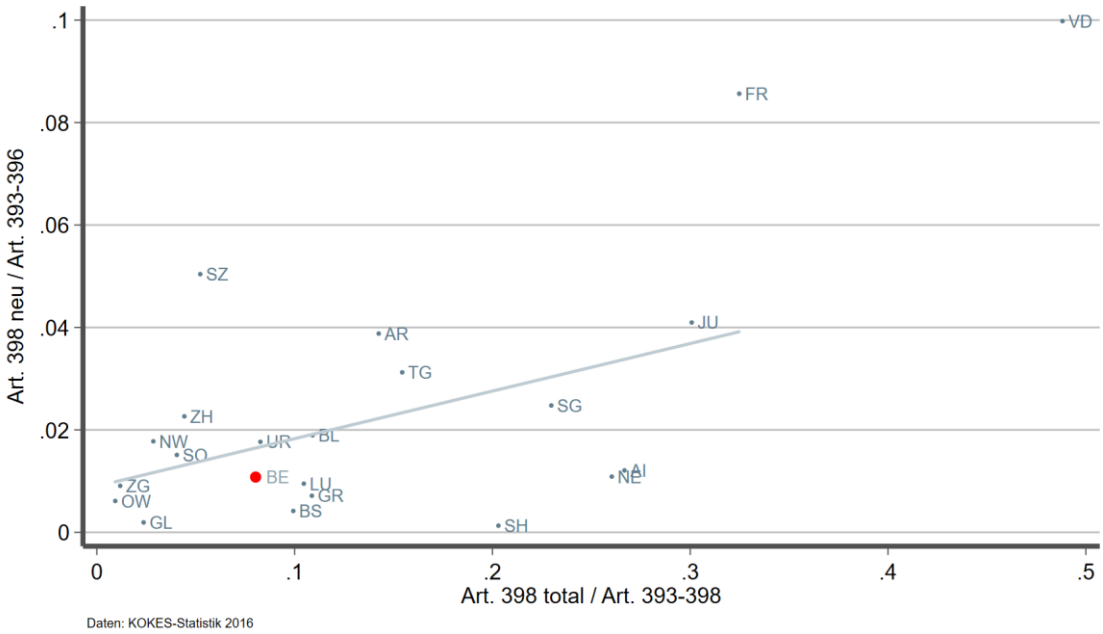
Betrachtet man überdies das Verhältnis umgewandelter zu neu verfügten umfassenden Beistandschaften (Abbildung 4-15) als Hinweis auf eine Praxisänderung hin zu massgeschneider-

[38] Der Variationskoeffizient 2016 liegt für den Kindesschutz bei .231, beim Erwachsenenschutz aber bei .874 (ohne Berücksichtigung der burgerlichen Behörde). Während die Variation beim Kindesschutz im Jahresvergleich abgenommen hat, hat beim Erwachsenenschutz noch leicht zugenommen (2015: .265 bzw. .822). Auch im interkantonalen Vergleich auf der Basis der KOKES-Statistik 2016 ist die Variation beim Kindesschutz (.659) geringer als beim Erwachsenenschutz (.957, beide Werte ohne Einbezug des Kantons Waadt berechnet), was die These der konsolidierte(re)n Praxis unterstützt.

[39] Abgebildet sind in der Vertikalen die Anteile von Massnahmen gemäss Art. 310 (Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrecht) und Art. 311/312 ZGB (Entzug der elterlichen Sorge) am Gesamt aller Kindesschutzmassnahmen gemäss Art. 307-312 (Invasivität Kindesschutz); die Invasivität im Erwachsenenschutz (Horizontale) wird am Anteil der umfassenden Beistandschaften (Art. 398) am Total aller Beistandschaften gemäss Art. 393-398 ZGB gemessen. Für die Berechnung der Mittelwerte und entsprechend der Regressionsgeraden wurden die Zahlen des Kantons Waadt, der in beiden Werten weit über den anderen Kantonen liegt, ausgeschlossen.

ten Beistandschaften, so befindet sich der Kanton Bern leicht unterhalb dem Wert, der für neurechtlich errichtete Beistandschaften zu erwarten wäre[40]. Die Praxisänderung ist demnach leicht grösser als im Mittel der Kantone.

Abbildung 4-15: Umgewandelte und neurechtlich errichtete Beistandschaften im Kantonsvergleich (2016)



4.4 Fazit

Die **Arbeitsbelastung** der KESB hat sich nach der Aufbauphase reduziert, ist aber nach wie vor auch im Vergleich zu anderen kantonalen Stellen hoch. Mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen kann das Tagesgeschäft mit gewissen Abstrichen (z.B. Zirkular- statt Kammerentscheid mit Diskussionsmöglichkeit, Einzelanhörungen) bewältigt werden.

Mit dem **Ressourcenverteilkonzept** haben die KESB einen Weg gefunden, die beschränkten Ressourcen möglichst bedarfsgerecht auf die elf KESB-Standorte zu verteilen. Das Ressourcenverteilkonzept beruht zwar nicht auf exogenen Faktoren, stellt aber zum jetzigen Zeitpunkt die Grundlage für eine dem operativen Bedarf entsprechende Ressourcenverteilung dar und ist als solche von Mitgliedern der GL akzeptiert. Da kleine Standorte unabhängig von der Fallzahl eine für das Funktionieren unabdingbare Mindestausstattung an Personal haben, führt die Verteilung aufgrund der Dossierbelastung tendenziell dazu, dass diese Standorte pro Fall mehr Ressourcen zur Verfügung haben als die anderen.

[40] D.h. unterhalb der Regressionsgeraden, die wiederum ohne Berücksichtigung des Kantons VD berechnet ist.

Mit dem Ressourcenverteilkonzept ist die Frage der optimalen Standortgrösse (inkl. Mindestausstattung und Stellvertretungsproblematik) noch nicht geklärt. Diese Thematik steht jedoch zum aktuellen Zeitpunkt, wo die KESB gerade erst begonnen haben, sich an ihren Standorten optimal unter den gegebenen Ressourcen zu organisieren, nicht im Zentrum. Zudem wurde mit der Einführung der KESB bereits eine regionale Konzentration von den Gemeinden an elf Standorte vorgenommen. Unter Ressourcengesichtspunkten sollte die Frage nach der optimalen Standortgrösse längerfristig nochmals geprüft werden.

Auf der Ebene **Reporting und Controlling** standen lange nur ungenügende Kennzahlen zur effektiven Steuerung zur Verfügung. Es hat relativ lange gedauert, bis die Zahlen in einer einheitlichen und aussagekräftigen Qualität vorhanden waren und zu Steuerungszwecken eingesetzt wurden. Nach vier Betriebsjahren steht nun auf Anfang 2017 ein erweitertes Reporting zur Verfügung.

Die **Arbeitserledigung** konnte weiter gesteigert, die altrechtlichen Massnahmen per Ende 2015 fristgerecht überführt und bei der Prüfung von Berichten und Rechnungen Pendenzen abgebaut werden.

Das Obergericht als Beschwerdeinstanz attestiert den Behörden eine **korrekte und einheitliche Anwendung des Rechts**, was sich auch in einer Rechtsbeständigkeit (Anteil der abgewiesenen Beschwerden) von konstant gut 80% widerspiegelt. Ein Vergleich der KESB hinsichtlich der Eingriffstiefe der Massnahmen zeigt nur geringe Unterschiede der Praxis beim Kindes, aber grössere Differenzen beim Erwachsenenschutz. Soweit die KOKES-Zahlen standortspezifische Ansätze im Kindes- und Erwachsenenschutz und nicht bloss unterschiedliche Umwelten und Problemlagen spiegeln, weisen sie auf nach wie vor bestehende Inhomogenitäten in der Rechtsanwendung hin. Die Gründe dafür wären eingehender zu untersuchen. Übers Ganze nimmt die Eingriffstiefe ab, was darauf hinweist, dass die Aufrechterhaltung und Förderung der **Selbstbestimmung** als Ziel verfolgt wird.

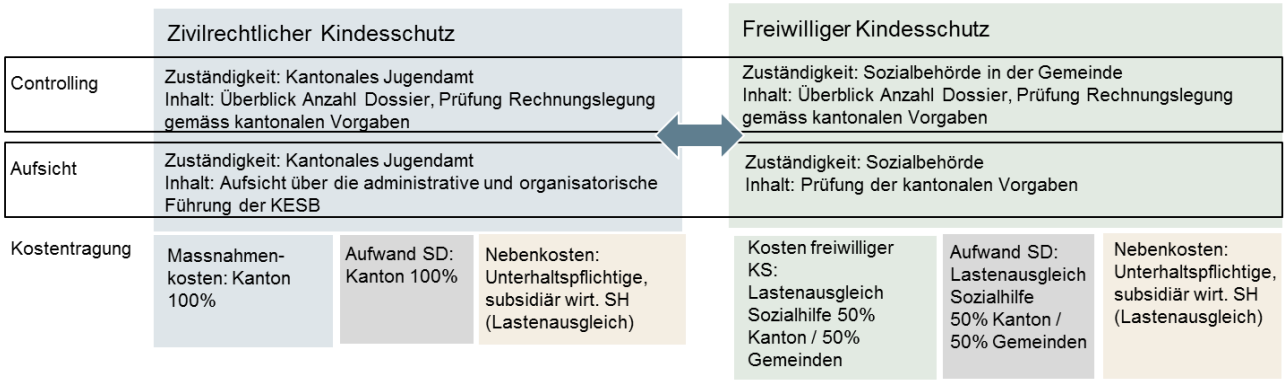
5 Massnahmenkosten

Mit der Einführung des neuen Behördensystems haben sich, wie bereits in der Zwischenevaluation[41] dargestellt, auch die Mechanismen zur Finanzierung der Massnahmenkosten verändert.

Die Rollen und Finanzierungsmechanismen zwischen dem Kanton und den Gemeinden seien am Beispiel des Kindesschutzes illustriert (vgl. Abbildung 5-1). Die Kosten einer verfügten Massnahme werden gemäss Art. 41 Abs. 1 KESG der betroffenen Person auferlegt und bei Kindesschutzmassnahmen den Eltern (Abs. 2). Wenn die Eltern nicht für die Kosten aufkommen können, bezahlt der Kanton die uneinbringlichen Kosten für die von der KESB verfügten Massnahmen. Der Kanton entschädigt auch die Sozialdienste für ihren Aufwand. Die Nebenkosten gehen, wie beim freiwilligen Kindesschutz, zu Lasten der Unterhaltspflichtigen und werden subsidiär über die individuelle Sozialhilfe gedeckt.

Die Kosten im Bereich der freiwilligen Massnahmen gehen zu Lasten der Gemeinden, können aber von diesen im Lastenausgleich Sozialhilfe geltend gemacht werden. Entsprechend trägt die Gesamtheit der Gemeinden 50% der Kosten im Bereich der freiwilligen Massnahmen.

Abbildung 5-1: Zivilrechtlicher und freiwilliger Kindesschutz



Bem.: Eigene Darstellung auf Basis des Berichts «KJA Kantonales Jugendamt (2017), Fachbericht. Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern.», Abbildung 13: Gesamtsicht in bernischen Sozialdiensten, S. 59.

Seit der Zwischenevaluation haben die KESB im Bereich Massnahmenkosten / Finanzen verschiedene Initiativen ergriffen:

- Das GL-Sekretariat wurde um eine Person verstärkt, welche schwerpunktmässig im Finanzbereich tätig ist.
- Im Oktober 2016 wurde der Finanzausschuss KESB geschaffen. Dieser sorgt im Auftrag der GL KESB für ein verbessertes Finanz- und Massnahmenkostenmanagement innerhalb

[41] Ecoplan / HES-SO Valais-Wallis (2015), Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern, Kapitel 7 auf S. 57 ff.

der kantonalen Rahmenbedingungen. Der Finanzausschuss setzt sich zusammen aus fünf KESB-Vertreter/innen der KESB-Regionen und Funktionsgruppen, einer Vertretung des GL-Sekretariats sowie einer Vertretung des KJA.

- Der Aspekt der Massnahmenkosten wurde in die Vorlagen integriert, so dass das Thema Massnahmenkosten bei jedem Arbeitsschritt mitberücksichtigt werden muss.
- Auf das erste Quartal 2017 wurden die Finanzkennzahlen des Quartalsreporting weiterentwickelt, um einen besseren standortspezifischen Überblick zu den Massnahmenkosten zu erhalten.

Das Thema Massnahmenkosten hat im Verlauf der Evaluation – nicht zuletzt wegen Sparanstrengungen sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden – an Bedeutung gewonnen. In den folgenden Kapiteln wird die Entwicklung der Rechnung der KESB und insbesondere der Massnahmenkosten betrachtet. Zudem werden die Massnahmenkosten differenziert nach stationären und ambulanten Massnahmen sowie nach Erwachsenen- und Kindesschutzmassnahmen ausgewertet.

5.1 Entwicklung der Rechnung der KESB insgesamt

Die Massnahmenkosten sind seit der Zwischenevaluation aus verschiedenen Gründen ins Zentrum der Diskussion gerückt. Dies wiederspiegelt sich auch in den Risikoberichten der Quartalsreportings. Während noch Ende 2014 die Überschreitung der Massnahmenkosten nur von einem der elf Präsidien als wichtiges Risiko benannt wurde, waren es Ende 2016 fünf Präsidien, die darin ein Risiko sahen. Neben der Überschreitung der Massnahmenkosten wurde auch deren Bewirtschaftung (Überschussabrechnung, Controlling, etc.) als Risiko eingestuft.

Die Präsidien attestieren auch ihren Mitarbeitenden ein höheres Kostenbewusstsein. Die Präsidien sind sich bewusst, dass das Thema Massnahmenkosten wichtig ist und zunehmend an Bedeutung gewinnt. Auch wird von den Präsidien im Gegensatz zur Zwischenevaluation vermehrt erwähnt, dass die Massnahmen regelmässig auf ihr Notwendigkeit hin überprüft werden und auch versucht wird, der Aufenthalt in teuren Institutionen so kurz wie notwendig zu halten.

Die Auswertung der Rechnungen 2013-2016 ergeben, wie in Abbildung 5-2 und Abbildung 5-3 dargestellt, Folgendes:

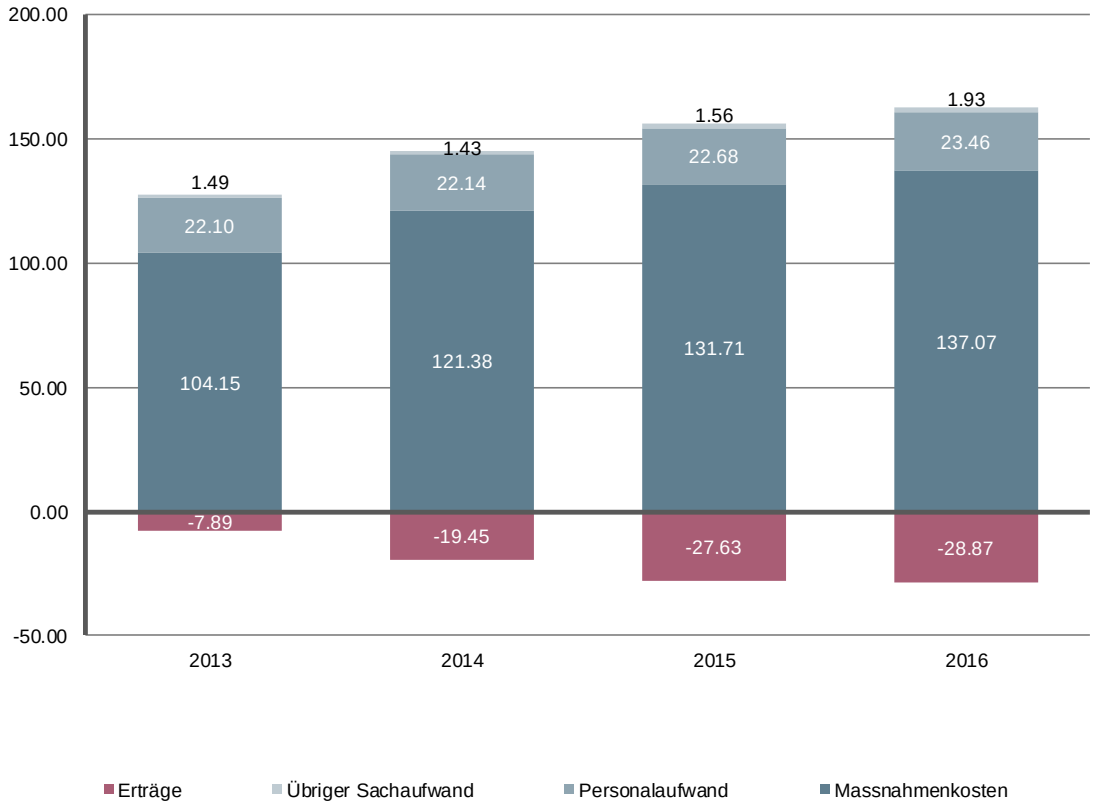
- Seit 2013 haben sowohl die Kosten als auch die Erträge der KESB insgesamt zugenommen.
- Die Gesamtkosten werden massgeblich durch die Massnahmenkosten (84%) beeinflusst. Diese sind direkt mit der Ausübung der gesetzlichen Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz verbunden und können nur beschränkt beeinflusst werden. 14% der Kosten entfallen auf das Personal der KESB.[42] Während die Personalkosten relativ konstant blieben, nahmen die Massnahmenkosten im Zeitverlauf absolut betrachtet zu und beliefen sich 2016

[42] Die verbleibenden 1% umfassen den übrigen Sachaufwand, welcher kostenseitig vernachlässigbar ist.

auf rund 137 Mio. CHF[43], das jährliche Wachstum belief sich für das Jahr 2016 auf 4%. Das Wachstum bei den Massnahmenkosten 2016 ist auf die 11% Zusatzpauschale, welche auf Grund des Verwaltungsgerichtsentscheids vom Dezember 2016 an die Sozialdienste vergütet wurde, zurückzuführen.

- Die Erträge umfassen die Einnahmen aus Gebühren und Rückerstattungen.[44] Diese beliefen sich 2016 auf rund 29 Mio. CHF (99% der Gesamteinnahmen).[45]. Der Anteil der Erträge aus Gebühren und Rückerstattungen an den Massnahmenkosten konnte im Zeitverlauf gesteigert werden. Nach Ansicht der GL KESB ist damit das Maximum an möglichen Rückforderungen erreicht worden.
- Nach Abzug der erwirtschafteten Erträge aus Gebühren und Rückerstattungen von den Massnahmenkosten (vgl. Abbildung 5-3) resultieren 2016 Nettomassnahmenkosten von rund 108 Mio. CHF.

Abbildung 5-2: Rechnung der KESB insgesamt, 2013-2016 in Mio. CHF

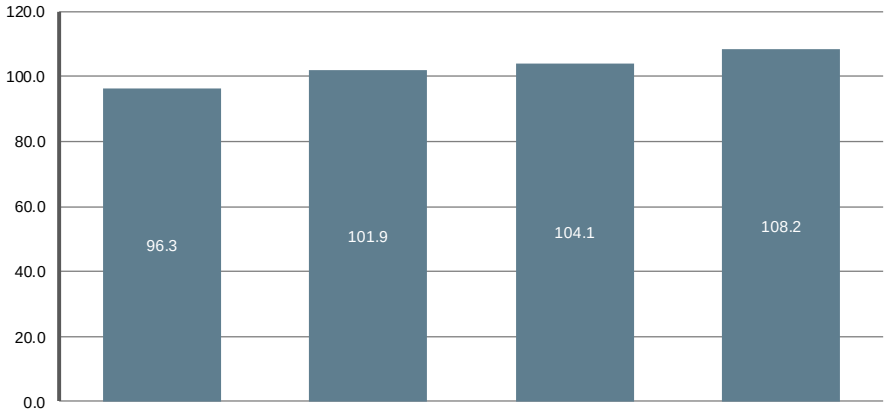


[43] Im Total der Massnahmenkosten, welches sich aus der Summe der Massnahmenkosten der verschiedenen Standorte zusammensetzt, sind auch die ZAV-Abgeltungen an die SD von rund 58 Mio. CHF enthalten. Diese werden vom KJA zentral verrechnet und nicht spezifisch einem KESB-Standort zugeordnet. Wenn im Folgenden von Massnahmenkosten nach Standorten ausgewiesen werden, ist dieser Betrag nicht enthalten.

[44] Die Rückerstattungen umfassen Anteile an den Massnahmenkosten, welche die Sozialdienste bei den betroffenen Personen oder im Fall von Kindern bei den Eltern einholen konnten und im Rahmen der Überschussabrechnung an die KESB überwiesen haben. Bis anhin ist es nicht möglich die Beträge für Gebühren und Rückerstattungen separat auszuwerten, sollte jedoch in Zukunft machbar sein.

[45] Die übrigen 1% entfallen auf weitere Erträge.

Abbildung 5-3: Nettomassnahmenkosten, 2013-2016 in Mio. CHF



Die Nettomassnahmenkosten sind definiert als Massnahmenkosten minus sämtliche Erträge.

Gemäss Sekretariat der GL KESB haben verschiedene Faktoren zur Zunahme der Massnahmenkosten geführt, die plausibel erscheinen. Insbesondere in den Übergangsjahren 2013 auf 2014 fielen diverse Kosten erst 2014 an.

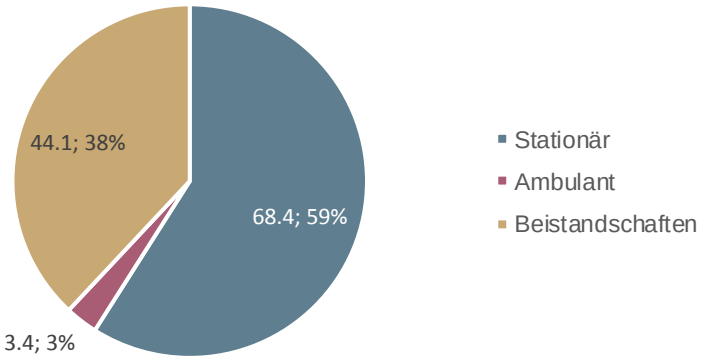
- Konsequente Verrechnung der **Vollkosten** durch die Institutionen (auch in subventionierten Institutionen). Dies führte ab 2014 zu einem Mehraufwand von 3 Mio. CHF.
- **Angebots- und Strukturüberprüfung** (ASP 2014) – Massnahme: Finanzierung der Übergangslösung für nichtspitalbedürftige Personen, die sich in einer psychiatrischen Klinik befinden, jedoch nicht nach Hause entlassen werden können; Bis Ende 2013 wurde die Mitfinanzierung durch die GEF sichergestellt. Ab 2014 müssen diese Personen mit einer fürsorgerischen Unterbringung gemäss Art. 326 ZGB hospitalisiert werden. Dabei fallen jährlich zusätzliche Kosten von 2.1 Mio. CHF an.
- **Rückforderung** der von Gemeinden vorfinanzierten Massnahmenkosten im Übergangsjahr 2013 (aber erst im Jahr 2014 abgerechnet); ca. CHF 3 Mio. CHF.
- **Asylsozialhilfeweisung**: KESB übernimmt zivilrechtliche KES-Massnahmen im Asylbereich. Aufwendungen von zirka 2 Mio. CHF/ Jahr ab. 2014.
- Ausserordentlicher Rückstellungsaufwand von CHF 6.7 Mio. für die **Abgeltung einer Zusatzpauschale zur Deckung der Vollkosten** im Rahmen der Abgeltung kommunaler Leistungen im Auftrag der KESB.

5.2 Kosten der stationären und ambulanten Massnahmen und der Beistandschaften

Um genauere Aussagen darüber machen zu können, wie sich die Massnahmenkosten zusammensetzen, werden diese nach den Kategorien «Stationäre Massnahmenkosten», «Ambulante Massnahmenkosten» und «Kosten Beistandschaften» ausgewertet. Wie in Abbildung 5-4 dargestellt, fallen 68.4 Mio. CHF oder 59% der Kosten für stationäre Massnahmen – Fürsor-

gerische Unterbringung, Entziehung Aufenthaltsbestimmungsrecht (Art. 310 ZGB) oder Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 ZGB) – an. Die ambulanten Massnahmen machen nur rund 3.4 Mio. CHF oder 3% aus, die Ausgaben für Beistandschaften demgegenüber rund 44.1 Mio. CHF oder 38%.

Abbildung 5-4: Anteil der Massnahmenkosten nach Kategorie, in Mio. CHF



5.3 Kosten pro Massnahme im Erwachsenen- und Kindesschutz

Die Kosten der Massnahmen unterscheiden sich sowohl zwischen Kindes- und Erwachsenenschutz als auch zwischen ambulanten und stationären Massnahmen. Am teuersten sind die stationären Kindesschutzmassnahmen[46]. Diese kosten pro Massnahme im Durchschnitt 85'800 CHF pro Jahr. Eine stationäre Massnahme im Erwachsenenschutz[47] kostet im Durchschnitt rund 26'000 CHF/Jahr. Deutlich günstiger sind die ambulanten Massnahmen. Im Kindesschutz[48] belaufen sich die Ausgaben auf durchschnittlich 5'200 CHF pro Massnahme und Jahr, im Erwachsenenschutz[49] gar auf weniger als 1'000 CHF.

Betrachtung nach Standort:

- Beim ES grosse Unterschiede in den Kosten pro stationäre Massnahme, v.a. Oberland Ost und Oberland West als Ausreisser mit geringen Kosten.
- Im KS ist das Bild deutlich homogener.
- Auffällig sind die überdurchschnittlich hohen Kosten der KESB Oberland West und Bern im ambulanten ES-Bereich.

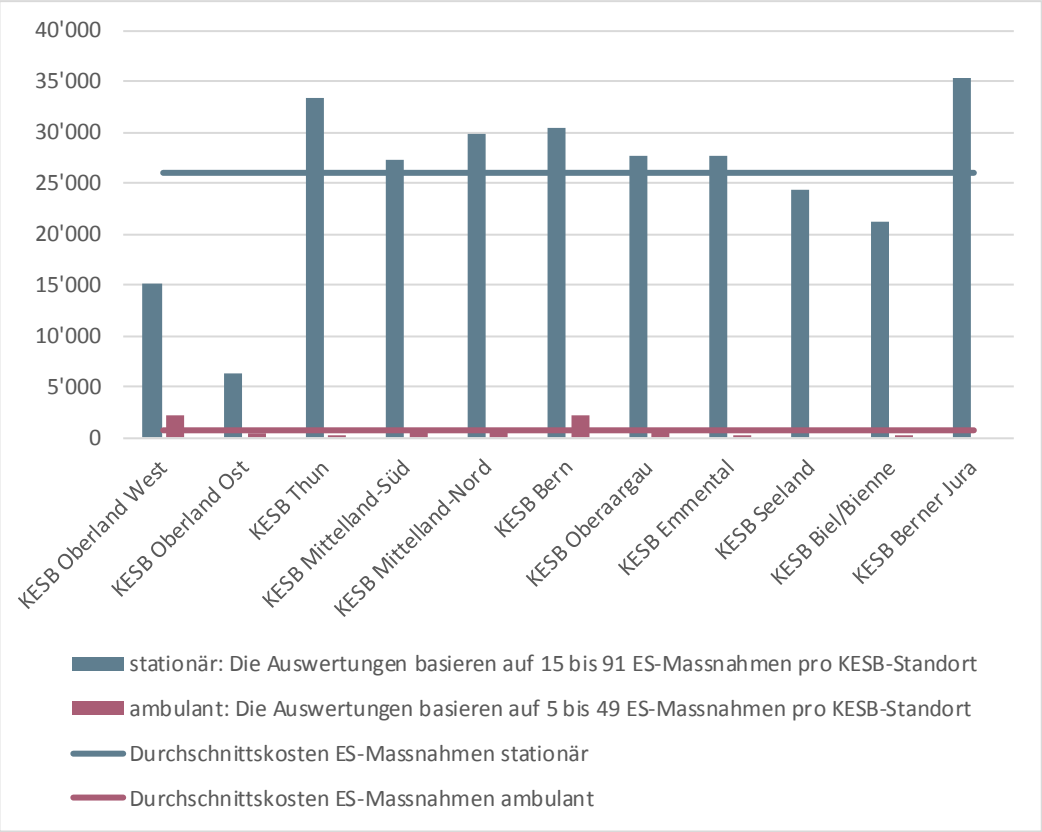
[46] Darunter fallen Massnahmen nach Art. 310 (Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts).

[47] FU gemäss Art. 426 ZGB.

[48] Massnahmen gemäss Art. 307 und Beistandschaften nach Art. 308 ZGB.

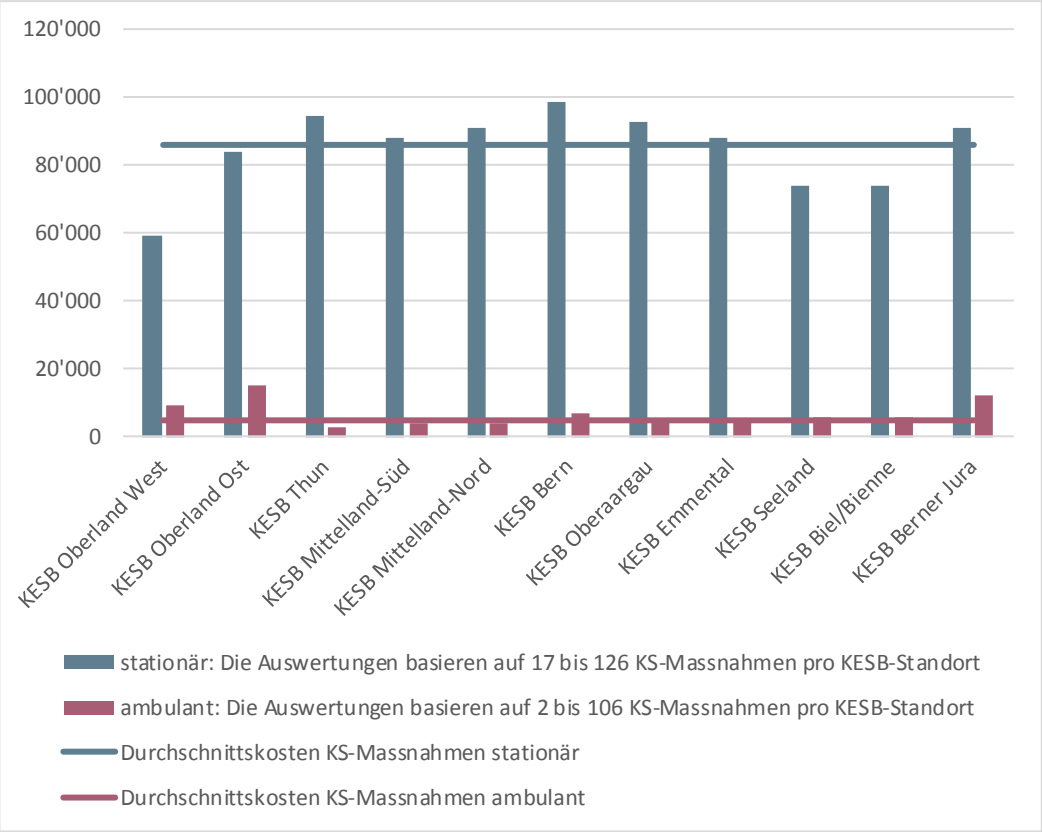
[49] Nachbetreuung nach Art. 437 ZGB bzw. Art. 32 KESG.

Abbildung 5-5: Kosten pro Massnahme im Erwachsenenschutz, ambulante und stationäre Massnahmen für das Jahr 2016, in CHF



Bem.: Folgende Massnahmen wurden gezählt: stationär: alle FU, ambulant: Nachbetreuung nach Art. 437 ZGB bzw. Art. 32 KESG.
Die Auswertungen basieren auf 5 bis 49 ES-Massnahmen pro KESB-Standort im ambulanten Bereich und 15 bis 91 pro Standort im stationären Bereich. Aufgrund der geringen Fallzahlen kann bereits eine kleine Änderung – eine Massnahme mehr oder weniger – das Resultat relativ stark beeinflussen. Die Ergebnisse sind daher mit Vorsicht zu interpretieren.

Abbildung 5-6: Kosten pro Massnahme im Kindesschutz ambulante und stationär für das Jahr 2016, in CHF



Bem.: Folgende Massnahmen wurden gezählt: stationär: Art. 310 und Art. 327 ZGB, ambulant: Massnahmen gemäss Art. 307 und Beistandschaften nach Art. 308 ZGB.
Die Auswertungen basieren auf 2 bis 106 KS-Massnahmen pro KESB-Standort im ambulanten Bereich und 17 bis 126 pro Standort im stationären Bereich. Aufgrund der geringen Fallzahlen kann bereits eine kleine Änderung – eine Massnahme mehr oder weniger – das Resultat relativ stark beeinflussen. Die Ergebnisse sind daher mit Vorsicht zu interpretieren.

Subsidiarität bei den Massnahmenkosten

Die Präsidentinnen und Präsidenten sind mehrheitlich der Meinung, das Subsidiaritätsprinzip werde in ihrer Region umgesetzt. Einzelne bemängeln, dass die polyvalenten SD früher Fälle inkl. Vermögensverwaltung im Rahmen der Prävention geführt. Da sie für diese weniger gut entschädigt werden, komme es vor, dass die Sozialdienste diese Leistung nicht mehr anbieten und dieselbe Leistung von der KESB als Massnahme anordnen lassen möchten. Die KESB prüfen im Einzelfall genau, ob die Voraussetzungen für eine Massnahme erfüllt sind.

Herausforderungen

Im Bereich der Massnahmenkosten identifizieren die Präsidien insbesondere folgende Herausforderungen:

- **Begrenztes Angebot für stationäre Massnahmen:** Das Angebot an stationären Einrichtungen ist begrenzt. Es gibt kaum Wettbewerb zwischen den Institutionen und ebenso keine

Instrumente des Vergleichs von Tarifen und Leistungen. Die KESB müssen sich somit an den zur Verfügung stehenden Plätzen orientieren und können nur bedingt kostengünstige Angebote aussuchen und dadurch die Massnahmenkosten steuern.

Die Präsidien begrüssen in diesem Zusammenhang das Projekt zur Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern, bei welchem ein vertiefter Überblick über die verschiedenen Angebote, Akteure und Finanzierungs- sowie Aufsichtssysteme im Bereich der stationären Einrichtungen (Kinder- und Jugendheime), des Pflegekinderwesens und der ambulanten Angebote erarbeitet wurde.[50]

- **Begrenzte Steuerungsmöglichkeiten:** Sowohl ausgabe-, als auch einnahmeseitig werden die Steuerungsmöglichkeiten von den KESB als begrenzt erachtet:
  - Ausgabeseitig sind die Massnahmenkosten schwer steuerbar und stark von externen Faktoren (Zu- oder Wegzug von Personen mit Massnahmenbedarf) abhängig. Die KESB überprüfen die bestehenden Massnahmen regelmässig dahingehend, ob sie aufgehoben oder durch mildere Massnahmen ersetzt werden können.
  - Einnahmeseitig verlangen die KESB, dass die Beistände/innen systematisch Rückforderungsbegehren stellen. Jedoch haben die KESB auf den Umfang der möglichen Rückforderungen wenig Einfluss. Dieser hängt von den Mitteln respektive Ergänzungsleistungen der Klienten ab. Ein KESB Präsidium macht beim Einfordern der Elternbeiträge auch einen Zielkonflikt geltend. Die KESB möchte, dass die Eltern bei einer Massnahme kooperieren. Das Einfordern von Elternbeiträgen kann aber zum Gegenteil führen.

5.4 Fazit

Das Thema der Massnahmenkosten ist im Vergleich zur Zwischenevaluation bei den KESB vermehrt ins Zentrum gerückt. In der Zwischenevaluation war es noch nicht möglich, die Kosten nach verschiedenen Kategorien (Erwachsenenschutz, Kindesschutz, ambulant und stationär) auszuwerten. Mittlerweile wurden verschiedene Änderungen umgesetzt – Verstärkung des Sekretariats im Bereich Finanzen, Gründung Finanzausschuss, Weiterentwicklung Finanzkennzahlen. Auch die Präsidien sind sich der Kostenthematik bewusst und überprüfen Massnahmen vermehrt auf ihre Notwendigkeit und stellen noch stärker auf die Subsidiarität ab.

Die Bruttomassnahmenkosten sind seit der Einführung der neuen Behörde jährlich gestiegen. Da auch die Erträge kontinuierlich gesteigert werden konnten, fiel der Anstieg der Nettomassnahmenkosten weniger stark aus. Die Nettokostensteigerungen können durch die KESB plausibel erklärt werden. Die Gründe dafür liegen meist ausserhalb des Einflussbereichs der KESB. Ins Gewicht fallen insbesondere die Kosten für stationäre Lösungen, welche 59% der Massnahmenkosten ausmachen. Hier sind die KESB auf die bestehenden Angebote angewiesen und müssen letztlich die von den Institutionen festgelegten Tarife bezahlen.

[50] KJA Kantonales Jugendamt (2017), Fachbericht. Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern.

Das Thema **Massnahmenkosten** wird auch in Zukunft aktuell bleiben, umso mehr, wenn der finanzielle Druck sowohl auf die KESB als auch auf die Gemeinden zunimmt. Letztlich muss über die KESB hinaus beim Thema Kosten das gesamte System inklusive Sozialdiensten und mit ihnen den Gemeinden und Anbieter von institutionellen Lösungen betrachtet werden. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden sind auf Institutionen angewiesen und haben ein Interesse an einem übersichtlichen, kostentransparenten und insofern dem Wettbewerb ausgesetzten Leistungsangebot im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Gleichzeitig unterliegen sowohl die kantonalen KESB als auch die Sozialdienste der Gemeinden politischen Vorgaben und Sparzielen. Einsparungen beim einen Partner führen zu potenziellen Mehrausgaben beim anderen. Kostenüberlegungen sind daher vermehrt auf der Ebene des Gesamtsystems (Kanton, Gemeinden und Leistungserbringen) vorzunehmen.

6 Zusammenarbeit der KESB mit externen Partnern

Die regionalen Sozialdienste sind die zentralen Partner der kantonalen KESB: Sie übernehmen im Allgemeinen die Sachverhaltsabklärungen und die Beistandschaften, soweit diese nicht Privatpersonen übertragen werden können; darüber hinaus sind sie mit der Führung der PriMa-Fachstellen, d.h. der Rekrutierung, Ausbildung und Beratung privater Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, betraut. Obwohl sich damit ihr Aufgabenspektrum gegenüber dem alten Vormundschaftssystem de iure[51] nur unwesentlich verändert hatte, implizierte die Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes per Anfang 2013 de facto auch für die Sozialdienste einen grundlegenden Systemwandel. Die Schaffung einer fachlich kompetenten und starken Behörde zielte nicht zuletzt auf die Wiederherstellung der gesetzlichen Hierarchie von anordnender Behörde und ausführender Berufsbeistandschaft[52], welche im alten Vormundschaftssystem, wo professionelle Sozialdienste die Entscheidungen von Laienbehörden vorbereiteten und ausführten, häufig umgekehrt war. Anpassungsprozesse von Seiten der Sozialdienste waren nötig und entsprechende Reibungen von vorneherein erwartbar[53], auch wenn die meisten Sozialdienste und die BKSE die Schaffung einer kantonalen Organisation engagiert mitgetragen haben.

Eine zusätzliche Gewichtsverschiebung im Verhältnis von Behörde und Mandatsträgern wurde durch die sogenannte «Massschneiderung» der Massnahmen erreicht. Indem die Behörde «die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person (umschreibt)» (Art. 391 ZGB), präzisiert sie sowohl die Aufgaben als auch die Befugnisse der Beiständin oder des Beistands, was eben auch eine Einschränkung bedeuten kann und entsprechendes Konfliktpotential enthält.

Das vorliegende Kapitel gilt schwergewichtig der Zusammenarbeit von Sozialdiensten und KESB im Vorfeld und bei der Durchführung von Mandaten (6.1) sowie bei Rekrutierung und Betreuung von privaten Mandatsträgern (PriMa-Fachstellen, 6.2).

Die KESB sind jedoch auch auf die Kooperation und die Vernetzung mit weiteren Behörden und Stellen im Kanton angewiesen. Als externe Akteure wurden in der ersten Evaluationsphase – wie bereits beim vorangehenden Monitoring – das KES-Gericht als Aufsichtsinstanz, die Regierungsstatthalter (RSTA), die Gemeinden (bzw. deren Verband), sowie die Psychiatrischen Kliniken in die Evaluation einbezogen. Die Gespräche, die anlässlich er ersten Evaluation mit Vertretern dieser Institutionen geführt werden konnten, führten zum Eindruck, dass

[51] In vielen Gemeinden fungierte der Sozialdienst auch als Behördensekretariat, das die Massnahmenentscheide der Behörde vorbereitete und vorformulierte. *Diese* Aufgabe ist – abgesehen von der Abklärung im Auftrag der Behörde – sowohl auf dem Papier wie auch tatsächlich an die KESB übergegangen.

[52] Vgl. Häfeli (2012). Familiengerichte im Kanton Aargau als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden: Fampra.ch. 13: 1001-1019. sowie Vogel und Wider (2010). Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde – Personelle Ressourcen, Ausstattung und Trägerschaftsformen: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. 65: 5 - 20.

[53] Vgl. dazu Voll (2013). Sozialwissenschaftliche Grundlagen: Famkomm Erwachsenenschutz. Büchler, Andrea et al. Bern: Stämpfli: 31-48; Dörflinger (2011). «Der Berg wird steiler, wenn du näher kommst»: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz: 447-470.

sich die Kooperationsbeziehungen sich auch dort weitgehend eingependelt hätten, wo während des Monitorings starke Spannungen und Kritik artikuliert worden waren. Aus diesem Grund, und weil in der Zwischenzeit keine Hinweise auf neu aufgetauchte relevante Probleme hinzukamen, wurde darauf verzichtet, die entsprechenden Beziehungen erneut zu untersuchen. der Vollständigkeit halber werden die Resultate aus der ersten Evaluation in den vorliegenden Abschlussbericht übernommen und nötigenfalls aufdatiert (6.3).

6.1 Sozialdienste

Die Eckpunkte der Zusammenarbeit von KESB und Sozialdiensten ergeben sich aus den bundes- und kantonalgesetzlichen Vorgaben. Entsprechend nimmt die folgende Darstellung in ihrem ersten Teil auf dieselben Prozesselemente Bezug, die bereits oben in Kapitel 3.4 als interne Abläufe in der KESB thematisiert worden sind.

a) Abklärungen und Berichte

Ist eine Gefährdungsmeldung – nicht selten aus dem Sozialdienst selber – eingegangen, so entscheidet das instruierende Behördenmitglied über das Vorgehen zur Abklärung von Schutzbedürftigkeit und notwendigen Hilfsmassnahmen. Im Allgemeinen werden die Sachverhaltsabklärungen dem zuständigen Sozialdienst übertragen. Verschiedene Behörden sind allerdings dazu übergegangen, einfachere Fälle – etwa Altersbeistandschaften – oder Fälle, in denen bereits sehr ausführliche Gefährdungsmeldungen von professioneller Seite eingehen, selber abzuklären, was das Gesamtsystem entlasten dürfte und auch deswegen grundsätzlich richtig scheint. Dennoch hat die Zahl der Abklärungsaufträge von 2015 auf 2016 um rund 9% (von 4199 auf 4566) zugenommen. Da die Finanzierung solcher Aufträge über Fallpauschalen erfolgt (Art. 7 ZAV), sind allerdings gerade einfachere Fälle für die Sozialdienste finanziell interessant. Unter diesem Gesichtspunkt scheint es besonders wichtig, dass die Sozialdienste Klarheit über die Kriterien (z.B. angenommene Komplexität des Falls, Dringlichkeit, vermutete fallspezifische Kompetenz des Sozialdienstes) haben, nach denen die KESB Abklärungen nach innen oder aussen vergibt. Diese Klarheit scheint gegenwärtig nicht überall gegeben zu sein, was sich künftig als konfliktträchtig erweisen könnte.

Das instruierende KESB-Mitglied vergibt den Abklärungsauftrag mittels verfahrensleitender Verfügung (Art. 59 Abs. 1 KESG), deren Formalisierungsgrad variabel ist. Viele Behörden verfassen die Verfügung, die auch an die betroffene Person geht, in Briefform. Die Sozialdienste begrüssen diese alltagsnahe Form, weil sie für Klienten besser zu verstehen und nachzuvollziehen sei. Dies ermögliche es, ihnen mit den Klienten auf Basis eines besseren Vertrauensverhältnisses zusammenzuarbeiten.

Die KESB erachten die Qualität der von den Sozialdiensten erstellten Berichte im Allgemeinen als zufriedenstellend, rügen aber vereinzelt auch Mängel und das Fehlen einheitlicher Qualitätsstandards. Gerade in dieser Hinsicht ist es interessant, dass Leitungen der Sozialdienste des Öfteren die KESB als Element der Qualitätssicherung sehen. Dies entspricht der Wahr-

nehmung der KESB-Präsidien, dass die Vorlagen (u.a.) für Abklärungsberichte und Rechenschaftsberichte[54] zur Qualitätssteigerung und Standardisierung beigetragen hätten. Einzelne Sozialdienste wünschen sich gar umfassendere Vorlagen, bspw. in Form eines Handbuches. Sie versprechen sich davon zum einen eine Vereinfachung der Arbeit, zum andern auch eine Vereinheitlichung über die verschiedenen Sozialdienste hinweg.

b) Anhörung und Entscheid

In der Wahrnehmung der Sozialdienste wird bei Anhörungen ähnlich wie in der Ausformulierung der verfahrensleitenden Verfügung vermehrt auf Verständlichkeit der Inhalte und Begründungen geachtet. Dennoch wird verschiedentlich moniert, dass die Verfügungen immer noch schwer verständlich seien. Das führe nicht nur dazu, dass sie dem Klienten erläutert werden müsse (was zu den Aufgaben des Mandatsträgers gehört), sondern löse beim Klienten auch Angst und Abwehr aus, erschwere also die Arbeit.

Grundsätzlich akzeptieren die Sozialdienste die KESB als Entscheidungsorgan, wie die Einzelgespräche zeigen. Insgesamt werden die von den Sozialdiensten formulierten Massnahmenvorschläge auch weitgehend angenommen. Wo Differenzen bestehen, können sie grundsätzlich den Bereich der Zuweisung zum freiwillig-präventiven Bereich betreffen (d.h. die Verfügung einer zivilrechtlichen Massnahme oder den Verzicht darauf) oder aber die Ausgestaltung der Massnahme hinsichtlich Aufgabenbereichen des Mandatsträgers und Einschränkung der Handlungsfähigkeit der betroffenen Person (in Kindesschutzfällen: Beschränkung der elterlichen Sorge). Sozialdienste wie Behörden sehen übereinstimmend eine Tendenz der KESB, zurückhaltender zu sein gegenüber Einschränkungen der Handlungsfähigkeit als die Sozialdienste und generell Massnahmen eher dem freiwilligen Bereich zuordnen zu wollen.[55] Die KESB begründen ihre Zurückhaltung gegenüber weitergehenden Anträgen der Sozialdienste mit den gesetzlich verankerten und für die ZGB-Revision von 2008/2013 leitenden Prinzipien der Selbstbestimmung, Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit. Die Sozialdienste dagegen setzen die Zurückhaltung der Behörden in Bezug zur Kostenübernahme und interpretieren sie als Versuch, die Kosten den Gemeinden statt dem Kanton aufzubürden. Aus Beobachtersicht ist es durchaus verständlich, dass die Sozialdienste griffigere und auch frühere Massnahmen wünschen, die ihnen eine bessere Kontrolle der Situation erlauben, aber ebenso, dass die KESB hier aus rechtlichen Erwägungen Zurückhaltung üben. Da die Verfügung oder Verweigerung einer Massnahme mit der Zuweisung zu einem System und dem entsprechenden Kostenträger zusammenfällt, sind Missverständnisse und Konflikte in dieser Sache vermutlich unvermeidlich. Es sollte aber zumindest versucht werden, sie kommunikativ zu kontrollieren, d.h. sie als professionell-sachlich und nicht finanziell motivierte Differenzen zu thematisieren.

[54] Muster zu Abklärungs- und Beistandsberichten im Erwachsenen- und Kindesschutz, erarbeitet durch die GL KESB, Frühjahr 2015.

[55] Vgl. dazu aber den Entscheid des Bundesgerichts vom 18. Juli 2017 (5A_765/2016), in dem eine Beschwerde gegen eine durch die KESB Mittelland-Nord verfügte und vom Obergericht bestätigte Beistandschaft «auf Vorrat» gutgeheissen wird.

c) Mandatsführung und Rechenschaftsbericht

Die Mandatsführung liegt in der Verantwortung des Beistands oder der Beiständin. Der Kontakt zwischen Beistand und KESB beschränkt sich entsprechend auf die Einreichung und Prüfung des mindestens alle zwei Jahre fälligen Rechenschaftsberichts (Rechnung gemäss Art. 410 ZGB und (Sozial-)Bericht gemäss Art. 411 ZGB), es sei denn, Änderungen der Umstände erforderten eine Änderung oder Aufhebung der Massnahme (Art. 414 ZGB).

Die Rechenschaftsberichte werden von den Revisoraten kontrolliert und dem KESB-Präsidium zur Genehmigung/Rückweisung empfohlen. Die Sozialdienste beurteilen die Arbeit und Haltung der Revisorate sehr unterschiedlich**.** Im positiven Fall wird das Revisorat als unterstützend erlebt und werden Rückmeldungen zu den Rechenschaftsberichten als zeitnah und konstruktiv wahrgenommen. Im negativen Fall gilt das Revisorat als buchhalterisch orientiert, pedantisch und unangemessen belehrend im Ton. Allgemeinen werden die Rückmeldungen der KESB nach Eingang und Durchsicht der Rechenschaftsberichte von Sozialdiensten eher kritisch beurteilt. Eine Mehrheit der Sozialdienste berichtet, dass Nachfragen und Auskunftsbegehren hauptsächlich den Finanz- und Rechnungsteil beträfen. Der soziale Teil des Berichtes dagegen werde stiefmütterlich behandelt. Entsprechend wünschen die Sozialdienste, dass der Sozialdimension mehr Aufmerksamkeit geschenkt und der sozialarbeiterischen Perspektive mehr Wertschätzung entgegengebracht würde.

d) Abgeltung der Kosten

Gemäss Art. 7 der per 1.1.2017 revidierten ZAV werden die Aufwendungen der kommunalen Dienste im Rahmen des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes durch Fallpauschalen abgegolten. Die Zahl der durch die Dienste geführten Beistandschaften und Vormundschaften wird durch Stichtagzählung (normalerweise per 31.12. jedes Jahres) ermittelt.

Die Sozialdienste bzw. die BKSE kritisieren, dass diese Zählweise zu einer Unterschätzung der Mandate führe, da die unter dem Jahr beendeten Massnahmen so nicht erfasst würden. Sofern (a) das Verhältnis der unterjährig beendeten zu den am Stichtag laufenden Massnahmen zwischen den Sozialdiensten langfristig nicht variiert und (b) die beendeten Massnahmen in die Berechnung der Pauschalen einfliessen, kann diese Kritik zurückgewiesen werden. Es ist aber nicht zu übersehen, dass Berechnungsweise gemäss ZAV von einigen Sozialdiensten nur schwer nachzuvollziehen ist.

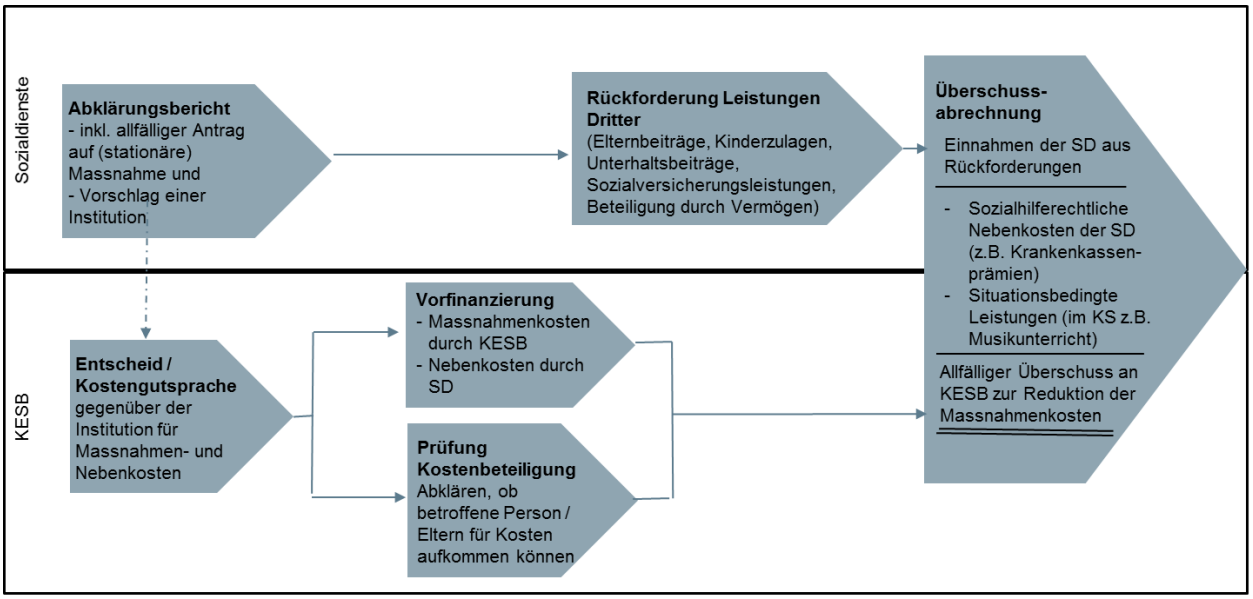
Auf der Grundlage der elektronischen Fall- und Massnahmendatenbank sollte es möglich sein, die Massnahmendauer (Pauschale pro Tag unter Massnahme) zum Ausgangspunkt der Abrechnung zu machen. Ausserdem wäre es möglich, die erhöhten Aufwendungen zu Beginn und Ende einer Massnahme zusätzlich abzugelten. Damit liesse sich ein Anreiz schaffen, nicht mehr notwendige Massnahmen zu beenden, da für laufende Massnahmen der durchschnittlich geringeren Kosten wegen eine kleinere Abgeltung fällig würde. Wie Höhe des Gesamtbeitrags, der den kommunalen Sozialdiensten gemäss ZAV zusteht, würde durch eine solche Änderung der Berechnungsweise nicht berührt.

e) Überschussabrechnung zwischen der KESB und den Sozialdiensten

In der Zwischenevaluation hat die Überschussabrechnung zwischen der KESB und den Sozialdiensten noch viele Fragen aufgeworfen. Die Aufgabenabgrenzungen und Abläufe zwischen den Sozialdiensten und der KESB waren den Mitarbeitenden teilweise unklar.[56] Mittlerweile funktioniert die Überschussabrechnung aber sowohl gemäss den KESB-Präsidien als auch den Sozialdiensten gut. Es sei beiden Seiten klar, welche Kosten die KESB und welche die Sozialdienste tragen müssten. Fragen zur Kostenübernahme stellten sich nur noch in Ausnahmefällen. Die Überschussabrechnung gestaltet sich grob wie folgt (vgl. Abbildung 6-1):

- Bei der Anordnung einer Massnahme erteilt die KESB in einem ersten Schritt eine Kostengutsprache für die Massnahmen- und Nebenkosten gegenüber der Institution.
- Die KESB finanzieren die Massnahmenkosten vor, der Sozialdienst die Nebenkosten. Parallel dazu wird geprüft, ob sich die betroffene Person (in Kindesschutzfällen die Eltern) an den Kosten beteiligen können.
- Der Sozialdienst ist zuständig für die Rückforderung von Leistungen Dritter.
- Jeweils im Oktober erfolgt die sogenannte Überschussabrechnung zwischen den Sozialdiensten und der KESB. Die Einnahmen der Sozialdienste aus Rückforderungen werden zuerst zur Abgeltung der sozialhilferechtlichen Nebenkosten und der situationsbedingten Leistungen verwendet der Sozialdienste. Ein allfälliger Überschuss wird der KESB zur Reduktion der Massnahmenkosten gutgeschrieben.

Abbildung 6-1: Abrechnung der Überschüsse

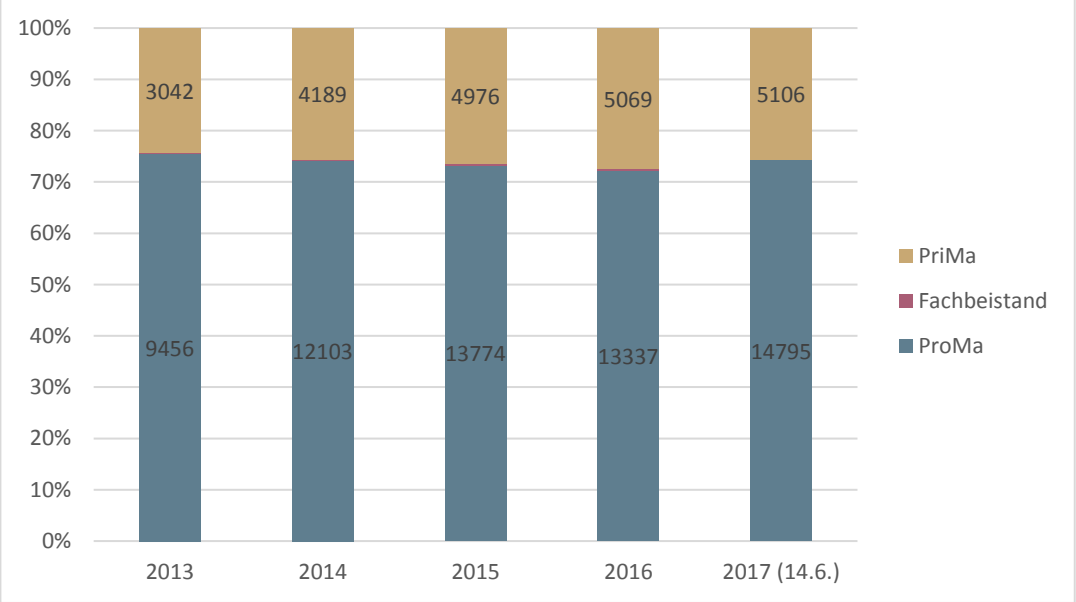


[56] Vgl. Ecoplan / HES-SO Valais-Wallis (2015), Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern, Kapitel 7.3.2.

6.2 Private Mandatstragende (PriMa) und PriMa-Fachstellen

Die privaten Mandatsträger stellen nach wie vor einen wichtigen Pfeiler des Systems dar, zumindest im Erwachsenenschutz[57]. Anfängliche Befürchtungen, die höheren Anforderungen insbesondere im Berichtswesen sowie die Formalisierung der Anstellung durch Integration ins Personalinformationssystem des Kantons (PERSISKA), Ausstellung von Lohnausweisen usw. würden die Rekrutierung neuer privater Beistände erschweren und alte Beistände zur Demission bewegen, haben sich nicht bewahrheitet: Auch wenn für die Jahre vor 2013 keine und für 2013 und 2014 kaum verlässliche Zahlen vorliegen[58], weist nichts darauf hin, dass sich der Anteil der privat geführten Mandate verkleinert hätte (Abbildung 4-4). Mit Ausnahme von 2013 lag er in allen Jahren seit Einführung der neuen Organisation leicht über 25%.

Abbildung 6-2: Anzahl (numerisch) und Anteil (graphisch) der Privat und der professionell geführten Mandate 2013 - 2017



Daten aus Axioma gemäss Abfrage durch die GL KESB; Stichtag für die Jahre 2013-2016: 31.Dezember; der Anteil der Fachbeistände ist verschwindend klein (ca. 2-3‰) und wird hier numerisch nicht ausgewiesen. Der Anstieg der absoluten Zahlen in den ersten drei Jahren dürfte eher auf eine unvollständige Erfassung und entsprechend deutliche Unterschätzung für die Jahre 2013 (ca. 40% bei den PriMa, 30% bei den ProMa) und 2014 (ca. 17% und 10%) hinweisen als auf einen massiven Anstieg der Mandate.

Betreut werden die privaten Mandatsträger durch die PriMa-Fachstellen, die den kommunalen Sozialdiensten zugeordnet sind (Art. 4ff. ZAV). Damit sind Rekrutierung, Eignungsabklärung, Ausbildung, Beratung und Unterstützung von privaten Beiständinnen und Beiständen Aufgabe

[57] Im Kindesschutz sind private Mandatsträger schon seit Längerem und in allen Kantonen die Ausnahme.

[58] Die markante Steigerung der beruflichen und privaten Mandate zwischen 2013 und 2015 ist offensichtlich ein Artefakt, d.h. eine Folge unvollständiger Fallerfassung in AXIOMA in der Anfangsphase. Dazu dürften insbesondere die seinerzeitigen Leistungsprobleme der damals CONSUL genannten Applikation beigetragen haben.

der kommunalen Dienste. Dieser Grundsatzentscheid beruhte auf zwei Argumenten: zum einen erlaube die Gemeindenähe eine relativ niederschwellige Übernahme einer solchen Tätigkeit; zum anderen, gewährleiste die Methodenkompetenz der Sozialdienste sowie deren eigene Erfahrung in der Führung von Beistandschaften eine fachliche Unterstützung der PriMa[59].

Bereits kurz nach der Gesetzrevision von 2013 wurde durch das kantonale Jugendamt eine Arbeitsgruppe (AG PriMa) einberufen. Diese hatte zum Ziel, offene Fragen rund um das PriMa-Wesen zu klären und Hilfsmittel für die PriMas zu erarbeiten. Das Kantonale Jugendamt verabschiedete schliesslich 2014 ein Rahmenkonzept[60] als Orientierungshilfe für die PriMa-Fachstelle und für die kommunalen Dienste. Das Konzept klärt u.a. Fragen zu den Aufgaben kommunaler Dienste im Zusammenhang mit den PriMas und beschreibt die Organisation der Zusammenarbeit zwischen der Behörde und den kommunalen Diensten. Auch gibt das Rahmenkonzepte Auskunft über den Leistungskatalog und die einzufordernde Qualität der Dienstleistungen der PriMa-Fachstelle. Schliesslich werden auch Abrechnungsfragen (betreffend Abgeltungspauschale) behandelt.

Viele Behörden schätzen die Arbeit der PriMa-Fachstellen. Die Zusammenarbeit funktioniere mehrheitlich gut und der regelmässige Austausch[61] werde gepflegt. Weiterbildungsanlässe trügen dazu bei, dass fachliche Fragen entsprechend behandelt werden (die SD sind nicht primär für übergeordnete Weiterbildungen verantwortlich, diese werden i.d.R. von der Fachstelle in Zusammenarbeit mit der KESB organisiert und durchgeführt). Vereinzelt wird aber auch mangelnde Qualität oder Passivität moniert, was darauf hindeutet, dass die Leistungen der Fachstellen variieren.

Trotz dieser Einschätzung, die von zentralen Akteuren (GL KESB, Inspektorat) geteilt wird, betrachten die meisten Gesprächspartner das Thema als vorläufig abgeschlossen und nicht prioritär. Nach Ansicht des Evaluationsteams schafft die aktuelle Struktur aber unnötige Schnittstellen und ein Zuständigkeitsvakuum: Für die privaten Mandatsträger sind die Fachstellen ein zusätzlicher Ansprechpartner neben dem gesetzlichen Auftraggeber KESB. Im Unterschied zur KESB verfügen sie aber weder über Weisungsbefugnis noch über die Möglichkeit, verbindliche Beratungsdienste zu leisten. Strukturell gleicht ihre Position daher der – rechtlich ebenfalls nicht völlig eindeutigen[62] – Funktion der Leitung der Sozialdienste in Bezug auf die Berufsbeistände, mit dem Unterschied, dass sie eben nicht Arbeitgeber sind und entsprechend keinerlei formelle Machtmittel und kaum Ressourcen zur Unterstützung der privaten Mandatsträger haben.

---

[59] Kantonales Jugendamt (2014), Rahmenkonzept zur Aufgabenteilung kommunaler Dienste im Zusammenhang mit privaten Mandatstragenden (PriMa).

[60] Kantonales Jugendamt (2014), Rahmenkonzept zur Aufgabenteilung kommunaler Dienste im Zusammenhang mit privaten Mandatstragenden (PriMa).

[61] Direkter Ansprechpartner für die PriMa-Fachstelle innerhalb der Behörde ist in der Regel das Revisorat. Bei Weiterverweis einzelner PriMa an die KESB jedoch entsteht teilweise Unsicherheit darüber, wer der richtige Ansprechpartner sei.

[62] Vgl. dazu Affolter (2006). Doppelunterstellung von professionellen vormundschaftlichen Mandatsträger(inne)n in öffentlichen Verwaltungen am Beispiel der Stadt Luzern: Zeitschrift für Vormundschaftswesen. 61: 232-241.

Die Zuordnung der Fachstellen zu den Sozialdiensten sollte deshalb überprüft und eine Eingliederung in die KESB erwogen werden.

6.3 Kooperation mit weiteren Akteuren

Die nachstehenden Hinweise zur Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren stellen eine Zusammenfassung der Erkenntnisse aus dem 1. Evaluationsbericht dar.[63] Im Rahmen der letzten Evaluationsphase (2016-20107) wurde auf die Durchführung weiterer Gespräche verzichtet, da sich die Zusammenarbeit im Jahr 2015 weitgehend eingespielt hatte und keine Hinweise vorliegen, dass sich hier grössere Probleme neu entwickelt haben.

a) KES-Gericht

Die Zusammenarbeit mit der KESB wird von der als Kindes- und Erwachsenenschutzgericht fungierenden Zivilkammer des Obergerichts als gut funktionierend und fruchtbar wahrgenommen. In einzelnen Bereichen galt es Routine herzustellen oder das Vorgehen zwischen der KESB und dem OG abzugleichen. Formalisierte Austauschtreffen erlauben regelmässigen Kontakt, allgemeine Themen werden mit dem Präsidenten der GL KESB besprochen.

b) Psychiatrische Dienste

Die Befragung unterschiedlicher Psychiatrischer Dienste von 2015 hat gezeigt, dass diese die KESB insbesondere auf juristisch-prozeduraler Ebene als kompetenten Ansprechpartner beurteilen. Die neue Organisation erlaube eine vereinfachte und professionellere Kontaktaufnahme. Vor allem im Rahmen von Fürsorgerischen Unterbringungen besteht Kontakt.

Einzelne Rückmeldungen der KESB im Rahmen der letzten Evaluationsphase weisen jedoch darauf hin, dass die Zusammenarbeit umgekehrt immer noch als herausfordernd erlebt wird, was der hohen Fluktuation innerhalb der Psychiatrischen Dienste zugeschrieben wird. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seien die gesetzlichen Grundlagen teilweise unbekannt, die Verantwortlichkeiten entsprechend unklar. Dies mache eine intensive Kontaktpflege durch die Behörden nötig.

c) Regierungsstatthalterämter (RSTA)

Art. 7 KESV verpflichtet die Regierungsstatthalter zur Unterstützung der KESB. Mit der Revision der KESV vom Februar 2017 wurde darauf verzichtet, diese Unterstützung weiterhin zu spezifizieren (Streichung von Art. 7 Abs. 2 KESV). Diese wird der Vereinbarung zwischen den KESB-Präsidien und den Statthaltern überlassen.

[63] Vgl. Ecoplan/HES-SO (2015), Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern, Bericht 1. Evaluationsphase.

Die RSTA waren zu Beginn der Revision und insbesondere der KESB-Organisation gegenüber sehr kritisch eingestellt.[64] Die neue Aufgabenteilung wird zum heutigen Zeitpunkt jedoch mitgetragen. Zwischen einer Delegation der GL KESB und dem Ausschuss der Regierungsstatthalter finden regelmässige Treffen statt.

Die Zusammenarbeit an den - limitierten – Schnittstellen kann heute als gut beurteilt werden. Eine Vereinbarung regelt den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den RSTA und der KESB.[65] Am wichtigsten ist dabei der Bereich der Häuslichen Gewalt, wo die RSTA als Polizeibehörde eine zentrale Funktion haben (Art. 9 Abs. 1 lit. d und f RStG). Im Weiteren sind in der Vereinbarung der Informationsaustausch bei Erwachsenenschutzmassnahmen für Personen, die einen bewilligungspflichtigen Betrieb führen, die Koordination bei erbrechtlichen Fragen und das Vorgehen bei Rückmeldungen und Reklamationen betreffend der KESB festgehalten.

d) Weitere Akteure

Neben den bisher genannten externen Akteuren sind weiterhin die Kantonspolizei, Schulen sowie die Gemeinden[66] zu nennen. Das Verhältnis mit der Kantonspolizei ist im Allgemeinen sehr gut. Mit den Gemeinden besteht ein gutes gegenseitiges Einvernehmen. Der Verband der Berner Gemeinden (VBG) nimmt auch im Rahmen der Diskussion rund um die Schadenfälle eine wichtige Rolle ein. Die daraus entstandene Unruhe wurde von der GL KESB erkannt. Es wird versucht, hierüber eine konstruktive Auseinandersetzung zu führen.[67]

6.4 Fazit

Insgesamt hat sich die Zusammenarbeit mit den wichtigsten Partnern gefestigt: die Schnittstellen sind institutionalisiert, die Akzeptanz bei den Partnern vorhanden. Sowohl auf GL- wie auf regionaler Ebene fanden 2016 mit allen wichtigen Anspruchsgruppen Austauschtreffen statt.

Funktion und Arbeit der KESB sind bei den Leitungen der Sozialdienste im Allgemeinen anerkannt. Spannungen in der **Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten** ergeben sich zum einen

[64] Vgl. Ecoplan/HES-SO (2013), Monitoring Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern.

[65] JGK Kanton Bern (2015), Zusammenarbeitsvereinbarung der Geschäftsleitungen (GL) der Regierungsstatthalterämter (RSTA) und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Für die Zusammenarbeit im Bereich Häusliche Gewalt vgl. auch das Konzept Runde Tische häusliche Gewalt der GL RSTA, GL KESB und der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt BIG (Mai 2014).

[66] Vertreten durch den Verband der Berner Gemeinden (VBG).

[67] Der Ablauf bei Schadenfällen und den damit gemäss Art. 454 ZGB i.V.m. Art. 73 KESG verbundenen Haftungsfragen ist schon seit längerem definiert, aber noch nicht implementiert. Bei Bedarf bieten die KESB Weiterbildungen für Sozialdienste an. Das Thema wird sowohl auf der Ebene der GL KESB wie auch regional behandelt. Nach der Klärung von Differenzen wurden die Abläufe im Schadenmanagement inzwischen mit den Gemeinden und deren Versicherern implementiert. Das Schadenmanagement inkl. Rückgriff auf die Gemeinden bei durch ProMa verursachte Schäden läuft seit Frühsommer 2017 gemäss dem vereinbarten Ablauf. Bis Ende 2017 ist nun zu testen, ob sich die Abläufe bewähren.

aus der Rolle als Auftraggeber und Kontrollinstanz, zum andern aber aus dem Finanzierungssystem. Weil der Übergang zur einer zivilrechtlichen Schutzmassnahme mit einer Übernahme der Kosten durch den Kanton verbunden ist, können Unterschiede in der Beurteilung der Notwendigkeit oder Angemessenheit einer Massnahme als Unterschiede in der Finanzierungsbereitschaft interpretiert werden. Entsprechend werden der jeweils anderen Seite zuweilen Kostenmotive anstelle sachlich-professioneller Kriterien unterstellt. Solange die Finanzierung von präventiv-freiwilligem und behördlich-zivilrechtlichem Kindes- und Erwachsenenschutz nicht monistisch über denselben Träger erfolgt, dürfte sich daran nicht viel ändern. Entsprechend werden den Beteiligten erhöhte Anstrengungen der Verständigung auf der professionell-sachlichen Ebene abverlangt.

Die **Überschussabrechnung** mit den Sozialdiensten ist mittlerweile klar und funktioniert mehrheitlich gut. Dieser Ablauf hat sich im Vergleich zur Zwischenevaluation mit zunehmender Routine verfestigt und gibt kaum mehr Anlass zu Diskussionen.

Der Anteil **privater Mandatsträgerinnen und Mandatsträger** liegt konstant bei gut 25%. Es gibt keine Hinweise darauf, dass er seit Einführung der neuen Organisation gesunken ist. Die Arbeit der bei den Sozialdiensten angesiedelten **PriMa-Fachstellen**, die private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger rekrutieren, ausbilden und unterstützen, wird insgesamt als zufriedenstellend oder gut bezeichnet. Dennoch sollte eine Eingliederung in die KESB und damit eine Überführung in kantonale Trägerschaft verbunden mit der Umlenkung der entsprechenden Ressourcen geprüft werden. In der aktuellen Struktur haben die privaten Mandatstragenden mehrere Kontaktpersonen (Fachstelle und KESB), deren Aufgaben und Kompetenzen sich ihnen nicht immer erschliessen.

7 Systemsteuerung

Das Gesamtsystem des zivilrechtlichen Kindesschutzes umfasst, wie die vorangehenden Kapitel mehrfach gezeigt haben, nicht nur die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, sondern auch die kommunalen Sozialdienste und weitere kommunale und kantonale Akteure. Es ist seinerseits in ein grösseres System des Kindes- und Erwachsenenschutzes und generell der sozialen Sicherheit eingebettet, das ebenfalls mehrfach angesprochen worden ist. Entsprechend stellen sich Steuerungsaufgaben und -fragen auf mehreren Systemebenen. Deren erste – die Ebene der kantonalen KESB-Organisation – hier steht hier im Vordergrund (7.1). Die anderen Ebenen werden in einem zweiten Unterkapitel (7.2) kurz behandelt.

7.1 Die kantonale Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Die Steuerung des Systems KESB und die Aufsicht darüber liegen bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Art. 18 KESG), welche die damit verbundenen Aufgaben dem Kantonalen Jugendamt überträgt (Art. 4, Abs. 2ff. KESV). Diese Steuerung erfolgt über die jährliche Leistungsvereinbarung sowie, bei Bedarf, über generelle Weisungen. Die Präsidentinnen und Präsidenten, denen die Mitarbeitenden der lokalen KESB unterstellt sind, sind ihrerseits personalrechtlich der JGK unterstellt; ihre jährlichen Mitarbeitergespräche werden durch die Vorsteherin des KJA oder eine durch sie bestimmte Person geführt (Art. 4 Abs. KESV, Art. 13. Abs. 2 OSDV). Für die Umsetzung der Leistungsvereinbarung, die Koordination der Aufgabenerfüllung und die Verteilung der Ressourcen auf die lokalen Einheiten ist die Geschäftsleitung KESB, zuständig, die sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der 11 kantonalen sowie der burgerlichen KESB zusammensetzt (Art. 16 KESG). Die GL wählt einen Ausschuss von fünf Mitgliedern mit einer Amtszeit von zwei Jahren bei Möglichkeit der Wiederwahl und bestimmt ein Mitglied, das den Vorsitz führt (Art.17 KESG). Der Ausschuss verfügt über ein Sekretariat, das beim Vorsitzenden angesiedelt ist.

In den Grundzügen ist die Struktur der KESB durch das allgemeine Modell der «Organisation und Steuerung der dezentralen Verwaltung» der JGK definiert, welches in der entsprechenden Verordnung (OSDV) festgelegt ist. Den nach diesem Modell gesteuerten Verwaltungseinheiten[68] ist gemeinsam, dass sie nach Verwaltungskreisen oder Regionen segmentiert sind und die Steuerung über die jeweiligen Geschäftsleitungen durch Leistungsvereinbarungen zwischen der JGK und der GL erfolgt (Art. 3 OSDV). Zu den Hauptaufgaben der GL gehören entsprechend der Abschluss und die Einhaltung der Leistungsvereinbarung sowie die Aufteilung der Ressourcen innerhalb der Produktgruppe (Art. 9 OSDV). Im Unterschied zu den übrigen von der OSDV geregelten Ämtern und den Regierungsstatthaltern erfolgt die Aufsicht der KESB durch ein Fachamt und nicht durch das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA). Unterschiedlich geregelt ist in der OSDV zudem die Vorgesetztenfunktion: Die Vorsitzenden

[68] Neben der KESB sind dies die Betreibungs- und Konkursämter, die Grundbuchämter, das kantonale Handelsregisteramt sowie die Regierungsstatthalter.

der Geschäftsleitungen der Betreibungs- und Konkursämter sowie der Grundbuchämter werden für die Amtsdauer von zwei Jahren auf Vorschlag der GL von der JGK ernannt (Art. 5), ebenso deren Stellvertretungen. Das Mitarbeitergespräch wird vom Vorsteher des ABA mit dem jeweiligen Vorsitzenden geführt, welcher wiederum die Mitarbeitergespräche mit den ordentlichen Mitgliedern der GL führt (Art.13 OSDV). Die GL KESB und die GL der Regierungsstatthalter dagegen ernennen aus ihrem Kreis jeweils ein Mitglied, das für 2 Jahre den Vorsitz im Ausschuss und in der GL führt (Art. 17 KESG; Art. 6a RStG). Eine Bestätigung durch die Direktion ist nicht vorgesehen. Alle Mitglieder der GL haben direkt mit der vorgesetzten Stelle[69] das Standort- (Regierungsstatthalter) bzw. Mitarbeitergespräch (KESB) (Art. 13 OSDV).

Im Rahmen ihres Koordinationsauftrags ist die GL KESB für die „Umsetzung einer möglichst einheitlichen kantonalen Praxis im Kindes- und Erwachsenenschutz" verantwortlich (Reglement GL KESB Pkt. 3c). Mit dieser Perspektive stellte sich bereits in der ersten Evaluation die Frage, ob und wie dieser Auftrag im Rahmen der dezentralen Struktur und im Zusammenspiel mit dem KJA erfüllt wird. Die vorliegende Schlussevaluation kommt darauf zurück.

a) Die Geschäftsleitung der KESB

Die GL KESB ist als kollegiales Selbststeuerungsgremium konzipiert. Als solches ist sie auf ein hohes Mass an Konsens unter ihren prinzipiell gleichberechtigten Mitgliedern angewiesen, auch wenn sie ihre Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip fällen und auf dieser Basis auch Weisungen erlassen können, die für alle KESB gelten (OSDV Art. 9 Abs. 2). Die Vorbereitung der Geschäfte sowie gewisse Aufgaben (insbesondere Anstellungen und andere personalrechtliche Belange, Pkt. 4b des Geschäftsreglements) liegen beim fünfköpfigen Ausschuss, der von einem Sekretariat (aktuell 3 Personen mit total 2.3 Vollzeiteinheiten) unterstützt wird.[70] Der oder die Vorsitzende vertritt die Geschäftsleitung nach aussen (Art. 5 Abs. 4 OSDV) und hat bei Stimmengleichheit im Gremium den Stichentscheid (Art. 6. Abs. 3 OSDV), verfügt aber weder über Weisungsrechte noch andere direktive Führungsinstrumente. Seine Position hängt entsprechend davon ab, ob er Konsens oder mindestens tragfähige Mehrheiten organisieren kann.

In der Regel ist der GL-Ausschuss aus den Ressortverantwortlichen Personal, Finanzen, IT, Recht und Öffentlichkeit zusammengesetzt; dies muss reglementarisch aber nicht zwingend so sein. Wo nötig, bestehen ergänzend zum GL-Ausschuss Fach-Ausschüsse, die aus Mitarbeitenden verschiedener Funktionsgruppen und Hierarchiestufen zusammengesetzt sind (IT-BeKo, Finanzausschuss, Rechtsausschuss etc.).

[69] Bei den vom Volk gewählten Regierungsstatthalterinnen ist die vorgesetzte Stelle der Direktor der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, bei den KESB ist die Vorsteherin des KJA damit beauftragt. Sie kann eine andere Person mit der Führung der Gespräche beauftragen (Art. 13 Abs. 2 OSDV).

[70] Weitere Stabs- und Projektaufgaben sind auf einzelne MA an den Standorten aufgeteilt, die ergänzend zu ihrer operativen Tätigkeit solche allgemeinen Aufgaben übernehmen. Wenn diese überdurchschnittlich aufwändig sind, werden sie mit temporären Amtsreserveprozenten abgegolten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass in diesen Stabstätigkeiten das nötige Wissen aus dem operativen Tagesgeschäft vorhanden ist (z.B. IT-Manager, Schnittstelle KESB – ABA Rechnungswesen, O@W-Poweruserteam).

Die Präsidentinnen und Präsidenten beschreiben die Zusammenarbeit in der GL KESB im Allgemeinen als positiv und konstruktiv. Der Wechsel von vier Mitgliedern im Jahr 2016 (u.a. GL-Vorsitz und Vize-Vorsitz) scheint gut verkraftet, die neuen Mitglieder im Allgemeinen gut integriert worden zu sein. Spannungen entstehen naturgemäss dort, wo die Interessen gegenläufig sind, d.h. insbesondere der Ressourcenverteilung. Das im Sommer 2016 revidierte Verteilkonzept scheint aber allseits akzeptiert, eine Neuauflage der Diskussion nicht erwünscht.

Eine andere konfliktträchtige Frage, die ebenfalls bereits während der ersten Evaluation aufgeworfen wurde, betrifft die Einheitlichkeit der Prozesse. Nach Einschätzung verschiedener Gesprächspartner aus GL und KJA hat diese Frage an Bedeutung und Brisanz verloren. Aus Aussensicht ist auch durchaus zu erwarten, dass ein Kollegialgremium in dieser Hinsicht auf einen Minimalkonsens tendiert, der den Spielraum der einzelnen Standorte zur Definition lokal optimal scheinender Lösungen maximal hält. Die Verbesserung von Office@Work ist aber im Gange, die GL hat dafür ein neues Projektteam eingesetzt. Auch könnte sich die Frage der Einheitlichkeit könnte im Zusammenhang mit der vom Kanton beschlossenen digitalen Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA/GEVER) erneut stellen.

Pkt. 3c des Geschäftsreglements der GL KESB bestimmt als weitere Aufgabe des Gremiums die Einführung und Pflege einer zentralen Wissensdatenbank. Anlässlich der ersten Evaluation zeigten sich mehrere Mitarbeitende der KESB kritisch gegenüber dem damals bestehenden Wissensmanagement: es gebe keine übersichtliche Ablage der relevanten Dokumente, und angesichts der grossen Menge an Informationen gehe den einzelnen Personen der Überblick verloren. Auch wenn das Wissensmanagement bereits per Anfang 2015 neu strukturiert wurde, wird seine Weiterentwicklung auch heute noch sowohl vom GL-Präsidium wie auch vom KJA als prioritär bezeichnet.

Mit Anpassung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes auf den 1. Juni 2016 wurde das Präsidium auch für Nicht-Juristen geöffnet (Art. 8 Abs. 2 KESG). In der Folge wurden zwei der vier neu zu besetzenden Präsidien – Oberland-Ost und Seeland – durch Sozialarbeiterinnen besetzt. Gemäss den Gesprächen mit den Präsidien sind die unterschiedlichen Fachrichtungen in der GL KESB selber kaum ein Thema, entsprechend auch nicht die eigene Interdisziplinarität des Gremiums. Die Geschäftsleitung sei in erster Linie ein Management- und kein Fachgremium. Das Präsidium der GL erwartet aber, dass die – in seinen Augen unproblematisch verlaufene – Integration von Sozialarbeitenden die Akzeptanz der GL bei den Sozialarbeitenden sowohl in der Behörde wie ausserhalb bei den Sozialdiensten erhöht.

b) Das Kantonale Jugendamt

Art. 18 KESG überträgt der JGK im Kindes- und Erwachsenenschutz die Steuerung und die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Das KJA als für die KESB zuständiges Fachamt innerhalb der JGK unterstützt die KESB und deren Geschäftsleitung durch Beratung und gewährleistet die Weiterbildung der KESB-Mitglieder. Es bereitet die jährliche Leistungsvereinbarung zwischen der (Gesamt-)KESB bzw. deren Geschäftsleitung und der Direktion vor, mit der die Jahresziele und die finanziellen Eckwerte sowie der Personaletat festgelegt werden, und kontrolliert deren Einhaltung. Es kann aber auch Weisungen erlassen und

ist zuständig für Inspektionen sowie die Instruktion und Einleitung aufsichtsrechtlicher Massnahmen (Art. 4 KESV). Die Leiterin des KJA oder eine von ihr bezeichnete Person führt das Jahresgespräch mit den Präsidenten der lokalen KESB (Art. 13 Abs. 2 OSDV) und fungiert damit als deren Vorgesetzte. Gegenüber anderen Direktionen und der Regierung übernimmt das KJA faktisch die Vertretung der KESB. Das KJA ist auch Adresse für die Eröffnung von Entscheiden des KESGer (Art. 5 KESV).

Gegenüber dem Kollegialgremium GL tritt das KJA als rahmensetzende Instanz auf. In diesem Zusammenhang sehen sich seine Vertreter zuweilen mit unerfüllbaren Erwartungen konfrontiert, insbesondere in Bezug auf die Zuweisung von Ressourcen. Grundsätzlich bezeichnen die Gesprächspartner aller Ebenen das Verhältnis von GL und KJA aber übereinstimmend als gut. Die Präsidentinnen und Präsidenten fühlen sich vom KJA soweit nötig unterstützt, wenn auch als Kehrseite vereinzelt eine Einmischung ins Operative beklagt wird. Zu dieser Unterstützung kann – im Aussenverhältnis – auch der Auftritt des KJA gegenüber den Sozialdiensten im Zusammenhang mit den Diskussionen um die neue, per Januar 2017 in Kraft getretene ZAV gerechnet werden. Auch wenn diese Diskussionen relativ scharf geführt worden sind, hat die Präsenz des KJA bzw. des Inspektors in diesen Belangen die Beziehungen zwischen den Sozialdiensten und «ihrer» KESB offensichtlich entlastet.

Aus der Sicht mehrerer Präsidentinnen und Präsidenten ist die Rolle des KJA in Personalfragen weiterhin unklar. Sie monieren einerseits den Umstand, dass die Mitarbeitergespräche der Vorsitzenden durch die Vorsteherin des Amtes geführt werden, was als Verletzung des Selbststeuerungsprinzips gesehen wird. Andererseits wird die Rolle des Amtes bei der Anstellung neuer Behördenmitglieder als zu dominant empfunden. Zwar werden die Präsidien bei der Auswahl der – durch den Regierungsrat zu wählenden – Behördenmitglieder grundsätzlich einbezogen. Da im Jahr 2016 vier Präsidien frei wurden, was sowohl deren Neubesetzung wie die Wahl eines neuen Behördenmitglieds nötig machte, dürfte die Parallelisierung der Anstellungsverfahren die Mitsprache der neuen Präsidentinnen und Präsidenten bei der Wahl des ihnen unterstellten Mitglieds verunmöglicht haben. In der Folge erwies sich die denn auch die Zusammenarbeit in einem Fall rasch als zu schwierig. Eine Sequenzierung der Neubesetzung könnte künftig derartige Risiken minimieren, wäre aber mit einer kurz- oder sogar mittelfristigen Unterdotierung der betreffenden KESB verbunden.

Mit Fragezeichen versehen wird auch die Rolle des Inspektorats. Die Unterstützung des Inspektors in inhaltlicher Hinsicht wird anerkannt. Allerdings ist darob seine Funktion als Aufsichtsorgan in den Hintergrund getreten, was sich u.a. daran zeigt, dass bis anhin kaum eigentliche Inspektionen stattgefunden haben. Aus Sicht der Evaluatoren war die Priorisierung der Unterstützung in der Aufbauphase zweifellos richtig. Auch ist anzunehmen, dass der Inspektor als nicht stimmberechtigtes Mitglied der GL und Adressat von Administrativbeschwerden genügend gut über die Arbeitsweise der einzelnen KESB unterrichtet ist, um bei Bedarf rechtzeitig von Unterstützung auf Kontrolle umschalten zu können. Dennoch sollte die Koppelung von Aufsicht und Unterstützung langfristig überdacht und personell stärker auseinandergezogen werden. Damit wäre auch die Frage zu verbinden, ob die GL KESB nach der Konsolidierung des Systems nicht noch entschiedener als Selbststeuerungsorgan zu konzipieren

wäre, dem das KJA nur mehr limitierend (durch Budget- und Normenvorgaben) und kontrollierend (Aufsicht) gegenüberträte.

7.2 Steuerung des überordneten Systems des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Wie bereits mehrfach deutlich geworden ist, ist der durch die KESB verantwortete zivilrechtliche Kindes- und Erwachsenenschutz Teil eines umfassenderen Systems, zu dem insbesondere sogenannte freiwillige oder präventive Massnahmen der persönlichen Hilfe nach Art. 29. SHG gehören. Diese Massnahmen sind – wie die Sozialhilfe insgesamt - als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden definiert (Art. 11. SHG) und werden entsprechend finanziert, während die Massnahmen auf der Grundlage des KESG durch den Kanton allein (vor-)finanziert werden (Art. 42 KESG). Die daraus entstehenden Spannungen sind im Kapitel über die Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten (6.1) dargestellt worden: In der Perspektive des Gesamtsystems und unter den Gesichtspunkten der Subsidiarität ebenso wie der Klientenautonomie ist es wünschbar, Personen soweit als möglich im Rahmen der persönlichen Hilfe zu unterstützen. Unter dem Gesichtspunkt der Finanzierbarkeit mag sich die Situation bzw. die Definition von Möglichkeit und Notwendigkeit aber für jedes Teilsystem etwas anders darstellen.

Die Steuerung des Gesamtsystems wird aber nicht nur durch die Trennung der beiden Finanzkreisläufe erschwert. Auf der administrativen Ebene schafft die Zuweisung zu unterschiedlichen Ämtern aus unterschiedlichen Direktionen zusätzlichen Koordinationsbedarf. Es sollte allerdings nicht übersehen werden, dass diese Aufteilung, d.h. die Zuordnung des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes zur Justizdirektion, auch einen Pfeiler der fachlichen Unabhängigkeit der KESB darstellt.

7.3 Fazit

Die **GL KESB** ist als **Selbststeuerungsorgan** mit Anleihen beim Modell einer Gerichtsverwaltung konzipiert. Sie besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten der lokalen KESB, die alle gleiche Rechte und im Prinzip gleiches Gewicht haben, unabhängig von der Grösse der von ihnen präsidierten Behörde. Eine starke Machtkonzentration beim Präsidium ist rechtlich nicht vorgesehen und wird von den Mitgliedern nicht gewünscht. Das Präsidium muss also Konsens oder zumindest tragfähige Mehrheiten beschaffen, um Entscheidungen herbeizuführen. Auch die lokale Einhaltung einmal gefällter Entscheidungen kann nur eingefordert werden, wenn Konsens über die Verbindlichkeit des Entscheids herrscht (sogenanntes Kollektivgutproblem zweiter Ordnung[71]). Das bedeutet, dass die einzelnen Standorte relativ grosse Unabhängigkeit geniessen, sofern nicht von aussen gesetzte Rahmenbedingungen Gemeinsamkeiten in Strukturen und Prozessen erzwingen und ein gleichzeitig individuelles Interesse an der Einhaltung des Entscheids durch die anderen schaffen. Eine solche Situation ist besonders in

[71] Siehe dazu Hechter (1987). Principles of group solidarity: California series on social choice and political economy. Berkeley Calif.: University of California Press: XV, 219 S.; Olson (1965). The logic of collective action : public goods and the theory of groups: Harvard economic studies. Cambridge Mass.: Harvard University Press: 176 S.

Bezug auf die Verteilung der Ressourcen auf die verschiedenen Standorte gegeben, wo die Interessen bei gegebenem Budget gegensätzlich sind. Die 2016 getroffene Regelung wird aber allgemein akzeptiert.

Das letzte Jahr der Evaluation wurde vom **Wechsel von 4 Präsidien** geprägt, was einem Drittel der Mitglieder der Geschäftsleitung entspricht. Dieser Wechsel scheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohne grössere Probleme bewältigt worden zu sein. Das Klima wird als gut und konstruktiv beschrieben.

Die Beziehung zum KJA, das für die Rahmenbedingungen verantwortlich ist, werden ebenfalls als gut, das Amt als unterstützend beschrieben. In einem gewissen Spannungsverhältnis dazu steht die Aufsichtsfunktion, eine Spannung, die vor allem in der Rolle des Inspektors zum Ausdruck kommt. Nach der Konsolidierung der Struktur sollte eine stärkere Entflechtung von Unterstützung/Mitverantwortung und Aufsicht/Kontrolle angestrebt werden.

Die **Steuerung des Gesamtsystems** Kindes- und Erwachsenenschutz ist dadurch erschwert, dass die Finanzkreisläufe des zivilrechtlichen (gemäss ZGB/KESG) und des freiwillig-präventiven Bereichs (gemäss SHG) getrennt und verschiedenen Ebenen (Kanton/Gemeinden) zugeordnet sind. Auf der kantonalen Ebene sind überdies zwei Ämter verschiedener Direktionen involviert. Die Zuordnung der KESB zur Justizdirektion scheint für die Sicherung der fachlichen Unabhängigkeit der KESB wichtig. Hinsichtlich der Finanzierung der Massnahmen stellt sich jedoch die Frage, ob diese auf Kantonsebene aus verschiedenen Direktionen erfolgen muss.

8 Gesamtwürdigung KESB: Vom Aufbau zur etablierten Behörde

Der Übergang vom vormaligen Vormundschafts- zum heutigen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht war – wie einleitend erwähnt – nicht nur im buchstäblichen Sinne eine Jahrhundertreform. Dies betrifft nicht nur die materiell-rechtlichen Änderungen des Erwachsenenschutzrechts mit der Umkodierung von Kontrolle auf Hilfe zur Selbstbestimmung. Im Kanton Bern wie in vielen Kantonen insbesondere der Deutschschweiz war mit dem neuen Recht auch ein Übergang zu kantonalen, von den kommunalen politischen Behörden unabhängigen Fachbehörden verbunden, die für die Umsetzung des Rechts zuständig sind.

Wie sind die Reform und ihre Umsetzung im Kanton Bern gut vier Jahre nach der Inkraftsetzung zu beurteilen? Nachfolgend wird das heutige System anhand der verschiedenen Zielsetzungen geprüft. Die relevanten Ziele können wie folgt zusammengefasst werden:

- Materielle Ziele der Revision des schweizerischen ZGB sind
  - die Erhaltung und soweit als möglich Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Person
  - die Subsidiarität der behördlichen Massnahmen gegenüber Massnahmen der persönlichen Vorsorge
  - die Verhältnismässigkeit der behördlichen Massnahmen und deren Anpassung an den Einzelfall
  - die Sicherung prozeduraler Standards wie des Rechts auf persönliche Anhörung und der Beurteilung durch eine unabhängige Fachbehörde.

- Daraus ergeben sich die Ziele der neuen kantonalen Organisation, namentlich
  - die Unabhängigkeit der Behörden
  - deren Fachlichkeit im doppelten Sinne der professionellen Kompetenz der Mitglieder und Mitarbeitenden und der Entscheidung nach fachlichen – und nicht politischen oder wirtschaftlichen – Gesichtspunkten
  - der kohärenten Anwendung des Rechts im ganzen Kantonsgebiet (Rechtsgleichheit)
  - der interdisziplinären Arbeitsweise

- Dabei muss die Organisation den allgemeinen Zielen jeder staatlichen Organisation genügen
  - Einheitlichkeit und Transparenz
  - Effizienz
  - Konstanz und Kohärenz der Prozesse.

Abschliessend sei diskutiert, in welchem Umfang diese Ziele erreicht worden sind. Dabei wird der Schwerpunkt auf den dritten Bereich gelegt, zu den ersten beiden Punkten lassen sich im Rahmen des Evaluationsmandats nur Indizien beibringen.

8.1 Materielle Ziele der Revision des ZGB

Ob die bernischen KESB die materiellen Ziele der Revision erreichen, lässt sich im Rahmen des Evaluationsmandats nicht eindeutig beurteilen. Dazu bedürfte es der eingehenden Analyse repräsentativer Fälle und zwar in Bezug auf die Errichtung wie die Durchführung der Mandate. Einige statistische Indizien sowie Aussagen des Obergerichts als Rekursinstanz lassen aber darauf schliessen, dass die KESB die Erwartungen in dieser Hinsicht erfüllen:

- Die relativ wenigen durch das Obergericht gutgeheissenen Beschwerden belegen eine **korrekte Rechtsanwendung** in prozeduraler und materieller Hinsicht
- Die an den meisten Standorten tiefe Zahl von Eingriffen in die Handlungsfähigkeit lässt darauf schliessen, dass die **Selbstbestimmung** respektiert wird. Im interkantonalen Vergleich weist der Kanton Bern einen unterdurchschnittlichen Anteil von umfassenden Beistandschaften am Total aller Beistandschaften auf, allerdings auch eine leicht erhöhte Beistandschaftsquote.[72]
- Die Aufhebung und Anpassung von Massnahmen bei der Überführung altrechtlicher in neurechtliche Massnahmen lässt sich gemäss Einschätzung des Obergerichts als Hinweis sowohl auf die Beachtung des **Verhältnismässigkeitsprinzips** wie auch der **Individualisierung** der Massnahmen verstehen.
- Eine indirekte Bestätigung für die Beachtung von **Selbstbestimmung und Subsidiarität** kann schliesslich im Umstand gesehen werden, dass die KESB da, wo sie Massnahmenanträge der abklärenden Sozialdienste nicht übernehmen, im Allgemeinen weniger einschränkende Massnahmen verfügen bzw. zivilrechtliche Massnahmen ablehnen.

8.2 Ziele der Neuordnung der Behördenorganisation im Kanton Bern

Die neue Organisation der bernischen KESB entspricht in formaler Hinsicht den Vorgaben des Bundesrechts: Die KESB sind als in ihren Entscheiden **unabhängige Fachbehörden** konstituiert (Art. 2 KESG). Als Mitglieder wählbar sind nur Personen, die über eine anerkannte Ausbildung auf Tertiärstufe in einer für den Kindes- und Erwachsenenschutz relevanten Disziplin verfügen (Art. 8 KESG). Mindestens ein Mitglied der Behörde muss über einen Masterabschluss in Recht verfügen.

Beide Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung werden eingehalten: Es sind keine Fälle bekannt worden, in denen die fachliche Unabhängigkeit der Behörden in Frage gestellt worden wäre. Die Zusammensetzung der Spruchkörper entspricht den Vorgaben.

Bezüglich der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung lassen die Zahlen der Massnahmenstatistik vermuten, dass die Homogenität im Kindesschutz grösser ist als im Erwachsenenschutz.

[72] Kokes (2017). KOKES-Statistik 2016. Anzahl Personen mit Schutzmassnahmen: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz: 369-375: Demnach waren im Kanton Bern 1.1% aller Beistandschaften als umfassende unter neuem Recht errichtet worden (ohne altrechtlich errichtete Vormundschaften), schweizweit aber 2.5%. Unter den grösseren Deutschschweizer Kantonen lag der Anteil in Luzern (1.0%) und Basel-Stadt (0.4%) tiefer, in Zürich (2.3%) und St.Gallen (2.5%) aber deutlich höher. Die Beistandschaftsquote im Erwachsenenschutz liegt im Kanton Bern bei 14.76 Massnahmen pro 1000 Erwachsenen, in der Schweiz insgesamt bei 12.97; im Kindesschutz bestehen im Kanton Bern 34.35 Massnahmen auf 1000 Kinder bei einer schweizerischen Quote von 28.35.

Auch wenn die Unterschiede zum Teil durch Populationsunterschiede sowie durch Zufälle bestimmt sein mögen, so können sie als Hinweise verstanden werden, dass zumindest im Erwachsenenschutz Ergebnis- und damit **Rechtsgleichheit** noch nicht vollumfänglich gewährleistet und eine gemeinsame Rechtskultur noch zu erarbeiten ist. Festzuhalten ist aber auch, dass das Obergericht den Behörden Einheitlichkeit der Entscheide und rechtsgenügende Qualität der Begründung bescheinigt.

Ebenfalls als Kulturfrage kann schliesslich die **Interdisziplinarität** der Behörden verstanden werden. Den Vorgaben des KESG entsprechend sind die Behörden interdisziplinär zusammengesetzt. In der täglichen Arbeit werden jedoch die Fälle parallel bearbeitet, eine interdisziplinäre Fallbearbeitung ist die Ausnahme, innerhalb der Behörde wie auf kantonaler Ebene ist der interdisziplinäre Austausch auch aus Ressourcengründen beschränkt oder dem Zufall überlassen. In dieser Hinsicht bleiben die kantonalen KESB wohl noch hinter den hochgesteckten Erwartungen zurück.

8.3 Ziele jeder staatlichen Organisation

Neben den übergeordneten materiellen Zielen und den organisatorischen Zielsetzungen gibt es auch Ziele jeder staatlichen Organisation

- Einheitliche und nach aussen transparente Struktur und Abläufe
- Effiziente interdisziplinäre Fallbearbeitung unter den gegebenen Ressourcen und fristgerechte Massnahmenentscheide
- Zwischen den Standorten ausgewogene Arbeitsbelastung und zufriedene Mitarbeitende
- Transparente, nachvollzieh- und begründbare Massnahmenkosten
- Dem Gesetz entsprechende, gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen den KESB, den Sozialdiensten und weiteren Zusammenarbeitspartnern
- Klare Kompetenzregelung innerhalb der GL KESB, zwischen der GL KESB und dem KJA.

Hinsichtlich der **Einheitlichkeit der Abläufe** lässt sich festhalten, dass die Definition der standortinternen Abläufe und Rollen fortgeschritten. Soweit es möglich ist, wurden Abläufe standardisiert mit dem Ziel, sie dadurch zu vereinfachen und die Arbeitslast zu reduzieren. Die noch zu Beginn breit geführte Diskussion nach der Einheitlichkeit der Abläufe ist heute vermehrt Überlegungen zu Best-Practice und der optimalen Ablauforganisation der einzelnen Standorte gewichen. Die Abläufe werden entsprechend der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Funktionen organisiert.

Mit einem je Standort optimalem Personaleinsatz wird auch die **Effizienz der Abläufe** gewährleistet. Um die Arbeitsbelastung intern auszugleichen, haben einzelne KESB im Zeitverlauf Korrekturen beim internen Fallverteilungssystem. Die Aufgabenprofile der verschiedenen Funktionen innerhalb der KESB wurden überprüft, um die Mitarbeitenden effizient und zielorientiert einzusetzen. Gleichzeitig steht die Effizienz der Abläufe in einem Zielkonflikt zu den Zielen der Massschneiderung und Interdisziplinarität. Entscheide werden vermehrt auf dem Zirkularweg und nicht an Behördensitzungen gefällt.

Die **Arbeitsbelastung** der KESB hat sich nach der Aufbauphase reduziert, ist aber nach wie vor auch im Vergleich zu anderen kantonalen Stellen hoch.

Mit dem **Ressourcenverteilkonzept** haben die KESB einen Weg gefunden, die beschränkten Ressourcen möglichst bedarfsgerecht auf die elf KESB-Standorte zu verteilen. Da kleine Standorte unabhängig von der Fallzahl eine für das Funktionieren unabdingbare Mindestausstattung an Personal haben, führt die Verteilung aufgrund der Dossierbelastung tendenziell dazu, dass diese Standorte pro Fall mehr Ressourcen zur Verfügung haben als die anderen. Die Frage der optimalen Standortgrösse (inkl. Mindestausstattung und Stellvertretungsproblematik) noch nicht geklärt. Diese Thematik steht jedoch zum aktuellen Zeitpunkt nicht im Vordergrund.

Die **Transparenz der Struktur und der Abläufe** ist nach innen für die einzelnen KESB und auch zwischen den Standorten gegeben, hat jedoch im Aussenverhältnis zu den Sozialdiensten zum Teil noch «Black Box»-Charakter. Dies betrifft insbesondere die Themen «Abklärungsauftrag» (wann klärt die KESB selber ab und wann vergibt sie einen Abklärungsauftrag an den Sozialdienst?) – und «Aufgabenteilung zwischen dem Sozialjuristischen Dienst und den Behördenmitgliedern» (welche Fälle werden von wem bearbeitet?).

Das Thema der **Massnahmenkosten** ist im Vergleich zur Zwischenevaluation bei den KESB ins Zentrum gerückt. Zum Zeitpunkt der Zwischenevaluation war es noch nicht möglich, die Kosten nach verschiedenen Kategorien (Erwachsenenschutz, Kindesschutz, ambulant und stationär) auszuwerten. Zudem standen die Kosten während der Aufbauphase in den KESB auf Grund der ressourcenintensiven Aufbauarbeiten nicht im Vordergrund. Mittlerweile wurden auf Ebene der GL KESB verschiedene Schritte zur besseren Kostenkontrolle eingeleitet: Das Sekretariat wurde im Bereich Finanzen verstärkt und es wurde ein Finanzausschuss eingerichtet. Ausserdem sind die Finanzkennzahlen weiterentwickelt worden. Auch die Präsidien sind sich der Kostenthematik bewusst und überprüfen Massnahmen vermehrt auf ihre Notwendigkeit und stellen stärker auf die Subsidiarität ab. Mit zunehmendem finanziellem Druck sowohl auf den Kanton wie auf die Gemeinden wird das Thema auch in Zukunft aktuell bleiben. Letztlich muss über die KESB hinaus beim Thema Kosten das gesamte System inklusive Sozialdiensten und mit ihnen den Gemeinden und Anbieter von institutionellen Lösungen betrachtet werden. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden sind auf Institutionen angewiesen und haben ein Interesse an einem übersichtlichen, wettbewerbsorientierten Leistungsangebot im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Gleichzeitig unterliegen sowohl die kantonalen KESB als auch die Sozialdienste der Gemeinden politischen Vorgaben und Sparzielen. Einsparungen beim einen Partner führen zu potenziellen Mehrausgaben beim anderen. Kostenüberlegungen sind daher vermehrt auf der Ebene des Gesamtsystems (Kanton, Gemeinden und Leistungserbringen) vorzunehmen.

Die **Zusammenarbeit mit den externen Partnern** hat sich im letzten Jahr weiterentwickelt und vertieft. Die wichtigsten Partner sind die Sozialdienste, welche das bestehende System nach wie vor befürworten. Spannungen in der Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten ergeben sich zum einen aus der Rolle als Auftraggeber und Kontrollinstanz, zum andern aber aus dem Finanzierungssystem. Weil der Übergang zur einer zivilrechtlichen Schutzmassnahme mit

einer Übernahme der Kosten durch den Kanton verbunden ist, können Unterschiede in der Beurteilung der Notwendigkeit oder Angemessenheit einer Massnahme als Unterschiede in der Finanzierungsbereitschaft interpretiert werden, was die Kommunikation erschwert.

Bei den PriMa kam es gemäss verschiedenen Aussagen nicht zur befürchteten grossen Fluktuation. Der Anteil privater Mandatsträgerinnen und Mandatsträger liegt konstant bei gut 25%. Mit den **PriMa-Fachstellen**, welche bei den Sozialdiensten angesiedelt sind, besteht zudem eine Schnittstelle, welche nicht optimal gelöst ist. Eine Eingliederung in die KESB und damit eine Überführung in kantonale Trägerschaft verbunden mit der Umlenkung der entsprechenden Ressourcen sollte geprüft werden. In der aktuellen Struktur haben die privaten Mandatstragenden mehrere Kontaktpersonen (Fachstelle und KESB), deren Aufgaben und Kompetenzen sich ihnen nicht immer erschliessen.

Die **Steuerung** des Systems hat sich bewährt, insofern die Unabhängigkeit der Behördenentscheide sichergestellt und gleichzeitig ein kohärentes Teilsystem KESB stabilisiert werden konnten. Für letzteres steht die reibungslose Ablösung von vier Präsidien innert Jahresfrist. In der längerfristigen Entwicklung sollten die Funktionen der Selbststeuerung (durch die GL) und der Aufsicht (durch den Kanton) aber stärker getrennt werden.

Im **Gesamtsystem des Kindes- und Erwachsenenschutzes**, das auch die die kommunalen Sozialdienste und zahlreiche weitere Einrichtungen verschiedener Träger umfasst, finden sich zahlreiche Schnittstellen, welche sowohl die Fallsteuerung (Übergänge zwischen freiwillig-präventivem und zivilrechtlichem System) wie die Gesamtsteuerung erschweren. Dazu gehören insbesondere die Finanzierung auf zwei verschiedenen Ebenen (Kanton, Gemeinden) und die Zuordnung des Systems zu den Budgets verschiedener Direktionen auf Kantonsebene. Eine Reduktion dieser Schnittstellen – möglicherweise im Rahmen der Direktionsreform – würde es ermöglichen, das Gesamtsystem einfacher zu gestalten.

8.4 Ausblick

In Bezug auf die drei Zielebenen lässt sich sagen, dass die kantonale Organisation der KESB die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und soweit stabilisiert ist, wie dies bei einer Reform dieses Umfangs nach vier Jahren überhaupt erwartet werden kann. Aus Sicht der Evaluatoren lassen sich die prioritären Bereiche der weiteren Entwicklung wie folgt zusammenfassen:

- strukturell: die Verbesserung der Zusammenarbeit im Gesamtsystem des Kindes- und Erwachsenenschutzes. In diesem Zusammenhang geht es vorab um die Gestaltung des Rahmens, innerhalb dessen die KESB mit den Sozialdiensten als ihren wichtigsten Partnern zusammenarbeiten, namentlich um die Finanzierung des Gesamtsystems.
- materiell: die Vertiefung der interdisziplinären Zusammenarbeit innerhalb der Standorte und auf kantonaler Ebene sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Rechts- bzw. KES-Kultur. Dies bedingt, dass die Ressourcen aus der organisationalen Aufbauarbeit entsprechend umdisponiert werden können.

Auch in den nächsten Jahren noch werden diese Entwicklungen im einem politisch und medial unruhigen Umfeld stattfinden müssen. Eine angemessene Ausstattung mit ideellen (politische Unterstützung) und materiellen Ressourcen (Finanzierung und Infrastruktur) ist Voraussetzung dafür, dass die KESB sich prioritär ihrem eigentlichen Geschäft – der Entscheidung über Hilfsmassnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz – zuwenden können.

Anhang A: Liste der Interviewpartner

KESB Präsiden	Interviewpartner	Funktion
Seeland	Liliane Zurflüh Thomas Nydegger	Präsidentin Vize-Präsident
Oberaargau	Regula Weissmüller Andreas von Wartburg	Präsidentin Vize-Präsident
Mittelland-Süd	Adrian Brand	Präsident
Berner Jura	Céderic Maschietto	Präsident
Oberland Ost	Antje Stagneth	Präsidentin
Biel/Bienne	Henriette Kämpf	Präsidentin
Mittelland-Nord	Michal Hasler	Präsidentin
Bern	Charlotte Christener	Präsidentin
Oberland West	Ursula Reichenbach	Präsidentin
Emmental	Verena Schwander	Präsidentin
Thun	Thomas Büchler	Präsident
Burgerliche KESB	Theres Stämpfli	Präsidentin

KESB Revisoratsleiter/innen	Interviewpartner
Bern	Bernhard Süess
Oberland West	Rahel Rohr
Thun	Lorenzo Presotto

Fokusgruppengespräch BKSE
Fokusgruppengespräch mit: – Ester Meier, Leiterin Amt für Erwachsenen- und Kindesschutz, Stadt Bern – Bruno Bianchet, Abteilungsleiter Erwachsenen- und Kindesschutz Stadt Biel – Thomas Eggler, Leiter Sozialdienst Region Trachselwald, Huttwil – Heinz Lüthi, Leiter Sozialdienste, Lyss – Daniel Bock, Leiter Abteilung Soziales, Ostermundigen – Béatrice Aerni, Dienstleiterin Sozialdienst für Kinder und Jugendliche, Stadt Thun – Ursula Schnyder, Leiterin Regionaler Sozialdienst Belp – Sandro Stettler, Abteilungsleiter Soziale Dienste, Wohlen

Sozialdienste	Interviewpartner	Funktion
Sozialdirektion Burgdorf	Rosmarie Dietrich	Co-Leitung KES, Abklärungen
Sozialdienst Region Jegenstorf	Sabine Eicher	Stv. Leiterin
Sozialdienst Spiez	Kurt Berger	Leiter SD
Sozialdienst Niederbipp	Urs Frey	Leiter Regionaler Sozialdienst
Sozialdienst Köniz	Tobias Sieber	Leiter Dienstzweig Kindes- und Erwachsenenschutz

Sozialdienst Aarberg	Judith Schweiss	Leiterin Sozialdienst
Amt für Erwachsenen- und Kindesschutz (EKS)	Ester Meier	Abteilungsleiterin
Sozialdienst Zulg (Steffisburg)	Marc Hüppi	Leiter der Abteilung Soziales
Service Social régional La Neuveville (SSRN)	Alain Desbiolles	Responsable SSRN
SD Region Jungfrau	Brigitte Mussi	Mitglied der Geschäftsleitung
Service d'action sociale Courtelary SASC	Véronique Stofer	Directrice

KJA	**Interviewpartner**	**Funktion**
	Andrea Weik	Amtsvorsteherin
	Matthias Kuhn	Inspektor
	Verena Allenbach	Leiterin Zentrale Dienste

GL KESB	**Interviewpartner**	**Funktion**
	Thomas Büchler	Vorsitz GL KESB
	Daniel Janett	Ständiger Sekretär der GL

Anhang B: Massnahmenstatistik 2015 und 2016

Massnahmen Kinder 2015	OW	OO	Thun	MS	MN	Bern	OA	EM	Seeland	Biel	BJ	bB	Kanton
Art. 306 ZGB	25	13	35	46	49	38	6	306	26	39	24	1	608
Art. 307 ZGB	5	27	66	77	92	57	52	80	46	108	10	6	626
Art. 308 ZGB	157	195	481	594	612	541	480	334	246	788	419	29	4876
Art. 310 ZGB	17	9	35	71	64	53	59	37	32	105	30	4	516
Art. 310, 311 ZGB		2	1		3	4	3		3	4			20
Art. 314a^{bis} ZGB	1	2	4	3	4	1			2	2			19
Art. 318, 324, 325 ZGB	9	1	16	10	7	20	7	2	10	11	4		97
327a ZGB	14	8	12	15	11	20	12	7	11	18	8	1	137
Art. 17, 18 BG HAÜ			5		2			1			1		9
Total 2015 (Personen)	**196**	**235**	**538**	**672**	**692**	**609**	**509**	**675**	**304**	**879**	**461**	**31**	**5801**

Massnahmen Kinder 2016	OW	OO	Thun	MS	MN	Bern	OA	EM	Seeland	Biel	BJ	bB	Kanton
Art. 306 ZGB	17	16	33	42	42	32	7	494	23	46	26	4	782
Art. 307 ZGB	23	26	92	74	105	76	50	105	49	132	10	5	747
Art. 308 ZGB	164	180	481	586	611	559	454	324	261	828	453	31	4932
Art. 310 ZGB	18	12	30	51	69	61	52	34	32	100	30	2	491
Art. 310, 311 ZGB		2			3	5	2	1	3	4	1		21
Art. 314a^{bis} ZGB		2	4		3	2	1		4	4			20
Art. 318, 324, 325 ZGB	10	2	15	14	14	14	17	4	9	14	9		122
327a ZGB	11	5	9	14	11	18	14	14	9	15	9	1	130
Art. 17, 18 BG HAÜ			1	1	3		1	1	2		1		10
Total 2016 (Personen)	**193**	**217**	**529**	**650**	**689**	**608**	**482**	**854**	**319**	**926**	**493**	**36**	**5996**

Massnahmen Erwachsene 2015	OW	OO	Thun	MS	MN	Bern	OA	EM	Seeland	Biel	BJ	bB	Kanton
Art. 392 392 aZGB			1			1		1		2			5
Art. 392 ZGB	4			1	4	1			1	2			13
Massgeschneiderte Beistandschaften	565	540	966	1159	1250	1819	881	1083	598	1328	738	70	10997
Art. 393 ZGB Begleitbeistandschaft	44	24	286	238	243	691	92	39	42	69	47	20	1835
Art. 394 ZGB Vertretungsbeistandschaft	553	521	937	1115	1232	1794	841	1059	588	1294	698	64	10696
Art, 396 ZGB Mitwirkungsbeistandschaft	39	5	28	30	41	2	33	7	7	23	14	5	234
Art. 398 Umfassende Beistandschaft	19	39	178	155	28	90	168	45	8	144	229	51	1154
Art. 403 ZGB	7		4	10	5	1	6	15	5		4	2	59
Total (Personen)	**585**	**579**	**1144**	**1315**	**1281**	**1908**	**1049**	**1134**	**607**	**1475**	**968**	**121**	**12166**

Massnahmen Erwachsene 2016	OW	OO	Thun	MS	MN	Bern	OA	EM	Seeland	Biel	BJ	bB	Kanton
Art. 392 ZGB	3		1	2	2	1							9
Massgeschneiderte Beistandschaften	589	570	1002	1231	1332	1874	866	1081	610	1478	858	71	11562
Art. 393 ZGB Begleitbeistandschaft	45	22	279	233	241	675	110	46	70	88	52	20	1881
Art. 394 ZGB Vertretungsbeistandschaft	578	554	973	1191	1310	1852	834	1054	594	1433	812	67	11252
Art, 396 ZGB Mitwirkungsbeistandschaft	42	6	28	28	42	1	34	8	11	30	15	6	251
Art. 398 ZGB Umfassende Beistandschaft	20	36	174	128	15	89	153	34	6	84	219	50	1008
Art. 403 ZGB	7		5	8	9		4	3	3	1	4	1	45
Art. 449a ZGB									1				1
Gesamtergebnis	**608**	**605**	**1176**	**1360**	**1348**	**1962**	**1019**	**1116**	**616**	**1561**	**1078**	**121**	**12570**

Literaturverzeichnis

Affolter, Kurt (2006)
Doppelunterstellung von professionellen vormundschaftlichen Mandatsträger(inne)n in öffentlichen Verwaltungen am Beispiel der Stadt Luzern. Zeitschrift für Vormundschaftswesen, 61: 232-241.

Bohnsack, Ralf, Aglaja Przyborski und Burkhard Schäffer (2010)
Das Gruppendiskussionsverfahren in der Forschungspraxis. Opladen: Budrich.

Dörflinger, Peter (2011)
«Der Berg wird steiler, wenn du näher kommst». Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz: 447-470.

Ecoplan / HES-SO Valais-Wallis (2013)
Monitoring Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern.

Ecoplan / HES-SO Valais-Wallis (2015)
Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern, Bericht 1. Evaluationsphase.

Empiricon (2016)
Personalbefragung 2015, Auswertungsbericht Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Emprechtinger, Julia et al. (2016)
Les autorités de protection en Suisse romande – premières expériences comparées. Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz / Revue de la protection des mineurs et des adultes, 71: 26-45.

Emprechtinger, Julia und Peter Voll (2017)
Interprofessional collaboration: strengthening or weakening social work identity?, in Webb, Stephen (Hg.), Professional Identity and Social Work. London: Routledge. S. 136-150.

Emprechtinger, Julia und Peter Voll (im Druck)
Disziplinarität, Interdisziplinarität, Transdisziplinarität. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als organisationaler Rahmen für professionelle Profilierung, in Neuhaus, Lukas und Oliver Käch (Hg.), Professionalität im Kontext von Institution und Organisation. Weinheim: Beltz. S. 101-129.

Estermann, Josef (2013)
Reanalyse der Fallzahlen im Erwachsenenschutzrecht. Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, 68: 71-78.

Estermann, Josef und Walter Fuchs (2016)
Zu Häufigkeit und Determinanten rechtlicher Betreuung – Eine vergleichende Analyse von Daten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz: Zeitschrift fur Rechtssoziologie. 36: 154.

Flick, Uwe (2006)
Interviews in der qualitativen Evaluationsforschung, in Flick, Uwe (Hg.), Qualitative Evaluationsforschung. Reinbek/Hamburg: Rowohlt. S. 214-232.

Grosser Burgerrat (2012)
Reglement über die Organisation des burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes

Häfeli, Christoph (2012)
Familiengerichte im Kanton Aargau als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Fampra.ch, 13: 1001-1019.

Häfeli, Christoph (2013)
Grundriss zum Erwachsenenschutzrecht. Bern: Stämpfli.

Hausheer, Heinz, Regina E. Aebi-Müller und Thomas Geiser (2010)
Das neue Erwachsenenschutzrecht. Bern: Stämpfli.

Hechter, Michael (1987)
Principles of group solidarity. Berkeley Calif.: University of California Press.

Helfferich, Cornelia (2014)
Leitfaden- und Experteninterviews, in Baur, Nina und Jörg Blasius (Hg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer VS. S. 559-574.

Kantonales Jugendamt KJA (2012)
Organisation und Stellenprofile der KESB.

Kantonales Jugendamt KJA (2017)
Fachbericht. Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern.

Kokes (2017)
KOKES-Statistik 2016. Anzahl Personen mit Schutzmassnahmen. Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz: 369-375.

Lipsky, Michael (1980)
Street Level Bureaucracy. Dilemmas of the Individual in Public Services. New York: Russell Sage Foundation.

Olson, Mancur (1965)
The logic of collective action: public goods and the theory of groups. Cambridge Mass.: Harvard University Press.

Stremlow, Jürgen (2001)
Grosse statistische Unterschiede in der Vormundschaftspraxis der Kantone. Zeitschrift für Vormundschaftswesen, 56: 267-279.

Stremlow, Jürgen et al. (2002)
Weiterentwicklung der schweizerischen Vormundschaftsstatistik. Luzern: HSA Hochschule für Soziale Arbeit.

Vogel, Urs und Diana Wider (2010)
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde – Personelle Ressourcen, Ausstattung und Trägerschaftsformen. Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz., 65: 5 - 20.

Voll, Peter (2013)
Sozialwissenschaftliche Grundlagen, in Büchler, Andrea et al. (Hg.), Famkomm Erwachsenenschutz. Bern: Stämpfli. S. 31-48.

Wider, Diana (2013)
Multi-, inter- oder transdiziplinäre Zusammenarbeit in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde - Begriffe, Bedingungen und Folgerungen, in Rosch, Daniel und Diana Wider (Hg.), Zwischen Schutz und Selbstbestimmung. Festschrift für Professor Christoph Häfeli zum 70. Geburtstag. Bern: Stämpfli Verlag. S. 85-101.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	33/2018
Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer:	11.40-17.76
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern

Aufgrund des Antrags der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird beschlossen:

1. Der Schlussbericht zur Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern vom 31.10.2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Evaluation weist keinen unmittelbaren Handlungsbedarf aus.
3. Die JGK wird beauftragt, zusammen mit der GEF die Themen Massnahmenkosten, territoriale Organisation, Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten und Selbststeuerung des Systems weiterzuverfolgen und über notwendige Anpassungen dem Regierungsrat rechtzeitig Bericht zu erstatten.
4. Die JGK wird beauftragt, das Wissens- und Vorlagenmanagement, die Interdisziplinarität und die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung durch die KESB auf operativer Ebene weiter zu verbessern.
5. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom Bericht gemäss Artikel 52 Absatz 1 GRG Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Grosser Rat

02|00|O|2

Beilagen

- Ecoplan/HES-SO Valais-Wallis: Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern. Schlussevaluation vom 31. Oktober 2017.

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Januar 2018
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 11.40-17.76
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 1

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Ergebnisse der Evaluation ... 3
3.3 Würdigung der Ergebnisse ... 4

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 5

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 5

6 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 5

8 Antrag ... 6

1 Zusammenfassung

Die Neuordnung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts war eine Jahrhundertreform. Sie hat sowohl zu grossen materiell-rechtlichen Änderungen geführt, als auch fundamentale organisatorische Änderungen nach sich gezogen, indem sie die Einrichtung von unabhängigen Fachbehörden verlangte. Im Kanton Bern haben per 01.01.2013 elf kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und eine burgerliche KESB die mehr als 300 kommunalen, in der Mehrzahl mit dem Gemeinderat identischen Vormundschaftsbehörden abgelöst.

Die KESB wurden seit dem Inkrafttreten der Revision durch ein Monitoring und eine Evaluation begleitet. Diese dienten dazu, Schwierigkeiten und Probleme im laufenden Implementie-

rungsprozess zu benennen und aus einer externen Perspektive Aussagen darüber zu treffen, wie weit die Implementierung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bereits fortgeschritten ist.

Der Schlussbericht zieht insgesamt eine positive Bilanz. Das neue Recht wurde im Kanton Bern gut umgesetzt. Dies auch im Vergleich mit andern Kantonen. Das neue System ist heute weitgehend gefestigt, und die KESB haben sich als professionelle Behörden etabliert. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht nicht. Allerdings gibt es Optimierungsmöglichkeiten in den Teilbereichen Massnahmenkosten, territoriale Organisation, Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten und Organisation der PriMa-Fachstellen sowie Trennung von Selbststeuerung und Aufsicht.

2 Rechtsgrundlagen

Art. 83 des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG, BSG 213.316) vom 1. Februar 2012

3 Beschreibung des Geschäfts

Gestützt auf Art. 83 KESG evaluiert die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) dieses Gesetz innerhalb von vier Jahren ab Inkrafttreten ein erstes Mal und schlägt gegebenenfalls die nötigen Massnahmen vor. Mit Schlussbericht vom 31.10.2017 zur Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern, der im Auftrag vom Kantonalen Jugendamt von Ecoplan in Zusammenarbeit mit der HES-SO Valais-Wallis erarbeitet wurde, erfüllt die JGK diesen Gesetzesauftrag und legt die Ergebnisse der Evaluation samt deren Würdigung dar.

3.1 Ausgangslage

Die Neuordnung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts war eine Jahrhundertreform. Sie hat sowohl zu grossen materiell-rechtlichen Änderungen geführt als auch fundamentale organisatorische Änderungen nach sich gezogen. Im Kanton Bern haben per 01.01.2013 elf kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) die 320 kommunalen, in der Mehrzahl mit dem Gemeinderat identischen Vormundschaftsbehörden abgelöst. Zudem wurden die Vormundschaftsbehörden der Burgergemeinden und Zünfte durch eine burgerliche KESB ersetzt.

Die KESB wurden seit dem Inkrafttreten der Revision durch ein Monitoring und eine Evaluation begleitet. Diese dienten dazu, Schwierigkeiten und Probleme im laufenden Implementierungsprozess zu benennen und aus einer externen Perspektive Aussagen darüber zu treffen, wie weit die Implementierung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts fortgeschritten ist. Eng verfolgt wurden das Monitoring und die Evaluation zudem von einer politischen Begleitgruppe, zusammengesetzt aus Grossrätinnen und Grossräten, Gemeindevertretungen und weiteren betroffenen Stellen, welche an insgesamt sechs Sitzungen tagte und an ihrer letzten Sitzung am 20. November 2017 beschlossen hat, sich nach Beendigung der Evaluation aufzulösen.

Bereits gestützt auf das Monitoring (Bericht vom 29. Oktober 2013) wurde in einigen Bereichen Handlungsbedarf erkannt und das KESG mit Änderungen vom 25.11.2015 entsprechend angepasst: Insbesondere wurden die Präsidialzuständigkeiten ausgeweitet, was den KESB ein effizienteres Arbeiten ermöglicht.

Zudem wurde zwischenzeitlich zur Herstellung von Kostentransparenz die Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV; BSG 213.318) revidiert, indem für die Entschädigung der Sozialdienste neu Fallpauschalen eingeführt wurden.

3.2 Ergebnisse der Evaluation

Die Ergebnisse der Evaluation sind im Schlussbericht S. 3 und 4 aufgeführt und werden nachfolgend zitiert (kursiv):

Die vorliegende Evaluation zeigt, dass das neue Kindes-und Erwachsenenschutzgesetz im Kanton Bern gut umgesetzt wurde. Es kann insgesamt eine positive Bilanz gezogen werden. In Anbetracht der Aufgabenfülle, der thematischen Komplexität und der Vielzahl von Zusammenarbeitspartnern stehen die Berner KESB gut da. Das gilt auch im interkantonalen Vergleich. Das neue System ist weitgehend gefestigt und die KESB haben sich als neue professionelle Behörde etabliert. Dies ist nicht zuletzt auf den grossen Einsatz der KESB selbst – ihrer Präsidien als auch Mitarbeitenden –, dem Kantonalen Jugendamt als kantonaler Aufsichtsinstanz und der Zusammenarbeitspartner zurückzuführen. Sämtliche Akteure haben sich gemeinsam für einen gut funktionierenden Kindes- und Erwachsenenschutz eingesetzt.

Mit dem Abschluss der Evaluation bleiben Themen bestehen, die auch in Zukunft aufmerksam weiterverfolgt werden sollten:

- *Die Strukturen und Abläufe sind gefestigt und Vorlagen bestehen. Dennoch bleibt das **Wissens- und Vorlagenmanagement der KESB**, wie bei jeder lernenden Organisation, eine Herausforderung. Je länger die KESB tätig sind, umso mehr Massnahmenentscheide werden gefällt und Wissen gesammelt. Es ist für die weitere Tätigkeit zentral, dieses Wissen allen Mitarbeitenden – auch standortübergreifend – zugänglich zu machen und geeignete Austauschgefässe zu nutzen. Zudem kann dadurch der einheitliche Auftritt nach aussen weiter gestärkt werden.*

- *Das Thema **Massnahmenkosten** wird auch in Zukunft aktuell bleiben, umso mehr, wenn der finanzielle Druck sowohl auf die KESB als auch auf die Gemeinden zunimmt. Letztlich muss über die KESB hinaus beim Thema Kosten das gesamte System inklusive Sozialdiensten und mit ihnen den Gemeinden und Anbieter von institutionellen Lösungen betrachtet werden. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden sind auf Institutionen angewiesen und haben ein Interesse an einem übersichtlichen, wettbewerbsorientierten Leistungsangebot im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Aktuell fehlt ein Überblick über die verschiedenen Anbieter. Die Entwicklung der Massnahmenkosten kann dann auch von der KESB selbst kaum gesteuert werden.*

- *Mit dem Ressourcenverteilkonzept haben die KESB einen Weg gefunden, die beschränkten Ressourcen möglichst bedarfsgerecht auf die elf KESB-Standorte zu verteilen. Die Standorte haben darauf basierend ihre Abläufe entsprechend der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Funktionen möglichst effizient organisiert. Die Frage nach der längerfristigen **territorialen Organisation** der KESB und der optimalen Standortgrösse ist damit noch nicht geklärt. Längerfristig wird die territoriale Organisa-*

tion der KESB auch im Zusammenhang mit jener der Sozialdienste betrachtete werden müssen. Letztere sind nach wie vor sehr kleinräumig organisiert.

- *In Bezug auf die **Einheitlichkeit der Rechtsanwendung** lassen die Zahlen der Massnahmenstatistik vermuten, dass die Homogenität im Kindesschutz grösser ist als im Erwachsenenschutz. Zum Teil sind diese Unterschiede sicherlich durch Populationsunterschiede oder zufällige Schwankungen zu erklären, zum Teil auch durch eine unterschiedlich rasche Überführung der erstreckten elterlichen Sorge alten Rechts in Beistandschaften. Sie können aber auch als Hinweise verstanden werden, dass zumindest im Erwachsenenschutz Ergebnis- und damit Rechtsgleichheit noch nicht vollumfänglich gewährleistet und eine gemeinsame Rechtskultur noch zu erarbeiten ist. Festzuhalten ist aber auch, dass das Obergericht den Behörden Einheitlichkeit der Entscheide und rechtsgenügende Qualität der Begründung bescheinigt, was sich auch einer Rechtsbeständigkeitsquote von gut 80% aller Beschwerdeentscheide widerspiegelt.*

- *Die **Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten und der KESB** funktioniert gut, ist jedoch immer noch von gewissen Spannungen geprägt. Diese ergeben sich zum einen aus der Rolle als Auftraggeber und Kontrollinstanz, zum andern aber aus dem Finanzierungssystem. Mit den **PriMa-Fachstellen**, welche bei den Sozialdiensten angesiedelt sind, besteht zudem eine Schnittstelle, welche nicht optimal gelöst ist. Eine Eingliederung in die KESB und damit eine Überführung in kantonale Trägerschaft verbunden mit der Umlenkung der entsprechenden Ressourcen sollte geprüft werden. In der aktuellen Struktur haben die privaten Mandatstragenden mehrere Kontaktpersonen (Fachstelle und KESB), deren Aufgaben und Kompetenzen sich ihnen nicht immer erschliessen.*

- *Die **Steuerung des Systems** hat sich bewährt. Die Unabhängigkeit der Behördenentscheide konnte sichergestellt und gleichzeitig konnte ein kohärentes Teilsystem KESB stabilisiert werden. Für letzteres steht die reibungslose Ablösung von vier Präsidien innert Jahresfrist. In der längerfristigen Entwicklung sollten die Funktionen der Selbststeuerung (durch die GL) und der Aufsicht (durch den Kanton) aber stärker getrennt werden.*

3.3 Würdigung der Ergebnisse

Zu den Massnahmenkosten: Mit dem Projekt Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung, das dem Regierungsrat im März 2018 zum Entscheid vorgelegt werden soll, wurde ein einheitliches Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtssystem erarbeitet, dass insbesondere eine bessere Transparenz und Vergleichbarkeit der Tarife ermöglichen soll. Abgesehen davon birgt das unterschiedliche Finanzierungssystem von behördlich angeordneten Massnahmen durch die KESB und freiwillig vereinbarten Leistungen mit Kostengutsprache durch die Sozialdienste systemimmanent das Risiko von Verschiebungstendenzen, die weiterhin beobachtet werden müssen. In diesem Zusammenhang ist schliesslich auch das neue Entschädigungssystem für die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen zu erwähnen, wonach die Sozialdienste neu mittels leistungsbezogener Fallpauschalen entschädigt werden. Die JGK sieht vor, dieses System im 2018 auf seine Wirkungen hin zu überprüfen.

Zur territorialen Organisation: Die Frage der territorialen Organisation der KESB stellt sich primär im Berner Jura mit dem Wechsel von Moutier zum Kanton Jura. In den entsprechenden Gremien, welche sich mit der Zukunft der dezentralen Verwaltung des Kantons im Berner Jura befassen, soll auch eine allfällige Standortanpassung der KESB Berner Jura geprüft werden. Im Übrigen soll die territoriale Organisation der KESB zurzeit nicht in Frage gestellt werden, damit sich das System weiter etablieren kann. Ob das Thema, auch betreffend die **Organisation der Sozialdienste**, längerfristig angegangen werden soll, muss zu einem späteren Zeitpunkt zusammen mit der GEF geprüft werden.

Zur Systemsteuerung: Im Rahmen des Aufbaus der KESB hat sich das Kantonale Jugendamt (KJA) zur Unterstützung der KESB auch mit operativen Fragen befasst. Diese Unterstützung ist je länger je weniger notwendig, weshalb sich das KJA jetzt vermehrt auf seine Aufsichtstätigkeit konzentriert.

Zur Organisation der PriMa-Fachstellen: Die JGK sieht vor, dieses Thema innerhalb der nächsten vier Jahre aufzugreifen und zu prüfen. Es besteht eine Abhängigkeit zur Frage der optimalen Organisation der Sozialdienste.

Schliesslich sind das **Wissens- und Vorlagenmanagement, die Interdisziplinarität und die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung** Themen, die von der KESB rollend weiterbearbeitet werden und als Aufgaben auch in der Leistungsvereinbarung zwischen JGK und KESB festgeschrieben sind.

Abschliessend stellt der Regierungsrat fest, dass sich aus der Evaluation kein unmittelbarer Handlungsbedarf ergibt. Die Begleitgruppe KESB teilt diese Würdigung. Unabhängig davon, dass zurzeit keine dringenden Anpassungen an der Struktur und Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes nötig erscheinen, soll das System laufend auf dessen Optimierungspotenziale hin überprüft werden.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das vorliegende Geschäft steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018: Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist eine Dimension der nachhaltigen Entwicklung, die der Regierungsrat als Grundmaxime seines Handelns verfolgt. Die Sicherung der sozialen Stabilität, die durch einen wirksamen Kindes- und Erwachsenenschutz unterstützt wird, ist eine Zielsetzung der Regierungspolitik 2015 – 2018 (S. 16).

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Das Geschäft hat keine Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Geschäft hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Das Geschäft hat keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

8 Antrag

Die JGK beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss zuzustimmen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	90/2018
Datum RR-Sitzung:	31. Januar 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer:	23.02-17.3
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Gemeinden und Raumordnung; Produktgruppe Raumordnung (PG 05.06.9102); Überschreitung Saldo I (Globalbudget).
Nachkredit 2017

1 Gegenstand

Nachkredit 2017 von CHF 1'273'584.10 in der Produktgruppe Raumordnung.

2 Rechtsgrundlagen

Art. 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)

Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit	CHF	6'443'233.90
Nachkredit	CHF	1'273'630.18 Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) Produktgruppe Raumordnung 05.06.9102
Kompensation	CHF	1'273'630.18 Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) Produktgruppe Unterstützung und Aufsicht Gemeinden 05.05.9101

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Der Nachkredit wird durch Verbuchungsprobleme und nicht durch höhere Ausgaben verursacht, deshalb wird auf die Angaben zur rechtlichen Qualifikation verzichtet, weil keine Ausgabe vorliegt.

5 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Die Kompensation in der Produktgruppe Unterstützung und Aufsicht Gemeinden hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der zu bewilligende Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung.

7 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit für das Jahr 2017

8 Begründung

In der Deckungsbeitragsrechnung sind die publizierten Zahlen falsch dargestellt. Diese Probleme führten zu Kostenverschiebungen von der Produktgruppe „Unterstützung und Aufsicht Gemeinden“ in die Produktgruppe „Raumordnung“.

Die Verschiebung der Kosten von den Sach- in die Personalkosten betrifft den Voranschlag 2017 und den Finanzplan 2018–2020. Auf Stufe AGR und JGK wirkt sich dieser Darstellungsfehler in der Planung nicht negativ auf das Gesamtergebnis aus. Es liegt somit keine tatsächliche Kostenüberschreitung vor. Gemäss vorläufigem Rechnungsergebnis ergibt sich in der Summe für 2017 für beide Produktgruppen eine Budgetunterschreitung von über CHF 300'000.

Amt für Gemeinden und Raumordnung	**Voranschlagskredit**	**IST 2017**	**Abweichung**
PG Raumordnung 05.06.9102	CHF 6'443'233.90	CHF 7'716'864.08	CHF -1'273'630.18 (Überschreitung)
PG Unterstützung und Aufsicht Gemeinden 05.05.9101	CHF 4'198'422.41	CHF 2'585'071.89	CHF 1'613'350.52 (Unterschreitung)
TOTAL AMT	**CHF 10'641'656.31**	**CHF 10'301'935.97**	**CHF 339'720.34 (Unterschreitung)**

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 31. Januar 2018
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 23.02-17.3
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Gemeinden und Raumordnung; Produktgruppe Raumordnung (PG 05.06.9102); Überschreitung Saldo I (Globalbudget).
Nachkredit 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 2

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 2

6 Auswirkungen auf die Gemeinden 3

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 3

8 Antrag 3

1 Zusammenfassung

Bei der Deckungsbeitragsrechnung sind die publizierten Zahlen im Voranschlag 2017 und im Finanzplan 2018–2020 innerhalb der Produktgruppen des Amts für Gemeinden und Raumordnung falsch dargestellt. Diese Probleme führen zu massiven Kostenverschiebungen von der Produktgruppe „Unterstützung und Aufsicht Gemeinden“ in die Produktgruppe „Raumordnung“.

Die Verschiebung der Kosten betrifft den Voranschlag 2017 und den Finanzplan 2018–2020. Auf Stufe Amt und Direktion wirkt sich dieser Darstellungsfehler in der Planung von Finanzbuchhaltung und Betriebsbuchhaltung nicht auf das Ergebnis aus.

In der Summe ist im Amt kein Nachkredit zu verzeichnen, da die Überschreitung der Produktgruppe „Raumordnung“ durch die Produktgruppe „Unterstützung und Aufsicht Gemeinden“ kompensiert wird. Aus formalen Gründen ist dennoch ein Nachkredit nötig, damit die Rechnungsablage 2017 korrekt erfolgen kann. Das Amt weist gesamthaft eine Kreditunterschreitung aus.

2 Rechtsgrundlagen

Art. 57 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)

Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

In der Deckungsbeitragsrechnung sind die publizierten Zahlen falsch dargestellt. Diese Probleme führten zu Kostenverschiebungen von der Produktgruppe „Unterstützung und Aufsicht Gemeinden“ in die Produktgruppe „Raumordnung“.

Die Verschiebung der Kosten von den Sach- in die Personalkosten betrifft den Voranschlag 2017 und den Finanzplan 2018–2020. Auf Stufe AGR und JGK wirkt sich dieser Darstellungsfehler in der Planung nicht negativ auf das Gesamtergebnis aus. Es liegt somit keine tatsächliche Kostenüberschreitung vor. Gemäss vorläufigem Rechnungsergebnis ergibt sich in der Summe für 2017 für beide Produktgruppen eine Budgetunterschreitung von über CHF 300'000.

Amt für Gemeinden und Raumordnung	**Voranschlagskredit**	**IST 2017**	**Abweichung**
PG Raumordnung 05.06.9102	CHF 6'443'233.90	CHF 7'716'864.08	CHF -1'273'630.18 (Überschreitung)
PG Unterstützung und Aufsicht Gemeinden 05.05.9101	CHF 4'198'422.41	CHF 2'585'071.89	CHF 1'613'350.52 (Unterschreitung)
TOTAL AMT	**CHF 10'641'656.31**	**CHF 10'301'935.97**	**CHF 339'720.34 (Unterschreitung)**

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Es bestehen keine relevanten Schnittstellen.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

8 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird beantragt, dem Nachkredit des Amtes für Gemeinden und Raumordnung zuzustimmen.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	105-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.314
Eingereicht am:	24.05.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in) Dumermuth (Thun, SP) Costa (Langenthal, FDP) Riem (Iffwil, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.06.2017
RRB-Nr.:	1264/2017 vom 22. November 2017
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kantonaler Einzonungspool für pragmatische Lösungen bei Ein- und Umzonungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das von Gemeinden aufgrund autonomer Entscheidungen nicht genutzte Einzonungspotenzial in einen kantonalen Einzonungspool einzulegen. Das im kantonalen Einzonungspool befindliche Einzonungspotenzial soll auf Antrag der Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, wenn

1. eine beantragte Ein- oder Umzonung anders innert nützlicher Frist nicht möglich ist
2. die Ein- oder Umzonung nicht den Zielsetzungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sowie der kantonalen Wirtschaftsstrategie widerspricht
3. eine Ein- oder Umzonung mit übergeordneten Interessen gerechtfertigt werden kann

Vor einem Entscheid soll insbesondere auch das Beco angehört werden. Neue Rechtsgrundlagen sind nur zu schaffen, falls dies absolut zwingend ist.

Begründung:

Der Kanton hat aufgrund von komplexen Berechnungen den einzelnen Gemeinden vorgegeben, ob und allenfalls wie viel Land noch ein- bzw. umgezont werden kann. Die Resultate dieses relativ starren Mechanismus führen zu problematischen Einzonungsbeschränkungen, die teilweise

klar den Zielen des kantonalen Raumkonzepts und somit dem kantonalen Richtplan widersprechen. Demgegenüber wollen andere Gemeinden, wie etwa Köniz und Zollikofen, das ihnen aufgrund der erwähnten Berechnungen zugestandene Einzonungspotenzial gar nicht nutzen. Dies zeigt, dass die angestrebte Raumentwicklung im Kanton Bern nicht nur mit Modellrechnungen gesteuert werden kann, sondern dass zusätzliche Überlegungen angestellt und Gewichtungen vorgenommen werden müssen.

Die Haltung des für die Berechnungen zuständigen Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) wird teilweise als zu wenig lösungsorientiert empfunden. Dies liegt auch daran, dass sich das AGR auf seine Berechnungen stützt und kaum bereit ist, davon abzuweichen, selbst wenn es dafür auch raumplanerisch gute Gründe gäbe. Dahinter steht wohl die Befürchtung, dass ein Abweichen von den Berechnungen bei einer einzelnen Gemeinde ein Präjudiz auch für andere schaffen und damit eine Kettenreaktion auslösen könnte.

Die Schaffung eines Einzonungspools könnte dem Kanton ermöglichen, Einzelfälle pragmatischer anzugehen und seine eigenen Berechnungen im Lichte übergeordneter Zielsetzungen – namentlich raumplanerischen, aber auch wirtschaftspolitischen – einer zukunftsgerichteten Wertung zu unterziehen. So könnten Härtefälle und Widersprüche zu den Zielen des kantonalen Richtplans vermieden und pragmatische Lösungen gefördert werden. Wird ein solcher kantonaler Einzonungspool nicht geschaffen, sind die kantonalen Wachstumsziele, die in verschiedenen Strategien erwähnt sind, gefährdet.

Ein entsprechendes Instrument kennt der Kanton im Übrigen bereits im Abbau- und Deponiebereich.

Zu betonen ist, dass es den Motionären nicht darum geht, die raumplanerischen Ziele zu unterlaufen. Vielmehr soll dem Kanton ein Instrument für pragmatische Lösungen in die Hand gegeben werden, mit dem berechtigten Einzelfällen besser Rechnung getragen werden kann.

Weil die Motionäre mehr Pragmatismus und nicht mehr Regulierung anstreben, sind allenfalls notwendige neue Rechtsgrundlagen auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Begründung der Dringlichkeit: Den Motionären sind verschiedene konkrete Projekte bekannt, bei denen aufgrund der Haltung des Kantons eine Blockade droht, obwohl die Projekte den raumplanerischen Zielsetzungen des Kantons entsprechen. Um derartige Blockaden zu verhindern, wäre es sinnvoll, wenn möglichst rasch ein kantonaler Einzonungspool eingeführt und so mehr Spielraum für pragmatische Lösungen geschaffen würde.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motion zielt offensichtlich auf die Bemessung des Ein- und Umzonungsbedarfs für Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) ab, denn nur für diese wird mit einem Berechnungsmodell die maximale Grösse pro Gemeinde berechnet. Einzonungen von Arbeitszonen werden mit der Ar-

beitszonenbewirtschaftung beurteilt. Der kantonale Richtplan, der diese Regelungen enthält, wurde am 2. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen (RRB 1032/2015) und am 4. Mai 2016 vom Bundesrat genehmigt (Richtplan 2030). Er setzt die Vorgaben des teilrevidierten Raumplanungsgesetzes (SR 700) um, das die Siedlungsentwicklung nach innen und den Stopp der Zersiedlung zum Ziel hat. In der Raumplanungsverordnung (SR 700.1) und den entsprechenden Vollzugsanweisungen, insbesondere den Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB), werden quantitative Vorgaben für die maximale Grösse der WMK im Kanton insgesamt gemacht.

Im kantonalen Richtplan kommt ein zweistufiges Verfahren für die Bestimmung der Grösse der WMK zur Anwendung. Im Strategieteil wird bestimmt, dass die WMK in den 15 Jahren zwischen 2014 und 2029 nicht mehr als 525 ha wachsen dürfen (Strategie A32). Damit wird ein Grenzwert gesetzt, der nicht überschritten werden darf. Es handelt sich also nicht um ein Kontingent, das der Kanton frei verteilen kann. In der Massnahme A_01 werden die Regeln für die Bestimmung des Baulandbedarfs Wohnen für die einzelnen Gemeinden festgesetzt. Die Berechnung erfolgt jeweils bei Revisionen oder Teilrevisionen der Ortsplanungen, also verteilt über die ganze Laufzeit des Richtplans.

Aufgrund der quantitativen Vorgaben des Bundes und um alle Gemeinden über die ganze Laufzeit gleich zu behandeln, muss ein relativ starres Berechnungsmodell angewendet werden. Damit wird die Regelung, die sich seit der Neukonzeption des Richtplans 2002 bewährt hat und von den Gerichten in mehreren Fällen gestützt wurde, grundsätzlich weitergeführt. Es gelten jedoch andere Kriterien, vorab das wichtige Kriterium der Dichte.

Das Berechnungsmodell stützt sich auf das Raumkonzept des Kantons Bern und die darin definierten Raumtypen und Zentralitäten der Gemeinden. Es berücksichtigt die dadurch erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung, die Nutzungsdichte sowie die vorhandenen Bauzonenreserven in den bestehenden WMK.

Gemeinden, die keine Einzonungen von WMK vornehmen können, verfügen entweder über grössere Bauzonenreserven und/oder sind unterdurchschnittlich dicht bebaut. Es liegt an den Gemeinden, die vorhandenen Potenziale aktiv zu bearbeiten und auf eine bessere Nutzung hinzuwirken. Der Kanton bietet dazu verschiedene Hilfsmittel (siehe www.be.ch/sein).

Damit raumplanerisch sinnvolle Entwicklungen gemäss Raumkonzept gezielt unterstützt werden können, sind in der Massnahme A_01 zwei Ausgleichsmechanismen enthalten, die demjenigen gleichen, der in der Motion gefordert wird:

«Gestützt auf ein vom Kanton genehmigtes Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) können Schwerpunkte der Wohnentwicklung bestimmt werden, welche über dem theoretischen kommunalen Bedarf liegen

- *wenn sie vom Kanton als prioritäres Siedlungsentwicklungsgebiet Wohnen in den kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt A_08) aufgenommen wurden*
- *wenn in anderen Gemeinden der zugestandene Baulandbedarf auf dem Gemeindegebiet nicht ausgeschöpft wird und für diesen innerregionalen Ausgleich ein verbindlich festgelegtes Vorgehen gemäss RGSK unter Berücksichtigung der Zentralitätsüberlegungen vorliegt»*.

Im Massnahmenblatt A_08 sind – gestützt auf die RGSK – 28 aus kantonaler Sicht prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen festgelegt. Eine Ein- oder Umzonung dieser Gebiete ist möglich, auch wenn die Standortgemeinde keinen tatsächlichen Wohnbaulandbedarf geltend machen

kann. Damit wird sichergestellt, dass kantonal bedeutsame Wohnbauprojekte, die dem kantonalen Raumkonzept entsprechen, nicht blockiert werden. Härtefälle und Widersprüche zu den Zielen des kantonalen Richtplans sollen so vermieden werden. Beispielsweise wird es der Stadt Thun als kantonalem Zentrum möglich, bedeutende Neueinzonungen (Siegenthalergut, 5.0 ha) und Umzonungen (Bahnhof West / Güterbahnhof; Rosenau-Scherzlingen) konkret umzusetzen, obwohl sie gemäss kantonalem Berechnungsmodell keinen tatsächlichen Wohnbaulandbedarf geltend machen kann.

Der innerregionale Siedlungsflächenausgleich als zweiter Ausgleichsmechanismus stellt gewissermassen einen Einzonungspool auf regionaler Ebene dar. Er wurde erstmals im RGSK der Region Seeland.Biel/Bienne behördenverbindlich verankert, vom Kanton genehmigt und kann angewendet werden. Den anderen Regionalkonferenzen und Regionen steht ebenfalls die Möglichkeit offen, einen Ausgleichsmechanismus in ihre RGSK aufzunehmen. Die regionale Ebene ist wesentlich besser geeignet für den Ausgleich als die kantonale Ebene. Die Umverteilung erfolgt konsensual unter den Gemeinden im entsprechenden Perimeter. Der Regierungsrat erachtet einen Ausgleich «quer durch den ganzen Kanton» als raumplanerisch nicht sinnvoll und politisch nicht opportun, weil er dem Geist der Gemeindeautonomie widerspricht.

Die Regelungen in der Massnahme A_01 des kantonalen Richtplans genügen aus Sicht des Regierungsrats, um die Ziele des Raumkonzepts aktiv zu verfolgen und dabei unter den strengen quantitativen Vorgaben des Bundesrechts eine gewisse Flexibilität zu wahren. Die bestehende Massnahme mit einem kantonalen Einzonungspool zu ergänzen würde das ausgewogene Berechnungsmodell aus dem Gleichgewicht bringen. Die Festlegungen in der Massnahme A_01 müssten deshalb grundsätzlich überarbeitet werden, damit die Vorgaben des Bundesrechts weiterhin zu erfüllen sind. Dies lehnt der Regierungsrat ab, weil die Massnahme erst seit der Genehmigung durch den Bund am 4. Mai 2016 angewendet werden kann. Vorerst sollen Erfahrungen mit den Neuregelungen gesammelt und im Rahmen der nächsten Richtplan-Controllingrunden ausgewertet werden. Er beantragt deshalb Ablehnung der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	206-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.551
Eingereicht am:	06.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Schindler (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	178/2018 vom 21. Februar 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Gemeinnützigen Wohnungsbau auf BLS-Bahnarealen realisieren

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die notwendigen Grundlagen zu schaffen, damit an zentralen Lagen ehemalige Bahnareale für den gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbau genutzt werden

2. sich bei der BLS einzusetzen, damit die Aufwertung ehemaliger Bahnareale (Burgdorf Steinhof, Burgdorf Suttergut, Bern Bümpliz Nord, Spiez Bahnhofstrasse, Liebefeld und Schwarzenburg) in Zusammenarbeit mit den lokalen und kantonalen Behörden im öffentlichen Interesse sozial- und umweltverträglich erfolgt und insbesondere zusammen mit gemeinnützigen Wohnbauträgern preisgünstiger und attraktiver Wohnraum geschaffen wird

Begründung:

Die BLS will ehemalige Bahnareale mit Entwicklungspotenzial sinnvoll nutzen und neuen Wohn- und Arbeitsraum in den Ortszentren schaffen. Bei sechs Grundstücken auf ihrem Netz sieht die BLS besonderes Entwicklungspotenzial. Gestern hat sie hierfür die Tochtergesellschaft BLS Immobilien AG gegründet.

Als Bahnunternehmen besitzt die BLS zentral gelegene Grundstücke und Gebäude, die im Zuge der Automation und Fernsteuerung der Weichen und Signale nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden und brach liegen. Die BLS will diese Bahnareale künftig in enger Abstimmung mit den Standortgemeinden «gezielt aufwerten und attraktiver gestalten».

Sechs Areale auf dem BLS-Netz, konkret Burgdorf Steinhof, Burgdorf Suttergut, Bern Bümpliz Nord, Spiez Bahnhofstrasse, Liebefeld und Schwarzenburg, will die BLS in den nächsten 10 bis 15 Jahren entwickeln und aufwerten. Anfang September 2017 hat die BLS AG hierzu die Tochtergesellschaft BLS Immobilien AG gegründet. An der neu gegründeten Aktiengesellschaft hält die BLS AG 100 Prozent der Aktienanteile.

Die Areale liegen mehrheitlich in Gemeinden (u. a. Köniz, Bern, Burgdorf, Spiez) mit ausgewiesener Wohnungsnot und einem hohen Handlungsdruck für die Förderung des gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbaus, der insbesondere für Familien von grosser Bedeutung ist. In den Gemeinden Köniz, Bern, Burgdorf und Spiez wurden entsprechende kommunale Wohn-Initiativen lanciert und fanden im Fall von Bern und Köniz politische Mehrheiten, wenngleich sie aber aufgrund von Beschwerden noch nicht rechtskräftig sind.

Daher soll die BLS mit gutem Beispiel vorangehen und an diesen Standorten den gemeinnützigen Wohnungsbau fördern und die Areale im Bereich Wohnungsbau ausschliesslich für diesen Zweck nutzen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der gemeinnützige und preisgünstige Wohnungsbau war in der Vergangenheit verschiedentlich Gegenstand von Vorstössen im Grossen Rat. Der Regierungsrat bekräftigt seine Haltung, wonach er das Anliegen, den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern, unterstützt. Dies entspricht einem Auftrag der Verfassung. Gemäss Artikel 40 der Kantonsverfassung treffen „Kanton und Gemeinden Massnahmen für die Erhaltung preisgünstiger Wohnungen und für die Verbesserung ungenügender Wohnverhältnisse. Sie fördern den preisgünstigen Wohnungsbau“. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Grosse Rat am 17. März 2014 durch einen Nichteintretensentscheid das Auslaufen des Gesetzes über die Förderung des preisgünstigen Mietwohnungsangebots (PMG) auf Ende 2014 beschlossen hat und somit keine finanziellen Unterstützungen mehr gewährt werden können.

Gestützt auf diese Ausgangslage nimmt der Regierungsrat zur Motion wie folgt Stellung:

Ziffer 1

Die Nutzung von Bahnarealen an zentralen Lagen stellt ein Kernanliegen der kantonalen Raumentwicklung dar. Im Richtplan des Kantons Bern ist die Förderung der Entwicklung in Zentren und an gut erschlossenen Lagen eines von sechs Hauptzielen (Richtplan 2030, Hauptziel B). Bei der Siedlungsentwicklung nach innen und bei der Siedlungserneuerung wird dabei eine gemisch-

te Nutzung angestrebt (Strategie A14b des Richtplans); bei der Erneuerung und Verdichtung bestehender Siedlungen sind unter anderem soziale Aspekte zu berücksichtigen (Strategie A14c).

Wie der Regierungsrat bereits bei früheren Vorstössen dargelegt hat, stehen für ihn v.a. Information und Dokumentation im Vordergrund. Dies entspricht dem bewährten Ansatz der kantonalen Raumplanung. Mit geeigneten Grundlagen und Instrumenten werden die Beteiligten und Betroffenen für raumplanerische Themen sensibilisiert. Die kommunalen Behörden, Planungsfachleute und Bauherren erhalten Grundlagen und Hinweise, wie aktuelle Aufgaben und Herausforderungen zweckmässig gelöst werden können und werden für ein zielgerichtetes Vorgehen motiviert. Im Bereich der Siedlungsentwicklung nach innen, zu dem die Aufwertung der Bahnhofareale gehört, sind beispielsweise umfangreiche Grundlagendaten und Arbeitshilfen im Internet publiziert[1]. Zudem berät oder begleitet der Kanton wo nötig entsprechende Planungs- und Umsetzungsprozesse.

Darüber hinaus ermöglicht das geltende kantonale Baurecht grundsätzlich die Förderung des gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbaus. Zuständig sind die Städte und Gemeinden. Sie können in ihren kommunalen Reglementen Vorschriften zum gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbau aufnehmen, wie dies in einzelnen, in der Motion erwähnten Gemeinden bereits erfolgt ist.

Der Kanton wird aufgrund einer Aufforderung des Bundesrats im Genehmigungsbeschluss zum Richtplan 2030 im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung zudem den Richtplan um Aussagen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum ergänzen oder gegenüber dem Bund darlegen, wie er den geeigneten Rahmen für Massnahmen schafft. Gemäss der Planungserklärung 1 des Grossen Rates vom 29. November 2016 zum Richtplan 2030 wird der Regierungsrat dem Grossen Rat im Rahmen des Raumplanungsberichtes 2018 darlegen, wie er die Auflagen und Aufträge aus der Genehmigung des Bundesrats vom 4. Mai 2016 umsetzt.

Ziffer 2:

Die Ziffer 2 betrifft die Eignerstrategie der BLS, für welche der Regierungsrat abschliessend zuständig ist. Die Festlegung der Unternehmensstrategie obliegt dem Verwaltungsrat der BLS. In diesem neunköpfigen Gremium nimmt der Kanton Bern mit einer Vertretung Einsitz. Deren Aufgabe ist es unter anderem, die Anliegen des Eigners aus der Eignerstrategie in den Verwaltungsrat der Unternehmung einzubringen. Der Regierungsrat wird die BLS über die Anliegen des gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbaus auf den in der Motion erwähnten Arealen informieren und sie bitten, diese in Abstimmung mit den weiteren Bahnbedürfnissen zu berücksichtigen, soweit eine Wohnnutzung vorgesehen ist.

Aufgrund der Übereinstimmung des Motionsanliegens mit den Absichten des Regierungsrates sowie der dargelegten Grundlagen beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung.

Antrag: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Verteiler
- Grosser Rat

[1] s. www.be.ch/ sein oder www.be.ch/ahop

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	113-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.331
Eingereicht am:	02.06.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1154/2017 vom 01. November 2017
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Wirksamkeit der Prämienverbilligungen beim Berner Mittelstand verbessern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. im Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) die Anspruchsberechtigung und das Verbilligungssystem für Prämienverbilligungen so zu ändern, dass die Prämienbelastung für Haushalte durch die Krankenkassenprämien (nach Abzug von Verbilligungen) nicht mehr als 10 Prozent des relevanten Einkommens beträgt; Versicherte in tieferen Einkommensklassen werden stärker entlastet als Versicherte in höheren Einkommensklassen; das Gesetz kann weitere Regelungen vorsehen, insbesondere differenzierte Ansprüche nach Haushaltstypen
2. aufzuzeigen, wie die aktuelle Prämienbelastung (nach Abzug der Prämienverbilligungen) verschiedener Haushaltstypen im Kanton Bern aussieht

Begründung:

Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung steigen Jahr für Jahr. Deutlich stärker als es die Löhne und die Preise tun. Für viele Berner Haushalte werden die Prämien zu einer

immer schwereren Last und mitunter zu einem finanziellen Problem. Gerade für viele Mittelstandsfamilien sind die Krankenkassenprämien trotz Verbilligungen eine grosse finanzielle Belastung. Eine Verringerung der Prämienlast ist überfällig. Im Rahmen der KVG- Revision der 1990er-Jahre wurde denn auch ein Sozialziel formuliert, wonach die maximale Belastung bei 8 Prozent des steuerbaren Einkommens sein sollte.

Die Wirksamkeit der Prämienverbilligungen für die Krankenkassen wird gemessen. Relevant ist dabei die verbleibende Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens. Wie Studien des Bundes (BAG: Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2014[i]) gezeigt haben, hat der Kanton Bern schweizweit die höchste Prämienbelastung (nach Berücksichtigung der Verbilligungen). Über alle Modellhaushalte und Kantone betrachtet lag die verbleibende Prämienbelastung als Anteil des verfügbaren Einkommens im Jahr 2014 bei 12 Prozent. Die höchste Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens resultiert im Kanton Bern mit 17 Prozent. Die Zahlen variieren auch im Kanton Bern je nach Haushalttypus. Bei einer Familie mit zwei Erwachsenen, einer jungen erwachsenen Person (20 Jahre) und einem Kind (16 Jahre) und einem Bruttoeinkommen von 69 896 Franken beträgt die Belastung des Haushalts (nach Abzug der Verbilligungen) gar 21 Prozent. Bei einer Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern, ebenfalls mit einem Einkommen von 69 896 Franken beträgt die Belastung 18 Prozent.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Der Regierungsrat anerkennt die von der Motionärin vorgelegte Problematik, dass die finanzielle Belastung durch den Prämienanstieg in den Haushalten von Jahr zu Jahr schweizweit zunimmt. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass im interkantonalen Vergleich die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung des Kantons Bern eher tief ist. Dies hat er in früheren Vorstossantworten auch anerkannt (vgl. Interpellation 225-2013). Gerne nutzt der Regierungsrat die Gelegenheit, zur vorgelegten Problematik sowie der Forderung der Motionärin, die Prämienbelastung für Haushalte durch die Krankenkassenprämien (nach Abzug von Verbilligungen) auf maximal 10 Prozent des relevanten Einkommens zu begrenzen, Stellung zu nehmen.

Die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung im Kanton Bern ist vor dem Hintergrund zu beurteilen, dass der Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen hohe Strukturkosten aufweist[1]. Als Konsequenz muss der Kanton Bern die Prämien von einer höheren Anzahl EL-Bezügern und Sozialhilfeempfängern verbilligen, welche jeweils die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung ihrer Alterskategorie und der Region entsprechend ihrer aktuellen Wohnsitzgemeinde erhalten (Kantonale Krankenversicherungsverordnung [KKVV] Art. 11 und 12)[2]. Zudem liegen die Zahlungen für ausstehende Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss Art. 64a Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) im Jahr 2015 mit rund 35 Mio. Franken im interkantonalen Vergleich an zweithöchster Stelle[3].

[1] BAK Basel Economics AG (Hg.) (2017). Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Bern. Studie im Auftrag der Finanzdirektion des Kantons Bern, S. 28.

[2] Im Jahr 2016 liegt der Anteil der Rentner/innen mit EL im Kanton Bern bei 17.5% bei einem schweizerischen Durchschnitt von 16.4% (Bundesamt für Sozialversicherungen [2017]. Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2016. Tabellenteil, S.4.). Bei den Sozialhilfeempfängern liegt der Anteil im Jahr 2015 bei 4.2% bei einem schweizerischen Durchschnitt von 3.2% (Bundesamt für Statistik [2016]. Statistik über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in der Schweiz 2015.).

[3] Bundesamt für Gesundheit (BAG) (2016). Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2015 (STAT KV 15). T 4.11 Zahlungen der Kantone für ausstehende Forderungen aus der OKP seit 2008.

Von den im Jahr 2016 für die Prämienverbilligung aufgewendeten 399 Mio. Franken[4] konnten aufgrund der gebundenen Ausgaben für EL-Bezüger, Sozialhilfeempfänger und Zahlungen für ausstehende Forderungen aus der OKP gerade mal rund 193 Mio. Franken für die Prämienverbilligung von ordentlichen Bezügern aufgewendet werden.

Nebst den hohen Strukturkosten ist zu beachten, dass die Wirksamkeit der Prämienverbilligung durch die Höhe der Prämien und Anzahl der Prämienverbilligungsempfänger beeinflusst wird. Die Prämien sind im Kanton Bern überdurchschnittlich hoch, was zu einer tieferen Wirksamkeit der Prämienverbilligung führt. Da das Sozialziel im Kanton Bern vorsieht, 25 bis 45 Prozent der Bevölkerung mit Prämienverbilligungsbeiträgen zu unterstützen, müssen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter mehr Personen aufgeteilt werden, als wenn es keine quantitative Untergrenze gäbe. Dies schränkt die Wirksamkeit der Prämienverbilligung trotz der hohen Ausgaben weiter ein.

Die Forderung der Motionärin, die Prämienbelastung der Haushalte auf nicht mehr als 10 Prozent des relevanten Einkommens zu begrenzen, würde zwar die Wirksamkeit der Prämienverbilligung erhöhen und langfristig stabilisieren, hätte jedoch massive finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Bern. Da sich die Prämien im Vergleich zu den Einkommen stärker entwickeln[5], würden die Prämienbeiträge jährlich wachsen und die Anzahl der begünstigten Personen zunehmen. Die JGK hat die finanziellen Auswirkungen unter folgenden Annahmen berechnet: Als relevantes Einkommen wurde das korrigierte Reineinkommen zur Berechnung der Prämienverbilligung vor den Sozialabzügen gemäss Art. 6 Abs. 4 KKVV herbeigezogen. Da die effektiven Prämienausgaben pro Person der JGK nicht bekannt sind, wurde die Prämie anhand der Durchschnittsprämie der 20 günstigsten Krankenversicherer für das Standardmodell mit einer mittleren Franchise[6] pro Alterskategorie und Prämienregion geschätzt. Unter dieser Annahme weisen geschätzte 144‘000 Haushalte (ohne Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe[7]) eine Prämienbelastung von mehr als 10 Prozent auf. Für das Jahr 2016 wären zusätzlichen Ausgaben bei der Prämienverbilligung von geschätzten 191 Mio. Franken zu erwarten. Da der Prämienverbilligungsanspruch erst nach drei Jahren verjährt (Art. 26 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung [EG KUMV]) kann es zu Veränderungen in den Datengrundlagen kommen. Die effektiven Ausgaben würden deshalb höchst wahrscheinlich noch höher ausfallen[8]. Zur Auswirkung auf konkrete Haushalte ist auf den unteren Teil der Tabelle 1 zu verweisen, in welcher die finanziellen Auswirkungen der Motionsforderung auf sieben zufällig ausgewählte Haushalte des Kantons Bern dargelegt sind. Den Haushalten müssten *zusätzliche*

[4] Es werden bei der Sozialhilfe pro Jahr zusätzlich rund 60 Mio. Franken und bei den Ergänzungsleistungen rund 130 Mio. Franken zusätzlich für die KVG-Prämien aufgewendet (Betrag von der Prämienverbilligung bis zu einem Maximalbetrag). Diese Beträge werden durch das Budget der Sozialhilfe, resp. Ergänzungsleistungen gedeckt. In anderen Kantonen werden diese Leistungen durch das Prämienverbilligungsbudget getragen, weshalb diese Kantone höhere Ausgaben als der Kanton Bern in der Prämienverbilligung vorweisen. Die effektiven Ausgaben sind jedoch nicht unbedingt höher.

[5] Während 2016 gegenüber 2015 schweizweit der Nominallohn durchschnittlich um 0.7 Prozent zunahm, haben die Prämien um 4 Prozent zugenommen (Bundesamt für Statistik [2017]. Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne.).

[6] Angenommene Franchisen: 1‘000 Franken bei den Erwachsenen/jungen Erwachsenen, 300 Franken bei den Kindern (ohne Unfall).

[7] Sozialhilfeempfänger und Ergänzungsleistungsbeziehende wurden nicht einbezogen, da ihre Prämien in der Regel bis zur Höhe eines Maximalbetrags beglichen und gedeckt werden.

[8] Zusätzlich würden die effektiven Ausgaben aus folgenden Gründen noch höher ausfallen: Es wurden nur die definitiv veranlagten Haushalte 2015 berücksichtigt, auf deren Basis die Prämienverbilligungsansprüche der zweiten Jahreshälfte 2016 berechnet worden sind. Es wurden auch nur Haushalte ohne Verzicht auf die Prämienverbilligung sowie mit effektiv ausbezahlten Prämienverbilligungsbeiträgen herbeigezogen. Die Schätzung hängt ebenfalls von der gewählten Referenzprämie ab und kann bei einer anders gewählten Franchise oder einem anderen Versicherungsmodell abweichen. Die Wahl einer mittleren Franchise entspricht jedoch auch dem geplanten Modell im Zusammenhang mit der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III im Kanton Waadt.

Prämienverbilligungsbeiträge von bis zu 2‘459 Franken pro Jahr ausgerichtet werden, um die Motionsforderung zu erfüllen.

Da den Begünstigten ein Betrag bis zu 10 Prozent des relevanten Einkommens ausgerichtet werden würde, würde auch die Eigenverantwortung der Haushalte geschwächt, ein kostengünstigeres Versicherungsmodell zu wählen. Diese Problematik würde auch bestehen bleiben, wenn statt einer Referenzprämie (hier die Durchschnittsprämie der 20 günstigsten Krankenversicherer für das Standardmodell mit mittlerer Franchise) die effektive Prämie vergütet werden würde.

Des Weiteren hat sich der Einbezug der persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse zur Bestimmung der Prämienverbilligungsansprüche im jetzigen System in der Praxis bewährt (Art. 4 ff. KKVV). Versicherte in tieferen Einkommensklassen werden so stärker entlastet als Versicherte in höheren Einkommensklassen. Durch einen differenzierten Sozialabzug wird in der Berechnung zudem der Haushaltstyp berücksichtigt (Art. 9 KKVV).

Der Regierungsrat lehnt die Forderung der Motionärin, die Prämienbelastung der Haushalte auf nicht mehr als 10 Prozent des relevanten Einkommens zu begrenzen, deshalb ab.

Zu Frage 2

Tabelle 1 weist die Prämienbelastung im Jahr 2016 vor und nach Abzug der Prämienverbilligungsbeiträge von sieben Haushalten im Kanton Bern aus. Die Haushalte wurden zufällig ausgewählt, jedoch wurde darauf geachtet, dass die Familienstrukturen in etwa derjenigen der Modellhaushalten des Monitorings Prämienverbilligung des BAG entsprechen. Zur Berechnung der relevanten Prämie wurde wie bei der Antwort auf Frage 1 die Durchschnittsprämie der 20 günstigsten Krankenversicherer für das Standardmodell mit einer mittleren Franchise berücksichtigt. Die Prämienbelastung ohne Prämienverbilligungsbeiträge bewegt sich im Jahr 2016 in den sieben Haushalten zwischen rund 12 und 30 Prozent. Die Prämienverbilligungsbeiträge konnten die Prämienbelastung der Modellhaushalte im Jahr 2017 auf 6 Prozent (Haushalt 4 «Paar mit vier Kindern») bis 17 Prozent (Haushalt 6 «Junge erwerbstätige Person») begrenzen. Falls die Haushalte ein kostengünstigeres Versicherungsmodell gewählt haben (z.B. höhere Franchise oder Hausarztmodell), ist die effektive Prämienbelastung allerdings tiefer.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das BAG für das Monitoring der Prämienverbilligung verantwortlich ist und dieses alle drei bis vier Jahre aktualisiert. Die Haushalte in Tabelle 1 entsprechen realen Haushalten unter der Berücksichtigung der kantonalen Bestimmungen. Die Studie des BAG hat den interkantonalen Vergleich zum Ziel, weshalb es hypothetische Haushalte kreiert und Standardisierungen zwischen den Kantonen vornimmt. Die hier ausgewiesenen Haushalte sind deshalb nicht direkt mit dem BAG Monitoring vergleichbar.

Der Regierungsrat erachtet die Forderung der Ziffer 2 der Motion mit diesen Ausführungen als erfüllt.

	Haushalt 1: AHV-Rentnerin (67 Jahre)	Haushalt 2: Paar mit zwei Kindern (10-jährige Zwillinge)	Haushalt 3: Alleinerziehende mit zwei Kindern (6 und 10 Jahre)	Haushalt 4: Paar mit vier Kindern (6, 8, 15 und 17 Jahre)	Haushalt 5: Paar mit einem Kind (16 Jahre) und einer jungen Erwachsenen	Haushalt 6: Junge erwerbstätige Person (23 Jahre), die alleinstehend ist	Haushalt 7: Paar (51 und 43 Jahre) ohne Kinder
Prämienregion	1	3	2	3	3	1	3
Zivilstand	Nicht verheiratet	Verheiratet	Nicht verheiratet	Verheiratet	Verheiratet	Nicht verheiratet	Verheiratet
Vermögen	Fr. 12'326	Fr. -216'044	Fr. 4'080	Fr. -59'216	Fr. 160'397	Fr. 23'437	Fr. 19'120
Reineinkommen	Fr. 35'141	Fr. 62'611	Fr. 45'552	Fr. 55'190	Fr. 27'574	Fr. 14'756	Fr. 38'903
Relevantes Einkommen[1]	Fr. 33'282	Fr. 62'760	Fr. 45'552	Fr. 56'625	Fr. 41'789	Fr. 15'078	Fr. 38'903
Klasse der Prämienverbilligung	4	4	3	1	1	2	4
Prämie[2] des Haushalts im Jahr 2016	Fr. 4'874	Fr. 9'020	Fr. 5'493	Fr. 10'131	Fr. 12'119	Fr. 4'518	Fr. 7'909
Prämienverbilligung[3] im Jahr 2016	Fr. 936	Fr. 2'612	Fr. 2'474	Fr. 6'497	Fr. 7'111	Fr. 1'944	Fr. 1'560
Nettoprämie[4] im Jahr 2016	Fr. 3'938	Fr. 6'408	Fr. 3'018	Fr. 3'635	Fr. 5'008	Fr. 2'574	Fr. 6'349
Prämienbelastung ohne Prämienverbilligung 2016	15%	14%	12%	18%	29%	30%	20%
Prämienbelastung mit Prämienverbilligung 2016[5]	**12%**	**10%**	**7%**	**6%**	**12%**	**17%**	**16%**
Soll der Prämienbelastung gemäss M 113-2017	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Zusätzliche Subvention am relevanten Einkommen	1.8%	0.2%	0.0%	0.0%	2.0%	7.1%	6.3%
Zusäzliche Prämienverbilligung 2016	Fr. 610	Fr. 132	Fr. -	Fr. -	Fr. 829	Fr. 1'066	Fr. 2'459

[1] Relevantes Einkommen: korrigiertes Reineinkommen gemäss Art. 6 Abs. 4 KKVV zur Berechnung der Prämienverbilligung vor den Sozialabzügen.

[2] Durchschnittsprämie der 20 günstigsten Krankenversicherer für das Standardmodell mit einer mittleren Franchise pro Alterskategorie und Prämienregion.

[3] Prämienverbilligung des zweiten Halbjahrs hochgerechnet auf das ganze Jahr.

[4] Nettoprämie: Prämie-Prämienverbilligung.

[5] Prämienbelastung nach Abzug von Prämienverbilligungen: Nettoprämie/relevantes Einkommen.

Tabelle 1. Prämienbelastung von sieben Haushalten im Kanton Bern 2016 sowie monetäre Auswirkungen der Motionsforderung.

Verteiler

- Grosser Rat

[i] https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz/praemienverbilligung/monitoringpraemienverbilligung.html?_organization=317

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	189-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.532
Eingereicht am:	04.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Junker Burkhard, Lyss)
Weitere Unterschriften:	27
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.09.2017
RRB-Nr.:	32/2018 vom 17. Januar 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Nach Volksentscheid: Kein Abbau bei den Prämienverbilligungen durch die Hintertüre!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. auf eine Reduktion der Prämienverbilligungen zu verzichten
2. die Höhe der Prämienverbilligungen periodisch an die Entwicklung der Krankenkassenprämien zu koppeln

Begründung:

Die Stimmbevölkerung des Kantons Bern hat sich am 28. Februar 2016 bei einer Referendumsabstimmung deutlich gegen einen Abbau bei den Prämienverbilligungen ausgesprochen.

In der Folge hat die Regierung die kantonale Krankenversicherungsverordnung (BSG 842.111.1) angepasst und die Prämienverbilligungen per 1. Juli 2016 wieder erhöht.

Nun will die Regierung, gemäss ihrem Entscheid vom 16. August 2017, nur eineinhalb Jahre später die Prämienverbilligungen wieder empfindlich senken. In vier von fünf Einkommenskategorien sollen die Verbilligungen um 15 Prozent reduziert werden. Und dies, obwohl die Krankenkassenprämien jährlich ansteigen. Die betroffenen Haushalte wären also einerseits mit höheren Prämien und andererseits mit tieferen Verbilligungen konfrontiert.

Sachlich richtig wäre demgemäss, eine Erhöhung der Prämienverbilligungen analog dem Prämienanstieg vorzunehmen, anstatt einer Senkung. Dies entspräche auch der Logik der Bundesbeiträge an die Kantone, die sich analog zur Prämienhöhe entwickeln.

Die Regierung nimmt mit ihrem Entscheid in Kauf, dass sich die wirtschaftliche Situation dieser Haushalte mit tiefem Einkommen nicht nur verschlechtert, sondern einen Bezug von Sozialhilfe auslösen kann. Die Reduktion der Prämienverbilligungen hat nicht nur soziale Konsequenzen, sondern wirkt sich auch volkswirtschaftlich negativ aus. Ebenso handelt die Regierung entgegen des anlässlich des Referendums deutlich ausgedrückten Volkswillens für faire Prämienverbilligungen. Ein solcher Umgang mit Volksentscheiden ist nicht opportun und schadet dem Ansehen des Kantons.

In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass der Kanton Bern schon bisher eine besonders hohe Prämienlast aufweist und verglichen mit andern Kantonen wenig Verbilligungen ausrichtet. Der Kanton Bern täte gut daran, seine Einwohnerinnen und Einwohner nicht schlechter zu behandeln als andere Kantone.

Begründung der Dringlichkeit: Der Entscheid der Regierung wurde am 17. August bekannt gegeben. Die Verordnung soll bereits am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Eine Intervention des Grossen Rates muss unverzüglich erfolgen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat möchte einleitend die Begründung der Motionärin richtigstellen. Die Bevölkerung hat sich im Februar 2016 nicht zur Höhe der Prämienverbilligungen geäussert und somit auch nicht zu einem Abbau. Sie hat sich nur dazu geäussert, dass weiterhin mindestens 25% der Bevölkerung Prämienverbilligung erhalten sollen. 2016 erhielten rund 298‘000 Personen im Kanton Bern eine Prämienverbilligung, was einem Anteil von rund 29 Prozent der Gesamtbevölkerung entspricht[1]. Für das Jahr 2017 wird mit einem ähnlich hohen Anteil gerechnet. Aufgrund der Korrekturen ab 1. Januar 2018 werden keine Personen ihr Anrecht verlieren, womit der Wille der Stimmbevölkerung respektiert wird. Nicht zutreffend ist zudem die Feststellung der Motionärin, wonach die Prämienverbilligungen aufgrund des Referendums per 1. Juli 2016 erhöht wurden. Diese Anpassung ist auf den Entscheid des Grossen Rats in der Novembersession 2015 zurückzuführen, den Kantonsbeitrag wieder auf den Wert festzulegen, der im November 2013 im Rahmen der ASP-Debatten für den Voranschlag 2014 und den Aufgaben- und Finanzplan 2015-2017 für die Prämienverbilligungen bestimmt worden sei. Bei der Umsetzung der ASP-Massnahmen wurden die Vergabekriterien zu restriktiv festgelegt, was dazu führte, dass das Sparziel 2014 um 42 Mio. Franken übertroffen wurde.

[1] Bezieht sich auf die Zahl der ständigen Wohnbevölkerung 2015 (1‘017‘483). Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), STATPOP.

Zu Frage 1

Zur Forderung, auf eine Reduktion der Prämienverbilligungen zu verzichten, nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung.

Mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015, in denen Massnahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) umgesetzt wurden, nehmen die Gesamtausgaben für die Prämienverbilligung seit 2013 kontinuierlich zu (siehe Tabelle 1). Aus finanzpolitischer Sicht kann somit nicht von einer Reduktion bei den Prämienverbilligungen gesprochen werden.

Jahr	Rechnung
2013	CHF 394.7 Mio.
2014	CHF 342.8 Mio. (Auswirkung ASP-Massnahmen)
2015	CHF 334.7 Mio. (Auswirkung ASP-Massnahmen)
2016	CHF 399.1 Mio. (Budget: CHF 371 Mio.)
2017	CHF 397 Mio. (= Budgetwert; erwarteter Rechnungsbetrag massiv über CHF 400 Mio.)
2018	CHF 419 Mio. (VA, inkl. Änderung der kantonalen Krankenversicherungsverordnung)

Tabelle 1: Gesamtausgaben für die Prämienverbilligung von 2013 bis 2018.

Über das Gesamtbudget befindet jeweils der Grosse Rat. Für die Festsetzung der Prämienverbilligungsbeiträge ist der Regierungsrat abschliessend zuständig. Bei den Anpassungen der Sätze der Prämienverbilligungen auf den 1. Januar 2018 handelt es sich somit um finanztechnische Korrekturen in Kompetenz des Regierungsrats. Diese Anpassungen tragen dem Staatshaushalt Rechnung und haben allein den Zweck, den Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan (VA/AFP) einzuhalten. Das Budget für die Prämienverbilligungen wurde für 2016 um 21 Mio. Franken und 2017 um 42 Mio. Franken erhöht. Trotz der Erhöhungen wurde 2016 das Budget um 28 Mio. Franken deutlich überschritten und auch für 2017 ist mit einer massiven Überschreitung zu rechnen. Gerade auch unter Berücksichtigung der Anstrengungen im Rahmen des EP 2018 waren für den Regierungsrat Korrekturen für 2018 unausweichlich. Gegenüber dem letztjährigen Planungsprozess wurde das Prämienverbilligungsbudget für die Jahre 2018 bis 2021 einerseits um 18 Mio. Franken angehoben (gemäss letztjähriger Planung betrug der Budgetwert für 2018 401 Mio. Franken, während im aktuellen VA 2018 dem Parlament der Wert von 419 Mio. Franken unterbreitet wurde). Andererseits musste die Höhe der Prämienverbilligungssätze angepasst werden. Ohne das Anheben des Budgetwerts um 18 Mio. Franken hätte der Regierungsrat die Prämienverbilligungssätze noch stärker korrigieren müssen.

Nicht alle Personengruppen sind von der Korrektur betroffen und bei einigen werden die Prämienverbilligungsbeiträge sogar erhöht: Die Korrektur betrifft vier der insgesamt fünf Einkommensklassen der Erwachsenen sowie jungen Erwachsenen, die nicht zur Familie ihrer Eltern zählen. Die Sätze der tiefsten Einkommensklasse wurden nicht angepasst, wodurch weder die ordentlichen Bezüger dieser Kategorie noch die Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen, die Anspruch auf die maximale ordentliche Prämienverbilligung haben, von den Korrekturen betroffen sind. Auch verbilligt der Kanton Bern weiterhin die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung und der Kinder aus Haushalten mit unterem und mittlerem Einkommen

um 50 Prozent der Durchschnittsprämie vom Vorjahr[2] (Art. 65 Abs. 1bis Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG]).

Die interkantonal eher tiefe sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung und überdurchschnittliche Prämienbelastung der Haushalte im Kanton Bern ist massgeblich strukturell begründet[3]. Diesen Zusammenhang hat der Regierungsrat in der Antwort auf die Motion 113-2017 ausführlich dargelegt.

Der Regierungsrat lehnt die Forderung der Motionärin, auf die Reduktion der Prämienverbilligungen zu verzichten, aus diesen Gründen ab.

Zu Frage 2

Die von der Motionärin geforderte Koppelung der Prämienverbilligung an die Krankenkassenprämie würde aufgrund deren Entwicklung die soziale Wirksamkeit der Prämienverbilligung verbessern und langfristig stabilisieren. Wird die Prämienentwicklung[4] von 2017 auf 2018 berücksichtigt, hiesse das, den Zielwert des VA 2018 von 419 Mio. Franken nochmals um schätzungsweise 19 Mio. Franken zu erhöhen. Wird die Prämienentwicklung ab dem Jahr 2013 berücksichtigt, wäre im Jahr 2018 gegenüber dem VA 2018 mit Mehrausgaben von schätzungsweise 27 Mio. Franken zu rechnen[5]. In Anbetracht der angespannten finanzpolitischen Lage des Kantons Bern sind diese Mehrausgaben nicht vertretbar.

Des Weiteren hat am 26. Februar 2016 die Bevölkerung den Eventualantrag des Grossen Rats abgelehnt, der vorsah, den Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligungen der jährlichen Kostenentwicklung der Krankenversicherer anzupassen. Da sich die Prämien massgeblich von der Kostenentwicklung ableiten, würde die geforderte Indexierung nicht dem Willen der Stimmbevölkerung des Kantons Bern entsprechen.

Zudem würden bei einer Kopplung der Prämienverbilligungsbeiträge an die jährliche Entwicklung der Krankenkassenprämien der Regierungsrat und der Grosse Rat den finanzpolitischen Handlungsspielraum verlieren. Bei angespannter Finanzlage des Kantons müssten Sparmassnahmen in anderen Bereichen umgesetzt werden.

Der Regierungsrat lehnt die Forderung der Motionärin, die Höhe der Prämienverbilligung periodisch an die Entwicklung der Krankenkassenprämien zu koppeln, deshalb ab.

Verteiler
- Grosser Rat

[2] Zur Berechnung wird die durchschnittliche Vorjahresprämie für junge Erwachsene resp. Kinder der 20 günstigsten Krankenversicherer pro Prämienregion verwendet. Zusätzlich zu den bundesrechtlichen Vorgaben des KVG vergütet der Kanton Bern 50% der Prämien von jungen Erwachsenen, die gemäss Art. 5 KKVV zum Haushalt ihrer Eltern zählen oder mit eigenen, zur Familie zählenden Kindern bis zu einem massgebenden Einkommen von 35'000 Franken. Ausserdem werden 25% der Prämien von den beschriebenen Kategorien von Kindern und jungen Erwachsenen vergütet, wenn das massgebende Familieneinkommen zwischen 35'001 und 38'000 Franken liegt (Art. 10b-d KKVV).

[3] Aufgrund hoher gebundener Ausgaben für EL-Bezüger, Sozialhilfeempfänger und Zahlungen für ausstehende Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG stehen für ordentliche Prämienverbilligungsbezüger interkantonal betrachtet beschränkte Prämienverbilligungsmittel zur Verfügung. Aufgrund der beschränkten Prämienverbilligungsmittel ist die Prämienbelastung entsprechend höher.

[4] Die Prämienentwicklung wurde anhand der 20 günstigsten Krankenversicherer pro Prämienregion und Alterskategorie berechnet.

[5] Die Basis der Schätzung sind die zur Berechnung der Prämienverbilligungssätze ab 1. Januar 2018 verwendeten Personenmonate (Datenauszug vom Mai 2017 und mathematische Schätzung vom Juni 2017).

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	132-2017
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.365
Eingereicht am:	06.06.2017
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	FDP (Saxer, Gümligen) (Sprecher/in) FDP (Flück, Brienz) FDP (Costa, Langenthal)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1284/2017 vom 29. November 2017
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Rasche Behandlung von trölerischen Eingaben

Der Regierungsrat und die Justizleitung werden beauftragt abzuklären, ob die ihnen zugewiesenen Verwaltungsjustizbehörden und Rechtsdienste in den Direktionen angewiesen werden können, alle Einsprache- und Beschwerdeverfahren beschleunigt und ausserhalb der Reihe zu behandeln, bei denen der Eindruck einer trölerischen Beschwerdeführung besteht.

Begründung:

Die trölerische Beschwerdeführung ist eine Geissel unseres Rechtsstaats. Immer wieder kommt es vor, dass Einzelpersonen die an sich wichtigen und zu Recht bestehenden Möglichkeiten der Einsprache und Beschwerdeführung in Verwaltungs(justiz)verfahren mit der Erhebung trölerischer Eingaben missbrauchen. Diese tragen des Öfteren querulatorische Züge, wollen gesuchstellenden Gemeinden, Unternehmen und Einzelpersonen schaden oder – ganz einfach – die Realisierung eines materiell ohne Weiteres bewilligungsfähigen Projekts möglichst lange hinauszögern. Ein solches Gebaren blockiert oftmals die Realisierung von Projekten, die für Gesellschaft und Wirtschaft von grosser Bedeutung sind. Wenn gegen solche Machenschaften seitens der Verwaltungsjustiz nicht entschieden vorgegangen wird, wird zudem das Vertrauen in unseren Rechtsstaat untergraben.

Angesichts dieser äusserst schädlichen und im konkreten Fall regelmässig sehr ärgerlichen Auswirkungen besteht ein breiter politischer Konsens, dass einem solchen Gebaren ein Riegel geschoben werden muss. In grossrätlichen Debatten wurde schon wiederholt die klare Erwartung der Politik zum Ausdruck gebracht, dass die Verwaltungsjustiz das ihr zur Verfügung stehende gesetzliche Instrumentarium – Nichteintreten auf querulatorische Beschwerden, Fällung von Ordnungsbussen, Entzug der aufschiebenden Wirkung – konsequent zur Anwendung bringt. Darüber hinaus hat der Grosse Rat am 13. September 2016 die Motion 313-2015 der BaK «Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben» überwiesen. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit in Fällen trölerischer Beschwerdeführung beim Verwaltungsgericht die Sicherstellung der aufgelaufenen sowie der voraussichtlich noch anstehenden Parteikosten durch die beschwerdeführende Partei verlangt werden kann.

In Ergänzung zu diesen Bestrebungen verlangt das vorliegende Postulat die Prüfung der Frage, ob die Verwaltungsjustizbehörden und die verwaltungsinternen kantonalen Rechtsdienste angewiesen werden können, trölerische Einsprachen und Beschwerden beschleunigt und ausserhalb der Reihe zu behandeln. Eine sehr rasche Entscheidung in solchen Fällen beschleunigt die Realisierung der blockierten Projekte und sendet das unmissverständliche Signal aus, dass es sich nicht lohnt, solche Eingaben zu machen, da der erzielbare Zeitgewinn klein ist.

Diese einfache Massnahme hat insbesondere folgende Stärken:

- Sie wirkt sehr rasch und gezielt.
- Sie umfasst sowohl Einsprachen als auch Beschwerden.
- Sie braucht keine zusätzlichen gesetzlichen Grundlagen, die bestehenden Rechtsgrundlagen sind aber von den Verwaltungsjustizbehörden aller Stufen konsequent anzuwenden.
- Die Tatsache, dass rasch entschieden wird, kann politisch und rechtlich nicht angefochten werden.

Die Bekämpfung trölerischer bzw. querulatorischer Eingaben erfordert ein breites Instrumentarium und namentlich auch den expliziten Willen der Verwaltungsjustizbehörden, dieses Instrumentarium auch anzuwenden. Dabei brauchen die Verwaltungsjustizbehörden eine klare politische Rückendeckung von Parlament und Regierung für eine konsequente Bekämpfung trölerischer Einsprachen und Beschwerden im Kanton Bern. Im Dialog der drei Staatsgewalten kann dieser Wille geschaffen werden, weshalb das vorliegende Postulat allenfalls gemeinsam vom Regierungsrat und von der Justizleitung beantwortet werden könnte. Das vorliegend postulierte rasche Entscheiden ist geeignet, das bestehende Instrumentarium sinnvoll zu ergänzen und zu verstärken.

Antwort des Regierungsrates

Als Adressaten der vorgesehenen Anweisung durch den Regierungsrat und die Justizleitung nennt das Postulat unter anderem die Verwaltungsjustizbehörden. Unter diesen Begriff fallen dabei aber nicht nur die verwaltungsinternen Rechtsmittelinstanzen, sondern auch die unabhängigen Verwaltungsjustizbehörden. Aus diesem Grund ist die Beurteilung des Postulats einerseits im Hinblick auf die unabhängigen Verwaltungsjustizbehörden (1.) und andererseits im Hinblick auf die verwaltungsinternen Verwaltungsjustizbehörden (2.) vorzunehmen.

1. Unabhängige Verwaltungsjustizbehörden

Gegenüber unabhängigen Verwaltungsjustizbehörden, wie dem Verwaltungsgericht, den Rekurskommissionen oder auch den Kindes- und Erwachsenenschutzgerichten, ist aufgrund der

Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Gerichte eine durch das Postulat vorgesehene Anweisung des Regierungsrats oder der Justizleitung unzulässig und somit ausgeschlossen.

2. Verwaltungsinterne Justizbehörden

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen des Postulats, wonach trölerische Eingaben prioritär und beschleunigt behandelt werden sollen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass Einsprachen oder Beschwerden nur in den seltensten Fällen als trölerisch im Sinne des Gesetzes vom 23. Mai 1985 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) bezeichnet werden können. Die Direktionen bzw. die für die Verfahrensleitung zuständigen Rechtsämter und -dienste arbeiten bereits heute nach dem Grundsatz, wonach querulatorische oder offensichtlich unhaltbare Einsprachen und Beschwerden rasch erledigt werden. Es existieren nämlich verschiedene Instrumente, um trölerischen Eingaben entgegenzuwirken und diese auch in verkürzten Verfahren zu behandeln. So enthält das VRPG bereits einige Bestimmungen, welche trölerische und mutwillige Eingaben zum vornherein verhindern sollen und auch eine spezielle Behandlung solcher Eingaben erlauben. Beispielsweise kann eine Behörde gestützt auf Art. 45 VRPG auf eine Eingabe nicht eintreten, wenn diese als querulatorisch oder rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist. Im Weiteren sieht Art. 46 VRPG vor, dass mit Busse bestraft werden kann, wer mutwillig prozessiert. Ausserdem haben die Behörden die Möglichkeit gestützt auf Art. 68 VRPG einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen und gestützt auf Art. 69 VRPG auf einen Schriftenwechsel zu verzichten.

Mit der Umsetzung der Motion «Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben» (Geschäfts-Nr. 2015.RRGR.1191), welche die Möglichkeit vorsieht, bei trölerischen Eingaben von der beschwerdeführenden Partei Sicherheitsleistungen zu verlangen, wird im Zuge einer Revision des VRPG ein weiteres Instrument gegen trölerische Eingaben Eingang in das Gesetz finden.

Im Übrigen bestehen weitere Instrumente, um konkrete Verfahren zu beschleunigen. So kann gestützt auf Art. 2a des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1) ein Verfahren vom Regierungsrat für prioritär erklärt werden, wenn dieses im übergeordneten Interesse des Kantons liegt. Dadurch wird dieses Verfahren von den beteiligten Behörden beschleunigt behandelt. Hinzu kommt, dass die Motion «Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen» (Geschäfts-Nr. 2015.RRGR.301) umgesetzt wird. Im Rahmen dieser Motion werden zurzeit Lösungsvorschläge gesammelt, welche aufzeigen sollen, wie unter anderem in Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren eine Verfahrensverkürzung herbeigeführt werden kann.

Da der Regierungsrat mit der vorliegenden Antwort die nötigen Abklärungen vorgenommen hat, soweit diese in seinem Einflussbereich liegen, beantragt er dem Grossen Rat den Vorstoss anzunehmen unter gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	192-2017
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.535
Eingereicht am:	04.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hamdaoui (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Dunning (Biel/Bienne, SP) Gasser (Bévilard, PSA)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.09.2017
RRB-Nr.:	175/2018 vom 21. Februar 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Für die Schaffung einer Charta der Religionen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Schaffung einer Art «Charta der Religionen» zu prüfen, die es religiösen Gemeinschaften, die nicht dem Gesetz über die bernischen Landeskirchen unterstellt sind, ermöglicht, auf eigenen Wunsch ein Dokument zu unterzeichnen, das sie verpflichtet, die geltende Rechtsordnung strikt einzuhalten oder einhalten zu lassen, die Integration ihrer Gläubigen in die Gesellschaft zu fördern und zugunsten des interreligiösen Dialogs zu handeln.

Begründung:

Die Mehrheit des Grossen Rates hat es 2016 abgelehnt, religiöse Gemeinschaften, die nicht dem Gesetz über die bernischen Landeskirchen unterworfen sind, anzuerkennen. Viele dieser Glaubensgemeinschaften möchten sich aber klar von gewissen Gruppierungen unterschiedlichster Glaubensausrichtung distanzieren können, wenn diese die geltende Rechtsordnung in Frage stellen und manchmal dazu aufrufen, ihre religiösen Grundsätze über die Menschenrechte zu stellen, oder die gar zu Gewalt aufrufen.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, die Möglichkeit einer Art «Charta der Religionen» zu prüfen. Religionsgemeinschaften würden bei der Eröffnung eines Gotteshauses bzw. eines Kultur- oder Begegnungszentrums diese Charta unterzeichnen, die sie wie folgt in die Pflicht nehmen würde:

- Umfassende Einhaltung der Rechtsordnung und somit Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, Verbannung jeglicher Form von Aufruf zu Hass, von Fremdenfeindlichkeit, Homophobie, Rassismus, Antisemitismus oder Leben in Parallelgesellschaften
- Sicherstellen, dass die Seelsorger, die in ihren Gotteshäusern wirken, mindestens eine Landessprache beherrschen und einen Staatskundekurs besucht haben
- Sich einsetzen für einen interreligiösen Dialog mit allen anderen Glaubensgemeinschaften, die dem Gesetz über die bernischen Landeskirchen unterstehen oder diese «Charta der Religionen» unterzeichnet haben
- Gewährleisten, dass die Finanzierung ihres Betriebs transparent ist

Diese Charta wäre weder zwingend noch diskriminierend, da sie sich an alle religiösen Gruppierungen richten würde und zu einer Art «Label» oder «Zertifizierung» führen könnte, womit bestätigt würde, dass sich die Verantwortlichen dieser religiösen Einrichtungen verpflichten, die verschiedenen Vorschriften einzuhalten. Bei erwiesenen oder wiederholten Verstössen gegen diese mit der Unterzeichnung der Charta eingegangenen Verpflichtungen könnte den betroffenen Einrichtungen das «Label» oder die «Zertifizierung» entzogen werden.

Diese «Charta der Religionen» und die erteilten «Label» oder «Zertifizierungen» würden den Kontakt mit der Bevölkerung erleichtern und das Misstrauen, das in Bezug auf gewisse dieser religiösen Einrichtungen besteht, mildern.

Es wäre an den Behörden, die Einzelheiten für das Verfassen dieser Charta festzulegen und gegebenenfalls die betroffenen Kreise miteinzubeziehen.

Begründung der Dringlichkeit: Das aktuelle Geschehen im Zusammenhang mit dem Imam, der in einer Moschee in Biel Hass predigt, macht eine dringende Debatte nötig.

Antwort des Regierungsrates

Auf Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat bei der Beratung des Kirchenberichtes im September 2015[1] eine Planungserklärung Nr. 8 mit folgendem Wortlaut überwiesen:

Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.

Damit hat der Grosse Rat die Absicht des Regierungsrates politisch unterstützt, das Verhältnis des Kantons Bern zu den öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen und hierzu geeignete Förderungsmassnahmen vorzuschlagen. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist zur Zeit daran, eine Analyse zu den nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften im Kanton Bern zu erstellen und mögliche Handlungsoptionen für eine Religionsstrategie darzulegen. Die JGK hat hierzu den Religionswissenschaftler Dr. Matthias Inniger mit der Abfassung eines entsprechenden Berichts zuhanden der JGK beauftragt. Sobald der Bericht vorliegt, wird sich die JGK dazu positionieren und dem Regierungsrat das weitere Vorgehen beantragen. So wird der Regierungsrat schliesslich in der Lage sein, dem Grossen Rat eine Situationsanalyse, mögliche religionspolitische Zielvorgaben und Handlungsoptionen zu unterbreiten.

[1] Bericht des Regierungsrates vom 18. März 2015 betreffend „*Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern" (*Geschäft Nr. 2015.RRGR.280).

Eine „Charta der Religionen“ mit den von den Vorstössern aufgeführten Inhalten könnte sich als Grundstein für eine Religionspolitik durchaus eignen. Der Regierungsrat ist bereit, dies im Rahmen seiner noch zu definierenden Religionsstrategie näher zu prüfen. Für zahlreiche nicht anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften ist eine öffentlich-rechtliche Anerkennung aus historischen, finanziellen oder organisatorischen Gründen momentan unerreichbar, zudem fehlt heute im Kanton Bern ein allgemeines Anerkennungsgesetz, wie es die Kantonsverfassung in Art. 126 Abs. 2 vorsieht. Die vorgeschlagene Charta scheint dem Regierungsrat hingegen eine sinnvolle Fördermassnahme für die so wichtige gesellschaftliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften zu sein. Sie kann beitragen, den gesellschaftlichen und den interreligiösen Dialog unter den Religionen und Konfessionen zu fördern sowie den Religionsfrieden zu wahren. Falls nicht anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften dem Inhalt einer solchen Charta zustimmen, dann kommt dies einerseits einer „Unbedenklichkeitserklärung“ und einer beachtlichen gesellschaftlichen Anerkennung gleich, andererseits werden durch diese Charta alle unterschreibenden Kirchen und Religionsgemeinschaften – öffentlich-rechtlich anerkannte und nicht anerkannte – in einer partnerschaftlichen Weise und auf Augenhöhe gleichgestellt. Die „Charta der Religionen“ wäre aber nur ein erster Schritt. Damit sind Fragen der Aus- und Weiterbildung von Geistlichen, der Seelsorge, des Religionsunterrichts und viele finanzielle und organisatorische Fragen noch nicht gelöst. Weitere religionspolitische Massnahmen wird der Regierungsrat im Rahmen der erwähnten Religionsstrategie prüfen und allfällige Fördermassnahmen vorschlagen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Annahme des Postulats.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	211-2017
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.556
Eingereicht am:	07.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	EVP (Jost, Thun) (Sprecher/in) EVP (Messerli, Nidau)
Weitere Unterschriften:	26
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	177/2018 vom 21. Februar 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Kleine Anerkennung mit grosser Auswirkung auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt

Der Regierungsrat wird beauftragt, abzuklären und Bericht zu erstatten, ob ein neues Gesetz für die Anerkennung von Glaubensgemeinschaften, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, vorgelegt werden soll.

Dabei zieht der Regierungsrat folgende Kriterien für die Anerkennung von Glaubensgemeinschaften in Betracht:

a) Die Glaubensgemeinschaft ist eine demokratisch organisierte Rechtspersönlichkeit, welche die Rechtsordnung respektiert (Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere Glaubensfreiheit sowie der Verfassung und der geltenden Gesetze).

b) Sie fördert den Religionsfrieden (transparente Information, Dialog mit anderen Gruppen).

c) Sie verfügt über eine transparente Finanzverwaltung.

d) Sie erbringt gemeinnützige Tätigkeiten für das Wohl der Gesellschaft.

e) Sie besteht bereits über eine definierte Zeitdauer im Kanton Bern.

f) Sie gewährt den Mitgliedern jederzeit den Austritt.

Zudem prüft der Regierungsrat u. a. folgende Rechte für anerkannte Glaubensgemeinschaften:

- Zugang zu Spital-, Gefängnis- und Militärseelsorge (geistliche Betreuung in öffentlichen Anstalten)
- Möglichkeit von Religionsunterricht und Benutzung von Schullokalen
- Steuerbefreiung auf Grund von Gemeinnützigkeit
- keine spezifischen Einschränkungen bei Bauprojekten

Begründung:

Logischer nächster Schritt

Im Jahr 2015 wurde im Bericht des Regierungsrates über das Verhältnis von Kirche und Staat unter dem Leitsatz 8 festgehalten, dass Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen und keine öffentlich-rechtliche Anerkennung geniessen, geprüft werden sollen. Damals wurde festgehalten, dass bis auf weiteres auf ein Anerkennungsgesetz verzichtet werden soll.

In der Zwischenzeit hat der Grosse Rat das Landeskirchengesetz in der 1. Lesung verabschiedet und die übrigen Leitsätze des oben erwähnten Berichts umgesetzt. Förderungsmassnahmen für andere Glaubensgemeinschaften wurden bisher weder beschlossen noch diskutiert. Jetzt ist es Zeit, auch darüber zu debattieren. Bei diesem nächsten Schritt ist es wichtig, dass neben anderen Fördermassnahmen auch eine sogenannte «kleine Anerkennung» von Glaubensgemeinschaften im Kanton Bern geprüft wird, wie dies bereits in einigen anderen Kantonen möglich ist.

Grosse Vielfalt an Glaubensgemeinschaften im Kanton Bern

Im Kanton Bern hat Stefan Rademacher (Religiöse Gemeinschaften im Kanton Bern — Ein Handbuch, 2008) eine grosse Vielfalt festgestellt: Rund 200 Glaubensgemeinschaften zählt er, darunter zum Beispiel 80 Freikirchen (Versammlungsorte gibt es viel mehr). Jede vierte Person gehört nicht einer Landeskirche an. Und etliche Mitglieder einer Landeskirche sind auch in einer anderen Glaubensgemeinschaft aktiv und identifizieren sich unter Umständen stärker mit dieser. «Die in der Kantonsverfassung vorgesehene Möglichkeit der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften kann auf Dauer nicht toter Buchstabe bleiben. Ansonsten gerät das System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung überhaupt ins Wanken», hat der Regierungsrat 2015 festgestellt. Deshalb ist es richtig, jetzt einen nächsten Schritt zu prüfen.

Gesellschaftlicher Zusammenhalt durch Integration

Für Glaubensgemeinschaften würde eine Anerkennung nicht nur materielle Vorteile bringen, sondern vor allem gesellschaftliche Akzeptanz. Gemeinschaften, die sich über Jahrzehnte vorbildlich gesellschaftlich integriert haben und auch dem Wohl der Gesellschaft dienen, sollen nicht länger einem Verdacht ausgesetzt sein, nur weil sie nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind. Der Bericht «Dienstleistungen, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz» (NFP58, Projekt FAKIR) hat aufgezeigt, dass nicht nur Landeskirchen, sondern auch bisher nicht anerkannte Freikirchen einen grossen Nutzen für die Gesamtgesellschaft erbringen. Insbesondere die Anzahl Stunden von Freiwilligenarbeit pro 100 Mitgliedern ist in Freikirchen massiv höher als bei den Landeskirchen. Und dieses Engagement kommt in etlichen sozialdiakonischen Projekten Menschen zugute, die nicht Mitglied sind (Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Integration von Migranten, Arbeit für Bedürftige usw.).

Der Kanton Bern kann also durch seine Anerkennung jenen Gruppen gesellschaftliche Akzeptanz ermöglichen, die sich erfolgreich in der Gesellschaft einbringen und ihren Integrationsprozess abgeschlossen haben. Zugleich kann er den Zusammenhalt stärken, indem die Anerkennung von Glaubensgemeinschaften auch das Zusammenleben und das Vertrauen fördert.

Fairer Umgang mit anderen Glaubensgemeinschaften

Die Religionsfreiheit sowie das Diskriminierungs- und das Willkürverbot und insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot halten den Kanton Bern an, nicht einfach das Landeskirchengesetz zu aktualisieren, sondern dort Verbesserungen zu schaffen, wo insbesondere Handlungsbedarf besteht. Und dieser besteht bei allen anderen Glaubensgemeinschaften. In einem Rechtsgutachten aus dem Jahr 2005 heisst es: «Das Rechtsgleichheitsgebot verpflichtet im religiösen Bereich den Staat, die materielle Parität zu wahren. Daraus lässt sich an die Adresse des Kantons die Forderung ableiten, die öffentlich-rechtliche Anerkennung auf weitere Religionsgemeinschaften auszudehnen: «In der heutigen auch religiös und kulturell mehr und mehr pluralistischen Gesellschaft ist es immer weniger plausibel, warum bei den christlichen Religionsgemeinschaften die öffentlich-rechtliche Anerkennung auf die – vom Mitgliederschwund betroffenen − Landeskirchen eingegrenzt sein soll. Die bestehende Ungleichbehandlung wird dadurch verschärft, dass zwischen einer vereinsrechtlichen und einer öffentlich-rechtlichen Stellung erhebliche Unterschiede bestehen. Die Rechtsgleichheit gebietet nun zwar nicht, dass andere Religionsgemeinschaften ebenso als Landeskirchen anerkannt werden müssen. Aber sie legt es dem Kanton nahe, sie zumindest auf einer tiefer liegenden Anerkennungsstufe ebenfalls in das öffentliche Recht einzubinden.»

Keine Verfassungsänderung nötig

Die Kantonsverfassung ermöglicht es, weitere Glaubensgemeinschaften öffentlich-rechtlich anzuerkennen (Art. 126 Abs. 2 KV). Sie werden dadurch zwar nicht zu Landeskirchen, erfahren allerdings durch den Kanton eine besondere Wertschätzung in Form einer «offiziellen Unbedenklichkeitserklärung». Damit weitere Glaubensgemeinschaften anerkannt werden können, müsste der Kanton ein Anerkennungsgesetz schaffen, das die Voraussetzungen, das Verfahren und die Rechte der öffentlich-rechtlichen Anerkennung regelt. Die konkrete Anerkennung könnte dann zum Beispiel durch einen Beschluss des Grossen Rates erfolgen.

Antwort des Regierungsrates

Auf Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat bei der Beratung des Kirchenberichtes im September 2015[1] eine Planungserklärung Nr. 8 mit folgendem Wortlaut überwiesen:

Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.

Damit hat der Grosse Rat die Absicht des Regierungsrates politisch unterstützt, das Verhältnis des Kantons Bern zu den öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen und hierzu geeignete Förderungsmassnahmen vorzuschlagen.

[1] Bericht des Regierungsrates vom 18. März 2015 betreffend „*Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern" (*Geschäft Nr. 2015.RRGR.280).

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist zur Zeit daran, eine Analyse zu den nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften im Kanton Bern zu erstellen und mögliche Handlungsoptionen für eine Religionsstrategie vorzubereiten. Die JGK hat hierzu den Religionswissenschaftler Dr. Matthias Inniger mit der Abfassung eines entsprechenden Berichts zuhanden der JGK beauftragt. Sobald der Bericht vorliegt, wird sich die JGK dazu positionieren und dem Regierungsrat das weitere Vorgehen beantragen. So wird der Regierungsrat schliesslich in der Lage sein, dem Grossen Rat eine Situationsanalyse, mögliche religionspolitische Zielvorgaben und Handlungsoptionen zu unterbreiten.

Der Regierungsrat schätzt, wie schon 2015 bei der Diskussion des Kirchenberichtes, die politische Situation heute so ein, dass im Kanton Bern eine Anerkennungsdebatten über die heute nicht anerkannten Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften oder die Vorlage eines Anerkennungsgesetzes **bis auf weiteres** nicht zielführend wäre. Eine solche zu frühe Diskussion ohne Einbettung in eine umsichtige und längerfristige Religionsstrategie könnte sogar politisch kontraproduktiv sein. Der Regierungsrat möchte vielmehr zuerst seine Religionsstrategie erarbeiten und mit Fördermassnahmen Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen und die hiesige Verfassungsordnung und die allgemeinen Menschenrecht anerkennen, unterstützen. Wichtig ist dem Regierungsrat, dass sich die in Frage kommenden Religionsgemeinschaften im Rahmen des interreligiösen Dialogs zum Religionsfrieden bekennen und aktiv dazu beitragen. Mit dem Haus der Religionen sind einzelne Religionsgemeinschaften auf diesem Weg schon erfolgreich unterwegs.

Die Frage der gesellschaftlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften möchte der Regierungsrat somit in einen grösseren Gesamtzusammenhang und in einen längerfristigen Prozess stellen. Er denkt, dass mittelfristig Debatten über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften sachlicher und konstruktiver verlaufen werden, wenn vorgängig durch entsprechende Massnahmen bereits Vorurteile abgebaut und neue gesellschaftliche Brücken aufgebaut worden sind.

Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat eine Situationsanalyse, mögliche religionspolitische Zielvorgaben und Handlungsoptionen, so auch zu einer möglichen sog. «kleine Anerkennung», in einem Bericht unterbreiten. Der Regierungsrat beabsichtigt mit diesem Vorgehen, die wichtigen Fragen und Anliegen, die der Vorstoss in der Begründung anspricht, in einen grösseren Gesamtzusammenhang zu stellen und aufgrund dieser Gesamtschau dem Grossen Rat geeignete religionspolitische Massnahmen hinsichtlich des Umgangs des Kantons Bern mit allen nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und hinsichtlich der Förderung des Religionsfriedens vorzuschlagen. Der Regierungsrat glaubt, dass er auf diese Weise am nachhaltigsten auf die achtenswerten Anliegen des vorliegenden Vorstosses reagiert.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Annahme des Postulats.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	236-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.612
Eingereicht am:	12.10.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in) Gygax-Böninger (Obersteckholz, BDP) Kohli (Bern, BDP)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 23.11.2017
RRB-Nr.:	138/2018 vom 14. Februar 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Quo vadis Reorganisation der Direktionen?

Der Regierungsrat wird beauftragt, Bericht zu erstatten, wie der Stand der Reorganisation ist, welche Schritte er eingeleitet hat und nach welchem Zeitplan der Regierungsrat vorgeht.

Begründung:

Im Grossen Rat entsteht der Eindruck, die unter anderem via BDP-Motion in Auftrag gegebene Überprüfung der Direktionen sei ins Stocken geraten. Es ist unbestritten, dass die Erarbeitung und Umsetzung des Reorganisationsprojekts eine längere Zeit in Anspruch nimmt. Auf der anderen Seite sollten allmählich konkrete Massnahmen ergriffen, eine Grobstruktur und ein Zeitplan entwickelt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Motion «Neuorganisation der Direktionen» wurde im November 2015 eingereicht und hätte in Punkt 1 den Regierungsrat beauftragt, bis zu den Gesamterneuerungswahlen 2018 eine Neugestaltung der Direktionen auszuarbeiten. Auch wenn der Grosse Rat in der Diskussion einverstanden war, dem Regierungsrat mehr Zeit für den Bericht einzuräumen, ist nach der Kick-Off-Sitzung nichts mehr über den aktuellen Stand der Arbeiten kommuniziert worden. Die Legislatur endet im Mai 2018, und es wäre richtig und wichtig, dass das aktuelle Parlament noch in Kenntnis gesetzt wird, wie die Arbeiten laufen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat zum Projekt Umsetzung Direktionsreform (UDR) am 6. Dezember 2017 zuhanden der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) eine Projektzwischenbericht verabschiedet und die SAK zum dritten Mal seit dem Start des Projektes über den Projektstand informiert. Die Öffentlichkeit wurde über den Projektzwischenstand mit einer Medienmeldung informiert. Am 18. Dezember 2017 hat die SAK vom Bericht Kenntnis genommen.

Der Bericht des Regierungsrates informiert über den Stand der bisher geleisteten Projektarbeiten sowie über das weitere Vorgehen. Ziel der im Herbst 2014 von der Regierung erstmals diskutierten und dann im Mai 2016 formell gestarteten Arbeiten für eine Direktionsreform ist es, eine zukunftsorientierte Organisation zu schaffen, die politische Bedeutung der einzelnen Direktionen besser auszugleichen, Schnittstellen zu bereinigen und Doppelspurigkeiten zu beseitigen. Nach Möglichkeiten sollen mit der Direktionsreform ganze Ämter, Produktegruppen und Aufgabenfelder unter den Direktionen verschoben werden.

Das bisher vom Regierungsrat erarbeitete Modell der Direktionsreform sieht entsprechend der überwiesenen Motion Luginbühl (M 269-2015) in der Grundordnung eine Aufteilung der GEF in eine Sozialdirektion und in eine Gesundheitsdirektion vor. Parallel dazu wird die heutige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu einer Sozialdirektion umgebaut, während die Volkswirtschaftsdirektion durch die Erweiterung ihres Aufgabenbereichs aufgewertet wird. Bei den anderen Direktionen kommt es bei diesem Modell höchstens zu marginalen Anpassungen.

Der Regierungsrat hat das Modell im Herbst 2017 ausgiebig besprochen. Dabei kam er zum Schluss, dass im Sinne einer Alternative ein weiteres Modell erarbeitet werden soll, das keine spezifische Aufteilung der GEF vorsieht. Da bei dieser Modellvariante voraussichtlich alle Direktionen mehr oder weniger stark von organisatorischen Anpassungen betroffen sind, hat der Regierungsrat die Projektorganisation so angepasst, dass alle sieben Direktionen und die Staatskanzlei in der operativen Projektleitung mitarbeiten. Das zweite Modell wurde in der gleichen Tiefe erarbeitet wie das erste. Ende Februar 2018 wird der Regierung die von der Projektorganisation erarbeiteten Modelle der Direktionsreform zur Kenntnis nehmen.

Unmittelbar nach ihrer Wahl am 25. März 2018 werden die neu gewählten Regierungsmitglieder Kenntnis von den Modellen zur Umsetzung der Direktionsreform erhalten. Sie übernehmen dann ihre neuen Direktionen im Wissen, welche Auswirkungen die Reform auf die Organisation der jeweiligen Direktion haben kann. Geplant ist weiter, dass sich die neue Regierung in der zweiten Jahreshälfte 2018 bei mehreren Gelegenheiten mit der Thematik befasst, bevor Ende 2018 die Vernehmlassung zum Projekt Direktionsreform startet. Im September 2019 kommt die Direktionsreform gemäss aktuellem Zeitplan in den Grossen Rat. In Kraft gesetzt werden kann die Reform frühestens im Januar 2021.

Damit sind die Anliegen der Motion nach Berichterstattung zu UDR erfüllt. Der Regierungsrat beantragt deshalb Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	237-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.613
Eingereicht am:	12.10.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in) Gygax-Böninger (Obersteckholz, BDP) Kohli (Bern, BDP)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 23.11.2017
RRB-Nr.:	143/2018 vom 14. Februar 2018
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gewerbliche und kaufmännische Aus- und Weiterbildung gehört in die Volkswirtschaftsdirektion

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der gesamten Direktionsüberprüfung die Zuständigkeit der beruflichen und gewerblichen Aus- und Weiterbildung der Volkswirtschaftsdirektion zu übertragen.

Begründung:

Die Nähe zur Wirtschaft und zu den Berufsverbänden ist unabdingbar und von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung. Aktuell ist nur die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung bei der Volkswirtschaft angesiedelt. Die restlichen beruflichen und kaufmännischen Bildungsangebote liegen in der Kompetenz der Erziehungsdirektion. Die berufliche Aus- und Weiterbildung hat aber nichts mit «Erziehung» zu tun. Es braucht den volkswirtschaftlichen Blick, und die Anliegen der Wirtschaft müssen in die Angebote der Bildungsinstitutionen einbezogen werden. Andere Kantone haben dieses Anliegen bereits berücksichtigt und so organisiert. Aus- und Weiterbildungsangebote sind stark von der nationalen Politik geprägt, und der Austausch zwischen den Volkswirtschaftsdirektoren macht so Sinn. Mit dem Thema der Digitalisierung wird sich auch die berufliche Aus- und Weiterbildung zudem in vielen Berufen markant ändern.

Begründung der Dringlichkeit: Die Motion «Neuorganisation der Direktionen» wurde im November 2015 eingereicht und hätte in Punkt 1 den Regierungsrat beauftragt, bis zu den Gesamterneuerungswahlen 2018 eine Neugestaltung der Direktionen auszuarbeiten. Auch wenn der Grosse Rat in der Diskussion einverstanden war, dem Regierungsrat mehr Zeit für den Bericht einzuräumen, ist nach der Kick-Off-Sitzung nichts mehr über den aktuellen Stand der Arbeiten kommuniziert worden. Wenn es also noch möglich ist, sollte diese Neuorganisation in die laufenden Arbeiten aufgenommen werden.

Antwort des Regierungsrates

Das frühere kantonale Amt für Berufsbildung (KAB) wurde im Zuge der «Neuen Aufbauorganisation der Staatsverwaltung» (Volksabstimmung vom 24. September 1989 mit Annahme der Volksinitiative «7 statt 9 Regierungsräte») per 1.1.1993 von der Volkswirtschaftsdirektion (VOL) zur Erziehungsdirektion (ERZ) transferiert (zusammen mit den Ingenieurschulen). Seit 25 Jahre gehört die Berufsbildung zur Bildung, was sich in der Praxis bewährt hat und im Berufsbildungsrat weder von der Arbeitgeber- noch der Arbeitnehmerseite aktuell hinterfragt oder zur Diskussion gestellt wird.

Innerhalb der ERZ ist das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) für die Berufsbildung zuständig. Das MBA ist auch für die Weiterbildung und die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zuständig. Damit kann das MBA aus einer Hand eine Strategie gestalten, welche die Mittelschulen, die Berufsbildung und die Berufsberatung umfassen.

Bis zur Inkraftsetzung des neuen eidg. Berufsbildungsgesetzes (auf den 1.1.2004) bzw. des neuen kantonalen Berufsbildungsgesetzes (auf den 1.1.2006) war die landwirtschaftliche Bildung mit dem Inforama noch bei der VOL. Die Ausbildung in den Gesundheitsberufen war mehrheitlich noch in der Zuständigkeit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF). Mit Inkrafttreten der neuen Gesetzgebungen auf Bundes- und auf Kantonsebene wurden alle Berufe unter die Berufsbildungsgesetzgebung gestellt. Damit wechselten auch die Zuständigkeiten zum MBA.

Mit dem Projekt Umsetzung Direktionsreform (UDR) verfolgt der Regierungsrat gemäss Projektauftrag vom 2. November 2016 (RRB 1210/16) die folgenden Zielsetzungen:

- Besserer Ausgleich der politischen Bedeutung der einzelnen Direktionen und ausgewogene Verteilung der Aufgabenfelder
- Bereinigung von Schnittstellen und Beseitigung von Doppelspurigkeiten
- Schaffung einer zukunftsorientierten und -tauglichen Organisation
- Zusammenführung sachlich zusammenhängender Aufgaben „Bündelung der Kräfte“
- Anpassung veralteter Direktionsbezeichnungen
- Reduktion der Dichte der organisatorischen Vorschriften auf Stufe Gesetz und Erhöhung der Flexibilität des Regierungsrates für Reorganisationen auf Stufe Direktion und Verwaltung.

Mit einem Transfer der beruflichen und gewerblichen Aus- und Weiterbildung von der ERZ in die VOL, wie dies die Motion fordert, würden verschiedene der genannten Projektziele von UDR missachtet. Durch eine Neuzuweisung einzelner Aufgaben vom MBA der ERZ in die VOL würden

neue Schnittstellen und Doppelspurigkeiten geschaffen und insbesondere sachlich zusammenhängender Aufgaben wieder getrennt. Statt einer bewährten „Bündelung der Kräfte“ im Bereich der Mittelschulen, der Berufsbildung und der Berufsberatung käme es wieder zu einer Aufsplitterung dieser sachlich zusammenhängenden Aufgabenbereiche. Schliesslich würde die Verschiebung der beruflichen und gewerblichen Aus- und Weiterbildung zur VOL für sich alleine nicht zu einem besseren Ausgleich der politischen Bedeutung der einzelnen Direktionen und zu einer ausgewogenen Verteilung der Aufgabenfelder führen.

Konkret sprechen aus Sicht des Regierungsrates die folgenden Punkte gegen einen Wechsel der beruflichen und gewerblichen Aus- und Weiterbildung zurück zur VOL:

- Die Berufsbildung umfasst nicht lediglich die gewerblichen und kaufmännischen Aus- und Weiterbildungen, wie die Motion in ihrem Titel ausdrückt. Vielmehr gehören heute wichtige Dienstleistungsberufe wie die Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ und Fachmann/Fachfrau Betreuung EFZ zu den meistgewählten Berufen. Auch die höhere Berufsbildung in diesen Bereichen ist sehr stark in der Bildungssystematik verankert. Die Berufsbildung ist gemäss eidg. Berufsbildungsgesetz umfassend, von den Brückenangeboten (ehemals 10. Schuljahre), über die berufliche Grundbildung bis hin zur höheren Berufsbildung und der Weiterbildung. Sie alle, zusammen mit der Berufsberatung, sind in den einschlägigen Gesetzen auf Bundes- und Kantonsebene in dieser Bildungssystematik geregelt.

- Damit ist die Berufsbildung in die gesamte Bildungssystematik, zusammen mit den Mittelschulen (Gymnasien, Fachmittelschulen), eingebunden. Dies ermöglicht eine hohe Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und eine hohe Anschlussfähigkeit (kein Abschluss ohne Anschluss). Es gibt heute Passerellen von der Berufsmaturität zur Universität und von der gymnasialen Maturität zu den Fachhochschulen und höheren Fachschulen. Mit dieser Einbindung in die Bildungssystematik ist die Berufsbildung sehr attraktiv. Sie ist nicht der zweitbeste Weg, nach dem akademischen Weg über das Gymnasium, sondern gleichwertig und anerkannt. Diese Stellung würde mit einer Verschiebung der Zuständigkeiten in die VOL erschwert.

- Die Berufsbildung wird heute sehr wirtschaftsnah gelebt. Die Verbundpartnerschaft, die enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Berufsverbänden (Organisationen der Arbeitswelt) ist im Bundesgesetz verankert. Das MBA arbeitet eng mit den über hundert Berufsverbänden zusammen. Die Berufsinhalte werden von den schweizerischen Verbänden in die Berufsbildungsverordnungen (für jeden Beruf) auf eidgenössischer Ebene eingebracht. Die Umsetzung auf kantonaler Ebene erfolgt in enger Zusammenarbeit. Das MBA hat zahlreiche Leistungsverträge für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse und für die Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfungen) abgeschlossen. Der Berufsbildungsrat aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen wacht über diese Verbundpartnerschaft und die Weiterentwicklung der Berufsbildung im Kanton Bern.

- Entgegen der Begründung in der Motion ist die landwirtschaftliche Aus- und Weiterbildung nicht mehr in der Zuständigkeit der VOL. Diese hat wie oben erwähnt mit der neuen Gesetzgebung zur ERZ gewechselt. Das Inforama wird noch in der Verantwortung der VOL geführt, weil die landwirtschaftliche Bildung eng mit der Beratung verknüpft ist (teilweise Personalunion). Die ERZ ist aber für die Aufsicht und Förderung der landwirtschaftlichen Aus- und Wei-

terbildung zuständig und trägt auch die Kosten dazu (interne Verrechnung).

- Es ist auch nicht korrekt, dass andere Kantone diesen von der Motion intendierten Wechsel bereits vollzogen hätten. Im Gegenteil: in praktisch allen Kantonen ist die Berufsbildung in der Bildungsdirektion angesiedelt. Lediglich in den Kantonen Zug und Freiburg ist die Berufsbildung noch bei der Volkswirtschaftsdirektion. Auf nationaler Ebene behandelt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK die Geschäfte der Berufsbildung, sofern sie nicht durch Bundesrecht abschliessend an die Kantone delegiert sind. Die EDK hat in den letzten Jahren namhafte Geschäfte im Bereich der Förderung der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung behandelt und genehmigt. Die Volkswirtschaftsdirektoren wurden diesbezüglich nicht speziell begrüsst. Die Wirtschaft hat einen direkten Zugang zu den Bildungsdirektoren. Es finden regelmässig durch das SBFI organisierte Verbundpartnertagungen statt. An den jährlichen Spitzengesprächen mit Bundesrat Schneider-Ammann sind die Spitzenverbände und die Kantone vertreten. Die Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz SBBK hat einen regen Austausch mit den Berufsverbänden auf nationaler Ebene.

- Mit einem Wechsel der bernischen Berufsbildung von der ERZ zur VOL würde der Kanton Bern bei der Mitwirkung auf nationaler Ebene, in den entscheidenden Gremien, praktisch ausgeschlossen. Er hätte Mühe, sich dort politisch einzubringen, wenn das neu für die Berufsbildung politisch zuständige Regierungsmitglied (VOL) nicht in den entsprechenden Gremien der EDK sitzt. Dieser Aspekt ist vor allem im Zusammenhang mit den Herausforderungen der Digitalisierung wesentlich. Die Digitalisierung wird die Berufsbildung, speziell die Berufsfachschulen, stark fordern. Es müssen dort spezifische Grundkompetenzen vermittelt werden, welche auf den Grundkompetenzen der Volksschule aufbauen. Die Chancen der Digitalisierung können nur im Verbund aller Bildungsstufen erfolgreich genutzt werden.

- Dank der Einbindung der Berufsbildung in die ERZ kommen so auch Erfahrungen und Steuerungswissen aus der Wirtschaft direkt in die Bildungsdirektion. Der Austausch der verschiedenen Behörden bis hin zum Erziehungsdirektor mit der Wirtschaft wirkt befruchtend auch auf die übrigen Bildungsstufen.

- Der Wechsel der Berufsbildung von der VOL zur ERZ hat auch dazu geführt, dass in den letzten Jahren die Übergänge von der Volksschule in die Berufsbildung, aber auch von der Berufsbildung in die Hochschulen, wesentlich verbessert werden konnten. Der Dialog ist institutionalisiert, was sich positiv auf den Direkteinstieg in die Berufsbildung und auf die Arbeitsmarktchancen der Abgänger auswirkt. So konnte die Zahl der Schüler/innen in den Brückenangeboten (abgesehen von den Flüchtlingen) in den letzten Jahren kontinuierlich gesenkt werden, mit entsprechender Entlastung des Staatshaushaltes.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen die Ablehnung der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 17. Januar 2018

Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Geschäftsnummer:	2017.STA.236
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2017 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
183-2015 P	Lanz (Thun, SVP), vom 9.6.2015 Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene	16.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat am 15. November 2017 zuhanden des Grossen Rates einen Bericht über die Umsetzung dieses Postulats verabschiedet (RRB Nr. 1200). Der Bericht wurde an die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) überwiesen und provisorisch für die Märzsession 2018 traktandiert.
181-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 12.09.2016 Der Hauptstadtregion Bern das Politforum Käfigturm erhalten: Auch der Kanton hilft mit!	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Im April 2017 haben Stadt Bern, Kanton Bern und Burgergemeinde Bern zusammen mit den Landeskirchen als Nachfolgeorganisation des vom Bund aufgegebenen „Politforums Käfigturm“ den Verein „Politforum Bern“ gegründet. Die vier Partner zeichnen gemeinsam für die Finanzierung verantwortlich. Im Sommer 2017 konnte auf operativer Ebene eine neue Führungscrew rekrutiert werden, so dass das Politforum Bern unter der neuen Trägerschaft die Arbeit nach und nach aufnehmen kann. Ab 2018 ist mit dem Vollbetrieb zu rechnen. Derzeit wird die Zukunftsstrategie erarbeitet. Parallel dazu gilt es, die über mehrere Jahre gesicherte Finanzierung des Betriebs in eine definitive Lösung zu überführen. Die Staatskanzlei beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben.
227-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) vom 21.11.2016 Elektronische Aufschaltung von Amtsblatt des Kantons Bern und Feuille officielle du Jura bernois	06.06.2017 Annahme	31.12.2019	Seit September 2017 sind das Amtsblatt des Kantons Bern und das Feuille officielle du Jura bernois als barrierefreie PDF im Internet abrufbar (www.be.ch/amtsblatt). Ein Projekt für eine datenbankbasierte Internetlösung ist initialisiert.
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
310-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) zweite Generation	20.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die RGSK der zweiten Generation wurden 2017 als regionale Richtpläne genehmigt. Die Frage nach den künftigen Überarbeitungsintervallen der RGSK wurde im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes zur Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen in Städten und Agglomerationen (Vorgaben zum Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung) und der kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Raumplanung, Strasse und öffentlicher Verkehr geprüft. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
041-2015 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
085-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
166-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
311-2015 M	Müller (Bern, FDP) Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung am 19. Oktober 2016 eingereicht (Geschäft 16.317). Die zuständige Kommission des Erstrates (RK SR) hat der Initiative Folge gegeben.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
106-2011 M	Masshardt (Bern, SP-JUSO) Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten	15.06.2011 Annahme	31.12.2015	Die Forderung, die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG auf alle öffentliche Bauten anzuwenden, lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich durch den Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Für die vollständige Umsetzung der Motion enthält daher die Teilrevisionsvorlage zum Kantonalen Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) die nötige gesetzliche Grundlage. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
211-2011 M	Kohler (Uetendorf, BDP) Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung	07.06.2012 Annahme	31.12.2016	Die Strassenbeleuchtungstechnik erlaubt heute eine Steuerung der Dauer und Intensität der Beleuchtung ohne nennenswerte Zusatzkosten. Gemeinden und Kanton wenden die neue Technik bereits heute an. Die Teilrevisionsvorlage zum Kantonalen Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) enthält die nötige gesetzliche Grundlage, um eine entsprechende rechtliche Verpflichtung einzuführen. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
146-2012 M	Riem, (Iffwil, BDP) Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern	23.01.2013 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) erarbeitet, gestützt auf den Prüfungsantrag des Kantons, ein generelles Projekt zum Halbanschluss Grauholz. Die Projektierungsarbeiten laufen parallel zum Engpassbeseitigungsprojekt «Wankdorf–Schönbühl 8-Spur Ausbau». Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
153-2012 M	Moser, (Biel/Bienne, FDP) Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem "Westast"	23.01.2013 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Flankierende Massnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 definiert. Die jeweiligen Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Verkehrsmanagement-Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses auf dem Guido-Müller-Platz sowie beim Knoten T6/Keltenstrasse/Bahnübergang asm wurden bereits realisiert und zeigen Wirkung. Die Stadt Biel hat eine Verkehrs-Taskforce eingesetzt, in der auch das kantonale Tiefbauamt vertreten ist. Die Taskforce verfolgt die Entwicklung der Verkehrsströme auf den kritischen Achsen und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
246-2012 M	Haas, (Bern, FDP) Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern	03.06.2013 Annahme	31.12.2017	Verschiedene Verkehrsmanagement-Massnahmen im Raum Bern (u.a. Bern Nord, Köniz-Bern Südwest und Muri-Bern Südost) sind in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden in Planung und Projektierung. So plant auch die Stadt Bern eine Erweiterung des städtischen Verkehrsmanagements. Das UVEK hat das Pannenstreifenumnutzungsprojekt Wankdorf-Muri genehmigt. Gegen die Genehmigung wurden Beschwerden eingereicht. Die auf verschiedenen Ebenen laufenden Abklärungen und Projektierungen zur Verbesserung des Verkehrssystemmanagements in der Region Bern sind jedoch unabhängig davon auf Kurs. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
134-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Der Kanton kann mangels Zuständigkeit in diesem Bereich keine Zwangsmassnahmen anordnen, hat sich aber im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Motionsanliegen eingesetzt. Mittlerweile verfügen sämtliche Kehrrichtverbrennungsanlagen im Kanton Bern (Bern, Biel, Thun) sowie alle Deponien des Typs E (Reaktordeponien) über Installationen zur Messung der Radioaktivität. Auch sind die beteiligten Akteure heute sensibilisierter. So wird die Radioaktivität heute oftmals bereits bei einer Altlastenerkundung überprüft. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
147-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Härtefallregelung wurde im Rahmen der Revision des Abfallgesetzes in Artikel 23a aufgenommen. Das revidierte Abfallgesetz tritt per 1.1.2018 in Kraft. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
175-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Verkehr hat beschlossen, den Weissensteintunnel zu sanieren und hat damit den Anträgen der Kantone Bern und Solothurn entsprochen. Das Anliegen des Postulats ist damit erfüllt.
260-2014 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die aktuellen Planungen sehen auch weiterhin grundsätzlich gute Bahnanschlüsse im Knoten Biel vor. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
265-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental	09.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die regionalen Energieberater informieren die Gemeinden u.a. bei Veranstaltungen zur Nachhaltigen Entwicklung aktiv über die Möglichkeiten in der Energieplanung, insbesondere auch über das Energiestadt-Label und die Energieregionen. Zudem wurde das Berner Energieabkommen einer Evaluation unterzogen, um herauszufinden, mit welchen Anpassungen die Motivation der Gemeinden für eine Energieplanung verbessert werden kann. Die Planungsregion Oberland Ost verfügt mittlerweile über einen gültigen regionalen Richtplan Energie. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen
266-2014 M	BDP (Leuenberger, Trubschachen) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Berner Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum werden im Rahmen der konkreten Möglichkeiten konsequent verfolgt. Im Berichtsjahr konnte das Gebäude an der Münstergasse 32 veräussert werden und die Kantonale Denkmalpflege ist aus der Altstadt ausgezogen. Im Sinne einer Daueraufgabe wird die Strategie weitergeführt. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
093-2015 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Grosse Rat hat den Ersatzneubau des Rindviehstalls in der Junisession 2017 genehmigt. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
151-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Wann immer möglich wird gemäss dem sogenannten «Holzstandard» bei jedem Projekt in kantonalen Bauten Holz als Baustoff eingesetzt. Dabei gilt die Zielvorgabe, 1'100m^3 Holz pro Jahr für kantonale Bau- und Energieprojekte zu verbauen. Beschafft wird ausschliesslich zertifiziertes Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern – ein Standard, den Schweizer Holzproduzenten in der Regel erfüllen, weshalb sie grundsätzlich gute Chancen haben, bei öffentlichen Beschaffungen berücksichtigt zu werden. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
280-2015 M	Flück,(Brienz, FDP) Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern	26.01.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Das Tiefbauamt hat gemeinsam mit dem Amt für Wald die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter der beiden Ämter zum Thema Mountainbike in einer neuen Arbeitshilfe zusammenzuführt. Die Arbeitshilfe wurde im Juni 2017 publiziert. Die Koordination sowie der Unterhalt der Signalisation von Mountainbike- und Skatingrouten liegen in der Kompetenz der Regionen, Gemeinden und Tourismusorganisationen. Es handelt sich um keine kantonale Aufgabe. Die Abklärungen sind damit abgeschlossen und das Anliegen der Motion erfüllt.
119-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr tun, um Abfall zu vermeiden!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. Die Umsetzung der Massnahmen hat bereits begonnen. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
121-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. So wird zum Beispiel die Sammlung und Verwertung von sortenreinen Kunststoffabfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben gefördert. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
122-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. So wird zum Beispiel die Sammlung und Verwertung von sortenreinen Kunststoffabfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben gefördert. Des Weiteren hat sich der Kanton Bern zusammen mit dem BAFU, sechs weiteren Kantonen, Cemsuisse, VBSA, Swissrecycling und OKI an einer Studie zum Thema Kunststoffrecycling beteiligt. Die Ergebnisse bilden eine Grundlage für weitere Diskussionen und Entscheide betreffend Separatsammlungen von Kunststoffabfällen aus Haushalten. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
144-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1 Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2018	Dem federführenden UVEK wurde brieflich mitgeteilt, dass der Kanton Bern auf die Teilnahme an einem Pilotversuch für Mobility Pricing verzichtet. Nachfolgeprojekte liegen für den Kanton Bern keine vor. Kantonseigene Modelle zu Road Pricing oder Mobility Pricing werden nicht verfolgt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion in alleiniger Kompetenz der BKW. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Selbst wenn der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden würde, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit. Die Richtlinienmotion wird daher nicht weiterverfolgt und ist abzuschreiben.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion in alleiniger Kompetenz der BKW. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Selbst wenn der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden würde, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit. Die Richtlinienmotion wird daher nicht weiterverfolgt und ist abzuschreiben.
008-2017 M	BDP (Etter, Treiten) Nachhaltige Kriterien bei der Ausschreibung und Vergabe von Grossprojekten	07.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt eine Bevorzugung regionaler Produkte grundsätzlich nicht zu. Werkstoffe sind ebenso wie Produkte aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auszuschreiben. Die Qualität der Rohstoffe und Bauteile kann anhand bestimmter Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden. Die Berücksichtigung der Transportwege erfolgt projektabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
Polizei und Militärdirektion (POM)				
080-2014 M	Bernasconi (Malleray, SP) Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben	02.09.2014 Annahme	31.12.2016	Mit Artikel 3 und der Übergangsbestimmung nach Artikel 31 KBüG wird das Anliegen der Motion umgesetzt. Neu können Heimatberechtigte bei Gemeindefusionen auf Antrag hin innert eines Jahres nach Umsetzung (Inkrafttreten) des Zusammenschlusses ihren bisherigen Gemeindenamen (bisheriger Heimatort) in Klammern dem neuen Gemeindenamen (neuer Heimatort) anfügen.
247-2014 M	Rudin (Lyss, glp) Erfassen von homophober Gewalt durch die Polizei	17.03.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Evaluation der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik wurde vom Bundesamt für Statistik eine Konsultation bei den Kantonen durchgeführt, ob eine grundsätzliche Bereitschaft zur Erfassung von „hate crimes“ bestehe. Drei Viertel der Kantone lehnten die Erfassung eines zusätzlichen Tatmotivs „hate crimes“ ab. Aufgrund dieser Ergebnisse werden die Tatmotive in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik nicht erweitert.
184-2015 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren	18.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Grosse Rat hat das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz am 13.06.2017 verabschiedet. Bei der Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds wird generell auf die für die Behörden einsehbaren Verurteilungen abgestellt. Der Informationsaustausch mit den Gemeinden wird mit der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 20.09.2017 sichergestellt. Inhaltlich stellt das neue Recht weitgehend auf die Regelung des neuen eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes ab.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
069-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Förderung des sicheren Velofahrens - Anschaffung eines "Mobilen Pumptracks" für die Nutzung in Gemeinden	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen des Postulats wurde anlässlich der Erarbeitung der Strategie „Sport Kanton Bern“ geprüft. Eine Umsetzung ist im Rahmen der vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Sportinfrastruktur und der Bewegungsförderung in der Schule möglich. Allfällige Anträge werden dem finanzkompetenten Organ zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.
086-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das zuständige Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland mit Schreiben vom 13. März 2017 aufgefordert, dass die IKuR um einen eigenen Sicherheitsdienst besorgt ist.
179-2016 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!	24.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die beiden Wohngruppenhäuser im La Praye sind als Kollektivunterkunft für Asylsuchende vorgesehen. In Absprache mit dem Regierungsstatthalter und der Gemeinde Nods wurde dieser Entscheid im Berichtsjahr so kommuniziert. Angesichts der momentan tiefen Zahl eingereichter Asylgesuche wurde bisher auf eine Inbetriebnahme verzichtet. Eine anderweitige sinnvolle Nutzung wurde aus wirtschaftlichen Gründen verworfen.
Finanzdirektion (FIN)				
190-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern	26.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.
191-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Schluss mit Steuerbeschiss - Schluss mit Diebstahl am Volk	26.03.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.
177-2013 M	Jost (Thun, EVP) Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen	28.01.2014 Annahme (Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2018	Die kantonalen Behörden suchen laufend nach Open Source Software (OSS)-Kooperationsmöglichkeiten. Zum Beispiel setzt der Kanton Bern für die Umsetzung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens auf die OSS «CAMAC» und beteiligt sich an der entsprechenden Community. Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) beginnt mit der Publikation kantonseigener Software als OSS ab 2018 (siehe Berichterstattung zur Motion 237-2016). Als eine der ersten Applikationen wird im Jahr 2018 voraussichtlich die Software für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) als OSS veröffentlicht und eine Community mit dem Bund und anderen Nutzerorganisationen gegründet. Die kantonseigene ICT-Unternehmung Bedag beteiligt sich aktiv an OSS-Communities wie z.B. Swagger und AngularJS, ist Sponsor von CH-Open und plant, zusammen mit dem KAIO zukünftig mehr eigene Software als OSS zu publizieren. Die Anliegen der Motion wurden damit in die ICT-Praxis der Kantonsverwaltung überführt.
155-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern	04.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Erarbeitung des «EP 2018» ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass der im Vorstoss geforderte Abbau von Vollzeitstellen (ohne Lehrkräfte, Hochschulen, Psychiatrie und Kantonspolizei) um zehn Prozent nicht realistisch ist. Ein solcher würde zu einem ganz massiven Abbau von staatlichen Leistungen führen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des «EP 2018» hat der Regierungsrat verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, welche möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen (Stichwort «Digitalisierung») allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können. Der Regierungsrat hat deshalb in den identifizierten Aufgabenbereichen konkrete Projekte aufgestartet. Er schliesst in diesem Zusammenhang nicht aus, dass deren Ergebnisse mittel- bis längerfristig zu einem Stellenabbau führen werden. Dieser wird aber realistischerweise weniger als die im Vorstoss geforderten zehn Prozent betragen. Auch der Grosse Rat hat anlässlich der Haushaltsdebatte in der Novembersession 2017 erkannt, dass der geforderte Abbau von zehn Prozent nicht realistisch ist. So hat er zwei Planungserklärungen überwiesen, welche zwar ebenfalls einen Stellenabbau fordern, allerdings in einem deutlich geringeren Umfang von einem Prozent (2018) beziehungsweise drei Prozent (2019ff) der Stellen der sog. «Zentralverwaltung».

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
003-2015 M	Etter (Treiten, BDP) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Nachdem die USR III am 12. Februar 2017 vom Schweizerischen Stimmvolk verworfen wurde, muss der Bundesgesetzgeber eine neue Vorlage erarbeiten und verabschieden. Eine wie von der Motion gewünschte, weitere Befassung mit der verworfenen Vorlage erübrigt sich damit.
169-2015 M	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen	19.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat bringt die Anliegen der kantonalen Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend bei den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons ein und prüft bei der Überarbeitung von Eigentümerstrategien, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll.
209-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Steuern für juristische Personen jetzt senken	31.05.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt, und eine erste Senkung der Gewinnsteuern wurde beschlossen. Gemäss der Steuerstrategie des Kantons soll im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 eine weitere Senkung beschlossen werden.
012-2016 FM	FDP (Haas, Bern) Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen	15.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat im Rahmen des Planungsprozesses 2017 die finanziellen Auswirkungen aus der Umsetzung des ersten Schrittes der Steuerstrategie, d.h.der Steuergesetzrevision 2019, im Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 berücksichtigt. Gleichzeitig hat der Regierungsrat in seinem Bericht zum Entlastungspaket «EP 2018» aufgezeigt, welche Entlastungsmassnahmen für über die Steuergesetzrevision 2019 hinausgehende Steuersenkungen notwendig wären. Der Regierungsrat erarbeitete die entsprechende Übersicht u.a. mit Blick auf überwiesene parlamentarische Vorstösse, in welchen die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum zwecks Finanzierung von Steuerentlastungen gefordert wurde. Weitere Massnahmen zur Gegenfinanzierung von zusätzlichen steuerlichen Entlastungen hätten bedeutende Einschnitte in das staatliche Leistungsangebot zur Folge. Der Regierungsrat lehnte deshalb zusätzliche Entlastungen im Rahmen des «EP 2018» ab. Dessen ungeachtet hat der Grosse Rat in der Haushaltsdebatte 2017 die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) überwiesen, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wird, in seiner nächsten Revision des Steuergesetzes, also der Steuergesetzrevision 2021, eine gezielte Senkung der Steuertarife für natürliche Personen mindestens im Ausmass der im Umfang der Mehreinnahmen aus der Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte zu prüfen.
194-2016 M	Trüssel (Trimstein, glp) Aufgaben überprüfen für einen Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 ohne negativen Finanzierungssaldo	12.06.2017	31.12.2019	Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben und Finanzplan 2019 bis 2021 sah in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi vor. Dem Regierungsrat ist es somit gelungen, mit den zahlreichen Entlastungsmassnahmen aus dem «EP 2018» den Finanzhaushalt planerisch zu stabilisieren.
196-2016 M	Etter (Treiten, BDP) Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Dieser sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweilen nur die Hälfte der Gewinnausschüttung der SNB gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, d.h. mit rund CHF 80 Millionen im Jahr, berücksichtigt.
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
049-2013 M	Sollberger (Bern, glp)	11.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Expertengruppe hat das Anliegen geprüft und einen Bericht zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion verfasst. Dieser hält fest, dass der Vollzug des Gastgewerbegesetzes grundsätzlich gut funktioniert. In der Frage der Zuständigkeit gibt es gute Argumente für beide Lösungen, sowohl für die Beibehaltung des geltenden Rechts als auch für eine Kompetenzdelegation an die Gemeinden. Für eine Veränderung der Zuständigkeit wäre eine Revision des Gastgewerbegesetzes erforderlich. Der beträchtliche Aufwand einer Gesetzesrevision liesse sich nur rechtfertigen, wenn der Vollzug vor grösseren, nicht lösbaren Problemen stehen würde oder wenn für die Branche ungünstige Rahmenbedingungen oder Nachteile im Vergleich mit Nachbarkantonen bestehen würden. Beides ist nicht der Fall. Anpassungen sind allenfalls punktuell im Vollzug vorzunehmen. Die als Postulat überwiesene Motion kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
045-2013 M	Steiner Brütsch (Langenthal, EVP): Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern	09.09.2013	31.12.2017	Zur Beantwortung des Postulats wurde dem Grossen Rat in der Novembersession ein Bericht vorgelegt. Der Bericht zeigt auf, dass durch eine Änderung des GesG eine generelle Möglichkeit für die Durchführung von Inspektionen bei allen Gesundheitsfachpersonen geschaffen werden kann. Der Bericht wird vom Grossen Rat im Januar 2018 zur Kenntnis genommen.
335-2013 M	Blaser (Steffisburg, SP) Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten!	02.06.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Seit August 2017 ist die Praxis der Kantonalen Arbeitsmarktkommission in Kraft, wonach Einführungspraktika nur noch unter gewissen Bedingungen möglich sind. Die Einführung von Betreuungsgutscheinen (geplant per 2019) hat u.a. zur Folge, dass Betriebe die Tarife selber festlegen und so auch die Kosten für Lernende einpreisen können. Im Hinblick auf die Einführung von Betreuungsgutscheinen wurden verschiedene weitere Massnahmen (weitere Ausrichtung der FABE-Pauschale / Vorgabe, wie viele Praktika angeboten werden dürfen / Anrechnung der Lernenden ab dem dritten Lehrjahr zum ausgebildeten Personal / Vorgabe, dass Betriebe, welche am Gutscheinsystem teilnehmen wollen, ausbilden müssen) geprüft und verworfen.
166-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr Effizienz im Rettungswesen	18.03.15 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Mehrjährige Leistungsverträge stehen im Widerspruch zur jährlichen Festsetzung des Budgets durch den Grossen Rat. Der Umfang der Abgeltung kann also nur von Jahr zu Jahr bestimmt werden, was die Planungssicherheit der Betriebe nicht erhöht und den administrativen Aufwand nicht reduziert. Im Hinblick auf die Leistungsverträge 2017 wurden den Rettungsdiensten mehrjährige Verträge vorgeschlagen, was bislang mehrheitlich auf Ablehnung stiess. Der Kanton ist für die Sicherstellung der Rettungsleistungen verantwortlich. Damit die Rettungsdienste ihren Verpflichtungen z.B. gegenüber ihrem Personal nachkommen können, ist es notwendig, ihre Liquidität sicherzustellen. Es wird Abschreibung beantragt. Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Optimierung des Rettungswesens im Kanton Bern (ORBE) weiterverfolgt.
235-2014 M	Von Kaenel (Villeret, FDP) Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken	21.01.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des SHG per 1. Januar 2017 wurde neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale, mit der die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Personals des Sozialdienstes finanziert werden.
264-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Januar 2017 wurde neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale. Mit der Pauschale sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe tätigen Personals abzugelten. Durch die leistungsbezogene Abgeltung, die an eine Fallstatistik und an einen Nachweis der effektiv geleisteten Beratungen geknüpft wird, wird einer Zweckentfremdung der Mittel entgegen gewirkt.
090-2016 M	GSoK (Zumstein, Bützberg) Standesinitiative betreffend Weiterbildungsfinanzierung	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Mit Schreiben vom 26. April 2017 (RRB-Nr. 374/2017) hat der Regierungsrat die Standesinitiative (unter Beilage des Auszugs aus dem Tagblatt des Grossen Rates vom 25.01.2017) an die Vereinigte Bundesversammlung übermittelt und sich bei den Eidgenössischen Räten für die Behandlung der Standesinitiative bedankt. Damit ist die Motion 090-2016 erfüllt bzw. umgesetzt und kann abgeschrieben werden.
011-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Verzicht der Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0.75 im Bereich der Tagesfamilien	20.03.2017 Annahme als Motion	31.12.2019	Die Motion wurde mit einer Anpassung der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration per August 2017 umgesetzt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
171-2012 M	Linder, Bern (Grüne) Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 wurden mit der Änderung vom 13.06.2012 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge umgesetzt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 und 4 werden einerseits durch den regelmässigen interdirektionalen Austausch, andererseits durch die regelmässige Berichterstattung gegenüber der Bildungskommission und dem Grossen Rat umgesetzt.
152-2013 M	FDP (Schmidhauser, Bremgarten) Lohnebenleistungen	27.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen wurden geprüft und im Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
216-2013 M	LAGRev12 (Kropf, Bern) Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich	23.01.2014 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen wurden geprüft und im Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
091-2014 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Anliegen wurden geprüft und dem Grossen Rat eine Änderung des Volksschulgesetzes beantragt.
224-2014 M	Bildungskommission (BiK) Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben	22.01.2015 Annahme	31.12.2017	Soweit es unter Beachtung der Souveränität der anderen Kantone möglich ist, hat sich der Regierungsrat für eine Umsetzung der Sprachenstrategie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und den Erhalt des Sprachenkompromisses eingesetzt.
268-2014 M	Brönnimann, Mittelhäusern (glp) Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – modernen Sprachunterricht	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen gemäss der Ziffer 3 wurde geprüft und umgesetzt: Deutsch und Mathematik bleiben Selektionsfächer. Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 5 wurden ebenfalls geprüft: Die Konsultationen und Diskussionen mit den Partnern aus Bildungspolitik und Schulen zeigten, dass sich die Mehrheit gegen eine Überarbeitung des Selektionsverfahren in die Sekundarstufe I stellt und auch gegen eine Bewertung in den Fremdsprachen analog zu den Bewertungen in international anerkannten Sprachdiplomen mittels der Portfoliomethode. Diese Anliegen werden nicht umgesetzt.
237-2015 M	Stucki, Bern (SP-JUSO-PSA) Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Überprüfung der Ausbildungsinhalte hat ergeben, dass das Anliegen in der Berner Fachhochschule prominent verankert ist. In den periodischen Gesprächen mit den betroffenen höheren Fachschulen und Berufsfachschulen wurde das Anliegen aufgenommen und entsprechende Sensibilisierungsarbeit geleistet: Dies zusätzlich zu den vorgegebenen Ausbildungsinhalten, die die Berufsverbände in Zusammenarbeit mit dem Bund festlegen.
293-2015 M	Vogt, Oberdiessbach (FDP) Freie Halbtage an Gymnasien und Fachmittelschulen	07.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen der Totalrevision der Mittelschuldirektionsverordnung geprüft. Es wurde nicht umgesetzt, weil es den Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und Fachmittelschulen, anders als Lernenden der Berufsbildung, nicht möglich ist, einen notwendigen, freien Halbtag individuell zu vereinbaren. Zudem wird von den Schülerinnen und Schülern erwartet, dass sie die Möglichkeit der freien Halbtage sinnvoll nutzen und nicht ausnutzen.
171-2016 P	Wüthrich, Huttwil (SP) Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs.- bzw. höhere Fachprüfungen	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat verschiedene Möglichkeiten der Vorfinanzierung geprüft. Weil die Bundesbeiträge an die vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und auf höhere Fachprüfungen hoher sind als die ehemaligen Kantonsbeiträge, weil auf Bundesebene die Möglichkeit einer Vorfinanzierung besteht und weil attraktive Möglichkeiten zur Vorfinanzierung über Banken zur Verfügung stehen, verzichtet der Regierungsrat auf das Schaffen einer Vorfinanzierungsmöglichkeit durch den Kanton
Justiz (JUS)				

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)					
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Mass-nahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffern 1 und 3: Ablehnung als Motion Ziffer 4: Annahme und gleich-zeitige Abschreibung als Motion	31.12.2017	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merk-blättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» respektive der anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten geprüft. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.	F2
177-2014 P	Müller (Bern, FDP) Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftli-chen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassen-de wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der Bericht des Regierungsrates dazu wird dem Gros-sen Rat im Jahr 2018 unterbreitet.	F2
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheit-lichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Einführung eines Fristenstillstands wird im Rahmen des zur Zeit laufenden Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » umgesetzt. Eine Gesetzesrevision ist innert der Vollzugsfrist nicht möglich.	F2
024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Umsetzung ist auf das Projekt Direktionsreform abzustimmen. Die entsprechenden Arbeiten sind im Gang (vgl. M 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 13.11.2015 Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022).	F2
076-2015 M	EVP (Gsteiger, Eschert) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleich-zeitige Abschreibung Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: zurückgezogen Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2017	Die Motion ist auf doppelter Ebene in Bearbeitung. Die POM prüft die zu schaffenden Voraussetzungen dafür, dass nicht-christliche Gefängnisseelsorgerinnen und – Seelsorger angestellt werden können. Die POM hat diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen. Die JGK wird im Verlaufe des Jahres 2018 dem Regie-rungsrat einen Bericht zur künftigen Religionsstrategie des Kantons Bern vorlegen, der die Herausforde-rungen der verschiedenen Religionen für den Kanton Bern thematisiert.	F2
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK hat die verlangte Umfrage bei den betroffenen Kreisen durchgeführt und ist zur Zeit am Auswerten der Ergebnisse. Die Zusammenfassung der Ergebnisse und die Berichterstattung an den Grossen Rat ist innert der Vollzugsfrist nicht möglich.	F2
103-2015 M	Mentha (Liebefeld, SP) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Ob, wann und wie ein neuer Wettbewerb Wohnen SEin durchgeführt werden kann, muss vor dem Hinter-grund der laufenden Haushaltsanierung (Entlastungspaket 2018), die der Grosse Rat Ende 2017 be-schlossen hat, geprüft werden. Die Prüfung wird auch die Umsetzung der Motion Haas (M 166-2016) berücksichtigen.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
108-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Die Anpassungen des Bundesrechts sind abzuwarten. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.	F2
113-2015 M	Bhend (Steffisburg, SP) Schluss mit den staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.	F2
138-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 017-2016. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.	F2
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)					
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Zusammenarbeit der BLS mit der SBB wurde durch die zuständige Begleitgruppe abgeklärt. Die Abklärungen wurden nach neuen Hinweisen seitens SBB im Oktober 2017 wieder aufgenommen. Resultate sind erst 2018 zu erwarten.	F1
Polizei und Militärdirektion (POM)					
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Amt für Migration und Personenstand hat gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Reserveunterbringungsplätze identifiziert. Gestützt auf die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche an der Novembersession 2016 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde, wird zurzeit im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE) ein Konzept für die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erarbeitet, das auch eine Reserveplanung beinhaltet. Gestützt auf eine Kostenerhebung sind auf interkantonaler Ebene Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel einer Erhöhung der Bundesbeiträge aufgenommen worden.	F2
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2017	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat wird den Erlass in der Märzsession 2018 in erster Lesung beraten. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2019 in Kraft tritt.	F1
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Auf interkantonaler Ebene wurde im Herbst 2016 die Kosten der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen erhoben – darunter auch jene betreffend UMA. Auf dieser Basis führten die Kantone Gespräche mit dem Bund zur Erhöhung der Bundesbeiträge. Der diesbezügliche Entscheid des Bundes steht zurzeit noch aus. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Eine solche Nachnutzung ist gegenwärtig nicht angedacht.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben wurde im Rahmen der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom Regierungsrat geprüft. Der Beizug von Privaten zur Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei wurde auf das Notwendigste beschränkt. Die Totalrevision des PolG wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung vom Grossen Rat beraten.	F1
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Vertiefungsarbeiten zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wird sich zeigen, ob mögliche Anreizsysteme sinnvoll sind.	F2
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat überprüft das bestehende Unterbringungs-, Betreuungs- und Finanzierungssystem im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE).	F2
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	F1
Finanzdirektion (FIN)					
201-2015 M	JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) ausgearbeitet, welche eine Regelung der Zuständigkeiten bei der Verlängerung von laufenden Amtsdauern hauptamtlicher Behördenmitgliedern vorsieht. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018.	F1
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2018	Im «EP 2018» sind zahlreiche Massnahmen enthalten, die Effizienzsteigerungen im Sinne des Vorstosses beinhalten (z.B. konsequente Klassenbewirtschaftung je Sprachregion in der Berufsbildung). Weiter werden zahlreiche Stellen in der sog. «Zentralverwaltung» abgebaut (z.B. im Generalsekretariat der Erziehungsdirektion im Bereich Bildungsplanung und Evaluation). Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des «EP 2018» hat der Regierungsrat zudem verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, die – ebenfalls im Sinne der vorliegenden Motion – möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen (Stichwort «Digitalisierung») allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können. Entsprechende Projekte sind bereits im Gange. Weitere werden im Verlauf des Jahres 2018 aufgestartet. In welchem Umfang die Projekte zu finanziellen Entlastungen und damit verbunden allenfalls auch zu einem Stellenabbau führen werden, kann derzeit nicht beziffert werden.	F2
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender Bestimmungen im Obligationenrecht (OR), die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Die Botschaft des Bundesrats zu einer überarbeiteten Vorlage soll nach Einschätzung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) im Laufe des ersten Quartals 2018 verabschiedet werden.	F2
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Ergänzung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG, BSG 910.1). Der Grosse Rat wird sich im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befassen. Die Frist soll deshalb um 1 Jahr verlängert werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 vorgelegt werden. Die Frist soll deshalb um ein Jahr verlängert werden.	F1
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)					
176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Erfahrungen der letzten 5 Jahre haben gezeigt, dass der administrative Aufwand für die Sozialdienste für die Geltendmachung von Familienzulagen für Nichterwerbstätige tatsächlich sehr gross ist. Im Projekt «Familienzulagen für nicht-erwerbstätige Sozialhilfebeziehende» arbeiten zurzeit Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung. Zurzeit wird die favorisierte Lösungsvariante auf ihre Machbarkeit hin geprüft. Eine vollständige Umsetzung per Ende 2017 ist nicht möglich.	F2
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der von der GEF initiierten Machbarkeitsstudie zur Finanzierung und Steuerung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung aufgenommen. Die Machbarkeitsstudie liegt bis Frühling 2018 vor. Die Ausarbeitung des konkreten Finanzierungs- und Steuerungsmodells wird erst 2019 vorliegen.	F2
252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2017	Bezüglich der Ziffern 1 und 4 verweisen wir auf die Motion Luginbühl 269-215 (Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022). Es macht nicht Sinn, bezüglich dieser Punkte ein eigenes Projekt anzustossen. Die Ziffer 3 wird mit der Einführung des SLG per Mitte 2020 umgesetzt. Die Ziffer 5 wurde mit der ASIV-Revision 2017 bei Kitas umgesetzt. Bei den Tagesfamilien sprach sich der GR gegen eine Anpassung aus. Die Ziffer 6 wurde erfüllt (vgl. Motionsantwort), die Ziffern 7 und 2 werden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 umgesetzt.	F2
254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF lancierte zusammen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen im Frühjahr 2016 die BeHealth Initiative, mit dem Ziel, eine gemeinsame Stammgemeinschaft für alle bernischen Leistungserbringer zu gründen. Die BeHealth Initiative mündete im Beitritt des Kantons Bern zur zürcherischen axsana AG. Diese wird im Laufe des Jahres 2018 den Anschluss an ein elektronisches Patientendossier ermöglichen. Den bernischen Leistungserbringern steht somit eine starke Stammgemeinschaft zur Verfügung, welche die fristgerechte Umsetzung des EPDG erlaubt..	F1
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 24.11.2014 Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	01.06.2015 Annahme	31.12.2017	Zeitvorsorge-Modelle haben die Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen zum Ziel. Die laufenden Abklärungen zur Funktionsweise von Zeitvorsorge-Modellen sowie zur Prüfung, ob und wie dieses Modell im Kanton Bern gefördert werden kann, sind umfangreich. Es ist geplant, die Ergebnisse in einem Bericht an den Grossen Rat darzustellen. Um die Arbeiten abschliessen zu können, wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre beantragt.	F2
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.	F2
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2017	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG), die den Gemeinden im Jahr 2017 zugestellt wurde. Eine Massnahme des Entlastungspakets 2018 sind restriktivere Vorgaben für die Sozialdienste betreffend KVG-Grundversicherung. Sie soll im August 2018 in Kraft treten.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Dringl. M 034-2015	Zumstein (Bützberg, FDP) vom 21.01.2015 Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Bis zum Sommer 2016 hat die GEF ein Grundlagenpapier für den Strategieprozess erarbeitet. Das Projekt zur Erarbeitung einer Gesundheitsstrategie wurde Anfang 2017 nach einem gut halbjährigen Unterbruch unter der neuen Führung gestartet. Im Laufe der Arbeiten ergaben sich offene Fragen und Unklarheiten über das Vorgehen, was schliesslich zu einem Unterbruch der Arbeiten im Strategieprozess führte. Das Vorgehen im Projekt Gesundheitsstrategie wurde von einem externen Berater überprüft und auf Basis der formulierten Empfehlungen gestaltete die GEF den Strategieprozess neu und hatdie Arbeiten im Oktober 2017 wiederum aufgenommen. Um die Gesundheitsstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen, wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre beantragt.	F2
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.	F2
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Zuge der BeHealth Initiative wurde der Verein IG BeHealth gegründet. Dieser bündelt die Interessen der bernischen Leistungserbringer in Sachen eHealth und konkretisiert sie im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der Stammgemeinschaft axsana AG. Dem Verein gehören Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen an. Der Kanton Bern ist mit der GEF ebenfalls als Mitglied vertreten. Dieser pragmatischen, nutzerorientierten Lösung wird der Vorrang gegeben gegenüber einer vom Kanton entworfenen E-Health-Strategie. Letztere läuft auf Grund der hohen Dynamik des Gebiets Gefahr, an den Bedürfnissen und Gegebenheiten der Betroffenen vorbeizuplanen.	F2
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2019 erscheinen.	F2
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Nach derzeitigem Terminplan ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2019 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019, beantragt.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Schulversuch «Starke Teams» wurde gestartet. Die Auswertung des Versuchs wird aufzeigen, ob und welche Umsetzung des Anliegens möglich ist.	F2
Justiz (JUS)					

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
260-2015 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 26.10.2016 Zulassung zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Siehe Bemerkungen zu M 266-2015
266-2015 M	SAK (Messerli,Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme	31.12.2018	Das Anliegen soll im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) umgesetzt werden. Nach Durchführung der Vernehmlassung wird die Vorlage derzeit überarbeitet. Der Grosse Rat wird über die PRG-Teilrevision voraussichtlich in der Septembersession 2018 beraten.
299-2015 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt ! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.5.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die STA hat das Anliegen der Motion eingehend geprüft. Sie wird den Regierungsrat voraussichtlich im Frühjahr 2018 mit ihren Prüfergebnissen befassen.
307-2015 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 25.11.2016 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Siehe Bemerkungen zu M 266-2015
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 1: Ablehnung der Abschreibung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme Ziff. 3: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2019	Die im Staatskalender geführte Liste der Fachkommissionen gemäss Art. 37 OrG ist bereinigt. In Zusammenarbeit mit den DIR wird eine Grundlage für die zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen erarbeitet.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017 Punkteweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. Miteinbezogen werden die auf Bundesebene hängigen Vorstösse und deren Behandlung in den Räten.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 04.09.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden.
184-2017	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern — Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden.
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern startete die Arbeiten zur Umsetzung des Kantonswechsels von Moutier und hiess die entsprechende Projektorganisation gut. Der Vorstoss wird im Rahmen des Teilprojekts zur Zukunft der dezentralen kantonalen Verwaltung in Moutier bearbeitet.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017 Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern startete die Arbeiten zur Umsetzung des Kantonswechsels von Moutier und hiess die entsprechende Projektorganisation gut. Der Vorstoss wird im Rahmen des Teilprojekts zur Ausarbeitung eines Konkordats betreffend die Anpassung der Kantonsgrenze sowie weitere grundlegende Aspekte des Kantonswechsels bearbeitet.
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
221-2011 M	FMJG (Kneubühler, Nidau) vom 16.06.2011 Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme als Motion	31.12.2016	Im März 2017 wurde der Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung», der mit den Fachverbänden konsolidiert wurde, verabschiedet. Vorgeschlagen wird eine neues Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell für den stationären und ambulanten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Der Regierungsrat wurde ebenfalls im März 2017 über den Stand des Projekts orientiert. Bereits im Gang sind vorgezogene Umsetzungsmassnahmen. Des Weiteren müssen Kostenfolgenschätzungen vorgenommen werden, damit der Regierungsrat ggf. die definitive Umsetzung des neuen Modells beschliessen kann. Zudem müssen aufgrund der Schnittstellen auch die Entwicklungen der Strategie Sonderschulung berücksichtigt werden. Es ist vorgesehen, dem Regierungsrat im 1. Quartal 2018 die Schlussberichterstattung zu unterbreiten. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2012 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern» werden die Harmonisierung der Pflegegeldansätze und einheitliche Tarife mit Obergrenzen vorgeschlagen. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Zurückgezogen	31.12.2017	Aufgrund der hohen technischen und organisatorischen Komplexität der Thematik erweist sich die Prüfung der Umsetzbarkeit und der Folgen für die Gemeinden als sehr aufwändig.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft.	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Postulat wird im Rahmen der Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten zum Notariatsgesetz bearbeitet und abgehandelt werden.
269-2015 M	Luginbühl (Krattigen, BDP) Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat eine Projektorganisation für die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) mit einem klaren Projektauftrag eingesetzt. Im Berichtsjahr hat sich der Regierungsrat intensiv mit den möglichen Modellvorschlägen befasst und neben einer motionsnahen Umsetzung auch ein Modell zur Bearbeitung in Auftrag gegeben, bei welchem auf eine Aufteilung der GEF verzichtet wird. Diese Arbeiten werden im Frühling 2018 dem Regierungsrat wieder vorgelegt. Ende 2017 hat der Regierungsrat die SAK in einem Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten informiert. Der Bericht des Regierungsrates für eine Neuorganisation der Direktionen soll dem Grossen Rat im Verlauf des Jahres 2019 unterbreitet werden. Die Inkraftsetzung der Direktionsreform könnte nach den nötigen Gesetzesanpassungen somit frühestens auf den 1. Januar 2021 erfolgen.
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wird in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit verträglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten wurden im Herbst 2016 gestartet und sind inzwischen weit fortgeschritten. Die KÜO Wässermatten wird voraussichtlich 2018 erlassen.
312-2015 M	Müller (Bowil, SVP) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel.	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt. Die Voraussetzungen für einen allfälligen Verwaltungskreiswechsel und die Auswirkungen werden nun analysiert.
313-2015 M	BaK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die Motion wird im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 138-2015. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.
165-2016 M	SiK (Wenger, Spiez, EVP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	21.11.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern» werden zur Unterbringung in Gastfamilien Vorschläge unterbreitet. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden..
166-2016 M	Haas (Bern, FDP) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punkteweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: „Siedlungsentwicklung nach innen fördern“ und Massnahme A_08: „Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern“) geprüft. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen. Der Inhalt und der Umfang der Unterstützung werden unter Berücksichtigung der laufenden Haushaltsanierung (Entlastungspaket 2018), über die der Grosse Rat Ende 2017 befindet, ausgestaltet.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich der Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden..

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2016 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes umgesetzt.
226-2016 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Die Anpassungen des Bundesrechts sind abzuwarten. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
232-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Abklärungen und politischen Diskussionen im Regierungsrat zur Direktionsreform sind im Gang. Die Arbeiten bezüglich Zuständigkeit für Bodenverbesserungen folgen den zeitlichen Vorgaben des Projekts „Umsetzung Direktionsreform (UDR)“.
062-2017 M	Schnegg (Lyss, EVP) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung werden die für die Regionen relevanten bestehenden Strategien besser vernetzt, gezielt ergänzt und daraus unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale eine Entwicklungsstrategie für den Kanton abgeleitet. Der Schärfung der Rollen von Kanton, Gemeinden und Regionen wird dabei besondere Beachtung geschenkt.
106-2017 M	Lanz (Thun, SVP) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die konzeptionellen Vorarbeiten wurden gestartet, so dass die Gesetzgebungsarbeiten 2018 aufgenommen werden können.
107-2017	Haas (Bern, FDP) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die konzeptionellen Vorarbeiten wurden gestartet, so dass die Gesetzgebungsarbeiten 2018 aufgenommen werden können.
036-2017 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	22.11.2017 Annahme	31.12.2019	Wird im Rahmen der Planungserklärungen zum Entlastungspaket 18 bearbeitet.
061-2017 M	Schnegg (Lyss, EVP) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Falls der Regierungsrat im Rahmen des Projektes Umsetzung Direktionsreform (UDR) dem Grossen Rat eine Neuordnung der Direktionen beantragt, wird anschliessend zu prüfen sein, welche direktionalen Strategien allenfalls anzupassen und neu aufeinander abzustimmen sind. Mit den Richtlinien der Regierungspolitik und seinen rechtlichen Kompetenzen nach KV und OrG verfügt der Regierungsrat über die nötigen Instrumente, um übergeordnete Strategien zu koordinieren.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der Oberingenieurkreis I hat gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach ein Vorprojekt mit drei Lösungsvarianten erarbeitet. Das Vorprojekt gelangte im August 2017 in die Mitwirkung. Derzeit wird für die Kreiselvariante das Bauprojekt mit Strassenplan erstellt. Die Kandertalstrasse geht per 1.1.2020 an den Bund über. Mit dem ASTRA laufen Gespräche, wie mit dem Projekt im Zuge der Übernahme verfahren werden soll.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Grosse Rat hat im November 2017 das Gesetz über die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG (BKWG) in erster Lesung beraten. Die zweite Lesung folgt im März 2018.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die unbestrittenen Forderungen der Richtlinienmotion werden im Sinne einer Daueraufgabe laufend berücksichtigt. So konnte und kann der Grosse Rat bei den aktuellen Grossprojekten für das neue PZB oder die neuen Campusse in Bern und Burgdorf im Rahmen von Standortentscheiden und Wettbewerbskrediten schon früh grundsätzlich über die Neubauprojekte entscheiden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Heizungsanlage der psychiatrischen Dienste in Bellelay hat das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und wird durch eine Holzheizung ersetzt. Das Holz für den Betrieb der neuen Heizung wird gemäss den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts beschafft. Eine einseitige Bevorzugung von regionalem Holz ist beschaffungsrechtlich nicht möglich. Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen wird die lokale Verfügbarkeit des Brennholzes bei der Wahl des Lieferanten jedoch mitberücksichtigt. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich in der Märzsession 2018 mit dem Ausführungskredit für den Ersatz der Heizungsanlage befassen.
112-2016 M	Studer (Niederscherli, SVP) Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Konzeption des ÖV-Angebots in der Region Bern werden durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vorbereitet. Die Planungsaufträge werden voraussichtlich im Jahr 2018 vergeben.
129-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen	24.01.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Konzeption des ÖV-Angebots in der Region Bern werden durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vorbereitet. Die Planungsaufträge werden voraussichtlich im Jahr 2018 vergeben.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Amt für Gebäude und Grundstücke prüft bei Raumbedarfsanmeldungen immer auch die Möglichkeiten, auf verschiedene Standorte aufgeteilte Einheiten räumlich zusammenzuziehen. In Anbetracht der zahlreichen, in der mittelfristigen Investitionsplanung bereits vorgesehenen kantonalen Grossprojekte kann der Bau eines neuen Verwaltungszentrums voraussichtlich mittelfristig nicht in Frage kommen.
140-2016 M	FiKo (Burkhalter, Rümligen) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Es besteht unverändert kein Anlass und wäre unwirtschaftlich, im Kanton Bern auf die Weiternutzung historischer Gebäude systematisch zu verzichten. Soweit in konkreten Fällen andere Lösungen wirtschaftlicher sind, werden sie genutzt, wie jüngst beim Auszug der Kantonalen Denkmalpflege aus der Altstadt.
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Als Teil des ESP Wandorf ist das Kasernenareal weiterhin ein wichtiges Thema innerhalb des kantonalen Programms der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte.
182-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Planungsarbeiten sind angelaufen. Ergebnisse liegen noch keine vor.
003-2017 M	Trüssel (Trimstein, glp) Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes	07.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Erste Abklärungen, um eine Praxisänderung beim Bewilligungsverfahren für Erdsonden einzuleiten, sind erfolgt. Es liegen bereits erste Fälle vor, bei denen die Zulassung von Erdsondenbohrungen unterhalb von Gebäuden aktuell geprüft wird.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Nutzung neuer, dezentralen Arbeitsformen wird aktuell geprüft. Zwischenergebnisse liegen noch keine vor.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Kreditanträge zu den Neubauprojekten für den Campus Bern der BFH und den Campus Burgdorf der TF werden für die Märzsession 2018 aufbereitet. Der Beginn der Umbauarbeiten für das TecLab am Jlcoweg ist unmittelbar nach dem Auszug der BFH für das Jahr 2020 vorgesehen.
104-2017 M	BiK (Zäch, Burgdorf) Kopplung der Kredite für den BFH Campus Bern und Campus TF in Burgdorf	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Kreditanträge zu den beiden Neubauprojekten werden für die Märzsession 2018 aufbereitet..

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Polizei und Militärdirektion (POM)				
126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat wird den Erlass in der Märzsession 2018 in erster Lesung beraten. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2019 in Kraft tritt.
075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat wird den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis nehmen.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat wird den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis nehmen.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat die POM unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden beauftragt, eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern zu erarbeiten. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Finanzierungssystem wurde dabei nicht weiterverfolgt. Der Kanton trägt jedoch heute und auch künftig ca. die Hälfte der polizeilichen Kosten im Bereich der Sicherheitspolizei und trägt damit auch einen bedeutenden Teil der Kosten der sog. Grundversorgung. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die POM unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden beauftragt, eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern zu erarbeiten. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Kantonalisierung wird vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll das heutige System weiter optimiert werden. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Nach der Ablehnung des Verpflichtungskredits für die Asylsozialhilfe durch das Berner Stimmvolk am 21. Mai 2017, erarbeitete die POM in Zusammenarbeit mit den anderen involvierten Direktionen Varianten zur Unterbringung und Betreuung von UM. Der Regierungsrat wird sich im Januar 2018 und der Grosse Rat anlässlich der Märzsession 2018 mit diesem Geschäft befassen.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Thema ist Gegenstand von Abklärungen zwischen der POM und der Staatsanwaltschaft. Dabei werden die Möglichkeiten und Schranken der Umsetzung ausgelotet.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat ist bestrebt, die entsprechenden Statistiken zu den vollzogenen Ausschaffungen rasch zu erheben.
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei prüft die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend. Dabei werden den Themen Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, der Definition sinnvoller polizeilicher Einsatzgebiete, der Klärung technischer und finanzieller Fragen, dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland genügend Raum gegeben.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes zu klären sein.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – personellen Massnahmen bei der KAPO getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2018 mit der Vorlage zu befassen.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
163-2016 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Bewährungshilfe – Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere im Bereich der Wohnintegration	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wird im Nachgang zur Verabschiedung des Justizvollzugsgesetzes im Rahmen der dazugehörigen Verordnung (Justizvollzugsverordnung) geprüft.
168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Abklärungen zur Nachnutzung der Gebäude des ehemaligen Jugendheims als Vollzugseinrichtung im Bereich der Straf- und/oder Administrativhaft haben sich als komplex und zeitaufwendig erwiesen. Aufgrund der zunehmenden Anforderungen an den Justizvollzug und den notwendigen Anpassungen im Bereich der nicht mehr zeitgemässen Infrastrukturen des AJV wird das ehemalige Jugendheim Prêles im Rahmen der übergeordneten Justizvollzugsstrategie eingebunden. Die Strategie wird die bestehenden Aufgaben und Angebote des AJV konsolidiert darstellen. Eine Behandlung der Strategie im Grossen Rat ist für das Jahr 2018 geplant.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Umsetzungsphase von NA-BE geprüft.
186-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen	27.03.2017 Annahme	31.12.2019	Das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen wird angepasst.
005-2017 M	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten. Die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft im Übrigen weiterhin geeignete Standorte für Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Eine Umsetzung bedingt eine gesetzliche Anpassung. Es wird geprüft, ob das Anliegen im Rahmen der kommenden Revision der Lotteriegesetzgebung umgesetzt werden kann.
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wird geprüft.
Finanzdirektion (FIN)				
023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	10.09.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018.
287-2009 M	FDP (Kneubühler, Nidau) Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018. Ziffer 2: Das Anliegen wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) Keine Treueprämien für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1 Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen ist nun Bestandteil der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020, welche voraussichtlich im Januar 2018 in die Vernehmlassung startet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, wonach der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie der aktuelle Beteiligungsspiegel des Kantons Bern per 31. Mai 2017 wurden der Finanzkommission unterbreitet.
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Die Finanzdirektion hat die Arbeiten zur Erstellung eines Berichtes, welcher sich zur Eigentümerstrategie des Kantons und auch zu einem allfälligen Verkauf der Bedag-Beteiligung äussert, aufgenommen. Dieser Bericht soll gemäss der aktuellen provisorischen Zeitplanung dem Grossen Rat voraussichtlich in der Septembersession 2018 zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Wie angekündigt wird das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts, voraussichtlich ab 2019, überarbeitet und erweitert.
190-2016 P	Hässig (Zollikofen, SP) Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist in Arbeit.
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die neue E-Government-Strategie des Kantons Bern ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat wird sie voraussichtlich im 1. Halbjahr 2018 erlassen.
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung der natürlichen Personen darstellen und wird aufzeigen, wie allfällige Entlastungen sinnvollerweise zu priorisieren sind.
237-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware	13.06.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Im 1. Quartal 2018 wird voraussichtlich eine ICT-Verordnung in Kraft treten, die die Organisation der kantonalen ICT regelt und die Rechtsgrundlage für Open Source Software-Publikationen des Kantons schafft. Auch im Jahr 2018 wird das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) den anderen Behörden die Publikation von Open Source Software als Service anbieten. Die Publikation erfolgt voraussichtlich im Rahmen der «GitHub for Government»-Plattform und der europäischen «Joinup»-Plattform. Vgl. auch die Berichterstattung zur Motion 177-2013.
049-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen	12.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort angekündigt, dass er die Forderungen der Motion mit der Finanzkommission (FiKo) besprechen wolle und eine allfällige Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit der FiKo geschieht. Entsprechende Diskussionen zwischen der FiKo und der hierfür federführenden Finanzdirektion sind im Gange.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung des Vorstosses voraussichtlich im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung der natürlichen Personen darstellen. Dabei kann auch die Frage einer Mindeststeuer geprüft werden.
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzungsarbeiten sind in Planung.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP) Hegebeiträge auch in der Fischerei	27.01.2014 Annahme	31.12.2018	Die Prüfung hat gezeigt, dass die Einführung von gesonderten Hegebeiträgen, wie sie das Postulat verlangt, mittels einer Revision des Fischereigesetztes (FiG, BSG 923.11) möglich ist. Der Gesetzgebungsprozess läuft.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die in der letzten Berichterstattung erwähnte Expertengruppe hat ihre Arbeit abgeschlossen. Die Ergebnisse fliessen in eine Revision der Gastgewerbeverordnung ein, mit der dem Anliegen Rechnung getragen wird.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es ist eine Vorlage zur Änderung des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) in Erarbeitung, mit dem Ziel, die Zuteilung von Gebieten mit alleinigem Reinigungsrecht der Kreiskaminfegermeisterin bzw. des Kreiskaminfegermeisters aufzuheben.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützung eines Pilotprojektes zur Stärkung der Bienengesundheit wurde geprüft. Mangels entsprechender Rechtsgrundlage ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern jedoch nicht möglich. Der Bundesrat hat zudem die Ausarbeitung eines Massnahmenplans zur Förderung der Bienengesundheit angestossen. Sobald dieser vorliegt, wird zu prüfen sein, ob im Kanton Bern zusätzliche Schritte möglich sind. Die Initianten eines Imkerbegleitprogramms wurden über die Prüfergebnisse informiert.
110-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion soll im Rahmen einer ohnehin nötigen Anpassung des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG; BSG 426.11) erfolgen. Da der Bund entgegen der Situation bei der Behandlung der Motion im Grossen Rat vorläufig keine Änderung des nationalen Natur- und Heimatschutzgesetzes vorsieht, wird die Evaluation des kantonalen Naturschutzgesetzes abgewartet, welche im Rahmen des geplanten Sachplans Biodiversität angestossen werden soll. Sobald der neue Zeitplan feststeht, kann die Umsetzung der Motion genauer geplant werden; allenfalls wird eine Fristverlängerung zu beantragen sein.
223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Service Public gewährleistet bleibt, ist aber offen für die Form der Dienstleistungserbringung. Die VOL steht dazu in regelmässigem Kontakt mit der Postspitze. Die Regionen haben die Post mit planerischen Grundlagen bedient, damit diese ihr künftiges Netz damit abstimmen kann. Für die Verhandlungen mit der Post sind letztlich die Gemeinden zuständig. Bislang zeichnet sich ab, dass der Service Public in der bedarfsgerechten Qualität überall gewährleistet bleibt, ein Eingriff des Kantons ist nicht erforderlich. Dort, wo es zu Härtefällen kommt (Poststelle soll schliessen, Agenturlösung ist aber noch nicht gefunden), wird die Post regelmässig von der eidg. PostCom dazu angehalten, Fristen zu verlängern, bis eine Agenturlösung vorliegt.
064-2017 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat mit RRB 1279/2017 vom 28. November 2017 das weitere Vorgehen für die Olympia-Kandidatur Sion 2026 festgelegt: Er beantragt dem Grossen Rat, den für die Durchführung notwendigen Kredit dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, damit die Stimmberechtigten entscheiden können, ob sich der Kanton Bern an den «JOSion2026» beteiligt. Zudem hat er eine kantonale Projektorganisation unter der Leitung der Volkswirtschaftsdirektion eingesetzt.
154-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförderung – auch auf kantonseigenem Land	12.09.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die beiden Prüfaufträge der in der Septembersession 2017 als Postulat überwiesenen Ziffern 2 und 4 werden in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ämtern der Volkswirtschaftsdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion im Sinne der Antwort des Regierungsrates umgesetzt. Ergebnisse liegen zurzeit noch keine vor.
190-2017 M	Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.
191-2017 M	Stampfli (Bern, SP) Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen 2014 (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden mit der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und die Leistungshöhe voraussichtlich per 1.1.2019 neu geregelt, womit die vollständige Umsetzung der Motion erreicht würde.
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen der Motion, bei Behinderteninstitutionen für Erwachsene vergleichbare Stellenpläne und Einheitstarife einzuführen, wird im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts aufgenommen. Mit dem seit 2016 laufenden Pilotprojekt konnten mittlerweile genügend Daten und Erfahrungen gesammelt werden, um diese im kommenden Jahr systematisch auswerten zu können. Unter anderem sollen Analysen bezüglich der Abgeltungstarife sowie den erforderlichen Vorgaben zu den Stellenplänen vorgenommen werden. Der Systemwechsel ist auf den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; bisher als Teil institutionelle Sozialhilfe im SHG geregelt) per Anfang 2021 geplant.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11..2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Mitberücksichtigt werden bei dieser Revision auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung, welche voraussichtlich auch im Behindertenbereich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von der Finanzierung über Investitionsbeiträge zu Infrastruktur-Pauschalen). Die Inkraftsetzung des SLG ist per 01.01.2021 vorgesehen.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen fördert und unterstützt der Kanton verschiedene Angebote wie beispielsweise Tagesstätten für Menschen mit einer Demenzerkrankung. In einem Bericht an den Grossen Rat wird neben den Ausführungen zum Zeitvorsorgemodell (Postulat 262-2014) auch die Überprüfung des Angebots zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen dargestellt.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Forderungen werden im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft. Da verschiedene wichtige Entscheide zur zukünftigen Struktur der Réseau Santé Mentale SA noch ausstehen, kann diese Prüfung erst ab Anfangs 2018 erfolgen.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Ziffer 1: Rechtliche Abklärungen der GEF haben ergeben, dass es nicht in der Kompetenz der Kantone ist, Verbote für solche Pilotprojekte zu erlassen. Über die Bewilligung entscheidet einzig und allein das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird. Das BAG hat mit Entscheid vom 14. November 2017 das Pilotprojekt der Stadt Bern abgelehnt, welches die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Konsumierende wissenschaftlich begleiten wollte. Das geltende Betäubungsmittelgesetz verbietet nach Ansicht des BAG den Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken
157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Zur Abschätzung des Sparpotentials führten die beiden Sozialdienste Bern und Köniz 2016 im Auftrag der GEF ein Pilotprojekt durch. In diesem Rahmen wurde geprüft, ob mit einer gezielten Wahl der Franchise bei Sozialhilfebeziehenden mit guter Gesundheit (Wahl Franchise CHF 2'500.-) Einsparungen in der Sozialhilfe erzielt werden können. Das Anliegen der Postulantin wird im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (Massnahme 44.7.1.) umgesetzt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird derzeit die Einführung des geforderten Sozialrevisorats betreffend die Ausgestaltung und Finanzierbarkeit geprüft.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	09.09.2013 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2018	Zur Beantwortung der Ziffer 1 wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Märzsession 2018 ein Bericht vorgelegt.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung auf Verordnungsstufe, die bereits in die angelaufenen Rechtssetzungsarbeiten für die Teilrevision SHV per 1.1.2019 integriert wurde.
278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Abklärungen der GEF haben ergeben, dass die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen würde. Der Verein seeland.biel/bienne lancierte ein Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» (Mitfinanzierung GEF), das aufzeigt, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass die Definition einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für die Festlegung von Mietzinslimiten kaum möglich ist. Die regionalen Ausgangslagen (Wohnungsangebot und Preise) sind zu unterschiedlich. Auch identifiziert der Bericht keine über Mietzinslimiten hinausgehenden Interventionsstrategien für kostensenkende Massnahmen bei Wohnkosten. Die GEF hat in der Zwischenzeit eine Regelung in den laufenden Rechtssetzungsprozess zur Teilrevision SHV aufgenommen, wonach Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen. Anfallende Verwaltungskosten sollen dabei lastenausgleichsberechtigt sein. Die Regelung tritt voraussichtlich Anfang 2019 in Kraft.
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung der regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wird im Rahmen der zukünftigen Pflegeheimplanung erfolgen. Derzeit ist das Kontingent der Pflegeheimplätze ausgeschöpft. Aufgrund der heutigen Situation besteht momentan jedoch kein Handlungsbedarf, daher ist eine neue Planung nicht vor 2019/2020 zu erwarten.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Das Geburtshaus Luna hat der GEF ein Gesuch um Investitionshilfe gestellt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen	13.09.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 1-3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2018	Die Finanzierung der stationären Platzierungen von Kindern und Jugendlichen wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» überprüft. Zielsetzung dieses Projektes ist es, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Mit dem neuen Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtsmodell, dessen Grundlagen dem Regierungsrat 2017 in einem Fachbericht zur Kenntnis gebracht wurden, wird eine Vereinheitlichung der Finanzierung einhergehen. Es ist vorgesehen, den Schlussbericht im Frühling 2018 dem Regierungsrat vorzulegen.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM wird ihre Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) so anpassen, dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten können. Die Mittel werden danach jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung und sollen auf die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes abgestimmt werden. Deshalb kann die Umsetzung erst per 2018 erfolgen.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Erarbeitung und Umsetzung einer Harmonisierung dieser Bereiche ist ein Grossprojekt. Es besteht eine Schnittstelle zur überwiesenen Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat sprach sich für die Durchführung einer Bedarfsanalyse bis Ende 2017 aus. Angesichts des Entlastungspakets 2018 wurde jedoch mit der Durchführung der Analyse bis jetzt zugewartet. Über das weitere Vorgehen wird im ersten Semester 2018 entschieden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen des Projektes Optimierungen in der wirtschaftlichen Hilfe Massnahmen ausarbeiten, die eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung ermöglichen.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch erst 2019 möglich.
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung der Forderung werden geprüft. Zurzeit laufen Abklärungen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Umsetzung im Rahmen der laufenden Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) möglich ist.
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hält das geplante Rahmenkonzept und die daraus abgeleiteten Massnahmen für geeignet, um die externe Qualitätssicherung im Spitalbereich zu verankern. Das Rahmenkonzept Qualitätssicherung liegt vor und ist publiziert. Die Konkretisierungsplanung ist weit fortgeschritten. Die konkrete Umsetzung ist jedoch noch nicht erfolgt.
164-2016 P	Bernasconi (Malléray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die nächste Versorgungsplanung soll in enger Abstimmung mit der Strategie Sonderschulung sowie dem Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» erfolgen. Entsprechende Vorabklärungen laufen im Rahmen dieser Projekte. Die Fragen des Postulats werden in diesem Rahmen bearbeitet. Seit Mitte 2016 unterstützt die GEF zudem aktiv Eltern bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihre Kinder. Um dem Bedarf an Sonderschulplätzen gerecht zu werden, sind 2016 und im Berichtsjahr verschiedene Klassen eröffnet und neue Sonderschulplätze geschaffen worden.
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren und in Ergänzung zu bereits bestehenden Aktionsplänen und Kampagnen die Organspenden im Kanton Bern zusätzlich gefördert werden können.
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates gehen zu einem grossen Teil in die gleiche Richtung wie die Motion 056-2016 Müller (Orvin, SVP). Sie werden deshalb ebenfalls in die Anpassung der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfliessen. Dies ist jedoch erst 2019 möglich.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen wird im Rahmen des weiteren Verlaufs des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) geprüft.
055-2017 M	Müller (Orvin, SVP) Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Derzeit wird die Federführung für den Prüfauftrag geklärt.
073-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Personenfreizügigkeit – keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die GEF wird im Verlauf des Jahres 2018 in Zusammenarbeit mit der POM den Vollzug der BSIG (Bernische Systematische Information Gemeinden)-Nr. 1/122.21/2.1 prüfen: Kommen Sozialdienste ihrer Meldepflicht heute ausreichend nach? Die BSIG wird angepasst, sofern damit eine Verbesserung in Richtung des Motionsanliegens erzielt werden kann. Zudem ist in der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vorgesehen, Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Familienangehörige von der ordentlichen Sozialhilfe auszuschliessen, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche im Kanton Bern aufhalten. Diese Revision tritt voraussichtlich per 1.1.2019 in Kraft.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bereits heute ist die stationäre Palliativpflege durch bestehende Leistungsaufträge an 22 Spitalstandorten im Kantonsgebiet sichergestellt (d.h. alle Standorte mit Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie»). Der Regierungsrat hat zusätzlich sieben Leistungsaufträge für spezialisierte Palliativpflege im Spital erteilt, davon einer ausserkantonal (Fondation Chrysalide NE). Die ambulante Palliativversorgung ist im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege gemäss KVG durch regionale bzw. kommunale Spitex-Dienste sichergestellt. Der Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» dient nicht der Finanzierung der an der Patientin bzw. dem Patienten erbrachten Leistungen, sondern der Erprobung der Vernetzung, Sensibilisierung und Koordination in der bereichsübergreifenden palliativen Versorgung sowie der Evaluation von speziellen Betreuungsnetzwerken. Im Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 sind für die Durchführung des Modellversuchs CHF 3.6 Mio. pro Jahr eingestellt.
Dringl. M 111-2017	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine Einstellung des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern per Ende 2017	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit der Annahme als Postulat überprüft die GEF die Weiterführung des Mammographie-Screening-Programms mit einem neuen Anbieter.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Änderung vom 13.06.2012 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge zeigt, dass nur noch wenige Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung ergänzend Sozialhilfe beziehen müssen. Nach den Beschlüssen des Grossen Rates zur Massnahme 48.2.1 des Entlastungspakets 2018 kann die vollständige Umsetzung des Anliegens erneut an die Hand genommen werden.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung.
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Auf gesamtschweizerischer Ebene sind die Bestehensnormen für die Matur geprüft und neu festgelegt worden. Nun kann das Anliegen aus der Optik des gesamten gymnasialen Bildungsgangs geprüft werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung.
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
171-2017 M	Mentha, Liebefeld (SP) Kein Kahlschlag bei den kulturellen Aufgaben und Leistungen zugunsten der Bundesstadt	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 bis 5 sind in Bearbeitung.

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat initiierte die Erarbeitung der Richtlinien zur Regierungspolitik 2019-2022 und befasste sich dabei bewusst mit Megatrends der Zukunft.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 61 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann. (angenommen mit 121 Ja gegen 0 Nein, 0 Enthaltungen)	Pt. 1 Umgesetzt für Abstimmungen, nicht für Wahlen (letzteres geplant für 2019)	Erledigt
		2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2020 stattfinden	In Bearbeitung
		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Der Dienst für Aussenbeziehungen steht im Kontakt mit der Präfektur Nara. Derzeit wird gemeinsam erörtert, welche Themenkreise in Ergänzung zur Forstwirtschaft für einen Erfahrungsaustausch in Frage kommen. Im Vordergrund stehen die Altersforschung und die Herausforderungen, welche eine überalterte der Gesellschaft zu bewältigen hat. Allenfalls ermöglicht ein Austausch einen Erkenntnisgewinn für den Kanton Bern in diesem Bereich. Es hat ein erstes informelles Gespräch zwischen dem Regierungspräsidenten und dem japanischen Botschafter dazu stattgefunden; ein konkreter Austausch mit der Präfektur Nara wurde aber noch nicht vereinbart.“	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
EP 2018, Massnahme 42.1.4		Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Rückerstattung Portokosten Wahlwerbematerial (Massnahme 42.1.4): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Die STA prüft eine Umsetzung der Planungserklärung im Sinne des Antrags „Eventualiter“ im Rahmen der laufenden Revision des PRG.	In Bearbeitung
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	16.09.2015	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt im Rahmen des neuen Landeskirchengesetzes, welches vom Grossen Rat in der Septembersession 2017 in erster Lesung beraten wurde. Damit sind sieben der acht Planungserklärungen umgesetzt worden.	Erledigt
		Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.		Erledigt
		Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.		Erledigt
		Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt		Erledigt
		Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.		Erledigt
		Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.		Erledigt
		Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.		Erledigt
		Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.	Der Regierungsrat wird sich 2018 mit einem Bericht über die Religionspolitik befassen und andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen, prüfen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Für die Umsetzung wurden zunächst im Rahmen des «Kontaktgremiums Entwicklung (KGE)» in Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden in der Raumplanung überprüft. Diese Arbeiten mussten mangels Konsens Ende 2016 eingestellt und das KGE aufgelöst werden. In der Zwischenzeit hat jedoch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ihre Abklärungen im Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT) intensiviert. Sie wird ihre Erkenntnisse, möglicherweise auch zur Kompetenzordnung, im Rahmen der Debatte zum Controllingbericht ADT 2017 zur politischen Diskussion stellen. Diese Diskussion ist vor weiteren Schritten abzuwarten.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Das Anliegen wird mit der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Dabei werden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die für die Regionen relevanten bestehenden Strategien besser vernetzt, gezielt ergänzt und daraus unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale eine Entwicklungsstrategie für den Kanton abgeleitet. Der Schärfung der Rollen von Kanton, Gemeinden und Regionen wird dabei besondere Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	06.09.2012	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Das Projekt „Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahren) konnte Ende 2016 nach drei Jahren erfolgreich abgeschlossen und in die Regelstrukturen überführt werden. Am 12. Dezember 2016 erfolgte eine Medienmitteilung durch den Kanton. Mit den neuen Einschätzungshilfen und einer fachspezifischen Beratung durch die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern steht Hebammen, Kita-Leitenden und weiteren Fachpersonen für Kinder im Alter bis zu fünf Jahren eine Unterstützung zur Verfügung. Bis Ende 2017 wurden insgesamt rund 450 Fachpersonen zu den neuen Instrumenten und der kantonalen Kooperationsstruktur an zwei Weiterbildungstagen geschult. Die Broschüre "Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5Jahren) - Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen" (s. Homepage KJA) gibt einen Überblick über die Arbeiten und Strukturen.	Erledigt
		Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Die neuen kantonalen Kooperationsstrukturen im Frühbereich unterstützen Fachpersonen, ihre professionelle Verantwortung zu tragen. Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen sind zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung ausreichend. Zudem ist seit 2015 bei den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur Ausweitung der Meldepflichten hängig. Die Rechtskommissionen beider Räte sind auf die Vorlage eingetreten, und die erweiterten Meldepflichten sollen nächstens vom Parlament verabschiedet werden. Auf Ebene Kanton drängen sich keine weitergehenden Meldepflichten auf.	Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 geprüft.	In Bearbeitung

<table>
<tr><th>Titel</th><th>Datum</th><th>Kurzbeschreibung des Gegenstandes</th><th>Bearbeitungsstand</th><th>Status</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Richtplan Kanton Bern. Richtplan 2030</td><td rowspan="4">22.11.2016</td><td>Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat 2018 im Rahmen des Raumplanungsberichts schriftlich dar, wie er die Auflagen und Aufträge aus dem Genehmigungsbrief des Bundesrats vom 4. Mai 2016 umsetzt, für deren Festschreibung der Bund eine gesetzliche Grundlage hat, und welche Massnahmen er diesbezüglich ergriffen hat.</td><td>Die Berichterstattung wird wie gefordert im Rahmen des Raumplanungsberichts 2018 erfolgen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Bei der Weiterentwicklung des Richtplans bzw. der baurechtlichen Grundlagen sind je Raumtyp im Massnahmenblatt A_01 zur Sicherstellung eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden und zur Schonung der FFF folgende minimale Geschossflächenziffern festzulegen:
<table>
<tr><th>Raumtyp</th><th>GFZo gemäss Richtplan vom Juni 2016</th><th>GFZO bei der nächsten Überarbeitung des Richtplans</th></tr>
<tr><td>Zentrum 1. Und 2. Stufe (Bern, Biel, Thun)</td><td>1.10</td><td>1.30</td></tr>
<tr><td>Urbanes Kerngebiet</td><td>0.80</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Zentrum 3. Und 4. Stufe</td><td>0.60</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren</td><td>0.55</td><td>0.70</td></tr>
<tr><td>Zentrumsnahe ländliche Gemeinden</td><td>0.45</td><td>0.60</td></tr>
<tr><td>Hügel und Berggebiet</td><td>0.40</td><td>0.40</td></tr>
</table></td><td>Die Planungserklärung ist im Rahmen der Änderung der Bauverordnung (BauV), die am 1. April 2017 in Kraft getreten ist, so umgesetzt worden, dass in Art. 11c BauV für die Einzonung von Kulturland (inkl. Fruchtfolgeflächen) in Wohn-, Misch- und Kernzonen folgende minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo) festgelegt wurden:
<table>
<tr><th>Raumtyp</th><th>Zentralitätsstruktur</th><th>GFZo</th></tr>
<tr><td>Urbane Kerngebiete der Agglomerationen</td><td>Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel/Bienne, Thun)</td><td>mind. 1,20</td></tr>
<tr><td>Urbane Kerngebiete der Agglomerationen</td><td>Übrige Gemeinden der urbanen Kerngebiete</td><td>mind. 0,90</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen</td><td>Zentren 3. und 4. Stufe</td><td>mind. 0,70</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen</td><td>Übrige Gemeinden der Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren 4. Stufe</td><td>mind. 0,60</td></tr>
<tr><td>Zentrumsnahe ländliche Gebiete</td><td>Gemeinden der zentrumsnahen ländlichen Gebiete</td><td>mind. 0,50</td></tr>
<tr><td>Hügel- und Berggebiete</td><td>Gemeinden der Hügel- und Berggebiete</td><td>mind. 0,40</td></tr>
</table></td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>Die Grösse und die Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven muss mit dem Raumkonzept des kantonalen Richtplanes sowie der kantonalen Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen. Widersprüche in den Planungsinstrumenten sind zu vermeiden.</td><td>Die Regeln, wie mit dieser Anforderung umgegangen werden soll, sind im kantonalen Richtplan festgesetzt und werden umgesetzt. Eine Berichterstattung erfolgt im Richtplancontrolling `18 und im Raumplanungsbericht 2018.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Evaluation Justizreform II im Kanton Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016</td><td rowspan="3">22.03.2017</td><td>Es ist davon abzusehen, zu prüfen, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere sollen keine pensionierten Richter/-innen das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes übernehmen.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, das Handlungsfeld „Anwaltsprüfungskommission“ um das Thema „Anwaltsaufsichtsbehörde“ zu erweitern.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Legislative in eine bestimmte sachliche und funktionelle Zuständigkeit soll unverändert bleiben.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
</table>

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die Justizkommission ist frühzeitig in die weiteren Arbeiten zur Wahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter einzubeziehen.	Die Justizleitung ist mit den Arbeiten zu diesem Thema befasst und hat den Auftrag, die Juko frühzeitig einzubeziehen.	Erledigt
		Die Justizkommission ist frühzeitig in die weiteren Arbeiten zur Besetzung der Regionalgerichte bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einzubeziehen.	Die Justizleitung ist mit den Arbeiten zu diesem Thema befasst und hat den Auftrag, die Juko frühzeitig einzubeziehen	Erledigt
		Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Grossen Rat über den Beschluss vom 16. Dezember 2016, über den Zeitplan und die möglichen Auswirkungen des Projekts zur institutionellen Stellung der Justiz zu informieren.	Die Juko wurde an ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2017 über diese Themen informiert.	Erledigt
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	20.11.2017	Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzelne Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Grossprojekte: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass insbesondere auch kantonsübergreifende Grossprojekte frühzeitig mit den regionalen Richtplanungen ADT koordiniert werden (Grundsatz 17) und legt darüber im Controlling-Bericht Rechenschaft ab.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	20.11.2017	Zu Leitsatz 3: Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird vorderhand festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 3: Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 4: a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 4: Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 5a: An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 7: Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird zurzeit verzichtet ~~ist nicht zielführend und auch nicht nötig~~. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Entlastungspaket 2018	28.11.2017	Knutti (Weissenburg, SVP) Berger (Aeschi, SVP) Speiser (Zweisimmen, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU) Graf (Interlaken, SP): E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthal-terämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	PE AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.10.1	04.12.2017	FIKO-Mehrheit Grüne (Boss, Saxeten) SP/JUSO/PSA: Reduktion der Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten (Massnahme 45.10.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.9 «Vollzug der Sozialversicherungen» um CHF 4.25 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.10.2	04.12.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Durchführungs-/Verwaltungskosten EL nach Abzug des Bundesbeitrages dem Lastenausgleich EL unterstellen (Massnahme 45.10.2): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.4.1	04.12.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Kürzung Fusionsbeiträge (Massnahme 45.4.1): Es sind zusätzliche Kürzungen im Umfang von CHF 700'000 vorzunehmen. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.5 «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» um CHF 700’000 zu reduzieren.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.5.2	04.12.2017	FIKO-Mehrheit SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Aufgabenverzicht im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (Massnahme 45.5.2): Auf die Massnahme ist zu verzichten.	PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
45.6.3	04.12.2017	FIKO-Mehrheit SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Verzicht auf Entschädigung der Gemeinden für Amts- und Vollzugshilfe (Massnahme 45.6.3): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.11 «Betreibungen und Konkurse» um CHF 0.6 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.11.1	04.12.2017	Wüthrich (Huttwil, SP/JUSO/PSA) – Eventualantrag: Streichen Staatsbeitrag (Förderungskredit KKJ) und Auflösung der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kinder und Jugendlichen (KKJ) (Massnahme 45.11.1): Der Projektbeitrag an das neu geschaffene Jugendparlament Kanton Bern (als Postulat vom Grossen Rat am 3. September 2013 mit 72 Ja, 56 Nein, 6 Enthaltungen unterstützt) soll erhalten bleiben. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.7 «Kindesschutz und Jugendförderung» um CHF 0.012 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft	In Bearbeitung
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
Wasserstrategie	31.03.2011	1. Wassernutzung, Beschneiung Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen, wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw., letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	Erledigt
	31.03.2011	2. Wassernutzung, Beschneiung Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	Erledigt
	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt, allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	31.03.2011	6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwickelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	Erledigt
	31.03.2011	7. Wassernutzung/Wasserversorung, Kommerzielle Nutzung von Quellen Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	Erledigt
	31.03.2011	8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	Erledigt
	31.03.2011	9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Verschiedene Zusammenarbeitsformen werden auf diese Weise ermöglicht. Dies wird auch bei der Umsetzung der Strategie berücksichtigt.	Erledigt
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Bearbeitung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	22.03.2012	Ziff.1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Der Ausführungskredit für den Standort Feldschlössliareal wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wurde bei den Projektierungsarbeiten berücksichtig. Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau, Holz umfassen.	Gemäss Projektierung wird der Campus (mit Ausnahme von einigen wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen) den gesamten Bereich, Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen. Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der GR entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	22.03.2012	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
Haushaltsdebatte Themenblock 29: Liegenschaften	27.11.2013	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	2017 konnte die Liegenschaftsrechnung eingeführt werden. Es kann somit nun für jede Liegenschaft eine separate Liegenschaftsabrechnung erstellt werden.	Erledigt
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011-2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie an, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In die Bauverordnung (BauV; SR 721.1) wurde in Art. 91c eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber von verkehrsintensiven Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	In der Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz, die in der Märzsession 2018 in zweiter Lesung beraten wird, sind mehrere Massnahmen vorgesehen, um die wegfallende Produktion des KKW Mühlebergs durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Ferner wurde die Richtplanung Wind angepasst und dabei weitere Prüfräume Wind aufgenommen.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion anzustreben. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 8: Der Regierungsrat stimmt die kantonale Energiestrategie auf die Energiestrategie des Bundes ab.	Die vom Volk angenommene nationale Energiestrategie 2050 ist mit den Zielen der kantonalen Energiestrategie kompatibel. Eine weitere Anpassung ist nicht mehr notwendig.	Erledigt
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung, etc). Zurzeit wird die Gesamtmobilitätstrategie überarbeitet, in der die Massnahmen zum Wachstum der Elektromobilität berücksichtigt werden.	in Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	18.11.2015	Planungserklärung 10: Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gem. Art. 42 KEnV möglich sind.	Bei der Änderung der Kantonalen Energieverordnung per 1. September 2016 wurde das Grossverbrauchermodell entsprechend ergänzt.	Erledigt
Massnahmenprogramm 2017-2022 zur Wasserstrategie 2010	06.06.2017	Planungserklärung 1: Massnahmen mit behördenverbindlicher Wirkung werden nach Rücksprache und grundsätzlich im Einvernehmen mit den Gemeinden angeordnet. Der Kanton sucht entsprechend das Gespräch mit den betreffenden Gemeinden.	Das in der Planungserklärung geforderte Vorgehen entspricht der gängigen Vorgehensweise im Vollzug und wird auch weiterhin so praktiziert.	Erledigt
	06.06.2017	Planungserklärung 2: Aufzeigen, wie sich die Verwaltungsverbindlichkeit in der Umsetzung des Vollzugs rechtlich und finanziell auf Gemeinden und Private auswirken wird.	Auswirkungen auf Gemeinden: Bei der Wassernutzung ergeben sich keine direkten Auswirkungen, da sich das Massnahmenprogramm primär an Kraftwerkbetreiber und weitere Private (Konzessionsnehmer) richtet. In den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung werden mit der angestrebten Professionalisierung bisherige Gemeindeaufgaben vermehrt von grösseren Verbänden und Organisationen wahrgenommen. Diese Stossrichtung wird seit dem ersten Sachplan Siedlungsentwässerung 1997 verfolgt. Der Rückgang ehrenamtlicher Tätigkeit hat sich nicht negativ ausgewirkt. Im Bereich Siedlungsentwässerung soll das Massnahmenprogramm dazu führen, dass die Gemeinden vermehrt ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht über die privaten Abwasseranlagen nachkommen. Dies bedingt i.d.R. einen erhöhten Vollzugsaufwand. Die Strategie macht aber keine Ressourcenvorgaben, sondern überlässt es den Gemeinden, wie sie sich organisieren wollen. Da es sich bei der Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung um gebührenfinanzierte Bereiche handelt, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Steuerhaushalt. Allfällige Gebührenerhöhungen sind nicht auszuschliessen. Generell weisen beide Bereiche eine gute Finanzierung auf, womit sich eventuelle Gebührenerhöhungen im Rahmen halten werden. Auswirkungen auf Private: Bei den Privaten ergeben sich keine direkten neuen Auswirkungen: Da die Massnahmenprogramme auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen basieren und letztere nicht geändert worden sind, ergibt sich keine neue Ausgangslage.	Erledigt
Entlastungspaket: Massnahme 49.8.1 Reduktion Förderbeiträge	04.12.2017	Finanzkommission (Mehrheit) Grüne (Klauser, Bern) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Gebäudesanierungen sind energie- und klimapolitisch wichtig und daher ist auf eine Kürzung zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 10.7.3 «Nachhaltige Entwicklung» um CHF 0.87 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im VA 2019, resp. im AFP 2020-22 umgesetzt.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Polizei und Militärdirektion (POM)				
Evaluation Police Bern – 1	11.09.2013	Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 2	11.09.2013	Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 3	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine generelle Verpflichtung, unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation Vollzugshilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden zu übernehmen (insb. Zustellung), besteht weiterhin nicht. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen (insb. Zustellungen) vertraglich einzukaufen (s. dazu Art. 25 Abs. 3 E-PolG). Voraussetzung dafür bildet, dass genügend polizeiliche Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Kantonspolizei ihre primären und zwingenden Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfüllen kann. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 4	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine generelle Verpflichtung, unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation Vollzugshilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden zu übernehmen (insb. Zustellung), besteht weiterhin nicht. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen (insb. Zustellungen) vertraglich einzukaufen (s. dazu Art. 25 Abs. 3 E-PolG). Voraussetzung dafür bildet, dass genügend polizeiliche Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Kantonspolizei ihre primären und zwingenden Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfüllen kann. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Verkehrserziehung (Gabi Schönenberger)	26.11.2013	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse) wird weitergeführt.	Der Regierungsrat hat auf die ASP-Massnahme verzichtet.	Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten aufgrund des parlamentarischen Auftrags der M 138-2016 Wüthrich überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2018 mit der Vorlage zu befassen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die neuen Strukturen und Prozesse definiert sind.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, im Rahmen des Prüfauftrags zur M 128-2016 Wenger evaluieren.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wird im Planungsprozess 2018 vollzogen.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018 Legislaturziele des Regierungsrates	19.01.2015	Der Regierungsrat wird aufgefordert, seine Finanzpolitik so zu gestalten, dass Spielraum für gezielte steuerliche Massnahmen entsteht, welche langfristig das Ressourcenpotential des Kantons stärken. Diese Zielsetzung soll auch in der Steuerstrategie des Kantons zum Ausdruck kommen und mit der Wirtschaftsstrategie 2025 abgestimmt sein	Die Steuerstrategie des Regierungsrates sieht eine Senkung der Steuerbelastung der juristischen Personen in zwei Etappen vor. In einer ersten Etappe soll die Gewinnsteuerbelastung abgestuft von heute 21.64 Prozent per 2019 auf 20.20 Prozent und im Jahr 2020 auf 18.71 Prozent sinken. Auf 2021 wird der Regierungsrat die Situation neu beurteilen. Die Ertragsausfälle aus der ersten Etappe der Steuergesetzrevision sind im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2019 bis 2021 berücksichtigt. Mit der Umsetzung der Steuergesetzrevision 2019 bzw. der ersten Etappe der Steuerstrategie entspricht der Regierungsrat den Forderungen der Planungserklärung nach *«gezielten steuerlichen Massnahmen, welche langfristig das Ressourcenpotential des Kantons Bern stärken sollen.»*.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019	24.11.2015	Schaffung von finanziellem Spielraum.	Die anlässlich der Novembersession 2015 überwiesene Planungserklärung fordert die Schaffung von finanziellem Spielraum für Steuersenkungen. Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sieht in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung und positive Finanzierungssaldi vor. Gleichzeitig sind im Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2019, welche steuerliche Entlastungen bei den juristischen Personen vorsieht, enthalten.	Erledigt
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Die Jahresabschlussarbeiten sind in vollem Gang. Alle involvierten Akteure setzen sich mit ausserordentlichem Einsatz dafür ein, dass dieser ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020	29.11.2016	Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will.	Bereits im Rahmen der Haushaltsdebatte 2017 wies die Finanzdirektorin die Mitglieder des Grossen Rates darauf hin, dass es dem Regierungsrat mit Blick auf die Terminplanung zur Erarbeitung des Entlastungspaketes nicht möglich sein werde, die Finanzkommission im März 2017 über die konkreten Massnahmen zur Erzielung eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes zu informieren. Der Sprecher der FiKo-Minderheit bestätigte denn auch, man wolle im März 2017 *«(...) nur über den Stand der Arbeiten (...)»* informiert werden. Gestützt darauf informierte die Finanzdirektorin die Finanzkommission anlässlich ihrer Sitzung vom 6. März 2017 detailliert über die Vorgehensweise des Regierungsrates zur Erarbeitung des «EP 2018» sowie den aktuellen Stand der diesbezüglichen Arbeiten.	Erledigt
	29.11.2016	Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge (vgl. unten) keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrechnung eingehalten wird: In der Planungserklärung werden verschiedene Forderungen von bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen politischen Vorstössen wiederholt (vgl. unten). - Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) *Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen* (Ziffer 2 und 3) - Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) *Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung* - Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum.*	Die mit der Planungserklärung geforderte Verhinderung einer Neuverschuldung unter Berücksichtigung der Steuerstrategie wird mit der Umsetzung der Entlastungsmassnahmen des «EP 2018» erreicht. Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 zu Handen des Grossen Rates verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sieht in sämtlichen Jahren sowohl in Bezug auf die Erfolgsrechnung wie auch den Finanzierungssaldo positive Werte vor. Ab dem Finanzplanjahr 2019 sind zudem die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2019 im Zahlenwerk berücksichtigt. Über den aktuellen Bearbeitungsstand der bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen Vorstösse wird separat informiert (Vgl. entsprechende Ausführungen des Regierungsrates zur FM 012-2016, zur M 165-2015 sowie zur Planungserklärung der Finanzkommission betreffend AFP 2017 bis 2019).	Erledigt
	29.11.2016	Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge [Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern), Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen), Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*] spätestens im Finanzplanjahr 2020.	Die in der Planungserklärung erwähnten «finanzpolitischen Aufträge» umfassen zwei durch den Grossen Rat überwiesene Motionen sowie eine Planungserklärung (siehe vorstehende Planungserklärung). Über deren aktuellen Bearbeitungsstand wird separat informiert (Vgl. entsprechende Ausführungen des Regierungsrates zur FM 012-2016, zur M 165-2015 sowie zur Planungserklärung der Finanzkommission betreffend AFP 2017 bis 2019).	Erledigt
	29.11.2016	Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen. Die Planungserklärung bezieht sich auf die durch den Regierungsrat mit Medienmitteilung vom 17. November 2016 angekündigte Erarbeitung eines Entlastungspaketes.	Von den total CHF 185 Millionen Entlastungswirkung des vom Regierungsrat dem Grossen Rat vorgelegten «EP 2018» im Jahr 2021 beziehen sich CHF 181.45 Millionen oder 98.3 Prozent auf die Aufwandseite und CHF 3.10 Millionen oder 1.7 Prozent auf die Ertragsseite.	Erledigt
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [Stucki (Bern, SP)].	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Artikel 5 sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, also mit rund CHF 80 Millionen pro Jahr, berücksichtigt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	29.11.2016	Die Neubewertung von nicht-landwirtschaftlichen Grundstücken ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Der Regierungsrat hat den Grossen Rat in der Märzsession 2017 mit dem Dekret zur *Allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 2020* befasst. Der Grosse Rat hat die Allgemeine Neubewertung am 21. März 2017 beschlossen.	Erledigt
Voranschlag 2018 / «EP 2018»	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2017 sind in der Zentralverwaltung über alle Direktionen die Stellenprozente um 1% zu reduzieren.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 «EP 2018»	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, für die aufgrund der grossrätlichen Beratung zum «EP 2018» wegfallenden finanziellen Massnahmen / per Saldo wegfallenden Entlastungen mit Blick auf den VA 2019 / AFP 2020 bis 2022 Ersatzmassnahmen zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat – soweit sie in dessen Kompetenz fallen – zu beantragen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Die Ersatzmassnahmen haben ausgabenseitig und schwergewichtig innerhalb der Kantonsverwaltung zu greifen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Im AFP 2020 bis 2022 ist zusätzlicher Handlungsspielraum für Steuerentlastungen zu schaffen, damit sich der Kanton Bern im interkantonalen Ranking wesentlich verbessern kann.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der einzelnen Projekte auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3% zu reduzieren.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Der Regierungsrat wird ersucht, in den Jahren 2018 bis 2022 in geeigneter Weise über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen des Entlastungspakets 2018 zu informieren. Dabei ist bei allen Massnahmen der aktuelle Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten und realisierten finanziellen Effekte, der Auswirkungen auf die Gemeinden sowie der Auswirkungen auf den Stellenbestand darzustellen.	Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Berichterstattung zum Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022 über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen informieren.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Projekte im Kapitel 9.3 des «EP 2018»: Die FiKo ist mindestens jährlich über den weiteren Verlauf der Projekte zu informieren.	Der Regierungsrat wird die Finanzkommission im Rahmen des Planungsdialogs zur Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 über den aktuellen Projektstand informieren.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	30.11.2017	Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben (Massnahme 47.5.2): Auf die Umsetzung der Massnahme in dieser Form ist zu verzichten. Die nachgewiesenen Einsparungen sind im Rahmen des bestehenden Projektes zu überprüfen und zu realisieren, sofern, die gleichen Einsparungen auch durch Neuverhandlung mit den betroffenen Gemeinden erreicht werden können. Die Bereiche Quellensteuer und Inkasso können allenfalls aufgeteilt werden.	Das Anliegen wird im 2018 geprüft und umgesetzt.	In Bearbeitung
	30.11.2017	Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0.5% (statt 1.5%).	Die verlangte Reduktion des Vergütungszinses wurde mit einer Teilrevision der Bezugsverordnung (BezV) per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen werden im Planungsprozess 2018 (Erarbeitung Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022) aufgenommen bzw. planerisch berücksichtigt.	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [FiKo (Iseli, Zwieselberg)].	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Artikel 5 sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, also mit rund CHF 80 Millionen pro Jahr, berücksichtigt.	Erledigt
Praxis zur ausserordentlichen Neubewertung bei baulichen Veränderungen. Umsetzung der Motion 098-2015 Brand (Münchenbuchsee, SVP).	17.03.2017	Die kantonale Steuerverwaltung ist anzuhalten, bei a.o. Neubewertungen von Grundstücken infolge von baulichen Veränderungen (Art. 183 Abs. 1 Bst. a StG) die amtlichen Werte nur anzupassen, wenn die Veränderung des Werts mindestens 10 Prozent beträgt.	Der mit der Motion 098-2015 gewünschte Bericht zu den ausserordentlichen Neubewertungen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2016 zuhanden der Märzsession 2017 des Grossen Rates verabschiedet. Der Bericht erläutert, dass die mit der Planungserklärung gewünschte Praxis unter dem geltenden Recht nicht möglich ist. Die Finanzdirektorin hat bei der Beratung erklärt, dass die gewünschte Anpassung der Praxis im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision vorgesehen werden könnte. Im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 wurden keine diesbezüglichen Beschlüsse gefasst bzw. Anträge gestellt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
Entlastungspaket 2018 43.2.1		von Kaenel (Villeret, PLR): Reduktion Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus (Massnahme 43.2.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten	PE EP18/AFP: Die Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus werden ab 2020 nicht von CHF 900‘000 auf CHF 600‘000 (d.h. um CHF 300‘000) gekürzt.	In Bearbeitung
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010	23.11.2010	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergiegewinnen.	Die Zielerreichung bezüglich Synergien kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	Erledigt
		Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital - Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern	Die Zielerreichung bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	Erledigt
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	05.09.2011	Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Das Projekt «Dehospitalisierung» wurde 2014 mit den Zielen lanciert, eine Verlegung von sogenannten Langzeitpatientinnen und -patienten in für sie geeignete Institutionen zu ermöglichen und Voraussetzungen zu schaffen, um die Verlegung von als nicht mehr spitalbedürftig deklarierten Menschen so rasch und gut wie möglich zu fördern. Während im Projekt «Dehospitalisierung» die Optimierung der Schnittstellen zwischen Psychiatrie und Heimen angegangen wird, fokussiert das Projekt «Nachsorge nach Spitalaufenthalt (NASA)» auf die Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt. Die zuständige Direktion wird anfangs 2018 entscheiden, ob und wie die darin aufgezeigten Handlungsfelder umgesetzt werden sollen.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	23.01.2012	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren	In allgemeiner Form wird im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts über die Entwicklung der Kosten informiert. Eine detaillierte Auskunft erfolgt im Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
	23.01.2012	Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Diesen Anforderungen wird im Berner Modell Rechnung getragen.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/ Alters- und Behindertenbereich allgemein (Haushaltsbereich)	17.11.2014	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Überprüfung der Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime befindet sich in der Abschlussphase, anfangs 2018 werden die überarbeiteten Standards in Kraft treten. Fokus der Überprüfung sind eine Reduktion der Vorgaben und entsprechende Stärkung der Eigenverantwortung der Institutionen. Die Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) zur Qualifikation des Personals werden im Behindertenbereich eingehalten.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltsdebatte)	17.11.2014	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Die Überprüfung der Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime wird bis Ende Jahr abgeschlossen, anfangs 2018 treten diese in Kraft. Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird auch Bestimmungen über die Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des SLG sind die Revisionen der dazugehörigen Verordnungen geplant, unter anderem der Heimverordnung (HEV). Die angepassten Verordnungen werden voraussichtlich gleichzeitig mit dem SLG in Kraft treten (geplant auf 01.01.2021).	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Angesichts verschiedener Vakanzen und der hohen Arbeitsbelastung konnte eine Kompensation der neu geschaffenen Stellen nicht umgesetzt werden. Eine Kompensation der Stellen hätte eine weitere Verzögerung in der Bearbeitung von pendenten Geschäften zur Folge gehabt. Die Planungserklärung konnte deshalb bisher nicht erfüllt werden.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Das Abklärungsinstrument VIBEL wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Psychiatrie weiterentwickelt. Mit dem neuen Abklärungsinstrument VIBEL II können nun auch psychische Beeinträchtigungen adäquat beurteilt und der entsprechende Betreuungsbedarf festgestellt werden. Nach Abschluss der laufenden Arbeiten und Tests wird VIBEL II voraussichtlich ab Frühling 2018 zur Verfügung stehen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Auf Basis der bisherigen Erfahrungen und mit den seit 2016 im Rahmen des Pilotprojektes gesammelten Daten können nun weitere Vereinfachungen geprüft werden. Die Prüfung von Abgeltungspauschalen ist für das kommende Jahr vorgesehen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Mit dem Abklärungsinstrument und den Normkosten wird die damit verbundene Absicht, die Gesamtsumme des anerkannten individuellen Bedarfs zu kontrollieren, erfüllt. Im kommenden Jahr wird nach Auswertung der bisherigen Erfahrungen im Pilotprojekt die Schaffung der erforderlichen Steuerungsinstrumente verstärkt an die Hand genommen. Im Rahmen der Umsetzung des Berner Modells kann eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle bei Bedarf eingerichtet werden. Im Zuge der Umsetzungsplanung und der Bestrebungen, das Berner Modell möglichst effizient und einfach steuern zu können, werden im kommenden Jahr entsprechende Analysen erfolgen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Auf Basis der unter anderem von der Abklärungsstelle IndiBE generierten Daten ist vorgesehen, bis Mitte 2019 ein Normkostenmodell für die Abklärung vorzulegen. Falls eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle geplant wird, ist vorgesehen, auch diese Kosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene festgelegt. Die Regelung einer angemessenen finanziellen Berücksichtigung des betreuerischen Aufwands für die Versorgung von Menschen mit Demenz wird auf Bundesebene angestrebt. So bemüht sich der Kanton Bern im Rahmen der Gesundheitsdirektorenkonferenz um eine bessere Abgeltung dieser Betreuungsleistungen. Unter Berücksichtigung eines allfälligen finanziellen Mehraufwands werden ebenfalls Möglichkeiten geprüft, die Abgeltung des betreuerischen Aufwands für Menschen mit Demenz auf kantonaler Ebene zu verbessern.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	30.05.2016	Caring Community Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen	Das Modell der «Caring Community» verortet die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Demnach liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung und Finanzierung der Alterspolitik in erster Linie bei den Gemeinden. Sofern es die finanzpolitische Situation des Kantons zulässt, kann dieser Projekte in Pilotphasen finanziell unterstützen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Projekte zur Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen. Aktuell wird ein Projekt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton finanziert, von dem verallgemeinerbare Erkenntnisse erwartet werden.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich werden vom Kanton Bern aufmerksam verfolgt. Im Rahmen der vorhandenen Gefässe setzt sich der Kanton Bern für das formulierte Anliegen ein.	In Bearbeitung
Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018. Legislaturziele des Regierungsrates		Zu Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern»: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die GSOK mit dem Thema befasst. Bis zum Sommer 2016 hat die GEF ein Grundlagenpapier für den Strategieprozess erarbeitet. Das Projekt zur Erarbeitung einer Gesundheitsstrategie wurde Anfang 2017 nach einem gut halbjährigen Unterbruch unter der neuen Führung gestartet. Im Laufe der Arbeiten ergaben sich offene Fragen und Unklarheiten über das Vorgehen, was schliesslich zu einem Unterbruch der Arbeiten im Strategieprozess führte. Das Vorgehen im Projekt Gesundheitsstrategie wurde von einem externen Berater überprüft und auf Basis der formulierten Empfehlungen nahm die GEF eine Neugestaltung des Strategieprozesses vor. Die Arbeiten wurden im Oktober 2017 wiederum aufgenommen.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2011-2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni (SpVG) BSG 812.11)		Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme eine Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten wurde bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 vollumfänglich überarbeitet. Die Versorgungplanung 2016 orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zusätzlich umfasst sie die Grundzüge der zukünftigen Qualitätssicherung im Kanton Bern. Diese Grundzüge werden im Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern detaillierter ausgeführt. Der anschliessende Prozess zur Erstellung der künftigen Spitallisten, welche auf der Versorgungsplanung 2016 basieren, wird vollumfänglich diesen neuen Planungsgrundlagen angepasst.	Erledigt
		Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber	Die Umsetzung ist im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie erfolgt.	Erledigt
		Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	Erledigt
		Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion der Versorgungsräume (zuvor: Spitalregionen) erfolgte nicht.	Erledigt
		Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Die Versorgungsplanung 2016 bildet die Grundlage für die künftigen Spitallisten im Kanton Bern	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen der Arbeiten der Versorgungsplanung 2016. Die Umsetzung der Hilfsfristenregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich	Erledigt
		Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Erledigt
Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsession 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Die Zielsetzung ist sinnvoll, ambulante Versorgungsstrukturen – wo diese erfasst werden können – in Zukunft verstärkt mit einzubeziehen. Die Form eines Einbezugs ist noch zu entwickeln. Vorbehalten bleiben zudem anderslautende Vorgaben zu Art, Inhalt und Umfang der Planungen durch den Bundesrat oder das Bundesverwaltungsgericht.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Der Regierungsrat hat den Bericht zu Handlungsfeldern des Kantons zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe am 9. Dezember 2015 zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsplanung 2016 sieht die vertiefte Prüfung der Handlungsfelder vor. Sie hat insbesondere zum Ziel, die aktuell gute Versorgungslage im Bereich der geburtshilflichen Versorgung für die Zukunft sicherzustellen. Dies ist gerade deshalb wichtig, weil sich der Versorgungsbedarf der Bevölkerung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels verändern wird. Auf der Basis von Ein- und Ausschlusskriterien für eine hebammengeleitete Geburtshilfe und der Definition eines standardisierten Datensatzes zur Erfassung und Monitorierung hebammengeleiteter Geburtshilfemodelle sollen sowohl die öffentliche Information zu bestehenden Angeboten wie auch neue Zusammenarbeitsmodelle gestärkt werden. Spätestens zum Ende der Planungsperiode 2017–2020 werden die Ergebnisse dargestellt. Bei Fragen der Qualitätssicherung in Spitälern und Geburtshäusern können sie schon vorher mit einbezogen werden.	In Bearbeitung
		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Der Wunsch nach einem weiteren Ausbau des hebammengeleiteten Geburtshilfeangebots als Alternative – nicht als Ersatz – zur klinischen Geburtshilfe als berechtigt. Allerdings sind die Möglichkeiten des Regierungsrates, den Spitälern die Entwicklung eines solchen Angebots vorzuschreiben, sehr limitiert. Trotz limitierender Faktoren ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen in der Planungsperiode 2017-2020 aufzunehmen und Möglichkeiten der Umsetzung vertieft zu prüfen. Vorbehalten bleibt, dass neue Zusammenarbeitsmodelle tatsächliche Alternativen darstellen, die mit möglichst wenig zusätzlichen Mitteln realisiert werden können und gleichzeitig die Beibehaltung der Qualität und die Gleichbehandlung garantieren.	In Bearbeitung
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Regierungsrat hat die finanziellen Mittel eingestellt. Bis zum Entscheid über das EP2018 im Rahmen der Novembersession 2017 sistiert der Modellversuch jedoch. Das Projekt wird nun weitergeführt, falls der Grosse Rat nicht anderweitig beschliessen sollte.	In Bearbeitung
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Ver gleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnah men - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbe kämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenomme nen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	Erledigt
		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
		Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
		Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2019 vorbereitet.	in Bearbeitung
Entlastungspaket 2018/ Aufgaben – und Finanzplan 2020-2021: Massnahme 44.2.8.- Kürzung nicht -stationäre Psychiatrieversorgung	Novembersession 2017	glp (Mühlheim, Bern): Die Kürzung der nicht-stationären Psychiatrieversorgung in den Jahren 2020 und 2021 ist auf CHF 2.6 Millionen (statt CHF 5.203 Mio.) zu beschränken, indem die eingekaufte Menge an Leistungen nur um 5% statt 10% reduziert wird.	Die Massnahme wird im VA 2019 AFP 2020-2021 um die Hälfte reduziert.	In Bearbeitung
Voranschlag 2018/ Entlastungspaket 2018/ Aufgaben und Finanzplan 2019-2021: Massnahme 44.3.7 - Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex	Novembersession 2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex: Der Spitex soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden, die zu einer Systemanpassung genutzt werden soll (weg von pro-Kopf-Beiträgen). In den Finanzplanjahren soll die Massnahme auf CHF 6 Millionen reduziert werden. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen zu erhöhen.	Den Spitex-Organisationen wird eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt, bevor die Reduktion der Versorgungspflichtbeiträge per 2019 umgesetzt wird. Es ist vorgesehen, die Systemanpassung im kommenden Jahr gemeinsam mit den Spitex-Verbänden zu planen. Im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 sind die finanziellen Auswirkungen der Massnahme von CHF 8 Millionen auf CHF 6 Millionen reduziert worden. Im Voranschlag 2018 wurde der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen erhöht.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.7 - Kleinstbeiträge streichen und weitere Kürzungen auf Leistungsverträgen	Novembersession 2017	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Auf die Sparmassnahme bei der Frauenberatungsstelle Infra im Umfang von CHF 21'000 ist zu verzichten.	Der Beitrag an INFRA Bern wird weiterhin ausgerichtet.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.9 - Streichung Beitrag Ehe- und Familienberatung	Novembersession 2017	Finanzkommission (Mehrheit) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern) Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Beitrag an die Ehe- und Familienberatung wird weiterhin ausgerichtet.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.11: Beitrag an die Schuldenberatung Berner Oberland streichen	Novembersession 2017	EVP (Jost, Thun) - Eventualantrag Bei der Umsetzung der Sparmassnahme ist auf das Streichen des Leistungsvertrags zu verzichten. Stattdessen wird der Regierungsrat beauftragt, die Massnahme im selben Umfang (CHF 0.05 Mio.) verteilt auf alle Leistungserbringer zu verteilen.	Der Leistungsvertrag mit der Schuldenberatung Berner Oberland wird nicht gestrichen. Die Massnahme wird auf alle Leistungserbringer aufgeteilt.	In Bearbeitung
Bildungsstrategie 2016		BiK (Schmidhauser) In enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, welche bei der frühen Förderung bereits gute Erfahrungen gemacht haben, initiiert der Kanton ein neues Projekt, welches Kindern aus weiteren Gemeinden einen erfolgreichen Schuleinstieg ermöglicht.	Umsetzung im Rahmen des Konzepts frühe Förderung. Im Sozialbericht 2016 wurde aufgezeigt, wie das Konzept aus dem Jahr 2012 weiterentwickelt werden soll. U.a. wird derzeit geprüft, ein ergänzendes Hausbesuchsprogramm einzuführen.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum Bern (KMB). Bericht zur Motion 028-2012 BDP (Etter, Treiten)	11.06.2013	Dem Grossen Rat ist ein umfassender Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB vorzulegen.	Die Dachstiftung hat gut gestartet. Der Regierungsrat hat die Finanzkommission über die Eckwerte dieses Starts informiert. Das Controlling wird gemäss Leistungsvertrag sorgfältig wahrgenommen. Die Vorlage eines umfassenden Businessplans drängt sich damit nicht auf.	Erledigt
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Zunehmende Heterogenität stellt eine grosse Herausforderung im Bildungswesen dar. Erfolgreiche Individualisierung ist zentral für guten Unterricht. Dabei dürften digitale Lernmedien in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen	Die zunehmende Verfügbarkeit von digitalen Lernmedien eröffnet neue Möglichkeiten bei der Individualisierung des Unterrichts. Die PH Bern und die HEP-BEJUNE bieten den Lehrpersonen entsprechende Kurse bzw. Unterstützung an. Die Begleitung der sinnvollen Individualisierung wie auch der Digitalisierung ist eine Priorität und gleichzeitig ständige Aufgabe der Erziehungsdirektion.	Erledigt
		Chancengerechtigkeit bedeutet insbesondere auch, besonders starke und besonders schwache Schüler gleichermassen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen. Der Kanton setzt die entsprechenden Mittel dafür ein	Der Kanton ist dazu verpflichtet, die Chancengerechtigkeit in der Schule sicherzustellen. Der Regierungsrat nimmt es als ständige Aufgabe wahr, sowohl die starken als auch die schwachen Schülerinnen und Schüler angemessen zu fördern und dafür die zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen.	Erledigt
		In Zusammenarbeit mit Gemeinden sind Projekte für Ganztagsschulen zu fördern	Der Regierungsrat ermöglicht den Gemeinden, Projekte für Ganztagesschulen zu initiieren. Er unterstützt diese Projekte. Bis heute haben Bern und Köniz von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.	Erledigt
		Basale fachliche Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik sind zu sichern. Kompensation der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch Leistungen in anderen Fächern oder Kompetenzbereichen ist nicht möglich	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der Kanton setzt sich für die Überprüfung der Kompensationsmöglichkeiten in Mathematik und Erstsprache an der Maturitätsprüfung in den entsprechenden Gremien auf nationaler Ebene ein	Die Erziehungsdirektion hat sich in den entsprechenden Gremien dafür eingesetzt.	Erledigt
		Bezüglich der Drittmittel, die Bildungsinstitutionen insbesondere für die Forschung akquirieren, sorgt der Kanton für klare Regeln.	Die Universität und die Berner Fachhochschule haben klare Richtlinien erlassen.	Erledigt
		Bei den Übergängen zwischen Bildungsstufen sind zur Beurteilung der Anforderungen an den Unterricht insbesondere auch die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe zu berücksichtigen.	Die Koordination Nahtstelle Sekundarstufe I – Sekundarstufe II wurde institutionalisiert. Sie diskutiert u.a. die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe und initiiert Verbesserungen der Übergänge. Die Kommission Gymnasien - Hochschule befasst sich fortlaufend mit Fragen des Übergangs und initiiert Optimierungen. Im Weiteren nimmt es der Regierungsrat in den Koordinationsgremien von Bund und Kantonen als ständige Aufgabe wahr, sich für optimierte Übergänge insbesondere von der Sekundarstufe II in die Tertiärstufe einzusetzen.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.2.1 ist zu verzichten: Die Limiten für Ausbildungsbeiträge an Personen, die ein berufsvorbereitenden Schuljahr oder eine Vorlehre absolvieren, sind aufzuheben. Die Einkommensfreibeträge bei Ausbildungsbeiträgen sind zu erhöhen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.3.3 ist zu verzichten. Den Gemeinden sind weiterhin Beiträge an Schülertransportkosten zu gewähren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im bz emme sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]) ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	44/2018
Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2017.STA.236
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2017 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2017

02|00|K|3

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 150
2015_12_BVE_Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG_BKWG_200/2015/4

Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG)			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c der Kantonsverfassung[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
I.			
Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt die Beteiligung des Kantons an der BKW AG.			
Art. 2 Stellung der BKW AG [1] Die BKW AG untersteht dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR)[2)] und der börsenrechtlichen Regulierung.			

1) BSG 101.1
2) SR 220

Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
[2] Bei ihrer Tätigkeit untersteht die BKW AG den Bestimmungen der schweizerischen Kartellgesetzgebung. Sie darf deshalb insbesondere keinen unzulässigen Vorteil aus der Beteiligung des Kantons und aus ihrem Netzmonopol ziehen.			
Art. 3 Stellung des Kantons [1] Dem Kanton kommen als Aktionär der BKW AG die Rechte und Pflichten nach Artikel 660 ff. OR zu. [2] Die BKW AG kann in ihren Statuten dem Kanton nach Artikel 762 OR das Recht einräumen, Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. [3] Der Kanton setzt sich als Aktionär für die Beibehaltung des Abordnungsrechts ein.			
Art. 4 Ausübung der Rechte [1] Der Regierungsrat übt die Rechte aus, die dem Kanton als Aktionär zustehen. [2] Er bestimmt über die Abordnung und Abberufung der Vertreterinnen und Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat der BKW AG.			
Art. 5 Auskunft und Geheimhaltung [1] Die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder informieren den Regierungsrat in geeigneter Weise über die Gesellschaftsangelegenheiten.			

Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Regierungsrat hat vertrauliche Informationen, die ihm die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder mitteilen, geheim zu halten. Vorbehalten bleiben die Informationsrechte und -pflichten nach der Grossratsgesetzgebung.			
Art. 6 Zweck der Beteiligung [1] Die Beteiligung des Kantons an der BKW AG leistet einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons.			
Art. 7 Rahmen der Beteiligung [1] Die Beteiligung des Kantons an der BKW AG beträgt mindestens 51 Prozent und höchstens 60 Prozent an Kapital und Stimmen.			
Art. 8 Veränderung der Beteiligung [1] Der Regierungsrat entscheidet innerhalb des Rahmens von Artikel 7 über Zeitpunkt und Mass einer Veränderung der Beteiligung. [2] Er berücksichtigt dabei die energiepolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons.			
Art. 9 Inkrafttreten			

Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
	Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
II.			
Keine Änderung anderer Erlasse.			
III.			
Keine Aufhebungen.			
IV.			
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
Bern, 23. November 2017 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Zybach Der Generalsekretär: Trees *Von der Redaktionskommission genehmigter Text*	Bern, 8. Februar 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 14. Februar 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 151
22015_11_BVE_Kantonales Energiegesetz_KEnG_200/2015/2

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Kantonales Energiegesetz (KEnG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 741.1 Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KEnG) (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV)[1)] und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung[2)], gestützt auf Artikel 19 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG)[3)], Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)[4)] und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983		**Ingress (geändert)** Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV)[1)] und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung[2)], gestützt auf Artikel ~~19~~ 60 Absatz 2 des eidgenössischen Energiegesetzes vom ~~26. Juni 1998~~30. Sep-		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1)] SR 101
[2)] BSG 101.1
[3)] SR 730.0
[4)] SR 734.7

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)[1)], auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:		tember 2016 (EnG)[4)], Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)[5)] und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)[6)], auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:		
Art. 13 Kommunale Nutzungspläne 1. Vorschriften zur Energienutzung [1] Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen,	Art. 13 Abs. 1 (geändert) Kommunale Nutzungspläne 1. Vorschriften ~~zur Energienutzung~~zum Energieträger (Überschrift geändert) [1] Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen, einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen.			

2) SR 101
3) BSG 101.1
1) SR 814.01
4) SR 730.0
5) SR 734.7
6) SR 814.01

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen, b bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien am zulässigen Wärmebedarf weiter zu begrenzen.	a Aufgehoben. b Aufgehoben.			
	Art. 13a (neu) 1a. Minimalanforderungen an die Energienutzung [1] Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen a die Anforderungen an die Eigenstromerzeugung nach Artikel 39a erhöhen, b den gewichteten Energiebedarf nach Artikel 42 weiter begrenzen.			
	Art. 13b (neu) 1b. Gewichtete Gesamtenergieeffizienz			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Die Gemeinden können für Neubauten eine gewichtete Gesamtenergieeffizienz vorschreiben. [2] Sie können für Gesamtüberbauungen eine gemeinsame gewichtete Gesamtenergieeffizienz vorschreiben. [3] Sie bestimmen die gewichtete Gesamtenergieeffizienz so, dass im Ergebnis die Anforderungen von Artikel 42 eingehalten werden.			
Art. 15 3. Vorschriften zu gemeinsamen Heiz- und Heizkraftwerken	Art. 15 3. Vorschriften zu gemeinsamen ~~Heiz-~~ Heizwerken und Heizkraftwerken (Überschrift geändert)			
Art. 16 4. Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien [1] Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden.	Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) 4.~~-~~ Ausnahme von der Anschlusspflicht und Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien (Überschrift geändert) [1] ~~Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung~~ Keine Anschlusspflicht nach Artikel 13 und ~~Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden.~~15 besteht für Gebäude, die den gewichteten Energiebedarf nach Artikel 42 um mindestens 50 Prozent unterschreiten.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.	[2] Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames ~~Heiz-~~ Heizwerk oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.			
Art. 36 Ausnahmen	Art. 36 Betrifft nur den französischen Text.			
	Art. 36a (neu) Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) bei Handänderungen [1] Ein Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ist zu erstellen, wenn ein bestehendes Gebäude veräussert wird. [2] Er ist den Käuferinnen und Käufern vorzulegen. [3] Der Regierungsrat regelt die Befreiungen durch Verordnung.	Art. 36a Streichen. Streichen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 39a (neu) Eigenstromerzeugung bei Neubauten [1] Neubauten müssen einen Teil der Elektrizität, die sie benötigen, selbst erzeugen.	Art. 39a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu) [1] Neubauten müssen einen Teil ~~der Elektrizität, die~~des Stroms, den sie benötigen, selbst erzeugen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der Regierungsrat legt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiung von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung durch Verordnung fest.	[2] ~~Der Regierungsrat legt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiung von der~~ Die Pflicht zur Eigenstromerzeugung kann ganz oder teilweise durch ~~Verordnung fest.~~die Unterschreitung des Grenzwerts des gewichteten Energiebedarfs nach Artikel 42 kompensiert werden. [3] Der Regierungsrat legt die Art, den Umfang und die Kompensation der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiung von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung durch Verordnung fest.		
Art. 40 Anforderungen an haustechnische Anlagen 1. Heizung, Warmwasser	Art. 40 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu) [3] In neuen Wohnbauten sind Ölheizungen nur gestattet, wenn eine andere Lösung technisch nicht möglich ist oder zu Mehrkosten führt. [4] In Wohnbauten sind zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, nicht gestattet.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 40a (neu) 1a. Heizungsersatz in bestehenden Wohnbauten [1] Wird in bestehenden schlecht gedämmten Wohnbauten die Gas- oder Ölheizung ersetzt, so muss a die Gebäudehülle verbessert oder b erneuerbare Energie, Biogas oder ein anderes erneuerbares Gas eingesetzt werden. [2] Als schlecht gedämmt gilt eine Wohnbaute, welche die Effizienzklasse D des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) nicht erreicht. [3] Der Regierungsrat legt die Standardlösungen und die Befreiung von der Anforderung nach Absatz 1 durch Verordnung fest.			
Art. 42 Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie	Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben) ~~Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie~~Gewichteter Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung bei Neubauten (Überschrift geändert)			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat kann für neue Gebäude und für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser festlegen.	[1] ~~Der Regierungsrat kann für neue Gebäude~~ Neubauten müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass der gewichtete Energiebedarf für ~~Erweiterungen von bestehenden Gebäuden den zulässigen Wärmebedarf für~~ Heizung ~~und~~, Warmwasser ~~festlegen.~~, Lüftung und Klimatisierung möglichst gering ist.			
[2] Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden.	[2] ~~Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs~~ Der Regierungsrat legt in Abstimmung mit ~~nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden.~~den anderen Kantonen die Grenzwerte des gewichteten Energiebedarfs für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung durch Verordnung fest.			
[3] Der Regierungsrat kann diesen Höchstanteil in Abstimmung mit den andern Kantonen senken.	[3] Aufgehoben.			
Art. 51 Beleuchtung [1] Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.	Art. 51 Abs. 1 (geändert) [1] Neue und bestehende Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.			
Art. 52	Art. 52 Abs. 1a (neu)	Art. 52 Abs. 1a		*Antrag Kommissionsmehrheit*

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1a] Rückweisung.	[1a] Nicht aufnehmen.		
Art. 59 Gebäudeanpassungen sowie Abbruch und Neubau	Art. 59 Abs. 1 (geändert)			
[1] Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone erzielt wird.	[1] Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des ~~Gebäudeenergieausweises der Kantone~~ GEAK erzielt wird.			
Art. 61 Ausführungsvorschriften	Art. 61 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)	Art. 61 Abs. 1		*Antrag Kommissionsmehrheit*
[1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über	[1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über	[1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über		
	c1 (neu) den GEAK,	c1 Streichen.		
[2] Sobald der Gebäudeenergieausweis der Kantone mit den Anforderungen zur Einhaltung der Effizienzklassen durch interkantonalen Vertrag eingeführt ist, kann der Regierungsrat durch Verordnung festlegen, dass bei Gebäuden anstelle der Minimalanforderungen an die Energienutzung eine bestimmte Effizienzklasse des Gebäudeenergieausweises der Kantone einzuhalten ist.	[2] Aufgehoben.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Titel nach Art. 75 (neu) *T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom xx*			
	Art. T1-1 (neu) Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer [1] Bestehende Wassererwärmer im Sinne von Artikel 40 Absatz 4 sind innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung durch Anlagen zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. [2] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Befreiung von der Ersatzpflicht für bestehende Wassererwärmer a von geringer Bedeutung für die Energienutzung, b bei welchen die Warmwasseraufbereitung überwiegend mit Strom aus erneuerbarer Eigenproduktion erfolgt.			
	Art. T1-2 (neu) Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtung [1] Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtung sind innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen.			
	II.			

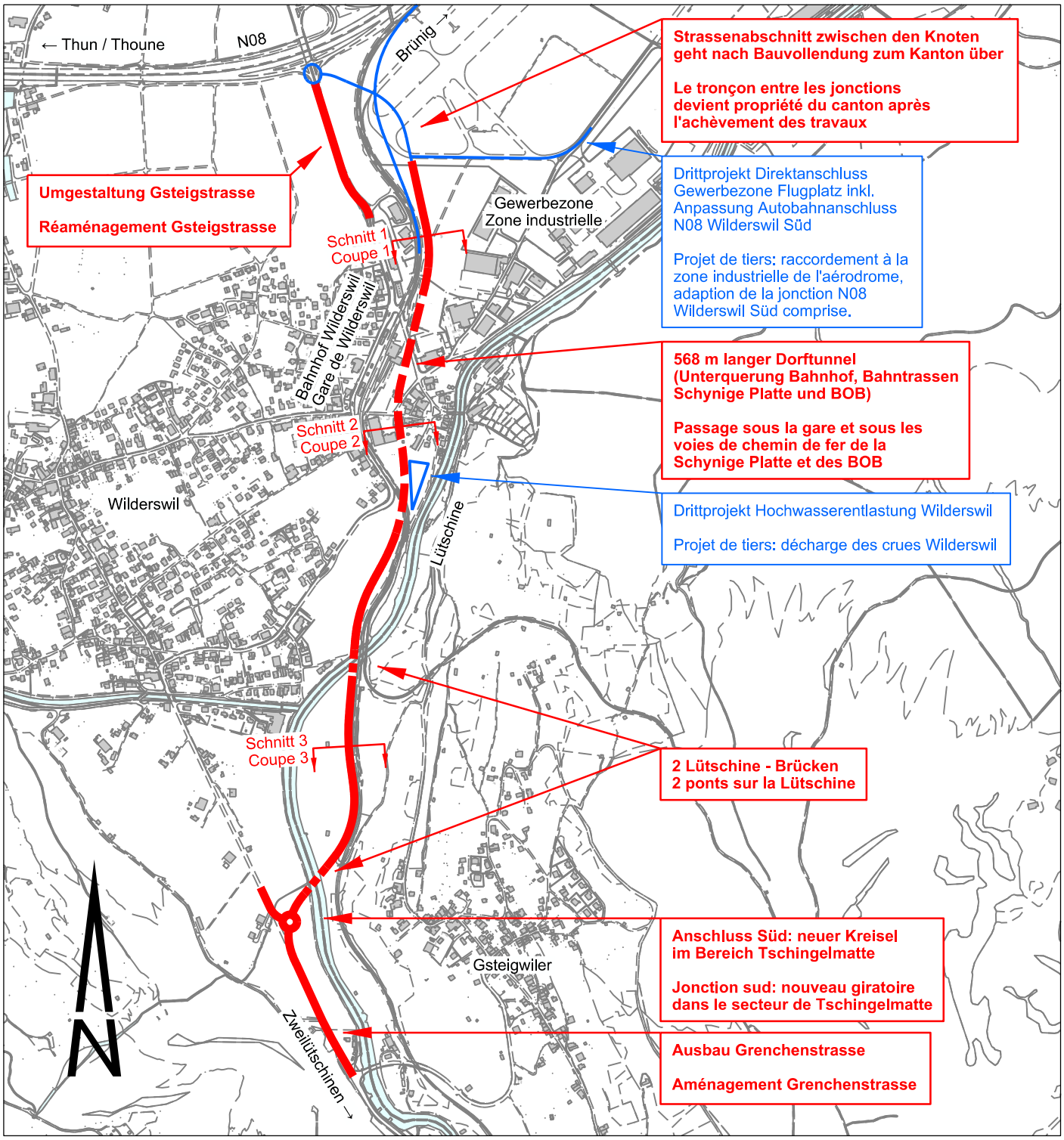
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 23. November 2017 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Zybach Der Generalsekretär: Trees *Von der Redaktionskommission genehmigter Text*	Bern, 8. Februar 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Kropf		Bern, 14. Februar 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Kantonsstrasse Nr. 221: Interlaken - Zweilütschinen - Grindelwald
Wilderswil; Umfahrung Wilderswil

Route cantonale N° 221: Interlaken - Zweilütschinen - Grindelwald
Wilderswil; contournement de Wilderswil



Übersichtsplan / Plan d'ensemble 1:12'000

Legende / Légende:

Umfahrung Wilderswil / Contournement de Wilderswil

Drittprojekte / Projets de tiers

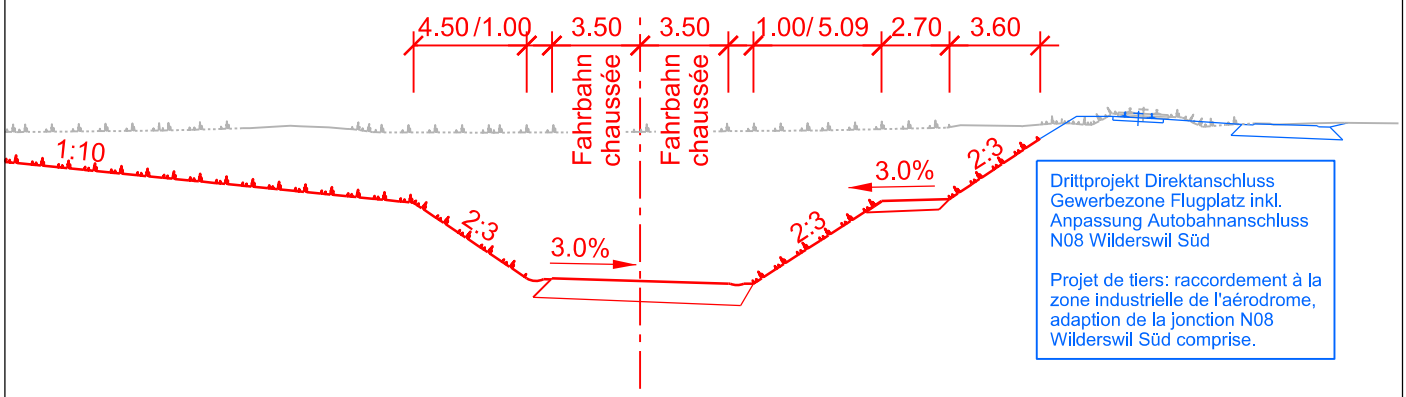
Thun, Oktober 2017
Thoune, octobre 2017

Tiefbauamt des Kantons Bern / Kreis I
Office des ponts et des chaussées du canton de Berne / Ier arrondissement

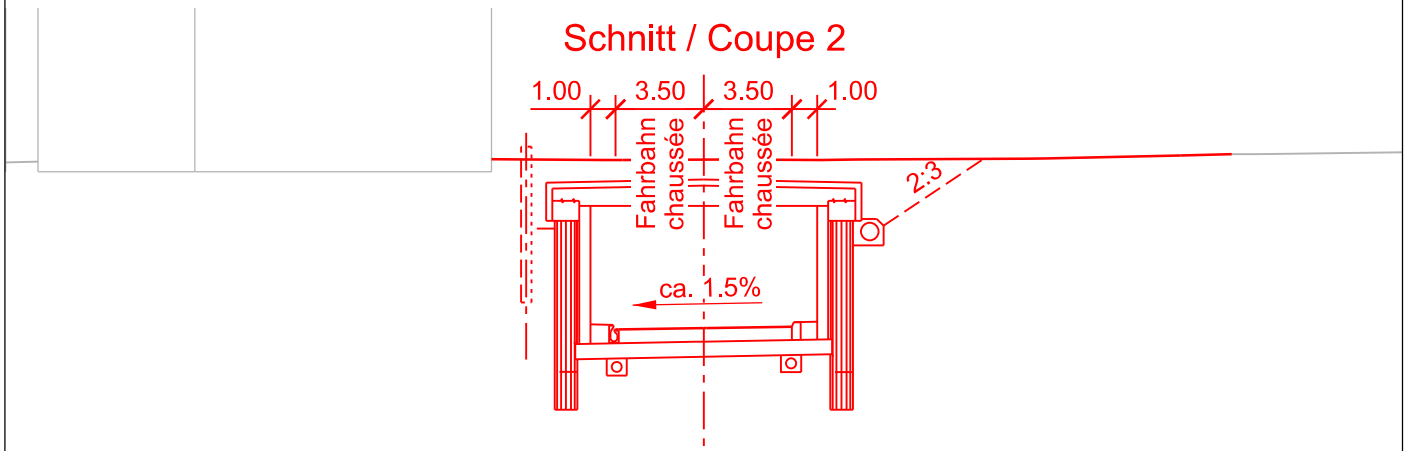
Kantonsstrasse Nr. 221: Interlaken - Zweilütschinen - Grindelwald
Wilderswil; Umfahrung Wilderswil

Route cantonale N° 221: Interlaken - Zweilütschinen - Grindelwald
Wilderswil; contournement de Wilderswil

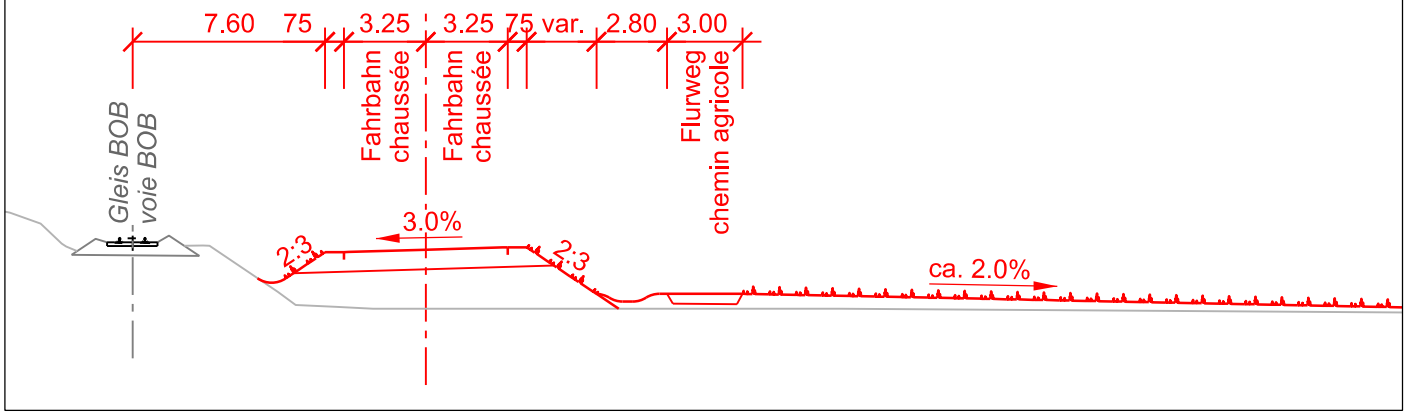
Schnitt / Coupe 1



Schnitt / Coupe 2



Schnitt / Coupe 3



Schnitte / Coupes 1:300

Legende / Légende:

Umfahrung Wilderswil / Contournement de Wilderswil

Drittprojekt / Projet de tiers

Thun, Oktober 2017
Thoune, octobre 2017

Tiefbauamt des Kantons Bern / Kreis I
Office des ponts et des chaussées du canton de Berne / Ier arrondissement

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1421/2017
Datum RR-Sitzung:	20. Dezember 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	700235
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsstrasse Nr. 221 Interlaken - Grindelwald; Gemeinde Wilderswil; Umfahrung Wilderswil; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 70'346'493.-- soll die Umfahrung Wilderswil bis zur Ausführungsreife projektiert und danach realisiert werden. Die Umfahrung soll das Dorf und das Siedlungsgebiet von Wilderswil von den häufigen Staus auf der Strasse zwischen Interlaken und den Tourismuszentren Grindelwald und Lauterbrunnen entlasten und die Erschliessung der beiden Täler mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln verbessern. Die geplante Umfahrung hat eine Gesamtlänge von ca. 2 km und umfasst einen Tunnel unter dem Ortskern und zwei Brücken über die Lütschine.

Das ursprüngliche kantonale Umfahrungsprojekt und das Hochwasserschutzprojekt Lütschine Bödeli wurden in den Jahren 2013 bis 2016 an das Gemeindeprojekt *Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz* angepasst. Dadurch hat sich die früher für das Jahr 2014 vorgesehene Realisierung der Umfahrung verzögert.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 3, 38, 39, 49, 52, 55
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

2.2 Programme und Pläne

- Strassennetzplan 2014-2029: RRB 761/2013; Ziffer 3.2
- Sachplan Veloverkehr des Kantons Bern, BVE Kt. Bern, Dezember 2014
- Regionaler Verkehrs- und Siedlungsrichtplan Oberland Ost, Regionalkonferenz Oberland Ost, Oktober 2016
- Strassenplan vom 6. September 2017

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisbasis September 2016; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes – Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik – Indexteuerung.

Gesamtkosten und Kosten zulasten Kanton		**CHF**	**73'694'722.00**
davon			
• Projektierung (inkl. Teuerung bis Ende 2016) und Bauleitung		CHF	15'427'000.00
• Landerwerb		CHF	1'962'300.00
• Ausbau		CHF	56'305'422.00
./. Beiträge Dritter	–	CHF	10'700.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**73'684'022.00**
abzüglich			
- bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 18. November 2009)	–	CHF	2'900'000.00
- aufgelaufene Teuerung für die Projektierung	–	CHF	37'529.00
- bewilligter Zusatzkredit für die Projektänderung im Zusammenhang mit dem Direktanschluss Flugplatz (Ausgabenbewilligung BVE vom 26. August 2015)	–	CHF	400'000.00
Total zu bewilligender Kredit		**CHF**	**70'346'493.00**

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100 Infrastrukturen

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst, die im Voranschlag und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag	
1579 50100	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	CHF	2'675'946.00
		2018	CHF	750'000.00
		2019	CHF	1'000'000.00
		2020	CHF	9'000'000.00
		2021	CHF	18'000'000.00
		2022	CHF	14'500'000.00
		2023	CHF	17'000'000.00
		2024	CHF	9'300'000.00
		2025	CHF	1'468'776.00
		Total	**CHF**	**73'694'722.00**

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 73'694'722.-- betreffen ausschliesslich wertvermehrende Investitionen.

Investitionen von CHF 71'235'755.-- fallen in die Anlagekomponente 'Ober-/Unterbau' mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren, was einen jährlichen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 1'780'894.-- ergibt.

Investitionen von CHF 2'458'967.-- fallen in die Anlagekomponente 'Deckbelag' mit einer Nutzungsdauer von 12 Jahren, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 204'914.-- ergibt.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 20. Dezember 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 700235
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsstrasse Nr. 221 Interlaken – Grindelwald; Gemeinde Wilderswil; Umfahrung Wilderswil; Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2
2 Rechtsgrundlagen ... 3
2.1 Gesetzliche Grundlagen ... 3
2.2 Programme und Pläne ... 3
3 Beschreibung des Geschäfts ... 3
3.1 Ausgangslage und Bedürfnis ... 3
3.2 Projektziele ... 4
3.3 Projektbeschreibung ... 5
3.4 Landbedarf ... 6
3.5 Termine ... 6
4 Verhältnis zu wichtigen Planungen ... 6
5 Kosten und Finanzierung ... 7
5.1 Kosten, neue Ausgaben ... 7
5.2 Kreditart/Finanzplan ... 7
5.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 8
5.4 Folgekosten ... 8
6 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 8
7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 8
8 Ergebnisse des Vernehmlassungs- und Auflageverfahrens ... 9
9 Antrag ... 9

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

In Wilderswil, das zwischen Interlaken und den Tourismusdestinationen Grindelwald und Lauterbrunnental, mit Wengen und Mürren, liegt, staut sich an Wochenenden und in den Hauptreisezeiten regelmässig der Verkehr. Das ist sehr belastend für die Anwohnerinnen und Anwohner, gefährdet den Fussgänger- und Veloverkehr und behindert den öffentlichen Verkehr. Zudem werden die Lärm- und Schadstoffemissionsgrenzen häufig überschritten. Eine nachhaltige Lösung dieser seit Jahren erkannten Probleme kann nur mit einer Umfahrung des Siedlungsgebiets erreicht werden.

Die grosse touristische Attraktivität der gesamten Region, mit den Destinationen Grindelwald, Wengen, Lauterbrunnen, Mürren und vor allem der Jungfrauregion als Unesco-Weltnaturerbe, ist ein ganzjähriger, starker Magnet für Besucherinnen und Besucher aus der ganzen Welt. Eine bessere Erschliessung der Region ist für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Tourismus von grosser Bedeutung. Zusammen mit dem geplanten Ausbau des Bahnangebots in der Region soll die Umfahrung Wilderswil zu einer attraktiven Gesamterschliessung beitragen und die Region im Wettbewerb mit den anderen vergleichbaren Tourismusdestinationen in der Schweiz stärken.

Der für die Umfahrung zu erstellende Strassentunnel soll gleichzeitig als Abflusskorridor für den Hochwasserschutz in Wilderswil dienen. Bei einem seltenen Extremereignis kann das Wasser durch ein Ausleitbauwerk an der Lütschine in den Umfahrungstunnel abgeleitet werden. Das Umfahrungs- und das Wasserbauvorhaben werden dem Grossen Rat daher gleichzeitig zum Entscheid unterbreitet. Dabei ist über das vorliegende Umfahrungsprojekt zuerst zu entscheiden, weil es zwingende Voraussetzung für das Wasserbauprojekt ist. Es wird auch dann unverändert ausgeführt, wenn der Beitragsantrag an das Hochwasserschutzprojekt abgelehnt würde.

Mit Beschluss vom 18. November 2009 hat der Grosse Rat den Projektierungskredit zur Ausarbeitung des Strassenplans genehmigt und damit den Bedarf grundsätzlich anerkannt. Das erarbeitete Umfahrungsprojekt und das Hochwasserschutzprojekt Lütschine Bödeli mussten danach, in den Jahren 2013 bis 2016, an das neu hinzugekommene Gemeindeprojekt für einen Direktanschluss an die Gewerbezone Flugplatz Interlaken angepasst werden. Dadurch hat sich die ursprünglich für das Jahr 2014 vorgesehene Realisierung der Umfahrung verzögert. Das nun vorliegende Ausführungsprojekt sieht eine ca. 2 km lange Umfahrung vor, mit einem Tunnel unter dem Ortskern und zwei Brücken über die Lütschine.

Mit der Umfahrung und den damit verbundenen Änderungen (vgl. Ziffer 3.3.3) wird das Kantonsstrassennetz um ca. 300 m verlängert.

Der Kreditantrag beläuft sich auf **CHF 70'346'493.--** (Gesamtkosten von CHF 73'694'722.-- abzüglich Beiträge Dritter von CHF 10'700.-- sowie bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 3'337'529.--). Das Geschäft ist im Strassennetzplan 2014–2029 aufgeführt. Als Einzelvorhaben im Sinne von Art. 55 Abs. 1 SG erfordert es einen Objektkredit und kann daher nicht über den Investitionsrahmenkredit Strasse finanziert werden.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 3, 38, 39, 49, 52, 55
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

2.2 Programme und Pläne

- Strassennetzplan 2014-2029: RRB 761/2013; Ziffer 3.2
- Sachplan Veloverkehr des Kantons Bern, BVE Kt. Bern, Dezember 2014
- Regionaler Verkehrs- und Siedlungsrichtplan Oberland Ost, Regionalkonferenz Oberland Ost, Oktober 2016
- Strassenplan vom 6. September 2017

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage und Bedürfnis

Die Ortsdurchfahrt Wilderswil ist ein kritischer Abschnitt in der Verbindung zwischen Interlaken und den Tourismusdestinationen Grindelwald und Lauterbrunnental mit Wengen und Mürren. Im Bereich des Bahnhofs verkehren durchschnittlich 12'200 Fahrzeuge pro Tag; an Spitzentagen an den Wochenenden im Sommer, Herbst und Winter sind es bis zu 15'000 Fahrzeuge pro Tag. Dies führt zu entsprechenden Immissionen und Verkehrsproblemen. So kommt es regelmässig morgens taleinwärts und nachmittags bis abends talauswärts zu langanhaltenden Staus, die den Fuss- und Veloverkehr gefährden und die Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner beeinträchtigen.

Auch der öffentliche Verkehr wird massiv behindert, weil der Verkehrsknotenpunkt Bahnhof Wilderswil mit den Linien der Berner Oberland-Bahnen (BOB) und der Schynige-Platte-Bahn (SPB) von mehreren Postautolinien nicht zuverlässig erreicht werden kann. An verkehrsstarken Wochenenden und auch an Wochentagen in der Ferienzeit ist die Fahrplanstabilität der Postautolinien gefährdet, weil die Postautos regelmässig, auch im Herbst, in Staus von der Autobahnausfahrt bis zur Abzweigung Gsteigwiler stecken bleiben. Verschiedene Kurse müssen deshalb vorzeitig wenden und die Fahrgäste können die Anschlusszüge der BOB nicht erreichen. Bis ins Jahr 2030 ist mit einer Verkehrszunahme von jährlich ca. 1 % zu rechnen, sodass sich das tägliche Verkehrsaufkommen auf 14'000 Fahrzeuge pro Tag erhöhen dürfte.

Auf der Ortsdurchfahrt Wilderswil werden die kantonalen Strassenstandards gleich mehrfach nicht erfüllt. Es besteht deshalb beträchtlicher Handlungsbedarf. Vor allem in den Bereichen Langsamverkehr und Verkehrssicherheit bestehen grosse Defizite. In den letzten zehn Jahren ereigneten sich in Wilderswil 91 registrierte Unfälle, bei denen sechs Menschen schwer und 31 leicht verletzt wurden. Nebst dem menschlichen Leid wird die Schadensumme gesamthaft auf CHF 788'000 geschätzt. Die vom Kanton bereits in früheren Jahren realisierten Massnahmen und die nun laufende Umgestaltung der Ortsdurchfahrt genügen erwartungsgemäss noch nicht, um die Sicherheit der Anwohner und der schwächeren Verkehrsteilnehmer ausreichend zu verbessern und die Behinderungen des öffentlichen Verkehrs zu beheben. Eine umfassende, nachhaltige Lösung der Verkehrsprobleme ist nur mit einer Umfahrung möglich.

In Kenntnis der festgestellten Defizite hat der Grosse Rat am 18. November 2009 den Projektierungskredit zur Ausarbeitung des Strassenplans für eine Umfahrung genehmigt.

Im Interesse der regionalen Entwicklung und in Kenntnis der verheerenden Schäden des Hochwasserereignisses im Jahr 2005 verfolgen Bund, Kanton und die involvierten Gemeinden weitere wichtige Bauprojekte im Gebiet Wilderswil, mit denen die Projektierung der Umfahrung Wilderswil auch zeitlich abzustimmen war:

- Die Umfahrung wird an die Erschliessung der Gewerbezone Flugplatz (Bauherrschaft der Gemeinden Wilderswil und Matten) und die "Anpassung des Autobahnanschlusses Wilderswil Süd" (Bauherrschaft Bundesamt für Strassen, ASTRA) anschliessen. Die fertiggestellte Strasse zwischen Autobahnanschluss und Einmündung der Erschliessungsstrasse in die Umfahrung wird nach Fertigstellung in das Eigentum des Kantons übergehen und ein Teil der Umfahrung Wilderswil sein.
- Der Tunnel der Umfahrungsstrasse wird auch Bestandteil des Hochwasserschutzprojekts Lütschine Bödeli sein. Er ist als unterirdischer Entlastungskorridor für den Fall eines seltenen Hochwasser-Extremereignisses vorgesehen.

Weil sich wegen der Abstimmung mit diesen Projekten die ursprünglich ab dem Jahr 2014 geplante Realisierung der Umfahrung verzögert hat, wurde die dringende Umgestaltung der Ortsdurchfahrt rund um den Bahnhof – ein Kernanliegen der gesetzlich vorgeschriebenen flankierenden Massnahmen zur Umfahrung – vorgezogen. Der Regierungsrat hat den entsprechenden Kredit mit RRB 1354/2015 bewilligt. Die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt hat im Jahr 2016 begonnen und soll im Jahr 2018 abgeschlossen werden.

Grindelwald, Wengen, Mürren, Lauterbrunnen und die Jungfrauregion als UNESCO-Weltnaturerbe sind ganzjährig Attraktionen für Besucher aus der ganzen Welt. Die Verbesserung der Verkehrsführung in Wilderswil als Tor zu den Lütschinentälern ist für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Tourismus in diesen Destinationen von grosser Bedeutung. Im Regionalen Verkehrs- und Siedlungsrichtplan Oberland Ost (Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept, RGSK) ist die Umfahrung Wilderswil als prioritäre Massnahme MIV-U-1-1 enthalten.

3.2 Projektziele

Die wichtigsten Ziele der Umfahrungsstrasse sind:

- Verbesserung der Verkehrssituation in Wilderswil (Entlastung vom Durchgangsverkehr, Eliminierung von langanhaltenden Staus im Siedlungsgebiet, Verbesserung der Erreichbarkeit des Bahnhofs (insbesondere für Fussgänger, Radfahrer und die Busse des ÖV),
- Erhöhung der Sicherheit für Fussgänger und Radfahrer,
- Reduktion der Unfälle,
- Erhöhung der Wohn- und Aufenthaltsqualität (auch durch Reduktion der Luftschadstoff- und Lärmemissionen während der Staustunden) entlang der heutigen Ortsdurchfahrt,
- Verbesserung der Erreichbarkeit der Tourismusdestinationen in den Lütschinentälern (UNESCO-Weltnaturerbe), ohne den Ausbau der Bahnerschliessung zu konkurrenzieren,
- gutes Kosten-/Nutzenverhältnis.

Dank der Zusammenführung der Umfahrung und der kommunalen Erschliessungsstrasse Gewerbezone Flugplatz wird der grösste Teil des Schwerverkehrs Wilderswil künftig umfahren können.

3.3 Projektbeschreibung

3.3.1 Die Umfahrungstrasse

Die neu zu erstellende Strasse wird über eine Länge von 2 km als zweispurige Hauptverkehrsstrasse mit einer Breite von 6.5 bis 7.0 m gebaut. Der Verkehr wird mittels einer Mittellinie richtungsgetrennt im Gegenverkehr geführt. Sie wird nordöstlich der Gewerbezone Ägerti, im Areal des ehemaligen Flugplatzes Interlaken, an den von der Gemeinde geplanten "Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz" anschliessen und von dort über eine ca. 230 m lange offene Strecke in einen 568 m langen Dorftunnel führen, der im Tagbau erstellt werden soll. Der Tunnel wird den Ortskern im Bereich des Bahnhofs sowie die beiden Bahntrassen der Schynige-Platte-Bahn und der Berner Oberland-Bahnen unterqueren.

Im Bereich der Werrenkurve, südlich des Bahnhofs, wird die Strasse nach dem Tunnel auf einen Damm westlich und unmittelbar neben dem Bahntrassee der BOB weitergeführt. Sie quert dabei zweimal die Lütschine. Dafür sind zwei Brücken mit Spannweiten von 64 m und 73 m zu erstellen.

Im Bereich der Tschingelmatte schliesst die Umfahrungsstrasse dann über einen Kreisel an die Grenchenstrasse (Kantonsstrasse) an.

3.3.2 Anpassungen an der bestehenden Kantonsstrasse

Die Gsteigstrasse wird ab dem Autobahnanschluss bis zum Ortseingang von Wilderswil als Kernfahrbahn (mit beidseitigen Radstreifen ohne Mittellinie) ausgebildet. Dazu muss die Strasse nicht verbreitert werden, was den Kulturlandverbrauch minimiert.

Die Grenchenstrasse wird ab dem Kreisel in Richtung Zweilütschinen mit beidseitigen Radstreifen ausgebaut. Dafür muss die heute zu schmale Strasse um drei Meter verbreitert werden.

3.3.3 Änderungen am Kantonsstrassennetz

Mit der Inbetriebnahme der Umfahrung werden sich folgende Änderungen am Kantonsstrassennetz ergeben: Der Abschnitt Autobahnanschluss Wilderswil bis zur Obereigasse (Abzweigung Saxetenstrasse) der Kantonsstrasse Nr. 221 wird zur Gemeindestrasse (ca. 1'600 m). Die Kantonsstrassenanbindung von Saxeten erfolgt ab dem Kreisel von Süden über die Grenchenstrasse (Kantonsstrasse Nr. 221) und die Kantonsstrasse Nr. 1123, Wilderswil – Saxeten. Das Teilstück zwischen Autobahnanschluss und Einmündung der Erschliessungsstrasse der Gewerbezone Flugplatz wird nach Fertigstellung in das Eigentum des Kantons übergehen. Mit diesen Änderungen wird das Kantonsstrassennetz um ca. 300 m verlängert.

3.3.4 Tunnel als Abflusskorridor des Hochwasserschutzprojekts Lütschine Bödeli

Der Tunnel unter dem Ortskern dient gleichzeitig als unterirdischer Teil des Abflusskorridors des Hochwasserschutzes Lütschine. Ein Ausleitbauwerk an der Lütschine wird bei einem seltenen Extremereignis das Wasser gezielt über ein separates Bauwerk in den Umfahrungstunnel zum Abflusskorridor auf dem Flugplatz weiterleiten. Im Eintretensfall wären die Kosten für die Reinigung und Instandsetzung des Tunnels durch die Schwellenkorporation zu tragen.

3.4 Landbedarf

Im Hinblick auf eine künftige Umfahrungsstrasse wurden bereits seit längerem Vereinbarungen mit betroffenen Grundeigentümern resp. Baurechtnehmern abgeschlossen. Im Abschnitt Flisou hat das Tiefbauamt des Kantons Bern bereits für ein früheres Umfahrungsprojekt in den Achtzigerjahren vorsorglich ein Grossteil des notwendigen Landes erworben.

Zusammen mit den Projektträgern der Drittprojekte und des Hochwasserschutzprojekts wurde eine Landplanung durchgeführt. Deren Ergebnis ist den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern bekannt. Sobald der Strassenplan rechtskräftig ist, wird mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern primär eine einvernehmliche Umsetzung der Landplanung anzustreben sein. Soweit dies nicht möglich ist, wird die Enteignungsschätzungskommission über die streitigen Ansprüche entscheiden müssen. Für die Realisierung des vorliegenden Umfahrungsprojekts sind Flächen und Dienstbarkeiten im folgenden Umfang zu erwerben:

- Total zu erwerbende Flächen: ca. 22'900 m^2
- Totalflächen mit Unterbaurecht für Tunnel / Trafo / Sonderbauwerke: ca. 7'300 m^2
- Total während der Bauzeit vorübergehend beanspruchte Flächen: 112'000 m^2

Es sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen. Der Kulturlandverbrauch wird durch die möglichst weitgehende Parallelführung von Strasse und Bahn minimiert.

3.5 Termine

Der Baubeginn ist für 2020 vorgesehen. Die Realisierung wird 4 bis 5 Jahre in Anspruch nehmen.

4 Verhältnis zu wichtigen Planungen

Die wesentlichen übergeordneten Planungen mit Bezug zur Umfahrung Wilderswil sind:

- Richtplan 2030 Kanton Bern, September 2015, genehmigt vom Bundesrat am 4. Mai 2016, Strategiekapitel B, Massnahmen B_07 und B 09:
  Das Projekt "Umfahrung Wilderswil, inkl. flankierende Massnahmen auf der Ortsdurchfahrt (221) und inkl. Anschluss Flugplatzareal an A8 (Gemeindeprojekt), ist als "strategisches Projekt mit Koordinationsstand Festsetzung" aufgeführt und Teil eines Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts.
- Regionaler Verkehrs- und Siedlungsrichtplan Oberland Ost, Regionalkonferenz Oberland Ost, Oktober 2016 (RGSK): Die Umfahrung Wilderswil ist als prioritäre Massnahme MIV-U-1-1 enthalten.
- RGSK: Synthesebericht 2012:
  Auswertung und Beurteilung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte sowie der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung aus Sicht des Kantons. Die Umfahrung Wilderswil ist auf der B-Liste der MIV-Massnahmen (Realisierungsbeginn zwischen 2019 und 2022) aufgeführt.

5 Kosten und Finanzierung

5.1 Kosten, neue Ausgaben

Preisbasis September 2016; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes – Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik – Indexteuerung.

Gesamtkosten und Kosten zulasten Kanton		**CHF**	**73'694'722.00**
davon:			
• Projektierung (inkl. Teuerung bis Ende 2016) und Bauleitung		CHF	15'427'000.00
• Landerwerb		CHF	1'962'300.00
• Ausbau		CHF	56'305'422.00
./. Beiträge Dritter	–	CHF	10'700.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**73'684'022.00**
abzüglich:			
- bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 18. November 2009)	–	CHF	2'900'000.00
- aufgelaufene Teuerung zum Projektierungskredit	–	CHF	37'529.00
- bewilligter Zusatzkredit für die Projektänderung im Zusammenhang mit dem Direktanschluss Flugplatz (Ausgabenbewilligung BVE vom 26. August 2015)	–	CHF	400'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**70'346'493.00**

Die ausgewiesenen Kosten entsprechen dem Kostenvoranschlag, der eine Genauigkeit von +/– 10% (exkl. Risikokosten) aufweist. Die Risikokosten von CHF 7'152'000.-- sind in den Gesamtkosten enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Das Projekt ist im Strassennetzplan 2014–2029 aufgeführt. Es handelt sich um ein Einzelvorhaben im Sinne von Art. 55 Abs. 1 SG, das einen Objektkredit erfordert und daher nicht über den Investitionsrahmenkredit Strasse finanziert werden kann.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

5.2 Kreditart/Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs erwähnten, voraussichtlichen Zahlungen abgelöst werden soll. Diese sind im Voranschlag und Finanzplan enthalten.

5.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 73'694'722.-- betreffen ausschliesslich wertvermehrende Investitionen.

Investitionen von CHF 71'235'755.-- fallen in die Anlagekomponente 'Ober-/Unterbau' mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren, was einen jährlichen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 1'780'894.-- ergibt.

Investitionen von CHF 2'458'967.-- fallen in die Anlagekomponente 'Deckbelag' mit einer Nutzungsdauer von 12 Jahren, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 204'914.-- ergibt.

5.4 Folgekosten

Ab Inbetriebnahme der Umfahrung ist mit folgenden zusätzlichen Kosten zu rechnen:

- Strassenunterhalt

Mit der Umfahrung und den damit verbundenen Änderungen am Kantonsstrassennetz wird dieses um ca. 300 m verlängert. Ausgehend von den Kosten, die im Strasseninspektorat Oberland Ost im langjährigen Durchschnitt für den Strassenunterhalt aufgewendet werden (CHF 30'000 / km / Jahr), ergeben sich Folgekosten von CHF 9'000 pro Jahr.

- Tunnelunterhalt

Mit der Inbetriebnahme des Tunnels ergeben sich Mehrkosten für Betrieb und Unterhalt. Erfahrungswerte des vergleichbaren Tunnels Spiezwiler zeigen, dass dafür durchschnittlich CHF 61'000 / km / Jahr aufgewendet werden müssen. Für den ca. 570 m langen Tunnel ergeben sich Folgekosten von ca. CHF 35'000 pro Jahr.

Insgesamt belaufen sich die Folgekosten für den Betrieb und Unterhalt der neuen Strassenanlage auf rund CHF 44'000 pro Jahr.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die markante Entlastung des Dorfs Wilderswil wird die Aufenthaltsqualität wesentlich erhöhen und die Immissionen reduzieren. Der Verkehrsknotenpunkt Wilderswil wird an Attraktivität gewinnen.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Im Vortrag zum Strassenbauprogramm 2009–2012 wurden die Ergebnisse der Nachhaltigkeitsprüfung der Grossprojekte (Schicht 5) dargelegt. Dabei zeigte sich, dass die Umfahrung Wilderswil die grösste Wirkung in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung im Wirkungsperimeter hat. Daher wurde sie seinerzeit den prioritären Projekten der Kategorie 1 zugeteilt.

Für die touristische Entwicklung von Wilderswil und der Lütschinentäler mit den bekannten Destinationen Grindelwald, Wengen, Lauterbrunnen und Mürren sind positive Effekte zu erwarten. Während der Bauzeit wird sich das Vorhaben zudem positiv auf die Bauwirtschaft und die damit verbundenen Arbeitsplätze auswirken. Die Auswirkungen können jedoch nicht quantifiziert werden.

Obwohl die Umfahrung Wilderswil insgesamt nicht zu einer Reduktion des MIV führen und landwirtschaftlich genutztes Land beanspruchen wird, sind sehr positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten: Die markante Entlastung des Dorfkerns wird wesentlich zur Verkehrs-

sicherheit und zur Aufrechterhaltung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs beitragen und die Emissionen zulasten der Umwelt reduzieren.

8 Ergebnisse des Vernehmlassungs- und Auflageverfahrens

Sämtliche zuständigen Fachstellen befürworten das Bauvorhaben, teilweise mit Auflagen und Bedingungen, die berücksichtigt werden. Die Umweltverträglichkeit wurde geprüft und ist gegeben.

Die Planakten lagen in den Einwohnergemeinden Wilderswil und Gsteigwiler in der Zeit vom 5. November bis zum 7. Dezember 2012 öffentlich auf. Es gingen 17 Einsprachen und 12 Rechtsverwahrungen ein. Die Einspracheverhandlungen fanden im Jahr 2013 statt.

Die späteren Projektanpassungen (aus dem Zusammenschluss mit dem "Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz", inklusive der geplanten Massnahmen an der Gsteigstrasse, und aus der Verschiebung des Kreisels Süd) wurden als Planänderung zum Strassenplan aus dem Jahr 2012 separat öffentlich aufgelegt, in der Zeit vom 30. Januar bis zum 28. Februar 2017. Es gingen keine neuen Einsprachen, aber drei Rechtsverwahrungen ein.

Sämtliche Einsprachen wurden – soweit sie nicht zurückgezogen worden waren – als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurden keine Beschwerden eingereicht. Der Strassenplan vom 6. September 2017 ist damit rechtskräftig geworden.

Die BOB hat dem Projekt im Sinne von Art. 18m EBG zugestimmt.

9 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

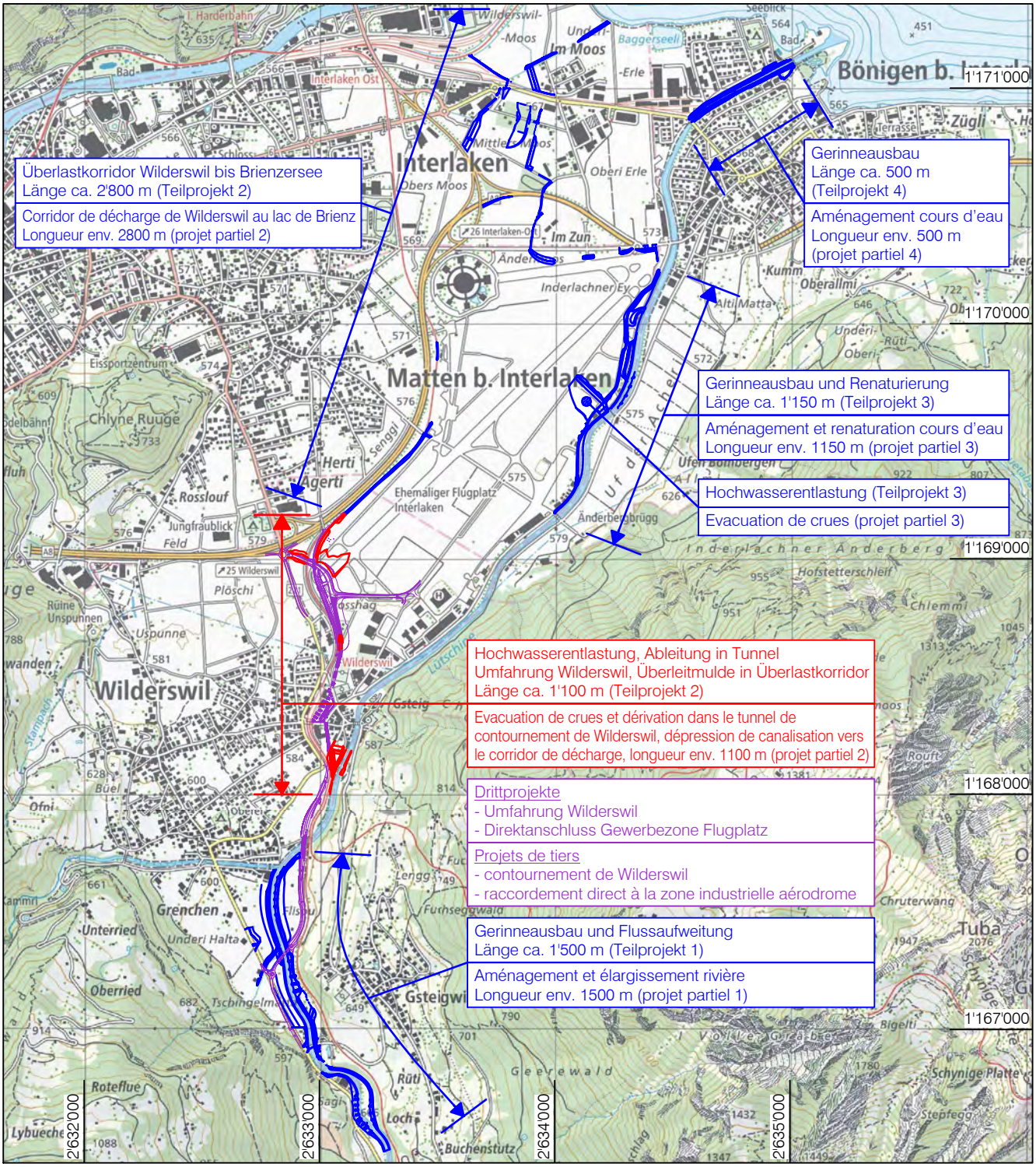
Beilagen
- Beschlussentwurf
- Übersichtsplan 1:12'000
- Querschnitte 1:300

Zusätzliche Beilage für die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
- Projektdossier (mit Kostenvoranschlag und Strassenplan vom 6. September 2017)

Hochwasserschutz Bödeli
Protection contre les crues Bödeli

Gemeinden Wilderswil, Gsteigwiler
Communes de Wilderswil, Gsteigwiler

Wasserbauplan Lütschine
Plan d'aménagement des eaux de la Lütschine



Übersichtsplan / Plan d'ensemble 1:25'000

0 500 1000m

Legende / Légende Projektierte Bauvorhaben / Travaux projetés:

- Bestandteil Kreditantrag / Fait partie de la demande de crédit
- Nicht Bestandteil Kreditantrag / Ne fait pas partie de la demande de crédit

Plan Nr. 2645-17

Thun, September 2017
Thoune, septembre 2017

Tiefbauamt des Kantons Bern / Kreis I
Office des ponts et chaussées du canton de Berne / Ier arrondissement

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1418/2017
Datum RR-Sitzung:	20. Dezember 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	706769
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinden Wilderswil und Gsteigwiler
Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine, Abschnitt Wilderswil
Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 3'315'000.-- soll der Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung des Abflusskorridors im Abschnitt Wilderswil des Wasserbauprojekts "Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine" genehmigt werden. Das Vorhaben ist ein wichtiges Teilelement des umfassenden Schutzkonzepts für das Bödeli, das die wasserbaupflichtige Schwellenkorporation Bödeli Süd in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton nach dem Hochwasser vom August 2005 ausgearbeitet hat, und soll nun als letzter Konzeptteil realisiert werden. Nach der Realisierung werden die Siedlungsgebiete von Wilderswil, Matten und Interlaken ausreichend vor Hochwasser der Lütschine geschützt sein.

Auftraggeberin und Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Bödeli Süd.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Programmvereinbarung vom 10. März 2016 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich "Schutzbauten Wasser" 2016–2019
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 18. September 2015 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. n12
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- RRB 652/2011 Hochwasserschutz Bödeli; Vorgehen für die Beurteilung des Gesuchs um einen Härtefallbeitrag gemäss Artikel 40 Absatz 6 Wasserbaugesetz und Berechnungsmodus

- Grossratsbeschluss vom 16. März 2016 Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine; Kantonsbeitrag an Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit (2015.RRGR.1199)
- Wasserbauplan "Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine", genehmigt mit Verfügung des Tiefbauamts des Kantons Bern vom 19. Dezember 2014, resp. Projektänderungen Rotebächli und Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz, beide genehmigt am 6. September 2017
- Strassenplan "Umfahrung Wilderswil", genehmigt am 06.09.2017
- Finanzbeschluss der Schwellenkorporation Bödeli Süd vom 19. September 2013

3 Finanzielle Auswirkungen

3.1 Kantonsbeitrag

(Preisbasis 2. Quartal 2017; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten Abflusskorridor Abschnitt Wilderswil		CHF	6'500'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten	–	CHF	0.00
Beitragsberechtigte Kosten		CHF	6'500'000.00
Kantonsbeitrag Wasserbau 51 %, max. / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV		**CHF**	**3'315'000.00**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**3'315'000.00**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Der Kantonsbeitrag von 51 % setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag von 25 %, einem Zusatzbeitrag für Härtefälle von 17 % sowie Zusatzbeiträgen von insgesamt 9 % für folgende Mehrleistungen: integrales Risikomanagement 3 %, Systemsicherheit 3 %, Partizipation 2 %, Projektwirksamkeit 1 %.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

3.2 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation

Der Bund wird voraussichtlich 45 % der beantragten beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 2'925'000.-- übernehmen; einen Grundbeitrag von 35 % und 10 % für Mehrleistungen.

Der Schwellenkorporation verbleiben Restkosten von voraussichtlich CHF 320'150.--.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 FLG.

Produktgruppe	Infrastrukturen (09.09.9100)
NFA-Programm und -ziel	Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die in der Finanzplanung eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr		Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2020	CHF	1'000'000.00
		2021	CHF	1'000'000.00
		2022	CHF	1'000'000.00
		2023	CHF	315'000.00
		Total	**CHF**	**3'315'000.00**

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Kreditsumme von CHF 3'315'000.-- betrifft ausschliesslich wertvermehrende Investitionen.

Die Nutzungsdauer der Investition beträgt 50 Jahre. Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 66'300.-- aus.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Verteiler

- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 20. Dezember 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 706769
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinden Wilderswil und Gsteigwiler
Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine, Abschnitt Wilderswil
Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Projekts ... 3
3.1 Ausgangslage und Bedürfnis ... 3
3.2 Vorgesehene Massnahmen ... 3
3.3 Projektkosten, Kostenwirksamkeit und Härtefallbeitrag ... 4
3.4 Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen ... 4
3.5 Landbedarf ... 4
3.6 Auswirkungen auf die Umwelt ... 5
3.7 Auswirkungen auf die Wirtschaft ... 5
3.8 Termine ... 5

4 Finanzielle Auswirkungen ... 5
4.1 Kantonsbeitrag ... 5
4.2 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation ... 6
4.3 Kreditart / Finanzplan ... 6
4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 6
4.5 Folgekosten ... 6

5 Antrag ... 6

12|00|O|2

1 Zusammenfassung

Am 16. März 2016 hat der Grosse Rat einen Staatsbeitrag von CHF 16'143'540.-- an die Projektierung und Realisierung des Projekts Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine genehmigt. Bewusst ausgeklammert wurde dabei das Teilelement 'Abflusskorridor Abschnitt Wilderswil' des Gesamtschutzkonzepts, weil dessen Umsetzung in einem direkten Zusammenhang mit dem Kantonsprojekt Umfahrung Wilderswil steht. Konkret soll der im Rahmen der Umfahrung Wilderswil zu erstellende Strassentunnel gleichzeitig als Abflusskorridor für den Hochwasserschutz in Wilderswil eingesetzt werden, indem ein Ausleitbauwerk an der Lütschine im Extremereignis das Wasser mit einem separaten Bauwerk in den Umfahrungstunnel weiterleitet.

Nachdem der Strassenplan für die Umfahrung Wilderswil nun erlassen und das Umfahrungsprojekt ausführungsreif ist, werden beide Vorhaben dem Grossen Rat zum Entscheid unterbreitet. Dabei ist über das Umfahrungsprojekt zuerst zu entscheiden, weil es zwingende Voraussetzung für das vorliegende Wasserbauprojekt ist.

Der beantragte Verpflichtungskredit betrifft den Kantonsbeitrag von CHF 3'315'000.-- an die beitragsberechtigten Kosten von CHF 6'500'000.-- für das Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine" im Abschnitt Wilderswil.

Im Raum Bödeli verursachte das Hochwasser vom August 2005 Schäden in der Höhe von rund CHF 160 Mio. an Gebäuden, Infrastruktur und Kulturland. Die Schwellenkorporation Bödeli Süd hat daraufhin in enger Zusammenarbeit mit dem Bund und dem Kanton ein umfassendes Schutzkonzept über den rund sechs Kilometer langen Abschnitt der Lütschine zwischen dem Dangelstutz bei Zweilütschinen und der Mündung der Lütschine in den Brienzersee ausgearbeitet. Davon konnten mehrere Projekte bereits realisiert werden.

Das vorliegende Projekt soll den Hochwasserschutz für das Bödeli vervollständigen, indem bei extrem grossen Abflussmengen, die über dem Schutzziel liegen und deshalb trotz der bereits bewilligten Hochwasserschutzmassnahmen zu Überschwemmungen führen, ein kontrollierter Abfluss mit möglichst geringen Schäden sichergestellt wird.

Auftraggeberin und Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Bödeli Süd.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Programmvereinbarung vom 10. März 2016 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich "Schutzbauten Wasser" 2016 - 2019
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 18. September 2015 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. n12
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

- RRB 652/2011 Hochwasserschutz Bödeli; Vorgehen für die Beurteilung des Gesuchs um einen Härtefallbeitrag gemäss Artikel 40 Absatz 6 Wasserbaugesetz und Berechnungsmodus
- Grossratsbeschluss vom 16. März 2016 Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine; Kantonsbeitrag an Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit (2015.RRGR.1199)
- Wasserbauplan "Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine" vom November 2013, genehmigt mit Verfügung des Tiefbauamts des Kantons Bern vom 19. Dezember 2014, resp. Projektänderungen Rotebächli und Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz beide genehmigt am 6. September 2017
- Strassenplan "Umfahrung Wilderswil", genehmigt am 6. September 2017
- Finanzbeschluss der Schwellenkorporation Bödeli Süd vom 19. September 2013

3 Beschreibung des Projekts

3.1 Ausgangslage und Bedürfnis

Langanhaltende Niederschläge verursachten vom 20. bis 23. August 2005 grossflächige Überschwemmungen in den Lütschinentälern und auf dem gesamten Bödeli bis nach Interlaken. Von den Überschwemmungen waren nebst den Siedlungsgebieten insbesondere auch die Autobahn A8 und die Gleisanlagen der Berner Oberland Bahnen AG massiv betroffen. Die Schäden an Gebäuden, Infrastruktur und Kulturland beliefen sich auf rund CHF 160 Mio. Im Rahmen einer Ereignisanalyse wurde das Konzept "Hochwasserschutz Bödeli, Lütschine" entwickelt. Die eidgenössischen und kantonalen Fachstellen befürworteten das Konzept. In den Jahren 2007 und 2011 ereigneten sich weitere Hochwasser, worauf entschieden wurde, das Konzept umzusetzen und zwar in mehreren Etappen, je nach Dringlichkeit. Um die gravierendsten Defizite möglichst rasch zu beheben, wurden drei dringliche Hochwasserschutzprojekte entlang der Lütschine vorgezogen. Für die weitergehenden Projekte im Rahmen des Hochwasserschutzes Bödeli, Lütschine hat der Grosse Rat am 16. März 2016 einen Staatsbeitrag von CHF 16'143'540.-- an die Projektierung und Realisierung genehmigt. Die Realisierung dieser Massnahmen ist bis 2022 geplant.

Bewusst ausgeklammert wurde beim Staatsbeitragskredit vom März 2016 ein Teilelement des Gesamtschutzkonzepts Lütschine, Bödeli, weil dessen Umsetzung direkt abhängig ist von der Realisierung des Kantonsprojekts Umfahrung Wilderswil. Es handelt sich dabei um den oberen Teil des Teilprojekts 2: *Abflusskorridor Abschnitt Wilderswil*. Nachdem der Strassenplan für die Umfahrung Wilderswil nun erlassen und das Umfahrungsprojekt ausführungsreif ist, können beide Vorhaben (das Strassenprojekt und das Hochwasserschutzprojekt) dem Grossen Rat zum Entscheid unterbreitet werden. Wird das Projekt Umfahrung Wilderswil nicht genehmigt, kann das vorliegende Hochwasserschutzprojekt nicht umgesetzt werden. Es müsste diesfalls geändert oder aufgegeben werden.

3.2 Vorgesehene Massnahmen

Der Perimeter des vorliegenden Projekts umfasst den Abschnitt rund um das Dorf Wilderswil, insbesondere den alten Dorfkern Gsteig.

Das Projekt umfasst die folgenden 3 Elemente:

1. Ein Ausleitbauwerk an der Lütschine. Dieses sorgt bei einem Extremereignis für eine gezielte Ausleitung von Wasser oberhalb des Dorfteils Gsteig. Dabei wird diejenige Wassermenge ausgeleitet, die unkontrolliert die Ufersicherungen überströmen und den Dorfteil Gsteig überfluten würde.
2. Ein Einleitbauwerk in den Umfahrungstunnel. Dieses liegt direkt hinter dem Ausleitbauwerk und sorgt dafür, dass das ausgeleitete Wasser in den Strassentunnel fliesst. Das Wasser fliesst anschliessend durch den Strassentunnel unter dem Dorfteil Gsteig hindurch bis auf den ehemaligen Flugplatz. Dort endet der Tunnel.
3. Eine Überleitmulde in den Abflusskorridor. Nach dem Tunnel wird in einem Ereignisfall eine Seebildung erwartet, die mit Dämmen begrenzt wird. Mittels der Überleitmulde wird sichergestellt, dass das Wasser in den Abflusskorridor fliesst.

3.3 Projektkosten, Kostenwirksamkeit und Härtefallbeitrag

Die im Wasserbauplan ausgewiesenen Gesamtkosten für die Umsetzung des Gesamtschutzkonzepts Bödeli, Lütschine belaufen sich voraussichtlich auf rund CHF 38'214'150.--. Der Kostenvoranschlag weist die übliche Genauigkeit von +/– 10 % auf. Dem Beitragskredit vom 16. März 2016 lagen bereits beitragsberechtigte Kosten von CHF 31'654'000.-- zugrunde, was den Hauptteil der Massnahmen ausmacht. Für das nun vorliegende, letzte Teilelement wird mit voraussichtlichen, beitragsberechtigten Kosten von CHF 6'500'000.-- gerechnet.

Die Berechnung der Kostenwirksamkeit ergibt für das Gesamtprojekt einen Nutzen/Kosten-Faktor von 2.3. Betrachtet man das vorliegende Projekt isoliert, liegt der Nutzen/Kosten-Faktor bei 0.9.

Gestützt auf das Gesuch vom 3. Juli 2009 hat der Regierungsrat mit RRB 652/2011 der Schwellenkorporation Bödeli Süd einen Härtefallbeitrag von 17 % an die Hochwasserschutzprojekte an der Lütschine zugesprochen. Der Härtefallbeitrag wurde nach denselben Bemessungsgrundsätzen ermittelt wie für alle anderen Hochwasserschutzprojekte infolge des Hochwassers 2005.

3.4 Folgen bei einem Verzicht auf die Hochwasserschutzmassnahmen

Wird auf das vorliegende Projekt verzichtet, können bei einem Extremereignis immer noch grosse Schäden in den Siedlungsgebieten von Wilderswil, Matten und Interlaken entstehen. Zudem wären die Hauptverkehrsachsen der Strasse und der Bahn in die Lütschinentäler von der Überschwemmung betroffen. Das Gesamtschutzkonzept würde nicht vollständig umgesetzt und könnte daher nicht die beabsichtigte, umfassende Schutzwirkung haben. Keine Auswirkungen hätte jedoch eine Ablehnung des vorliegenden Beitragsantrags auf die Schutzwirkung der bisher bewilligten Hochwasserschutzmassnahmen auf dem Bödeli.

3.5 Landbedarf

Im Bereich des Abflusskorridors werden die flachen Dämme mit Dienstbarkeiten gesichert. Zudem sind im oberen Teil des Flugplatzes Terrainanpassungen notwendig, damit das Wasser in den Abflusskorridor fliessen kann. Die Terrainanpassungen betreffen auch einen Teil der Flugpiste, der in diesem Zusammenhang als Landwirtschaftsland rekultiviert wird und als Realersatz im Projekt zur Verfügung gestellt werden kann.

Es sind keine Fruchtfolgeflächen betroffen.

3.6 Auswirkungen auf die Umwelt

- **Flora, Fauna, Lebensräume und Wald**

Im Abschnitt Wilderswil werden keine schützenswerte Lebensräume oder Wald tangiert.

- **Landschafts- und Ortsbild**

Der Dorfteil Gsteig ist gemäss ISOS ein schützenswertes Dorf von nationaler Bedeutung. Durch die Nutzung des Umfahrungstunnels als Teil des Abflusskorridors kann das Ortsbild ungeschmälert erhalten werden.

3.7 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die Wirtschaft. Es schützt das Gebiet vor künftigen Schäden und wird während der Bauzeit von voraussichtlich rund 3 bis 4 Jahren diverse Unternehmungen beschäftigen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen können jedoch nicht quantifiziert werden.

3.8 Termine

Abgestimmt auf die Realisierung des Strassenplans "Umfahrung Wilderswil" und die finanziellen Möglichkeiten der Schwellenkorporation Bödeli Süd ist die Realisierung von 2020 bis 2023 geplant.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kantonsbeitrag

(Preisbasis 2. Quartal 2017; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten Abflusskorridor Abschnitt Wilderswil	CHF	6'500'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten	– CHF	0.00
beitragsberechtigte Kosten	CHF	6'500'000.00
Kantonsbeitrag Wasserbau 51 %, max. / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV	**CHF**	**3'315'000.00**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**3'315'000.00**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Der Kantonsbeitrag von 51 % setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag von 25 %, einem Zusatzbeitrag für Härtefälle von 17 % und Zusatzbeiträgen von insgesamt 9 % für folgende Mehrleistungen: integrales Risikomanagement 3 %, Systemsicherheit 3 %, Partizipation 2 %, Projektwirksamkeit 1 %.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4.2 Bundesbeitrag, Restkosten Schwellenkorporation

Der Bund wird voraussichtlich 45 % der beantragten beitragsberechtigten Kosten bzw. CHF 2'925'000.-- übernehmen, einen Grundbeitrag von 35 % und 10 % für Mehrleistungen.

Der Schwellenkorporation verbleiben Restkosten von voraussichtlich CHF 320'150.--.

4.3 Kreditart / Finanzplan

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs erwähnten voraussichtlichen Zahlungen abgelöst werden soll. Diese sind im Voranschlag enthalten sowie im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Kreditsumme von CHF 3'315'000.-- betrifft ausschliesslich wertvermehrende Investitionen.

Die Nutzungsdauer der Investition beträgt 50 Jahre. Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 66'300.-- aus.

4.5 Folgekosten

Es entstehen keine Folgekosten.

5 Antrag

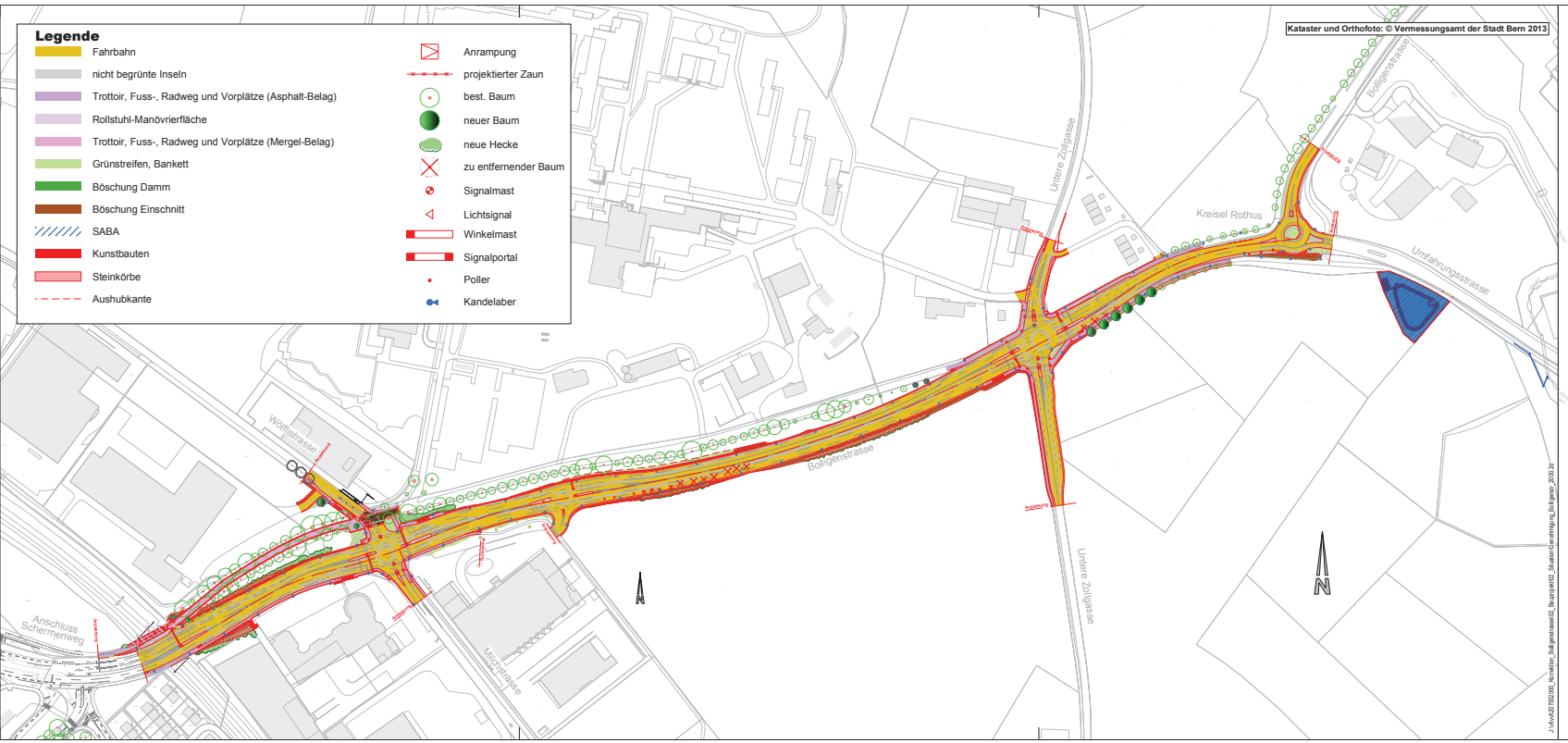
Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen:

- Beschlussentwurf
- Übersichtsplan 1:25'000

Zusätzliche Beilagen für die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK):

- Genehmigungsdossier Wasserbauplan
- Genehmigungsdossier Projektänderung zum Wasserbauplan



J:\Arv\220702\00_Korrektion_Bolligenstrasse\02_Bauprojekt\02_Situation\Übersichtsplan_Bolligenstr_2000.zxp

Oberingenieurkreis II
Tiefbauamt des Kantons Bern

IIe arrondissement d'ingénieur en chef
Office des ponts et chaussées du canton de Berne

Strassenplan

Strassen-Nr.	Kantonsstrasse Nr. 234	Revidiert	06.07.2017
Strassenzug	Bern - Worb	Projekt-Nr.	22010271
Gemeinde	Bern / Ostermundingen	Plan-Nr.	00
Projekt vom	11.11.2016	Format	30 x 840

Übersichtsplan 1 : 2000

Korrektion Bolligenstrasse Nord

Projektverfassende
Gruner AG
Gellertstrasse 55
CH-4020 Basel
Tel. 061 317 61 61
Fax 061 312 40 09
www.gruner.ch

Plangenehmigung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	9/2018
Datum RR-Sitzung:	9. Januar 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	723295
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern / Ostermundigen, Kantonstrasse Nr. 234, Bern – Worb
10271 / Korrektion Bolligenstrasse Nord (Abschnitt SBB-Brücke bis Kreisel Rothus)
Objektkredit

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von brutto CHF 18'943'520.-- (Gesamtkredit CHF 24'293'520.--, abzüglich der rechtlich verbindlich zugesicherten Beiträge Dritter von CHF 400'000.-- und abzüglich bereits bewilligter Ausgaben von CHF 2'760'000.-- für den baulichen Unterhalt und von CHF 2'190'000.-- für die Planung und Projektierung) soll das Projekt Korrektion Bolligenstrasse Nord (Abschnitt SBB-Brücke bis Kreisel Rothus) in den Jahren 2020 bis 2022 realisiert werden. Es sind Bundesbeiträge in der Höhe von max. CHF 5.25 Mio. (exkl. MWST) zu erwarten.

2 Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38–40, 49 und 52–56
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen
- (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassennetzplan, RRB 761/2013 vom 12. Juni 2013
- Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017, GRB vom 4. September 2013
- Strassenplan vom 18. Oktober 2017

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisbasis Juli 2017; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes – Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik – Indexteuerung

Gesamtkosten und Kosten zulasten Kanton		**CHF**	**24'293'520.00**
./. Kosten zulasten Dritter (Zusatzbestellung)	–	CHF	400'000.00
Kosten zulasten Kanton		CHF	23'893'520.00

02|15|O|1

davon			
• baulicher Unterhalt gemäss Art. 56 SG (Belagssanierung sowie Anteile an neuer Entwässerung und Beleuchtung) durch die BVE bewilligt am 7. November 2017		CHF	2'760'000.00
• Neuinvestitionen gemäss Art. 52 SG (Verbreiterung der Strassenfläche, neue Entwässerung inkl. Strassenabwasserbehandlungsanlage und eine Lichtsignalanlage)		CHF	21'133'520.00
./. bereits bewilligte Planungskosten (Vorstudien und Vorarbeiten) –		CHF	1'000'000.00
- mit Strassenbauprogramm 2008–2010	CHF 100'000.00		
- Planungskredit BVE vom 24. November 2009	CHF 800'000.00		
- Zusatzkredite OIK II 2013/2014	CHF 100'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Ausgaben gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**20'133'520.00**
./. bereits bewilligte Projektierungskosten aus IRK Strasse –		CHF	1'190'000.00
- RRB 1196/2014	CHF 775'000.00		
- 3 Zusatzkredite TBA + OIK II 2015/2016/2017	CHF 415'000.00		
Total zu bewilligende Ausgaben		**CHF**	**18'943'520.00**

Die ausgewiesenen Kosten entsprechen dem Kostenvoranschlag, mit einer Genauigkeit von +/– 10 %. In den Gesamtkosten sind Risikokosten von CHF 2'230'200.-- enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Soweit sie für den baulichen Unterhalt anfallen, werden sie über den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt finanziert und fallen in die Ausgabenkompetenz der BVE.

Das Projekt ist im Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021 nicht enthalten, weil dessen Behandlung als Einzelkredit gemäss Art. 55 Abs. 2 SG beschlossen wurde. Der Kreditbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100 Infrastrukturen

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst, die im Voranschlag und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Jahr	Betrag	
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	CHF	2'034'000.00
		2018	CHF	250'000.00
		2019	CHF	500'000.00
		2020	CHF	4'660'000.00
		2021	CHF	5'500'000.00
		2022	CHF	5'500'000.00
		2023	CHF	5'849'520.00
		Total	**CHF**	**24'293'520.00**

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 24'293'520.-- betreffen zu CHF 2'017'000.-- werterhaltende und zu CHF 22'276'520.-- wertvermehrende Investitionen.

Investitionen von CHF 22'276'520.-- fallen in die Anlagekomponente 'Ober-/Unterbau' mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren, was einen jährlichen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 556'913.-- ergibt.

Investitionen von CHF 2'017'000.-- fallen in die Anlagekomponente 'Deckbelag' mit einer Nutzungsdauer von 12 Jahren, was eine jährliche Abschreibung von CHF 168'083.-- auslöst.

Der zu sanierende Deckbelag hat einen Restbuchwert von CHF 450'982.--. Dafür ist eine ausserordentliche Abschreibung in dieser Höhe nötig.

6 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	9. Januar 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	723295
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern / Ostermundigen, Kantonstrasse Nr. 234, Bern – Worb 10271 / Korrektion Bolligenstrasse Nord (Abschnitt SBB-Brücke bis Kreisel Rothus); Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 3

3 Beschreibung des Vorhabens ... 3

3.1 Ausgangslage und Bedarf ... 3

3.2 Ziele und Projektbeschrieb ... 3

3.3 Schnittstelle zum Vorhaben der SBB AS 2025 Ausbau Aaretal Wankdorf Süd –Münsingen ... 5

3.4 Keine Abhängigkeiten mit dem ASTRA-Projekt Umgestaltung Anschluss Wankdorf / Bolligenstrasse Süd ... 6

3.5 Termine ... 6

3.6 Auswirkungen, wenn das Projekt nicht realisiert würde ... 7

4 Auswirkungen auf Finanzen und Personal ... 7

4.1 Kosten und Finanzierung des Projekts (inkl. 8 % MWST) ... 7

4.2 Art der Ausgabe/Finanzkompetenz ... 8

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 8

4.4 Personelle Auswirkungen ... 8

4.5 Folgekosten ... 8

5 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 9

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 9

6.1 Wirtschaft ... 9

6.2 Umwelt ... 9

6.3 Gesellschaft ... 9

7 Antrag ... 9

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Das Siedlungsgebiet im Norden Berns, mit den Entwicklungsschwerpunkten Wankdorf und Bahnhof Ostermundigen wächst. Wo mehr Menschen arbeiten und wohnen, entsteht auch mehr Verkehr. Deshalb wurde ein weiträumiges Gesamtkonzept nötig, um den Mehrverkehr menschen- und umweltgerecht zu bewältigen. Das Gesamtkonzept haben Bund, Kanton, Stadt Bern und die angrenzenden Gemeinden im Rahmen einer Testplanung (2011/2012) gemeinsam entwickelt und aufeinander abgestimmt. Ziel ist es, eine bestmögliche Gesamtverkehrslösung zu erreichen. Bereits umgesetzt ist der Umbau des Wankdorfplatzes (seit Ende 2012 eröffnet). Ein noch durch den Kanton zu realisierendes Element ist nun die Korrektion der Bolligenstrasse Nord im Abschnitt SBB-Brücke bis Kreisel Rothus. Das Projekt hat keine Berührungspunkte mit dem Projekt des ASTRA zur Umgestaltung des Anschlusses Wankdorf und zur Bolligenstrasse Süd und beeinflusst dieses demnach nicht.

Die Bolligenstrasse Nord ist ein wichtiger Autobahnzubringer für Ostermundigen und das Worblental. Die Fachleute gehen davon aus, dass heute rund 80 % des Verkehrs auf der Bolligenstrasse Nord von der Autobahn (Anschluss Wankdorf) kommt bzw. dorthin fährt. Die Kreisel auf der Bolligenstrasse Nord haben die Kapazitätsgrenze erreicht oder sind dem heutigen Verkehrsaufkommen schon nicht mehr gewachsen. Der Verkehrsfluss stockt in allen Richtungen. Lange Autokolonnen, Staus und verspätete Busse gehören zur Tagesordnung. Aus den Hauptverkehrsrichtungen können die Fahrzeuge nicht mehr geordnet durchgeleitet werden. Die Bolligenstrasse Nord ist zudem unfallträchtig und besonders für die wachsende Zahl Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrende gefährlich.

Mit dem Ausbau der Bolligenstrasse Nord sollen die Voraussetzungen für einen möglichst störungsarmen und geordneten Verkehrsfluss auf dem lokalen Netz im Raum Wankdorf geschaffen werden. Heutige Schwach- und Gefahrenstellen sowie Mängel, namentlich in den Bereichen Leistungsfähigkeit, Langsamverkehr, hindernisfreies Bauen und Stand der Technik, sollen behoben werden. Zudem wird die mittels behördenverbindlichem Richtplan angestrebte Weiterentwicklung des ESP Wankdorf langfristig gesichert und es werden nachhaltige Voraussetzungen für eine mögliche Nutzungsplanung in diesem Gebiet geschaffen.

Das Projekt beinhaltet folgende Elemente:

- Umbau der bestehenden Kreisel in lichtsignalgeregelte Kreuzungen
- zwei Fahrstreifen pro Richtung
- sichere Fuss- und Veloverbindungen
- umweltgerechte Strassenentwässerung inkl. Strassenabwasserbehandlungsanlage
- intelligent gesteuerte LED-Beleuchtung
- verkehrliches Betriebskonzept mit dynamischen Massnahmen.

Mit dem beantragten Kredit von **brutto CHF 18'943'520.--** (Gesamtkredit CHF 24'293'520.--, abzüglich der rechtlich verbindlich zugesicherten Beiträge Dritter von CHF 400'000-- und abzüglich bewilligter Ausgaben von CHF 2'760'000.-- für den baulichen Unterhalt und von CHF 2'190'000.-- für die Planung und Projektierung) soll das Projekt realisiert werden. Es sind Bundesbeiträge in der Höhe von max. CHF 5.25 Mio. exkl. MWST zu erwarten, die noch nicht in Abzug gebracht wurden.

Die Ausführungskosten für das Projekt sind im Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021 nicht enthalten und als Einzelkredit gemäss Art. 55 Abs. 2 SG zu bewilligen. Der Kreditbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38–40, 49 und 52–56
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassennetzplan, RRB 761/2013 vom 12. Juni 2013
- Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017, GRB vom 4. September 2013
- Strassenplan vom 18. Oktober 2017

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage und Bedarf

Das Siedlungsgebiet im Norden Berns, mit den Entwicklungsschwerpunkten Wankdorf und Bahnhof Ostermundigen wächst. Wo mehr Menschen arbeiten und wohnen, entsteht auch mehr Verkehr. Deshalb wurde ein weiträumiges Gesamtkonzept nötig, um den Mehrverkehr menschen- und umweltgerecht zu bewältigen. Das Gesamtkonzept haben Bund, Kanton, Stadt Bern und die angrenzenden Gemeinden im Rahmen einer Testplanung (2011/2012) gemeinsam entwickelt und aufeinander abgestimmt. Ziel ist es, eine bestmögliche Gesamtverkehrslösung zu erreichen. Die Bausteine des Gesamtkonzepts sind sowohl im Richtplan ESP Wankdorf von 2010 als auch im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK 2012/2017) definiert. Bereits umgesetzt ist der Umbau des Wankdorfplatzes, der Ende 2012 eröffnet wurde. Durch den Kanton noch zu realisieren ist nun die Korrektion der Bolligenstrasse Nord im Abschnitt SBB-Brücke bis Kreisel Rothus.

Die Bolligenstrasse Nord ist ein wichtiger Autobahnzubringer für Ostermundigen und das Worblental. Die Fachleute gehen davon aus, dass heute rund 80 % des Verkehrs auf der Bolligenstrasse Nord von der Autobahn (Anschluss Wankdorf) kommt bzw. dorthin fährt. An Werktagen benutzen bis zu 23'000 Fahrzeuge diesen Abschnitt. Die Kreisel auf der Bolligenstrasse Nord sind dem heutigen Verkehrsaufkommen nicht mehr gewachsen oder haben die Kapazitätsgrenze erreicht. Die Autos blockieren sich im Kreisel gegenseitig und legen oft den Verkehrsfluss in allen Richtungen lahm. Lange Autokolonnen, Staus und verspätete Busse gehören zur Tagesordnung. Ein geordnetes Durchleiten der Fahrzeuge aus den Hauptverkehrsrichtungen ist nicht mehr möglich. Die Bolligenstrasse Nord ist zudem unfallträchtig (in den letzten 5 Jahren ereigneten sich 32 registrierte Unfälle) und besonders für die wachsende Zahl an Fussgängern und Velofahrenden gefährlich.

Zusätzlich besteht ein Strassenunterhaltsbedarf (Belagssanierung) und auch die Strassenentwässerung entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik, weil das Abwasser heute grösstenteils ungereinigt in den Lötschenbach fliesst.

3.2 Ziele und Projektbeschrieb

Für das Projekt wurden die folgenden Ziele definiert:

- Voraussetzungen schaffen für einen möglichst störungsarmen, geordneten und koordinierten Verkehrsfluss auf dem lokalen Netz im Raum Wankdorf

- heutige Schwach- und Gefahrenstellen sowie Mängel, namentlich in den Bereichen Leistungsfähigkeit, öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr, hindernisfreies Bauen und Stand der Technik, beheben
- die mittels behördenverbindlichem Richtplan angestrebte Weiterentwicklung des ESP Wankdorf langfristig sichern und nachhaltige Voraussetzungen schaffen für eine mögliche Nutzungsplanung in diesem Gebiet.

Mit den folgenden Projektelementen sollen die Ziele erreicht werden:

- Ausbau der Bolligenstrasse Nord mit je zwei Fahrstreifen und durchgehendem Radstreifen (Breite 1.75m bis 2.0m) in beiden Richtungen
- Umbau der bestehenden Kreisel in lichtsignalgeregelte Kreuzungen mit zusätzlichen Linksabbiegestreifen
- Ausbau und Ergänzung des südlichen Gehwegs parallel zur Bolligenstrasse Nord, im Bereich Strassenüberführung bis zu den Liegenschaften der Emil Frey AG
- Fussgängerstreifen mit Ampeln und Mittelinseln, die ein sicheres und behindertengerechtes Überqueren der Strassen bei den Kreuzungen erlauben
- Aufhebung der heute bestehenden, nicht normgerechten Personenunterführung östlich der Strassenüberführung
- neue Strassenentwässerung inkl. Strassenabwasserbehandlungsanlage gemäss Stand der Technik, die aus einer Vorklärstufe (Absetzbecken), einer Entlastung und einem Retentionsfilterbecken besteht
- neue und "intelligente" LED-Strassenbeleuchtung
- verkehrliches Betriebskonzept mit dynamischen Massnahmen.

Die Bolligenstrasse Nord erhält im Projektperimeter in beiden Richtungen zwei Fahrstreifen. In den Knotenbereichen werden mit dem Umbau der bestehenden Kreisel in lichtsignalgeregelte Kreuzungen zusätzliche Linksabbiegestreifen geschaffen. Die Kreuzungen werden dadurch leistungsfähiger. Mit den "intelligenten" Lichtsignalanlagen kann der Verkehr bedarfsgerecht dosiert werden. Besonders zu den Stosszeiten erlauben abgestimmte Grünphasen ein geordnetes Durchleiten der Fahrzeuge aus den Hauptverkehrsrichtungen. Umgekehrt kann der Verkehr mit Hilfe der Dosierfunktion bei Bedarf schon auf der Bolligenstrasse Nord zurückgehalten werden. Das verbesserte Verkehrsmanagement und die aktive Stauraumbewirtschaftung werden auf das bestehende und bewährte Betriebskonzept Wankdorfplatz abgestimmt. So wird gewährleistet, dass der Verkehrsfluss rund um den Wankdorfplatz auch weiterhin funktioniert.

Eine separate Busspur stadteinwärts und Priorisierungen an den Lichtsignalanlagen ermöglichen einen fahrplangerechten Betrieb des öffentlichen Verkehrs. Verbesserungen sind auch bei den Haltestellen vorgesehen: Sie werden vergrössert, besser zugänglich gemacht und behindertengerecht gestaltet.

Auf der Bolligenstrasse Nord verläuft eine kantonale Veloroute. DasTeilstück im Projektperimeter gilt gemäss kantonalem Sachplan Veloverkehr als Netzlücke, die nun geschlossen wird.

Die Velofahrenden erhalten einen durchgehenden, zwischen 1.75 m und 2.00 m breiten Radstreifen beidseits der Bolligenstrasse Nord sowie Vorrichtungen für ein gesichertes indirektes Abbiegen. Als Alternativroute kann in beiden Richtungen weiterhin die parallel liegende alte Bolligenstrasse benutzt werden, die gleichzeitigt auch als Fussweg dient.

Fussgängerinnen und Fussgänger erhalten Fussgängerstreifen mit Ampeln und Mittelinseln, die ein sicheres und behindertengerechtes Überqueren der Strassen bei den Kreuzungen erlauben. Zudem wird der südliche Gehweg parallel zur Bolligenstrasse, im Bereich Strassenüberführung bis zum Areal der Emil Frey AG, ausgebaut und ergänzt. Die bestehende, wenig genutzte Personenunterführung östlich der Strassenüberführung wird ersatzlos aufgehoben, weil sie nicht mehr den Normen entspricht. Ein behindertengerechter Ersatzzugang auf der Südseite wäre nur mit einer aufwändigen Stützkonstruktion und Einhausung machbar. Zudem werden künftig deutlich verbesserte oberirdische Querungsmöglichkeiten bestehen.

Auf einer kantonseigenen Landwirtschaftsfläche beim Rothus-Kreisel wird eine Strassenabwasserbehandlungsanlage erstellt. Sie setzt sich zusammen aus einer Vorklärstufe (Absetzbecken), einer Entlastung und einem Retentionsfilterbecken.

3.3 Schnittstelle zum Vorhaben der SBB AS 2025 Ausbau Aaretal Wankdorf Süd – Münsingen

Die nördliche Langsamverkehrsverbindung zwischen dem Knoten Schermenweg und der alten Bolligenstrasse, die auch von Velofahrenden benutzt wird, führt heute über eine Brücke (Strassenüberführung) über die Gleise der Aaretallinie. Wegen der im Rahmen des vorliegenden Projekts geplanten, zusätzlichen Fahrbahn auf der bestehenden Brücke wird der nordseitige Gehweg wegfallen. Als vorübergehender Ersatz war ursprünglich der Neubau eines separaten Fussgänger- und Velostegs über die SBB-Gleise nördlich der bestehenden Strassenüberführung vorgesehen. Der Steg war als günstige Holzbrückenkonstruktion mit beschränkter Nutzlast auf eine Nutzungsdauer von max. 40 Jahren ausgerichtet. Dies im Sinne einer Übergangslösung bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Strassenüberführung über die erweiterten Gleise der Aaretallinie durch die SBB.

Die SBB haben nun beschlossen, die Gleisanlage im Bereich der Bolligenstrasse Nord deutlich früher auszubauen und die Gleisachsen von heute drei auf fünf (statt nur auf vier) zu erweitern. Dabei werden sie, bevor sie mit dem Bahnausbau beginnen können, als erste Massnahme die Strassenüberführung über die Bolligenstrasse neu bauen müssen, damit genügend Platz für die Gleise vorhanden ist. Dieser Brückenneubau ist nicht Bestandteil des vorliegenden Projekts. Die SBB gehen heute davon aus, dass der Neubau bereits ab dem Jahr 2022 möglich sein wird. Sie rechnen mit einer Bauzeit von zwei bis drei Jahren.

Im Interesse einer schlanken und mit den Plänen der SBB kompatiblen Lösung kann die Langsamverkehrsverbindung zwischen dem Knoten Schermenweg und der alten Bolligenstrasse daher direkt und ohne Übergangslösung in die neue Strassenüberführung der SBB integriert werden. Ein separater Fuss- und Velosteg (mit einer nur vorübergehenden Nutzung) ist nicht mehr erforderlich. Die SBB beabsichtigen, den Neubau der Strassenüberführung im Anschluss an die Fertigstellung der Korrektion Bolligenstrasse Nord in Angriff zu nehmen. Der in ihrer Verantwortung liegende Neubau der Strassenüberführung soll so möglichst verkehrsverträglich und wirtschaftlich erstellt werden können.

Sollte es zu Verzögerungen beim Bauprojekt der SBB kommen, besteht die Möglichkeit, die Langsamverkehrsverbindung zwischen dem Knoten Schermenweg und der alten Bolligenstrasse auf der "alten" Brücke provisorisch aufrecht zu erhalten.

Der Kanton hat ein starkes Interesse daran, dass die SBB den Neubau der Strassenüberführung möglichst rasch realisieren, damit der Bahnausbau Aaretal Wankdorf Süd – Münsingen

mit den dadurch möglichen Taktverdichtungen bei der S-Bahn schneller in Angriff genommen werden kann.

Im Kreditantrag wurden die Gesamtkosten um den im KV vorgesehenen Betrag für den nun wegfallenden Fuss- und Velosteg gekürzt.

3.4 Keine Abhängigkeiten mit dem ASTRA-Projekt Umgestaltung Anschluss Wankdorf / Bolligenstrasse Süd

Das Projekt Bolligenstrasse Nord ist zwar ein Baustein des Gesamtkonzepts, das Bund, Kanton, Stadt Bern und die angrenzenden Gemeinden gemeinsam für das Gebiet entwickelt haben, aber es bestehen keine Abhängigkeiten zu Projekten des ASTRA in diesem Gebiet, namentlich zu der Umgestaltung des Anschlusses Wankdorf / Bolligenstrasse Süd. Das vorliegende Projekt betrifft ausschliesslich die Kantonsstrasse zwischen der SBB-Brücke und dem Kreisel Rothus und hat keine Auswirkungen auf das ASTRA-Projekt. Sollte der Knoten Schermenweg/Bolligenstrasse Süd dereinst umgestaltet werden, sind keine baulichen Anpassung auf der Bolligenstrasse Nord nötig.

3.5 Termine

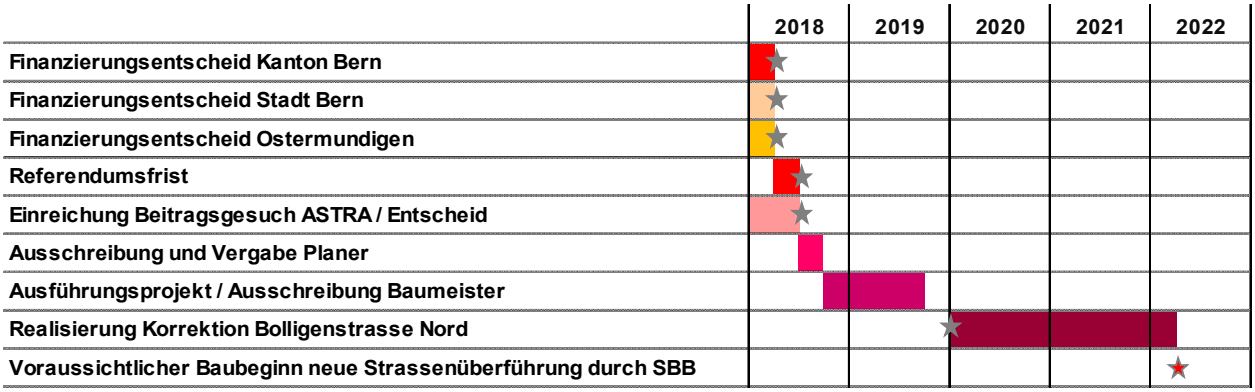


Abbildung 1: Grobterminprogramm

Gegen den Strassenplan wurde in einem nebensächlichen Punkt (Lage des Zauns bei der Strassenabwasserbehandlungsanlage) eine Beschwerde eingereicht. Die Beschwerde tangiert die Zeitplanung nicht.

Die Finanzierungsentscheide der involvierten Gemeinden werden bis im Frühjahr 2018 erwartet. Die Termine sind mit der Stadt Bern und der Gemeinde Ostermundigen abgestimmt.

Nach dem vorliegenden Kreditentscheid wird das Beitragsgesuch beim ASTRA eingereicht. Sobald die Referendumsfrist abgelaufen ist und der Entscheid des ASTRA vorliegt, wird anschliessend die Ausschreibung für die Planerleistungen (Phase Ausschreibung/Realisierung/ Bewirtschaftung) vorbereitet. Die Realisierung erfolgt ab 2020. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich zwei Jahre. Die definitive Inbetriebnahme der Lichtsignalanlagen ist auf den Sommer 2022 vorgesehen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten an der Bolligenstrasse folgt die Realisierung der neuen Strassenüberführung durch die SBB.

3.6 Auswirkungen, wenn das Projekt nicht realisiert würde

Kann das Projekt nicht realisiert werden, bleiben die erkannten Schwach- und Gefahrenstellen und die Mängel auf der Bolligenstrasse Nord bestehen. Ein störungsarmer Verkehrsfluss wäre für die Zukunft nicht gewährleistet. Regelmässig und über längere Zeiträume des Tages könnten wegen der fehlenden Leistungsfähigkeit an den Knoten Verkehrsüberlastungen auftreten. Die Folge wären Rückstaus auf der Zubringerachse zum Autobahnanschluss Wankdorf. Die Fahrplanstabilität des öffentlichen Verkehrs liesse sich immer weniger garantieren. Auch eine Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr wäre nicht möglich. Synergien mit den ohnedies notwendigen Belagssanierungsmassnahmen und technischen Anpassungen der Strassenanlage könnten nicht genutzt werden. Die Ziele der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, die im Richtplan ESP Wankdorf behördenverbindlich festgehalten und im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK 2012/2017) formuliert sind, würden nicht erreicht.

4 Auswirkungen auf Finanzen und Personal

Mit dem vorliegenden Kredit entscheidet der Kanton Bern über seinen Kostenanteil an die Realisierung des Projekts Korrektion Bolligenstrasse Nord. Vor dem kantonalen Entscheid werden die Stadt Bern (Stadtrat) und die Gemeinde Ostermundigen (Grosser Gemeinderat) über ihre Anteile an den Realisierungskosten befinden. Der Kreditbeschluss der Stadt Bern unterliegt keiner Volksabstimmung.

Das Geschäft wird mit Mitteln aus dem Infrastrukturfonds des Bundes in der Höhe von max. CHF 5.25 Mio. (exkl. MWST) mitfinanziert (Agglomerationsprogramm der 2. Generation). Die Massnahme ist Bestandteil der entsprechenden Leistungsvereinbarung vom Juli 2015 zwischen dem UVEK und dem Kanton Bern.

4.1 Kosten und Finanzierung des Projekts (inkl. 8 % MWST)

Preisbasis Juli 2017; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes – Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik – Indexteuerung

Gesamtkosten und Kosten zulasten Kanton		**CHF**	**24'293'520.00**
./. Kosten zulasten Dritter (Zusatzbestellung der Gemeinde)	–	CHF	400'000.00
Kosten zulasten Kanton		CHF	23'893'520.00
davon			
• baulicher Unterhalt gemäss Art. 56 SG (Belagssanierung sowie Anteile an neuer Entwässerung und Beleuchtung) durch die BVE bewilligt am 7. November 2017		CHF	2'760'000.00
• Neuinvestitionen gemäss Art. 52 SG (Verbreiterung der Strassenfläche, neue Entwässerung inkl. Strassenabwasserbehandlungsanlage und eine Lichtsignalanlage)		CHF	21'133'520.00
./. bereits bewilligte Planungskosten (Vorstudien und Vorarbeiten)	–	CHF	1'000'000.00
- mit Strassenbauprogramm 2008–2010	CHF	100'000.00	
- Planungskredit BVE vom 24. November 2009	CHF	800'000.00	
- Zusatzkredite OIK II 2013/2014	CHF	100'000.00	

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Ausgaben gemäss Art. 143 FLV			**CHF**	**20'133'520.00**
./. bereits bewilligte Projektierungskosten			– CHF	1'190'000.00
- RRB 1196/2014	CHF	775'000.00		
- 3 Zusatzkredite TBA + OIK II 2015/2016/2017	CHF	415'000.00		
Total zu bewilligende Ausgaben			**CHF**	**18'943'520.00**

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

Das Projekt wurde mehrmals aktualisiert und optimiert, um den laufenden Entwicklungen Rechnung zu tragen. Deshalb wurden Zusatzkredite erforderlich. Sämtliche Projektierungskosten wurden über den Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017 finanziert.

Es sind Bundesbeiträge von max. CHF 5,25 Mio. (exkl. MWST) zu erwarten.

4.2 Art der Ausgabe/Finanzkompetenz

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Soweit die Ausgaben für den baulichen Unterhalt anfallen, werden sie über den Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen finanziert und fallen in die Ausgabenkompetenz der BVE. Das vorliegende Projekt ist ein Einzelvorhaben, das dem Grossen Rat gemäss Art. 55 Abs. 2 SG unterbreitet wird. Der Kreditbeschluss des Grossen Rates unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 24'293'520.-- betreffen zu CHF 2'017'000.-- werterhaltende und zu CHF 22'276'520.-- wertvermehrende Investitionen.

Investitionen von CHF 22'276'520.-- Mio. fallen in die Anlagekomponente 'Ober-/Unterbau' mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren, was einen jährlichen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 556'913.-- ergibt.

Investitionen von CHF 2'017'000.-- Mio. fallen in die Anlagekomponente 'Deckbelag' mit einer Nutzungsdauer von 12 Jahren, was eine jährliche Abschreibung von CHF 168'083.-- auslöst.

Der zu ersetzende Ober- und Unterbau hat einen Restbuchwert von CHF 450'982.--. Dafür ist eine ausserordentliche Abschreibung in dieser Höhe nötig.

4.4 Personelle Auswirkungen

Die Massnahmen haben keine Auswirkungen auf Personalbestand.

4.5 Folgekosten

Die jährlichen Folgekosten betragen für den Kanton rund CHF 50'000.--. Grund sind höhere Unterhaltskosten infolge zusätzlicher Strassenfläche sowie Betriebs- und Unterhaltskosten für die Strassenabwasserbehandlungsanlage.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Ein funktionierendes Gesamtverkehrssystem Raum Wankdorf ist das gemeinsame Ziel von Bund, Kanton, der Stadt Bern und den umliegenden Gemeinden. Um die Funktionalität heute und in Zukunft gewährleisten zu können, ist ein umfassendes Verkehrsmanagementsystem nötig. Mit der Korrektion Bolligenstrasse Nord wird ein weiteres Element realisiert, das insbesondere mittels Verkehrsmanagement den Verkehrszufluss vom Worblental in den Grossraum Wankdorfplatz steuern kann – nicht zuletzt zum Schutz der Wohnquartiere. Zudem dient das Projekt dem fahrplangerechten Betrieb des ÖV. Die Verbesserung der Infrastrukturen für den Fuss- und Veloverkehr trägt dem Verlagerungspotenzial vom Autoverkehr auf den Velo- und öffentlichen Verkehr besser Rechnung.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

6.1 Wirtschaft

Der Entwicklungsschwerpunkt Wankdorf ist der grösste und erfolgreichste im Kanton Bern. Er ist wichtiger Bestandteil des Wirtschaftsraums Bern. In den letzten Jahren wurden hier bedeutende private und öffentliche Bauten realisiert: Mobilcity, ASTAG und ALPABERN sowie der Hauptsitz der Schweizerischen Bundesbahnen SBB und der schweizerischen Post. Weitere Vorhaben sind in Planung. Mit dem Projekt wird die Funktionsfähigkeit des Systems Wankdorf für alle Verkehrsteilnehmer gestärkt. Das sichert die gemäss Richtplan angestrebte Weiterentwicklung des ESP Wankdorf langfristig und schafft nachhaltige Voraussetzungen für zukünftige Nutzungen in diesem Gebiet.

6.2 Umwelt

Im Bewilligungsverfahren mussten alle umweltrelevanten Aspekte im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nachgewiesen werden. Die entsprechenden Nachweise wurden erbracht.

6.3 Gesellschaft

Das Projekt ist im Gesamtkonzept des Agglomerationsprogramms Region Bern der 2. Generation als so genanntes A-Projekt aufgeführt, das heisst als Projekt der höchsten Wirkungsstufe. Die Priorisierung entspricht der Strategie des kantonalen ESP-Programms, die Entwicklung an raumplanerisch geeigneten Standorten zu fördern. Damit kann der Privatverkehr generell auf das notwendige Mass beschränkt, und die Umweltbelastung möglichst tief gehalten werden. Dies reduziert die Zersiedelung und verbessert die Gesamtumweltbilanz.

7 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Übersichtsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- Genehmigungsdossier in Papierform (mit Kostenvoranschlag im technischen Bericht)
- Kostenzusammenstellung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1422/2017
Datum RR-Sitzung:	20. Dezember 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	717655
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender, kantonaler Zumieten
Sammelbeschluss 2018 für Verpflichtungskredite

1 Gegenstand

Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite zu bestehenden und weiterzuführenden kantonalen Zumieten, für die der Grosse Rat 2018 über neue Ausgabenbewilligungen entscheiden muss.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b

3 Die einzelnen Ausgabenbewilligungen für Zumieten

Die zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für bestehende kantonale Zumieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates werden im Interesse einer besseren Übersicht jeweils jährlich in einem Sammelbeschluss zusammengefasst. Dabei bildet jede zu bewilligende Zumiete Gegenstand einer separaten Ausgabenbewilligung und kann einzeln gutgeheissen oder abgelehnt werden.

Für die ersten zwei aufgelisteten Mietobjekte sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bestehenden und bewährten Mietverhältnisse weitergeführt werden können. Für beide Standorte gelten zurzeit Mietverträge, für die im Jahr 2019 Verlängerungsoptionen für eine weitere, fixe Vertragsdauer fällig werden. Die Optionen sind 9 resp. 18 Monate vor Ablauf der aktuellen festen Mietdauer geltend zu machen. Beim dritten Mietobjekt handelt es sich um die reine Zusammenführung zweier, bisher separat geführter Mietverträge, wofür eine neue Ausgabenbewilligung erforderlich ist, die die beiden bestehenden Ausgabenbewilligungen ablöst.

3.1 Bern, Effingerstrasse 34

Nutzer:	Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland Regionalgericht Bern-Mittelland (JUS)
Vertragsnummer:	200451
Kantonale Zumiete seit:	1. April 2010
Vertragslaufzeit (aktuell):	Mindestlaufzeit bis 31. März 2020 2 x 5 Jahre Verlängerungsoption, 1. Option einzulösen bis 30. Juni 2019. Bei Nichteinlösung wird der Mietvertrag unbefristet weitergeführt mit beidseitigem Kündigungsrecht jeweils per 31. März.
Beantragter Kredit:	5 Jahre, vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2025

Mietkosten pro Jahr				CHF	1'660'512.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'490'712.00		
	Nebenkosten	CHF	169'800.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**1'660'512.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**1'660'512.00**

3.2 Bern, Felsenaustrasse 17

Nutzer:	Technische Fachschule (ERZ)
Vertragsnummer:	200515 (200230/200231/200441/200479/200505/200555/200661)
Kantonale Zumiete seit:	1. Mai 1997 / 1. August 2010 (Zusatzfläche)
Vertragslaufzeit (aktuell):	Mindestlaufzeit bis 31. Juli 2020 1 x 5 Jahre Verlängerungsoption, einzulösen bis 31. Januar 2019. Bei Nichteinlösung wird der Mietvertrag unbefristet weitergeführt mit beidseitigem Kündigungsrecht jeweils per 31. Juli (gilt nur für Vertrag 200515).
Beantragter Kredit:	6 Jahre und 1 Monat vom 1. August 2020 bis zum 31. August 2026

Mietkosten pro Jahr				**CHF**	**1'987'573.00**
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'816'153.00		
	Nebenkosten	CHF	171'420.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**1'987'573.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**1'987'573.00**

3.3 Langnau im Emmental, Bleicheweg 11

Nutzer:	Kantonale Berufsfachschule / Bildungszentrum Emme (ERZ)
Vertragsnummer:	200221 / 200709
Kantonale Zumiete seit:	1. August 2001 / 1. August 2014 (Zession / Kantonalisierung)
Vertragslaufzeit (aktuell):	Mindestlaufzeit bis 31. Juli 2020 / 31. Juli 2021, beidseitiges Kündigungsrecht jeweils per 31. Juli
Beantragter Kredit:	10 Jahre vom 1. August 2018 bis zum 31. Juli 2028

Mietkosten pro Jahr				**CHF**	**507'513.00**
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	495'513.00		
	Nebenkosten	CHF	12'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**507'513.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**507'513.00**

4 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Es handelt sich bei allen Kreditanträgen um wiederkehrende neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Kredite werden mit monatlichen Mietzahlungen abgelöst.

Die Zahlungen sind im Voranschlag und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Produktgruppe Immobilienmanagement 09.15.9100, enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

6 Bedingungen

Teuerungsbedingte Mehrkosten und die mietrechtlich zulässigen einseitigen Anpassungen der Mietzinse durch die Vermieter während laufender Vertragsdauer werden mit diesem Beschluss mitbewilligt.

7 Fakultatives Referendum

Die mit diesem Sammelbeschluss bewilligten wiederkehrenden Ausgaben unterliegen der fakultativen Volksabstimmung. Der Sammelbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 20. Dezember 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 717655
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Zumieten
Sammelbeschluss 2018 für Verpflichtungskredite

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2

3.1 Ausgangslage ... 2

3.2 Befristung der Ausgabenbewilligungen ... 2

3.3 Teuerungsbedingte und einseitig durch die Vermieter festlegbare Mehrkosten ... 3

3.4 Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen ... 3

3.5 Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen ... 3

3.6 Marktüblichkeit ... 3

3.7 Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen ... 3

4 Zu den einzelnen Kreditanträgen ... 4

4.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen ... 4

4.2 Zumietobjekte mit Verlängerungsoptionen ... 4

4.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge ... 6

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 6

5.1 Kostenübersicht ... 6

5.2 Finanzierung ... 7

6 Finanzkompetenz ... 7

7 Alternativen / Folgen eines Verzichts ... 7

8 Antrag ... 7

02|00|O|2

1 Zusammenfassung

In der Märzsession 2017 wurde dem Grossen Rat erstmals ein Sammelbeschluss zu bestehenden kantonalen Zumieten unterbreitet, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden war. Der vorliegende Sammelbeschluss schliesst an diese Praxis an. Er wurde analog aufgebaut und mit zusätzlichen Angaben zu den aktuellen Vertragslaufzeiten ergänzt.

Mit den aktuell vorliegenden drei Kreditanträgen werden dem Grossen Rat diejenigen kantonalen Zumieten unterbreitet, für die 2018 neue Ausgabenbewilligungsentscheide fällig werden. Sie werden – wie bereits im Vorjahr – aus Effizienzgründen in einem übersichtlichen Sammelbeschluss zusammengefasst. Die Zuständigkeit des Grossen Rates, über jeden Kreditantrag einzeln zu befinden, wird dadurch nicht tangiert.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Um alle Stellen der kantonalen Verwaltung unterbringen zu können, ist der Kanton Bern auch auf Zumietobjekte angewiesen. Heute umfasst das kantonale Zumietportfolio 295 Standorte mit insgesamt 599 Zumietverträgen. Seit das teilrevidierte FLG per 1. Juni 2014 in Kraft getreten ist, gelten Mietausgaben immer als neu. Dies betrifft auch Ausgaben für bereits bestehende kantonale Zumieten, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. In diesen Fällen besteht ein Entscheidungsspielraum, weil die Mietverhältnisse grundsätzlich gekündigt und nicht mehr fortgesetzt werden könnten.

Dem Grossen Rat werden alljährlich (im Regelfall in der Märzsession) in einem Sammelbeschluss diejenigen kantonalen Zumieten unterbreitet, für die im betreffenden Jahr neue Ausgabenbewilligungsentscheide fällig werden.

3.2 Befristung der Ausgabenbewilligungen

Gemäss Art. 154a Abs. 1 FLV sind Ausgabenbewilligungen für wiederkehrende Ausgaben in der Regel auf fünf, höchstens aber zehn Jahren zu befristen, sofern die Umstände des Einzelfalls keine längere Dauer erfordern. Die Mietverträge für kantonale Zumieten, auf welche sich die Ausgabenbewilligungen beziehen, sind jedoch im Normalfall auf Dauer angelegt (unbefristete Mietverträge).

Früher mussten Bewilligungen für wiederkehrende Ausgaben nicht zwingend befristet werden. Soweit für Zumietobjekte heute noch unbefristete Ausgabenbewilligungen bestehen, sollen sie bis Ende 2021 erneuert und den zuständigen Organen zum Beschluss vorgelegt werden.

3.3 Teuerungsbedingte und einseitig durch die Vermieter festlegbare Mehrkosten

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen müssen nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse durch die Vermieter während laufender Vertragsdauer mitbewilligt werden, weil der Kanton mit der Unterzeichnung von Mietverträgen in der Regel entsprechende, heute allgemein übliche Anpassungsklauseln zu akzeptieren hat (z.B. Kostenveränderungen bei veränderten Hypothekarzinsen, Unterhalts- und Betriebskosten sowie Heiz- und Nebenkosten).

3.4 Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen

Für das Zumietobjekt Felsenaustrasse 17 in Bern bestehen aus historischen Gründen mehrere Mietverträge und dazu gehörige Ausgabenbewilligungen, die je nach Alter zum Teil unbefristet und zum Teil befristet sind. Die aktuell notwendige Verlängerung einer dieser Ausgabenbewilligungen soll nun zum Anlass genommen werden, die Ausgabenbewilligungen zusammenzufassen und damit einheitlich zu befristen und zu erneuern.

Für das Zumietobjekt Bleicheweg 11 in Langnau i.E. gab es bisher zwei unterschiedliche Mietverträge und entsprechende Ausgabenbewilligungen. Heutiger Nutzer ist das Bildungszentrum Emme, das aus dem Zusammenschluss der privaten Kaufmännischen Berufsschule Emmental mit der kantonalen Berufsfachschule Emmental hervorging. Die Mietverträge beider Partner wurden unverändert übernommen, sollen nun aber zusammengefasst und die Ausgabenbewilligungen vereint und einheitlich befristet erneuert werden.

3.5 Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen

Sämtliche Mietverträge sind privatrechtlich und basieren auf einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Kanton und den Vermietern. Im Interesse einer weiterhin guten Zusammenarbeit mit den Vermietern, enthalten die Erläuterungen zu den einzelnen Kreditanträgen keine Angaben zu der Vermieterschaft. Der vorberatenden Kommission des Grossen Rates werden bei Bedarf alle zweckdienlichen Unterlagen offen gelegt.

3.6 Marktüblichkeit

Die Mietzinse werden laufend auf ihre Marktüblichkeit überprüft und die mietrechtlichen Möglichkeiten zur Senkung von Mietzinsen werden konsequent genutzt. Für die hier zu erneuernden Ausgabenbewilligungen fielen die Marktbeurteilungen der einzelnen Zumietobjekten positiv aus.

3.7 Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen

Damit im Bedarfsfall zeitgerecht gehandelt werden kann, bleiben vertraglich mögliche, kurzfristige Ablösungen einzelner, im Sammelbeschluss nicht aufgeführter Mietverträge oder Nutzungsänderungen während der Dauer der beantragten Ausgabenbewilligungen vorbehalten.

4 Zu den einzelnen Kreditanträgen

Die in den alljährlichen Sammelbeschlüssen zusammengefassten Kreditanträge für kantonale Zumieten lassen sich grundsätzlich drei Gruppen zuordnen:

a) kantonale Zumieten, deren Ausgabenbewilligungen im Folgejahr auslaufen (liegen aktuell keine vor);
b) Zumieten, bei denen eine vertragliche Option zur Verlängerung der Mietdauer ausgeübt werden kann;
c) Zumieten, deren Verträge nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechen und daher erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden sollen.

4.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen

Aktuell bestehen keine Ausgabenbewilligungen, die 2019 auslaufen und erneuert werden müssen.

4.2 Zumietobjekte mit Verlängerungsoptionen

Für zwei Mietstandorte gelten zurzeit Mietverträge mit Verlängerungsoptionen für weitere fixe Vertragsdauern. Wird auf die jeweilige Option verzichtet, gelten die Verträge unbefristet weiter. Die Einlösung von Verlängerungsoptionen ist grundsätzlich dann sinnvoll, wenn der Kanton an einer weiteren fixen Vertragsdauer – und damit an einem Kündigungsschutz – interessiert ist. Die Optionen bei den nachfolgend beschriebenen Mietobjekten sind 9 resp. 18 Monate vor Ablauf der aktuellen festen Mietdauer einzulösen. Um sie rechtzeitig geltend zu machen, müssen die Ausgabenbewilligungen bereits mit dem vorliegenden Sammelbeschluss erneuert werden, weil der Einlösung der Optionen neue Verpflichtungen begründet werden, die über die Laufdauer der bestehenden Ausgabenbewilligungen hinaus gelten.

4.2.1 Bern, Effingerstrasse 34

Seit dem 1. April 2010 mietet der Kanton Räumlichkeiten für die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland und das Regionalgericht Bern-Mittelland (Zivilabteilung) an der Effingerstrasse 34 in Bern. Der Mietvertrag über eine Mietfläche von rund 5'280 m^2 ist bis zum 31. März 2020 befristet. Der Standort ist ideal und soll gesichert werden. Er bildet zusammen mit den Standorten Hochschulstrasse (Obergericht) und Hodlerstrasse / Speichergasse (Amtshaus) den Schwerpunkt der Justiz in der Stadt Bern und bietet ein optimales Standortbeziehungsnetz. Der aufwändige Mieterausbau wurde seinerzeit auf die speziellen Bedürfnisse der Schlichtungsbehörde und des Regionalgerichts ausgerichtet. Er wurde durch den Vermieter vorfinanziert (CHF 1'361'500.--) und per Ende März 2015 amortisiert.

Die bisherige Ausgabenbewilligung läuft bis zum 30. April 2020. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 1'649'112.-- (inkl. bisherige Teuerung).

Die Option, den Mietvertrag vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2025 zu verlängern, soll beansprucht und die Ausgabenbewilligung für die gleiche Frist, d.h. für weitere 5 Jahre, erneuert werden. Die durchschnittlichen jährlichen Nachforderungen an Heiz- und Nebenkosten wurden in der neuen Ausgabenbewilligung berücksichtigt. Deshalb liegt der neu zu bewilligende Kredit von CHF 1'660'512.-- um CHF 11'400.-- über dem aktuellen Mietzins.

Der m^2-Preis von rund CHF 282.--/m^2/p.a. liegt im aktuellen Vergleich im oberen Preisdrittel. 30 % der aktuellen Angebotspreise liegen demnach über diesem m^2-Preis. Die Marktmietbetrachtungen beziehen sich allerdings auf sog. Rohbau II-Mieten, wogegen das Mietobjekt an

der Effingerstrasse 34 einen erweiterten und sehr spezifischen Ausbaustandard hat. Für ein Mietobjekt an so zentraler Lage und mit einem so spezifischen Ausbau ist der aktuelle m^2-Preis zwar hoch, aber im Rahmen des Marktüblichen. Für die Mietverlängerung wird eine angemessene Reduktion angestrebt.

Mietkosten pro Jahr				CHF	1'660'512.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'490'712.00		
	Nebenkosten	CHF	169'800.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**1'660'512.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**1'660'512.00**

4.2.2 Bern, Felsenaustrasse 17

In der Liegenschaft Felsenaustrasse 17 in Bern mietet der Kanton seit 1997 (bzw. seit 2010 für die Zusatzmiete) rund 12'756 m^2 Räumlichkeiten (Schulungsräume / Werkstätten / Lager und 25 Autoabstellplätze) für die Technische Fachschule. Diese soll per Herbst 2026 in den neu zu erstellenden Campus in Burgdorf umziehen.

Für die Felsenaustrasse 17 bestehen mehrere Mietverträge mit unterschiedlichen Laufzeiten für verschiedene, im Volumen sehr unterschiedliche Flächen. Zu über 80 % der Gesamtfläche bestehen 2 Mietverträge. Einer davon (ZMV 200661) wurde fest bis zum 31. August 2026 abgeschlossen. Für den anderen (ZMV 200515) besteht eine Verlängerungsoption um 5 Jahre, die bis zum 31. Januar 2019 geltend gemacht werden kann. Es ist geplant, diesen Mietvertrag bis zum 31. Juli 2025 zu verlängern und anschliessend unbefristet, und somit beidseitig kündbar, weiter zu führen. Damit sichert sich der Kanton die notwendige Flexibilität für die bevorstehende Standortverlegung nach Burgdorf. Gleichzeitig soll die neue Ausgabenbewilligung sämtliche Mietverträge für den Standort Felsenaustrasse 17 umfassen.

Die laufenden Ausgabenbewilligungen sind unterschiedlich befristet (längstens bis zum 31. August 2026) oder unbefristet. Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen CHF 1'961'573.-- (inkl. bisherige Teuerung).

Die durchschnittlichen jährlichen Nachforderungen an Heiz- und Nebenkosten wurden in der neuen Ausgabenbewilligung berücksichtigt. Deshalb liegt der neu zu bewilligende Kredit von CHF 1'987'573.-- um CHF 26'000.-- über dem aktuellen Mietzins.

Der durchschnittliche aktuelle m^2-Preis von ca. CHF 122.--/m^2/p.a. ist marktkonform.

Mietkosten pro Jahr				CHF	1'987'573.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1'816'153.00		
	Nebenkosten	CHF	171'420.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**1'987'573.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**1'987'573.00**

4.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge

4.3.1 Langnau im Emmental, Bleicheweg 11

Nach dem Zusammenschluss der gewerblich-industriellen Berufsschule Burgdorf-Langnau GIBBUL (berufsvorbereitende Schuljahre BVS) und der privaten Kaufmännischen Berufsschule Emmental zum Bildungszentrum Emme (bzemme) sollen die bisher getrennt geführten Mietverträge per 1. August 2018 zusammengefasst und die Ausgabenbewilligungen vereint und bis zum 31. Juli 2028 einheitlich befristet erneuert werden.

Der bisherige Mietvertrag für die GIBBUL umfasst Schulräume von rund 4'628 m² zuzüglich Nebenräumen von rund 1'168 m² (73% der Nutzungsfläche des Standorts). Die aktuelle Ausgabenbewilligung ist unbefristet.

Der bisherige Mietvertrag für die private Kaufmännische Berufsschule Emmental umfasst Schulräume von rund 1'712 m² und Nebenräume von rund 432 m² (27 % der Nutzungsfläche des Standorts). Die aktuelle Ausgabenbewilligung ist bis zum 31. Juli 2024 befristet.

Das am gleichen Standort geführte Schulraumprovisorium (Containerlösung) für Integrationsklassen ist nicht Bestandteil der hier beantragten Ausgabenbewilligung.

Die aktuellen jährlichen Mietkosten betragen inklusive Nebenkosten CHF 502'112.80 pro Jahr (Stand Index März 2017). Die durchschnittlichen jährlichen Nachforderungen an Heiz- und Nebenkosten wurden in der neuen Ausgabenbewilligung berücksichtigt. Deshalb liegt der neu zu bewilligende Kredit von CHF 507'513.-- um rund CHF 5'500.-- über dem aktuellen Mietzins.

Der durchschnittliche aktuelle m²-Preis von rund CHF 62.40 m²/p.a. kann als moderat bezeichnet werden.

Mietkosten pro Jahr				CHF	507'513.00
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	495'513.00		
	Nebenkosten	CHF	12'000.00		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				**CHF**	**507'513.00**
Zu bewilligender Kredit				**CHF**	**507'513.00**

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kostenübersicht

	Standort	Nutzer	Gesamtkosten p/a	
1	Bern, Effingerstrasse 34	Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland Regionalgericht Bern-Mittelland	CHF	1'660'512.00
2	Bern, Felsenaustrasse 17	Technische Fachschule	CHF	1'987'573.00
3	Langnau i.E., Bleicheweg 11	Bildungszentrum Emme (bzemme)	CHF	507'513.00

5.2 Finanzierung

Es handelt sich um Verpflichtungskredite gemäss Art. 50, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind und gemäss den Angaben in Ziffer 5 des Beschlusses abgelöst werden.

6 Finanzkompetenz

Kredite, die wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 400'000.-- pro Jahr betreffen, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung. Der Sammelbeschluss ist daher im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7 Alternativen / Folgen eines Verzichts

Ohne rechtzeitige periodische Verlängerung und Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für bestehende Zumieten könnten die notwendigen Räumlichkeiten für die Kantonsverwaltung nicht planmässig bereitgestellt und mit der notwendigen Zuverlässigkeit gesichert werden.

Würde auf die Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für die Mietverhältnisse mit vertraglichen Verlängerungsoptionen verzichtet, könnten die Optionen auf weitere feste Mietdauern nicht rechtzeitig genutzt werden. Diesfalls würden die Verträge zwar unbefristet weiterlaufen, wären aber für beide Parteien kündbar. Der Kanton hat grundsätzlich ein grosses Interesse daran, bestehende und bewährte Zumietstandorte langfristig zu sichern.

8 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK:
- Übersichtstabelle Mietverträge

Molkereistrasse 23
Verwaltungsgebäude
Bâtiment administratif



N

Situationsplan / Plan de situation Zollikofen Rütti -

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1393/2017
Datum RR-Sitzung: 13. Dezember 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 692446
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zollikofen/Rütti LANAT, Molkereistrasse 23, Instandsetzungen und betriebliche Anpassungen; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 2'250'000.--** (Gesamtkosten CHF 2'310'000.-- abzüglich bewilligter Projektierungskosten von CHF 60'000.--) sollen für die angestrebte Arbeitsplatzverdichtung Umbauarbeiten und gleichzeitig bisher aufgeschobene Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten am Schul- und Bürogebäude an der Molkereistrasse 23 in Zollikofen ausgeführt und voraussichtlich bis Mitte 2019 fertig gestellt werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 27 und 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (OrV VOL; BSG 152.221.111), Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand April 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.3 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	**CHF**	**2'310'000.00**
davon:		
• Haustechnik	CHF	750'000.00
• Gebäudehülle	CHF	550'000.00
• Schadstoffsanierung	CHF	250'000.00
• Ausbau	CHF	650'000.00
• Ausstattung (Finanzierung VOL)	CHF	110'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**2'310'000.00**

abzüglich bereits bewilligter Ausgaben für die Projektierung (Ausgabenbewilligung AGG vom 5. April. 2017)	–	CHF	60'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**2'250'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und der Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und in der Finanzplanung der Volkswirtschaftsdirektion eingestellt sind:

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement
Objekt: BE_GID: 097667

Konto 504200	Amt für Grundstücke und Gebäude Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	bisher	CHF	60'000.00
		2018	CHF	800'000.00
		2019	CHF	1'340'000.00
			CHF	2'200'000.00
Produktgruppe:	03.19.9180 Landwirtschaft			
Konto 506100	Kostenkonto 918010 ADZ	2019	CHF	50'000.00
	Kostenkonto 918040 Inforama	2019	CHF	60'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten betreffen werterhaltende Investitionen von CHF 2,11 Mio. und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 0,2 Mio. Der Anteil der wertvermehrenden Investitionen beträgt rund 9 %.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Rohbau 1" (CHF 288'000.--.) beträgt 80 Jahre. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach CHF 3'600.--.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Übriges Gebäude" (CHF 1,91 Mio.) beträgt 25 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 76'480.-- ergibt.

Die Nutzungsdauer der Investitionen für die Anlageklasse "Büro- und Geschäftsinventar" (CHF 110'000.--) beträgt 10 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 11'000.-- auslöst.

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

6 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler:
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. Dezember 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 692446
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Zollikofen/Rütti LANAT, Molkereistrasse 23, Instandsetzungen und betriebliche Anpassungen; Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Ausgangslage und betrieblicher Bedarf ... 2
3.2 Beschreibung des Projekts ... 3
3.3 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht ... 3

4 Finanzen ... 3
4.1 Kostenübersicht ... 3
4.2 Finanzierung ... 4
4.3 Ausstattung ... 4
4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 4

5 Termine ... 5

6 Antrag ... 5

02|00|O|2

1 Zusammenfassung

Das Gebäude an der Molkereistrasse 23 in der Rütti gehört zu einer historisch bedeutenden Anlage, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts für die damalige landwirtschaftliche Schule gebaut wurde. Es ist im Eigentum des Kantons und wird von der Volkswirtschaftsdirektion (VOL), Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), genutzt. Im Rahmen des vorliegenden Projekts ist eine Nutzungsverdichtung geplant, die ermöglichen soll, die organisatorisch bereits zusammengeführten Abteilungen Direktzahlungen (ADZ) und **G**esamtlösung **E**DV **La**ndwirtschaft und **N**atur (GELAN) Informatik des LANAT auch örtlich zusammenzulegen und zusätzliche Büroflächen für die Lehrpersonen des Inforama Rütti bereitzustellen. Konkret bedingt dies punktuelle bauliche Anpassungen, wie Zwischenwände und Neuverkabelungen. Gleichzeitig sollen anstehende Unterhalts- und Instandsetzungsmassnahmen durchgeführt werden (Fensterersatz, Absturzsicherungen, Dachdämmungen, Brandschutz, Erneuerung der Nasszonen inkl. Asbestsanierung und Ersatz der Elektroinstallationen inkl. Beleuchtungen), die den Hauptteil der Kosten ausmachen.

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 2'250'000.--** (Gesamtkosten CHF 2'310'000.-- abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 60'000.--) sollen sämtliche Instandsetzungs- und Umbauarbeiten finanziert und voraussichtlich bis Mitte 2019 fertig gestellt werden.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 27 und 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (OrV VOL; BSG 152.221.111), Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage und betrieblicher Bedarf

Im August 2015 hat die VOL die Abteilungen Direktzahlungen (ADZ) und GELAN Informatik des LANAT organisatorisch zusammengeführt. Die ADZ ist heute an der Molkereistrasse 25 und die GELAN Informatik an der Molkereistrasse 23 untergebracht. Beide Liegenschaften gehören dem Kanton. Die Arbeitsplätze der insgesamt 33 Mitarbeitenden der Abteilung ADZ / GELAN sollen nun auch örtlich, im Gebäude an der Molkereistrasse 23, zusammengeführt werden. Dafür sind zusätzliche Arbeitsplätze für die 12 Mitarbeitenden der ADZ nötig. Möglichkeiten für eine optimale Nachnutzung der frei werdenden Flächen an der Molkereistrasse 25 werden zurzeit geprüft. Auch eine Vermietung wird nicht ausgeschlossen.

Zudem können an der Molkereistrasse 23 bisher fehlende Räume für die Unterrichtsvorbereitung der Lehrpersonen des Inforama bereitgestellt werden.

Das Gebäude an der Molkereistrasse 23 in der Rütti gehört zu einer historisch bedeutenden Anlage, die zu Beginn des 19. Jahrhundert für die landwirtschaftliche Schule gebaut wurde. Das Gebäude ist sanierungsbedürftig und entspricht energetisch wie sicherheitstechnisch nicht mehr den geltenden gesetzlichen Vorgaben.

3.2 Beschreibung des Projekts

Das Projekt beinhaltet die Bereitstellung zusätzlicher Büroarbeitsplätze und flexibel nutzbarer Büroräumlichkeiten für das LANAT im Erdgeschoss und in den beiden Obergeschossen sowie die Einrichtung von Büro- und Besprechungsflächen für die Lehrpersonen des Inforama Rütti im Untergeschoss. Im Erdgeschoss befindet sich eine Cafeteria; diese bleibt bestehen.

Für die rund 30 Lehrpersonen des Inforama Zollikofen werden im Gebäude der Molkereistrasse 23, im belichteten Untergeschoss, ca. 10 Arbeitsplätze mit Raum für Besprechungen eingerichtet (Desk-Sharing). Ziel ist es, die derzeit nicht genutzten Flächen der ehemaligen Produktionsküche einschliesslich der Lagerräume im Untergeschoss zu flexibel nutzbaren Büroarbeitsplätzen umzugestalten. Dadurch kann die Belegung des Gebäudes verdichtet und optimiert werden. Die Hauptnutzfläche (HNF) im Bereich der Arbeitsplätze wird dabei nicht verändert. Pro Arbeitsplatz werden die seit Jahren üblichen Flächenrichtwerte für Einzel-, Mehrpersonen- und Kaderbüros in der Kantonsverwaltung gemäss RRB 3238/1993 angewandt.

Das Gebäude Molkereistrasse 23 ist von seiner Baustruktur, Lage und der bestehenden Innenstruktur her für die Nutzung als Büro- und Schulungsgebäude gut geeignet. Der Standort soll längerfristig beibehalten werden.

Nebst den betrieblichen Anpassungen sind Instandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten, wie der Ersatz der alten Holzfenster, das Anbringen von Absturzsicherungen, die Sanierung der Nasszonen und der Ersatz der Elektroinstallationen (inkl. der Beleuchtung) vorgesehen. Die baulichen Anpassungen tragen den Anforderungen an den Brandschutz und der Barrierefreiheit Rechnung. Im Rahmen der Schadstoffsanierung werden die bestehenden Altlasten (Asbestvorkommen in den Nasszonen) fachgerecht entsorgt.

Sämtliche Arbeiten werden unter laufendem Betrieb durchgeführt.

3.3 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Ohne bauliche Anpassungen könnte das eruierte Verdichtungspotenzial weiterhin nicht genutzt werden und die betrieblich wichtige, örtliche Zusammenführung der Abteilung ADZ / GELAN würde nicht umgesetzt. Nicht nachhaltig wäre auch eine weitere Verzögerung der bisher aufgeschobenen Sanierung des Gebäudes, denn deren Kosten würden zunehmen. Würde bloss auf einen der beiden Projektteile (Anpassungen oder Sanierung) verzichtet, wäre dies ein deutlich ineffizienteres Vorgehen, weil Synergien ungenutzt bleiben müssten.

4 Finanzen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.3 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	**CHF**	**2'310'000.00**
davon:		
• Haustechnik	CHF	750'000.00
• Gebäudehülle	CHF	550'000.00

• Schadstoffsanierung		CHF	250'000.00
• Ausbau		CHF	650'000.00
• Ausstattung (Finanzierung VOL)		CHF	110'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**2'310'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für die Projektierung (Ausgabenbewilligung AGG vom 5. April 2017)	–	CHF	60'000.00
Zu bewilligender Ausführungskredit		**CHF**	**2'250'000.00**

In der Kreditsumme sind gemäss üblicher Praxis bei Sanierungsprojekten Reserven in der Höhe von insgesamt 13 % enthalten.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Volkswirtschaftsdirektion vorgesehen. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

4.3 Ausstattung

Die Kosten von CHF 110'000.-- für die erforderliche Neuausstattung trägt die VOL. Sie umfassen die mobilen Einrichtungen der Bürobereiche der Lehrpersonen des Inforama (Untergeschoss). Das Projekt weist keine weiteren Folgekosten auf.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten betreffen werterhaltende Investitionen von CHF 2,11 Mio. und wertvermehrende Investitionen von rund CHF 0,2 Mio. Der Anteil der wertvermehrenden Investitionen beträgt rund 9 %.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Rohbau 1" (CHF 288'000.--) beträgt 80 Jahre. Der diesbezügliche jährliche ordentliche Abschreibungsaufwand beträgt demnach CHF 3'600.--.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Übriges Gebäude" (CHF 1,91 Mio.) beträgt 25 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 76'480.-- ergibt.

Die Nutzungsdauer der Investitionen für die Anlageklasse "Büro- und Geschäftsinventar" (CHF 110'000.--) beträgt 10 Jahre, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 11'000.-- auslöst.

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

5 Termine

Projektierung	Mai 2017 bis September 2017
Ausführungsvorbereitung	August 2018 bis Oktober 2018
Realisierung	Oktober 2018 bis Juli 2019

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem Beschluss zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Situationsplan

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- Kostenvoranschlag
- Baubeschrieb

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1390/2017
Datum RR-Sitzung:	13. Dezember 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	713855
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bellelay, Gebäude "Laverie", Rue de l'Abbaye 2m, Netzwerk Psychische Gesundheit AG, Vollständiger Ersatz der Wärmeversorgung
Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 3'470'000.-- (Gesamtkosten CHF 3'570'000.--, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 100'000.-- soll die Wärmeversorgung an der Rue de l'Abbaye 2m in Bellelay vollständig ersetzt werden.

Die bestehende Heizungsanlage, die aus den 1960er-Jahren stammt, belegt heute einen Teil des Gebäudes «Laverie». Die Heizanlage hat das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und muss ersetzt werden. Der Ersatz der Wärmeversorgung war Gegenstand einer Machbarkeitsstudie, die zum Schluss kam, dass eine neue Holzfeuerungsanlage installiert werden muss. Auf der Grundlage der überwiesenen Motion 091-2016 "Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay" sieht die neue Wärmeversorgung somit eine Holzschnitzelheizung vor. Der dringend notwendige Ersatz erfolgt grundsätzlich unabhängig von der aktuellen oder künftigen Nutzung des Areals im Allgemeinen bzw. des Gebäudes im Besonderen, da letzteres im Eigentum des Kantons verbleibt, der sich ebenfalls um den Gebäudeunterhalt kümmert.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Artikel 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Artikel 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preistand August 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122,1 Punkte.

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	**CHF**	**3'570'000.00**

02|00|O|1

wovon:

• Abbruch, Asbestsanierung, Umbau, Hülle		CHF	880'000.00
• Feuerungsanlagen und weitere technische Anlagen		CHF	2'240'000.00
• Umgebungsarbeiten für die Feuerung		CHF	195'000.00
• Umgebungsarbeiten für die Zugänge		CHF	255'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**3'570'000.00**
./. abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 3. September 2015)	–	CHF	100'000.00
Zu bewilligende Ausgaben		**CHF**	**3'470'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Artikel 46 und Artikel 48 Absatz 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2017 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind.

Produktgruppe: Immobilienmanagement Nr. 09.15.9100

Objekt: BE_GID: 107'395

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
4980 504100	Umbau Liegenschaften (VV)	2016/17	CHF	100'000.00
		2018	CHF	330'000.00
		2019	CHF	3'140'000.00
Total			CHF	3'570'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 3'570'000.-- betreffen ausschliesslich werterhaltende Investitionen. Der Anteil der werterhaltenden Investitionen beträgt somit 100 Prozent.

CHF 3'570'000.-- fallen in die Anlageklasse "Übriges Gebäude". Die Nutzungsdauer dieser Investitionen beträgt 25 Jahre und der jährliche Abschreibungsaufwand somit CHF 142'800.--.

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. Dezember 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 713855
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bellelay, Gebäude "Laverie", Rue de l'Abbaye 2m, Netzwerk Psychische Gesundheit AG, Vollständiger Ersatz der Wärmeversorgung
Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtliche Grundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts 2
3.1 Rückblick 2
3.2 Heutige Wärmeerzeugung an der Rue de l'Abbaye 2m 3
3.3 Verlauf der Planung und Projektierung 4
3.4 Geplante Massnahmen 4
3.5 Folgen eines Verzichts 5
3.6 Nachhaltigkeit 5

4 Auswirkungen auf Finanzen und Personal 6
4.1 Kostenübersicht 6
4.2 Finanzierung 6
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten 6
4.4 Wirtschaftlichkeit 6
4.5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen 7

5 Termine 7

6 Antrag 7

12|00|O|2

1 Zusammenfassung

Die heutige Wärmeversorgung dient der Heizung des Hauptgebäudes (Rue de l'Abbaye 2), des Gebäudes "Laverie" (Rue de l'Abbaye 2m) und des Gebäudes "Pavillon" (Rue de l'Abbaye 2p) in Bellelay. Die bestehende Heizungsanlage, die aus den 1960er-Jahren stammt, belegt heute einen Teil des Gebäudes "Laverie" an der Rue de l'Abbaye 2m. Die Heizanlage hat das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und muss ersetzt werden. Die beiden Heizöltanks befinden sich ausserhalb und haben ein Fassungsvermögen von je 300 000 Litern. Beide Tanks sollen abgerissen werden.

Der Ersatz der Wärmeversorgung war Gegenstand einer Machbarkeitsstudie, die zum Schluss kam, dass eine neue Holzfeuerungsanlage installiert werden soll. Auf der Grundlage der überwiesenen Motion 091-2016, "Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay", sieht die neue Wärmeversorgung somit eine Holzschnitzelheizung vor. Der dringend notwendige Ersatz erfolgt grundsätzlich unabhängig von der aktuellen oder künftigen Nutzung des Areals im Allgemeinen bzw. des Gebäudes im Besonderen, da letzteres im Eigentum des Kantons verbleibt, der sich ebenfalls um den Gebäudeunterhalt kümmert.

Direkt am bestehenden Gebäude «Laverie» soll ein Raum für die Holzschnitzellagerung gebaut werden. Der Zugang für die Anlieferung wird über die bestehenden Strassen des Areals gewährleistet, nötig sind nur einige Anpassungen, die in Koordination mit der Denkmalpflege erfolgen.

Der beantragte Kredit beträgt CHF 3'470'000.-- (Gesamtkosten von CHF 3'570'000.-- abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 100'000.--) und unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2 Rechtliche Grundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Artikel 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Artikel 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 136 ff.

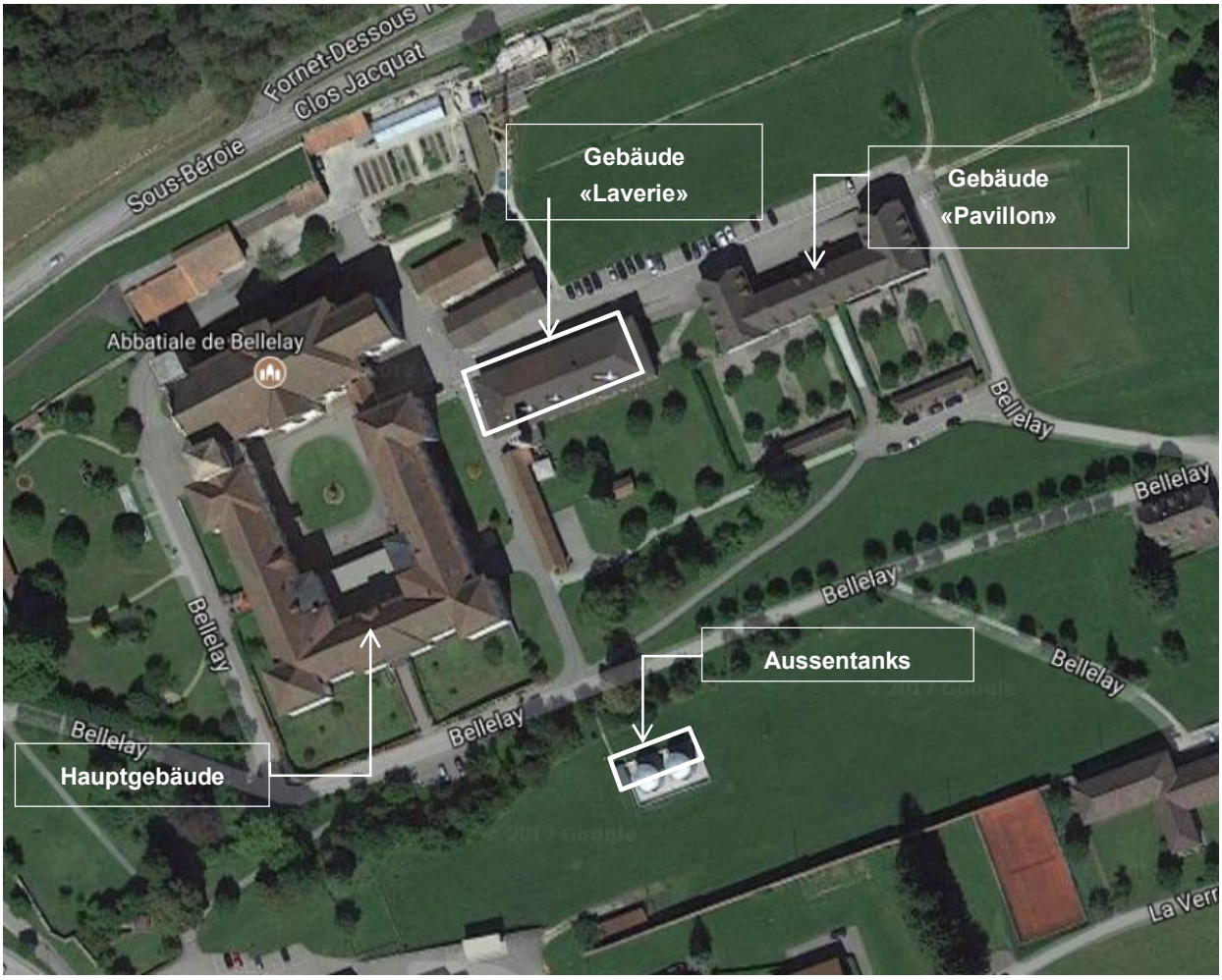
3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Rückblick

Die Klinik hat im Rahmen ihrer Verselbstständigung einige Neuerungen vorgenommen. 2017 mussten die Verwaltungsdienste der Klinik in den oberen Stock des Gebäudes «Laverie» umziehen. In dieser Zeit wurde auch eine Reihe von Instandhaltungsmassnahmen an den technischen Anlagen des Hauptgebäudes durchgeführt, um eine optimale Betriebssicherheit zu gewährleisten. Dabei wurden die Pläne für eine neue, zentrale Wärmeerzeugung an der Rue de l'Abbaye 2m mitberücksichtigt. 2014 wurden Anpassungen an der Heizungsanlage vorgenommen, um eine provisorische Notheizungsanlage zu gewährleisten. Diese Anpassungen sind auch für die neue Wärmeversorgungsanlage geeignet und werden beibehalten.

3.2 Heutige Wärmeerzeugung an der Rue de l'Abbaye 2m

Das 1957 erbaute Gebäude befindet sich in der Nähe des Hauptgebäudes und inmitten des historischen Klosterareals. Es umfasst mehrere technische Räumlichkeiten, die Heizzentrale und früher die Wäscherei der Klinik. 2017 wurde die Wäscherei ausgelagert und die entsprechenden Anlagen ausser Betrieb genommen. Das Gebäude ist schmal und hoch. Im westlichen Gebäudeteil befinden sich die Zentralheizung, mit einem Ölbrenner aus dem Jahr 1990 und einem alten Notbrenner aus dem Jahr 1961, sowie zwei technische Räume. Die heutige Wärmeversorgung beheizt das Hauptgebäude an der Rue de l'Abbaye 2, das Gebäude "Laverie" an der Rue de l'Abbaye 2m und das Gebäude "Pavillon" an der Rue de l'Abbaye 2p. Die letzten grösseren Unterhaltsarbeiten an der Heizungsanlage wurden 2003 ausgeführt (Ersatz des Expansionssystems, neue Versorgungspumpen). Die Heizungsanlage ist heute in einem schlechten Zustand und ihr Unterhalt kann nicht mehr gewährleistet werden.



Teilansicht des Areals Bellelay

3.3 Verlauf der Planung und Projektierung

Die Planungs- und Projektierungsarbeiten für das heute vorliegende, baureife Projekt wurden 2014 aufgenommen. In einem ersten Schritt wurden der technische Stand und die Mängel der bestehenden Anlage analysiert. In einem zweiten Schritt wurde gestützt auf eine Machbarkeitsstudie, welche die verschiedenen Bedürfnisse des Betreibers und die Forderungen der überwiesenen Motion 091-2016 Benoit berücksichtigte, eine Lösung vorgeschlagen, die den kantonalen Zielen in Bezug auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien entspricht.

3.4 Geplante Massnahmen

Alle Massnahmen sind wegen gesetzlicher Vorschriften (energetische Massnahmen, Asbestsanierung), aus sicherheits- oder gebäudetechnischen Gründen (Brandschutz, vollständiger Ersatz der Feuerungsanlagen und des Starkstromanlagen) oder aus betrieblichen Gründen (Einrichtung der technischen Räume, Erschliessungsanlage für die Anlieferung der Energiequellen) zwingend erforderlich.

Die einzelnen Massnahmen:

- Abbruch und Asbestsanierung

Asbestsanierung, Abbruch der Zwischenwände und Betonsockel im Erdgeschoss, um die ursprünglich bestehenden Räume freizulegen, Abriss der Zwischenwände im Untergeschoss, um die erforderlichen Zugänge zum Holzschnitzelsilo zu ermöglichen. Aushub des Terrains an der Fassadenlinie, um die Realisierung des Holzschnitzelsilos zu ermöglichen. Bodenabtragungen zur Behebung von Unebenheiten und Nutzbarmachung des Untergeschosses.

- Umbauten Rohbau

Öffnung in der Fassadenmauer, um einen Zugang zum Silo zu schaffen. Bodenverstärkung am Ort der künftigen Heizkesselstandorte. Schliessen einer Platte auf dem Untergeschoss nach Abbruch der alten Anlagen. Vornahme von Sondierbohrungen und Erstellen der Kellerwände. Realisieren eines Silos aus Stahlbeton, ausgerüstet mit Fluchtwegs- und Energieversorgungsklappen. Unterkellerung des Untergeschosses.

- Gebäudehülle

Erneuerung der Bedachung und Spenglerarbeiten im technischen Leiterraum, der sich an der Basis des Kamins befindet. Einbau neuer Fenster, die den kantonalen Anforderungen zur Lüftung von Heizungsräumen und zu betrieblichen Optimierungen entsprechen.

- Technische Anlagen

Elektroinstallationen: Rückbau und vollständiger Ersatz des alten Hauptverteilers. Die Hauptkabel, die den Gebäudekomplex der psychiatrischen Klinik Bellelay speisen, müssen durch neue Kabel ersetzt werden, die den heutigen Anforderungen entsprechen. Die Installation einer Notbeleuchtung ermöglicht die Signalisation der Fluchtwege. In den Räumen, die im Untergeschoss umgebaut werden müssen, wird eine Erweiterung der Brandmeldeanlage installiert.

Heizungsanlagen: Demontage der Ölheizungen, der externen zylindrischen Öltanks mit einem Fassungsvermögen von je 300 000 Litern, der bestehenden Dampfanlage und des Expansionssystems, der Leitungen, der Pumpen und der bestehenden Regulierung zu demontieren. Einbau der neuen Wärmeerzeugungsanlage mit zwei Holzschnitzel-Heizkesseln. Installation von Elektrofiltern für beide Heizkessel, Einbau von neuen Wärmespeichern und des Expansionssystems. Montage der neuen Hauptkollektoren und der Umwälzpumpen. Provisorische Installation einer mobilen Heizung für die Dauer der Arbeiten. Diverse Anpassungen an den bestehenden Anlagen.

Ventilation: Einrichtung einer Frischluftzufuhr gemäss den geltenden Normen für neue Heizungen. Installation einer Ventilation für den Holzschnitzelsilo.

Sanitäre Einrichtungen: Demontage der Warmwasseraufbereitungsanlage im Heizraum. Installieren und anschliessen der neuen Boiler/Wärmepumpen für die Gebäude "Laverie" und "Pavillon" mit den nötigen Anpassungen der Anschlüsse an die bestehende Anlage. Änderung der bestehenden Anlagen im Unterwerk des Hauptgebäudes.

- Innenausbau

Realisierung von neuen Wänden, Brandabschnitten und Fluchtwegen. Kleinere punktuelle Maler- und Bodenbelagsarbeiten. Innentreppe: Erhöhung des Geländers gemäss heutigem Standard.

- Umgebungsarbeiten

Den Zugang zum Holzschnitzelsilo vom bestehenden Zugangsweg aus mit einer Schranke versehen, um den Zulieferungsbereich zu sichern, drei Bäume fällen, Boden in der Umgebung der Arbeiten revitalisieren. Einrichten eines Sicherheitszugangs, um den jederzeitigen Zugang des Holzschnitzellieferanten zum Klosterareal sicherzustellen.

3.5 Folgen eines Verzichts

Der Unterhalt würde zunehmend problematisch und bei Pannen müsste eine mobile Heizung aufgestellt werden. Eine solche provisorische Lösung hätte hohe Mietkosten zur Folge und wäre nicht umweltschonend.

3.6 Nachhaltigkeit

Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung (RRB Nr. 1885 vom 25. Oktober 2006). Folgende Punkte stehen dabei im Vordergrund:

- Gesellschaft

Die neue Holzschnitzelheizung kann die lokale Produktion und damit die regionale Wirtschaft aufwerten. Der Rückbau der beiden externen Öltanks bewirkt eine Aufwertung des historischen Ortsbilds.

- Wirtschaft

Mit der Installation der neuen Wärmeerzeugungsanlage werden die Energieversorgungskosten spürbar zurückgehen.

- Umwelt

Mit den vorgesehenen Massnahmen für den Ersatz der Heizungsanlage können die CO_2-Emissionen reduziert werden. Die Holzschnitzelheizung erlaubt eine umfassende Wärmeerzeugung auf dem Areal mit erneuerbarer Energie.

4 Auswirkungen auf Finanzen und Personal

4.1 Kostenübersicht

Preistand August 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122,1 Punkte.

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)		**CHF**	**3'570'000.00**
wovon:			
• Abbruch, Asbestsanierung, Umbau, Hülle		CHF	880'000.00
• Feuerungsanlagen und weitere technische Anlagen		CHF	2'240'000.00
• Umgebungsarbeiten für die Feuerung		CHF	195'000.00
• Umgebungsarbeiten für die Zugänge		CHF	255'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**3'570'000.00**
./. abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 3. September 2015)	–	CHF	100'000.00
Zu bewilligende Ausgaben		**CHF**	**3'470'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Ausführungs- und Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand, und die mit dem vorliegenden Kredit zu bewilligenden Massnahmen verursachen keine Folgekosten.

4.4 Wirtschaftlichkeit

Mit der neuen Wärmeerzeugungsanlage kann auf die Nutzung fossiler Energieträger verzichtet und die Nutzung von einheimischem Holz gefördert werden. Diese Lösung verleiht dem Standort eine energetische Unabhängigkeit gegenüber den Schwankungen des internationalen Energiemarktes.

4.5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 3'570'000.-- umfassen ausschliesslich werterhaltende Investitionen. Der Anteil der werterhaltenden Investitionen beträgt somit 100 Prozent.

CHF 3'570'000.-- fallen in die Anlageklasse «Übriges Gebäude». Die Nutzungsdauer dieser Investitionen beträgt 25 Jahre und der jährliche Abschreibungsaufwand somit CHF 142'800.--.

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

5 Termine

Bewilligungsgesuch	März 2018
Öffentliche Ausschreibung	August 2018 bis November 2018
Ausführungsprojekt, Ausführung	Dezember 2018 bis August 2019
Inbetriebnahme, Abschluss	September 2019 bis Dezember 2019

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beigelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage:
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Unterlage für die BaK:
- Kostenvoranschlag

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	36/2018
Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	709608
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Weyermannshaus, Berner Fachhochschule, Neubau Campus
Verpflichtungskredit für die Projektierung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 30.65 Mio.** soll nach Abschluss des Architekturwettbewerbs die gesamte Projektierung inkl. Totalunternehmerausschreibung für den Neubau Campus Bern der Berner Fachhochschule finanziert werden. Der Einbezug der Ausschreibungskosten in den Projektierungskredit ermöglicht einen unterbruchsfreien und damit wirtschaftlichen Projektierungsablauf bis zur Auswahl der Totalunternehmung, unter Vorbehalt der Genehmigung des anschliessend zu beantragenden Ausführungskredits.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20), Art. 55
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.3 Punkte

Gesamte Planungs- und Projektierungskosten	**CHF**	**32'200'000.00**
• Planungskosten (Architekturwettbewerb)	CHF	1'550'000.00
• Projektierungskosten	CHF	29'450'000.00
davon		
– Vor- und Bauprojekt	CHF	17'500'000.00
– Baubewilligungsverfahren	CHF	1'450'000.00
– TU-Ausschreibung	CHF	10'500'000.00
• Bauherrenseitige Qualitätssicherung	CHF	1'200'000.00
Total	**CHF**	**32'200'000.00**
abzüglich bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb (GRB vom 8. Juni 2017)	– CHF	1'550'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**30'650'000.00**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**30'650'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppen: Immobilienmanagement (09.15.9100)

Objekt: Gemeinde: 351.3 Grundstück: 3607

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag / Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2021 der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Konto	Bezeichnung	Rechnungsjahr		Betrag
4980 504000	Amt für Grundstücke und Gebäude Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	2018	CHF	100'000.00
		2019	CHF	5'400'000.00
		2020	CHF	8'450'000.00
		2021	CHF	8'000'000.00
		2022	CHF	8'700'000.00
Total			**CHF**	**30'650'000.00**

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 30.65 Mio. für die Projektierung haben wertvermehrenden Charakter. Sie fallen, ebenso wie die bereits bewilligten Ausgaben für den Architekturwettbewerb, in die Anlageklasse 'Anlagen im Bau'.

Angaben zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler:
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Januar 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 709608
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bern, Weyermannshaus, Berner Fachhochschule, Neubau Campus Verpflichtungskredit für die Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Vorhabens 3
3.1 Ausgangslage 3
3.2 Geplantes Vorgehen im Rahmen der Umsetzung des Projektierungskredits 4
3.3 Informationen zum Projekt 4
3.4 Folgen bei einem Verzicht, Alternativen 5

4 Finanzielle Auswirkungen 6
4.1 Kostenübersicht 6
4.2 Finanzierung 6
4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen 6
4.4 Voraussichtliche Investitionskosten 7

5 Termine 7

6 Antrag 7

02|00|O|2

1 Zusammenfassung

Dem Grundsatzbeschluss des Grossen Rates vom 1. Juni 2016 zur 2. Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) folgend, sollen die Departemente Gesundheit, Soziale Arbeit und Wirtschaft (GSW) und die performativen Künste der Hochschule der Künste (HKB), Fachbereich Musik, Theater und Oper, sowie das Rektorat und die Services (RSR) in einem neu zu erstellenden Campus in Bern, Weyermannshaus Ost, räumlich zusammengeführt werden.

Der Grosse Rat hat in der Junisession 2017 im Rahmen des Standortentscheids den entsprechenden Baurechtsvertrag genehmigt und einen Verpflichtungskredit von CHF 1.55 Mio. für den Architekturwettbewerb bewilligt.

Ebenso Teil der 2. Etappe der Standortkonzentration ist der Neubau eines Campus für die Technische Fachschule Bern (TF) auf dem Gsteig-Areal in Burgdorf und die damit verbundene Umnutzung des heutigen BFH-Standorts am Jlcoweg in Burgdorf als gemeinsam von BFH und TF Bern betriebenes Teclab. Der Kredit für den Architekturwettbewerb für einen neuen Bildungscampus Burgdorf und die Erarbeitung einer Überbauungsordnung für das Gsteig-Areal wird dem Grossen Rat zeitgleich in der Märzsession 2018 beantragt.

Die heutige Verteilung der Departemente Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit und der HKB sowie des RSR auf viele, auch zugemietete, Standorte ist ineffizient. Mit der Konzentration auf wenige kantonseigene Objekte sollen die betrieblichen Abläufe und die Wirtschaftlichkeit verbessert und die BFH damit grundsätzlich gestärkt werden.

Mit dem beantragten Projektierungskredit von **CHF 30,65 Mio.** soll die Projektierung unmittelbar nach Abschluss des Architekturwettbewerbs gestartet und bis und mit Totalunternehmerausschreibung (TU-Ausschreibung) finanziert werden. Die Inbetriebnahme des Campus Bern der BFH ist auf das Jahr 2026 geplant.

Für die Investition kann mit Beiträgen des Bundes gerechnet werden.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG; SR 414.20), Art. 55
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Am 1. Juni 2016 hat der Grosse Rat in einem Grundsatzentscheid beschlossen, in einer 2. Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) die Departemente Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit (GSW) und die Hochschule der Künste (HKB), Fachbereich performative Künste, sowie das Rektorat und die Services RSR in einem neuen Campus in Bern zu konzentrieren. Zur Umsetzung hat er am 8. Juni 2017 den Standort auf dem Areal Weyermannshaus Ost definiert und den Baurechtsvertrag mit den SBB genehmigt (Geschäft 2017.RRGR.129) und gleichzeitig den Kredit für einen Architekturwettbewerb bewilligt (Geschäft 2017.RRGR.130).

3.1.1 Standortkonzentration

Im Neubau sollen die Departemente GSW und die HKB, Fachbereich performative Künste (Musik, Theater und Oper) sowie das Rektorat und die Services (RSR) und die Weiterbildung GSW ihren Betrieb aufnehmen. Die Fachbereiche der Departemente Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit und die HKB sowie das RSR sind aktuell auf 22 Standorte verteilt, wobei 16 Objekte vom Kanton zugemietet werden. Mit der Inbetriebnahme des Campus Bern im Jahr 2026 werden sich diese Standorte auf insgesamt vier kantonseigene Objekte im Raum Bern reduzieren. Drei kantonseigene Liegenschaften werden partiell oder vollständig für Folgenutzungen frei.

3.1.2 Zu erwartende betriebliche Entwicklung

Seit ihrer Gründung im Jahr 1997 ist die BFH zunächst stark, dann kontinuierlich gewachsen. In ihren Wachstumszenarien richtet sie sich nach den Bildungsprognosen des Bundesamts für Statistik (BFS), welche sowohl die Tendenzen in den Kantonen und an den Hochschulen als auch die Entwicklung gewisser Studiengänge und der Anzahl ihrer Abschlüsse erfassen.

Der Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Berner Fachhochschule für die Jahre 2017 – 2020 fokussiert auf die qualitative und insbesondere auf die gezielte quantitative Weiterentwicklung, die Profilbildung und die Standortkonzentration. Die Entwicklungen in der Bildungslandschaft und die gewollte quantitative Stärkung der BFH akzentuieren die mit dem Neubau des Campus Bern zu deckenden betrieblichen Raumbedürfnisse.

3.1.3 Flächenbedarf

Im Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 9. Dezember 2015 "Berner Fachhochschule Standortkonzentration: Standortanalyse Bern und Burgdorf" wurde der Flächenbedarf für den Campus in Bern mit rund 34'850 m^2 HNF (Departement GSW, HKB performative Künste und RSR) beziffert. Das durch die BFH erarbeitete detaillierte Raumprogramm weist nun einen etwas höheren Flächenbedarf von 36'160 m^2 HNF auf. Der Mehrbedarf wurde eingehend geprüft und erwies sich als begründet. Die BFH bleibt auch mit diesen Flächenquoten unterhalb der vergleichbaren Benchmarks anderer Fachhochschulen. Die Mehrflächen von 1'310 m^2 werden daher in den Wettbewerbsauftrag aufgenommen. Zusätzlich werden rund 2'000 m^2 HNF für die Realisierung des Weiterbildungszentrums GSW eingeplant.

3.1.4 Stand Architekturwettbewerb

Im Hinblick auf die Durchführung des Architekturwettbewerbs wurden die folgenden Arbeiten durchgeführt:

– Formulierung der baulichen und betrieblichen Vorgaben mit den involvierten Fachstellen
– Präzisierung der Auflagen und Bestimmungen aus der Überbauungsordnung Weyermannshaus Ost III
– Klärung der Anforderungen an die Aussenraumgestaltung und Detailerschliessung unter Berücksichtigung der Schnittstellen zu den projektierten Übergängen über die Gleistrasse.

Der Wettbewerb wird als offener, einstufiger Wettbewerb nach GATT/WTO durchgeführt. Der geplante Publikationstermin ist der 1. März 2018. Das Ergebnis soll im Oktober 2018 publiziert werden.

3.2 Geplantes Vorgehen im Rahmen der Umsetzung des Projektierungskredits

Das Planungsteam des Siegerprojekts aus dem Architekturwettbewerb wird voraussichtlich im November 2018 mit den Projektierungsarbeiten (inklusive Baubewilligungsverfahren und TU-Ausschreibung) beauftragt. Die Vergabe des Totalunternehmerauftrags wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Ausführungskredits durch den Grossen Rat erfolgen. Der Einbezug der TU-Ausschreibung in den Projektierungskredit erlaubt einen unterbruchsfreien Projektierungsablauf bis und mit Zuschlagsverfügung an eine Totalunternehmung. Damit können die Schlüsselpersonen kontinuierlich am Projekt arbeiten und die Gefahr von Know-how-Verlusten wird minimiert. Das Vorgehen ist zudem auch notwendig, um die bereits für 2026 geplante Inbetriebnahme des neuen Campus BFH Bern sicherzustellen. Begleitend zum Projektierungsprozess werden mit einer bauherrenseitigen Qualitätssicherung die korrekte Umsetzung der Projektanforderungen und die Einhaltung der geforderten Qualitäten sichergestellt.

3.3 Informationen zum Projekt

3.3.1 Bauliche Anforderungen

Im Projektwettbewerb werden eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten verlangt. Dazu werden klare Kosten- und Flächenvorgaben gemacht. Das Gebäude muss zudem nachhaltig und energieeffizient sein und betrieblich überzeugen. Für die Wettbewerbsausschreibung werden die kantonalen Baustandards, wie die Systemtrennung mit Bauteiltrennung (für die spätere Erweiterbarkeit und Nutzungsflexibilität) und Minergie-P-ECO, vorgegeben. Soweit machbar und zweckmässig, wird ein Ingenieurholzbau bevorzugt. Das Gebäude soll nach dem kürzlich aktualisierten Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) 2.0 gebaut und zertifiziert werden. Die Vorgaben aus der Überbauungsordnung (UeO) Weyermannshaus Ost III sind einzuhalten. Die Auswertung der vorliegenden geologischen Gutachten und deren Vorgaben müssen in der Projektentwicklung berücksichtigt werden. Die baulichen Anforderungen werden zu Beginn der Projektierungsphase präzisiert und im Verlauf der Projektierung im Detail erarbeitet.

3.3.2 Betriebliche Nutzeranforderungen

Das Raumprogramm und die dazugehörenden Nutzer- und Betreiberanforderungen sind die Grundlagen der betrieblichen Anforderungen für den Architekturwettbewerb. Zu Beginn der Projektierungsphase werden die betrieblichen Anforderungen im Detail präzisiert und definitiv festgelegt.

Die Kosten für die Ausstattung werden zulasten der Berner Fachhochschule gehen. Diese werden ebenfalls in der Projektierungsphase ermittelt.

3.4 Folgen bei einem Verzicht, Alternativen

Es besteht keine Alternative zum Neubauprojekt Campus Bern. Eine Ablehnung oder Verzögerung des Geschäfts würde dazu führen, dass die vom Regierungsrat und Grossen Rat bisher angestrebten Ziele der Standortkonzentration nicht erreicht werden und die gegenüber der BFH definierten, strategischen Ziele angepasst werden müssten. Das durch den Grossen Rat gutgeheissene Konzept der Standortkonzentration und die darin enthaltenen Entwicklungsprojekte, auch für die bisherigen BFH-Standorte in Burgdorf, wären grundsätzlich in Frage gestellt.

Die aktuelle, unbefriedigende und wirtschaftlich nicht weiter zu vertretende Situation, mit einer Vielzahl von Standorten und zahlreichen Zumieten, würde weiterhin bestehen bleiben bzw. sich durch die erwartete Zunahme der Studierenden weiter verschärfen. Es wäre nicht nur mit negativen Auswirkungen auf die gewünschte Stärkung und Entwicklung des Lehr- und Forschungsbetriebs zu rechnen sondern die BFH würde auch im internationalen Standortwettbewerb um Studierende und Forschende sowie insbesondere bei der Aquisition von Drittmitteln für Forschungsprojekte zunehmend eingeschränkt.

Mit dem Bezug des Campus Bern werden drei Kantonsobjekte frei und es können Zumieten von 16 Objekten mit insgesamt jährlich rund CHF 10.6 Mio. Mietzins gekündigt werden. Diese Mietkosten fielen bei einem Verzicht weiterhin an, wie auch die jährlich rund CHF 195'000.-- an temporären Zumieten, zum Beispiel für Konzert- oder Theatersäle.

Eine Ablehnung oder Verzögerung des Geschäfts würde ferner auch den vom Grossen Rat genehmigten Baurechtsvertrag mit den SBB in Frage stellen.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.3 Punkte

Gesamte Planung- und Projektierungskosten		**CHF**	**32'200'000.00**
• Planungskosten (Architekturwettbewerb)		CHF	1'550'000.00
• Projektierungskosten		CHF	29'450'000.00
davon			
– Vor- und Bauprojekt		CHF	17'500'000.00
– Baubewilligungsverfahren		CHF	1'450'000.00
– TU-Ausschreibung		CHF	10'500'000.00
• Bauherrenseitige Qualitätssicherung		CHF	1'200'000.00
Total		**CHF**	**32'200'000.00**
abzüglich bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb (GRB 130 vom 8. Juni 2017)	–	CHF	1'550'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**30'650'000.00**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**30'650'000.00**

Die Projektierungskosten wurden durch einen externen Baukostenplaner aufgrund der erwarteten Baukosten errechnet und durch die Fachleute des Amts für Grundstücke und Gebäude anhand der Erfahrungen mit vergleichbaren, kantonalen Grossprojekten verifiziert.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den unter Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 30.65 Mio. für die Projektierung haben wertvermehrenden Charakter. Sie fallen, ebenso wie die bereits bewilligten Ausgaben für den Architekturwettbewerb, in die Anlageklasse "Anlagen im Bau".

Angaben zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

4.4 Voraussichtliche Investitionskosten

Die gesamten Investitionskosten des Campus BFH Bern werden grob auf rund CHF 306 Mio. netto geschätzt (nach Abzug der voraussichtlichen Subventionen des Bundes von rund CHF 58 Mio.). Zusätzlich fallen Kosten für die Ausstattung an. Diese gehen zulasten des Budgets der Berner Fachhochschule.

Die Projektierung löst weder direkte Folgekosten aus noch hat sie personelle Auswirkungen.

5 Termine

Die aktuelle Planung geht von folgenden Terminen aus:

Architekturwettbewerb	bis Ende 2018
Projektierung Vor- und Bauprojekt	Ende 2018 – Anfang 2021
Ausführungskredit durch GR	Ende 2021
Vorbereitung TU-Ausschreibung inkl. Vergabe	2021–2022
Ausführungsplanung TU	2022
Realisierung	2022–2026

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschluss zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	34/2018
Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	707871
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bildungscampus Burgdorf, Technische Fachschule Bern und Gymnasium; Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs

1 Gegenstand

Gemäss dem Beschluss des Grossen Rates vom 1. Juni 2016 zur 2. Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) soll das kantonale Gsteig-Areal in Burgdorf nach dem Wegzug der BFH nach Biel durch die Technische Fachschule Bern (TF Bern) weitergenutzt werden.

Der beantragte Verpflichtungskredit in der Höhe von **CHF 1'620'000.--** dient der Vorbereitung und Durchführung des Architekturwettbewerbes für einen neuen Bildungscampus Burgdorf sowie der Erarbeitung der Überbauungsordnung. Nebst der TF Bern soll der neue Bildungscampus auch die Gebäude umfassen, die für das Gymnasium Burgdorf genutzt werden. Er soll voraussichtlich im Herbst 2026 bezugsbereit sein.

Mit der Überweisung der Motion 104-2017 der BiK betr. "Kopplung der Kredite für den BFH-Campus Bern und den Campus TF in Burgdorf" hat der Grosse Rat eine Behandlung des vorliegenden Kredits in der Märzsession 2018 gefordert.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 16, 20f.,25 f., 38 und 51 Abs. 3
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 6, 59, 64 Abs. 2
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 11
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand April 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.3 Punkte

Gesamtkosten	**CHF**	**1'620'000**
Bestehend aus:		
Vorbereitung Wettbewerb	CHF	150'000
Durchführung Wettbewerb (ink. Preissumme)	CHF	1'370'000
Erarbeitung Überbauungsordnung	CHF	100'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**1'620'000**
zu bewilligender Wettbewerbskredit	**CHF**	**1'620'000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (09.15.9100)
Objekt: Gemeinde: Burgdorf,
Grundstücke: Nr. 574, (Kanton Bern) sowie Nr. 1813 und 1819 (Einwohnergemeinde Burgdorf)

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2018 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG. Die Ablösung erfolgt, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung, voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen:

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
4980	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2018	CHF	250'000.00
4980	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2019	CHF	520'000.00
4980	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2020	CHF	850'000.00
Total			CHF	1'620'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 1'620'000.-- werden der Investitionsrechnung zugerechnet.

Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler:
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Januar 2018
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 707871
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Bildungscampus Burgdorf, Technische Fachschule Bern und Gymnasium; Verpflichtungskredit für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 3

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Ergebnisse der Vorstudie und Rahmenbedingungen des Wettbewerbs ... 8
3.3 Weshalb ist ein Architekturwettbewerb nötig? ... 11
3.4 Vorgaben zum Architekturwettbewerb ... 11
3.5 Weiteres Vorgehen nach dem Architekturwettbewerb ... 12
3.6 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht ... 12

4 Auswirkungen auf Finanzen ... 12
4.1 Kostenübersicht ... 12
4.2 Kreditart, Konto, Rechnungsjahr ... 12
4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 13
4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen ... 13

5 Termine ... 13

6 Antrag ... 13

1 Zusammenfassung

In seinem Grundsatzbeschluss vom 1. Juni 2016 zur 2. Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) hat sich der Grosse Rat für die Nachnutzung des kantonalen Gsteig-Areals in Burgdorf, nach dem Wegzug der BFH nach Biel, durch die Technische Fachschule Bern (TF Bern) ausgesprochen. Mit dem beantragten Verpflichtungskredit in der Höhe von **CHF 1'620'000.--** soll die Vorbereitung und Durchführung des Architekturwettbewerbs für einen neuen Bildungscampus Burgdorf sowie die Erarbeitung der Überbauungsordnung finanziert werden. Nebst der TF Bern wird der neue Bildungscampus auch Gebäude umfassen, die für das Gymnasium Burgdorf genutzt werden. Er soll voraussichtlich im Herbst 2026 bezugsbereit sein.

Die **TF Bern** ist aktuell in Bern in zwei kantonseigenen Objekten an der Lorrainestrasse 1 und 3 sowie in einem Zumietobjekt an der Felsenaustrasse 17 domiziliert. Zusätzlich werden für die Sportlektionen Räume an verschiedenen Standorten zugemietet. Gleiches gilt im Bedarfsfall für Versammlungsräume. Für den Umzug der TF Bern nach Burgdorf sind neue, zusätzliche Räumlichkeiten (grossräumige Werkstätten für den Metall- und Maschinenbau, Innenausbau und Spenglerei sowie Unterrichtsräume) auf dem Gsteig-Areal notwendig und bestehende Gebäude müssen umgenutzt oder rückgebaut werden.

Das **Gymnasium Burgdorf** ist heute auf verschiedene kantonale und städtische Gebäude verteilt. Das Hauptgebäude, die bestehende Turnhalle und ein Erweiterungsgebäude liegen auf dem städtischen Areal, neben dem Gsteig-Areal, und werden vom Kanton zugemietet. Ergänzend soll ein Neubau erstellt werden, denn das Gymnasium hat einen zusätzlichen Raumbedarf für Arbeitsplätze für Lehrpersonen, für einen zeitgemässen naturwissenschaftlichen Unterricht und für neue, moderne Unterrichtsformen. Zudem soll der gymnasiale Betrieb auf weniger Gebäude räumlich konzentriert werden.

Die gleichzeitige Planung und Umsetzung des Umzugs der TF Bern und der Erweiterung des Gymnasiums schafft bedeutende Synergien in Planung, Bau und Betrieb. Die Einrichtung eines Bildungscampus Burgdorf ermöglicht die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen (Aula, Mensa, Turnhallen und Sportanlagen). Zudem nutzt das Gymnasium heute Räume auf dem Gsteig-Areal, die zukünftig durch die TF Bern belegt werden (Tech-Altbau an der Pestalozzistrasse 28) oder für den TF Neubau rückgebaut werden müssen (Pestalozzistrasse 16). Diese werden zu ersetzen sein.

Die durchgeführte Vorstudie belegt, dass die Flächenbedürfnisse der TF Bern auf dem kantonalen Areal umgesetzt werden können. Für den Ersatz der heute auf dem kantonalen Areal fürs Gymnasium genutzten Flächen und die angestrebten Erweiterungen des Gymnasiums muss jedoch das städtische Areal miteinbezogen werden.

Mit der Überweisung der Motion 104-2017 der BiK betr. "Kopplung der Kredite für den BFH-Campus Bern und den Campus TF in Burgdorf" hat der Grosse Rat den Auftrag erteilt, den Wettbewerbskredit für den Bildungscampus Burgdorf vorzuziehen und zeitgleich mit dem Projektierungskredit für den Campus BFH Bern-Weyermannshaus für die Märzsession 2018 zu traktandieren (statt wie geplant für die Septembersession 2018). Wegen der engen terminlichen Verhältnisse für die Erarbeitung der Vorgaben für den Wettbewerbskredit sind die Flächen-, Kosten- und Terminangaben zurzeit erst provisorisch und haben nicht die übliche Planungsgenauigkeit.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 16, 20 f.,25 f., 38 und 51 Abs. 3
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 6, 59, 64 Abs. 2
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 11
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Am 1. Juni 2016 hat der Grosse Rat den Bericht der Standortanalyse Bern und Burgdorf der Berner Fachhochschule (BFH) zur Kenntnis genommen und den Wegzug der BFH aus Burgdorf nach Biel sowie eine Nachnutzung des sich in kantonalem Eigentum befindlichen Gsteig-Areals in Burgdorf durch die Technische Fachschule Bern (TF Bern) beschlossen. Der Grosse Rat sieht zudem die Entstehung eines gemeinsamen TecLabs der BFH und TF Bern unter der Projektleitung der BFH am Jlcoweg 1 in Burgdorf vor, der derzeit durch die BFH genutzt wird. Das Projekt Jlcoweg (Umbau und Sanierung) bildet nicht Bestandteil des vorliegenden Kreditantrags. Der dazu notwendige Verpflichtungskredit soll dem ausgabenkompetenten Organ zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet werden. Der Beginn der Umbauarbeiten für das TecLab am Jlcoweg in Burgdorf ist unmittelbar nach dem Auszug der BFH per 2022 terminiert, da dafür voraussichtlich weder ein Wettbewerbsverfahren noch ein planungsrechtliches Verfahren notwendig sein werden.

Im Gsteig-Quartier in Burgdorf, auf dem Areal des Kantons und demjenigen der Stadt Burgdorf (Gymnasium), soll ein gemeinsamer Bildungscampus für die TF Bern sowie für das örtliche Gymnasium entstehen, mit dem Ziel, Synergien aus der gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen wie Turnhallen, Sportanlagen, Aula und Mensa nutzbar zu machen.

3.1.1 Technische Fachschule Bern (TF Bern)

Die TF Bern wurde im Jahr 1888 als "Lehrwerkstätten der Stadt Bern" gegründet und im 2001 kantonalisiert. Zur Technischen Fachschule Bern wurde die gemeinhin als «Lädere» bekannte Schule schliesslich im Jahr 2014.

Die TF Bern bietet in erster Linie Ausbildungsplätze an, die in der Wirtschaft wenig oder gar nicht angeboten werden und spricht dadurch zwei unterschiedliche Zielgruppen an: Mit Lehrstellen im Vollzeitangebot ermöglicht sie zum einen Jugendlichen mit erhöhten Eintrittshürden den Einstieg in die Berufsbildung und damit in die Arbeitswelt (Schulleistungsschwache, Fremdsprachige mit wenig Deutschkenntnissen, Migrant/innen). Zum andern positioniert sich die TF Bern für leistungsstarke Jugendliche als Fachhochschulzubringerin: Sie bietet die technischen Berufe ausschliesslich mit integrierter Berufsmaturität (BMS) an und fördert die

BMS auch in den gewerblichen Berufen stark. Die Schule leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung des Nachwuchses in Ingenieurberufen und für Kaderstellen im Gewerbe. Schliesslich finden rund 30 Leistungssportlerinnen und Leistungssportler an der TF Bern ideale, auf sie zugeschnittene Ausbildungsbedingungen.

Der Bestand an Lernenden und Studierenden sieht im Schuljahr 2017/2018 wie folgt aus:

Lernende Vollzeit	**Lernende dual**	**Kursteilnehmer Grundbildung**	**Studierende Höhere Berufsbildung und Weiterbildungskurse**
550	16	400	160

Die Anzahl der Mitarbeitenden ist hier aufgeführt:

Anzahl Lehrer/innen		**Anzahl Dozent/innen Höhere Berufsbildung**		**Anzahl Staatspersonalangestellte**	
Köpfe	VZE	Köpfe	VZE	Köpfe	VZE
96	75.4	25	7	37	18.5

Damit die TF Bern ihren Bildungsauftrag wahrnehmen kann, wurde 2014 das Berufsspektrum in der Leistungsvereinbarung angepasst. Die Erziehungsdirektion prognostiziert daher noch bis ins Schuljahr 2022/2023 einen Zuwachs der Vollzeitlernenden bis auf insgesamt 662. Die Zunahme ergibt sich insbesondere durch den Aufbau der Ausbildungen in den Informatikberufen und die Ausdehnung der Spenglerausbildung von drei auf vier Jahre. Ab dem Schuljahr 2022/2023 wird von stabilen Schülerzahlen ausgegangen.

3.1.2 Gymnasium

Das Gymnasium Burgdorf wurde im Jahr 1873 gegründet. Als einzige kantonale Mittelschule für das Einzugsgebiet Burgdorf und Umgebung sowie das Emmental bietet sie alle im Kanton Bern geführten Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer an. Die Gebäude des Gymnasiums (Hauptgebäude, bestehende Turnhalle und Ergänzungsgebäude sowie zwei Turnhallen ausserhalb des Areals in der Stadt) gehören der Stadt Burgdorf und werden vom Kanton zugemietet. Zudem nutzt das Gymnasium heute Räumlichkeiten in kantonseigenen Liegenschaften und in einem Provisoriumsbau auf dem Gsteig-Areal.

Der Bestand an Schülerinnen und Schüler sowie an Mitarbeitenden am Gymnasium Burgdorf stellt sich im Schuljahr 2017/2018 wie folgt dar:

Anzahl Schülerinnen und Schüler	**Anzahl Lehrpersonen**		**Anzahl Staatspersonalangestellte (inkl. Reinigungspersonal)**	
	Köpfe	VZE	Köpfe	VZE
602	82	55	18	7.5

Nach dem Schuljahr 2017/2018 wird mit einem Zuwachs an Schülerinnen und Schüler auf rund 700 gerechnet, weil die vorangegangenen Jahrgänge unterdurchschnittlich klein waren. Insgesamt wird von einer stabilen Entwicklung der Schülerzahlen ausgegangen.

Das Gymnasium Burgdorf hat einen Flächenmehrbedarf angemeldet und muss räumlich optimiert werden. Die heutigen modernen Lehr- und Lernmethoden (z. B. selbst organisiertes Lernen) und die neuen Zusammenarbeitsformen unter Lehrpersonen, benötigen mehr Raumflächen (z.B. für Gruppenarbeiten, Arbeitsplätze für Lehrpersonen). Zudem fehlen heute Unterrichts- und Naturwissenschaftsräume oder diese sind unzureichend dimensioniert.

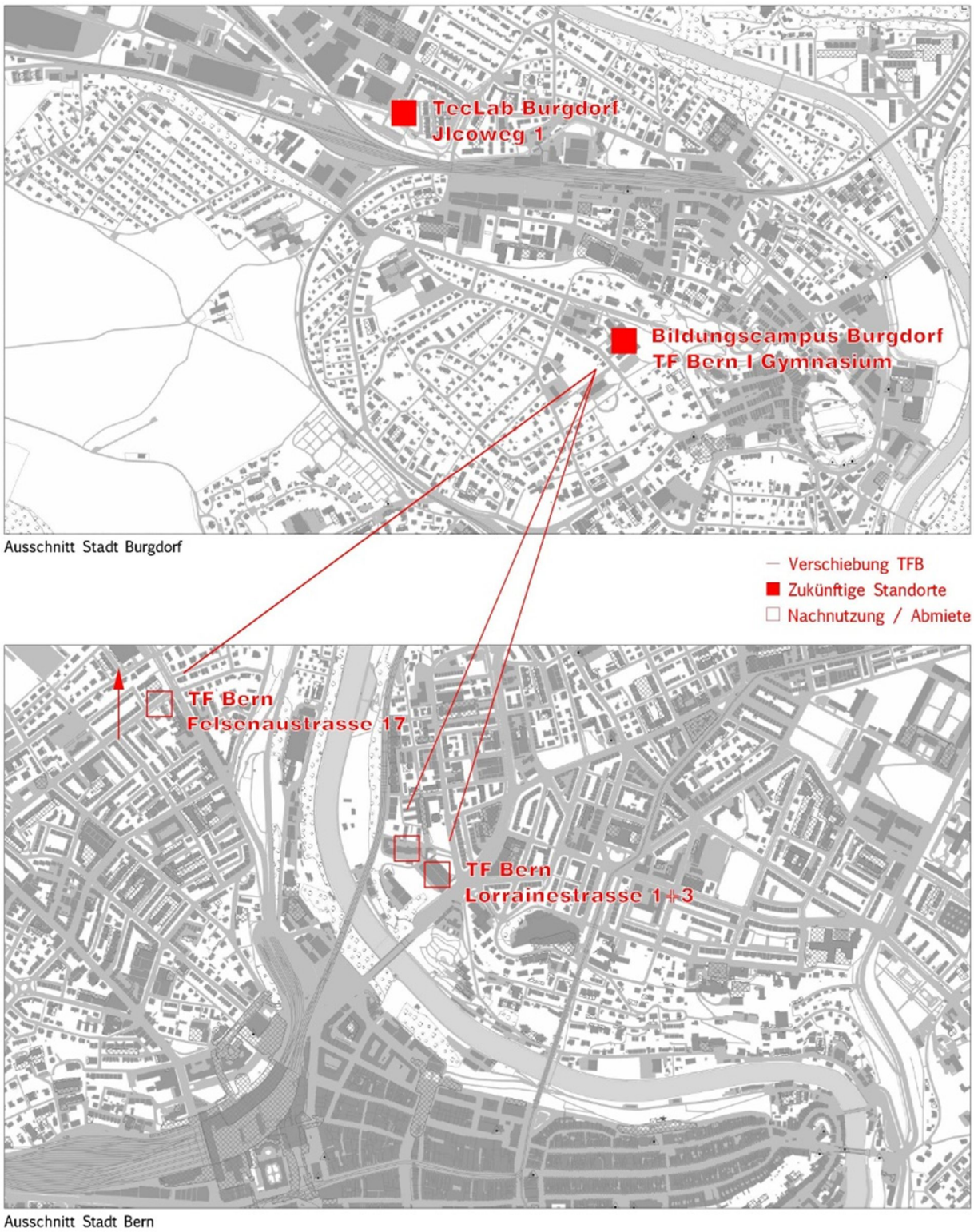
3.1.3 Standorte

Die *TF Bern* befindet sich aktuell an verschiedenen Standorten, die im Eigentum des Kantons sind oder der Stadt Bern gehören und zugemietet werden:

Objekt	**Eigentum**	**Mögliche Nachnutzung**
Lorrainestrasse 1, Bern	Kanton Bern	Mittel- und Berufsfachschulen
Lorrainestrasse 3, Bern	Kanton Bern	Mittel- und Berufsfachschulen
Felsenaustrasse 17, Bern (Eigentum Stadt Bern, Mietzins)	Stadt Bern (Zumiete inkl. NK CHF 1'985'573.--)	Keine, Vertragskündigung
Turnhallen an div. Standorten (Eigentum Stadt Bern)	Stadt Bern (Zumiete inkl. NK CHF 95'420.--)	Keine, Vertragskündigung

Das *Gymnasium* ist heute in Burgdorf auf dem städtischen Areal in diversen Gebäuden untergebracht. Das Hauptgebäude, welches im Jahr 1904 bezogen wurde, hat eine identitätsstiftende Wirkung für die ganze Schule. Zudem nutzt das Gymnasium Schulraum auf dem kantonalen Areal, wodurch der Schulbetrieb über zwei Areale verteilt wird.

Die nachfolgende Darstellung illustriert die geplante Verschiebung der heutigen Standorte der TF Bern auf das Gsteig-Areal in Burgdorf:



Quelle: Amt für Grundstücke und Gebäude

3.1.4 Flächenbedarf

Die Bestimmung der Flächenbedürfnisse im Rahmen der Vorstudie war zentrale Grundlage für die mögliche Anordnung der Nutzungen auf den zur Verfügung stehenden Arealen und damit zum Nachweis der Umsetzbarkeit. Die TF Bern und das Gymnasium Burgdorf haben sowohl ihre IST-Flächen an ihren aktuellen Standorten als auch den SOLL-Flächenbedarf im Rahmen des Bildungscampus Burgdorf erhoben. Diese basieren auf der Schulraumstrategie 2030 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes der ERZ sowie beim Gymnasium auf dem bestehenden Regelwerk für den Schulraumbedarf der Gymnasien. Mit einer räumlichen Konzentration der beiden Schulen können vor allem durch die gemeinschaftliche Nutzung von Aula, Mensa, Turnhallen und Sportanlagen Synergien erzielt werden. Es hat bereits eine Flächenoptimierung stattgefunden. Weitere Reduktionen der bestellten Flächen hätten betriebliche Einbussen zur Folge und könnten die Bildungsqualität negativ beeinflussen.

Die *TF Bern* kann durch die Zusammenlegung der bisherigen Standorte insbesondere im Bereich der Administration eine Steigerung der Flächeneffizienz erzielen. Die Unterrichtsräume sollen nach den Vorgaben der Schulraumstrategie 2030 dimensioniert werden.

Der Unterricht am *Gymnasium* Burgdorf ist heute auf verschiedene Gebäude verteilt. Die Verteilung generiert lange Wege, erschwert die Raumorganisation sowie die Kommunikation und die Zusammenarbeit innerhalb des Kollegiums. Die Raumbedarfsberechnung hat einen Mehrbedarf von ca. 1'110 m^2 Hauptnutzfläche ergeben.

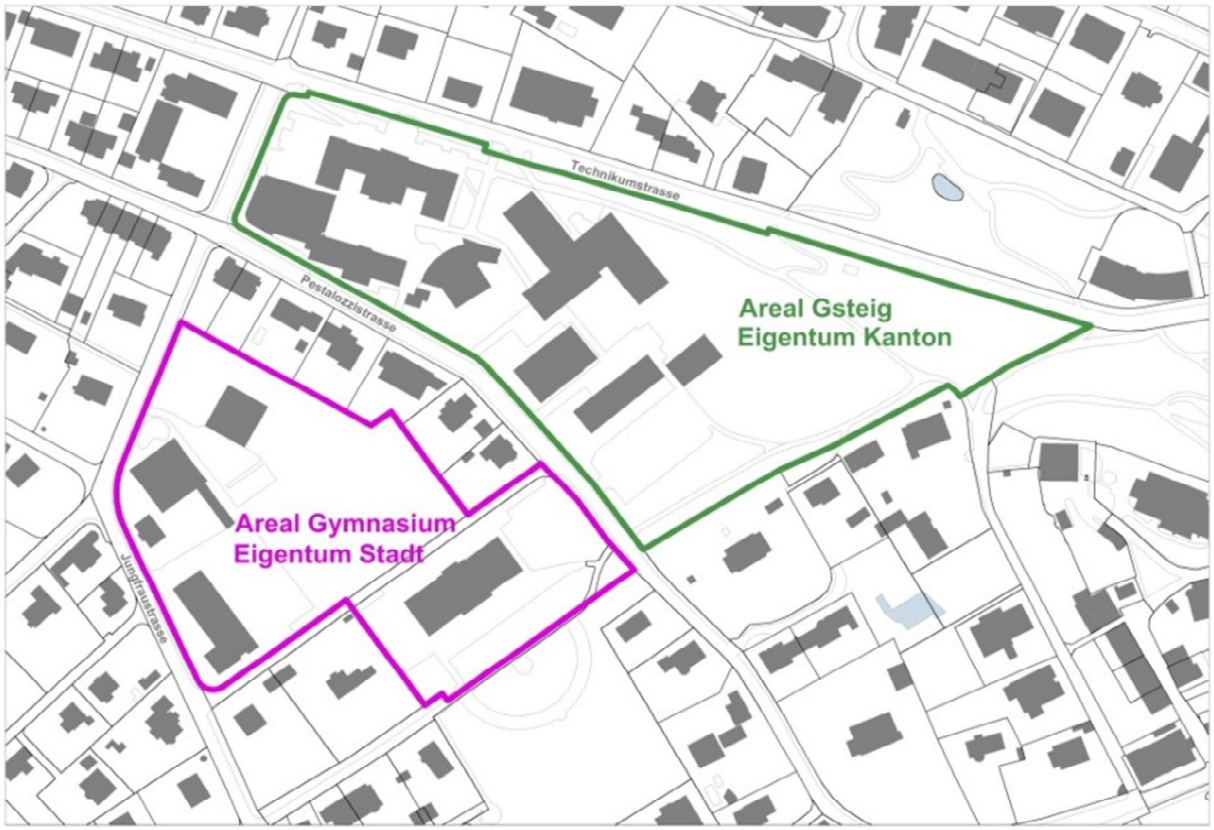
Die folgende Tabelle zeigt den aktuellen Flächenetat (Hauptnutzflächen) der Schulen, sowie die im Rahmen des Bildungscampus Burgdorf zu realisierenden Hauptnutzflächen.

Nutzer	**heutige Situation in m^2 HNF**	**Bildungscampus Burgdorf SOLL m^2 HNF**	**Fazit**
durch TF Bern genutzte Flächen	18'050 (inkl. 770 m^2 gemäss Leistungsauftrag 2018)	18'170	Mehrbedarf von 120 m^2 wegen Zunahme der Auszubildenden bis ins Jahr 2022/2023
durch Gymnasium genutzte Flächen	5'700	6'810	Mehrbedarf von 1'110 m^2 wegen bestehender Flächendefizite
Gemeinsame Nutzungen TF Bern und Gymnasium (Aula, Mensa, Turnhallen)	1'610 Aktuell: 1 Turnhalle (Gymnasium)	3'410 Neu: 3 Turnhallen (1 bestehende plus die neue Doppelturnhalle)	Synergien bei Nutzung Mensa, Aula, Turnhallen und Sportanlagen
Flächentotal	**25'360 m^2**	**28'390 m^2**	

3.2 Ergebnisse der Vorstudie und Rahmenbedingungen des Wettbewerbs

Die Vorstudie diente namentlich dem Zweck, die Umsetzbarkeit sämtlicher Flächenbedürfnisse der TF Bern auf dem kantonalen Areal Gsteig zu prüfen. Dieser Nachweis wurde erbracht. Gleichzeitig wurden – unter Einbezug der Erziehungsdirektion (ERZ), der Nutzer, der Stadt Burgdorf sowie der kantonalen Denkmalpflege – die Anordnung der Nutzungen auf den zwei Arealen näher definiert, die Etappierbarkeit, die Verkehrserschliessung und Aspekte der Denkmalpflege analysiert sowie eine grobe Kostenschätzung vorgenommen.

Situationsplan mit den beiden für die Realisierung des Bildungscampus zur Verfügung stehenden Arealen in Burgdorf und den bestehenden Gebäuden (Zone für öffentliche Nutzung):



Quelle Plangrundlage: Baudirektion Stadt Burgdorf, Bearbeitung durch Amt für Grundstücke und Gebäude

3.2.1 Anordnung der Nutzungen auf den Arealen

Aus der Vorstudie ergeben sich verschiedene Vorgaben zur optimalen Anordnung aller Nutzungen auf den beiden zur Verfügung stehenden Arealen:

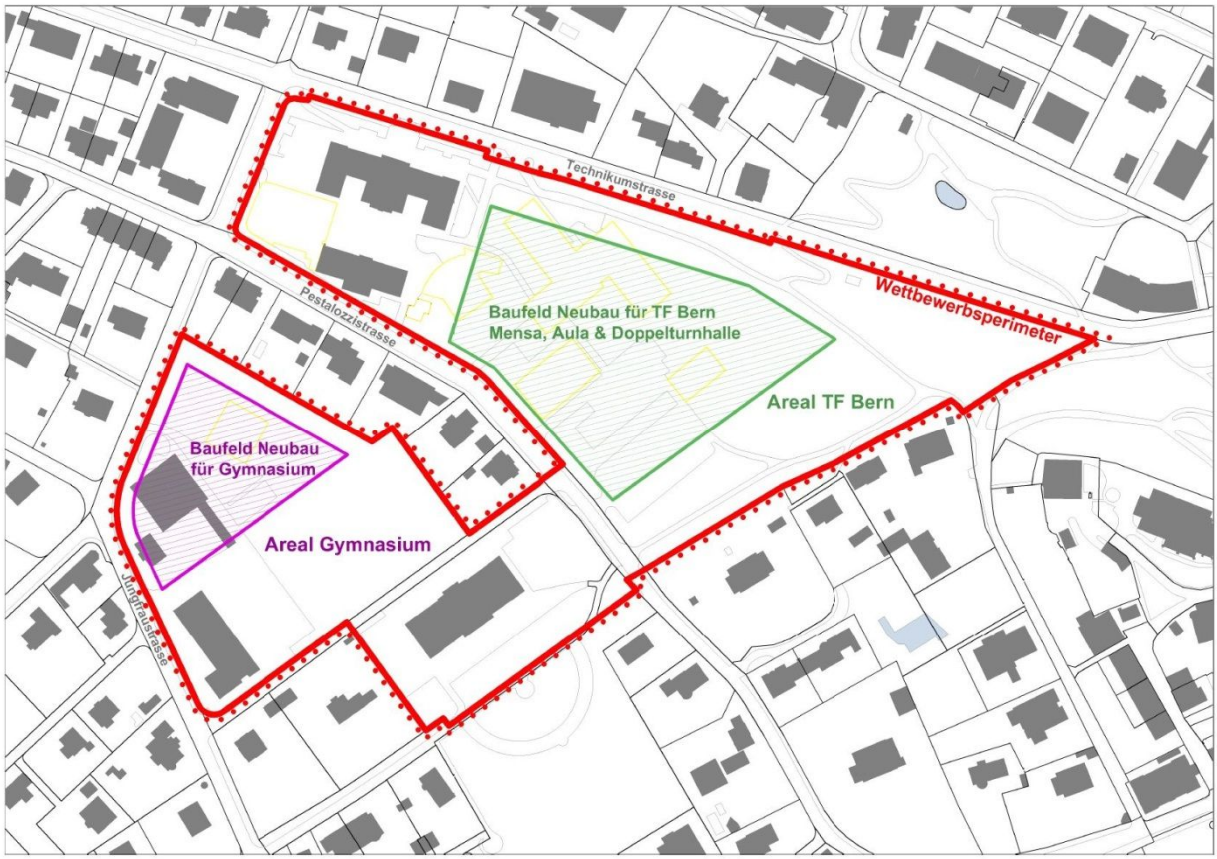
- Die für die TF Bern notwendigen Bauten werden auf dem kantonalen Gsteig-Areal angeordnet. Dafür sollen die beiden denkmalpflegerisch geschützten "Tech-Gebäude" saniert werden. Zudem ist ein neuer Trakt für Werkstätten (Metall- und Maschinenbau, Innenausbau und Spenglerei) und Unterrichtsräumlichkeiten zu erstellen.
- Die durch die beiden Schulen gemeinsam genutzten Räumlichkeiten (Doppelturnhalle, Aula und Mensa) werden auf dem kantonalen Areal neu erstellt.

- Es müssen Ersatzflächen für die durch den Neubau der TF Bern vom kantonalen Areal verdrängten Nutzungen des Gymnasiums bereitgestellt werden (insgesamt 9 Klassenzimmer).
- Für die Erweiterungen und Ersatzflächen der Unterrichtsräumlichkeiten des Gymnasiums wird aus Platzgründen das Areal der Stadt Burgdorf beansprucht. Aktuell ist von einer Eigenerstellung der Neubauten durch den Kanton unter Baurechtsnahme auf dem städtischen Grundstück auszugehen.
- Die Zumieten der historischen, denkmalgeschützten Gymnasiumbauten von der Stadt Burgdorf werden weitergeführt (Hauptgebäude, bestehende Turnhalle und Ergänzungsgebäude).

3.2.2 Baufelder

Für die Neubauten der TF Bern und des Gymnasiums wurden Baufelder definiert, die für die Beplanung im Wettbewerbsverfahren zur Verfügung stehen. Die in diesen Baufeldern liegenden Bestandsbauten werden weitgehend rückgebaut. Es ist davon auszugehen, dass auf der Basis des Siegerprojektes eine Überbauungsordnung zu erstellen ist.

Die geplante Anordnung der Nutzungen, der Baufelder und des Wettbewerbsperimeters ist dem folgenden Situationsplan zu entnehmen.



Quelle Plangrundlage: Baudirektion Stadt Burgdorf, Bearbeitung durch Amt für Grundstücke und Gebäude

Nach der geplanten Realisierung des Bildungscampus Burgdorf wird sich die Standortsituation voraussichtlich wie folgt präsentieren:

Objekt	Eigentum Gebäude	Nutzer/in	Eigentum Grundstück
Bestandsbauten (heute BFH) • Technikumsstrasse 7 • Pestalozzistrasse 28 TF Neubauten	Kanton Bern	TF Bern	Gsteig, Kanton Bern
Bestandsbauten Gymnasium • Pestalozzistrasse 17 • Jungfraustrasse 23, 27	Stadt Burgdorf	Gymnasium Burgdorf	Stadt Burgdorf
Gymnasium Neubau	Kanton Bern (Baurecht)	Gymnasium Burgdorf	Stadt Burgdorf

3.2.3 Weitere Themen der Studie

Der *Verkehrsplanung* wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Es zeigt sich, dass die Verkehrserschliessung der TF Bern über die Technikumstrasse möglich wäre. Insgesamt ist mit einem etwa gleichbleibenden Verkehrsaufkommen zu rechen. Beim Anlieferungsverkehr zeigt sich eine leichte Zunahme, der durch weniger Fahrten von Personenwagen kompensiert werden dürfte. In der Weiterbearbeitung sind verkehrsplanerische Aspekte vertieft zu prüfen.

Die *Denkmalpflege* wurde in die Erarbeitung der Vorstudie miteinbezogen. Die sich auf beiden Arealen befindlichen historischen Gebäude können in Absprache mit der Denkmalpflege optimal genutzt werden.

Eine *Etappierung* der Bauvorhaben ist gemäss Vorstudie nicht sinnvoll, da sowohl die Bauten für die TF Bern als auch die Erweiterungs- und Ersatzflächen für das Gymnasium (inkl. Turnhallen) per 2026 bereitzustellen sind. Für eine Etappierung müssten kostspielige und grossflächige Provisorien bereitgestellt werden, dies würde eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel bedingen.

Die *Grobkostenschätzung* der Studie geht für das Gesamtprojekt "Bildungsstandort Burgdorf" von folgenden Kosten aus:

TF Bern	CHF	140.0 Mio.
Gymnasium	CHF	20.0 Mio.
Doppelturnhalle, Aula, Mensa (gemeinsame Nutzer: TF Bern und Gymnasium)	CHF	36.0 Mio.
Grobkostenschätzung Bildungscampus Burgdorf	**CHF**	**196.0 Mio.**
TecLab	CHF	14.0 Mio.
Grobkostenschätzung Bildungsstandort Burgdorf	**CHF**	**210.0 Mio.**

3.2.4 Festgestellte Risiken

Nach heutigen Erkenntnissen sind insbesondere die folgenden Risiken als hoch einzustufen:

Risiko	Beurteilung	Bemerkungen / Massnahmen
• **Städtebauliche Verträglichkeit**	• hoch	• Das Wettbewerbsverfahren soll insbesondere dazu Lösungen aufzeigen.
• **Quartierverträglichkeit (Volumetrie + Verkehr)**	• hoch	• Die Öffentlichkeitsinformation im Quartier ist sehr wichtig. Sie obliegt vor allem der Stadt Burgdorf.
• **Finanzierbarkeit**	• hoch	• Die aktuell ermittelten Baukosten sind höher als die in der MIP+ eingestellten Beträge. Eine Erhöhung der Investitionsmittel wird unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Prioritäten zu prüfen sein.

3.3 Weshalb ist ein Architekturwettbewerb nötig?

Die städtebaulichen Anforderungen an dieser anspruchsvollen Lage, mit schützenswerten Bauten und inmitten eines Wohnquartiers, verlangt ein qualitätssicherndes Verfahren. Die Stadt Burgdorf, die kantonale Denkmalpflege und die verantwortlichen Direktionen (ERZ und BVE) sind sich deshalb einig, dass ein Projektwettbewerb zwingend notwendig ist. Ein Architekturwettbewerb ermöglicht zudem eine Auswahl aus mehreren geeigneten Lösungsvorschlägen. Gleichzeitig lässt sich auf diese Weise die Wahl des Planerteams mit der Wahl eines Projekts verbinden. Der Projektierungsauftrag wird auf der Grundlage des Siegerprojekts erteilt.

Das Wettbewerbsverfahren bietet ausserdem folgende Vorteile:

- Kostengünstige Möglichkeit, vielseitige Vorschläge durch eine offene Anzahl Planer mit unterschiedlichen Sichtweisen und Ansätzen erarbeiten zu lassen
- die zukünftigen Nutzer und Beteiligten können bereits früh einbezogen werden, indem sie im Beurteilungsgremium mitwirken.
- der Kanton leistet einen Beitrag zur Wirtschaftsförderung (wichtige Plattform auch für neu gegründete Planungsfirmen, Einstiegschance für Architekten)

3.4 Vorgaben zum Architekturwettbewerb

Im Architekturwettbewerb wird eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten verlangt. Dafür werden klare Kosten- und Flächenvorgaben gemacht. Die Gebäude müssen nachhaltig und energieeffizient nach Standard SNBS sein und betrieblich überzeugen.

Für die Wettbewerbsausschreibung werden die kantonalen Baustandards vorgegeben. Anforderungen, wie die System- und Bauteiltrennung, sichern die spätere Erweiterbarkeit und Nutzungsflexibilität. Im Rahmen des Wettbewerbes wird für die Neubauten auch die Erstellung moderner Holzbauten geprüft.

3.5 Weiteres Vorgehen nach dem Architekturwettbewerb

Das Siegerprojekt aus dem Architekturwettbewerb bildet die Basis für die anschliessende Projektierung, wofür dem Grossen Rat ein entsprechender Kreditantrag unterbreitet werden wird. Für die Projektierung muss eine Überbauungsordnung (UeO) erarbeitet werden, die nach Genehmigung als baurechtliche Grundlage für Projektierung und Bewilligungsverfahren gilt. Mit den Ausführungsarbeiten soll danach eine Totalunternehmung (TU) beauftragt werden. Dieses Vorgehen hat sich bei Grossprojekten bewährt, insbesondere bezüglich der Kostensicherheit und der Termineinhaltung.

3.6 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Würde auf den Architekturwettbewerb verzichtet, könnten die Projektierungsarbeiten später nicht von einem schon vorevaluierten, konkreten Siegerprojekt ausgehen. Stattdessen müsste der Projektierungsauftrag viel ergebnisoffener vergeben werden, was mit grossen Unsicherheiten behaftet wäre. Erfahrungsgemäss würde die Projektierungsphase deshalb deutlich aufwändiger und teurer. Zudem bestünde nicht die Möglichkeit, aus mehreren erarbeiteten Vorschlägen das funktional und architektonisch überzeugendste Projekt auszuwählen.

Bei der vorliegenden komplexen städtebaulichen Aufgabe ist das Wettbewerbsverfahren zwingend, als Grundlage für die Überbauungsordnung und um die spätere Bewilligungsfähigkeit des Projektes sicher zu stellen.

4 Auswirkungen auf Finanzen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.3 Punkte

Gesamtkosten	**CHF**	**1'620'000**
bestehend aus:		
– Vorbereitung Wettbewerb	CHF	150'000
– Durchführung Wettbewerb (inkl. Preissumme)	CHF	1'370'000
– Erarbeitung UeO	CHF	100'000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF**	**1'620'000**
zu bewilligender Wettbewerbskredit	**CHF**	**1'620'000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Kreditart, Konto, Rechnungsjahr

Die Ausgaben sind im Voranschlag und der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungstranchen abgelöst wird.

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 1'620'000.-- werden der Investitionsrechnung zugerechnet.

Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen

Die Gesamtkosten für die Neu- und Umbauten des Bildungscampus Burgdorf werden gemäss Vorstudie (s. Kapitel 3.2) grob auf rund CHF 196 Mio. geschätzt (exkl. TecLab).
Die Grobkostenschätzung basiert auf den Standardinvestitionskosten des Amts für Grundstücke und Gebäude.

Die jährlichen Betriebskosten werden aufgrund der zusammengelegten Standorte und der energieeffizienten Neubauten wesentlich verringert. Diese Einsparungen lassen sich gegenwärtig noch nicht verlässlich beziffern.

5 Termine

Nach der Erarbeitungsphase wird der Architekturwettbewerb voraussichtlich ab Frühjahr 2019 bis im Winter 2019 durchgeführt. Bereits parallel dazu soll der Projektierungskredit beim Grossen Rat beantragt werden, damit die Projektierungsarbeiten in der Folge nahtlos aufgenommen werden können.

Die Termine basieren auf dem aktuellen Stand der Vorstudien. Sie sind abhängig vom Verlauf der Projektierung und der Genehmigungsverfahren.

Die aktuelle Grobterminplanung geht von folgenden voraussichtlichen Terminen aus:

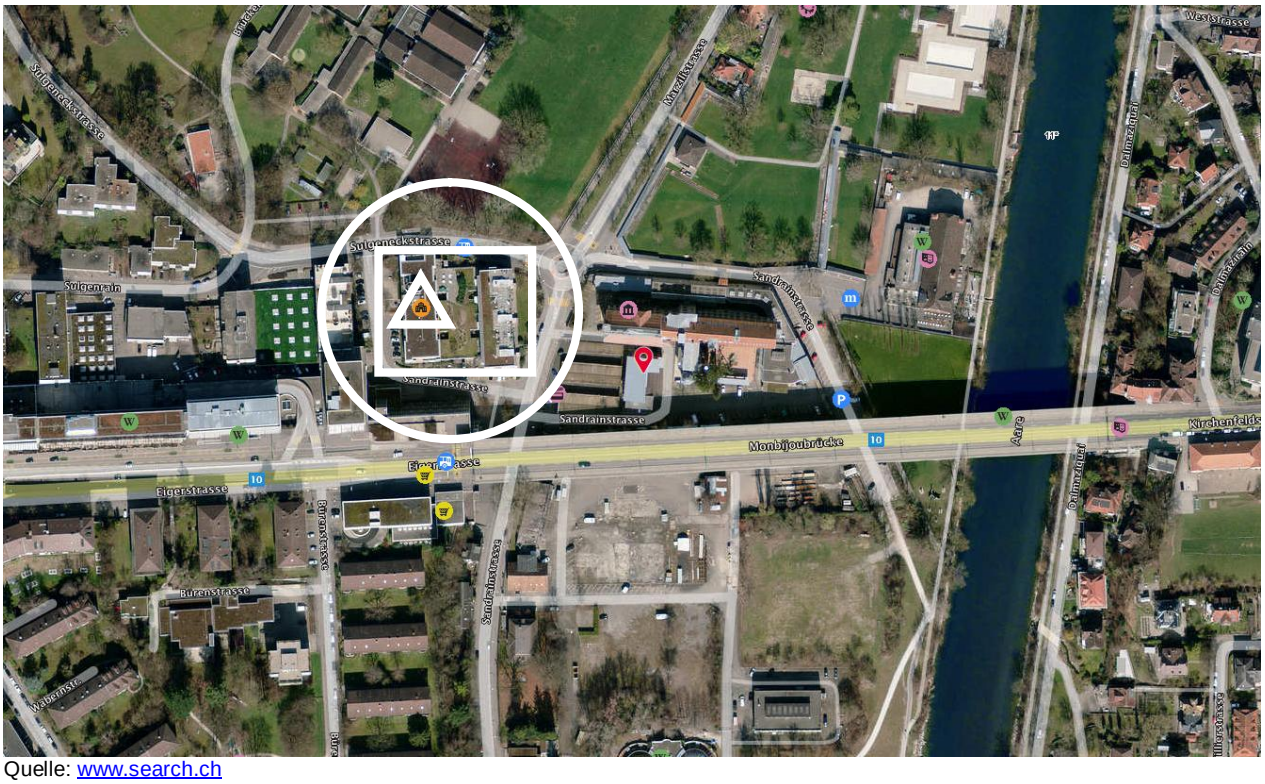
Ausschreibung Wettbewerb	April 2019
Projektierungskredit durch GR	November 2019
Ausführungskredit durch GR	November 2022
Baustart	Mitte 2024
Bezug	Herbst 2026

6 Antrag

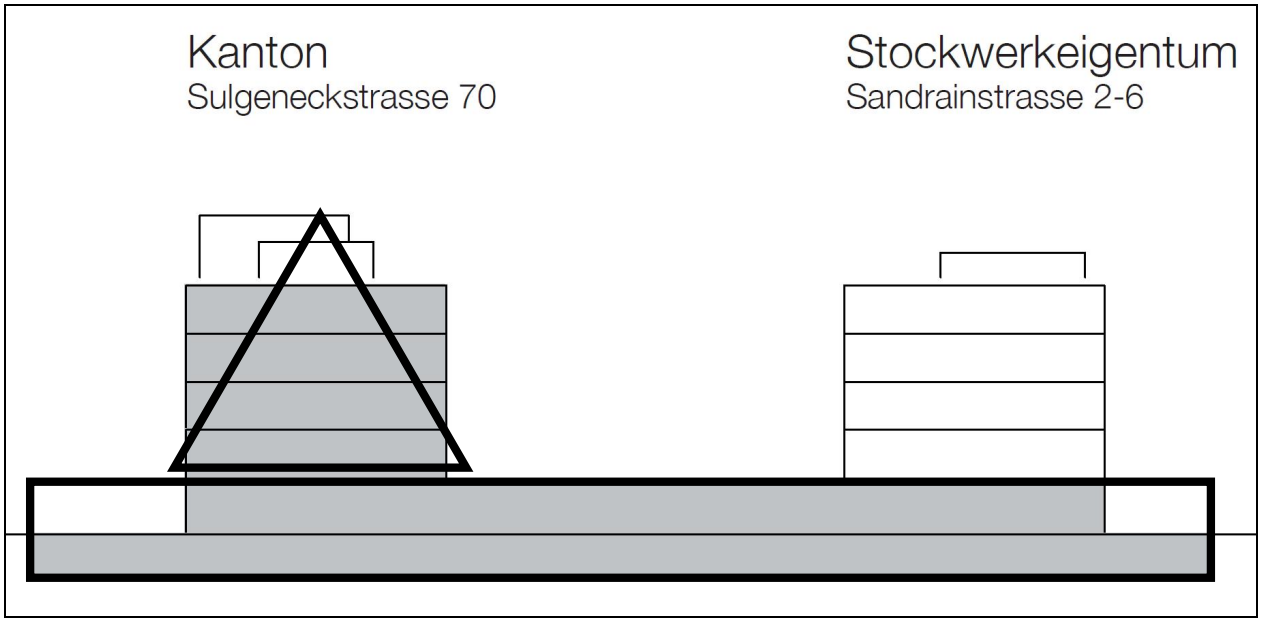
Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf

Situationsplan



Quelle: www.search.ch



Quelle: Analyse von wbarchitekten, Bern

Legende betreffend Projektierungsperimeter an der Sulgeneckstrasse 70 / 70a:

○ = Standort innerhalb der Stadt Bern

△ = Obergeschosse und Attikageschoss im Eigentum des Kantons Bern

▭ = Unter- und Erdgeschoss im Eigentum des Kantons Bern

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1423/2017
Datum RR-Sitzung: 20. Dezember 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 707648
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gesamtsanierung Verwaltungsgebäude, Sulgeneckstrasse 70 / 70a, Bern
Verpflichtungskredit für die Projektierungsarbeiten

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 1'400'000.--** (Gesamtkosten CHF 1'500'000.-- abzüglich bewilligter Ausgaben für Planungs- und Vorbereitungsarbeiten von CHF 100'000.--) soll die Projektierung der energetischen und technischen Gesamtsanierung des Verwaltungsgebäudes an der Sulgeneckstrasse 70 / 70a (inkl. Einstellhalle) bis und mit Baubewilligungsverfahren finanziert werden.

Im Rahmen des Projekts sind zudem die Installation einer Solaranlage und die Einrichtung von rund 125 zusätzlichen Büroarbeitsplätzen mittels Verdichtung der vorhandenen Innenflächen vorgesehen.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 32 und 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 9 und 11
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.3 Punkte

Gesamte Planungs- und Projektierungskosten	**CHF**	**1'500'000.00**
davon:		
– Planungs- und Vorbereitungsarbeiten	CHF	100'000.00
– Vorprojekt	CHF	400'000.00
– Bauprojekt	CHF	900'000.00
– Bewilligungsverfahren	CHF	100'000.00
Total	**CHF**	**1'500'000.00**

abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für Planung und Vorarbeiten (Ausgabenbewilligung AGG vom 19. Oktober 2017)	–	CHF	100'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**1'400'000.00**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1'400'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag bzw. in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind.

Objekt: BE_GID: 546167

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Rechnungsjahr		Betrag
4980 504100	AGG Umbau Liegenschaften (VV)	2018	CHF	700'000.00
4980 504100	AGG Umbau Liegenschaften (VV)	2019	CHF	700'000.00
Total			CHF	1'400'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 1.5 Mio. fallen in die Anlageklasse 'Anlagen im Bau'. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 20. Dezember 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 707648
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gesamtsanierung Verwaltungsgebäude, Sulgeneckstrasse 70 / 70a, Bern
Verpflichtungskredit für die Projektierungsarbeiten

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Vorgehen 3
3.3 Bauliche Anforderungen 3
3.4 Betriebliche Anforderungen 4
3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichtes 4

4 Finanzielle Auswirkungen 4
4.1 Kostenübersicht 4
4.2 Finanzierung 4
4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen 5
4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen 5

5 Termine 5

6 Antrag 5

02|00|O|2

1 Zusammenfassung

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 1'400'000.--** soll die Projektierung der Gesamtsanierung des Verwaltungsgebäudes an der Sulgeneckstrasse 70 / 70a (inkl. Einstellhalle) gestartet und bis zur Baubewilligung finanziert werden. Das durch die Erziehungsdirektion (ERZ) genutzte Gebäude ist baulich in einem schlechten Zustand und muss dringend instand gesetzt werden.

Die Instandsetzungsarbeiten betreffen die energetische und technische Sanierung inkl. der notwendigen Anpassungen im Bereich der Erdbebensicherheit und des Brandschutzes. Zudem ist der Bau einer Photovoltaikanlage eingeplant.

Nicht mehr den heutigen Ansprüchen einer modernen Arbeitsplatzgestaltung entsprechen auch die kleinteiligen Büroräumlichkeiten, weshalb die Sanierung zum Anlass genommen wird, moderne und grosszügige Arbeitslandschaften zu schaffen. Diese Verdichtung der Büroflächen wird eine örtliche Zusammenführung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) mit der Zentralverwaltung der ERZ erlauben. Das MBA ist heute an der Kasernenstrasse 27 in einem Mietobjekt untergebracht. Der entsprechende Mietvertrag wird nach dem Auszug des MBA gekündigt werden können, wodurch sich jährlich rund CHF 500'000.-- an Mietkosten werden einsparen lassen.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 32 und 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art. 9 und 11
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

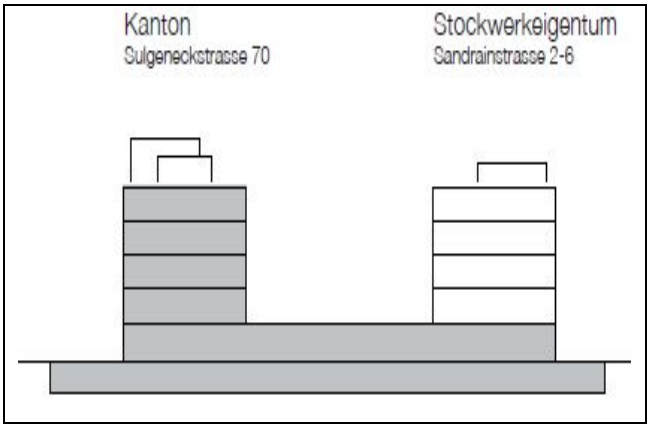
3 Beschreibung des Vorhabens

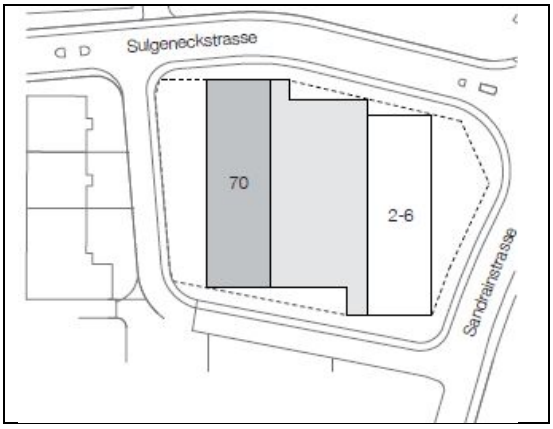
3.1 Ausgangslage

Die ERZ ist im Marziliquartier in Bern in einem 1974 und 1975 erbauten Gebäudekomplex untergebracht. Dieser umfasst – wie die Abbildung auf der nächsten Seite illustriert – zwei viergeschossige, parallel zueinander stehende Gebäuderiegel (Sulgeneckstrasse 70 und Sandrainstrasse 2–6) über einem verbindenden Sockelgeschoss. Zum Gebäudekomplex gehört zudem eine Einstellhalle (Sulgeneckstrasse 70a).

Das Sockelgeschoss, und das Gebäude (samt Einstellhalle) an der Sulgeneckstrasse sind im Eigentum des Kantons Bern (graue Fläche auf der Abbildung). Letzteres beinhaltet auch zehn Wohnungen, die ebenfalls saniert werden. Zudem soll im Rahmen der Projektierung geprüft werden, ob und inwieweit die Wohnungen in Büroräumlichkeiten umfunktioniert werden können.

Die Wohneinheiten an der Sandrainstrasse 2 bis 6 über dem Sockelgeschoss gehören als Stockwerkeigentum verschiedenen Eigentümern. Sie sind von der Instandsetzung nicht betroffen.





Quelle: wbarchitekten, Bern

Das als schützenswert eingestufte Gebäude an der Sulgeneckstrasse 70 ist als Skelettbau konzipiert, mit auskragenden, horizontal verlaufenden Betonbändern und zurückliegenden Fensterfronten. Nach dem Einbau von Zwischenwänden im Erdgeschoss im Jahr 1984 wurden nur noch Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten durchgeführt.

Das Verwaltungsgebäude ist heute in einem schlechten baulichen Zustand, mit erheblichen energetischen und technischen Mängeln. Die Erdbebensicherheit und der Brandschutz entsprechen nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorschriften.

Auch die Büroräume werden den modernen Ansprüchen nicht mehr gerecht. Die Zellenbüros bieten praktisch keine Flexibilität in der Arbeitsplatzgestaltung und erlauben keine verdichtete Nutzung. Zudem wurde das Gebäude – dem damaligen Trend entsprechend – mit überdurchschnittlich grosszügigen Verkehrsflächen konzipiert (Gänge, Treppen), die ein grosses Potenzial für eine Verdichtung bieten. Diese Möglichkeiten sollen nun genutzt werden.

3.2 Vorgehen

Das noch zu evaluierende Planungsteam soll ab April 2018 mit den Projektierungsarbeiten bis und mit Baubewilligungsverfahren starten. Auf der Basis des Bauprojekts und des Kostenvoranschlags soll danach der Ausführungskredit beantragt und im Jahr 2021 mit der Realisierung begonnen werden. Die Planung sieht eine Inbetriebnahme im Jahr 2023 vor.

Für die Dauer der Sanierung wird ein Provisorium nötig werden. Als Alternative käme einzig eine Etappierung der Baumassnahmen in Betracht, doch dies würde die effektive Bauzeit wesentlich verlängern, die Kosten deutlich erhöhen und sich negativ auf die Produktivität der betroffenen Mitarbeitenden auswirken.

3.3 Bauliche Anforderungen

Das Verwaltungsgebäude Sulgeneckstrasse 70 / 70a soll energetisch und technisch im Standard Minergie-Eco nach den Richtlinien der Systemtrennung saniert werden. Der Bau einer Photovoltaikanlage wird eingeplant. Die Erdbebensicherheit und der Brandschutz sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten. Soweit Schadstoffe vorhanden sind, müssen sie entfernt und fachgerecht entsorgt werden. Durch einfache bauliche Massnahmen sind die Arbeitsplätze neu anzuordnen und zu verdichten. Dies soll die Schaffung von rund 125 zusätzlichen Arbeitsplätzen ermöglichen.

3.4 Betriebliche Anforderungen

Die Schaffung einer modernen, verdichteten Arbeitslandschaft soll die Integration des heute extern untergebrachten Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) in das Hauptverwaltungsgebäude der ERZ erlauben. Durch die Verdichtung werden dafür rund 125 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Gesamthaft sollen an der Sulgeneckstrasse 70 nach der Grossinstandsetzung rund 354 Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichtes

Es bestehen keine sinnvollen Alternativen, denn ohne Gesamtsanierung könnte der Wert der kantonalen Liegenschaft nicht nachhaltig gesichert werden und jedes weitere Zuwarten würde die späteren Sanierungskosten erhöhen.

Ein Verzicht widerspräche den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Immobilienverwaltung und der Kanton setzte sich der Kritik aus, er erfülle als Eigentümer die Sicherheits- und Umweltvorgaben nicht. Die Betriebs- und Nebenkosten könnten nicht gesenkt werden und das attraktive Verdichtungspotenzial bliebe ungenutzt – und damit auch die Chance einer örtlichen Integration des MBA in die Zentralverwaltung der ERZ.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.3 Punkte

Gesamte Planungs- und Projektierungskosten		**CHF**	**1'500'000.00**
davon:			
– Planungs- und Vorbereitungsarbeiten		CHF	100'000.00
– Vorprojekt		CHF	400'000.00
– Bauprojekt		CHF	900'000.00
– Bewilligungsverfahren		CHF	100'000.00
Total		**CHF**	**1'500'000.00**
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für Planung und Vorarbeiten (Ausgabenbewilligung AGG vom 19. Oktober 2017)	–	CHF	100'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**1'400'000.00**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1'400'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den unter Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 1.5 Mio. fallen in die Anlageklasse 'Anlagen im Bau'.

Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Einsparungen

Die Investitionskosten der Gesamtsanierung Sulgeneckstrasse 70 / 70a werden nach heutigen Erkenntnissen grob auf rund CHF 30,5 Mio. geschätzt (inkl. Mehrwertsteuer, Reserven und Provisorien / exkl. Ausstattung zulasten ERZ).

Nach der räumlichen Integration des MBA können die Zumiete an der Kasernenstrasse 27 gekündigt und CHF 500'000.-- p.a. eingespart werden.

Die Projektierung löst weder Folgekosten aus noch hat sie personelle Auswirkungen.

5 Termine

Die aktuelle Planung geht von folgenden Terminen aus:

Vorbereitung Projektierung, Auswahl Planerteam	bis März 2018
Genehmigung Projektierungskredit durch GR	März 2018
Projektierung bis Baueingabe (18 Mt.)	bis September 2019
Genehmigung Ausführungskredit durch GR	März 2020
Ablauf Referendumsfrist	August 2020
Ausschreibung (rund 9 Mt.)	bis Juli 2021
Ausführung (rund 20 Mt.)	bis April 2023
Inbetriebnahme	**Mai 2023**

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschluss zuzustimmen.

Beilagen
- Beschlussentwurf
- Situationsplan

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1287/2017
Datum RR-Sitzung:	29. November 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	702910
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinde Büren an der Aare: Sanierung der Ey-Brücke über den Nidau-Büren-Kanal; Kantonsbeitrag an die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'398'000.-- soll der Kantonsbeitrag für die Ausführung der Sanierung der Ey-Brücke über den Nidau-Büren-Kanal in der Gemeinde Büren an der Aare finanziert werden.

Bauherrin des Projekts ist die Gemeinde Büren an der Aare.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 9 Abs. 3 Bst. b
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 2a Abs. 1
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 10

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisbasis September 2017, Produktionskostenindex nach NPK-Kostenmodellen (SIA123)

Gesamtkosten gemäss Kostenschätzung der Gemeinde		CHF	2'015'000.00
abzüglich zugesicherte Beiträge der Gemeinde	–	CHF	432'000.00
für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme		**CHF**	**1'583'000.00**

02|00|O|2

abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AWA vom 28. Juni 2016)	–	CHF	185'000.00
zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1'398'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG, Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der im Voranschlag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt ist, und voraussichtlich mit der folgenden Zahlung abgelöst wird:

Produktgruppe: 09.17.9100 Wasser und Abfall

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
503000	910030100 JGK Kanton	2018	CHF	1'398'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Kreditsumme von CHF 1'398'000.-- betrifft ausschliessliche werterhaltende Investitionen.

Die Nutzungsdauer der Investition beträgt 25 Jahre. Der vorliegende Kredit löst damit einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 55'920.-- aus.

Die zu ersetzende Brücke ist abgeschrieben und verursacht keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 29. November 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 702910
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Büren an der Aare: Sanierung der Ey-Brücke über den Nidau-Büren-Kanal; Kantonsbeitrag an die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 2

2 Rechtsgrundlagen 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Projektbeschrieb 3
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten 3

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 4
4.1 Finanzielle Auswirkungen 4
4.2 Finanzierung 4
4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen 4
4.4 Folgekosten 4
4.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts 4

5 Antrag 4

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Die Ey-Brücke in Büren an der Aare wurde 1971 gebaut. Die Brücke überspannt den Nidau-Büren-Kanal und gewährleistet die Erschliessung des Quartiers Ey/Häftli auf der linken Seite des Nidau-Büren-Kanals. Die Brücke weist altersbedingte Schäden auf und muss deshalb saniert werden. Die Sanierung erfolgt unter der Bauherrschaft der Gemeinde Büren an der Aare (a.A.) Für die Kosten der Sanierung muss jedoch der Kanton aufkommen, weil er als Rechtsnachfolger der Juragewässerkorrektion Eigentümer der Brücke ist. Analog wurde bereits beim Ersatz der Safnernbrücke im Jahr 2014 vorgegangen, wobei die Ausgaben dafür nach damaligem Finanzrecht als gebunden galten.

Der beantragte Kredit beträgt CHF 1'398'000.--. Die Sanierung soll im Jahr 2018 erfolgen.

Gleichzeitig wird die Brücke verbreitert, um einen durch Poller abgetrennten Gehweg zu erstellen. Die dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 9 Abs. 3 Bst. b
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 2a Abs. 1
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 10

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Am Standort der Ey-Brücke (früher auch Ziegeleibrücke oder Ziegelbrücke genannt) wurde im Rahmen der I. Juragewässerkorrektion (1868–1878) eine Brücke zur Wiederherstellung der durch den Nidau-Büren-Kanal unterbrochenen Verbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr erbaut. Die Brücke ist nach Abschluss der Juragewässerkorrektion (JGK) im Eigentum des Kantons geblieben, ist aber Bestandteil des Gemeindestrassennetzes, für dessen Unterhalt und Erneuerung die Gemeinde Büren an der Aare zuständig ist.

Die heutige Ey-Brücke wurde gegen Ende der II. Juragewässerkorrektion im Jahre 1971 gebaut. Die Brücke sorgt für die Erschliessung des Quartiers Ey/Häftli auf der linken Seite des Nidau-Büren-Kanals. Die dreifeldrige Trägerbrücke besteht aus vier nebeneinanderliegenden, vorfabrizierten Betonträgern, die mit einer Ortbetonplatte verbunden sind. Die seitlichen Bordürenelemente sind ebenfalls vorfabriziert. Das Bauwerk ist 89 Meter lang. Die Gesamtbreite des Oberbaus beträgt 5.80 Meter. Die Brücke ist stark frequentiert und wird von Lastwagen bis 40 Tonnen Gesamtgewicht befahren. Die Zustandsanalyse von Januar 2010 weist Mängel und Schäden nach, die sich im Laufe der Zeit weiter vergrössern und verschlimmern werden. Eine Sanierung ist notwendig und darf nicht weiter aufgeschoben werden.

Im Jahr 2010 beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat mit der Motion Gnägi (164-2010; "Bauwerke der Juragewässerkorrektion: Anpassung an heutige Verhältnisse") sicherzustellen, dass die im Rahmen der Juragewässerkorrektion erstellten Brücken ihren Zweck als Verbindung für den lokalen Verkehr wieder erfüllen können.

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion liess im Jahr 2012 durch Herrn Prof. Dr. iur. Pierre Tschannen, Universität Bern, ein Gutachten zur Kostentragungspflicht für die Sanierung der JGK-Brücken erstellen. Das Gutachten ergab, dass die Gemeinde die Bauherrschaft zu übernehmen hat, der Kanton aber als Rechtsnachfolger der Juragewässerkorrektion und Brückeneigentümer die Kosten für den Substanzerhalt der Brücke vollumfänglich trägt. Demgegenüber trägt die Gemeinde Büren a.A. jene Kosten an strassenseitigen Änderungen, die über den reinen Erhalt oder den reinen Ersatz der bestehenden Brückensubstanz hinausgehen. Darunter fällt namentlich die Verbreiterung der Brücke um einen Gehweg.

3.2 Projektbeschrieb

Gemäss einer Zustandsanalyse aus dem Jahre 2010 weist die Brücke Undichtigkeiten und Nassstellen auf. Wegen Korrosion von Beton und Armierung, geschädigten Geländern sowie nicht mehr funktionsfähigen Fugen und Lagern ist die Gebrauchstauglichkeit stellenweise nicht mehr gewährleistet. Durch die Mängel und die damit verbundene Durchfeuchtung und Chloridinfiltration ist neben der Bewehrung vor allem auch die Vorspannung gefährdet.

Im Zustandsanalysenbericht von 2010 wird empfohlen, die Brücke rasch komplett zu sanieren. Die Gesamtsanierung umfasst die Entfernung von Belag und Abdichtung, die Instandsetzung der Fahrbahnplatte, der Brückenträger, der Randelemente, der Widerlager und der Stützen sowie den Ersatz der Fahrbahnübergänge, den Ersatz der Brückenlager, die Neuversetzung der Geländer und die Erneuerung der Beleuchtung.

Die Gemeindeversammlung von Büren a.A. hat am 6. Juni 2017 eine Brückenverbreiterung mit separater Fussgängerführung beschlossen. Im heutigen Zustand weist die Brücke eine Breite von 5.80 Meter auf, nach Projektabschluss wird die Breite 6.72 Meter betragen.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Gemeinde Büren a.A. ist als Trägerin der Strassenbaulast zuständig für die Planung und die Realisierung der Massnahmen. Die Kosten für den Substanzerhalt der Brücke trägt der Kanton als Eigentümer der Brücke bzw. der Kreuzungsanlage im Rahmen der Juragewässerkorrektion.

Die Gemeinde scheidet die auf den Substanzerhalt entfallenden Projektierungs- und Realisierungskosten aus. Kosten für Vorhaben und Anlagenteile, die über den Substanzerhalt hinausgehen, trägt die Gemeinde selbst. Nebst den Kosten für die Brückenverbreiterung mit separater Fussgängerführung gehen auch die Kosten für den Strassenbelag auf der Brücke und in den Anschlussbereichen, für die Randabschlüsse, öffentliche Beleuchtung, Entwässerung und Markierung etc. zu Lasten der Gemeinde. Der Gemeindeanteil beläuft sich auf CHF 432'000.--. Die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinde sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgehalten.

Das kantonale Tiefbauamt (Oberingenieurkreis III) und das Amt für Wasser und Abfall (AWA) unterstützen die Gemeinde Büren a.A. nach Bedarf fachlich.

Das AWA wird ermächtigt, gestützt auf den vorliegenden Beschluss die notwendigen Verträge zu unterzeichnen.

Die Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten sollen im Jahr 2018 ausgeführt werden. Während der Sanierungsarbeiten muss die Ey-Brücke voraussichtlich etwa zwei Monate für den motorisierten Verkehr gesperrt werden. In dieser Zeit erfolgt die Erschliessung des Ey-Quartiers über die neu erstellte Safnern-Brücke und die Kanalstrasse am linken Ufer des Nidau-Büren-Kanals.

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

4.1 Finanzielle Auswirkungen

Preisbasis September 2017, Produktionskostenindex nach NPK-Kostenmodellen (SIA123)

Gesamtkosten gemäss Kostenschätzung der Gemeinde		CHF	2'015'000.00
abzüglich zugesicherte Beiträge der Gemeinde	–	CHF	432'000.00
für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme		**CHF**	**1'583'000.00**
abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AWA vom 28. Juni 2016)	–	CHF	185'000.00
zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1'398'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs vorgesehenen Zahlungen abgelöst wird.

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Kreditsumme von CHF 1'398'000.-- betrifft ausschliesslich werterhaltende Investitionen.

Die Nutzungsdauer der Investition beträgt 25 Jahre. Der vorliegende Kredit löst damit einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 55'920.-- aus.

Die zu ersetzende Brücke ist abgeschrieben und verursacht keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

4.4 Folgekosten

Keine.

4.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne die geplante Sanierung würden die Schäden rasch weiter zunehmen und die Brücke müsste aus Sicherheitsgründen gesperrt werden. Damit wäre die Erschliessung des Ey-Quartiers nicht mehr sichergestellt. Der Umweg über die Kanalstrasse auf der linken Seite des Nidau-Büren-Kanals und die Safnernbrücke könnte diese Erschliessung nicht dauerhaft sicherstellen. Die Kanalstrasse erträgt die Lasten nicht auf längere Zeit.

5 Antrag

Aus den dargelegten Gründen wird beantragt, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- Technischer Bericht vom 5. September 2017
- Kostenvoranschlag vom 22. September 2017
- Gesuch der Gemeinde Büren vom 29. September 2017

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	121-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.348
Eingereicht am:	06.06.2017
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (Imboden, Bern) (Sprecher/in) Grüne (Boss, Saxeten)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 08.06.2017
RRB-Nr.:	1266/2017 vom 22. November 2017
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **Ziffer 1: Annahme als Postulat** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Ablehnung**

Klimafolgenabschätzung Kanton Bern: Massnahmenplan und Anpassungsstrategie: kantonale Handlungsfelder zum Schutz von Bevölkerung und Naturraum

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er erarbeitet eine kantonale Anpassungsstrategie zum Klimawandel aufgrund des Klimaabkommens von Paris – unter Einbezug von Fachleuten aus Forschung und Wissenschaft. Für die Erarbeitung kann auf Arbeiten von 2006 und 2010 zurückgegriffen werden.[1] Die Anpassungsstrategie umfasst Massnahmen zum Schutz von Bevölkerung und Natur, u. a. in den Bereichen Gesundheitsvorsorge, Gebäude- und Raumplanung, Infrastrukturen, Landwirtschaft, Tourismus, Transport-, Wasser- und Stromversorgung.

[1] «Herausforderung Klimawandel» (2006); Adaptationsstrategie Klimawandel im Kanton Bern, Grundlagenbericht (2010) inkl. Empfehlungen für den Kanton Bern im Querschnittsbereich Adaptation. http://www.bve.be.ch/bve/de/index/umwelt/umwelt/klima.assetref/dam/documents/BVE/AUE/de/aue_um_adaptationsstrategie_klimawandel_grundlagenbericht_d.PDF

2. Er erstellt einen Berner Klima-Massnahmenplan aufgrund der Klimaziele von Paris über alle Politikfelder für die Minderung der Treibhausgasemissionen im Kanton Bern.

3. Es sind die finanziellen, gesetzgeberischen und organisatorischen Aufwendungen für die Umsetzung der Klimaziele bezüglich Anpassung und Minderung für den Kanton Bern aufzuzeigen.

Begründung:

Das internationale Klimaschutzabkommen Paris 2015 verlangt, dass der globale Anstieg der Temperaturen auf deutlich weniger als 2 Grad Celsius begrenzt wird, um die Auswirkungen des Klimawandels zu beschränken. Dies bedingt eine konsequente und drastische Absenkung der Treibhausgasemissionen in allen Tätigkeiten und Prozessen von Wirtschaft und Gesellschaft. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz fordern in einem Report «Brennpunkt Klima Schweiz. Grundlagen, Folgen und Perspektiven»[2] (2016), dass es dazu «umgehend zielführende Lösungen in den Bereichen Minderung und Anpassung» braucht. Die Schweiz und insbesondre der Kanton Bern reagieren sehr empfindlich auf den Klimawandel. Die Erwärmung im Alpenraum ist doppelt so stark wie im globalen Mittel. Der Natur- und Kulturraum der Alpen und damit auch der Kanton Bern sind sehr direkt von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Spürbar sind zum Beispiel die Hitzeextreme (u. a. führte das Hitzejahr 2003 zu 1000 Hitzetoten in der Schweiz). Forscherinnen und Forscher gehen von häufigeren Hitzewellen aus. Die Folgen davon sind (gemäss Erich Fischer, ETH/Rolf Weingartner, Oeschgerzentrum, Universität Bern):

- Gesundheitsauswirkungen (Hitze und Luftverschmutzung)
- schmelzender Permafrost (Sturzprozesse, Destabilisierung)
- Infrastrukturen (Bahngleise, Strassenbeläge)
- erhöhte Waldbrandgefahr
- reduzierte Arbeitsproduktivität
- Engpässe kleinerer Wasserversorgungen, regionales Wassermanagement
- Auswirkungen auf Stromnachfrage (u. a. Kühlung)
- Auswirkungen auf Landwirtschaft (positiv und negativ)

Daher braucht es – neben einem Plan mit Massnahmen zur Verhinderung von CO_2-Ausstoss – auch wirksame Anpassungsstrategien u. a. bei der Gesundheitsvorsorge, Hitzewarnsysteme, Raumplanung, Transport-, Wasser- und Stromversorgung.

Begründung der Dringlichkeit: Der jüngste Entscheid der US-Regierung, aus dem internationalen Klimaabkommen von Paris auszusteigen, zeigt, wie fragil und zeitkritisch das Handeln der Weltgemeinschaft in der Klimapolitik ist. Der Bundesrat wird nach den Sommerferien die Botschaft zum neuen CO_2-Gesetz dazu vorlegen. Da aber der Kanton Bern als Alpenkanton überdurchschnittlich betroffen ist, braucht es eine rasche Erarbeitung einer Berner Klimastrategie zu Vermeidung und Anpassung, die für den Kanton und die Berner Gemeinden Sicherheit schafft.

[2] https://naturwissenschaften.ch/organisations/proclim/activities/brennpunkt/downloads/81637-brennpunkt-klima-schweiz

Antwort des Regierungsrates

Der Klimawandel ist im Kanton Bern spätestens seit 2006, als der in der Motion angegebene Bericht "Herausforderung Klimawandel" publiziert wurde, ein sehr wichtiges Thema. Als Wasser- und Gebirgskanton ist der Kanton Bern überdurchschnittlich von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Welche massiven Folgen die mangelnde Rücksicht vergangener Jahrzehnte auf die Natur heute haben, wird uns angesichts der wiederholten Murgänge im Spreitgraben bei Guttannen oder der verheerenden Hurrikane in Übersee schmerzhaft bewusst. Auf eine spezifische "Klima-" oder "Klimaanpassungsstrategie" hat der Regierungsrat bisher bewusst verzichtet und die Auswirkungen des Klimawandels stattdessen gezielt und spezifisch in sektoralen Strategien berücksichtigt. Diese sind dem Grossen Rat bekannt. Es handelt sich insbesondere um die Wasserstrategie, die Energiestrategie, die Risikostrategie Naturgefahren und den kantonalen Richtplan. Andere Kantone, wie z.B. Graubünden oder Genf haben Klimastrategien bzw. einen "kantonalen Klimaplan" mit Massnahmen zur Vermeidung und zur Anpassung an den Klimawandel entwickelt. Der Kanton Solothurn hat kürzlich einen spezifischen "Aktionsplan Anpassung an den Klimawandel" erarbeitet.

1. Der Regierungsrat hält den aktuellen Ansatz mit gezielten sektoralen Strategien für den naturräumlich vielfältigen Kanton Bern nach wie vor für richtig. Er hat sich auch in der Praxis bewährt, wurden doch gestützt darauf im Kanton Bern in den letzten Jahren einige wesentliche Anpassungsmassnahmen umgesetzt, namentlich in den Bereichen Wasserwirtschaft, Naturgefahrenprävention, Land- und Waldwirtschaft, Energie und Tourismus. Der Regierungsrat sieht aber durchaus auch einen Bedarf, das bisherige Dispositiv in den nächsten Jahren kritisch zu überprüfen und anhand der Entwicklungen abzuklären, inwieweit zusätzliche regionale Anpassungsstrategien und -massnahmen erforderlich sind. In diesem Sinn befürwortet der Regierungsrat die Annahme von Ziffer 1 als Postulat.

2. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass weitere Massnahmen zur Minderung der Treibhausgase notwendig sind. Auch dafür ist jedoch ein neues, eigenes Steuerungsinstrument weder erforderlich noch sinnvoll. Zielführender ist es, den Klimaschutz in die bestehenden Strategie- und Planungsprozesse aufzunehmen und systematisch mitzuberücksichtigen. Analog zu den Anpassungsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Klimawandel hat der Regierungsrat daher auch Massnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen in verschiedenen sektoralen Strategiepapieren beschlossen. So z. B. in der Mobilitätsstrategie für den Verkehr oder in der Energiestrategie für Gebäude. Der Regierungsrat sieht daher keinen Bedarf für einen zusätzlichen Berner Klima-Massnahmenplan und lehnt Ziffer 2 ab.

3. In den periodischen Umsetzungsberichten zu den einzelnen Strategien zeigt der Regierungsrat die jeweiligen Aufwendungen auf. Prospektiv lassen sich hingegen – besonders bezüglich der langfristigen Strategieziele – die finanziellen, gesetzgeberischen und organisatorischen Aufwendungen kaum verlässlich abschätzen, da sie unter anderem stark von den Entwicklungen auf nationaler Ebene abhängen. Der Nutzen wäre demnach im Verhältnis zum Aufwand gering, weshalb der Regierungsrat Ziffer 3 ablehnt.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	188-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.531
Eingereicht am:	04.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	BDP (Riem, Iffwil) (Sprecher/in) BDP (Frutiger, Oberhofen) BDP (Stähli, Gasel)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.09.2017
RRB-Nr.:	144/2018 vom 14. Februar 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Haushälterischer Umgang mit dem Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung und schonender Umgang mit kantonalen Ressourcen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Standardleitlinien im Immobilienmanagement von 1993 − unter Berücksichtigung der bewährten und erprobten Standards und Kennzahlen anderer Kantone − dahingehend zu überarbeiten, dass

1. klare Raumtypen-Standards definiert werden
2. grösstmögliches Verdichtungspotential erreicht werden kann
3. der gesamte Flächenbedarf der kantonalen Verwaltung sowohl in eigenen wie auch in gemieteten Räumlichkeiten gesenkt werden kann
4. der Flächenbedarf periodisch überprüft wird
5. bei allen Ämtern eine aktive und transparente Raumbewirtschaftung betrieben wird und
6. der Flächenbedarf dem effektiven Stellenetat (Full Time Equivalents) entspricht

Begründung:

Im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 2018 soll der finanzielle Aufwand beim Immobilienmanagement (Nr. 49.4.1) durch die Reduktion von Zumieten, durch Verdichtung von Verwaltungsflächen und Standortoptimierungen gesenkt werden. Wie das genau gehen soll und gemessen wird, scheint unklar. Vielmehr ist die Überprüfung des Raumbedarfs eine dauernde Aufgabe aller Ämter.

Das Flächenmanagement in der Kantonsverwaltung ist unübersichtlich und zu wenig transparent. Der Kanton Bern hat für das Immobilienmanagement keine zeitgemässen Standardleitlinien. Andere Kantone kennen für die Verwaltung Flächenstandards, Ausbaustandards und Raumkonzepte. Eine aktive Raumbewirtschaftung gibt es nur bei der UNI Bern und der BFH. Das grosse und weiträumige Immobilienportfolio des Kantons erfordert eine weit aktivere Raumbewirtschaftung.

Es fällt auf, dass von den Ämtern überproportional viele Einzelbüros bestellt werden. Ein aktuelles Beispiel ist die Zumiete im Nordring 8. Vor der Übernahme des Objekts durch die kantonale Justiz boten die Post und die Postfinance auf der gleichen Fläche beinahe die doppelte Anzahl Arbeitsplätze. Durchwegs von einer guten Qualität.

Es werden keine Grossraumbüros gefordert. Der hohe Anteil an Einzel- und Zweierbüros soll aber zukünftig zugunsten von Mehrpersonenbüros reduziert werden. Dies führt zu einer effizienteren, flexibleren und effektiveren Arbeitsplatzinfrastruktur. Die Ansprüche und die Zufriedenheit der Mitarbeitenden und die Forderung des Kantons an eine hohe Produktivität und Effizienz schliessen sich nicht gegenseitig aus.

Der Motionär ist von einem grossen Einsparungspotential überzeugt. Zusammen mit dem Auszug der Verwaltung aus den herrschaftlichen Gebäuden in der Altstadt von Bern hin zu zweckmässigen und modernen Verwaltungsgebäuden und der Überprüfung des gesamten kantonalen Gebäudeportfolios wird die kantonale Verwaltung zukünftig effizienter und kostengünstiger.

Begründung der Dringlichkeit: Im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 2018 sollen die Ausgaben für Zumieten durch Verdichtung von Verwaltungsflächen gesenkt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) ist daran, eine neue umfassende Immobilienstrategie zu erarbeiten, die unter anderem die künftigen Grundsätze für eine adäquate strategische Steuerung und Bewirtschaftung des Flächenbedarfs der kantonalen Verwaltung definieren wird. Dabei werden auch die in der Motion aufgelisteten Inhalte und Ziele zu berücksichtigen sein.

In den letzten Jahren wurden die Arbeitsplätze laufend verdichtet. So zeigen die alljährlich erhobenen Zahlen, dass seit dem Jahr 2004 die zur Verfügung stehenden Flächen (beheizte Geschossfläche sog. EBF, inkl. Mieten) im Verhältnis zu allen kantonalen Vollzeitstellen um rund

20 % abgenommen haben. Im Zuge der Umsetzung des Entlastungspakets 2018 und im Rahmen der Erarbeitung der Immobilienstrategie sollen die Raumstandards überprüft und bei Bedarf so angepasst werden, dass weitere Verdichtungspotenziale erkannt und genutzt werden.

Mit der Einführung des Informatik-Tools ImmoIT verfügt der Kanton bereits über ein wichtiges Instrument für eine umfassende Raumbewirtschaftung. Allfällige weitere Massnahmen werden bei der Erarbeitung der Immobilienstrategie geprüft.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	207-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.552
Eingereicht am:	06.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	20
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	57/2018 vom 24. Januar 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Sicherheit für Velofahrerinnen und Velofahrer im Kreisverkehr verbessern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um in Kantonsstrassenkreiseln, die als Unfallschwerpunkte für Velofahrerinnen und Velofahrer gelten, die Sicherheit zu verbessern
2. gemeinsam mit betroffenen Gemeinden die nötigen Massnahmen zu erarbeiten, um die Sicherheit für Velofahrerinnen und Velofahrer in Gemeindestrassenkreiseln zu verbessern

Begründung:
Gemäss der Analyse der Velounfälle 2005 bis 2014 des Bundesamts für Strassen (ASTRA)[1] ist das Unfallrisiko für Velofahrerinnen und Velofahrer im Kreisverkehr überproportional hoch. Im Kanton Bern ist das Unfallrisiko in Kreiseln sogar noch höher, wobei es offenbar einige Hotspots gibt, die überdurchschnittlich oft Orte von Unfällen mit Velofahrerinnen und Velofahrern sind. Diese Zahlen basieren zudem nur auf den Fällen, die der Polizei gemeldet wurden. Die Dunkelziffer liegt gemäss Beratungsstelle für Unfallverhütung noch deutlich höher!

Wie der SINUS-Report 2016[2] zeigt, sind es nicht etwa die Velofahrerinnen und Velofahrer selbst, die diese Unfälle verursachen. Es sind vielmehr in 89 Prozent der Fälle Autofahrerinnen und Au-

1 https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/dokumentation/unfalldaten/publikationen.html
2 http://www.bfu.ch/de/forschung-und-statistik/statistik

tofahrer, die die Unfälle verursachen. Die Vermutung liegt nahe, dass diese Unfallkreisel auch für die Autofahrerinnen und Autofahrer nicht einfach zu fahren sind. Das kann beispielsweise daran liegen, dass sie von den geltenden Normen abweichen oder eine spezielle Geometrie aufweisen. Solche Mängel können oftmals mit einfachen Massnahmen behoben werden, wodurch sich die Sicherheit erheblich verbessert.

Durch das Aufkommen der E-Bikes hat es auch auf den Kantonstrassen immer mehr Velofahrerinnen und Velofahrer. Zudem gibt es viele Kinder, die mit dem Velo auf dem Schulweg über dicht befahrene Strassen mit heiklen Kreiseln fahren müssen. Für diese Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer muss der Kanton unbedingt die Sicherheit verbessern. Wo Kreisel auf Gemeindestrassen betroffen sind, muss der Kanton allfällige Massnahmen gemeinsam mit diesen Gemeinden erarbeiten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), weil der Regierungsrat bzw. die Verwaltung für die Erarbeitung der Projekte und Massnahmen zur operativen Umsetzung des kantonalen Strassengesetzes zuständig ist. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat teilt die Sorge des Motionärs für die Sicherheit auf den Strassen im Kanton Bern. Im Sinne einer Daueraufgabe beobachtet das kantonale Tiefbauamt das Unfallgeschehen intensiv. Es verfügt über eine Übersicht aller velounfallträchtigen Kreisel, sowohl auf Kantonsstrassen wie auch auf Gemeindestrassen. In einigen Kreiseln ereignen sich tatsächlich häufig Velounfälle. Die Fachleute sprechen von einem überproportionalen Risiko. Bei den wenigen Kreiseln, die dies betrifft, setzt der Kanton mit seinen Massnahmen schon seit längerer Zeit gezielt an.

Zu den einzelnen Punkten der Motion:

1. Wenn auf Kantonsstrassen Unfallschwerpunkte festgestellt werden müssen, werden sie bereits heute eingehend analysiert und bestehende Anlagen werden nach den neusten Erkenntnissen und Vorgaben saniert. Dabei sind dann Kompromisse nötig, wenn enge, geometrische Randbedingungen bestehen. Dies kann dazu führen, dass nicht immer alle Normenvorgaben vollständig eingehalten werden können. Jeder Sachverhalt wird sorgfältig geprüft, um die individuell beste Lösung zu finden.
2. Es ist nicht Aufgabe des Kantons – und auch nicht in dessen Kompetenz – mit den Gemeinden Massnahmen zu erarbeiten, um die Sicherheit auf Gemeindestrassenkreiseln zu verbessern. Das kantonale Tiefbauamt beabsichtigt aber, allen Städten und Gemeinden mit auffälligen Kreiseln, es sind rund neun, mit einem schriftlichen Aufruf in zu Erinnerung rufen, dass dort Verbesserungsmassnahmen geprüft und umgesetzt werden sollten.

Soweit die Motionsforderungen in der kantonalen Zuständigkeit sind, befürwortet der Regierungsrat deren Annahme, unter gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	219-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.571
Eingereicht am:	12.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Klopfenstein (Zweisimmen, FDP) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Berger (Aeschi, SVP) Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Freudiger (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 23.11.2017
RRB-Nr.:	122/2018 vom 07. Februar 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Keine sinnlosen und verkehrsbehindernden Tempo-30-Zonen auf Kantonsstrassen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. auf stark befahrenen Kantonsstrassen (Durchgangsstrassen ohne Umfahrungsmöglichkeiten) keine Tempo-30-Zonen einzuführen
2. bei Sanierungen auf verkehrsbehindernde, kostentreibende Massnahmen zu verzichten

Begründung:

Momentan sind im Kanton Bern mehrere Projekte angedacht mit dem Ziel, auf stark befahrenen Kantonsstrassen Tempo-30-Zonen einzuführen. Aktuell soll die Dorfdurchfahrt in Schönried saniert werden, und die genannte Tempolimite soll umgesetzt werden. lm Weiteren soll in der Gemeinde Huttwil ebenfalls eine solche Limite realisiert werden, die zu Verkehrsbehinderungen führen wird. Tempo-30-Zonen haben sicherlich in verschiedenen Wohnquartieren ihre Berechtigung, auf stark befahrenen Durchgangsstrassen machen sie aber wenig Sinn und führen zu unnötigen Verkehrsbehinderungen.

Tempo-30-Zonen sind auch in keiner Art und Weise ein Gewinn für die Verkehrssicherheit. Gerade im Dorf Schönried wie auch in Huttwil besteht absolut keine Gefahr, und die Sicherheit ist gewährleistet. Tempo 30 ist aber auch schlecht für die Umwelt, bei Tempo 30 muss im niedrigeren und damit ungünstigerem Gang gefahren werden. Untersuchungen zeigen, dass mit Tempo 30 Lärm- und Schadstoffemissionen nicht verringert werden können und der Verbrauch sogar steigt. Die Autofahrer akzeptieren die heutigen Tempolimiten in Wohngebieten als vertretbar. Aus unserer Sicht muss aber jetzt eine flächendeckende Einführung von Tempo 30 auf unseren Strassen verhindert werden.

Sehr oft werden heute auch bei Sanierungen kostentreibende Massnahmen wie beispielsweise Pförtneranlagen realisiert, die nicht etwa zu mehr Sicherheit führen, sondern zu Behinderungen vor allem für den Schwerverkehr. Ebenfalls sollten auf stark befahrenen Durchgangsstrassen nicht vermehrt sogenannte «Kamelbuckel» realisiert werden, die auf unseren Strassen zu einer höheren Lärmbelastung führen.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der verschiedenen laufenden Projekte wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das Berner Kantonsstrassennetz ist sehr vielfältig und muss verschiedensten Ansprüchen genügen. Sowohl beim Strassenbau als auch beim Strassenbetrieb können sich völlig gegensätzliche Interessen gegenüber stehen, die angemessen zu berücksichtigen sind. Deshalb wird im Kanton Bern konsequent eng und partnerschaftlich zwischen dem Kanton, den Gemeindebehörden, Betroffenen und Beteiligten zusammengearbeitet. Die Erfahrungen zeigen, dass sich das partizipative Vorgehen sehr gut bewährt. Es werden im Kanton Bern nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg "sinnlose" Strassen- und Verkehrsprojekte realisiert.

Bei Verkehrslösungen mit einem Tempo-30-Regime sind nebst dem kantonalem Recht zwingend auch die Bestimmungen des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Ziffern:

1. Heute gibt es auf dem 2'100 km langen Kantonsstrassennetz 29 Tempo-30-Regimes (Tempo-30-Zonen oder Tempo-30-Strecken), die zusammengezählt 9.7 km lang sind. Dies macht 0,5 % des Netzes aus. Tempo 30-Regimes werden demnach auf Kantonsstrassen nicht breit eingeführt, sondern gezielt und restriktiv eingesetzt und kommen nur dann in Frage, wenn die beteiligten Partner vor Ort zustimmen. Zudem muss jedem Tempo-30-Regime ein befürwortendes Fachgutachten gemäss den Bundesvorgaben zu Grunde liegen.

   Die gesetzlich vorgegebenen Kriterien, wann Tempo 30 in Frage kommen kann, sind – zu Recht – sehr streng. Sie unterscheiden allerdings nicht zwischen Strassen mit oder ohne Umfahrungsmöglichkeiten. Primär wichtig ist vielmehr der Sicherheitsgewinn, denn bei einer Aufprallgeschwindigkeit von 30 km/h ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein angefahrener Fussgänger überlebt, sechsmal grösser als bei Tempo 50. Zudem reduzieren sich die Anzahl Unfälle bei Tempo-30-Regimes um gut die Hälfte im Vergleich zu Tempo 50. Diese Sicherheitsvorteile kommen allen Verkehrsteilnehmenden zugute.

Bei den beiden genannten Vorhaben in Schönried und Huttwil wurden die üblichen partizipativen Prozesse durchgeführt. Die Projekte überzeugen, weil mit Tempo 30

- die Verkehrssicherheit an beiden Orten markant erhöht wird. Die tiefere Geschwindigkeit wird die Zahl und Schwere von Verkehrsunfällen erheblich reduzieren und die Risiken auf den Schulwegen vermindern;
- schmalere Fahrbahnen genügen. Dadurch ist es einfacher, Parkplätze längs der Kantonsstrasse anzuordnen und Platz zu sparen, resp. für andere Nutzungen bereitzustellen;
- der Lärm gegenüber Tempo 50 um rund 3 dBA reduziert wird. Dies ist eine sehr massgebende Lärmreduktion. Um den gleichen Effekt bei Tempo 50 zu erzielen, müsste das Verkehrsaufkommen halbiert werden. Die gesetzliche Lärmschutzpflicht wird so einfach und kostengünstig erfüllt.

Wegen dieser überzeugenden Argumente erzielte das Schönrieder Projekt bei der öffentlichen Mitwirkung eine Zustimmung von 70 % zur Frage der Tempo-30-Limite. Der Wille einer klaren Mehrheit der Betroffenen würde demnach verletzt, wenn auf die Umsetzung dieses Projekts verzichtet würde.

2. Pförtneranlagen oder sogenannte "Kamelbuckel" (Bodenwellen) kommen bei Sanierungen nur dort in Frage, wo die signalisierte Höchstgeschwindigkeit regelmässig überschritten wird. Sie sollen die Aufmerksamkeit erhöhen, die gefahrenen Geschwindigkeiten reduzieren und dadurch die Verkehrssicherheit verbessern. Sie werden also nur gezielt eingesetzt, wenn dies nötig ist. Dabei werden sie so gebaut, dass sie mit allen Fahrzeugen mit angepasstem Fahrverhalten problemlos befahren werden können. Bodenwellen werden auf den Kantonsstrassen immer ausgerundet ausgeführt, sie lösen keinen Mehrlärm aus und werden kostengünstig gebaut, weil kein Landerwerb erforderlich ist. Diese Praxis entspricht den heutigen Normen und hat sich bewährt. Ein genereller Verzicht auf solche verkehrsberuhigende Massnahmen entspräche nicht dem heutigen Stand der Verkehrstechnik und wäre schweizweit einmalig.

Zusammenfassend stellt der Regierungsrat fest, dass Tempo-30-Regimes und weitere verkehrsberuhigende Massnahmen auf Kantonsstrassen heute im Sinne der Bundesvorgaben und der anerkannten Normen massvoll und nur in nachweislich begründeten Fällen umgesetzt werden. Von einer flächendeckenden Einführung von Tempo-30 kann bei einem Anteil von 0,5 % auf dem Kantonsstrassennetz keine Rede sein. Ein genereller Verzicht auf die bewährten und breit akzeptierten Massnahmen stände im Widerspruch zu den Sicherheitszielen, wäre undifferenziert und nicht situationsgerecht und würde im schlimmsten Fall Unfälle zur Folge haben, die sich hätten vermeiden lassen. Der Regierungsrat lehnt daher die Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	223-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.575
Eingereicht am:	12.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in) Boss (Saxeten, Grüne) de Meuron (Thun, Grüne)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	153/2018 vom 14. Februar 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Regionaler Baustoff Holz soll durch FSC-Zertifizierung aufgewertet werden

Der Regierungsrat wird beauftragt sicherzustellen, dass

1. bei Sanierungen von bestehenden kantonalen Bauten sowie bei neuen kantonalen Gebäuden nur mit FSC-zertifizierten Holzwerkstoffen saniert und gebaut wird

2. Mobiliar und Innenausstattungen von kantonalen Gebäuden nur noch aus FSC-zertifizierten Holzwerkstoffen beschafft werden

Begründung:

Holz ist nicht nur Brennholz. Es nimmt auch als Baustoff wie auch als Industrieholz (Papier, Spanplatten) einen wichtigen Stellenwert ein. Der Grossteil des Bauholzes wird heute allerdings importiert, trotz des enormen Nutzungspotenzials der Schweizer Wälder. Zudem gehen in der Schweiz immer mehr Arbeitsplätze in der Holzindustrie verloren.

Da durch internationale Abkommen Holz aus Berner oder Schweizer Wald gegenüber ausländischem Holz nicht bevorzugt behandelt werden darf, sollen öffentliche Bauten, deren Inneneinrichtung und das Mobiliar aus FSC-zertifizierten Holzwerkstoffen hergestellt werden. Die FSC-

Zertifizierung ist ein Label, das der Schweizer Wald und Schweizer Firmen leicht erreichen können. 50 Prozent (612 460 ha) des Schweizerwaldes sind bereits FSC-zertifiziert. In diesen 50 Prozent finden 70 Prozent der Schweizer Holznutzung statt. Im internationalen Vergleich ist das sehr viel. Neben dem ökologischen Mehrwert unterstützt dieses Label die Schweizer Holzwirtschaft.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat unterstützt das Kernanliegen der Motion, dass im rechtlich zulässigen Rahmen möglichst Schweizer Holz verwendet werden soll. Trotzdem ist eine einseitige Bevorzugung von FSC-zertifizierten Holzbaustoffen aus den folgenden Gründen abzulehnen:

Der Kanton Bern fördert den Einsatz von Holz als Baustoff seit Jahren und geht mit gutem Beispiel voran. Die Richtlinie "Umwelt und Ökologie" des Amts für Grundstücke und Gebäude (AGG) fordert verbindlich den Einsatz von zertifiziertem Holz aus nachhaltiger Produktion. Es wird daher ausschliesslich zertifiziertes Holz eingesetzt. Neben der FSC-Zertifizierung werden dabei allerdings zwei weitere Zertifikate anerkannt. Es handelt sich zum einen um das «Herkunftszeichen Schweizer Holz» und zum andern um das PEFC-Zertifikat (Programm for the Endorsement of Forest Certification). Alles Holz, das in der Schweiz gewachsen ist und hier verarbeitet wird, darf das «Herkunftszeichen Schweizer Holz» (HSH) tragen. HSH garantiert mit der inländischen Herkunft und Verarbeitung aufgrund der strengen hiesigen Gesetzgebung höchste soziale und ökologische Standards. PEFC ist international anerkannt und belegt die Herkunft der Holzprodukte aus ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltiger Forstwirtschaft. Die Mitberücksichtigung der Zertifikate HSH und PEFC trägt zu einer möglichst hohen einheimischen Wertschöpfung bei. Eine einseitige Bevorzugung der FSC-Zertifizierung könnte sich demgegenüber eher negativ auf die Schweizer Holzwirtschaft auswirken und wäre wettbewerbsrechtlich zumindest bedenklich.

Die Richtlinie "Umwelt und Ökologie" lehnt sich an die Empfehlung "Nachhaltig produziertes Holz beschaffen" der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren aus dem Jahr 2012 an. Sie wurde unter Einbezug der Holzbranche und der Schweizer Waldbesitzenden erarbeitet. Der Regierungsrat sieht keinen Grund, vom aktuellen, national anerkannten Vorgehen abzuweichen.

Verteiler

- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	225-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.577
Eingereicht am:	12.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Imboden (Bern, Grüne) de Meuron (Thun, Grüne)
Weitere Unterschriften:	12
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	154/2018 vom 14. Februar 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **1. Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **2. Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **3. Ablehnung** **4. Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **5. Ablehnung, soweit nicht bereits erfüllt** **6. Ablehnung**

Kantonale Velo-Offensive – mit einem umfassenden Förderprogramm und schnellen Velobahnen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine kantonale Velo-Offensive zu starten, um die Sicherheit und Attraktivität der Verkehrsverbindungen für Velofahrende zu erhöhen, insbesondere auch im Hinblick auf die zunehmende Nutzung von E-Bikes. Die kantonale Velo-Offensive soll namentlich folgende Elemente umfassen:

1. Dem Unterhalt bestehender Velowege und Radstreifen wird erhöhte Beachtung geschenkt, damit Schlaglöcher, Querkanten und andere Hindernisse auf der Fahrbahn rasch beseitigt werden.

2. Bei Belagserneuerungen, Unterhaltsarbeiten und Sanierungen an bestehenden Kantonsstrassen wird systematisch nach Verbesserungen für den Veloverkehr gesucht; Möglichkeiten zur Steigerung der Sicherheit und Attraktivität werden konsequent umgesetzt.

3. Die Beseitigung festgestellter Schwachstellen und Netzlücken im Veloverkehrsnetz wird forciert vorangetrieben.

4. Durch bauliche und/oder betriebliche Massnahmen (wie Signalisation) werden Velobahnen für den schnellen (E-)Bike-Verkehr auf geeigneten Pendlerstrecken über Gemeindegrenzen hinweg eingerichtet.

5. Zur Förderung des Veloverkehrs wird die Information über verbesserte Veloverbindungen verstärkt und den Interessen der Velofahrenden auch durch betriebliche Massnahmen (wie Schneeräumung, Verkehrsregelung bei Baustellen) vermehrt Rechnung getragen.

6. Es wird ein umfassendes Veloförderprogramm mit weiteren geeigneten Massnahmen erarbeitet und zügig umgesetzt.

Begründung:

Vor bald zehn Jahren hat der Regierungsrat des Kantons Bern in seiner Gesamtmobilitätsstrategie 2008 festgehalten, dass der Veloverkehr (zusammen mit dem Fussverkehr) den drei zentralen Lösungsansätzen für die Verkehrsprobleme «am besten» entspricht: Verkehr vermeiden, verlagern und verträglich gestalten. Der Regierungsrat hat sich in dieser Strategie zur Förderung des Veloverkehrs mittels direkter, attraktiver und sicherer Verbindungen bekannt. Er hat eine gezielte Beseitigung von Schwachstellen und Netzlücken angekündigt. Und er hat als konkretes Ziel formuliert: «Dank geeigneter Massnahmen wird ein zunehmender Teil aller Wege in Städten und Agglomerationen zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückgelegt.»

Knapp zehn Jahre danach ist es an der Zeit, zu beurteilen, ob bzw. wieweit dieses Ziel erreicht ist und die bekundeten Absichten in die Tat umgesetzt worden sind. Unabhängig davon besteht zweifellos Handlungsbedarf und Verbesserungspotenzial. Dies zeigt die von der Stadt Bern lancierte Velo-Offensive, die den Veloanteil am Gesamtverkehr von 11 Prozent (Stand: 2010) bis ins Jahr 2030 auf 20 Prozent erhöhen will. Tägliche Erfahrungen von Velofahrenden auf kantonalen Strassen bestätigen den Handlungsbedarf. Es muss beispielsweise öfters festgestellt werden, dass die für Velos reservierten Verkehrsflächen häufig Schlaglöcher und andere störende Vertiefungen (etwa für Schachtdeckel) aufweisen, was sowohl der Attraktivität als auch der Sicherheit abträglich ist. Ohne Vorwarnung und Sicherung endende Velofahrspuren, ungenügende Schneeräumung und mangelhafte Berücksichtigung des Veloverkehrs bei Baustellen sind weitere Probleme, die das Velofahren mancherorts unattraktiv und unsicher machen.

Mit dem Sachplan Veloverkehr vom 22. Dezember 2014 besteht im Kanton Bern eine gute planerische Grundlage für die Verbesserung der Velo-Infrastruktur. Mit den Rahmenkrediten des Regierungsrates für den Unterhalt der Kantonsstrassen (aktuell 126,5 Mio. CHF für die Jahre 2016/2017) und dem soeben vom Grossen Rat ungekürzt beschlossenen Investitionsrahmenkredit Strasse 2018-2021 (187,5 Mio. CHF) stehen auch erhebliche finanzielle Mittel bereit. Bei ihrem Einsatz gilt es nun, verstärkt dafür zu sorgen, dass sie dem Velo als dem «am besten» geeigneten Verkehrsmittel optimal zugutekommen.

Dabei ist insbesondere dem Trend zu E-Bikes gebührend Rechnung zu tragen: Gemäss der vom Bundesamt für Statistik (BfS) im Juni 2017 publizierten Auswertung des Mikrozensus Mobilität und Verkehr 2015 hat sich der Anteil der Haushalte mit E-Bike innerhalb von nur 5 Jahren verdreifacht. Als Folge davon kann sich der Veloverkehr zunehmend schneller und über grössere

Pendlerdistanzen hinweg abwickeln. Um das wachsende Potential der E-Bikes als Alternative zum Autoverkehr bzw. zur Entlastung von öffentlichen Verkehrsmitteln ausschöpfen zu können, sind zusätzliche Anstrengungen zur Schaffung von direkten, sicheren und attraktiven Veloverbindungen nötig.

Um die geforderte kantonale Velo-Offensive durchziehen zu können, ist als erstes ein systematischer und konsequenter Vollzug des vorhandenen Instrumentariums nötig. Dazu sind beispielsweise das Knowhow der Fachstelle Langsamverkehr im kantonalen Tiefbauamt stärker zu nutzen und die «Arbeitshilfe Standards Kantonsstrassen» konsequent zugunsten der Velofahrenden anzuwenden. Damit Mängel auf bestehenden Veloverbindungen rascher erkannt und beseitigt werden können, könnte das Betreiben einer elektronischen Meldeplattform (im Sinne einer Weiterentwicklung des auf einzelne Gemeinden beschränkten Pilotprojekts velophone[1]) hilfreich sein.

Um Schwachstellen und Netzlücken, die im Sachplan Veloverkehr ausgewiesen sind, forciert schliessen zu können, muss die Fachstelle Langsamverkehr auch im Kanton Bern (wie in andern Kantonen und Städten) über finanzielle Mittel für entsprechende Planungsaufträge verfügen können. Wann immer Verbesserungen auf Veloverkehrsverbindungen realisiert werden, ist mit geeigneten Mitteln darauf aufmerksam zu machen und generell über die wachsende Attraktivität des Velonetzes in einzelnen Regionen des Kantons zu informieren. Eine Möglichkeit dazu ist die Erarbeitung und Verbreitung von regionalen VELOguides[2], wie sie bisher für Biel/Bienne, Lyss und Tavannes und die jeweiligen Umgebungen publiziert worden sind, für weitere Regionen im Kanton Bern.

Weitere Massnahmen zur Förderung des Veloverkehrs sind im Rahmen eines umfassenden Veloförderprogramms zu entwickeln, wie es beispielsweise im Kanton Zürich seit Jahren besteht. Die Erarbeitung und Umsetzung eines solchen Programms ist auch sinnvoll im Hinblick auf den Gegenvorschlag zur eidgenössischen Velo-Initiative, der mögliche Bundesunterstützung für kantonale Veloförderung neu in der Bundesverfassung verankern soll.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung des Veloverkehrs als umweltgerechter Verkehrsträger und verfolgt unverändert dessen Förderung im Sinne der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie. Er teilt weitgehend die Anliegen der Motionäre, verweist jedoch auf die bestehenden Instrumente, wie insbesondere die behördenverbindlichen Planungen Sachplan Veloverkehr, Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) oder Verkehrsrichtpläne der Gemeinden, die bereits als Grundlagen für die Förderung des Veloverkehrs dienen. Das kantonale Tiefbauamt (TBA) hat das ganze Kantonsstrassennetz anhand der Standards Kantonsstrassen eingehend bezüglich Veloverkehr untersucht und die festgestellten Schwachstellen in die genannten Planungsinstrumente einfliessen lassen. Die nötigen Massnahmen werden nun in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden umgesetzt im Rahmen von

– Strassenbauprojekten gemäss den jeweils genehmigten Strassenplänen;
– Instandhaltungsarbeiten (Belagssanierungen), bei der neuen Markierung;

[1] http://www.velophone.ch/
[2] http://www.bve.be.ch/bve/de/index/mobilitaet/mobilitaet_verkehr/langsamverkehr/veloverkehr/veloguides.html

– Vorhaben der Gemeinden, die auf ihren Strassen- und Wegnetzen teilweise Velorouten mit kantonaler Netzfunktion planen und ausführen.

Die Fachstelle Langsamverkehr des TBA wirkt bei den Planungsarbeiten stets eng mit. So werden die geforderten Elemente einer kantonalen Veloinitiative bereits heute grossmehrheitlich angewendet:

1. Um Sicherheitsmängel auf seinen Kantonsstrassen rechtzeitig zu erkennen, wendet das TBA die sogenannte Road Safety Inspection (RSI) des Bundesamts für Strassen ASTRA systematisch an. Die erwähnten Mängel werden erkannt und behoben.
2. Verbesserungen für den Veloverkehr führt das TBA im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten (Belagserneuerungen) bereits systematisch aus.
3. Viele der festgestellten Schwachstellen und Netzlücken machen planungsintensive und kostenrelevante Vorhaben erforderlich. Darunter hat es auch Projekte, die in die Zuständigkeit der Gemeinden oder des ASTRA fallen. Auf den Kantonsstrassen wird die Behebung der Mängel bereits heute so weit vorangetrieben, als die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen dies zulassen. Genügen einfache Massnahmen (z.B. mit Markierungen oder farblich eingefärbten Flächen), werden sie möglichst rasch umgesetzt. In den meisten Fällen sind jedoch Strassenplanverfahren nötig. Einsprachen und Beschwerden können solche Verfahren verzögern. Deshalb kann das TBA die Massnahmen im Veloverkehrsnetz nicht generell im Sinne der Motion forciert vorantreiben.
4. Es ist Aufgabe der Regionen, in ihren RGSK die regionalen Velonetze planerisch darzustellen. Das TBA wird im Rahmen der Nachführung des Sachplans Veloverkehr eine eingehende Prüfung vornehmen und Prioritäten für die Aktualisierung der RGSK vorschlagen. Ziel ist es, rund um die urbanen Zentren des Kantons Bern die bedeutenden Achsen zu definieren und nötige Massnahmen festzulegen, insbesondere in den Grossräumen Bern, Biel, Thun, Burgdorf, Langenthal und Interlaken. Die Schaffung gemeindeübergreifender Veloverbindungen ist demnach eine Gemeinschaftsaufgabe von Kanton, Regionen und Gemeinden und wird schon heute durch den Kanton so weit als möglich unterstützt.
5. Das TBA informiert die Bevölkerung im Rahmen seiner Projekte bereits heute gezielt über Verbesserungen bei Veloverbindungen. In Lyss, Biel/Bienne und im Vallée de Tavannes hat das Tiefbauamt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Regionen zudem die genannten "VELO-Guides" herausgegeben. Diese Faltkarten informieren über Verbesserungen der Veloverbindungen von Kanton und Gemeinden in der betroffenen Region. Für weitergehende Kommunikationsaktivitäten zum Veloverkehr fehlen heute die notwendigen Rechtsgrundlagen und Ressourcen. Dies gilt auch für die vorgeschlagene gesamtkantonale Einführung einer elektronischen Meldeplattform "velophone". Im Übrigen tragen das Strassenunterhaltspersonal des TBA (Winterdienst auf Kantonsstrassen) und die Kantonspolizei (Verkehrsregelung bei Baustellen) den Bedürfnissen des Veloverkehrs bereits heute gezielt Rechnung.
6. Für ein kantonales Veloförderprogramm, das über die heutigen, vielfältigen Massnahmen hinausginge, fehlen sowohl eine rechtliche Grundlage als auch zusätzliche Ressourcen. Beides wären zwingende Voraussetzungen für ein umfassendes Veloförderprogramm nach dem Beispiel des Kantons Zürich.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	257-2017
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.687
Eingereicht am:	20.11.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sommer (Wynigen, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 23.11.2017
RRB-Nr.:	182/2018 vom 21. Februar 2018
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Neubau Campus der Berner Fachhochschulen als PPP-Projekt realisieren

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, ob der Neubau des BFH-Campus im Weyermannshaus nicht mit einer Public-Private-Partnership-Lösung ausgeführt werden kann.

Begründung:

Der Neubau des Campus im Weyermannshaus-Ost wäre mit seinen min. 35 000 m^2 HNF ein ideales Objekt für eine PPP-Lösung. Mit der Ausschreibung unter genau spezifizierten Anforderungen bekommt der Kanton Bern die Möglichkeit, die eingegangenen Offerten nach gewählten Kriterien zu jurieren und das beste Gesamtangebot auszuwählen. Damit würde die Berner Fachhochschule ein Gebäude erhalten, dessen Kosten sich mit Mietzins, Betriebskosten und Baurechtszins genau budgetieren lassen.

Die Lösung wäre ganzheitlich, da sowohl das Bauland als auch das Gebäude gemietet sind. Nach Ablauf des Baurechts ist für den Kanton eine klare Situation gewährleistet: Entweder läuft der Mietvertrag aus oder er kann zusammen mit dem Baurechtszins verlängert werden – je nachdem wie der Bedarf der Berner Fachhochschule dann aussehen wird.

Für dieses Vorgehen muss die Planung spezifisch für eine PPP-Lösung vorbereitet werden, und die Submission wird für einen Investor mit Planer und Betriebsgesellschaft erstellt. Dabei könn-

ten erste Erfahrungen aus dem PPP-Projekt mit dem kantonalen Verwaltungszentrum in Burgdorf herangezogen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Genehmigung des Planungskredits ist auf März 2018 terminiert. Die Art des Ausschreibungsverfahrens muss bis zu diesem Zeitpunkt geklärt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat zieht aus rein finanztechnischen Gründen derzeit keine weiteren PPP-Finanzierungen in Betracht. Entgegen der Haltung der Finanzfachleute des Kantons hat die Finanzkontrolle seinerzeit beim PPP-Projekt Burgdorf Neumatt schliesslich eine Bilanzierung der fremdfinanzierten Gebäude verlangt, womit die Investitionsrechnung nicht wie beabsichtigt entlastet werden konnte. Diese Praxis floss in der Folge in das kantonale Finanzhaushaltsrecht ein, als es auf den 1. Januar 2017, im Hinblick auf die neue Rechnungslegung (HRM2/IPSAS), teilrevidiert wurde. PPP-Finanzierungen belasten demnach nebst den beträchtlichen Konsumausgaben für die jährlichen Mietzinsen auch die Investitionsrechnung. Sie erweisen sich daher aus buchhalterischen Gründen als nachteilig für den kantonalen Finanzhaushalt.

Auch Eigenerstellungen kann der Kanton verbindlich finanziell steuern. Er wird dies beim BFH-Campus Bern tun, indem er die Baukosten mit der Auftragserteilung an einen Totalunternehmer vertraglich fixiert. Ebenso werden die Betriebskosten auf der Projektbasis genau kalkuliert und definiert werden. Der Kanton wird zudem seine aktuellsten Erfahrungen mit der Eigenerstellung ähnlich komplexer Projekte, wie insbesondere dem Campus Biel, direkt nutzen können.

Das PPP-Modell hat sich beim Projekt Burgdorf Neumatt gut bewährt und wäre, wenn die Rechnungslegung flexibler wäre, durchaus auch für andere kantonale Projekte eine Option. Unter den gegebenen Umständen erübrigen sich allerdings weitere aufwändige Abklärungen für ein PPP-Modell bei kantonalen Vorhaben. Dies gilt umso mehr für den BFH-Campus in Bern, bei dem der Kanton wertvolles Know-how aus der Eigenerstellung des Campus Biel wird nutzen können. Der Regierungsrat lehnt daher das Postulat ab.

Verteiler

- Grosser Rat

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 17. Januar 2018

Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Geschäftsnummer:	2017.STA.236
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2017 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
183-2015 P	Lanz (Thun, SVP), vom 9.6.2015 Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene	16.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat am 15. November 2017 zuhanden des Grossen Rates einen Bericht über die Umsetzung dieses Postulats verabschiedet (RRB Nr. 1200). Der Bericht wurde an die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) überwiesen und provisorisch für die Märzsession 2018 traktandiert.
181-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 12.09.2016 Der Hauptstadtregion Bern das Politforum Käfigturm erhalten: Auch der Kanton hilft mit!	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Im April 2017 haben Stadt Bern, Kanton Bern und Burgergemeinde Bern zusammen mit den Landeskirchen als Nachfolgeorganisation des vom Bund aufgegebenen „Politforums Käfigturm“ den Verein „Politforum Bern“ gegründet. Die vier Partner zeichnen gemeinsam für die Finanzierung verantwortlich. Im Sommer 2017 konnte auf operativer Ebene eine neue Führungscrew rekrutiert werden, so dass das Politforum Bern unter der neuen Trägerschaft die Arbeit nach und nach aufnehmen kann. Ab 2018 ist mit dem Vollbetrieb zu rechnen. Derzeit wird die Zukunftsstrategie erarbeitet. Parallel dazu gilt es, die über mehrere Jahre gesicherte Finanzierung des Betriebs in eine definitive Lösung zu überführen. Die Staatskanzlei beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben.
227-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) vom 21.11.2016 Elektronische Aufschaltung von Amtsblatt des Kantons Bern und Feuille officielle du Jura bernois	06.06.2017 Annahme	31.12.2019	Seit September 2017 sind das Amtsblatt des Kantons Bern und das Feuille officielle du Jura bernois als barrierefreie PDF im Internet abrufbar (www.be.ch/amtsblatt). Ein Projekt für eine datenbankbasierte Internetlösung ist initialisiert.
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
310-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) zweite Generation	20.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die RGSK der zweiten Generation wurden 2017 als regionale Richtpläne genehmigt. Die Frage nach den künftigen Überarbeitungsintervallen der RGSK wurde im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes zur Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen in Städten und Agglomerationen (Vorgaben zum Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung) und der kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Raumplanung, Strasse und öffentlicher Verkehr geprüft. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
041-2015 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
085-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
166-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
311-2015 M	Müller (Bern, FDP) Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung am 19. Oktober 2016 eingereicht (Geschäft 16.317). Die zuständige Kommission des Erstrates (RK SR) hat der Initiative Folge gegeben.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
106-2011 M	Masshardt (Bern, SP-JUSO) Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten	15.06.2011 Annahme	31.12.2015	Die Forderung, die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG auf alle öffentliche Bauten anzuwenden, lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich durch den Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Für die vollständige Umsetzung der Motion enthält daher die Teilrevisionsvorlage zum Kantonalen Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) die nötige gesetzliche Grundlage. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
211-2011 M	Kohler (Uetendorf, BDP) Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung	07.06.2012 Annahme	31.12.2016	Die Strassenbeleuchtungstechnik erlaubt heute eine Steuerung der Dauer und Intensität der Beleuchtung ohne nennenswerte Zusatzkosten. Gemeinden und Kanton wenden die neue Technik bereits heute an. Die Teilrevisionsvorlage zum Kantonalen Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) enthält die nötige gesetzliche Grundlage, um eine entsprechende rechtliche Verpflichtung einzuführen. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
146-2012 M	Riem, (Iffwil, BDP) Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern	23.01.2013 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) erarbeitet, gestützt auf den Prüfungsantrag des Kantons, ein generelles Projekt zum Halbanschluss Grauholz. Die Projektierungsarbeiten laufen parallel zum Engpassbeseitigungsprojekt «Wankdorf–Schönbühl 8-Spur Ausbau». Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
153-2012 M	Moser, (Biel/Bienne, FDP) Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem "Westast"	23.01.2013 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Flankierende Massnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 definiert. Die jeweiligen Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Verkehrsmanagement-Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses auf dem Guido-Müller-Platz sowie beim Knoten T6/Keltenstrasse/Bahnübergang asm wurden bereits realisiert und zeigen Wirkung. Die Stadt Biel hat eine Verkehrs-Taskforce eingesetzt, in der auch das kantonale Tiefbauamt vertreten ist. Die Taskforce verfolgt die Entwicklung der Verkehrsströme auf den kritischen Achsen und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
246-2012 M	Haas, (Bern, FDP) Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern	03.06.2013 Annahme	31.12.2017	Verschiedene Verkehrsmanagement-Massnahmen im Raum Bern (u.a. Bern Nord, Köniz-Bern Südwest und Muri-Bern Südost) sind in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden in Planung und Projektierung. So plant auch die Stadt Bern eine Erweiterung des städtischen Verkehrsmanagements. Das UVEK hat das Pannenstreifenumnutzungsprojekt Wankdorf-Muri genehmigt. Gegen die Genehmigung wurden Beschwerden eingereicht. Die auf verschiedenen Ebenen laufenden Abklärungen und Projektierungen zur Verbesserung des Verkehrssystemmanagements in der Region Bern sind jedoch unabhängig davon auf Kurs. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
134-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Der Kanton kann mangels Zuständigkeit in diesem Bereich keine Zwangsmassnahmen anordnen, hat sich aber im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Motionsanliegen eingesetzt. Mittlerweile verfügen sämtliche Kehrrichtverbrennungsanlagen im Kanton Bern (Bern, Biel, Thun) sowie alle Deponien des Typs E (Reaktordeponien) über Installationen zur Messung der Radioaktivität. Auch sind die beteiligten Akteure heute sensibilisierter. So wird die Radioaktivität heute oftmals bereits bei einer Altlastenerkundung überprüft. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
147-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Härtefallregelung wurde im Rahmen der Revision des Abfallgesetzes in Artikel 23a aufgenommen. Das revidierte Abfallgesetz tritt per 1.1.2018 in Kraft. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
175-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Verkehr hat beschlossen, den Weissensteintunnel zu sanieren und hat damit den Anträgen der Kantone Bern und Solothurn entsprochen. Das Anliegen des Postulats ist damit erfüllt.
260-2014 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die aktuellen Planungen sehen auch weiterhin grundsätzlich gute Bahnanschlüsse im Knoten Biel vor. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
265-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental	09.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die regionalen Energieberater informieren die Gemeinden u.a. bei Veranstaltungen zur Nachhaltigen Entwicklung aktiv über die Möglichkeiten in der Energieplanung, insbesondere auch über das Energiestadt-Label und die Energieregionen. Zudem wurde das Berner Energieabkommen einer Evaluation unterzogen, um herauszufinden, mit welchen Anpassungen die Motivation der Gemeinden für eine Energieplanung verbessert werden kann. Die Planungsregion Oberland Ost verfügt mittlerweile über einen gültigen regionalen Richtplan Energie. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen
266-2014 M	BDP (Leuenberger, Trubschachen) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Berner Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum werden im Rahmen der konkreten Möglichkeiten konsequent verfolgt. Im Berichtsjahr konnte das Gebäude an der Münstergasse 32 veräussert werden und die Kantonale Denkmalpflege ist aus der Altstadt ausgezogen. Im Sinne einer Daueraufgabe wird die Strategie weitergeführt. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
093-2015 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Grosse Rat hat den Ersatzneubau des Rindviehstalls in der Junisession 2017 genehmigt. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
151-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Wann immer möglich wird gemäss dem sogenannten «Holzstandard» bei jedem Projekt in kantonalen Bauten Holz als Baustoff eingesetzt. Dabei gilt die Zielvorgabe, 1'100m^3 Holz pro Jahr für kantonale Bau- und Energieprojekte zu verbauen. Beschafft wird ausschliesslich zertifiziertes Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern – ein Standard, den Schweizer Holzproduzenten in der Regel erfüllen, weshalb sie grundsätzlich gute Chancen haben, bei öffentlichen Beschaffungen berücksichtigt zu werden. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
280-2015 M	Flück,(Brienz, FDP) Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern	26.01.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Das Tiefbauamt hat gemeinsam mit dem Amt für Wald die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter der beiden Ämter zum Thema Mountainbike in einer neuen Arbeitshilfe zusammenzuführt. Die Arbeitshilfe wurde im Juni 2017 publiziert. Die Koordination sowie der Unterhalt der Signalisation von Mountainbike- und Skatingrouten liegen in der Kompetenz der Regionen, Gemeinden und Tourismusorganisationen. Es handelt sich um keine kantonale Aufgabe. Die Abklärungen sind damit abgeschlossen und das Anliegen der Motion erfüllt.
119-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr tun, um Abfall zu vermeiden!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. Die Umsetzung der Massnahmen hat bereits begonnen. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
121-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. So wird zum Beispiel die Sammlung und Verwertung von sortenreinen Kunststoffabfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben gefördert. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
122-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. So wird zum Beispiel die Sammlung und Verwertung von sortenreinen Kunststoffabfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben gefördert. Des Weiteren hat sich der Kanton Bern zusammen mit dem BAFU, sechs weiteren Kantonen, Cemsuisse, VBSA, Swissrecycling und OKI an einer Studie zum Thema Kunststoffrecycling beteiligt. Die Ergebnisse bilden eine Grundlage für weitere Diskussionen und Entscheide betreffend Separatsammlungen von Kunststoffabfällen aus Haushalten. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
144-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1 Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2018	Dem federführenden UVEK wurde brieflich mitgeteilt, dass der Kanton Bern auf die Teilnahme an einem Pilotversuch für Mobility Pricing verzichtet. Nachfolgeprojekte liegen für den Kanton Bern keine vor. Kantonseigene Modelle zu Road Pricing oder Mobility Pricing werden nicht verfolgt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion in alleiniger Kompetenz der BKW. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Selbst wenn der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden würde, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit. Die Richtlinienmotion wird daher nicht weiterverfolgt und ist abzuschreiben.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion in alleiniger Kompetenz der BKW. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Selbst wenn der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden würde, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit. Die Richtlinienmotion wird daher nicht weiterverfolgt und ist abzuschreiben.
008-2017 M	BDP (Etter, Treiten) Nachhaltige Kriterien bei der Ausschreibung und Vergabe von Grossprojekten	07.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt eine Bevorzugung regionaler Produkte grundsätzlich nicht zu. Werkstoffe sind ebenso wie Produkte aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auszuschreiben. Die Qualität der Rohstoffe und Bauteile kann anhand bestimmter Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden. Die Berücksichtigung der Transportwege erfolgt projektabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
Polizei und Militärdirektion (POM)				
080-2014 M	Bernasconi (Malleray, SP) Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben	02.09.2014 Annahme	31.12.2016	Mit Artikel 3 und der Übergangsbestimmung nach Artikel 31 KBüG wird das Anliegen der Motion umgesetzt. Neu können Heimatberechtigte bei Gemeindefusionen auf Antrag hin innert eines Jahres nach Umsetzung (Inkrafttreten) des Zusammenschlusses ihren bisherigen Gemeindenamen (bisheriger Heimatort) in Klammern dem neuen Gemeindenamen (neuer Heimatort) anfügen.
247-2014 M	Rudin (Lyss, glp) Erfassen von homophober Gewalt durch die Polizei	17.03.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Evaluation der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik wurde vom Bundesamt für Statistik eine Konsultation bei den Kantonen durchgeführt, ob eine grundsätzliche Bereitschaft zur Erfassung von „hate crimes“ bestehe. Drei Viertel der Kantone lehnten die Erfassung eines zusätzlichen Tatmotivs „hate crimes“ ab. Aufgrund dieser Ergebnisse werden die Tatmotive in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik nicht erweitert.
184-2015 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren	18.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Grosse Rat hat das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz am 13.06.2017 verabschiedet. Bei der Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds wird generell auf die für die Behörden einsehbaren Verurteilungen abgestellt. Der Informationsaustausch mit den Gemeinden wird mit der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 20.09.2017 sichergestellt. Inhaltlich stellt das neue Recht weitgehend auf die Regelung des neuen eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes ab.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
069-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Förderung des sicheren Velofahrens - Anschaffung eines "Mobilen Pumptracks" für die Nutzung in Gemeinden	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen des Postulats wurde anlässlich der Erarbeitung der Strategie „Sport Kanton Bern“ geprüft. Eine Umsetzung ist im Rahmen der vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Sportinfrastruktur und der Bewegungsförderung in der Schule möglich. Allfällige Anträge werden dem finanzkompetenten Organ zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.
086-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das zuständige Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland mit Schreiben vom 13. März 2017 aufgefordert, dass die IKuR um einen eigenen Sicherheitsdienst besorgt ist.
179-2016 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!	24.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die beiden Wohngruppenhäuser im La Praye sind als Kollektivunterkunft für Asylsuchende vorgesehen. In Absprache mit dem Regierungsstatthalter und der Gemeinde Nods wurde dieser Entscheid im Berichtsjahr so kommuniziert. Angesichts der momentan tiefen Zahl eingereichter Asylgesuche wurde bisher auf eine Inbetriebnahme verzichtet. Eine anderweitige sinnvolle Nutzung wurde aus wirtschaftlichen Gründen verworfen.
Finanzdirektion (FIN)				
190-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern	26.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.
191-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Schluss mit Steuerbeschiss - Schluss mit Diebstahl am Volk	26.03.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.
177-2013 M	Jost (Thun, EVP) Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen	28.01.2014 Annahme (Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2018	Die kantonalen Behörden suchen laufend nach Open Source Software (OSS)-Kooperationsmöglichkeiten. Zum Beispiel setzt der Kanton Bern für die Umsetzung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens auf die OSS «CAMAC» und beteiligt sich an der entsprechenden Community. Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) beginnt mit der Publikation kantonseigener Software als OSS ab 2018 (siehe Berichterstattung zur Motion 237-2016). Als eine der ersten Applikationen wird im Jahr 2018 voraussichtlich die Software für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) als OSS veröffentlicht und eine Community mit dem Bund und anderen Nutzerorganisationen gegründet. Die kantonseigene ICT-Unternehmung Bedag beteiligt sich aktiv an OSS-Communities wie z.B. Swagger und AngularJS, ist Sponsor von CH-Open und plant, zusammen mit dem KAIO zukünftig mehr eigene Software als OSS zu publizieren. Die Anliegen der Motion wurden damit in die ICT-Praxis der Kantonsverwaltung überführt.
155-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern	04.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Erarbeitung des «EP 2018» ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass der im Vorstoss geforderte Abbau von Vollzeitstellen (ohne Lehrkräfte, Hochschulen, Psychiatrie und Kantonspolizei) um zehn Prozent nicht realistisch ist. Ein solcher würde zu einem ganz massiven Abbau von staatlichen Leistungen führen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des «EP 2018» hat der Regierungsrat verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, welche möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen (Stichwort «Digitalisierung») allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können. Der Regierungsrat hat deshalb in den identifizierten Aufgabenbereichen konkrete Projekte aufgestartet. Er schliesst in diesem Zusammenhang nicht aus, dass deren Ergebnisse mittel- bis längerfristig zu einem Stellenabbau führen werden. Dieser wird aber realistischerweise weniger als die im Vorstoss geforderten zehn Prozent betragen. Auch der Grosse Rat hat anlässlich der Haushaltsdebatte in der Novembersession 2017 erkannt, dass der geforderte Abbau von zehn Prozent nicht realistisch ist. So hat er zwei Planungserklärungen überwiesen, welche zwar ebenfalls einen Stellenabbau fordern, allerdings in einem deutlich geringeren Umfang von einem Prozent (2018) beziehungsweise drei Prozent (2019ff) der Stellen der sog. «Zentralverwaltung».

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
003-2015 M	Etter (Treiten, BDP) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Nachdem die USR III am 12. Februar 2017 vom Schweizerischen Stimmvolk verworfen wurde, muss der Bundesgesetzgeber eine neue Vorlage erarbeiten und verabschieden. Eine wie von der Motion gewünschte, weitere Befassung mit der verworfenen Vorlage erübrigt sich damit.
169-2015 M	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen	19.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat bringt die Anliegen der kantonalen Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend bei den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons ein und prüft bei der Überarbeitung von Eigentümerstrategien, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll.
209-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Steuern für juristische Personen jetzt senken	31.05.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt, und eine erste Senkung der Gewinnsteuern wurde beschlossen. Gemäss der Steuerstrategie des Kantons soll im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 eine weitere Senkung beschlossen werden.
012-2016 FM	FDP (Haas, Bern) Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen	15.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat im Rahmen des Planungsprozesses 2017 die finanziellen Auswirkungen aus der Umsetzung des ersten Schrittes der Steuerstrategie, d.h.der Steuergesetzrevision 2019, im Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 berücksichtigt. Gleichzeitig hat der Regierungsrat in seinem Bericht zum Entlastungspaket «EP 2018» aufgezeigt, welche Entlastungsmassnahmen für über die Steuergesetzrevision 2019 hinausgehende Steuersenkungen notwendig wären. Der Regierungsrat erarbeitete die entsprechende Übersicht u.a. mit Blick auf überwiesene parlamentarische Vorstösse, in welchen die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum zwecks Finanzierung von Steuerentlastungen gefordert wurde. Weitere Massnahmen zur Gegenfinanzierung von zusätzlichen steuerlichen Entlastungen hätten bedeutende Einschnitte in das staatliche Leistungsangebot zur Folge. Der Regierungsrat lehnte deshalb zusätzliche Entlastungen im Rahmen des «EP 2018» ab. Dessen ungeachtet hat der Grosse Rat in der Haushaltsdebatte 2017 die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) überwiesen, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wird, in seiner nächsten Revision des Steuergesetzes, also der Steuergesetzrevision 2021, eine gezielte Senkung der Steuertarife für natürliche Personen mindestens im Ausmass der im Umfang der Mehreinnahmen aus der Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte zu prüfen.
194-2016 M	Trüssel (Trimstein, glp) Aufgaben überprüfen für einen Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 ohne negativen Finanzierungssaldo	12.06.2017	31.12.2019	Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben und Finanzplan 2019 bis 2021 sah in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi vor. Dem Regierungsrat ist es somit gelungen, mit den zahlreichen Entlastungsmassnahmen aus dem «EP 2018» den Finanzhaushalt planerisch zu stabilisieren.
196-2016 M	Etter (Treiten, BDP) Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Dieser sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweilen nur die Hälfte der Gewinnausschüttung der SNB gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, d.h. mit rund CHF 80 Millionen im Jahr, berücksichtigt.
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
049-2013 M	Sollberger (Bern, glp)	11.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Expertengruppe hat das Anliegen geprüft und einen Bericht zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion verfasst. Dieser hält fest, dass der Vollzug des Gastgewerbegesetzes grundsätzlich gut funktioniert. In der Frage der Zuständigkeit gibt es gute Argumente für beide Lösungen, sowohl für die Beibehaltung des geltenden Rechts als auch für eine Kompetenzdelegation an die Gemeinden. Für eine Veränderung der Zuständigkeit wäre eine Revision des Gastgewerbegesetzes erforderlich. Der beträchtliche Aufwand einer Gesetzesrevision liesse sich nur rechtfertigen, wenn der Vollzug vor grösseren, nicht lösbaren Problemen stehen würde oder wenn für die Branche ungünstige Rahmenbedingungen oder Nachteile im Vergleich mit Nachbarkantonen bestehen würden. Beides ist nicht der Fall. Anpassungen sind allenfalls punktuell im Vollzug vorzunehmen. Die als Postulat überwiesene Motion kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
045-2013 M	Steiner Brütsch (Langenthal, EVP): Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern	09.09.2013	31.12.2017	Zur Beantwortung des Postulats wurde dem Grossen Rat in der Novembersession ein Bericht vorgelegt. Der Bericht zeigt auf, dass durch eine Änderung des GesG eine generelle Möglichkeit für die Durchführung von Inspektionen bei allen Gesundheitsfachpersonen geschaffen werden kann. Der Bericht wird vom Grossen Rat im Januar 2018 zur Kenntnis genommen.
335-2013 M	Blaser (Steffisburg, SP) Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten!	02.06.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Seit August 2017 ist die Praxis der Kantonalen Arbeitsmarktkommission in Kraft, wonach Einführungspraktika nur noch unter gewissen Bedingungen möglich sind. Die Einführung von Betreuungsgutscheinen (geplant per 2019) hat u.a. zur Folge, dass Betriebe die Tarife selber festlegen und so auch die Kosten für Lernende einpreisen können. Im Hinblick auf die Einführung von Betreuungsgutscheinen wurden verschiedene weitere Massnahmen (weitere Ausrichtung der FABE-Pauschale / Vorgabe, wie viele Praktika angeboten werden dürfen / Anrechnung der Lernenden ab dem dritten Lehrjahr zum ausgebildeten Personal / Vorgabe, dass Betriebe, welche am Gutscheinsystem teilnehmen wollen, ausbilden müssen) geprüft und verworfen.
166-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr Effizienz im Rettungswesen	18.03.15 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Mehrjährige Leistungsverträge stehen im Widerspruch zur jährlichen Festsetzung des Budgets durch den Grossen Rat. Der Umfang der Abgeltung kann also nur von Jahr zu Jahr bestimmt werden, was die Planungssicherheit der Betriebe nicht erhöht und den administrativen Aufwand nicht reduziert. Im Hinblick auf die Leistungsverträge 2017 wurden den Rettungsdiensten mehrjährige Verträge vorgeschlagen, was bislang mehrheitlich auf Ablehnung stiess. Der Kanton ist für die Sicherstellung der Rettungsleistungen verantwortlich. Damit die Rettungsdienste ihren Verpflichtungen z.B. gegenüber ihrem Personal nachkommen können, ist es notwendig, ihre Liquidität sicherzustellen. Es wird Abschreibung beantragt. Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Optimierung des Rettungswesens im Kanton Bern (ORBE) weiterverfolgt.
235-2014 M	Von Kaenel (Villeret, FDP) Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken	21.01.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des SHG per 1. Januar 2017 wurde neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale, mit der die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Personals des Sozialdienstes finanziert werden.
264-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Januar 2017 wurde neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale. Mit der Pauschale sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe tätigen Personals abzugelten. Durch die leistungsbezogene Abgeltung, die an eine Fallstatistik und an einen Nachweis der effektiv geleisteten Beratungen geknüpft wird, wird einer Zweckentfremdung der Mittel entgegen gewirkt.
090-2016 M	GSoK (Zumstein, Bützberg) Standesinitiative betreffend Weiterbildungsfinanzierung	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Mit Schreiben vom 26. April 2017 (RRB-Nr. 374/2017) hat der Regierungsrat die Standesinitiative (unter Beilage des Auszugs aus dem Tagblatt des Grossen Rates vom 25.01.2017) an die Vereinigte Bundesversammlung übermittelt und sich bei den Eidgenössischen Räten für die Behandlung der Standesinitiative bedankt. Damit ist die Motion 090-2016 erfüllt bzw. umgesetzt und kann abgeschrieben werden.
011-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Verzicht der Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0.75 im Bereich der Tagesfamilien	20.03.2017 Annahme als Motion	31.12.2019	Die Motion wurde mit einer Anpassung der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration per August 2017 umgesetzt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
171-2012 M	Linder, Bern (Grüne) Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 wurden mit der Änderung vom 13.06.2012 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge umgesetzt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 und 4 werden einerseits durch den regelmässigen interdirektionalen Austausch, andererseits durch die regelmässige Berichterstattung gegenüber der Bildungskommission und dem Grossen Rat umgesetzt.
152-2013 M	FDP (Schmidhauser, Bremgarten) Lohnebenleistungen	27.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen wurden geprüft und im Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
216-2013 M	LAGRev12 (Kropf, Bern) Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich	23.01.2014 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen wurden geprüft und im Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
091-2014 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Anliegen wurden geprüft und dem Grossen Rat eine Änderung des Volksschulgesetzes beantragt.
224-2014 M	Bildungskommission (BiK) Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben	22.01.2015 Annahme	31.12.2017	Soweit es unter Beachtung der Souveränität der anderen Kantone möglich ist, hat sich der Regierungsrat für eine Umsetzung der Sprachenstrategie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und den Erhalt des Sprachenkompromisses eingesetzt.
268-2014 M	Brönnimann, Mittelhäusern (glp) Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – modernen Sprachunterricht	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen gemäss der Ziffer 3 wurde geprüft und umgesetzt: Deutsch und Mathematik bleiben Selektionsfächer. Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 5 wurden ebenfalls geprüft: Die Konsultationen und Diskussionen mit den Partnern aus Bildungspolitik und Schulen zeigten, dass sich die Mehrheit gegen eine Überarbeitung des Selektionsverfahren in die Sekundarstufe I stellt und auch gegen eine Bewertung in den Fremdsprachen analog zu den Bewertungen in international anerkannten Sprachdiplomen mittels der Portfoliomethode. Diese Anliegen werden nicht umgesetzt.
237-2015 M	Stucki, Bern (SP-JUSO-PSA) Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Überprüfung der Ausbildungsinhalte hat ergeben, dass das Anliegen in der Berner Fachhochschule prominent verankert ist. In den periodischen Gesprächen mit den betroffenen höheren Fachschulen und Berufsfachschulen wurde das Anliegen aufgenommen und entsprechende Sensibilisierungsarbeit geleistet: Dies zusätzlich zu den vorgegebenen Ausbildungsinhalten, die die Berufsverbände in Zusammenarbeit mit dem Bund festlegen.
293-2015 M	Vogt, Oberdiessbach (FDP) Freie Halbtage an Gymnasien und Fachmittelschulen	07.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen der Totalrevision der Mittelschuldirektionsverordnung geprüft. Es wurde nicht umgesetzt, weil es den Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und Fachmittelschulen, anders als Lernenden der Berufsbildung, nicht möglich ist, einen notwendigen, freien Halbtag individuell zu vereinbaren. Zudem wird von den Schülerinnen und Schülern erwartet, dass sie die Möglichkeit der freien Halbtage sinnvoll nutzen und nicht ausnutzen.
171-2016 P	Wüthrich, Huttwil (SP) Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs.- bzw. höhere Fachprüfungen	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat verschiedene Möglichkeiten der Vorfinanzierung geprüft. Weil die Bundesbeiträge an die vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und auf höhere Fachprüfungen hoher sind als die ehemaligen Kantonsbeiträge, weil auf Bundesebene die Möglichkeit einer Vorfinanzierung besteht und weil attraktive Möglichkeiten zur Vorfinanzierung über Banken zur Verfügung stehen, verzichtet der Regierungsrat auf das Schaffen einer Vorfinanzierungsmöglichkeit durch den Kanton
Justiz (JUS)				

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)					
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Mass-nahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffern 1 und 3: Ablehnung als Motion Ziffer 4: Annahme und gleich-zeitige Abschreibung als Motion	31.12.2017	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merk-blättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» respektive der anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten geprüft. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.	F2
177-2014 P	Müller (Bern, FDP) Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftli-chen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassen-de wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der Bericht des Regierungsrates dazu wird dem Gros-sen Rat im Jahr 2018 unterbreitet.	F2
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheit-lichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Einführung eines Fristenstillstands wird im Rahmen des zur Zeit laufenden Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » umgesetzt. Eine Gesetzesrevision ist innert der Vollzugsfrist nicht möglich.	F2
024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Umsetzung ist auf das Projekt Direktionsreform abzustimmen. Die entsprechenden Arbeiten sind im Gang (vgl. M 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 13.11.2015 Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022).	F2
076-2015 M	EVP (Gsteiger, Eschert) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleich-zeitige Abschreibung Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: zurückgezogen Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2017	Die Motion ist auf doppelter Ebene in Bearbeitung. Die POM prüft die zu schaffenden Voraussetzungen dafür, dass nicht-christliche Gefängnisseelsorgerinnen und – Seelsorger angestellt werden können. Die POM hat diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen. Die JGK wird im Verlaufe des Jahres 2018 dem Regie-rungsrat einen Bericht zur künftigen Religionsstrategie des Kantons Bern vorlegen, der die Herausforde-rungen der verschiedenen Religionen für den Kanton Bern thematisiert.	F2
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK hat die verlangte Umfrage bei den betroffenen Kreisen durchgeführt und ist zur Zeit am Auswerten der Ergebnisse. Die Zusammenfassung der Ergebnisse und die Berichterstattung an den Grossen Rat ist innert der Vollzugsfrist nicht möglich.	F2
103-2015 M	Mentha (Liebefeld, SP) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Ob, wann und wie ein neuer Wettbewerb Wohnen SEin durchgeführt werden kann, muss vor dem Hinter-grund der laufenden Haushaltsanierung (Entlastungspaket 2018), die der Grosse Rat Ende 2017 be-schlossen hat, geprüft werden. Die Prüfung wird auch die Umsetzung der Motion Haas (M 166-2016) berücksichtigen.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
108-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Die Anpassungen des Bundesrechts sind abzuwarten. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.	F2
113-2015 M	Bhend (Steffisburg, SP) Schluss mit den staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.	F2
138-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 017-2016. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.	F2
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)					
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Zusammenarbeit der BLS mit der SBB wurde durch die zuständige Begleitgruppe abgeklärt. Die Abklärungen wurden nach neuen Hinweisen seitens SBB im Oktober 2017 wieder aufgenommen. Resultate sind erst 2018 zu erwarten.	F1
Polizei und Militärdirektion (POM)					
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Amt für Migration und Personenstand hat gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Reserveunterbringungsplätze identifiziert. Gestützt auf die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche an der Novembersession 2016 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde, wird zurzeit im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE) ein Konzept für die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erarbeitet, das auch eine Reserveplanung beinhaltet. Gestützt auf eine Kostenerhebung sind auf interkantonaler Ebene Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel einer Erhöhung der Bundesbeiträge aufgenommen worden.	F2
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2017	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat wird den Erlass in der Märzsession 2018 in erster Lesung beraten. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2019 in Kraft tritt.	F1
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Auf interkantonaler Ebene wurde im Herbst 2016 die Kosten der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen erhoben – darunter auch jene betreffend UMA. Auf dieser Basis führten die Kantone Gespräche mit dem Bund zur Erhöhung der Bundesbeiträge. Der diesbezügliche Entscheid des Bundes steht zurzeit noch aus. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Eine solche Nachnutzung ist gegenwärtig nicht angedacht.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben wurde im Rahmen der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom Regierungsrat geprüft. Der Beizug von Privaten zur Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei wurde auf das Notwendigste beschränkt. Die Totalrevision des PolG wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung vom Grossen Rat beraten.	F1
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Vertiefungsarbeiten zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wird sich zeigen, ob mögliche Anreizsysteme sinnvoll sind.	F2
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat überprüft das bestehende Unterbringungs-, Betreuungs- und Finanzierungssystem im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE).	F2
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	F1
Finanzdirektion (FIN)					
201-2015 M	JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) ausgearbeitet, welche eine Regelung der Zuständigkeiten bei der Verlängerung von laufenden Amtsdauern hauptamtlicher Behördenmitgliedern vorsieht. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018.	F1
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2018	Im «EP 2018» sind zahlreiche Massnahmen enthalten, die Effizienzsteigerungen im Sinne des Vorstosses beinhalten (z.B. konsequente Klassenbewirtschaftung je Sprachregion in der Berufsbildung). Weiter werden zahlreiche Stellen in der sog. «Zentralverwaltung» abgebaut (z.B. im Generalsekretariat der Erziehungsdirektion im Bereich Bildungsplanung und Evaluation). Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des «EP 2018» hat der Regierungsrat zudem verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, die – ebenfalls im Sinne der vorliegenden Motion – möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen (Stichwort «Digitalisierung») allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können. Entsprechende Projekte sind bereits im Gange. Weitere werden im Verlauf des Jahres 2018 aufgestartet. In welchem Umfang die Projekte zu finanziellen Entlastungen und damit verbunden allenfalls auch zu einem Stellenabbau führen werden, kann derzeit nicht beziffert werden.	F2
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender Bestimmungen im Obligationenrecht (OR), die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Die Botschaft des Bundesrats zu einer überarbeiteten Vorlage soll nach Einschätzung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) im Laufe des ersten Quartals 2018 verabschiedet werden.	F2
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Ergänzung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG, BSG 910.1). Der Grosse Rat wird sich im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befassen. Die Frist soll deshalb um 1 Jahr verlängert werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 vorgelegt werden. Die Frist soll deshalb um ein Jahr verlängert werden.	F1
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)					
176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Erfahrungen der letzten 5 Jahre haben gezeigt, dass der administrative Aufwand für die Sozialdienste für die Geltendmachung von Familienzulagen für Nichterwerbstätige tatsächlich sehr gross ist. Im Projekt «Familienzulagen für nicht-erwerbstätige Sozialhilfebeziehende» arbeiten zurzeit Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung. Zurzeit wird die favorisierte Lösungsvariante auf ihre Machbarkeit hin geprüft. Eine vollständige Umsetzung per Ende 2017 ist nicht möglich.	F2
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der von der GEF initiierten Machbarkeitsstudie zur Finanzierung und Steuerung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung aufgenommen. Die Machbarkeitsstudie liegt bis Frühling 2018 vor. Die Ausarbeitung des konkreten Finanzierungs- und Steuerungsmodells wird erst 2019 vorliegen.	F2
252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2017	Bezüglich der Ziffern 1 und 4 verweisen wir auf die Motion Luginbühl 269-215 (Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022). Es macht nicht Sinn, bezüglich dieser Punkte ein eigenes Projekt anzustossen. Die Ziffer 3 wird mit der Einführung des SLG per Mitte 2020 umgesetzt. Die Ziffer 5 wurde mit der ASIV-Revision 2017 bei Kitas umgesetzt. Bei den Tagesfamilien sprach sich der GR gegen eine Anpassung aus. Die Ziffer 6 wurde erfüllt (vgl. Motionsantwort), die Ziffern 7 und 2 werden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 umgesetzt.	F2
254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF lancierte zusammen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen im Frühjahr 2016 die BeHealth Initiative, mit dem Ziel, eine gemeinsame Stammgemeinschaft für alle bernischen Leistungserbringer zu gründen. Die BeHealth Initiative mündete im Beitritt des Kantons Bern zur zürcherischen axsana AG. Diese wird im Laufe des Jahres 2018 den Anschluss an ein elektronisches Patientendossier ermöglichen. Den bernischen Leistungserbringern steht somit eine starke Stammgemeinschaft zur Verfügung, welche die fristgerechte Umsetzung des EPDG erlaubt..	F1
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 24.11.2014 Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	01.06.2015 Annahme	31.12.2017	Zeitvorsorge-Modelle haben die Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen zum Ziel. Die laufenden Abklärungen zur Funktionsweise von Zeitvorsorge-Modellen sowie zur Prüfung, ob und wie dieses Modell im Kanton Bern gefördert werden kann, sind umfangreich. Es ist geplant, die Ergebnisse in einem Bericht an den Grossen Rat darzustellen. Um die Arbeiten abschliessen zu können, wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre beantragt.	F2
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.	F2
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2017	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG), die den Gemeinden im Jahr 2017 zugestellt wurde. Eine Massnahme des Entlastungspakets 2018 sind restriktivere Vorgaben für die Sozialdienste betreffend KVG-Grundversicherung. Sie soll im August 2018 in Kraft treten.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Dringl. M 034-2015	Zumstein (Bützberg, FDP) vom 21.01.2015 Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Bis zum Sommer 2016 hat die GEF ein Grundlagenpapier für den Strategieprozess erarbeitet. Das Projekt zur Erarbeitung einer Gesundheitsstrategie wurde Anfang 2017 nach einem gut halbjährigen Unterbruch unter der neuen Führung gestartet. Im Laufe der Arbeiten ergaben sich offene Fragen und Unklarheiten über das Vorgehen, was schliesslich zu einem Unterbruch der Arbeiten im Strategieprozess führte. Das Vorgehen im Projekt Gesundheitsstrategie wurde von einem externen Berater überprüft und auf Basis der formulierten Empfehlungen gestaltete die GEF den Strategieprozess neu und hatdie Arbeiten im Oktober 2017 wiederum aufgenommen. Um die Gesundheitsstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen, wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre beantragt.	F2
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.	F2
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Zuge der BeHealth Initiative wurde der Verein IG BeHealth gegründet. Dieser bündelt die Interessen der bernischen Leistungserbringer in Sachen eHealth und konkretisiert sie im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der Stammgemeinschaft axsana AG. Dem Verein gehören Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen an. Der Kanton Bern ist mit der GEF ebenfalls als Mitglied vertreten. Dieser pragmatischen, nutzerorientierten Lösung wird der Vorrang gegeben gegenüber einer vom Kanton entworfenen E-Health-Strategie. Letztere läuft auf Grund der hohen Dynamik des Gebiets Gefahr, an den Bedürfnissen und Gegebenheiten der Betroffenen vorbeizuplanen.	F2
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2019 erscheinen.	F2
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Nach derzeitigem Terminplan ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2019 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019, beantragt.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Schulversuch «Starke Teams» wurde gestartet. Die Auswertung des Versuchs wird aufzeigen, ob und welche Umsetzung des Anliegens möglich ist.	F2
Justiz (JUS)					

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
260-2015 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 26.10.2016 Zulassung zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Siehe Bemerkungen zu M 266-2015
266-2015 M	SAK (Messerli,Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme	31.12.2018	Das Anliegen soll im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) umgesetzt werden. Nach Durchführung der Vernehmlassung wird die Vorlage derzeit überarbeitet. Der Grosse Rat wird über die PRG-Teilrevision voraussichtlich in der Septembersession 2018 beraten.
299-2015 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt ! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.5.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die STA hat das Anliegen der Motion eingehend geprüft. Sie wird den Regierungsrat voraussichtlich im Frühjahr 2018 mit ihren Prüfergebnissen befassen.
307-2015 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 25.11.2016 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Siehe Bemerkungen zu M 266-2015
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 1: Ablehnung der Abschreibung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme Ziff. 3: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2019	Die im Staatskalender geführte Liste der Fachkommissionen gemäss Art. 37 OrG ist bereinigt. In Zusammenarbeit mit den DIR wird eine Grundlage für die zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen erarbeitet.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017 Punkteweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. Miteinbezogen werden die auf Bundesebene hängigen Vorstösse und deren Behandlung in den Räten.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 04.09.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden.
184-2017	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern — Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden.
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern startete die Arbeiten zur Umsetzung des Kantonswechsels von Moutier und hiess die entsprechende Projektorganisation gut. Der Vorstoss wird im Rahmen des Teilprojekts zur Zukunft der dezentralen kantonalen Verwaltung in Moutier bearbeitet.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017 Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern startete die Arbeiten zur Umsetzung des Kantonswechsels von Moutier und hiess die entsprechende Projektorganisation gut. Der Vorstoss wird im Rahmen des Teilprojekts zur Ausarbeitung eines Konkordats betreffend die Anpassung der Kantonsgrenze sowie weitere grundlegende Aspekte des Kantonswechsels bearbeitet.
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
221-2011 M	FMJG (Kneubühler, Nidau) vom 16.06.2011 Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme als Motion	31.12.2016	Im März 2017 wurde der Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung», der mit den Fachverbänden konsolidiert wurde, verabschiedet. Vorgeschlagen wird eine neues Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell für den stationären und ambulanten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Der Regierungsrat wurde ebenfalls im März 2017 über den Stand des Projekts orientiert. Bereits im Gang sind vorgezogene Umsetzungsmassnahmen. Des Weiteren müssen Kostenfolgenschätzungen vorgenommen werden, damit der Regierungsrat ggf. die definitive Umsetzung des neuen Modells beschliessen kann. Zudem müssen aufgrund der Schnittstellen auch die Entwicklungen der Strategie Sonderschulung berücksichtigt werden. Es ist vorgesehen, dem Regierungsrat im 1. Quartal 2018 die Schlussberichterstattung zu unterbreiten. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2012 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern» werden die Harmonisierung der Pflegegeldansätze und einheitliche Tarife mit Obergrenzen vorgeschlagen. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Zurückgezogen	31.12.2017	Aufgrund der hohen technischen und organisatorischen Komplexität der Thematik erweist sich die Prüfung der Umsetzbarkeit und der Folgen für die Gemeinden als sehr aufwändig.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft.	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Postulat wird im Rahmen der Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten zum Notariatsgesetz bearbeitet und abgehandelt werden.
269-2015 M	Luginbühl (Krattigen, BDP) Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat eine Projektorganisation für die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) mit einem klaren Projektauftrag eingesetzt. Im Berichtsjahr hat sich der Regierungsrat intensiv mit den möglichen Modellvorschlägen befasst und neben einer motionsnahen Umsetzung auch ein Modell zur Bearbeitung in Auftrag gegeben, bei welchem auf eine Aufteilung der GEF verzichtet wird. Diese Arbeiten werden im Frühling 2018 dem Regierungsrat wieder vorgelegt. Ende 2017 hat der Regierungsrat die SAK in einem Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten informiert. Der Bericht des Regierungsrates für eine Neuorganisation der Direktionen soll dem Grossen Rat im Verlauf des Jahres 2019 unterbreitet werden. Die Inkraftsetzung der Direktionsreform könnte nach den nötigen Gesetzesanpassungen somit frühestens auf den 1. Januar 2021 erfolgen.
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wird in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit verträglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten wurden im Herbst 2016 gestartet und sind inzwischen weit fortgeschritten. Die KÜO Wässermatten wird voraussichtlich 2018 erlassen.
312-2015 M	Müller (Bowil, SVP) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel.	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt. Die Voraussetzungen für einen allfälligen Verwaltungskreiswechsel und die Auswirkungen werden nun analysiert.
313-2015 M	BaK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die Motion wird im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 138-2015. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.
165-2016 M	SiK (Wenger, Spiez, EVP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	21.11.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern» werden zur Unterbringung in Gastfamilien Vorschläge unterbreitet. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden..
166-2016 M	Haas (Bern, FDP) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punkteweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: „Siedlungsentwicklung nach innen fördern“ und Massnahme A_08: „Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern“) geprüft. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen. Der Inhalt und der Umfang der Unterstützung werden unter Berücksichtigung der laufenden Haushaltsanierung (Entlastungspaket 2018), über die der Grosse Rat Ende 2017 befindet, ausgestaltet.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich der Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden..

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2016 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes umgesetzt.
226-2016 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Die Anpassungen des Bundesrechts sind abzuwarten. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
232-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Abklärungen und politischen Diskussionen im Regierungsrat zur Direktionsreform sind im Gang. Die Arbeiten bezüglich Zuständigkeit für Bodenverbesserungen folgen den zeitlichen Vorgaben des Projekts „Umsetzung Direktionsreform (UDR)“.
062-2017 M	Schnegg (Lyss, EVP) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung werden die für die Regionen relevanten bestehenden Strategien besser vernetzt, gezielt ergänzt und daraus unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale eine Entwicklungsstrategie für den Kanton abgeleitet. Der Schärfung der Rollen von Kanton, Gemeinden und Regionen wird dabei besondere Beachtung geschenkt.
106-2017 M	Lanz (Thun, SVP) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die konzeptionellen Vorarbeiten wurden gestartet, so dass die Gesetzgebungsarbeiten 2018 aufgenommen werden können.
107-2017	Haas (Bern, FDP) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die konzeptionellen Vorarbeiten wurden gestartet, so dass die Gesetzgebungsarbeiten 2018 aufgenommen werden können.
036-2017 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	22.11.2017 Annahme	31.12.2019	Wird im Rahmen der Planungserklärungen zum Entlastungspaket 18 bearbeitet.
061-2017 M	Schnegg (Lyss, EVP) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Falls der Regierungsrat im Rahmen des Projektes Umsetzung Direktionsreform (UDR) dem Grossen Rat eine Neuordnung der Direktionen beantragt, wird anschliessend zu prüfen sein, welche direktionalen Strategien allenfalls anzupassen und neu aufeinander abzustimmen sind. Mit den Richtlinien der Regierungspolitik und seinen rechtlichen Kompetenzen nach KV und OrG verfügt der Regierungsrat über die nötigen Instrumente, um übergeordnete Strategien zu koordinieren.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der Oberingenieurkreis I hat gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach ein Vorprojekt mit drei Lösungsvarianten erarbeitet. Das Vorprojekt gelangte im August 2017 in die Mitwirkung. Derzeit wird für die Kreiselvariante das Bauprojekt mit Strassenplan erstellt. Die Kandertalstrasse geht per 1.1.2020 an den Bund über. Mit dem ASTRA laufen Gespräche, wie mit dem Projekt im Zuge der Übernahme verfahren werden soll.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Grosse Rat hat im November 2017 das Gesetz über die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG (BKWG) in erster Lesung beraten. Die zweite Lesung folgt im März 2018.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die unbestrittenen Forderungen der Richtlinienmotion werden im Sinne einer Daueraufgabe laufend berücksichtigt. So konnte und kann der Grosse Rat bei den aktuellen Grossprojekten für das neue PZB oder die neuen Campusse in Bern und Burgdorf im Rahmen von Standortentscheiden und Wettbewerbskrediten schon früh grundsätzlich über die Neubauprojekte entscheiden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Heizungsanlage der psychiatrischen Dienste in Bellelay hat das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und wird durch eine Holzheizung ersetzt. Das Holz für den Betrieb der neuen Heizung wird gemäss den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts beschafft. Eine einseitige Bevorzugung von regionalem Holz ist beschaffungsrechtlich nicht möglich. Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen wird die lokale Verfügbarkeit des Brennholzes bei der Wahl des Lieferanten jedoch mitberücksichtigt. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich in der Märzsession 2018 mit dem Ausführungskredit für den Ersatz der Heizungsanlage befassen.
112-2016 M	Studer (Niederscherli, SVP) Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Konzeption des ÖV-Angebots in der Region Bern werden durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vorbereitet. Die Planungsaufträge werden voraussichtlich im Jahr 2018 vergeben.
129-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen	24.01.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Konzeption des ÖV-Angebots in der Region Bern werden durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vorbereitet. Die Planungsaufträge werden voraussichtlich im Jahr 2018 vergeben.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Amt für Gebäude und Grundstücke prüft bei Raumbedarfsanmeldungen immer auch die Möglichkeiten, auf verschiedene Standorte aufgeteilte Einheiten räumlich zusammenzuziehen. In Anbetracht der zahlreichen, in der mittelfristigen Investitionsplanung bereits vorgesehenen kantonalen Grossprojekte kann der Bau eines neuen Verwaltungszentrums voraussichtlich mittelfristig nicht in Frage kommen.
140-2016 M	FiKo (Burkhalter, Rümligen) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Es besteht unverändert kein Anlass und wäre unwirtschaftlich, im Kanton Bern auf die Weiternutzung historischer Gebäude systematisch zu verzichten. Soweit in konkreten Fällen andere Lösungen wirtschaftlicher sind, werden sie genutzt, wie jüngst beim Auszug der Kantonalen Denkmalpflege aus der Altstadt.
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Als Teil des ESP Wandorf ist das Kasernenareal weiterhin ein wichtiges Thema innerhalb des kantonalen Programms der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte.
182-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Planungsarbeiten sind angelaufen. Ergebnisse liegen noch keine vor.
003-2017 M	Trüssel (Trimstein, glp) Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes	07.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Erste Abklärungen, um eine Praxisänderung beim Bewilligungsverfahren für Erdsonden einzuleiten, sind erfolgt. Es liegen bereits erste Fälle vor, bei denen die Zulassung von Erdsondenbohrungen unterhalb von Gebäuden aktuell geprüft wird.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Nutzung neuer, dezentralen Arbeitsformen wird aktuell geprüft. Zwischenergebnisse liegen noch keine vor.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Kreditanträge zu den Neubauprojekten für den Campus Bern der BFH und den Campus Burgdorf der TF werden für die Märzsession 2018 aufbereitet. Der Beginn der Umbauarbeiten für das TecLab am Jlcoweg ist unmittelbar nach dem Auszug der BFH für das Jahr 2020 vorgesehen.
104-2017 M	BiK (Zäch, Burgdorf) Kopplung der Kredite für den BFH Campus Bern und Campus TF in Burgdorf	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Kreditanträge zu den beiden Neubauprojekten werden für die Märzsession 2018 aufbereitet..

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Polizei und Militärdirektion (POM)				
126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat wird den Erlass in der Märzsession 2018 in erster Lesung beraten. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2019 in Kraft tritt.
075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat wird den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis nehmen.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat wird den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis nehmen.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat die POM unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden beauftragt, eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern zu erarbeiten. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Finanzierungssystem wurde dabei nicht weiterverfolgt. Der Kanton trägt jedoch heute und auch künftig ca. die Hälfte der polizeilichen Kosten im Bereich der Sicherheitspolizei und trägt damit auch einen bedeutenden Teil der Kosten der sog. Grundversorgung. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die POM unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden beauftragt, eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern zu erarbeiten. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Kantonalisierung wird vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll das heutige System weiter optimiert werden. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Nach der Ablehnung des Verpflichtungskredits für die Asylsozialhilfe durch das Berner Stimmvolk am 21. Mai 2017, erarbeitete die POM in Zusammenarbeit mit den anderen involvierten Direktionen Varianten zur Unterbringung und Betreuung von UM. Der Regierungsrat wird sich im Januar 2018 und der Grosse Rat anlässlich der Märzsession 2018 mit diesem Geschäft befassen.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Thema ist Gegenstand von Abklärungen zwischen der POM und der Staatsanwaltschaft. Dabei werden die Möglichkeiten und Schranken der Umsetzung ausgelotet.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat ist bestrebt, die entsprechenden Statistiken zu den vollzogenen Ausschaffungen rasch zu erheben.
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei prüft die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend. Dabei werden den Themen Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, der Definition sinnvoller polizeilicher Einsatzgebiete, der Klärung technischer und finanzieller Fragen, dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland genügend Raum gegeben.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes zu klären sein.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – personellen Massnahmen bei der KAPO getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2018 mit der Vorlage zu befassen.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
163-2016 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Bewährungshilfe – Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere im Bereich der Wohnintegration	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wird im Nachgang zur Verabschiedung des Justizvollzugsgesetzes im Rahmen der dazugehörigen Verordnung (Justizvollzugsverordnung) geprüft.
168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Abklärungen zur Nachnutzung der Gebäude des ehemaligen Jugendheims als Vollzugseinrichtung im Bereich der Straf- und/oder Administrativhaft haben sich als komplex und zeitaufwendig erwiesen. Aufgrund der zunehmenden Anforderungen an den Justizvollzug und den notwendigen Anpassungen im Bereich der nicht mehr zeitgemässen Infrastrukturen des AJV wird das ehemalige Jugendheim Prêles im Rahmen der übergeordneten Justizvollzugsstrategie eingebunden. Die Strategie wird die bestehenden Aufgaben und Angebote des AJV konsolidiert darstellen. Eine Behandlung der Strategie im Grossen Rat ist für das Jahr 2018 geplant.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Umsetzungsphase von NA-BE geprüft.
186-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen	27.03.2017 Annahme	31.12.2019	Das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen wird angepasst.
005-2017 M	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten. Die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft im Übrigen weiterhin geeignete Standorte für Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Eine Umsetzung bedingt eine gesetzliche Anpassung. Es wird geprüft, ob das Anliegen im Rahmen der kommenden Revision der Lotteriegesetzgebung umgesetzt werden kann.
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wird geprüft.
Finanzdirektion (FIN)				
023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	10.09.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018.
287-2009 M	FDP (Kneubühler, Nidau) Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018. Ziffer 2: Das Anliegen wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) Keine Treueprämien für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1 Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen ist nun Bestandteil der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020, welche voraussichtlich im Januar 2018 in die Vernehmlassung startet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, wonach der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie der aktuelle Beteiligungsspiegel des Kantons Bern per 31. Mai 2017 wurden der Finanzkommission unterbreitet.
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Die Finanzdirektion hat die Arbeiten zur Erstellung eines Berichtes, welcher sich zur Eigentümerstrategie des Kantons und auch zu einem allfälligen Verkauf der Bedag-Beteiligung äussert, aufgenommen. Dieser Bericht soll gemäss der aktuellen provisorischen Zeitplanung dem Grossen Rat voraussichtlich in der Septembersession 2018 zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Wie angekündigt wird das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts, voraussichtlich ab 2019, überarbeitet und erweitert.
190-2016 P	Hässig (Zollikofen, SP) Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist in Arbeit.
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die neue E-Government-Strategie des Kantons Bern ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat wird sie voraussichtlich im 1. Halbjahr 2018 erlassen.
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung der natürlichen Personen darstellen und wird aufzeigen, wie allfällige Entlastungen sinnvollerweise zu priorisieren sind.
237-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware	13.06.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Im 1. Quartal 2018 wird voraussichtlich eine ICT-Verordnung in Kraft treten, die die Organisation der kantonalen ICT regelt und die Rechtsgrundlage für Open Source Software-Publikationen des Kantons schafft. Auch im Jahr 2018 wird das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) den anderen Behörden die Publikation von Open Source Software als Service anbieten. Die Publikation erfolgt voraussichtlich im Rahmen der «GitHub for Government»-Plattform und der europäischen «Joinup»-Plattform. Vgl. auch die Berichterstattung zur Motion 177-2013.
049-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen	12.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort angekündigt, dass er die Forderungen der Motion mit der Finanzkommission (FiKo) besprechen wolle und eine allfällige Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit der FiKo geschieht. Entsprechende Diskussionen zwischen der FiKo und der hierfür federführenden Finanzdirektion sind im Gange.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung des Vorstosses voraussichtlich im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung der natürlichen Personen darstellen. Dabei kann auch die Frage einer Mindeststeuer geprüft werden.
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzungsarbeiten sind in Planung.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP) Hegebeiträge auch in der Fischerei	27.01.2014 Annahme	31.12.2018	Die Prüfung hat gezeigt, dass die Einführung von gesonderten Hegebeiträgen, wie sie das Postulat verlangt, mittels einer Revision des Fischereigesetztes (FiG, BSG 923.11) möglich ist. Der Gesetzgebungsprozess läuft.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die in der letzten Berichterstattung erwähnte Expertengruppe hat ihre Arbeit abgeschlossen. Die Ergebnisse fliessen in eine Revision der Gastgewerbeverordnung ein, mit der dem Anliegen Rechnung getragen wird.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es ist eine Vorlage zur Änderung des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) in Erarbeitung, mit dem Ziel, die Zuteilung von Gebieten mit alleinigem Reinigungsrecht der Kreiskaminfegermeisterin bzw. des Kreiskaminfegermeisters aufzuheben.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützung eines Pilotprojektes zur Stärkung der Bienengesundheit wurde geprüft. Mangels entsprechender Rechtsgrundlage ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern jedoch nicht möglich. Der Bundesrat hat zudem die Ausarbeitung eines Massnahmenplans zur Förderung der Bienengesundheit angestossen. Sobald dieser vorliegt, wird zu prüfen sein, ob im Kanton Bern zusätzliche Schritte möglich sind. Die Initianten eines Imkerbegleitprogramms wurden über die Prüfergebnisse informiert.
110-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion soll im Rahmen einer ohnehin nötigen Anpassung des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG; BSG 426.11) erfolgen. Da der Bund entgegen der Situation bei der Behandlung der Motion im Grossen Rat vorläufig keine Änderung des nationalen Natur- und Heimatschutzgesetzes vorsieht, wird die Evaluation des kantonalen Naturschutzgesetzes abgewartet, welche im Rahmen des geplanten Sachplans Biodiversität angestossen werden soll. Sobald der neue Zeitplan feststeht, kann die Umsetzung der Motion genauer geplant werden; allenfalls wird eine Fristverlängerung zu beantragen sein.
223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Service Public gewährleistet bleibt, ist aber offen für die Form der Dienstleistungserbringung. Die VOL steht dazu in regelmässigem Kontakt mit der Postspitze. Die Regionen haben die Post mit planerischen Grundlagen bedient, damit diese ihr künftiges Netz damit abstimmen kann. Für die Verhandlungen mit der Post sind letztlich die Gemeinden zuständig. Bislang zeichnet sich ab, dass der Service Public in der bedarfsgerechten Qualität überall gewährleistet bleibt, ein Eingriff des Kantons ist nicht erforderlich. Dort, wo es zu Härtefällen kommt (Poststelle soll schliessen, Agenturlösung ist aber noch nicht gefunden), wird die Post regelmässig von der eidg. PostCom dazu angehalten, Fristen zu verlängern, bis eine Agenturlösung vorliegt.
064-2017 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat mit RRB 1279/2017 vom 28. November 2017 das weitere Vorgehen für die Olympia-Kandidatur Sion 2026 festgelegt: Er beantragt dem Grossen Rat, den für die Durchführung notwendigen Kredit dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, damit die Stimmberechtigten entscheiden können, ob sich der Kanton Bern an den «JOSion2026» beteiligt. Zudem hat er eine kantonale Projektorganisation unter der Leitung der Volkswirtschaftsdirektion eingesetzt.
154-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförderung – auch auf kantonseigenem Land	12.09.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die beiden Prüfaufträge der in der Septembersession 2017 als Postulat überwiesenen Ziffern 2 und 4 werden in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ämtern der Volkswirtschaftsdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion im Sinne der Antwort des Regierungsrates umgesetzt. Ergebnisse liegen zurzeit noch keine vor.
190-2017 M	Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.
191-2017 M	Stampfli (Bern, SP) Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen 2014 (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden mit der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und die Leistungshöhe voraussichtlich per 1.1.2019 neu geregelt, womit die vollständige Umsetzung der Motion erreicht würde.
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen der Motion, bei Behinderteninstitutionen für Erwachsene vergleichbare Stellenpläne und Einheitstarife einzuführen, wird im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts aufgenommen. Mit dem seit 2016 laufenden Pilotprojekt konnten mittlerweile genügend Daten und Erfahrungen gesammelt werden, um diese im kommenden Jahr systematisch auswerten zu können. Unter anderem sollen Analysen bezüglich der Abgeltungstarife sowie den erforderlichen Vorgaben zu den Stellenplänen vorgenommen werden. Der Systemwechsel ist auf den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; bisher als Teil institutionelle Sozialhilfe im SHG geregelt) per Anfang 2021 geplant.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11..2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Mitberücksichtigt werden bei dieser Revision auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung, welche voraussichtlich auch im Behindertenbereich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von der Finanzierung über Investitionsbeiträge zu Infrastruktur-Pauschalen). Die Inkraftsetzung des SLG ist per 01.01.2021 vorgesehen.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen fördert und unterstützt der Kanton verschiedene Angebote wie beispielsweise Tagesstätten für Menschen mit einer Demenzerkrankung. In einem Bericht an den Grossen Rat wird neben den Ausführungen zum Zeitvorsorgemodell (Postulat 262-2014) auch die Überprüfung des Angebots zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen dargestellt.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Forderungen werden im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft. Da verschiedene wichtige Entscheide zur zukünftigen Struktur der Réseau Santé Mentale SA noch ausstehen, kann diese Prüfung erst ab Anfangs 2018 erfolgen.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Ziffer 1: Rechtliche Abklärungen der GEF haben ergeben, dass es nicht in der Kompetenz der Kantone ist, Verbote für solche Pilotprojekte zu erlassen. Über die Bewilligung entscheidet einzig und allein das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird. Das BAG hat mit Entscheid vom 14. November 2017 das Pilotprojekt der Stadt Bern abgelehnt, welches die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Konsumierende wissenschaftlich begleiten wollte. Das geltende Betäubungsmittelgesetz verbietet nach Ansicht des BAG den Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken
157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Zur Abschätzung des Sparpotentials führten die beiden Sozialdienste Bern und Köniz 2016 im Auftrag der GEF ein Pilotprojekt durch. In diesem Rahmen wurde geprüft, ob mit einer gezielten Wahl der Franchise bei Sozialhilfebeziehenden mit guter Gesundheit (Wahl Franchise CHF 2'500.-) Einsparungen in der Sozialhilfe erzielt werden können. Das Anliegen der Postulantin wird im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (Massnahme 44.7.1.) umgesetzt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird derzeit die Einführung des geforderten Sozialrevisorats betreffend die Ausgestaltung und Finanzierbarkeit geprüft.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	09.09.2013 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2018	Zur Beantwortung der Ziffer 1 wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Märzsession 2018 ein Bericht vorgelegt.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung auf Verordnungsstufe, die bereits in die angelaufenen Rechtssetzungsarbeiten für die Teilrevision SHV per 1.1.2019 integriert wurde.
278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Abklärungen der GEF haben ergeben, dass die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen würde. Der Verein seeland.biel/bienne lancierte ein Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» (Mitfinanzierung GEF), das aufzeigt, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass die Definition einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für die Festlegung von Mietzinslimiten kaum möglich ist. Die regionalen Ausgangslagen (Wohnungsangebot und Preise) sind zu unterschiedlich. Auch identifiziert der Bericht keine über Mietzinslimiten hinausgehenden Interventionsstrategien für kostensenkende Massnahmen bei Wohnkosten. Die GEF hat in der Zwischenzeit eine Regelung in den laufenden Rechtssetzungsprozess zur Teilrevision SHV aufgenommen, wonach Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen. Anfallende Verwaltungskosten sollen dabei lastenausgleichsberechtigt sein. Die Regelung tritt voraussichtlich Anfang 2019 in Kraft.
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung der regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wird im Rahmen der zukünftigen Pflegeheimplanung erfolgen. Derzeit ist das Kontingent der Pflegeheimplätze ausgeschöpft. Aufgrund der heutigen Situation besteht momentan jedoch kein Handlungsbedarf, daher ist eine neue Planung nicht vor 2019/2020 zu erwarten.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Das Geburtshaus Luna hat der GEF ein Gesuch um Investitionshilfe gestellt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen	13.09.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 1-3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2018	Die Finanzierung der stationären Platzierungen von Kindern und Jugendlichen wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» überprüft. Zielsetzung dieses Projektes ist es, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Mit dem neuen Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtsmodell, dessen Grundlagen dem Regierungsrat 2017 in einem Fachbericht zur Kenntnis gebracht wurden, wird eine Vereinheitlichung der Finanzierung einhergehen. Es ist vorgesehen, den Schlussbericht im Frühling 2018 dem Regierungsrat vorzulegen.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM wird ihre Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) so anpassen, dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten können. Die Mittel werden danach jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung und sollen auf die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes abgestimmt werden. Deshalb kann die Umsetzung erst per 2018 erfolgen.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Erarbeitung und Umsetzung einer Harmonisierung dieser Bereiche ist ein Grossprojekt. Es besteht eine Schnittstelle zur überwiesenen Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat sprach sich für die Durchführung einer Bedarfsanalyse bis Ende 2017 aus. Angesichts des Entlastungspakets 2018 wurde jedoch mit der Durchführung der Analyse bis jetzt zugewartet. Über das weitere Vorgehen wird im ersten Semester 2018 entschieden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen des Projektes Optimierungen in der wirtschaftlichen Hilfe Massnahmen ausarbeiten, die eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung ermöglichen.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch erst 2019 möglich.
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung der Forderung werden geprüft. Zurzeit laufen Abklärungen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Umsetzung im Rahmen der laufenden Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) möglich ist.
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hält das geplante Rahmenkonzept und die daraus abgeleiteten Massnahmen für geeignet, um die externe Qualitätssicherung im Spitalbereich zu verankern. Das Rahmenkonzept Qualitätssicherung liegt vor und ist publiziert. Die Konkretisierungsplanung ist weit fortgeschritten. Die konkrete Umsetzung ist jedoch noch nicht erfolgt.
164-2016 P	Bernasconi (Malléray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die nächste Versorgungsplanung soll in enger Abstimmung mit der Strategie Sonderschulung sowie dem Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» erfolgen. Entsprechende Vorabklärungen laufen im Rahmen dieser Projekte. Die Fragen des Postulats werden in diesem Rahmen bearbeitet. Seit Mitte 2016 unterstützt die GEF zudem aktiv Eltern bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihre Kinder. Um dem Bedarf an Sonderschulplätzen gerecht zu werden, sind 2016 und im Berichtsjahr verschiedene Klassen eröffnet und neue Sonderschulplätze geschaffen worden.
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren und in Ergänzung zu bereits bestehenden Aktionsplänen und Kampagnen die Organspenden im Kanton Bern zusätzlich gefördert werden können.
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates gehen zu einem grossen Teil in die gleiche Richtung wie die Motion 056-2016 Müller (Orvin, SVP). Sie werden deshalb ebenfalls in die Anpassung der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfliessen. Dies ist jedoch erst 2019 möglich.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen wird im Rahmen des weiteren Verlaufs des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) geprüft.
055-2017 M	Müller (Orvin, SVP) Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Derzeit wird die Federführung für den Prüfauftrag geklärt.
073-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Personenfreizügigkeit – keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die GEF wird im Verlauf des Jahres 2018 in Zusammenarbeit mit der POM den Vollzug der BSIG (Bernische Systematische Information Gemeinden)-Nr. 1/122.21/2.1 prüfen: Kommen Sozialdienste ihrer Meldepflicht heute ausreichend nach? Die BSIG wird angepasst, sofern damit eine Verbesserung in Richtung des Motionsanliegens erzielt werden kann. Zudem ist in der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vorgesehen, Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Familienangehörige von der ordentlichen Sozialhilfe auszuschliessen, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche im Kanton Bern aufhalten. Diese Revision tritt voraussichtlich per 1.1.2019 in Kraft.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bereits heute ist die stationäre Palliativpflege durch bestehende Leistungsaufträge an 22 Spitalstandorten im Kantonsgebiet sichergestellt (d.h. alle Standorte mit Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie»). Der Regierungsrat hat zusätzlich sieben Leistungsaufträge für spezialisierte Palliativpflege im Spital erteilt, davon einer ausserkantonal (Fondation Chrysalide NE). Die ambulante Palliativversorgung ist im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege gemäss KVG durch regionale bzw. kommunale Spitex-Dienste sichergestellt. Der Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» dient nicht der Finanzierung der an der Patientin bzw. dem Patienten erbrachten Leistungen, sondern der Erprobung der Vernetzung, Sensibilisierung und Koordination in der bereichsübergreifenden palliativen Versorgung sowie der Evaluation von speziellen Betreuungsnetzwerken. Im Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 sind für die Durchführung des Modellversuchs CHF 3.6 Mio. pro Jahr eingestellt.
Dringl. M 111-2017	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine Einstellung des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern per Ende 2017	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit der Annahme als Postulat überprüft die GEF die Weiterführung des Mammographie-Screening-Programms mit einem neuen Anbieter.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Änderung vom 13.06.2012 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge zeigt, dass nur noch wenige Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung ergänzend Sozialhilfe beziehen müssen. Nach den Beschlüssen des Grossen Rates zur Massnahme 48.2.1 des Entlastungspakets 2018 kann die vollständige Umsetzung des Anliegens erneut an die Hand genommen werden.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung.
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Auf gesamtschweizerischer Ebene sind die Bestehensnormen für die Matur geprüft und neu festgelegt worden. Nun kann das Anliegen aus der Optik des gesamten gymnasialen Bildungsgangs geprüft werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung.
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
171-2017 M	Mentha, Liebefeld (SP) Kein Kahlschlag bei den kulturellen Aufgaben und Leistungen zugunsten der Bundesstadt	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 bis 5 sind in Bearbeitung.

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat initiierte die Erarbeitung der Richtlinien zur Regierungspolitik 2019-2022 und befasste sich dabei bewusst mit Megatrends der Zukunft.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 61 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann. (angenommen mit 121 Ja gegen 0 Nein, 0 Enthaltungen)	Pt. 1 Umgesetzt für Abstimmungen, nicht für Wahlen (letzteres geplant für 2019)	Erledigt
		2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2020 stattfinden	In Bearbeitung
		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Der Dienst für Aussenbeziehungen steht im Kontakt mit der Präfektur Nara. Derzeit wird gemeinsam erörtert, welche Themenkreise in Ergänzung zur Forstwirtschaft für einen Erfahrungsaustausch in Frage kommen. Im Vordergrund stehen die Altersforschung und die Herausforderungen, welche eine überalterte der Gesellschaft zu bewältigen hat. Allenfalls ermöglicht ein Austausch einen Erkenntnisgewinn für den Kanton Bern in diesem Bereich. Es hat ein erstes informelles Gespräch zwischen dem Regierungspräsidenten und dem japanischen Botschafter dazu stattgefunden; ein konkreter Austausch mit der Präfektur Nara wurde aber noch nicht vereinbart.“	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
EP 2018, Massnahme 42.1.4		Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Rückerstattung Portokosten Wahlwerbematerial (Massnahme 42.1.4): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Die STA prüft eine Umsetzung der Planungserklärung im Sinne des Antrags „Eventualiter“ im Rahmen der laufenden Revision des PRG.	In Bearbeitung
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	16.09.2015	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt im Rahmen des neuen Landeskirchengesetzes, welches vom Grossen Rat in der Septembersession 2017 in erster Lesung beraten wurde. Damit sind sieben der acht Planungserklärungen umgesetzt worden.	Erledigt
		Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.		Erledigt
		Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.		Erledigt
		Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt		Erledigt
		Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.		Erledigt
		Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.		Erledigt
		Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.		Erledigt
		Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.	Der Regierungsrat wird sich 2018 mit einem Bericht über die Religionspolitik befassen und andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen, prüfen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Für die Umsetzung wurden zunächst im Rahmen des «Kontaktgremiums Entwicklung (KGE)» in Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden in der Raumplanung überprüft. Diese Arbeiten mussten mangels Konsens Ende 2016 eingestellt und das KGE aufgelöst werden. In der Zwischenzeit hat jedoch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ihre Abklärungen im Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT) intensiviert. Sie wird ihre Erkenntnisse, möglicherweise auch zur Kompetenzordnung, im Rahmen der Debatte zum Controllingbericht ADT 2017 zur politischen Diskussion stellen. Diese Diskussion ist vor weiteren Schritten abzuwarten.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Das Anliegen wird mit der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Dabei werden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die für die Regionen relevanten bestehenden Strategien besser vernetzt, gezielt ergänzt und daraus unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale eine Entwicklungsstrategie für den Kanton abgeleitet. Der Schärfung der Rollen von Kanton, Gemeinden und Regionen wird dabei besondere Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	06.09.2012	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Das Projekt „Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahren) konnte Ende 2016 nach drei Jahren erfolgreich abgeschlossen und in die Regelstrukturen überführt werden. Am 12. Dezember 2016 erfolgte eine Medienmitteilung durch den Kanton. Mit den neuen Einschätzungshilfen und einer fachspezifischen Beratung durch die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern steht Hebammen, Kita-Leitenden und weiteren Fachpersonen für Kinder im Alter bis zu fünf Jahren eine Unterstützung zur Verfügung. Bis Ende 2017 wurden insgesamt rund 450 Fachpersonen zu den neuen Instrumenten und der kantonalen Kooperationsstruktur an zwei Weiterbildungstagen geschult. Die Broschüre "Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5Jahren) - Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen" (s. Homepage KJA) gibt einen Überblick über die Arbeiten und Strukturen.	Erledigt
		Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Die neuen kantonalen Kooperationsstrukturen im Frühbereich unterstützen Fachpersonen, ihre professionelle Verantwortung zu tragen. Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen sind zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung ausreichend. Zudem ist seit 2015 bei den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur Ausweitung der Meldepflichten hängig. Die Rechtskommissionen beider Räte sind auf die Vorlage eingetreten, und die erweiterten Meldepflichten sollen nächstens vom Parlament verabschiedet werden. Auf Ebene Kanton drängen sich keine weitergehenden Meldepflichten auf.	Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 geprüft.	In Bearbeitung

<table>
<tr><th>Titel</th><th>Datum</th><th>Kurzbeschreibung des Gegenstandes</th><th>Bearbeitungsstand</th><th>Status</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Richtplan Kanton Bern. Richtplan 2030</td><td rowspan="4">22.11.2016</td><td>Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat 2018 im Rahmen des Raumplanungsberichts schriftlich dar, wie er die Auflagen und Aufträge aus dem Genehmigungsbrief des Bundesrats vom 4. Mai 2016 umsetzt, für deren Festschreibung der Bund eine gesetzliche Grundlage hat, und welche Massnahmen er diesbezüglich ergriffen hat.</td><td>Die Berichterstattung wird wie gefordert im Rahmen des Raumplanungsberichts 2018 erfolgen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Bei der Weiterentwicklung des Richtplans bzw. der baurechtlichen Grundlagen sind je Raumtyp im Massnahmenblatt A_01 zur Sicherstellung eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden und zur Schonung der FFF folgende minimale Geschossflächenziffern festzulegen:
<table>
<tr><th>Raumtyp</th><th>GFZo gemäss Richtplan vom Juni 2016</th><th>GFZO bei der nächsten Überarbeitung des Richtplans</th></tr>
<tr><td>Zentrum 1. Und 2. Stufe (Bern, Biel, Thun)</td><td>1.10</td><td>1.30</td></tr>
<tr><td>Urbanes Kerngebiet</td><td>0.80</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Zentrum 3. Und 4. Stufe</td><td>0.60</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren</td><td>0.55</td><td>0.70</td></tr>
<tr><td>Zentrumsnahe ländliche Gemeinden</td><td>0.45</td><td>0.60</td></tr>
<tr><td>Hügel und Berggebiet</td><td>0.40</td><td>0.40</td></tr>
</table></td><td>Die Planungserklärung ist im Rahmen der Änderung der Bauverordnung (BauV), die am 1. April 2017 in Kraft getreten ist, so umgesetzt worden, dass in Art. 11c BauV für die Einzonung von Kulturland (inkl. Fruchtfolgeflächen) in Wohn-, Misch- und Kernzonen folgende minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo) festgelegt wurden:
<table>
<tr><th>Raumtyp</th><th>Zentralitätsstruktur</th><th>GFZo</th></tr>
<tr><td>Urbane Kerngebiete der Agglomerationen</td><td>Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel/Bienne, Thun)</td><td>mind. 1,20</td></tr>
<tr><td>Urbane Kerngebiete der Agglomerationen</td><td>Übrige Gemeinden der urbanen Kerngebiete</td><td>mind. 0,90</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen</td><td>Zentren 3. und 4. Stufe</td><td>mind. 0,70</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen</td><td>Übrige Gemeinden der Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren 4. Stufe</td><td>mind. 0,60</td></tr>
<tr><td>Zentrumsnahe ländliche Gebiete</td><td>Gemeinden der zentrumsnahen ländlichen Gebiete</td><td>mind. 0,50</td></tr>
<tr><td>Hügel- und Berggebiete</td><td>Gemeinden der Hügel- und Berggebiete</td><td>mind. 0,40</td></tr>
</table></td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>Die Grösse und die Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven muss mit dem Raumkonzept des kantonalen Richtplanes sowie der kantonalen Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen. Widersprüche in den Planungsinstrumenten sind zu vermeiden.</td><td>Die Regeln, wie mit dieser Anforderung umgegangen werden soll, sind im kantonalen Richtplan festgesetzt und werden umgesetzt. Eine Berichterstattung erfolgt im Richtplancontrolling `18 und im Raumplanungsbericht 2018.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Evaluation Justizreform II im Kanton Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016</td><td rowspan="3">22.03.2017</td><td>Es ist davon abzusehen, zu prüfen, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere sollen keine pensionierten Richter/-innen das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes übernehmen.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, das Handlungsfeld „Anwaltsprüfungskommission“ um das Thema „Anwaltsaufsichtsbehörde“ zu erweitern.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Legislative in eine bestimmte sachliche und funktionelle Zuständigkeit soll unverändert bleiben.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
</table>

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die Justizkommission ist frühzeitig in die weiteren Arbeiten zur Wahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter einzubeziehen.	Die Justizleitung ist mit den Arbeiten zu diesem Thema befasst und hat den Auftrag, die Juko frühzeitig einzubeziehen.	Erledigt
		Die Justizkommission ist frühzeitig in die weiteren Arbeiten zur Besetzung der Regionalgerichte bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einzubeziehen.	Die Justizleitung ist mit den Arbeiten zu diesem Thema befasst und hat den Auftrag, die Juko frühzeitig einzubeziehen	Erledigt
		Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Grossen Rat über den Beschluss vom 16. Dezember 2016, über den Zeitplan und die möglichen Auswirkungen des Projekts zur institutionellen Stellung der Justiz zu informieren.	Die Juko wurde an ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2017 über diese Themen informiert.	Erledigt
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	20.11.2017	Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzelne Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Grossprojekte: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass insbesondere auch kantonsübergreifende Grossprojekte frühzeitig mit den regionalen Richtplanungen ADT koordiniert werden (Grundsatz 17) und legt darüber im Controlling-Bericht Rechenschaft ab.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	20.11.2017	Zu Leitsatz 3: Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird vorderhand festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 3: Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 4: a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 4: Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 5a: An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 7: Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird zurzeit verzichtet ~~ist nicht zielführend und auch nicht nötig~~. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Entlastungspaket 2018	28.11.2017	Knutti (Weissenburg, SVP) Berger (Aeschi, SVP) Speiser (Zweisimmen, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU) Graf (Interlaken, SP): E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthal-terämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	PE AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.10.1	04.12.2017	FIKO-Mehrheit Grüne (Boss, Saxeten) SP/JUSO/PSA: Reduktion der Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten (Massnahme 45.10.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.9 «Vollzug der Sozialversicherungen» um CHF 4.25 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.10.2	04.12.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Durchführungs-/Verwaltungskosten EL nach Abzug des Bundesbeitrages dem Lastenausgleich EL unterstellen (Massnahme 45.10.2): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.4.1	04.12.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Kürzung Fusionsbeiträge (Massnahme 45.4.1): Es sind zusätzliche Kürzungen im Umfang von CHF 700'000 vorzunehmen. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.5 «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» um CHF 700’000 zu reduzieren.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.5.2	04.12.2017	FIKO-Mehrheit SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Aufgabenverzicht im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (Massnahme 45.5.2): Auf die Massnahme ist zu verzichten.	PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
45.6.3	04.12.2017	FIKO-Mehrheit SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Verzicht auf Entschädigung der Gemeinden für Amts- und Vollzugshilfe (Massnahme 45.6.3): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.11 «Betreibungen und Konkurse» um CHF 0.6 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.11.1	04.12.2017	Wüthrich (Huttwil, SP/JUSO/PSA) – Eventualantrag: Streichen Staatsbeitrag (Förderungskredit KKJ) und Auflösung der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kinder und Jugendlichen (KKJ) (Massnahme 45.11.1): Der Projektbeitrag an das neu geschaffene Jugendparlament Kanton Bern (als Postulat vom Grossen Rat am 3. September 2013 mit 72 Ja, 56 Nein, 6 Enthaltungen unterstützt) soll erhalten bleiben. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.7 «Kindesschutz und Jugendförderung» um CHF 0.012 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft	In Bearbeitung
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
Wasserstrategie	31.03.2011	1. Wassernutzung, Beschneiung Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen, wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw., letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	Erledigt
	31.03.2011	2. Wassernutzung, Beschneiung Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	Erledigt
	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt, allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	31.03.2011	6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwickelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	Erledigt
	31.03.2011	7. Wassernutzung/Wasserversorung, Kommerzielle Nutzung von Quellen Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	Erledigt
	31.03.2011	8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	Erledigt
	31.03.2011	9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Verschiedene Zusammenarbeitsformen werden auf diese Weise ermöglicht. Dies wird auch bei der Umsetzung der Strategie berücksichtigt.	Erledigt
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Bearbeitung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	22.03.2012	Ziff.1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Der Ausführungskredit für den Standort Feldschlössliareal wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wurde bei den Projektierungsarbeiten berücksichtig. Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau, Holz umfassen.	Gemäss Projektierung wird der Campus (mit Ausnahme von einigen wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen) den gesamten Bereich, Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen. Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der GR entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	22.03.2012	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
Haushaltsdebatte Themenblock 29: Liegenschaften	27.11.2013	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	2017 konnte die Liegenschaftsrechnung eingeführt werden. Es kann somit nun für jede Liegenschaft eine separate Liegenschaftsabrechnung erstellt werden.	Erledigt
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011-2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie an, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In die Bauverordnung (BauV; SR 721.1) wurde in Art. 91c eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber von verkehrsintensiven Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	In der Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz, die in der Märzsession 2018 in zweiter Lesung beraten wird, sind mehrere Massnahmen vorgesehen, um die wegfallende Produktion des KKW Mühlebergs durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Ferner wurde die Richtplanung Wind angepasst und dabei weitere Prüfräume Wind aufgenommen.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion anzustreben. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 8: Der Regierungsrat stimmt die kantonale Energiestrategie auf die Energiestrategie des Bundes ab.	Die vom Volk angenommene nationale Energiestrategie 2050 ist mit den Zielen der kantonalen Energiestrategie kompatibel. Eine weitere Anpassung ist nicht mehr notwendig.	Erledigt
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung, etc). Zurzeit wird die Gesamtmobilitätstrategie überarbeitet, in der die Massnahmen zum Wachstum der Elektromobilität berücksichtigt werden.	in Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	18.11.2015	Planungserklärung 10: Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gem. Art. 42 KEnV möglich sind.	Bei der Änderung der Kantonalen Energieverordnung per 1. September 2016 wurde das Grossverbrauchermodell entsprechend ergänzt.	Erledigt
Massnahmenprogramm 2017-2022 zur Wasserstrategie 2010	06.06.2017	Planungserklärung 1: Massnahmen mit behördenverbindlicher Wirkung werden nach Rücksprache und grundsätzlich im Einvernehmen mit den Gemeinden angeordnet. Der Kanton sucht entsprechend das Gespräch mit den betreffenden Gemeinden.	Das in der Planungserklärung geforderte Vorgehen entspricht der gängigen Vorgehensweise im Vollzug und wird auch weiterhin so praktiziert.	Erledigt
	06.06.2017	Planungserklärung 2: Aufzeigen, wie sich die Verwaltungsverbindlichkeit in der Umsetzung des Vollzugs rechtlich und finanziell auf Gemeinden und Private auswirken wird.	Auswirkungen auf Gemeinden: Bei der Wassernutzung ergeben sich keine direkten Auswirkungen, da sich das Massnahmenprogramm primär an Kraftwerkbetreiber und weitere Private (Konzessionsnehmer) richtet. In den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung werden mit der angestrebten Professionalisierung bisherige Gemeindeaufgaben vermehrt von grösseren Verbänden und Organisationen wahrgenommen. Diese Stossrichtung wird seit dem ersten Sachplan Siedlungsentwässerung 1997 verfolgt. Der Rückgang ehrenamtlicher Tätigkeit hat sich nicht negativ ausgewirkt. Im Bereich Siedlungsentwässerung soll das Massnahmenprogramm dazu führen, dass die Gemeinden vermehrt ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht über die privaten Abwasseranlagen nachkommen. Dies bedingt i.d.R. einen erhöhten Vollzugsaufwand. Die Strategie macht aber keine Ressourcenvorgaben, sondern überlässt es den Gemeinden, wie sie sich organisieren wollen. Da es sich bei der Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung um gebührenfinanzierte Bereiche handelt, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Steuerhaushalt. Allfällige Gebührenerhöhungen sind nicht auszuschliessen. Generell weisen beide Bereiche eine gute Finanzierung auf, womit sich eventuelle Gebührenerhöhungen im Rahmen halten werden. Auswirkungen auf Private: Bei den Privaten ergeben sich keine direkten neuen Auswirkungen: Da die Massnahmenprogramme auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen basieren und letztere nicht geändert worden sind, ergibt sich keine neue Ausgangslage.	Erledigt
Entlastungspaket: Massnahme 49.8.1 Reduktion Förderbeiträge	04.12.2017	Finanzkommission (Mehrheit) Grüne (Klauser, Bern) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Gebäudesanierungen sind energie- und klimapolitisch wichtig und daher ist auf eine Kürzung zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 10.7.3 «Nachhaltige Entwicklung» um CHF 0.87 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im VA 2019, resp. im AFP 2020-22 umgesetzt.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Polizei und Militärdirektion (POM)				
Evaluation Police Bern – 1	11.09.2013	Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 2	11.09.2013	Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 3	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine generelle Verpflichtung, unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation Vollzugshilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden zu übernehmen (insb. Zustellung), besteht weiterhin nicht. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen (insb. Zustellungen) vertraglich einzukaufen (s. dazu Art. 25 Abs. 3 E-PolG). Voraussetzung dafür bildet, dass genügend polizeiliche Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Kantonspolizei ihre primären und zwingenden Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfüllen kann. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 4	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine generelle Verpflichtung, unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation Vollzugshilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden zu übernehmen (insb. Zustellung), besteht weiterhin nicht. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen (insb. Zustellungen) vertraglich einzukaufen (s. dazu Art. 25 Abs. 3 E-PolG). Voraussetzung dafür bildet, dass genügend polizeiliche Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Kantonspolizei ihre primären und zwingenden Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfüllen kann. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Verkehrserziehung (Gabi Schönenberger)	26.11.2013	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse) wird weitergeführt.	Der Regierungsrat hat auf die ASP-Massnahme verzichtet.	Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten aufgrund des parlamentarischen Auftrags der M 138-2016 Wüthrich überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2018 mit der Vorlage zu befassen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die neuen Strukturen und Prozesse definiert sind.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, im Rahmen des Prüfauftrags zur M 128-2016 Wenger evaluieren.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wird im Planungsprozess 2018 vollzogen.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018 Legislaturziele des Regierungsrates	19.01.2015	Der Regierungsrat wird aufgefordert, seine Finanzpolitik so zu gestalten, dass Spielraum für gezielte steuerliche Massnahmen entsteht, welche langfristig das Ressourcenpotential des Kantons stärken. Diese Zielsetzung soll auch in der Steuerstrategie des Kantons zum Ausdruck kommen und mit der Wirtschaftsstrategie 2025 abgestimmt sein	Die Steuerstrategie des Regierungsrates sieht eine Senkung der Steuerbelastung der juristischen Personen in zwei Etappen vor. In einer ersten Etappe soll die Gewinnsteuerbelastung abgestuft von heute 21.64 Prozent per 2019 auf 20.20 Prozent und im Jahr 2020 auf 18.71 Prozent sinken. Auf 2021 wird der Regierungsrat die Situation neu beurteilen. Die Ertragsausfälle aus der ersten Etappe der Steuergesetzrevision sind im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2019 bis 2021 berücksichtigt. Mit der Umsetzung der Steuergesetzrevision 2019 bzw. der ersten Etappe der Steuerstrategie entspricht der Regierungsrat den Forderungen der Planungserklärung nach *«gezielten steuerlichen Massnahmen, welche langfristig das Ressourcenpotential des Kantons Bern stärken sollen.»*.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019	24.11.2015	Schaffung von finanziellem Spielraum.	Die anlässlich der Novembersession 2015 überwiesene Planungserklärung fordert die Schaffung von finanziellem Spielraum für Steuersenkungen. Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sieht in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung und positive Finanzierungssaldi vor. Gleichzeitig sind im Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2019, welche steuerliche Entlastungen bei den juristischen Personen vorsieht, enthalten.	Erledigt
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Die Jahresabschlussarbeiten sind in vollem Gang. Alle involvierten Akteure setzen sich mit ausserordentlichem Einsatz dafür ein, dass dieser ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020	29.11.2016	Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will.	Bereits im Rahmen der Haushaltsdebatte 2017 wies die Finanzdirektorin die Mitglieder des Grossen Rates darauf hin, dass es dem Regierungsrat mit Blick auf die Terminplanung zur Erarbeitung des Entlastungspaketes nicht möglich sein werde, die Finanzkommission im März 2017 über die konkreten Massnahmen zur Erzielung eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes zu informieren. Der Sprecher der FiKo-Minderheit bestätigte denn auch, man wolle im März 2017 *«(...) nur über den Stand der Arbeiten (...)»* informiert werden. Gestützt darauf informierte die Finanzdirektorin die Finanzkommission anlässlich ihrer Sitzung vom 6. März 2017 detailliert über die Vorgehensweise des Regierungsrates zur Erarbeitung des «EP 2018» sowie den aktuellen Stand der diesbezüglichen Arbeiten.	Erledigt
	29.11.2016	Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge (vgl. unten) keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrechnung eingehalten wird: In der Planungserklärung werden verschiedene Forderungen von bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen politischen Vorstössen wiederholt (vgl. unten). - Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) *Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen* (Ziffer 2 und 3) - Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) *Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung* - Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum.*	Die mit der Planungserklärung geforderte Verhinderung einer Neuverschuldung unter Berücksichtigung der Steuerstrategie wird mit der Umsetzung der Entlastungsmassnahmen des «EP 2018» erreicht. Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 zu Handen des Grossen Rates verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sieht in sämtlichen Jahren sowohl in Bezug auf die Erfolgsrechnung wie auch den Finanzierungssaldo positive Werte vor. Ab dem Finanzplanjahr 2019 sind zudem die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2019 im Zahlenwerk berücksichtigt. Über den aktuellen Bearbeitungsstand der bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen Vorstösse wird separat informiert (Vgl. entsprechende Ausführungen des Regierungsrates zur FM 012-2016, zur M 165-2015 sowie zur Planungserklärung der Finanzkommission betreffend AFP 2017 bis 2019).	Erledigt
	29.11.2016	Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge [Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern), Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen), Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*] spätestens im Finanzplanjahr 2020.	Die in der Planungserklärung erwähnten «finanzpolitischen Aufträge» umfassen zwei durch den Grossen Rat überwiesene Motionen sowie eine Planungserklärung (siehe vorstehende Planungserklärung). Über deren aktuellen Bearbeitungsstand wird separat informiert (Vgl. entsprechende Ausführungen des Regierungsrates zur FM 012-2016, zur M 165-2015 sowie zur Planungserklärung der Finanzkommission betreffend AFP 2017 bis 2019).	Erledigt
	29.11.2016	Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen. Die Planungserklärung bezieht sich auf die durch den Regierungsrat mit Medienmitteilung vom 17. November 2016 angekündigte Erarbeitung eines Entlastungspaketes.	Von den total CHF 185 Millionen Entlastungswirkung des vom Regierungsrat dem Grossen Rat vorgelegten «EP 2018» im Jahr 2021 beziehen sich CHF 181.45 Millionen oder 98.3 Prozent auf die Aufwandseite und CHF 3.10 Millionen oder 1.7 Prozent auf die Ertragsseite.	Erledigt
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [Stucki (Bern, SP)].	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Artikel 5 sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, also mit rund CHF 80 Millionen pro Jahr, berücksichtigt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	29.11.2016	Die Neubewertung von nicht-landwirtschaftlichen Grundstücken ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Der Regierungsrat hat den Grossen Rat in der Märzsession 2017 mit dem Dekret zur *Allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 2020* befasst. Der Grosse Rat hat die Allgemeine Neubewertung am 21. März 2017 beschlossen.	Erledigt
Voranschlag 2018 / «EP 2018»	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2017 sind in der Zentralverwaltung über alle Direktionen die Stellenprozente um 1% zu reduzieren.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 «EP 2018»	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, für die aufgrund der grossrätlichen Beratung zum «EP 2018» wegfallenden finanziellen Massnahmen / per Saldo wegfallenden Entlastungen mit Blick auf den VA 2019 / AFP 2020 bis 2022 Ersatzmassnahmen zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat – soweit sie in dessen Kompetenz fallen – zu beantragen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Die Ersatzmassnahmen haben ausgabenseitig und schwergewichtig innerhalb der Kantonsverwaltung zu greifen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Im AFP 2020 bis 2022 ist zusätzlicher Handlungsspielraum für Steuerentlastungen zu schaffen, damit sich der Kanton Bern im interkantonalen Ranking wesentlich verbessern kann.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der einzelnen Projekte auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3% zu reduzieren.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Der Regierungsrat wird ersucht, in den Jahren 2018 bis 2022 in geeigneter Weise über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen des Entlastungspakets 2018 zu informieren. Dabei ist bei allen Massnahmen der aktuelle Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten und realisierten finanziellen Effekte, der Auswirkungen auf die Gemeinden sowie der Auswirkungen auf den Stellenbestand darzustellen.	Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Berichterstattung zum Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022 über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen informieren.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Projekte im Kapitel 9.3 des «EP 2018»: Die FiKo ist mindestens jährlich über den weiteren Verlauf der Projekte zu informieren.	Der Regierungsrat wird die Finanzkommission im Rahmen des Planungsdialogs zur Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 über den aktuellen Projektstand informieren.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	30.11.2017	Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben (Massnahme 47.5.2): Auf die Umsetzung der Massnahme in dieser Form ist zu verzichten. Die nachgewiesenen Einsparungen sind im Rahmen des bestehenden Projektes zu überprüfen und zu realisieren, sofern, die gleichen Einsparungen auch durch Neuverhandlung mit den betroffenen Gemeinden erreicht werden können. Die Bereiche Quellensteuer und Inkasso können allenfalls aufgeteilt werden.	Das Anliegen wird im 2018 geprüft und umgesetzt.	In Bearbeitung
	30.11.2017	Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0.5% (statt 1.5%).	Die verlangte Reduktion des Vergütungszinses wurde mit einer Teilrevision der Bezugsverordnung (BezV) per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen werden im Planungsprozess 2018 (Erarbeitung Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022) aufgenommen bzw. planerisch berücksichtigt.	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [FiKo (Iseli, Zwieselberg)].	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Artikel 5 sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, also mit rund CHF 80 Millionen pro Jahr, berücksichtigt.	Erledigt
Praxis zur ausserordentlichen Neubewertung bei baulichen Veränderungen. Umsetzung der Motion 098-2015 Brand (Münchenbuchsee, SVP).	17.03.2017	Die kantonale Steuerverwaltung ist anzuhalten, bei a.o. Neubewertungen von Grundstücken infolge von baulichen Veränderungen (Art. 183 Abs. 1 Bst. a StG) die amtlichen Werte nur anzupassen, wenn die Veränderung des Werts mindestens 10 Prozent beträgt.	Der mit der Motion 098-2015 gewünschte Bericht zu den ausserordentlichen Neubewertungen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2016 zuhanden der Märzsession 2017 des Grossen Rates verabschiedet. Der Bericht erläutert, dass die mit der Planungserklärung gewünschte Praxis unter dem geltenden Recht nicht möglich ist. Die Finanzdirektorin hat bei der Beratung erklärt, dass die gewünschte Anpassung der Praxis im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision vorgesehen werden könnte. Im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 wurden keine diesbezüglichen Beschlüsse gefasst bzw. Anträge gestellt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
Entlastungspaket 2018 43.2.1		von Kaenel (Villeret, PLR): Reduktion Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus (Massnahme 43.2.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten	PE EP18/AFP: Die Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus werden ab 2020 nicht von CHF 900‘000 auf CHF 600‘000 (d.h. um CHF 300‘000) gekürzt.	In Bearbeitung
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010	23.11.2010	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergiegewinnen.	Die Zielerreichung bezüglich Synergien kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	Erledigt
		Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital - Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern	Die Zielerreichung bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	Erledigt
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	05.09.2011	Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Das Projekt «Dehospitalisierung» wurde 2014 mit den Zielen lanciert, eine Verlegung von sogenannten Langzeitpatientinnen und -patienten in für sie geeignete Institutionen zu ermöglichen und Voraussetzungen zu schaffen, um die Verlegung von als nicht mehr spitalbedürftig deklarierten Menschen so rasch und gut wie möglich zu fördern. Während im Projekt «Dehospitalisierung» die Optimierung der Schnittstellen zwischen Psychiatrie und Heimen angegangen wird, fokussiert das Projekt «Nachsorge nach Spitalaufenthalt (NASA)» auf die Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt. Die zuständige Direktion wird anfangs 2018 entscheiden, ob und wie die darin aufgezeigten Handlungsfelder umgesetzt werden sollen.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	23.01.2012	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren	In allgemeiner Form wird im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts über die Entwicklung der Kosten informiert. Eine detaillierte Auskunft erfolgt im Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
	23.01.2012	Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Diesen Anforderungen wird im Berner Modell Rechnung getragen.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/ Alters- und Behindertenbereich allgemein (Haushaltsbereich)	17.11.2014	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Überprüfung der Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime befindet sich in der Abschlussphase, anfangs 2018 werden die überarbeiteten Standards in Kraft treten. Fokus der Überprüfung sind eine Reduktion der Vorgaben und entsprechende Stärkung der Eigenverantwortung der Institutionen. Die Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) zur Qualifikation des Personals werden im Behindertenbereich eingehalten.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltsdebatte)	17.11.2014	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Die Überprüfung der Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime wird bis Ende Jahr abgeschlossen, anfangs 2018 treten diese in Kraft. Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird auch Bestimmungen über die Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des SLG sind die Revisionen der dazugehörigen Verordnungen geplant, unter anderem der Heimverordnung (HEV). Die angepassten Verordnungen werden voraussichtlich gleichzeitig mit dem SLG in Kraft treten (geplant auf 01.01.2021).	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Angesichts verschiedener Vakanzen und der hohen Arbeitsbelastung konnte eine Kompensation der neu geschaffenen Stellen nicht umgesetzt werden. Eine Kompensation der Stellen hätte eine weitere Verzögerung in der Bearbeitung von pendenten Geschäften zur Folge gehabt. Die Planungserklärung konnte deshalb bisher nicht erfüllt werden.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Das Abklärungsinstrument VIBEL wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Psychiatrie weiterentwickelt. Mit dem neuen Abklärungsinstrument VIBEL II können nun auch psychische Beeinträchtigungen adäquat beurteilt und der entsprechende Betreuungsbedarf festgestellt werden. Nach Abschluss der laufenden Arbeiten und Tests wird VIBEL II voraussichtlich ab Frühling 2018 zur Verfügung stehen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Auf Basis der bisherigen Erfahrungen und mit den seit 2016 im Rahmen des Pilotprojektes gesammelten Daten können nun weitere Vereinfachungen geprüft werden. Die Prüfung von Abgeltungspauschalen ist für das kommende Jahr vorgesehen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Mit dem Abklärungsinstrument und den Normkosten wird die damit verbundene Absicht, die Gesamtsumme des anerkannten individuellen Bedarfs zu kontrollieren, erfüllt. Im kommenden Jahr wird nach Auswertung der bisherigen Erfahrungen im Pilotprojekt die Schaffung der erforderlichen Steuerungsinstrumente verstärkt an die Hand genommen. Im Rahmen der Umsetzung des Berner Modells kann eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle bei Bedarf eingerichtet werden. Im Zuge der Umsetzungsplanung und der Bestrebungen, das Berner Modell möglichst effizient und einfach steuern zu können, werden im kommenden Jahr entsprechende Analysen erfolgen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Auf Basis der unter anderem von der Abklärungsstelle IndiBE generierten Daten ist vorgesehen, bis Mitte 2019 ein Normkostenmodell für die Abklärung vorzulegen. Falls eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle geplant wird, ist vorgesehen, auch diese Kosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene festgelegt. Die Regelung einer angemessenen finanziellen Berücksichtigung des betreuerischen Aufwands für die Versorgung von Menschen mit Demenz wird auf Bundesebene angestrebt. So bemüht sich der Kanton Bern im Rahmen der Gesundheitsdirektorenkonferenz um eine bessere Abgeltung dieser Betreuungsleistungen. Unter Berücksichtigung eines allfälligen finanziellen Mehraufwands werden ebenfalls Möglichkeiten geprüft, die Abgeltung des betreuerischen Aufwands für Menschen mit Demenz auf kantonaler Ebene zu verbessern.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	30.05.2016	Caring Community Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen	Das Modell der «Caring Community» verortet die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Demnach liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung und Finanzierung der Alterspolitik in erster Linie bei den Gemeinden. Sofern es die finanzpolitische Situation des Kantons zulässt, kann dieser Projekte in Pilotphasen finanziell unterstützen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Projekte zur Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen. Aktuell wird ein Projekt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton finanziert, von dem verallgemeinerbare Erkenntnisse erwartet werden.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich werden vom Kanton Bern aufmerksam verfolgt. Im Rahmen der vorhandenen Gefässe setzt sich der Kanton Bern für das formulierte Anliegen ein.	In Bearbeitung
Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018. Legislaturziele des Regierungsrates		Zu Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern»: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die GSOK mit dem Thema befasst. Bis zum Sommer 2016 hat die GEF ein Grundlagenpapier für den Strategieprozess erarbeitet. Das Projekt zur Erarbeitung einer Gesundheitsstrategie wurde Anfang 2017 nach einem gut halbjährigen Unterbruch unter der neuen Führung gestartet. Im Laufe der Arbeiten ergaben sich offene Fragen und Unklarheiten über das Vorgehen, was schliesslich zu einem Unterbruch der Arbeiten im Strategieprozess führte. Das Vorgehen im Projekt Gesundheitsstrategie wurde von einem externen Berater überprüft und auf Basis der formulierten Empfehlungen nahm die GEF eine Neugestaltung des Strategieprozesses vor. Die Arbeiten wurden im Oktober 2017 wiederum aufgenommen.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2011-2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni (SpVG) BSG 812.11)		Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme eine Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten wurde bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 vollumfänglich überarbeitet. Die Versorgungplanung 2016 orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zusätzlich umfasst sie die Grundzüge der zukünftigen Qualitätssicherung im Kanton Bern. Diese Grundzüge werden im Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern detaillierter ausgeführt. Der anschliessende Prozess zur Erstellung der künftigen Spitallisten, welche auf der Versorgungsplanung 2016 basieren, wird vollumfänglich diesen neuen Planungsgrundlagen angepasst.	Erledigt
		Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber	Die Umsetzung ist im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie erfolgt.	Erledigt
		Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	Erledigt
		Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion der Versorgungsräume (zuvor: Spitalregionen) erfolgte nicht.	Erledigt
		Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Die Versorgungsplanung 2016 bildet die Grundlage für die künftigen Spitallisten im Kanton Bern	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen der Arbeiten der Versorgungsplanung 2016. Die Umsetzung der Hilfsfristenregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich	Erledigt
		Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Erledigt
Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsession 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Die Zielsetzung ist sinnvoll, ambulante Versorgungsstrukturen – wo diese erfasst werden können – in Zukunft verstärkt mit einzubeziehen. Die Form eines Einbezugs ist noch zu entwickeln. Vorbehalten bleiben zudem anderslautende Vorgaben zu Art, Inhalt und Umfang der Planungen durch den Bundesrat oder das Bundesverwaltungsgericht.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Der Regierungsrat hat den Bericht zu Handlungsfeldern des Kantons zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe am 9. Dezember 2015 zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsplanung 2016 sieht die vertiefte Prüfung der Handlungsfelder vor. Sie hat insbesondere zum Ziel, die aktuell gute Versorgungslage im Bereich der geburtshilflichen Versorgung für die Zukunft sicherzustellen. Dies ist gerade deshalb wichtig, weil sich der Versorgungsbedarf der Bevölkerung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels verändern wird. Auf der Basis von Ein- und Ausschlusskriterien für eine hebammengeleitete Geburtshilfe und der Definition eines standardisierten Datensatzes zur Erfassung und Monitorierung hebammengeleiteter Geburtshilfemodelle sollen sowohl die öffentliche Information zu bestehenden Angeboten wie auch neue Zusammenarbeitsmodelle gestärkt werden. Spätestens zum Ende der Planungsperiode 2017–2020 werden die Ergebnisse dargestellt. Bei Fragen der Qualitätssicherung in Spitälern und Geburtshäusern können sie schon vorher mit einbezogen werden.	In Bearbeitung
		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Der Wunsch nach einem weiteren Ausbau des hebammengeleiteten Geburtshilfeangebots als Alternative – nicht als Ersatz – zur klinischen Geburtshilfe als berechtigt. Allerdings sind die Möglichkeiten des Regierungsrates, den Spitälern die Entwicklung eines solchen Angebots vorzuschreiben, sehr limitiert. Trotz limitierender Faktoren ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen in der Planungsperiode 2017-2020 aufzunehmen und Möglichkeiten der Umsetzung vertieft zu prüfen. Vorbehalten bleibt, dass neue Zusammenarbeitsmodelle tatsächliche Alternativen darstellen, die mit möglichst wenig zusätzlichen Mitteln realisiert werden können und gleichzeitig die Beibehaltung der Qualität und die Gleichbehandlung garantieren.	In Bearbeitung
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Regierungsrat hat die finanziellen Mittel eingestellt. Bis zum Entscheid über das EP2018 im Rahmen der Novembersession 2017 sistiert der Modellversuch jedoch. Das Projekt wird nun weitergeführt, falls der Grosse Rat nicht anderweitig beschliessen sollte.	In Bearbeitung
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Ver gleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnah men - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbe kämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenomme nen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	Erledigt
		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
		Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
		Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2019 vorbereitet.	in Bearbeitung
Entlastungspaket 2018/ Aufgaben – und Finanzplan 2020-2021: Massnahme 44.2.8.- Kürzung nicht -stationäre Psychiatrieversorgung	Novembersession 2017	glp (Mühlheim, Bern): Die Kürzung der nicht-stationären Psychiatrieversorgung in den Jahren 2020 und 2021 ist auf CHF 2.6 Millionen (statt CHF 5.203 Mio.) zu beschränken, indem die eingekaufte Menge an Leistungen nur um 5% statt 10% reduziert wird.	Die Massnahme wird im VA 2019 AFP 2020-2021 um die Hälfte reduziert.	In Bearbeitung
Voranschlag 2018/ Entlastungspaket 2018/ Aufgaben und Finanzplan 2019-2021: Massnahme 44.3.7 - Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex	Novembersession 2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex: Der Spitex soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden, die zu einer Systemanpassung genutzt werden soll (weg von pro-Kopf-Beiträgen). In den Finanzplanjahren soll die Massnahme auf CHF 6 Millionen reduziert werden. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen zu erhöhen.	Den Spitex-Organisationen wird eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt, bevor die Reduktion der Versorgungspflichtbeiträge per 2019 umgesetzt wird. Es ist vorgesehen, die Systemanpassung im kommenden Jahr gemeinsam mit den Spitex-Verbänden zu planen. Im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 sind die finanziellen Auswirkungen der Massnahme von CHF 8 Millionen auf CHF 6 Millionen reduziert worden. Im Voranschlag 2018 wurde der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen erhöht.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.7 - Kleinstbeiträge streichen und weitere Kürzungen auf Leistungsverträgen	Novembersession 2017	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Auf die Sparmassnahme bei der Frauenberatungsstelle Infra im Umfang von CHF 21'000 ist zu verzichten.	Der Beitrag an INFRA Bern wird weiterhin ausgerichtet.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.9 - Streichung Beitrag Ehe- und Familienberatung	Novembersession 2017	Finanzkommission (Mehrheit) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern) Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Beitrag an die Ehe- und Familienberatung wird weiterhin ausgerichtet.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.11: Beitrag an die Schuldenberatung Berner Oberland streichen	Novembersession 2017	EVP (Jost, Thun) - Eventualantrag Bei der Umsetzung der Sparmassnahme ist auf das Streichen des Leistungsvertrags zu verzichten. Stattdessen wird der Regierungsrat beauftragt, die Massnahme im selben Umfang (CHF 0.05 Mio.) verteilt auf alle Leistungserbringer zu verteilen.	Der Leistungsvertrag mit der Schuldenberatung Berner Oberland wird nicht gestrichen. Die Massnahme wird auf alle Leistungserbringer aufgeteilt.	In Bearbeitung
Bildungsstrategie 2016		BiK (Schmidhauser) In enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, welche bei der frühen Förderung bereits gute Erfahrungen gemacht haben, initiiert der Kanton ein neues Projekt, welches Kindern aus weiteren Gemeinden einen erfolgreichen Schuleinstieg ermöglicht.	Umsetzung im Rahmen des Konzepts frühe Förderung. Im Sozialbericht 2016 wurde aufgezeigt, wie das Konzept aus dem Jahr 2012 weiterentwickelt werden soll. U.a. wird derzeit geprüft, ein ergänzendes Hausbesuchsprogramm einzuführen.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum Bern (KMB). Bericht zur Motion 028-2012 BDP (Etter, Treiten)	11.06.2013	Dem Grossen Rat ist ein umfassender Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB vorzulegen.	Die Dachstiftung hat gut gestartet. Der Regierungsrat hat die Finanzkommission über die Eckwerte dieses Starts informiert. Das Controlling wird gemäss Leistungsvertrag sorgfältig wahrgenommen. Die Vorlage eines umfassenden Businessplans drängt sich damit nicht auf.	Erledigt
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Zunehmende Heterogenität stellt eine grosse Herausforderung im Bildungswesen dar. Erfolgreiche Individualisierung ist zentral für guten Unterricht. Dabei dürften digitale Lernmedien in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen	Die zunehmende Verfügbarkeit von digitalen Lernmedien eröffnet neue Möglichkeiten bei der Individualisierung des Unterrichts. Die PH Bern und die HEP-BEJUNE bieten den Lehrpersonen entsprechende Kurse bzw. Unterstützung an. Die Begleitung der sinnvollen Individualisierung wie auch der Digitalisierung ist eine Priorität und gleichzeitig ständige Aufgabe der Erziehungsdirektion.	Erledigt
		Chancengerechtigkeit bedeutet insbesondere auch, besonders starke und besonders schwache Schüler gleichermassen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen. Der Kanton setzt die entsprechenden Mittel dafür ein	Der Kanton ist dazu verpflichtet, die Chancengerechtigkeit in der Schule sicherzustellen. Der Regierungsrat nimmt es als ständige Aufgabe wahr, sowohl die starken als auch die schwachen Schülerinnen und Schüler angemessen zu fördern und dafür die zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen.	Erledigt
		In Zusammenarbeit mit Gemeinden sind Projekte für Ganztagsschulen zu fördern	Der Regierungsrat ermöglicht den Gemeinden, Projekte für Ganztagesschulen zu initiieren. Er unterstützt diese Projekte. Bis heute haben Bern und Köniz von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.	Erledigt
		Basale fachliche Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik sind zu sichern. Kompensation der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch Leistungen in anderen Fächern oder Kompetenzbereichen ist nicht möglich	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der Kanton setzt sich für die Überprüfung der Kompensationsmöglichkeiten in Mathematik und Erstsprache an der Maturitätsprüfung in den entsprechenden Gremien auf nationaler Ebene ein	Die Erziehungsdirektion hat sich in den entsprechenden Gremien dafür eingesetzt.	Erledigt
		Bezüglich der Drittmittel, die Bildungsinstitutionen insbesondere für die Forschung akquirieren, sorgt der Kanton für klare Regeln.	Die Universität und die Berner Fachhochschule haben klare Richtlinien erlassen.	Erledigt
		Bei den Übergängen zwischen Bildungsstufen sind zur Beurteilung der Anforderungen an den Unterricht insbesondere auch die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe zu berücksichtigen.	Die Koordination Nahtstelle Sekundarstufe I – Sekundarstufe II wurde institutionalisiert. Sie diskutiert u.a. die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe und initiiert Verbesserungen der Übergänge. Die Kommission Gymnasien - Hochschule befasst sich fortlaufend mit Fragen des Übergangs und initiiert Optimierungen. Im Weiteren nimmt es der Regierungsrat in den Koordinationsgremien von Bund und Kantonen als ständige Aufgabe wahr, sich für optimierte Übergänge insbesondere von der Sekundarstufe II in die Tertiärstufe einzusetzen.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.2.1 ist zu verzichten: Die Limiten für Ausbildungsbeiträge an Personen, die ein berufsvorbereitenden Schuljahr oder eine Vorlehre absolvieren, sind aufzuheben. Die Einkommensfreibeträge bei Ausbildungsbeiträgen sind zu erhöhen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.3.3 ist zu verzichten. Den Gemeinden sind weiterhin Beiträge an Schülertransportkosten zu gewähren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im bz emme sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]) ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	44/2018
Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2017.STA.236
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2017 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2017

02|00|K|3

Polizeigesetz (PolG) / Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 152
2016_01_POM_Polizeigesetz_PolG

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Polizeigesetz (PolG)		
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Artikel 37 der Kantonsverfassung[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*		
	I.		
	1 Gegenstand und Geltungsbereich		
	Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt a die Aufgaben der Kantonspolizei, b die polizeilichen Aufgaben anderer kantonaler Behörden sowie der Gemeinden, soweit sie sich nicht aus anderen Gesetzen ergeben, c die Art und Weise der polizeilichen Aufgabenerfüllung. [2] Es regelt das Organisations- und Personalrecht der Kantonspolizei.		
	Art. 2 Geltungsbereich [1] Dieses Gesetz gilt für folgende Behörden:		

1) BSG 101.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	a die Kantonspolizei, b andere kantonale Behörden sowie die Gemeinden im Rahmen der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben oder Befugnisse. 2 Im Bereich der Strafverfolgung sind die besonderen Bestimmungen von Bund und Kanton massgebend, insbesondere die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)[1)].		
	2 Grundsätze der polizeilichen Aufgabenerfüllung		
	Art. 3 Grundlagen und Schranken 1 Die Grundsätze der Gesetz- und Verhältnismässigkeit sowie das öffentliche Interesse bilden Grundlage und Schranke der polizeilichen Aufgabenerfüllung. 2 Die Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 achten die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde. 3 Erfüllen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 ihre Amts- und Berufspflicht, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhalten sie sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB)[2)] oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist.		
	Art. 4 Polizeiliche Generalklausel		

1) SR 312.0
2) SR 311.0

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Die Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 treffen auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende oder eingetretene schwere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen.		
	Art. 5 Verhältnismässigkeit [1] Polizeiliches Handeln muss geeignet, notwendig und zumutbar sein. [2] Von mehreren geeigneten Massnahmen haben die Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 diejenige zu treffen, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. [3] Eine Massnahme ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. [4] Die Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 beachten die besonderen Bedürfnisse von Schutzbedürftigen, insbesondere bei der Anwendung von polizeilichem Zwang.		
	Art. 6 Adressaten polizeilichen Handelns 1. Störerprinzip [1] Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet oder für das Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist, das zu einer solchen Störung oder Gefährdung führt.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[2] Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder die Sache selber oder gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder aus einem anderen Grund die Verantwortung und tatsächliche Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt. [3] Polizeiliches Handeln kann sich auch gegen die Person richten, die durch ihr Tun oder Unterlassen bewirkt oder in Kauf nimmt, dass Dritte die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder gefährden.		
	Art. 7 2. Handeln gegenüber Dritten (polizeilicher Notstand) [1] Das polizeiliche Handeln kann sich gegen andere Personen richten, wenn a das Gesetz es vorsieht oder eine schwere Störung oder eine unmittelbare erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren ist und b Massnahmen gegen die verantwortlichen Personen gemäss Artikel 6 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht erfolgversprechend sind und [2] Die Massnahme und deren Folgen müssen für die betroffenen Personen zumutbar sein.		
	3 Aufgaben und Zuständigkeiten		
	3.1 Kantonspolizei und Gemeinden		
	Art. 8 Gemeinsame Aufgaben von Kantonspolizei und Gemeinden		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Die Kantonspolizei und die Gemeinden sorgen durch geeignete Massnahmen, Information und Beratung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. [2] Sie erfüllen unter Vorbehalt der Artikel 9 bis 12 insbesondere folgende Aufgaben: a sie treffen Massnahmen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Menschen, Tiere und Umwelt zu erkennen, abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen; b sie helfen Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind; c sie treffen Sofortmassnahmen bei Katastrophen und anderen ausserordentlichen Ereignissen nach Massgabe der Gesetzgebung von Bund und Kanton; d sie können zu aktuellen polizeilichen Themenbereichen Präventionsarbeit betreiben und entsprechende Informations- und Beratungsangebote zur Verfügung stellen; e sie erfüllen weitere ihnen gesetzlich übertragene Aufgaben. [3] Der Schutz privater Rechte obliegt der Kantonspolizei und den Gemeinden nur dann, wenn a deren Bestand glaubhaft gemacht wird, b gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und c ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.		
	Art. 9 Aufgaben der Kantonspolizei		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Die Kantonspolizei erfüllt zudem insbesondere folgende Aufgaben: a sie trifft Massnahmen zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Straftaten; b sie trifft Massnahmen zur Aufrechterhaltung und Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr und auf öffentlichen Gewässern; c sie erbringt polizeiliche Aufgaben bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, sofern es die Sicherheit erfordert; d sie betreibt die kantonale Alarm- und Einsatzzentrale sowie ein kantonales Lagezentrum und ein einheitliches Sicherheitsfunknetz für die im Kantonsgebiet tätigen Sicherheits- und Rettungsorganisationen und stellt die Information der Bevölkerung sowie den Empfang und die Weitergabe von Schaden- und Alarmmeldungen im schweizerischen Verbund sicher; e sie leistet den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist; f sie stellt den Verkehrsunterricht vom Kindergarten bis zum Ende der Primarstufe sicher, einschliesslich der Fahrradfahrprüfung; g sie erfüllt die dem Kanton gemäss Bundesrecht obliegenden Aufgaben im Bereich des Staatsschutzes. [2] Sie erfüllt überdies die Aufgaben, die ihr das Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonale Erlasse übertragen. [3] Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nach der besonderen Gesetzgebung der Sicherheits- und Rettungsorganisationen bleiben von der Regelung gemäss Absatz 1 Buchstabe d unberührt.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Art. 10 Aufgaben der Gemeinden [1] Die Gemeinden sind zuständig für die Erfüllung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben (Art. 8 Abs. 2 Bst. a bis d sowie Art. 8 Abs. 3). [2] Sie erfüllen zudem insbesondere folgende Aufgaben: a sie leisten auf Ersuchen Amts- und Vollzugshilfe zugunsten anderer Gemeinden, der Regierungsstatthalterämter, der Betreibungs- und Konkursämter sowie der regionalen Gerichte; b sie sorgen für die Sicherheit im Strassenverkehr sowie die kurzfristige Verkehrsregelung und Signalisation auf Kantonsstrassen und üben ihre Zuständigkeiten nach der kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung aus; c sie erteilen kommunale Bewilligungen, namentlich für Kundgebungen und andere Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, wobei die Kantonspolizei vor der Erteilung der Bewilligung anzuhören ist, wenn für die Durchführung Vorkehrungen oder Massnahmen der Kantonspolizei notwendig sind; d sie regeln das Bestattungs- und Friedhofswesen, unter Vorbehalt der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung.	b sie sorgen ~~für die Sicherheit~~ im Strassenverkehr ~~sowie~~ neben den Aufgaben gemäss Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a für die kurzfristige Verkehrsregelung und Signalisation auf Kantonsstrassen und üben ihre Zuständigkeiten nach der kantonalen Strassenverkehrsgesetzgebung aus;	*Gemäss Antrag Kommission II*
	Art. 11 Subsidiäres Handeln		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Die Kantonspolizei und die Gemeinden werden nur tätig, sofern nicht eine andere Behörde zuständig ist oder die zuständige Behörde nicht rechtzeitig handeln kann.		
	Art. 12 Gewaltmonopol der Kantonspolizei [1] Erfordert die Aufgabenerfüllung die Androhung oder den Einsatz von polizeilichem Zwang, ist die Kantonspolizei ausschliesslich zuständig. [2] Nur die dafür ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei sind befugt, polizeiliche Handlungen unter Androhung oder Anwendung von Zwang vorzunehmen. [3] Ausnahmen vom Gewaltmonopol der Kantonspolizei sind zulässig, soweit die Befugnis zur Durchführung polizeilicher Massnahmen durch eine andere Behörde durch Gesetz vorgesehen ist.		
	3.2 Andere kantonale Behörden		
	Art. 13 Grundsatz [1] Andere Behörden des Kantons vollziehen die polizeilichen Aufgaben, die ihnen dieses Gesetz oder die besondere Gesetzgebung zuweist.		
	Art. 14 Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter können den Einsatz der Kantonspolizei und der Gemeinden anfordern und besondere Aufträge erteilen, soweit es für die Erfüllung ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgaben gemäss Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)[1)] erforderlich ist. [2] Die Kantonspolizei und die Gemeinden haben im Rahmen dieses Auftrags sowie ihrer Möglichkeiten die Pflicht zum Handeln.		
	Art. 15 Kantonale Fachstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt [1] Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion trifft Massnahmen gegen häusliche Gewalt, indem sie a die Zusammenarbeit der mit häuslicher Gewalt befassten Behörden und Fachpersonen koordiniert und fördert, b Informations- und Präventionsarbeit leistet und c insbesondere Programme für gefährdende Personen zur Verhinderung häuslicher Gewalt durchführt. [2] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stelle gemäss Absatz 1 sowie die von dieser beauftragten Fachpersonen sind von den Anzeigepflichten gemäss Artikel 48 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[2)] befreit, sofern es sich um eine strafbare Handlung zum Nachteil einer Person handelt, die als gefährdende Person ein Angebot zur Verhinderung häuslicher Gewalt in Anspruch nimmt, und die Aufgabenerfüllung durch die Stelle gemäss Absatz 1 dies erfordert.		

1) BSG 152.321
2) BSG 271.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Art. 16 Kantonale Aufsichtsbehörde im Bereich des Staatsschutzes [1] Die Polizei- und Militärdirektorin oder der Polizei- und Militärdirektor übt im Rahmen des Bundesrechts die Aufsicht über die Tätigkeiten der Kantonspolizei gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe g aus. [2] Die Polizei- und Militärdirektion verfügt über eine interne Stabsstelle, welche die Polizei- und Militärdirektorin oder den Polizei- und Militärdirektor bei der Wahrnehmung seiner Dienstaufsicht über das kantonale Staatsschutzvollzugsorgan unterstützt, namentlich bei der Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit, der Zweckmässigkeit sowie der Wirksamkeit der Aktivitäten des kantonalen Staatsschutzvollzugsorgans. [3] Die Polizei- und Militärdirektorin oder der Polizei- und Militärdirektor orientiert den Regierungsrat mindestens einmal pro Jahr über die Aktivitäten des kantonalen Staatsschutzvollzugsorgans. [4] Sie oder er erstattet der parlamentarischen Oberaufsicht einmal pro Jahr schriftlich Bericht über die Aktivitäten des kantonalen Staatsschutzvollzugsorgans und über ihre oder seine Wahrnehmung im Rahmen der Dienstaufsicht. [5] Der Regierungsrat führt durch Verordnung näher aus: a die Aufgaben des Staatsschutzvollzugsorgans, b die Aufgaben und Schwerpunkte der internen Stabsstelle, c die Anforderungen an die Berichterstattung zuhanden der parlamentarischen Aufsicht.		
	3.3 Aufgabenübertragung an Private und Organisationen ausserhalb der Verwaltung		
	Art. 17		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Die Kantonspolizei kann Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz zukommen, an Private oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung übertragen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung gewährleistet ist, namentlich in folgenden Bereichen: a Verkehrsdienste und Kontrolle des ruhenden Verkehrs, einschliesslich Bussenerhebung und Anzeigeerstattung, b Betrieb und Wartung technischer Anlagen und von Datenbearbeitungssystemen, c handwerkliche und technische Tätigkeiten und Dienstleistungen wie Abschleppdienste, Schlüsseldienste und dergleichen, d Rettungseinsätze in Geländezonen mit besonderen Anforderungen, e Präventionsarbeit. [2] Die Gemeinden können unter den gleichen Voraussetzungen Aufgaben gemäss Absatz 1 Buchstabe a, b und e übertragen. [3] Die Anwendung von polizeilichen Massnahmen und polizeilichem Zwang bleibt in jedem Fall der Kantonspolizei vorbehalten. [4] Die Kantonspolizei kann Private und Organisationen ausserhalb der Verwaltung, die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Leistungen Zugang zu Installationen und Räumlichkeiten oder vertiefte Kenntnis der polizeilichen Arbeit erhalten, einer Personensicherheitsprüfung unterziehen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 160 ff.		
	3.4 Kennzeichnung und Verwendung der Bezeichnung		
	Art. 18 [1] Angehörigen von Gemeinden und Dritten ist es untersagt,		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	a Uniformen, Uniformteile und Abzeichen zu verwenden, die mit denen der Kantonspolizei verwechselt werden können, und b bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten Bezeichnungen wie «Police» oder «Polizei» sowie «Kantonspolizei» und andere Bezeichnungen zu verwenden, die zu Verwechslungen mit der Kantonspolizei führen können.		
	4 Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden		
	4.1 Allgemeines		
	Art. 19 Gegenstand der Zusammenarbeit [1] Gegenstand der Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden bilden namentlich a die Verträge zum Einkauf von polizeilichen Leistungen gemäss Abschnitt 4.2, insbesondere von präventiv wirkender polizeilicher Präsenz (präventive Präsenz), b die Bewältigung von Ereignissen und Veranstaltungen gemäss Abschnitt 4.3, c die Amts- und Vollzugshilfe gemäss Abschnitt 4.3 und Kapitel 6.		
	Art. 20 Information und Koordination [1] Die Kantonspolizei und die Gemeinden orientieren sich gegenseitig über alle Begebenheiten, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig sind. Bei der Bekanntgabe von Personendaten beachten sie Artikel 144 bis 146. [2] Sie koordinieren die zu treffenden Massnahmen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Art. 21 Anhörung von Gemeinden [1] Die Kantonspolizei hört die Gemeinden Bern, Biel, Thun, Langenthal und Burgdorf jeweils an, bevor sie eine Ansprechperson für die Gemeinde einsetzt. Dabei ist eine einvernehmliche Lösung mit der betroffenen Gemeinde anzustreben.		
	4.2 Vertragliche Zusammenarbeit		
	4.2.1 Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss		
	Art. 22 Leistungseinkauf bei der Kantonspolizei [1] Die Gemeinden können Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen. [2] Zu diesem Zweck schliessen sie mit dem Kanton, handelnd durch die Polizei- und Militärdirektion, einen Ressourcen- oder einen Brennpunktvertrag ab. [3] Sie haben der Kantonspolizei die von ihnen bestellten Leistungen abzugelten.		
	Art. 23 Regionalisierung [1] Die Gemeinden können mit der Polizei- und Militärdirektion die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben gemäss Artikel 22 vereinbaren, wenn ein räumlich-sachlicher Zusammenhang besteht und dadurch der operative Polizeibetrieb nicht erschwert wird. [2] Sie bezeichnen das Organ, das die aus dem Vertrag fliessenden Zuständigkeiten gegenüber dem Kanton wahrnimmt.		
	Art. 24 Vertragsabschluss		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Die Polizei- und Militärdirektion ist im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen verpflichtet, Verträge abzuschliessen, sofern gegen die Vertragsschliessung keine objektiven und von der Kantonspolizei nicht zu vertretenden Gründe vorliegen.		
	4.2.2 Ressourcenvertrag		
	Art. 25 Inhalt [1] Ressourcenverträge haben den von der Kantonspolizei zu leistenden Ressourcenaufwand zum Gegenstand und werden abgeschlossen, wenn der Umfang der eingekauften Leistungen die Arbeitsleistung von zwei Personaleinheiten im Mittel pro Jahr überschreitet. [2] Im Rahmen des Ressourcenvertrags können gleichzeitig höchstens drei Brennpunkte definiert werden. [3] Vollzugshilfeleistungen, die polizeilich nicht geboten sind, sowie die Bewältigung von Veranstaltungen gemäss Artikel 50 bis 53 können Gegenstand eines Ressourcenvertrags bilden.		
	Art. 26 Dauer und Anpassung [1] Die Ressourcenverträge werden unbefristet abgeschlossen. [2] Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre, Kündigungstermin ist jeweils der 30. April oder der 30. September. [3] Wird der Umfang der in einem Ressourcenvertrag vereinbarten Leistung dauerhaft über- oder unterschritten, so ist der Vertrag anzupassen.		
	Art. 27 Jahresplanung und Steuerung		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Anlässlich der Jahresplanung geben die Gemeinden der Kantonspolizei die Schwerpunkte, Ziele und Rahmenbedingungen bekannt. [2] Sie legen zusammen mit der Kantonspolizei die Bemessung und das Controlling der Leistungen fest. [3] Die Kantonspolizei legt die operativen und taktischen Belange fest, insbesondere die Einsatzstärke sowie die einzusetzenden Mittel. [4] Sie informiert die Gemeinden, wenn die aufgrund der Anordnungen der Gemeinden zu treffenden Massnahmen den vereinbarten Umfang übersteigen. Sie erstellt zusammen mit den Gemeinden eine Prioritätenordnung und trifft die mit den zur Verfügung stehenden Mitteln möglichen Massnahmen. [5] Die Gemeinden können jederzeit Schwerpunkte zur Verbesserung besonderer sicherheitsrelevanter Phänomene setzen und die Kantonspolizei ersuchen, geeignete Massnahmen zu ergreifen.		
	Art. 28 Leistungsabgeltung [1] Die Leistungen der Kantonspolizei berechnen sich nach der bei ihr bestellten und den durch sie tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden zu einem kostendeckenden Stundenansatz. [2] Der kostendeckende Stundenansatz beträgt 105.20 Franken pro Stunde und wird jährlich an die Entwicklung der Gehälter des Kantonspersonals angepasst. [3] Die Polizei- und Militärdirektion veröffentlicht den jeweils aktuellen Stundenansatz.		
	Art. 29 Abzug der Pauschale		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Die Pauschale gemäss Artikel 48 wird vom Einkaufsbetrag abgezogen.		
	4.2.3 Brennpunktvertrag		
	Art. 30 Inhalt [1] Brennpunktverträge haben einzelne, konkrete sicherheits- oder ordnungsrelevante Problemlagen der Gemeinden zum Gegenstand, welche die Kantonspolizei mit geeigneten Mitteln bearbeitet. [2] Es können gleichzeitig höchstens zwei Brennpunkte definiert werden.		
	Art. 31 Dauer [1] Die Dauer der Brennpunktverträge ist im Einzelfall festzulegen.		
	Art. 32 Planung und Steuerung [1] Die Kantonspolizei und die Gemeinden bestimmen gemeinsam den Brennpunkt und legen die zu erreichenden Ziele fest. [2] Die Kantonspolizei legt die operativen und taktischen Belange fest, insbesondere die Einsatzstärke sowie die einzusetzenden Mittel. [3] Die Leistungen und die Berichterstattung der Kantonspolizei zur Behebung des Brennpunkts erfolgen wirkungsorientiert. Über die Bearbeitung des Brennpunkts sprechen sich die Kantonspolizei und die Gemeinden regelmässig ab.		
	Art. 33 Leistungsabgeltung		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Die Leistungen der Kantonspolizei berechnen sich nach den durch sie tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden. [2] Massgebend ist der Stundenansatz gemäss Artikel 28 Absatz 2.		
	4.2.4 Aufgabenübertragung		
	Art. 34 Ruhender Verkehr [1] Die Polizei- und Militärdirektion überträgt die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung und entsprechender Anzeige an die Gemeinden, wenn sie dies beantragen und die Voraussetzungen gemäss Artikel 38 erfüllt sind.		
	Art. 35 Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung [1] Gemeinden, die einen Ressourcenvertrag gemäss Artikel 25 ff. abschliessen, können an sicherheitsrelevanten Standorten unbeaufsichtigte, stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen betreiben, Bussen erheben und Anzeigen erstatten, wenn sie dies beantragen und die Voraussetzungen gemäss Artikel 38 erfüllt sind. Die Standorte sind durch die Kantonspolizei zu genehmigen. [2] Die im Ordnungsbussenverfahren erhobenen Einnahmen fallen an die Gemeinden. [3] Die von den Gemeinden erhobenen Bussen dürfen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den von den Gemeinden verwendeten Mitteln zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit stehen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[4] Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Umsetzung der Einheitspolizei einen Ressourcenvertrag abgeschlossen haben, wird der durchschnittliche Bussenertrag der letzten fünf Jahre aus den mobilen Verkehrskontrollen gutgeschrieben. Im Gegenzug haben die Gemeinden mindestens die vor Umsetzung der Einheitspolizei von ihnen erbrachten Aufwendungen für gerichtspolizeiliche Leistungen beim Kanton einzukaufen.		
	Art. 36 Öffentliche Ordnung [1] Gemeinden, die einen Ressourcenvertrag gemäss Artikel 25 ff. abschliessen, können nach den Bestimmungen von Bund und Kanton bei Verstössen gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 Bussen erheben und Anzeigen erstatten, wenn sie dies beantragen und die Voraussetzungen gemäss Artikel 38 erfüllt sind.		
	Art. 37 Migration und Gewerbepolizei [1] Die Polizei- und Militärdirektion kann die Erfüllung einzelner Aufgaben nach Kapitel 3 dieses Gesetzes in den Bereichen Migration und Gewerbepolizei durch Vertrag an die Gemeinden übertragen.		
	Art. 38 Voraussetzungen [1] Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung gemäss Artikel 34 bis 37, insbesondere die adäquate Aus- und Weiterbildung, durch Verordnung. [2] Er kann die Polizei- und Militärdirektion für die Festlegung gewisser Einzelheiten durch Direktionsverordnung für zuständig erklären.		
	Art. 39 Busseneinnahmen		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Die im Ordnungsbussenverfahren erhobenen Einnahmen aus der Aufgabenerfüllung gemäss Artikel 34, 36 und 37 fallen an die Gemeinden.		
	Art. 40 Aufsicht [1] Die Polizei- und Militärdirektion beaufsichtigt den Vollzug der an die Gemeinden übertragenen Aufgaben und kann fachliche Weisungen erlassen. [2] Sie kann diese Kompetenzen an die Kantonspolizei übertragen.		
	Art. 41 Widerruf [1] Die Polizei- und Militärdirektion kann die Aufgabenübertragung widerrufen, wenn die Gemeinden die Voraussetzungen gemäss Artikel 34 bis 38 nicht mehr erfüllen.		
	4.2.5 Differenzbereinigung		
	Art. 42 Leistungsabbau und Vertragsstreitigkeiten [1] Kündigt oder reduziert eine Gemeinde ihren Leistungseinkauf oder verzichtet sie auf eine Erhöhung, obschon dies aufgrund der Sicherheitslage erforderlich wäre, ist die Kantonspolizei berechtigt, die Leistungen in der betreffenden Gemeinde entsprechend abzubauen, namentlich in Bezug auf die präventive Präsenz. [2] Erscheint der Leistungseinkauf einer Kernstadt im Verhältnis zu den von der Kantonspolizei erbrachten Interventionsleistungen in missbräuchlicher Art ungenügend, findet unter Leitung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters ein Schlichtungsgespräch in Anwesenheit der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten und weiterer geeigneter Personen statt.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[3] Kommen die Schlichtungsverhandlungen zu keinem Ergebnis, setzt die Polizei- und Militärdirektion die von der Kernstadt zu entrichtende Abgeltung durch Verfügung fest. [4] Verbleiben im Zusammenhang mit einem abgeschlossenen Vertrag Differenzen zwischen der Kantonspolizei und einer Gemeinde, findet ein Schlichtungsgespräch gemäss Absatz 2 statt. Kommt keine Einigung zustande, erlässt die Polizei- und Militärdirektion auf Gesuch hin eine Verfügung. [5] Die Verfügungen der Polizei- und Militärdirektion gemäss Absatz 3 und 4 können beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)].		
	Art. 43 Zuständigkeitskonflikte [1] Besteht kein Vertrag gemäss Artikel 22 ff., entscheidet bei Zuständigkeitskonflikten zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden in den Bereichen öffentliche Sicherheit, Verkehr und Vollzugshilfe zugunsten der Gemeinden die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter.		
	4.3 Ereignisse, Vollzugshilfe und Veranstaltungen		
	4.3.1 Ereignisse und Vollzugshilfe		
	Art. 44 [1] Die Kantonspolizei erbringt im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Artikel 8, 9, 11 und 12 Leistungen zur Bewältigung von Ereignissen sowie zur Unterstützung der Gemeinden im Rahmen der Vollzugshilfe.		
	4.3.2 Steuerung von sensiblen Ereignissen und Veranstaltungen		

1) BSG 155.21

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Art. 45 Zuständigkeit der Gemeinden [1] Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über die Rahmenbedingungen von Einsätzen bei sensiblen Ereignissen und Veranstaltungen wie Demonstrationen, Grossveranstaltungen und Einsätzen, die öffentliche kommunale Einrichtungen betreffen oder mit Einschränkungen für grössere Bevölkerungskreise verbunden sein können. [2] Sie hören die Kantonspolizei vorgängig an. [3] Sie stellen sicher, dass eine zuständige Stelle oder Person für die Kantonspolizei jederzeit erreichbar ist.		
	Art. 46 Zuständigkeit der Kantonspolizei [1] Die Kantonspolizei legt die operativen und taktischen Belange fest, insbesondere die Einsatzstärke sowie die einzusetzenden Mittel. [2] Sie kann bei unmittelbarer Gefahr oder zeitlicher Dringlichkeit von sich aus handeln. [3] Bei regionalen, kantonalen oder interkantonalen ausserordentlichen Situationen entscheidet die Kantonspolizei über die zu treffenden Massnahmen. [4] Die Entscheidbefugnisse der Gemeinden gemäss Artikel 45 Absatz 1 sind so weit wie möglich zu berücksichtigen.		
	Art. 47 Auskunft		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Will eine Gemeinde den Ablauf eines konkreten Polizeieinsatzes gemäss Artikel 45 Absatz 1 untersuchen, erteilen die verantwortlichen Personen der Kantonspolizei ihr mündlich und schriftlich die notwendigen Auskünfte. [2] Das Anhörungsrecht steht der kommunalen Ombudsstelle zu, sofern eine solche besteht und das kommunale Reglement ein Anhörungsrecht vorsieht.		
	4.3.3 Kostentragung bei Ereignissen und Vollzugshilfe		
	Art. 48 Pauschale [1] Die Gemeinden beteiligen sich an den zur Ereignisbewältigung sowie durch die Vollzugshilfe anfallenden Kosten der Kantonspolizei (Interventionskosten) mit einer jährlich zu entrichtenden Pauschale. [2] Die Pauschale entspricht einem gewichteten Beitrag pro Einwohnerin bzw. Einwohner. [3] Der Regierungsrat legt die Pauschale unter Berücksichtigung des Ausgangswerts gemäss Anhang 1 durch Verordnung fest.		
	Art. 49 Anpassung [1] Bei einer wesentlichen Veränderung der Interventionskosten oder nach wesentlichen Änderungen des Polizeibestands kann der Regierungsrat die Pauschale anpassen. Eine Anpassung ist nur alle vier Jahre möglich. [2] Der Regierungsrat hört die Gemeindeverbände vorgängig an.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[3] Die massgebende Wohnbevölkerung richtet sich nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)[1)].		
	4.3.4 Kostentragung bei Veranstaltungen im Allgemeinen		
	Art. 50 Grundsatz der Kostentragung [1] Die Kantonspolizei stellt den Gemeinden die zur Bewältigung von Veranstaltungen bestellten oder notwendigen Leistungen in Rechnung.		
	Art. 51 Bei Ressourcenverträgen [1] Bei Gemeinden, die mit der Polizei- und Militärdirektion einen Ressourcenvertrag abgeschlossen haben, bildet die Abgeltung der Leistungen für Veranstaltungen, insbesondere wiederkehrende, Bestandteil des Vertrags. [2] Davon ausgenommen sind in der Jahresplanung nicht berücksichtigte einmalige Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter oder überdurchschnittlich grossem polizeilichen Aufwand. [3] Die Veranstaltungen gemäss Absatz 2 werden den Gemeinden separat in Rechnung gestellt, sofern der mit ihnen verbundene Aufwand nicht im Rahmen des von der jeweiligen Gemeinde getätigten Ressourceneinkaufs kompensiert werden kann.		
	Art. 52 Kostenerlass und Weiterverrechnung		

1) BSG 631.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Bei Veranstaltungen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung kann das finanzkompetente kantonale Organ den Gemeinden die Kosten ganz oder teilweise erlassen. [2] Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen. [3] Die Gemeinden können der Veranstalterin oder dem Veranstalter die Kosten weiterverrechnen oder sie ganz oder teilweise erlassen.		
	4.3.5 Kostentragung bei gemeindeübergreifenden Veranstaltungen		
	Art. 53 [1] Findet eine Veranstaltung in mehreren Gemeinden statt, stellt die Kantonspolizei die zur Bewältigung der Veranstaltung notwendigen Leistungen der Veranstalterin oder dem Veranstalter ganz oder teilweise in Rechnung. [2] Die Gemeinden haben sich in der Regel angemessen an den Kosten zu beteiligen. Sie sprechen sich ab und bezeichnen eine Ansprechperson. [3] Die Polizei- und Militärdirektion, die Gemeinden und die Veranstalterin oder der Veranstalter verständigen sich vorgängig über die Verteilung der polizeilichen Kosten. [4] Die Bestimmungen gemäss Artikel 51 und 52 gelten sinngemäss. [5] Verbleiben Differenzen über die Kostenverteilung, kommt das Verfahren gemäss Artikel 42 sinngemäss zur Anwendung.		
	4.3.6 Kostentragung bei Veranstaltungen mit Gewalttätigkeiten		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Art. 54 Grundsatz [1] Bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist, können die Gemeinden der Veranstalterin oder dem Veranstalter und der an der Gewaltausübung beteiligten Person zusätzlich zum Kostenersatz gemäss Artikel 51 und 52 die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung stellen.		
	Art. 55 Voraussetzungen [1] Die Veranstalterin oder der Veranstalter wird nur kostenpflichtig, wenn sie oder er nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder Bewilligungsauflagen vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten hat. [2] Die an der Veranstaltung teilnehmende Person, die sich auf behördliche Aufforderung hin entfernt, wird nicht kostenpflichtig, wenn sie weder selbst Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgefordert hat.		
	Art. 56 Bemessungsgrundlagen [1] Die Kostenauflage an die Veranstalterin oder den Veranstalter bemisst sich nach Massgabe der Nichteinhaltung der Bewilligungsauflagen. [2] Die Kostenauflage an die an der Gewaltausübung beteiligte Person bemisst sich nach Massgabe des individuellen Tatbeitrags und der individuellen Verantwortung für den Polizeieinsatz gemäss Artikel 54.		
	Art. 57 Begrenzung der Kostenauflage		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Der Veranstalterin oder dem Veranstalter werden höchstens 40 Prozent und der an der Gewaltausübung beteiligten Person höchstens 60 Prozent der Kosten gemäss Artikel 54 auferlegt. [2] Der Veranstalterin oder dem Veranstalter sowie der an der Gewaltausübung beteiligten Person werden höchstens 10‘000 Franken, in besonders schweren Fällen höchstens 30‘000 Franken in Rechnung gestellt.		
	4.4 Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden		
	Art. 58 Funktion [1] Als beratendes Fachorgan des Kantons und der Gemeinden wird ein Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden eingesetzt. [2] Das Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden behandelt Grundsatzfragen zwischen dem Kanton und den Gemeinden zur Umsetzung dieses Gesetzes.		
	Art. 59 Tätigkeit [1] Das Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden kann Evaluationen, Audits oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchführen. [2] Es gibt Empfehlungen zuhanden der Polizei- und Militärdirektion ab.		
	Art. 60 Zusammensetzung [1] Das Kontaktgremium Sicherheit Kanton-Gemeinden besteht aus paritätischen Vertretungen des Kantons und der Gemeinden und zählt höchstens zehn Mitglieder, die vom Regierungsrat ernannt werden.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[2] Es wird von der Polizei- und Militärdirektorin oder vom Polizei- und Militärdirektor geleitet. [3] Das Sekretariat ist administrativ der Polizei- und Militärdirektion unterstellt.		
	5 Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und anderen Behörden sowie Privaten		
	5.1 Grundsatz		
	Art. 61 [1] Die Kantonspolizei arbeitet mit Behörden des Auslands, des Bundes, anderer Kantone und anderen Behörden des Kantons und der Gemeinden zusammen.		
	5.2 Vereinbarungen		
	Art. 62 [1] Der Regierungsrat kann mit dem Bund und mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden Polizeieinsatz abschliessen.		
	5.3 Ausserkantonaler Polizeieinsatz		
	Art. 63 Zuständigkeit [1] Der Regierungsrat kann andere Kantone um Einsatz von Polizeikräften im Kanton Bern ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz von Polizeikräften ausserhalb des Kantons anordnen. [2] In Fällen von zeitlicher Dringlichkeit ist die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bzw. ihre oder seine Stellvertretung zuständig.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Art. 64 Anwendbares Recht [1] Für das polizeiliche Handeln gilt das Recht des Einsatzortes, soweit das Bundesrecht oder ein interkantonaler Vertrag nichts anderes bestimmt. [2] Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei gelten in jedem Fall die dienst- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Kantons Bern.		
	Art. 65 Kostentragung [1] Der ausserkantonale Einsatz bernischer Polizeikräfte darf in der Regel erst angeordnet werden, wenn der ersuchende Kanton den Ersatz der Kosten zugesichert hat, einschliesslich der Verpflichtungen, die sich aus der Haftung für Schaden und den Leistungen bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei ergeben. [2] Der Kanton Bern ersetzt den Kantonen, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Verfügung stellen, die Kosten, sofern nicht eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 62 etwas anderes bestimmt.		
	5.4 Alarmierung und Einsatzdisposition		
	Art. 66 [1] Die im Kantonsgebiet tätigen Sicherheits- und Rettungsorganisationen können im Einvernehmen mit der Kantonspolizei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den nötigen Fachkenntnissen an die kantonale Alarm- und Einsatzzentrale gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d entsenden.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[2] Die in der kantonalen Alarm- und Einsatzzentrale tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei und der Organisationen gemäss Absatz 1 können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall untereinander und an Dritte bekannt geben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung durch sie oder durch die Empfängerin oder den Empfänger erforderlich ist. [3] Sie unterstehen dem Amtsgeheimnis.		
	5.5 Pflichten Privater		
	Art. 67 [1] Privatdetektivinnen und Privatdetektive sowie Private, die gewerbsmässig Personen schützen oder Grundstücke, Gebäude, gefährliche Güter und Werttransporte bewachen (private Sicherheitsunternehmen), sind verpflichtet, a der Kantonspolizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden, b über ihre Wahrnehmungen aus der Tätigkeit der Kantonspolizei Stillschweigen zu bewahren, c alles zu unterlassen, was die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben beeinträchtigen könnte. [2] Privatdetektivinnen, Privatdetektive und private Sicherheitsunternehmen haben alles zu unterlassen, was zu Verwechslungen mit der Kantonspolizei oder Gemeindeorganen führen könnte. [3] Die Verletzung einer Verhaltenspflicht gemäss Absatz 1 oder 2 wird mit Busse bestraft.		
	6 Vollzugshilfe		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Art. 68 Zuständigkeit der Kantonspolizei [1] Die Kantonspolizei leistet den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, sofern die Ausübung polizeilicher Massnahmen oder unmittelbaren Zwangs gesetzlich vorgesehen ist oder aufgrund der Umstände des Einzelfalls notwendig erscheint und die ersuchende Behörde ihre Massnahmen nicht auf andere Weise durchsetzen kann. [2] Die Rechtmässigkeit der zu vollziehenden Massnahme richtet sich nach dem Recht der ersuchenden Behörde, die Durchführung der Vollzugshilfe nach dem für die Kantonspolizei massgebenden Recht. [3] Die Kantonspolizei legt die operativen und taktischen Belange fest, insbesondere die Einsatzstärke sowie die einzusetzenden Mittel. [4] Gesuche sind schriftlich oder bei zeitlicher Dringlichkeit mündlich zu stellen und schriftlich zu bestätigen. Sie haben die Rechtsgrundlage und den Grund für die Zwangsanwendung zu enthalten. [5] Wird um eine Freiheitsentziehung ersucht, ist der Kantonspolizei auch die entsprechende Entscheidung der zuständigen Behörde vorzulegen. Vorbehalten bleiben in dringlichen Fällen Massnahmen der Kantonspolizei zur Gefahrenabwehr.		
	Art. 69 Kostentragung [1] Die Kosten der Vollzugshilfeleistungen der Kantonspolizei zugunsten der Gemeinden bilden Bestandteil der von den Gemeinden zu entrichtenden Pauschale gemäss Artikel 48. [2] Die Kantonspolizei kann ihre Leistungen ausserkantonalen Behörden in Rechnung stellen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Art. 70 Vorbehalt der besonderen Gesetzgebung [1] Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Amts-, Vollzugs- und Rechtshilfe.		
	7 Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang		
	7.1 Grundsätze		
	Art. 71 Massgebendes Recht [1] Für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die polizeilichen Massnahmen und den polizeilichen Zwang. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Regelungen. [2] Für die Verfolgung von Straftaten sowie für die vorsorglichen Massnahmen einer zweckmässigen Strafverfolgung gelten die Bestimmungen der StPO.		
	Art. 72 Polizeiliche Vorermittlung [1] Die Kantonspolizei tätigt ausgehend von Hinweisen oder eigenen Wahrnehmungen Vorermittlungen, um festzustellen, ob strafbare Handlungen zu erkennen und zu verhindern sind. [2] Die polizeilichen Vorermittlungen richten sich nach diesem Gesetz.		
	7.2 Polizeiliche Massnahmen		
	7.2.1 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung durch die Kantonspolizei		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Art. 73 Grundsatz [1] Wenn es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist, kann die Kantonspolizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen, die sie bei sich hat, gefahndet wird.		
	Art. 74 Ablauf [1] Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, mitgeführte Ausweise und Bewilligungen vorlegen, Sachen in ihrem Besitz vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen. [2] Sie kann auf eine Polizeiwache oder eine andere geeignete Dienststelle gebracht werden, wenn a ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann oder b Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Sachen besteht.		
	7.2.2 Personenkontrolle und Identitätsfeststellung durch die Gemeinden		
	Art. 75 Grundsatz [1] Die Gemeinden können zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in bestimmten, durch Verordnung des Regierungsrates zu bezeichnenden Bereichen Personen gemäss Artikel 6 auffordern, ihre Personalien bekannt zu geben.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[2] Dieselbe Befugnis haben die Gemeinden zur Erfüllung der ihnen obliegenden gewerbepolizeilichen Aufgaben.		
	Art. 76 Zuständigkeit [1] Die Gemeinden bestimmen in einem Erlass, welche Gemeindeorgane oder Angehörige der Gemeindeverwaltung für die Aufgabenerfüllung zuständig sind. [2] Der Regierungsrat legt die Anforderungen an deren Aus- und Weiterbildung durch Verordnung fest.		
	Art. 77 Verbote [1] Die Androhung und Anwendung von Zwang sind unzulässig. [2] Die Übertragung der Kompetenz zur Identitätsfeststellung an Private ist ausgeschlossen.		
	Art. 78 Ablauf [1] Die mit der Aufgabe gemäss Artikel 75 Absatz 1 betrauten Personen haben sich unaufgefordert mit einem persönlichen Ausweis der Gemeinde über ihre Person und ihre Befugnisse auszuweisen. [2] Wer dazu aufgefordert wird, ist verpflichtet, seine Personalien bekannt zu geben. [3] Die Verweigerung der Bekanntgabe der Personalien ist gemäss Artikel 15 des Gesetzes vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht (KStrG)[1)] strafbar.		

[1)] BSG 311.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	7.2.3 Vorladung, Vorführung und Zuführung		
	Art. 79 Vorladung und Vorführung [1] Die Kantonspolizei kann eine Person unter Nennung des Grundes ohne Beachtung besonderer Formvorschriften vorladen, insbesondere für Befragungen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Tieren oder Sachen. [2] Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichende Gründe nicht Folge und wurde sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen, kann die Kantonspolizei sie vorführen. [3] Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist und befürchtet werden muss, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird.		
	Art. 80 Zuführung minderjähriger Personen [1] Die Kantonspolizei und die zuständigen Organe der Gemeinden dürfen minderjährige Personen in ihre Obhut nehmen, um sie den Erziehungsberechtigten oder der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzuführen.		
	7.2.4 Erkennungsdienstliche Massnahmen		
	Art. 81 [1] Die Kantonspolizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne der StPO durchführen a an Personen, deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt,		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	b an Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss StGB verhängt worden ist, c an Personen, gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme nicht strafrechtlicher Art verhängt worden ist, d an Personen, die des Landes verwiesen wurden oder gegen die eine Einreisesperre besteht, e an ausländerrechtlich weggewiesenen oder in ausländerrechtliche Haft genommenen Personen. [2] Vorbehältlich besonderer gesetzlicher Regelung sind erkennungsdienstlich erhobene Daten zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt worden oder der Grund für die Erhebung der Daten weggefallen ist.		
	7.2.5 Befragung		
	Art. 82 [1] Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, wenn dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. [2] Sobald ein Verdacht auf ein strafbares Verhalten besteht, gelten für die Befragung die Bestimmungen der StPO.		
	7.2.6 Wegweisung und Fernhaltung		
	Art. 83 Im Allgemeinen 1. Voraussetzungen und Inhalt [1] Die Kantonspolizei kann eine oder mehrere Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	a die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch eine Ansammlung, gestört oder gefährdet wird, b Dritte erheblich belästigt oder gefährdet werden, c Einsätze zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Rettung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr und Rettungsdienste, behindert, gestört oder diese gefährdet werden, d sie die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern, stören oder sich einmischen, e sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind, f sie eine andere Person in der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzen, bedrohen oder sie wiederholt belästigen, insbesondere ihr nachstellen, namentlich auch in Fällen häuslicher Gewalt, g dies zur Wahrung der Rechte von Personen, insbesondere zur Wahrung der Pietät, notwendig ist, oder h auf einem privaten Grundstück oder auf einem Grundstück eines Gemeinwesens ohne Erlaubnis des Eigentümers oder des Besitzers campiert wird. [2] Sie verfügt mit der Wegweisung oder Fernhaltung die zum Vollzug notwendigen Massnahmen. [3] In Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe f kann zudem ein Kontakt- und Annäherungsverbot auferlegt werden.		*Streichen.*
	Art. 84 2. Form [1] Die Massnahmen gemäss Artikel 83 Absatz 1 ergehen unter der Strafdrohung gemäss Artikel 292 StGB.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[2] Die Verfügung gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe f wird auch dem Opfer mitgeteilt. [3] Wegweisungen und Fernhaltungen bis zu einer Dauer von 24 Stunden können mündlich angeordnet werden. Die Betroffenen können nachträglich eine schriftliche Verfügung verlangen.	[3] Wegweisungen und Fernhaltungen bis zu einer Dauer von ~~24~~ 48 Stunden können mündlich angeordnet werden. Die Betroffenen können nachträglich eine schriftliche Verfügung verlangen. [4] Wegweisungen gemäss Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe h werden schriftlich vor Ort verfügt. Werden die Wegweisungen von den Betroffenen nicht innerhalb von 24 Stunden befolgt, kann die Kantonspolizei das Gelände räumen, sofern ein Transitplatz zur Verfügung steht.	*Gemäss Antrag Kommission II* *Gemäss Ergebnis der ersten Lesung*
	Art. 85 In Fällen häuslicher Gewalt 1. Voraussetzungen [1] Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person eine andere Person, mit der sie in einer bestehenden oder aufgelösten, familiären oder partnerschaftlichen Beziehung steht, oder eine dieser nahestehende Person durch Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen in ihrer physischen, psychischen oder sexuellen Integrität gefährdet.		
	Art. 86 2. Massnahmen [1] In Fällen häuslicher Gewalt können die Wegweisung und die Fernhaltung die gemeinsame Wohnung, den Arbeitsort und weitere regelmässige Aufenthaltsorte sowie die unmittelbare Umgebung der gefährdeten Personen und diesen nahestehenden Personen umfassen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Art. 87 3. Beratung [1] Die gefährdende Person und die gefährdete Person werden auf Beratungsangebote hingewiesen, die gefährdete Person zusätzlich auf die Möglichkeit der Anrufung des Zivilgerichts. [2] Die Kantonspolizei informiert die zuständigen Behörden und übermittelt die Verfügung sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen einer Beratungsstelle für gefährdete Personen.		
	Art. 88 4. Dauer [1] Die Wegweisung und die Fernhaltung aus der gemeinsamen Wohnung dürfen für längstens 20 Tage angeordnet werden. [2] Hat die gefährdete Person innert 14 Tagen um die gerichtliche Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die Wegweisung oder die Fernhaltung und allfällige in diesem Zusammenhang weitere verfügte Massnahmen bis zum Entscheid des Zivilgerichts, längstens aber um 14 Tage, falls das Zivilgericht nicht etwas anderes bestimmt. [3] Das Zivilgericht informiert die Kantonspolizei über den Eingang des Gesuchs und teilt ihr und den Betroffenen die allfällige Verlängerung der Massnahmen mit.		
	Art. 89 Entzug der aufschiebenden Wirkung [1] Die Beschwerde gegen eine Wegweisungs- oder Fernhaltungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die instruierende Behörde ordne sie auf Antrag an.		
	7.2.7 Wegweisung und Wegschaffen von Tieren sowie Fahrzeugen und anderen Sachen		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Art. 90 [1] Die Kantonspolizei und die Gemeinden können Tiere sowie Fahrzeuge und andere Sachen von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie a vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind, b öffentliche Arbeiten oder die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums behindern oder gefährden oder c eine erhebliche Gefährdung für Personen, Tiere oder Sachen von namhaftem Wert darstellen. [2] Die Massnahme wird der verantwortlichen Person angedroht. In dringenden Fällen oder wenn die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, kann von der Androhung abgesehen werden. [3] Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.		
	7.2.8 Gewahrsam		
	Art. 91 Polizeilicher Gewahrsam 1. Voraussetzungen [1] Die Kantonspolizei kann eine Person in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn a sie sich selber, andere Personen, Tiere oder Sachen gefährdet, b dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder Vergehens erforderlich ist,		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	c sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme entzogen hat oder d dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, einer Vor-, Zu- oder Rückführung sowie einer Ausweisung, Auslieferung oder Landesverweisung erforderlich ist.		
	Art. 92 2. Rechtsschutz und Verfahren [1] Das regionale Zwangsmassnahmengericht prüft auf Gesuch hin die Rechtmässigkeit des angeordneten Gewahrsams. [2] Die Überprüfung erfolgt in der Regel im schriftlichen Verfahren.		
	Art. 93 3. Entlassung [1] Die festgehaltene Person ist aus dem polizeilichen Gewahrsam zu entlassen, a sobald der Grund dafür weggefallen ist, b wenn dessen Fortsetzung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird, c in jedem Fall spätestens nach 24 Stunden, wenn nicht vorher die Fortsetzung des Freiheitsentzugs beim regionalen Zwangsmassnahmengericht beantragt wurde.		
	Art. 94 Sicherheitsgewahrsam 1. Voraussetzungen		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Der polizeiliche Gewahrsam kann während längstens 14 Tagen seit der Anhaltung fortgesetzt werden, wenn die Person eine erhebliche Gefahr für die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer oder mehrerer anderer Personen darstellt.		
	Art. 95 2. Verfahren [1] Die Kantonspolizei beantragt dem regionalen Zwangsmassnahmengericht die Anordnung des Sicherheitsgewahrsams innerhalb von 24 Stunden seit der Anhaltung. [2] Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet innert 48 Stunden seit Eingang des Antrags der Kantonspolizei im mündlichen Verfahren. [3] Es kann Ersatzmassnahmen anordnen. [4] Wird der Sicherheitsgewahrsam beantragt, verlängert sich der polizeiliche Gewahrsam bis zum Entscheid des regionalen Zwangsmassnahmengerichts.		
	Art. 96 Behandlung in Gewahrsam genommener Personen [1] Wird eine Person aufgrund dieses Gesetzes in Gewahrsam genommen, ist ihr a unverzüglich der Grund für den Freiheitsentzug bekanntzugeben und b zum frühestmöglichen Zeitpunkt Gelegenheit zu geben, eine Anwältin oder einen Anwalt zu bestellen und, soweit dadurch der Zweck der Massnahmen nicht gefährdet wird, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[2] Ist die Person minderjährig, ist ohne Verzug eine für die elterliche Sorge oder Obhut verantwortliche Person oder Stelle zu benachrichtigen. [3] Die zuständigen Behörden haben unverzüglich alle Massnahmen zu ergreifen, damit der Freiheitsentzug auf ein Minimum beschränkt werden kann. [4] Die Kantonspolizei kann eine Person, die sie in Gewahrsam genommen hat und wieder entlässt, an ihre Wohnadresse zurückführen oder auf deren Kosten zurückführen lassen.		
	7.2.9 Durchsuchung		
	Art. 97 Durchsuchung von Personen [1] Die Kantonspolizei kann eine Person durchsuchen, wenn a dies zum Schutz dieser Person selbst, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei oder von Dritten erforderlich erscheint, b Gründe für ein polizeiliches Festhalten nach diesem oder einem anderen Gesetz gegeben sind, c begründeter Verdacht besteht, dass die Person Sachen in Gewahrsam hat, die sicherzustellen sind, d dies zur Identitätsfeststellung notwendig ist. [2] Die Durchsuchung ist das Suchen nach Sachen oder Spuren in oder an der Kleidung der betroffenen Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen. [3] Eine Entkleidung der betroffenen Person ist zulässig in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a und c.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[4] Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen, es sei denn, die Massnahme erlaube keinen Aufschub. [5] Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Kantonspolizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.		
	Art. 98 Durchsuchung von Sachen [1] Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und andere Sachen durchsuchen, wenn a sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die gemäss Artikel 97 durchsucht werden darf, b der Verdacht besteht, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist, oder c der Verdacht besteht, dass sich in ihnen ein Gegenstand befindet, der sicherzustellen ist. [2] Für die Durchsuchung von Aufzeichnungen gelten die Bestimmungen der StPO sinngemäss. [3] Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Erfolgt die Massnahme in Abwesenheit dieser Person, wird ein Protokoll erstellt und der betroffenen Person ausgehändigt.		
	7.2.10 Betreten von Grundstücken und Räumlichkeiten		
	Art. 99 Betreten von Grundstücken		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Wenn es zur Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben notwendig ist, dürfen die Kantonspolizei und die Gemeinden private Grundstücke betreten.		
	Art. 100 Betreten und Durchsuchung von Räumlichkeiten [1] Die Kantonspolizei darf Häuser, Wohnungen und Räumlichkeiten ohne Einwilligung der berechtigten Person ausser in Fällen von Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe d nur betreten und durchsuchen, a um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, b wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird, c wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die festgenommen oder in Gewahrsam genommen werden soll, oder d wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine Person zum Schutz von Leib und Leben Hilfe bedarf. [2] Die Massnahme wird in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so ist, sofern es die Situation erlaubt, eine andere Person beizuziehen. Es wird ein Protokoll erstellt und ausgehändigt. [3] Wenn in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a bis d die Einwilligung der berechtigten Person nicht vorliegt, hat die Kantonspolizei einen schriftlichen Auftrag der örtlich zuständigen Regierungsstatthalterin oder des örtlich zuständigen Regierungsstatthalters einzuholen, es sei denn, es liege Gefahr in Verzug. Beim Handeln ohne schriftlichen Auftrag ist über das Vorgehen und dessen Begründung ein besonderes Protokoll zu erstellen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	7.2.11 Sicherstellung		
	Art. 101 Voraussetzungen und Vorgehen [1] Die Kantonspolizei kann ein Tier oder eine Sache sicherstellen, a um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, b um die Person, die das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor deren Verlust oder Beschädigung zu schützen, c wenn anzunehmen ist, dass das Tier oder die Sache zu einer strafbaren Handlung dienen könnte, oder d um Tiere, die unter erheblicher Verletzung massgeblicher Vorschriften gehalten werden, zu schützen, sofern die zuständige Behörde nicht rechtzeitig Massnahmen treffen kann. [2] Der Person, bei der das Tier oder die Sache sichergestellt wird, ist der Grund der Sicherstellung mitzuteilen. [3] Über die sichergestellten Tiere und Sachen wird ein Verzeichnis erstellt und den Betroffenen eine Kopie abgegeben. [4] Die Tiere und Sachen werden gekennzeichnet und verwahrt. Tiere sind in fachkundige Obhut zu geben. [5] Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen des Bundesrechts, namentlich des Waffenrechts.		
	Art. 102 Herausgabe sichergestellter Tiere und Sachen oder des Erlöses		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Tiere und die nicht zu vernichtenden Sachen an die Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind, wenn deren Berechtigung nicht zweifelhaft ist. [2] Erheben im Falle von Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b mehrere Personen Anspruch auf ein herauszugebendes Tier oder eine herauszugebende Sache oder ist die Berechtigung sonst zweifelhaft, wird ihnen eine Frist zur Erwirkung eines richterlichen Entscheids auf Herausgabe angesetzt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird das Tier oder die Sache der Person zurückgegeben, bei der es oder sie sichergestellt worden ist. [3] Sind die Sachen verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben.		
	Art. 103 Verwertung [1] Eine gestützt auf Artikel 101 sichergestellte Sache kann verwertet werden, wenn a sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung und Androhung der Verwertung nicht innert angemessener Frist abgeholt wird, b niemand Anspruch auf die Sache erhebt, c die Sache schneller Wertverminderung ausgesetzt ist oder d ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismässig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. [2] Vor der Verwertung gibt die Kantonspolizei der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme. [3] Der Regierungsrat bezeichnet die für die Verwertung zuständige Behörde durch Verordnung.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Art. 104 Vernichtung [1] Sachen können entschädigungslos vernichtet werden, wenn a die Voraussetzungen der Verwertung vorliegen und die Aufwendungen für die Aufbewahrung und Verwertung den erzielbaren Erlös offensichtlich übersteigen, b dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint, c sie illegal sind und dies vom gerichtsmedizinischen Institut oder einer anderen Fachstelle schriftlich bestätigt wurde. [2] Vor der Vernichtung gibt die Kantonspolizei der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme.		
	Art. 105 Kosten [1] Die notwendigen Aufwendungen für die Sicherstellung und Aufbewahrung sowie die Kosten einer Verwertung oder Vernichtung sind von den berechtigten Personen zu erstatten. [2] Die Herausgabe des Tiers, der Sache oder des Erlöses kann vom Ersatz der Kosten abhängig gemacht werden. [3] Wird die Bezahlung nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Frist verweigert, kann die Sache verwertet oder vernichtet werden.		
	7.2.12 Fahndung		
	Art. 106 Ausschreibung		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Die Kantonspolizei kann eine Person, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, zur Fahndung ausschreiben, wenn a die Gesetzgebung es vorsieht, b deren Verhalten den begründeten Verdacht erweckt, sie werde ein Verbrechen oder Vergehen begehen oder ein solches vorbereiten, c die Voraussetzungen für den polizeilichen Gewahrsam oder den Sicherheitsgewahrsam gegeben sind, d sie vermisst wird, e sie entlaufen oder entwichen ist oder f die Voraussetzungen für eine Vorladung gegeben sind und sie eine solche wiederholt nicht befolgt hat. [2] Die Ausschreibung wird widerrufen, sobald der Grund weggefallen ist.		
	Art. 107 Fahndung nach vermissten und entwichenen Personen [1] Die Kantonspolizei kann für die Suche nach einer vermissten oder entwichenen Person, wenn andere Ermittlungsmethoden erfolglos waren oder aussichtslos sind, a eine Person gemäss Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe d und e ausschreiben, b die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ausserhalb des Strafverfahrens nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)[1)] anordnen,		

[1)] SR 780.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	c eine öffentliche Fahndung mit Bild und Angaben zur Person durchführen, d auf der Suche nach der Person oder nach Angaben über ihren Aufenthaltsort Grundstücke oder Räumlichkeiten unter Beachtung von Artikel 100 Absatz 2 betreten und durchsuchen, e Aufzeichnungen der Person einsehen, wenn zu vermuten ist, dass darin Angaben über ihren Aufenthaltsort vorhanden sind, f die Herausgabe von Aufzeichnungen von öffentlichen oder privaten Videoüberwachungsgeräten verlangen oder g Bankdaten erheben. [2] Die Massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstabe b, e, f und g sind durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.		
	Art. 108 Öffentliche Fahndung bei Gefährdungen [1] Die Kantonspolizei kann eine öffentliche Fahndung mit Bild und Angaben zur Person anordnen, wenn a der begründete Verdacht besteht, dass die gesuchte Person sich selber oder Dritte in erheblichem Mass gefährden könnte, und b andere Ermittlungsmethoden erfolglos waren oder aussichtslos sind.		
	Art. 109 Automatisierte Fahrzeugfahndung [1] Die Kantonspolizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen. [2] Der automatisierte Abgleich ist zulässig		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	a mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern, b mit durch die Kantonspolizei erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist, und c mit konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei. [3] Die Vernichtung automatisch erfasster Daten erfolgt a bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank unverzüglich, b bei Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.		
	7.2.13 Verdeckte Registrierung und gezielte Kontrolle		
	Art. 110 [1] Daten über Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container können zur verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle in Fahndungssysteme aufgenommen werden. [2] Eine Ausschreibung dieser Art ist zulässig zur Strafverfolgung und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Wahrung der inneren Sicherheit, wenn a tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine schwere Straftat plant oder begeht, b die Gesamtbeurteilung einer Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig schwere Straftaten begehen wird, oder		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	c tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der betroffenen Person eine erhebliche Gefährdung für die innere Sicherheit ausgeht. [3] Bei der gezielten Kontrolle können zur Erreichung der in Absatz 2 genannten Zwecke die Person, das von ihr allfällig benützte Fahrzeug oder die mitgeführten Sachen durchsucht werden.		
	7.2.14 Verdeckte Fahndung in der Vorermittlung		
	Art. 111 Voraussetzungen [1] Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen kann die Kantonspolizei eine verdeckte Fahndung gemäss Artikel 298a StPO anordnen, wenn a ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und b andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.		
	Art. 112 Genehmigung [1] Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, bedarf es zu ihrer Fortsetzung der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht.		
	Art. 113 Sinngemässe Geltung der StPO und Rechtsschutz [1] Die Vorgaben gemäss Artikel 298c und 298d StPO gelten sinngemäss. [2] Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 184.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	7.2.15 Verdeckte Vorermittlung und Legendierung		
	Art. 114 Voraussetzungen für die verdeckte Vorermittlung [1] Zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten kann die Kantonspolizei eine verdeckte Vorermittlung anordnen, wenn a eine in Artikel 286 Absatz 2 StPO genannte Straftat vor der Ausführung steht, b die Schwere dieser Straftat die verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und c andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.		
	Art. 115 Vorbereitende Legendierung [1] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Vorbereitung einer verdeckten Vorermittlung gemäss Artikel 114 oder einer verdeckten Ermittlung gemäss StPO Ermittlerinnen und Ermittler mit einer Legende ausstatten, die ihre wahre Identität verschleiert. [2] Zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende können Urkunden hergestellt oder verändert werden. [3] Von der Legende darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Genehmigung für eine verdeckte Vorermittlung gemäss Artikel 116 Absatz 1 oder für eine verdeckte Ermittlung gemäss StPO vorliegt.		
	Art. 116 Genehmigung		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht. [2] Die Kantonspolizei stellt den Antrag innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Vorermittlung.		
	Art. 117 Sinngemässe Geltung der StPO und Rechtsschutz [1] Artikel 141, 151 und 285a bis 298 Absatz 1 und 2 StPO sind sinngemäss anwendbar. [2] Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 184.		
	7.2.16 Observation		
	Art. 118 Voraussetzungen und Inhalt [1] Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Kantonspolizei Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufnahmen machen, wenn a ernsthafte Anzeichen dafür bestehen, dass Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung stehen, und b andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. [2] Sie kann zu diesem Zweck technische Überwachungsgeräte einsetzen, um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen.		
	Art. 119 Genehmigung		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Hat eine Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht.		
	Art. 120 Sinngemässe Geltung der StPO und Rechtsschutz [1] Artikel 141 und 283 StPO sind sinngemäss anwendbar. [2] Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 184.		
	7.2.17 Video- und Audioüberwachung		
	Art. 121 Nicht personenbezogene Video- und Audioüberwachung [1] Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben den öffentlich und allgemein zugänglichen Raum mit Video- und Audioüberwachungsgeräten überwachen, soweit Personen dabei nicht identifiziert werden können.		
	Art. 122 Video- und Audioüberwachung bei Massenveranstaltungen [1] Die Kantonspolizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen oder Personengruppen sowie deren Äusserungen auf Video- und Audioüberwachungsgeräten aufnehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen gegen Menschen, Tiere oder Sachen kommen.		
	Art. 123 Videoüberwachung 1. An öffentlichen Orten		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten können die Gemeinden mit Zustimmung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, Videoüberwachungsgeräte einsetzen. [2] Zuständig für die Anordnung der Videoüberwachung gemäss Absatz 1 ist der Gemeinderat.		
	Art. 124 2. Zum Schutz öffentlicher Gebäude [1] Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts können nach Rücksprache mit der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb von kantonalen Gebäuden Videoüberwachungsgeräte einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist. [2] Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 können die Gemeinden ihre eigenen öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude schützen. Sie regeln die Zuständigkeiten.		
	Art. 125 3. Rechtspflege [1] Die zuständige Behörde verfügt die Videoüberwachung. [2] Die Verfügung ist zu veröffentlichen. Sie kann mit Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion angefochten werden. [3] Die zuständige Aufsichtsstelle für Datenschutz kann Beschwerde führen.		
	Art. 126 4. Kennzeichnung		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Der Einsatz von Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 ist deutlich zu kennzeichnen.		
	Art. 127 5. Auswertung [1] Die Videoaufzeichnungen werden ausgewertet, falls eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen und damit zu rechnen ist, dass die Aufzeichnungen als Beweismittel dienen können. Andernfalls sind die Aufzeichnungen 100 Tage nach ihrer Erstellung unbearbeitet zu vernichten. [2] Die Auswertung der Videoaufzeichnungen erfolgt durch die Kantonspolizei. [3] Ergeben sich bei der Auswertung konkrete Verdachtsgründe auf andere Straftaten, die mit der abzuklärenden Tat in keinem Zusammenhang stehen, werden die entsprechenden Videoaufzeichnungen ebenfalls ausgewertet. [4] Nach der Auswertung unterliegen die Videoaufzeichnungen den Bestimmungen der StPO.		
	Art. 128 6. Verordnung [1] Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Insbesondere regelt er a das Verfahren gemäss Artikel 123, b die Kennzeichnungspflicht, c die Evaluation der Wirksamkeit der Videoüberwachung, d die Informationspflicht der Gemeinden,		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	e die technische Überprüfung der Videoüberwachungsgeräte, f die organisatorischen und technischen Massnahmen zum Datenschutz und g die Führung eines öffentlich einsehbaren Katasters der im Kantonsgebiet aufgestellten Kameras.		
	7.2.18 Prüfung von Hotelmeldescheinen		
	Art. 129 [1] Die Kantonspolizei kann von den Beherbergungsbetrieben die Einsichtnahme in die Gästedaten verlangen. [2] Sofern die Gästedaten durch die Beherbergungsbetriebe elektronisch erfasst werden, kann die Kantonspolizei zur Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Vollstreckung von Strafurteilen die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben anfordern und elektronisch abrufen sowie automatisiert in den polizeilichen Systemen überprüfen.		
	7.2.19 Zusammenarbeit mit Privatpersonen		
	Art. 130 [1] Die Kantonspolizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten mit Privatpersonen zusammenarbeiten. [2] Vor der Zusammenarbeit sind Privatpersonen darüber zu unterrichten, dass sie über keine hoheitlichen Befugnisse verfügen und sie weder zum Begehen von Straftaten noch zur Anstiftung oder Beihilfe dazu berechtigt sind.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[3] Die Kantonspolizei kann Privatpersonen für deren Umtriebe entschädigen. Bei besonders wertvollen Hinweisen entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant im Einzelfall über die Auszahlung von Prämien.		
	7.2.20 Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens		
	Art. 131 [1] Die Kantonspolizei kann ausserhalb eines Strafverfahrens Massnahmen zum Schutz von Personen treffen. [2] Sie kann Personen insbesondere mit einer Legende im Sinne von Artikel 288 Absatz 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten. Diese Massnahme bedarf der Genehmigung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts. [3] Ist die Schutzbedürftigkeit nicht mehr gegeben oder hält sich die gefährdete Person nicht an die ihr erteilten Auflagen, hebt die Kantonspolizei die Massnahmen auf. Sie teilt dem kantonalen Zwangsmassnahmengericht die Aufhebung einer Massnahme gemäss Absatz 2 mit.		
	7.3 Polizeilicher Zwang		
	7.3.1 Unmittelbarer Zwang		
	Art. 132 [1] Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Sachen anwenden und geeignete Einsatz- und Hilfsmittel einsetzen. [2] Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist vorher anzudrohen, soweit der Zweck und die Umstände es zulassen.		
	7.3.2 Fesselung		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Art. 133 [1] Die Kantonspolizei kann eine Person mit Fesseln sichern, wenn diese a Widerstand leistet, b den begründeten Verdacht erweckt, sie werde Menschen angreifen oder Tieren oder Sachen Schaden zufügen, c begründeten Fluchtverdacht erregt oder wenn zu befürchten ist, sie könnte befreit werden oder andere befreien, d gegen Anwesende Drohungen ausstösst, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist, e als gefährlich bekannt ist oder als gefährlich erscheint, f den begründeten Verdacht erweckt, sie werde sich verletzen, oder g Gegenstände oder Beweismittel beeinträchtigen oder sich einer Sicherstellung entziehen könnte. [2] Bei Transporten ist die Fesselung aus Sicherheitsgründen zulässig.		
	7.3.3 Schusswaffengebrauch		
	Art. 134 Voraussetzungen [1] Die Kantonspolizei kann, sofern andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen, insbesondere		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	a wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei oder andere Personen gefährlich angegriffen werden oder ein gefährlicher Angriff unmittelbar droht, b wenn Personen, die eine schwere Straftat begangen haben oder einer solchen dringend verdächtig sind, sich der Festnahme oder einer vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen, c wenn Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich der Festnahme oder einer vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen, d um Geiseln zu befreien oder e um eine unmittelbar drohende schwere Straftat zu verhindern, insbesondere an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit oder ihres Gefahrenpotenzials eine besondere Gefahr bilden. [2] Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schusswaffe auch gegen Tiere und Sachen eingesetzt werden.		
	Art. 135 Warnruf und Warnschuss [1] Dem Schusswaffengebrauch hat ein deutlicher Warnruf vorauszugehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen. [2] In Fällen, in denen der Schusswaffengebrauch angezeigt ist, kann ein Warnschuss abgegeben werden, wenn ein Warnruf nicht zum Erfolg geführt hat oder besondere Umstände den Warnruf zum vornherein aussichtslos erscheinen lassen.		
	7.3.4 Hilfeleistung		
	Art. 136		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Werden bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs Personen verletzt, ist diesen, soweit es nötig ist und die Umstände es zulassen, unverzüglich Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zukommen zu lassen.		
	8 Verrechnung polizeilicher Leistungen		
	Art. 137 An Dritte [1] Die Kantonspolizei kann für von ihr erbrachte Leistungen teilweisen oder vollständigen Kostenersatz verlangen a von der Störerin oder dem Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, b von der Verursacherin oder vom Verursacher bei besonderem Aufwand für den Einsatz polizeilicher Mittel oder bei Spezialeinsätzen, sofern sie oder er vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat, c von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen, d von der Betreiberin oder vom Betreiber einer Alarmanlage für das Ausrücken bei Fehlalarm oder e in Fällen, in denen es dieses oder ein anderes Gesetz vorsieht. [2] Sie kann die Kosten für Leistungen beigezogener oder beauftragter Dritter, die ihr im Zusammenhang mit der eigenen Leistungserbringung entstehen, weiterverrechnen. [3] Soweit sie ihre Leistungen im Rahmen von Interventionen nach diesem Artikel entschädigt erhält, reduziert sich eine Kostenbeteiligung der Gemeinden nach Unterabschnitt 4.3.3.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Art. 138 An Organisationseinheiten des Kantons [1] Die Kantonspolizei kann einzelne Leistungen im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)[1)] verrechnen. [2] Der Regierungsrat bezeichnet die verrechenbaren Leistungen sowie die Bemessungsgrundlagen oder die Gebührenhöhe durch Verordnung.		
	Art. 139 Im Bereich der Alarmierung und Einsatzdisposition [1] Die Kantonspolizei erhebt von den für die im Kantonsgebiet tätigen Sicherheits- und Rettungsorganisationen zuständigen Gemeinwesen und Trägerschaften einen angemessenen Kostenbeitrag für ihre Leistungen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d. [2] Die Höhe des Kostenbeitrags bestimmt sich nach dem Nutzungsanteil und kann vertraglich pauschal festgelegt werden.		
	Art. 140 Ergänzendes Recht [1] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des FLG.		
	9 Datenschutz und Datenbearbeitung		
	Art. 141 Datenbearbeitung		

[1)] BSG 620.0

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)], soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Bundesrecht und spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. [2] Die Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 sind befugt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. [3] Die Kantonspolizei kann Profiling betreiben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, begeht oder plant oder die öffentliche Sicherheit konkret gefährdet oder in der Vergangenheit gefährdet hat.		
	Art. 142 Datenvernichtung [1] Die Daten sind nach längstens fünf Jahren zu vernichten, sofern nicht a die Gesetzgebung etwas anderes bestimmt oder b Interessen der Betroffenen oder überwiegende gerichts- oder sicherheitspolizeiliche Interessen entgegenstehen.		
	Art. 143 Betrieb von Datenbearbeitungssystemen [1] Die Kantonspolizei betreibt die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und die zur Führung der Geschäftskontrolle notwendigen Datenbearbeitungssysteme. [2] Sie beachtet die massgeblichen kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz. Sie kann davon abweichen, wenn dadurch ein verbesserter Schutz erreicht wird.		

1) BSG 152.04

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[3] Bearbeitet sie Personendaten in einem Datenbearbeitungssystem des Bundes, sind die Vorgaben des Bundesrechts massgebend.		
	Art. 144 Übermittlung von Personendaten 1. Durch die Kantonspolizei [1] Die Kantonspolizei kann im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, Behörden des Bundes, anderer Kantone und anderen Behörden des Kantons und der Gemeinden bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes durch sie oder durch die empfangende Behörde erforderlich ist. [2] Vorbehalten bleiben im internationalen Verkehr die besonderen Rechtshilfebestimmungen des Bundesrechts, insbesondere der StPO und des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG)[1)]. [3] Der direkte Informationsaustausch auf Ersuchen oder ohne Ersuchen mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen- Staaten), richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen- Informationsaustausch-Gesetz, SIaG)[2)] und Artikel 355c StGB.		
	Art. 145 2. Durch andere kantonale und durch kommunale Behörden		

[1)] SR 351.1
[2)] SR 362.2

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b können im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt geben, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes durch sie oder durch die empfangende Behörde erforderlich ist.		
	Art. 146 3. Allgemeine Melderechte und -pflichten [1] Im Hinblick auf die Erfüllung von Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden des Kantons und der Gemeinden vorbehältlich besonderer Geheimhaltungspflichten ermächtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, der Kantonspolizei und den Polizeiorganen der Gemeinden zu melden. [2] Besteht oder droht eine ernsthafte Gefahr für hochwertige Rechtsgüter wie namentlich Leib und Leben, sind die Behörden des Kantons und der Gemeinden ohne Rücksicht auf Geheimhaltungspflichten verpflichtet, der Kantonspolizei sofort Meldung zu erstatten.		
	Art. 147 4. Elektronischer Datenaustausch [1] Die Kantonspolizei kann mit den Polizeibehörden des Bundes und der Kantone bei der Übermittlung von Personendaten gemäss Artikel 144 Absatz 1 und zur Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten. [2] Sie kann soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich a Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen und jenen des Bundes und anderer Kantone einrichten und		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	b mit den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone gemeinsame Datenbearbeitungssysteme betreiben. [3] Sie kann einzelne ihrer Datenbearbeitungssysteme anderen Polizei-, Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, den Gemeinden, Organisationen gemäss Artikel 66 Absatz 1, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sowie dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern im Abrufverfahren zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist. [4] Zugriffsberechtigung, Beschränkungen und Einzelheiten unterstehen den kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz, soweit übergeordnetes Recht nichts Abweichendes vorsieht.		
	Art. 148 5. An Private [1] Die Kantonspolizei kann Privaten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall und soweit notwendig bekannt geben, sofern a die betroffene Person oder deren gesetzlich ermächtigte Vertretung der Bekanntgabe der Daten ausdrücklich zugestimmt hat oder es in deren Interesse liegt, b es zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Empfängerin oder den Empfänger erforderlich ist oder c es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kantonspolizei erforderlich ist. [2] Für Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b gelten die Bestimmungen von Absatz 1 sinngemäss.		
	Art. 149 Datensicherheit		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Die Kantonspolizei sorgt durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Massnahmen für die elektronische Sicherung der von ihr bearbeiteten Daten gegen Manipulation, Missbrauch und Diebstahl. [2] Sie gewährleistet die physische Sicherheit ihrer technischen Anlagen und Datenbearbeitungssysteme. [3] Behörden gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b sorgen für die Sicherheit der durch sie bearbeiteten Personendaten nach Massgabe von Absatz 1 und 2. [4] Die Kantonspolizei kann Private, die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben oder Leistungen zum direkten Zugriff, zur selbstständigen Bearbeitung oder Einsichtnahme auf die von der Kantonspolizei bearbeiteten Daten berechtigt sind, einer Personensicherheitsprüfung unterziehen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 160 ff.		
	Art. 150 Überwachung [1] Die oder der Datenschutzverantwortliche der Kantonspolizei überwacht die Organisation, das Verfahren und die technischen Einrichtungen der Datenbearbeitung und prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit. [2] Sie oder er ist in Bezug auf diese Aufgabe weisungsungebunden.		
	Art. 151 Handlungsfähigkeits- und Leumundszeugnis [1] Auf Gesuch hin erstellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Handlungsfähigkeitszeugnisse für a die betroffene Person selbst,		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	b Behörden, sofern dies in einem Gesetz vorgesehen ist oder die Behörde nachweist, dass das Handlungsfähigkeitszeugnis für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlich ist. [2] Handlungsfähigkeitszeugnisse enthalten folgende Angaben: a Personalien (Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand, Adresse), b Dauer des Wohnsitzes in der Gemeinde, c zivilrechtliche Handlungsfähigkeit. [3] In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen stellen die Gemeinden ein Leumundszeugnis mit den gesetzlich umschriebenen zusätzlichen Informationen aus.		
	Art. 152 Polizeilicher Informationsbericht [1] Die Kantonspolizei erstellt auf Gesuch hin Informationsberichte zuhanden der Strafverfolgungsbehörden sowie für zivile und militärische Stellen, wenn es das Gesetz vorsieht oder dies für die ersuchende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlich ist. [2] Das Gesuch hat den Zweck des Informationsberichts, die gesetzliche Grundlage und die Art der verlangten Informationen zu enthalten. [3] Im Zweifelsfall entscheidet die Polizei- und Militärdirektion über die Erstellung eines Informationsberichts. [4] Sofern das rechtliche Gehör nicht von der ersuchenden Behörde gewährt wird, hat die Kantonspolizei der betroffenen Person Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.		
	10 Organisations- und Personalrecht der Kantonspolizei		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	10.1 Allgemeine Bestimmungen		
	Art. 153 Organisation und Mittel [1] Die Kantonspolizei wird von der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten geführt. [2] Der Kantonspolizei werden die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung gestellt. [3] Sie unterhält dezentrale Polizeiwachen und berücksichtigt bei ihrer regionalen Gliederung die unterschiedlichen Sicherheitslagen.		
	Art. 154 Grundsätze der Personalpolitik [1] Die Kantonspolizei a bekennt sich zu vorurteilsfreiem Handeln, b setzt sich aktiv für die Verhinderung von Diskriminierungen ein, c fördert die Chancengleichheit und Vielfalt innerhalb des Betriebs und d achtet auf allen Stufen auf eine angemessene Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter französischer Sprache.		
	Art. 155 Personalkategorien [1] Die Kantonspolizei setzt sich zusammen aus a Polizistinnen und Polizisten,		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	b polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, c Aspirantinnen und Aspiranten sowie d Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne Polizeiausbildung. 2 Der Regierungsrat kann weitere Kategorien durch Verordnung festlegen. 3 Polizistinnen und Polizisten verfügen über einen eidgenössischen Fachausweis oder ein mindestens gleichwertiges Diplom einer höheren Fachprüfung. Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten besitzen einen Fachausweis. Ausnahmen davon bestimmt die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant.		
	Art. 156 Polizeistatus und Polizeiplan 1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 155 Absatz 3 sowie Aspirantinnen und Aspiranten, mit Ausnahme der im Verkehrsdienst tätigen polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten, verfügen grundsätzlich über den Polizeistatus. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weiteren Personen den Polizeistatus verleihen, sofern an deren Tätigkeit vergleichbare Anforderungen gestellt werden. Sie oder er informiert darüber den Regierungsrat. 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Polizeistatus sind im Polizeiplan der Bernischen Pensionskasse aufgenommen.	1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 155 Absatz 3 sowie Aspirantinnen und Aspiranten~~, mit Ausnahme der im Verkehrsdienst tätigen polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten,~~ verfügen grundsätzlich über den Polizeistatus. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weiteren Personen den Polizeistatus verleihen, sofern an deren Tätigkeit vergleichbare Anforderungen gestellt werden. Sie oder er informiert darüber den Regierungsrat.	*Gemäss Ergebnis der ersten Lesung*

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[3] Bei einem Wechsel der Funktion innerhalb der Kantonspolizei entscheidet die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls über das Fortbestehen des Polizeistatus. [4] Mit dem Austritt aus der Kantonspolizei erlischt der Polizeistatus.		
	Art. 157 Unterstützung von Tätigkeiten im Interesse der Kantonspolizei [1] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann Beiträge an Polizeivereine oder für Tätigkeiten sprechen, die im Interesse der Kantonspolizei liegen.		
	10.2 Anstellungsrechtliche Bestimmungen		
	10.2.1 Verhältnis zum kantonalen Personalrecht		
	Art. 158 [1] Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei gilt die kantonale Personalgesetzgebung, soweit die Polizeigesetzgebung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht.		
	10.2.2 Allgemeine Anstellungsvoraussetzungen		
	Art. 159 [1] Das Anstellungsverhältnis bei der Kantonspolizei setzt einen guten Leumund voraus. [2] Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten müssen neben der Anforderung gemäss Absatz 1 die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang bestanden haben (polizeiliche Grundschulung).		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[3] In die Polizeischule oder den Sicherheitsassistentenlehrgang gemäss Absatz 2 kann aufgenommen werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt und über die erforderlichen geistigen, charakterlichen, kommunikativen und körperlichen Voraussetzungen verfügt. [4] Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten sind während der ganzen Dauer der Polizeischule oder des Sicherheitsassistentenlehrgangs und sechs Monate nach Aufnahme als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Polizeidienst auf Probe angestellt. Das Probezeitverhältnis kann in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden.		
	10.2.3 Personensicherheitsprüfung		
	Art. 160 Voraussetzungen [1] Die Kantonspolizei kann zur Überprüfung des guten Leumunds und der Vertrauenswürdigkeit ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Personen, mit denen sie beabsichtigt, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, jederzeit einer Personensicherheitsprüfung unterziehen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit a Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten haben, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte, oder b weitreichenden Einblick in wichtige sicherheitspolitische Geschäfte haben und darauf Einfluss nehmen können. [2] Die zu prüfende Person muss der Durchführung der Prüfung zustimmen und ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.		
	Art. 161 Gegenstand		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Bei der Personensicherheitsprüfung werden sicherheitsrelevante Daten über die Lebensführung der betroffenen Person erhoben, insbesondere über eine allfällige Straffälligkeit sowie ihre finanzielle Lage. [2] Die Daten können erhoben werden a aus den Datenbearbeitungssystemen gemäss Artikel 143, welche die Kantonspolizei betreibt, b aus den Datenbearbeitungssystemen des Bundes oder der Kantone, soweit die Kantonspolizei gemäss Artikel 147 zum direkten Zugriff berechtigt ist, c aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden der Kantone und der Einwohnerkontrollen oder d durch Befragung von Drittpersonen und der betroffenen Person, wenn diese zustimmt.		
	Art. 162 Rechtsschutz und Folgen [1] Die Kantonspolizei teilt der betroffenen Person das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit. [2] Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen. [3] Ergeben sich Erkenntnisse, die einem Anstellungsverhältnis mit der Kantonspolizei entgegenstehen, a kann auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags verzichtet werden, b kann von einer bereits erfolgten mündlichen oder schriftlichen Zusage zurückgetreten werden,		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	c können bei bestehendem Anstellungsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.		
	10.2.4 Anstellungsbehörde und Vereidigung		
	Art. 163 [1] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Regierungsrat angestellt. Für die Anstellung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Polizei- und Militärdirektion zuständig. [2] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei mit Polizeistatus werden von der Polizei- und Militärdirektorin bzw. vom Polizei- und Militärdirektor vereidigt. Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann weitere Dienstzweige oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Vereidigung bestimmen. [3] Im Rahmen der Vereidigung wird wie folgt ein Eid oder ein Gelübde abgelegt: «Ich schwöre / Ich gelobe die Rechte und Freiheiten aller zu achten, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amts getreu und gewissenhaft zu erfüllen.»		
	10.2.5 Nichtantritt der Stelle		
	Art. 164 [1] Vor Stellenantritt kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen nach Eröffnung der Verfügung gekündigt werden, wenn die Aufnahme- oder Anstellungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder die betroffene Person die Stelle aus triftigen Gründen nicht antreten kann.		
	10.2.6 Besondere Bestimmungen		
	Art. 165 Dienstausübung und Ausrüstung		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Der Polizei- und Sicherheitsassistentendienst erfolgt in der Regel uniformiert und bewaffnet, soweit die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant nicht etwas anderes bestimmt. [2] Die zur Dienstausübung notwendige Grundausrüstung inklusive Waffen wird leihweise und auf Kosten des Kantons abgegeben.		
	Art. 166 Legitimation [1] Polizistinnen und Polizisten sowie polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten belegen ihre Berechtigung zum polizeilichen Handeln durch das Tragen der Uniform oder durch das Vorweisen des Polizeiausweises. [2] Nicht uniformierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter belegen ihre Berechtigung, indem sie vor der Vornahme der polizeilichen Handlung den Polizeiausweis vorweisen. Lassen es die Umstände nicht zu, wird dies sobald als möglich nachgeholt.		
	Art. 167 Dienstort [1] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann einen Dienstort anordnen, soweit es der zweckmässige und wirtschaftliche Personaleinsatz erfordert. Dabei ist nach Möglichkeit auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht zu nehmen.		
	Art. 168 Wohnsitzpflicht [1] Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht die Wahl ihres Wohnsitzes unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 grundsätzlich frei.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[2] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dienstlich begründeten Fällen zur Wohnsitznahme im Kanton Bern oder in dessen unmittelbarer Umgebung verpflichten. [3] Aus wichtigen dienstlichen Gründen kann sie oder er die Wohnsitzpflicht enger fassen.		
	Art. 169 Bereitschaft [1] Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann bei ausserordentlichen Ereignissen die gesamte Kantonspolizei oder Teile davon in erhöhte Bereitschaft setzen. [2] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei besonderen Ereignissen auch in der dienstfreien Zeit aufgeboten werden. [3] Pikettdienst wird grundsätzlich mit einer Zulage entschädigt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die besonders oft Pikettdienst leisten, kann eine Zeitgutschrift gewährt werden, wenn es die Umstände rechtfertigen. [4] Der Regierungsrat regelt nach den Bedürfnissen des polizeilichen Dienstbetriebs vom allgemeinen Personalrecht abweichende Bestimmungen über Pikett, Spesen und Zulagen durch Verordnung.	Bereitschaft und besondere Leistungen [4] Der Regierungsrat regelt nach den Erfordernissen sowie den Bedürfnissen des polizeilichen Dienstbetriebs vom allgemeinen Personalrecht abweichende Bestimmungen über besondere Leistungen wie Pikett, Spesen ~~und~~ , Zulagen und Zeitgutschriften durch Verordnung~~.~~ und trägt dabei den besonderen Belastungen des polizeilichen Dienstbetriebs angemessen Rechnung. Er kann seine Kompetenz an die Polizei- und Militärdirektion übertragen.	*Gemäss Antrag Kommission II* *Gemäss Antrag Kommission II*

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[5] Er kann seine Kompetenz an die Polizei- und Militärdirektion übertragen.	[5] ~~Er kann seine Kompetenz an die Polizei- und Militärdirektion delegieren.~~Abweichende Bestimmungen sind insbesondere für folgende Bereiche vorzusehen: a befristete oder unbefristete Übernahme von zusätzlichen Aufgaben sowie besondere Tätigkeiten und Funktionen, b Höhe der Entschädigung und Zeitgutschriften für Pikettdienste, namentlich an Wochenenden, c Verpflegung und Unterkunft, d Zeitgutschriften bei Wochenend- und Nachtarbeit, e polizeiliche Sondereinsätze mit Gefährdungspotenzial, f Übernahme von besonderen Funktionen im Ordnungsdienst, g Bereithaltung und Garagierung von privaten Fahrzeugen für den polizeilichen Einsatz, h Erreichbarkeit ausserhalb von Dienst- und Pikettzeiten, i spontanes Einrücken aus den Ferien oder der übrigen Freizeit bei ausserordentlichen, nicht planbaren Ereignissen.	*Gemäss Antrag Kommission II*

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Art. 170 Handeln in dienstfreier Zeit [1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Polizeistatus sind auch in der dienstfreien Zeit zu polizeilichem Handeln im Kantonsgebiet berechtigt, wenn Verbrechen oder Vergehen oder Gefährdungen Anlass dazu geben und im Dienst befindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht innert nützlicher Frist verfügbar sind.		
	Art. 171 Mitteilung von dienstlichen Wahrnehmungen über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [1] Wahrnehmungen aus der polizeilichen Ermittlungstätigkeit über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Kantonspolizei sind der Anstellungsbehörde mitzuteilen. [2] Die Ermittlungstätigkeit gemäss Absatz 1 muss sich auf ein Verbrechen oder Vergehen oder eine wiederholt begangene Übertretung beziehen.		
	Art. 172 Meldepflichten [1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei sind verpflichtet, der Anstellungsbehörde zu melden, wenn gegen sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eröffnet worden ist. [2] Sie informieren ihre Vorgesetzten, wenn ihre Dienstausübung anderweitig erheblich belastet oder verunmöglicht ist.		
	Art. 173 Ortung		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Zur Lagedarstellung im Einsatz kann die Kantonspolizei technische Geräte einsetzen, die die Ortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen, soweit es zu deren Schutz oder wegen der Komplexität des Einsatzes erforderlich ist.		
	10.2.7 Einhaltung der Dienstpflichten und Massnahmen bei Pflichtverletzungen		
	Art. 174 Grundsätze [1] Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei sind gehalten, jederzeit die dienstlichen Pflichten zu befolgen sowie die Disziplin und das gute Ansehen der Kantonspolizei zu wahren. [2] Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei, die vorsätzlich oder fahrlässig dienstliche Pflichten verletzen, können personalrechtliche Massnahmen sowie weitere Massnahmen nach diesem Gesetz verhängt werden.		
	Art. 175 Weitere Massnahmen [1] Weitere Massnahmen gemäss Artikel 174 Absatz 2 sind a der Verweis, b der angeordnete Bezug von Zeitguthaben, c die befristete oder unbefristete Versetzung, gegebenenfalls mit Gehaltseinbusse. [2] Die Massnahmen gemäss Absatz 1 können miteinander sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. [3] Die Anstellungsbehörde ist zuständig zum Erlass der Massnahmen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[4] Während der Dauer eines Verfahrens kann ein anstehender Funktionswechsel oder eine anstehende Beförderung aufgeschoben werden. [5] Vorbehalten bleibt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Artikel 22 und 25 f. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)[1)].		
	10.2.8 Ausführungsbestimmungen		
	Art. 176 [1] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung. [2] Er regelt insbesondere die Anstellungsvoraussetzungen, wobei er namentlich Ausnahmen von den Erfordernissen des Schweizer Bürgerrechts und einer bestandenen polizeilichen Grundschulung vorsehen kann. [3] Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise an die Polizei- und Militärdirektion delegieren.		
	11 Haftung		
	Art. 177 Grundsätze [1] Die Haftung des Kantons und das Verfahren richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des PG. [2] Die Haftung der Gemeinden und das Verfahren richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)[2)].		

[1)] BSG 153.01
[2)] BSG 170.11

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[3] Die persönliche Haftung von Organen des Kantons und der Gemeinden ist ausgeschlossen.		
	Art. 178 Besondere Haftungsregeln 1. Gegenüber geschädigten Personen [1] Die Haftung und die Leistung einer Genugtuung für rechtmässige Handlungen der Polizeiorgane des Kantons oder der Ordnungsorgane der Gemeinden gegen Personen im Sinne von Artikel 6 sind ausgeschlossen. [2] Der Kanton oder die Gemeinde kann aus Billigkeit für den Schaden einstehen, den seine Polizeiorgane bzw. ihre Ordnungsorgane rechtmässig gegenüber Personen verursacht haben, wenn diesen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selber zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Personen im Sinne von Artikel 6.		
	Art. 179 2. Bei Hilfeleistungen Dritter [1] Dritte, die den Polizeibehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe leisten, haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie dabei erlitten haben. [2] Ansprüche gegenüber allfälligen Schadenverursacherinnen und - verursachern gehen im Umfang des geleisteten Schadenersatzes von Gesetzes wegen an den Kanton oder die Gemeinde über.		
	Art. 180 3. Bei ausserkantonalen Einsätzen [1] Der Kanton Bern übernimmt die Mehrkosten, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei durch die an einem ausserkantonalen Einsatzort geltenden Bestimmungen über die Haftung für von ihnen verursachte Schäden schlechter gestellt werden als bei der Anwendung bernischen Rechts.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Art. 181 Personen- und Sachschäden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei [1] Für Personen- und Sachschäden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei gilt Artikel 54 PG. [2] Liegen besondere Umstände vor, kann die Kantonspolizei auf Gesuch hin ergänzende Leistungen an die Geschädigte oder den Geschädigten oder die Hinterbliebenen erbringen, sofern der erlittene Schaden nicht anderweitig ersetzt wird. [3] Ansprüche gegenüber Dritten, die für den Schaden haften, gehen auf den Kanton über.		
	Art. 182 Rechtsschutz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei [1] Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei infolge der Ausübung ihres Amts in ein Verfahren gezogen oder veranlasst, ihre Rechtsansprüche geltend zu machen, übernimmt der Kanton auf Gesuch hin die Verfahrens- und Anwaltskosten. [2] Das Rechtsschutzgesuch kann abgelehnt werden, a wenn die Kantonspolizei die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter angezeigt hat oder der Kanton Gegenpartei ist, b wenn die Anstellungsbehörde ein personalrechtliches Verfahren gegen die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter eingeleitet hat oder c wenn der Fall von geringfügiger Bedeutung ist. [3] Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt worden sind.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	12 Vollzug und Rechtspflege		
	Art. 183 Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.		
	Art. 184 Rechtspflege [1] Für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des VRPG, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht. [2] Gegen die Mitteilung der verdeckten Fahndung in der Vorermittlung gemäss Artikel 111 ff., der verdeckten Vorermittlung gemäss Artikel 114 ff. sowie der Observation gemäss Artikel 118 ff. kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.		
	13 Übergangs- und Schlussbestimmungen		
	Art. 185 Auswirkungen auf bestehende Ressourcenverträge [1] Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Ressourcenverträge zwischen der Polizei- und Militärdirektion und den Gemeinden behalten ihre Gültigkeit und richten sich nach bisherigem Recht. [2] Die zu entrichtende Pauschale gemäss Artikel 48 ist vom Einkaufsbetrag des Ressourcenvertrags in Abzug zu bringen. [3] Einzelne Anpassungen oder Ergänzungen von Ressourcenverträgen gemäss Absatz 1 können durch Zusatzvertrag vereinbart werden und richten sich nach neuem Recht.		
	Art. 186 Auswirkungen auf übrige bestehende Verträge		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	[1] Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Verträge zwischen der Polizei- und Militärdirektion und den Gemeinden zur Übertragung gerichtspolizeilicher Kompetenzen behalten ihre Gültigkeit. [2] Bestehende Verträge zwischen der Polizei- und Militärdirektion und den Gemeinden über die polizeilichen Interventionen (Interventionsverträge) sowie über polizeiliche Patrouillenleistungen (Patrouillenverträge) werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet und pro rata abgerechnet.		
	Art. 187 Änderung von Erlassen [1] Folgende Erlasse werden geändert: 1. Gesetz vom 9. April 2009 über das kantonale Strafrecht (KStrG)[1)], 2. Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG)[2], 3. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)[3)].		
	Art. 188 Aufhebung von Erlassen [1] Folgende Erlasse werden aufgehoben: 1. Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1), 2. Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1).		

1) BSG 311.1
2 BSG 732.11
3) BSG 871.11

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Art. 189 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		
	A1 Anhang 1 zu Artikel 48		
	Art. A1-1 Pauschale für Interventionskosten [1] Die Ausgangswerte der Pauschale gemäss Artikel 48 werden wie folgt bestimmt: a bei Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnern: 0.60 Franken, b bei Gemeinden mit zwischen 1001 bis 2000 Einwohnern: 1 Franken, c bei Gemeinden mit zwischen 2001 bis 4000 Einwohnern: 2.30 Franken, d bei Gemeinden mit zwischen 4001 bis 10'000 Einwohnern: 4 Franken, e bei Gemeinden ab 10'001 Einwohnern: 5 Franken, f bei der Stadt Thun: 7.80 Franken, g bei der Stadt Biel: 17 Franken, h bei der Stadt Bern: 17.30 Franken.		
	II.		
	1. Der Erlass 311.1 Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 09.04.2009 (KStrG) (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
Art. 15 Verweigerung der Namensangabe [1] Wer einer Behörde oder einem ihrer Organe, die sich ordnungsgemäss ausweisen, auf berechtigte Aufforderung hin die Angaben zum Namen oder zur Wohnung verweigert oder unrichtige Angaben macht, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.	Art. 15 Abs. 1 (geändert) [1] Wer einer Behörde oder einem ihrer Organe, die sich ordnungsgemäss ausweisen, auf berechtigte Aufforderung hin die Angaben zum Namen oder zur ~~Wohnung~~ Wohn- oder Meldeadresse verweigert oder unrichtige Angaben macht, wird mit Busse bis zu 1000 Franken bestraft.		
	2. Der Erlass 732.11 Strassengesetz vom 04.06.2008 (SG) (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:		
Art. 68 Gesteigerter Gemeingebrauch [1] Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist bewilligungspflichtig. Das zuständige Gemeinwesen kann bestimmte Nutzungen für bewilligungsfrei erklären.	Art. 68 Abs. 1 (geändert) [1] Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist bewilligungspflichtig. Das zuständige Gemeinwesen kann bestimmte Nutzungen für bewilligungsfrei erklären~~.~~, mit Ausnahme von Demonstrationen, Kundgebungen, Versammlungen und Umzügen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	3. Der Erlass 871.11 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.01.1994 (FFG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:		
	Art. 17a (neu) Alarmierung und Einsatzdisposition [1] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion schliesst mit den Trägerinnen und Trägern geeigneter Feuerwehren die Leistungsverträge ab, die für den Einsatz von fachlich qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der kantonalen Alarm- und Einsatzzentrale gemäss Artikel 66 Absatz 1 des Polizeigesetzes vom ■■■ (PolG)[1)] erforderlich sind.		
Art. 18 Finanzierung	Art. 18 Abs. 4 (neu) [4] Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion erhebt von den für die Feuerwehren zuständigen Gemeinwesen einen nach der Wohnbevölkerung berechneten, angemessenen Beitrag für die Abgeltung der Kosten nach Artikel 17a. Der Regierungsrat legt die Höhe des Beitrags durch Verordnung fest und berücksichtigt dabei insbesondere auch die Vorteile für den Kanton und Beiträge Dritter.		
	III.		
	1. Der Erlass 551.1 Polizeigesetz vom 08.06.1997 (PolG) (Stand 01.06.2016) wird aufgehoben.		
	2. Der Erlass 552.1 Gesetz über die Kantonspolizei vom 20.06.1996 (KPG) (Stand 01.01.2014) wird aufgehoben.		
	IV.		
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.		

[1)] BSG ■■■

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II	Antrag Regierungsrat III
	Bern, 23. Januar 2018 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Zybach Der Generalsekretär: Trees *Von der Redaktionskommission genehmigter Text*	Bern, 5. Februar 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Wenger	Bern, 14. Februar 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1288/2017
Datum RR-Sitzung:	29. November 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2017.POM.584
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Ersatzbeschaffung Wasserwerfer
Verpflichtungskredit 2018 und 2019, Ausgabenbewilligung, Objektkredit

1 Gegenstand

Verpflichtungskredit für die Ersatzbeschaffung eines Wasserwerfers der Kantonspolizei Bern.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1, Bst. a – c und Art. 12 Bst. b Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Juni 1996 (KPG; BSG 552.1)
- Art. 1 und Art. 8 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM; BSG 152.221.141)
- Art. 46 Abs. 1, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620)
- Art. 136, 139, 141, 148 und Art. 152 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) vom 11. Juni 2002
- Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Art. 4, Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21) vom 16. Oktober 2002

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Einmalige Ausgaben 2018 und 2019

Zu bewilligender Kredit (inkl. MwSt.): **CHF 1'830'000.00**

02|19|K|4

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2018 und 2019

Produktgruppe "06.02.9100 Polizei"

Konto: 506100 Mobilien / Maschinen / Fahrzeuge

Kostenstelle	Kostenart	Jahr	Betrag in CHF
1600-80 OD-Fahrzeuge	506100	2018	1'110'000.00
1600-80 OD-Fahrzeuge	506100	2019	720'000.00

Die benötigten Mittel für die einmaligen Ausgaben sind im Voranschlag 2018 in der Produktgruppe "06.02.9100 Polizei" enthalten. Aufgrund einer Verzögerung bei der Ausschreibung wird die Restzahlung im Jahr 2019 fällig. Deshalb wird der Betrag in den Voranschlag 2019 verschoben und entsprechend budgetiert. Falls nötig wird der Verpflichtungskredit innerhalb des Sachplanungsüberhangs (Differenz Sachplanung zur Finanzplanung) der POM abgedeckt.

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Ersatzbeschaffung des Wasserwerfers ist eine wertvermehrende Investition. Die einmaligen Ausgaben werden vollumfänglich in der Anlageklasse 212 007 101 "Spezialfahrzeuge" aktiviert und über 10 Jahre abgeschrieben. Die Investition löst einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand in Höhe von CHF 183'000.00 aus. Für den zu ersetzenden alten Wasserwerfer aus dem Jahr 1969 bestehen weder Werte im Anlagenbuch noch müssen Sonderabschreibungen vorgenommen werden.

7 Folgekosten

Die jährlich wiederkehrenden Folgekosten für Unterhalt und Wartung in Höhe von CHF 22'750.00 werden gemäss Art. 145 Abs. 3 FLV separat und zu einem späteren Zeitpunkt beantragt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	29. November 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2017.POM.584
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Ersatzbeschaffung Wasserwerfer Verpflichtungskredit 2018 und 2019, Ausgabenbewilligung, Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 3

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3

3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Wasserwerfer ... 3
3.2.1 Definition Wasserwerfer ... 3
3.2.2 Einsatzmöglichkeiten des Wasserwerfers ... 4
3.2.3 Arten des Wassereinsatzes ... 4
3.2.4 Besatzung ... 5
3.3 Auftrag, Einsatztaktik und Ordnungsdienst-Organisation ... 6
3.3.1 Auftrag und Ressourcen ... 6
3.3.2 Einsatztaktik ... 6
3.3.3 Ordnungsdienst-Organisation ... 6
3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 6
3.5 Öffentliches Beschaffungsrecht ... 7
3.6 Ziegler Wasserwerfer *Public Safety Vehicle (PSV) 9000* ... 8
3.7 Wirtschaftlichkeit ... 10
3.7.1 Einsatzkosten mit eigenem Wasserwerfer ... 10
3.7.2 Einsatzkosten mit gemietetem Wasserwerfer ... 10
3.7.3 Einsatzkosten ohne Wasserwerfer ... 11
3.7.4 Zusammenfassung ... 11

12|00|K|4

3.7.5 Zusätzliche Aspekte für die Beschaffung eines eigenen Wasserwerfers 12

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 12

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 13

5.1 Einmalige Ausgaben 13

5.2 Wiederkehrende Ausgaben 13

5.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen 13

6 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe 14

6.1 Gebundene oder neue Ausgaben 14

6.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben 14

7 Kreditsumme und Ausgabenbefugnisse 15

7.1 Einmalige Ausgaben 15

7.2 Folgekosten 15

7.3 Auswirkungen auf Personal, IT und Raum 15

8 Auswirkungen auf die Gemeinden 15

9 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 15

10 Auswirkungen bei Ablehnung der Ersatzbeschaffung Wasserwerfer 15

11 Antrag 16

1 Zusammenfassung

Die Kantonspolizei Bern (Kapo) betreibt zwei Wasserwerfer, welche bei besonderen Ausgangslagen und Grossereignissen wie Demonstrationen, Kundgebungen, Sportveranstaltungen, etc. zum Einsatz kommen, aber auch im Katastrophenfall für die Brandbekämpfung und Trinkwasserversorgung eingesetzt werden können. Wasserwerfer haben sich als taktische Elemente sehr bewährt. Die Kapo fährt pro Jahr zwischen 20 und 30 Einsätze. Diese ermöglichen beispielsweise das Halten von Positionen, Polizeisperren und die Auflösung von Kundgebungen mit einem vergleichsweise geringen Personalaufgebot. Das ältere der beiden Fahrzeuge wurde im Jahr 1969 beschafft und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Neben der Wasserwerfer- und Kommunikationsausrüstung ist auch die Fahrzeugtechnik veraltet. Vor allem verursacht das Fahrzeug enorme Abgasemissionen in Form von Russpartikeln, Stickoxiden und CO_2. Die Kapo beabsichtigt deshalb dieses in die Jahre gekommene Fahrzeug mit einem neuen modernen Wasserwerfer zu ersetzen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird ein einmaliger, neuer Verpflichtungskredit für die Jahre 2018 und 2019 in der Höhe von CHF 1'830'000.00 für die Ersatzinvestition beantragt.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1 Bst. a – c und Art. 12 Bst. b Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Juni 1996 (KPG; BSG 552.1)
- Art. 1 und Art. 8 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM; BSG 152.221.141)
- Art. 46 Abs. 1, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620)
- Art. 136, 139, 141, 148 und Art. 152 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 2 Abs. 1 Bst. a, Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) vom 11. Juni 2002
- Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Art. 4, Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21) vom 16. Oktober 2002

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Kapo betreibt zwei Wasserwerfer, welche bei besonderen Ausgangslagen und Grossereignissen wie Demonstrationen, Kundgebungen, Sportveranstaltungen, Katastrophen, etc. als taktische Elemente zum Einsatz kommen. Die Wasserwerfer ermöglichen einerseits das Halten von Positionen und Polizeisperren mit einem massiv geringerem Personalaufgebot und andererseits können Kundgebungen mittels Wasser- und Reizstoffeinsatz aufgelöst werden.

Bei einem der beiden Fahrzeuge handelt es sich um einen Mercedes Lastwagen (ID 6950), welcher im Jahr 1969 beschafft wurde. Aufgrund des Alters entspricht das Fahrzeug nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die taktischen Anforderungen an ein solches Fahrzeug (Wassermenge, Einsatzdistanz, Einsatzzeit, Flexibilität, Sicherheitsanforderungen) werden nicht mehr erfüllt und stellen zum Teil ein Risiko für die Polizisten aber auch für die Demonstranten dar. Zudem ist die Fahrzeugtechnik auf einem veralteten Stand und entspricht im Bereich der Abgasnormen keiner Euro Norm mehr. Dementsprechend werden mit dem Fahrzeug sehr hohe gesundheitsschädliche Abgasemissionen verursacht (vor allem Russpartikel und Stickoxide) und zum anderen ist die Wasserwerfertechnik (Tank, Lanze, Zielvorrichtung) veraltet und an Kommunikationsausrüstung (Lautsprecher, Video, Aufzeichnung) ausser dem Funk nichts vorhanden.

Da sich Wasserwerfer als taktische Elemente sehr gut bewährt haben (jeweils 20 bis 30 Einsätze pro Jahr) und dadurch eine deutliche Reduktion von Einsatzkräften ermöglichen, wurde für den alten Wasserwerfer ein neues Fahrzeug evaluiert, welches auf dem neusten Stand der Technik ist.

3.2 Wasserwerfer

3.2.1 Definition Wasserwerfer

Wasserwerfer sind Spezialfahrzeuge mit grossen Wassertanks und Vorrichtungen zum Verspritzen des Wassers unter hohem Druck und mit möglicher Beimischung von Reizstoff.

Wasserwerfer werden von der Polizei verwendet und eingesetzt, um grössere Menschengruppen unter Kontrolle zu halten.

Sie kommen nur in Kombination mit Ordnungsdienst (OD)-Kräften zum Einsatz und sind Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Bei ihrem Einsatz gegen Personen und Sachen sind grundsätzlich die rechtlichen Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwangs und die erlassenen besonderen Anweisungen zu beachten.

Wasserwerfer können im Katastrophenfall auch für Löscharbeiten oder für Trinkwasserversorgung eingesetzt werden.

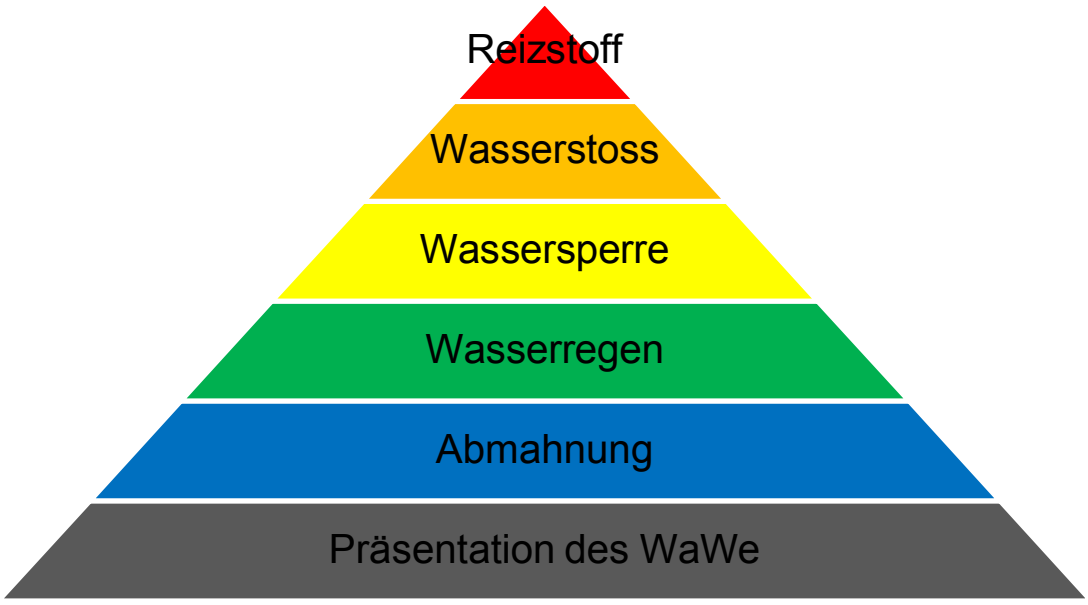
3.2.2 Einsatzmöglichkeiten des Wasserwerfers

Polizeitaktische Einsatzmöglichkeiten
- zur Sicherung von polizeilichen Absperrungen;
- zur Sicherung und zum Schutz von Personengruppen, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen;
- zum Räumen und Freihalten von Strassen, Plätzen und sonstigen Örtlichkeiten;
- gegen Angriffe von Störern;
- zur Vorbereitung und Sicherung eines polizeilichen Zugriffs;
- zur hohen präventiven Wirkung.

Weitere Einsatzmöglichkeiten
- zur Wasserversorgung mit Trinkwasser;
- zur Brandbekämpfung (zum Bsp. Unterstützung bei Waldbränden);
- zum Einsatz bei grösseren Gefahren- und Schadenslagen sowie bei Katastrophen.

3.2.3 Arten des Wassereinsatzes

Bei jedem Einsatz des Wasserwerfers ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Nach Möglichkeit sollten folgende Eskalationsstufen eingehalten werden:



Präsentation des Wasserwerfers
Die Präsenz des Wasserwerfers vor Ort wirkt abschreckend, was bereits ohne Wassereinsatz deeskalierende Wirkung zeigt.

Abmahnung
Durchsage mittels Lautsprecher über den möglichen Einsatz von polizeilichen Zwangsmitteln.

Wasserregen / Benetzen
Als mildeste Einsatzform wird der Wasserstrahl über die Störer hinweg gerichtet (indirekte Einwirkung), zum Beispiel bei:

- der Durchsetzung polizeilicher Verfügungen bei passivem Widerstand;
- taktischer Sichtbehinderung von Störern;
- der Beeinflussung der Bewegung von Reizstoffschwaden;
- der Verhinderung von Selbstverbrennungen;
- der Abkühlung von Menschenmengen bei extremen Witterungsverhältnissen.

Wassersperre
Der Wasserstrahl wird unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit vor den Störer auf den Boden gerichtet, zum Beispiel zur:

- Verhinderung des Vordringens von Störern;
- Freihaltung von Räumen zwischen Polizeikräften und Störern;
- Unterstützung von Räumkräften.

Wasserstoss
Die intensivste Einsatzart wird nur gegen gewalttätige Störer angewendet, indem der Wasserstrahl mit kurzen Unterbrechungen unmittelbar auf den Störer gerichtet wird, zum Beispiel um sie:

- an der Bewegung und Fortsetzung von Straftaten zu hindern;
- am weiteren Vordringen zu hindern;
- zum Zurückweichen zu zwingen.

Reizstoff
Dem Wasser kann Reizstoff mit einer maximalen Zumischrate von 1.5 % beigemischt werden. Der Reizstoffeinsatz ist als letzte Eskalationsstufe vorgesehen, wenn alle anderen Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung zeigen und darf ausdrücklich nur durch den Gesamteinsatzleiter befohlen werden. Es wird ausschliesslich entsprechend getesteter und im allgemeinen Polizeieinsatz erlaubter Reizstoff eingesetzt.

3.2.4 Besatzung

Für die Bedienung und den Schutz bei Einsätzen mit Wasserwerfern kommt folgender Personalbedarf pro Wasserwerfer zum Tragen:

Bedienung Wasserwerfer: 4 bis 5 Personen (Polizisten)
Schutz Wasserwerfer: 8 Personen OD oder 2 Diensthundeführer Teams (Polizisten)

Die Bedienung eines Wasserwerfers wird durch folgende Crew sichergestellt:

- Fahrer (Polizisten mit langjähriger Erfahrung im Umgang mit schweren Motorfahrzeugen)
- Kommandant (langjährige OD-Kaderangehörige, welche mindestens Zugführer oder Kompaniekommandant sind oder waren)

- Zwei Bediener für die Werferrohre (ausgewählte OD Angehörige mit hohem technischem Verständnis)
- evtl. ein Beobachter/Maschinist (bis jetzt bei der Kapo nicht eingesetzt, jedoch wird bei ausserkantonalen Einsätzen eine Verbindungsperson vom unterstützten Korps mitgeführt).

Da bei der Kapo bereits solche Fahrzeuge im Einsatz stehen, sind die Crews definiert, geschult und werden zur Sicherung der ständigen Einsatzbereitschaft regelmässig weitergebildet.

3.3 Auftrag, Einsatztaktik und Ordnungsdienst-Organisation

3.3.1 Auftrag und Ressourcen

Die Verfügbarkeit der Wasserwerfer muss rund um die Uhr gewährleistet werden können. Dafür steht speziell ausgebildetes Personal aus dem täglichen Polizeidienst zur Verfügung. Die Aus- und Weiterbildung wird am Standort der Wasserwerfer durchgeführt und stellt zusammen mit dem Retablieren und der Wartung auch die stete Einsatzbereitschaft des Materials sicher.

3.3.2 Einsatztaktik

Der Wasserwerfer der Kapo wird nur durch ausgebildetes Personal bedient. Er kommt nur in Zusammenarbeit mit dem Wasserwerfer-Schutz (OD oder Diensthundeführer Team) zum Einsatz. Dies gilt auch für ausserkantonale Konkordatseinsätze. Der Gesamteinsatzleiter (GEL) entscheidet über den Beizug des Wasserwerfers, den Wasser- sowie den Reizstoffeinsatz. Im Einsatz ist der Wasserwerfer direkt dem Einsatzleiter-OD unterstellt. Der Wasserwerfer Kommandant (Kdt) kann bei besonderen Situationen (zum Beispiel Notwehr, Notwehrhilfe und wenn der Auftrag ohne Wasserwerfer-Einsatz von anderen polizeilichen Mitteln nicht mehr gewährleistet werden kann) den Wassereinsatz befehlen. Für den Wasserwerfer-Einsatz im Einzelfall ist der Wasserwerfer-Kdt verantwortlich. Der Wasserwerfer-Schutz ist direkt dem Wasserwerfer-Kdt unterstellt.

3.3.3 Ordnungsdienst-Organisation

Die Wasserwerfer der Kapo bilden einen eigenen Bereich innerhalb des Ordnungsdienstes und sind in sogenannte Einsatzgruppen (EG) aufgeteilt. Jede der insgesamt vier Einsatzgruppen besteht aus 2 Kommandanten, 2 Fahrern und 4 Bedienern. Total sind so 32 Mitarbeitende fachspezifisch ausgebildet und werden regelmässig geschult. Damit kann sichergestellt werden, dass die beiden Wasserwerfer für planbare und spontane Ereignisse während 24 Stunden an 365 Tagen zur Verfügung stehen.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Das Projekt "Ersatz Wasserwerfer" wird unter der Leitung der Abteilung Technik unter Beizug der Zentralen Beschaffungsstelle (ZBS) Mobilität geplant und durchgeführt. Die ursprüngliche Planung hat folgende Termine vorgesehen:



Im Rahmen der Phase Realisierung wurde aufgrund der Komplexität der Ausschreibung den Anbietern eine Fristerstreckung für die Angebotseingabe gewährt. Diese hatte zur Folge, dass der Zuschlag erst per Mitte August 2017 rechtskräftig wurde. Die Inbetriebnahme des Fahrzeugs (Projektabschluss) verschiebt sich daher voraussichtlich ins 1. Quartal 2019. Ebenfalls wird sich die Abschlusszahlung vom ursprünglich finanziell geplanten Jahr 2018 ins Jahr 2019 verschieben.

3.5 Öffentliches Beschaffungsrecht

Der Wasserwerfer wurde am 10. April 2017 im offenen Verfahren auf der Simap-Plattform ausgeschrieben. Im Rahmen der Ausschreibung sollte ein Wasserwerfer für Polizeieinsätze und Brandbekämpfung über Werferrohre sowie für den Wassertransport im Katastrophenfall inklusive Schulung von Fahrzeugbesatzung und Unterhaltskoordinatoren evaluiert und beschafft werden. Insgesamt gingen 3 Angebote von 2 Anbietern fristgerecht ein. Neben den fahrzeug- und aufbauspezifischen Zuschlagskriterien, wurden die TCO-Kosten (Total Cost of Ownership) bewertet.

Der Zuschlag für die Lieferung des Wasserwerfers an die Firma Vogt AG aus Oberdiessbach wurde unter Vorbehalt der Zustimmung der finanzkompetenten Organe am 18. September 2017 erteilt. Gegen die Zuschlagsverfügung wurde keine Beschwerde eingereicht.

Sobald die Ausgabenbewilligung vorliegt, wird mit dem Lieferanten der Liefervertrag unterschrieben und der Wasserwerfer bestellt.

Wasserwerfer sind Spezialfahrzeuge, welche als Einzelanfertigung auf Kundenbestellung gebaut werden. Der Fahrzeugbauer muss dabei geltende Vorschriften beachten, damit die Fahrzeuge überhaupt zugelassen werden können. Seit dem 1. Januar 2014 gilt in der Schweiz die Abgasnorm Euro VI. Die Grenzwerte dieser Abgasnorm können nur eingehalten werden, wenn die Fahrzeuge mit einer entsprechenden Abgasreinigungsanlage ausgerüstet werden und auch

über eine sogenannte AdBlue[1] Einspritzung verfügen. Das bedeutet einerseits, dass die verfügbaren Fahrzeugchassis teurer werden und andererseits, dass der Aufbau neu konstruiert werden musste (andere Platzverhältnisse). Das evaluierte Fahrzeug ist deshalb teurer als der Wasserwerfer welcher im Jahr 2006 für CHF 1,065 Millionen (RRB 2942/2005) von der Kapo beschafft wurde und auch teurer als die beiden Fahrzeuge, welche im Jahr 2008 von der Stadtpolizei Zürich für CHF 2,6 Millionen erworben wurden. Es ist aber momentan das einzige Fahrzeug auf dem Markt, welches bereits erprobt sowie auf dem neusten Stand der Technik ist und sämtliche Ausschreibungskriterien zu erfüllen vermochte. Beim zweiten vorliegenden und deutlich unterlegenen Angebot, handelte es sich um einen erst im Aufbau befindlichen Prototypen, welcher vor allem im Bereich Insassenschutz deutlich schlechter abschnitt.

3.6 Ziegler Wasserwerfer *Public Safety Vehicle (PSV) 9000*

Die Firma Vogt AG aus Oberdiessbach ist die Generalvertretung der Firma Albert Ziegler GmbH aus Deutschland und hat den Zuschlag für den Wasserwerfer PSV (Public Safety Vehicle) 9000 erhalten.



(Abbildung ähnlich)

[1] AdBlue ist eine wässrige Harnstofflösung, bestehend aus 32,5 Prozent Harnstoff und 67,5 Prozent demineralisiertem Wasser. Die Einspritzung in den Abgasstrom führt zu eine katalytischen Reduktion, wodurch Stickoxyde (NOx) und Ammoniak in Stickstoff und Wasser umgewandelt werden. Der Ausstoß von Stickoxiden bei Dieselmotoren kann damit um bis zu 90 Prozent reduziert werden (in enger Anlehnung an Wikipedia).

Das neue Ziegler Public Safety Vehicle (PSV) setzt einen Meilenstein beim Schutz der Einsatzkräfte in kritischen Situationen. Durch seine spezielle Konzeption bietet es

- maximale Insassensicherheit – und damit auch verbesserten Schutz für die öffentliche Sicherheit;
- rundum gekapselte Stahlkabine für Fahrer und Mannschaft (Besatzung 1+4);
- schusshemmende Ausführung der Beblechung und der Scheiben (Option);
- sicherer Schutz des Aufbaus gegen Hochklettern oder Einhaken;
- 360° Rundumsicht für die Besatzung;
- optimale Bedienbarkeit der Werfer;
- Zusatzausstattung nach individuellem Bedarf.

Fahrgestell

Hersteller / Typ	MB/MAN
Antrieb	Allrad 6x6
Radstand	3'600 mm/1'350 mm
Getriebe	automatisiertes Schaltgetriebe
Bereifung	Single- oder Zwillingsbereifung

Wassertank

Hersteller	Albert Ziegler GmbH
Kapazität	9'000 l
Material	GFK

Kabine

Besatzung	Sicherheitskabine f. Besatzung 1+4
Panzerung	VPAM Level 7
Sicherheit	Überdruckkabine

Dach-/Heckwerfer

Hersteller	Albert Ziegler GmbH
Wasserdurchfluss	1'100 l/min bei 15 bar
Reichweite	ca. 65 m

Pumpenaggregat

Hersteller	Albert Ziegler GmbH
Typ	FPN 15-2000
Leistung	bis zu 3'000 l/min bei 15 bar

Aufbau

Hersteller	Albert Ziegler GmbH
Typ	Ganzstahlaufbau PSV 9000

Zumischeinrichtung

Hersteller	Albert Ziegler GmbH
Zumischrate	bis 1.4%
Additiv-Tank	4 x 20 l
Spülmitteltank	2 x 20 l

Masse

Zul. Gesamtgewicht	33'000 kg



Die Scheiben der Sicherheitskabine sind schusshemmend ausgeführt.



Die beiden fernbedienbaren Werfer auf dem Fahrerhausdach sind jeweils mit Kameras und leistungsstarken Scheinwerfern ausgestattet.



Die Kabine ist mit moderner Technik ausgestattet und bietet 360° Rundumsicht.



Automatische Funktionen und intuitive Bedienkonzepte erleichtern das Handling.



Zusätzliche Klappgitter vor den Scheiben erhöhen die Insassensicherheit.



Das Räumschild ist nur eine von möglichen optionalen Ausstattungen

3.7 Wirtschaftlichkeit

Wie bereits im Kapitel 3.5 erläutert, wurden im Rahmen der Ausschreibung die TCO-Kosten der angebotenen Fahrzeuge angefragt und geprüft. Somit konnten die Einsatzkosten des Fahrzeuges erhoben und mit möglichen alternativen Einsatzmöglichkeiten verglichen werden.

3.7.1 Einsatzkosten mit eigenem Wasserwerfer

Die TCO-Kosten enthalten neben der betriebswirtschaftlichen Abschreibung in der Höhe von CHF 122'000.00 (gerechnet über die betriebswirtschaftliche Einsatzdauer von 15 Jahren ≠ buchhalterischer Abschreibungsaufwand über 10 Jahre entsprechend der Anlageklasse 212 007 101) auch die Kosten für Wartung und Unterhalt (CHF 3'500.00), Reifen und Treibstoff (CHF 10'000.00) sowie Versicherung, Steuern und Garagierung (9'250.00) und belaufen sich insgesamt auf jährlich CHF 144'750.00.

Zusätzlich werden 4 Personen für die Bedienung und 8 Personen für den Schutz und die Begleitung des Wasserwerfers benötigt. Insgesamt werden für einen Wasserwerfereinsatz 12 Polizisten aufgeboten. Für die Berechnung der Personalkosten wird mit einem Tagessatz von gerundet CHF 848.00 gerechnet (8.4*CHF 100.90[2]). Die Personalkosten für einen Einsatz mit einem eigenen Wasserwerfer belaufen sich auf CHF 10'176.00 (12*848.00).

3.7.2 Einsatzkosten mit gemietetem Wasserwerfer

Ebenfalls wurde geprüft, ob ein identisches Fahrzeug bei einem anderen Polizeikorps gemietet werden könnte. Die Kapo Zürich vermietet Wasserwerfer mit Personal für die Bedienung zu einem Satz von CHF 12'000.00 pro Einsatz.

Auch bei einem Einsatz mit einem gemieteten Fahrzeug werden ebenfalls zusätzlich 8 Personen für den Schutz und die Begleitung eingesetzt. Die Personalkosten für einen Einsatz mit einem gemieteten Wasserwerfer belaufen sich auf CHF 6'784.00 (8*848.00)

Da jedoch in der Schweiz relativ wenige dieser Fahrzeuge im Einsatz sind - im Konkordatsraum Nordwestschweiz ist der Kanton Bern der einzige, welcher im Besitz von Wasserwerfern ist -

[2] CHF 100.90 entspricht dem aktuellen, teuerungsbereinigten Stundenansatz für die Verrechnung von Mitarbeitern der Kapo unter Leistungsverträgen mit den Gemeinden nach dem aktuellen Polizeigesetz (Art. 12 Bst. b PolG, BSG 551.1; bezogen auf eine netto Jahresarbeitszeit von 1‘440 Stunden).

wäre mit der Mietvariante die Flexibilität sehr stark eingeschränkt und es müsste in Kauf genommen werden, dass im Bedarfsfall kein entsprechendes Fahrzeug zur Verfügung stünde.

3.7.3 Einsatzkosten ohne Wasserwerfer

Aufgrund der Erfahrung geht die Kapo davon aus, dass mit dem Einsatz eines Wasserwerfers ein ganzer Ordnungsdienst Zug (OD Zug) eingespart werden kann. Ein OD Zug besteht aus 33 Mitarbeitenden bzw. Polizisten. Die Personalkosten für einen Einsatz ohne Wasserwerfer belaufen sich auf CHF 27'984.00 (33*848.00).

3.7.4 Zusammenfassung

Einsatzkosten (gerundet auf CHF 5.00)	**Einsätze pro Jahr**	**Fahrzeug-kosten**[3]	**Personal-kosten**	**Total CHF**
Mit eigenem Wasserwerfer und 12 Personen (VZE)	30 Eins./J 25 Eins./J 20 Eins./J 15 Eins./J	4'825.00 5'790.00 7'240.00 9'650.00	10'175.00	**15'000.00** **15'965.00** **17'415.00** **19'825.00**
Mit gemietetem Wasserwerfer und 8 Personen (VZE)		12'000.00	6‘415.00	**18‘785.00**
Einsatz ohne Wasserwerfer und 33 Personen (VZE)		0.00	26'465.00	**27'985.00**

Die Tabelle fasst die berechneten Resultate entsprechend zusammen und zeigt, dass trotz der hohen Anfangsinvestition der Einsatz eines eigenen Wasserwerfers auch wirtschaftlich am sinnvollsten ist. Die Kosten sind zum Teil deutlich tiefer als bei den möglichen Alternativen. Kumuliert können je nach Anzahl der Einsätze zwischen CHF 100'000.00 und CHF 350'000.00 pro Jahr eingespart werden. Zudem ist mit dem eigenen Wasserwerfer die volle Einsatzflexibilität gewährleistet.

[3] CHF 144‘750 entspricht den jährlichen Kosten für die betrieblichen Abschreibungen von CHF 122‘000 und den wiederkehrenden Folgekosten für Unterhalt und Wartung von CHF 22‘750. Bei 30 Einsätzen pro Jahr entspricht dies Kosten von 4‘825/Einsatz (CHF 144‘750 : 30 Einsätze).

3.7.5 Zusätzliche Aspekte für die Beschaffung eines eigenen Wasserwerfers

Neben den rein kostenorientierten Überlegungen fallen die nachfolgenden zusätzlichen Aspekte für die Beschaffung eines eigenen Wasserwerfers ins Gewicht:

Personaleinsatz
Wie im Kapitel 3.7.3 erläutert, ermöglicht der Einsatz eines Wasserwerfers die Einsparung von 21 Polizisten je Einsatz (33 Polizisten eines OD Zuges ./. 12 Polizisten für die Bedienung und den Schutz). Je nach Anzahl der Einsätze pro Jahr entspricht dies einem Äquivalent von zwei bis drei Vollzeitstellen (VZE) pro Jahr.

Reduktion der Verletzungsgefahr
Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass durch den Einsatz eines Wasserwerfers die Verletzungsgefahr für die Einsatzkräfte deutlich reduziert werden kann. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass bei allfälligen Eskalationen die Besatzung im Fahrzeug sehr gut geschützt ist. Andererseits zeigt die Erfahrung, dass bereits die reine Präsenz des Fahrzeugs abschreckt und damit die Gewaltbereitschaft erheblich gesenkt werden kann. Somit sind auch die übrigen Einsatzkräfte einer geringeren Verletzungsgefahr ausgesetzt.

Reduktion des Schadenausmasses
Durch den Einsatz von Wasserwerfern können randalierende Gruppen besser in Schach gehalten werden. Dadurch können mögliche Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen reduziert oder ganz abgewendet werden.

Einsatzgebiet Hauptstadt Schweiz
Die Kapo hat den Auftrag die Sicherheit der Hauptstadt der Schweiz zu gewährleisten. Damit dieser Auftrag richtig ausgeführt werden kann, werden entsprechende Mittel und Ressourcen benötigt. Die Einsatzerfahrung zeigt, dass zur Gewährleistung der Sicherheit auf Spezialfahrzeuge nicht verzichtet werden kann. Bei Grossanlässen mit erhöhtem Risikopotenzial hat sich erwiesen, dass mit zwei Wasserwerfern der Schutz der Infrastrukturen deutlich besser gewährleistet werden kann. Mit zwei Fahrzeugen kann viel flexibler geplant und reagiert werden.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Wie in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 unter Ziel 8 "Sicherheit gewährleisten" (S. 24 – 25) festgehalten, beabsichtigt der Regierungsrat, für objektive Sicherheit zu sorgen und damit das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung zu verbessern. Zudem will er mit einer zweckmässigen Organisation Grossereignisse, potenzielle Katastrophen und Notlagen innerhalb des gesamtschweizerischen Verbundsystems Bevölkerungsschutz bewältigen. Wasserwerfer sind wichtige taktische Elemente der Kapo bei Grossereignissen (Demonstrationen, Kundgebungen, Sportveranstaltungen, etc.), aber auch im Katastrophenfall (Brandbekämpfung, Trinkwasserversorgung). Durch den Einsatz von Wasserwerfern können übrige Einsatzkräften eingespart bzw. für andere Einsätze freigestellt und damit Kosten gespart werden.

Unter Ziel 6: "Fortschrittliche Energiepolitik weiterführen" (S. 20 – 21) beabsichtigt der Regierungsrat zudem, den Bund bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 aktiv zu unterstützen, was unter anderem die Senkung von CO_2-Emmissionen einschliesst. Der Ersatz des alten Wasserwerfers durch ein modernes, umweltfreundliches Modell trägt somit zur Erreichung von mindestens zwei der neun Ziele der Berner Regierung bei.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Einmalige Ausgaben

Es handelt sich bei der Ersatzbeschaffung des Wasserwerfers um eine neue, einmalige Ausgabe (Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG), welche über die Investitionsrechnung abgewickelt und dem Konto 506100 belastet wird.

Jahr	Beschreibung	Kosten in CHF inkl. MwSt.
2018	Anzahlung Wasserwerfer	1'110'000.00
2019	Restzahlung Wasserwerfer	720'000.00
Total Kosten inkl. MwSt		**1'830'000.00**

5.2 Wiederkehrende Ausgaben

Die jährlich wiederkehrenden Folgekosten für den Unterhalt ab dem Jahr 2019 werden gemäss Art. 145 Abs. 3 FLV separat und zu einem späteren Zeitpunkt beantragt.

Jahr	Wiederkehrende Kosten	Kosten in CHF inkl. MwSt
ab 2019	Betrieb (Versicherung, Steuer, Garage, Reifen und Treibstoff)	19'250.00
	Wartung (Unterhalt und Wartung)	3'500.00
	Total	**22'750.00**

5.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Ersatzbeschaffung des Wasserwerfers stellt eine wertvermehrende Investition dar. Die einmaligen Ausgaben werden vollumfänglich in der Anlageklasse 212 007 101 "Spezialfahrzeuge" aktiviert und über 10 Jahre abgeschrieben. Die Investition löst somit einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand in Höhe von CHF 183'000.00 aus. Für den alten zu ersetzenden Wasserwerfer aus dem Jahr 1969 bestehen weder Werte im Anlagebuch noch müssen Sonderabschreibungen vorgenommen werden.

Ersatzbeschaffung Wasserwerfer				
Beschaffung eines Wasserwerfers als Ersatz für ein Modell mit Baujahr 1969.				
Kostenart				
in CHF	**wiederkehrende Ausgaben**		**einmalige Ausgaben**	
Amt	**Betrieb**	**Wartung**	**Investition**	
			werterhaltend	**wertvermehrend**
Kapo	19‘250.00	3‘500.00		**1'830'000.00**
Total	22‘750.00		1'830'000.00	
Massgebende Kreditsumme				**1'830'000.00**
Angaben zu den Reserven: In den Beträgen sind keine Reserven enthalten.				

6 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

6.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Seit dem 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Bezüglich des Zeitpunkts für den Ersatz des alten Wasserwerfers besteht Entscheidungsspielraum so lange keine massgeblichen Defekte auftreten, welche mangels Ersatzteilverfügbarkeit zur sofortigen Ausserbetriebnahme des alten Fahrzeugs führen (vgl. dazu auch Kapitel 10.). Fällt der alte Wasserwerfer plötzlich und endgültig aus, reduziert sich der zeitliche Entscheidungsspielraum auf die Grundsatzfrage, ob die Kapo zwei Wasserwerfer und damit einen raschen Ersatz benötigt oder nicht (vgl. dazu Kapitel 3.7.5.).

Nach der Zuschlagserteilung (unter Vorbehalt der Zustimmung der finanzkompetenten Organe) ist die Höhe der Ausgabe mittlerweile fixiert. Allenfalls bestand zum Zeitpunkt der Formulierung der Ausschreibungs- resp. Zuschlagskriterien geringer Entscheidungsspielraum bezüglich der Höhe der Ausgabe, da mit tieferen Ansprüchen möglicherweise ein billigeres Angebot berücksichtigt worden wäre.

Aufgrund des aufgezeigten Entscheidungsspielraums werden die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung eines neuen und modernen Wasserwerfers als neu qualifiziert.

6.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 47 FLG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Dies trifft auf die Ausgaben für die Wartung von Fahrzeugen zu, welche während der ganzen Lebenszeit anfallen. Demgegenüber fallen die Ausgaben für Projekte und Weiterentwicklungen typischerweise im Rahmen eines zeitlich begrenzten Vorhabens an. Sie sind daher in der Regel einmalig im Sinne von Art. 46 FLG.

7 Kreditsumme und Ausgabenbefugnisse

7.1 Einmalige Ausgaben

Es handelt sich um eine neue einmalige Ausgabe, welche in den Jahren 2018 und 2019 anfällt:

Beschreibung	Jahr	Kostenart	Kostenstelle	Kreditsumme in CHF (inkl. MwSt.)
Anzahlung	2018	506100	1600-80	1'110'000.00
Restzahlung	2019	506100	1600-80	720'000.00
Total zu bewilligende Kreditsumme				**1'830'000.00**

Die benötigten Mittel für die einmaligen Ausgaben sind im Voranschlag 2018 in der Produktgruppe "06.02.9100 Polizei" enthalten. Aufgrund einer Verzögerung bei der Ausschreibung wird die Restzahlung im Jahr 2019 fällig. Deshalb wird der Betrag in den Voranschlag 2019 verschoben und entsprechend budgetiert. Falls nötig wird der Verpflichtungskredit innerhalb des Sachplanungsüberhangs (Differenz Sachplanung zur Finanzplanung) der POM abgedeckt.

7.2 Folgekosten

Ausser den wiederkehrenden Ausgaben in der voraussichtlichen Höhe von CHF 22'750.00 für den Betrieb respektive die Wartung (vgl. Kapitel 5.2) entstehen keine weiteren Kosten.

7.3 Auswirkungen auf Personal, IT und Raum

Es handelt sich bei diesem Fahrzeug um den Ersatz eines bestehenden veralteten Modells. Aus diesem Grund ergeben sich keine Auswirkungen auf Personal, IT oder Raum. Die Mannschaften der Wasserwerfer sind definiert und werden laufend geschult. Es gibt keine zusätzliche IT-Anforderung und der Parkplatz des Fahrzeugs besteht ebenfalls bereits.

8 Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden absehbar.

9 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Bei dem evaluierten Fahrzeug handelt es sich um ein Fahrzeug mit der neuesten Motorentechnologie (EURO VI). Dies wird im Betrieb im Vergleich zum Fahrzeug aus dem Jahr 1969 zu tieferen CO_2-Emissionen wie auch zu markant tieferen Stickoxydwerten und weniger Russpartikeln führen. Ebenfalls dürfte der Treibstoffverbrauch beim Neufahrzeug sinken. Dies hat sowohl positive Einflüsse auf die Umwelt wie auch auf die Gesundheit der Gesellschaft.

10 Auswirkungen bei Ablehnung der Ersatzbeschaffung Wasserwerfer

Bei einer Nichtrealisierung des Ersatzes des alten Wasserwerfers aus dem Jahr 1969 ist mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:

- Der alte Wasserwerfer wird weiter eingesetzt. Das kann solange erfolgen, wie noch Ersatzteile beschafft werden können. Ein grösserer Defekt kann zu einer sofortigen Ausserbetriebnahme führen und ist absehbar. Der Weiterbetrieb des alten Wasserwerfers kann somit nur eine kurzfristige Überbrückungslösung sein. Der Weiterbetrieb bedeutet

ebenfalls, dass weiterhin ein Fahrzeug eingesetzt wird, welches weder umwelt- noch sicherheitstechnisch auf einem akzeptablen Stand ist.

- Der Wegfall eines Wasserwerfers infolge Ausserbetriebnahme muss bei OD-Einsätzen mit zusätzlichem Personal kompensiert werden. Dies bedeutet, dass die bereits sehr belasteten Mitarbeitenden zusätzliche Zeitguthaben äufnen werden, welche sie nur schwer abbauen können.

- Der Wegfall eines Wasserwerfers erhöht die Verletzungsgefahr der Einsatzkräfte, was wiederum zu einer Belastung der angespannten Personalsituation führen kann.

- Gebäude und Infrastrukturen können weniger gut geschützt werden, was bei allfälligen Ausschreitungen zu erhöhten Schäden führt.

- Bei Kundgebungen muss mit erhöhtem Gewaltpotenzial gerechnet werden, da die abschreckende Wirkung des Wasserwerfers fehlt.

11 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Strategie «Sport Kanton Bern»

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	20. Dezember 2017
Geschäftsnummer:	
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 5

2 Wirkungsdimensionen des Sports 7
2.1 Körperliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit 7
2.2 Ganzheitliche Bildung und Persönlichkeitsentwicklung 7
2.3 Soziale Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt 7
2.4 Volkswirtschaft und Nachhaltigkeit 7

3 Vision und strategische Stossrichtungen 9
3.1 Der Sportkanton Bern BEwegt 9
3.1.1 Der Kanton Bern optimiert die Rahmenbedingungen und den Zugang zum Sport. Alle Kinder und Jugendlichen haben Zugang zu qualitativ gutem Sportunterricht 9
3.1.2 Der Kanton Bern sorgt mit Sportförderprogrammen für verschiedenste Anspruchsgruppen für mehr Bewegung in jedem Alter 9
3.1.3 Der Kanton Bern ist beweglich. Innovationen und Veränderungen werden gefördert 9
3.1.4 Der Kanton Bern ist dank Sport und Bewegung eine attraktive Tourismusdestination 9
3.2 Der Sportkanton Bern BEgeistert 9
3.2.1 Der Kanton Bern ermöglicht Emotionen und Freude durch individuelles oder gemeinsames Sporttreiben 9
3.2.2 Der Kanton Bern ist Veranstaltungsort von bedeutenden regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen 10
3.2.3 Der Kanton Bern ermöglicht im Schulsport vielfältige Bewegungserfahrungen und fördert regelmässiges Sporttreiben 10
3.3 Der Sportkanton Bern BEreichert 10
3.3.1 Der Kanton Bern fördert das Bewusstsein der vielschichtigen Wirkung des Sports 10
3.3.2 Der Kanton Bern begegnet dem ehrenamtlichen Engagement mit Wertschätzung und Anerkennung 10
3.3.3 Der Kanton Bern fördert die duale Karriere. Ausbildung und Beruf sind mit leistungssportlichem Engagement vereinbar 10
3.3.4 Der Kanton Bern unterstützt und fördert die tägliche Bewegung von Kindern und Jugendlichen 10
3.3.5 Der Kanton Bern fördert als Hochschulstandort gute Voraussetzungen für sportwissenschaftliche Lehre, Forschung und Entwicklung 11

4 Handlungsfelder 12
4.1 Sport für alle 12
4.1.1 Koordination des Sports in den Gemeinden und Regionen optimieren 12
4.1.2 Neue Sportarten und Bewegungsaktivitäten fördern 13
4.1.3 Sport und Integration fördern 13

4.1.4 Vereine, Verbände und den nicht organisierten Sport unterstützen und beraten ... 15
4.2 Leistungssport ... 15
4.2.1 Athletinnen- und Athleten- sowie Trainerinnen- und Trainerförderung ausbauen ... 15
4.2.1.1 Richtlinien für die Leistungssportförderung definieren ... 15
4.2.1.2 Rahmenbedingungen für die Nachwuchsförderung festlegen ... 16
4.2.1.3 Beratung für den Leistungssport ausbauen ... 17
4.2.1.4 Als Arbeitgeber den Leistungssport unterstützen ... 18
4.2.1.5 Den Leistungssport finanziell unterstützen ... 18
4.2.2 Sportveranstaltungen fördern ... 19
4.3 Bildung und Sport ... 20
4.3.1 Obligatorischer Sportunterricht ... 20
4.3.1.1 Rechtsgrundlagen des Bundes (SpoFöG und SpoFöV) umsetzen ... 20
4.3.1.2 Qualifizierte Lehrpersonen für den Sportunterricht auf allen Schulstufen einsetzen ... 21
4.3.2 Bewegte Schule ... 22
4.3.2.1 Bewegungsfördernde Aktivitäten im Schulalltag unterstützen ... 22
4.3.2.2 Die Teilnahme an Schulsportanlässen fördern ... 23
4.3.2.3 Beauftragte für Bewegung- und Gesundheitsförderung sowie Sport einsetzen ... 24
4.3.3 Hochbegabtenförderung im Sport ... 24
4.3.3.1 Rahmenbedingungen für verschiedene Fördermassnahmen zur Koordination von schulischer bzw. betrieblicher Bildung und Leistungskarriere im Sport festlegen ... 25
4.4 Querschnittsthemen / Grundsätzliches ... 26
4.4.1 Die Gesellschaft bereichern ... 26
4.4.1.1 Die Gesundheit erhalten ... 26
4.4.1.2 Die Freiwilligenarbeit fördern ... 28
4.4.2 Öffentlichkeitsarbeit betreiben und Vernetzung ausbauen ... 29
4.4.3 Die Wirtschaft integrieren ... 30
4.4.3.1 Netzwerk und Zusammenarbeit ausbauen ... 30
4.4.3.2 Die Sportinfrastruktur optimal nutzen ... 31
4.4.4 Die Erkenntnisse der Sportwissenschaft nutzen ... 34
4.4.5 Die Politik gewinnen ... 34
4.4.5.1 Rechtsgrundlagen festlegen ... 35
4.4.5.2 Den finanziellen Rahmen definieren ... 35

5 Organisation und Zusammenarbeit ... 37
5.1 Aufgaben des Kantons Bern ... 37
5.2 Aufgaben der Gemeinden ... 37
5.3 Zusammenarbeit mit dem Bund ... 38
5.4 Zusammenarbeit mit Sportorganisationen, Trägerschaften, Tourismusorganisationen und Privaten ... 38

1 Einführung

Sport und Bewegung tragen zur Lebensqualität des Menschen bei und leisten einen wertvollen gesundheitsfördernden, erzieherischen, kulturellen, touristischen und wirtschaftlichen Beitrag für die Gesellschaft. Mit zielgruppengerechten Angeboten und Massnahmen – ob im organisierten oder im nicht-organisierten Sport, im Schul-, Freizeit-, Breiten- oder Leistungssport – strebt der Kanton Bern eine Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivität aller Menschen im Kanton Bern an.

Prozess der Strategieentwicklung

Dreizehn Jahre nachdem das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport erlassen wurde, setzte der Kanton Bern am 11. Februar 1985 das auf denselben Titel lautende kantonale Gesetz in Kraft. Dieses wurde bis heute fünfmal revidiert. Die aktuelle Fassung trat am 1. Januar 2004 in Kraft.

Im Jahr 2004 verabschiedete der Regierungsrat ein kantonales Sportleitbild und -konzept mit sieben Leitsätzen und einem entsprechenden Massnahmenkatalog. Die Fachkommission Sport setzte sich in den Jahren 2013 und 2014 mit der Analyse zur Umsetzung des Leitbildes von 2004 auseinander. Es zeigten sich insbesondere zwei Dinge: Einerseits wurden bislang nur wenige Ziele umgesetzt, andererseits fehlten strategische Vorgaben, wohin sich der Sport im Kanton Bern entwickeln sollte.

Der Regierungsrat hatte das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär im Juli 2015 beauftragt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Direktionen sowie den wesentlichen privaten Akteuren eine Sportstrategie für den Kanton Bern zu entwickeln. Dieses Instrument soll Grundlage für die zukünftige Steuerung aller Anliegen des Kantons Bern betreffend Sport sein. Die Sportstrategie sei dem Regierungsrat Ende 2017 zur Genehmigung und anschliessend dem Grossen Rat zur Kenntnis vorzulegen.

Die Strategie «Sport Kanton Bern» wurde in drei Teilprojekte «Sport für alle», «Leistungssport» sowie «Bildung und Sport» aufgeteilt. Querschnittsthemen wie beispielsweise die Gesundheit, die Sportwissenschaft oder die Wirtschaft wurden in den Teilprojekten mitberücksichtigt. Geführt wurden die drei Arbeitsgruppen von der Gesamtprojektgruppe und begleitet von zwei Projektsteuerungsausschüssen. Die Ausarbeitung der Handlungsfelder und den entsprechenden Massnahmen wurde in Expertengruppen mit Vertretern aus Verwaltung, Sportwissenschaft, Sport und Politik erarbeitet.

Strategische Stossrichtungen

Die Strategie «Sport Kanton Bern» dient als Grundlage für alle Massnahmen des Kantons auf dem Gebiet der Förderung von Sport und Bewegung. Sie soll die aktuelle Situation der verschiedenen Bereiche der Sportförderung darstellen und die Schwerpunkte der Sportförderungspolitik definieren.

«Der Sportkanton Bern BEwegt – BEgeistert – BEreichert!». Diese Vision soll den Sport im Kanton Bern in die Zukunft begleiten. Mithilfe von Handlungsfeldern und definierten Massnahmenpaketen ist die Sport- und Bewegungsförderung im Kanton Bern nachhaltig zu stärken. Der Kanton Bern will ein «Sportkanton» sein.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Bern und weiteren auf dem Gebiet der Sport- und Bewegungsförderung tätigen Institutionen soll optimiert werden. Die Zusammenarbeit aller im engeren und weiteren Sinn an der Sport- und Bewegungsförderung beteiligten Direktionen und Ämter ist kantonsintern zu stärken. Neben der Abteilung Sport des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär sind dies insbesondere die Bildungsämter der Erziehungsdirektion, das Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion mit dem Sportfonds, die Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht des Sozialamts, das beco Berner Wirtschaft, das kantonale

Amt für Wald, die Fachstelle für Langsamverkehr des Tiefbauamts, das Amt für Grundstücke und Gebäude sowie das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Das Engagement des Kantons Bern in der Sport- und Bewegungsförderung soll mithilfe von Evaluationen regelmässig überprüft werden. Dadurch können die Umsetzung der Sportstrategie überprüft und wo nötig Anpassungen vorgenommen werden.

Aufbau des Berichts

Der Bericht zur Strategie «Sport Kanton Bern» ist in fünf Kapiteln aufgebaut. In der Folge werden die einzelnen Kapitel kurz erläutert.

Das erste Kapitel gibt einen Überblick über den Strategieprozess und den Inhalt dieses Berichts.

Einleitend wird aufgezeigt, dass mit Sport und Bewegung in den unterschiedlichsten Dimensionen Wirkung erzielt werden kann. In erster Linie denkt man an die körperliche Leistungsfähigkeit und die Gesundheit. Sport und Bewegung gehören gleichermassen zu einer ganzheitlichen Bildung und leisten einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung. Eine dritte Dimension ist die soziale Integration und der gesellschaftliche Zusammenhalt. Der wirtschaftliche Faktor von Sport und Bewegung darf auch nicht ausser Acht gelassen werden. Die Bemühungen des Kantons Bern sollten auf einem optimalen Zusammenspiel der gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Einflüsse gründen, damit eine nachhaltige Sport- und Bewegungsförderung entsteht.

Mit der Definition der Vision «Der Sportkanton Bern BEwegt – BEgeistert – BEreichert!» unterstreicht der Kanton Bern, dass er als «Sportkanton» wahrgenommen werden will. Ergänzend werden die strategischen Stossrichtungen aufgezeigt, welche die Vision näher umschreiben.

Den Kern des Berichts bilden die Handlungsfelder, welche in die drei Teilprojekte sowie die Querschnittsthemen aufgeteilt sind. Für jedes Handlungsfeld wird der Ist-Zustand (Wo steht der Kanton Bern?) und der Soll-Zustand (Wohin will der Kanton Bern?) aufgezeigt. Bei den dazugehörigen Massnahmen ist der geschätzte Bedarf an Ressourcen dargelegt. Zudem wird aufgezeigt, ob eine Massnahme bereits heute umgesetzt wird (grüne Schrift), ausgebaut werden soll (gelbe Schrift) oder als neue Aufgabe (rote Schrift) für den Kanton Bern vorgesehen ist. Die Umsetzung einzelner Massnahmenpakete wird den zuständigen finanzkompetenten Organen vorgelegt, welche die benötigten Ressourcen freigeben müssen. Abhängig vom finanziellen Bedarf des Massnahmenpaketes kann die Umsetzung auf Amts- oder Direktionsstufe beschlossen werden. Grössere Massnahmenpakete unterliegen dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat.

Das abschliessende Kapitel erläutert die Organisation sowie die Aufgaben der Sport- und Bewegungsförderung des Kantons Bern und zeigt die Zusammenarbeit des Kantons mit den Akteuren im Sport auf.

2 Wirkungsdimensionen des Sports

Sport und Bewegung können Generationen und Kulturen verbinden, die sozialen Kompetenzen fördern, die Leistungsfähigkeit und Lebensqualität der Bevölkerung jeglichen Alters steigern und einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen leisten. Sport und Bewegung spielen eine wichtige Rolle für die soziale Integration sowie für die Gesundheit und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Die Förderung des Schulsports, des Breitensports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie des Leistungssports ist angesichts der grossen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung und des präventiven Potenzials von öffentlichem Interesse und eine Aufgabe des Kantons Bern.

2.1 Körperliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit

Sport und Bewegung können zur Gesundheit und zum Wohlbefinden der Menschen beitragen. Nebst dem Beitrag zur Lebensqualität können regelmässige Sport- und Bewegungsaktivitäten u. a. die Leistungsfähigkeit verbessern, die Krankheitsanfälligkeit reduzieren und älteren Menschen eine längere Selbständigkeit ermöglichen. Eine bewegungsaktive Lebensgestaltung kann somit der Leistungsfähigkeit und der Gesundheit dienen und hilft den wissenschaftlich erwiesenen, nachteiligen Folgen von Bewegungsmangel vorzubeugen.

2.2 Ganzheitliche Bildung und Persönlichkeitsentwicklung

Ein ganzheitliches Bildungsverständnis beinhaltet einen offenen, lebenslangen und vom Individuum aktiv gestalteten Entwicklungsprozess, Potenziale im geistigen, körperlichen, kulturellen und lebenspraktischen Bereich zu erkunden und zu entfalten. Mit seinem spielerischen Gehalt, seinem Spannungsmoment und der Möglichkeit des kreativen Ausdrucks leistet der Sport einen wichtigen Beitrag zur Bildung des Menschen. Im Rahmen von Sport- und Bewegungsangeboten in der Schule werden eine Vielzahl von sportiven und sozialen Kompetenzen angesteuert, die sowohl innerhalb der Sportwelt als auch in anderen Lebensbereichen angewendet werden können. Sport ist Gegenstand von zahlreichen Ausbildungsgängen und Weiterbildungsangeboten: von der «Jugend+Sport»-Ausbildung über Verbandsmanagement- und Trainerlehrgängen sowie Studienrichtungen an Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen bis hin zu Berufsausbildungen in der Fitnessbranche. Bei entsprechender Inszenierung von Sport und Bewegung ist eine positive und nachhaltige Beeinflussung der physischen, psychischen, kognitiven und sozialen Entwicklung belegt.

2.3 Soziale Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt

Sport und Bewegung können den respektvollen Umgang mit Mitmenschen fördern und so zu sozialer Kohäsion und Integration in der Gesellschaft beitragen. Sport kann die soziale Integration begünstigen, indem er Kontaktgelegenheiten sowie Erfahrungen von Gemeinschaftsgefühl, solidarischem Handeln und sozialem Engagement ermöglicht. Der gesellschaftliche Zusammenhalt kann durch die Identifikation und das Mitfiebern mit und v. a. durch Erfolge von heimischen Mannschaften und Sportlerinnen und Sportlern gestärkt werden. Berner Teams sowie Athletinnen und Athleten repräsentieren den Kanton Bern und sind wichtige Botschafterinnen und Botschafter im In- und Ausland. Angesichts der ausgeprägten kulturellen und sozialen Heterogenität der Bevölkerung, sind dies wichtige Sozialisations- und Integrationsaufgaben, welche der Sport, insbesondere der Schulsport und die Sportvereine, wahrnehmen.

2.4 Volkswirtschaft und Nachhaltigkeit

Sport ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Im Schweizer Sport werden jährlich insgesamt knapp 20.7 Milliarden Franken umgesetzt und es wird eine Bruttowertschöpfung von rund 10.3 Milliarden Franken erzielt. Der Sport ist auch im Kanton Bern wirtschaftlich bedeutungsvoll und sichert viele Arbeitsplätze, insbesondere in den Branchen Tourismus, Gastronomie, Einzelhandel, Erziehung und Unterricht, Gesundheitswesen, Dienstleistungen im Sport, Transport,

Bau und Herstellung von Sportgeräten. Attraktive Sportanlässe und -infrastrukturen unterstützen die Standortqualität des Kantons Bern. Aufgrund einer umsichtigen Standortpolitik von Bund und Kantonen ist die Schweiz zur Heimat des Weltsports geworden. Auch im Kanton Bern sind internationale sowie zahlreiche nationale Sportverbände heimisch.

Sportliche Aktivitäten, Sportanlagen und Sportveranstaltungen haben eine beträchtliche Auswirkung auf die Umwelt. Verschiedene umweltrelevante Entwicklungen beeinflussen auch die Sportausübung. Der Klimawandel wirkt sich beispielsweise negativ auf die Schneesicherheit aus und hat eine Zunahme von Naturgefahren zur Folge. Zudem können Hitzewellen und hohe Ozonwerte das Sporttreiben im Freien beeinträchtigen. Die Verminderung von Treibhausgasen sowie eine Sensibilisierung für andere ökologische Themen wie dem Umgang mit der Natur und Landschaft, mit Abfall und Lärm, mit Energie, etc. betreffen nicht nur den Bereich des Sports. Dennoch bedarf es im Sport der Sensibilisierung sowohl der Anbieter als auch der Sporttreibenden für ökologische Aspekte.

Damit auch die nächsten Generationen die Chance haben, in einer intakten Umwelt, in einem sozialen Gleichgewicht und mit den entsprechenden finanziellen Mitteln Sport zu treiben, muss sich eine nachhaltige Sport- und Bewegungskultur etablieren. Diese gründet auf einem optimalen Zusammenspiel der gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Einflüsse.

3 Vision und strategische Stossrichtungen

«Der Sportkanton Bern BEwegt – BEgeistert – BEreichert!». Diese Vision begleitet den Sport im Kanton Bern in die Zukunft. Strategische Stossrichtungen, Handlungsfelder und Massnahmenpakete orientieren sich daran. Die Sportförderung im Kanton Bern soll nachhaltig verbessert werden. Der Kanton Bern will ein «Sportkanton» sein.

3.1 Der Sportkanton Bern BEwegt

3.1.1 Der Kanton Bern optimiert die Rahmenbedingungen und den Zugang zum Sport. Alle Kinder und Jugendlichen haben Zugang zu qualitativ gutem Sportunterricht

Ein breit angelegtes Sport- und Bewegungsangebot für jedermann ist niederschwellig zugänglich und wird entsprechend kommuniziert. Damit haben die Menschen im Kanton Bern vielfältige Möglichkeiten Sport zu treiben. Die Sportinfrastrukturen im Kanton Bern werden optimal genutzt und befinden sich in einem guten Zustand.

Sport ist als Schulfach auf allen Stufen in guter Qualität präsent. Der Kanton Bern schafft dafür langfristig gute Rahmenbedingungen.

3.1.2 Der Kanton Bern sorgt mit Sportförderprogrammen für verschiedenste Anspruchsgruppen für mehr Bewegung in jedem Alter

Der Kanton Bern und seine Partner fördern das Sporttreiben der Berner Bevölkerung und unterstützen adäquate Bewegungs- und Sportangebote für alle, insbesondere auch für Menschen mit einer Behinderung oder Migrationshintergrund. Auf das soziale Miteinander und die Integration ist ein besonderes Augenmerk zu richten.

3.1.3 Der Kanton Bern ist beweglich. Innovationen und Veränderungen werden gefördert

Die Entwicklung im Sport ist sehr dynamisch. Innovationen der Universität Bern, insbesondere des Instituts für Sportwissenschaft, der Fachhochschule Bern mit der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen, den Pädagogischen Hochschulen PHBern und HEP-BEJUNE sowie bernischer Hightech-Firmen werden gefördert. Der Kanton Bern steht beispielsweise der Digitalisierung im Sport oder neuen Sportaktivitäten offen gegenüber und verfolgt die Entwicklungen aufmerksam.

3.1.4 Der Kanton Bern ist dank Sport und Bewegung eine attraktive Tourismusdestination

Die landschaftlichen und infrastrukturellen Möglichkeiten des Kantons Bern erlauben ein äusserst vielfältiges Sport- und Bewegungsangebot. Sport treibende Besucherinnen und Besucher aus dem In- und Ausland sind ein bedeutsames Kundensegment für den Tourismus im Kanton. Durch eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Bern und den Tourismusdestinationen können Synergien genutzt und attraktive Angebote geschaffen werden.

3.2 Der Sportkanton Bern BEgeistert

3.2.1 Der Kanton Bern ermöglicht Emotionen und Freude durch individuelles oder gemeinsames Sporttreiben

Der Breiten- und der Leistungssport leben von Emotionen. Positive Emotionen beim Sporttreiben, ausgelöst durch die Befriedigung der individuellen Beweggründe wie beispielsweise Gesundheit, Kontakterleben, Erholung oder Leistung und Wettkampf, begünstigen die Motivation und das Aufrechterhalten von Bewegungs- und Sportaktivitäten. Durch ein vielfältiges Bewegungs- und Sportangebot bietet der Kanton Bern die Möglichkeit, auf individuelle Bedürfnisse abgestimmt Sport zu treiben und positive Emotionen zu erleben.

3.2.2 Der Kanton Bern ist Veranstaltungsort von bedeutenden regionalen, kantonalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen

Im Kanton Bern werden wiederkehrende und einmalige Sportveranstaltungen durchgeführt. Dank der kantonalen Unterstützung profiliert er sich als Sport- und Wirtschaftsstandort und unterstützt die nachhaltige Entwicklung der Anlässe. Zudem sollen diese Veranstaltungen Zuschauerinnen und Zuschauer sowie freiwillige Helferinnen und Helfer für das eigene sportliche Engagement begeistern.

3.2.3 Der Kanton Bern ermöglicht im Schulsport vielfältige Bewegungserfahrungen und fördert regelmässiges Sporttreiben

Die Begeisterung für das Sporttreiben ist dem Kanton Bern ein wichtiges Anliegen. In einem qualitativ hochwertigen Sportunterricht lernen alle Kinder und Jugendlichen die Welt des Sports kennen. Für die nachhaltige Sport- und Bewegungsförderung ist eine gute Kooperation von Schulen und Vereinen (insbesondere im freiwilligen Schulsport) ein wichtiger Erfolgsfaktor.

3.3 Der Sportkanton Bern BEreichert

3.3.1 Der Kanton Bern fördert das Bewusstsein der vielschichtigen Wirkung des Sports

Sport und Bewegung dürfen nicht ausschliesslich aus der Perspektive der Leistungsfähigkeit betrachtet werden. Neben körperlichen Erfahrungen werden unter anderem soziale Kontakte sowie der Teamgedanke entwickelt, es können persönliche Erfolge gefeiert und Naturerlebnisse gesammelt werden. Weiter lehrt der Sport auch den Umgang mit Misserfolgen.

3.3.2 Der Kanton Bern begegnet dem ehrenamtlichen Engagement mit Wertschätzung und Anerkennung

Die Freiwilligenarbeit ist das Fundament des organisierten Sports. Sportvereine und Sportveranstaltungen sind auf die zahlreichen Freiwilligen angewiesen. Freiwilligenarbeit ist auch eine persönliche Bereicherung und Lebensschulung. Der Kanton Bern fördert in Zusammenarbeit mit seinen Partnern durch Ausbildungsangebote die ehrenamtliche Tätigkeit und honoriert das Engagement.

3.3.3 Der Kanton Bern fördert die duale Karriere. Ausbildung und Beruf sind mit leistungssportlichem Engagement vereinbar

Damit Menschen im Sport erfolgreich sein können, müssen sie bereits vor dem Höchstleistungsalter die nötige Unterstützung zur Vereinbarkeit von Ausbildung und sportlicher Karriere erhalten. Der Kanton Bern fördert Sporttalente mit entsprechenden Angeboten in der Volksschule, an den Mittelschulen und in der Berufsbildung, an den Hochschulen und kann Angebote Privater unterstützen. Während und nach der Sportkarriere soll es möglich sein, den Beruf sowie die Aus- und Weiterbildung mit Spitzensport zu vereinbaren. Ebenso sollen Trainerengagements mit Ausbildung und ergänzender Berufstätigkeit kompatibel sein.

3.3.4 Der Kanton Bern unterstützt und fördert die tägliche Bewegung von Kindern und Jugendlichen

Bewegung soll sowohl in der Freizeit wie auch in der Schule gefördert werden, damit die Kinder und Jugendlichen angeregt werden, sich täglich zu bewegen – ein Leben lang. Bewegungsaktivitäten im Rahmen einer bewegten Schule sind eine attraktive Möglichkeit, den Schulalltag der Kinder, Jugendlichen und Lehrpersonen abwechslungsreich zu gestalten. Eine bewegte Schule leistet einen Beitrag zur Förderung der Gesundheit, der Bewegungs- und Sportkultur und damit einen Beitrag zur ganzheitlichen Bildung.

3.3.5 Der Kanton Bern fördert als Hochschulstandort gute Voraussetzungen für sportwissenschaftliche Lehre, Forschung und Entwicklung

Für eine wirksame und effiziente Gestaltung und Weiterentwicklung der Sport- und Bewegungsförderung sowie zur zielgerichteten Planung und Umsetzung entsprechender Förderkonzepte und Massnahmen sind sportwissenschaftlich ausgebildete Fachkräfte in Verbänden, in der Bildung und in der Verwaltung, sportwissenschaftliche Expertise und Beratung sowie Studien und Evaluationen von grundlegender Bedeutung. Der Kanton Bern macht die vorhandenen Kompetenzen der Universität Bern insbesondere des Instituts für Sportwissenschaft, der Fachhochschule Bern mit der eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen und der Pädagogischen Hochschulen PHBern und HEP-BEJUNE nutzbar.

4 Handlungsfelder

4.1 Sport für alle

«Sport für alle» wird analog zu den Sportkonzepten des Bundes als Synonym für den Breitensport verwendet. Der Begriff umfasst sowohl das traditionelle vereinsbezogene Sportmodell und Sportverständnis (mit der Dualität Training / Wettkampf und klaren Regeln und Organisationsformen) als auch das nicht organisierte Sporttreiben und Sportangebote mit oder ohne Wettkampforientierung und Leistungsvergleich. Nicht organisierter Sport bedeutet, dass die Sportaktivität nicht angeleitet ist und nicht in einem Angebot eines Sportvereins oder eines kommerziellen Anbieters stattfindet (z. B. Radfahren). Demgegenüber ist der organisierte Sport angeleitet (z. B. Sportverein). Dies können unter anderem Angebote der Sportvereine, Schulen, Gemeinden, Kantone, vom Bund (z. B. im Bereich «Jugend+Sport»), von Interessensgemeinschaften und von privaten respektive kommerziellen Anbietern sein.

4.1.1 Koordination des Sports in den Gemeinden und Regionen optimieren

Im Breitensportkonzept des Bundes (2014) wird Sport- und Bewegungsförderung als eine ständige Aufgabe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden genannt. Auf allen Stufen sind adäquate Verwaltungsstrukturen für die Sportförderung notwendig.

Wo steht der Kanton Bern?

Der Kanton Bern bietet heute verschiedene Programme und Massnahmen zur Förderung von Sport und Bewegung in den Gemeinden an. Er unterstützt den freiwilligen Schulsport mit einem kantonalen Beitrag, organisiert Sportlager für Schulkinder und hat Konzepte zur Sport- und Bewegungsförderung in Gemeinden ausgearbeitet. Zudem hat der Kanton Bern bereits verschiedene lokale Bewegungs- und Sportnetze aufgebaut und unterstützt die weitere Entwicklung. Die von den Gemeinden eingesetzten Ansprechpersonen für den Sport arbeiten als Sportkoordinatorinnen und -koordinatoren und tragen dazu bei, dass die lokale Zusammenarbeit optimiert wird.

Wo will der Kanton Bern hin?

Der Kanton Bern fördert die gute Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Besonders die Gemeinden haben eine tragende Rolle in der Sportförderung. Es sollen zusätzliche lokale oder regionale Bewegungs- und Sportnetze mit ausgebildeten Sportkoordinatorinnen und -koordinatoren aufgebaut werden, damit die Synergien und Ressourcen besser genutzt und eingesetzt werden. Eine möglichst hohe Transparenz der Zuständigkeiten für Anliegen in allgemeinen Sportfragen und insbesondere in Fragen der Sportinfrastruktur (Bewegungsräume und Wege) wird angestrebt.

Massnahmen

- Der Kanton Bern führt in den Gemeinden und Regionen eine Bedarfsanalyse hinsichtlich Ansprechpersonen für den Sport und die Bewegung durch.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern unterstützt die Gemeinden beim Aufbau von Ansprechstellen für die Anliegen des Sports mittels einer Anschubfinanzierung, durch Beratung und vergibt ein entsprechendes Qualitätslabel.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Die Umsetzung ist aufgrund des Entlastungspakets 2018 sistiert. Bei einer Wiederaufnahme: Jährlich CHF 50‘000 plus 10 Stellenprozent eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. Dies entspricht jährlichen Personalkosten von CHF 15‘000

- Der Kanton Bern unterstützt mit der Organisation von Austauschtreffen die Vernetzung der Ansprechpersonen für den Sport und die Bewegung.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Jährlich CHF 10‘000

4.1.2 Neue Sportarten und Bewegungsaktivitäten fördern

Wo steht der Kanton Bern?

Gegenwärtig können Beiträge an besondere Massnahmen zur Sportförderung im Rahmen der Umsetzung des Sportleitbilds und des Sportkonzepts des Kantons Bern über den Sportfonds gewährt werden, sofern das Gesuch von einer gemeinnützigen Organisation stammt. Des Weiteren bietet der Kanton Bern für die im Kanton Bern praktizierten Sportarten qualitativ hochstehende «Jugend+Sport»-Aus- und Weiterbildungen für Trainingsleiterinnen und Trainingsleiter an. Allerdings existieren im Kanton Bern aktuell keine Bestimmungen und Grundlagen, um die Sportartenvielfalt zu fördern.

Wo will der Kanton Bern hin?

Das Angebot an Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im Kanton Bern soll vielfältig sein. Die Entwicklung von neuen Sportarten und neuen Bewegungsaktivitäten wird aufmerksam verfolgt und wo möglich unterstützt. Im Rahmen der Möglichkeiten berät und unterstützt der Kanton Bern engagierte Organisatoren bei der Lancierung und Etablierung von Sport- und Bewegungsangeboten.

Massnahmen

- Der Kanton Bern unterstützt die Erarbeitung von Strategien, Konzepten und die Mittelbeschaffung und stellt eine transparente und benutzerfreundliche Übersicht über kantonale Dienstleistungen und Anlaufstellen zur Verfügung.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Über den Kommunikationsbeauftragten oder die Kommunikationsbeauftragte abgedeckt (→ 4.4.2 erste Massnahme)

- Der Kanton Bern hält die Kurskosten für die Teilnehmenden an «Jugend+Sport»-Aus- und Weiterbildungskursen moderat.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Die Umsetzung ist aufgrund des Entlastungspakets 2018 sistiert. Bei einer Wiederaufnahme: Jährlich CHF 100'000

- Der Kanton Bern zeigt Wege auf, um die Sportartenvielfalt aufrecht zu erhalten oder sogar auszubauen und Rand- und Trendsportarten Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu geben.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

4.1.3 Sport und Integration fördern

Sport und Bewegung können es Menschen ermöglichen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und dieses mitzugestalten. Fördert der Sport den respektvollen Umgang mit Menschen, so trägt er zu sozialer Kohäsion und Integration bei. Er schafft Kontaktgelegenheiten und vermittelt Gemeinschaftsgefühl, solidarisches Handeln, Verständnis, Toleranz, Fairplay und soziales Engagement. Dieser Funktion kommt angesichts der ausgeprägten Heterogenität der Bevölkerung eine grosse Bedeutung zu.

Wo steht der Kanton Bern?

Im Kanton Bern existieren Angebote für alle Menschen. Allerdings besteht keine vollständige Übersicht über die bereits bestehenden Sport- und Bewegungsangebote, sowie keine zielgruppengerechte Kommunikation.

Der Kanton Bern verfügt über ein kantonales Integrationsprogramm. Seit 2015 werden neuzuziehende Ausländerinnen und Ausländer durch ihre Wohngemeinde mit einem Erstgespräch begrüsst, an dem sie unter anderem über Angebote von lokalen Vereinen informiert werden. Ausserdem wird im Auftrag der Gesundheitsdirektion die Informationsplattform «integration-be.ch» betrieben, die zahlreiche Informationen auch in Bezug auf Integration durch Sport- und Bewegungsförderung enthält. Einen weiteren wichtigen Pfeiler bilden aktuell die beiden kantonalen Aktionsprogramme im Bereich Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit

«Bern gesund» und «Zwäg ins Alter». Beide Programme unterstützen Projekte zur Bewegungsförderung, wie z. B. Midnight Sports, HipFit, Velofahrkurse für Migrantinnen, Bike2school oder Bewegungsangebote für ältere Menschen.

Menschen mit Behinderungen treiben in zahlreichen Vereinen und Organisationen Sport. Es gibt verschiedene kantonale oder nationale Organisationen, welche Angebote speziell für Menschen mit Behinderungen führen wie beispielsweise PluSport, Special Olympics oder Swiss Paralympic. Diese Organisationen sind mehrheitlich auf sich selber gestellt. Es gibt aber auch einzelne Vereine, welche ihre Angebote seit jeher so ausrichten, dass Menschen mit spezifischen Bedürfnissen integriert werden können.

Wo will der Kanton Bern hin?

Der Kanton Bern und seine Partner fördern sportliche Aktivitäten aller Menschen im Kanton Bern und sorgen dafür, dass Sport- und Bewegungsangebote zugänglich sind. Auf das soziale Miteinander und die Integration in die Gesellschaft ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Eine Herausforderung ist es zudem auch künftig, soziale und bauliche Strukturen so anzupassen, dass sie für alle Menschen zugänglich und nutzbar sind.

Die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sport und mit Organisationen, die sich für die Anliegen von Sport und Integration einsetzen, soll vertieft werden.

Massnahmen

- Der Kanton Bern trägt zum Aufbau von Kompetenzen in der Konzeption und Umsetzung von Sport- und Bewegungsangeboten für Menschen mit spezifischen Bedürfnissen bei.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Zurzeit nicht bezifferbar

- Der Kanton Bern koordiniert interdisziplinäre Aus- und Weiterbildungskurse im Jugend- und Erwachsenensport und fördert so die Sensibilisierung für Integrationsthemen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Zurzeit nicht bezifferbar

- Der Kanton Bern fördert die Integration der Migrationsbevölkerung in bestehende Sport- und Bewegungsangebote und fördert wenn nötig entsprechende Sport- und Bewegungsangebote.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Zurzeit nicht bezifferbar

- Der Kanton Bern bietet Sportprogramme und Lager für Zielgruppen an, die von anderen Organisationen nicht berücksichtigt werden können.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Die Umsetzung ist aufgrund des Entlastungspakets 2018 sistiert. Bei einer Wiederaufnahme: Jährlich CHF 90‘000 plus 20 Stellenprozent eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. Dies entspricht jährlichen Personalkosten von CHF 30‘000

- Der Kanton Bern stellt bestehende Sportangebote für Menschen mit spezifischen Bedürfnissen in einem Verzeichnis zusammen und unterstützt den Ausbau insbesondere niederschwelliger Angebote.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Integration des Verzeichnisses in die geplante Informationsplattform (→ 4.4.2 dritte Massnahme) plus 10 Stellenprozent eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin für die Pflege der spezifischen Inhalte. Dies entspricht jährlichen Personalkosten von CHF 15‘000

- Der Kanton Bern unterstützt bei der Organisation und Umsetzung von Sport- und Bewegungsangeboten für Menschen mit spezifischen Bedürfnissen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Jährlich CHF 100‘000

4.1.4 Vereine, Verbände und den nicht organisierten Sport unterstützen und beraten

Die Sportvereine gehören zu den wichtigsten Sportanbietern für Personen aller Altersstufen, die sich für ein regelmässiges angeleitetes Sporttreiben und für Wettkämpfe auf allen Leistungsniveaus interessieren. In ihrem Umfeld wird in hohem Masse Freiwilligenarbeit geleistet. Sie nehmen damit eine wichtige soziale und kulturelle Funktion in der Gesellschaft wahr. Die Mehrheit der Sporttreibenden übt ihre Sport- und Bewegungsaktivitäten nicht organisiert aus. Entweder treiben sie individuell Sport oder dann profitieren sie von Angeboten, die von kommerziellen Anbietern erbracht werden. «Sport für alle» erschöpft sich insofern nicht im Vereinssport, sondern reicht angesichts der Angebotsvielfalt weit darüber hinaus.

Wo steht der Kanton Bern?

Im Kanton Bern sind 72% aller Sportvereine sogenannte Kleinvereine mit bis zu 100 Mitgliedern. 82% aller Vereine bieten nur eine Sportart an und der Frauenanteil der Aktivmitglieder liegt bei 30%. Der Sportfonds unterstützt Vereine und Verbände. Beiträge können für Bau und Instandsetzung von Sportanlagen, Sportförderung, Anschaffung von Sportmaterial und für sportliche Veranstaltungen sowie europäische Sportwettkämpfe beantragt werden. Ausbildungsangebote zur Weiterentwicklung und Förderung von Vereinen und Verbänden gibt es nur wenige.

Wo will der Kanton Bern hin?

Der Kanton Bern unterstützt die Eigeninitiative der Sportvereine, Sportverbände sowie von Einzelpersonen im Rahmen seiner Möglichkeiten. Er schafft dadurch Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges sportliches und gesellschaftliches Leben im Kanton. Durch eine Professionalisierung einzelner Aufgaben in Vereinen wird die Freiwilligenarbeit entlastet. Diese kann sich somit auf ihre Kernaufgaben fokussieren und wird beispielsweise von administrativen Tätigkeiten befreit.

Massnahmen

- Der Kanton Bern pflegt die Zusammenarbeit mit Partnern aus dem Bereich des Sports und der Bewegungsförderung. Diese können auf der Basis von Leistungsvereinbarungen verschiedene Aufgaben hinsichtlich der Vereinsförderung übernehmen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Zurzeit nicht bezifferbar

- Der Kanton Bern arbeitet in Zusammenarbeit mit Partnern Konzepte aus, um eine Professionalisierung im Sinne der Unterstützung voranzutreiben, ohne die Freiwilligenarbeit zu verdrängen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern bietet den Gemeinden fachkundige und zukunftsorientierte Empfehlungen im Sinne der Sport-, Bewegungs- und Vereinsförderung an.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

4.2 Leistungssport

4.2.1 Athletinnen- und Athleten- sowie Trainerinnen- und Trainerförderung ausbauen

Träger des Leistungssports sind die unter dem Dach von Swiss Olympic zusammengeschlossenen nationalen Sportverbände. Erfolge auf internationaler Ebene sind langfristig nur möglich, wenn die Ziele des Leistungssports nicht nur von den privatrechtlichen Akteuren, sondern auch von Bund, Kantonen und Gemeinden mitgetragen und koordiniert werden.

4.2.1.1 Richtlinien für die Leistungssportförderung definieren

Wo steht der Kanton Bern?

Die Sportfondsverordnung definiert Zwecke für den Sportfonds, in denen auch der Leistungssport Berücksichtigung findet. Allerdings verfügt der Kanton Bern weder über gesetzliche Grundlagen noch über Richtlinien zur Leistungssportförderung.

Wo will der Kanton Bern hin?

Der Kanton Bern soll mit Richtlinien zur Leistungssportförderung die Fördermassnahmen zur Unterstützung des Leistungssports definieren. Von den Fördermassnahmen sollen sowohl Athletinnen und Athleten wie auch Trainerinnen und Trainer profitieren können. Als Grundlage dienen die Förderkonzepte von Swiss Olympic und den nationalen Sportverbänden. Das Engagement des Kantons Bern soll sich auf die Nachwuchs- und Übergangskategorie vom Nachwuchs zur Elite fokussieren. Doppelspurigkeiten mit der nationalen Förderung sind zu vermeiden.

Massnahmen

- Der Kanton Bern erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Verbänden die Richtlinien zur Leistungssportförderung im Kanton Bern.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Arbeitsgruppe/-sitzungen, gegebenenfalls Entschädigung/Spesen für Mitarbeit, einmalig CHF 10'000

- Der Kanton Bern konsultiert die Verbände im Kanton zu den erarbeiteten Richtlinien.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Über den kantonalen Beauftragten Leistungssport oder die kantonale Beauftragte Leistungssport abgedeckt (→ 4.2.1.3 zweite Massnahme)

4.2.1.2 Rahmenbedingungen für die Nachwuchsförderung festlegen

Der Talentförderung kommt im Rahmen der Leistungssportförderung eine zentrale Rolle zu. Für eine erfolgreiche Nachwuchsförderung sind u. a. qualitativ gute Rahmenbedingungen seitens der Sportverbände wichtig. Die Rahmenbedingungen in der schulischen bzw. betrieblichen Bildung werden im Kapitel 4.3.3 umschrieben.

Wo steht der Kanton Bern?

Im Kanton Bern betreiben die Sportverbände eine Vielzahl von regionalen und nationalen Leistungszentren. Diese werden subsidiär durch den Sportfonds unterstützt. Die Sporttalente werden vom jeweiligen nationalen Verband sowie von Swiss Olympic mit einer Swiss Olympic Talent Card lokal, regional oder national ausgestattet und haben dadurch Zugang zur Hochbegabtenförderung auf der Sekundarstufe I und II. Im Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär trägt der Abteilungsleiter Sport die Funktion des kantonalen Beauftragten für Nachwuchsförderung. Fehlende Ressourcen lassen nur eine sehr beschränkte Unterstützung der Verbände und Sporttalente zu. Auf eine Qualitätsüberprüfung der Rahmenbedingungen der Leistungszentren muss der kantonale Beauftragte für Nachwuchsförderung mangels Ressourcen verzichten.

Wo will der Kanton Bern hin?

Der Kanton Bern schafft Rahmenbedingungen, damit die Vereine und Verbände ihre Sporttalente trainieren und fördern können. Auf die Qualitätssicherung soll in Zukunft ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Der kantonale Beauftragte für Nachwuchsförderung, soll als kantonaler Beauftragter für Leistungssport über mehr Ressourcen verfügen, um die Beratung von Sporttalenten, Vereinen und Verbänden wahrnehmen zu können. Um die Vereinbarkeit von Sport und Ausbildung zu vereinfachen, soll jeder Sportpartner eine Ansprechperson definieren. Ist seitens der Sportverbände Bedarf nach einem Ausbau von Förderangeboten an Bildungsinstitutionen vorhanden (z. B. Aufbau einer Swiss Olympic Labelschule), so kann der Kanton diesen unterstützen und koordinieren.

Massnahmen

- Der Kanton Bern fordert Strukturen zur Qualitätssicherung für die Begleitung von Sporttalenten auf Seiten der Sportverbände (z. B. FTEM).
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Über den kantonalen Beauftragten Leistungssport oder die kantonale Beauftragte Leistungssport abgedeckt

- Der Kanton Bern berät und unterstützt beim Aufbau von Swiss Olympic Labelschulen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Über den kantonalen Beauftragten Leistungssport oder die kantonale Beauftragte Leistungssport in Zusammenarbeit mit den Bildungsämtern abgedeckt

- Der Kanton Bern fördert die regionale Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Sportpartnern.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Über den kantonalen Beauftragten Leistungssport oder die kantonale Beauftragte Leistungssport abgedeckt

4.2.1.3 Beratung für den Leistungssport ausbauen

Wo steht der Kanton Bern?

Im Kanton Bern engagieren sich bereits heute Koordinatorinnen und Koordinatoren an den Swiss Olympic Partner Schools, speziell ausgebildete Berufsberaterinnen und Berufsberater an den Berufsinformationszentren sowie im Rahmen seiner Möglichkeiten der kantonale Beauftragte für Nachwuchsförderung in der Beratung von Athletinnen und Athleten. Im Fokus steht dabei der Nachwuchs.

Wo will der Kanton Bern hin?

Die Beratung von Athletinnen und Athleten in der Leistungssportförderung soll nicht nur dem Nachwuchs, sondern allen Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern, den Verbänden sowie den Trainerinnen und Trainern zugutekommen. Die Beratung aus einer Hand soll durch den kantonalen Beauftragten für Leistungssport erfolgen. Dieser arbeitet eng mit den regionalen, kantonalen und nationalen Sportverbänden, Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport Magglingen zusammen. Er berät die Bildungsämter in der Umsetzung der Aufnahmekriterien für die Hochbegabtenförderung im Kanton Bern und unterstützt Schulen im Aufbau von Strukturen zur Nachwuchsförderung. Die Stellungnahme zu Gesuchen zur Schulgeldübernahme von Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportlern fällt ebenfalls in sein Aufgabenportfolio. Nach der Beurteilung der Gesuche gibt er eine Empfehlung zu Handen der Bildungsämter ab, die abschliessend über die Kostengutsprache entscheiden. Eine zentrale Aufgabe ist weiter die Zusammenführung aller beteiligten Institutionen im Bereich der Leistungssportförderung.

Massnahmen

- Der Kanton Bern erweitert seine Beratungsstrukturen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Über den kantonalen Beauftragten Leistungssport oder die kantonale Beauftragte Leistungssport abgedeckt

- Der Kanton Bern bewilligt im Rahmen des Sollstellenbestandes des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär eine neue Stelle als kantonaler Beauftragten Leistungssport.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: 100 Stellenprozent eines wissenschaftlichen Mitarbeiters als kantonaler Beauftragter Leistungssport oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin als kantonale Beauftragte Leistungssport. Dies entspricht jährlichen Personalkosten von CHF 150‘000

4.2.1.4 Als Arbeitgeber den Leistungssport unterstützen

Wo steht der Kanton Bern?

Unternehmen aus der Privatwirtschaft, die öffentliche und insbesondere die kantonale Verwaltung bieten für leistungssportorientierte Jugendliche Ausbildungsplätze an, die das sportliche Engagement und die Ausbildung parallel ermöglichen (duale Karriere). Diese Angebote haben sich im Kanton Bern bewährt. Sie sind qualitativ hochstehend und zielführend für den Sport und für die schulische bzw. berufliche Ausbildung. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bewirtschaftet ein umfangreiches Angebot an leistungssportfreundlichen Lehrbetrieben verschiedenster Berufsbilder. Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, welche nicht vollumfänglich vom Sport leben können und eine Teilzeitbeschäftigung suchen, können auf keine Übersicht zurückgreifen und müssen selbständig auf Stellensuche gehen. Die kantonale Verwaltung verfügt bereits heute über attraktive und leistungssportfreundliche Rahmenbedingungen für «Lehre und Sport» sowie für flexible Teilzeitarbeit.

Wo will der Kanton Bern hin?

Die kantonale Verwaltung soll sich weiter als leistungssportfreundlicher Lehrbetrieb profilieren sowie vermehrt Teilzeitstellen erwachsenen Spitzensportlerinnen und Spitzensportler anbieten. Die unterschiedlichen Ausbildungsangebote sollen in erster Linie erhalten und womöglich weiter ausgebaut werden. Die von Swiss Olympic abgegebenen Label für leistungssportfreundliche Lehrbetriebe sowie leistungssportfreundliche Arbeitgeber sollen im Kanton Bern bekannter werden.

Massnahmen

- Der Kanton Bern fördert das Angebot an Lehrstellen für leistungssportorientierte Jugendliche im gesamten Kanton und publiziert dieses auf der Website. Innerhalb der Kantonsverwaltung soll das bereits bestehende Angebot «Lehre und Sport» ausgebaut werden.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern als Arbeitgeber geht engagiert voran und bietet vermehrt Teilzeitstellen für Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern oder Trainerinnen und Trainer an. Insbesondere in der Sportwelt ist der Bekanntheitsgrad des Arbeitgebers Kanton Bern im Rahmen des Personalmarketings zu fördern. Der Kanton Bern wirbt zudem für weitere leistungsportfreundliche Arbeitgeber.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Zurzeit nicht bezifferbar

- Der Kanton Bern engagiert sich beim Ausbau des Angebots von leistungssportfreundlichen Arbeitgebern und publiziert dieses auf der Website.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Über den kantonalen Beauftragten Leistungssport oder die kantonale Beauftragte Leistungssport abgedeckt

4.2.1.5 Den Leistungssport finanziell unterstützen

Der Leistungssport ist auch auf die Mittel der öffentlichen Hand angewiesen. Diese werden heute subsidiär an Organisationen wie beispielsweise Vereine vergeben. Die meisten Gelder fliessen vom Bund durch das Sportförderprogramm «Jugend+Sport» und Swiss Olympic über die Verbandsförderung an die zahlreichen Sportorganisationen.

Wo steht der Kanton Bern?

Im Kanton Bern wird insbesondere der Nachwuchsleistungssport mit Beiträgen an die Förderzellen der Verbände durch Mittel aus dem Sportfonds gefördert. Die Berner Athletinnen und Athleten werden finanziell nicht direkt unterstützt. Insbesondere diejenigen Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die den Sprung an die Spitze und somit zu den Unterstützungsbeiträgen der nationalen Organisationen noch nicht geschafft haben, erhalten keine staatliche Unterstützung.

Wo will der Kanton Bern hin?

Das Engagement des Kantons Bern soll den Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern auf ihrem Karriereweg helfen, Anerkennung schenken und motivieren, sich weiterhin im Leistungssport zu engagieren. Damit auch in Zukunft Erfolge von Berner Sportlerinnen und Sportlern möglich sind, müssen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, um die zahlreichen Nachwuchsförderzellen der Verbände im Kanton Bern zu halten. Ansonsten können diese nicht mehr weitergeführt werden oder sie verlagern sich in benachbarte Kantone.

Massnahmen

- Der Kanton Bern stellt finanzielle Mittel zur Unterstützung von Nachwuchsförderzellen und Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern zur Verfügung.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Jährlich CHF 400‘000

- Der Kanton Bern veranstaltet jährlich eine Ehrung für die international erfolgreichsten Spitzensportlerinnen und Spitzensportler des Kantons.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Zusätzlich jährlich CHF 20‘000

- Der Kanton Bern hilft mit, neue Finanzierungsmodelle für die Leistungssportförderung zu entwickeln.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Über den kantonalen Beauftragten Leistungssport oder die kantonale Beauftragte Leistungssport abgedeckt

4.2.2 Sportveranstaltungen fördern

Dank wiederkehrenden und einmaligen Sportveranstaltungen steht der Kanton Bern als Tourismusdestination national wie international im Rampenlicht. Sportveranstaltungen auf regionaler, kantonaler, nationaler und internationaler Ebene werden vom Kanton Bern und teilweise vom Sportfonds unterstützt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Sport- und Bewegungsförderung geleistet. Sportveranstaltungen sollen die Umwelt nicht unnötig belasten. Umweltverträglicher Sport erhöht die Akzeptanz des Sports in der Gesellschaft und sichert den Sporttreibenden den Raum, den sie zur Ausübung ihrer Sportart benötigen.

Wo steht der Kanton Bern?

Der Kanton Bern ist ein engagierter Partner für Organisatoren regionaler, kantonaler, nationaler und internationaler Sportveranstaltungen. Er begrüsst die Durchführung von Sportveranstaltungen und unterstützt diese finanziell in Abhängigkeit von der Ausstrahlung der Veranstaltung durch die Standortförderung des Kantons Bern. Das Tourismusentwicklungsgesetz, das Wirtschaftsförderungsgesetz oder das kantonale Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete ermöglichen finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen sowie die Bewerbung und Durchführung von grossen internationalen Veranstaltungen. Aus dem Sportfonds werden Organisatoren von kleineren, mittleren und grossen Sportveranstaltungen unterstützt.

Wo will der Kanton Bern hin?

Bestehende Veranstaltungen sollen im Kanton Bern weitergeführt werden und neue Veranstaltungen als Austragungsort den Kanton Bern wählen. Der Kanton Bern unterstützt in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft lokale Veranstalter und nationale Verbände bei der Akquise von nationalen und internationalen Sportgrossveranstaltungen und stellt transparent dar, in welchem Umfang diese unterstützt werden können. Dank dem revidierten Tourismusentwicklungsgesetz (→ 4.4.5.1) ist neu auch eine wiederkehrende Unterstützung möglich, wenn es sich um eine bedeutende internationale Veranstaltung mit grosser Werbewirkung handelt. Neu kann die Finanzhilfe auch in der Übernahme der Kosten für die Einsätze von Zivilschutz- und Militärdienstleistenden bestehen. Der Kanton Bern anerkennt die Bedeutung von Sportveranstaltungen für den Tourismus, die Standortpromotion und die Wirtschaft. Die Wertschöpfung solcher Veranstaltungen soll deswegen im Kanton Bern erfolgen. Der Kanton Bern ist

kein Organisator, sondern soll als Ermöglicher von Sportveranstaltungen wahrgenommen werden.

Massnahmen

- Der Kanton Bern erstellt Richtlinien zur Einstufung von Sportveranstaltungen und legt in Abhängigkeit der Einstufung die Unterstützung fest. Der Sportfonds beachtet bei seinen Richtlinien die besonderen gesetzlichen Vorgaben der Lotterie- bzw. Geldspielgesetzgebung.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Arbeitsgruppe/-sitzungen, gegebenenfalls Entschädigung/Spesen für Mitarbeit, einmalig CHF 10‘000

- Der Kanton Bern berät Organisatoren von Sportveranstaltungen über die Möglichkeiten der kantonalen Unterstützung und weist beispielsweise auf Plattformen zur Rekrutierung von Freiwilligen (→ 4.4.1.2) hin.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern schafft mit den Unterstützungsmassnahmen einen Anreiz, dass die heute im Kanton Bern durchgeführten Veranstaltungen weiterhin hier stattfinden und andere Organisatoren geplante Sportveranstaltungen im Kanton Bern durchführen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Erweiterte Unterstützung durch das Tourismusentwicklungsgesetz, das Wirtschaftsförderungsgesetz oder das kantonale Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete möglich, zusätzlich jährlich CHF 200‘000

- Der Sportfonds kann weiterhin nicht-kommerzielle Sportveranstaltungen im Kanton Bern oder kantonal bernischen Organisatoren von Sportveranstaltungen gestützt auf seine Rechtsgrundlagen unterstützen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern unterstützt die Organisatoren bei der Planung von Einsätzen des Zivilschutzes und des Militärs und kann sich an den Einsatzkosten beteiligen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern stellt seine Kommunikationskanäle für die Promotion der von ihm unterstützten Veranstaltungen zur Verfügung.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Über den Kommunikationsbeauftragten oder die Kommunikationsbeauftragte abgedeckt (→ 4.4.2 erste Massnahme)

- Der Kanton Bern fördert die Vernetzung der verschiedenen Sportveranstalter und bringt sie mit Vertretern von Tourismusdestinationen, Gemeinden, Behörden und anderen Interessensvertretern zusammen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern kann die Sicherheitskosten an Sportveranstaltungen sowie allfällige Kosten für Polizeispezialeinsätze reduzieren oder erlassen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Zurzeit nicht bezifferbar

4.3 Bildung und Sport

4.3.1 Obligatorischer Sportunterricht

Erstes Ziel im Bereich «Bildung und Sport» ist die Sicherstellung eines qualitativ guten Sportunterrichts. Voraussetzungen dafür sind eine ausreichende Stundendotation, stufenspezifische Lehrpläne, zeitgemässe Lehrmittel sowie gut ausgebildete und motivierte Lehrpersonen.

4.3.1.1 Rechtsgrundlagen des Bundes (SpoFöG und SpoFöV) umsetzen

Wo steht der Kanton Bern?

Im Kanton Bern wird sowohl auf der Volksschulstufe wie auch an den Mittelschulen ausreichend Sportunterricht angeboten. Damit werden auf diesen Stufen der vom Bund im Sportförderungsgesetz (SpoFöG) und der dazugehörenden Sportförderungsverordnung (SpoFöV) vorgesehene Mindestumfang an obligatorischem Sportunterricht umgesetzt. Auf Volksschulstufe findet der obligatorische Sportunterricht flächendeckend in entsprechender Sportinfrastruktur statt.

An den Berufsfachschulen sind Defizite in der Stundendotation vorhanden: Aktuell werden ca. 200 Sportlektionen pro Woche zu wenig unterrichtet. Dies hat in erster Linie mit der nicht ausreichend vorhandenen Infrastruktur (Sporthallen) zu tun (die Daten basieren auf einer repräsentativen Umfrage bei Schulleitenden im Kanton Bern).

Es fehlt aktuell auf der Volksschulstufe ein unterrichtsleitendes Lehrmittel für den Sportunterricht, welches auf den Lehrplan 21 bzw. den «plan d'études romand» abgestimmt ist.

Wo will der Kanton Bern hin?

Im Kanton Bern soll allen Schulen genügend Sportinfrastruktur zur Verfügung stehen, um die Bundesvorgaben zu gewährleisten. Die Lücken in Bezug auf die Lehrmittel für den Sportunterricht sollen geschlossen werden.

Massnahmen:

Volksschulstufe

- Der Kanton Bern fördert die Entwicklung einer Übersicht, welche Kompetenzen im Lehrplan 21 bzw. im «plan d'études romand» in welcher Weise mit bestehenden Lehrmitteln angesteuert werden können.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Planung über die kantonale Lehrmittelkommission sowie das Projekt der interkantonalen Lehrmittelzentrale abgedeckt, Ressourcenbedarf nicht bezifferbar

Berufsfachschulen

- Der Kanton Bern stellt langfristig sicher, dass genügend Sportinfrastruktur für den obligatorischen Sportunterricht an Berufsfachschulen zur Verfügung steht (→ 4.4.3.2).
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Zurzeit nicht bezifferbar, Berücksichtigung im Rahmen der Erneuerung der Schulanlagen Sek II (Bedarf gemäss Schulraumplanung 2030)

- Der Kanton Bern fördert eine optimale Nutzung der Sportinfrastruktur für den Sportunterricht an Berufsfachschulen (z. B. Nutzung ausserschulischer Sportinfrastruktur).
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Koordinations- und Planungsaufwand der infrastrukturverantwortlichen Personen, Entwicklung und Promotion eines lehrplanorientierten Sportprogramms ohne eigene Sporthalle, keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

4.3.1.2 Qualifizierte Lehrpersonen für den Sportunterricht auf allen Schulstufen einsetzen

Guter Unterricht steht und fällt mit gut ausgebildeten und motivierten Lehrpersonen.

Wo steht der Kanton Bern?

Studierende am Institut Vorschul- und Primarstufe der Pädagogischen Hochschule Bern können heute im Studienschwerpunkt Mittelstufe das Fach «Bewegung und Sport» abwählen. Rund 30 % der angehenden Lehrpersonen wählen dieses Fach effektiv ab (Abwahlquoten der anderen, abwählbaren Fächer Frühlingssemester 2017: Bildnerisches Gestalten = 36%, Englisch = 49%, Musik = 51%, Textiles und Technisches Gestalten = 42%). Insgesamt werden im Kanton Bern 35 % der Sportlektionen auf Primarschulstufe und 12 % auf der Sekundarstufe I durch nicht sportspezifisch ausgebildete Lehrpersonen unterrichtet.

Für den Sportunterricht auf Sekundarstufe II werden qualifizierte Lehrpersonen eingesetzt.

Wo will der Kanton Bern hin?

Die grundsätzlich gute Situation hinsichtlich der Qualifikation von sportunterrichtenden Lehrpersonen auf allen Stufen soll beibehalten werden. Um die vorhandenen Defizite auf Volksschulstufe zu minimieren, ermöglicht der Kanton Bern den sportunterrichtenden Lehrpersonen, die nötigen Aus- und regelmässige Weiterbildungen zu absolvieren. Ziel ist es, dass im Kanton Bern möglichst flächendeckend und auf allen Schulstufen qualifizierte Lehrpersonen für den Sportunterricht eingesetzt werden. Dieses Ziel betrifft ebenfalls die anderen in der Ausbildung abwählbaren Fächer.

Massnahmen:

Volksschulstufe

- Die Pädagogischen Hochschulen PHBern und HEP-BEJUNE bieten für alle Lehrpersonen Facherweiterungskurse an, um auch in den nicht spezifisch ausgebildeten Fächern die entsprechende Ausbildung zu erlangen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern übernimmt die Studiengebühren der Facherweiterungskurse für Lehrpersonen im Schuldienst.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Jährlich CHF 200'000-250’000

4.3.2 Bewegte Schule

Der Begriff «Bewegte Schule» umfasst verschiedene Ideen und Konzepte, welche Bewegung in die Schule bringen und eine ganzheitliche Schule fördern. Er beinhaltet sowohl Angebote wie Schulsporttage, freiwilliger Schulsport oder Sport im Angebot der Schule (Freifach Sport) als auch vielfältige Massnahmen (z. B. bewegtes Sitzen, bewegtes Lernen, bewegte Pausen, bewegungsaktiver Schulweg) zur Förderung von mehr Bewegung im Lern- und Unterrichtsalltag.

4.3.2.1 Bewegungsfördernde Aktivitäten im Schulalltag unterstützen

Wo steht der Kanton Bern?

Aktuell werden im Kanton Bern bereits viele Umsetzungsformen der «Bewegten Schule» im Schulalltag realisiert. Bewegter Unterricht (z. B. bewegte Pausen) wird im Kindergarten und auf Primarschulstufe oft umgesetzt, ab Sekundarstufe I jedoch eher selten. Auf der Sekundarstufe I und II wünschen viele Schulleitende mehr Impulse durch bewegten Unterricht. Auf allen Stufen (exkl. Berufsfachschulen) ist die Verankerung von Bewegungs- und Gesundheitsförderung im Schulleitbild erwünscht, jedoch selten realisiert. Schulleitende auf Primarstufe und Sekundarstufe I äussern zudem den Wunsch nach zusätzlichen Sportlektionen im Rahmen des Angebots der Schule.

Wo will der Kanton Bern hin?

«Bewegte Schule» sollte ein selbstverständlicher Teil der Schulkultur im Kanton Bern sein. Entsprechend seiner bisherigen Politik macht der Kanton auch in Zukunft keine gesetzlichen Vorgaben für die «Bewegte Schule». Er ermuntert, fördert und unterstützt die Entwicklung der Schulen hin zur Teilnahme an Programmen der Bewegungs- und Gesundheitsförderung und zur Umsetzung schulinterner bewegungs- und gesundheitsfördernder Massnahmen. Instrumente dazu sind die Weiterbildung der Lehrpersonen und die Erarbeitung eines Schullabels wie z. B. «BE fit». Es ist erwünscht, dass die Bewegungs- und Gesundheitsförderung im Schulleitbild möglichst aller Schulen verankert ist. Weiter sollen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, zusätzliche Sportlektionen an ihrer Schule (z. B. auf der Volksschulstufe fakultativen Sportunterricht im Angebot der Schule) besuchen zu können. Die Sportinfrastruktur einer Schule ist für schulische und ausserschulische Sportaktivitäten zu nutzen.

Massnahmen:

Stufenübergreifend

- Der Kanton Bern unterstützt gezielt Projekte zur Förderung der «Bewegten Schule» (z. B. im Rahmen des Kantonalen Aktionsprogramms «Bern gesund», → 4.1.3).
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern erarbeitet mit Partnern Kriterien für ein Schullabel, das innovative «Bewegte Schulen» auszeichnet.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Arbeitsgruppe/-sitzungen, gegebenenfalls Entschädigung/Spesen für die Mitarbeit

- Die Pädagogischen Hochschulen PHBern und HEP-BEJUNE bieten Weiterbildungsprogramme für «Bewegten Unterricht» an.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Die Pädagogischen Hochschulen PHBern und HEP-BEJUNE nehmen Bewegungs- und Gesundheitsförderung in die Schulleiterinnen- und Schulleiter-Ausbildung auf.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Erweiterung/Überarbeitung des Ausbildungsgangs, gegebenenfalls zusätzliche Dozierendenhonorare

Volksschulstufe

- Der Kanton Bern ermöglicht Sport als Teil des Angebots der Schule.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern empfiehlt den Gemeinden, die Sportinfrastruktur im Rahmen des Möglichen auch ausserschulischen Anbietern zur Verfügung zu stellen (liberale Benützungsordnung der Sportinfrastruktur).
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Empfehlungsschreiben, Kommunikationsstrategie

4.3.2.2 Die Teilnahme an Schulsportanlässen fördern

Angebote wie Schulsportanlässe gehören auch zum Konzept der «Bewegten Schule». Aktuell werden sie auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene für alle Schulstufen angeboten.

Wo steht der Kanton Bern?

Im Kanton Bern werden jedes Jahr verschiedene kantonale Schulsportanlässe und Schulsportmeisterschaften organisiert und ausgetragen. Schülerinnen und Schüler vieler Schulen, mehrheitlich ab Sekundarstufe I, nehmen an diesen Sportanlässen teil. Allerdings wird nicht allen Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme ermöglicht. Bei Kindergärten und Primarschulen ist die Teilnahme an solchen Sportmeisterschaften aktuell weniger verbreitet, obwohl auch für dieses Alterssegment Wettkämpfe angeboten werden.

Wo will der Kanton Bern hin?

Das vielfältige Angebot an Schulsportanlässen soll aufrechterhalten werden, indem der Kanton Bern weiterhin kantonale und nationale Schulsportanlässe unterstützt. Weiter fördert der Kanton Bern die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern aus allen Regionen und Schulstufen an kantonalen und nationalen sowie internationalen Schulsportmeisterschaften.

Massnahmen:

Stufenübergreifend

- Der Kanton Bern fördert die Teilnahme an Schulsportanlässen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern trägt zur Finanzierung der kantonalen und nationalen Schulsportmeisterschaften bei.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Die Umsetzung ist aufgrund des Entlastungspakets 2018 sistiert. Bei einer Wiederaufnahme: Jährlich CHF 39'000 plus 85 Stellenprozent eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. Dies entspricht jährlichen Personalkosten von CHF 127‘000

- Der Kanton Bern unterstützt Schulen bei der Durchführung von Schulsportanlässen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

4.3.2.3 Beauftragte für Bewegung- und Gesundheitsförderung sowie Sport einsetzen

Wo steht der Kanton Bern?

An vielen Berner Schulen werden Beauftragte für Bewegungs- und Gesundheitsförderung sowie Sport eingesetzt. Optimierungsbedarf besteht auf Sekundarstufe I und bei den Mittelschulen: An den Gymnasien und Fachmittelschulen ist der Einsatz einer beauftragten Person für Gesundheitsförderung erwünscht, allerdings nicht flächendeckend realisiert. Auf der Sekundarstufe I gilt dies für den Einsatz einer beauftragten Person für Sportförderung.

Wo will der Kanton Bern hin?

Für die schulhausinterne Umsetzung und Koordination von «Bewegter Schule» ist der Einsatz einer beauftragten Person für Bewegungs- und Gesundheitsförderung hilfreich und empfehlenswert. Im Rahmen des Schulpools sollen Lehrpersonen als Beauftragte für Bewegungs- und Gesundheitsförderung eingesetzt werden können.

Massnahmen:

Stufenübergreifend

- Der Kanton Bern ermöglicht den Schulleitungen, im Rahmen des Schulpools Beauftragte für Bewegungs- und Gesundheitsförderung einzusetzen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern fördert die Mitgliedschaft der Schulen an einem der beiden kantonalen Netzwerke gesundheitsfördernder Schulen (KNGS-BE, KNGS Bern Stadt).
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Werbung, Empfehlungsschreiben, Kommunikationsstrategie

4.3.3 Hochbegabtenförderung im Sport

Die Koordination von schulischer bzw. betrieblicher Bildung und Leistungskarriere im Sport ist anspruchsvoll. Durch geeignete strukturelle Massnahmen sowie koordinierter Zusammenarbeit aller Beteiligten kann eine gute Vereinbarkeit von Schule und Sport ermöglicht werden. Damit die Hochbegabtenförderung koordiniert und chancengleich verlaufen kann, muss sie sich an vorgegebenen Leitlinien orientieren. Insbesondere benötigen die Schulen Einstufungskriterien, um die Frage nach der Berechtigung auf Fördermassnahmen zu klären und chancengleich handzuhaben. Auf Kantonsebene kann eine stufenübergreifende Koordination der Vernetzung und Unterstützung von lokalen und regionalen Koordinationsbestrebungen sowie der Förderung von Chancengleichheit und Ressourcenschonung dienen.

4.3.3.1 Rahmenbedingungen für verschiedene Fördermassnahmen zur Koordination von schulischer bzw. betrieblicher Bildung und Leistungskarriere im Sport festlegen

Wo steht der Kanton Bern?

Im Kanton Bern sind diverse Fördermassnahmen zur Hochbegabtenförderung im Sport vorhanden, allerdings sind die Rahmenbedingungen aktuell nicht ausreichend festgelegt und koordiniert. Oftmals erarbeiten die Schulen Individuallösungen um die schulische bzw. betriebliche Bildung und die sportliche Karriere der Betroffenen miteinander zu vereinbaren. Dies ist mit einem beachtlichen Organisations- und Koordinationsaufwand verbunden und kann zu einer uneinheitlichen Hochbegabtenförderung führen.

Die Kenntnis und Anwendung einheitlicher Kriterien zur Regelung der Berechtigung auf Fördermassnahmen gestaltet sich auf der Volksschulstufe aktuell schwierig. Demgegenüber existieren für die Sekundarstufe II kantonale Kriterien, an welchen sich die Mittel- und Berufsfachschulen des Kantons Bern zur Regelung der Berechtigung auf Fördermassnahmen orientieren.

Auf Sekundarstufe I, im Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II und an Berufsfachschulen besteht Bedarf nach mehr Förderinstrumenten wie beispielsweise Sportklassen, integrierte schulische Hochbegabtenförderung oder Aufgabenhilfe. Der Kanton Bern verfügt über einen kantonalen Beauftragten für Nachwuchsförderung, allerdings fehlen dieser Funktion aktuell die entsprechenden Handlungskompetenzen und Ressourcen um alle ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Aufgrund der fehlenden einheitlichen Regelung auf Volksschulstufe ist die Chancengleichheit für die Förderung der Sporttalente zurzeit nicht gegeben. Besonders auf Sekundarstufe I besteht grosser Handlungsbedarf zur einheitlichen Regelung und regionalen Koordination der Fördermassnahmen für Hochbegabte im Sport.

Wo will der Kanton Bern hin?

Um die Chancengleichheit in der Hochbegabtenförderung im Sport zu optimieren, legt der Kanton Bern die Rahmenbedingungen für Fördermassnahmen fest. Hierfür sollen notwendige Gesetzesanpassungen insbesondere auf der Volksschulstufe vollzogen und kantonale Richtlinien definiert werden. Hinsichtlich einer einheitlichen Handhabung der Berechtigung auf Fördermassnahmen über alle Schulen hinweg (besonders auf Sekundarstufe I), definiert der Kanton Bern einheitliche Kriterien zur Einstufung von sportlich hochbegabten Schülerinnen und Schüler und regelt die Berechtigung auf Fördermassnahmen kantonal. Weiter sollen die Kompetenzen des kantonalen Beauftragten für Leistungssport definiert und die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt werden. Individuallösungen sollen an den Schulen weiterhin möglich sein.

Massnahmen:

Stufenübergreifend

- Der Kanton Bern klärt die Zuständigkeiten im Bereich der Hochbegabtenförderung im Sport und definiert die Kompetenzen des kantonalen Beauftragten für Leistungssport.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Absprachen POM und ERZ, Erarbeitung Aufgabenportfolio

- Der Kanton Bern definiert in Zusammenarbeit mit Swiss Olympic und den Sportverbänden pro Schulstufe und Sportart Aufnahmekriterien für die Hochbegabtenförderung im Sport und überprüft deren Umsetzung.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Arbeitsgruppe/-sitzungen, gegebenenfalls Entschädigung/Spesen für die Mitarbeit, Aufwand für das Controlling der Umsetzung durch die

Schulinspektorate und über den kantonalen Beauftragten Leistungssport oder die kantonale Beauftragte Leistungssport abgedeckt

- Der Kanton Bern engagiert sich für ein möglichst schweizweit einheitliches Schulgeldabkommen für Angebote der Hochbegabtenförderung.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

Volksschulstufe

- Der Kanton Bern schafft eine Rechtsgrundlage zur Finanzierung der Koordinationsressourcen und für die schulische Unterstützung der Hochbegabten.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Anpassung des Volksschulgesetzes (über das Projekt REVOS 2020 abgedeckt) und der Direktionsverordnungen

- Der Kanton Bern koordiniert und fördert regionale Förderstrukturen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Über den kantonalen Beauftragten Leistungssport oder die kantonale Beauftragte Leistungssport, die Schulinspektorate sowie regionale Sportkoordinatoren (zusätzlich vier mal 15 Stellenprozent einer Anstellung als Lehrperson) abgedeckt. Dies entspricht jährlichen Personalkosten von CHF 78‘000

- Der Kanton Bern fördert die Chancengleichheit der Regionen im Bereich der Hochbegabtenförderung im Sport.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Über den kantonalen Beauftragten Leistungssport oder die kantonale Beauftragte Leistungssport und die Schulinspektorate abgedeckt, bestehendes Kostendach in Abhängigkeit der Anzahl Talente gegebenenfalls anpassen und bestehende Ressourcen umverteilen

- Der Kanton Bern ermöglicht spezielle Regelungen für Talentförderklassen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Anpassung der Direktionsverordnungen

Mittelschulen / Berufsfachschulen

- Der Kanton Bern stellt den Mittel- und Berufsfachschulen Ressourcen für die Hochbegabtenförderung zur Verfügung.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern finanziert den Besuch ausserkantonaler Angebote der beruflichen Grundbildung gemäss dem jeweils gültigen Anhang der Hochbegabtenvereinbarung.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

4.4 Querschnittsthemen / Grundsätzliches

4.4.1 Die Gesellschaft bereichern

Der Sport mit allen seinen Facetten ist in der Gesellschaft präsent und ein zentrales Element der Freizeitgestaltung und Unterhaltungskultur.

4.4.1.1 Die Gesundheit erhalten

Die zentralen Ziele der kantonalen Gesundheitspolitik sind die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit sowie eine chancengleiche Behandlung der Bevölkerung im Kanton Bern. Sport und Bewegung leisten wichtige Beiträge zur Zielerreichung.

Die positiven Wirkungen von Sport und Bewegung lassen sich für sämtliche Lebensphasen nachweisen und können Gesundheitskosten reduzieren. Lebenslanges Sporttreiben und Bewegung finden in privaten sowie öffentlichen Räumen, auf Strassen sowie Wegen, in den Schulen, am Arbeitsplatz und in der Freizeit statt.

Wo steht der Kanton Bern?

Das Engagement des Kantons Bern im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention beschränkt sich auf Kinder und Jugendliche (u. a. kantonales Aktionsprogramm «Bern gesund») sowie auf ältere Menschen (Alterspolitik, ab 2018 kantonales Aktionsprogramm «Zwäg ins Alter»). Wobei Sport und insbesondere Bewegung eine wichtige Rolle einnehmen. Eine grosse Herausforderung stellen die zahlreichen Schnittstellen innerhalb und ausserhalb der Verwaltung dar. Einen einfachen Zugang insbesondere für Menschen mit spezifischen Bedürfnissen (→ 4.1.3), sozio-ökonomisch Benachteiligte, Alleinerziehende und/oder psychisch belastete Familien zu Gesundheitsförderungsangeboten zu ermöglichen, ist eine wichtige Aufgabe des Kantons. Damit kann die Chancengleichheit mit Hinblick auf die Gesundheit aller Altersstufen verbessert werden. Diesbezüglich sind die kantonalen Aktionsprogramme für Kinder, Jugendliche und ältere Erwachsene wichtige Pfeiler der Gesundheitsförderung und Prävention.

Wo will der Kanton Bern hin?

Der Kanton Bern unterstützt im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention für alle Altersstufen vielfältige Instrumente, darunter auch Sport- und Bewegungsaktivitäten. Um die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Verwaltungseinheiten zu optimieren, muss diesen Schnittstellen eine grössere Beachtung geschenkt werden sowie eine verbesserte Koordination insbesondere in der Förderung von Bewegungsangeboten angestrebt werden. Der chancengleiche Zugang zu Sport- und Bewegungsangeboten für alle Altersstufen soll gewährleistet werden. Der Nutzen von Sport und Bewegung zur Gesundheitsförderung und Prävention soll auch den Verwaltungsmitarbeitenden zugutekommen. Dieses Engagement soll vorbildlich und nach Möglichkeit für andere Firmen und Organisationen zugänglich sein.

Themen wie Unfallverhütung, Sicherheit und Prävention sollen aufgearbeitet und in geeigneter Form zugänglich gemacht werden. Ausbildungen und Partnerschaften fördern den Wissensaustausch und ermöglichen ein breites Spektrum von Sport- und Bewegungsaktivitäten.

Massnahmen

- Der Kanton Bern ermöglicht einen chancengleichen Zugang zu Sport- und Bewegungsangeboten für alle.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern schafft gute Rahmenbedingungen für eine lebenslange sportliche Aktivität und arbeitet eng mit den Programmen «Jugend+Sport» sowie «Erwachsenensport Schweiz» des Bundesamtes für Sport und weiteren Partnerorganisationen zusammen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Zusätzlicher Bedarf von 20 Stellenprozent eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin zur Umsetzung des Erwachsenensports. Dies entspricht jährlichen Personalkosten von CHF 30‘000

- Der Kanton Bern setzt sich für hohe Qualitätsstandards und altersgerechte Inszenierungsformen in der Aus- und Weiterbildung von Leitenden ein.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern setzt sich für Sicherheit in Sport- und Bewegungsangeboten ein und arbeitet eng mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung und dem Kompetenzzentrum für Sicherheit, Integration und Prävention des Bundesamts für Sport zusammen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern setzt nationale Strategien und Programme mit Bezug zu Sport und Bewegung im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention um.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Zurzeit nicht bezifferbar

- Der Kanton Bern berücksichtigt die Sport- und Bewegungsförderung in einer möglichen Strategie zur Gesundheitsförderung und Prävention.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

Der Kanton Bern als bewegungsfreundlicher Arbeitgeber

- Der Kanton Bern erarbeitet kantonale Empfehlungen zur Sport- und Bewegungsförderung innerhalb des betrieblichen Gesundheitsmanagements und fördert deren Umsetzung.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: 80 Stellenprozent eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin für die Erarbeitung und 80 Stellenprozent eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin für die Umsetzung. Dies entspricht jährlichen Personalkosten von CHF 240‘000

- Der Kanton Bern fördert die Bewegung im Arbeitsalltag in der kantonalen Verwaltung unter anderem durch gezielte Programme.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

4.4.1.2 Die Freiwilligenarbeit fördern

Die rund 19‘000 Sportvereine der Schweiz leben wesentlich von der Freiwilligenarbeit. So sind 335‘000 Funktionen durch ehrenamtliche Mitarbeitende besetzt, die unentgeltlich arbeiten oder eine geringe Entschädigung erhalten (Stand 2016). Dies entspricht 23‘000 Vollzeitstellen und unentgeltlichen Leistungen im Umfang von rund 2 Milliarden Franken. Das ehrenamtliche Engagement bildet auch das Fundament des kantonalen Sports und insbesondere der zahlreichen Sportvereine. Neben den Sportvereinen leben auch die Sportveranstaltungen (→ 4.2.2) von den Einsätzen der freiwilligen Helferinnen und Helfer. Die Anforderungen an die Freiwilligenarbeit und das zeitliche Engagement dieser Arbeit steigen tendenziell.

Wo steht der Kanton Bern?

Eine Befragung bei 842 Berner Sportvereinen zeigt, dass in einem Verein im Durchschnitt 17 Ämter zu besetzen sind, wobei 16 von freiwilligen Helferinnen und Helfern abgedeckt werden. In 87% aller Berner Sportvereine sind ausschliesslich unentgeltliche Mitarbeitende engagiert. An den Sportveranstaltungen im Kanton Bern engagieren sich ebenfalls zahlreiche freiwillige Helferinnen und Helfer. Die Rekrutierung wird grösstenteils von den Organisatoren selber oder für grössere Veranstaltungen durch Swiss Volunteers gemacht. Die mit Abstand grösste Herausforderung stellt die Rekrutierung und Bindung von Ehrenamtlichen dar, die für ein freiwilliges Engagement bereit sind. Die zeitliche Beanspruchung bzw. die fehlende Zeit ist der Hauptgrund bei denjenigen potenziell Interessierten, die sich die Übernahme von Freiwilligenarbeit in nächster Zeit nicht vorstellen können. 17% der Berner Sportvereine wünschen sich mehr Unterstützung im Bereich der Gewinnung und Bindung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und sogar 24% benötigen Hilfe in der Gewinnung und Bindung von Trainerinnen und Trainern. Im Weiteren werden Ausbildungsangebote für Vorstandstätigkeit (13%) und für die Trainerinnen- und Trainertätigkeit (22%) gefordert.

Wo will der Kanton Bern hin?

In Anbetracht der staatspolitischen und gesellschaftlichen Bedeutung ist die Freiwilligenarbeit im Sport zu stärken. Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Wert der Freiwilligenarbeit gesellschaftlich gefördert wird. Freiwilligenarbeit soll ausgewiesen werden können.

Massnahmen

- Der Kanton Bern bietet mit seinen Partnern Aus- und Weiterbildungen rund um die ehrenamtlichen Funktionen in Sportvereinen an und stärkt dadurch die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in ihrer Arbeit.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Zusammenhang mit möglichen Leistungsvereinbarungen (→ 4.1.4 erste Massnahme), daher zurzeit nicht bezifferbar

- Der Kanton Bern anerkennt die im Rahmen von Tätigkeiten in Sportorganisationen erworbenen Aus- und Weiterbildungen und weist entsprechend auf deren Stellenwert in der Arbeitswelt hin.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern vereinfacht und optimiert administrative Abläufe zur Erlangung staatlicher Unterstützung für Sportvereine.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern würdigt Personen für langjährigen ehrenamtlichen Einsatz im Bereich des Sports.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Eine Würdigung über die Kommunikationskanäle des Kantons Bern mit den bestehenden Ressourcen; andernfalls als Integration in die Ehrung der international erfolgreichsten Spitzensportlerinnen und Spitzensportler (→ 4.2.1.5 zweite Massnahme), jährlich CHF 5‘000

4.4.2 Öffentlichkeitsarbeit betreiben und Vernetzung ausbauen

In den Bereichen Sport und Bewegung sind zahlreiche Akteure beteiligt. Damit Sport und Bewegung im Kanton Bern an Bedeutung gewinnen, muss ein starkes Netzwerk aufgebaut, eine gute Zusammenarbeit gelebt und eine aktive Kommunikation betrieben werden.

Wo steht der Kanton Bern?

2004 wurden die Aufgaben des Sportamts des Kantons Bern der Abteilung Sport des neu gebildeten Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär in der Polizei- und Militärdirektion übertragen. Heute besitzen viele kantonale Stellen Fachwissen im Zusammenspiel von Sport und ihrem jeweiligen Fachgebiet. Dazu kommen privatrechtliche Organisationen, die ebenfalls im Sport aktiv sind. Eine Vielzahl von Vereinen und Verbänden sind im Dachverband «bernsport» organisiert und/oder direkt einem nationalen Verband angeschlossen. Es gibt jedoch auch Organisationen, die wenig vernetzt sind. Informationen zu Sport und Bewegung im weiten Sinn müssen von der Bevölkerung in den einzelnen Direktionen zusammengesucht werden. Ein Sportaktivitäten- und Veranstaltungskalender steht zurzeit nicht zur Verfügung.

Wo will der Kanton Bern hin?

Der Sport muss Synergien nutzen, um in Zukunft leistungsfähig zu bleiben. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit reicht vom Dialog über die Erarbeitung gemeinsamer Vorstellungen bis hin zur Umsetzung konkreter Massnahmen (→ 4.2.1.3). Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Vernetzung zwischen den Akteuren im Sport verstärkt werden sowie Informationen, wie beispielsweise ein Verzeichnis über die verschiedensten regionalen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten, gebündelt abrufbar sein. Die Informationen über Sportangebote und Veranstaltungen sollen online für alle zugänglich sein und von den Akteuren interaktiv ergänzt werden können. Der Kanton Bern soll durch Koordination und Bündelung bereits vorhandener Ressourcen eine zentrale Stelle als Drehscheibe für den Sport aufbauen. In diesem Kompetenzzentrum Sport kann eine Erstberatung von Informationssuchenden stattfinden. Wenn nötig werden Anfragen in der Folge an die zuständigen Ämter oder privatrechtlichen Organisationen mit ihren Spezialisten weitergeleitet. Dies fördert neben der höheren Dienstleistungsqualität ebenfalls die Vernetzung innerhalb und ausserhalb der Verwaltung. Die Wahrnehmung sowie das Image des Sports im Kanton Bern sollen verstärkt werden.

Massnahmen

- Der Kanton Bern schafft eine zentrale Stelle, welche die Akteure (Bevölkerung, Gemeinden, private Organisationen, etc.) und Spezialisten miteinander in Verbindung bringt.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: 40 Stellenprozent eines wissenschaftlichen Mitarbeiters als Kommunikationsbeauftragter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin als Kommunikationsbeauftragte. Dies entspricht jährlichen Personalkosten von CHF 60‘000

- Der Kanton Bern betreibt Kommunikationskanäle wie einen Internetauftritt, informiert über Sport- und Bewegungsförderungsprogramme via einen Newsletter und ist in den Social Media Kanälen aktiv.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Über die Funktion des Kommunikationsbeauftragten oder der Kommunikationsbeauftragten abgedeckt

- Der Kanton Bern stellt eine Informationsplattform zur Verfügung und überprüft die Qualität der Einträge.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Beschaffung einmalig CHF 50‘000, jährlich CHF 10‘000, Bewirtschaftung durch den Kommunikationsbeauftragten oder die Kommunikationsbeauftragte abgedeckt (→ 4.4.2 erste Massnahme)

- Der Kanton Bern entwickelt für das Engagement in der Sport- und Bewegungsförderung eine gemeinsame Marke.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Zurzeit nicht bezifferbar

4.4.3 Die Wirtschaft integrieren

Die Wirtschaft stellt für die Unterstützung und das Ermöglichen von sportlichen Aktivitäten verschiedene Produkte und Dienstleistungen bereit. So erzeugt der Sport auch Wertschöpfung und schafft Arbeitsplätze. Mithilfe von Netzwerkarbeit und der dadurch verstärkten Wahrnehmung des Sports soll der Kanton Bern die Wirtschaft für die positiven Wirkungen und die Bedürfnisse des Sports sensibilisieren und für die Unterstützung des Breiten- und Leistungssports gewinnen.

4.4.3.1 Netzwerk und Zusammenarbeit ausbauen

Wo steht der Kanton Bern?

Die Komplexität des Sports macht es sehr anspruchsvoll, ein starkes Netzwerk zwischen den zahlreichen Akteuren aufzubauen. Den mehrheitlich ehrenamtlich organisierten Verbänden und Vereinen fehlt die Zeit, neben dem Tagesgeschäft Ressourcen für den Aufbau von Netzwerken aufzubringen. Diese bestehen heute primär lokal oder zwischen Organisationen derselben Sportart. Es gibt wenige kantonale oder nationale Netzwerke, die über die eigene Sportart und die eigene Branche hinausgehen.

Die Akteure aus der Wirtschaft konzentrieren ihr Engagement vermehrt auf die Sportarten mit umfangreicher medialer Präsenz. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend weiter verstärkt. Dadurch stehen Organisatoren von vielen Sportveranstaltungen vor der Herausforderung, wie sie ihre Veranstaltung mit weniger Sponsoren und Partnern aus der Wirtschaft solid finanzieren können. Den Vereinen und Verbänden sowie den Athletinnen und Athleten stellen sich dieselben Herausforderungen.

Sportveranstaltungen geniessen im Kanton Bern eine lange Tradition und lösen bei den Teilnehmenden sowie den Zuschauenden mehrheitlich positive Emotionen aus. Zudem sind Sportveranstaltungen gewinnbringend für die Standortförderung und können die Menschen aller Altersklassen für die jeweilige Sportart motivieren. Internationale Grossanlässe im Kanton Bern locken alljährlich Tausende Zuschauerinnen und Zuschauer an.

Wo will der Kanton Bern hin?

Eine Stärkung des Berner Sports ist notwendig, damit die Bedürfnisse des Sports, insbesondere finanzielle Mittel, wahrgenommen werden. Der Kanton Bern kann die Akteure zusammenbringen. Geeignete Austauschgefässe sollen unterstützt werden. Zudem kann der Kanton Bern eine aktive Rolle in der Gestaltung der Inhalte des Austauschs übernehmen.

Mit Hilfe von neu geschaffenen Netzwerken und der verstärkten Wahrnehmung des Sports soll die Wirtschaft für die positiven Wirkungen und die Bedürfnisse des Sports sensibilisiert werden. Dies soll dazu dienen, neue und alte Wirtschaftszweige für die Unterstützung des

Breiten- und Leistungssports zu gewinnen. Die entstehenden Sportpartnerschaften sollen sowohl der Wirtschaft wie auch dem Sport einen Mehrwert bringen. Der Kanton Bern mit seinen vielen Verbindungen in die Wirtschaft kann als Impulsgeber Wirtschaftspartner zusammenbringen und damit eine Brücke in die Sportwelt schlagen.

Massnahmen

- Der Kanton Bern unterstützt Veranstalter bei der Organisation von Tagungen und bringt sich inhaltlich gezielt mit Anliegen der kantonalen Sportpolitik ein.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Die Umsetzung ist aufgrund des Entlastungspakets 2018 sistiert. Bei einer Wiederaufnahme: Jährlich CHF 25‘000 plus 10 Stellenprozent eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. Dies entspricht jährlichen Personalkosten von CHF 15‘000

- Der Kanton Bern fördert die Zusammenarbeit von Kommissionen, Interessensgemeinschaften und weiteren Gruppierungen im Sinne einer Bündelung von Kompetenzen und Ressourcen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern bemüht sich, Wirtschaftsvertreterinnen und Wirtschaftsvertreter vermehrt mit den Sportpartnern zusammenzubringen und stärkt damit das Sportnetzwerk im Kanton.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

4.4.3.2 Die Sportinfrastruktur optimal nutzen

Sportanlagen für die unterschiedlichen Sportarten ermöglichen Sport in seinen vielfältigen Erscheinungsformen im Rahmen des Schulsports, von Freizeitaktivitäten, von organisierten Trainings oder von Wettkämpfen. Die verschiedenen Sportarten stellen dabei ganz unterschiedliche Anforderungen an die Infrastruktur. Öffentliche Bewegungsräume, die nicht primär dem Sport gewidmet sind (z. B. Grünanlagen, Spielwiesen, Flüsse, Seen, Wälder, Strassen, Wege), spielen eine wichtige Rolle für die Ausübung von Bewegung im Alltag und gehören ebenfalls zur Sportinfrastruktur.

Wo steht der Kanton Bern?

Die Sportinfrastrukturen im Kanton Bern werden rege genutzt. Im Kanton Bern nutzen 59% aller Vereine öffentliche Anlagen oder Schulsportanlagen und 41% der Vereine nutzen eigene Anlagen. Der gesamtschweizerische Vergleich (67% öffentliche Anlagen zu 33% vereinseigene Anlagen) zeigt, dass im Kanton Bern mehr Vereine in eigenen Anlagen trainieren. Sie sind jedoch teilweise veraltet. Aktuell zeigt sich im Kanton Bern, dass für Sportartengruppen wie Wasser- und Indoorsport zu wenige Infrastrukturen zur Verfügung stehen. Auch im Bereich des obligatorischen Sportunterrichts an Berufsfachschulen mangelt es an Sporthallen. Aus dem Sportfonds werden bereits jetzt zahlreiche Projekte im Bereich des Baus und der Instandsetzung von Sportanlagen und -bauten unterstützt. Die regionale Koordination bei der Planung von neuen Sportinfrastrukturen spielt eine eher untergeordnete Rolle.

Natürliche Bewegungsräume werden immer knapper. Öffentliche Räume sind bei baulicher Anlegung nicht auf die Bedürfnisse des Sports bzw. von Bewegung ausgerichtet, können aber dennoch für Sport- und Bewegungsaktivitäten genutzt werden (beispielsweise Quartierstrassen, Pausenplätze). Die Bandbreite reicht von zusammenhängenden, landschaftlichen Freiflächen (Erholungsgebiete) über grosse Parkanlagen mit überwiegend gesamtstädtischen bzw. stadtteilbezogenen Einzugsbereichen (Naherholungsgebiete) bis zu unmittelbar wohnumfeldbezogenen Bewegungsräumen.

Die Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern sieht vor, dass sich der Anteil von öffentlichem Verkehr und Langsamverkehr am Gesamtverkehr vergrössern soll und der verbleibende Verkehr so schonend wie möglich für Mensch und Umwelt abzuwickeln ist. Der Ansatz beruht

auf dem Leitgedanken, sich wo möglich und sinnvoll mit menschlicher Muskelkraft von einem Ort zum andern zu bewegen, sei es zur Arbeit oder zur Schule, zum Einkaufen, für Freizeitaktivitäten oder zum Reisen.

Wo will der Kanton Bern hin?

Eine gute Sportinfrastruktur ist für die Sportförderung unabdingbar. Der Kanton Bern arbeitet eng mit den Regionen und den Gemeinden zusammen. Dank regionaler Koordination sollen gut dimensionierte Infrastrukturen entstehen. Dafür bedarf es eines Überblicks über die bestehenden Sportinfrastrukturen im Kanton Bern. Die Infrastrukturdatenbank soll von den Gemeinden und privaten Organisationen bewirtschaftet werden. Die Infrastrukturen sollen neben den Schulen und Vereinen auch anderen Organisationen und Sportanbietern zur Verfügung stehen. Auch der Leistungssport bedarf des Zugangs zu spezifischer Sportinfrastruktur, was bei der Planung entsprechend berücksichtigt werden muss. In erster Linie soll der Bau von Sportinfrastrukturen zur Erfüllung der Bundesrichtlinien für den obligatorischen Schulsport vorangetrieben werden. Die Schulraumplanung der Gemeinden und des Kantons Bern soll bei der Berechnung von Hallenkapazitäten die steigende Nachfrage von Vereinen und privaten Anbietern berücksichtigen. Es sollen sinnvolle Mischformen der Finanzierung (Kanton/Gemeinde und Private) in Betracht gezogen werden, wobei die Unterstützung durch den Sportfonds weitergeführt werden soll. Im Rahmen der neuen Regionalpolitik können gestützt auf das kantonale Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete touristische und wirtschaftsnahe Infrastrukturen (beispielsweise Tourismus- und Freizeitanlagen oder Sportanlagen) mit Darlehen oder Beiträgen und auch innovative regionale Angebote im Bereich Sport, Freizeit und Kultur unterstützt werden.

Die Raumplanung sorgt durch eine qualitative Siedlungsentwicklung für attraktive Bewegungsräume. Bei Überbauungen, bei der Umnutzung von Grundstücken etc. sind nach Möglichkeit Flächen für Sport und Bewegung für eine breite Nutzung vorzusehen, damit möglichst viele Bewegungsräume für alle Altersstufen entstehen. Des Weiteren sollen sich alle sicher mit eigener Muskelkraft bewegen können, sei es zur Ausbildungsstätte (Schule, Lehre) bzw. zum Arbeitsort oder in der Freizeit.

Massnahmen

- Der Kanton Bern erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Schulen, Regionen, privaten Betreibern und Vereinen ein Sportinfrastrukturinventar als Basis für eine regionale Sportstättenplanung.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Beschaffung der Software zur Erfassung der Sportinfrastruktur zurzeit nicht bezifferbar, plus 50 Stellenprozent eines wissenschaftlichen Mitarbeiters als kantonaler Beauftragter Sportinfrastruktur oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin als kantonale Beauftragte Sportinfrastruktur. Dies entspricht jährlichen Personalkosten von CHF 75‘000

- Der Kanton Bern beurteilt Unterstützungsgesuche für Anlagen auch aufgrund ausgewiesener regionaler Bedürfnisse auf der Basis der Infrastrukturdatenbank.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Über den kantonalen Beauftragten Sportinfrastruktur oder die kantonale Beauftragte Sportinfrastruktur abgedeckt

- Der Kanton Bern kann Bauvorhaben durch kompetente sportspezifische Beratung unterstützen und Sportinfrastrukturen im Interesse der kantonalen Sportförderung subsidiär mit Mitteln aus dem Sportfonds mitfinanzieren.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Über den kantonalen Beauftragten Sportinfrastruktur oder die kantonale Beauftragte Sportinfrastruktur abgedeckt

- Der Kanton Bern strebt eine optimale Auslastung aller Sportinfrastrukturen an.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Über den kantonalen Beauftragten Sportinfrastruktur oder die kantonale Beauftragte Sportinfrastruktur abgedeckt

Der Kanton Bern schafft Bewegungsräume für alle

- Der Kanton Bern setzt sich für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung ein, welche zu frei zugänglichen Bewegungsräumen für alle Altersstufen führt.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern setzt sich dafür ein, dass bereits bestehende Bewegungsräume wie öffentliche Parks, Schulhausplätze, Grünflächen, Aussenanlagen für den Sport, Wälder etc. frei zugänglich und einfach erreichbar sind (Erschliessung, Parkmöglichkeiten).
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern sensibilisiert Sporttreibende für den rücksichtsvollen Umgang mit der Umwelt und der Natur.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern fördert qualitativ gute Spiel- und Bewegungsräume.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Über den kantonalen Beauftragten Sportinfrastruktur oder die kantonale Beauftragte Sportinfrastruktur abgedeckt

Der Kanton Bern fördert den Langsamverkehr

- Der Kanton Bern sorgt für sichere Velo- und Fusswege auf oder abseits von Kantonsstrassen, damit die Menschen den Arbeits- oder Schulweg sicher mit Muskelkraft bewältigen können.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Auf Kantonsstrassen werden die notwendigen Massnahem für den Fuss- und Veloverkehr im Rahmen von Sanierungs- und Umgestaltungsprojekten bereits heute realisiert. Für Massnahmen abseits der Kantonsstrassen zur normgerechten Ergänzung von kantonalen Velorouten reichen die finanziellen und personellen Ressourcen nicht aus. Der Ressourcenbedarf ist zurzeit nicht bezifferbar

- Der Kanton Bern unterstützt Gemeinden beratend bei der Umsetzung von Massnahmen auf Gemeindestrassen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern unterhält und signalisiert im Rahmen seiner Zuständigkeit und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und privaten Organisationen ein Netzwerk für den Langsamverkehr (Velo-, Mountainbike-, Wander-, Skatingrouten, Laufstrecken, Angebote im Winter, etc.) im ganzen Kanton.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Planung und Signalisation von Wander- und Velorouten erfolgen heute bereits durch den Kanton Bern. Für die Umsetzung auf Mountainbike- und Skatingrouten sind die Schaffung rechtlicher Grundlagen und zusätzliche Ressourcen von jährlich CHF 30‘000 plus 10 Stellenprozent eines technischen Mitarbeiters oder einer technischen Mitarbeiterin nötig. Dies entspricht jährlichen Personalkosten von CHF 10‘000. Die Signalisation von Laufstrecken und Angeboten im Winter sind vorwiegend Aufgaben der Gemeinden

- Der Kanton Bern fördert die einvernehmliche Nutzung von Wegen durch Wandernde, Mountainbikerinnen und Mountainbiker, Reiterinnen und Reiter sowie weitere Erholungssuchende.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Jährlich CHF 30‘000 plus 20 Stellenprozent eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. Dies entspricht jährlichen Personalkosten von CHF 30‘000

4.4.4 Die Erkenntnisse der Sportwissenschaft nutzen

Für eine wirksame und effiziente Gestaltung und Weiterentwicklung der Sport- und Bewegungsförderung sowie zur zielgerichteten Planung und Umsetzung sind sportwissenschaftlich ausgebildete Fachkräfte, Expertise und Beratung sowie sportwissenschaftliche Studien und Evaluationen von grundlegender Bedeutung.

Wo steht der Kanton Bern?

Mit der Einrichtung und dem erfolgreichen Aufbau des Instituts für Sportwissenschaft an der Universität Bern und dem Ausbau des Zentrums Sport und Sportwissenschaft, das durch das Institut für Sportwissenschaft, die Pädagogische Hochschule Bern und den Universitätssport gemeinsam genutzt wird, existieren im Kanton Bern sehr gute personelle und infrastrukturelle Voraussetzungen für sportwissenschaftliche Lehre, Forschung und Entwicklung. Weiter stellt die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen ein Kompetenzzentrum für praxisbezogene Sportwissenschaft dar.

Wo will der Kanton Bern hin?

Die Sportpraxis wie auch die Ausbildung sollen durch die sportwissenschaftliche Begleitung und Beratung bei der Entwicklung und Evaluation von Sportförderprojekten des Kantons Bern profitieren. Die im Verlaufe der letzten Jahre aufgebauten Grundlagen u. a. durch die Teilnahme an nationalen Studien und das Knowhow gilt es zu nutzen und weiter zu pflegen. Durch die Einrichtung von Austauschgefässen wie Fachtagungen oder Workshops zwischen der Sportwissenschaft und der Sportpraxis wird der Wissenstransfer sichergestellt.

Massnahmen

- Der Kanton Bern erhebt das Sportverhalten der Bernerinnen und Berner mit der Teilnahme an nationalen Studien. Diese Erhebungen lassen einen Vergleich mit anderen Kantonen zu.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Jährlich CHF 25‘000

- Der Kanton Bern analysiert die einzelnen Teilbereiche der Sportstrategie im Sinne einer Überprüfung mit spezifischen Untersuchungen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Zurzeit nicht bezifferbar

- Der Kanton Bern unterstützt die Weiterentwicklung der sportwissenschaftlichen Studiengänge am Institut für Sportwissenschaft der Universität Bern sowie an den Pädagogischen Hochschulen PHBern und HEP-BEJUNE.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern evaluiert seine Förderprogramme regelmässig mittels sportwissenschaftlicher Begleitung.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Jährlich CHF 20‘000

- Der Kanton Bern fördert die Einrichtung eines Expertennetzwerks «Sportwissenschaft».
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Arbeitsgruppe/-sitzungen, gegebenenfalls Entschädigung/Spesen für die Mitarbeit

4.4.5 Die Politik gewinnen

Der Kanton Bern betreibt eine auf die Bedürfnisse aller Menschen im Kanton Bern abgestimmte Sportpolitik und will den Zugang zu Sport und Bewegung für alle ermöglichen. Er ist ein aktiver und engagierter Partner von Gemeinden, Sportorganisationen und privaten Sportanbietern. Die drei wichtigsten Grundsätze der kantonalen Sportpolitik sind die Unabhängigkeit des Sports, die Subsidiarität der kantonalen Sportförderung und die partnerschaftliche Zusammenarbeit.

4.4.5.1 Rechtsgrundlagen festlegen

Wo steht der Kanton Bern?

Die Verfassung des Kantons Bern hält in Artikel 49 unter Freizeit, Sport und Erholung fest, dass der Kanton und die Gemeinden die sinnvolle Gestaltung der Freizeit und Massnahmen zur Förderung des Sports und Erholung unterstützen. Somit ist die Sportförderung durch Kanton und Gemeinden eine öffentliche Aufgabe.

Die gesetzlichen Grundlagen im Bereich von Sport und Bewegung sind aktuell nicht ausreichend und bedürfen einer Überprüfung und Anpassung an die heutigen Bedürfnisse des Sports. Das kantonale Gesetz zur Förderung von Turnen und Sport stammt aus dem Jahr 1985 und wurde seither nur marginal revidiert. Es ist lückenhaft und teilweise veraltet. Weitere Gesetze sind beispielsweise das Volksschulgesetz, welches keine Grundlagen für die Finanzierung von Koordinationsressourcen in der Hochbegabtenförderung sowie für die schulische Unterstützung von Sporttalenten enthält, oder die kantonale Lotteriegesetzgebung, welche aufgrund des neuen Geldspielgesetzes auf Bundesebene revidiert wird. Das Tourismusentwicklungsgesetz, welches die Unterstützung von bedeutenden Sportveranstaltungen regelt, ist aktuell in Revision und wird voraussichtlich 2018 in Kraft gesetzt.

Wo will der Kanton Bern hin?

Um den Sport umfassend fördern und weiterentwickeln zu können, müssen zahlreiche Gesetze und Verordnungen überprüft und wo nötig revidiert werden, dies gilt insbesondere für folgende gesetzlichen Grundlagen:

- Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport
- Volksschulgesetz
- Lotteriegesetz
- Gesundheitsgesetz
- Wirtschaftsförderungsgesetz
- Kantonales Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (in Revision)
- Finanz- und Lastenausgleichsgesetz
- Baugesetz
- Raumplanungsgesetz (ggf. per Standesinitiative)
- Strassengesetz

Massnahmen

- Der Kanton Bern überprüft die Rechtsgrundlagen mit Bezug zu Sport und Bewegung auf Vollständigkeit und Aktualität. Wo nötig leitet er die Revision von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen ein.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

4.4.5.2 Den finanziellen Rahmen definieren

Wo steht der Kanton Bern?

Basierend auf zahlreichen Gesetzen und Verordnungen wie beispielsweise der Gesetzgebung zur Bildung, dem Tourismusentwicklungsgesetz sowie der Sportfondsverordnung beteiligt sich der Kanton Bern mit finanziellen und personellen Ressourcen insbesondere in den Bereichen Schulsport, Ausbildung, Sportveranstaltungen, Sporttourismus und der Vereins- respektive Verbandsförderung.

Wo will der Kanton Bern hin?

Der Kanton Bern führt sein aktuelles Engagement im Breiten- sowie Leistungssport weiter und hält die Finanzierung mittels des ordentlichen Budgets aufrecht. Er ist darum bemüht, weitere Drittmittel zu akquirieren. Ein Ausbau seines Engagements aufgrund der Strategie «Sport Kanton Bern» kann bei Bedarf und nach seinen Mitteln und Möglichkeiten durch eine Erhö-

hung des Budgets für den Sport durch die finanzkompetenten Organe des Kantons und durch die Finanzierung mit Geldern aus dem Sportfonds erfolgen.

Massnahmen

- Der Kanton Bern hält am aktuellen Budget für die Sport- und Bewegungsförderung fest und erhöht dieses bei nachgewiesenem Bedarf.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Kurzfristig keine zusätzlichen Ressourcen notwendig; mittelfristig müssen allfällige zusätzliche Ressourcen aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs im Rahmen des ordentlichen Planungsprozesses eingebracht werden.

- Der Kanton Bern belässt die Speisung des Sportfonds aus dem Lotteriefonds beim gesetzlich festgelegten Maximalbeitrag von bis zu 35% der überwiesenen Reinertragsanteile.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

- Der Kanton Bern beteiligt sich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten an den im öffentlichen Interesse stehenden Aufgaben, die durch die Gemeinden, die Sportorganisationen und die privaten Sportanbieter nicht oder nur mit kantonaler Unterstützung wahrgenommen werden können.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Zurzeit nicht bezifferbar

- Der Kanton Bern ist darum bemüht, dass möglichst viele Drittmittel von Organisationen, wie beispielsweise der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz, zu den Kantonen fliessen.
  Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Keine zusätzlichen Ressourcen notwendig

5 Organisation und Zusammenarbeit

Für die Sportförderung in der Schweiz gilt im Grundsatz das Subsidiaritätsprinzip. Im föderalistischen Gefüge lancieren alle staatlichen Ebenen Aktivitäten in der Sport- und Bewegungsförderung. Eine erfolgreiche Sport- und Bewegungsförderung basiert folglich auf einer guten Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie auf einer entsprechenden Vernetzung der daran beteiligten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen.

5.1 Aufgaben des Kantons Bern

Der Kanton Bern engagiert sich in der Sport- und Bewegungsförderung und schafft die nötigen Rahmenbedingungen, damit regional Sportangebote entstehen und bestehen können. Neben der Umsetzung der Bundesaufgaben wie der schulischen Ausbildung sowie der Leitung, Organisation, Durchführung und Promotion von «Jugend+Sport», ist es Aufgabe des Kantons Bern, weitere Sportförderungsangebote zu schaffen, um der Bevölkerung ein lebenslanges Sporttreiben auf allen Altersstufen zu ermöglichen. Es sollen in erster Linie diejenigen Zielgruppen berücksichtigt werden, für welche es keine entsprechenden privaten oder kommunalen Angebote gibt. Nebst Bau und Bewirtschaftung von eigenen Sportanlagen gehören auch die planerische Gestaltung von Bewegungsräumen sowie die Verteilung der Mittel aus dem Sportfonds zu den kantonalen Aufgaben. Die Mittel des Sportfonds sind für die subsidiäre Unterstützung von unmittelbar dem Sport dienlichen, gemeinnützigen und wohltätigen Vorhaben von kantonalbernischen Sportvereinen, Sportverbänden und Gemeinden einzusetzen. Der Kanton Bern unterstützt zudem Plattformen zur Förderung der Vernetzung unter den Akteuren des Sports im Kanton.

Alle im Sportbereich tätigen Verwaltungsstellen des Kantons Bern präsentieren ihr Engagement unter einer neu zu schaffenden Marke «Sport Kanton Bern» und decken sämtliche Bereiche der Sport- und Bewegungsförderung des Kantons Bern ab. Der mit Beiträgen aus den Swisslos-Gewinnen gespiesene Sportfonds trägt ebenfalls dazu bei. Um ziel- und kundenorientiert Auskunft geben und eine qualitativ hochstehende Dienstleistung erbringen zu können, soll ein Kompetenzzentrum Sport geschaffen werden. Dieses Kompetenzzentrum stellt die Ansprechstelle für alle Fragen rund um den Sport dar und verfügt über die nötigen Informationen im Zusammenhang mit dem Sport im Kanton Bern. Das Kompetenzzentrum beantwortet die Anfragen und vermittelt Informationen oder Kontakte.

5.2 Aufgaben der Gemeinden

Die Gemeinden haben eine tragende Rolle in der Sport- und Bewegungsförderung. Das Handlungspotenzial auf kommunaler Stufe ist gross und reicht ausserordentlich weit: Gemeinden schaffen geeignete Rahmenbedingungen für Sporttreibende, fördern zielgruppengerechte Angebote für die gesamte Bevölkerung und beeinflussen die Qualität und Nachhaltigkeit der lokalen Angebote. Sie stellen insbesondere die notwendigen Sportinfrastrukturen für Sportvereine, Schulen und Weitere bereit. Als Eigentümerin und vielfach auch als Betreiberin von Sportinfrastrukturen sorgen sie für deren Finanzierung, Betrieb und Unterhalt.

Der freiwillige Schulsport liegt ebenfalls in der Verantwortung der Gemeinden und kann grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen erreichen. Auch die Unterstützung der Vereine spielt in der kommunalen Sportförderung eine zentrale Rolle, sei es in Form von Jugendsportförderungsbeiträgen, unentgeltlicher Nutzung der Sportanlagen für örtliche Vereine als Gegenleistung für ihr gesellschaftliches Engagement oder bei der Vernetzung, Information und Beratung aller Akteure vor Ort. Sportliche Leistungen wie auch freiwilliges Engagement werden kommunal gewürdigt. Sportanlässe – ob lokal, regional, national oder international – werden von den Gemeinden ebenfalls unterstützt, so auch schulische Angebote für talentierte Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler.

Bund und Kanton unterstützen die Gemeinden bei der regionalen und lokalen Sportkoordination und bei der Schaffung bedarfsorientierter Sport- und Bewegungsangebote durch Ausbildung, Beratung, Wissensaufbau und -austausch.

5.3 Zusammenarbeit mit dem Bund

Die Sportpolitik des Kantons Bern basiert auf der Bernischen Kantonsverfassung, dem Sportförderungsgesetz des Bundes sowie auf Konzepten zur Förderung von Breiten- und Leistungssport. Es gilt die Nähe zu den Bundesbehörden und zum Bundesamt für Sport Magglingen zu nutzen, um auch in nationalen Sportfragen eine entscheidende Rolle zu spielen.

Der Kanton Bern ist verantwortlich für die Leitung, Organisation, Durchführung und Promotion von «Jugend+Sport» nach den Vorschriften des Bundes. Ansonsten sind die Kantone im Bereich der Förderung von Sport und Bewegung weitgehend autonom. Wichtigste Ausnahme bilden die Vorgaben des Bundes bezüglich des obligatorischen Schulsports in der Volksschule wie auch auf der Sekundarstufe II.

5.4 Zusammenarbeit mit Sportorganisationen, Trägerschaften, Tourismusorganisationen und Privaten

Sportvereine und ihre Verbände sind die wichtigsten Anbieter von Sporttrainings, Sportkursen und Wettkämpfen. Sie sind Organisatoren von Sportanlässen und leisten damit einen entscheidenden Beitrag zur Förderung des Jugend-, Breiten- und Leistungssports. Der Kanton Bern arbeitet eng mit ihnen, dem Bundesamt für Sport Magglingen sowie Swiss Olympic zusammen. Er kann Aufgaben an die Sportorganisationen delegieren und Leistungsvereinbarungen mit ihnen abschliessen. Der Kanton Bern kann auch mit weiteren auf dem Gebiet der Sport- und Bewegungsförderung tätigen Trägerschaften (Organisatoren von Programmen und Projekten, Veranstalter von Sportanlässen, Tourismus, Private, etc.) zusammenarbeiten und Leistungsvereinbarungen abschliessen. Der Kanton Bern schafft geeignete Rahmenbedingungen, um die an der Sportförderung beteiligten Kräfte zu vernetzen und pflegt den regelmässigen Kontakt mit diesen Organisationen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1404/2017
Datum RR-Sitzung:	20. Dezember 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2017.POM.823
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Strategie „Sport Kanton Bern“
Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Aufgrund des Antrags der Polizei- und Militärdirektion wird beschlossen:

1. Der Strategiebericht „Sport Kanton Bern“ wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Alle Direktionen
- Staatskanzlei

02|00|K|3

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	38/2018
Datum RR-Sitzung:	17.01.2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2017.POM.820
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA); Verpflichtungskredit 2018 bis 2020 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

1 Gegenstand

Am 21. Mai 2017 lehnte das Stimmvolk des Kantons Bern in einer Referendumsabstimmung den Kredit "Ausrichtung der Asylsozialhilfe; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2019" (Geschäftsnummer 2016.POM.138) ab. Den Hauptteil dieses Kredits machten die nicht durch Bundessubventionen gedeckten Kosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) nach dem Konzept "Spezialisierung" aus. Aufgrund des Abstimmungsresultats, beauftragte die Polizei- und Militärdirektion (POM) die Firma Res Publica Consulting (RPC) mit der Erarbeitung von alternativen Unterbringungs- und Betreuungsvarianten. Nach Kenntnisnahme des Analyseberichts von RPC und des darin enthaltenen Kostenvergleichs, sprach sich der Regierungsrat für die Variante "Konzept Spezialisierung mit gezielter Leistungsoptimierung und Kostenreduktion" (Variante B) aus. Dieses neue Konzept soll per 1. November 2018 umgesetzt werden.

Mit dem vorliegenden Verpflichtungskredit wird die Finanzierung dieses neuen Unterbringungs- und Betreuungsmodells für die Jahre 2018 bis 2020 bewilligt. Bis zum definitiven Entscheid des finanzkompetenten Organs bleibt der bestehende Leistungsvertrag zwischen dem Amt für Migration und Personenstand (MIP) und der mit der Unterbringung und Betreuung von UMA beauftragten Zentrum Bäregg GmbH (ZB) gültig. Die damit verbundenen Übergangskosten sind ebenfalls Bestandteil des Kredits. Weiter sind die Kosten, die mit der Abänderung bzw. Auflösung des bestehenden Leistungsvertrags verbunden sind, Gegenstand des vorliegenden Geschäfts.

In der Kreditvorlage wird davon ausgegangen, dass das MIP die Unterbringung und Betreuung von jährlich durchschnittlich 370 UMA sicherzustellen hat. Für die Auflösung bzw. Anpassung des Leistungsvertrags mit der ZB sowie für die Unterbringung und Betreuung der 370 UMA bis zur Umsetzung des neuen Vertrags per 1. November 2018 bewilligt der Regierungsrat abschliessend Ausgaben in der Höhe von CHF 15'229'000 für das Jahr 2018 und CHF 600'000 für das Jahr 2019. Für die Unterbringung und Betreuung der UMA nach dem neuen Modell und Vertrag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Kredit in der Höhe von CHF 2'618'000 für das Jahr 2018, CHF 15‘664'000 für das Jahr 2019 und CHF 19‘757'000 (inkl. Eventualverbindlichkeit) für das Jahr 2020.

2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)
- Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UN-KRK; SR 0.107)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3, 4 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Artikel 5 der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)
- Zweite Abteilung: „Die Verwandtschaft“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 3 und 40 ff. des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
- Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 1 und 13 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Artikel 42 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 43, Artikel 44, 45, 46, 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 sowie Artikel 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 139, 146, 147, 148, 151 Absatz 3 und Artikel 152 Absatz 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2)
- Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (IVöB; SR 172.056.5)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgaben

Beim Kredit für die Betreuung und Unterbringung von UMA nach dem neuen Konzept handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 1 Buchstabe a FLG). Die Ausgabenbefugnis liegt beim Grossen Rat.

Der gesamte Verpflichtungskredit basiert auf einer Berechnung von jährlich durchschnittlich 370 UMA.

Die Ausgaben für die Vertragsdauer vom 1. Januar 2018 bis 31. Oktober 2018, während der die Betreuung und Unterbringung der UMA noch nach dem bisherigen Konzept "Spezialisierung" erfolgt, sind als einmalig im Sinne von Artikel 46 FLG und als gebunden im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 FLG zu qualifizieren. Die Ausgabenbefugnis liegt beim Regierungsrat.

Bei der Fortführung der bestehenden Pflegefamilienverhältnisse handelt es sich um neue, einmalige Ausgaben (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG). Die Ausgabenbefugnis liegt beim Regierungsrat.

Die Eventualverbindlichkeit wird als neue, einmalige Ausgabe (Art. 42 Abs. 3 Bst. a, Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG) qualifiziert. Die entsprechende Ausgabenbefugnis liegt beim Grossen Rat. Die Verpflichtung kommt nur zum Tragen, falls das finanzielle Defizit der ZB bis in das Jahr 2020 nicht abgebaut werden kann.

4 Massgebende Kreditsumme

Beschreibung	2018 Kosten in CHF	2019 Kosten in CHF	2020 Kosten in CHF
Bruttokosten UMA pro Jahr nach neuem Konzept	3'441'620	20'593'300	20'649'720
Abzüglich Bundespauschale pro Jahr	823'805	4'929'325	4'942'830
Nettokosten UMA pro Jahr nach neuem Konzept	2'617'815	15'663'975	15'706'890
Eventualverbindlichkeit	0	0	4'050'000
Durch Grossen Rat zu bewilligende Ausgaben (gerundet)	**2'618'000**	**15'664'000**	**19'757'000**
Nettokosten UMA Januar bis Oktober 2018	15'128'560		
Nettokosten Differenz Pflegefamilienplatzierung	100'000	600'000	
Durch Regierungsrat bewilligte Ausgaben (gerundet)	**15'229'000**	**600'000**	
Total durch Kanton zu tragende Kosten UMA	***17'846'375***	***16'263'975***	***19'756'890***

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2018 – 2019 durch den Regierungsrat bewilligt:

Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag CHF (gerundet)
313000 Dienstleistungen Dritter	2018	15'229'000
313000 Dienstleistungen Dritter	2019	600'000

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2018 – 2020 durch den Grossen Rat zu bewilligen:

Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag CHF (gerundet)
313000 Dienstleistungen Dritter	2018	2'618'000
313000 Dienstleistungen Dritter	2019	15'664'000
313000 Dienstleistungen Dritter	2020	19'757'000

Die benötigten Mittel für das Jahr 2018 sind im Voranschlag enthalten. Die Beträge in der Produktgruppe "06.10.9104 Migration und Personenstand" werden im Voranschlag 2019 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2020 – 2022 angepasst.

Bei einem Wechsel der Zuständigkeit für die Asylsozialhilfe von der POM zur GEF im Rahmen des Projekts "Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern" (NA-BE) geht der Verpflichtungskredit für die Unterbringung und Betreuung der UMA vom MIP an das zuständige Amt der GEF über.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Preisstandsklausel: Landesindex der Konsumentenpreise LIK, Indexstand März 2015, 98.2 Punkte).

6 Folgekosten

Bei unverändertem Mengengerüst von jährlich durchschnittlich 370 UMA und bei gleichbleibender Altersstruktur ist mit keinen direkten Folgekosten zu rechnen.

7 Aufhebung Regierungsratsbeschlüsse

Mit dem vorliegenden Beschluss wird folgender Grossratsbeschluss abgelöst:

- GRB 2015.POM.56 vom 7. September 2015, RRB 732/2015 vom 10. Juni 2015: Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA), Verpflichtungskredit 2017 – 2021 (vom Grossen Rat reduziert auf die Jahre 2017 – 2019) / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

8 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Januar 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2017.POM.820
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA)

Verpflichtungskredit 2018 bis 2020 / Ausgabenbewilligung / Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 3

2 Abkürzungsverzeichnis und Definitionen ... 5

3 Rechtsgrundlagen ... 7

4 Ausgangslage ... 8
4.1 Volksentscheid und Auftrag des Regierungsrats ... 8
4.2 Rechtlicher Rahmen ... 8
4.3 Konzept "Spezialisierung" ... 9
4.4 Bestandsentwicklung ... 10

5 Neues Betreuungs- und Unterbringungskonzept: Ausgabenbewilligung des Grossen Rates ... 13
5.1 Inhaltliche Eckwerte des neuen Konzepts ... 13
5.2 Kostenmodell des neuen Konzepts ... 15

6 Kosten der Konzeptanpassung ... 17
6.1 Weiterführung des bestehenden UMA-Konzepts "Spezialisierung" vom 1. Januar bis 31. Oktober 2018 ... 17
6.2 Vertragsanpassung bzw. -auflösungskosten ... 18
6.2.1 Ausgabenbewilligung Pflegefamilienverträge ... 18
6.2.2 Eventualverbindlichkeit ... 19

7 Kostenaufstellung ... 21

12|00|K|4

8 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen 21

9 Auswirkungen 22
9.1 Finanzielle Auswirkungen 22
9.2 Personelle und organisatorische Auswirkungen 24
9.3 Auswirkungen auf IT und Raum 24
9.4 Auswirkungen auf die Gemeinden 24
9.5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 25
9.6 Konsequenzen bei einer Ablehnung 25

10 Antrag 25

1 Zusammenfassung

Am 21. Mai 2017 lehnte das Stimmvolk des Kantons Bern in einer Referendumsabstimmung den Kredit "Ausrichtung der Asylsozialhilfe; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2019" (Geschäftsnummer 2016.POM.138) ab. Den Hauptteil dieses Kredits machten die nicht durch Bundessubventionen gedeckten Kosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) nach dem Konzept "Spezialisierung" aus.

Aufgrund des Abstimmungsresultats, beauftragte die Polizei- und Militärdirektion (POM) die Firma Res Publica Consuling (RPC) mit der Erarbeitung von alternativen Unterbringungs- und Betreuungsvarianten. Nach Kenntnisnahme des Analyseberichts von RPC und des darin enthaltenen Kostenvergleichs sprach sich der Regierungsrat für die Variante "Konzept Spezialisierung mit gezielter Leistungsoptimierung und Kostenreduktion" (Variante B) aus. Dieses neue Konzept soll per 1. November 2018 umgesetzt werden.

Das neue Betreuungs- und Unterbringungskonzept für unbegleitete minderjährige Asylsuchende und Flüchtlinge (UM) baut auf dem bestehenden Konzept "Spezialisierung" auf und sieht Pauschalansätze vor, die tiefer sind als die bisherigen CHF 170.- pro UM und Tag: Das neue Konzept sieht eine grundsätzliche Zuständigkeit der Zentrum Bäregg GmbH (ZB) vor, welche die UM zu einer Globaltagespauschale von brutto CHF 140.- unterbringt und betreut. Für stabile, über 17-jährige UM ist eine reduzierte Globaltagespauschale von brutto CHF 80.- vorgesehen. Das Konzept geht vom Erfahrungswert aus, dass 50% der über 17-jährigen UM als stabil eingestuft werden können. Für UM mit hochgradig gefährdendem Verhalten (insbesondere Selbst- oder Fremdgefährdung) oder psychischen Problemen kann die ZB die Zuständigkeit an das MIP zurückweisen. Das Konzept baut auf dem Erfahrungswert auf, wonach maximal 5% der UM zu dieser Kategorie gehören. Das MIP wird diese hochgradig gefährdeten UM in geeignete externe Institutionen vermitteln. Dafür ist ein Globalbetrag in der Höhe von brutto CHF 600.- pro UM und Tag einberechnet. Nach den von RPC durchgeführten Berechnungen entstehen beim Bestand und bei der Altersstruktur der UMA vom 30. Juni 2017 Kosten in der Höhe von CHF 147.30 pro UMA und Tag. Hierbei handelt es sich nicht um eine fixe Einheitspauschale. Je nach Bestand, Altersstruktur und Anteil stabiler 17-jähriger UMA kann sich das Ergebnis zugunsten oder zulasten des Kantons verändern. Das bisherige Konzept "Spezialisierung" kostet CHF 171.- pro UMA und Tag.

Das neue Konzept beinhaltet weiterhin die Unterbringung und Betreuung sämtlicher UM, d.h. sowohl der UMA in der Zuständigkeit der POM als auch der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge (UMF) in der Zuständigkeit der GEF. Der vorliegende Kreditantrag bezieht sich nur auf die UMA, denn die Kosten der UMF werden durch die GEF gedeckt und dem Lastenausgleich zugeführt.

Im vorliegenden Kreditgeschäft wird davon ausgegangen, dass die POM die Unterbringung und Betreuung von jährlich durchschnittlich 370 UMA sicherzustellen hat. Für die Unterbringung und Betreuung dieser 370 UMA nach dem neuen Modell beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Kredit in der Höhe von **CHF 2'618'000 für das Jahr 2018, CHF 15'664'000 für das Jahr 2019 und CHF 19'757'000 (inkl. Eventualverbindlichkeit von CHF 4,05 Mio.) für das Jahr 2020**. Diese Beträge sind aufgrund des Vorsichtsprinzips relativ hoch angesetzt. Falls der Bund seine Beiträge für UMA ─ wie von den Kantonen gefordert ─ erhöht und/oder die zurzeit tiefen Zuweisungszahlen von UMA an die Kantone über längere Zeit andauern, wird der beantragte Kredit nicht ausgeschöpft werden.

Im Vergleich zum heutigen Konzept "Spezialisierung" können mit dem neuen Konzept während der Dauer vom 1. November 2018 bis 31. Dezember 2020 (26 Monate) Kosten in der Höhe von rund CHF 5,4 Mio. eingespart werden. Unter Berücksichtigung der einmaligen Kosten für die Fortführung der bestehenden Pflegefamilienverhältnisse bis Ende 2019 kann in der Zeitspanne vom 1. November 2018 bis 31. Dezember 2020 mit einer Kostenreduktion von rund CHF 4,7 Mio. gerechnet werden. Diese Einsparung kann sich im schlechtesten Fall, bei voller Belastung der Eventualverbindlichkeit von CHF 4,05 Mio., auf CHF 675‘000 reduzieren. Nicht einberechnet ist hier eine weitere Kostenreduzierung durch die anteilsmässige Beteiligung der GEF an der Eventualverbindlichkeit und an den Mehrkosten für die Pflegefamilienverhältnisse für die UMF. Bis zur definitiven Bewilligung des vorliegenden Kredits durch das zuständige, finanzkompetente Organ, bleibt der bestehende Leistungsvertrag zwischen dem MIP und der ZB gültig. Bei einem prognostizierten Bestand von 370 UMA entstehen deshalb in den ersten zehn Monaten des Jahres 2018 Kosten für die Unterbringung und Betreuung der UMA nach dem bisherigen Konzept "Spezialisierung" in der Höhe von rund CHF 15,2 Mio. (netto, nach Abzug der Bundessubventionen). Der Regierungsrat hat diese gebundene Ausgabe am 17. Januar 2018 bewilligt.

Die Abänderung bzw. die Auflösung des zurzeit noch geltenden Leistungsvertrags zwischen dem MIP und ZB ist mit Kosten verbunden, deren Deckung durch eine einmalige Ausgabenbewilligung und eine Eventualverbindlichkeit gesichert werden sollen:

- Zum Zwecke des Kindswohls bzw. zur Sicherstellung der Kontinuität der Pflegeverhältnisse sollen die per 1. November 2018 bereits bestehenden Pflegefamilienverhältnisse bis Ende 2019 fortgeführt werden. Der Regierungsrat bewilligte dazu am 17. Januar 2018 abschliessend eine einmalige Ausgabe für die Jahre 2018 und 2019 in der Höhe von insgesamt CHF 700'000.-.
    - Im Zusammenhang mit der Auflösung bzw. Anpassung des Leistungsvertrags zwischen dem MIP und der ZB, entsteht der ZB ein finanzielles Defizit aufgrund der von ihr einzuhaltenden Kündigungsfristen und noch nicht abgeschriebener Investitionen. Zudem kann die ZB ihr strukturelles Defizit, das aufgrund der ausserordentlich hohen Anzahl neu zugewiesener UMA im Jahr 2015 entstanden ist, nicht mehr wie geplant bis Ende 2019 vollständig abbauen. Mit der Bewilligung des vorliegenden Kredits übernimmt das MIP deshalb eine Eventualverbindlichkeit gegenüber ZB in Höhe von 90 % eines allfälligen Aufwandüberschusses am Ende der Vertragslaufzeit bis maximal CHF 4,05 Mio..

2 Abkürzungsverzeichnis und Definitionen

Begriff	Definition
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
(externe) Institution	In diesem Dokument wird der Begriff "externe Institution" als Sammelbegriff für alle Institutionen verwendet, in welchen Kinder oder Jugendliche stationär untergebracht und betreut werden. Der Begriff "extern" weist darauf hin, dass die Unterbringung und Betreuung von UMA ausserhalb der beiden bestehenden UMA-Zentren erfolgt. Dabei handelt es sich vorwiegend um Kinderheime, die eine Bewilligung des Alters- und Behindertenamts (ALBA) haben und unter dessen Aufsicht stehen, und teilweise um private Heime, die unter der Aufsicht des Kantonalen Jugendamtes (KJA) stehen. Die Kosten für diese externen Institutionen decken eine weite Bandbreite ab, abhängig davon, welche Dienstleistungen angeboten werden. Neben der Intensität der Betreuung ist insbesondere die interne Bildung eine der Dienstleistungen, welche die Bandbreite der Kosten ausweitet. Ausserdem bestehen Unterschiede beim Finanzierungssystem durch kantonale Subventionen für bestimmte Institutionen. Das Projekt "Optimierung der Ergänzung zur Erziehung im Kanton Bern" strebt eine einheitliche Finanzierung der Kinder- und Jugendinstitutionen an.
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
MIP	Amt für Migration und Personenstand. Die Behörde, die im Kanton für die Sozialhilfe von Personen des Asylbereichs zuständig ist.
NA-BE	Projekt zur Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern
POM	Polizei- und Militärdirektion
RPC	Die Firma "res publica consulting" hat im Auftrag der POM den Bericht "Unbegleitete Minderjährige – Varianten zur künftigen Betreuung; Bericht vom 7. September 2017" erstellt.
SEM	Staatssekretariat für Migration. Die Bundesbehörde, die über Asylgesuche entscheidet.

SOA	Sozialamt des Kantons Bern. Dieses Amt gewährt u.a. anerkannten Flüchtlingen die Sozialhilfe. Werden UMA als Flüchtlinge anerkannt (und werden zu UMF), so wechselt die Zuständigkeit für die Sozialhilfe vom MIP zum SOA bzw. zu den von ihm beauftragten Flüchtlingshilfswerken.
UM	Unbegleitete Minderjährige. UM sind alle minderjährigen Personen, die sich nicht in elterlicher Obhut in der Schweiz aufhalten und sich entweder im Asylverfahren befinden oder als Flüchtling anerkannt sind oder bei denen das SEM nach Anerkennung als Flüchtling eine vorläufige Aufnahme angeordnet hat.
UMA	Als unbegleitete, minderjährige Asylsuchende gelten alle minderjährigen Personen, die sich nicht in elterlicher Obhut in der Schweiz aufhalten und die sich in einem Asylverfahren befinden.
UMF	Unbegleiteter, minderjähriger Flüchtling. Unbegleitet bedeutet, dass der Asylsuchende sich ohne Begleitung eines Elternteils oder eines gesetzlichen Vertreters in der Schweiz aufhält. Minderjährig bedeutet, dass die Person noch nicht 18-jährig ist. Flüchtling bedeutet, dass die Person entweder als Flüchtling anerkannt worden ist und gestützt darauf Asyl erhalten hat oder dass bei einem anerkannten Flüchtling die vorläufige Aufnahme angeordnet wurde.
ZB	Zentrum Bäregg GmbH, die Firma, die im Auftrag des MIP für die bedarfsgerechte Betreuung und Unterbringung der UMA sowie für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe zuständig ist. Es handelt sich um eine eigens für diesen Auftrag gegründete Tochterfirma der Zihler social development.

3 Rechtsgrundlagen

- Artikel 11 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)
- Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UN-KRK; SR 0.107)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 76 Buchstabe e der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 17 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Artikel 3, 4 und 9 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)
- Artikel 7 und 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201)
- Artikel 46a des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Artikel 5 der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)
- Zweite Abteilung: „Die Verwandtschaft“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
- Artikel 3 und 40 ff. des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)
- Artikel 29 und 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01)
- Artikel 1 und 11 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141)
- Artikel 1 und 13 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (OrV JGK; BSG 152.221.131)
- Artikel 42 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 43, Artikel 44, 45, 46, 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 sowie Artikel 50 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 136, 139, 146, 147, 148, 151 Absatz 3 und Artikel 152 Absatz 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2)
- Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (IVöB; SR 172.056.5)

4 Ausgangslage

4.1 Volksentscheid und Auftrag des Regierungsrats

Am 21. Mai 2017 lehnte das Stimmvolk des Kantons Bern in einer Referendumsabstimmung den Kredit "Ausrichtung der Asylsozialhilfe; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2019" (Geschäftsnummer 2016.POM.138) ab. Den Hauptteil dieses Kredits machten die nicht durch Bundesubventionen gedeckten Kosten für die Betreuung und Unterbringung der UMA nach dem Konzept "Spezialisierung" aus.

Mit der Ablehnung des Verpflichtungskredits für die Asylsozialhilfe behielt der vom Grossen Rat am 7. September 2015 (Geschäftsnummer 2015.POM.56) bewilligte Verpflichtungskredit für die Unterbringung und Betreuung von 140 UMA in den Jahren 2017 bis 2019 seine Gültigkeit. Demzufolge stehen zur Deckung der Unterbringungs- und Betreuungskosten, welche die Bundessubventionen übersteigen, jährlich CHF 6,9 Mio. zur Verfügung. Für die Unterbringung und Betreuung der UMA hat das MIP einen Leistungsvertrag mit ZB abgeschlossen. Dieser Vertrag ist bis Ende 2019 befristet und kann während der Vertragslaufzeit nur im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst werden.

Der Regierungsrat sprach sich am 14. Juni 2017 dafür aus, dass ihm die POM einen Bericht über alternative Konzepte zur Betreuung und Unterbringung von UMA und deren Kostenfolgen (inkl. der Vertragsauflösungskosten) vorlegen solle. Die POM beauftragte RPC mit der Erarbeitung von Unterbringungs- und Betreuungsvarianten und mit der entsprechenden Kostenanalyse. Der Analysebericht von RPC beschreibt acht verschiedene Betreuungs- und Unterbringungsvarianten und zeigt die mit deren Umsetzung verbundenen Kostenfolgen auf. Zudem enthält der Bericht einen Benchmark-Vergleich mit ausgewählten Kantonen. Gestützt auf diesen Bericht, entschied sich der Regierungsrat für die Variante "Konzept Spezialisierung mit gezielter Leistungsoptimierung und Kostenreduktion" (Variante B).

4.2 Rechtlicher Rahmen

Nach Art. 3 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20) ist das MIP für die Gewährung der Sozialhilfe an Personen des Asylbereichs zuständig. Das MIP kann diese Aufgabe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger übertragen (Art. 4 EG AuG und AsylG). Das MIP hat mit der ZB einen bis Ende 2019 gültigen Leistungsvertrag abgeschlossen, der nur im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst werden kann.

Nach Art. 7a der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201) „*trägt der Migrationsdienst den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden namentlich bei der Unterbringung und der Betreuung Rechnung. Er kann den besonderen Bedürfnissen entsprechende Kollektivunterkünfte betreiben und individuelle Unterbringungs- und Betreuungsformen bereitstellen*“. Die Pflicht, den besonderen Bedürfnissen von UMA Rechnung zu tragen, leitet sich einerseits aus übergeordnetem Völkerrecht ab. Hervorzuheben ist hier Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UN-KRK; SR 0.107).

Andererseits ergibt sich diese Pflicht aus Bundesverfassungsrecht. Insbesondere Art. 11 BV räumt Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung ein (vgl. dazu ausführlich Kapitel VI ab Seite 71 des RPC-Berichts).

Für die Finanzierung des rechtlichen Auftrags stützt sich der Regierungsrat auf folgende Grundlagen: Ein Teil der Kosten für die Unterbringung und Betreuung von UMA wird aus den Bundessubventionen für die Gewährung der Sozialhilfe an Personen des Asylbereichs gedeckt (Art. 88 AsylG). Für den nicht aus Bundessubventionen deckbaren Teil hat der Grosse Rat am 7. September 2015 einen Kredit gutgeheissen (Geschäftsnummer 2015.POM.56). Demnach steht dem MIP in den Jahren 2017 bis 2019 für die Betreuung und Unterbringung von UMA ein Kredit in der Höhe von jährlich CHF 6,9 Mio. zur Verfügung. Die Höhe des Kredits ist auf einem durchschnittlichen Bestand von 140 UMA berechnet.

Für den Variantenentscheid des Regierungsrats für den vorliegenden Kreditantrag steckte der RPC-Bericht folgende qualitativen rechtlichen Rahmenbedingungen ab: „*Insgesamt trägt namentlich die SODK-Empfehlung den Anforderungen an das Kindeswohl hinreichend Rechnung. Aus dieser folgt insbesondere, dass eine Unterbringung von UM gemeinsam mit Erwachsenen in Kollektivunterkünften ohne flankierende Massnahmen ihren besonderen Schutzbedürfnissen nicht hinreichend Rechnung trägt und unzulässig ist. (…) Allenfalls ist es im Einzelfall denkbar, dass ein/e in fortgeschrittenem Masse gereifte/r UM mit starker Persönlichkeit, ohne Traumatisierungen sowie guter physischer und psychischer Gesundheit nötigenfalls bereits kurz vor dem 18. Geburtstag in einer Kollektivunterkunft untergebracht würde. Weil diese eine Ausnahmesituation darstellt, ist davon nur mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen.*“

4.3 Konzept "Spezialisierung"

Auf der Basis Verpflichtungskredits vom 7. September 2015 (Geschäftsnummer 2015.POM.56) und des gültigen Leistungsvertrags zwischen dem MIP und der ZB, werden die UMA nach dem Konzept "Spezialisierung" untergebracht und betreut. Die wichtigsten Inhalte des Leistungsauftrags der ZB sind:

- Der Kernauftrag ist, im Betreuungsalltag das Wohl der zugewiesenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen und ihnen eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen.
- Dazu gehört die Vermittlung in verschiedene **Wohnformen**:
  - Wohnen im Ankunfts- und Triage-Zentrum der ZB
  - Wohnen in den UM-Wohnheimen der ZB
  - Vermittlung in Pflegefamilien
  - Nach Bedarf Vermittlung in externe Institutionen
  - Wohnen in begleiteten Wohngemeinschaften
  - Unterbringung bei Verwandten
  - Begleitetes Wohnen bei Verwandten in Kollektivunterkünften der Asylsozialhilfestellen
  - Individuelle Spezialarrangements

- Das durch die ZB betriebene **Case-Management** ist für die individuelle Prozessbegleitung zuständig und definiert den individuellen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf (Wohnform, Tagesstruktur, Zugang zu Volksschul- und Berufsbildung, Vorbereitung auf die Volljährigkeit, Vorbereitung auf einen Zuständigkeitswechsel nach Anerkennung als Flüchtling oder nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme als Flüchtling, Ausreisevorbereitung für Rückkehrpflichtige usw.).
- Sicherstellung einer **Tagesstruktur** durch:
  - externen Volksschulunterricht
  - interne Unterrichtsangebote sowie (altersabhängig) Information über Berufsbildung und den Zugang dazu
  - Sport- und Freizeitaktivitäten in den UM-Wohnheimen
  - Beteiligung am Haushalt ("Ämtli")
  - Vermittlung in Freizeitaktivitäten von lokalen Vereinen
  - Vermittlung in interne und externe Beschäftigungen
- Ausrichtung von **Asylsozialhilfe**
- Koordination mit Behörden

4.4 Bestandsentwicklung

In den vergangenen Jahren waren die Bestände der durch die ZB betreuten und untergebrachten UM signifikanten Schwankungen unterworfen: In den Jahren 2012 und 2013 befanden sich die durchschnittlichen Bestandszahlen noch auf einem tiefen und gleichbleibenden Niveau. Bereits im Jahr 2014 zeichnete sich eine Zunahme des Bestands ab. Im Jahr 2016 erreichte der durchschnittliche Bestand mit 417 UMA seinen vorläufigen Höhepunkt:

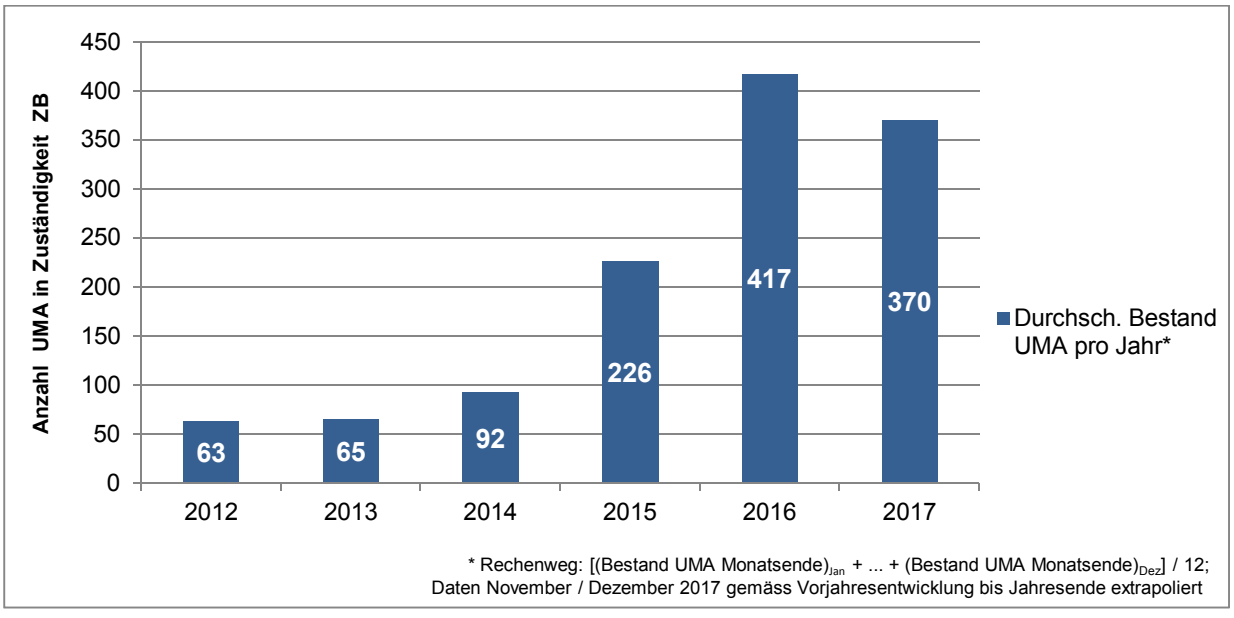


Abbildung 1: Durchschnittliche Bestandsentwicklung UMA 2012 – 2017

Trotz der im Vorfeld nicht prognostizierbaren, sukzessiven Normalisierung im Asylbereich und des damit zusammenhängenden Rückgangs an Zuweisungen von Asylsuchenden an den

Kanton Bern, blieb der durchschnittliche UMA-Bestand im Jahr 2017 im Vergleich zu den Jahren vor 2015 mit rund 370 Personen hoch.

Abbildung 2 zeigt den Bestand und die Altersstruktur der UM in den Strukturen der ZB per 7. Juli 2017 (Datenbasis des RPC-Berichts):

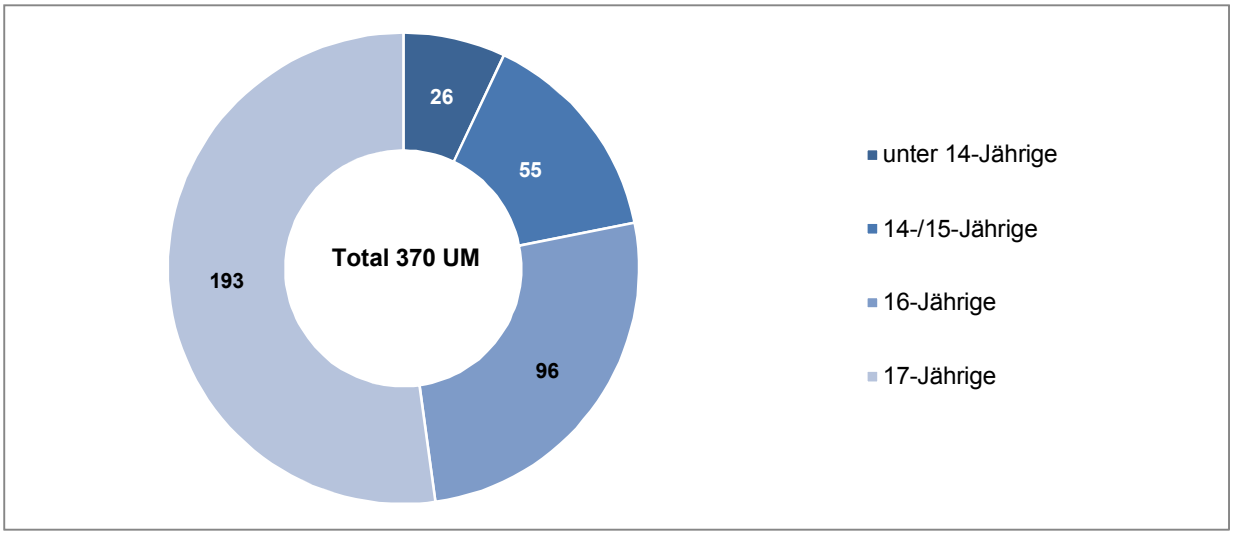


Abbildung 2: Bestand und Altersstruktur der durch die ZB untergebrachten UM (Stand 7. Juli 2017)

Die Abbildung 2 zeigt, dass mit 289 Personen mehr als drei Viertel der UM 16 oder 17 Jahre alt sind. Volljährig gewordene Personen, die sich bis zu ihrer Verlegung in die regulären kantonalen Asylstrukturen noch vorübergehend in den Unterkünften der ZB aufhalten, werden mit der ordentlichen Globalpauschale in der Höhe von CHF 36,50 abgegolten. Sie sind aufgrund ihrer Irrelevanz für das vorliegende Kreditgeschäft nicht in den Darstellungen abgebildet.

Die in der Abbildung 3 ersichtliche Vielfalt bestehender Wohnsettings ermöglicht der ZB eine auf das individuelle Kindswohl und die damit zusammenhängende Lebenssituation abgestimmte Unterbringung und Betreuung der ihr zugewiesenen UM. Die Zuteilung der Kinder und Jugendlichen auf die bestehenden Wohnformen korreliert stark mit der aktuellen Altersstruktur der UM. Je älter eine Person ist, desto geringer ist ihr grundsätzlicher Bedarf an individueller Unterstützung und desto wahrscheinlicher ist ihre Platzierung in weniger betreuungsintensiven Wohnformen. Im Umkehrschluss können für jüngere Kinder und für Jugendliche mit besonderer Vulnerabilität Settings angeboten werden, die dem verfassungsrechtlich verankerten Kindsschutz und -wohl Rechnung tragen.

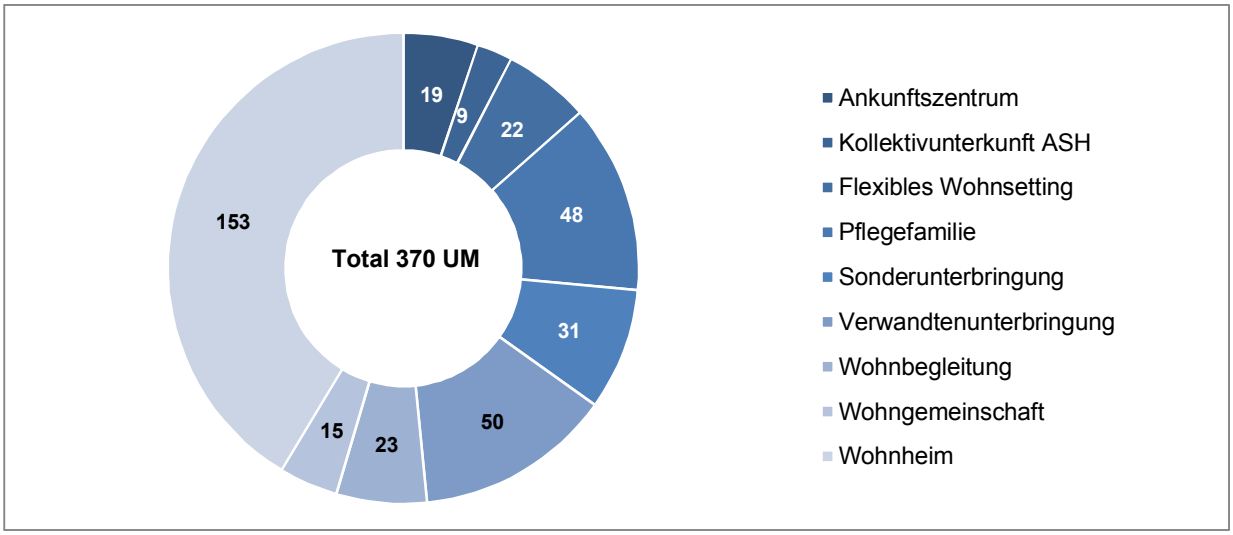


Abbildung 3: Bestand der durch die ZB untergebrachten UM nach Wohnformen (Stand 7. Juli 2017)

Abgestützt auf die aktualisierten operativen Planungsannahmen des SEM geht das MIP von einer linearen Gesuchs- und Zuweisungsentwicklung aus. Der hochgerechnete durchschnittlichen UMA-Bestands des Jahres 2017 beträgt 370 UMA. In den Jahren 2018 und 2019 wird ebenfalls mit einem **durchschnittlichen Bestand von 370 UMA** gerechnet. Diese Prognose schafft in einem volatilen Umfeld Planungssicherheit.

Der Prognose liegt die Annahme zugrunde, dass das EU-Türkei-Abkommen fortbesteht, die Balkanroute weitestgehend abgeriegelt bleibt und weiterhin viele Asylsuchende in europäische Nachbarländer migrieren wollen. Weitere Annahmen sind:

- Dem Kanton Bern werden weiterhin durchschnittlich 13,5 % aller Asylsuchenden zur Unterbringung während des Asylverfahrens zugeteilt; gemäss der Durchschnittswerte der Jahre 2014 bis 2017 sind rund 7 % der dem Kanton Bern zugewiesenen Asylsuchenden UMA.
- Das MIP geht für die Jahre 2018 ff. von der operativen Planungsgrösse von 20'000 in der Schweiz eingereichten Asylgesuchen aus; dem Kanton Bern werden in diesen Jahren voraussichtlich jährlich 189 UMA zugeteilt.[1]
- Die UMA-Bestände sind innerhalb eines Jahres hohen Fluktuationen unterworfen; für die kommenden Jahre wird davon ausgegangen, dass sich Ein- und Austritte die Waage halten und der durchschnittliche UMA-Bestand bei 370 Personen liegt.

[1] Rechenweg: 20'000 Asylgesuche x (13,5% Zuweisung Asylsuchende x 7% Zuweisung UMA) = 189 UMA

5 Neues Betreuungs- und Unterbringungskonzept: Ausgabenbewilligung des Grossen Rates

5.1 Inhaltliche Eckwerte des neuen Konzepts

Das neue Konzept zur Unterbringung und Betreuung von UM übernimmt die bisherige Zielsetzung der Sicherstellung des Kindesschutzes und der Förderung der Selbständigkeit der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf deren möglichst rasche Integration. Die vollumfängliche Zuständigkeit der ZB für alle UM des Kantons Bern bleibt grundsätzlich bestehen. Die ZB kann die Zuständigkeit für Personen mit hochgradig gefährdendem Verhalten (insbesondere Selbst- oder Fremdgefährdung) oder psychisch problematische UM ausschliessen. Nach bisheriger Erfahrung dürfen das maximal 5 % der zugewiesenen UM sein. Gestützt auf einen Statusbericht der ZB über diese Personen und einer Betreuungs- und Unterbringungsempfehlung, muss das MIP für diese Personen innerhalb kürzester Zeit entsprechende Institutionen oder vorübergehend Kriseninterventions-Institutionen vermitteln können.

UM, die über 17-jährig sind, können, sofern sie von der ZB als stabil betrachtet werden, zu einem tieferen Pauschalansatz entweder in Erwachsenenstrukturen untergebracht werden oder zu einem tieferen Pauschalansatz weiterhin in den Strukturen der ZB betreut werden.

Der neue gestraffte Leistungskatalog der ZB ist wie folgt:

Intake und Abklärung:

- Die ZB gewährleistet die Aufnahme neu zugewiesener UM während der üblichen Bürozeiten.
- Die Triage für die Bedarfsabklärung erfolgt in den ersten Wochen im Ankunfts- und Triagezentrum Huttwil.
- Notfall- und Pikettdienst: Die ZB gewährleistet rund um die Uhr und an 365 Tagen die Rücknahme von UM, die sich vorübergehend und ohne Bewilligung der Aufsicht durch ZB entzogen haben. Ausgenommen davon sind UM, für welche die ZB die Zuständigkeit an das MIP abgegeben hat.

Asylsozialhilfe:

Die ZB übernimmt die Verantwortung für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe der ihr zugewiesenen UM. Darin enthalten sind u.a. Nebenkosten für Kleider, Hygieneartikel und Taschengeld. Die Ansätze für die Nebenkosten und das Taschengeld orientieren sich am anerkannten Budgetrahmen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Nebenkosten in stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz; Richtlinien Budgetberatung Schweiz). Die effektiven Auszahlungen reduzieren sich durch restriktive Handhabung. Das bedeutet, nur was benötigt wird, wird durch die Nebenkosten bezahlt. Bei Kleidern wird vermehrt auf Secondhand oder auf Spenden gesetzt. Halbtaxabonnemente oder Gleis-7-Abonnemente müssen durch die UM selber beim Taschengeld eingespart und finanziert werden.

Individuelle Begleitung:

Die ZB stellt den Überblick über den gesamten Entwicklungsprozess aller ihr zugewiesenen UM sicher und informiert fortlaufend die Beistandspersonen sowie die Rechtsvertretungen darüber und über weitere, relevante Ereignisse. Der Betreuungsschlüssel kann reduziert werden.

Unterbringung in passenden Wohnformen:

Die ZB ist verantwortlich, für alle UM eine möglichst passende und ihrem Bedarf entsprechende Wohnform zu finden. Es bestehen folgende Wohnmöglichkeiten:

- Ankunfts- und Triagezentrum. Für die ersten Tage nach der Zuweisung an den Kanton Bern, bis der kindsschutzrechtliche Betreuungsbedarf abgeklärt ist. Diese Wohnform bietet als einzige auch interne Beschulung an.
- Wohnen in UM-Wohnheimen
- Wohnen in betreuten Wohngruppen
- Begleitetes Wohnen in kleineren Wohneinheiten
- Individuelles, begleitetes Wohnen bei Verwandten im Kanton Bern
- Individuelles Wohnen in Pflegefamilien im Kanton Bern (primär für UM unter 14 Jahren).
- Wohnen ohne Verwandte in einer Kollektivunterkunft einer Asylsozialhilfestelle
- Wohnen in subventionierten Spezialinstitutionen
- Individuelle Spezialarrangements

Für die über 17-jährigen UM, die als stabil eingestuft werden, werden einzelne Wohnformen zum tieferen Tagespauschaltarif angeboten.

Tagesstruktur:

Die ZB ist verpflichtet, für alle UM eine Tagesstruktur anzubieten. Für volksschulpflichtige UM ist der Schulunterricht ein Bestandteil der Tagesstruktur. Die UM sind verpflichtet, sich in diese Tagesstruktur einzufügen. Bei der Wahl der Tagesstruktur werden den Ressourcen und dem individuellen Bedarf der UM nach Möglichkeit Rechnung getragen. Das Angebot besteht aus:

- interner Beschulung im Ankunfts- und Triagezentrum (jedoch nicht in den UM-Wohnheimen)
- externer öffentlicher, subventionierter Schule
- Berufsbildung und Information darüber
- Kursen und Freizeitgestaltung
- Interne und externe Beschäftigung

5.2 Kostenmodell des neuen Konzepts

Das Kostenmodell für das vom Regierungsrat gewählte Konzept zur Betreuung und Unterbringung von UM geht von folgenden Rahmenbedingungen aus:

- Zwischen MIP und ZB besteht ein neuer, befristeter Leistungsvertrag unter Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs, mit Gültigkeit vom 1. November 2018 bis 30. Juni 2020 und einer Option auf Verlängerung.
- Das Kostenmodell basiert auf den Planungsannahmen gemäss Ziffer 4.4.
- Die ordentliche Tagesglobalpauschale pro UM zugunsten der ZB beträgt brutto CHF 140.-. Abzüglich des aus Bundessubventionen finanzierbaren Anteils von CHF 36,50, entstehen dem Kanton Bern Nettokosten in der Höhe von CHF 103,50 pro UMA und Tag.
- Die Tagesglobalpauschale derjenigen UM, die über 17-jährig sind und die von der ZB als stabil qualifiziert werden, beträgt CHF 80.-. Der Kanton hat, abzüglich des aus Bundessubventionen finanzierbaren Anteils von CHF 36,50, Nettokosten in der Höhe von CHF 43,50 pro UMA Tag zu decken. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre lassen den Schluss zu, dass während der Vertragsdauer 50 % der über 17-jährigen als stabil qualifiziert werden können. Bei einem Bestand von 370 Personen entspricht dies 96 Personen.[2]
- Die Tagesglobalpauschale derjenigen UM, die wegen ihres fremd- oder selbstgefährdenden Verhaltens in den Strukturen der ZB untragbar sind, beträgt im Kostenmodell CHF 600.-. Nach Abzug des aus Bundessubventionen finanzierbaren Anteils von CHF 36,50 verbleiben Nettokosten in der Höhe von CHF 563,50 pro UMA und Tag zulasten des Kantons. Das MIP geht davon aus, dass 5 % aller sich in der Zuständigkeit der ZB befindenden UM dieser Personengruppe zugerechnet werden müssen. Bei einem Bestand von 370 UMA entspricht dies 18 Personen.
- Die Auslastung des Ankunfts- und Triagezentrums ist aufgrund der auf sechs Monate beschränkten Aufenthaltsdauer der UM schwer steuerbar. Zur uneingeschränkten Sicherstellung seines Betriebs haben sich das MIP und die ZB auf ein Sockelbeitragsmodell geeinigt: Das MIP vergütet der ZB während der gesamten Vertragsdauer eine durchschnittliche Auslastung von 50 %. Die diesbezüglichen Fixkosten betragen CHF 638'820.- pro Quartal.[3] Liegt die Auslastung über 50 %, vergütet das MIP der ZB, anstelle des Sockelbeitrags, die Kosten pro untergebrachter Person und Tag in der Höhe von CHF 140.- für alle im Ankunfts- und Triagezentrum untergebrachten UM. Um das beim MIP liegende finanzielle Risiko einer Belegung unter 50 % tief zu halten, vereinbaren das MIP und die ZB geeignete Massnahmen, um eine möglichst hohe Auslastung zu gewährleisten. Das MIP geht von einem Risikoanteil von maximal 15 Leerplätzen und damit zusammenhängenden jährlichen Kosten in der Höhe von CHF 191'625.- pro Quartal aus.[4]

[2] Basis: Berechnung gem. RPC-Bericht, S. 113, Altersstruktur Juli 2017 (Wert Mitte Jahr)
[3] Rechenweg: 50 UMA x CHF 140 x 91.25 Tage = CHF 638'750.-.
[4] Rechenweg: 15 UMA x CHF 140 x 365 Tage : 4 = CHF 191'625.-.

Daraus ergibt sich für den Zeitraum vom 1. November 2018 bis 31. Dezember 2020 die Kostenaufstellung gemäss Abbildung 4:

Beschreibung	Anzahl UMA	Betrag pro UMA/Tag in CHF	Anzahl Tage	2018 Kosten in CHF	2019 Kosten in CHF	2020 Kosten in CHF
Variante B (Nov. - Dez. 2018), UMA in Struktur ZB	256	140	61	2'186'240		
Variante B (Nov. - Dez. 2018), UMA 17+/50%	96	80	61	468'480		
Variante B (Nov. - Dez. 2018), 5% UMA fremd-/selbstgefährdend	18	600	61	658'800		
Sockelbeitrag Risikoanteil MIP (Nov. - Dez. 2018)	15	140	61	128'100		
Variante B (2019), UMA in Struktur ZB	256	140	365		13'081'600	
Variante B (2019), UMA 17+/50%	96	80	365		2'803'200	
Variante B (2019), 5% UMA fremd-/selbstgefährdend	18	600	365		3'942'000	
Sockelbeitrag Risikoanteil MIP (2019)	15	140	365		766'500	
Variante B (2020), UMA in Struktur ZB	256	140	366			13'117'440
Variante B (2020), UMA 17+/50%	96	80	366			2'810'880
Variante B (2020), 5% UMA fremd-/selbstgefährdend	18	600	366			3'952'800
Sockelbeitrag Risikoanteil MIP (2020)	15	140	366			768'600
Bruttokosten UMA pro Jahr nach neuem Konzept (Kompetenz Grosser Rat)				3'441'620	20'593'300	20'649'720
Abzüglich Bundespauschale pro Jahr				823'805	4'929'325	4'942'830
Nettokosten UMA pro Jahr nach neuem Konzept (Kompetenz Grosser Rat)				**2'617'815**	**15'663'975**	**15'706'890**
Eventualverpflichtung (Kompetenz Grosser Rat)						4'050'000
Nettokosten UMA Januar bis Oktober 2018 (Kompetenz Regierungsrat)				15'128'560		
Kostendifferenz Pflegefamilienplatzierung (Kompetenz Regierungsrat)				100'000	600'000	
Totalkosten UMA pro Jahr mit Vertragsänderung				**17'846'375**	**16'263'975**	**19'756'890**

Abbildung 4: Zusammenstellung Kosten in der Ausgabenkompetenz des Regierungsrates und des Grossen Rates

Im Vergleich zum heutigen Konzept "Spezialisierung" können mit dem neuen Konzept während der Dauer vom 1. November 2018 bis 31. Dezember 2020 Kosten in der Höhe von rund CHF 5,4 Mio.[5] reduziert werden. Unter Berücksichtigung der einmaligen Kosten für die Fortführung der bestehenden Pflegefamilienverhältnisse bis Ende 2019 kann in der Zeitspanne vom 1. November 2018 bis 31. Dezember 2020 mit einer Kostenreduktion von rund CHF 4,7 Mio. gerechnet werden. Diese Einsparung kann sich im schlechtesten Fall, bei voller Belastung der Eventualverbindlichkeit von CHF 4,05 Mio., auf CHF 675'000 reduzieren. Nicht einberechnet ist hier eine weitere Kostenreduzierung durch die anteilsmässige Beteiligung der

[5] Nettokosten nach neuem Konzept von CHF 33'988'680 abzüglich Kosten nach bisherigem Konzept von CHF 39'413'880 (792 Tage * 370 UMA * CHF 134,50) ergeben eine Kostenersparnis von CHF 5'425'200.

GEF an der Eventualverbindlichkeit und an den Mehrkosten für die Pflegefamilienverhältnisse für die UMF.

Nach Art. 47 Abs. 1 FLG sind Ausgaben, die einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe dienen, *wiederkehrende* Ausgaben. Die Gewährung von Sozialhilfe für UM ist eine gesetzlich definierte Daueraufgabe. Sie ergibt sich für UMA aus Art. 3 EG AuG und AsylG und für UMF aus Art. 46a ff SHG. Auch wenn die mit dem Betreuungs- und Unterbringungskonzept zugrunde liegende Ausgabe im Rahmen eines Leistungsvertrags befristet sein wird, wird der gesetzliche Auftrag mit dem Ende des Leistungsvertrags weiterhin bestehen und es ist auf das Ende des Leistungsvertrags hin (allenfalls) ein neues Betreuungs- und Unterbringungskonzept für UM zu finden. Insofern ist die vorliegende Ausgabe während der Laufzeit des neuen Leistungsvertrags als wiederkehrende Ausgabe zu qualifizieren.

Nach Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG ist eine Ausgabe *neu*, wenn ein Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Die Höhe des vorliegenden Kreditantrags ergibt sich aus einem neuen Betreuungs- und Unterbringungskonzept für UM. Der Inhalt dieses Konzepts entscheidet über die Höhe der Ausgabe. Da grundsätzlich – wie im RPC-Bericht ausgeführt – auch andere Konzepte denk- und wählbar wären, besteht ein Entscheidungsspielraum in Bezug auf die Höhe der Ausgabe. Auch in Bezug auf den Zeitpunkt der Vornahme der Ausgabe besteht ein Entscheidungsspielraum: Sinnvollerweise legt der vorliegende Kreditantrag den Beginn der Ausgabe so fest, dass nach einem Entscheid des Grossen Rates in der Märzsession 2018 genügend Zeit einberechnet wird, um ein allfälliges Referendum abzuwarten. Damit wird auf das ausgabenkompetente Organ Rücksicht genommen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ausgaben zur Unterbringung und Betreuung von UM gemäss dem ab dem 1. November 2018 gültigen Konzept als neu zu qualifizieren sind.

Nach Art. 48 Abs. 2 FLG ist eine Ausgabe gebunden, wenn sie nicht nach Absatz 1 neu ist. Wie oben dargestellt, baut die Höhe des vorliegenden Kredits auf einem geschätzten jährlichen Durchschnittsbestand von 370 UMA auf. Diese dem Kredit zugrunde liegende Schätzung dürfte nach den Prognosen des SEM nicht überschritten werden. Ist der Kredit und damit das neue UMA-Konzept einmal bewilligt, tritt gestützt darauf ein Leistungsvertrag zwischen MIP und der ZB in Kraft.

6 Kosten der Konzeptanpassung

6.1 Weiterführung des bestehenden UMA-Konzepts "Spezialisierung" vom 1. Januar bis 31. Oktober 2018

Unter der Bedingung, dass der Grosse Rat den Verpflichtungskredit für das neue Unterbringungs- und Betreuungskonzept für UMA anlässlich der Märzsession 2018 beschliesst, kann das neue Konzept zur Unterbringung und Betreuung von UM, nach Ablauf der Referendumsfrist und den durch ZB einzuhaltenden Kündigungsfristen, per 1. November 2018 umgesetzt werden. In der Zwischenzeit wird das Konzept "Spezialisierung" gestützt auf den bestehenden Leistungsvertrag weitergeführt.

Der Regierungsrat hat zu diesem Zweck in abschliessender Kompetenz eine Ausgabe in der Höhe von gerundet CHF 15'129'000[6] für das Jahr 2018 bewilligt. Bei diesem Betrag wird von einem durchschnittlichen Bestand von 370 UMA, einer Globalpauschale zugunsten der ZB von CHF 171.- pro UMA und Tag, davon abzuziehenden Bundessubventionen in der Höhe von CHF 36,50 pro UMA und Tag sowie einer Vertragsdauer von 304 Tagen ausgegangen.

Bei dieser Ausgabe besteht kein Entscheidungsspielraum in Bezug auf deren Höhe, Zeitpunkt oder andere Modalitäten. Die Ausgabe ist Bestandteil des bestehenden Leistungsvertrags des MIP mit der ZB, der nicht einseitig gekündet werden kann. Demzufolge ist die Ausgabe als gebunden im Sinne von Art. 48 Abs. 2 FLG zu qualifizieren (vgl. dazu RPC-Bericht, Kapitel VI 4.2 Finanzhausrechtliche Einschätzung; S. 84).

Im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Konzepts im November 2018, können die Kosten für die Fortsetzung des bisherigen Konzepts bis Ende Oktober 2018 als einmalig im Sinne von Art. 46 FLG bezeichnet werden.

6.2 Vertragsanpassung bzw. -auflösungskosten

Für die Unterbringung und Betreuung von UM besteht ein rechtsgültiger Leistungsvertrag zwischen dem MIP und der ZB. Dieser Vertrag ist befristet bis 31. Dezember 2019. Er kann nur bei gegenseitigem Einverständnis aufgehoben werden. Demzufolge musste das MIP mit der ZB eine Einigung für die Anpassung bzw. Auflösung des bisherigen und gültigen Leistungsvertrags finden, um das neue Unterbringungs- und Betreuungskonzept umsetzen zu können.

Die Anpassung des Leistungsvertrags ist nicht kostenneutral. Vielmehr entstehen zusätzliche Kosten, beispielsweise für geleistete Aufbaukosten, welche über die gesamte Vertragsdauer abgeschrieben werden (vgl. RPC-Bericht Kapitel VII 3.2 auf Seite S. 91, viertes Lemma unter dem Titel "Kosten"). Die Deckung der Vertragsanpassungskosten wird in Form einer Ausgabenbewilligung in der Kompetenz des Regierungsrats und einer Eventualverbindlichkeit gegenüber der ZB in der Kompetenz des Grossen Rates gesichert.

6.2.1 Ausgabenbewilligung Pflegefamilienverträge

Unter 14-jährige UM werden grundsätzlich in Pflegefamilien untergebracht. Die ZB hat die Platzierung in Pflegefamilien mehrheitlich über eine dafür zertifizierte Vermittlungsorganisation vorgenommen. Dieser Vermittlungsorganisation bezahlt die ZB pro UM und Tag CHF 153.- (vgl. Tabelle 8 Seite 60 im RPC-Bericht). Die ZB plant, die Pflegeplatzvermittlung ab dem 1. November 2018 selber vorzunehmen und sich dafür vom Kantonalen Jugendamt zertifizieren zu lassen.

Zur Sicherstellung des Kindswohls will die ZB die bestehenden Pflegeplatzverhältnisse beibehalten. Der Regierungsrat hat dafür CHF 700'000 für die Jahre 2018 und 2019 bewilligt. Diese Ausgabenbewilligung berücksichtigt einerseits die Anzahl bereits bestehender Pflegefamilienverhältnisse, die auch nach dem 1. November 2018 weiterbestehen werden, und andererseits die Altersstruktur der betroffenen UM, aus welcher die weitere Dauer der jeweiligen Pflegefa-

[6] Brutto CHF 19‘234‘080 (370*171*304) - Bundespauschale CHF 4‘105‘520 (370*36.50*304) = Netto CHF 15‘128‘560.

milienverhältnisse errechnet werden kann. Ebenfalls berücksichtigt ist eine geringe Anzahl UM, die bis zur Umsetzung des neuen Konzepts resp. bis zur Zertifizierung der ZB als Pflegeplatzvermittlungsorganisation noch nach den alten Tarifen untergebracht werden.

Die ausgewiesenen Kosten von CHF 700'000 zu Lasten der POM werden sich noch verringern. Die POM wird der GEF den Kostenanteil für UMF weiterverrechnen und die GEF wird diese Kosten dem Lastenausgleich Sozialhilfe zuführen. Die POM rechnet nach effektivem Aufwand ab. Der Betrag zu Lasten der GEF kann deshalb zum Zeitpunkt der Ausgabenbewilligung noch nicht genau ausgewiesen werden. Aus diesem Grund werden die Kosten nach dem Bruttoprinzip bewilligt.

Die Ausgabe für die Fortführung der bestehenden Pflegefamilienverhältnisse entsteht aufgrund der Leistungsvertragsanpassung und ist rechtlich als einmalig im Sinne von Art. 46 FLG zu qualifizieren. Die Ausgabe ist neu im Sinne von Art. 48 FLG. Allerdings ist festzuhalten, dass es sich um eine "conditio sine qua non" für das Einverständnis der ZB zur Anpassung des Leistungsvertrags handelt. Der für eine neue Ausgabe im Sinne von Art. 48 FLG gesetzlich zwingende Entscheidungsspielraum in Bezug auf die Höhe der Ausgabe, den Zeitpunkt der Vornahme oder andere Modalitäten ist marginal wenn nicht sogar bloss theoretischer Natur. Die Ausgabenkompetenz für diese neue und einmalige Ausgabe liegt nach Art. 152 FLV beim Regierungsrat.

Sollte der Grosse Rat den Verpflichtungskredit zur Unterbringung und Betreuung von UMA ab dem 1. November 2018 nicht bewilligen, tritt die Ausgabenbewilligung des Regierungsrates zu den Pflegefamilienverhältnissen nicht in Kraft.

6.2.2 Eventualverbindlichkeit

Eventualverbindlichkeiten stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit erst durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss (vgl. Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2; HBR 3.11.1.2).

In der Annahme, dass der Leistungsvertrag zwischen dem MIP und der ZB zur Unterbringung und Betreuung von UM und die darin vereinbarten Abgeltungsmodalitäten bis zum 31. Dezember 2019 gültig sein würden, tätigte die ZB im Rahmen der Umsetzung des Konzepts "Spezialisierung" Investitionen in die personellen und infrastrukturellen Kapazitäten und schloss Leistungsverträge mit Dritten über die gesamte Vertragsdauer ab. Die ZB berücksichtigte im Zuge ihrer Planung die offiziellen Prognosen des SEM und sprach das weitere Vorgehen mit dem MIP ab. Durch den konsequent betriebenen Auf- und Ausbau konnte die ZB ihrem leistungsvertraglichen Auftrag immer uneingeschränkt nachkommen, dies auch im Jahr 2015 während der schweizweit angespannten Lage im Asylwesen.

Entgegen der offiziellen Prognosen des SEM nahmen die Zuweisungen von UM an den Kanton Bern in den Jahren 2016 und 2017 spürbar ab. Aufgrund der auf einem höheren durchschnittlichen UM-Bestand beruhenden Investitionen entstand der ZB dadurch ein strukturelles Defizit, das sich bis zum Zeitpunkt der Vertragsumstellung per 1. November 2018 in der Höhe von CHF 3,1 Mio. bewegen wird. Die ZB informierte das MIP frühzeitig über ihre buchhalterische Situation und stimmte einer externen Revision zu; diese bescheinigte der ZB einen ge-

mäss Leistungsvertrag kostengünstigen und effizienten Mitteleinsatz. Zudem vereinbarten die ZB und das MIP Massnahmen zum Abbau des strukturellen Defizits und die Fortschrittskontrolle auf der Basis eines monatlichen Reportings. Von der externen Revisionsstelle wurde bestätigt, dass die Massnahmen zielführend und realistisch seien, um das Defizit unter den ursprünglichen Vertragsbedingungen bis Ende der ursprünglichen Vertragsdauer, d.h. bis Ende 2019, vollständig abzubauen.

Aufgrund der Änderung des Unterbringungskonzepts per 1. November 2018 ist ein vollständiger Abbau des Defizits der ZB nicht mehr garantiert. Vor diesem Hintergrund einigten sich das MIP und die ZB einerseits auf eine Umsetzung von angepassten Massnahmen im Rahmen des bestehenden monatlichen Controllings und andererseits auf eine Aufteilung der Eventualverbindlichkeit.

Sofern – trotz der forcierten Massahmen – am Ende des leistungsvertraglichen Beziehungsverhältnisses zwischen dem Kanton und der ZB ein Teil des Defizits verbleiben sollte, wäre dieser auf maximal CHF 4,5 Mio. festgelegte Betrag zu 90 % durch den Kanton und zu 10 % durch die ZB zu übernehmen. Die Obergrenze von CHF 4,5 Mio. setzt sich zusammen aus dem prognostizierten Defizit per 31. Oktober 2018 sowie den Personal- und Mietkosten, die aufgrund von vertraglich einzuhaltenden Kündigungsfristen nicht sofort eliminiert werden können. Die Unsicherheit eines allfälligen Arbeitsplatzverlustes könnte zu frühzeitigen Personalabgängen und demzufolge zu zusätzlichen Überbrückungskosten führen.

Der Höchstbetrag der Eventualverbindlichkeit zu Lasten des Kantons beträgt CHF 4,05 Mio.. Die ZB trägt das Risiko der restlichen CHF 450'000 und eines allfälligen Defizitbetrags oberhalb der Beteiligungsgrenze von CHF 4,5 Mio..

Sofern die Eventualverbindlichkeit von maximal CHF 4,05 Mio. eintreten sollte, würden sich die diesbezüglichen Kosten zu Lasten der POM noch verringern. Die POM würde den Kostenanteil für die UMF der GEF weiterverrechnen, so dass die GEF den verrechneten Betrag anteilsmässig dem Lastenausgleich zuführen kann. Zur Ermittlung der durch die UMF verursachten Kosten würde die Zeitdauer vom 1. Januar 2015 bis zum Ende des Leistungsvertrags des MIP mit der ZB berücksichtigt.

Mit der Eventualverbindlichkeit garantiert der Kanton Bern die Übernahme eines allfälligen Defizits der Leistungserbringerin. Gestützt auf Art. 42 Abs. 3 Bst. a FLG gilt die Gewährung von Bürgschaften und Garantien als Ausgabe. Die Ausgabe ist im Zeitpunkt der Gewährung der Bürgschaft oder der Garantie und nicht erst bei Eintreten des Ereignisses zu bewilligen. Die Ausgabe ist als einmalig und neu im Sinne von Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG zu qualifizieren. Sie liegt in der Kompetenz des Grossen Rates unter Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung.

Analog der Eventualverbindlichkeitsregelung, ist ein allfälliger Ertragsüberschuss am Ende der Vertragslaufzeit zu 90 % der kantonalen Staatskasse zuzuführen und zu 10 % der ZB zuzurechnen.

7 Kostenaufstellung

Die Gesamtkosten für die Unterbringung und Betreuung von UMA sowie für die Änderung des Leistungsvertrags mit der ZB stellen sich für die Jahre 2018 bis 2020 wie folgt dar:

Beschreibung	2018 Kosten in CHF	2019 Kosten in CHF	2020 Kosten in CHF
Bruttokosten UMA nach neuem Konzept	3‘441‘620	20‘593‘300	20‘649‘720
Abzüglich Bundespauschale	-823'805	-4'929'325	-4'942'830
Nettokosten UMA nach neuem Konzept (neue, wiederkehrende Ausgabe in der Kompetenz des Grossen Rates)	**2'617‘815**	**15‘663‘975**	**15‘706‘890**
Bruttokosten Eventualverbindlichkeit (neue, einmalige Ausgabe in der Kompetenz des Grossen Rates)	0	0	4'050'000
Nettokosten UMA Januar bis Oktober 2018 (gebundene, einmalige Ausgabe in der Kompetenz des Regierungsrates)	15'128'560		
Bruttokosten Differenz Pflegefamilienplatzierung (neue, einmalige Ausgabe in der Kompetenz des Regierungsrates)	100'000	600'000	0
Totalkosten UMA pro Jahr mit Vertragsänderung	**17'846‘375**	**16'263‘975**	**19‘756‘890**

Abbildung 5: Berechnung Gesamtkosten

Das neue Unterbringungskonzept ermöglicht im Vergleich zum heutigen Konzept "Spezialisierung" eine Kostenreduktion von rund CHF 5,4 Mio.. Unter Berücksichtigung der einmaligen Kosten für die Fortführung der bestehenden Pflegefamilienverhältnisse bis Ende 2019 kann in der Zeitspanne vom 1. November 2018 bis 31. Dezember 2020 mit einer Kostenreduktion von rund CHF 4,7 Mio. gerechnet werden. Diese Einsparung kann sich im schlechtesten Fall, bei voller Belastung der Eventualverbindlichkeit von CHF 4,05 Mio., auf CHF 675'000 reduzieren. Das Minimieren der Eintretenswahrscheinlichkeit resp. der Höhe der Eventualverbindlichkeit ist zentraler Teil der regelmässigen Absprachen zwischen dem MIP und der ZB zur Umsetzung von entsprechenden Massnahmen. Nicht einberechnet ist hier eine weitere Kostenreduzierung durch die anteilsmässige Beteiligung der GEF an der Eventualverbindlichkeit und an den Mehrkosten für die Pflegefamilienverhältnisse für die UMF.

8 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der vorliegende Antrag ist im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018: Die soziale Solidarität ist eine Dimension der nachhaltigen Entwicklung, die der Regierungsrat als Grundmaxime seines Handelns verfolgt. Die Sicherung der sozialen Stabilität, der Schutz vor Verfolgung als Grundpfeiler der Asylpolitik und die Teilnahme an der Bildung unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sozialer Stellung sind Zielsetzungen der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 (S. 16/22/24). Der Regierungsrat verfolgt das Ziel, Grenzen eines

Abbaus staatlicher Leistungen im Gesundheitsbereich, in der Bildung und in der sozialen Sicherheit zu definieren, um die soziale Stabilität zu sichern (Ziel Nr. 4, S. 16).

9 Auswirkungen

9.1 Finanzielle Auswirkungen

Zur Finanzierung der Unterbringung und Betreuung von UMA nach dem neuen Konzept bedarf es eines Verpflichtungskredits (Art. 50 FLG) bzw. eines Objektkredits (Art. 52 FLG und Art. 148 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLV; BSG 621.1]) für eine neue, wiederkehrende Ausgabe (Art. 42 Abs. 1, Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG, Art. 146 FLV). Massgebend für die Bestimmung der Ausgabenkompetenz ist gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG und Art. 147 Abs. 3 FLV die Höhe der wiederkehrenden Ausgaben. Beim untenstehenden Kreditteil in der Höhe von CHF 2'618'00 bis CHF 15‘707‘000 pro Jahr liegt die Ausgabenkompetenz beim Grossen Rat unter Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung (Art. 152 Abs. 4 FLV, Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV).

Die Verbuchung des Kredits in der Kompetenz des Grossen Rates erfolgt wie folgt:

Kostenträger	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag CHF (gerundet)
910106180 Sonderunterbringung AsylG	313000 Dienstleistungen Dritter	2018	2‘618‘000
910106180 Sonderunterbringung AsylG	313000 Dienstleistungen Dritter	2019	15‘664‘000
910106180 Sonderunterbringung AsylG	313000 Dienstleistungen Dritter	2020	15‘707‘000

Abbildung 6: Buchungsangaben zur Unterbringung von UMA nach neuem Konzept

Zur Finanzierung der Fortführung des bestehenden Konzepts während der ersten zehn Monate im Jahre 2018 wird ein Verpflichtungskredit (Art. 50 FLG) bzw. Objektkredit (Art. 52 FLG und Art. 148 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLV; BSG 621.1]) für eine gebundene, einmalige Ausgabe (Art. 42 Abs. 1, Art. 46 Abs. 2 und Art. 48 FLG) von CHF 15'129'000 für das Jahr 2018 benötigt. Weiter wird zur Finanzierung der Fortführung der bestehenden Pflegefamilienverhältnisse ein Verpflichtungskredit (Art. 50 FLG) bzw. Objektkredit (Art. 52 FLG und Art. 148 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLV; BSG 621.1]) für eine neue, einmalige Ausgabe (Art. 42 Abs. 1, Art. 46 Abs. 1 und Art. 48 Abs. FLG) von CHF 100'000 für das Jahr 2018 und CHF 600'000 für das Jahr 2019 benötigt. Bei diesen beiden Kreditteilen liegt die Ausgabenkompetenz beim Regierungsrat (Art. 152 Abs. 4 FLV).

Die Verbuchung dieser Kredite in der Kompetenz des Regierungsrates erfolgt wie folgt:

Kostenträger	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag CHF (gerundet)
910106180 Sonderunterbringung AsylG	313000 Dienstleistungen Dritter	2018	15'229'000
910106180 Sonderunterbringung AsylG	313000 Dienstleistungen Dritter	2019	600'000

Abbildung 7: Buchungsangaben zur Fortführung des bestehenden Konzepts und der bestehenden Pflegefamilienverhältnisse

Die Beiträge aus Bundessubventionen für die Asylsozialhilfe werden den Kantonen vom Bund gestützt auf Art. 88 AsylG rechtlich verbindlich zugesichert. Demzufolge kann beim vorliegenden Geschäft gestützt auf Art. 45 FLG grundsätzlich von Nettobeträgen ausgegangen werden. Die Vertragsänderungskosten sind jedoch als Bruttobeträge ausgewiesen, da die Höhen des an die GEF verrechneten und dem Lastenausgleich zugeführten Beträge bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt sind.

Bei der Eventualverbindlichkeit handelt es sich aufgrund des vorhandenen Handlungsspielraums um eine neue, einmalige Ausgabe gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG. Sofern die Eventualverbindlichkeit im Jahr 2020 eintreten sollte, würde sie wie folgt verbucht:

Kostenträger	Kostenart	Rechnungsjahr	Betrag CHF
910106180 Sonderunterbringung AsylG	313000 Dienstleistungen Dritter	2020	4'050'000

Abbildung 8: Buchungsangabe zur Eventualverbindlichkeit

Die benötigten Mittel für das Jahr 2018 sind im Voranschlag enthalten und sollen im Rahmen des Voranschlags 2019 und für das Aufgaben- und Finanzplanjahr 2020 in der Produktgruppe "06.10.9104 Migration und Personenstand" angepasst werden. Bei einem Wechsel der Zuständigkeit für die Asylsozialhilfe im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs von der POM zur GEF geht der Verpflichtungskredit für die Unterbringung und Betreuung der UMA vom MIP an das zuständige Amt der GEF über.

Der Betrieb der spezialisierten UMA-Kollektivunterkünfte führt zu Mehrkosten bei der POM, entlastet jedoch gleichzeitig die JGK und die GEF im Bereich der Unterbringung von UMA in externen Institutionen. Bei unverändertem Mengengerüst und bei gleichbleibender Altersstruktur ist mit keinen Folgekosten zu rechnen.

Mit dem Verpflichtungskredit vom 7. September 2015 (Geschäftsnummer 2015.POM.56) besteht bereits ein Kredit auf Basis eines durchschnittlichen Bestandes von 140 UMA. Dieser Kredit in der Höhe von CHF 6,9 Mio. wird mit dem vorliegenden Kredit ab dem Jahr 2018 aufgehoben.

9.2 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Mit der Betreuung und Unterbringung von UM hat das MIP die ZB beauftragt. Die Reduktion von Personal oder Unterbringungsstandorten, die nicht mit der sinkenden Entwicklung der neu zugewiesenen Asylsuchenden, sondern mit den konzeptionellen Änderungen verbunden sind, gehen primär zulasten der ZB.

Demgegenüber wird das MIP für die Koordination und Vermittlung von stark gefährdeten UM in geeignete externe Institutionen zuständig werden. Dabei handelt es sich um eine Pikett-Aufgabe. Für diese neue Aufgabe werden 50 Stellenprozente veranschlagt.

Es wird davon ausgegangen, dass maximal fünf Prozent des Gesamtbestandes an UM aufgrund ihres selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten in den ordentlichen Strukturen der ZB nicht tragbar sind. Für die Unterbringung und Betreuung dieser stark gefährdeten Kinder und Jugendlichen sind brutto CHF 600.- pro UM und Tag und abzüglich des Anteils an Bundessubventionen CHF 563,50 pro UM und Tag eingerechnet.

Eine organisatorische Herausforderung wird es sein, genügend externe Institutionen zu finden, die in der Lage sind, diese stark gefährdeten UM zeitgerecht zu übernehmen, den erforderlichen Bedürfnissen entsprechend zu betreuen und bei selbst- und fremdgefährdendem Verhalten die notwendige Sicherheit des Personals zu gewähren. Zu dieser Herausforderung kommt, dass in den heutigen Heimstrukturen keine Übernahmepflichten der externen Institutionen bestehen. Da der Bedarf an geeigneten Institutionsplätzen nicht planbar ist, wird sich das MIP mit Reservationen entsprechende Kapazitäten sichern müssen.

9.3 Auswirkungen auf IT und Raum

Das Geschäft hat keine Auswirkungen in den Bereichen IT und Raum. Die Beschaffung von genügend Raum für die verschiedenen Wohnsettings liegt in der Verantwortung der ZB.

9.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der vorliegende Antrag hat gewisse finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Fortführung der Pflegeplatzverhältnisse für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), die Aufwände zur Vermittlung von fremd- oder selbstgefährdenden UMF in Institutionen und im Eintretensfall ein Anteil der Eventualverbindlichkeit werden dem Lastenausgleich Soziales zugeführt. Diese Kosten werden zu je 50 % durch den Kanton und die Gemeinden getragen.

Die Standortgemeinden der heutigen UMA-Wohnheime werden mit der Einschulung der UMA in die Volksschule betroffen bleiben. Erfahrungsgemäss befindet sich jedoch nur ein kleiner Teil der UMA im volksschulpflichtigen Alter.

9.5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass mit dem angestrebten kostenoptimierten Betreuungs- und Unterbringungskonzept das Wohl der UM geschützt und die UM auf ihre Selbstständigkeit und gesellschaftliche Anschlussfähigkeit vorbereitet werden können. Jeder UM, der bei Erreichen der Volljährigkeit eine Berufsbildung starten und anschliessend finanziell selbstständig leben kann, entlastet die Sozialhilfe-, Berufsbildungs- und Integrationsbehörden. Integrationsdefizite, die nachträglich nur mit unproportional hohem Aufwand zu beheben sind, können mit der Umsetzung des vorliegenden Konzeptes vermieden werden.

Das Gesamtauftragsvolumen für die Betreuung und Unterbringung der UM überschreitet zwar den Schwellenwert für eine öffentliche Ausschreibung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2). Die ZB ist jedoch eine steuerbefreite Organisation, die im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (IVöB; SR 172.056.5) als "Wohltätigkeitseinrichtung" gilt. Aus diesem Grund darf dieser Dienstleistungsauftrag an ZB ausserhalb des ordentlichen Beschaffungsrechts vergeben werden.

9.6 Konsequenzen bei einer Ablehnung

Sollte der Grosse Rat den Kreditantrag für die Finanzierung des neuen Betreuungs- und Unterbringungskonzepts für UM ablehnen, würde der geltende Leistungsvertrag des MIP mit der ZB und das Konzept "Spezialisierung" vertragsgemäss bis Ende 2019 weiterlaufen. Für diesen geltenden Leistungsvertrag besteht ein rechtskräftiger Kredit in der Höhe von CHF 6,9 Mio., der auf einem durchschnittlichen jährlichen Bestand von 140 UM berechnet ist. Bei den heutigen durchschnittlichen Beständen wäre dieser Kredit Ende März 2018 aufgebraucht und müsste mit einem Zusatzkredit in der Höhe von CHF 11,3 Mio.[7] gesichert werden.

10 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem neuen, wiederkehrenden Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt CHF 2'618'000 für das Jahr 2018, CHF 15‘664'000 für das Jahr 2019 und CHF 15'707'000 für das Jahr 2020 (netto, exkl. Bundessubventionen) für die Unterbringung der dem Kanton Bern zugewiesenen UMA sowie der Eventualverbindlichkeit in der Höhe von CHF 4'050'000 zuzustimmen.

[7] Rechenweg: [370 UMA x CHF 134,50 x 365 Tage] – CHF 6,9 Millionen (bewilligter Kredit) = CHF 11'264'225.-

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	199-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.542
Eingereicht am:	04.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in) Kullmann (Hilterfingen, EDU) Graf-Rudolf (Belp, Grüne)
Weitere Unterschriften:	18
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.09.2017
RRB-Nr.:	184/2018 vom21. Februar 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme als Postulat** **Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 3: Annahme als Postulat**

UMA prioritär in Pflegefamilien unterbringen

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) im Kanton Bern folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Für die Unterbringung der UMA werden so viel wie möglich begleitete Platzierungen durch Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) bei Pflegefamilien angestrebt. Diese können auch mit den jeweiligen UMA verwandt sein.

2. Für die Platzierungen ist das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu berücksichtigen.

3. Zur Sicherstellung einer erfolgreichen Integration kann in gut begründeten Fällen und bei bereits fortgeschrittener Integration eine bezahlte Platzierung bei Verwandten oder Pflegefamilien über das 18. Lebensjahr hinaus um maximal zwei Jahre verlängert werden.

Begründung:

Am 21. Mai 2017 hat das bernische Stimmvolk den Kredit für die Asylsozialhilfe 2016-2019 mit 54,3 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt. Mit diesem Entscheid ist ein Auftrag verbunden, die Betreuung der UMA im Kanton Bern kostengünstiger und wirkungsvoller zu organisieren, als dies bisher der Fall war. Will man an der speziellen Betreuung für die minderjährigen Asylsuchenden festhalten und damit dem Kindes- und Jugendschutz Rechnung tragen, muss eine neue Lösung für die Betreuung der UMA gefunden werden.

Folgende Gründe sprechen für eine konsequente Platzierung der UMA in Pflegefamilien:

1. Eine Familienplatzierung ist kostengünstiger und erfolgsversprechender als die Unterbringung in separaten Zentren. Im Kanton Bern werden bereits rund 45 UMA in einer Familie platziert. In seiner Antwort auf eine Motion der SiK (165-2016) schreibt der Regierungsrat, dass die Unterbringung von UMA in einer Pflegefamilie 153 Franken pro Tag kostet.

2. Familienplatzierungen sind flexibler. Der Betrieb von separaten Zentren benötigt grosse Investitionen bei einer steigenden Anzahl von UMA-Platzierungen, bei abnehmenden Zahlen verbleiben hohe Fixkosten für die Infrastruktur wegen Unterbelegung der Zentren. Bei Familienplatzierungen sind hingegen so gut wie keine Investitionen in Infrastruktur notwendig, und der Bedarf nach Familienplatzierungen kann einfacher nach oben oder nach unten angepasst werden.

3. Familienplatzierungen fördern die Integration besser. Die meisten UMA kommen aus Kulturen, in denen Beziehungen und der familiäre Zusammenhalt einen sehr hohen Stellenwert haben. Dieser Tatsache wird durch eine Familienplatzierung besser Rechnung getragen. Zudem können UMA in Pflegefamilien einfacher eine Landessprache erlernen als in Heimen mit separater Unterbringung, und der wertvolle Austausch und die Verbindung zwischen den Kulturen wird erleichtert.

Begründung der Dringlichkeit: Der Regierungsrat schrieb in seiner Medienmitteilung vom 22. Juni 2017, dass er so schnell wie möglich eine kostengünstigere Lösung für die Unterbringung der UMA sucht. Über die Stossrichtung dieser Motion sollte sinnvollerweise ebenso zügig entschieden werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Wie in der Begründung der Motion richtig festgehalten, wurde am 21. Mai 2017 der Kredit für die Asylsozialhilfe 2016-2019 abgelehnt. Mit diesem Entscheid ist der Auftrag verbunden, ein neues kostengünstigeres Konzept für die Betreuung der UMA im Kanton Bern zu erarbeiten.

Das aktuelle Konzept sieht unter anderem vor, dass die dem Leistungsvertragspartner zugewiesenen UMA bei Bedarf in Pflegefamilien untergebracht werden können. Eine solche Platzierung wird insbesondere bei UMA, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geprüft. Die Vermittlung in Pflegefamilien erfolgt über Pflegefamilienvermittlungsorganisationen, deren Dienstleistungen von den zuständigen Behörden bewilligt und beaufsichtigt werden. Die Tarife dieser Pflegefamilienvermittlungsorganisationen belaufen sich je nach Angebot auf Beträge zwischen CHF 130.- bis CHF 280.- pro Betreuungstag. Hierbei sind die Overhead-, Gesundheits-, Case-Management-, Bildungskosten sowie allenfalls nötige individuelle situationsbedingte Leis-

tungen noch nicht inbegriffen, welche zusätzlich durch die Zentrum Bäregg GmbH zu tragen sind. Somit kann sich der effektive finanzielle Aufwand bei einer Unterbringung eines UMA in einer Pflegefamilie auf CHF 175.- bis CHF 325.- belaufen. In der Antwort der Motion SiK 165-2016 werden nicht die effektiven Kosten ausgewiesen, welche der Leistungsvertragspartner bei der Unterbringung eines UMA in einer Pflegefamilie zu tragen hat. Der Verweis auf die Angaben in der Motionsantwort ist somit unpassend.

Bei unbegleiteten Minderjährigen, welche mit Verwandten einreisen oder Verwandte im Kanton Bern haben, wird bereits heute ausnahmslos die gemeinsame Unterbringung geprüft. Es gibt Verwandte, welche die Bereitschaft und/oder die Voraussetzungen für die Übernahme der Betreuungsaufgabe nicht mitbringen. Dies wird in einem ersten Schritt von den zuständigen Vertrauenspersonen, in einem zweiten Schritt von der zuständigen Pflegekinderaufsicht geprüft.

Bei Platzierungen in Pflegefamilien handelt es sich um individuelle Betreuungssettings, für deren Erfolg ausschlaggebend ist, ob die potentiellen Pflegefamilien und die zu platzierenden Kinder zusammen passen. Die zur Abklärung nötigen Prozesse sind aufwändig und zeitintensiv. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Begleitaufwand von Pflegefamiliensettings bei unbegleiteten Minderjährigen gerade zu Beginn auch bei normal entwickelten Kindern sehr hoch ist, weil sie in der Regel keine Amtssprache sprechen und nicht hier sozialisiert sind. Dies erschwert den Einstieg, führt allgemein zu mehr Absprachen auch bezüglich den hier geltenden Verwaltungsabläufe. Passt ein Setting und ist die nötige Begleitung gegeben, so ist der Integrationseffekt in der Regel sehr hoch. Allerdings können die aktuellen Pflegefamiliensettings weder als kostengünstiger noch als flexibler bezeichnet werden. Eine generelle Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen direkt in Pflegefamilien ist gerade in Zeiten höherer Zuweisungszahlen unrealistisch.

Insgesamt zieht der Regierungsrat eine koordinierte und gesamtheitliche Betrachtung der Unterbringung und Betreuung von UMA gegenüber einer Bevorzugung eines Einzelsettings vor. Im Rahmen der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE) wird eine mögliche neue und kostengünstigere Ausgestaltung der Platzierung in Pflegfamilien geprüft.

Zu Ziffer 2

Bereits im Rahmen des jetzigen Leistungsvertrags greift die Auftragnehmerin bei Platzierungen in Pflegefamilien in allen Fällen auf die Angebote mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis zurück. Der Regierungsrat beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung dieses Punktes.

Zu Ziffer 3

Die Überlegung des Motionärs, dass die Integration durch die weiterführende Platzierung der Jugendlichen in einer Pflegfamilie über das 18. Lebensjahr hinaus begünstigt wird, ist in Einzelfällen sicherlich richtig. Dabei wird jedoch vergessen, dass ab der Volljährigkeit dem Kanton bzw. dem Leistungsvertragspartner nicht mehr CHF 171.- pro Tag und Jugendlicher zur Verfügung steht, sondern bloss die vom Bund an den Kanton vergütete Pauschale von CHF 36.50 Pro Tag und Person.

Der Regierungsrat ist bereit, eine Verlängerung einer bezahlten Platzierung über das bisherige Maximalalter hinaus im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE) unter Berücksichtigung der Kostenfolge für den Kanton zu prüfen und empfiehlt damit die Annahme als Postulat.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	183-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.526
Eingereicht am:	04.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Freudiger (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.09.2017
RRB-Nr.:	210/2018 vom 28. Februar 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme und Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Ablehnung

Imame strenger beaufsichtigen und bei Missbrauch ausweisen

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen in die Wege zu leiten:

1. Die Auflistung sämtlicher Imame im Kanton Bern ist sicherzustellen und den zuständigen Sicherheitsorganen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Stufe periodisch vorzulegen.
2. In Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen des Bundes und allenfalls der Gemeinden ist dafür zu sorgen, dass der Inhalt der Predigten der Imame durch die Behörden regelmässig sorgfältig kontrolliert wird.
3. Imame, die als Asylbewerber oder vorläufig Aufgenommene in der Schweiz Aufenthaltsrecht geniessen und die trotz angeblicher Verfolgung in ihr Herkunftsland zurückreisen, werden des Landes verwiesen.
4. Imame ausländischer Herkunft, die extremistische Botschaften verbreiten, müssen die Schweiz unter maximal möglicher Ausnutzung der bundesrechtlichen Vorgaben sofort verlassen.

5. Imame, die extremistische Botschaften verbreiten, erhalten weder Sozialhilfe- noch Ergänzungsleistungen für AHV und IV.
6. Der Grosse Rat wird jährlich über die Tätigkeiten der Imame und namentlich über extremistische Tendenzen informiert.

Begründung:

Die Tatsache, dass Imame problemlos durch unser Rechtssystem durchfallen, scheint die Bevölkerung und die Medien endlich wachzurütteln. Der Fall von Imam Abu Ramadan, der in der Bieler Ar'Rhaman-Moschee seine Hasspredigten mit Mordaufruf ungehindert halten konnte, wirft ein schlimmes Bild auf das Berner- sowie das Bundesasylverfahren. Da Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsgelder im Spiel sind und wir im Kanton Bern wieder ein Sparpaket schnüren müssen, sind Taten unabdingbar.

Punkt 1: Mehr Überwachung und Transparenz der Imame ist in Anbetracht der oben beschriebenen Vorkommnisse zwingend nötig.

Punkt 2: Im Kanton Bern sind keine Hasspredigten mit Mordaufruf tolerierbar. Somit ist eine sorgfältige Kontrolle über den Inhalt der Predigten zwingend. Die Sicherheit der Bevölkerung hat oberste Priorität.

Punkt 3: Es kann nicht sein, dass Asylanten, und vor allem Geistliche, uneingeschränkt in ihr Herkunftsland reisen können und in der Schweiz bzw. im Kanton Bern frisch-fröhlich weiterhin den Asylantenstatus behalten und dazu noch Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen erhalten.

Punkt 4: Imame ausländischer Herkunft, die zu Hass oder gar Mord- und Totschlag aufrufen, haben ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz verwirkt.

Punkt 5: Imame, die extremistische Predigten bis zum Mordaufruf verbreiten, haben in der Schweiz bzw. im Kanton Bern nichts zu suchen. In solchen Fällen müssen Sozialhilfegelder oder Ergänzungsleistungen sofort sistiert werden. Zudem ist die Landesausweisung dieser Imame umgehend zu veranlassen und zu vollziehen.

Punkt 6: Kontrolle ist besser als blindes Vertrauen. Der Fall Abu Ramadan ist ja leider nicht der einzige, andere Beispiele werden auch bewusst verheimlicht. Der Regierungsrat und der Grosse Rat tun gut daran, mehr Klarheit zu schaffen.

Begründung der Dringlichkeit: «Oh Allah, ich bitte Dich, die Feinde unserer Religion zu zerstören. Zerstöre die Juden, Christen, Hindus, Russen und die Shia», predigt Imam Abu Ramadan − gemäss übereinstimmenden Medienberichten − vor kurzem in der Bieler Ar'Rahmen-Moschee. Trotzdem hat der Hassprediger bis zu 600 000 Franken Sozialhilfe bekommen. Diesen gefährlichen und teuren Missständen muss sofort begegnet werden.

Antwort des Regierungsrates

Ende August letzten Jahres wurde der von der Motionärin erwähnte Fall eines in Nidau wohnhaften Sozialhilfebezügers bekannt, der mit islamischem Radikalismus in Verbindung gebracht wurde. Der Kanton und die beiden betroffenen Gemeinden haben in der Folge Sofortmassnahmen ergriffen. So wurden das entsprechende Sozialhilfedossier wie auch ähnlich gelagerte Fälle von Sozialhilfebezug vertieft überprüft.

Bei einem Treffen der kommunalen und kantonalen Behörden am 11. Oktober 2017 wurden mögliche Massnahmen, um ähnliche Fälle in Zukunft frühzeitig und konsequent angehen zu können, besprochen. Im Vordergrund stehen eine Verstärkung des Informationsaustauschs zwischen den Behörden verschiedener Ebenen und eine systematischere Überprüfung von Sozialhilfedossiers.

Zu Ziffer 1

Zurzeit besteht keine gesetzliche Grundlage für das Führen eines Verzeichnisses über die Religionsgemeinschaft des Islam im Allgemeinen und über die Imame im Besonderen. Das aktuelle Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11) sowie das vorgesehene neue Kirchengesetz definieren ausschliesslich den staatlichen Auftrag gegenüber den Kirchen, nicht aber gegenüber anderen Religionen.

Migrationsrechtlich, d.h. in Bezug auf Imame aus nicht EU-/EFTA-Staaten, die zwecks Ausübung der Tätigkeit als religiöse Betreuungsperson in die Schweiz einreisen und zu diesem Zweck einen Aufenthaltstitel erhalten, bestehen integrationsrechtliche Voraussetzungen sowie Kontrollmechanismen. Die Tätigkeit von religiösen Betreuungspersonen wird als Erwerbstätigkeit qualifiziert, weshalb für die Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung eine arbeitsmarktliche Prüfung durch die zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörden sowie die Zustimmung des Staatssekretariates für Migration (SEM) erforderlich sind. Die Kantone und das SEM überprüfen im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nebst den arbeitsmarktlichen Zulassungsbedingungen die Integrationsvoraussetzungen. Wenn Hinweise bestehen, dass eine Person gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz verstossen könnte oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet, wird das Gesuch unter Beizug weiterer Behörden (Bundesamt für Polizei/fedpol und Nachrichtendienst des Bundes) einer intensiven Sicherheitsprüfung unterzogen.

Es ist jedoch festzuhalten, dass nur ein kleiner Teil der im Kanton Bern tätigen Imame hauptamtlich tätig sind. Die meisten Imame oder Vorredner sind ehrenamtlich tätig, werden bei Abwesenheit des eigentlichen Imams kurzfristig für einzelne Predigten gewählt oder sie sind so genannte Wanderprediger und reisen durch ganz Europa. Nur selten werden solche Auftritte in Predigten öffentlich bekannt. Das Führen einer Liste sämtlicher Personen, welche als Imame wirken, ist unter diesen Voraussetzungen kaum realisierbar.

Die JGK beabsichtigt, dieses Jahr dem Regierungsrat einen Bericht zur künftigen Religionsstrategie des Kantons Bern vorzulegen. Dabei könnte geprüft werden, ob aus dem Beauftragten für *kirchliche* Angelegenheiten ein Beauftragter für *religiöse* Angelegenheiten des Kantons Bern werden soll. Im Weiteren könnte die Erstellung eines „Religionsinventars“ geprüft werden, in dem der Kanton sämtliche auf seinem Gebiet tätigen religiösen Gemeinschaften erfasst und deren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für den Kanton Bern definiert werden.

Der Regierungsrat beantragt, die Ziffer 1 der Motion insofern als Postulat entgegenzunehmen, als dass die Einführung eines Religionsinventars im Rahmen der Religionsstrategie des Kantons Bern sowie das Führen eines personenbezogenen Verzeichnisses im Rahmen der rechtlichen Umsetzung geprüft wird.

Zu Ziffer 2

Für eine regelmässige und verdachtsunabhängige Kontrolle der Imam-Predigten durch Sicherheitsbehörden fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen der

Sicherheitsbehörden fordern mindestens konkrete Anhaltspunkte auf eine Gefährdung der inneren Sicherheit (Bundesgesetz über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015, NDG; SR 121) oder einen konkreten Verdacht auf ein schweres Verbrechen (Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, StPO; SR 312.0). Direkte Kontrollen von Predigten durch die Sicherheitsbehörden sind somit in konkreten Fällen, nicht aber generell durchführbar.

Darüber hinaus ergeben sich nebst den rechtlichen Bedenken weitere zahlreiche Fragen über die Durchführung solcher Kontrollen. Dabei gilt es festzulegen, ob die Kontrollen offen und erkennbar oder verdeckt durchgeführt werden sollten. Weiter stellt auch die Übersetzung und Einschätzung von Imam-Predigten eine äusserst aufwändige und schwierige Aufgabe dar.

Der Regierungsrat beantragt, die Ziffer 2 der Motion abzulehnen.

Zu Ziffer 3

Die Rückkehr in den Herkunfts-/Heimatstaat kann bei **anerkannten Flüchtlingen**[1] sowie bei **vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen**[2] einen Grund für den Asylwiderruf bzw. die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft darstellen[3]. Der Widerruf des Asyls bzw. die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) (vgl. Art. 63 Abs. 1 AsylG).

Eine anschliessende Wegweisung aus der Schweiz kann durch die kantonalen Migrationsbehörden angeordnet werden, wenn der betroffenen Person die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung nichtverlängert bzw. widerrufen wird. Die Nichtverlängerung bzw. der Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist bundesrechtlich abschliessend geregelt (vgl. Art. 62 und 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, AuG; SR 142.20). Eine Rückkehr in den Herkunfts- resp. Heimatstaat stellt keinen Nichtverlängerungs- oder Widerrufsgrund einer Bewilligung dar.

Bei der Landesverweisung handelt es sich um eine strafrechtliche Massnahme, die an eine Verurteilung wegen einer Straftat gebunden ist. Die strafrechtliche Landesverweisung wurde infolge der Annahme der eidgenössischen Volksinitiative “für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)“ im Rahmen des neuen Ausschaffungsrecht in das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) aufgenommen und wird durch die Gerichte ausgesprochen.

In Bezug auf Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene gestaltet sich die Situation bei Reisen in den Herkunfts- oder Heimatstaat anders. **Asylsuchende** halten sich für die Dauer des Asylverfahrens rechtmässig in der Schweiz auf, besitzen jedoch keine Aufenthaltsbewilligung (vgl. Art. 42 AsylG). Die Prüfung des Asylgesuches fällt in die Zuständigkeit des SEM. **Vorläufig aufgenommene Ausländer** sind Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, deren Wegweisungsvollzug aber technisch nicht möglich, völkerrechtlich nicht zulässig oder humanitär nicht zumutbar ist, weshalb das SEM die vorläufige Aufnahme der betroffenen Personen verfügt hat (vgl. Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 AuG). Die Beendigung der vorläufigen Aufnahme ist ebenfalls abschliessend bundesrechtlich geregelt (vgl. Art. 84 AuG). Ein nicht bewilligter Auslandaufenthalt

[1] Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen und Asyl erhalten haben.

[2] Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, jedoch Asylausschlussgründe besitzen und deshalb kein Asyl erhalten haben, sondern vorläufig aufgenommen worden sind.

[3] vgl. Art. 63 Abs. 1 lit. b des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998; AsylG; SR 142.31 i.V.m. Art. 1 Bst. C Ziff. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; SR 0.142.30

von mehr als zwei Monaten führt zu einem Erlöschen der vorläufigen Aufnahme (Art. 84 Abs. 4 AuG).

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Motion, hat jedoch aufgrund der Bundeskompetenz beschränkte Möglichkeiten der Einflussnahme. Er beabsichtigt, den Bund darauf hinzuweisen, dass religiösen Predigern mit Flüchtlingsstatus, die trotz angeblicher Verfolgung in ihr Herkunftsland zurückreisen, das Niederlassungs- oder Aufenthaltsrecht in der Schweiz entzogen werden sollte. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, die Ziffer 3 der Motion anzunehmen.

Zu Ziffer 4

Eine Wegweisung von Personen, die über einen schweizerischen Aufenthaltstitel verfügen (Kurzaufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung, Niederlassungsbewilligung, Grenzgängerbewilligung) ist nach vorangehender Nichtverlängerung bzw. nach vorangehendem Widerruf des gültigen Aufenthaltstitels möglich. Die Vorgaben zur Nichtverlängerung bzw. dem Widerruf von Kurz-(Aufenthalts-), Grenzgänger- und Niederlassungsbewilligungen sind bundesrechtlich abschliessend geregelt und führen die sogenannten „Widerrufsgründe“, die für den Entzug (Nichtverlängerung/Widerruf) von schweizerischen Aufenthaltstiteln gelten, aus. Das zuständige Amt für Migration und Personenstand prüft die konkreten Einzelfälle unter Berücksichtigung der geltenden Bundesvorschriften.

Das Verbreiten von gewaltextremistischen Botschaften kann gemäss Artikel 80 Absatz 1 lit. c der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR. 142.201) einen Widerrufsgrund darstellen. Derartige Tätigkeiten werden vom Nachrichtendienst des Bundes als Gefährdung der inneren Sicherheit betrachtet. Die Rekrutierung zur Dschihadreise oder der Aufruf zu anderen Gewalttätigkeiten erfolgen in vielen in der Schweiz vorgekommenen Fällen durch das subtile Verbreiten von gewaltextremistischen Botschaften. Jegliche Unterstützungshandlungen für die terroristische Organisation "Islamischer Staat" stellen nach geltendem Recht eine Straftat dar und haben die Einleitung eines Strafverfahrens zur Folge (Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen vom 12. Dezember 2014; SR 122).

In diesem Zusammenhang muss entweder eine Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder eine Anordnung einer strafrechtlichen Massnahme (stationäre therapeutische Massnahme oder Verwahrung) vorliegen oder ein schwerwiegender Verstoss oder eine Gefährdung gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland oder eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz bestehen bzw. bestätigt werden (vgl. Art. 62 Abs. 1 lit. b und c sowie Art. 63 Abs. 1 lit. a und b AuG), um den Widerruf einer Kurz-(Aufenthalts-), Grenzgänger- und Niederlassungsbewilligung zu prüfen.

Die Wegweisung von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Ausländern, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und anerkannten Flüchtlingen liegt in der Zuständigkeit des SEM, wobei die Wegweisung von vorläufig aufgenommenen Ausländern erst nach vorgängiger Aufhebung der vorläufigen Aufnahme (durch das SEM) und von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen grundsätzlich erst nach vorangehendem Widerruf des Asyl bzw. vorangehender Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (durch das SEM) möglich ist.

Eine Landesverweisung von straffälligen ausländischen Personen ist gestützt auf das neue Strafgesetzbuch möglich. Über die Landesverweisung entscheiden die Gerichte im Rahmen des Strafverfahrens.

Der Regierungsrat erachtet die vorliegenden gesetzlichen Regelungen als genügend und sieht deren Anwendung sichergestellt. Er beantragt infolgedessen, diesen Motionspunkt anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 5

Der Regierungsrat betont, dass das Verbreiten extremistischer Botschaften in keinem direkten Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen steht.

Der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe ergibt sich aus der Bedürftigkeit einer Person. Das geltende Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG; BSG 860.1) sieht keine Möglichkeit vor, Sozialhilfeleistungen wegen extremistischer Predigten einzustellen. Kürzungen sind nur bei Pflichtverletzungen (Verletzung der Mitwirkungspflichten) und bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit vorgesehen (Art. 36 Abs. 1 SHG). Leistungskürzungen dürfen zudem den absolut notwendigen Existenzbedarf nicht berühren (Abs. 2). Damit wird dem in Artikel 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) verankerten Recht auf Hilfe in Notlagen Rechnung getragen.
Eine Regelung im SHG (unter Einhaltung von Artikel 12 BV) könnte geprüft werden. Der Regierungsrat gibt zu bedenken, dass Gesetzesbestimmungen generell-abstrakt abzufassen sind. Formulierungen, die auf verwerfliche Handlungen oder auf die Gefährdung der Sicherheit Bezug nehmen, wären daher eher ins Auge zu fassen als der konkrete Tatbestand der Hasspredigt.

Der Handlungsspielraum bei Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen ist insofern grösser, als dass für diese Gruppe die Kürzungstatbestände gemäss Art. 83 AsylG gelten. So ist zum Beispiel eine Streichung oder Kürzung der Sozialhilfe möglich, wenn eine Person „die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet" (Art. 83 Abs. 1 Bst. h AsylG) oder „den Anordnungen von Mitarbeitenden (…) der Unterbringungseinrichtungen nicht Folge leistet und dadurch die Ordnung und die Sicherheit gefährdet" (Art. 83 Abs. 1 Bst. k AsylG).

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. EL können auch Ausländerinnen oder Ausländer erhalten, die seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Bürgerinnen oder Bürger eines EU-Mitgliedstaates, für den das Personenfreizügigkeitsabkommen gilt oder Staatsangehörige der EFTA müssen in der Regel keine Karenzfrist erfüllen.
Die Einstellung von Ergänzungsleistungen könnte allenfalls in Verbindung mit einer Landesverweisung erfolgen. Diesbezügliche Regelungen fallen in die ausschliessliche Rechtsetzungskompetenz des Bundes. Tatbestände, welche diese Rechtsfolgen nach sich ziehen, können nicht auf kantonaler Ebene geregelt werden.

Der Regierungsrat beantragt, diesen Punkt als Postulat anzunehmen, damit eine Regelung im SHG geprüft werden kann.

Zu Ziffer 6

Ein Ausschuss der Geschäftsprüfungskommission, die die parlamentarische Oberaufsicht im Staatsschutz wahrnimmt, wird jährlich über die Staatsschutztätigkeit des Kantons Bern informiert. In diesem Rahmen wird über allenfalls registrierte extremistische Tendenzen von Imamen informiert. Ein gewichtiger Teil der Motionsforderung wird damit bereits heute erfüllt. Über allgemeine

Tätigkeiten von Imamen, die keine staatsschutzrelevanten Aktivitäten beinhalten, wird nicht informiert, da auch keine Erhebungen stattfinden.

Der Regierungsrat erachtet die Information an den Grossen Rat als genügend und beantragt, diesen Motionspunkt abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	203-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.546
Eingereicht am:	04.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fuchs (Bern, SVP) (Sprecher/in) Hofer (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.09.2017
RRB-Nr.:	1318/2017 vom 6. Dezember 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Für eine ausreichende Schutzausrüstung der Kantonspolizei

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Kantonspolizei ausreichend mit Schutzbekleidung auszurüsten.

Begründung:

Mit der Umsetzung der Motion 314-2015 «Für eine gegen die aktuelle neue Bedrohungslage gewappnete Kantonspolizei» wurden die Kräfte der Berner Kantonspolizei mit Sturmgewehren ausgerüstet. Diese Anpassung an die aktuelle Bedrohungslage ist ein richtiger Entscheid. Für eine ausreichende Ausrüstung bedarf es daneben aber auch über die entsprechende Schutzbekleidung. Das Polizeikorps ist für heutige Einsätze wie Geiselnahmen, Schiessereien oder gewalttätige Ausschreitungen nicht optimal ausgerüstet. Es mangelt namentlich an Helmen und Schutzwesten für Polizeikräfte, die sich auf Patrouille befinden und im Notfall als Ersteinsatzkräfte am Platz sein müssen. Nicht wenige Polizisten haben mittlerweile auf eigene Kosten fehlende Gegenstände gekauft. Dieser Zustand ist aus Sicht der Motionäre unhaltbar. In anderen Branchen ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, seine Angestellten mit entsprechender Schutzbekleidung auszustatten. Gerade die Männer und Frauen der Kantonspolizei riskieren bei ihrer Arbeit oft ihre Gesundheit, wenn nicht gar ihr Leben. Die optimale Ausrüstung des Korps durch ausreichende Schutzbekleidung muss daher garantiert sein!

Begründung der Dringlichkeit: Die leider zunehmende Gewaltbereitschaft bei Demonstrationen in der Bundesstadt verlangt nach dringenden Entscheiden und effizienten und lebensrettenden Schutzmassnahmen für Polizistinnen und Polizisten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat betont, dass die Kantonspolizei Bern hinsichtlich Ausrüstung der Mitarbeitenden im europäischen Vergleich gut bis sehr gut gewertet werden kann und im schweizerischen Vergleich im hohen Durchschnitt liegt.

Weiter weist er darauf hin, dass die Kantonspolizei Bern ihre Ausrüstung regelmässig prüft. Dies hat der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion 314-2015 Müller letztmals festgehalten, welche in der Junisession 2016 überwiesen und unterdessen umgesetzt wurde. Entsprechen Bestandteile der Ausrüstungen nicht mehr den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen zur Gewährung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der eigenen Mitarbeitenden, so werden Anpassungen getätigt. Dies ist gegenwärtig bei den persönlichen und unpersönlichen Schutzwesten der Fall. Zur Ausrüstung gehören auch Taktiken und Einsatzmittel, die einen Zwangseinsatz aus der Distanz erlauben. Am 29. November 2017 hat der Regierungsrat eine Kreditvorlage zuhanden des Grossen Rates für den Ersatz eines Wasserwerfers, der nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen entspricht, verabschiedet.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Kantonspolizei Bern mit der regelmässigen Prüfung der Ausrüstung anhand der aktuellen Sicherheitsbedürfnisse das von den Motionären geforderte Anliegen bereits umsetzt. Er unterstützt die Motion und empfiehlt, sie gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	155-2017
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.393
Eingereicht am:	13.06.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Messerli (Nidau, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1379/2017 vom 13. Dezember 2017
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Aufklärungsrate von Velodiebstählen erhöhen!

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Kantonspolizei versuchsweise an neuralgischen Orten mit GPS-Sendern ausgestattete «Ködervelos» einsetzen könnte, um die Aufklärungsquote von Velodiebstählen zu erhöhen und gleichzeitig eine präventive Wirkung gegen solche Diebstähle zu erreichen.

Begründung:

Besonders in den warmen Jahreszeiten wird auch im Kanton Bern viel und gerne Velo gefahren. Äusserst ärgerlich ist allerdings, wenn einem das Fahrrad gestohlen wird. So sind denn Velodiebstähle auch keine Randerscheinung. 2016 wurden gesamtschweizerisch 35 869 Fahrräder (davon 5725 im Kanton Bern) als gestohlen gemeldet. Die Dunkelziffer dürfte allerdings weit höher liegen. Nebst dem persönlichen Ärger und dem bürokratischen Aufwand (Velo bei der Polizei als gestohlen melden, Diebstahl bei der Versicherung melden, neues Velo kaufen) verursachen diese Diebstähle auch hohe Schadenssummen für die Versicherungen.

Heute ist klar, dass sich neben dem Phänomen der Gelegenheitsdiebe v. a. auch kriminelle Banden auf den Velodiebstahl «spezialisiert» haben und hier ihr Unwesen treiben. Dabei stehlen

diese vor allem teure Rennvelos, Mountain-Bikes und E-Bikes, nicht nur an öffentlichen Plätzen, sondern auch direkt aus privaten Garagen und Kellern. Für die Diebe ist das Risiko, erwischt zu werden, klein: Schweizweit wurden im Jahr 2016 nur 1,7 Prozent (Kanton Bern 1,8 %) aller Schweizer Velodiebstähle aufgeklärt!

In den Medien konnte man letzthin lesen, dass in den Niederlanden die Aufklärungsrate in den letzten Jahren signifikant gesteigert werden konnte, weil die «Foundation for Tackling Vehicle Crime» Velos mit GPS-Sendern ausstattete und diese an Orten platzierte, wo besonders viele Velos gestohlen werden (u. a. Bahnhöfe, Schulen, Einkaufszentren). Im letzten Jahr wurden 1470 solche «Ködervelos» geklaut, was zu fast 1000 Festnahmen von Velodieben führte. Nebst den Festnahmen hat das Projekt auch eine präventive Wirkung: Dort, wo solche mit GPS-Sendern ausgerüstete Velos platziert wurden, gingen nach kurzer Zeit auch die Diebstähle zurück. In Lausanne wurde von der Polizei letzten Sommer ein ähnlicher Versuch gestartet.

Antwort des Regierungsrates

Im Kanton Bern gehört das Entwenden von Fahrrädern insbesondere in den Städten zu einer sehr häufig begangenen Straftat. Der Regierungsrat betont, dass es sich dabei nicht um eine Bagatelle handelt, sondern um einen Diebstahl und mit Blick auf die Deliktsumme häufig gar um ein Verbrechen.

Die Kantonspolizei Bern führt bereits heute Präventionskampagnen gegen die hohe Zahl der Fahrraddiebstähle durch. Diese haben bereits ihre Wirkung gezeigt. Im Vergleich zum Jahr 2010 (6'921 Fahrraddiebstähle) liegt die Zahl der verzeichneten Diebstähle im Jahr 2016 deutlich tiefer bei 5'777. Mit der Abgabe von Flyern und Informationsmaterial sowie mit Standaktionen wird die Bevölkerung regelmässig für die Problematik sensibilisiert.

Bereits im Jahr 2011 wurden bei der Kantonspolizei Bern erste Abklärungen zum Einsatz von sogenannten Ködervelos gemacht. Auch kam die Kantonspolizei in der aus der Sicherheitsdiagnose resultierenden Beurteilung 2011 zum Schluss, dass der Einsatz von Ködervelos durchaus zielführend sein kann. Der Entwurf des neuen Polizeigesetzes, welches Anfang 2019 in Kraft treten soll, würde einen Einsatz aus rechtlicher Sicht ermöglichen. Es hat sich im Rahmen der 2011 gemachten Abklärungen jedoch gezeigt, dass ein hoher personeller Aufwand zur ständigen Überwachung des Ködervelos und für den gezielten Einsatz der Interventionskräfte betrieben werden muss. Dadurch wären die Ressourcen von Polizistinnen und Polizisten z.B. für die Verfolgung von anderen, möglicherweise schwerwiegenderen Delikten gebunden. Der Aufwand übersteigt somit den Nutzen.

Die regelmässig stattfindenden Sensibilisierungskampagnen unterstützen die Bestrebungen der Kantonspolizei, Fahrradhalterinnen und -halter besonders an neuralgischen Punkten auf das Phänomen hinzuweisen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Regierungsrat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	268-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.708
Eingereicht am:	25.11.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	185/2018 vom21. Februar 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Keine Sexzimmer in bernischen Justizvollzugsanstalten!

Der Regierungsrat hat jegliche weiteren Abklärungen und Aktivitäten für Sexzimmer in Justizvollzugsanstalten sofort abzubrechen und künftig zu unterlassen!

Begründung:

Die Direktion und die Geschäftsleitung der Justizvollzugsanstalt Thorberg sind aufgrund eines Streiks von rund 50 verurteilten Straftätern eingeknickt und lassen ein Konzept für ein sogenanntes «Sexzimmer» ausarbeiten. Dieses gefährliche Vorgehen muss aus folgenden Gründen sofort gestoppt werden:

- Das Zeichen, dass sich der Staat auf Druck von Meuterern im Zuchthaus in die Knie zwingen lässt, ist fatal und ist subito zu korrigieren.
- Da die Kostgelder fix sind und der Kanton Bern vor einer Sparrunde steht, kann es nicht sein, dass auf Kosten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler für Schwerverbrecher, die ja eine Strafe verbüssen, zusätzliche Annehmlichkeiten eingeführt werden. Breite Bevölkerungskreise müssen dagegen den Gürtel enger schnallen, damit Insassen von Justizanstalten sich Vergnügen können.

- Nebst zusätzlichem Aufwand, also Kosten, leistet der Staat so je nachdem der Prostitution Vorschub.
- Es gibt keinerlei rechtliche Grundlage für dieses Vorgehen. Das räumt Thorberg-Direktor Thomas Egger gemäss einem Bericht der «Berner Zeitung» vom 25. November 2017 selbst ein. Er wird dort wie folgt zitiert: *«Es gibt keine rechtliche Basis, die mich dazu zwingt, ein solches Zimmer einzuführen»*. Unverständlicherweise tut er dies aber ohne Vorhandensein einer rechtlichen Grundlage trotzdem. Einzige «Legitimation» ist der Druck von verurteilten Verbrechern.

Begründung der Dringlichkeit: In Anbetracht der Tatsache, dass im Rahmen des Sparpakets viele andere Bereiche und Institutionen den Gürtel enger schnallen müssen, ist es unverständlich, dass im Strafvollzug unnötige, umstrittene und letztendlich erpresste Einrichtungen wie dieses «Sexzimmer» überhaupt schon nur geprüft werden. Es gibt keinerlei rechtliche Grundlage und auch keine politische Legitimation für die Einrichtung eines solchen Sexzimmers. Dessen Einführung wird aufgrund einer Gefängnisrevolte geprüft. Das ist ein fatales Zeichen, dass sich Revolten im Strafvollzug lohnen, und bedeutet gleichzeitig eine Unterwanderung unseres Rechtstaats.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat schickt voraus, dass für die vom Motionär angesprochenen Einrichtungen der Begriff „Familien- und Beziehungszimmer“ geläufig ist. Der Sinn und Zweck des Familien- und Beziehungszimmers besteht darin, *die bestehende Ehe- oder Lebenspartnerschaft und die Beziehung zu den eigenen Kindern in einer angemessenen Lokalität zu pflegen und zu erhalten*. Stabile soziale Beziehungen bilden einen wesentlichen Erfolgsfaktor für die Resozialisierung und die damit verbundene Rückfallprävention.

Um das soziale Verhalten der Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben, wird im Justizvollzug u.a. nach dem Normalisierungsprinzip gearbeitet. Dieses besagt, dass „*der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen habe, um den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken*“ (vgl. Art. 75 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). Auch die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, wonach „*die Besuchsregelungen so gestaltet sein müssen, dass Gefangene Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln können“*, gehen in diese Richtung.

Im Schweizer Strafvollzug sind Familien- und Beziehungszimmer seit längerem bekannt. Das erste diesbezügliche Pilotprojekt in der Schweiz wurde 1972 in der damaligen Strafanstalt Basel durchgeführt und wenig später definitiv eingeführt. In den beiden mit der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg vergleichbaren Justizvollzugsanstalten (geschlossener Strafvollzug an Männern) sind Familienzimmer seit 22 Jahren (JVA „Pöschwies“ im Kanton Zürich) resp. 24 Jahren (JVA „Etablissements de la Plaine de l'Orbe“ im Kanton Waadt) in Betrieb und haben sich bewährt.

Im Kanton Bern verfügt die JVA Hindelbank (geschlossener Frauenvollzug) ebenfalls seit über zwei Jahrzehnten über solche Räumlichkeiten. Die gemachten Erfahrungen sind durchwegs positiv. Das Familien- und Beziehungszimmer ist ein fester Bestandteil des Besuchswesens. Klare Regelungen und Anforderungen zur Nutzung sind dabei zwingend. So werden bspw. *ausschliesslich feste Partnerschaften* zugelassen, die nachweisbar *bereits vor Antritt des geschlossenen Strafvollzugs bestanden*. Eingewiesene, die die nötigen Kriterien erfüllen, können alle zwei

Monate einen Antrag stellen. Ein Anrecht auf die Nutzung des Familien- und Beziehungszimmers besteht indes nicht.

Die Prüfung der Einführung eines Familien- und Beziehungszimmers im geschlossenen Männervollzug in der JVA Thorberg ist auf die heutigen Anforderungen an einen zeitgemässen Strafvollzug in der Schweiz, denen es Rechnung zu tragen gilt, zurückzuführen. Der Regierungsrat bekräftigt, dass nicht die Unmutsäusserungen eingewiesener Personen in der JVA Thorberg, sondern die Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) in ihrem neusten Bericht vom 23. November 2017 über ihren Besuch der JVA Thorberg vom 15. März 2017 für die laufenden Abklärungen ausschlaggebend waren. Die NKVF beurteilte das Fehlen eines Familien- und Beziehungszimmers als kritisch. Der Regierungsrat hat in seinem Antwortschreiben an die NKVF vom 31. Januar 2018 (RRB 75/2018) auf die laufenden Konzeptarbeiten für ein Familien- und Beziehungszimmer hingewiesen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Prüfung der Einführung eines Familien- und Beziehungszimmers im geschossenen Männervollzug einen weiteren Schritt zur Sicherstellung eines auf die Resozialisierung ausgerichteten Justizvollzugs im Kanton Bern darstellt. Da die Erarbeitung eines Konzepts, welches die Fragen betreffend Bedarf, Regelung zur Nutzung, Standort, Priorisierung und Finanzierung eines allfälligen Beziehungszimmers im Gang sind, lehnt er die Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	152-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.390
Eingereicht am:	13.06.2017
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (Sancar, Bern) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Schindler, Bern)
Weitere Unterschriften:	33
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	159/2018 vom 14. Februar 2018
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

100 Jahre Landesstreik von 1918: Anerkennungswert

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. den 1. Mai zum kantonalen Feiertag zu erklären bzw. ihn als solchen einzuführen
2. mit Veranstaltungen über den Landesstreik von 1918 und dessen Forderungen die Bevölkerung zu informieren

Begründung:

Die Zeit nach Ende des ersten Weltkrieges war geprägt von schwierigen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Umständen, die auch die Situation in der Schweiz stark prägten. Zwar hatte die Schweizer Wirtschaft vom Ersten Weltkrieg profitiert. Doch die Lage der Werktätigen war prekär. Die Lebensmittel waren knapp, und deren Preise und die Mieten stiegen rapide und massiv an. Die Werktätigen erhielten ihren Teuerungsausgleich verspätet und unvollständig. Die Arbeitszeit war zu lange, die 1914 beschlossene Fabrikgesetz-Revision legte die Arbeitszeit auf 59-Stunden pro Woche fest.

Das geltende Majorzsystem hatte zur Folge, dass die grösseren Parteien überproportional im Nationalrat vertreten waren. Auch das löste Unzufriedenheit in der Bevölkerung aus.

Die Frauen hatten bekanntlich noch kein Stimm- und Wahlrecht. Es gab auch noch keine sozialen Werke wie AHV, IV, ALV usw.

Rund 20 Prozent der Bevölkerung waren auf Notstandsunterstützung angewiesen. Schliesslich brach auch noch eine Grippeepidemie aus, die sich schnell landesweit verbreitete und die Lage der Menschen noch verschärfte. 22 000 Menschen fielen der Krankheit zum Opfer.

1918 gingen schliesslich landesweit hunderttausende werktätige Frauen und Männer auf die Strassen. Sie demonstrierten für die Verbesserung der Situation der Werktätigen, verlangten den Ausbau der Lebensmittelversorgung, die Reduzierung der Arbeitszeiten auf 48 Stunden, die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für die Frauen. Sie verlangten Neuwahlen des Nationalrates nach dem Proporzsystem. Beim Landesstreik von 1918 verloren einige streikende Menschen ihr Leben. Wichtigster Befürworter des Generalstreiks war in der Schweiz der am linken Flügel der Sozialdemokratischen Partei politisierende Robert Grimm. Grimm war von 1909 bis 1918 Mitglied des Stadtrats Bern, von 1910 bis 1938 Mitglied des Grossen Rats des Kanton Bern, von 1911-1919 für Zürich, ab 1920 bis 1955 für Bern im Nationalrat, wo über 100 parlamentarische Vorstösse seine Handschrift trugen. Von 1918 bis 1938 amtete er als Berner Gemeinderat (Direktor der industriellen Betriebe) und von 1938 bis 1946 als erster sozialdemokratischer Regierungsrat (Bau- und Eisenbahnwesen).[1]

Zwar konnten die Forderungen und die gewünschten Verbesserungen mit dem Landesstreik nicht erreicht werden. Sie legten aber wichtige Grundsteine für spätere Veränderungen, viele Forderungen wurden später umgesetzt – das Stimm- und Wahlrecht für die Frauen leider erst 1971.

2018 ist das Hundertjahre-Jubiläum des Landesstreiks von 1918. Für die sozialen Errungenschaften, in deren Genuss wir heute sind, haben sich die Werktätigen damals unter schwierigsten Bedingungen für heute selbstverständlich geltende Verbesserungen des Arbeitsalltags eingesetzt, sie haben ihr Leben aufs Spiel gesetzt und wurden rechtlich verfolgt und gebüsst.

Es ist höchste Zeit, diese Erfolge in geeigneter Form zu honorieren.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hält fest, dass er keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den beiden Aufträgen des Motionärs sieht. Das Datum des 1. Mai spielt bei den Geschehnissen rund um den Landesstreik von 1918 keine Rolle.

Zu Punkt 1

Bezüglich des Auftrages, den 1. Mai als kantonalen Feiertag zu erklären, verweist der Regierungsrat auf sein Antwortschreiben (RRB 863/2016) auf die Petition der Partei der Arbeit des Kantons Bern „Tag der Arbeit als Feiertag!“ vom 28. September 2015. Darin legt der Regierungsrat dar, dass er die Errungenschaften der Arbeiterbewegung, der Arbeit, die die Menschen leisten und damit auch die Wertschätzung derselben anerkennt. Er hält aber fest, dass der Grosse

[1] http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4516.php

Rat des Kantons Bern die öffentlichen Feiertage im Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen vom 1. Dezember 1996 (GRöF; BSG 555.1) abschliessend geregelt hat.

Soweit der Motionär den Regierungsrat auffordert, «den Tag der Arbeit zum kantonsweiten gesetzlichen öffentlichen Feiertag zu erklären», könnte seinem Anliegen somit nur in Form einer Änderung des GRöF entsprochen werden. Eine solche Gesetzesänderung lehnt der Regierungsrat aus den folgenden Gründen ab: Für den Regierungsrat liegt es nicht im Interesse der gesamten Bevölkerung, den 1. Mai zum Feiertag zu erklären. Die Arbeiterbewegung verkörpert die damaligen politischen und wirtschaftlichen Interessen einer spezifischen Gruppierung. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Errungenschaften nicht höher gewichtet werden sollten, als Anliegen und Vermächtnisse anderer politischer Gruppierungen. Er sieht auch keinen überwiegenden, unmittelbaren Bezug zwischen der Arbeiterbewegung und dem Kanton Bern. Die Einführung eines zusätzlichen bezahlten Feiertages wäre ausserdem mit beträchtlichen volkswirtschaftlichen Kosten verbunden.

Der Regierungsrat lehnt diesen Punkt infolgedessen ab.

Zu Punkt 2

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass sich die Pflege der Erinnerungskultur identitätsstiftend auf die Gesellschaft auswirkt und dadurch das Zusammengehörigkeitsgefühl stärkt. Deshalb stellt diese eine öffentliche Aufgabe dar. Diesen Zweck erfüllt das Gedenken von historischen Ereignissen besonders dann gut, wenn Jubiläen nicht bloss im Sinne des Rückblicks begangen werden, sondern Anlass dazu bieten, vergangene Ereignisse an der Gegenwart zu spiegeln und daraus Einsichten für die Zukunftsgestaltung abzuleiten. Gedenkanlässe bieten die Möglichkeit der Begegnung von Vergangenheit und Gegenwart und stärken das Geschichtsbewusstsein. Dass der Staat dabei in der Regel nicht die Federführung innehaben kann und soll, scheint besonders im Kanton Bern mit seiner langen und an wichtigen Stationen reichen Geschichte richtig. Die Initiative und die Verantwortung zur Durchführung soll bei interessierten privaten Kreisen oder bei Gemeinden liegen. Diese sind umso besser geeignet, als dass sie bei Gedenkanlässen konkrete Personen oder Sachverhalte ins Zentrum stellen können. Der Kanton kann je nach Projekt unterstützend zur Seite stehen.

Bezüglich Veranstaltungen zur Erinnerung des Landesstreiks von 1918 weist der Regierungsrat auf folgende Aktivitäten hin:

Der Trägerverein 100 Jahre Landesstreik 2018 mit Sitz in Solothurn wird im Sommer 2018 ein national ausgerichtetes, mehrsprachiges Theaterprojekt in Olten durchführen. Dieses Projekt wird mit kleineren Projekten/szenischen Interventionen aus allen Landesteilen ergänzt. Das Amt für Kultur der Erziehungsdirektion des Kantons Bern war bereits früh in die Projektführung einbezogen und hat sich für die Realisierung auch auf nationaler Ebene im Rahmen der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) eingesetzt. Das Projekt wurde der KBK im November 2015 vorgestellt. Ein entsprechendes Gesuch um einen Unterstützungsbeitrag ist beim Amt für Kultur, Abteilung Kulturförderung, eingetroffen. Voraussichtlich werden drei Berner Theatergruppen mit szenischen Beiträgen vertreten sein. Zudem ist der Berner Autor und Lyriker Raphael Urweider Teil der künstlerischen Leitung des Gesamtprojektes. Sobald die Förderentscheide der drei Berner Gemeinden (Bern, Biel/Bienne, Signau), aus denen die Theatergruppen für die szenischen Interventionen stammen, vorliegen, wird die abschliessende Gesuchsprüfung vorgenommen.

Der Regierungsrat lehnt eine Federführung bei der Durchführung von Veranstaltungen über den Landesstreik von 1918 und somit Punkt zwei der Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 17. Januar 2018

Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Geschäftsnummer:	2017.STA.236
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2017 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
183-2015 P	Lanz (Thun, SVP), vom 9.6.2015 Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene	16.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat am 15. November 2017 zuhanden des Grossen Rates einen Bericht über die Umsetzung dieses Postulats verabschiedet (RRB Nr. 1200). Der Bericht wurde an die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) überwiesen und provisorisch für die Märzsession 2018 traktandiert.
181-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 12.09.2016 Der Hauptstadtregion Bern das Politforum Käfigturm erhalten: Auch der Kanton hilft mit!	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Im April 2017 haben Stadt Bern, Kanton Bern und Burgergemeinde Bern zusammen mit den Landeskirchen als Nachfolgeorganisation des vom Bund aufgegebenen „Politforums Käfigturm“ den Verein „Politforum Bern“ gegründet. Die vier Partner zeichnen gemeinsam für die Finanzierung verantwortlich. Im Sommer 2017 konnte auf operativer Ebene eine neue Führungscrew rekrutiert werden, so dass das Politforum Bern unter der neuen Trägerschaft die Arbeit nach und nach aufnehmen kann. Ab 2018 ist mit dem Vollbetrieb zu rechnen. Derzeit wird die Zukunftsstrategie erarbeitet. Parallel dazu gilt es, die über mehrere Jahre gesicherte Finanzierung des Betriebs in eine definitive Lösung zu überführen. Die Staatskanzlei beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben.
227-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) vom 21.11.2016 Elektronische Aufschaltung von Amtsblatt des Kantons Bern und Feuille officielle du Jura bernois	06.06.2017 Annahme	31.12.2019	Seit September 2017 sind das Amtsblatt des Kantons Bern und das Feuille officielle du Jura bernois als barrierefreie PDF im Internet abrufbar (www.be.ch/amtsblatt). Ein Projekt für eine datenbankbasierte Internetlösung ist initialisiert.
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
310-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) zweite Generation	20.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die RGSK der zweiten Generation wurden 2017 als regionale Richtpläne genehmigt. Die Frage nach den künftigen Überarbeitungsintervallen der RGSK wurde im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes zur Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen in Städten und Agglomerationen (Vorgaben zum Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung) und der kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Raumplanung, Strasse und öffentlicher Verkehr geprüft. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
041-2015 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
085-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
166-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
311-2015 M	Müller (Bern, FDP) Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung am 19. Oktober 2016 eingereicht (Geschäft 16.317). Die zuständige Kommission des Erstrates (RK SR) hat der Initiative Folge gegeben.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
106-2011 M	Masshardt (Bern, SP-JUSO) Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten	15.06.2011 Annahme	31.12.2015	Die Forderung, die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG auf alle öffentliche Bauten anzuwenden, lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich durch den Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Für die vollständige Umsetzung der Motion enthält daher die Teilrevisionsvorlage zum Kantonalen Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) die nötige gesetzliche Grundlage. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
211-2011 M	Kohler (Uetendorf, BDP) Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung	07.06.2012 Annahme	31.12.2016	Die Strassenbeleuchtungstechnik erlaubt heute eine Steuerung der Dauer und Intensität der Beleuchtung ohne nennenswerte Zusatzkosten. Gemeinden und Kanton wenden die neue Technik bereits heute an. Die Teilrevisionsvorlage zum Kantonalen Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) enthält die nötige gesetzliche Grundlage, um eine entsprechende rechtliche Verpflichtung einzuführen. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
146-2012 M	Riem, (Iffwil, BDP) Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern	23.01.2013 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) erarbeitet, gestützt auf den Prüfungsantrag des Kantons, ein generelles Projekt zum Halbanschluss Grauholz. Die Projektierungsarbeiten laufen parallel zum Engpassbeseitigungsprojekt «Wankdorf–Schönbühl 8-Spur Ausbau». Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
153-2012 M	Moser, (Biel/Bienne, FDP) Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem "Westast"	23.01.2013 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Flankierende Massnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 definiert. Die jeweiligen Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Verkehrsmanagement-Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses auf dem Guido-Müller-Platz sowie beim Knoten T6/Keltenstrasse/Bahnübergang asm wurden bereits realisiert und zeigen Wirkung. Die Stadt Biel hat eine Verkehrs-Taskforce eingesetzt, in der auch das kantonale Tiefbauamt vertreten ist. Die Taskforce verfolgt die Entwicklung der Verkehrsströme auf den kritischen Achsen und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
246-2012 M	Haas, (Bern, FDP) Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern	03.06.2013 Annahme	31.12.2017	Verschiedene Verkehrsmanagement-Massnahmen im Raum Bern (u.a. Bern Nord, Köniz-Bern Südwest und Muri-Bern Südost) sind in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden in Planung und Projektierung. So plant auch die Stadt Bern eine Erweiterung des städtischen Verkehrsmanagements. Das UVEK hat das Pannenstreifenumnutzungsprojekt Wankdorf-Muri genehmigt. Gegen die Genehmigung wurden Beschwerden eingereicht. Die auf verschiedenen Ebenen laufenden Abklärungen und Projektierungen zur Verbesserung des Verkehrssystemmanagements in der Region Bern sind jedoch unabhängig davon auf Kurs. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
134-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Der Kanton kann mangels Zuständigkeit in diesem Bereich keine Zwangsmassnahmen anordnen, hat sich aber im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Motionsanliegen eingesetzt. Mittlerweile verfügen sämtliche Kehrrichtverbrennungsanlagen im Kanton Bern (Bern, Biel, Thun) sowie alle Deponien des Typs E (Reaktordeponien) über Installationen zur Messung der Radioaktivität. Auch sind die beteiligten Akteure heute sensibilisierter. So wird die Radioaktivität heute oftmals bereits bei einer Altlastenerkundung überprüft. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
147-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Härtefallregelung wurde im Rahmen der Revision des Abfallgesetzes in Artikel 23a aufgenommen. Das revidierte Abfallgesetz tritt per 1.1.2018 in Kraft. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
175-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Verkehr hat beschlossen, den Weissensteintunnel zu sanieren und hat damit den Anträgen der Kantone Bern und Solothurn entsprochen. Das Anliegen des Postulats ist damit erfüllt.
260-2014 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die aktuellen Planungen sehen auch weiterhin grundsätzlich gute Bahnanschlüsse im Knoten Biel vor. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
265-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental	09.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die regionalen Energieberater informieren die Gemeinden u.a. bei Veranstaltungen zur Nachhaltigen Entwicklung aktiv über die Möglichkeiten in der Energieplanung, insbesondere auch über das Energiestadt-Label und die Energieregionen. Zudem wurde das Berner Energieabkommen einer Evaluation unterzogen, um herauszufinden, mit welchen Anpassungen die Motivation der Gemeinden für eine Energieplanung verbessert werden kann. Die Planungsregion Oberland Ost verfügt mittlerweile über einen gültigen regionalen Richtplan Energie. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen
266-2014 M	BDP (Leuenberger, Trubschachen) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Berner Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum werden im Rahmen der konkreten Möglichkeiten konsequent verfolgt. Im Berichtsjahr konnte das Gebäude an der Münstergasse 32 veräussert werden und die Kantonale Denkmalpflege ist aus der Altstadt ausgezogen. Im Sinne einer Daueraufgabe wird die Strategie weitergeführt. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
093-2015 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Grosse Rat hat den Ersatzneubau des Rindviehstalls in der Junisession 2017 genehmigt. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
151-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Wann immer möglich wird gemäss dem sogenannten «Holzstandard» bei jedem Projekt in kantonalen Bauten Holz als Baustoff eingesetzt. Dabei gilt die Zielvorgabe, 1'100m^3 Holz pro Jahr für kantonale Bau- und Energieprojekte zu verbauen. Beschafft wird ausschliesslich zertifiziertes Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern – ein Standard, den Schweizer Holzproduzenten in der Regel erfüllen, weshalb sie grundsätzlich gute Chancen haben, bei öffentlichen Beschaffungen berücksichtigt zu werden. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
280-2015 M	Flück,(Brienz, FDP) Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern	26.01.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Das Tiefbauamt hat gemeinsam mit dem Amt für Wald die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter der beiden Ämter zum Thema Mountainbike in einer neuen Arbeitshilfe zusammenzuführt. Die Arbeitshilfe wurde im Juni 2017 publiziert. Die Koordination sowie der Unterhalt der Signalisation von Mountainbike- und Skatingrouten liegen in der Kompetenz der Regionen, Gemeinden und Tourismusorganisationen. Es handelt sich um keine kantonale Aufgabe. Die Abklärungen sind damit abgeschlossen und das Anliegen der Motion erfüllt.
119-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr tun, um Abfall zu vermeiden!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. Die Umsetzung der Massnahmen hat bereits begonnen. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
121-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. So wird zum Beispiel die Sammlung und Verwertung von sortenreinen Kunststoffabfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben gefördert. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
122-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. So wird zum Beispiel die Sammlung und Verwertung von sortenreinen Kunststoffabfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben gefördert. Des Weiteren hat sich der Kanton Bern zusammen mit dem BAFU, sechs weiteren Kantonen, Cemsuisse, VBSA, Swissrecycling und OKI an einer Studie zum Thema Kunststoffrecycling beteiligt. Die Ergebnisse bilden eine Grundlage für weitere Diskussionen und Entscheide betreffend Separatsammlungen von Kunststoffabfällen aus Haushalten. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
144-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1 Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2018	Dem federführenden UVEK wurde brieflich mitgeteilt, dass der Kanton Bern auf die Teilnahme an einem Pilotversuch für Mobility Pricing verzichtet. Nachfolgeprojekte liegen für den Kanton Bern keine vor. Kantonseigene Modelle zu Road Pricing oder Mobility Pricing werden nicht verfolgt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion in alleiniger Kompetenz der BKW. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Selbst wenn der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden würde, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit. Die Richtlinienmotion wird daher nicht weiterverfolgt und ist abzuschreiben.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion in alleiniger Kompetenz der BKW. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Selbst wenn der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden würde, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit. Die Richtlinienmotion wird daher nicht weiterverfolgt und ist abzuschreiben.
008-2017 M	BDP (Etter, Treiten) Nachhaltige Kriterien bei der Ausschreibung und Vergabe von Grossprojekten	07.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt eine Bevorzugung regionaler Produkte grundsätzlich nicht zu. Werkstoffe sind ebenso wie Produkte aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auszuschreiben. Die Qualität der Rohstoffe und Bauteile kann anhand bestimmter Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden. Die Berücksichtigung der Transportwege erfolgt projektabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
Polizei und Militärdirektion (POM)				
080-2014 M	Bernasconi (Malleray, SP) Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben	02.09.2014 Annahme	31.12.2016	Mit Artikel 3 und der Übergangsbestimmung nach Artikel 31 KBüG wird das Anliegen der Motion umgesetzt. Neu können Heimatberechtigte bei Gemeindefusionen auf Antrag hin innert eines Jahres nach Umsetzung (Inkrafttreten) des Zusammenschlusses ihren bisherigen Gemeindenamen (bisheriger Heimatort) in Klammern dem neuen Gemeindenamen (neuer Heimatort) anfügen.
247-2014 M	Rudin (Lyss, glp) Erfassen von homophober Gewalt durch die Polizei	17.03.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Evaluation der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik wurde vom Bundesamt für Statistik eine Konsultation bei den Kantonen durchgeführt, ob eine grundsätzliche Bereitschaft zur Erfassung von „hate crimes“ bestehe. Drei Viertel der Kantone lehnten die Erfassung eines zusätzlichen Tatmotivs „hate crimes“ ab. Aufgrund dieser Ergebnisse werden die Tatmotive in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik nicht erweitert.
184-2015 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren	18.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Grosse Rat hat das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz am 13.06.2017 verabschiedet. Bei der Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds wird generell auf die für die Behörden einsehbaren Verurteilungen abgestellt. Der Informationsaustausch mit den Gemeinden wird mit der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 20.09.2017 sichergestellt. Inhaltlich stellt das neue Recht weitgehend auf die Regelung des neuen eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes ab.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
069-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Förderung des sicheren Velofahrens - Anschaffung eines "Mobilen Pumptracks" für die Nutzung in Gemeinden	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen des Postulats wurde anlässlich der Erarbeitung der Strategie „Sport Kanton Bern“ geprüft. Eine Umsetzung ist im Rahmen der vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Sportinfrastruktur und der Bewegungsförderung in der Schule möglich. Allfällige Anträge werden dem finanzkompetenten Organ zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.
086-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das zuständige Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland mit Schreiben vom 13. März 2017 aufgefordert, dass die IKuR um einen eigenen Sicherheitsdienst besorgt ist.
179-2016 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!	24.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die beiden Wohngruppenhäuser im La Praye sind als Kollektivunterkunft für Asylsuchende vorgesehen. In Absprache mit dem Regierungsstatthalter und der Gemeinde Nods wurde dieser Entscheid im Berichtsjahr so kommuniziert. Angesichts der momentan tiefen Zahl eingereichter Asylgesuche wurde bisher auf eine Inbetriebnahme verzichtet. Eine anderweitige sinnvolle Nutzung wurde aus wirtschaftlichen Gründen verworfen.
Finanzdirektion (FIN)				
190-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern	26.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.
191-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Schluss mit Steuerbeschiss - Schluss mit Diebstahl am Volk	26.03.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.
177-2013 M	Jost (Thun, EVP) Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen	28.01.2014 Annahme (Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2018	Die kantonalen Behörden suchen laufend nach Open Source Software (OSS)-Kooperationsmöglichkeiten. Zum Beispiel setzt der Kanton Bern für die Umsetzung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens auf die OSS «CAMAC» und beteiligt sich an der entsprechenden Community. Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) beginnt mit der Publikation kantonseigener Software als OSS ab 2018 (siehe Berichterstattung zur Motion 237-2016). Als eine der ersten Applikationen wird im Jahr 2018 voraussichtlich die Software für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) als OSS veröffentlicht und eine Community mit dem Bund und anderen Nutzerorganisationen gegründet. Die kantonseigene ICT-Unternehmung Bedag beteiligt sich aktiv an OSS-Communities wie z.B. Swagger und AngularJS, ist Sponsor von CH-Open und plant, zusammen mit dem KAIO zukünftig mehr eigene Software als OSS zu publizieren. Die Anliegen der Motion wurden damit in die ICT-Praxis der Kantonsverwaltung überführt.
155-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern	04.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Erarbeitung des «EP 2018» ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass der im Vorstoss geforderte Abbau von Vollzeitstellen (ohne Lehrkräfte, Hochschulen, Psychiatrie und Kantonspolizei) um zehn Prozent nicht realistisch ist. Ein solcher würde zu einem ganz massiven Abbau von staatlichen Leistungen führen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des «EP 2018» hat der Regierungsrat verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, welche möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen (Stichwort «Digitalisierung») allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können. Der Regierungsrat hat deshalb in den identifizierten Aufgabenbereichen konkrete Projekte aufgestartet. Er schliesst in diesem Zusammenhang nicht aus, dass deren Ergebnisse mittel- bis längerfristig zu einem Stellenabbau führen werden. Dieser wird aber realistischerweise weniger als die im Vorstoss geforderten zehn Prozent betragen. Auch der Grosse Rat hat anlässlich der Haushaltsdebatte in der Novembersession 2017 erkannt, dass der geforderte Abbau von zehn Prozent nicht realistisch ist. So hat er zwei Planungserklärungen überwiesen, welche zwar ebenfalls einen Stellenabbau fordern, allerdings in einem deutlich geringeren Umfang von einem Prozent (2018) beziehungsweise drei Prozent (2019ff) der Stellen der sog. «Zentralverwaltung».

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
003-2015 M	Etter (Treiten, BDP) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Nachdem die USR III am 12. Februar 2017 vom Schweizerischen Stimmvolk verworfen wurde, muss der Bundesgesetzgeber eine neue Vorlage erarbeiten und verabschieden. Eine wie von der Motion gewünschte, weitere Befassung mit der verworfenen Vorlage erübrigt sich damit.
169-2015 M	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen	19.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat bringt die Anliegen der kantonalen Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend bei den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons ein und prüft bei der Überarbeitung von Eigentümerstrategien, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll.
209-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Steuern für juristische Personen jetzt senken	31.05.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt, und eine erste Senkung der Gewinnsteuern wurde beschlossen. Gemäss der Steuerstrategie des Kantons soll im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 eine weitere Senkung beschlossen werden.
012-2016 FM	FDP (Haas, Bern) Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen	15.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat im Rahmen des Planungsprozesses 2017 die finanziellen Auswirkungen aus der Umsetzung des ersten Schrittes der Steuerstrategie, d.h.der Steuergesetzrevision 2019, im Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 berücksichtigt. Gleichzeitig hat der Regierungsrat in seinem Bericht zum Entlastungspaket «EP 2018» aufgezeigt, welche Entlastungsmassnahmen für über die Steuergesetzrevision 2019 hinausgehende Steuersenkungen notwendig wären. Der Regierungsrat erarbeitete die entsprechende Übersicht u.a. mit Blick auf überwiesene parlamentarische Vorstösse, in welchen die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum zwecks Finanzierung von Steuerentlastungen gefordert wurde. Weitere Massnahmen zur Gegenfinanzierung von zusätzlichen steuerlichen Entlastungen hätten bedeutende Einschnitte in das staatliche Leistungsangebot zur Folge. Der Regierungsrat lehnte deshalb zusätzliche Entlastungen im Rahmen des «EP 2018» ab. Dessen ungeachtet hat der Grosse Rat in der Haushaltsdebatte 2017 die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) überwiesen, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wird, in seiner nächsten Revision des Steuergesetzes, also der Steuergesetzrevision 2021, eine gezielte Senkung der Steuertarife für natürliche Personen mindestens im Ausmass der im Umfang der Mehreinnahmen aus der Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte zu prüfen.
194-2016 M	Trüssel (Trimstein, glp) Aufgaben überprüfen für einen Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 ohne negativen Finanzierungssaldo	12.06.2017	31.12.2019	Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben und Finanzplan 2019 bis 2021 sah in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi vor. Dem Regierungsrat ist es somit gelungen, mit den zahlreichen Entlastungsmassnahmen aus dem «EP 2018» den Finanzhaushalt planerisch zu stabilisieren.
196-2016 M	Etter (Treiten, BDP) Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Dieser sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweilen nur die Hälfte der Gewinnausschüttung der SNB gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, d.h. mit rund CHF 80 Millionen im Jahr, berücksichtigt.
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
049-2013 M	Sollberger (Bern, glp)	11.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Expertengruppe hat das Anliegen geprüft und einen Bericht zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion verfasst. Dieser hält fest, dass der Vollzug des Gastgewerbegesetzes grundsätzlich gut funktioniert. In der Frage der Zuständigkeit gibt es gute Argumente für beide Lösungen, sowohl für die Beibehaltung des geltenden Rechts als auch für eine Kompetenzdelegation an die Gemeinden. Für eine Veränderung der Zuständigkeit wäre eine Revision des Gastgewerbegesetzes erforderlich. Der beträchtliche Aufwand einer Gesetzesrevision liesse sich nur rechtfertigen, wenn der Vollzug vor grösseren, nicht lösbaren Problemen stehen würde oder wenn für die Branche ungünstige Rahmenbedingungen oder Nachteile im Vergleich mit Nachbarkantonen bestehen würden. Beides ist nicht der Fall. Anpassungen sind allenfalls punktuell im Vollzug vorzunehmen. Die als Postulat überwiesene Motion kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
045-2013 M	Steiner Brütsch (Langenthal, EVP): Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern	09.09.2013	31.12.2017	Zur Beantwortung des Postulats wurde dem Grossen Rat in der Novembersession ein Bericht vorgelegt. Der Bericht zeigt auf, dass durch eine Änderung des GesG eine generelle Möglichkeit für die Durchführung von Inspektionen bei allen Gesundheitsfachpersonen geschaffen werden kann. Der Bericht wird vom Grossen Rat im Januar 2018 zur Kenntnis genommen.
335-2013 M	Blaser (Steffisburg, SP) Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten!	02.06.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Seit August 2017 ist die Praxis der Kantonalen Arbeitsmarktkommission in Kraft, wonach Einführungspraktika nur noch unter gewissen Bedingungen möglich sind. Die Einführung von Betreuungsgutscheinen (geplant per 2019) hat u.a. zur Folge, dass Betriebe die Tarife selber festlegen und so auch die Kosten für Lernende einpreisen können. Im Hinblick auf die Einführung von Betreuungsgutscheinen wurden verschiedene weitere Massnahmen (weitere Ausrichtung der FABE-Pauschale / Vorgabe, wie viele Praktika angeboten werden dürfen / Anrechnung der Lernenden ab dem dritten Lehrjahr zum ausgebildeten Personal / Vorgabe, dass Betriebe, welche am Gutscheinsystem teilnehmen wollen, ausbilden müssen) geprüft und verworfen.
166-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr Effizienz im Rettungswesen	18.03.15 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Mehrjährige Leistungsverträge stehen im Widerspruch zur jährlichen Festsetzung des Budgets durch den Grossen Rat. Der Umfang der Abgeltung kann also nur von Jahr zu Jahr bestimmt werden, was die Planungssicherheit der Betriebe nicht erhöht und den administrativen Aufwand nicht reduziert. Im Hinblick auf die Leistungsverträge 2017 wurden den Rettungsdiensten mehrjährige Verträge vorgeschlagen, was bislang mehrheitlich auf Ablehnung stiess. Der Kanton ist für die Sicherstellung der Rettungsleistungen verantwortlich. Damit die Rettungsdienste ihren Verpflichtungen z.B. gegenüber ihrem Personal nachkommen können, ist es notwendig, ihre Liquidität sicherzustellen. Es wird Abschreibung beantragt. Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Optimierung des Rettungswesens im Kanton Bern (ORBE) weiterverfolgt.
235-2014 M	Von Kaenel (Villeret, FDP) Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken	21.01.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des SHG per 1. Januar 2017 wurde neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale, mit der die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Personals des Sozialdienstes finanziert werden.
264-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Januar 2017 wurde neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale. Mit der Pauschale sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe tätigen Personals abzugelten. Durch die leistungsbezogene Abgeltung, die an eine Fallstatistik und an einen Nachweis der effektiv geleisteten Beratungen geknüpft wird, wird einer Zweckentfremdung der Mittel entgegen gewirkt.
090-2016 M	GSoK (Zumstein, Bützberg) Standesinitiative betreffend Weiterbildungsfinanzierung	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Mit Schreiben vom 26. April 2017 (RRB-Nr. 374/2017) hat der Regierungsrat die Standesinitiative (unter Beilage des Auszugs aus dem Tagblatt des Grossen Rates vom 25.01.2017) an die Vereinigte Bundesversammlung übermittelt und sich bei den Eidgenössischen Räten für die Behandlung der Standesinitiative bedankt. Damit ist die Motion 090-2016 erfüllt bzw. umgesetzt und kann abgeschrieben werden.
011-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Verzicht der Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0.75 im Bereich der Tagesfamilien	20.03.2017 Annahme als Motion	31.12.2019	Die Motion wurde mit einer Anpassung der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration per August 2017 umgesetzt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
171-2012 M	Linder, Bern (Grüne) Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 wurden mit der Änderung vom 13.06.2012 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge umgesetzt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 und 4 werden einerseits durch den regelmässigen interdirektionalen Austausch, andererseits durch die regelmässige Berichterstattung gegenüber der Bildungskommission und dem Grossen Rat umgesetzt.
152-2013 M	FDP (Schmidhauser, Bremgarten) Lohnebenleistungen	27.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen wurden geprüft und im Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
216-2013 M	LAGRev12 (Kropf, Bern) Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich	23.01.2014 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen wurden geprüft und im Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
091-2014 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Anliegen wurden geprüft und dem Grossen Rat eine Änderung des Volksschulgesetzes beantragt.
224-2014 M	Bildungskommission (BiK) Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben	22.01.2015 Annahme	31.12.2017	Soweit es unter Beachtung der Souveränität der anderen Kantone möglich ist, hat sich der Regierungsrat für eine Umsetzung der Sprachenstrategie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und den Erhalt des Sprachenkompromisses eingesetzt.
268-2014 M	Brönnimann, Mittelhäusern (glp) Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – modernen Sprachunterricht	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen gemäss der Ziffer 3 wurde geprüft und umgesetzt: Deutsch und Mathematik bleiben Selektionsfächer. Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 5 wurden ebenfalls geprüft: Die Konsultationen und Diskussionen mit den Partnern aus Bildungspolitik und Schulen zeigten, dass sich die Mehrheit gegen eine Überarbeitung des Selektionsverfahren in die Sekundarstufe I stellt und auch gegen eine Bewertung in den Fremdsprachen analog zu den Bewertungen in international anerkannten Sprachdiplomen mittels der Portfoliomethode. Diese Anliegen werden nicht umgesetzt.
237-2015 M	Stucki, Bern (SP-JUSO-PSA) Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Überprüfung der Ausbildungsinhalte hat ergeben, dass das Anliegen in der Berner Fachhochschule prominent verankert ist. In den periodischen Gesprächen mit den betroffenen höheren Fachschulen und Berufsfachschulen wurde das Anliegen aufgenommen und entsprechende Sensibilisierungsarbeit geleistet: Dies zusätzlich zu den vorgegebenen Ausbildungsinhalten, die die Berufsverbände in Zusammenarbeit mit dem Bund festlegen.
293-2015 M	Vogt, Oberdiessbach (FDP) Freie Halbtage an Gymnasien und Fachmittelschulen	07.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen der Totalrevision der Mittelschuldirektionsverordnung geprüft. Es wurde nicht umgesetzt, weil es den Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und Fachmittelschulen, anders als Lernenden der Berufsbildung, nicht möglich ist, einen notwendigen, freien Halbtag individuell zu vereinbaren. Zudem wird von den Schülerinnen und Schülern erwartet, dass sie die Möglichkeit der freien Halbtage sinnvoll nutzen und nicht ausnutzen.
171-2016 P	Wüthrich, Huttwil (SP) Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs.- bzw. höhere Fachprüfungen	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat verschiedene Möglichkeiten der Vorfinanzierung geprüft. Weil die Bundesbeiträge an die vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und auf höhere Fachprüfungen hoher sind als die ehemaligen Kantonsbeiträge, weil auf Bundesebene die Möglichkeit einer Vorfinanzierung besteht und weil attraktive Möglichkeiten zur Vorfinanzierung über Banken zur Verfügung stehen, verzichtet der Regierungsrat auf das Schaffen einer Vorfinanzierungsmöglichkeit durch den Kanton
Justiz (JUS)				

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)					
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Mass-nahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffern 1 und 3: Ablehnung als Motion Ziffer 4: Annahme und gleich-zeitige Abschreibung als Motion	31.12.2017	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merk-blättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» respektive der anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten geprüft. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.	F2
177-2014 P	Müller (Bern, FDP) Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftli-chen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassen-de wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der Bericht des Regierungsrates dazu wird dem Gros-sen Rat im Jahr 2018 unterbreitet.	F2
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheit-lichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Einführung eines Fristenstillstands wird im Rahmen des zur Zeit laufenden Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » umgesetzt. Eine Gesetzesrevision ist innert der Vollzugsfrist nicht möglich.	F2
024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Umsetzung ist auf das Projekt Direktionsreform abzustimmen. Die entsprechenden Arbeiten sind im Gang (vgl. M 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 13.11.2015 Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022).	F2
076-2015 M	EVP (Gsteiger, Eschert) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleich-zeitige Abschreibung Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: zurückgezogen Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2017	Die Motion ist auf doppelter Ebene in Bearbeitung. Die POM prüft die zu schaffenden Voraussetzungen dafür, dass nicht-christliche Gefängnisseelsorgerinnen und – Seelsorger angestellt werden können. Die POM hat diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen. Die JGK wird im Verlaufe des Jahres 2018 dem Regie-rungsrat einen Bericht zur künftigen Religionsstrategie des Kantons Bern vorlegen, der die Herausforde-rungen der verschiedenen Religionen für den Kanton Bern thematisiert.	F2
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK hat die verlangte Umfrage bei den betroffenen Kreisen durchgeführt und ist zur Zeit am Auswerten der Ergebnisse. Die Zusammenfassung der Ergebnisse und die Berichterstattung an den Grossen Rat ist innert der Vollzugsfrist nicht möglich.	F2
103-2015 M	Mentha (Liebefeld, SP) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Ob, wann und wie ein neuer Wettbewerb Wohnen SEin durchgeführt werden kann, muss vor dem Hinter-grund der laufenden Haushaltsanierung (Entlastungspaket 2018), die der Grosse Rat Ende 2017 be-schlossen hat, geprüft werden. Die Prüfung wird auch die Umsetzung der Motion Haas (M 166-2016) berücksichtigen.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
108-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Die Anpassungen des Bundesrechts sind abzuwarten. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.	F2
113-2015 M	Bhend (Steffisburg, SP) Schluss mit den staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.	F2
138-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 017-2016. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.	F2
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)					
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Zusammenarbeit der BLS mit der SBB wurde durch die zuständige Begleitgruppe abgeklärt. Die Abklärungen wurden nach neuen Hinweisen seitens SBB im Oktober 2017 wieder aufgenommen. Resultate sind erst 2018 zu erwarten.	F1
Polizei und Militärdirektion (POM)					
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Amt für Migration und Personenstand hat gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Reserveunterbringungsplätze identifiziert. Gestützt auf die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche an der Novembersession 2016 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde, wird zurzeit im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE) ein Konzept für die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erarbeitet, das auch eine Reserveplanung beinhaltet. Gestützt auf eine Kostenerhebung sind auf interkantonaler Ebene Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel einer Erhöhung der Bundesbeiträge aufgenommen worden.	F2
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2017	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat wird den Erlass in der Märzsession 2018 in erster Lesung beraten. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2019 in Kraft tritt.	F1
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Auf interkantonaler Ebene wurde im Herbst 2016 die Kosten der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen erhoben – darunter auch jene betreffend UMA. Auf dieser Basis führten die Kantone Gespräche mit dem Bund zur Erhöhung der Bundesbeiträge. Der diesbezügliche Entscheid des Bundes steht zurzeit noch aus. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Eine solche Nachnutzung ist gegenwärtig nicht angedacht.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben wurde im Rahmen der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom Regierungsrat geprüft. Der Beizug von Privaten zur Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei wurde auf das Notwendigste beschränkt. Die Totalrevision des PolG wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung vom Grossen Rat beraten.	F1
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Vertiefungsarbeiten zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wird sich zeigen, ob mögliche Anreizsysteme sinnvoll sind.	F2
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat überprüft das bestehende Unterbringungs-, Betreuungs- und Finanzierungssystem im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE).	F2
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	F1
Finanzdirektion (FIN)					
201-2015 M	JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) ausgearbeitet, welche eine Regelung der Zuständigkeiten bei der Verlängerung von laufenden Amtsdauern hauptamtlicher Behördenmitgliedern vorsieht. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018.	F1
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2018	Im «EP 2018» sind zahlreiche Massnahmen enthalten, die Effizienzsteigerungen im Sinne des Vorstosses beinhalten (z.B. konsequente Klassenbewirtschaftung je Sprachregion in der Berufsbildung). Weiter werden zahlreiche Stellen in der sog. «Zentralverwaltung» abgebaut (z.B. im Generalsekretariat der Erziehungsdirektion im Bereich Bildungsplanung und Evaluation). Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des «EP 2018» hat der Regierungsrat zudem verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, die – ebenfalls im Sinne der vorliegenden Motion – möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen (Stichwort «Digitalisierung») allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können. Entsprechende Projekte sind bereits im Gange. Weitere werden im Verlauf des Jahres 2018 aufgestartet. In welchem Umfang die Projekte zu finanziellen Entlastungen und damit verbunden allenfalls auch zu einem Stellenabbau führen werden, kann derzeit nicht beziffert werden.	F2
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender Bestimmungen im Obligationenrecht (OR), die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Die Botschaft des Bundesrats zu einer überarbeiteten Vorlage soll nach Einschätzung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) im Laufe des ersten Quartals 2018 verabschiedet werden.	F2
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Ergänzung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG, BSG 910.1). Der Grosse Rat wird sich im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befassen. Die Frist soll deshalb um 1 Jahr verlängert werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 vorgelegt werden. Die Frist soll deshalb um ein Jahr verlängert werden.	F1
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)					
176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Erfahrungen der letzten 5 Jahre haben gezeigt, dass der administrative Aufwand für die Sozialdienste für die Geltendmachung von Familienzulagen für Nichterwerbstätige tatsächlich sehr gross ist. Im Projekt «Familienzulagen für nicht-erwerbstätige Sozialhilfebeziehende» arbeiten zurzeit Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung. Zurzeit wird die favorisierte Lösungsvariante auf ihre Machbarkeit hin geprüft. Eine vollständige Umsetzung per Ende 2017 ist nicht möglich.	F2
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der von der GEF initiierten Machbarkeitsstudie zur Finanzierung und Steuerung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung aufgenommen. Die Machbarkeitsstudie liegt bis Frühling 2018 vor. Die Ausarbeitung des konkreten Finanzierungs- und Steuerungsmodells wird erst 2019 vorliegen.	F2
252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2017	Bezüglich der Ziffern 1 und 4 verweisen wir auf die Motion Luginbühl 269-215 (Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022). Es macht nicht Sinn, bezüglich dieser Punkte ein eigenes Projekt anzustossen. Die Ziffer 3 wird mit der Einführung des SLG per Mitte 2020 umgesetzt. Die Ziffer 5 wurde mit der ASIV-Revision 2017 bei Kitas umgesetzt. Bei den Tagesfamilien sprach sich der GR gegen eine Anpassung aus. Die Ziffer 6 wurde erfüllt (vgl. Motionsantwort), die Ziffern 7 und 2 werden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 umgesetzt.	F2
254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF lancierte zusammen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen im Frühjahr 2016 die BeHealth Initiative, mit dem Ziel, eine gemeinsame Stammgemeinschaft für alle bernischen Leistungserbringer zu gründen. Die BeHealth Initiative mündete im Beitritt des Kantons Bern zur zürcherischen axsana AG. Diese wird im Laufe des Jahres 2018 den Anschluss an ein elektronisches Patientendossier ermöglichen. Den bernischen Leistungserbringern steht somit eine starke Stammgemeinschaft zur Verfügung, welche die fristgerechte Umsetzung des EPDG erlaubt..	F1
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 24.11.2014 Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	01.06.2015 Annahme	31.12.2017	Zeitvorsorge-Modelle haben die Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen zum Ziel. Die laufenden Abklärungen zur Funktionsweise von Zeitvorsorge-Modellen sowie zur Prüfung, ob und wie dieses Modell im Kanton Bern gefördert werden kann, sind umfangreich. Es ist geplant, die Ergebnisse in einem Bericht an den Grossen Rat darzustellen. Um die Arbeiten abschliessen zu können, wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre beantragt.	F2
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.	F2
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2017	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG), die den Gemeinden im Jahr 2017 zugestellt wurde. Eine Massnahme des Entlastungspakets 2018 sind restriktivere Vorgaben für die Sozialdienste betreffend KVG-Grundversicherung. Sie soll im August 2018 in Kraft treten.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Dringl. M 034-2015	Zumstein (Bützberg, FDP) vom 21.01.2015 Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Bis zum Sommer 2016 hat die GEF ein Grundlagenpapier für den Strategieprozess erarbeitet. Das Projekt zur Erarbeitung einer Gesundheitsstrategie wurde Anfang 2017 nach einem gut halbjährigen Unterbruch unter der neuen Führung gestartet. Im Laufe der Arbeiten ergaben sich offene Fragen und Unklarheiten über das Vorgehen, was schliesslich zu einem Unterbruch der Arbeiten im Strategieprozess führte. Das Vorgehen im Projekt Gesundheitsstrategie wurde von einem externen Berater überprüft und auf Basis der formulierten Empfehlungen gestaltete die GEF den Strategieprozess neu und hatdie Arbeiten im Oktober 2017 wiederum aufgenommen. Um die Gesundheitsstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen, wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre beantragt.	F2
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.	F2
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Zuge der BeHealth Initiative wurde der Verein IG BeHealth gegründet. Dieser bündelt die Interessen der bernischen Leistungserbringer in Sachen eHealth und konkretisiert sie im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der Stammgemeinschaft axsana AG. Dem Verein gehören Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen an. Der Kanton Bern ist mit der GEF ebenfalls als Mitglied vertreten. Dieser pragmatischen, nutzerorientierten Lösung wird der Vorrang gegeben gegenüber einer vom Kanton entworfenen E-Health-Strategie. Letztere läuft auf Grund der hohen Dynamik des Gebiets Gefahr, an den Bedürfnissen und Gegebenheiten der Betroffenen vorbeizuplanen.	F2
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2019 erscheinen.	F2
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Nach derzeitigem Terminplan ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2019 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019, beantragt.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Schulversuch «Starke Teams» wurde gestartet. Die Auswertung des Versuchs wird aufzeigen, ob und welche Umsetzung des Anliegens möglich ist.	F2
Justiz (JUS)					

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
260-2015 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 26.10.2016 Zulassung zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Siehe Bemerkungen zu M 266-2015
266-2015 M	SAK (Messerli,Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme	31.12.2018	Das Anliegen soll im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) umgesetzt werden. Nach Durchführung der Vernehmlassung wird die Vorlage derzeit überarbeitet. Der Grosse Rat wird über die PRG-Teilrevision voraussichtlich in der Septembersession 2018 beraten.
299-2015 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt ! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.5.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die STA hat das Anliegen der Motion eingehend geprüft. Sie wird den Regierungsrat voraussichtlich im Frühjahr 2018 mit ihren Prüfergebnissen befassen.
307-2015 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 25.11.2016 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Siehe Bemerkungen zu M 266-2015
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 1: Ablehnung der Abschreibung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme Ziff. 3: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2019	Die im Staatskalender geführte Liste der Fachkommissionen gemäss Art. 37 OrG ist bereinigt. In Zusammenarbeit mit den DIR wird eine Grundlage für die zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen erarbeitet.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017 Punkteweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. Miteinbezogen werden die auf Bundesebene hängigen Vorstösse und deren Behandlung in den Räten.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 04.09.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden.
184-2017	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern — Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden.
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern startete die Arbeiten zur Umsetzung des Kantonswechsels von Moutier und hiess die entsprechende Projektorganisation gut. Der Vorstoss wird im Rahmen des Teilprojekts zur Zukunft der dezentralen kantonalen Verwaltung in Moutier bearbeitet.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017 Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern startete die Arbeiten zur Umsetzung des Kantonswechsels von Moutier und hiess die entsprechende Projektorganisation gut. Der Vorstoss wird im Rahmen des Teilprojekts zur Ausarbeitung eines Konkordats betreffend die Anpassung der Kantonsgrenze sowie weitere grundlegende Aspekte des Kantonswechsels bearbeitet.
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
221-2011 M	FMJG (Kneubühler, Nidau) vom 16.06.2011 Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme als Motion	31.12.2016	Im März 2017 wurde der Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung», der mit den Fachverbänden konsolidiert wurde, verabschiedet. Vorgeschlagen wird eine neues Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell für den stationären und ambulanten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Der Regierungsrat wurde ebenfalls im März 2017 über den Stand des Projekts orientiert. Bereits im Gang sind vorgezogene Umsetzungsmassnahmen. Des Weiteren müssen Kostenfolgenschätzungen vorgenommen werden, damit der Regierungsrat ggf. die definitive Umsetzung des neuen Modells beschliessen kann. Zudem müssen aufgrund der Schnittstellen auch die Entwicklungen der Strategie Sonderschulung berücksichtigt werden. Es ist vorgesehen, dem Regierungsrat im 1. Quartal 2018 die Schlussberichterstattung zu unterbreiten. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2012 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern» werden die Harmonisierung der Pflegegeldansätze und einheitliche Tarife mit Obergrenzen vorgeschlagen. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Zurückgezogen	31.12.2017	Aufgrund der hohen technischen und organisatorischen Komplexität der Thematik erweist sich die Prüfung der Umsetzbarkeit und der Folgen für die Gemeinden als sehr aufwändig.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft.	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Postulat wird im Rahmen der Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten zum Notariatsgesetz bearbeitet und abgehandelt werden.
269-2015 M	Luginbühl (Krattigen, BDP) Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat eine Projektorganisation für die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) mit einem klaren Projektauftrag eingesetzt. Im Berichtsjahr hat sich der Regierungsrat intensiv mit den möglichen Modellvorschlägen befasst und neben einer motionsnahen Umsetzung auch ein Modell zur Bearbeitung in Auftrag gegeben, bei welchem auf eine Aufteilung der GEF verzichtet wird. Diese Arbeiten werden im Frühling 2018 dem Regierungsrat wieder vorgelegt. Ende 2017 hat der Regierungsrat die SAK in einem Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten informiert. Der Bericht des Regierungsrates für eine Neuorganisation der Direktionen soll dem Grossen Rat im Verlauf des Jahres 2019 unterbreitet werden. Die Inkraftsetzung der Direktionsreform könnte nach den nötigen Gesetzesanpassungen somit frühestens auf den 1. Januar 2021 erfolgen.
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wird in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit verträglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten wurden im Herbst 2016 gestartet und sind inzwischen weit fortgeschritten. Die KÜO Wässermatten wird voraussichtlich 2018 erlassen.
312-2015 M	Müller (Bowil, SVP) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel.	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt. Die Voraussetzungen für einen allfälligen Verwaltungskreiswechsel und die Auswirkungen werden nun analysiert.
313-2015 M	BaK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die Motion wird im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 138-2015. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.
165-2016 M	SiK (Wenger, Spiez, EVP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	21.11.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern» werden zur Unterbringung in Gastfamilien Vorschläge unterbreitet. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden..
166-2016 M	Haas (Bern, FDP) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punkteweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: „Siedlungsentwicklung nach innen fördern“ und Massnahme A_08: „Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern“) geprüft. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen. Der Inhalt und der Umfang der Unterstützung werden unter Berücksichtigung der laufenden Haushaltsanierung (Entlastungspaket 2018), über die der Grosse Rat Ende 2017 befindet, ausgestaltet.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich der Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden..

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2016 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes umgesetzt.
226-2016 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Die Anpassungen des Bundesrechts sind abzuwarten. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
232-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Abklärungen und politischen Diskussionen im Regierungsrat zur Direktionsreform sind im Gang. Die Arbeiten bezüglich Zuständigkeit für Bodenverbesserungen folgen den zeitlichen Vorgaben des Projekts „Umsetzung Direktionsreform (UDR)“.
062-2017 M	Schnegg (Lyss, EVP) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung werden die für die Regionen relevanten bestehenden Strategien besser vernetzt, gezielt ergänzt und daraus unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale eine Entwicklungsstrategie für den Kanton abgeleitet. Der Schärfung der Rollen von Kanton, Gemeinden und Regionen wird dabei besondere Beachtung geschenkt.
106-2017 M	Lanz (Thun, SVP) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die konzeptionellen Vorarbeiten wurden gestartet, so dass die Gesetzgebungsarbeiten 2018 aufgenommen werden können.
107-2017	Haas (Bern, FDP) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die konzeptionellen Vorarbeiten wurden gestartet, so dass die Gesetzgebungsarbeiten 2018 aufgenommen werden können.
036-2017 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	22.11.2017 Annahme	31.12.2019	Wird im Rahmen der Planungserklärungen zum Entlastungspaket 18 bearbeitet.
061-2017 M	Schnegg (Lyss, EVP) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Falls der Regierungsrat im Rahmen des Projektes Umsetzung Direktionsreform (UDR) dem Grossen Rat eine Neuordnung der Direktionen beantragt, wird anschliessend zu prüfen sein, welche direktionalen Strategien allenfalls anzupassen und neu aufeinander abzustimmen sind. Mit den Richtlinien der Regierungspolitik und seinen rechtlichen Kompetenzen nach KV und OrG verfügt der Regierungsrat über die nötigen Instrumente, um übergeordnete Strategien zu koordinieren.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der Oberingenieurkreis I hat gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach ein Vorprojekt mit drei Lösungsvarianten erarbeitet. Das Vorprojekt gelangte im August 2017 in die Mitwirkung. Derzeit wird für die Kreiselvariante das Bauprojekt mit Strassenplan erstellt. Die Kandertalstrasse geht per 1.1.2020 an den Bund über. Mit dem ASTRA laufen Gespräche, wie mit dem Projekt im Zuge der Übernahme verfahren werden soll.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Grosse Rat hat im November 2017 das Gesetz über die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG (BKWG) in erster Lesung beraten. Die zweite Lesung folgt im März 2018.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die unbestrittenen Forderungen der Richtlinienmotion werden im Sinne einer Daueraufgabe laufend berücksichtigt. So konnte und kann der Grosse Rat bei den aktuellen Grossprojekten für das neue PZB oder die neuen Campusse in Bern und Burgdorf im Rahmen von Standortentscheiden und Wettbewerbskrediten schon früh grundsätzlich über die Neubauprojekte entscheiden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Heizungsanlage der psychiatrischen Dienste in Bellelay hat das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und wird durch eine Holzheizung ersetzt. Das Holz für den Betrieb der neuen Heizung wird gemäss den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts beschafft. Eine einseitige Bevorzugung von regionalem Holz ist beschaffungsrechtlich nicht möglich. Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen wird die lokale Verfügbarkeit des Brennholzes bei der Wahl des Lieferanten jedoch mitberücksichtigt. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich in der Märzsession 2018 mit dem Ausführungskredit für den Ersatz der Heizungsanlage befassen.
112-2016 M	Studer (Niederscherli, SVP) Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Konzeption des ÖV-Angebots in der Region Bern werden durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vorbereitet. Die Planungsaufträge werden voraussichtlich im Jahr 2018 vergeben.
129-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen	24.01.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Konzeption des ÖV-Angebots in der Region Bern werden durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vorbereitet. Die Planungsaufträge werden voraussichtlich im Jahr 2018 vergeben.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Amt für Gebäude und Grundstücke prüft bei Raumbedarfsanmeldungen immer auch die Möglichkeiten, auf verschiedene Standorte aufgeteilte Einheiten räumlich zusammenzuziehen. In Anbetracht der zahlreichen, in der mittelfristigen Investitionsplanung bereits vorgesehenen kantonalen Grossprojekte kann der Bau eines neuen Verwaltungszentrums voraussichtlich mittelfristig nicht in Frage kommen.
140-2016 M	FiKo (Burkhalter, Rümligen) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Es besteht unverändert kein Anlass und wäre unwirtschaftlich, im Kanton Bern auf die Weiternutzung historischer Gebäude systematisch zu verzichten. Soweit in konkreten Fällen andere Lösungen wirtschaftlicher sind, werden sie genutzt, wie jüngst beim Auszug der Kantonalen Denkmalpflege aus der Altstadt.
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Als Teil des ESP Wandorf ist das Kasernenareal weiterhin ein wichtiges Thema innerhalb des kantonalen Programms der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte.
182-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Planungsarbeiten sind angelaufen. Ergebnisse liegen noch keine vor.
003-2017 M	Trüssel (Trimstein, glp) Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes	07.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Erste Abklärungen, um eine Praxisänderung beim Bewilligungsverfahren für Erdsonden einzuleiten, sind erfolgt. Es liegen bereits erste Fälle vor, bei denen die Zulassung von Erdsondenbohrungen unterhalb von Gebäuden aktuell geprüft wird.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Nutzung neuer, dezentralen Arbeitsformen wird aktuell geprüft. Zwischenergebnisse liegen noch keine vor.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Kreditanträge zu den Neubauprojekten für den Campus Bern der BFH und den Campus Burgdorf der TF werden für die Märzsession 2018 aufbereitet. Der Beginn der Umbauarbeiten für das TecLab am Jlcoweg ist unmittelbar nach dem Auszug der BFH für das Jahr 2020 vorgesehen.
104-2017 M	BiK (Zäch, Burgdorf) Kopplung der Kredite für den BFH Campus Bern und Campus TF in Burgdorf	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Kreditanträge zu den beiden Neubauprojekten werden für die Märzsession 2018 aufbereitet..

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Polizei und Militärdirektion (POM)				
126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat wird den Erlass in der Märzsession 2018 in erster Lesung beraten. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2019 in Kraft tritt.
075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat wird den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis nehmen.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat wird den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis nehmen.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat die POM unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden beauftragt, eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern zu erarbeiten. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Finanzierungssystem wurde dabei nicht weiterverfolgt. Der Kanton trägt jedoch heute und auch künftig ca. die Hälfte der polizeilichen Kosten im Bereich der Sicherheitspolizei und trägt damit auch einen bedeutenden Teil der Kosten der sog. Grundversorgung. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die POM unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden beauftragt, eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern zu erarbeiten. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Kantonalisierung wird vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll das heutige System weiter optimiert werden. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Nach der Ablehnung des Verpflichtungskredits für die Asylsozialhilfe durch das Berner Stimmvolk am 21. Mai 2017, erarbeitete die POM in Zusammenarbeit mit den anderen involvierten Direktionen Varianten zur Unterbringung und Betreuung von UM. Der Regierungsrat wird sich im Januar 2018 und der Grosse Rat anlässlich der Märzsession 2018 mit diesem Geschäft befassen.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Thema ist Gegenstand von Abklärungen zwischen der POM und der Staatsanwaltschaft. Dabei werden die Möglichkeiten und Schranken der Umsetzung ausgelotet.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat ist bestrebt, die entsprechenden Statistiken zu den vollzogenen Ausschaffungen rasch zu erheben.
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei prüft die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend. Dabei werden den Themen Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, der Definition sinnvoller polizeilicher Einsatzgebiete, der Klärung technischer und finanzieller Fragen, dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland genügend Raum gegeben.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes zu klären sein.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – personellen Massnahmen bei der KAPO getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2018 mit der Vorlage zu befassen.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
163-2016 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Bewährungshilfe – Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere im Bereich der Wohnintegration	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wird im Nachgang zur Verabschiedung des Justizvollzugsgesetzes im Rahmen der dazugehörigen Verordnung (Justizvollzugsverordnung) geprüft.
168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Abklärungen zur Nachnutzung der Gebäude des ehemaligen Jugendheims als Vollzugseinrichtung im Bereich der Straf- und/oder Administrativhaft haben sich als komplex und zeitaufwendig erwiesen. Aufgrund der zunehmenden Anforderungen an den Justizvollzug und den notwendigen Anpassungen im Bereich der nicht mehr zeitgemässen Infrastrukturen des AJV wird das ehemalige Jugendheim Prêles im Rahmen der übergeordneten Justizvollzugsstrategie eingebunden. Die Strategie wird die bestehenden Aufgaben und Angebote des AJV konsolidiert darstellen. Eine Behandlung der Strategie im Grossen Rat ist für das Jahr 2018 geplant.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Umsetzungsphase von NA-BE geprüft.
186-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen	27.03.2017 Annahme	31.12.2019	Das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen wird angepasst.
005-2017 M	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten. Die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft im Übrigen weiterhin geeignete Standorte für Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Eine Umsetzung bedingt eine gesetzliche Anpassung. Es wird geprüft, ob das Anliegen im Rahmen der kommenden Revision der Lotteriegesetzgebung umgesetzt werden kann.
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wird geprüft.
Finanzdirektion (FIN)				
023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	10.09.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018.
287-2009 M	FDP (Kneubühler, Nidau) Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018. Ziffer 2: Das Anliegen wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) Keine Treueprämien für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1 Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen ist nun Bestandteil der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020, welche voraussichtlich im Januar 2018 in die Vernehmlassung startet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, wonach der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie der aktuelle Beteiligungsspiegel des Kantons Bern per 31. Mai 2017 wurden der Finanzkommission unterbreitet.
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Die Finanzdirektion hat die Arbeiten zur Erstellung eines Berichtes, welcher sich zur Eigentümerstrategie des Kantons und auch zu einem allfälligen Verkauf der Bedag-Beteiligung äussert, aufgenommen. Dieser Bericht soll gemäss der aktuellen provisorischen Zeitplanung dem Grossen Rat voraussichtlich in der Septembersession 2018 zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Wie angekündigt wird das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts, voraussichtlich ab 2019, überarbeitet und erweitert.
190-2016 P	Hässig (Zollikofen, SP) Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist in Arbeit.
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die neue E-Government-Strategie des Kantons Bern ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat wird sie voraussichtlich im 1. Halbjahr 2018 erlassen.
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung der natürlichen Personen darstellen und wird aufzeigen, wie allfällige Entlastungen sinnvollerweise zu priorisieren sind.
237-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware	13.06.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Im 1. Quartal 2018 wird voraussichtlich eine ICT-Verordnung in Kraft treten, die die Organisation der kantonalen ICT regelt und die Rechtsgrundlage für Open Source Software-Publikationen des Kantons schafft. Auch im Jahr 2018 wird das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) den anderen Behörden die Publikation von Open Source Software als Service anbieten. Die Publikation erfolgt voraussichtlich im Rahmen der «GitHub for Government»-Plattform und der europäischen «Joinup»-Plattform. Vgl. auch die Berichterstattung zur Motion 177-2013.
049-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen	12.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort angekündigt, dass er die Forderungen der Motion mit der Finanzkommission (FiKo) besprechen wolle und eine allfällige Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit der FiKo geschieht. Entsprechende Diskussionen zwischen der FiKo und der hierfür federführenden Finanzdirektion sind im Gange.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung des Vorstosses voraussichtlich im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung der natürlichen Personen darstellen. Dabei kann auch die Frage einer Mindeststeuer geprüft werden.
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzungsarbeiten sind in Planung.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP) Hegebeiträge auch in der Fischerei	27.01.2014 Annahme	31.12.2018	Die Prüfung hat gezeigt, dass die Einführung von gesonderten Hegebeiträgen, wie sie das Postulat verlangt, mittels einer Revision des Fischereigesetztes (FiG, BSG 923.11) möglich ist. Der Gesetzgebungsprozess läuft.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die in der letzten Berichterstattung erwähnte Expertengruppe hat ihre Arbeit abgeschlossen. Die Ergebnisse fliessen in eine Revision der Gastgewerbeverordnung ein, mit der dem Anliegen Rechnung getragen wird.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es ist eine Vorlage zur Änderung des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) in Erarbeitung, mit dem Ziel, die Zuteilung von Gebieten mit alleinigem Reinigungsrecht der Kreiskaminfegermeisterin bzw. des Kreiskaminfegermeisters aufzuheben.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützung eines Pilotprojektes zur Stärkung der Bienengesundheit wurde geprüft. Mangels entsprechender Rechtsgrundlage ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern jedoch nicht möglich. Der Bundesrat hat zudem die Ausarbeitung eines Massnahmenplans zur Förderung der Bienengesundheit angestossen. Sobald dieser vorliegt, wird zu prüfen sein, ob im Kanton Bern zusätzliche Schritte möglich sind. Die Initianten eines Imkerbegleitprogramms wurden über die Prüfergebnisse informiert.
110-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion soll im Rahmen einer ohnehin nötigen Anpassung des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG; BSG 426.11) erfolgen. Da der Bund entgegen der Situation bei der Behandlung der Motion im Grossen Rat vorläufig keine Änderung des nationalen Natur- und Heimatschutzgesetzes vorsieht, wird die Evaluation des kantonalen Naturschutzgesetzes abgewartet, welche im Rahmen des geplanten Sachplans Biodiversität angestossen werden soll. Sobald der neue Zeitplan feststeht, kann die Umsetzung der Motion genauer geplant werden; allenfalls wird eine Fristverlängerung zu beantragen sein.
223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Service Public gewährleistet bleibt, ist aber offen für die Form der Dienstleistungserbringung. Die VOL steht dazu in regelmässigem Kontakt mit der Postspitze. Die Regionen haben die Post mit planerischen Grundlagen bedient, damit diese ihr künftiges Netz damit abstimmen kann. Für die Verhandlungen mit der Post sind letztlich die Gemeinden zuständig. Bislang zeichnet sich ab, dass der Service Public in der bedarfsgerechten Qualität überall gewährleistet bleibt, ein Eingriff des Kantons ist nicht erforderlich. Dort, wo es zu Härtefällen kommt (Poststelle soll schliessen, Agenturlösung ist aber noch nicht gefunden), wird die Post regelmässig von der eidg. PostCom dazu angehalten, Fristen zu verlängern, bis eine Agenturlösung vorliegt.
064-2017 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat mit RRB 1279/2017 vom 28. November 2017 das weitere Vorgehen für die Olympia-Kandidatur Sion 2026 festgelegt: Er beantragt dem Grossen Rat, den für die Durchführung notwendigen Kredit dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, damit die Stimmberechtigten entscheiden können, ob sich der Kanton Bern an den «JOSion2026» beteiligt. Zudem hat er eine kantonale Projektorganisation unter der Leitung der Volkswirtschaftsdirektion eingesetzt.
154-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförderung – auch auf kantonseigenem Land	12.09.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die beiden Prüfaufträge der in der Septembersession 2017 als Postulat überwiesenen Ziffern 2 und 4 werden in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ämtern der Volkswirtschaftsdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion im Sinne der Antwort des Regierungsrates umgesetzt. Ergebnisse liegen zurzeit noch keine vor.
190-2017 M	Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.
191-2017 M	Stampfli (Bern, SP) Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen 2014 (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden mit der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und die Leistungshöhe voraussichtlich per 1.1.2019 neu geregelt, womit die vollständige Umsetzung der Motion erreicht würde.
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen der Motion, bei Behinderteninstitutionen für Erwachsene vergleichbare Stellenpläne und Einheitstarife einzuführen, wird im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts aufgenommen. Mit dem seit 2016 laufenden Pilotprojekt konnten mittlerweile genügend Daten und Erfahrungen gesammelt werden, um diese im kommenden Jahr systematisch auswerten zu können. Unter anderem sollen Analysen bezüglich der Abgeltungstarife sowie den erforderlichen Vorgaben zu den Stellenplänen vorgenommen werden. Der Systemwechsel ist auf den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; bisher als Teil institutionelle Sozialhilfe im SHG geregelt) per Anfang 2021 geplant.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11..2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Mitberücksichtigt werden bei dieser Revision auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung, welche voraussichtlich auch im Behindertenbereich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von der Finanzierung über Investitionsbeiträge zu Infrastruktur-Pauschalen). Die Inkraftsetzung des SLG ist per 01.01.2021 vorgesehen.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen fördert und unterstützt der Kanton verschiedene Angebote wie beispielsweise Tagesstätten für Menschen mit einer Demenzerkrankung. In einem Bericht an den Grossen Rat wird neben den Ausführungen zum Zeitvorsorgemodell (Postulat 262-2014) auch die Überprüfung des Angebots zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen dargestellt.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Forderungen werden im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft. Da verschiedene wichtige Entscheide zur zukünftigen Struktur der Réseau Santé Mentale SA noch ausstehen, kann diese Prüfung erst ab Anfangs 2018 erfolgen.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Ziffer 1: Rechtliche Abklärungen der GEF haben ergeben, dass es nicht in der Kompetenz der Kantone ist, Verbote für solche Pilotprojekte zu erlassen. Über die Bewilligung entscheidet einzig und allein das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird. Das BAG hat mit Entscheid vom 14. November 2017 das Pilotprojekt der Stadt Bern abgelehnt, welches die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Konsumierende wissenschaftlich begleiten wollte. Das geltende Betäubungsmittelgesetz verbietet nach Ansicht des BAG den Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken
157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Zur Abschätzung des Sparpotentials führten die beiden Sozialdienste Bern und Köniz 2016 im Auftrag der GEF ein Pilotprojekt durch. In diesem Rahmen wurde geprüft, ob mit einer gezielten Wahl der Franchise bei Sozialhilfebeziehenden mit guter Gesundheit (Wahl Franchise CHF 2'500.-) Einsparungen in der Sozialhilfe erzielt werden können. Das Anliegen der Postulantin wird im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (Massnahme 44.7.1.) umgesetzt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird derzeit die Einführung des geforderten Sozialrevisorats betreffend die Ausgestaltung und Finanzierbarkeit geprüft.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	09.09.2013 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2018	Zur Beantwortung der Ziffer 1 wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Märzsession 2018 ein Bericht vorgelegt.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung auf Verordnungsstufe, die bereits in die angelaufenen Rechtssetzungsarbeiten für die Teilrevision SHV per 1.1.2019 integriert wurde.
278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Abklärungen der GEF haben ergeben, dass die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen würde. Der Verein seeland.biel/bienne lancierte ein Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» (Mitfinanzierung GEF), das aufzeigt, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass die Definition einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für die Festlegung von Mietzinslimiten kaum möglich ist. Die regionalen Ausgangslagen (Wohnungsangebot und Preise) sind zu unterschiedlich. Auch identifiziert der Bericht keine über Mietzinslimiten hinausgehenden Interventionsstrategien für kostensenkende Massnahmen bei Wohnkosten. Die GEF hat in der Zwischenzeit eine Regelung in den laufenden Rechtssetzungsprozess zur Teilrevision SHV aufgenommen, wonach Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen. Anfallende Verwaltungskosten sollen dabei lastenausgleichsberechtigt sein. Die Regelung tritt voraussichtlich Anfang 2019 in Kraft.
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung der regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wird im Rahmen der zukünftigen Pflegeheimplanung erfolgen. Derzeit ist das Kontingent der Pflegeheimplätze ausgeschöpft. Aufgrund der heutigen Situation besteht momentan jedoch kein Handlungsbedarf, daher ist eine neue Planung nicht vor 2019/2020 zu erwarten.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Das Geburtshaus Luna hat der GEF ein Gesuch um Investitionshilfe gestellt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen	13.09.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 1-3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2018	Die Finanzierung der stationären Platzierungen von Kindern und Jugendlichen wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» überprüft. Zielsetzung dieses Projektes ist es, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Mit dem neuen Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtsmodell, dessen Grundlagen dem Regierungsrat 2017 in einem Fachbericht zur Kenntnis gebracht wurden, wird eine Vereinheitlichung der Finanzierung einhergehen. Es ist vorgesehen, den Schlussbericht im Frühling 2018 dem Regierungsrat vorzulegen.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM wird ihre Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) so anpassen, dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten können. Die Mittel werden danach jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung und sollen auf die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes abgestimmt werden. Deshalb kann die Umsetzung erst per 2018 erfolgen.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Erarbeitung und Umsetzung einer Harmonisierung dieser Bereiche ist ein Grossprojekt. Es besteht eine Schnittstelle zur überwiesenen Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat sprach sich für die Durchführung einer Bedarfsanalyse bis Ende 2017 aus. Angesichts des Entlastungspakets 2018 wurde jedoch mit der Durchführung der Analyse bis jetzt zugewartet. Über das weitere Vorgehen wird im ersten Semester 2018 entschieden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen des Projektes Optimierungen in der wirtschaftlichen Hilfe Massnahmen ausarbeiten, die eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung ermöglichen.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch erst 2019 möglich.
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung der Forderung werden geprüft. Zurzeit laufen Abklärungen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Umsetzung im Rahmen der laufenden Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) möglich ist.
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hält das geplante Rahmenkonzept und die daraus abgeleiteten Massnahmen für geeignet, um die externe Qualitätssicherung im Spitalbereich zu verankern. Das Rahmenkonzept Qualitätssicherung liegt vor und ist publiziert. Die Konkretisierungsplanung ist weit fortgeschritten. Die konkrete Umsetzung ist jedoch noch nicht erfolgt.
164-2016 P	Bernasconi (Malléray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die nächste Versorgungsplanung soll in enger Abstimmung mit der Strategie Sonderschulung sowie dem Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» erfolgen. Entsprechende Vorabklärungen laufen im Rahmen dieser Projekte. Die Fragen des Postulats werden in diesem Rahmen bearbeitet. Seit Mitte 2016 unterstützt die GEF zudem aktiv Eltern bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihre Kinder. Um dem Bedarf an Sonderschulplätzen gerecht zu werden, sind 2016 und im Berichtsjahr verschiedene Klassen eröffnet und neue Sonderschulplätze geschaffen worden.
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren und in Ergänzung zu bereits bestehenden Aktionsplänen und Kampagnen die Organspenden im Kanton Bern zusätzlich gefördert werden können.
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates gehen zu einem grossen Teil in die gleiche Richtung wie die Motion 056-2016 Müller (Orvin, SVP). Sie werden deshalb ebenfalls in die Anpassung der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfliessen. Dies ist jedoch erst 2019 möglich.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen wird im Rahmen des weiteren Verlaufs des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) geprüft.
055-2017 M	Müller (Orvin, SVP) Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Derzeit wird die Federführung für den Prüfauftrag geklärt.
073-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Personenfreizügigkeit – keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die GEF wird im Verlauf des Jahres 2018 in Zusammenarbeit mit der POM den Vollzug der BSIG (Bernische Systematische Information Gemeinden)-Nr. 1/122.21/2.1 prüfen: Kommen Sozialdienste ihrer Meldepflicht heute ausreichend nach? Die BSIG wird angepasst, sofern damit eine Verbesserung in Richtung des Motionsanliegens erzielt werden kann. Zudem ist in der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vorgesehen, Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Familienangehörige von der ordentlichen Sozialhilfe auszuschliessen, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche im Kanton Bern aufhalten. Diese Revision tritt voraussichtlich per 1.1.2019 in Kraft.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bereits heute ist die stationäre Palliativpflege durch bestehende Leistungsaufträge an 22 Spitalstandorten im Kantonsgebiet sichergestellt (d.h. alle Standorte mit Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie»). Der Regierungsrat hat zusätzlich sieben Leistungsaufträge für spezialisierte Palliativpflege im Spital erteilt, davon einer ausserkantonal (Fondation Chrysalide NE). Die ambulante Palliativversorgung ist im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege gemäss KVG durch regionale bzw. kommunale Spitex-Dienste sichergestellt. Der Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» dient nicht der Finanzierung der an der Patientin bzw. dem Patienten erbrachten Leistungen, sondern der Erprobung der Vernetzung, Sensibilisierung und Koordination in der bereichsübergreifenden palliativen Versorgung sowie der Evaluation von speziellen Betreuungsnetzwerken. Im Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 sind für die Durchführung des Modellversuchs CHF 3.6 Mio. pro Jahr eingestellt.
Dringl. M 111-2017	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine Einstellung des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern per Ende 2017	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit der Annahme als Postulat überprüft die GEF die Weiterführung des Mammographie-Screening-Programms mit einem neuen Anbieter.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Änderung vom 13.06.2012 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge zeigt, dass nur noch wenige Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung ergänzend Sozialhilfe beziehen müssen. Nach den Beschlüssen des Grossen Rates zur Massnahme 48.2.1 des Entlastungspakets 2018 kann die vollständige Umsetzung des Anliegens erneut an die Hand genommen werden.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung.
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Auf gesamtschweizerischer Ebene sind die Bestehensnormen für die Matur geprüft und neu festgelegt worden. Nun kann das Anliegen aus der Optik des gesamten gymnasialen Bildungsgangs geprüft werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung.
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
171-2017 M	Mentha, Liebefeld (SP) Kein Kahlschlag bei den kulturellen Aufgaben und Leistungen zugunsten der Bundesstadt	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 bis 5 sind in Bearbeitung.

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat initiierte die Erarbeitung der Richtlinien zur Regierungspolitik 2019-2022 und befasste sich dabei bewusst mit Megatrends der Zukunft.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 61 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann. (angenommen mit 121 Ja gegen 0 Nein, 0 Enthaltungen)	Pt. 1 Umgesetzt für Abstimmungen, nicht für Wahlen (letzteres geplant für 2019)	Erledigt
		2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2020 stattfinden	In Bearbeitung
		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Der Dienst für Aussenbeziehungen steht im Kontakt mit der Präfektur Nara. Derzeit wird gemeinsam erörtert, welche Themenkreise in Ergänzung zur Forstwirtschaft für einen Erfahrungsaustausch in Frage kommen. Im Vordergrund stehen die Altersforschung und die Herausforderungen, welche eine überalterte der Gesellschaft zu bewältigen hat. Allenfalls ermöglicht ein Austausch einen Erkenntnisgewinn für den Kanton Bern in diesem Bereich. Es hat ein erstes informelles Gespräch zwischen dem Regierungspräsidenten und dem japanischen Botschafter dazu stattgefunden; ein konkreter Austausch mit der Präfektur Nara wurde aber noch nicht vereinbart.“	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
EP 2018, Massnahme 42.1.4		Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Rückerstattung Portokosten Wahlwerbematerial (Massnahme 42.1.4): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Die STA prüft eine Umsetzung der Planungserklärung im Sinne des Antrags „Eventualiter“ im Rahmen der laufenden Revision des PRG.	In Bearbeitung
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	16.09.2015	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt im Rahmen des neuen Landeskirchengesetzes, welches vom Grossen Rat in der Septembersession 2017 in erster Lesung beraten wurde. Damit sind sieben der acht Planungserklärungen umgesetzt worden.	Erledigt
		Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.		Erledigt
		Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.		Erledigt
		Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt		Erledigt
		Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.		Erledigt
		Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.		Erledigt
		Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.		Erledigt
		Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.	Der Regierungsrat wird sich 2018 mit einem Bericht über die Religionspolitik befassen und andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen, prüfen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Für die Umsetzung wurden zunächst im Rahmen des «Kontaktgremiums Entwicklung (KGE)» in Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden in der Raumplanung überprüft. Diese Arbeiten mussten mangels Konsens Ende 2016 eingestellt und das KGE aufgelöst werden. In der Zwischenzeit hat jedoch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ihre Abklärungen im Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT) intensiviert. Sie wird ihre Erkenntnisse, möglicherweise auch zur Kompetenzordnung, im Rahmen der Debatte zum Controllingbericht ADT 2017 zur politischen Diskussion stellen. Diese Diskussion ist vor weiteren Schritten abzuwarten.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Das Anliegen wird mit der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Dabei werden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die für die Regionen relevanten bestehenden Strategien besser vernetzt, gezielt ergänzt und daraus unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale eine Entwicklungsstrategie für den Kanton abgeleitet. Der Schärfung der Rollen von Kanton, Gemeinden und Regionen wird dabei besondere Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	06.09.2012	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Das Projekt „Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahren) konnte Ende 2016 nach drei Jahren erfolgreich abgeschlossen und in die Regelstrukturen überführt werden. Am 12. Dezember 2016 erfolgte eine Medienmitteilung durch den Kanton. Mit den neuen Einschätzungshilfen und einer fachspezifischen Beratung durch die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern steht Hebammen, Kita-Leitenden und weiteren Fachpersonen für Kinder im Alter bis zu fünf Jahren eine Unterstützung zur Verfügung. Bis Ende 2017 wurden insgesamt rund 450 Fachpersonen zu den neuen Instrumenten und der kantonalen Kooperationsstruktur an zwei Weiterbildungstagen geschult. Die Broschüre "Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5Jahren) - Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen" (s. Homepage KJA) gibt einen Überblick über die Arbeiten und Strukturen.	Erledigt
		Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Die neuen kantonalen Kooperationsstrukturen im Frühbereich unterstützen Fachpersonen, ihre professionelle Verantwortung zu tragen. Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen sind zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung ausreichend. Zudem ist seit 2015 bei den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur Ausweitung der Meldepflichten hängig. Die Rechtskommissionen beider Räte sind auf die Vorlage eingetreten, und die erweiterten Meldepflichten sollen nächstens vom Parlament verabschiedet werden. Auf Ebene Kanton drängen sich keine weitergehenden Meldepflichten auf.	Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 geprüft.	In Bearbeitung

<table>
<tr><th>Titel</th><th>Datum</th><th>Kurzbeschreibung des Gegenstandes</th><th>Bearbeitungsstand</th><th>Status</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Richtplan Kanton Bern. Richtplan 2030</td><td rowspan="4">22.11.2016</td><td>Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat 2018 im Rahmen des Raumplanungsberichts schriftlich dar, wie er die Auflagen und Aufträge aus dem Genehmigungsbrief des Bundesrats vom 4. Mai 2016 umsetzt, für deren Festschreibung der Bund eine gesetzliche Grundlage hat, und welche Massnahmen er diesbezüglich ergriffen hat.</td><td>Die Berichterstattung wird wie gefordert im Rahmen des Raumplanungsberichts 2018 erfolgen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Bei der Weiterentwicklung des Richtplans bzw. der baurechtlichen Grundlagen sind je Raumtyp im Massnahmenblatt A_01 zur Sicherstellung eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden und zur Schonung der FFF folgende minimale Geschossflächenziffern festzulegen:
<table>
<tr><th>Raumtyp</th><th>GFZo gemäss Richtplan vom Juni 2016</th><th>GFZO bei der nächsten Überarbeitung des Richtplans</th></tr>
<tr><td>Zentrum 1. Und 2. Stufe (Bern, Biel, Thun)</td><td>1.10</td><td>1.30</td></tr>
<tr><td>Urbanes Kerngebiet</td><td>0.80</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Zentrum 3. Und 4. Stufe</td><td>0.60</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren</td><td>0.55</td><td>0.70</td></tr>
<tr><td>Zentrumsnahe ländliche Gemeinden</td><td>0.45</td><td>0.60</td></tr>
<tr><td>Hügel und Berggebiet</td><td>0.40</td><td>0.40</td></tr>
</table></td><td>Die Planungserklärung ist im Rahmen der Änderung der Bauverordnung (BauV), die am 1. April 2017 in Kraft getreten ist, so umgesetzt worden, dass in Art. 11c BauV für die Einzonung von Kulturland (inkl. Fruchtfolgeflächen) in Wohn-, Misch- und Kernzonen folgende minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo) festgelegt wurden:
<table>
<tr><th>Raumtyp</th><th>Zentralitätsstruktur</th><th>GFZo</th></tr>
<tr><td>Urbane Kerngebiete der Agglomerationen</td><td>Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel/Bienne, Thun)</td><td>mind. 1,20</td></tr>
<tr><td>Urbane Kerngebiete der Agglomerationen</td><td>Übrige Gemeinden der urbanen Kerngebiete</td><td>mind. 0,90</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen</td><td>Zentren 3. und 4. Stufe</td><td>mind. 0,70</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen</td><td>Übrige Gemeinden der Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren 4. Stufe</td><td>mind. 0,60</td></tr>
<tr><td>Zentrumsnahe ländliche Gebiete</td><td>Gemeinden der zentrumsnahen ländlichen Gebiete</td><td>mind. 0,50</td></tr>
<tr><td>Hügel- und Berggebiete</td><td>Gemeinden der Hügel- und Berggebiete</td><td>mind. 0,40</td></tr>
</table></td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>Die Grösse und die Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven muss mit dem Raumkonzept des kantonalen Richtplanes sowie der kantonalen Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen. Widersprüche in den Planungsinstrumenten sind zu vermeiden.</td><td>Die Regeln, wie mit dieser Anforderung umgegangen werden soll, sind im kantonalen Richtplan festgesetzt und werden umgesetzt. Eine Berichterstattung erfolgt im Richtplancontrolling `18 und im Raumplanungsbericht 2018.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Evaluation Justizreform II im Kanton Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016</td><td rowspan="3">22.03.2017</td><td>Es ist davon abzusehen, zu prüfen, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere sollen keine pensionierten Richter/-innen das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes übernehmen.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, das Handlungsfeld „Anwaltsprüfungskommission“ um das Thema „Anwaltsaufsichtsbehörde“ zu erweitern.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Legislative in eine bestimmte sachliche und funktionelle Zuständigkeit soll unverändert bleiben.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
</table>

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die Justizkommission ist frühzeitig in die weiteren Arbeiten zur Wahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter einzubeziehen.	Die Justizleitung ist mit den Arbeiten zu diesem Thema befasst und hat den Auftrag, die Juko frühzeitig einzubeziehen.	Erledigt
		Die Justizkommission ist frühzeitig in die weiteren Arbeiten zur Besetzung der Regionalgerichte bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einzubeziehen.	Die Justizleitung ist mit den Arbeiten zu diesem Thema befasst und hat den Auftrag, die Juko frühzeitig einzubeziehen	Erledigt
		Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Grossen Rat über den Beschluss vom 16. Dezember 2016, über den Zeitplan und die möglichen Auswirkungen des Projekts zur institutionellen Stellung der Justiz zu informieren.	Die Juko wurde an ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2017 über diese Themen informiert.	Erledigt
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	20.11.2017	Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzelne Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Grossprojekte: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass insbesondere auch kantonsübergreifende Grossprojekte frühzeitig mit den regionalen Richtplanungen ADT koordiniert werden (Grundsatz 17) und legt darüber im Controlling-Bericht Rechenschaft ab.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	20.11.2017	Zu Leitsatz 3: Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird vorderhand festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 3: Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 4: a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 4: Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 5a: An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 7: Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird zurzeit verzichtet ~~ist nicht zielführend und auch nicht nötig~~. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Entlastungspaket 2018	28.11.2017	Knutti (Weissenburg, SVP) Berger (Aeschi, SVP) Speiser (Zweisimmen, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU) Graf (Interlaken, SP): E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthal-terämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	PE AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.10.1	04.12.2017	FIKO-Mehrheit Grüne (Boss, Saxeten) SP/JUSO/PSA: Reduktion der Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten (Massnahme 45.10.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.9 «Vollzug der Sozialversicherungen» um CHF 4.25 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.10.2	04.12.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Durchführungs-/Verwaltungskosten EL nach Abzug des Bundesbeitrages dem Lastenausgleich EL unterstellen (Massnahme 45.10.2): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.4.1	04.12.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Kürzung Fusionsbeiträge (Massnahme 45.4.1): Es sind zusätzliche Kürzungen im Umfang von CHF 700'000 vorzunehmen. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.5 «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» um CHF 700’000 zu reduzieren.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.5.2	04.12.2017	FIKO-Mehrheit SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Aufgabenverzicht im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (Massnahme 45.5.2): Auf die Massnahme ist zu verzichten.	PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
45.6.3	04.12.2017	FIKO-Mehrheit SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Verzicht auf Entschädigung der Gemeinden für Amts- und Vollzugshilfe (Massnahme 45.6.3): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.11 «Betreibungen und Konkurse» um CHF 0.6 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.11.1	04.12.2017	Wüthrich (Huttwil, SP/JUSO/PSA) – Eventualantrag: Streichen Staatsbeitrag (Förderungskredit KKJ) und Auflösung der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kinder und Jugendlichen (KKJ) (Massnahme 45.11.1): Der Projektbeitrag an das neu geschaffene Jugendparlament Kanton Bern (als Postulat vom Grossen Rat am 3. September 2013 mit 72 Ja, 56 Nein, 6 Enthaltungen unterstützt) soll erhalten bleiben. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.7 «Kindesschutz und Jugendförderung» um CHF 0.012 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft	In Bearbeitung
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
Wasserstrategie	31.03.2011	1. Wassernutzung, Beschneiung Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen, wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw., letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	Erledigt
	31.03.2011	2. Wassernutzung, Beschneiung Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	Erledigt
	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt, allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	31.03.2011	6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwickelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	Erledigt
	31.03.2011	7. Wassernutzung/Wasserversorung, Kommerzielle Nutzung von Quellen Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	Erledigt
	31.03.2011	8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	Erledigt
	31.03.2011	9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Verschiedene Zusammenarbeitsformen werden auf diese Weise ermöglicht. Dies wird auch bei der Umsetzung der Strategie berücksichtigt.	Erledigt
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Bearbeitung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	22.03.2012	Ziff.1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Der Ausführungskredit für den Standort Feldschlössliareal wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wurde bei den Projektierungsarbeiten berücksichtig. Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau, Holz umfassen.	Gemäss Projektierung wird der Campus (mit Ausnahme von einigen wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen) den gesamten Bereich, Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen. Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der GR entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	22.03.2012	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
Haushaltsdebatte Themenblock 29: Liegenschaften	27.11.2013	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	2017 konnte die Liegenschaftsrechnung eingeführt werden. Es kann somit nun für jede Liegenschaft eine separate Liegenschaftsabrechnung erstellt werden.	Erledigt
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011-2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie an, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In die Bauverordnung (BauV; SR 721.1) wurde in Art. 91c eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber von verkehrsintensiven Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	In der Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz, die in der Märzsession 2018 in zweiter Lesung beraten wird, sind mehrere Massnahmen vorgesehen, um die wegfallende Produktion des KKW Mühlebergs durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Ferner wurde die Richtplanung Wind angepasst und dabei weitere Prüfräume Wind aufgenommen.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion anzustreben. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 8: Der Regierungsrat stimmt die kantonale Energiestrategie auf die Energiestrategie des Bundes ab.	Die vom Volk angenommene nationale Energiestrategie 2050 ist mit den Zielen der kantonalen Energiestrategie kompatibel. Eine weitere Anpassung ist nicht mehr notwendig.	Erledigt
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung, etc). Zurzeit wird die Gesamtmobilitätstrategie überarbeitet, in der die Massnahmen zum Wachstum der Elektromobilität berücksichtigt werden.	in Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	18.11.2015	Planungserklärung 10: Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gem. Art. 42 KEnV möglich sind.	Bei der Änderung der Kantonalen Energieverordnung per 1. September 2016 wurde das Grossverbrauchermodell entsprechend ergänzt.	Erledigt
Massnahmenprogramm 2017-2022 zur Wasserstrategie 2010	06.06.2017	Planungserklärung 1: Massnahmen mit behördenverbindlicher Wirkung werden nach Rücksprache und grundsätzlich im Einvernehmen mit den Gemeinden angeordnet. Der Kanton sucht entsprechend das Gespräch mit den betreffenden Gemeinden.	Das in der Planungserklärung geforderte Vorgehen entspricht der gängigen Vorgehensweise im Vollzug und wird auch weiterhin so praktiziert.	Erledigt
	06.06.2017	Planungserklärung 2: Aufzeigen, wie sich die Verwaltungsverbindlichkeit in der Umsetzung des Vollzugs rechtlich und finanziell auf Gemeinden und Private auswirken wird.	Auswirkungen auf Gemeinden: Bei der Wassernutzung ergeben sich keine direkten Auswirkungen, da sich das Massnahmenprogramm primär an Kraftwerkbetreiber und weitere Private (Konzessionsnehmer) richtet. In den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung werden mit der angestrebten Professionalisierung bisherige Gemeindeaufgaben vermehrt von grösseren Verbänden und Organisationen wahrgenommen. Diese Stossrichtung wird seit dem ersten Sachplan Siedlungsentwässerung 1997 verfolgt. Der Rückgang ehrenamtlicher Tätigkeit hat sich nicht negativ ausgewirkt. Im Bereich Siedlungsentwässerung soll das Massnahmenprogramm dazu führen, dass die Gemeinden vermehrt ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht über die privaten Abwasseranlagen nachkommen. Dies bedingt i.d.R. einen erhöhten Vollzugsaufwand. Die Strategie macht aber keine Ressourcenvorgaben, sondern überlässt es den Gemeinden, wie sie sich organisieren wollen. Da es sich bei der Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung um gebührenfinanzierte Bereiche handelt, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Steuerhaushalt. Allfällige Gebührenerhöhungen sind nicht auszuschliessen. Generell weisen beide Bereiche eine gute Finanzierung auf, womit sich eventuelle Gebührenerhöhungen im Rahmen halten werden. Auswirkungen auf Private: Bei den Privaten ergeben sich keine direkten neuen Auswirkungen: Da die Massnahmenprogramme auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen basieren und letztere nicht geändert worden sind, ergibt sich keine neue Ausgangslage.	Erledigt
Entlastungspaket: Massnahme 49.8.1 Reduktion Förderbeiträge	04.12.2017	Finanzkommission (Mehrheit) Grüne (Klauser, Bern) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Gebäudesanierungen sind energie- und klimapolitisch wichtig und daher ist auf eine Kürzung zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 10.7.3 «Nachhaltige Entwicklung» um CHF 0.87 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im VA 2019, resp. im AFP 2020-22 umgesetzt.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Polizei und Militärdirektion (POM)				
Evaluation Police Bern – 1	11.09.2013	Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 2	11.09.2013	Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 3	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine generelle Verpflichtung, unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation Vollzugshilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden zu übernehmen (insb. Zustellung), besteht weiterhin nicht. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen (insb. Zustellungen) vertraglich einzukaufen (s. dazu Art. 25 Abs. 3 E-PolG). Voraussetzung dafür bildet, dass genügend polizeiliche Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Kantonspolizei ihre primären und zwingenden Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfüllen kann. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 4	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine generelle Verpflichtung, unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation Vollzugshilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden zu übernehmen (insb. Zustellung), besteht weiterhin nicht. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen (insb. Zustellungen) vertraglich einzukaufen (s. dazu Art. 25 Abs. 3 E-PolG). Voraussetzung dafür bildet, dass genügend polizeiliche Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Kantonspolizei ihre primären und zwingenden Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfüllen kann. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Verkehrserziehung (Gabi Schönenberger)	26.11.2013	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse) wird weitergeführt.	Der Regierungsrat hat auf die ASP-Massnahme verzichtet.	Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten aufgrund des parlamentarischen Auftrags der M 138-2016 Wüthrich überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2018 mit der Vorlage zu befassen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die neuen Strukturen und Prozesse definiert sind.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, im Rahmen des Prüfauftrags zur M 128-2016 Wenger evaluieren.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wird im Planungsprozess 2018 vollzogen.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018 Legislaturziele des Regierungsrates	19.01.2015	Der Regierungsrat wird aufgefordert, seine Finanzpolitik so zu gestalten, dass Spielraum für gezielte steuerliche Massnahmen entsteht, welche langfristig das Ressourcenpotential des Kantons stärken. Diese Zielsetzung soll auch in der Steuerstrategie des Kantons zum Ausdruck kommen und mit der Wirtschaftsstrategie 2025 abgestimmt sein	Die Steuerstrategie des Regierungsrates sieht eine Senkung der Steuerbelastung der juristischen Personen in zwei Etappen vor. In einer ersten Etappe soll die Gewinnsteuerbelastung abgestuft von heute 21.64 Prozent per 2019 auf 20.20 Prozent und im Jahr 2020 auf 18.71 Prozent sinken. Auf 2021 wird der Regierungsrat die Situation neu beurteilen. Die Ertragsausfälle aus der ersten Etappe der Steuergesetzrevision sind im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2019 bis 2021 berücksichtigt. Mit der Umsetzung der Steuergesetzrevision 2019 bzw. der ersten Etappe der Steuerstrategie entspricht der Regierungsrat den Forderungen der Planungserklärung nach *«gezielten steuerlichen Massnahmen, welche langfristig das Ressourcenpotential des Kantons Bern stärken sollen.»*.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019	24.11.2015	Schaffung von finanziellem Spielraum.	Die anlässlich der Novembersession 2015 überwiesene Planungserklärung fordert die Schaffung von finanziellem Spielraum für Steuersenkungen. Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sieht in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung und positive Finanzierungssaldi vor. Gleichzeitig sind im Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2019, welche steuerliche Entlastungen bei den juristischen Personen vorsieht, enthalten.	Erledigt
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Die Jahresabschlussarbeiten sind in vollem Gang. Alle involvierten Akteure setzen sich mit ausserordentlichem Einsatz dafür ein, dass dieser ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020	29.11.2016	Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will.	Bereits im Rahmen der Haushaltsdebatte 2017 wies die Finanzdirektorin die Mitglieder des Grossen Rates darauf hin, dass es dem Regierungsrat mit Blick auf die Terminplanung zur Erarbeitung des Entlastungspaketes nicht möglich sein werde, die Finanzkommission im März 2017 über die konkreten Massnahmen zur Erzielung eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes zu informieren. Der Sprecher der FiKo-Minderheit bestätigte denn auch, man wolle im März 2017 *«(...) nur über den Stand der Arbeiten (...)»* informiert werden. Gestützt darauf informierte die Finanzdirektorin die Finanzkommission anlässlich ihrer Sitzung vom 6. März 2017 detailliert über die Vorgehensweise des Regierungsrates zur Erarbeitung des «EP 2018» sowie den aktuellen Stand der diesbezüglichen Arbeiten.	Erledigt
	29.11.2016	Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge (vgl. unten) keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrechnung eingehalten wird: In der Planungserklärung werden verschiedene Forderungen von bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen politischen Vorstössen wiederholt (vgl. unten). - Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) *Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen* (Ziffer 2 und 3) - Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) *Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung* - Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum.*	Die mit der Planungserklärung geforderte Verhinderung einer Neuverschuldung unter Berücksichtigung der Steuerstrategie wird mit der Umsetzung der Entlastungsmassnahmen des «EP 2018» erreicht. Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 zu Handen des Grossen Rates verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sieht in sämtlichen Jahren sowohl in Bezug auf die Erfolgsrechnung wie auch den Finanzierungssaldo positive Werte vor. Ab dem Finanzplanjahr 2019 sind zudem die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2019 im Zahlenwerk berücksichtigt. Über den aktuellen Bearbeitungsstand der bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen Vorstösse wird separat informiert (Vgl. entsprechende Ausführungen des Regierungsrates zur FM 012-2016, zur M 165-2015 sowie zur Planungserklärung der Finanzkommission betreffend AFP 2017 bis 2019).	Erledigt
	29.11.2016	Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge [Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern), Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen), Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*] spätestens im Finanzplanjahr 2020.	Die in der Planungserklärung erwähnten «finanzpolitischen Aufträge» umfassen zwei durch den Grossen Rat überwiesene Motionen sowie eine Planungserklärung (siehe vorstehende Planungserklärung). Über deren aktuellen Bearbeitungsstand wird separat informiert (Vgl. entsprechende Ausführungen des Regierungsrates zur FM 012-2016, zur M 165-2015 sowie zur Planungserklärung der Finanzkommission betreffend AFP 2017 bis 2019).	Erledigt
	29.11.2016	Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen. Die Planungserklärung bezieht sich auf die durch den Regierungsrat mit Medienmitteilung vom 17. November 2016 angekündigte Erarbeitung eines Entlastungspaketes.	Von den total CHF 185 Millionen Entlastungswirkung des vom Regierungsrat dem Grossen Rat vorgelegten «EP 2018» im Jahr 2021 beziehen sich CHF 181.45 Millionen oder 98.3 Prozent auf die Aufwandseite und CHF 3.10 Millionen oder 1.7 Prozent auf die Ertragsseite.	Erledigt
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [Stucki (Bern, SP)].	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Artikel 5 sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, also mit rund CHF 80 Millionen pro Jahr, berücksichtigt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	29.11.2016	Die Neubewertung von nicht-landwirtschaftlichen Grundstücken ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Der Regierungsrat hat den Grossen Rat in der Märzsession 2017 mit dem Dekret zur *Allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 2020* befasst. Der Grosse Rat hat die Allgemeine Neubewertung am 21. März 2017 beschlossen.	Erledigt
Voranschlag 2018 / «EP 2018»	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2017 sind in der Zentralverwaltung über alle Direktionen die Stellenprozente um 1% zu reduzieren.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 «EP 2018»	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, für die aufgrund der grossrätlichen Beratung zum «EP 2018» wegfallenden finanziellen Massnahmen / per Saldo wegfallenden Entlastungen mit Blick auf den VA 2019 / AFP 2020 bis 2022 Ersatzmassnahmen zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat – soweit sie in dessen Kompetenz fallen – zu beantragen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Die Ersatzmassnahmen haben ausgabenseitig und schwergewichtig innerhalb der Kantonsverwaltung zu greifen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Im AFP 2020 bis 2022 ist zusätzlicher Handlungsspielraum für Steuerentlastungen zu schaffen, damit sich der Kanton Bern im interkantonalen Ranking wesentlich verbessern kann.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der einzelnen Projekte auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3% zu reduzieren.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Der Regierungsrat wird ersucht, in den Jahren 2018 bis 2022 in geeigneter Weise über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen des Entlastungspakets 2018 zu informieren. Dabei ist bei allen Massnahmen der aktuelle Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten und realisierten finanziellen Effekte, der Auswirkungen auf die Gemeinden sowie der Auswirkungen auf den Stellenbestand darzustellen.	Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Berichterstattung zum Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022 über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen informieren.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Projekte im Kapitel 9.3 des «EP 2018»: Die FiKo ist mindestens jährlich über den weiteren Verlauf der Projekte zu informieren.	Der Regierungsrat wird die Finanzkommission im Rahmen des Planungsdialogs zur Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 über den aktuellen Projektstand informieren.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	30.11.2017	Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben (Massnahme 47.5.2): Auf die Umsetzung der Massnahme in dieser Form ist zu verzichten. Die nachgewiesenen Einsparungen sind im Rahmen des bestehenden Projektes zu überprüfen und zu realisieren, sofern, die gleichen Einsparungen auch durch Neuverhandlung mit den betroffenen Gemeinden erreicht werden können. Die Bereiche Quellensteuer und Inkasso können allenfalls aufgeteilt werden.	Das Anliegen wird im 2018 geprüft und umgesetzt.	In Bearbeitung
	30.11.2017	Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0.5% (statt 1.5%).	Die verlangte Reduktion des Vergütungszinses wurde mit einer Teilrevision der Bezugsverordnung (BezV) per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen werden im Planungsprozess 2018 (Erarbeitung Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022) aufgenommen bzw. planerisch berücksichtigt.	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [FiKo (Iseli, Zwieselberg)].	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Artikel 5 sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, also mit rund CHF 80 Millionen pro Jahr, berücksichtigt.	Erledigt
Praxis zur ausserordentlichen Neubewertung bei baulichen Veränderungen. Umsetzung der Motion 098-2015 Brand (Münchenbuchsee, SVP).	17.03.2017	Die kantonale Steuerverwaltung ist anzuhalten, bei a.o. Neubewertungen von Grundstücken infolge von baulichen Veränderungen (Art. 183 Abs. 1 Bst. a StG) die amtlichen Werte nur anzupassen, wenn die Veränderung des Werts mindestens 10 Prozent beträgt.	Der mit der Motion 098-2015 gewünschte Bericht zu den ausserordentlichen Neubewertungen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2016 zuhanden der Märzsession 2017 des Grossen Rates verabschiedet. Der Bericht erläutert, dass die mit der Planungserklärung gewünschte Praxis unter dem geltenden Recht nicht möglich ist. Die Finanzdirektorin hat bei der Beratung erklärt, dass die gewünschte Anpassung der Praxis im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision vorgesehen werden könnte. Im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 wurden keine diesbezüglichen Beschlüsse gefasst bzw. Anträge gestellt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
Entlastungspaket 2018 43.2.1		von Kaenel (Villeret, PLR): Reduktion Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus (Massnahme 43.2.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten	PE EP18/AFP: Die Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus werden ab 2020 nicht von CHF 900‘000 auf CHF 600‘000 (d.h. um CHF 300‘000) gekürzt.	In Bearbeitung
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010	23.11.2010	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergiegewinnen.	Die Zielerreichung bezüglich Synergien kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	Erledigt
		Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital - Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern	Die Zielerreichung bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	Erledigt
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	05.09.2011	Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Das Projekt «Dehospitalisierung» wurde 2014 mit den Zielen lanciert, eine Verlegung von sogenannten Langzeitpatientinnen und -patienten in für sie geeignete Institutionen zu ermöglichen und Voraussetzungen zu schaffen, um die Verlegung von als nicht mehr spitalbedürftig deklarierten Menschen so rasch und gut wie möglich zu fördern. Während im Projekt «Dehospitalisierung» die Optimierung der Schnittstellen zwischen Psychiatrie und Heimen angegangen wird, fokussiert das Projekt «Nachsorge nach Spitalaufenthalt (NASA)» auf die Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt. Die zuständige Direktion wird anfangs 2018 entscheiden, ob und wie die darin aufgezeigten Handlungsfelder umgesetzt werden sollen.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	23.01.2012	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren	In allgemeiner Form wird im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts über die Entwicklung der Kosten informiert. Eine detaillierte Auskunft erfolgt im Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
	23.01.2012	Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Diesen Anforderungen wird im Berner Modell Rechnung getragen.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/ Alters- und Behindertenbereich allgemein (Haushaltsbereich)	17.11.2014	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Überprüfung der Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime befindet sich in der Abschlussphase, anfangs 2018 werden die überarbeiteten Standards in Kraft treten. Fokus der Überprüfung sind eine Reduktion der Vorgaben und entsprechende Stärkung der Eigenverantwortung der Institutionen. Die Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) zur Qualifikation des Personals werden im Behindertenbereich eingehalten.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltsdebatte)	17.11.2014	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Die Überprüfung der Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime wird bis Ende Jahr abgeschlossen, anfangs 2018 treten diese in Kraft. Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird auch Bestimmungen über die Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des SLG sind die Revisionen der dazugehörigen Verordnungen geplant, unter anderem der Heimverordnung (HEV). Die angepassten Verordnungen werden voraussichtlich gleichzeitig mit dem SLG in Kraft treten (geplant auf 01.01.2021).	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Angesichts verschiedener Vakanzen und der hohen Arbeitsbelastung konnte eine Kompensation der neu geschaffenen Stellen nicht umgesetzt werden. Eine Kompensation der Stellen hätte eine weitere Verzögerung in der Bearbeitung von pendenten Geschäften zur Folge gehabt. Die Planungserklärung konnte deshalb bisher nicht erfüllt werden.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Das Abklärungsinstrument VIBEL wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Psychiatrie weiterentwickelt. Mit dem neuen Abklärungsinstrument VIBEL II können nun auch psychische Beeinträchtigungen adäquat beurteilt und der entsprechende Betreuungsbedarf festgestellt werden. Nach Abschluss der laufenden Arbeiten und Tests wird VIBEL II voraussichtlich ab Frühling 2018 zur Verfügung stehen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Auf Basis der bisherigen Erfahrungen und mit den seit 2016 im Rahmen des Pilotprojektes gesammelten Daten können nun weitere Vereinfachungen geprüft werden. Die Prüfung von Abgeltungspauschalen ist für das kommende Jahr vorgesehen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Mit dem Abklärungsinstrument und den Normkosten wird die damit verbundene Absicht, die Gesamtsumme des anerkannten individuellen Bedarfs zu kontrollieren, erfüllt. Im kommenden Jahr wird nach Auswertung der bisherigen Erfahrungen im Pilotprojekt die Schaffung der erforderlichen Steuerungsinstrumente verstärkt an die Hand genommen. Im Rahmen der Umsetzung des Berner Modells kann eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle bei Bedarf eingerichtet werden. Im Zuge der Umsetzungsplanung und der Bestrebungen, das Berner Modell möglichst effizient und einfach steuern zu können, werden im kommenden Jahr entsprechende Analysen erfolgen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Auf Basis der unter anderem von der Abklärungsstelle IndiBE generierten Daten ist vorgesehen, bis Mitte 2019 ein Normkostenmodell für die Abklärung vorzulegen. Falls eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle geplant wird, ist vorgesehen, auch diese Kosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene festgelegt. Die Regelung einer angemessenen finanziellen Berücksichtigung des betreuerischen Aufwands für die Versorgung von Menschen mit Demenz wird auf Bundesebene angestrebt. So bemüht sich der Kanton Bern im Rahmen der Gesundheitsdirektorenkonferenz um eine bessere Abgeltung dieser Betreuungsleistungen. Unter Berücksichtigung eines allfälligen finanziellen Mehraufwands werden ebenfalls Möglichkeiten geprüft, die Abgeltung des betreuerischen Aufwands für Menschen mit Demenz auf kantonaler Ebene zu verbessern.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	30.05.2016	Caring Community Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen	Das Modell der «Caring Community» verortet die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Demnach liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung und Finanzierung der Alterspolitik in erster Linie bei den Gemeinden. Sofern es die finanzpolitische Situation des Kantons zulässt, kann dieser Projekte in Pilotphasen finanziell unterstützen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Projekte zur Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen. Aktuell wird ein Projekt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton finanziert, von dem verallgemeinerbare Erkenntnisse erwartet werden.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich werden vom Kanton Bern aufmerksam verfolgt. Im Rahmen der vorhandenen Gefässe setzt sich der Kanton Bern für das formulierte Anliegen ein.	In Bearbeitung
Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018. Legislaturziele des Regierungsrates		Zu Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern»: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die GSOK mit dem Thema befasst. Bis zum Sommer 2016 hat die GEF ein Grundlagenpapier für den Strategieprozess erarbeitet. Das Projekt zur Erarbeitung einer Gesundheitsstrategie wurde Anfang 2017 nach einem gut halbjährigen Unterbruch unter der neuen Führung gestartet. Im Laufe der Arbeiten ergaben sich offene Fragen und Unklarheiten über das Vorgehen, was schliesslich zu einem Unterbruch der Arbeiten im Strategieprozess führte. Das Vorgehen im Projekt Gesundheitsstrategie wurde von einem externen Berater überprüft und auf Basis der formulierten Empfehlungen nahm die GEF eine Neugestaltung des Strategieprozesses vor. Die Arbeiten wurden im Oktober 2017 wiederum aufgenommen.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2011-2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni (SpVG) BSG 812.11)		Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme eine Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten wurde bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 vollumfänglich überarbeitet. Die Versorgungplanung 2016 orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zusätzlich umfasst sie die Grundzüge der zukünftigen Qualitätssicherung im Kanton Bern. Diese Grundzüge werden im Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern detaillierter ausgeführt. Der anschliessende Prozess zur Erstellung der künftigen Spitallisten, welche auf der Versorgungsplanung 2016 basieren, wird vollumfänglich diesen neuen Planungsgrundlagen angepasst.	Erledigt
		Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber	Die Umsetzung ist im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie erfolgt.	Erledigt
		Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	Erledigt
		Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion der Versorgungsräume (zuvor: Spitalregionen) erfolgte nicht.	Erledigt
		Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Die Versorgungsplanung 2016 bildet die Grundlage für die künftigen Spitallisten im Kanton Bern	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen der Arbeiten der Versorgungsplanung 2016. Die Umsetzung der Hilfsfristenregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich	Erledigt
		Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Erledigt
Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsession 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Die Zielsetzung ist sinnvoll, ambulante Versorgungsstrukturen – wo diese erfasst werden können – in Zukunft verstärkt mit einzubeziehen. Die Form eines Einbezugs ist noch zu entwickeln. Vorbehalten bleiben zudem anderslautende Vorgaben zu Art, Inhalt und Umfang der Planungen durch den Bundesrat oder das Bundesverwaltungsgericht.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Der Regierungsrat hat den Bericht zu Handlungsfeldern des Kantons zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe am 9. Dezember 2015 zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsplanung 2016 sieht die vertiefte Prüfung der Handlungsfelder vor. Sie hat insbesondere zum Ziel, die aktuell gute Versorgungslage im Bereich der geburtshilflichen Versorgung für die Zukunft sicherzustellen. Dies ist gerade deshalb wichtig, weil sich der Versorgungsbedarf der Bevölkerung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels verändern wird. Auf der Basis von Ein- und Ausschlusskriterien für eine hebammengeleitete Geburtshilfe und der Definition eines standardisierten Datensatzes zur Erfassung und Monitorierung hebammengeleiteter Geburtshilfemodelle sollen sowohl die öffentliche Information zu bestehenden Angeboten wie auch neue Zusammenarbeitsmodelle gestärkt werden. Spätestens zum Ende der Planungsperiode 2017–2020 werden die Ergebnisse dargestellt. Bei Fragen der Qualitätssicherung in Spitälern und Geburtshäusern können sie schon vorher mit einbezogen werden.	In Bearbeitung
		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Der Wunsch nach einem weiteren Ausbau des hebammengeleiteten Geburtshilfeangebots als Alternative – nicht als Ersatz – zur klinischen Geburtshilfe als berechtigt. Allerdings sind die Möglichkeiten des Regierungsrates, den Spitälern die Entwicklung eines solchen Angebots vorzuschreiben, sehr limitiert. Trotz limitierender Faktoren ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen in der Planungsperiode 2017-2020 aufzunehmen und Möglichkeiten der Umsetzung vertieft zu prüfen. Vorbehalten bleibt, dass neue Zusammenarbeitsmodelle tatsächliche Alternativen darstellen, die mit möglichst wenig zusätzlichen Mitteln realisiert werden können und gleichzeitig die Beibehaltung der Qualität und die Gleichbehandlung garantieren.	In Bearbeitung
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Regierungsrat hat die finanziellen Mittel eingestellt. Bis zum Entscheid über das EP2018 im Rahmen der Novembersession 2017 sistiert der Modellversuch jedoch. Das Projekt wird nun weitergeführt, falls der Grosse Rat nicht anderweitig beschliessen sollte.	In Bearbeitung
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Ver gleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnah men - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbe kämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenomme nen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	Erledigt
		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
		Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
		Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2019 vorbereitet.	in Bearbeitung
Entlastungspaket 2018/ Aufgaben – und Finanzplan 2020-2021: Massnahme 44.2.8.- Kürzung nicht -stationäre Psychiatrieversorgung	Novembersession 2017	glp (Mühlheim, Bern): Die Kürzung der nicht-stationären Psychiatrieversorgung in den Jahren 2020 und 2021 ist auf CHF 2.6 Millionen (statt CHF 5.203 Mio.) zu beschränken, indem die eingekaufte Menge an Leistungen nur um 5% statt 10% reduziert wird.	Die Massnahme wird im VA 2019 AFP 2020-2021 um die Hälfte reduziert.	In Bearbeitung
Voranschlag 2018/ Entlastungspaket 2018/ Aufgaben und Finanzplan 2019-2021: Massnahme 44.3.7 - Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex	Novembersession 2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex: Der Spitex soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden, die zu einer Systemanpassung genutzt werden soll (weg von pro-Kopf-Beiträgen). In den Finanzplanjahren soll die Massnahme auf CHF 6 Millionen reduziert werden. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen zu erhöhen.	Den Spitex-Organisationen wird eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt, bevor die Reduktion der Versorgungspflichtbeiträge per 2019 umgesetzt wird. Es ist vorgesehen, die Systemanpassung im kommenden Jahr gemeinsam mit den Spitex-Verbänden zu planen. Im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 sind die finanziellen Auswirkungen der Massnahme von CHF 8 Millionen auf CHF 6 Millionen reduziert worden. Im Voranschlag 2018 wurde der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen erhöht.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.7 - Kleinstbeiträge streichen und weitere Kürzungen auf Leistungsverträgen	Novembersession 2017	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Auf die Sparmassnahme bei der Frauenberatungsstelle Infra im Umfang von CHF 21'000 ist zu verzichten.	Der Beitrag an INFRA Bern wird weiterhin ausgerichtet.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.9 - Streichung Beitrag Ehe- und Familienberatung	Novembersession 2017	Finanzkommission (Mehrheit) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern) Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Beitrag an die Ehe- und Familienberatung wird weiterhin ausgerichtet.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.11: Beitrag an die Schuldenberatung Berner Oberland streichen	Novembersession 2017	EVP (Jost, Thun) - Eventualantrag Bei der Umsetzung der Sparmassnahme ist auf das Streichen des Leistungsvertrags zu verzichten. Stattdessen wird der Regierungsrat beauftragt, die Massnahme im selben Umfang (CHF 0.05 Mio.) verteilt auf alle Leistungserbringer zu verteilen.	Der Leistungsvertrag mit der Schuldenberatung Berner Oberland wird nicht gestrichen. Die Massnahme wird auf alle Leistungserbringer aufgeteilt.	In Bearbeitung
Bildungsstrategie 2016		BiK (Schmidhauser) In enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, welche bei der frühen Förderung bereits gute Erfahrungen gemacht haben, initiiert der Kanton ein neues Projekt, welches Kindern aus weiteren Gemeinden einen erfolgreichen Schuleinstieg ermöglicht.	Umsetzung im Rahmen des Konzepts frühe Förderung. Im Sozialbericht 2016 wurde aufgezeigt, wie das Konzept aus dem Jahr 2012 weiterentwickelt werden soll. U.a. wird derzeit geprüft, ein ergänzendes Hausbesuchsprogramm einzuführen.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum Bern (KMB). Bericht zur Motion 028-2012 BDP (Etter, Treiten)	11.06.2013	Dem Grossen Rat ist ein umfassender Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB vorzulegen.	Die Dachstiftung hat gut gestartet. Der Regierungsrat hat die Finanzkommission über die Eckwerte dieses Starts informiert. Das Controlling wird gemäss Leistungsvertrag sorgfältig wahrgenommen. Die Vorlage eines umfassenden Businessplans drängt sich damit nicht auf.	Erledigt
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Zunehmende Heterogenität stellt eine grosse Herausforderung im Bildungswesen dar. Erfolgreiche Individualisierung ist zentral für guten Unterricht. Dabei dürften digitale Lernmedien in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen	Die zunehmende Verfügbarkeit von digitalen Lernmedien eröffnet neue Möglichkeiten bei der Individualisierung des Unterrichts. Die PH Bern und die HEP-BEJUNE bieten den Lehrpersonen entsprechende Kurse bzw. Unterstützung an. Die Begleitung der sinnvollen Individualisierung wie auch der Digitalisierung ist eine Priorität und gleichzeitig ständige Aufgabe der Erziehungsdirektion.	Erledigt
		Chancengerechtigkeit bedeutet insbesondere auch, besonders starke und besonders schwache Schüler gleichermassen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen. Der Kanton setzt die entsprechenden Mittel dafür ein	Der Kanton ist dazu verpflichtet, die Chancengerechtigkeit in der Schule sicherzustellen. Der Regierungsrat nimmt es als ständige Aufgabe wahr, sowohl die starken als auch die schwachen Schülerinnen und Schüler angemessen zu fördern und dafür die zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen.	Erledigt
		In Zusammenarbeit mit Gemeinden sind Projekte für Ganztagsschulen zu fördern	Der Regierungsrat ermöglicht den Gemeinden, Projekte für Ganztagesschulen zu initiieren. Er unterstützt diese Projekte. Bis heute haben Bern und Köniz von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.	Erledigt
		Basale fachliche Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik sind zu sichern. Kompensation der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch Leistungen in anderen Fächern oder Kompetenzbereichen ist nicht möglich	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der Kanton setzt sich für die Überprüfung der Kompensationsmöglichkeiten in Mathematik und Erstsprache an der Maturitätsprüfung in den entsprechenden Gremien auf nationaler Ebene ein	Die Erziehungsdirektion hat sich in den entsprechenden Gremien dafür eingesetzt.	Erledigt
		Bezüglich der Drittmittel, die Bildungsinstitutionen insbesondere für die Forschung akquirieren, sorgt der Kanton für klare Regeln.	Die Universität und die Berner Fachhochschule haben klare Richtlinien erlassen.	Erledigt
		Bei den Übergängen zwischen Bildungsstufen sind zur Beurteilung der Anforderungen an den Unterricht insbesondere auch die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe zu berücksichtigen.	Die Koordination Nahtstelle Sekundarstufe I – Sekundarstufe II wurde institutionalisiert. Sie diskutiert u.a. die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe und initiiert Verbesserungen der Übergänge. Die Kommission Gymnasien - Hochschule befasst sich fortlaufend mit Fragen des Übergangs und initiiert Optimierungen. Im Weiteren nimmt es der Regierungsrat in den Koordinationsgremien von Bund und Kantonen als ständige Aufgabe wahr, sich für optimierte Übergänge insbesondere von der Sekundarstufe II in die Tertiärstufe einzusetzen.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.2.1 ist zu verzichten: Die Limiten für Ausbildungsbeiträge an Personen, die ein berufsvorbereitenden Schuljahr oder eine Vorlehre absolvieren, sind aufzuheben. Die Einkommensfreibeträge bei Ausbildungsbeiträgen sind zu erhöhen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.3.3 ist zu verzichten. Den Gemeinden sind weiterhin Beiträge an Schülertransportkosten zu gewähren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im bz emme sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]) ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	44/2018
Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2017.STA.236
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2017 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2017

02|00|K|3

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 156
2017_01_FIN_Steuergesetz_StG

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Steuergesetz (StG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 661.11 Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
Art. 16 Besteuerung nach dem Aufwand [3] Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:	Art. 16 Abs. 3 (geändert) [3] Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen~~, in der Schweiz lebenden~~ Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen: Aufzählung unverändert.			
Art. 20 Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit	Art. 20 Abs. 4 (neu)			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[4] Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers werden nach Artikel 44 besteuert.			
	Art. 21b (neu) Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens [1] Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. [2] Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder der Personenunternehmung waren.			
Art. 24 Einkünfte aus beweglichem Vermögen [1] Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere	Art. 24 Abs. 1, Abs. 1a (neu) [1] Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u.dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG [1)]) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1[bis] VStG); Artikel 42 Absatz 3 bleibt vorbehalten;	c (geändert) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) ~~. Ein~~ , wobei ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer ~~(VStG~~ (Verrechnungssteuergesetz, VStG)[2)] ~~)~~ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss ~~gilt~~ in dem Jahre als realisiert ~~,~~ gilt, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG) ~~; Artikel 42 Absatz 3 bleibt vorbehalten~~; [1a] Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.			

[1)] SR 642.21
[2)] SR 642.21

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 28 Übrige Einkünfte [1] Steuerbar sind auch g Kostgelder für die im Haushalt einer steuerpflichtigen Person lebenden betagten Angehörigen und Pflegeentschädigungen von solchen Angehörigen, soweit sie einen durch den Regierungsrat festgesetzten Freibetrag übersteigen.	Art. 28 Abs. 1 [1] Steuerbar sind auch g (geändert) Kostgelder und Pflegeentschädigungen für die Betreuung von im gleichen Haushalt ~~einer steuerpflichtigen Person~~ lebenden ~~betagten Angehörigen und Pflegeentschädigungen von solchen Angehörigen,~~ pflegebedürftigen Personen, soweit sie einen durch den Regierungsrat festgesetzten Freibetrag übersteigen.			
Art. 33 Abschreibungen [1] Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.	Art. 33 Abs. 1 (geändert) [1] Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, ~~wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt~~bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)[1)], in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.			
Art. 42 Regelmässig fliessende Einkünfte	Art. 42 Abs. 3 (aufgehoben)			

[1)] SR 220

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt.	[3] Aufgehoben.			
Art. 44 Kapitalleistungen aus Vorsorge [1] Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen c Kapitalabfindungen aus einem Arbeitsverhältnis, die wegen Invalidität oder nach dem vollendeten 55. Altersjahr ausgerichtet werden.	Art. 44 Abs. 1 [1] Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen c Aufgehoben.			
Art. 74		**Antrag der Redaktionskommission**		
[1] Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen über a die Erhebung der Steuer nach dem Aufwand (Art. 16), b Freibeträge für Kostgelder und Pflegeentschädigungen Angehöriger (Art. 28 Abs.1 Bst. g),		[1] Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen über b Freibeträge für Kostgelder und Pflegeentschädigungen ~~Angehöriger~~ (Art. 28 Abs. 1 Bst. g),		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c die Bemessung der steuerlich zu berücksichtigenden Berufskosten mittels Teilpauschalen und einer Gesamtpauschale für unselbstständig Erwerbstätige (Art. 31), d die Umschreibung des geschäftsmässig begründeten Aufwandes (Art. 32), e das Mass der zulässigen Abschreibungen (Art. 33), das Nachholen früher unterlassener Abschreibungen, die zulässigen Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen sowie die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken, Sparkassen und Versicherungen (Art. 34), f die Kosten des Unterhalts, des Betriebs und der Verwaltung von Grundstücken (Art. 36), g die Umschreibung der Ausnahmen von der Vermögenssteuer (Art. 47), h die Berechnung des Rückkaufswertes von Lebensversicherungen und rückkaufsfähigen Rentenversicherungen (Art. 50), i die Nachbesteuerung von ertragswertbesteuertem Bauland (Art. 58 Abs. 3), k die zeitliche Bemessung, einschliesslich des Übergangsrechts (Art. 67 ff.).				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 91 Abschreibungen [1] Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.	Art. 91 Abs. 1 (geändert) [1] Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, ~~wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt,~~bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.			
Art. 95 Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften [1] Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt a 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, mindestens jedoch auf 10'000 Franken, b 3,1 Prozent auf den weiteren 50'000 Franken, c 4,6 Prozent auf dem übrigen Reingewinn.	Art. 95 Abs. 1 [1] Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt a (geändert) 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren ~~Reingewinnes,~~ Reingewinns, mindestens jedoch auf 10'000 Franken, c (geändert) 3,~~4,6~~ Prozent auf dem übrigen Reingewinn.		a 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren ~~Reingewinnes,~~ Reingewinns, mindestens jedoch auf ~~10'000~~ 20'000 Franken, b 3,1 Prozent auf den weiteren ~~50'000~~ 100'000 Franken, c 4,0 ~~4,6~~ Prozent auf dem übrigen Reingewinn.	*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 167 Mitwirkungspflichten [3] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren.	Art. 167 Abs. 3 (geändert) [3] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957 bis 958f OR.			
Art. 171 Beilagen zur Steuererklärung [2] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.	Art. 171 Abs. 2 (geändert) [2] Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung ~~die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen~~ beilegen~~.~~ a (neu) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b (neu) bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR die Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.			
Art. 174 Veranlagung 1 Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt die Steuern auf Grund der Steuererklärung, der eingereichten Belege und der durchgeführten Untersuchungen.	Art. 174 Abs. 1 (geändert) 1 Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt die Steuern auf Grund der Steuererklärung, der eingereichten Belege und der durchgeführten Untersuchungen. Sie berücksichtigt dabei auch Informationen aus dem Ausland, die sie gestützt auf internationale Vereinbarungen erhalten hat.			
Art. 240c Ausschluss- und Nichteintretensgründe 1 Von einem Steuererlass kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person e zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz vorhandener verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rückstellungen vornimmt, g in der Lage ist, mit zumutbaren Zahlungserleichterungen die Steuerausstände in absehbarer Zeit zu tilgen.	Art. 240c Abs. 1 1 Von einem Steuererlass kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person e (geändert) zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz ~~vorhandener~~ verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch ~~Rückstellungen~~ Rücklagen vornimmt, g (geändert) in der Lage ist, mit zumutbaren Zahlungserleichterungen die Steuerausstände in absehbarer Zeit zu tilgen~~.~~,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	h (neu) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat.			
	Titel nach Art. T6-1 (neu) *T7 Übergangsbestimmungen der Änderung vom XX.XX.2018*			
	Art. T7-1 (neu) Artikel 95 [1] Artikel 95 gilt im Steuerjahr 2019 in der folgenden Fassung: «[1] Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt a 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns, mindestens jedoch auf 10'000 Franken, b 3,1 Prozent auf den weiteren 50'000 Franken, c 4,0 Prozent auf dem übrigen Reingewinn. [2] Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.»		Art. T7-1 (neu) Artikel 95 [1] Artikel 95 Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 anwendbar.	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.			
	Bern, 28. November 2017 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Zybach Der Generalsekretär: Trees *Von der Redaktionskommission genehmigter Text*	Bern, 8. Februar 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 14. Februar 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	147-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.382
Eingereicht am:	13.06.201713.06.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1395/2017 vom 13. Dezember 2017
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Vollständig elektronische Steuererklärung ermöglichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern eine vollständig elektronische Kommunikation mit der Steuerverwaltung zu ermöglichen.

Begründung:

Die elektronische Steuererklärung über *TaxMe* ist ein Erfolg. Sie wird inzwischen von vielen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern genutzt. Trotz dieser Verbesserung müssen nach abgeschlossener Steuererklärung nach wie vor eine unterschriebene Quittung und – je nach dem – diverse weitere Unterlagen per Post eingeschickt werden. Auch der Versand der Einladung zur Steuererklärung und der Schlussabrechnung durch die Steuerverwaltung erfolgt per Post.

Das führt einerseits zu hohen Portokosten für den Kanton, andererseits ist es für die Steuerzahlenden umständlicher als eine rein elektronische Abwicklung. Es ist deshalb an der Zeit, dass die Steuerverwaltung den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern – auf freiwilliger Basis – eine vollständig elektronische Kommunikation ermöglicht.

Banken und Versicherungen, die ebenfalls mit sensiblen Daten umgehen müssen, beweisen schon heute, dass eine vollständige Umstellung auf eine elektronische Kommunikation möglich ist.

Die notwendigen Mittel sind vorhanden: Sichere eingeschriebene E-Mails ermöglicht das Produkt IncaMail der Schweizerischen Post. Dieses wird beispielsweise von Anwälten genutzt und hat sich etabliert und bewährt. Dasselbe gilt für die SuisseID. Sie ermöglicht eine rechtssichere elektronische Unterschrift. Ein Login mit der SuisseID auf *TaxMe* kann entsprechend als gleichwertig mit einer Unterschrift angesehen werden. Ausdrucken und einschicken der Quittung wird damit überflüssig. Noch zu schaffen ist lediglich die Möglichkeit, dass die ergänzenden Unterlagen auf *TaxMe* hochgeladen werden können. All diese Anpassungen sollten also technisch einfach und zeitnah umsetzbar sein.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre wollen eine vollständig elektronische Kommunikation mit der Steuerverwaltung ermöglichen. Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat als eine der ersten Steuerverwaltungen der Schweiz das elektronische Einreichen der Steuererklärung ermöglicht. Seither hat der Kanton Bern in diesem Bereich eine Pionierrolle und baut die entsprechenden Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmungen kontinuierlich aus.

Neben der einfachen Verlängerung der Frist zum Einreichen der Steuererklärung stehen online eine Vielzahl weiterer Dienste zur Verfügung, die über das Portal «BE-Login» abgerufen werden können. Die steuerpflichtigen Personen erhalten dort Einsicht in ihr Steuerdossier und können Steuerrechnungen, Steuerausstände und frühere Veranlagungsverfügungen anzeigen lassen oder z.B. auch elektronisch Einsprache gegen eine Veranlagungsverfügung erheben.

Wer seine Steuerrechnungen nicht mehr in Papierform erhalten möchte, hat bereits seit einigen Jahren die Möglichkeit, seine Steuern via E-Rechnung zu bezahlen. Wer sich entsprechend registriert, erhält seit dem Mai 2016 nicht nur die Steuerrechnungen, sondern auch die Veranlagungsverfügungen und allfällige Einspracheentscheide elektronisch zugestellt (E-Verfügung). Dadurch wird bereits heute auf freiwilliger Basis ein weitgehend papierfreier Verkehr zwischen der Steuerverwaltung und den steuerpflichtigen Personen ermöglicht.

In einem nächsten Schritt sollen die noch bestehenden Medienbrüche ebenfalls beseitigt werden. Vorgesehen ist ein Verzicht auf die handschriftliche Unterzeichnung der sog. Freigabequittung. Die Steuererklärung soll vollständig elektronisch eingereicht werden können[1]. Dies bedingt jedoch eine Anpassung bestehender Rechtsgrundlagen. Die entsprechenden Vorarbeiten wurden bereits aufgenommen. Ebenfalls vorgesehen ist ein elektronischer Upload allfälliger Beilagen zur Steuererklärung. Ziel der weiteren Digitalisierung ist bereits in naher Zukunft ein möglichst vollständiger Verzicht auf Dokumente in Papierform.

Die Bestrebungen der Steuerverwaltung liegen damit auf der Linie der vorliegenden Motion. Der Regierungsrat spricht sich aus diesen Gründen für eine **Annahme** der Motion aus.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Der Verzicht auf eine Unterzeichnung der Steuererklärung ist zurzeit auch Gegenstand einer hängigen Motion auf Bundesebene (Motion 17.3371, Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen).

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	145-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.378
Eingereicht am:	12.06.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in) Egger (Frutigen, glp) Alberucci (Ostermundigen, glp)
Weitere Unterschriften:	6
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1394/2017 vom 13. Dezember 2017
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Vertrauensarbeitszeit für Kaderangestellte

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. für das obere Kader (Gehaltsklassen 27-30) Vertrauensarbeitszeit obligatorisch einzuführen
2. für das mittlere Kader (Gehaltsklassen 24-26) Vertrauensarbeitszeit als Option einzuführen

Begründung:

Der Grosse Rat hat sich verschiedentlich hinter die Einführung von Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader gestellt. Auch der Regierungsrat plante die Einführung der Vertrauensarbeitszeit im Rahmen einer Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Wegen kritischer Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung wurde die Vorlage in der Folge aber zurückgezogen.

In den September- und Novembersessionen 2016 stellte ich dem Regierungsrat verschiedene Fragen im Zusammenhang zu den Überzeit- und Ferienguthaben der (Kader-)Angestellten. Nachdem der Regierungsrat in seinen Antworten sehr allgemein blieb, wurde er in einem von der Finanzdirektion veröffentlichten Schreiben an die GPK klarer. Fazit: Insgesamt 13 Angestellte des mittleren und oberen Kaders verfügen über mehr als 125 Tage auf dem Langzeitkonto –

sprich über mehr als 1000 Überstunden. Es ist davon auszugehen, dass weitere Kaderangestellte über substanzielle Langzeitkonten verfügen (einfach unter 125 Tagen).

Es ist weder üblich noch angebracht, dass hohe Kader «stempeln» und jede Überstunde kompensieren können. Immerhin handelt es sich dabei um Führungsfunktionen wie Generalsekretär/-innen, Professor/-innen oder Amtsvorsteher/-innen.

Beim Bund gilt bereits heute die Regelung, dass für Angestellte der obersten Lohnklassen obligatorisch Vertrauensarbeitszeit gilt, für das mittlere Kader kann beim Bund Vertrauensarbeitszeit mit ihren Vorgesetzten vereinbart werden. Anstelle der Kompensation für Überzeit wird eine jährliche Entschädigung in Form einer Barvergütung von 6 Prozent des Jahreslohns ausbezahlt. In der Privatwirtschaft wird dies alternativ durch eine zusätzliche Ferienwoche gelöst. Eine ähnliche Lösung muss auch im Kanton Bern angestrebt werden.

Der Regierungsrat hat in den Medien zwar angekündigt, sich erneut «mit der Frage zu beschäftigen, ob er wieder eine Vorlage für die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für Kaderleute ausarbeiten will» (Berner Zeitung vom 08.12.2016). Da das Thema seit Jahren pendent ist, braucht es jetzt aber einen klaren Auftrag: verpflichtende Vertrauensarbeitszeit für das hohe Kader, optionale Vertrauensarbeitszeit für das mittlere Kader.

Antwort des Regierungsrates

Das Büro des Grossen Rates hat den Regierungsrat Ende 2016 aufgrund von früher vom Grossen Rat verabschiedeten Vorstössen aufgefordert, eine Revision des Personalgesetzes in die Wege zu leiten, um die Vertrauensarbeitszeit beim obersten Kader einzuführen. Der Regierungsrat hat dieses Anliegen aufgenommen und wird Anfang 2018 das Vernehmlassungsverfahren zu dieser Gesetzesrevision starten. Die 1. Lesung soll voraussichtlich in der Novembersession 2018 stattfinden, die 2. Lesung in der Märzsession 2019. Eine entsprechende Regelung könnte anschliessend per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Inhaltlich wird sich der Grosse Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsprozesses zur Vertrauensarbeitszeit einbringen können. Der Regierungsrat beantragt deshalb Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	159-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.397
Eingereicht am:	13.06.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) Mühlheim (Bern, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1397/2017 vom 13. Dezember 2017
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat

Staatsbeiträge nur bei ausreichendem Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zu ergreifen, damit die Bestimmung in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Staatsbeitragsgesetzes durchgesetzt wird:

1. Der Regierungsrat bewilligt in der Regel nur noch Gesuche für Staatsbeiträge von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, die einen angemessenen Anteil an Eigenleistungen und Finanzierung aus Drittmitteln erbringen.
2. Namentlich sorgt der Regierungsrat dafür, dass Organisationen, die im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention tätig sind, ebenfalls einen angemessenen Anteil an Eigenleistungen und Drittmitteln erwirtschaften.
3. Nach angemessenen Übergangsfristen strebt der Regierungsrat mittelfristig einen Anteil an Drittmitteln von mindestens 10 Prozent für Organisationen an, die im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention Staatsbeiträge erhalten.

Begründung:

Gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Staatsbeitragsgesetzes dürfen Finanzhilfen nur gewährt werden, wenn zusätzlich «die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach Massgabe der

Gesetzgebung die zumutbaren Eigenleistungen erbringt und die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten nachweist.»

Anscheinend wird diese gesetzliche Grundlage in einigen Bereichen kaum angewendet. So namentlich bei Organisationen, die im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention tätig sind. In der Antwort auf die Interpellation 233-2016 «Wie wird die Stiftung Berner Gesundheit (Beges) finanziert?» schreibt der Regierungsrat, dass die Stiftung Berner Gesundheit zu 98 Prozent mit Staatsbeiträgen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) finanziert wird. Für ambulante Beratung und Therapie richtet die GEF der Beges jährlich rund 7 Mio. Franken aus, für Gesundheitsförderung und Prävention in etwa 4 Mio. Franken. Diese Staatsbeiträge fliessen in den Lastenausgleich Sozialhilfe und werden je hälftig durch den Kanton und durch die Gesamtheit der Gemeinden getragen.

Nur gerade 2 Prozent des Budgets von rund 11 Mio. Franken generiert Beges aus übrigen Erträgen, wozu auch noch ein Anteil von Leistungen gehört, die im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG: TARMED) finanziert werden. Und nur 200 000 Franken resultierten in den vergangenen Jahren jährlich aus Leistungen gegenüber Dritten. Zudem generierte die Stiftung Spenden im Umfang von ca. 15 000 Franken pro Jahr. Der hohe Anteil an Staatsbeiträgen bzw. der geringe Anteil an Drittmitteln hängt unter anderem damit zusammen, dass die Beges die meisten ihrer Leistungen kostenlos erbringt.

Andere Organisationen wie etwa das Blaue Kreuz, die ebenfalls im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention tätig sind, sind gemäss Leistungsvereinbarung mit der GEF gehalten, Drittmittel zu erwirtschaften. Diese Ungleichbehandlung von Organisationen, die im gleichen Bereich tätig sind, ist störend. Denn Organisationen, die gemäss ihrem Leistungsvertrag einen erheblichen Anteil an Eigenmitteln erwirtschaften müssen und somit ihre Leistungen nicht gratis erbringen können, werden benachteiligt. Und zum anderen wird mutmasslich das Staatsbeitragsgesetz verletzt.

Die Erwirtschaftung von Drittmitteln ist nicht in allen Bereichen – etwa in der Beratung – gleich gut möglich oder sinnvoll. Aber dort, wo es möglich und sinnvoll ist, sollen angemessene Eigenleistungen angestrebt werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Ziffer 1 des Vorstosses verlangt, dass der Regierungsrat in der Regel nur noch Gesuche für Staatsbeiträge von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern bewilligt, die einen angemessenen Anteil an Eigenleistungen und Finanzierung aus Drittmitteln erbringen. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Staatsbeitragsgesetzes[1] Finanzhilfen nur gewährt werden dürfen, wenn zusätzlich «die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach Massgabe der Gesetzgebung die zumutbaren Eigenleistungen erbringt und die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten nachweist.»

Zum Verständnis der Regelung des Staatsbeitragsgesetzes ist es wichtig, die Unterscheidung zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen zu beachten: Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die an ausserhalb der Kantonsverwaltung stehende Staatsbeitragsempfängerinnen oder –empfänger gewährt werden, um die freiwillige Erfüllung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen,

[1] Staatsbeitragsgesetz vom 16.9.1992 (StBG; BSG 641.1)

zu fördern oder zu erhalten (Art. 3 Abs. 2 StBG). Demgegenüber sind Abgeltungen Leistungen, die an ausserhalb der Kantonsverwaltung stehende Staatsbeitragsempfängerinnen oder –empfänger gewährt werden, um die finanziellen Lasten, die sich aus der Erfüllung öffentlich-rechtlich vorgeschriebener oder übertragener Aufgaben zu ergeben, zu mildern oder auszugleichen (Art. 3 Abs. 3 StBG).

Dies bedeutet, dass das StBG nur für die *freiwillige* Erfüllung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, von den Staatsbeitragsempfängerinnen und –empfängern verlangt, dass diese zumutbare Eigenleistungen erbringen und die Nutzung eigener Finanzierungsmöglichkeiten nachweisen. Bei den Abgeltungen – wenn es also darum geht, finanzielle Lasten aus der Erfüllung vorgeschriebener oder übertragener Aufgaben zu mildern oder auszugleichen – schreibt das Gesetz hingegen keine Eigenleistungen oder den Nachweis eigener Finanzierungsmöglichkeiten vor. Dies ist sachgerecht, da bei der zwingenden Übernahme öffentlich-rechtlich geregelter Aufgaben für die Staatsbeitragsempfängerinnen und -empfänger teilweise gar keine Möglichkeit besteht, Eigenleistungen zu erwirtschaften oder eigene Finanzierungsmöglichkeiten zu generieren.

Für die Finanzhilfen ist festzustellen, dass der Kanton bereits soweit möglich verlangt, dass Staatsbeitragsempfängerinnen und –empfänger einen angemessenen Anteil an Eigenleistungen und Finanzierung aus Drittmitteln erbringen. In seltenen Fällen ist dies aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben (z. B. bei den stationären Spitalleistungen und der Schwangerschaftsberatung) oder aufgrund kantonalrechtlicher Bestimmungen (z. B. bei den Spitalschulen und bei der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung) nicht möglich. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass das unbestrittene Anliegen der Motion bereits erfüllt ist, entsprechend den Vorgaben des StBG bei Finanzhilfen auf einen angemessenen Anteil an Eigenleistungen und Finanzierung aus Drittmitteln hinzuwirken.

Zu Ziffer 2

Gemäss Artikel 69 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes[2] stellt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) die erforderlichen Angebote der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe bereit. Die Leistungsverträge, die das Sozialamt der GEF (SOA) abschliesst, unterliegen gemäss Artikel 9 SHG dem Grundsatz der Subsidiarität. Bei sämtlichen Leistungsverträgen des SOA sind die Vertragspartner gemäss dem jeweiligen Rahmenleistungsvertrag verpflichtet, die eigenen Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen: «Die Finanzierung der Angebote der Leistungserbringerin gemäss diesem Vertrag durch den Kanton erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Die Leistungserbringerin ist verpflichtet, die eigenen Ertragsmöglichkeiten sowie die Erträge Dritter auszuschöpfen. Kommt die Leistungserbringerin dieser Pflicht nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, seine Beiträge an die Leistungserbringerin angemessen zu kürzen.»

Erträge, die im Zusammenhang mit den eingekauften Leistungen erzielt werden oder erzielt werden könnten, sind Bestandteil der Budgetierung, der Verhandlungen über den Leistungsvertrag und schliesslich der jährlichen Abrechnung.

[2] Gesetz vom 11.6.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

Zu Ziffer 3

Die GEF entrichtet im Bereich Gesundheitsförderung und Suchtprävention hauptsächlich an drei Organisationen Staatsbeiträge: Beim bernischen Kantonalverband des Blauen Kreuzes und der Aids Hilfe Bern wird der in der Motion geforderte Mindestanteil von 10 Prozent der Eigenfinanzierung erreicht. Bei der BEGES hingegen liegt der Mindestanteil unter 10 Prozent. Die BEGES ist insbesondere in Schulen tätig und arbeitet mit Dokumentationen, Vernetzung und Medienarbeit. In diesem Bereich ist es schwieriger, Drittmittel zu generieren.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich sämtliche Institutionen bemühen müssen, einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 10 Prozent zu erwirtschaften. Er wird prüfen, wie dies möglich ist, und beantragt deshalb, Ziffer 3 der Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 93/2018
Datum RR-Sitzung: 31. Januar 2018
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Produktgruppe Informatik und Organisation.
Saldoüberschreitung 2017.
Zusatzkredit und Nachkredit

I. Allgemeines

1 Gegenstand

Zusatzkredit und Nachkredit für Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung zur Erbringung der Produkte und Dienstleistungen des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) im Jahr 2017.

2 Rechtsgrundlagen

– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 54 und 57
– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 150 und 160
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 11
– Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des Beschaffungswesens der Verwaltung (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang Ziff. 3

II. Zusatzkredit

1 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und wiederkehrende Ausgaben (Art. 46 und 47 FLG) in Form von gebundenen Ausgaben, weil die interne Verrechnung dieses Betrages ein rein buchhalterischer Vorgang ohne Auswirkungen auf die Ausgaben ist und dafür kein Entscheidungsspielraum besteht (Art. 48 Abs. 2 FLG).

2 Massgebende Kreditsumme

Bereits bewilligter Kredit (GRB vom 21. November 2016, Geschäftsnummer 2016.RRGR.765)	CHF	66'420'000
Bereits bewilligter Zusatzkredit (RRB 293/2017)	CHF	9'862'000
Zu bewilligender Zusatzkredit	CHF	714’000

02|18|O|1

3 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Zusatzkredit für das Jahr 2017.

Die Ausgaben verteilen sich auf folgende Kostenarten:

Kostenart (HRM2)	*Kostenartbezeichnung*
313300	Informatik-Nutzungsaufwand: Bedag AG
313310	Informatik-Nutzungsaufwand: Dritte

Der durch den Regierungsrat mit dem vorliegenden Beschluss bewilligte Zusatzkredit geht zu Lasten des KLER-Kreises 21368 (KAIO) und ist vom Nachkredit gemäss Ziff. III unten mit umfasst.
Er betrifft die Produktgruppe 07.60.9300 (Informatik und Organisation).

4 Begründung

Der Zusatzkredit bezieht sich auf den Geldabfluss des KAIO für die Bezahlung der ICT-Dienstleister.

Im Jahr 2017 hat das KAIO erstmal in grösserem Umfang seine Leistungen den DIR/STA/JUS weiter verrechnet, was gesamtstaatlich saldoneutral ist, sich aber in den Aufwänden und Erträgen des KAIO und in den Ausgaben (Geldfluss) niederschlägt. Die Planung der internen Verrechnungen erfolgte auf der Basis einer Absatzplanung mit den DIR/STA/JUS, die mit einer sehr hohen Schätzungsungenauigkeit behaftet war (laufendes Programm «IT@BE» mit grundlegender Neuorganisation der kantonalen ICT). Die erste Planung vom Herbst 2016 (GRB vom 21.11.2016) wurde mit dem vom Regierungsrat genehmigten Zusatzkredit gemäss RRB 293/2017 vom 22. März 2017 aktualisiert.

Die DIR/STA/JUS haben jedoch tatsächlich mehr Leistungen beim KAIO (statt bei ihren bisherigen Lieferanten) bezogen, als im Zeitpunkt des Zusatzkredits gemäss RRB 293/2017 geplant war, primär im Bereich des Netzwerks (BE-NET) und des Rechenzentrumsbetriebs (BE-APF). Dies führte zu höheren Ausgaben beim KAIO (und entsprechend tieferen Ausgaben bei den DIR/STA/JUS), weshalb ein weiterer Zusatzkredit im Umfang von CHF 714'000 nötig wird.

III. Nachkredit

1 Kreditsumme und Produktgruppe

Produktgruppe Informatik und Organisation (07.60.9300)

Voranschlagskredit	CHF	44'426’043
Nachkredit	**CHF**	**12'000'000**

Gemäss dem provisorischen Rechnungsabschluss des KAIO vom Januar 2018 beträgt die Saldoüberschreitung CHF 11'871’698 (Konzernversion 0). Weil die Plausibilisierung und allfällige Anpassungen durch das Konzernrechnungswesen im Zeitpunkt dieses Antrags noch ausstehen, wird der Nachkreditbetrag auf CHF 12.0 Millionen aufgerundet.

Der Nachkredit kann in der Finanzdirektion kompensiert werden.

Kompensation:

Produktgruppe Steuern und Dienstleistungen (07.40.9170)	CHF	12'000’000

Anlässlich des Restatements im Rahmen der Einführung von HRM2/IPSAS wurden die Forderungen der Steuerverwaltung neu beurteilt. Dies führte zu Veränderungen in der Berechnung der Wertberichtigungen (Delkredere) und schlug sich als Entlastung bei den kalkulatorischen Kosten der Produktgruppe «Steuern und Dienstleistungen» nieder. Zusammen mit weiteren erlös- und kostenseitigen Verbesserungen resultierte dadurch in dieser Produktgruppe für das Rechnungsjahr 2017 eine Saldounterschreitung von rund CHF 15.0 Millionen, welche für den vorliegenden Nachkredit im Umfang von CHF 12.0 Millionen zur Kompensation verwendet werden kann.

2 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gemäss der seit 2016 angewendeten Praxis sind die Ausgaben für ICT-Leistungen neu (Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG). Die Saldoüberschreitung betrifft sowohl einmalige (Art. 46 FLG) wie auch wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 FLG).

3 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele der Produktgruppe.

4 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der ausgewiesene Mehraufwand wirkt sich vollständig in der Finanzbuchhaltung aus.

5 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2017.

6 Begründung

Die IST-Aufwendungen 2017 abzüglich der erzielten IST-Erträge sind höher als budgetiert. Der im IST um CHF 12.0 Millionen höhere Saldo I (Globalbudget) ist Gegenstand des Nachkredits. Diese Summe leitet sich wie folgt her:

- Die mit dem Zusatzkredit gemäss RRB 293/2017 bewilligten Ausgaben im Umfang von CHF 9.8 Millionen waren im Budget nicht berücksichtigt. Sie sind daher durch den vorliegenden Nachkredit abzudecken.
- Der zusätzliche Mehrbezug von Leistungen durch die DIR/STA/JUS im Umfang von CHF 0.7 Millionen ist auch durch diesen Nachkredit abzudecken. Dieser Betrag wurde ebenfalls nicht budgetiert. Diese Summe ist Gegenstand des durch den Regierungsrat mit dem vorliegenden Beschluss bewilligten Zusatzkredits gemäss Ziff. II oben.
- Die restliche Differenz vom IST zum Budget im Umfang von CHF 1.5 Millionen ergibt sich vor allem daraus, dass das KAIO Leistungen, die es für die DIR/STA/JUS erbracht und bezahlt hat, diesen noch nicht wie vorgesehen vollumfänglich weiter verrechnen konnte. Die notwendigen verwaltungsorganisationsrechtlichen Grundlagen – der Leistungsbeschrieb und die Leistungsvereinbarung mit den DIR/STA/JUS – in Bezug auf einzelne Leistungen konnten noch nicht vom zuständigen Strategischen ICT-Ausschuss (SIA) genehmigt werden. Dies betrifft namentlich die KAIO-Produkte BE-eGov (E-Government) und BE-WEB (Webauftritt). Das KAIO konnte diese Grundlagen wegen laufenden Projekten nicht rechtzeitig erarbeiten. Sie sollen nun im 2018 durch den SIA freigegeben werden. Auch für diese Differenz ist ein Nachkredit erforderlich.

Damit ergibt sich der Betrag des Nachkredits von gerundet CHF 12.0 Millionen aus der Summe der Beträge des ersten Zusatzkredits (CHF 9.8 Mio.), des hier bewilligten zweiten Zusatzkredits (CHF 0.7 Mio.) und noch nicht vollumfänglich erfolgten Weiterverrechnungen (CHF 1.5 Mio.).

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- Grosser Rat und Finanzkommission
- Finanzdirektion

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 95/2018
Datum RR-Sitzung: 31. Januar 2018
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen.
Saldounterschreitung 2017.
Nachkredit

1 Gegenstand

Nachkredit für kalkulatorische Zinsen der Finanzverwaltung (FV) im Jahr 2017.

2 Rechtsgrundlagen

– Art. 57 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

– Art. 160 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

– Art. 8 Bst. I der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171)

3 Kreditsumme und Produktgruppe

Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen (07.30.9010)

Voranschlagskredit	CHF	-35'267'760
Nachkredit / Kreditüberschreitung	CHF	6'000'000
Kompensation	CHF	3'000'000

Der Nachkredit kann in der Finanzdirektion teilweise über die Produktgruppe Steuern und Dienstleistungen (07.40.9170) kompensiert werden.

4 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gemäss Art. 57 Abs. 2 Bst. b FLG ist ein Nachkredit erforderlich, wenn der Saldo einer Produktgruppe voraussichtlich einen tieferen Erlösüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen. Die höheren kalkulatorischen Zinsen führen zu entsprechend höheren Kosten und im Vergleich zum Voranschlag zu einer Saldounterschreitung.

5 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele der Produktgruppe.

6 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die ausgewiesenen Mehrkosten wirken sich nicht in der Finanzbuchhaltung sondern nur in der Betriebsbuchhaltung aus.

7 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2017.

8 Begründung

Auf betrieblichen Vermögenswerten – im vorliegenden Fall sind dies die Beteiligungen des Verwaltungsvermögens – wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 5 Prozent berechnet und intern in der Betriebsbuchhaltung der Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen belastet. Im Voranschlag 2017 beruhten die Berechnungen auf den Bewertungen gemäss dem Rechnungslegungsmodell HRM1. Im Zuge der Einführung des Rechnungsmodells HRM2 wurden sämtliche Beteiligungen überprüft und die dadurch notwendigen Neubewertungen vorgenommen.

Diese Höherbewertungen betreffen im Wesentlichen die Regionalen Spitalzentren (RSZ) sowie die BLS Netz AG. Ebenfalls nicht in der Zinsberechnung des Voranschlags 2017 berücksichtigt sind die Beteiligungswerte der per 1. Januar 2017 verselbständigten Betriebe der Psychiatrie. Im Weiteren wurden die in den Jahren 2013 und 2014 verselbständigten Hochschulen erstmals als Beteiligungen aufgeführt. Diese Umstände führten im Berichtsjahr 2017 zu höheren kalkulatorischen Zinsen als ursprünglich budgetiert.

Gemäss dem provisorischen Rechnungsabschluss der Finanzverwaltung beträgt die Saldounterschreitung CHF 2'349'386 (Stand 22. Januar 2018). Da gegenwärtig noch nicht sämtliche Neubewertungen definitiv vorliegen, wird auf Basis einer aktuellen Einschätzung ein Nachkredit im Umfang von CHF 6 Millionen beantragt.

Anlässlich des Restatements im Rahmen der Einführung von HRM2/IPSAS wurden die Forderungen der Steuerverwaltung neu beurteilt. Dies führte zu Veränderungen in der Berechnung der Wertberichtigungen (Delkredere) und schlug sich als Entlastung bei den kalkulatorischen Kosten der Produktgruppe Steuern und Dienstleistungen nieder. Zusammen mit weiteren erlös- und kostenseitigen Verbesserungen resultierte dadurch in der Produktgruppe für das Rechnungsjahr 2017 eine Saldounterschreitung von rund CHF 15 Millionen, welche für den vorliegenden Nachkredit im Umfang von CHF 3 Millionen zur Kompensation verwendet werden kann.

Für das Jahr 2017 wird deshalb in der Produktgruppe Dienstleistungen Konzernfinanzen ein Nachkredit von CHF 6 Millionen beantragt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 17. Januar 2018

Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Geschäftsnummer:	2017.STA.236
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2017 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
183-2015 P	Lanz (Thun, SVP), vom 9.6.2015 Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene	16.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat am 15. November 2017 zuhanden des Grossen Rates einen Bericht über die Umsetzung dieses Postulats verabschiedet (RRB Nr. 1200). Der Bericht wurde an die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) überwiesen und provisorisch für die Märzsession 2018 traktandiert.
181-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 12.09.2016 Der Hauptstadtregion Bern das Politforum Käfigturm erhalten: Auch der Kanton hilft mit!	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Im April 2017 haben Stadt Bern, Kanton Bern und Burgergemeinde Bern zusammen mit den Landeskirchen als Nachfolgeorganisation des vom Bund aufgegebenen „Politforums Käfigturm“ den Verein „Politforum Bern“ gegründet. Die vier Partner zeichnen gemeinsam für die Finanzierung verantwortlich. Im Sommer 2017 konnte auf operativer Ebene eine neue Führungscrew rekrutiert werden, so dass das Politforum Bern unter der neuen Trägerschaft die Arbeit nach und nach aufnehmen kann. Ab 2018 ist mit dem Vollbetrieb zu rechnen. Derzeit wird die Zukunftsstrategie erarbeitet. Parallel dazu gilt es, die über mehrere Jahre gesicherte Finanzierung des Betriebs in eine definitive Lösung zu überführen. Die Staatskanzlei beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben.
227-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) vom 21.11.2016 Elektronische Aufschaltung von Amtsblatt des Kantons Bern und Feuille officielle du Jura bernois	06.06.2017 Annahme	31.12.2019	Seit September 2017 sind das Amtsblatt des Kantons Bern und das Feuille officielle du Jura bernois als barrierefreie PDF im Internet abrufbar (www.be.ch/amtsblatt). Ein Projekt für eine datenbankbasierte Internetlösung ist initialisiert.
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
310-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) zweite Generation	20.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die RGSK der zweiten Generation wurden 2017 als regionale Richtpläne genehmigt. Die Frage nach den künftigen Überarbeitungsintervallen der RGSK wurde im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes zur Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen in Städten und Agglomerationen (Vorgaben zum Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung) und der kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Raumplanung, Strasse und öffentlicher Verkehr geprüft. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
041-2015 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
085-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
166-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
311-2015 M	Müller (Bern, FDP) Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung am 19. Oktober 2016 eingereicht (Geschäft 16.317). Die zuständige Kommission des Erstrates (RK SR) hat der Initiative Folge gegeben.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
106-2011 M	Masshardt (Bern, SP-JUSO) Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten	15.06.2011 Annahme	31.12.2015	Die Forderung, die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG auf alle öffentliche Bauten anzuwenden, lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich durch den Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Für die vollständige Umsetzung der Motion enthält daher die Teilrevisionsvorlage zum Kantonalen Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) die nötige gesetzliche Grundlage. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
211-2011 M	Kohler (Uetendorf, BDP) Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung	07.06.2012 Annahme	31.12.2016	Die Strassenbeleuchtungstechnik erlaubt heute eine Steuerung der Dauer und Intensität der Beleuchtung ohne nennenswerte Zusatzkosten. Gemeinden und Kanton wenden die neue Technik bereits heute an. Die Teilrevisionsvorlage zum Kantonalen Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) enthält die nötige gesetzliche Grundlage, um eine entsprechende rechtliche Verpflichtung einzuführen. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
146-2012 M	Riem, (Iffwil, BDP) Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern	23.01.2013 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) erarbeitet, gestützt auf den Prüfungsantrag des Kantons, ein generelles Projekt zum Halbanschluss Grauholz. Die Projektierungsarbeiten laufen parallel zum Engpassbeseitigungsprojekt «Wankdorf–Schönbühl 8-Spur Ausbau». Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
153-2012 M	Moser, (Biel/Bienne, FDP) Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem "Westast"	23.01.2013 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Flankierende Massnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 definiert. Die jeweiligen Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Verkehrsmanagement-Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses auf dem Guido-Müller-Platz sowie beim Knoten T6/Keltenstrasse/Bahnübergang asm wurden bereits realisiert und zeigen Wirkung. Die Stadt Biel hat eine Verkehrs-Taskforce eingesetzt, in der auch das kantonale Tiefbauamt vertreten ist. Die Taskforce verfolgt die Entwicklung der Verkehrsströme auf den kritischen Achsen und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
246-2012 M	Haas, (Bern, FDP) Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern	03.06.2013 Annahme	31.12.2017	Verschiedene Verkehrsmanagement-Massnahmen im Raum Bern (u.a. Bern Nord, Köniz-Bern Südwest und Muri-Bern Südost) sind in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden in Planung und Projektierung. So plant auch die Stadt Bern eine Erweiterung des städtischen Verkehrsmanagements. Das UVEK hat das Pannenstreifenumnutzungsprojekt Wankdorf-Muri genehmigt. Gegen die Genehmigung wurden Beschwerden eingereicht. Die auf verschiedenen Ebenen laufenden Abklärungen und Projektierungen zur Verbesserung des Verkehrssystemmanagements in der Region Bern sind jedoch unabhängig davon auf Kurs. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
134-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Der Kanton kann mangels Zuständigkeit in diesem Bereich keine Zwangsmassnahmen anordnen, hat sich aber im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Motionsanliegen eingesetzt. Mittlerweile verfügen sämtliche Kehrrichtverbrennungsanlagen im Kanton Bern (Bern, Biel, Thun) sowie alle Deponien des Typs E (Reaktordeponien) über Installationen zur Messung der Radioaktivität. Auch sind die beteiligten Akteure heute sensibilisierter. So wird die Radioaktivität heute oftmals bereits bei einer Altlastenerkundung überprüft. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
147-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Härtefallregelung wurde im Rahmen der Revision des Abfallgesetzes in Artikel 23a aufgenommen. Das revidierte Abfallgesetz tritt per 1.1.2018 in Kraft. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
175-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Verkehr hat beschlossen, den Weissensteintunnel zu sanieren und hat damit den Anträgen der Kantone Bern und Solothurn entsprochen. Das Anliegen des Postulats ist damit erfüllt.
260-2014 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die aktuellen Planungen sehen auch weiterhin grundsätzlich gute Bahnanschlüsse im Knoten Biel vor. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
265-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental	09.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die regionalen Energieberater informieren die Gemeinden u.a. bei Veranstaltungen zur Nachhaltigen Entwicklung aktiv über die Möglichkeiten in der Energieplanung, insbesondere auch über das Energiestadt-Label und die Energieregionen. Zudem wurde das Berner Energieabkommen einer Evaluation unterzogen, um herauszufinden, mit welchen Anpassungen die Motivation der Gemeinden für eine Energieplanung verbessert werden kann. Die Planungsregion Oberland Ost verfügt mittlerweile über einen gültigen regionalen Richtplan Energie. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen
266-2014 M	BDP (Leuenberger, Trubschachen) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Berner Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum werden im Rahmen der konkreten Möglichkeiten konsequent verfolgt. Im Berichtsjahr konnte das Gebäude an der Münstergasse 32 veräussert werden und die Kantonale Denkmalpflege ist aus der Altstadt ausgezogen. Im Sinne einer Daueraufgabe wird die Strategie weitergeführt. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
093-2015 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Grosse Rat hat den Ersatzneubau des Rindviehstalls in der Junisession 2017 genehmigt. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
151-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Wann immer möglich wird gemäss dem sogenannten «Holzstandard» bei jedem Projekt in kantonalen Bauten Holz als Baustoff eingesetzt. Dabei gilt die Zielvorgabe, 1'100m^3 Holz pro Jahr für kantonale Bau- und Energieprojekte zu verbauen. Beschafft wird ausschliesslich zertifiziertes Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern – ein Standard, den Schweizer Holzproduzenten in der Regel erfüllen, weshalb sie grundsätzlich gute Chancen haben, bei öffentlichen Beschaffungen berücksichtigt zu werden. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
280-2015 M	Flück,(Brienz, FDP) Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern	26.01.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Das Tiefbauamt hat gemeinsam mit dem Amt für Wald die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter der beiden Ämter zum Thema Mountainbike in einer neuen Arbeitshilfe zusammenzuführt. Die Arbeitshilfe wurde im Juni 2017 publiziert. Die Koordination sowie der Unterhalt der Signalisation von Mountainbike- und Skatingrouten liegen in der Kompetenz der Regionen, Gemeinden und Tourismusorganisationen. Es handelt sich um keine kantonale Aufgabe. Die Abklärungen sind damit abgeschlossen und das Anliegen der Motion erfüllt.
119-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr tun, um Abfall zu vermeiden!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. Die Umsetzung der Massnahmen hat bereits begonnen. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
121-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. So wird zum Beispiel die Sammlung und Verwertung von sortenreinen Kunststoffabfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben gefördert. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
122-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. So wird zum Beispiel die Sammlung und Verwertung von sortenreinen Kunststoffabfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben gefördert. Des Weiteren hat sich der Kanton Bern zusammen mit dem BAFU, sechs weiteren Kantonen, Cemsuisse, VBSA, Swissrecycling und OKI an einer Studie zum Thema Kunststoffrecycling beteiligt. Die Ergebnisse bilden eine Grundlage für weitere Diskussionen und Entscheide betreffend Separatsammlungen von Kunststoffabfällen aus Haushalten. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
144-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1 Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2018	Dem federführenden UVEK wurde brieflich mitgeteilt, dass der Kanton Bern auf die Teilnahme an einem Pilotversuch für Mobility Pricing verzichtet. Nachfolgeprojekte liegen für den Kanton Bern keine vor. Kantonseigene Modelle zu Road Pricing oder Mobility Pricing werden nicht verfolgt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion in alleiniger Kompetenz der BKW. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Selbst wenn der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden würde, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit. Die Richtlinienmotion wird daher nicht weiterverfolgt und ist abzuschreiben.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion in alleiniger Kompetenz der BKW. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Selbst wenn der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden würde, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit. Die Richtlinienmotion wird daher nicht weiterverfolgt und ist abzuschreiben.
008-2017 M	BDP (Etter, Treiten) Nachhaltige Kriterien bei der Ausschreibung und Vergabe von Grossprojekten	07.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt eine Bevorzugung regionaler Produkte grundsätzlich nicht zu. Werkstoffe sind ebenso wie Produkte aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auszuschreiben. Die Qualität der Rohstoffe und Bauteile kann anhand bestimmter Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden. Die Berücksichtigung der Transportwege erfolgt projektabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
Polizei und Militärdirektion (POM)				
080-2014 M	Bernasconi (Malleray, SP) Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben	02.09.2014 Annahme	31.12.2016	Mit Artikel 3 und der Übergangsbestimmung nach Artikel 31 KBüG wird das Anliegen der Motion umgesetzt. Neu können Heimatberechtigte bei Gemeindefusionen auf Antrag hin innert eines Jahres nach Umsetzung (Inkrafttreten) des Zusammenschlusses ihren bisherigen Gemeindenamen (bisheriger Heimatort) in Klammern dem neuen Gemeindenamen (neuer Heimatort) anfügen.
247-2014 M	Rudin (Lyss, glp) Erfassen von homophober Gewalt durch die Polizei	17.03.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Evaluation der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik wurde vom Bundesamt für Statistik eine Konsultation bei den Kantonen durchgeführt, ob eine grundsätzliche Bereitschaft zur Erfassung von „hate crimes“ bestehe. Drei Viertel der Kantone lehnten die Erfassung eines zusätzlichen Tatmotivs „hate crimes“ ab. Aufgrund dieser Ergebnisse werden die Tatmotive in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik nicht erweitert.
184-2015 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren	18.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Grosse Rat hat das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz am 13.06.2017 verabschiedet. Bei der Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds wird generell auf die für die Behörden einsehbaren Verurteilungen abgestellt. Der Informationsaustausch mit den Gemeinden wird mit der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 20.09.2017 sichergestellt. Inhaltlich stellt das neue Recht weitgehend auf die Regelung des neuen eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes ab.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
069-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Förderung des sicheren Velofahrens - Anschaffung eines "Mobilen Pumptracks" für die Nutzung in Gemeinden	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen des Postulats wurde anlässlich der Erarbeitung der Strategie „Sport Kanton Bern“ geprüft. Eine Umsetzung ist im Rahmen der vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Sportinfrastruktur und der Bewegungsförderung in der Schule möglich. Allfällige Anträge werden dem finanzkompetenten Organ zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.
086-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das zuständige Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland mit Schreiben vom 13. März 2017 aufgefordert, dass die IKuR um einen eigenen Sicherheitsdienst besorgt ist.
179-2016 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!	24.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die beiden Wohngruppenhäuser im La Praye sind als Kollektivunterkunft für Asylsuchende vorgesehen. In Absprache mit dem Regierungsstatthalter und der Gemeinde Nods wurde dieser Entscheid im Berichtsjahr so kommuniziert. Angesichts der momentan tiefen Zahl eingereichter Asylgesuche wurde bisher auf eine Inbetriebnahme verzichtet. Eine anderweitige sinnvolle Nutzung wurde aus wirtschaftlichen Gründen verworfen.
Finanzdirektion (FIN)				
190-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern	26.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.
191-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Schluss mit Steuerbeschiss - Schluss mit Diebstahl am Volk	26.03.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.
177-2013 M	Jost (Thun, EVP) Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen	28.01.2014 Annahme (Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2018	Die kantonalen Behörden suchen laufend nach Open Source Software (OSS)-Kooperationsmöglichkeiten. Zum Beispiel setzt der Kanton Bern für die Umsetzung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens auf die OSS «CAMAC» und beteiligt sich an der entsprechenden Community. Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) beginnt mit der Publikation kantonseigener Software als OSS ab 2018 (siehe Berichterstattung zur Motion 237-2016). Als eine der ersten Applikationen wird im Jahr 2018 voraussichtlich die Software für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) als OSS veröffentlicht und eine Community mit dem Bund und anderen Nutzerorganisationen gegründet. Die kantonseigene ICT-Unternehmung Bedag beteiligt sich aktiv an OSS-Communities wie z.B. Swagger und AngularJS, ist Sponsor von CH-Open und plant, zusammen mit dem KAIO zukünftig mehr eigene Software als OSS zu publizieren. Die Anliegen der Motion wurden damit in die ICT-Praxis der Kantonsverwaltung überführt.
155-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern	04.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Erarbeitung des «EP 2018» ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass der im Vorstoss geforderte Abbau von Vollzeitstellen (ohne Lehrkräfte, Hochschulen, Psychiatrie und Kantonspolizei) um zehn Prozent nicht realistisch ist. Ein solcher würde zu einem ganz massiven Abbau von staatlichen Leistungen führen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des «EP 2018» hat der Regierungsrat verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, welche möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen (Stichwort «Digitalisierung») allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können. Der Regierungsrat hat deshalb in den identifizierten Aufgabenbereichen konkrete Projekte aufgestartet. Er schliesst in diesem Zusammenhang nicht aus, dass deren Ergebnisse mittel- bis längerfristig zu einem Stellenabbau führen werden. Dieser wird aber realistischerweise weniger als die im Vorstoss geforderten zehn Prozent betragen. Auch der Grosse Rat hat anlässlich der Haushaltsdebatte in der Novembersession 2017 erkannt, dass der geforderte Abbau von zehn Prozent nicht realistisch ist. So hat er zwei Planungserklärungen überwiesen, welche zwar ebenfalls einen Stellenabbau fordern, allerdings in einem deutlich geringeren Umfang von einem Prozent (2018) beziehungsweise drei Prozent (2019ff) der Stellen der sog. «Zentralverwaltung».

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
003-2015 M	Etter (Treiten, BDP) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Nachdem die USR III am 12. Februar 2017 vom Schweizerischen Stimmvolk verworfen wurde, muss der Bundesgesetzgeber eine neue Vorlage erarbeiten und verabschieden. Eine wie von der Motion gewünschte, weitere Befassung mit der verworfenen Vorlage erübrigt sich damit.
169-2015 M	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen	19.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat bringt die Anliegen der kantonalen Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend bei den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons ein und prüft bei der Überarbeitung von Eigentümerstrategien, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll.
209-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Steuern für juristische Personen jetzt senken	31.05.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt, und eine erste Senkung der Gewinnsteuern wurde beschlossen. Gemäss der Steuerstrategie des Kantons soll im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 eine weitere Senkung beschlossen werden.
012-2016 FM	FDP (Haas, Bern) Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen	15.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat im Rahmen des Planungsprozesses 2017 die finanziellen Auswirkungen aus der Umsetzung des ersten Schrittes der Steuerstrategie, d.h.der Steuergesetzrevision 2019, im Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 berücksichtigt. Gleichzeitig hat der Regierungsrat in seinem Bericht zum Entlastungspaket «EP 2018» aufgezeigt, welche Entlastungsmassnahmen für über die Steuergesetzrevision 2019 hinausgehende Steuersenkungen notwendig wären. Der Regierungsrat erarbeitete die entsprechende Übersicht u.a. mit Blick auf überwiesene parlamentarische Vorstösse, in welchen die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum zwecks Finanzierung von Steuerentlastungen gefordert wurde. Weitere Massnahmen zur Gegenfinanzierung von zusätzlichen steuerlichen Entlastungen hätten bedeutende Einschnitte in das staatliche Leistungsangebot zur Folge. Der Regierungsrat lehnte deshalb zusätzliche Entlastungen im Rahmen des «EP 2018» ab. Dessen ungeachtet hat der Grosse Rat in der Haushaltsdebatte 2017 die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) überwiesen, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wird, in seiner nächsten Revision des Steuergesetzes, also der Steuergesetzrevision 2021, eine gezielte Senkung der Steuertarife für natürliche Personen mindestens im Ausmass der im Umfang der Mehreinnahmen aus der Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte zu prüfen.
194-2016 M	Trüssel (Trimstein, glp) Aufgaben überprüfen für einen Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 ohne negativen Finanzierungssaldo	12.06.2017	31.12.2019	Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben und Finanzplan 2019 bis 2021 sah in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi vor. Dem Regierungsrat ist es somit gelungen, mit den zahlreichen Entlastungsmassnahmen aus dem «EP 2018» den Finanzhaushalt planerisch zu stabilisieren.
196-2016 M	Etter (Treiten, BDP) Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Dieser sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweilen nur die Hälfte der Gewinnausschüttung der SNB gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, d.h. mit rund CHF 80 Millionen im Jahr, berücksichtigt.
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
049-2013 M	Sollberger (Bern, glp)	11.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Expertengruppe hat das Anliegen geprüft und einen Bericht zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion verfasst. Dieser hält fest, dass der Vollzug des Gastgewerbegesetzes grundsätzlich gut funktioniert. In der Frage der Zuständigkeit gibt es gute Argumente für beide Lösungen, sowohl für die Beibehaltung des geltenden Rechts als auch für eine Kompetenzdelegation an die Gemeinden. Für eine Veränderung der Zuständigkeit wäre eine Revision des Gastgewerbegesetzes erforderlich. Der beträchtliche Aufwand einer Gesetzesrevision liesse sich nur rechtfertigen, wenn der Vollzug vor grösseren, nicht lösbaren Problemen stehen würde oder wenn für die Branche ungünstige Rahmenbedingungen oder Nachteile im Vergleich mit Nachbarkantonen bestehen würden. Beides ist nicht der Fall. Anpassungen sind allenfalls punktuell im Vollzug vorzunehmen. Die als Postulat überwiesene Motion kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
045-2013 M	Steiner Brütsch (Langenthal, EVP): Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern	09.09.2013	31.12.2017	Zur Beantwortung des Postulats wurde dem Grossen Rat in der Novembersession ein Bericht vorgelegt. Der Bericht zeigt auf, dass durch eine Änderung des GesG eine generelle Möglichkeit für die Durchführung von Inspektionen bei allen Gesundheitsfachpersonen geschaffen werden kann. Der Bericht wird vom Grossen Rat im Januar 2018 zur Kenntnis genommen.
335-2013 M	Blaser (Steffisburg, SP) Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten!	02.06.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Seit August 2017 ist die Praxis der Kantonalen Arbeitsmarktkommission in Kraft, wonach Einführungspraktika nur noch unter gewissen Bedingungen möglich sind. Die Einführung von Betreuungsgutscheinen (geplant per 2019) hat u.a. zur Folge, dass Betriebe die Tarife selber festlegen und so auch die Kosten für Lernende einpreisen können. Im Hinblick auf die Einführung von Betreuungsgutscheinen wurden verschiedene weitere Massnahmen (weitere Ausrichtung der FABE-Pauschale / Vorgabe, wie viele Praktika angeboten werden dürfen / Anrechnung der Lernenden ab dem dritten Lehrjahr zum ausgebildeten Personal / Vorgabe, dass Betriebe, welche am Gutscheinsystem teilnehmen wollen, ausbilden müssen) geprüft und verworfen.
166-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr Effizienz im Rettungswesen	18.03.15 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Mehrjährige Leistungsverträge stehen im Widerspruch zur jährlichen Festsetzung des Budgets durch den Grossen Rat. Der Umfang der Abgeltung kann also nur von Jahr zu Jahr bestimmt werden, was die Planungssicherheit der Betriebe nicht erhöht und den administrativen Aufwand nicht reduziert. Im Hinblick auf die Leistungsverträge 2017 wurden den Rettungsdiensten mehrjährige Verträge vorgeschlagen, was bislang mehrheitlich auf Ablehnung stiess. Der Kanton ist für die Sicherstellung der Rettungsleistungen verantwortlich. Damit die Rettungsdienste ihren Verpflichtungen z.B. gegenüber ihrem Personal nachkommen können, ist es notwendig, ihre Liquidität sicherzustellen. Es wird Abschreibung beantragt. Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Optimierung des Rettungswesens im Kanton Bern (ORBE) weiterverfolgt.
235-2014 M	Von Kaenel (Villeret, FDP) Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken	21.01.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des SHG per 1. Januar 2017 wurde neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale, mit der die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Personals des Sozialdienstes finanziert werden.
264-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Januar 2017 wurde neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale. Mit der Pauschale sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe tätigen Personals abzugelten. Durch die leistungsbezogene Abgeltung, die an eine Fallstatistik und an einen Nachweis der effektiv geleisteten Beratungen geknüpft wird, wird einer Zweckentfremdung der Mittel entgegen gewirkt.
090-2016 M	GSoK (Zumstein, Bützberg) Standesinitiative betreffend Weiterbildungsfinanzierung	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Mit Schreiben vom 26. April 2017 (RRB-Nr. 374/2017) hat der Regierungsrat die Standesinitiative (unter Beilage des Auszugs aus dem Tagblatt des Grossen Rates vom 25.01.2017) an die Vereinigte Bundesversammlung übermittelt und sich bei den Eidgenössischen Räten für die Behandlung der Standesinitiative bedankt. Damit ist die Motion 090-2016 erfüllt bzw. umgesetzt und kann abgeschrieben werden.
011-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Verzicht der Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0.75 im Bereich der Tagesfamilien	20.03.2017 Annahme als Motion	31.12.2019	Die Motion wurde mit einer Anpassung der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration per August 2017 umgesetzt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
171-2012 M	Linder, Bern (Grüne) Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 wurden mit der Änderung vom 13.06.2012 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge umgesetzt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 und 4 werden einerseits durch den regelmässigen interdirektionalen Austausch, andererseits durch die regelmässige Berichterstattung gegenüber der Bildungskommission und dem Grossen Rat umgesetzt.
152-2013 M	FDP (Schmidhauser, Bremgarten) Lohnebenleistungen	27.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen wurden geprüft und im Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
216-2013 M	LAGRev12 (Kropf, Bern) Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich	23.01.2014 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen wurden geprüft und im Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
091-2014 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Anliegen wurden geprüft und dem Grossen Rat eine Änderung des Volksschulgesetzes beantragt.
224-2014 M	Bildungskommission (BiK) Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben	22.01.2015 Annahme	31.12.2017	Soweit es unter Beachtung der Souveränität der anderen Kantone möglich ist, hat sich der Regierungsrat für eine Umsetzung der Sprachenstrategie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und den Erhalt des Sprachenkompromisses eingesetzt.
268-2014 M	Brönnimann, Mittelhäusern (glp) Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – modernen Sprachunterricht	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen gemäss der Ziffer 3 wurde geprüft und umgesetzt: Deutsch und Mathematik bleiben Selektionsfächer. Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 5 wurden ebenfalls geprüft: Die Konsultationen und Diskussionen mit den Partnern aus Bildungspolitik und Schulen zeigten, dass sich die Mehrheit gegen eine Überarbeitung des Selektionsverfahren in die Sekundarstufe I stellt und auch gegen eine Bewertung in den Fremdsprachen analog zu den Bewertungen in international anerkannten Sprachdiplomen mittels der Portfoliomethode. Diese Anliegen werden nicht umgesetzt.
237-2015 M	Stucki, Bern (SP-JUSO-PSA) Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Überprüfung der Ausbildungsinhalte hat ergeben, dass das Anliegen in der Berner Fachhochschule prominent verankert ist. In den periodischen Gesprächen mit den betroffenen höheren Fachschulen und Berufsfachschulen wurde das Anliegen aufgenommen und entsprechende Sensibilisierungsarbeit geleistet: Dies zusätzlich zu den vorgegebenen Ausbildungsinhalten, die die Berufsverbände in Zusammenarbeit mit dem Bund festlegen.
293-2015 M	Vogt, Oberdiessbach (FDP) Freie Halbtage an Gymnasien und Fachmittelschulen	07.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen der Totalrevision der Mittelschuldirektionsverordnung geprüft. Es wurde nicht umgesetzt, weil es den Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und Fachmittelschulen, anders als Lernenden der Berufsbildung, nicht möglich ist, einen notwendigen, freien Halbtag individuell zu vereinbaren. Zudem wird von den Schülerinnen und Schülern erwartet, dass sie die Möglichkeit der freien Halbtage sinnvoll nutzen und nicht ausnutzen.
171-2016 P	Wüthrich, Huttwil (SP) Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs.- bzw. höhere Fachprüfungen	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat verschiedene Möglichkeiten der Vorfinanzierung geprüft. Weil die Bundesbeiträge an die vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und auf höhere Fachprüfungen hoher sind als die ehemaligen Kantonsbeiträge, weil auf Bundesebene die Möglichkeit einer Vorfinanzierung besteht und weil attraktive Möglichkeiten zur Vorfinanzierung über Banken zur Verfügung stehen, verzichtet der Regierungsrat auf das Schaffen einer Vorfinanzierungsmöglichkeit durch den Kanton
Justiz (JUS)				

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)					
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Mass-nahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffern 1 und 3: Ablehnung als Motion Ziffer 4: Annahme und gleich-zeitige Abschreibung als Motion	31.12.2017	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merk-blättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» respektive der anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten geprüft. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.	F2
177-2014 P	Müller (Bern, FDP) Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftli-chen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassen-de wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der Bericht des Regierungsrates dazu wird dem Gros-sen Rat im Jahr 2018 unterbreitet.	F2
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheit-lichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Einführung eines Fristenstillstands wird im Rahmen des zur Zeit laufenden Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » umgesetzt. Eine Gesetzesrevision ist innert der Vollzugsfrist nicht möglich.	F2
024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Umsetzung ist auf das Projekt Direktionsreform abzustimmen. Die entsprechenden Arbeiten sind im Gang (vgl. M 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 13.11.2015 Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022).	F2
076-2015 M	EVP (Gsteiger, Eschert) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleich-zeitige Abschreibung Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: zurückgezogen Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2017	Die Motion ist auf doppelter Ebene in Bearbeitung. Die POM prüft die zu schaffenden Voraussetzungen dafür, dass nicht-christliche Gefängnisseelsorgerinnen und – Seelsorger angestellt werden können. Die POM hat diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen. Die JGK wird im Verlaufe des Jahres 2018 dem Regie-rungsrat einen Bericht zur künftigen Religionsstrategie des Kantons Bern vorlegen, der die Herausforde-rungen der verschiedenen Religionen für den Kanton Bern thematisiert.	F2
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK hat die verlangte Umfrage bei den betroffenen Kreisen durchgeführt und ist zur Zeit am Auswerten der Ergebnisse. Die Zusammenfassung der Ergebnisse und die Berichterstattung an den Grossen Rat ist innert der Vollzugsfrist nicht möglich.	F2
103-2015 M	Mentha (Liebefeld, SP) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Ob, wann und wie ein neuer Wettbewerb Wohnen SEin durchgeführt werden kann, muss vor dem Hinter-grund der laufenden Haushaltsanierung (Entlastungspaket 2018), die der Grosse Rat Ende 2017 be-schlossen hat, geprüft werden. Die Prüfung wird auch die Umsetzung der Motion Haas (M 166-2016) berücksichtigen.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
108-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Die Anpassungen des Bundesrechts sind abzuwarten. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.	F2
113-2015 M	Bhend (Steffisburg, SP) Schluss mit den staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.	F2
138-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 017-2016. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.	F2
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)					
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Zusammenarbeit der BLS mit der SBB wurde durch die zuständige Begleitgruppe abgeklärt. Die Abklärungen wurden nach neuen Hinweisen seitens SBB im Oktober 2017 wieder aufgenommen. Resultate sind erst 2018 zu erwarten.	F1
Polizei und Militärdirektion (POM)					
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Amt für Migration und Personenstand hat gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Reserveunterbringungsplätze identifiziert. Gestützt auf die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche an der Novembersession 2016 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde, wird zurzeit im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE) ein Konzept für die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erarbeitet, das auch eine Reserveplanung beinhaltet. Gestützt auf eine Kostenerhebung sind auf interkantonaler Ebene Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel einer Erhöhung der Bundesbeiträge aufgenommen worden.	F2
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2017	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat wird den Erlass in der Märzsession 2018 in erster Lesung beraten. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2019 in Kraft tritt.	F1
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Auf interkantonaler Ebene wurde im Herbst 2016 die Kosten der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen erhoben – darunter auch jene betreffend UMA. Auf dieser Basis führten die Kantone Gespräche mit dem Bund zur Erhöhung der Bundesbeiträge. Der diesbezügliche Entscheid des Bundes steht zurzeit noch aus. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Eine solche Nachnutzung ist gegenwärtig nicht angedacht.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben wurde im Rahmen der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom Regierungsrat geprüft. Der Beizug von Privaten zur Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei wurde auf das Notwendigste beschränkt. Die Totalrevision des PolG wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung vom Grossen Rat beraten.	F1
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Vertiefungsarbeiten zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wird sich zeigen, ob mögliche Anreizsysteme sinnvoll sind.	F2
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat überprüft das bestehende Unterbringungs-, Betreuungs- und Finanzierungssystem im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE).	F2
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	F1
Finanzdirektion (FIN)					
201-2015 M	JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) ausgearbeitet, welche eine Regelung der Zuständigkeiten bei der Verlängerung von laufenden Amtsdauern hauptamtlicher Behördenmitgliedern vorsieht. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018.	F1
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2018	Im «EP 2018» sind zahlreiche Massnahmen enthalten, die Effizienzsteigerungen im Sinne des Vorstosses beinhalten (z.B. konsequente Klassenbewirtschaftung je Sprachregion in der Berufsbildung). Weiter werden zahlreiche Stellen in der sog. «Zentralverwaltung» abgebaut (z.B. im Generalsekretariat der Erziehungsdirektion im Bereich Bildungsplanung und Evaluation). Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des «EP 2018» hat der Regierungsrat zudem verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, die – ebenfalls im Sinne der vorliegenden Motion – möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen (Stichwort «Digitalisierung») allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können. Entsprechende Projekte sind bereits im Gange. Weitere werden im Verlauf des Jahres 2018 aufgestartet. In welchem Umfang die Projekte zu finanziellen Entlastungen und damit verbunden allenfalls auch zu einem Stellenabbau führen werden, kann derzeit nicht beziffert werden.	F2
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender Bestimmungen im Obligationenrecht (OR), die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Die Botschaft des Bundesrats zu einer überarbeiteten Vorlage soll nach Einschätzung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) im Laufe des ersten Quartals 2018 verabschiedet werden.	F2
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Ergänzung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG, BSG 910.1). Der Grosse Rat wird sich im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befassen. Die Frist soll deshalb um 1 Jahr verlängert werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 vorgelegt werden. Die Frist soll deshalb um ein Jahr verlängert werden.	F1
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)					
176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Erfahrungen der letzten 5 Jahre haben gezeigt, dass der administrative Aufwand für die Sozialdienste für die Geltendmachung von Familienzulagen für Nichterwerbstätige tatsächlich sehr gross ist. Im Projekt «Familienzulagen für nicht-erwerbstätige Sozialhilfebeziehende» arbeiten zurzeit Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung. Zurzeit wird die favorisierte Lösungsvariante auf ihre Machbarkeit hin geprüft. Eine vollständige Umsetzung per Ende 2017 ist nicht möglich.	F2
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der von der GEF initiierten Machbarkeitsstudie zur Finanzierung und Steuerung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung aufgenommen. Die Machbarkeitsstudie liegt bis Frühling 2018 vor. Die Ausarbeitung des konkreten Finanzierungs- und Steuerungsmodells wird erst 2019 vorliegen.	F2
252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2017	Bezüglich der Ziffern 1 und 4 verweisen wir auf die Motion Luginbühl 269-215 (Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022). Es macht nicht Sinn, bezüglich dieser Punkte ein eigenes Projekt anzustossen. Die Ziffer 3 wird mit der Einführung des SLG per Mitte 2020 umgesetzt. Die Ziffer 5 wurde mit der ASIV-Revision 2017 bei Kitas umgesetzt. Bei den Tagesfamilien sprach sich der GR gegen eine Anpassung aus. Die Ziffer 6 wurde erfüllt (vgl. Motionsantwort), die Ziffern 7 und 2 werden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 umgesetzt.	F2
254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF lancierte zusammen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen im Frühjahr 2016 die BeHealth Initiative, mit dem Ziel, eine gemeinsame Stammgemeinschaft für alle bernischen Leistungserbringer zu gründen. Die BeHealth Initiative mündete im Beitritt des Kantons Bern zur zürcherischen axsana AG. Diese wird im Laufe des Jahres 2018 den Anschluss an ein elektronisches Patientendossier ermöglichen. Den bernischen Leistungserbringern steht somit eine starke Stammgemeinschaft zur Verfügung, welche die fristgerechte Umsetzung des EPDG erlaubt..	F1
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 24.11.2014 Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	01.06.2015 Annahme	31.12.2017	Zeitvorsorge-Modelle haben die Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen zum Ziel. Die laufenden Abklärungen zur Funktionsweise von Zeitvorsorge-Modellen sowie zur Prüfung, ob und wie dieses Modell im Kanton Bern gefördert werden kann, sind umfangreich. Es ist geplant, die Ergebnisse in einem Bericht an den Grossen Rat darzustellen. Um die Arbeiten abschliessen zu können, wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre beantragt.	F2
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.	F2
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2017	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG), die den Gemeinden im Jahr 2017 zugestellt wurde. Eine Massnahme des Entlastungspakets 2018 sind restriktivere Vorgaben für die Sozialdienste betreffend KVG-Grundversicherung. Sie soll im August 2018 in Kraft treten.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Dringl. M 034-2015	Zumstein (Bützberg, FDP) vom 21.01.2015 Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Bis zum Sommer 2016 hat die GEF ein Grundlagenpapier für den Strategieprozess erarbeitet. Das Projekt zur Erarbeitung einer Gesundheitsstrategie wurde Anfang 2017 nach einem gut halbjährigen Unterbruch unter der neuen Führung gestartet. Im Laufe der Arbeiten ergaben sich offene Fragen und Unklarheiten über das Vorgehen, was schliesslich zu einem Unterbruch der Arbeiten im Strategieprozess führte. Das Vorgehen im Projekt Gesundheitsstrategie wurde von einem externen Berater überprüft und auf Basis der formulierten Empfehlungen gestaltete die GEF den Strategieprozess neu und hatdie Arbeiten im Oktober 2017 wiederum aufgenommen. Um die Gesundheitsstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen, wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre beantragt.	F2
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.	F2
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Zuge der BeHealth Initiative wurde der Verein IG BeHealth gegründet. Dieser bündelt die Interessen der bernischen Leistungserbringer in Sachen eHealth und konkretisiert sie im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der Stammgemeinschaft axsana AG. Dem Verein gehören Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen an. Der Kanton Bern ist mit der GEF ebenfalls als Mitglied vertreten. Dieser pragmatischen, nutzerorientierten Lösung wird der Vorrang gegeben gegenüber einer vom Kanton entworfenen E-Health-Strategie. Letztere läuft auf Grund der hohen Dynamik des Gebiets Gefahr, an den Bedürfnissen und Gegebenheiten der Betroffenen vorbeizuplanen.	F2
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2019 erscheinen.	F2
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Nach derzeitigem Terminplan ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2019 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019, beantragt.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Schulversuch «Starke Teams» wurde gestartet. Die Auswertung des Versuchs wird aufzeigen, ob und welche Umsetzung des Anliegens möglich ist.	F2
Justiz (JUS)					

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
260-2015 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 26.10.2016 Zulassung zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Siehe Bemerkungen zu M 266-2015
266-2015 M	SAK (Messerli,Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme	31.12.2018	Das Anliegen soll im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) umgesetzt werden. Nach Durchführung der Vernehmlassung wird die Vorlage derzeit überarbeitet. Der Grosse Rat wird über die PRG-Teilrevision voraussichtlich in der Septembersession 2018 beraten.
299-2015 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt ! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.5.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die STA hat das Anliegen der Motion eingehend geprüft. Sie wird den Regierungsrat voraussichtlich im Frühjahr 2018 mit ihren Prüfergebnissen befassen.
307-2015 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 25.11.2016 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Siehe Bemerkungen zu M 266-2015
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 1: Ablehnung der Abschreibung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme Ziff. 3: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2019	Die im Staatskalender geführte Liste der Fachkommissionen gemäss Art. 37 OrG ist bereinigt. In Zusammenarbeit mit den DIR wird eine Grundlage für die zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen erarbeitet.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017 Punkteweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. Miteinbezogen werden die auf Bundesebene hängigen Vorstösse und deren Behandlung in den Räten.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 04.09.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden.
184-2017	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern — Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden.
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern startete die Arbeiten zur Umsetzung des Kantonswechsels von Moutier und hiess die entsprechende Projektorganisation gut. Der Vorstoss wird im Rahmen des Teilprojekts zur Zukunft der dezentralen kantonalen Verwaltung in Moutier bearbeitet.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017 Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern startete die Arbeiten zur Umsetzung des Kantonswechsels von Moutier und hiess die entsprechende Projektorganisation gut. Der Vorstoss wird im Rahmen des Teilprojekts zur Ausarbeitung eines Konkordats betreffend die Anpassung der Kantonsgrenze sowie weitere grundlegende Aspekte des Kantonswechsels bearbeitet.
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
221-2011 M	FMJG (Kneubühler, Nidau) vom 16.06.2011 Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme als Motion	31.12.2016	Im März 2017 wurde der Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung», der mit den Fachverbänden konsolidiert wurde, verabschiedet. Vorgeschlagen wird eine neues Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell für den stationären und ambulanten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Der Regierungsrat wurde ebenfalls im März 2017 über den Stand des Projekts orientiert. Bereits im Gang sind vorgezogene Umsetzungsmassnahmen. Des Weiteren müssen Kostenfolgenschätzungen vorgenommen werden, damit der Regierungsrat ggf. die definitive Umsetzung des neuen Modells beschliessen kann. Zudem müssen aufgrund der Schnittstellen auch die Entwicklungen der Strategie Sonderschulung berücksichtigt werden. Es ist vorgesehen, dem Regierungsrat im 1. Quartal 2018 die Schlussberichterstattung zu unterbreiten. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2012 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern» werden die Harmonisierung der Pflegegeldansätze und einheitliche Tarife mit Obergrenzen vorgeschlagen. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Zurückgezogen	31.12.2017	Aufgrund der hohen technischen und organisatorischen Komplexität der Thematik erweist sich die Prüfung der Umsetzbarkeit und der Folgen für die Gemeinden als sehr aufwändig.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft.	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Postulat wird im Rahmen der Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten zum Notariatsgesetz bearbeitet und abgehandelt werden.
269-2015 M	Luginbühl (Krattigen, BDP) Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat eine Projektorganisation für die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) mit einem klaren Projektauftrag eingesetzt. Im Berichtsjahr hat sich der Regierungsrat intensiv mit den möglichen Modellvorschlägen befasst und neben einer motionsnahen Umsetzung auch ein Modell zur Bearbeitung in Auftrag gegeben, bei welchem auf eine Aufteilung der GEF verzichtet wird. Diese Arbeiten werden im Frühling 2018 dem Regierungsrat wieder vorgelegt. Ende 2017 hat der Regierungsrat die SAK in einem Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten informiert. Der Bericht des Regierungsrates für eine Neuorganisation der Direktionen soll dem Grossen Rat im Verlauf des Jahres 2019 unterbreitet werden. Die Inkraftsetzung der Direktionsreform könnte nach den nötigen Gesetzesanpassungen somit frühestens auf den 1. Januar 2021 erfolgen.
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wird in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit verträglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten wurden im Herbst 2016 gestartet und sind inzwischen weit fortgeschritten. Die KÜO Wässermatten wird voraussichtlich 2018 erlassen.
312-2015 M	Müller (Bowil, SVP) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel.	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt. Die Voraussetzungen für einen allfälligen Verwaltungskreiswechsel und die Auswirkungen werden nun analysiert.
313-2015 M	BaK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die Motion wird im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 138-2015. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.
165-2016 M	SiK (Wenger, Spiez, EVP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	21.11.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern» werden zur Unterbringung in Gastfamilien Vorschläge unterbreitet. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden..
166-2016 M	Haas (Bern, FDP) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punkteweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: „Siedlungsentwicklung nach innen fördern“ und Massnahme A_08: „Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern“) geprüft. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen. Der Inhalt und der Umfang der Unterstützung werden unter Berücksichtigung der laufenden Haushaltsanierung (Entlastungspaket 2018), über die der Grosse Rat Ende 2017 befindet, ausgestaltet.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich der Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden..

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2016 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes umgesetzt.
226-2016 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Die Anpassungen des Bundesrechts sind abzuwarten. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
232-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Abklärungen und politischen Diskussionen im Regierungsrat zur Direktionsreform sind im Gang. Die Arbeiten bezüglich Zuständigkeit für Bodenverbesserungen folgen den zeitlichen Vorgaben des Projekts „Umsetzung Direktionsreform (UDR)“.
062-2017 M	Schnegg (Lyss, EVP) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung werden die für die Regionen relevanten bestehenden Strategien besser vernetzt, gezielt ergänzt und daraus unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale eine Entwicklungsstrategie für den Kanton abgeleitet. Der Schärfung der Rollen von Kanton, Gemeinden und Regionen wird dabei besondere Beachtung geschenkt.
106-2017 M	Lanz (Thun, SVP) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die konzeptionellen Vorarbeiten wurden gestartet, so dass die Gesetzgebungsarbeiten 2018 aufgenommen werden können.
107-2017	Haas (Bern, FDP) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die konzeptionellen Vorarbeiten wurden gestartet, so dass die Gesetzgebungsarbeiten 2018 aufgenommen werden können.
036-2017 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	22.11.2017 Annahme	31.12.2019	Wird im Rahmen der Planungserklärungen zum Entlastungspaket 18 bearbeitet.
061-2017 M	Schnegg (Lyss, EVP) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Falls der Regierungsrat im Rahmen des Projektes Umsetzung Direktionsreform (UDR) dem Grossen Rat eine Neuordnung der Direktionen beantragt, wird anschliessend zu prüfen sein, welche direktionalen Strategien allenfalls anzupassen und neu aufeinander abzustimmen sind. Mit den Richtlinien der Regierungspolitik und seinen rechtlichen Kompetenzen nach KV und OrG verfügt der Regierungsrat über die nötigen Instrumente, um übergeordnete Strategien zu koordinieren.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der Oberingenieurkreis I hat gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach ein Vorprojekt mit drei Lösungsvarianten erarbeitet. Das Vorprojekt gelangte im August 2017 in die Mitwirkung. Derzeit wird für die Kreiselvariante das Bauprojekt mit Strassenplan erstellt. Die Kandertalstrasse geht per 1.1.2020 an den Bund über. Mit dem ASTRA laufen Gespräche, wie mit dem Projekt im Zuge der Übernahme verfahren werden soll.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Grosse Rat hat im November 2017 das Gesetz über die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG (BKWG) in erster Lesung beraten. Die zweite Lesung folgt im März 2018.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die unbestrittenen Forderungen der Richtlinienmotion werden im Sinne einer Daueraufgabe laufend berücksichtigt. So konnte und kann der Grosse Rat bei den aktuellen Grossprojekten für das neue PZB oder die neuen Campusse in Bern und Burgdorf im Rahmen von Standortentscheiden und Wettbewerbskrediten schon früh grundsätzlich über die Neubauprojekte entscheiden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Heizungsanlage der psychiatrischen Dienste in Bellelay hat das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und wird durch eine Holzheizung ersetzt. Das Holz für den Betrieb der neuen Heizung wird gemäss den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts beschafft. Eine einseitige Bevorzugung von regionalem Holz ist beschaffungsrechtlich nicht möglich. Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen wird die lokale Verfügbarkeit des Brennholzes bei der Wahl des Lieferanten jedoch mitberücksichtigt. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich in der Märzsession 2018 mit dem Ausführungskredit für den Ersatz der Heizungsanlage befassen.
112-2016 M	Studer (Niederscherli, SVP) Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Konzeption des ÖV-Angebots in der Region Bern werden durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vorbereitet. Die Planungsaufträge werden voraussichtlich im Jahr 2018 vergeben.
129-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen	24.01.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Konzeption des ÖV-Angebots in der Region Bern werden durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vorbereitet. Die Planungsaufträge werden voraussichtlich im Jahr 2018 vergeben.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Amt für Gebäude und Grundstücke prüft bei Raumbedarfsanmeldungen immer auch die Möglichkeiten, auf verschiedene Standorte aufgeteilte Einheiten räumlich zusammenzuziehen. In Anbetracht der zahlreichen, in der mittelfristigen Investitionsplanung bereits vorgesehenen kantonalen Grossprojekte kann der Bau eines neuen Verwaltungszentrums voraussichtlich mittelfristig nicht in Frage kommen.
140-2016 M	FiKo (Burkhalter, Rümligen) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Es besteht unverändert kein Anlass und wäre unwirtschaftlich, im Kanton Bern auf die Weiternutzung historischer Gebäude systematisch zu verzichten. Soweit in konkreten Fällen andere Lösungen wirtschaftlicher sind, werden sie genutzt, wie jüngst beim Auszug der Kantonalen Denkmalpflege aus der Altstadt.
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Als Teil des ESP Wandorf ist das Kasernenareal weiterhin ein wichtiges Thema innerhalb des kantonalen Programms der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte.
182-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Planungsarbeiten sind angelaufen. Ergebnisse liegen noch keine vor.
003-2017 M	Trüssel (Trimstein, glp) Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes	07.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Erste Abklärungen, um eine Praxisänderung beim Bewilligungsverfahren für Erdsonden einzuleiten, sind erfolgt. Es liegen bereits erste Fälle vor, bei denen die Zulassung von Erdsondenbohrungen unterhalb von Gebäuden aktuell geprüft wird.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Nutzung neuer, dezentralen Arbeitsformen wird aktuell geprüft. Zwischenergebnisse liegen noch keine vor.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Kreditanträge zu den Neubauprojekten für den Campus Bern der BFH und den Campus Burgdorf der TF werden für die Märzsession 2018 aufbereitet. Der Beginn der Umbauarbeiten für das TecLab am Jlcoweg ist unmittelbar nach dem Auszug der BFH für das Jahr 2020 vorgesehen.
104-2017 M	BiK (Zäch, Burgdorf) Kopplung der Kredite für den BFH Campus Bern und Campus TF in Burgdorf	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Kreditanträge zu den beiden Neubauprojekten werden für die Märzsession 2018 aufbereitet..

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Polizei und Militärdirektion (POM)				
126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat wird den Erlass in der Märzsession 2018 in erster Lesung beraten. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2019 in Kraft tritt.
075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat wird den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis nehmen.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat wird den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis nehmen.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat die POM unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden beauftragt, eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern zu erarbeiten. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Finanzierungssystem wurde dabei nicht weiterverfolgt. Der Kanton trägt jedoch heute und auch künftig ca. die Hälfte der polizeilichen Kosten im Bereich der Sicherheitspolizei und trägt damit auch einen bedeutenden Teil der Kosten der sog. Grundversorgung. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die POM unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden beauftragt, eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern zu erarbeiten. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Kantonalisierung wird vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll das heutige System weiter optimiert werden. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Nach der Ablehnung des Verpflichtungskredits für die Asylsozialhilfe durch das Berner Stimmvolk am 21. Mai 2017, erarbeitete die POM in Zusammenarbeit mit den anderen involvierten Direktionen Varianten zur Unterbringung und Betreuung von UM. Der Regierungsrat wird sich im Januar 2018 und der Grosse Rat anlässlich der Märzsession 2018 mit diesem Geschäft befassen.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Thema ist Gegenstand von Abklärungen zwischen der POM und der Staatsanwaltschaft. Dabei werden die Möglichkeiten und Schranken der Umsetzung ausgelotet.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat ist bestrebt, die entsprechenden Statistiken zu den vollzogenen Ausschaffungen rasch zu erheben.
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei prüft die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend. Dabei werden den Themen Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, der Definition sinnvoller polizeilicher Einsatzgebiete, der Klärung technischer und finanzieller Fragen, dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland genügend Raum gegeben.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes zu klären sein.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – personellen Massnahmen bei der KAPO getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2018 mit der Vorlage zu befassen.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
163-2016 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Bewährungshilfe – Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere im Bereich der Wohnintegration	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wird im Nachgang zur Verabschiedung des Justizvollzugsgesetzes im Rahmen der dazugehörigen Verordnung (Justizvollzugsverordnung) geprüft.
168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Abklärungen zur Nachnutzung der Gebäude des ehemaligen Jugendheims als Vollzugseinrichtung im Bereich der Straf- und/oder Administrativhaft haben sich als komplex und zeitaufwendig erwiesen. Aufgrund der zunehmenden Anforderungen an den Justizvollzug und den notwendigen Anpassungen im Bereich der nicht mehr zeitgemässen Infrastrukturen des AJV wird das ehemalige Jugendheim Prêles im Rahmen der übergeordneten Justizvollzugsstrategie eingebunden. Die Strategie wird die bestehenden Aufgaben und Angebote des AJV konsolidiert darstellen. Eine Behandlung der Strategie im Grossen Rat ist für das Jahr 2018 geplant.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Umsetzungsphase von NA-BE geprüft.
186-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen	27.03.2017 Annahme	31.12.2019	Das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen wird angepasst.
005-2017 M	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten. Die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft im Übrigen weiterhin geeignete Standorte für Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Eine Umsetzung bedingt eine gesetzliche Anpassung. Es wird geprüft, ob das Anliegen im Rahmen der kommenden Revision der Lotteriegesetzgebung umgesetzt werden kann.
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wird geprüft.
Finanzdirektion (FIN)				
023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	10.09.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018.
287-2009 M	FDP (Kneubühler, Nidau) Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018. Ziffer 2: Das Anliegen wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) Keine Treueprämien für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1 Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen ist nun Bestandteil der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020, welche voraussichtlich im Januar 2018 in die Vernehmlassung startet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, wonach der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie der aktuelle Beteiligungsspiegel des Kantons Bern per 31. Mai 2017 wurden der Finanzkommission unterbreitet.
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Die Finanzdirektion hat die Arbeiten zur Erstellung eines Berichtes, welcher sich zur Eigentümerstrategie des Kantons und auch zu einem allfälligen Verkauf der Bedag-Beteiligung äussert, aufgenommen. Dieser Bericht soll gemäss der aktuellen provisorischen Zeitplanung dem Grossen Rat voraussichtlich in der Septembersession 2018 zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Wie angekündigt wird das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts, voraussichtlich ab 2019, überarbeitet und erweitert.
190-2016 P	Hässig (Zollikofen, SP) Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist in Arbeit.
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die neue E-Government-Strategie des Kantons Bern ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat wird sie voraussichtlich im 1. Halbjahr 2018 erlassen.
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung der natürlichen Personen darstellen und wird aufzeigen, wie allfällige Entlastungen sinnvollerweise zu priorisieren sind.
237-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware	13.06.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Im 1. Quartal 2018 wird voraussichtlich eine ICT-Verordnung in Kraft treten, die die Organisation der kantonalen ICT regelt und die Rechtsgrundlage für Open Source Software-Publikationen des Kantons schafft. Auch im Jahr 2018 wird das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) den anderen Behörden die Publikation von Open Source Software als Service anbieten. Die Publikation erfolgt voraussichtlich im Rahmen der «GitHub for Government»-Plattform und der europäischen «Joinup»-Plattform. Vgl. auch die Berichterstattung zur Motion 177-2013.
049-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen	12.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort angekündigt, dass er die Forderungen der Motion mit der Finanzkommission (FiKo) besprechen wolle und eine allfällige Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit der FiKo geschieht. Entsprechende Diskussionen zwischen der FiKo und der hierfür federführenden Finanzdirektion sind im Gange.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung des Vorstosses voraussichtlich im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung der natürlichen Personen darstellen. Dabei kann auch die Frage einer Mindeststeuer geprüft werden.
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzungsarbeiten sind in Planung.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP) Hegebeiträge auch in der Fischerei	27.01.2014 Annahme	31.12.2018	Die Prüfung hat gezeigt, dass die Einführung von gesonderten Hegebeiträgen, wie sie das Postulat verlangt, mittels einer Revision des Fischereigesetztes (FiG, BSG 923.11) möglich ist. Der Gesetzgebungsprozess läuft.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die in der letzten Berichterstattung erwähnte Expertengruppe hat ihre Arbeit abgeschlossen. Die Ergebnisse fliessen in eine Revision der Gastgewerbeverordnung ein, mit der dem Anliegen Rechnung getragen wird.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es ist eine Vorlage zur Änderung des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) in Erarbeitung, mit dem Ziel, die Zuteilung von Gebieten mit alleinigem Reinigungsrecht der Kreiskaminfegermeisterin bzw. des Kreiskaminfegermeisters aufzuheben.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützung eines Pilotprojektes zur Stärkung der Bienengesundheit wurde geprüft. Mangels entsprechender Rechtsgrundlage ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern jedoch nicht möglich. Der Bundesrat hat zudem die Ausarbeitung eines Massnahmenplans zur Förderung der Bienengesundheit angestossen. Sobald dieser vorliegt, wird zu prüfen sein, ob im Kanton Bern zusätzliche Schritte möglich sind. Die Initianten eines Imkerbegleitprogramms wurden über die Prüfergebnisse informiert.
110-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion soll im Rahmen einer ohnehin nötigen Anpassung des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG; BSG 426.11) erfolgen. Da der Bund entgegen der Situation bei der Behandlung der Motion im Grossen Rat vorläufig keine Änderung des nationalen Natur- und Heimatschutzgesetzes vorsieht, wird die Evaluation des kantonalen Naturschutzgesetzes abgewartet, welche im Rahmen des geplanten Sachplans Biodiversität angestossen werden soll. Sobald der neue Zeitplan feststeht, kann die Umsetzung der Motion genauer geplant werden; allenfalls wird eine Fristverlängerung zu beantragen sein.
223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Service Public gewährleistet bleibt, ist aber offen für die Form der Dienstleistungserbringung. Die VOL steht dazu in regelmässigem Kontakt mit der Postspitze. Die Regionen haben die Post mit planerischen Grundlagen bedient, damit diese ihr künftiges Netz damit abstimmen kann. Für die Verhandlungen mit der Post sind letztlich die Gemeinden zuständig. Bislang zeichnet sich ab, dass der Service Public in der bedarfsgerechten Qualität überall gewährleistet bleibt, ein Eingriff des Kantons ist nicht erforderlich. Dort, wo es zu Härtefällen kommt (Poststelle soll schliessen, Agenturlösung ist aber noch nicht gefunden), wird die Post regelmässig von der eidg. PostCom dazu angehalten, Fristen zu verlängern, bis eine Agenturlösung vorliegt.
064-2017 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat mit RRB 1279/2017 vom 28. November 2017 das weitere Vorgehen für die Olympia-Kandidatur Sion 2026 festgelegt: Er beantragt dem Grossen Rat, den für die Durchführung notwendigen Kredit dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, damit die Stimmberechtigten entscheiden können, ob sich der Kanton Bern an den «JOSion2026» beteiligt. Zudem hat er eine kantonale Projektorganisation unter der Leitung der Volkswirtschaftsdirektion eingesetzt.
154-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförderung – auch auf kantonseigenem Land	12.09.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die beiden Prüfaufträge der in der Septembersession 2017 als Postulat überwiesenen Ziffern 2 und 4 werden in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ämtern der Volkswirtschaftsdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion im Sinne der Antwort des Regierungsrates umgesetzt. Ergebnisse liegen zurzeit noch keine vor.
190-2017 M	Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.
191-2017 M	Stampfli (Bern, SP) Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen 2014 (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden mit der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und die Leistungshöhe voraussichtlich per 1.1.2019 neu geregelt, womit die vollständige Umsetzung der Motion erreicht würde.
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen der Motion, bei Behinderteninstitutionen für Erwachsene vergleichbare Stellenpläne und Einheitstarife einzuführen, wird im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts aufgenommen. Mit dem seit 2016 laufenden Pilotprojekt konnten mittlerweile genügend Daten und Erfahrungen gesammelt werden, um diese im kommenden Jahr systematisch auswerten zu können. Unter anderem sollen Analysen bezüglich der Abgeltungstarife sowie den erforderlichen Vorgaben zu den Stellenplänen vorgenommen werden. Der Systemwechsel ist auf den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; bisher als Teil institutionelle Sozialhilfe im SHG geregelt) per Anfang 2021 geplant.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11..2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Mitberücksichtigt werden bei dieser Revision auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung, welche voraussichtlich auch im Behindertenbereich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von der Finanzierung über Investitionsbeiträge zu Infrastruktur-Pauschalen). Die Inkraftsetzung des SLG ist per 01.01.2021 vorgesehen.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen fördert und unterstützt der Kanton verschiedene Angebote wie beispielsweise Tagesstätten für Menschen mit einer Demenzerkrankung. In einem Bericht an den Grossen Rat wird neben den Ausführungen zum Zeitvorsorgemodell (Postulat 262-2014) auch die Überprüfung des Angebots zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen dargestellt.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Forderungen werden im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft. Da verschiedene wichtige Entscheide zur zukünftigen Struktur der Réseau Santé Mentale SA noch ausstehen, kann diese Prüfung erst ab Anfangs 2018 erfolgen.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Ziffer 1: Rechtliche Abklärungen der GEF haben ergeben, dass es nicht in der Kompetenz der Kantone ist, Verbote für solche Pilotprojekte zu erlassen. Über die Bewilligung entscheidet einzig und allein das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird. Das BAG hat mit Entscheid vom 14. November 2017 das Pilotprojekt der Stadt Bern abgelehnt, welches die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Konsumierende wissenschaftlich begleiten wollte. Das geltende Betäubungsmittelgesetz verbietet nach Ansicht des BAG den Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken
157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Zur Abschätzung des Sparpotentials führten die beiden Sozialdienste Bern und Köniz 2016 im Auftrag der GEF ein Pilotprojekt durch. In diesem Rahmen wurde geprüft, ob mit einer gezielten Wahl der Franchise bei Sozialhilfebeziehenden mit guter Gesundheit (Wahl Franchise CHF 2'500.-) Einsparungen in der Sozialhilfe erzielt werden können. Das Anliegen der Postulantin wird im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (Massnahme 44.7.1.) umgesetzt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird derzeit die Einführung des geforderten Sozialrevisorats betreffend die Ausgestaltung und Finanzierbarkeit geprüft.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	09.09.2013 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2018	Zur Beantwortung der Ziffer 1 wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Märzsession 2018 ein Bericht vorgelegt.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung auf Verordnungsstufe, die bereits in die angelaufenen Rechtssetzungsarbeiten für die Teilrevision SHV per 1.1.2019 integriert wurde.
278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Abklärungen der GEF haben ergeben, dass die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen würde. Der Verein seeland.biel/bienne lancierte ein Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» (Mitfinanzierung GEF), das aufzeigt, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass die Definition einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für die Festlegung von Mietzinslimiten kaum möglich ist. Die regionalen Ausgangslagen (Wohnungsangebot und Preise) sind zu unterschiedlich. Auch identifiziert der Bericht keine über Mietzinslimiten hinausgehenden Interventionsstrategien für kostensenkende Massnahmen bei Wohnkosten. Die GEF hat in der Zwischenzeit eine Regelung in den laufenden Rechtssetzungsprozess zur Teilrevision SHV aufgenommen, wonach Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen. Anfallende Verwaltungskosten sollen dabei lastenausgleichsberechtigt sein. Die Regelung tritt voraussichtlich Anfang 2019 in Kraft.
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung der regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wird im Rahmen der zukünftigen Pflegeheimplanung erfolgen. Derzeit ist das Kontingent der Pflegeheimplätze ausgeschöpft. Aufgrund der heutigen Situation besteht momentan jedoch kein Handlungsbedarf, daher ist eine neue Planung nicht vor 2019/2020 zu erwarten.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Das Geburtshaus Luna hat der GEF ein Gesuch um Investitionshilfe gestellt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen	13.09.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 1-3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2018	Die Finanzierung der stationären Platzierungen von Kindern und Jugendlichen wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» überprüft. Zielsetzung dieses Projektes ist es, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Mit dem neuen Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtsmodell, dessen Grundlagen dem Regierungsrat 2017 in einem Fachbericht zur Kenntnis gebracht wurden, wird eine Vereinheitlichung der Finanzierung einhergehen. Es ist vorgesehen, den Schlussbericht im Frühling 2018 dem Regierungsrat vorzulegen.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM wird ihre Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) so anpassen, dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten können. Die Mittel werden danach jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung und sollen auf die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes abgestimmt werden. Deshalb kann die Umsetzung erst per 2018 erfolgen.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Erarbeitung und Umsetzung einer Harmonisierung dieser Bereiche ist ein Grossprojekt. Es besteht eine Schnittstelle zur überwiesenen Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat sprach sich für die Durchführung einer Bedarfsanalyse bis Ende 2017 aus. Angesichts des Entlastungspakets 2018 wurde jedoch mit der Durchführung der Analyse bis jetzt zugewartet. Über das weitere Vorgehen wird im ersten Semester 2018 entschieden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen des Projektes Optimierungen in der wirtschaftlichen Hilfe Massnahmen ausarbeiten, die eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung ermöglichen.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch erst 2019 möglich.
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung der Forderung werden geprüft. Zurzeit laufen Abklärungen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Umsetzung im Rahmen der laufenden Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) möglich ist.
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hält das geplante Rahmenkonzept und die daraus abgeleiteten Massnahmen für geeignet, um die externe Qualitätssicherung im Spitalbereich zu verankern. Das Rahmenkonzept Qualitätssicherung liegt vor und ist publiziert. Die Konkretisierungsplanung ist weit fortgeschritten. Die konkrete Umsetzung ist jedoch noch nicht erfolgt.
164-2016 P	Bernasconi (Malléray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die nächste Versorgungsplanung soll in enger Abstimmung mit der Strategie Sonderschulung sowie dem Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» erfolgen. Entsprechende Vorabklärungen laufen im Rahmen dieser Projekte. Die Fragen des Postulats werden in diesem Rahmen bearbeitet. Seit Mitte 2016 unterstützt die GEF zudem aktiv Eltern bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihre Kinder. Um dem Bedarf an Sonderschulplätzen gerecht zu werden, sind 2016 und im Berichtsjahr verschiedene Klassen eröffnet und neue Sonderschulplätze geschaffen worden.
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren und in Ergänzung zu bereits bestehenden Aktionsplänen und Kampagnen die Organspenden im Kanton Bern zusätzlich gefördert werden können.
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates gehen zu einem grossen Teil in die gleiche Richtung wie die Motion 056-2016 Müller (Orvin, SVP). Sie werden deshalb ebenfalls in die Anpassung der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfliessen. Dies ist jedoch erst 2019 möglich.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen wird im Rahmen des weiteren Verlaufs des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) geprüft.
055-2017 M	Müller (Orvin, SVP) Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Derzeit wird die Federführung für den Prüfauftrag geklärt.
073-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Personenfreizügigkeit – keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die GEF wird im Verlauf des Jahres 2018 in Zusammenarbeit mit der POM den Vollzug der BSIG (Bernische Systematische Information Gemeinden)-Nr. 1/122.21/2.1 prüfen: Kommen Sozialdienste ihrer Meldepflicht heute ausreichend nach? Die BSIG wird angepasst, sofern damit eine Verbesserung in Richtung des Motionsanliegens erzielt werden kann. Zudem ist in der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vorgesehen, Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Familienangehörige von der ordentlichen Sozialhilfe auszuschliessen, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche im Kanton Bern aufhalten. Diese Revision tritt voraussichtlich per 1.1.2019 in Kraft.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bereits heute ist die stationäre Palliativpflege durch bestehende Leistungsaufträge an 22 Spitalstandorten im Kantonsgebiet sichergestellt (d.h. alle Standorte mit Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie»). Der Regierungsrat hat zusätzlich sieben Leistungsaufträge für spezialisierte Palliativpflege im Spital erteilt, davon einer ausserkantonal (Fondation Chrysalide NE). Die ambulante Palliativversorgung ist im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege gemäss KVG durch regionale bzw. kommunale Spitex-Dienste sichergestellt. Der Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» dient nicht der Finanzierung der an der Patientin bzw. dem Patienten erbrachten Leistungen, sondern der Erprobung der Vernetzung, Sensibilisierung und Koordination in der bereichsübergreifenden palliativen Versorgung sowie der Evaluation von speziellen Betreuungsnetzwerken. Im Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 sind für die Durchführung des Modellversuchs CHF 3.6 Mio. pro Jahr eingestellt.
Dringl. M 111-2017	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine Einstellung des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern per Ende 2017	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit der Annahme als Postulat überprüft die GEF die Weiterführung des Mammographie-Screening-Programms mit einem neuen Anbieter.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Änderung vom 13.06.2012 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge zeigt, dass nur noch wenige Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung ergänzend Sozialhilfe beziehen müssen. Nach den Beschlüssen des Grossen Rates zur Massnahme 48.2.1 des Entlastungspakets 2018 kann die vollständige Umsetzung des Anliegens erneut an die Hand genommen werden.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung.
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Auf gesamtschweizerischer Ebene sind die Bestehensnormen für die Matur geprüft und neu festgelegt worden. Nun kann das Anliegen aus der Optik des gesamten gymnasialen Bildungsgangs geprüft werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung.
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
171-2017 M	Mentha, Liebefeld (SP) Kein Kahlschlag bei den kulturellen Aufgaben und Leistungen zugunsten der Bundesstadt	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 bis 5 sind in Bearbeitung.

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat initiierte die Erarbeitung der Richtlinien zur Regierungspolitik 2019-2022 und befasste sich dabei bewusst mit Megatrends der Zukunft.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 61 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann. (angenommen mit 121 Ja gegen 0 Nein, 0 Enthaltungen)	Pt. 1 Umgesetzt für Abstimmungen, nicht für Wahlen (letzteres geplant für 2019)	Erledigt
		2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2020 stattfinden	In Bearbeitung
		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Der Dienst für Aussenbeziehungen steht im Kontakt mit der Präfektur Nara. Derzeit wird gemeinsam erörtert, welche Themenkreise in Ergänzung zur Forstwirtschaft für einen Erfahrungsaustausch in Frage kommen. Im Vordergrund stehen die Altersforschung und die Herausforderungen, welche eine überalterte der Gesellschaft zu bewältigen hat. Allenfalls ermöglicht ein Austausch einen Erkenntnisgewinn für den Kanton Bern in diesem Bereich. Es hat ein erstes informelles Gespräch zwischen dem Regierungspräsidenten und dem japanischen Botschafter dazu stattgefunden; ein konkreter Austausch mit der Präfektur Nara wurde aber noch nicht vereinbart.“	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
EP 2018, Massnahme 42.1.4		Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Rückerstattung Portokosten Wahlwerbematerial (Massnahme 42.1.4): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Die STA prüft eine Umsetzung der Planungserklärung im Sinne des Antrags „Eventualiter“ im Rahmen der laufenden Revision des PRG.	In Bearbeitung
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	16.09.2015	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt im Rahmen des neuen Landeskirchengesetzes, welches vom Grossen Rat in der Septembersession 2017 in erster Lesung beraten wurde. Damit sind sieben der acht Planungserklärungen umgesetzt worden.	Erledigt
		Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.		Erledigt
		Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.		Erledigt
		Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt		Erledigt
		Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.		Erledigt
		Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.		Erledigt
		Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.		Erledigt
		Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.	Der Regierungsrat wird sich 2018 mit einem Bericht über die Religionspolitik befassen und andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen, prüfen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Für die Umsetzung wurden zunächst im Rahmen des «Kontaktgremiums Entwicklung (KGE)» in Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden in der Raumplanung überprüft. Diese Arbeiten mussten mangels Konsens Ende 2016 eingestellt und das KGE aufgelöst werden. In der Zwischenzeit hat jedoch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ihre Abklärungen im Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT) intensiviert. Sie wird ihre Erkenntnisse, möglicherweise auch zur Kompetenzordnung, im Rahmen der Debatte zum Controllingbericht ADT 2017 zur politischen Diskussion stellen. Diese Diskussion ist vor weiteren Schritten abzuwarten.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Das Anliegen wird mit der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Dabei werden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die für die Regionen relevanten bestehenden Strategien besser vernetzt, gezielt ergänzt und daraus unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale eine Entwicklungsstrategie für den Kanton abgeleitet. Der Schärfung der Rollen von Kanton, Gemeinden und Regionen wird dabei besondere Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	06.09.2012	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Das Projekt „Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahren) konnte Ende 2016 nach drei Jahren erfolgreich abgeschlossen und in die Regelstrukturen überführt werden. Am 12. Dezember 2016 erfolgte eine Medienmitteilung durch den Kanton. Mit den neuen Einschätzungshilfen und einer fachspezifischen Beratung durch die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern steht Hebammen, Kita-Leitenden und weiteren Fachpersonen für Kinder im Alter bis zu fünf Jahren eine Unterstützung zur Verfügung. Bis Ende 2017 wurden insgesamt rund 450 Fachpersonen zu den neuen Instrumenten und der kantonalen Kooperationsstruktur an zwei Weiterbildungstagen geschult. Die Broschüre "Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5Jahren) - Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen" (s. Homepage KJA) gibt einen Überblick über die Arbeiten und Strukturen.	Erledigt
		Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Die neuen kantonalen Kooperationsstrukturen im Frühbereich unterstützen Fachpersonen, ihre professionelle Verantwortung zu tragen. Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen sind zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung ausreichend. Zudem ist seit 2015 bei den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur Ausweitung der Meldepflichten hängig. Die Rechtskommissionen beider Räte sind auf die Vorlage eingetreten, und die erweiterten Meldepflichten sollen nächstens vom Parlament verabschiedet werden. Auf Ebene Kanton drängen sich keine weitergehenden Meldepflichten auf.	Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 geprüft.	In Bearbeitung

<table>
<tr><th>Titel</th><th>Datum</th><th>Kurzbeschreibung des Gegenstandes</th><th>Bearbeitungsstand</th><th>Status</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Richtplan Kanton Bern. Richtplan 2030</td><td rowspan="4">22.11.2016</td><td>Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat 2018 im Rahmen des Raumplanungsberichts schriftlich dar, wie er die Auflagen und Aufträge aus dem Genehmigungsbrief des Bundesrats vom 4. Mai 2016 umsetzt, für deren Festschreibung der Bund eine gesetzliche Grundlage hat, und welche Massnahmen er diesbezüglich ergriffen hat.</td><td>Die Berichterstattung wird wie gefordert im Rahmen des Raumplanungsberichts 2018 erfolgen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Bei der Weiterentwicklung des Richtplans bzw. der baurechtlichen Grundlagen sind je Raumtyp im Massnahmenblatt A_01 zur Sicherstellung eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden und zur Schonung der FFF folgende minimale Geschossflächenziffern festzulegen:
<table>
<tr><th>Raumtyp</th><th>GFZo gemäss Richtplan vom Juni 2016</th><th>GFZO bei der nächsten Überarbeitung des Richtplans</th></tr>
<tr><td>Zentrum 1. Und 2. Stufe (Bern, Biel, Thun)</td><td>1.10</td><td>1.30</td></tr>
<tr><td>Urbanes Kerngebiet</td><td>0.80</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Zentrum 3. Und 4. Stufe</td><td>0.60</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren</td><td>0.55</td><td>0.70</td></tr>
<tr><td>Zentrumsnahe ländliche Gemeinden</td><td>0.45</td><td>0.60</td></tr>
<tr><td>Hügel und Berggebiet</td><td>0.40</td><td>0.40</td></tr>
</table></td><td>Die Planungserklärung ist im Rahmen der Änderung der Bauverordnung (BauV), die am 1. April 2017 in Kraft getreten ist, so umgesetzt worden, dass in Art. 11c BauV für die Einzonung von Kulturland (inkl. Fruchtfolgeflächen) in Wohn-, Misch- und Kernzonen folgende minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo) festgelegt wurden:
<table>
<tr><th>Raumtyp</th><th>Zentralitätsstruktur</th><th>GFZo</th></tr>
<tr><td>Urbane Kerngebiete der Agglomerationen</td><td>Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel/Bienne, Thun)</td><td>mind. 1,20</td></tr>
<tr><td>Urbane Kerngebiete der Agglomerationen</td><td>Übrige Gemeinden der urbanen Kerngebiete</td><td>mind. 0,90</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen</td><td>Zentren 3. und 4. Stufe</td><td>mind. 0,70</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen</td><td>Übrige Gemeinden der Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren 4. Stufe</td><td>mind. 0,60</td></tr>
<tr><td>Zentrumsnahe ländliche Gebiete</td><td>Gemeinden der zentrumsnahen ländlichen Gebiete</td><td>mind. 0,50</td></tr>
<tr><td>Hügel- und Berggebiete</td><td>Gemeinden der Hügel- und Berggebiete</td><td>mind. 0,40</td></tr>
</table></td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>Die Grösse und die Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven muss mit dem Raumkonzept des kantonalen Richtplanes sowie der kantonalen Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen. Widersprüche in den Planungsinstrumenten sind zu vermeiden.</td><td>Die Regeln, wie mit dieser Anforderung umgegangen werden soll, sind im kantonalen Richtplan festgesetzt und werden umgesetzt. Eine Berichterstattung erfolgt im Richtplancontrolling `18 und im Raumplanungsbericht 2018.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Evaluation Justizreform II im Kanton Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016</td><td rowspan="3">22.03.2017</td><td>Es ist davon abzusehen, zu prüfen, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere sollen keine pensionierten Richter/-innen das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes übernehmen.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, das Handlungsfeld „Anwaltsprüfungskommission“ um das Thema „Anwaltsaufsichtsbehörde“ zu erweitern.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Legislative in eine bestimmte sachliche und funktionelle Zuständigkeit soll unverändert bleiben.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
</table>

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die Justizkommission ist frühzeitig in die weiteren Arbeiten zur Wahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter einzubeziehen.	Die Justizleitung ist mit den Arbeiten zu diesem Thema befasst und hat den Auftrag, die Juko frühzeitig einzubeziehen.	Erledigt
		Die Justizkommission ist frühzeitig in die weiteren Arbeiten zur Besetzung der Regionalgerichte bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einzubeziehen.	Die Justizleitung ist mit den Arbeiten zu diesem Thema befasst und hat den Auftrag, die Juko frühzeitig einzubeziehen	Erledigt
		Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Grossen Rat über den Beschluss vom 16. Dezember 2016, über den Zeitplan und die möglichen Auswirkungen des Projekts zur institutionellen Stellung der Justiz zu informieren.	Die Juko wurde an ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2017 über diese Themen informiert.	Erledigt
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	20.11.2017	Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzelne Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Grossprojekte: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass insbesondere auch kantonsübergreifende Grossprojekte frühzeitig mit den regionalen Richtplanungen ADT koordiniert werden (Grundsatz 17) und legt darüber im Controlling-Bericht Rechenschaft ab.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	20.11.2017	Zu Leitsatz 3: Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird vorderhand festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 3: Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 4: a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 4: Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 5a: An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 7: Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird zurzeit verzichtet ~~ist nicht zielführend und auch nicht nötig~~. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Entlastungspaket 2018	28.11.2017	Knutti (Weissenburg, SVP) Berger (Aeschi, SVP) Speiser (Zweisimmen, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU) Graf (Interlaken, SP): E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthal-terämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	PE AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.10.1	04.12.2017	FIKO-Mehrheit Grüne (Boss, Saxeten) SP/JUSO/PSA: Reduktion der Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten (Massnahme 45.10.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.9 «Vollzug der Sozialversicherungen» um CHF 4.25 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.10.2	04.12.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Durchführungs-/Verwaltungskosten EL nach Abzug des Bundesbeitrages dem Lastenausgleich EL unterstellen (Massnahme 45.10.2): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.4.1	04.12.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Kürzung Fusionsbeiträge (Massnahme 45.4.1): Es sind zusätzliche Kürzungen im Umfang von CHF 700'000 vorzunehmen. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.5 «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» um CHF 700’000 zu reduzieren.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.5.2	04.12.2017	FIKO-Mehrheit SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Aufgabenverzicht im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (Massnahme 45.5.2): Auf die Massnahme ist zu verzichten.	PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
45.6.3	04.12.2017	FIKO-Mehrheit SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Verzicht auf Entschädigung der Gemeinden für Amts- und Vollzugshilfe (Massnahme 45.6.3): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.11 «Betreibungen und Konkurse» um CHF 0.6 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.11.1	04.12.2017	Wüthrich (Huttwil, SP/JUSO/PSA) – Eventualantrag: Streichen Staatsbeitrag (Förderungskredit KKJ) und Auflösung der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kinder und Jugendlichen (KKJ) (Massnahme 45.11.1): Der Projektbeitrag an das neu geschaffene Jugendparlament Kanton Bern (als Postulat vom Grossen Rat am 3. September 2013 mit 72 Ja, 56 Nein, 6 Enthaltungen unterstützt) soll erhalten bleiben. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.7 «Kindesschutz und Jugendförderung» um CHF 0.012 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft	In Bearbeitung
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
Wasserstrategie	31.03.2011	1. Wassernutzung, Beschneiung Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen, wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw., letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	Erledigt
	31.03.2011	2. Wassernutzung, Beschneiung Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	Erledigt
	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt, allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	31.03.2011	6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwickelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	Erledigt
	31.03.2011	7. Wassernutzung/Wasserversorung, Kommerzielle Nutzung von Quellen Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	Erledigt
	31.03.2011	8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	Erledigt
	31.03.2011	9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Verschiedene Zusammenarbeitsformen werden auf diese Weise ermöglicht. Dies wird auch bei der Umsetzung der Strategie berücksichtigt.	Erledigt
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Bearbeitung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	22.03.2012	Ziff.1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Der Ausführungskredit für den Standort Feldschlössliareal wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wurde bei den Projektierungsarbeiten berücksichtig. Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau, Holz umfassen.	Gemäss Projektierung wird der Campus (mit Ausnahme von einigen wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen) den gesamten Bereich, Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen. Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der GR entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	22.03.2012	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
Haushaltsdebatte Themenblock 29: Liegenschaften	27.11.2013	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	2017 konnte die Liegenschaftsrechnung eingeführt werden. Es kann somit nun für jede Liegenschaft eine separate Liegenschaftsabrechnung erstellt werden.	Erledigt
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011-2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie an, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In die Bauverordnung (BauV; SR 721.1) wurde in Art. 91c eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber von verkehrsintensiven Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	In der Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz, die in der Märzsession 2018 in zweiter Lesung beraten wird, sind mehrere Massnahmen vorgesehen, um die wegfallende Produktion des KKW Mühlebergs durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Ferner wurde die Richtplanung Wind angepasst und dabei weitere Prüfräume Wind aufgenommen.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion anzustreben. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 8: Der Regierungsrat stimmt die kantonale Energiestrategie auf die Energiestrategie des Bundes ab.	Die vom Volk angenommene nationale Energiestrategie 2050 ist mit den Zielen der kantonalen Energiestrategie kompatibel. Eine weitere Anpassung ist nicht mehr notwendig.	Erledigt
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung, etc). Zurzeit wird die Gesamtmobilitätstrategie überarbeitet, in der die Massnahmen zum Wachstum der Elektromobilität berücksichtigt werden.	in Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	18.11.2015	Planungserklärung 10: Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gem. Art. 42 KEnV möglich sind.	Bei der Änderung der Kantonalen Energieverordnung per 1. September 2016 wurde das Grossverbrauchermodell entsprechend ergänzt.	Erledigt
Massnahmenprogramm 2017-2022 zur Wasserstrategie 2010	06.06.2017	Planungserklärung 1: Massnahmen mit behördenverbindlicher Wirkung werden nach Rücksprache und grundsätzlich im Einvernehmen mit den Gemeinden angeordnet. Der Kanton sucht entsprechend das Gespräch mit den betreffenden Gemeinden.	Das in der Planungserklärung geforderte Vorgehen entspricht der gängigen Vorgehensweise im Vollzug und wird auch weiterhin so praktiziert.	Erledigt
	06.06.2017	Planungserklärung 2: Aufzeigen, wie sich die Verwaltungsverbindlichkeit in der Umsetzung des Vollzugs rechtlich und finanziell auf Gemeinden und Private auswirken wird.	Auswirkungen auf Gemeinden: Bei der Wassernutzung ergeben sich keine direkten Auswirkungen, da sich das Massnahmenprogramm primär an Kraftwerkbetreiber und weitere Private (Konzessionsnehmer) richtet. In den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung werden mit der angestrebten Professionalisierung bisherige Gemeindeaufgaben vermehrt von grösseren Verbänden und Organisationen wahrgenommen. Diese Stossrichtung wird seit dem ersten Sachplan Siedlungsentwässerung 1997 verfolgt. Der Rückgang ehrenamtlicher Tätigkeit hat sich nicht negativ ausgewirkt. Im Bereich Siedlungsentwässerung soll das Massnahmenprogramm dazu führen, dass die Gemeinden vermehrt ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht über die privaten Abwasseranlagen nachkommen. Dies bedingt i.d.R. einen erhöhten Vollzugsaufwand. Die Strategie macht aber keine Ressourcenvorgaben, sondern überlässt es den Gemeinden, wie sie sich organisieren wollen. Da es sich bei der Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung um gebührenfinanzierte Bereiche handelt, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Steuerhaushalt. Allfällige Gebührenerhöhungen sind nicht auszuschliessen. Generell weisen beide Bereiche eine gute Finanzierung auf, womit sich eventuelle Gebührenerhöhungen im Rahmen halten werden. Auswirkungen auf Private: Bei den Privaten ergeben sich keine direkten neuen Auswirkungen: Da die Massnahmenprogramme auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen basieren und letztere nicht geändert worden sind, ergibt sich keine neue Ausgangslage.	Erledigt
Entlastungspaket: Massnahme 49.8.1 Reduktion Förderbeiträge	04.12.2017	Finanzkommission (Mehrheit) Grüne (Klauser, Bern) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Gebäudesanierungen sind energie- und klimapolitisch wichtig und daher ist auf eine Kürzung zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 10.7.3 «Nachhaltige Entwicklung» um CHF 0.87 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im VA 2019, resp. im AFP 2020-22 umgesetzt.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Polizei und Militärdirektion (POM)				
Evaluation Police Bern – 1	11.09.2013	Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 2	11.09.2013	Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 3	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine generelle Verpflichtung, unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation Vollzugshilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden zu übernehmen (insb. Zustellung), besteht weiterhin nicht. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen (insb. Zustellungen) vertraglich einzukaufen (s. dazu Art. 25 Abs. 3 E-PolG). Voraussetzung dafür bildet, dass genügend polizeiliche Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Kantonspolizei ihre primären und zwingenden Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfüllen kann. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 4	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine generelle Verpflichtung, unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation Vollzugshilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden zu übernehmen (insb. Zustellung), besteht weiterhin nicht. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen (insb. Zustellungen) vertraglich einzukaufen (s. dazu Art. 25 Abs. 3 E-PolG). Voraussetzung dafür bildet, dass genügend polizeiliche Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Kantonspolizei ihre primären und zwingenden Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfüllen kann. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Verkehrserziehung (Gabi Schönenberger)	26.11.2013	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse) wird weitergeführt.	Der Regierungsrat hat auf die ASP-Massnahme verzichtet.	Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten aufgrund des parlamentarischen Auftrags der M 138-2016 Wüthrich überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2018 mit der Vorlage zu befassen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die neuen Strukturen und Prozesse definiert sind.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, im Rahmen des Prüfauftrags zur M 128-2016 Wenger evaluieren.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wird im Planungsprozess 2018 vollzogen.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018 Legislaturziele des Regierungsrates	19.01.2015	Der Regierungsrat wird aufgefordert, seine Finanzpolitik so zu gestalten, dass Spielraum für gezielte steuerliche Massnahmen entsteht, welche langfristig das Ressourcenpotential des Kantons stärken. Diese Zielsetzung soll auch in der Steuerstrategie des Kantons zum Ausdruck kommen und mit der Wirtschaftsstrategie 2025 abgestimmt sein	Die Steuerstrategie des Regierungsrates sieht eine Senkung der Steuerbelastung der juristischen Personen in zwei Etappen vor. In einer ersten Etappe soll die Gewinnsteuerbelastung abgestuft von heute 21.64 Prozent per 2019 auf 20.20 Prozent und im Jahr 2020 auf 18.71 Prozent sinken. Auf 2021 wird der Regierungsrat die Situation neu beurteilen. Die Ertragsausfälle aus der ersten Etappe der Steuergesetzrevision sind im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2019 bis 2021 berücksichtigt. Mit der Umsetzung der Steuergesetzrevision 2019 bzw. der ersten Etappe der Steuerstrategie entspricht der Regierungsrat den Forderungen der Planungserklärung nach *«gezielten steuerlichen Massnahmen, welche langfristig das Ressourcenpotential des Kantons Bern stärken sollen.»*.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019	24.11.2015	Schaffung von finanziellem Spielraum.	Die anlässlich der Novembersession 2015 überwiesene Planungserklärung fordert die Schaffung von finanziellem Spielraum für Steuersenkungen. Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sieht in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung und positive Finanzierungssaldi vor. Gleichzeitig sind im Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2019, welche steuerliche Entlastungen bei den juristischen Personen vorsieht, enthalten.	Erledigt
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Die Jahresabschlussarbeiten sind in vollem Gang. Alle involvierten Akteure setzen sich mit ausserordentlichem Einsatz dafür ein, dass dieser ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020	29.11.2016	Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will.	Bereits im Rahmen der Haushaltsdebatte 2017 wies die Finanzdirektorin die Mitglieder des Grossen Rates darauf hin, dass es dem Regierungsrat mit Blick auf die Terminplanung zur Erarbeitung des Entlastungspaketes nicht möglich sein werde, die Finanzkommission im März 2017 über die konkreten Massnahmen zur Erzielung eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes zu informieren. Der Sprecher der FiKo-Minderheit bestätigte denn auch, man wolle im März 2017 *«(...) nur über den Stand der Arbeiten (...)»* informiert werden. Gestützt darauf informierte die Finanzdirektorin die Finanzkommission anlässlich ihrer Sitzung vom 6. März 2017 detailliert über die Vorgehensweise des Regierungsrates zur Erarbeitung des «EP 2018» sowie den aktuellen Stand der diesbezüglichen Arbeiten.	Erledigt
	29.11.2016	Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge (vgl. unten) keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrechnung eingehalten wird: In der Planungserklärung werden verschiedene Forderungen von bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen politischen Vorstössen wiederholt (vgl. unten). - Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) *Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen* (Ziffer 2 und 3) - Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) *Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung* - Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum.*	Die mit der Planungserklärung geforderte Verhinderung einer Neuverschuldung unter Berücksichtigung der Steuerstrategie wird mit der Umsetzung der Entlastungsmassnahmen des «EP 2018» erreicht. Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 zu Handen des Grossen Rates verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sieht in sämtlichen Jahren sowohl in Bezug auf die Erfolgsrechnung wie auch den Finanzierungssaldo positive Werte vor. Ab dem Finanzplanjahr 2019 sind zudem die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2019 im Zahlenwerk berücksichtigt. Über den aktuellen Bearbeitungsstand der bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen Vorstösse wird separat informiert (Vgl. entsprechende Ausführungen des Regierungsrates zur FM 012-2016, zur M 165-2015 sowie zur Planungserklärung der Finanzkommission betreffend AFP 2017 bis 2019).	Erledigt
	29.11.2016	Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge [Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern), Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen), Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*] spätestens im Finanzplanjahr 2020.	Die in der Planungserklärung erwähnten «finanzpolitischen Aufträge» umfassen zwei durch den Grossen Rat überwiesene Motionen sowie eine Planungserklärung (siehe vorstehende Planungserklärung). Über deren aktuellen Bearbeitungsstand wird separat informiert (Vgl. entsprechende Ausführungen des Regierungsrates zur FM 012-2016, zur M 165-2015 sowie zur Planungserklärung der Finanzkommission betreffend AFP 2017 bis 2019).	Erledigt
	29.11.2016	Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen. Die Planungserklärung bezieht sich auf die durch den Regierungsrat mit Medienmitteilung vom 17. November 2016 angekündigte Erarbeitung eines Entlastungspaketes.	Von den total CHF 185 Millionen Entlastungswirkung des vom Regierungsrat dem Grossen Rat vorgelegten «EP 2018» im Jahr 2021 beziehen sich CHF 181.45 Millionen oder 98.3 Prozent auf die Aufwandseite und CHF 3.10 Millionen oder 1.7 Prozent auf die Ertragsseite.	Erledigt
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [Stucki (Bern, SP)].	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Artikel 5 sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, also mit rund CHF 80 Millionen pro Jahr, berücksichtigt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	29.11.2016	Die Neubewertung von nicht-landwirtschaftlichen Grundstücken ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Der Regierungsrat hat den Grossen Rat in der Märzsession 2017 mit dem Dekret zur *Allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 2020* befasst. Der Grosse Rat hat die Allgemeine Neubewertung am 21. März 2017 beschlossen.	Erledigt
Voranschlag 2018 / «EP 2018»	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2017 sind in der Zentralverwaltung über alle Direktionen die Stellenprozente um 1% zu reduzieren.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 «EP 2018»	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, für die aufgrund der grossrätlichen Beratung zum «EP 2018» wegfallenden finanziellen Massnahmen / per Saldo wegfallenden Entlastungen mit Blick auf den VA 2019 / AFP 2020 bis 2022 Ersatzmassnahmen zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat – soweit sie in dessen Kompetenz fallen – zu beantragen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Die Ersatzmassnahmen haben ausgabenseitig und schwergewichtig innerhalb der Kantonsverwaltung zu greifen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Im AFP 2020 bis 2022 ist zusätzlicher Handlungsspielraum für Steuerentlastungen zu schaffen, damit sich der Kanton Bern im interkantonalen Ranking wesentlich verbessern kann.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der einzelnen Projekte auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3% zu reduzieren.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Der Regierungsrat wird ersucht, in den Jahren 2018 bis 2022 in geeigneter Weise über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen des Entlastungspakets 2018 zu informieren. Dabei ist bei allen Massnahmen der aktuelle Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten und realisierten finanziellen Effekte, der Auswirkungen auf die Gemeinden sowie der Auswirkungen auf den Stellenbestand darzustellen.	Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Berichterstattung zum Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022 über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen informieren.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Projekte im Kapitel 9.3 des «EP 2018»: Die FiKo ist mindestens jährlich über den weiteren Verlauf der Projekte zu informieren.	Der Regierungsrat wird die Finanzkommission im Rahmen des Planungsdialogs zur Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 über den aktuellen Projektstand informieren.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	30.11.2017	Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben (Massnahme 47.5.2): Auf die Umsetzung der Massnahme in dieser Form ist zu verzichten. Die nachgewiesenen Einsparungen sind im Rahmen des bestehenden Projektes zu überprüfen und zu realisieren, sofern, die gleichen Einsparungen auch durch Neuverhandlung mit den betroffenen Gemeinden erreicht werden können. Die Bereiche Quellensteuer und Inkasso können allenfalls aufgeteilt werden.	Das Anliegen wird im 2018 geprüft und umgesetzt.	In Bearbeitung
	30.11.2017	Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0.5% (statt 1.5%).	Die verlangte Reduktion des Vergütungszinses wurde mit einer Teilrevision der Bezugsverordnung (BezV) per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen werden im Planungsprozess 2018 (Erarbeitung Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022) aufgenommen bzw. planerisch berücksichtigt.	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [FiKo (Iseli, Zwieselberg)].	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Artikel 5 sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, also mit rund CHF 80 Millionen pro Jahr, berücksichtigt.	Erledigt
Praxis zur ausserordentlichen Neubewertung bei baulichen Veränderungen. Umsetzung der Motion 098-2015 Brand (Münchenbuchsee, SVP).	17.03.2017	Die kantonale Steuerverwaltung ist anzuhalten, bei a.o. Neubewertungen von Grundstücken infolge von baulichen Veränderungen (Art. 183 Abs. 1 Bst. a StG) die amtlichen Werte nur anzupassen, wenn die Veränderung des Werts mindestens 10 Prozent beträgt.	Der mit der Motion 098-2015 gewünschte Bericht zu den ausserordentlichen Neubewertungen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2016 zuhanden der Märzsession 2017 des Grossen Rates verabschiedet. Der Bericht erläutert, dass die mit der Planungserklärung gewünschte Praxis unter dem geltenden Recht nicht möglich ist. Die Finanzdirektorin hat bei der Beratung erklärt, dass die gewünschte Anpassung der Praxis im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision vorgesehen werden könnte. Im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 wurden keine diesbezüglichen Beschlüsse gefasst bzw. Anträge gestellt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
Entlastungspaket 2018 43.2.1		von Kaenel (Villeret, PLR): Reduktion Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus (Massnahme 43.2.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten	PE EP18/AFP: Die Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus werden ab 2020 nicht von CHF 900‘000 auf CHF 600‘000 (d.h. um CHF 300‘000) gekürzt.	In Bearbeitung
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010	23.11.2010	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergiegewinnen.	Die Zielerreichung bezüglich Synergien kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	Erledigt
		Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital - Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern	Die Zielerreichung bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	Erledigt
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	05.09.2011	Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Das Projekt «Dehospitalisierung» wurde 2014 mit den Zielen lanciert, eine Verlegung von sogenannten Langzeitpatientinnen und -patienten in für sie geeignete Institutionen zu ermöglichen und Voraussetzungen zu schaffen, um die Verlegung von als nicht mehr spitalbedürftig deklarierten Menschen so rasch und gut wie möglich zu fördern. Während im Projekt «Dehospitalisierung» die Optimierung der Schnittstellen zwischen Psychiatrie und Heimen angegangen wird, fokussiert das Projekt «Nachsorge nach Spitalaufenthalt (NASA)» auf die Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt. Die zuständige Direktion wird anfangs 2018 entscheiden, ob und wie die darin aufgezeigten Handlungsfelder umgesetzt werden sollen.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	23.01.2012	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren	In allgemeiner Form wird im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts über die Entwicklung der Kosten informiert. Eine detaillierte Auskunft erfolgt im Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
	23.01.2012	Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Diesen Anforderungen wird im Berner Modell Rechnung getragen.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/ Alters- und Behindertenbereich allgemein (Haushaltsbereich)	17.11.2014	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Überprüfung der Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime befindet sich in der Abschlussphase, anfangs 2018 werden die überarbeiteten Standards in Kraft treten. Fokus der Überprüfung sind eine Reduktion der Vorgaben und entsprechende Stärkung der Eigenverantwortung der Institutionen. Die Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) zur Qualifikation des Personals werden im Behindertenbereich eingehalten.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltsdebatte)	17.11.2014	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Die Überprüfung der Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime wird bis Ende Jahr abgeschlossen, anfangs 2018 treten diese in Kraft. Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird auch Bestimmungen über die Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des SLG sind die Revisionen der dazugehörigen Verordnungen geplant, unter anderem der Heimverordnung (HEV). Die angepassten Verordnungen werden voraussichtlich gleichzeitig mit dem SLG in Kraft treten (geplant auf 01.01.2021).	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Angesichts verschiedener Vakanzen und der hohen Arbeitsbelastung konnte eine Kompensation der neu geschaffenen Stellen nicht umgesetzt werden. Eine Kompensation der Stellen hätte eine weitere Verzögerung in der Bearbeitung von pendenten Geschäften zur Folge gehabt. Die Planungserklärung konnte deshalb bisher nicht erfüllt werden.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Das Abklärungsinstrument VIBEL wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Psychiatrie weiterentwickelt. Mit dem neuen Abklärungsinstrument VIBEL II können nun auch psychische Beeinträchtigungen adäquat beurteilt und der entsprechende Betreuungsbedarf festgestellt werden. Nach Abschluss der laufenden Arbeiten und Tests wird VIBEL II voraussichtlich ab Frühling 2018 zur Verfügung stehen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Auf Basis der bisherigen Erfahrungen und mit den seit 2016 im Rahmen des Pilotprojektes gesammelten Daten können nun weitere Vereinfachungen geprüft werden. Die Prüfung von Abgeltungspauschalen ist für das kommende Jahr vorgesehen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Mit dem Abklärungsinstrument und den Normkosten wird die damit verbundene Absicht, die Gesamtsumme des anerkannten individuellen Bedarfs zu kontrollieren, erfüllt. Im kommenden Jahr wird nach Auswertung der bisherigen Erfahrungen im Pilotprojekt die Schaffung der erforderlichen Steuerungsinstrumente verstärkt an die Hand genommen. Im Rahmen der Umsetzung des Berner Modells kann eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle bei Bedarf eingerichtet werden. Im Zuge der Umsetzungsplanung und der Bestrebungen, das Berner Modell möglichst effizient und einfach steuern zu können, werden im kommenden Jahr entsprechende Analysen erfolgen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Auf Basis der unter anderem von der Abklärungsstelle IndiBE generierten Daten ist vorgesehen, bis Mitte 2019 ein Normkostenmodell für die Abklärung vorzulegen. Falls eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle geplant wird, ist vorgesehen, auch diese Kosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene festgelegt. Die Regelung einer angemessenen finanziellen Berücksichtigung des betreuerischen Aufwands für die Versorgung von Menschen mit Demenz wird auf Bundesebene angestrebt. So bemüht sich der Kanton Bern im Rahmen der Gesundheitsdirektorenkonferenz um eine bessere Abgeltung dieser Betreuungsleistungen. Unter Berücksichtigung eines allfälligen finanziellen Mehraufwands werden ebenfalls Möglichkeiten geprüft, die Abgeltung des betreuerischen Aufwands für Menschen mit Demenz auf kantonaler Ebene zu verbessern.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	30.05.2016	Caring Community Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen	Das Modell der «Caring Community» verortet die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Demnach liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung und Finanzierung der Alterspolitik in erster Linie bei den Gemeinden. Sofern es die finanzpolitische Situation des Kantons zulässt, kann dieser Projekte in Pilotphasen finanziell unterstützen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Projekte zur Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen. Aktuell wird ein Projekt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton finanziert, von dem verallgemeinerbare Erkenntnisse erwartet werden.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich werden vom Kanton Bern aufmerksam verfolgt. Im Rahmen der vorhandenen Gefässe setzt sich der Kanton Bern für das formulierte Anliegen ein.	In Bearbeitung
Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018. Legislaturziele des Regierungsrates		Zu Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern»: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die GSOK mit dem Thema befasst. Bis zum Sommer 2016 hat die GEF ein Grundlagenpapier für den Strategieprozess erarbeitet. Das Projekt zur Erarbeitung einer Gesundheitsstrategie wurde Anfang 2017 nach einem gut halbjährigen Unterbruch unter der neuen Führung gestartet. Im Laufe der Arbeiten ergaben sich offene Fragen und Unklarheiten über das Vorgehen, was schliesslich zu einem Unterbruch der Arbeiten im Strategieprozess führte. Das Vorgehen im Projekt Gesundheitsstrategie wurde von einem externen Berater überprüft und auf Basis der formulierten Empfehlungen nahm die GEF eine Neugestaltung des Strategieprozesses vor. Die Arbeiten wurden im Oktober 2017 wiederum aufgenommen.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2011-2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni (SpVG) BSG 812.11)		Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme eine Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten wurde bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 vollumfänglich überarbeitet. Die Versorgungplanung 2016 orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zusätzlich umfasst sie die Grundzüge der zukünftigen Qualitätssicherung im Kanton Bern. Diese Grundzüge werden im Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern detaillierter ausgeführt. Der anschliessende Prozess zur Erstellung der künftigen Spitallisten, welche auf der Versorgungsplanung 2016 basieren, wird vollumfänglich diesen neuen Planungsgrundlagen angepasst.	Erledigt
		Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber	Die Umsetzung ist im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie erfolgt.	Erledigt
		Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	Erledigt
		Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion der Versorgungsräume (zuvor: Spitalregionen) erfolgte nicht.	Erledigt
		Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Die Versorgungsplanung 2016 bildet die Grundlage für die künftigen Spitallisten im Kanton Bern	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen der Arbeiten der Versorgungsplanung 2016. Die Umsetzung der Hilfsfristenregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich	Erledigt
		Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Erledigt
Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsession 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Die Zielsetzung ist sinnvoll, ambulante Versorgungsstrukturen – wo diese erfasst werden können – in Zukunft verstärkt mit einzubeziehen. Die Form eines Einbezugs ist noch zu entwickeln. Vorbehalten bleiben zudem anderslautende Vorgaben zu Art, Inhalt und Umfang der Planungen durch den Bundesrat oder das Bundesverwaltungsgericht.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Der Regierungsrat hat den Bericht zu Handlungsfeldern des Kantons zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe am 9. Dezember 2015 zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsplanung 2016 sieht die vertiefte Prüfung der Handlungsfelder vor. Sie hat insbesondere zum Ziel, die aktuell gute Versorgungslage im Bereich der geburtshilflichen Versorgung für die Zukunft sicherzustellen. Dies ist gerade deshalb wichtig, weil sich der Versorgungsbedarf der Bevölkerung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels verändern wird. Auf der Basis von Ein- und Ausschlusskriterien für eine hebammengeleitete Geburtshilfe und der Definition eines standardisierten Datensatzes zur Erfassung und Monitorierung hebammengeleiteter Geburtshilfemodelle sollen sowohl die öffentliche Information zu bestehenden Angeboten wie auch neue Zusammenarbeitsmodelle gestärkt werden. Spätestens zum Ende der Planungsperiode 2017–2020 werden die Ergebnisse dargestellt. Bei Fragen der Qualitätssicherung in Spitälern und Geburtshäusern können sie schon vorher mit einbezogen werden.	In Bearbeitung
		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Der Wunsch nach einem weiteren Ausbau des hebammengeleiteten Geburtshilfeangebots als Alternative – nicht als Ersatz – zur klinischen Geburtshilfe als berechtigt. Allerdings sind die Möglichkeiten des Regierungsrates, den Spitälern die Entwicklung eines solchen Angebots vorzuschreiben, sehr limitiert. Trotz limitierender Faktoren ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen in der Planungsperiode 2017-2020 aufzunehmen und Möglichkeiten der Umsetzung vertieft zu prüfen. Vorbehalten bleibt, dass neue Zusammenarbeitsmodelle tatsächliche Alternativen darstellen, die mit möglichst wenig zusätzlichen Mitteln realisiert werden können und gleichzeitig die Beibehaltung der Qualität und die Gleichbehandlung garantieren.	In Bearbeitung
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Regierungsrat hat die finanziellen Mittel eingestellt. Bis zum Entscheid über das EP2018 im Rahmen der Novembersession 2017 sistiert der Modellversuch jedoch. Das Projekt wird nun weitergeführt, falls der Grosse Rat nicht anderweitig beschliessen sollte.	In Bearbeitung
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Ver gleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnah men - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbe kämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenomme nen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	Erledigt
		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
		Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
		Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2019 vorbereitet.	in Bearbeitung
Entlastungspaket 2018/ Aufgaben – und Finanzplan 2020-2021: Massnahme 44.2.8.- Kürzung nicht -stationäre Psychiatrieversorgung	Novembersession 2017	glp (Mühlheim, Bern): Die Kürzung der nicht-stationären Psychiatrieversorgung in den Jahren 2020 und 2021 ist auf CHF 2.6 Millionen (statt CHF 5.203 Mio.) zu beschränken, indem die eingekaufte Menge an Leistungen nur um 5% statt 10% reduziert wird.	Die Massnahme wird im VA 2019 AFP 2020-2021 um die Hälfte reduziert.	In Bearbeitung
Voranschlag 2018/ Entlastungspaket 2018/ Aufgaben und Finanzplan 2019-2021: Massnahme 44.3.7 - Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex	Novembersession 2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex: Der Spitex soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden, die zu einer Systemanpassung genutzt werden soll (weg von pro-Kopf-Beiträgen). In den Finanzplanjahren soll die Massnahme auf CHF 6 Millionen reduziert werden. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen zu erhöhen.	Den Spitex-Organisationen wird eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt, bevor die Reduktion der Versorgungspflichtbeiträge per 2019 umgesetzt wird. Es ist vorgesehen, die Systemanpassung im kommenden Jahr gemeinsam mit den Spitex-Verbänden zu planen. Im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 sind die finanziellen Auswirkungen der Massnahme von CHF 8 Millionen auf CHF 6 Millionen reduziert worden. Im Voranschlag 2018 wurde der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen erhöht.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.7 - Kleinstbeiträge streichen und weitere Kürzungen auf Leistungsverträgen	Novembersession 2017	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Auf die Sparmassnahme bei der Frauenberatungsstelle Infra im Umfang von CHF 21'000 ist zu verzichten.	Der Beitrag an INFRA Bern wird weiterhin ausgerichtet.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.9 - Streichung Beitrag Ehe- und Familienberatung	Novembersession 2017	Finanzkommission (Mehrheit) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern) Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Beitrag an die Ehe- und Familienberatung wird weiterhin ausgerichtet.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.11: Beitrag an die Schuldenberatung Berner Oberland streichen	Novembersession 2017	EVP (Jost, Thun) - Eventualantrag Bei der Umsetzung der Sparmassnahme ist auf das Streichen des Leistungsvertrags zu verzichten. Stattdessen wird der Regierungsrat beauftragt, die Massnahme im selben Umfang (CHF 0.05 Mio.) verteilt auf alle Leistungserbringer zu verteilen.	Der Leistungsvertrag mit der Schuldenberatung Berner Oberland wird nicht gestrichen. Die Massnahme wird auf alle Leistungserbringer aufgeteilt.	In Bearbeitung
Bildungsstrategie 2016		BiK (Schmidhauser) In enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, welche bei der frühen Förderung bereits gute Erfahrungen gemacht haben, initiiert der Kanton ein neues Projekt, welches Kindern aus weiteren Gemeinden einen erfolgreichen Schuleinstieg ermöglicht.	Umsetzung im Rahmen des Konzepts frühe Förderung. Im Sozialbericht 2016 wurde aufgezeigt, wie das Konzept aus dem Jahr 2012 weiterentwickelt werden soll. U.a. wird derzeit geprüft, ein ergänzendes Hausbesuchsprogramm einzuführen.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum Bern (KMB). Bericht zur Motion 028-2012 BDP (Etter, Treiten)	11.06.2013	Dem Grossen Rat ist ein umfassender Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB vorzulegen.	Die Dachstiftung hat gut gestartet. Der Regierungsrat hat die Finanzkommission über die Eckwerte dieses Starts informiert. Das Controlling wird gemäss Leistungsvertrag sorgfältig wahrgenommen. Die Vorlage eines umfassenden Businessplans drängt sich damit nicht auf.	Erledigt
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Zunehmende Heterogenität stellt eine grosse Herausforderung im Bildungswesen dar. Erfolgreiche Individualisierung ist zentral für guten Unterricht. Dabei dürften digitale Lernmedien in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen	Die zunehmende Verfügbarkeit von digitalen Lernmedien eröffnet neue Möglichkeiten bei der Individualisierung des Unterrichts. Die PH Bern und die HEP-BEJUNE bieten den Lehrpersonen entsprechende Kurse bzw. Unterstützung an. Die Begleitung der sinnvollen Individualisierung wie auch der Digitalisierung ist eine Priorität und gleichzeitig ständige Aufgabe der Erziehungsdirektion.	Erledigt
		Chancengerechtigkeit bedeutet insbesondere auch, besonders starke und besonders schwache Schüler gleichermassen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen. Der Kanton setzt die entsprechenden Mittel dafür ein	Der Kanton ist dazu verpflichtet, die Chancengerechtigkeit in der Schule sicherzustellen. Der Regierungsrat nimmt es als ständige Aufgabe wahr, sowohl die starken als auch die schwachen Schülerinnen und Schüler angemessen zu fördern und dafür die zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen.	Erledigt
		In Zusammenarbeit mit Gemeinden sind Projekte für Ganztagsschulen zu fördern	Der Regierungsrat ermöglicht den Gemeinden, Projekte für Ganztagesschulen zu initiieren. Er unterstützt diese Projekte. Bis heute haben Bern und Köniz von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.	Erledigt
		Basale fachliche Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik sind zu sichern. Kompensation der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch Leistungen in anderen Fächern oder Kompetenzbereichen ist nicht möglich	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der Kanton setzt sich für die Überprüfung der Kompensationsmöglichkeiten in Mathematik und Erstsprache an der Maturitätsprüfung in den entsprechenden Gremien auf nationaler Ebene ein	Die Erziehungsdirektion hat sich in den entsprechenden Gremien dafür eingesetzt.	Erledigt
		Bezüglich der Drittmittel, die Bildungsinstitutionen insbesondere für die Forschung akquirieren, sorgt der Kanton für klare Regeln.	Die Universität und die Berner Fachhochschule haben klare Richtlinien erlassen.	Erledigt
		Bei den Übergängen zwischen Bildungsstufen sind zur Beurteilung der Anforderungen an den Unterricht insbesondere auch die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe zu berücksichtigen.	Die Koordination Nahtstelle Sekundarstufe I – Sekundarstufe II wurde institutionalisiert. Sie diskutiert u.a. die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe und initiiert Verbesserungen der Übergänge. Die Kommission Gymnasien - Hochschule befasst sich fortlaufend mit Fragen des Übergangs und initiiert Optimierungen. Im Weiteren nimmt es der Regierungsrat in den Koordinationsgremien von Bund und Kantonen als ständige Aufgabe wahr, sich für optimierte Übergänge insbesondere von der Sekundarstufe II in die Tertiärstufe einzusetzen.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.2.1 ist zu verzichten: Die Limiten für Ausbildungsbeiträge an Personen, die ein berufsvorbereitenden Schuljahr oder eine Vorlehre absolvieren, sind aufzuheben. Die Einkommensfreibeträge bei Ausbildungsbeiträgen sind zu erhöhen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.3.3 ist zu verzichten. Den Gemeinden sind weiterhin Beiträge an Schülertransportkosten zu gewähren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im bz emme sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]) ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	44/2018
Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2017.STA.236
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2017 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2017

02|00|K|3

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 40/2018
Datum RR-Sitzung: 17. Januar 2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Flughafen Bern Infrastruktur AG; Bauprogramm 2018-2020; Objektkredit

1 Gegenstand

Verpflichtungskredit für Beiträge an die Flughafen Bern Infrastruktur AG für das Bauprogramm 2018-2020. Der Kredit setzt sich aus einem Investitionsbeitrag des Kantons von CHF 2 Mio. und einem zinslosen Investitionshilfedarlehen des Bundes von CHF 4 Mio. mit einer Laufzeit von 25 Jahren zusammen. Für das Bundesdarlehen übernimmt der Kanton eine Haftung von CHF 2 Mio. als Eventualverpflichtung.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 49 Abs. 1 Bst. a, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0): Art. 7 und 8
- Kantonales Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 16. Juni 1997 (KIHG, BSG 902.1): Art. 2, 3 und 5
- Die Rechtsgrundlage für den Investitionsbeitrag des Kantons wird mit dem vorliegenden Beschluss geschaffen.

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

Die Ausgabenkompetenz für den Haftungsanteil auf dem Bundesdarlehen (Eventualverpflichtung) liegt gemäss Artikel 5 KIHG abschliessend beim Regierungsrat.

4 Massgebende Kreditsumme

Investitionsbeitrag Kanton (12.5 % der anrechenbaren Baukosten)	max. CHF	2 Mio.
NRP-Darlehen des Bundes (25 % der anrechenbaren Baukosten)	max. CHF	4 Mio.
Delegierte Ausgabe in der Kompetenz des Regierungsrats (Haftung für Bundesdarlehen, Eventualverpflichtung, schuldbrieflich sichergestellt)	max. CHF	2 Mio.
Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag	**CHF**	**2 Mio.**

02|00|O|2

5 Kreditart / Konto / Produktegruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit als Objektkredit in der Produktegruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. (Konto 565000)

Der Investitionsbeitrag gelangt voraussichtlich in folgenden Jahren zur Auszahlung:

2018	CHF	500‘000
2019	CHF	1‘000‘000
2020	CHF	500‘000

Für 2018 ist der Betrag im Voranschlag eingestellt, für 2019 und 2020 sind die entsprechenden Beträge im Rahmen des nächsten Planungsprozesses einzustellen.

6 Auflagen

Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihr sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Weitere Auflagen und Bedingungen zur Gewährung des Investitionsbeitrages und des Bundesdarlehens werden zum gegebenen Zeitpunkt in einem Leistungsvertrag zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der Flughafen Bern Infrastruktur AG festgelegt.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Grosser Rat
- Finanzkommission

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Januar 2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Flughafen Bern Infrastruktur AG; Bauprogramm 2018-2020: Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2
2 Rechtsgrundlagen ... 2
3 Beschreibung des Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.1.1 Bund ... 2
3.1.2 Kanton Bern ... 3
3.1.3 Stadt Bern ... 4
3.1.4 Gemeinde Belp ... 4
3.1.5 Flughafen Bern AG ... 4
3.2 Herausforderungen ... 5
3.3 4. Ausbauetappe ... 5
3.3.1 Bauprogramm 2018-2020 ... 5
3.3.2 Flughafen Bern Infrastruktur AG ... 6
3.4 Kosten ... 6
3.4.1 Finanzierung ... 6
3.4.2 Leistungen des Kantons ... 7
3.4.3 Auflagen ... 7
4 Begründung der staatlichen Unterstützung ... 7
5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 8
6 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 8
7 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 8
8 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 8
9 Antrag ... 9

1 Zusammenfassung

Der Flughafen Bern ist nach den Landesflughäfen Zürich, Genf und Basel der viertgrösste Flughafen der Schweiz. Mit dem Linien- und Charterverkehr, der Business Aviation und dem nicht gewerbsmässigen Luftverkehr (inklusive Bundesflüge und Flugschulung) nimmt er wichtige Funktionen für den Wirtschafts- und Tourismusstandort Kanton Bern wahr. Die Betreiberin des Flughafens, die Flughafen Bern AG, sieht sich aktuell vor verschiedene Herausforderungen gestellt. Aufgrund von Vorgaben des Bundes sind der Linien- und Charterverkehr und der übrige Flugbetrieb mit baulichen Massnahmen zu entflechten. Die Flughafen Bern AG muss zudem in einem von intensivem Wettbewerb geprägten Umfeld sämtlichen Nutzern gute Rahmenbedingungen anbieten. Deshalb muss sie im Rahmen der 4. Ausbauetappe neue Infrastrukturen erstellen.

Die Flughafen Bern AG ist nicht in der Lage, sämtliche notwendigen Investitionen aus eigener Kraft zu tätigen. Die Realisierung der 4. Ausbauetappe erfolgt deshalb durch das Tochterunternehmen Flughafen Bern Infrastruktur AG. Geplant sind Investitionen in der Grössenordnung von 17.7 Millionen Franken. Vorgesehen sind die Erstellung eines neuen Rollwegs mit Shelter, ein Tarmac und vier Hangare für Kleinflugzeuge. Zudem wird ein Business Aviation Center realisiert. Ebenfalls geplant ist der Bau eines neuen Grosshangars.

Der Kanton Bern leistet keine Beiträge an den Betrieb des Flughafens, sondern unterstützt punktuell den Ausbau von Infrastrukturen. Er ist deshalb bereit, der Flughafen Bern Infrastruktur AG einen Investitionsbeitrag von 2 Millionen Franken an das Bauprogramm 2018-2020 zu leisten. Dieser Investitionsbeitrag untersteht dem fakultativen Referendum. Ebenfalls vorgesehen ist ein zinsloses und rückzahlbares Darlehen des Bundes im Rahmen der Neuen Regionalpolitik NRP über 4 Millionen Franken. Dafür geht der Kanton eine Eventualverpflichtung über 2 Millionen Franken ein für die Haftung gegenüber dem Bund. Diese fällt in die abschliessende Kompetenz des Regierungsrates.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 49 Abs. 1 Bst. a, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0): Art. 7 und 8
- Kantonales Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 16. Juni 1997 (KIHG, BSG 902.1): Art. 2, 3 und 5
- Die Rechtsgrundlage für den Investitionsbeitrag des Kantons wird mit dem vorliegenden Beschluss geschaffen.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Bund

Die Schweizerische Luftfahrt und die Flugplätze allgemein fallen in die Zuständigkeit des Bundes. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt erteilt Betriebsbewilligungen für Fluggesellschaften und Betriebskonzessionen für Flughäfen und Flugplätze. Im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) werden die Ziele und Vorgaben für die Infrastruktur der Zivilluftfahrt für die Behörden verbindlich festgelegt. Der Konzeptteil SIL enthält generelle Ziele und Vorgaben zur Infrastruktur der schweizerischen Zivilluftfahrt und legt das Gesamtnetz mit den Standorten und den Funkti-

onen der einzelnen Flugplätze fest. Der Objektteil SIL konkretisiert daraus die Vorgaben aus dem Konzeptteil für die einzelnen Flugplätze.

Nach einem umfangreichen mehrjährigen Planungsprozess hat der Bundesrat am 4. Juli 2012 das ergänzte Zusatzprotokoll SIL für den Flughafen Bern genehmigt. Das Flughafenareal ist im SIL damit abschliessend definiert. Dieses Zusatzprotokoll enthält Auflagen im Zusammenhang mit der Sicherheit, die die Flughafen Bern AG als Betreiberin mittel- bis langfristig erfüllen muss. Kernstück ist dabei eine Entflechtung von Linien- bzw. Charterverkehr von der General Aviation (inklusive Helikopter).

Die Flughafen Bern AG hat Ende 2015 vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK eine neue Betriebskonzession bis Ende 2045 erhalten.

3.1.2 Kanton Bern

Im kantonalen Leitbild Luftverkehr[1] sind für den Regionalflughafen Bern-Belp die Ziele, die Massnahmen des Kantons sowie die Erwartungen an den Bund und an die Flughafenbetreiberin festgehalten. Massgebend für den Flughafen Bern-Belp ist ebenfalls der Kantonale Richtplan 2030[2].

Der Kanton Bern leistet seit Mitte der 1980er Jahre keine Betriebsbeiträge an den Flughafen. Gemäss der von der Politik und vom Stimmvolk mehrfach bestätigten Strategie hat sich der Kanton in den vergangenen Jahren mit Beiträgen an die Infrastruktur am Flughafen Bern beteiligt. Insgesamt hat der Kanton zwischen 2004 und 2012 16 Millionen Franken an direkten Beiträgen geleistet:

- Beitrag an die Pistenverlängerung „Süd" (2006)[3]
- Beitrag an den Bau des Schengen-Terminals und Beitrag an die Sicherheitskosten 2010-2012 (2010)[4]
- Beitrag an die neue Strassenerschliessung (1. und 2. Etappe) (2003 und 2012)[5]

Für den Beitrag an die Pistenverlängerung, den Bau des Schengen-Terminals und den Beitrag an die Sicherheitskosten wurde die notwendige Rechtsgrundlage mit dem Beschluss des Grossen Rates geschaffen. Der Beitrag an die Strassenerschliessung stützte sich auf das kantonale Strassenbaugesetz.

Der Kanton unterstützt im weiteren über den Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr die öV-Erschliessung des Flughafens mit rund 600'000 Franken pro Jahr. Eine indirekte Unterstützung erfolgte durch Massnahmen zum Hochwasserschutz an der Aare und Gürbe, welche insbesondere das Areal des Flughafens schützen.

---

[1] Kantonales Leitbild Luftverkehr. 1997. Regionalflughafen Bern-Belp. Seite 7, Ziele: 1. Optimales öffentliches Linienverkehrsangebot zu den wichtigsten europäischen Zentren. 2. Massvolle Entwicklung des Flughafens zur besseren Nutzung des volkswirtschaftlichen Potenzials. 3. Einhaltung der Grenzwerte und Anstrengungen zur Reduktion der Umweltbelastung. 4. Verbesserung der Flughafenerschliessung.

[2] RRB 702/2017. Richtplan 2030.

[3] CHF 3'000'000. GRB vom 23. März 2006 und Volksabstimmung vom 26. November 2006.

[4] CHF 3'150'000 (Schengen-Terminal) und CHF 2'650'000 (Sicherheitskosten). RRB 1875 vom 28. Oktober 2009 und GRB vom 20. Januar 2010

[5] CHF 6'500'000, GRB vom 19. November 2003. CHF 1'000'000, RRB vom 30. Mai 2012

Der Kanton Bern hält Aktien der Flughafen Bern AG im Nominalwert von 300'000 Franken oder knapp 2 Prozent des Aktienkapitels. Das Engagement des Kantons Bern stellt trotz des nominal geringen Anteils eine Beteiligung mit politischer Bedeutung dar und untersteht der jährlichen Reportingpflicht gemäss Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen[6].

Angesichts der Bedeutung des Flughafens für den Wirtschafts- und Tourismusstandort lässt sich der Regierungsrat regelmässig über die Entwicklungen informieren. Er ist wie bisher bereit, Infrastrukturen punktuell zu unterstützen. Hingegen ist eine Unterstützung für die Bereitstellung oder den Betrieb von Fluglinien und eine grössere Beteiligung am Aktienkapital nicht vorgesehen.

3.1.3 Stadt Bern

Die Stadt Bern als grösste Grundeigentümerin im Flughafenareal unterstützt die Flughafen Bern AG durch moderate Pacht- und Baurechtszinsen. Sie leistet die notwendigen Grundeigentümerbeiträge bei der Erschliessung und ist am Aktienkapitel mit 487'500 Franken (rund 3 Prozent) beteiligt.

3.1.4 Gemeinde Belp

Die Standortgemeinde Belp hat in Ergänzung zum SIL einzelne Gebiete als kommunale Arbeitszone ausgeschieden, womit bei diesen Parzellen auch flughafenferne Nutzungen möglich sind. Mit dem Bau der neuen Erschliessungsstrasse hat die Gemeinde die Verkehrssituation rund um den Flughafen verbessert.

3.1.5 Flughafen Bern AG

Die Flughafen Bern AG ist die Betreiberin des Regionalflughafens Bern in Belp. Sie ist in den folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- In der General Aviation erfolgen die Privatflüge, die Helikopterflüge, der Segelflug, die Flugschulung sowie die Business Aviation.
- Im Linien- und Charterverkehr werden im Rahmen des gewerbsmässigen Flugverkehrs Destinationen in Europa regelmässig bedient. Im Sommerflugplan werden jeweils deutlich mehr Destinationen angeflogen als im Winterflugplan.
- Bei der Bundesbasis besteht ein langjähriger Vertrag mit dem Bund, welcher die von der Flughafen Bern AG zu erbringenden Leistungen teilweise finanziert. Die Infrastrukturen vor Ort (Bundesbasis) sind im Besitz des Bundes und werden auch von diesem betrieben.
- Der Non-Aviation-Bereich beinhaltet die klassischen Dienstleistungen wie Parkierung, Betankung und auch die Vermietung von Gebäudeflächen an Dritte.

Die Flughafen Bern AG erzielte im 2016 einen Umsatz von rund 13 Millionen Franken und einen Unternehmenserfolg von knapp 100'000 Franken. Es werden keine Dividenden ausgeschüttet[7]. Das Aktienkapital der Flughaben Bern AG beträgt 14.3 Millionen Franken.

Im Linienverkehr besteht aktuell eine starke Abhängigkeit von der SkyWork Airlines, die im Winterflugplan 2017/18 als einzige Gesellschaft regelmässig Flüge von und nach Bern anbietet. Im Sommerflugplan 2018 wird die Fluggesellschaft Helvetic Airways wiederum mehrere Destinationen ab Bern anfliegen.

[6] RRB 1154/2016
[7] Flughafen Bern AG: Geschäftsbericht 2016

3.2 Herausforderungen

Die Flughafen Bern AG steht vor verschiedenen Herausforderungen:

- Das Zusatzprotokoll zum SIL verlangt die Entflechtung des Linien- und Charterverkehrs mit dem übrigen Flugbetrieb. Dies macht grössere Investitionen notwendig.
- Die Neuregelung der Flugsicherung auf nationaler Ebene wird für alle Regionalflughäfen und damit auch für Bern mit Mehrkosten verbunden sein.

Das Potenzial für höhere Erträge ist in Bern begrenzt. Der Flughafen Bern hat mit seinem beschränkten Einzugsgebiet und aufgrund seiner topographischen Lage, dem Anflugverfahren sowie der Pistenlänge und -breite klare betriebliche Grenzen und kann nicht mit den Landesflughäfen verglichen werden. Als Regionalflughafen mit vergleichbaren Öffnungszeiten wie die drei Landesflughäfen muss die Flughafen Bern AG hingegen die gleichen Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit wie die Landesflughäfen erfüllen. Da auf dem Flughafen Bern nur kleinere Flugzeugtypen (max. Typ Airbus A 319, rund 130 Passagiere) zum Einsatz gelangen können, sind im Quervergleich nur tiefere Erträge aus Lande- und Passagiertaxen realisierbar. Auch dem Bereich „Non-Aviation" sind aufgrund der geringeren Passagierzahlen grundsätzlich Grenzen gesetzt.

3.3 4. Ausbauetappe

Aufgrund der Vorgaben aus dem SIL-Zusatzprotokoll mit sicherheitstechnischen Auflagen und mit Blick auf die wirtschaftlichen Herausforderungen hat der Verwaltungsrat der Flughafen Bern AG im 2016 einen neuen „Masterplan 2022" mit den Bereichen Raummanagement und Raumentwicklung für die weitere Entwicklung der Flughafeninfrastruktur erarbeitet.

- Das Raummanagement umfasst die laufende Unterhaltsplanung und die Verbesserung der bestehenden Gebäude und Anlagen, welche teilweise noch aus den 1950er Jahren stammen. In den Jahren 2016 und 2017 wurde als grösste Massnahme die Sanierung des Hauptbereiches der Hartpiste (Erstellung 1959) für rund 5 Millionen Franken realisiert und über eine Kapitalerhöhung 2015 von 4.2 Millionen Franken finanziert. Für die weiteren Unterhaltsmassnahmen sind Investitionen von durchschnittlich 1.5 Millionen Franken pro Jahr für 2018 bis 2020 und 800'000 Franken pro Jahr für 2021 und 2022 vorgesehen. Diese Investitionen werden von der Flughafen Bern AG finanziert.
- Die Raumentwicklung – die so genannte „4. Ausbauetappe" – beinhaltet verschiedene Neubauprojekte, namentlich auf der Südseite des Flughafengeländes. Damit sollen die Auflagen gemäss SIL-Zusatzprotokoll zur Entflechtung des Betriebes erfüllt werden, insbesondere die Trennung des kommerziellen Flugbetriebes von der General Aviation und den Unterhaltsbetrieben. Im 2013 hat das zuständige Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL ein Plangenehmigungsgesuch für die 4. Ausbauetappe (1. Bauphase, Schallschutzkonzept) aufgelegt. Gegen dieses Gesuch wurden verschiedene Beschwerden geführt. Das Bundesgericht hat diese mit Entscheid vom 25. Oktober 2017 abgewiesen.

3.3.1 Bauprogramm 2018-2020

Im Rahmen des Bauprogramms 2018–2020 sind folgende Neubauprojekte vorgesehen (vgl. Beilage 1: 4. Ausbauetappe, Übersicht und Projektelemente):

- neuer Rollweg und Shelter (geschützter Raum für Standlauf mit Lärmschutzmassnahmen)
- Tarmac (Vorfeld vor den Hangaren 10 bis 13)
- Business Aviation Center (mit Terminal für Geschäftsfliegerei und Büroräumlichkeiten, unter anderem für die Flugschulung)
- Hangare 10 bis 13 für Kleinflugzeuge und Technisches Zentrum
- Grosshangar

In erster Priorität sollen Rollweg und Shelter, der Tarmac, das Business Aviation Center sowie die Hangare 10 bis 13 mit dem Technischen Zentrum realisiert werden. Damit werden insbesondere die Auflagen das BAZL zur Entflechtung des Linien-/Charterverkehrs und der General Aviation erfüllt. Der Bau des Grosshangars erfolgt in einem zweiten Schritt.

3.3.2 Flughafen Bern Infrastruktur AG

Die Flughafen Bern AG ist nicht in der Lage, sämtliche Investitionen aus eigener Kraft zu tätigen. Deshalb erfolgt die Realisierung des Bauprogramms 2018-2020 durch ein Tochterunternehmen, die Flughafen Bern Infrastruktur AG. Die Flughafen Bern AG wird die Infrastrukturen mieten.

3.3.3 Kosten

Rollweg und Shelter	3.9 Mio. CHF
Tarmac	1.4 Mio. CHF
Hangare 10-13 für Kleinflugzeuge und Technisches Zentrum	3.5 Mio. CHF
Business Aviation Center	3.4 Mio. CHF
Grosshangar	5.5 Mio. CHF
Total	17.7 Mio. CHF

Die Kostengenauigkeit beträgt plus/minus 20 Prozent.

3.3.4 Finanzierung

Eigenmittel und Sacheinlage Flughafen Bern Immobilien AG	2.5 Mio. CHF
Aktienkapital Dritte	1.5 Mio. CHF
Beitrag Bund an Rollweg/Shelter sowie an Business Aviation Center nach BV Art. 86	2.7 Mio. CHF
Investitionsbeitrag Kanton Bern	2.0 Mio. CHF
Aktionärsdarlehen (Fremdkapital)	5.0 Mio. CHF
Bundesdarlehen NRP (zinslos, Laufzeit 25 Jahre)	4.0 Mio. CHF
Total	17.7 Mio. CHF

3.3.5 Leistungen des Kantons

Zusammengefasst lassen sich die Leistungen des Kantons an das Bauprogramm 2018-2020 der Flughafen Bern Infrastruktur AG folgendermassen darstellen:

Investitionsbeitrag	CHF 2'000'000
Bundesdarlehen	CHF 4'000'000
Delegierte Ausgabe in der Kompetenz des Regierungsrats (Haftung für Bundesdarlehen, Eventualverpflichtung).	CHF 2'000'000
Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag	**CHF 2'000'000**

Die Kostenschätzung für das Bauprogramm 2018-2020 (Stand Ende 2017) weist eine Bandbreite von plus/minus 20 Prozent auf (Stufe Vorprojekt). Massgebend für die Leistungen des Kantons werden erst die effektiv getätigten Investitionen bzw. die anrechenbaren Baukosten sein. Der Beitrag wird nach Massgabe des Baufortschritts und der effektiven Kosten ausgerichtet.

Der Investitionsbeitrag des Kantons Bern beträgt 12.5 Prozent der getätigten Investitionskosten, solange der Maximalbetrag nicht erreicht ist. Die 2 Millionen Franken stellen den Maximalbeitrag dar. Gemäss der aktuell vorliegenden Kostenschätzung würde der Maximal-Investitionsbeitrag von 2 Millionen Franken zum Tragen kommen, was 11.3 Prozent der gemäss Vorprojekt geplanten Investitionen entspricht. Für den Investitionsbeitrag des Kantons ist ein Kreditbeschluss des Grossen Rats erforderlich, der dem fakultativen Referendum untersteht. Die Rechtsgrundlage wird mit dem Grossratsbeschluss geschaffen.

Der Kantonsbeitrag stellt die äquivalente Kantonsleistung für ein Investitionshilfedarlehen des Bundes über maximal 4 Millionen Franken oder 25 Prozent der anrechenbaren Baukosten dar. Gemäss vorliegender Kostenschätzung würde der Anteil 22.6 Prozent betragen, d.h. auch hier ist der Maximalbetrag von 4 Millionen Franken begrenzend für das Engagement des Kantons. Das Bundesdarlehen hat eine Laufzeit von 25 Jahren, d.h. während der Gültigkeit der Betriebskonzession des Flughafens (bis 2045). Es ist zinslos und rückzahlbar in jährlichen Raten ab voraussichtlich 2022. Der Regierungsrat beschliesst diese Eventualverpflichtung abschliessend, gestützt auf das Kantonale Investitionshilfegesetz.

3.3.6 Auflagen

Die genauen Modalitäten und Bedingungen zur Gewährung des Investitionsbeitrags und des Bundesdarlehens werden zum gegebenen Zeitpunkt in einem Leistungsvertrag zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der Flughafen Bern Infrastruktur AG festgelegt. Insbesondere darf die Flughafen Bern Infrastruktur AG während der Laufzeit des NRP-Darlehens keine Dividenden ausschütten und muss dieses Darlehen mit werthaltigen Schuldbriefen sicherstellen.

4 Begründung der staatlichen Unterstützung

Die Flughafen Bern AG erwirtschaftet die notwendigen Erträge in erster Linie über den Flugbetrieb. Als Betreiberin des Flughafens hat sie aber nur geringen Einfluss auf die Art und den Umfang der Flugbewegungen, welche saisonalen und konjunkturellen Schwankungen unterworfen sind. Die Investitionen in die notwendigen Infrastrukturen sind demgegenüber langfristig ausgerichtet und unterliegen aufwändigen Planungs- und Bewilligungsverfahren. Aus den genannten Gründen engagiert sich die öffentliche Hand bei Flughäfen (vgl. Beilage 2). So hält der Kanton Zürich ein Drittel des Aktienkapitals der Flughafen Zürich AG. Der EuroAirport Basel ist eine französisch-schweizerische Unternehmung des öffentlichen Rechts. Der Flughafen Genf ist ein

autonomer öffentlicher Betrieb im Eigentum des Kantons Genf. Der Flughafen Lugano-Agno befindet sich ausschliesslich im Besitz des Kantons Tessin und der Stadt Lugano. Beim Flughafen Sion leistet der Kanton Wallis eine Defizitgarantie von maximal 50 Prozent.

Eine Unterstützung der Flughafen Bern Infrastruktur AG mit Mitteln der NRP ist möglich. Auch wenn die Standortgemeinden Bern und Belp sich nicht im NRP-Perimeter befinden, kann nach Abklärungen des beco Berner Wirtschaft mit dem SECO eine anteilsmässige Unterstützung gewährt werden, da die Wirkung des Flughafens Bern auch stark im Tourismus und damit zugunsten des ländlichen Raumes erfolgt.

5 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Regierungsrichtlinien 2015-2018 hat der Regierungsrat das Ziel 2 „Wirtschaftsstandort stärken" aufgenommen. Ziel 3 lautet „Infrastruktur trotz schwieriger Finanzlage optimieren". Angesichts der Bedeutung für den Wirtschafts- und Tourismusstandort Kanton Bern und als Teil der Verkehrsinfrastruktur ist eine Unterstützung des Flughafens Bern konform zu den Legislaturzielen.

6 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Für 2018 sind die erforderlichen Mittel im Voranschlag eingestellt. Für 2019 und 2020 sind die entsprechenden Beträge im Rahmen des nächsten Planungsprozesses einzustellen. Auf Organisation, Personal, IT und Raum wirkt sich das Vorhaben nicht aus.

7 Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinden. Für die Standortgemeinde Belp ergeben sich mit dem neuen Business Aviation Center und dem Grosshangar mittelfristig Möglichkeiten für neue Arbeitsplätze.

8 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Flughafens Bern ist beachtlich. Gemäss einer Studie beträgt die gesamte jährliche Wertschöpfung rund CHF 174 Millionen und es werden direkt und indirekt 500 Arbeitsplätze gesichert[8]. Die Bundesbasis und die diversen flugnahen Unterhaltsbetriebe bieten hochqualifizierte Arbeitsplätze an. Für den Wirtschaftsstandort sind gute (Linien-)Verbindungen in europäische Zentren und zu Drehkreuzen (so genannte „Hubs") von grosser Bedeutung. Linien- und Charterverbindung (Incoming) sind für den Tourismusstandort wichtig. Das Angebot der REGA und die Versorgungsflüge der diversen Helikopterunternehmungen leisten einen wichtigen Beitrag für die Bevölkerung.

Der Flugbetrieb auf dem Flughafen Bern hat mit der Luft- und Lärmbelastung insgesamt negative Auswirkungen auf die Umwelt.

[8] Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Zivilluftfahrt in der Schweiz. INFRAS, Zürich. 30. Mai 2011

9 Antrag

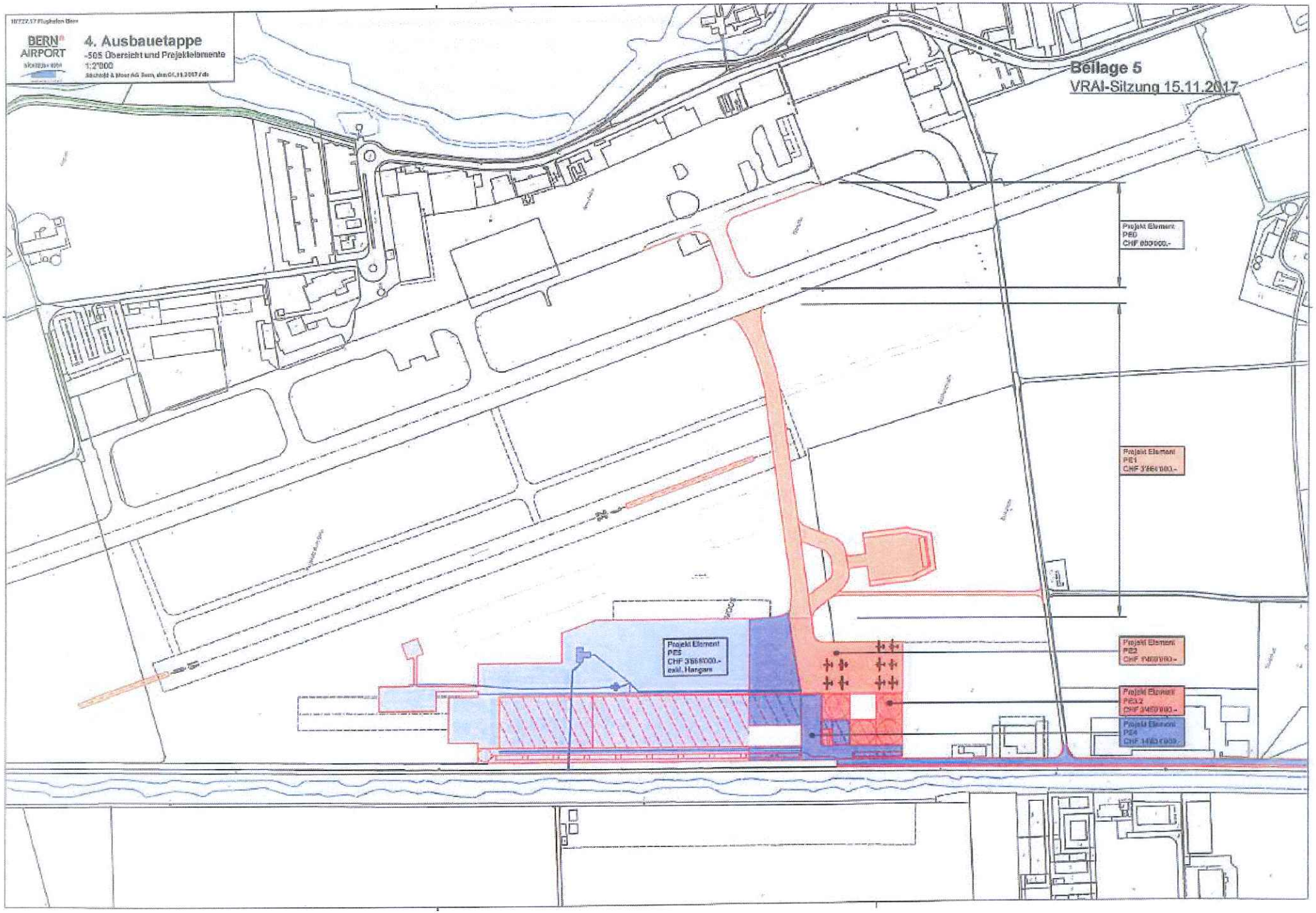
Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Der Volkswirtschaftsdirektor

Christoph Ammann
Regierungsrat

Beilagen

- Beilage 1: Bern Airport: 4. Ausbauetappe. Übersicht und Projektelemente
- Beilage 2: Quervergleich der Flughafeninfrastrukturen in der Schweiz


BERN AIRPORT
4. Ausbauetappe
-505 Übersicht und Projektelemente
1:2'000
Beilage 5
VRAI-Sitzung 15.11.2017
Projekt Element PE0
Projekt Element PE1
Projekt Element PE5
CHF 3'666'000.-
exkl. Hangars
Projekt Element PE3.2
Projekt Element PE4

Beilage 2: Quervergleich der Flughafenstrukturen in der Schweiz (Stand per 31.12.2017)

Flughafen	Rechtsform des Betreibers	Trägerschaft	Verwaltungsrat
Zürich	Flughafen Zürich AG Gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft Kotiert an der SIX Swiss Exchange	Die Flughafen Zürich AG ist Eigentümerin und Betreiberin des interkontinentalen Flughafens Zürich und wurde in der heutigen Form am 1. Januar 2000 mit Sitz in Kloten gegründet. Der Kanton Zürich muss mind. ein Drittel des Aktienkapitals halten (aktuell: 33,33%), die Stadt Zürich 5,0%.	Dem Kanton Zürich steht statutarisch das Recht zu, drei Mitglieder gemäss Art. 762 OR in den Verwaltungsrat (aktuell 8 Mitglieder) zu delegieren. Mitglied des Verwaltungsrates sind u.a. Carmen Walker Späh, Volkswirtschaftsdirektorin (vom Kanton Zürich delegiert) und Corine Mauch, Stadtpräsidentin, Zürich.
Basel	EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg Französisch-schweizerische Unternehmung des öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich (1949)	Schweiz und Frankreich	16 Mitglieder, wovon - die Hälfte die französische Staatsangehörigkeit besitzt; Ernennung durch das zuständige Ministerium, - die andere Hälfte die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt, Ernennung durch das UVEK. Davon u.a. Vertreter Schweiz: - Christoph Brutschin: Regierungsrat, Vorsteher des Wirtschafts- und Sozialdepartementes des Kantons Basel-Stadt; - Sabine Pegoraro: Regierungsrätin, Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft; - Elisabeth Ackerman, Regierungspräsidentin, Vorsteherin Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt. - Marcel G. Zuckerschwerdt, stv. Direktor BAZL Vertreter Südbadens (D) haben Einsitz im Verwaltungsrat und im trinationalen Beirat, aber kein Stimmrecht.

Flughafen	Rechtsform des Betreibers	Trägerschaft	Verwaltungsrat
Genf	Aéroport international de Genève Öffentlich-rechtliches Unternehmen auf der Grundlage des Loi sur l'aéroport international de Genève (LAIG).	Kanton Genf	Mind. 16 Mitglieder, Ernennung durch den Regierungsrat des Kantons Genf • je 1Mitglied aus den im Grossen Rat vertretenen Parteien ; • 5 Mitglieder (direkt) ernannt; • 1 Mitglied auf Vorschlag der Gemeinde Grand-Saconnext; • 1 Mitglied, auf Vorschlag der Gemeinde Meyrin; • 2 Mitglieder, auf Vorschlag der Westschweizer Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz • 1 Mitglied auf Vorschlag der Präsidenten der Generalräte der benachbarten französischen Departemente ; • 2 Mitglieder aus dem Kreis der auf dem Flughafen tätigen Fluggesellschaften; 3 weitere Mitglieder vertreten das Personal. Der Regierungsrat des Kantons Genf ernennt den VR-Präsidenten und einen der beiden Vizepräsidenten.
Lugano-Agno	Lugano Airport SA Aktiengesellschaft	Kanton Tessin (12.5%) und Stadt Lugano (87.5%)	7 Mitglieder, wovon ein Vertreter des Kantons Tessin (Regierungsrat Claudio Zali) und ein Vertreter der Stadt Lugano (Stadtpräsident Marco Borradori).
St. Gallen-Altenrhein	Airport Altenrhein AG Aktiengesellschaft	People's Air Group (privat, im Eigentum von Markus Kopf, A) mit folgenden Unternehmen: Altenrhein Realco AG (Immobilien), Altenrhein Luftfahrt GmbH und Airport Altenrhein AG	.Airport Altenrhein AG: Stefan Kopf, Markus Kopf, Bertold Bischof.

Flughafen	Rechtsform des Betreibers	Trägerschaft	Verwaltungsrat
Sion	Flughafen im Eigentum der Stadt Sion, die den Betrieb an den Aero-Club Sektion Wallis übertragen hat.	Kanton Wallis leistet eine Defizitgarantie über (maximal) 50% des Defizits. Sion ist momentan der einzige Flughafen der Schweiz, der von der Zivil- und von der Militärluftfahrt genutzt wird. Die Luftwaffe ist für den Unterhalt der Pisten und Rollbahnen verantwortlich.	-

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	078-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.197
Eingereicht am:	23.03.2017
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	FDP (von Kaenel, Villeret) (Sprecher/in) FDP (Flück, Brienz)
Weitere Unterschriften:	12
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	966/2017 vom 13. September 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Aufhebung der doppelten Feuerungskontrolle

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas (VKF) zu ändern, indem er die Absätze 1 und 3 von Artikel 15 streicht, damit auch Fachbetriebe – beispielsweise im Rahmen des periodischen Unterhalts von Feuerungsanlagen – amtliche Kontrollen durchführen können.

Begründung:

Heizungen tragen zur Luftverschmutzung bei, besonders dann, wenn sie schlecht eingestellt sind. Der Bund hat daher in seinem Luftreinhalte-Konzept die Pflicht vorgesehen, dass diese Anlagen alle zwei Jahre kontrolliert werden müssen.

In der Praxis sieht es so aus, dass es in einigen Kantonen, wie Wallis oder Neuenburg, den Eigentümern obliegt, ihre Heizungen alle zwei Jahre kontrollieren zu lassen. Dafür wurde ein einfaches Vignettensystem eingeführt. Die Wahl des Experten, des Kontrolleurs oder eines fachkundigen Dritten ist frei, sofern diese Person vom betreffenden Departement zugelassen ist. Die Vignette ist ab der offiziellen Kontrolle oder ab einer Begutachtung 24 Monate lang gültig. Die

Kontrollergebnisse bleiben auf der Anlage oder werden vom Eigentümer abgelegt. Auf dem Wärmeerzeuger wird eine Vignette angebracht.

Im Kanton Bern werden die Eigentümer durch die Verwaltung bevormundet. Die Gemeinden müssen amtliche Kontrolleure ernennen, die für die spezifische Kontrolle der Feuerungsanlagen zuständig sind. Viele Eigentümer von Ein- oder Mehrfamilienhäusern schliessen für ihre Wärmeerzeugungsanlagen Verträge über den periodischen, meist jährlichen Unterhalt ab. Beim jährlichen Service wird die Feuerungsanlage genau gleich kontrolliert wie bei der amtlichen Kontrolle (oft liefern die vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) zugelassen Messgeräte die genau gleichen Kontrollstreifen).

In solchen Fällen ist eine doppelte Kontrolle somit unlogisch. Dieses System der doppelten Kontrolle bestraft nicht nur die Eigentümer, sondern auch die Mieter, bei denen sich diese Zusatzkosten in der Nebenkostenabrechnung niederschlagen.

Sogar im Automobilbereich wurde die extreme Kontrollitis eingedämmt, indem beispielsweise bei neuen Autos kein Abgastest mehr nötig ist.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Für den Vollzug der eidgenössischen Vorschriften zur Luftreinhaltung setzen die Kantone unterschiedliche Systeme ein. Wie in der Motion beschrieben, setzt der Kanton Bern auf von den Gemeinden eingesetzte Kontrolleurinnen und Kontrolleure.

Mit den Kontrollen im Automobilbereich lassen sich die Kontrollen der Feuerungsanlagen nicht direkt vergleichen, weil sich die technischen Voraussetzungen deutlich unterscheiden. Entgegen den Aussagen in der Motion ist die Berner Lösung nicht teuer. Im Vergleich mit anderen Kantonen, die ein liberalisiertes System kennen, sind die Kosten im Kanton Bern tief.

In den meisten Fällen sind die von der Gemeinde eingesetzten Kontrollpersonen die Kaminfegermeister des entsprechenden Kreises. In der Septembersession 2016 hat der Grosse Rat die Motion 002-2016 Messerli-Weber (Nidau, EVP) „Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols“ als Postulat überwiesen. Es macht Sinn, die Kontrolle der Luftreinhaltung wie bisher mit der Reinigung der Kamine und der Feuerschau abzustimmen. Deshalb ist der Regierungsrat bereit, auch den vorliegenden Vorstoss als Postulat anzunehmen. Bei der Erarbeitung einer neuen Lösung werden neben den Kosten auch die Gefahr negativer Folgen von Interessenskonflikten zu berücksichtigen sein. Diese bestehen beispielsweise darin, dass Heizungsfirmen zwar einerseits ein Interesse daran haben, die Kundschaft gut zu bedienen, andererseits aber auch ein Interesse daran, den Umsatz zu steigern. Das kann dazu führen, dass anstelle einer preisgünstigen Reparatur die Installation einer neuen Anlage verlangt wird.

Verteiler

- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	204-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.549
Eingereicht am:	05.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in) Schwaar (Wileroltigen, BDP) Feller (Münsingen, BDP)
Weitere Unterschriften:	15
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	23.11.2017
RRB-Nr.:	187/2018 vom 21. Februar 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**

Auch die ausländischen Fahrenden sind dem geltenden Recht verpflichtet

Der Regierungsrat wird beauftragt sicherzustellen, dass ausländische Fahrende sich an das Entsendegesetz halten und die Anforderungen erfüllen. Dazu sollen Kontrollen der Arbeitsmarktaufsicht durchgeführt werden. Verstösse sind konsequent zu sanktionieren.

Begründung:

Das Entsendegesetz (EntsG) sowie die dazugehörige Verordnung regeln die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen, die den in die Schweiz entsandten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gewährt werden müssen, indem es eine bestimmte Anzahl der in der Schweiz geltenden Regelungen auf diese Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen für anwendbar erklärt.

Neben Arbeits- und Ruhezeiten, minimale Entlöhnung und weiteren Punkten regelt das Gesetz auch die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Weiter schreibt das Entsendegesetz Kontrollen und die Verhängung von Sanktionen bei Verstössen vor. Die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Mindestlohn in der Schweiz) wird stichprobenweise durch die paritätische Kommission kontrolliert. Ebenso können wie erwähnt durch die kantonalen Arbeitsinspektorate und die SUVA Kontrollen zum Gesundheitsschutz durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der ausländischen Fahrenden, auch in diesem Sommer, stellt sich die Frage, wie die Arbeiten kontrolliert werden. Speziell in Bezug auf sicherheitstechnische Vorkehrungen für den Arbeitnehmer (zum Beispiel gesicherter Gerüstbau bei Fassadenarbeiten) oder die Anforderung an die Infrastruktur (beispielsweise Trennsysteme beim Ablaugen von Fensterläden) stellen sich für uns Fragen.

Diese Anforderungen müssen von den Gewerbebetrieben erfüllt sein und unterstehen kantonalen Kontrollen − aus diesem Grund sollen gleich lange Spiesse auch für die ausländischen Fahrenden gelten.

Begründung der Dringlichkeit: Es müssen Lösungen vorliegen, bevor die nächste Saison der Fahrenden beginnt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Zudem handelt es sich um Vollzugsbereiche, die abschliessend bundesrechtlich geregelt sind. Für kantonale Bestimmungen besteht rechtlich kein Raum.

Bei Reisenden handelt es sich um Personen, die im Umherziehen oder durch das ungerufene Aufsuchen privater Haushalte Waren und Dienstleistungen anbieten. Fahrende bilden die Hauptgruppe der Reisenden und sind fast ausnahmslos selbständig Erwerbende. Die Hauptproblematik im Vollzug besteht bei den Reisenden darin, dass diese ohne festgelegte Route in der Schweiz umherziehen und ihre Waren und Dienstleistungen anbieten. Somit sind die Reisenden nur schwer gezielt kontrollier- und im Fall von Beanstandungen in der Regel nicht kontaktierbar.

Das Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden (Reisendengesetz) gewährleistet, dass die Reisenden (unabhängig von ihrer Nationalität, aber unter Vorbehalt ihres rechtmässigen Aufenthaltes) ihr Gewerbe im ganzen Gebiet der Schweiz ausüben können und unterstellt sie einer Bewilligungspflicht. Anrecht auf eine Bewilligung hat jedermann, ausser es liegen strafrechtliche Verfehlungen in Form von Verbrechen oder Vergehen vor und die Ausübung des Reisendengewerbes birgt eine Wiederholungsgefahr in sich. Die schweizweit gültige Bewilligung wird kantonal erteilt. Das Reisendengesetz kann aus polizeilichen Gründen Waren oder Dienstleistungen vom Reisendengewerbe ausschliessen. Aktuell sind nur bestimmte Waren, aber keine Dienstleistungen ausgenommen. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Reisenden wären aufgrund der obenerwähnten Gewährleistung bundesrechtlich nicht zulässig.

Ausländische Reisende aus dem EU-Raum fallen auch unter die Bestimmungen des Entsendegesetzes. So müssen sie sich gemäss Entsendegesetz melden und dürfen 90 Tage bewilligungsfreien Erwerbsaufenthalt nicht überschreiten. Ausländische Reisende erhalten nur eine Reisendenbewilligung, wenn sie ausländerrechtlich zur Erwerbsstätigkeit berechtigt sind. Den Lohn- und Arbeitsbedingungen unterliegen Arbeitnehmende, nicht jedoch Selbständige. Da insbesondere die ausländischen Reisenden fast ausnahmslos Selbständige sind, können die Lohn- und Arbeitsbedingungen mangels rechtlicher Grundlage nicht geprüft werden.

Selbständig Erwerbende stellen - wenn sie keine Angestellte haben - auch keinen Betrieb im Sinne des Arbeitsgesetzes dar und fallen damit per se nicht unter den Geltungsbereich desselben. Somit besteht auch hier keine gesetzliche Grundlage zur Kontrolle der Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes.

Dienstleistungen ausführende Reisende unterliegen den gleichen umweltrechtlichen Vorschriften wie schweizerische Betriebe. In diesem Bereich haben die kantonalen Vollzugsbehörden vermehrt Verstösse – in der Regel durch Zufallsfunde im Rahmen normaler Patrouillentätigkeit der Kantonspolizei – festgestellt. Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärin bezüglich der umweltrechtlichen Problematik, dass in den letzten Jahren vermehrt Reisende Arbeiten im Bereich des Baunebengewerbes durchführen, ohne über die umweltschutzrechtlich vorgeschriebene Infrastruktur zu verfügen. Dies stellt eine Wettbewerbsverzerrung dar. Aus Sicht des Regierungsrats würde einzig eine Anpassung der bundesrechtlichen Gesetzgebung im Bereich des Reisendengewerbes die umweltrechtliche Problematik nachhaltig entschärfen. Anlässlich der letzten Revision der Reisendenverordnung wurde jedoch – entgegen den Vorschlägen des Kantons Bern[1] und anderen Kantonen – darauf verzichtet, bestimmte Dienstleistungen wie das Baunebengewerbe aus Umweltschutzgründen vom Reisendengewerbe auszunehmen. Der Bund ist sich jedoch der Problematik bewusst und hält in der vom Bundesrat auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzten Revision der Reisendenverordnung ausdrücklich fest, dass Reisende die umweltrechtlichen Vorschriften einhalten müssen.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass auch ausländische Reisende der schweizerischen Gesetzgebung unterliegen. Der Kanton kontrolliert und sanktioniert die Reisenden unabhängig der Nationalität im Rahmen der regulären Vollzugstätigkeit und schöpft hierbei die bundesgesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten aus.

Der Regierungsrat beantragt, diese Richtlinienmotion als Postulat anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] https://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/organisation/beco/aktuell.meldungNeu.onemeldungonly.portalnavrrcsubeleme.html/portal/fr/meldungen/mm/2017/01/20170118_1446_kurzinformation_ausdemregierungsrat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	279-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.742
Eingereicht am:	05.12.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in) Augstburger (Gerzensee, SVP) Fischer (Meiringen, SVP) Klauser (Bern, Grüne) Sommer (Wynigen, FDP)
Weitere Unterschriften:	13
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	168/2018 vom 14. Februar 2018
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gebäudeversicherung Bern: Fairer Wettbewerb im Zusatzversicherungsbereich

Der Regierungsrat wird beauftragt zu verordnen, dass die Gebäudeversicherung Bern (GVB) die Gebäude- und Adressdaten aus dem Grundversicherungsbereich allen FINMA-unterstellten Sachversicherungen, die den relevanten Datenschutzbestimmungen genügen, unentgeltlich, zeitgleich und zeitnah zur Verfügung stellen muss.

Begründung:

Unter dem Dach der GVB-Gruppe bieten die GVB-Grundversicherung die obligatorische Grundversicherung im Monopol und die GVB-Privatversicherungen AG freiwillige Zusatzversicherungen auf dem freien Versicherungsmarkt an.

Die GVB-Privatversicherungen AG erwarb die relevanten Objekt- und Subjektdaten von der GVB-Grundversicherung gegen eine initiale und eine wiederkehrende jährliche Gebühr. Im Bericht vom 30. November 2011 hat die WEKO dazu festgehalten, dass die GVB-Grundversicherung diese Daten *«auf Anfrage hin auch Dritten (insbesondere privaten Versicherungsgesellschaften) zeitgleich und zu den gleichen Konditionen zur Verfügung stellen* muss*».*

Die Motion fordert, dass diese Daten inskünftig allen − also der GVB-Privatversicherungen AG und allen anderen FINMA-unterstellten Sachversichern − unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dies, sofern die Versicherungen die relevanten Datenschutzbestimmungen einhalten (wovon man bei FINMA-unterstellten Unternehmen ausgehen muss). Dies aus zwei Gründen:

1. Die GVB-Privatversicherungen AG ist sehr eng mit der GVB-Grundversicherung verflochten. Der Datenkauf ist aufgrund der Dichte an gegenseitig erbrachten Dienstleistungen kaum relevant für die Gesamtbeziehung zwischen den beiden Gesellschaften. Folglich kann die GVB-Privatversicherungen AG besser als andere, konzernexterne Gesellschaften mit den mit dem Datenkauf verbundenen Aufwänden leben.
2. Die GVB-Grundversicherung ist in einem natürlichen Monopol, im Service Public, tätig und übernimmt letztlich eine staatliche Aufgabe. Die Bereitstellung der Daten an alle interessierten und qualifizierten Unternehmen kann somit als staatliche, durch einen Staatsmonopolisten erbrachte Dienstleistung betrachtet werden. Die Bereitstellung dieser Daten stellt keinen Geschäftsfall eines normalen Versicherers dar. Aufgrund der unter Punkt 1 erwähnten engen Verflechtung mit einem Datenabnehmer − nämlich der GVB-Privatversicherungen AG − und des sehr geringen zusätzlichen administrativen Aufwands für die GVB-Grundversicherung bietet sich eine unentgeltliche Bereitstellung der Daten an.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Ziel der Motion ist es, hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Kundendaten der GVB (Gebäude- und Adressdaten) fairen Wettbewerb im Zusatzversicherungsbereich herzustellen. Tatsächlich wird diesem Anliegen jedoch bereits mit der Verpflichtungserklärung, welche die GVB gegenüber dem Sekretariat der Wettbewerbskommission (WEKO) abgegeben hat, vollumfänglich entsprochen. Die GVB muss aufgrund dieser Erklärung Gebäude- und Adressdatensätze nicht nur ihren Tochtergesellschaften, sondern "auf Anfrage hin auch Dritten (insbesondere privaten Versicherungsgesellschaften) zeitgleich zu den gleichen Konditionen zur Verfügung stellen, so dass diese nicht diskriminiert werden." ln der Erklärung wurden auch die finanziellen Konditionen festgelegt (CHF 4,3 Mio. für die Gebäudedatensätze, CHF 108'000 für die Adressdatensätze, zuzüglich der Aufwände für allfällige jährliche Datenupdates). Dass die Kundendatensätze nur gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, bringt für die Konkurrentinnen und Konkurrenten der GVB Privatversicherungen AG keinerlei Wettbewerbsnachteile mit sich und ist im Übrigen in der von der Wettbewerbsbehörde genehmigten Verpflichtungserklärung für die GVB verbindlich so festgelegt.

Unzutreffend ist insbesondere auch das in der Motion vorgebrachte Argument, die GVB Privatversicherungen AG könne besser als andere konzernexterne Gesellschaften mit den Aufwänden zurechtkommen, die mit dem Datenkauf verbunden sind. Aufgrund des gesetzlich verankerten Quersubventionierungsverbots und des Transparenzgebots (Art. 45 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes [GVG; BSG 873.11] und Art. 14 der Gebäudeversicherungsverordnung [GVV; BSG 873.111]), die nach den Vorgaben der WEKO konsequent umgesetzt werden, besteht zwischen der GVB und ihren Tochtergesellschaften eine strikte Trennung. Sämtliche Leistungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft müssen dabei nach kaufmännischen Grundsätzen

verrechnet werden (Art. 14 Abs. 3 GVV). Die GVB Privatversicherungen AG ist ein steuerpflichtiges, der FINMA unterstelltes Unternehmen, für das dieselben regulatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gelten wie für die Marktkonkurrenz. Entsprechend stellt für sie der mit dem Datenkauf verbundene Aufwand dieselbe substanzielle Position dar wie für jedes andere Versicherungsunternehmen auch.

Zu beachten ist sodann, dass die Bereitstellung von Daten für alle interessierten und qualifizierten Unternehmen im gesetzlichen Leistungsauftrag der GVB nicht enthalten ist. Gemäss Art. 5 Abs. 1 GVG sorgt die GVB für die Wahrung der Brandsicherheit und die Prävention von Feuer- und Elementarschäden und übernimmt weitere ihr von der Gesetzgebung übertragene Aufgaben. Sie bietet dabei im Rahmen ihres gesetzlichen Handlungsspielraums eine marktgerechte Versicherungsdeckung zu möglichst günstigen Bedingungen an und richtet ihre Dienstleistungen an den allgemeinen Erwartungen der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer aus (Art. 5 Abs. 2 GVG). Der Regierungsrat muss das Verordnungsrecht an diesem gesetzlichen Leistungsauftrag ausrichten. Er hat zudem auch zu berücksichtigen, dass die GVB gemäss Art. 6 Abs. 1 GVG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen ist. Letzteres gebietet, dass die Gebäude- und Adressdatensätze gegen ein marktkonformes Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Kein privatwirtschaftliches Unternehmen würde seine Kundendatensätze den Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern unentgeltlich überlassen. Bei der GVB kommt hinzu, dass die Kosten für die Erstellung der Datensätze aus den Prämienleistungen der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer gedeckt werden. Das Gebot möglichst günstiger Prämien (Art. 5 Abs. 2 GVG) verlangt diesfalls, dass der wirtschaftliche Wert der Datensätze effektiv realisiert wird und der Gemeinschaft der Versicherten zugutekommt. Nur unter dieser Prämisse haben die Kundinnen und Kunden der GVB denn auch ihr Einverständnis zur Übertragung ihrer Daten anlässlich des Markteintritts der GVB Privatversicherungen AG erteilt. Würden die Daten unentgeltlich zur Verfügung gestellt, müsste erneut die Zustimmung aller Versicherten eingeholt werden.

ln datenschutzrechtlicher Hinsicht bleibt festzuhalten, dass eine Datenbekanntgabe nur aufgrund von Art. 27 ff. des Informationsgesetzes (IG; BSG 107.1) oder im Rahmen von Art. 11 Abs. 1 Bst. b des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) möglich ist. Erlaubt ist demnach die Bekanntgabe auf Anfrage im Einzelfall mit Zustimmung der Betroffenen oder in Abwägung der gegenläufigen Interessen. Demgegenüber ist die systematische und unentgeltliche Datenbekanntgabe an eine Vielzahl von Personen, wie sie von der Motion gefordert wird, weder mit dem IG noch mit dem KDSG vereinbar. Aufgrund des Direktversicherungsabkommens Schweiz/EG müsste die GVB zudem sämtliche im europäischen Raum ansässigen Sachversicherungsgesellschaften mit den Kundendaten bedienen. Hierfür bedürfte es einer spezifischen gesetzlichen Grundlage.

Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden:

- Die Verpflichtungserklärung gegenüber der WEKO stellt verfügtes Bundesrecht dar. Sie legt für die GVB verbindlich fest, dass die Datensätze sowohl der Tochtergesellschaft GVB Privatversicherungen AG als auch Dritten gegen ein bestimmtes Entgelt zur Verfügung zu stellen sind.
- Mit dieser Verpflichtungserklärung ist das Anliegen der Motion, im Zusatzversicherungsbereich einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, vollständig erfüllt.
- Der Erwerb der Datensätze durch die GVB Privatversicherungen AG erfolgt unter den gleichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Überlegungen wie bei allen übrigen Privatversicherern auch.

- Die von der Motion verlangte unentgeltliche Bereitstellung der Kundendatensätze an alle potenziell interessierten Sachversicherungsgesellschaften ist im Leistungsauftrag der GVB nicht enthalten. Sie verstösst zugleich auch gegen die Pflicht zur Geschäftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und missachtet das Interesse der Gemeinschaft der Versicherten an der Realisierung der von ihnen geschaffenen Werte.
- Die Versicherten haben der geforderten systematischen Datenbekanntgabe nicht zugestimmt und diese ist datenschutzrechtlich ohne besondere gesetzliche Grundlage nicht statthaft.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die WEKO den Verkaufspreis der Daten verbindlich festgelegt hat, um für „gleich lange Spiesse“ im Wettbewerb zu sorgen. Keine Versicherung hat von dem Angebot bis heute Gebrauch gemacht. Offenbar werden die Datensätze nicht als wettbewerbsrelevant betrachtet.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	139-2017
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.372
Eingereicht am:	08.06.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in) Kohli (Bern, BDP) Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Graf (Interlaken, SP) Flück (Brienz, FDP) Boss (Saxeten, Grüne) Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1265/2017 vom 22. November 2017
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Weniger Bürokratie und gleich lange Spiesse dank pauschaler Erhebung der Beherbergungstaxen bei namhaften Beherbergungsplattformen wie Airbnb

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie im Rahmen der geltenden Gesetze eine Anpassung vorgenommen werden kann, die es ermöglicht, dass Beherbergungsplattformen wie beispielsweise Airbnb die Beherbergungsabgaben pauschal einziehen und an den Kanton und die jeweilige Gemeinde entrichten.

Begründung:

Die Sharing Economy hält mit Airbnb auch in der Beherbergungsbranche Einzug. Streng genommen handelt es sich bei Airbnb nicht immer um Sharing im eigentlichen Sinne. Hinter dieser Plattform stehen zum Teil kommerzielle Anbieter, die eine Leistung auf Bestellung anbieten und nicht im eigentlichen Sinne Ressourcen teilen. Bereits sind im Kanton Bern über 1600 aktive Beherbergende registriert. Mehr als 75 000 Übernachtungen wurden alleine im Jahr 2016 im Kanton Bern verzeichnet, Tendenz stark steigend.

Auf der einen Seite stellen solche namhaften Beherbergungsplattformen – gerade für die Tourismusregionen – eine Chance dar, um kalte Betten zu füllen. Auf der anderen Seite können solche gerade in den Städten die Wohnungsnot verschärfen. Unabhängig davon ist dafür zu sorgen, dass für Beherbergungsanbieter eine Gleichbehandlung bezüglich der zu leistenden Abgaben gilt. Im Kanton Bern gibt es mit der Beherbergungsabgabe, der Kurtaxe und der Tourismusförderungsabgabe drei zweckbestimmte Abgaben zur Förderung des Tourismus. Die Kurtaxe und die Tourismusförderungsabgabe sind kommunale Abgaben. Zur stärkeren Bewerbung nationaler und internationaler Märkte fliessen 90 Prozent der kantonalen Beherbergungsabgabe wieder an die Destinationen zurück. Abgabepflichtig sind die Beherbergenden (Hotels, Pensionen, Campingplätze, SAC-Hütten, Naturfreundehäuser usw.). Mit Airbnb kommen nun viele neue private und auch kommerzielle Anbieter auf den Markt. Gerade für private Homesharer dürfte es mangels Erfahrung umständlich sein, diese Abgaben zu entschädigen. Der öffentlichen Hand entgehen Einnahmen, die den Regionen zu Gute kämen. Diese Problematik haben die Städte Paris und Chamonix erkannt, dort werden die Abgaben von Airbnb pauschal eingezogen und an die jeweilige Behörde weitergeleitet. Dieses System wird bereits in 19 Städten umgesetzt und weitere 31 werden dazukommen. So konnte Airbnb seit der Einführung im Jahr 2014 weltweit über 175 Millionen Dollar Hotel-, Übernachtungs- und Tourismusabgaben an die jeweiligen Behörden abliefern.

Eine solche Vereinfachung bezüglich Einziehen und Weiterleiten der Beherbergungsabgaben sollte auch im Kanton Bern möglich sein. Eine Vereinfachung der zu leistenden Abgaben ist sicherlich im Sinne der Gastgeberinnen/Gastgeber und der Reisenden, führt zu gleich langen Spiessen unter den Anbietenden und dürfte als Vorbild für andere Kantone dienen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Beurteilung, wonach ein Einbezug von Airbnb in den Bezug von Abgaben sinnvoll ist. Die Bedeutung darf allerdings nicht überschätzt werden: Die im Jahr 2016 verzeichneten 75‘000 Übernachtungen über die Buchungsplattform Airbnb entsprechen lediglich 1,5 Prozent der im Kanton Bern im gleichen Jahr insgesamt erzielten Übernachtungen.[1]

Die Zusammenarbeit mit Airbnb beruht auf der Möglichkeit, den Zahlungsfluss zwischen Airbnb und den Betrieben zu nutzen, um neben der Kommission von Airbnb für die Vermittlung von Übernachtungen auch die staatlichen Abgaben einzuziehen. Im Kanton Bern gibt es zwei Abgaben, die auf der Anzahl Übernachtungen basieren, einerseits die kantonale Beherbergungsabgabe, die sich auf das Tourismusentwicklungsgesetz abstützt, anderseits die Kurtaxe mit der Grundlage in einem Reglement der entsprechenden Gemeinde. Der Kanton kann nur die kantonale Abgabe regeln, für die kommunalen Abgaben sind die einzelnen Gemeinden zuständig.

Der Grosse Rat hat in der Septembersession eine Änderung des Tourismusentwicklungsgesetzes verabschiedet, das es dem Regierungsrat ermöglicht, Airbnb mit dem Bezug der Beherbergungsabgabe zu betrauen. Dazu ist eine Änderung der Tourismusentwicklungsverordnung (TEV) erforderlich, die verabschiedet wird, sobald die Referendumsfrist zur Änderung des TEG abgelaufen ist. Gespräche mit Airbnb sind bereits im Gang, können aber erst abgeschlossen werden, sobald die Änderung der TEV verabschiedet ist. Die Umsetzung erfolgt voraussichtlich ab dem 1. Mai 2018.

[1] Erfasst sind die Übernachtungen in Hotels, Kurbetrieben und auf Campingplätzen, die Statistik des Bundes zur Parahotellerie befindet sich erst im Aufbau.

Die grösste Vereinfachung für die Gastgeberinnen und Gastgeber entsteht, wenn die Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe gemeinsam bezogen werden. Die Volkswirtschaftsdirektion hat deshalb die Gemeinden bereits im September 2017 aufgefordert, ihr Reglement so bald als möglich anzupassen, um den Bezug durch Airbnb zu ermöglichen. Ein entsprechender Vorschlag ist auch in das Musterreglement zur Kurtaxe aufgenommen worden. Eine weitere Vereinfachung wäre nur möglich, wenn die Kompetenzen der Gemeinden in diesem Bereich eingeschränkt würden. Dazu wäre eine Änderung des Steuergesetzes nötig.[2]

Die Tourismusförderungsabgabe beruht nicht auf der Anzahl Übernachtungen und es gibt keine vergleichbare Abgabe auf kantonaler Ebene. Es ist deshalb an den Gemeinden zu prüfen, ob auch hier eine Zusammenarbeit mit Airbnb wünschbar und möglich ist. Die Hürden sind hier aber höher, weil nicht auf den in anderen Städten und Ländern eingeführten Mechanismus des Abgabenbezugs abgestellt werden kann.

Damit ist die vom Postulat geforderte Abklärung bereits erfolgt und das Postulat kann als erledigt abgeschrieben werden.

Verteiler
- Grosser Rat

[2] Steuergesetz vom 21. Mai 2005 (StG, BSG 661.11), Artikel 263

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 17. Januar 2018

Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Geschäftsnummer:	2017.STA.236
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2017 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
183-2015 P	Lanz (Thun, SVP), vom 9.6.2015 Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene	16.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat am 15. November 2017 zuhanden des Grossen Rates einen Bericht über die Umsetzung dieses Postulats verabschiedet (RRB Nr. 1200). Der Bericht wurde an die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) überwiesen und provisorisch für die Märzsession 2018 traktandiert.
181-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 12.09.2016 Der Hauptstadtregion Bern das Politforum Käfigturm erhalten: Auch der Kanton hilft mit!	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Im April 2017 haben Stadt Bern, Kanton Bern und Burgergemeinde Bern zusammen mit den Landeskirchen als Nachfolgeorganisation des vom Bund aufgegebenen „Politforums Käfigturm“ den Verein „Politforum Bern“ gegründet. Die vier Partner zeichnen gemeinsam für die Finanzierung verantwortlich. Im Sommer 2017 konnte auf operativer Ebene eine neue Führungscrew rekrutiert werden, so dass das Politforum Bern unter der neuen Trägerschaft die Arbeit nach und nach aufnehmen kann. Ab 2018 ist mit dem Vollbetrieb zu rechnen. Derzeit wird die Zukunftsstrategie erarbeitet. Parallel dazu gilt es, die über mehrere Jahre gesicherte Finanzierung des Betriebs in eine definitive Lösung zu überführen. Die Staatskanzlei beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben.
227-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) vom 21.11.2016 Elektronische Aufschaltung von Amtsblatt des Kantons Bern und Feuille officielle du Jura bernois	06.06.2017 Annahme	31.12.2019	Seit September 2017 sind das Amtsblatt des Kantons Bern und das Feuille officielle du Jura bernois als barrierefreie PDF im Internet abrufbar (www.be.ch/amtsblatt). Ein Projekt für eine datenbankbasierte Internetlösung ist initialisiert.
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
310-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) zweite Generation	20.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die RGSK der zweiten Generation wurden 2017 als regionale Richtpläne genehmigt. Die Frage nach den künftigen Überarbeitungsintervallen der RGSK wurde im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes zur Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen in Städten und Agglomerationen (Vorgaben zum Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung) und der kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Raumplanung, Strasse und öffentlicher Verkehr geprüft. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
041-2015 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
085-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
166-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
311-2015 M	Müller (Bern, FDP) Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung am 19. Oktober 2016 eingereicht (Geschäft 16.317). Die zuständige Kommission des Erstrates (RK SR) hat der Initiative Folge gegeben.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
106-2011 M	Masshardt (Bern, SP-JUSO) Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten	15.06.2011 Annahme	31.12.2015	Die Forderung, die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG auf alle öffentliche Bauten anzuwenden, lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich durch den Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Für die vollständige Umsetzung der Motion enthält daher die Teilrevisionsvorlage zum Kantonalen Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) die nötige gesetzliche Grundlage. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
211-2011 M	Kohler (Uetendorf, BDP) Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung	07.06.2012 Annahme	31.12.2016	Die Strassenbeleuchtungstechnik erlaubt heute eine Steuerung der Dauer und Intensität der Beleuchtung ohne nennenswerte Zusatzkosten. Gemeinden und Kanton wenden die neue Technik bereits heute an. Die Teilrevisionsvorlage zum Kantonalen Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) enthält die nötige gesetzliche Grundlage, um eine entsprechende rechtliche Verpflichtung einzuführen. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
146-2012 M	Riem, (Iffwil, BDP) Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern	23.01.2013 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) erarbeitet, gestützt auf den Prüfungsantrag des Kantons, ein generelles Projekt zum Halbanschluss Grauholz. Die Projektierungsarbeiten laufen parallel zum Engpassbeseitigungsprojekt «Wankdorf–Schönbühl 8-Spur Ausbau». Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
153-2012 M	Moser, (Biel/Bienne, FDP) Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem "Westast"	23.01.2013 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Flankierende Massnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 definiert. Die jeweiligen Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Verkehrsmanagement-Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses auf dem Guido-Müller-Platz sowie beim Knoten T6/Keltenstrasse/Bahnübergang asm wurden bereits realisiert und zeigen Wirkung. Die Stadt Biel hat eine Verkehrs-Taskforce eingesetzt, in der auch das kantonale Tiefbauamt vertreten ist. Die Taskforce verfolgt die Entwicklung der Verkehrsströme auf den kritischen Achsen und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
246-2012 M	Haas, (Bern, FDP) Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern	03.06.2013 Annahme	31.12.2017	Verschiedene Verkehrsmanagement-Massnahmen im Raum Bern (u.a. Bern Nord, Köniz-Bern Südwest und Muri-Bern Südost) sind in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden in Planung und Projektierung. So plant auch die Stadt Bern eine Erweiterung des städtischen Verkehrsmanagements. Das UVEK hat das Pannenstreifenumnutzungsprojekt Wankdorf-Muri genehmigt. Gegen die Genehmigung wurden Beschwerden eingereicht. Die auf verschiedenen Ebenen laufenden Abklärungen und Projektierungen zur Verbesserung des Verkehrssystemmanagements in der Region Bern sind jedoch unabhängig davon auf Kurs. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
134-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Der Kanton kann mangels Zuständigkeit in diesem Bereich keine Zwangsmassnahmen anordnen, hat sich aber im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Motionsanliegen eingesetzt. Mittlerweile verfügen sämtliche Kehrrichtverbrennungsanlagen im Kanton Bern (Bern, Biel, Thun) sowie alle Deponien des Typs E (Reaktordeponien) über Installationen zur Messung der Radioaktivität. Auch sind die beteiligten Akteure heute sensibilisierter. So wird die Radioaktivität heute oftmals bereits bei einer Altlastenerkundung überprüft. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
147-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Härtefallregelung wurde im Rahmen der Revision des Abfallgesetzes in Artikel 23a aufgenommen. Das revidierte Abfallgesetz tritt per 1.1.2018 in Kraft. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
175-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Verkehr hat beschlossen, den Weissensteintunnel zu sanieren und hat damit den Anträgen der Kantone Bern und Solothurn entsprochen. Das Anliegen des Postulats ist damit erfüllt.
260-2014 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die aktuellen Planungen sehen auch weiterhin grundsätzlich gute Bahnanschlüsse im Knoten Biel vor. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
265-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental	09.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die regionalen Energieberater informieren die Gemeinden u.a. bei Veranstaltungen zur Nachhaltigen Entwicklung aktiv über die Möglichkeiten in der Energieplanung, insbesondere auch über das Energiestadt-Label und die Energieregionen. Zudem wurde das Berner Energieabkommen einer Evaluation unterzogen, um herauszufinden, mit welchen Anpassungen die Motivation der Gemeinden für eine Energieplanung verbessert werden kann. Die Planungsregion Oberland Ost verfügt mittlerweile über einen gültigen regionalen Richtplan Energie. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen
266-2014 M	BDP (Leuenberger, Trubschachen) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Berner Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum werden im Rahmen der konkreten Möglichkeiten konsequent verfolgt. Im Berichtsjahr konnte das Gebäude an der Münstergasse 32 veräussert werden und die Kantonale Denkmalpflege ist aus der Altstadt ausgezogen. Im Sinne einer Daueraufgabe wird die Strategie weitergeführt. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
093-2015 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Grosse Rat hat den Ersatzneubau des Rindviehstalls in der Junisession 2017 genehmigt. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
151-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Wann immer möglich wird gemäss dem sogenannten «Holzstandard» bei jedem Projekt in kantonalen Bauten Holz als Baustoff eingesetzt. Dabei gilt die Zielvorgabe, 1'100m^3 Holz pro Jahr für kantonale Bau- und Energieprojekte zu verbauen. Beschafft wird ausschliesslich zertifiziertes Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern – ein Standard, den Schweizer Holzproduzenten in der Regel erfüllen, weshalb sie grundsätzlich gute Chancen haben, bei öffentlichen Beschaffungen berücksichtigt zu werden. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
280-2015 M	Flück,(Brienz, FDP) Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern	26.01.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Das Tiefbauamt hat gemeinsam mit dem Amt für Wald die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter der beiden Ämter zum Thema Mountainbike in einer neuen Arbeitshilfe zusammenzuführt. Die Arbeitshilfe wurde im Juni 2017 publiziert. Die Koordination sowie der Unterhalt der Signalisation von Mountainbike- und Skatingrouten liegen in der Kompetenz der Regionen, Gemeinden und Tourismusorganisationen. Es handelt sich um keine kantonale Aufgabe. Die Abklärungen sind damit abgeschlossen und das Anliegen der Motion erfüllt.
119-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr tun, um Abfall zu vermeiden!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. Die Umsetzung der Massnahmen hat bereits begonnen. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
121-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. So wird zum Beispiel die Sammlung und Verwertung von sortenreinen Kunststoffabfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben gefördert. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
122-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. So wird zum Beispiel die Sammlung und Verwertung von sortenreinen Kunststoffabfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben gefördert. Des Weiteren hat sich der Kanton Bern zusammen mit dem BAFU, sechs weiteren Kantonen, Cemsuisse, VBSA, Swissrecycling und OKI an einer Studie zum Thema Kunststoffrecycling beteiligt. Die Ergebnisse bilden eine Grundlage für weitere Diskussionen und Entscheide betreffend Separatsammlungen von Kunststoffabfällen aus Haushalten. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
144-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1 Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2018	Dem federführenden UVEK wurde brieflich mitgeteilt, dass der Kanton Bern auf die Teilnahme an einem Pilotversuch für Mobility Pricing verzichtet. Nachfolgeprojekte liegen für den Kanton Bern keine vor. Kantonseigene Modelle zu Road Pricing oder Mobility Pricing werden nicht verfolgt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion in alleiniger Kompetenz der BKW. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Selbst wenn der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden würde, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit. Die Richtlinienmotion wird daher nicht weiterverfolgt und ist abzuschreiben.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion in alleiniger Kompetenz der BKW. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Selbst wenn der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden würde, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit. Die Richtlinienmotion wird daher nicht weiterverfolgt und ist abzuschreiben.
008-2017 M	BDP (Etter, Treiten) Nachhaltige Kriterien bei der Ausschreibung und Vergabe von Grossprojekten	07.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt eine Bevorzugung regionaler Produkte grundsätzlich nicht zu. Werkstoffe sind ebenso wie Produkte aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auszuschreiben. Die Qualität der Rohstoffe und Bauteile kann anhand bestimmter Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden. Die Berücksichtigung der Transportwege erfolgt projektabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
Polizei und Militärdirektion (POM)				
080-2014 M	Bernasconi (Malleray, SP) Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben	02.09.2014 Annahme	31.12.2016	Mit Artikel 3 und der Übergangsbestimmung nach Artikel 31 KBüG wird das Anliegen der Motion umgesetzt. Neu können Heimatberechtigte bei Gemeindefusionen auf Antrag hin innert eines Jahres nach Umsetzung (Inkrafttreten) des Zusammenschlusses ihren bisherigen Gemeindenamen (bisheriger Heimatort) in Klammern dem neuen Gemeindenamen (neuer Heimatort) anfügen.
247-2014 M	Rudin (Lyss, glp) Erfassen von homophober Gewalt durch die Polizei	17.03.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Evaluation der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik wurde vom Bundesamt für Statistik eine Konsultation bei den Kantonen durchgeführt, ob eine grundsätzliche Bereitschaft zur Erfassung von „hate crimes“ bestehe. Drei Viertel der Kantone lehnten die Erfassung eines zusätzlichen Tatmotivs „hate crimes“ ab. Aufgrund dieser Ergebnisse werden die Tatmotive in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik nicht erweitert.
184-2015 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren	18.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Grosse Rat hat das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz am 13.06.2017 verabschiedet. Bei der Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds wird generell auf die für die Behörden einsehbaren Verurteilungen abgestellt. Der Informationsaustausch mit den Gemeinden wird mit der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 20.09.2017 sichergestellt. Inhaltlich stellt das neue Recht weitgehend auf die Regelung des neuen eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes ab.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
069-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Förderung des sicheren Velofahrens - Anschaffung eines "Mobilen Pumptracks" für die Nutzung in Gemeinden	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen des Postulats wurde anlässlich der Erarbeitung der Strategie „Sport Kanton Bern“ geprüft. Eine Umsetzung ist im Rahmen der vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Sportinfrastruktur und der Bewegungsförderung in der Schule möglich. Allfällige Anträge werden dem finanzkompetenten Organ zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.
086-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das zuständige Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland mit Schreiben vom 13. März 2017 aufgefordert, dass die IKuR um einen eigenen Sicherheitsdienst besorgt ist.
179-2016 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!	24.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die beiden Wohngruppenhäuser im La Praye sind als Kollektivunterkunft für Asylsuchende vorgesehen. In Absprache mit dem Regierungsstatthalter und der Gemeinde Nods wurde dieser Entscheid im Berichtsjahr so kommuniziert. Angesichts der momentan tiefen Zahl eingereichter Asylgesuche wurde bisher auf eine Inbetriebnahme verzichtet. Eine anderweitige sinnvolle Nutzung wurde aus wirtschaftlichen Gründen verworfen.
Finanzdirektion (FIN)				
190-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern	26.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.
191-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Schluss mit Steuerbeschiss - Schluss mit Diebstahl am Volk	26.03.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.
177-2013 M	Jost (Thun, EVP) Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen	28.01.2014 Annahme (Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2018	Die kantonalen Behörden suchen laufend nach Open Source Software (OSS)-Kooperationsmöglichkeiten. Zum Beispiel setzt der Kanton Bern für die Umsetzung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens auf die OSS «CAMAC» und beteiligt sich an der entsprechenden Community. Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) beginnt mit der Publikation kantonseigener Software als OSS ab 2018 (siehe Berichterstattung zur Motion 237-2016). Als eine der ersten Applikationen wird im Jahr 2018 voraussichtlich die Software für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) als OSS veröffentlicht und eine Community mit dem Bund und anderen Nutzerorganisationen gegründet. Die kantonseigene ICT-Unternehmung Bedag beteiligt sich aktiv an OSS-Communities wie z.B. Swagger und AngularJS, ist Sponsor von CH-Open und plant, zusammen mit dem KAIO zukünftig mehr eigene Software als OSS zu publizieren. Die Anliegen der Motion wurden damit in die ICT-Praxis der Kantonsverwaltung überführt.
155-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern	04.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Erarbeitung des «EP 2018» ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass der im Vorstoss geforderte Abbau von Vollzeitstellen (ohne Lehrkräfte, Hochschulen, Psychiatrie und Kantonspolizei) um zehn Prozent nicht realistisch ist. Ein solcher würde zu einem ganz massiven Abbau von staatlichen Leistungen führen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des «EP 2018» hat der Regierungsrat verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, welche möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen (Stichwort «Digitalisierung») allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können. Der Regierungsrat hat deshalb in den identifizierten Aufgabenbereichen konkrete Projekte aufgestartet. Er schliesst in diesem Zusammenhang nicht aus, dass deren Ergebnisse mittel- bis längerfristig zu einem Stellenabbau führen werden. Dieser wird aber realistischerweise weniger als die im Vorstoss geforderten zehn Prozent betragen. Auch der Grosse Rat hat anlässlich der Haushaltsdebatte in der Novembersession 2017 erkannt, dass der geforderte Abbau von zehn Prozent nicht realistisch ist. So hat er zwei Planungserklärungen überwiesen, welche zwar ebenfalls einen Stellenabbau fordern, allerdings in einem deutlich geringeren Umfang von einem Prozent (2018) beziehungsweise drei Prozent (2019ff) der Stellen der sog. «Zentralverwaltung».

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
003-2015 M	Etter (Treiten, BDP) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Nachdem die USR III am 12. Februar 2017 vom Schweizerischen Stimmvolk verworfen wurde, muss der Bundesgesetzgeber eine neue Vorlage erarbeiten und verabschieden. Eine wie von der Motion gewünschte, weitere Befassung mit der verworfenen Vorlage erübrigt sich damit.
169-2015 M	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen	19.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat bringt die Anliegen der kantonalen Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend bei den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons ein und prüft bei der Überarbeitung von Eigentümerstrategien, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll.
209-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Steuern für juristische Personen jetzt senken	31.05.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt, und eine erste Senkung der Gewinnsteuern wurde beschlossen. Gemäss der Steuerstrategie des Kantons soll im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 eine weitere Senkung beschlossen werden.
012-2016 FM	FDP (Haas, Bern) Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen	15.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat im Rahmen des Planungsprozesses 2017 die finanziellen Auswirkungen aus der Umsetzung des ersten Schrittes der Steuerstrategie, d.h.der Steuergesetzrevision 2019, im Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 berücksichtigt. Gleichzeitig hat der Regierungsrat in seinem Bericht zum Entlastungspaket «EP 2018» aufgezeigt, welche Entlastungsmassnahmen für über die Steuergesetzrevision 2019 hinausgehende Steuersenkungen notwendig wären. Der Regierungsrat erarbeitete die entsprechende Übersicht u.a. mit Blick auf überwiesene parlamentarische Vorstösse, in welchen die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum zwecks Finanzierung von Steuerentlastungen gefordert wurde. Weitere Massnahmen zur Gegenfinanzierung von zusätzlichen steuerlichen Entlastungen hätten bedeutende Einschnitte in das staatliche Leistungsangebot zur Folge. Der Regierungsrat lehnte deshalb zusätzliche Entlastungen im Rahmen des «EP 2018» ab. Dessen ungeachtet hat der Grosse Rat in der Haushaltsdebatte 2017 die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) überwiesen, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wird, in seiner nächsten Revision des Steuergesetzes, also der Steuergesetzrevision 2021, eine gezielte Senkung der Steuertarife für natürliche Personen mindestens im Ausmass der im Umfang der Mehreinnahmen aus der Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte zu prüfen.
194-2016 M	Trüssel (Trimstein, glp) Aufgaben überprüfen für einen Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 ohne negativen Finanzierungssaldo	12.06.2017	31.12.2019	Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben und Finanzplan 2019 bis 2021 sah in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi vor. Dem Regierungsrat ist es somit gelungen, mit den zahlreichen Entlastungsmassnahmen aus dem «EP 2018» den Finanzhaushalt planerisch zu stabilisieren.
196-2016 M	Etter (Treiten, BDP) Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Dieser sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweilen nur die Hälfte der Gewinnausschüttung der SNB gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, d.h. mit rund CHF 80 Millionen im Jahr, berücksichtigt.
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
049-2013 M	Sollberger (Bern, glp)	11.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Expertengruppe hat das Anliegen geprüft und einen Bericht zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion verfasst. Dieser hält fest, dass der Vollzug des Gastgewerbegesetzes grundsätzlich gut funktioniert. In der Frage der Zuständigkeit gibt es gute Argumente für beide Lösungen, sowohl für die Beibehaltung des geltenden Rechts als auch für eine Kompetenzdelegation an die Gemeinden. Für eine Veränderung der Zuständigkeit wäre eine Revision des Gastgewerbegesetzes erforderlich. Der beträchtliche Aufwand einer Gesetzesrevision liesse sich nur rechtfertigen, wenn der Vollzug vor grösseren, nicht lösbaren Problemen stehen würde oder wenn für die Branche ungünstige Rahmenbedingungen oder Nachteile im Vergleich mit Nachbarkantonen bestehen würden. Beides ist nicht der Fall. Anpassungen sind allenfalls punktuell im Vollzug vorzunehmen. Die als Postulat überwiesene Motion kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
045-2013 M	Steiner Brütsch (Langenthal, EVP): Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern	09.09.2013	31.12.2017	Zur Beantwortung des Postulats wurde dem Grossen Rat in der Novembersession ein Bericht vorgelegt. Der Bericht zeigt auf, dass durch eine Änderung des GesG eine generelle Möglichkeit für die Durchführung von Inspektionen bei allen Gesundheitsfachpersonen geschaffen werden kann. Der Bericht wird vom Grossen Rat im Januar 2018 zur Kenntnis genommen.
335-2013 M	Blaser (Steffisburg, SP) Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten!	02.06.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Seit August 2017 ist die Praxis der Kantonalen Arbeitsmarktkommission in Kraft, wonach Einführungspraktika nur noch unter gewissen Bedingungen möglich sind. Die Einführung von Betreuungsgutscheinen (geplant per 2019) hat u.a. zur Folge, dass Betriebe die Tarife selber festlegen und so auch die Kosten für Lernende einpreisen können. Im Hinblick auf die Einführung von Betreuungsgutscheinen wurden verschiedene weitere Massnahmen (weitere Ausrichtung der FABE-Pauschale / Vorgabe, wie viele Praktika angeboten werden dürfen / Anrechnung der Lernenden ab dem dritten Lehrjahr zum ausgebildeten Personal / Vorgabe, dass Betriebe, welche am Gutscheinsystem teilnehmen wollen, ausbilden müssen) geprüft und verworfen.
166-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr Effizienz im Rettungswesen	18.03.15 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Mehrjährige Leistungsverträge stehen im Widerspruch zur jährlichen Festsetzung des Budgets durch den Grossen Rat. Der Umfang der Abgeltung kann also nur von Jahr zu Jahr bestimmt werden, was die Planungssicherheit der Betriebe nicht erhöht und den administrativen Aufwand nicht reduziert. Im Hinblick auf die Leistungsverträge 2017 wurden den Rettungsdiensten mehrjährige Verträge vorgeschlagen, was bislang mehrheitlich auf Ablehnung stiess. Der Kanton ist für die Sicherstellung der Rettungsleistungen verantwortlich. Damit die Rettungsdienste ihren Verpflichtungen z.B. gegenüber ihrem Personal nachkommen können, ist es notwendig, ihre Liquidität sicherzustellen. Es wird Abschreibung beantragt. Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Optimierung des Rettungswesens im Kanton Bern (ORBE) weiterverfolgt.
235-2014 M	Von Kaenel (Villeret, FDP) Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken	21.01.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des SHG per 1. Januar 2017 wurde neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale, mit der die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Personals des Sozialdienstes finanziert werden.
264-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Januar 2017 wurde neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale. Mit der Pauschale sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe tätigen Personals abzugelten. Durch die leistungsbezogene Abgeltung, die an eine Fallstatistik und an einen Nachweis der effektiv geleisteten Beratungen geknüpft wird, wird einer Zweckentfremdung der Mittel entgegen gewirkt.
090-2016 M	GSoK (Zumstein, Bützberg) Standesinitiative betreffend Weiterbildungsfinanzierung	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Mit Schreiben vom 26. April 2017 (RRB-Nr. 374/2017) hat der Regierungsrat die Standesinitiative (unter Beilage des Auszugs aus dem Tagblatt des Grossen Rates vom 25.01.2017) an die Vereinigte Bundesversammlung übermittelt und sich bei den Eidgenössischen Räten für die Behandlung der Standesinitiative bedankt. Damit ist die Motion 090-2016 erfüllt bzw. umgesetzt und kann abgeschrieben werden.
011-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Verzicht der Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0.75 im Bereich der Tagesfamilien	20.03.2017 Annahme als Motion	31.12.2019	Die Motion wurde mit einer Anpassung der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration per August 2017 umgesetzt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
171-2012 M	Linder, Bern (Grüne) Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 wurden mit der Änderung vom 13.06.2012 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge umgesetzt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 und 4 werden einerseits durch den regelmässigen interdirektionalen Austausch, andererseits durch die regelmässige Berichterstattung gegenüber der Bildungskommission und dem Grossen Rat umgesetzt.
152-2013 M	FDP (Schmidhauser, Bremgarten) Lohnebenleistungen	27.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen wurden geprüft und im Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
216-2013 M	LAGRev12 (Kropf, Bern) Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich	23.01.2014 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen wurden geprüft und im Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
091-2014 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Anliegen wurden geprüft und dem Grossen Rat eine Änderung des Volksschulgesetzes beantragt.
224-2014 M	Bildungskommission (BiK) Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben	22.01.2015 Annahme	31.12.2017	Soweit es unter Beachtung der Souveränität der anderen Kantone möglich ist, hat sich der Regierungsrat für eine Umsetzung der Sprachenstrategie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und den Erhalt des Sprachenkompromisses eingesetzt.
268-2014 M	Brönnimann, Mittelhäusern (glp) Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – modernen Sprachunterricht	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen gemäss der Ziffer 3 wurde geprüft und umgesetzt: Deutsch und Mathematik bleiben Selektionsfächer. Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 5 wurden ebenfalls geprüft: Die Konsultationen und Diskussionen mit den Partnern aus Bildungspolitik und Schulen zeigten, dass sich die Mehrheit gegen eine Überarbeitung des Selektionsverfahren in die Sekundarstufe I stellt und auch gegen eine Bewertung in den Fremdsprachen analog zu den Bewertungen in international anerkannten Sprachdiplomen mittels der Portfoliomethode. Diese Anliegen werden nicht umgesetzt.
237-2015 M	Stucki, Bern (SP-JUSO-PSA) Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Überprüfung der Ausbildungsinhalte hat ergeben, dass das Anliegen in der Berner Fachhochschule prominent verankert ist. In den periodischen Gesprächen mit den betroffenen höheren Fachschulen und Berufsfachschulen wurde das Anliegen aufgenommen und entsprechende Sensibilisierungsarbeit geleistet: Dies zusätzlich zu den vorgegebenen Ausbildungsinhalten, die die Berufsverbände in Zusammenarbeit mit dem Bund festlegen.
293-2015 M	Vogt, Oberdiessbach (FDP) Freie Halbtage an Gymnasien und Fachmittelschulen	07.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen der Totalrevision der Mittelschuldirektionsverordnung geprüft. Es wurde nicht umgesetzt, weil es den Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und Fachmittelschulen, anders als Lernenden der Berufsbildung, nicht möglich ist, einen notwendigen, freien Halbtag individuell zu vereinbaren. Zudem wird von den Schülerinnen und Schülern erwartet, dass sie die Möglichkeit der freien Halbtage sinnvoll nutzen und nicht ausnutzen.
171-2016 P	Wüthrich, Huttwil (SP) Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs.- bzw. höhere Fachprüfungen	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat verschiedene Möglichkeiten der Vorfinanzierung geprüft. Weil die Bundesbeiträge an die vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und auf höhere Fachprüfungen hoher sind als die ehemaligen Kantonsbeiträge, weil auf Bundesebene die Möglichkeit einer Vorfinanzierung besteht und weil attraktive Möglichkeiten zur Vorfinanzierung über Banken zur Verfügung stehen, verzichtet der Regierungsrat auf das Schaffen einer Vorfinanzierungsmöglichkeit durch den Kanton
Justiz (JUS)				

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)					
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Mass-nahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffern 1 und 3: Ablehnung als Motion Ziffer 4: Annahme und gleich-zeitige Abschreibung als Motion	31.12.2017	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merk-blättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» respektive der anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten geprüft. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.	F2
177-2014 P	Müller (Bern, FDP) Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftli-chen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassen-de wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der Bericht des Regierungsrates dazu wird dem Gros-sen Rat im Jahr 2018 unterbreitet.	F2
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheit-lichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Einführung eines Fristenstillstands wird im Rahmen des zur Zeit laufenden Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » umgesetzt. Eine Gesetzesrevision ist innert der Vollzugsfrist nicht möglich.	F2
024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Umsetzung ist auf das Projekt Direktionsreform abzustimmen. Die entsprechenden Arbeiten sind im Gang (vgl. M 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 13.11.2015 Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022).	F2
076-2015 M	EVP (Gsteiger, Eschert) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleich-zeitige Abschreibung Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: zurückgezogen Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2017	Die Motion ist auf doppelter Ebene in Bearbeitung. Die POM prüft die zu schaffenden Voraussetzungen dafür, dass nicht-christliche Gefängnisseelsorgerinnen und – Seelsorger angestellt werden können. Die POM hat diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen. Die JGK wird im Verlaufe des Jahres 2018 dem Regie-rungsrat einen Bericht zur künftigen Religionsstrategie des Kantons Bern vorlegen, der die Herausforde-rungen der verschiedenen Religionen für den Kanton Bern thematisiert.	F2
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK hat die verlangte Umfrage bei den betroffenen Kreisen durchgeführt und ist zur Zeit am Auswerten der Ergebnisse. Die Zusammenfassung der Ergebnisse und die Berichterstattung an den Grossen Rat ist innert der Vollzugsfrist nicht möglich.	F2
103-2015 M	Mentha (Liebefeld, SP) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Ob, wann und wie ein neuer Wettbewerb Wohnen SEin durchgeführt werden kann, muss vor dem Hinter-grund der laufenden Haushaltsanierung (Entlastungspaket 2018), die der Grosse Rat Ende 2017 be-schlossen hat, geprüft werden. Die Prüfung wird auch die Umsetzung der Motion Haas (M 166-2016) berücksichtigen.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
108-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Die Anpassungen des Bundesrechts sind abzuwarten. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.	F2
113-2015 M	Bhend (Steffisburg, SP) Schluss mit den staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.	F2
138-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 017-2016. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.	F2
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)					
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Zusammenarbeit der BLS mit der SBB wurde durch die zuständige Begleitgruppe abgeklärt. Die Abklärungen wurden nach neuen Hinweisen seitens SBB im Oktober 2017 wieder aufgenommen. Resultate sind erst 2018 zu erwarten.	F1
Polizei und Militärdirektion (POM)					
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Amt für Migration und Personenstand hat gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Reserveunterbringungsplätze identifiziert. Gestützt auf die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche an der Novembersession 2016 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde, wird zurzeit im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE) ein Konzept für die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erarbeitet, das auch eine Reserveplanung beinhaltet. Gestützt auf eine Kostenerhebung sind auf interkantonaler Ebene Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel einer Erhöhung der Bundesbeiträge aufgenommen worden.	F2
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2017	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat wird den Erlass in der Märzsession 2018 in erster Lesung beraten. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2019 in Kraft tritt.	F1
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Auf interkantonaler Ebene wurde im Herbst 2016 die Kosten der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen erhoben – darunter auch jene betreffend UMA. Auf dieser Basis führten die Kantone Gespräche mit dem Bund zur Erhöhung der Bundesbeiträge. Der diesbezügliche Entscheid des Bundes steht zurzeit noch aus. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Eine solche Nachnutzung ist gegenwärtig nicht angedacht.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben wurde im Rahmen der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom Regierungsrat geprüft. Der Beizug von Privaten zur Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei wurde auf das Notwendigste beschränkt. Die Totalrevision des PolG wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung vom Grossen Rat beraten.	F1
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Vertiefungsarbeiten zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wird sich zeigen, ob mögliche Anreizsysteme sinnvoll sind.	F2
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat überprüft das bestehende Unterbringungs-, Betreuungs- und Finanzierungssystem im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE).	F2
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	F1
Finanzdirektion (FIN)					
201-2015 M	JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) ausgearbeitet, welche eine Regelung der Zuständigkeiten bei der Verlängerung von laufenden Amtsdauern hauptamtlicher Behördenmitgliedern vorsieht. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018.	F1
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2018	Im «EP 2018» sind zahlreiche Massnahmen enthalten, die Effizienzsteigerungen im Sinne des Vorstosses beinhalten (z.B. konsequente Klassenbewirtschaftung je Sprachregion in der Berufsbildung). Weiter werden zahlreiche Stellen in der sog. «Zentralverwaltung» abgebaut (z.B. im Generalsekretariat der Erziehungsdirektion im Bereich Bildungsplanung und Evaluation). Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des «EP 2018» hat der Regierungsrat zudem verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, die – ebenfalls im Sinne der vorliegenden Motion – möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen (Stichwort «Digitalisierung») allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können. Entsprechende Projekte sind bereits im Gange. Weitere werden im Verlauf des Jahres 2018 aufgestartet. In welchem Umfang die Projekte zu finanziellen Entlastungen und damit verbunden allenfalls auch zu einem Stellenabbau führen werden, kann derzeit nicht beziffert werden.	F2
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender Bestimmungen im Obligationenrecht (OR), die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Die Botschaft des Bundesrats zu einer überarbeiteten Vorlage soll nach Einschätzung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) im Laufe des ersten Quartals 2018 verabschiedet werden.	F2
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Ergänzung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG, BSG 910.1). Der Grosse Rat wird sich im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befassen. Die Frist soll deshalb um 1 Jahr verlängert werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 vorgelegt werden. Die Frist soll deshalb um ein Jahr verlängert werden.	F1
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)					
176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Erfahrungen der letzten 5 Jahre haben gezeigt, dass der administrative Aufwand für die Sozialdienste für die Geltendmachung von Familienzulagen für Nichterwerbstätige tatsächlich sehr gross ist. Im Projekt «Familienzulagen für nicht-erwerbstätige Sozialhilfebeziehende» arbeiten zurzeit Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung. Zurzeit wird die favorisierte Lösungsvariante auf ihre Machbarkeit hin geprüft. Eine vollständige Umsetzung per Ende 2017 ist nicht möglich.	F2
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der von der GEF initiierten Machbarkeitsstudie zur Finanzierung und Steuerung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung aufgenommen. Die Machbarkeitsstudie liegt bis Frühling 2018 vor. Die Ausarbeitung des konkreten Finanzierungs- und Steuerungsmodells wird erst 2019 vorliegen.	F2
252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2017	Bezüglich der Ziffern 1 und 4 verweisen wir auf die Motion Luginbühl 269-215 (Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022). Es macht nicht Sinn, bezüglich dieser Punkte ein eigenes Projekt anzustossen. Die Ziffer 3 wird mit der Einführung des SLG per Mitte 2020 umgesetzt. Die Ziffer 5 wurde mit der ASIV-Revision 2017 bei Kitas umgesetzt. Bei den Tagesfamilien sprach sich der GR gegen eine Anpassung aus. Die Ziffer 6 wurde erfüllt (vgl. Motionsantwort), die Ziffern 7 und 2 werden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 umgesetzt.	F2
254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF lancierte zusammen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen im Frühjahr 2016 die BeHealth Initiative, mit dem Ziel, eine gemeinsame Stammgemeinschaft für alle bernischen Leistungserbringer zu gründen. Die BeHealth Initiative mündete im Beitritt des Kantons Bern zur zürcherischen axsana AG. Diese wird im Laufe des Jahres 2018 den Anschluss an ein elektronisches Patientendossier ermöglichen. Den bernischen Leistungserbringern steht somit eine starke Stammgemeinschaft zur Verfügung, welche die fristgerechte Umsetzung des EPDG erlaubt..	F1
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 24.11.2014 Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	01.06.2015 Annahme	31.12.2017	Zeitvorsorge-Modelle haben die Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen zum Ziel. Die laufenden Abklärungen zur Funktionsweise von Zeitvorsorge-Modellen sowie zur Prüfung, ob und wie dieses Modell im Kanton Bern gefördert werden kann, sind umfangreich. Es ist geplant, die Ergebnisse in einem Bericht an den Grossen Rat darzustellen. Um die Arbeiten abschliessen zu können, wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre beantragt.	F2
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.	F2
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2017	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG), die den Gemeinden im Jahr 2017 zugestellt wurde. Eine Massnahme des Entlastungspakets 2018 sind restriktivere Vorgaben für die Sozialdienste betreffend KVG-Grundversicherung. Sie soll im August 2018 in Kraft treten.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Dringl. M 034-2015	Zumstein (Bützberg, FDP) vom 21.01.2015 Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Bis zum Sommer 2016 hat die GEF ein Grundlagenpapier für den Strategieprozess erarbeitet. Das Projekt zur Erarbeitung einer Gesundheitsstrategie wurde Anfang 2017 nach einem gut halbjährigen Unterbruch unter der neuen Führung gestartet. Im Laufe der Arbeiten ergaben sich offene Fragen und Unklarheiten über das Vorgehen, was schliesslich zu einem Unterbruch der Arbeiten im Strategieprozess führte. Das Vorgehen im Projekt Gesundheitsstrategie wurde von einem externen Berater überprüft und auf Basis der formulierten Empfehlungen gestaltete die GEF den Strategieprozess neu und hatdie Arbeiten im Oktober 2017 wiederum aufgenommen. Um die Gesundheitsstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen, wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre beantragt.	F2
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.	F2
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Zuge der BeHealth Initiative wurde der Verein IG BeHealth gegründet. Dieser bündelt die Interessen der bernischen Leistungserbringer in Sachen eHealth und konkretisiert sie im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der Stammgemeinschaft axsana AG. Dem Verein gehören Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen an. Der Kanton Bern ist mit der GEF ebenfalls als Mitglied vertreten. Dieser pragmatischen, nutzerorientierten Lösung wird der Vorrang gegeben gegenüber einer vom Kanton entworfenen E-Health-Strategie. Letztere läuft auf Grund der hohen Dynamik des Gebiets Gefahr, an den Bedürfnissen und Gegebenheiten der Betroffenen vorbeizuplanen.	F2
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2019 erscheinen.	F2
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Nach derzeitigem Terminplan ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2019 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019, beantragt.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Schulversuch «Starke Teams» wurde gestartet. Die Auswertung des Versuchs wird aufzeigen, ob und welche Umsetzung des Anliegens möglich ist.	F2
Justiz (JUS)					

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
260-2015 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 26.10.2016 Zulassung zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Siehe Bemerkungen zu M 266-2015
266-2015 M	SAK (Messerli,Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme	31.12.2018	Das Anliegen soll im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) umgesetzt werden. Nach Durchführung der Vernehmlassung wird die Vorlage derzeit überarbeitet. Der Grosse Rat wird über die PRG-Teilrevision voraussichtlich in der Septembersession 2018 beraten.
299-2015 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt ! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.5.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die STA hat das Anliegen der Motion eingehend geprüft. Sie wird den Regierungsrat voraussichtlich im Frühjahr 2018 mit ihren Prüfergebnissen befassen.
307-2015 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 25.11.2016 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Siehe Bemerkungen zu M 266-2015
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 1: Ablehnung der Abschreibung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme Ziff. 3: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2019	Die im Staatskalender geführte Liste der Fachkommissionen gemäss Art. 37 OrG ist bereinigt. In Zusammenarbeit mit den DIR wird eine Grundlage für die zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen erarbeitet.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017 Punkteweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. Miteinbezogen werden die auf Bundesebene hängigen Vorstösse und deren Behandlung in den Räten.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 04.09.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden.
184-2017	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern — Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden.
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern startete die Arbeiten zur Umsetzung des Kantonswechsels von Moutier und hiess die entsprechende Projektorganisation gut. Der Vorstoss wird im Rahmen des Teilprojekts zur Zukunft der dezentralen kantonalen Verwaltung in Moutier bearbeitet.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017 Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern startete die Arbeiten zur Umsetzung des Kantonswechsels von Moutier und hiess die entsprechende Projektorganisation gut. Der Vorstoss wird im Rahmen des Teilprojekts zur Ausarbeitung eines Konkordats betreffend die Anpassung der Kantonsgrenze sowie weitere grundlegende Aspekte des Kantonswechsels bearbeitet.
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
221-2011 M	FMJG (Kneubühler, Nidau) vom 16.06.2011 Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme als Motion	31.12.2016	Im März 2017 wurde der Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung», der mit den Fachverbänden konsolidiert wurde, verabschiedet. Vorgeschlagen wird eine neues Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell für den stationären und ambulanten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Der Regierungsrat wurde ebenfalls im März 2017 über den Stand des Projekts orientiert. Bereits im Gang sind vorgezogene Umsetzungsmassnahmen. Des Weiteren müssen Kostenfolgenschätzungen vorgenommen werden, damit der Regierungsrat ggf. die definitive Umsetzung des neuen Modells beschliessen kann. Zudem müssen aufgrund der Schnittstellen auch die Entwicklungen der Strategie Sonderschulung berücksichtigt werden. Es ist vorgesehen, dem Regierungsrat im 1. Quartal 2018 die Schlussberichterstattung zu unterbreiten. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2012 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern» werden die Harmonisierung der Pflegegeldansätze und einheitliche Tarife mit Obergrenzen vorgeschlagen. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Zurückgezogen	31.12.2017	Aufgrund der hohen technischen und organisatorischen Komplexität der Thematik erweist sich die Prüfung der Umsetzbarkeit und der Folgen für die Gemeinden als sehr aufwändig.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft.	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Postulat wird im Rahmen der Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten zum Notariatsgesetz bearbeitet und abgehandelt werden.
269-2015 M	Luginbühl (Krattigen, BDP) Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat eine Projektorganisation für die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) mit einem klaren Projektauftrag eingesetzt. Im Berichtsjahr hat sich der Regierungsrat intensiv mit den möglichen Modellvorschlägen befasst und neben einer motionsnahen Umsetzung auch ein Modell zur Bearbeitung in Auftrag gegeben, bei welchem auf eine Aufteilung der GEF verzichtet wird. Diese Arbeiten werden im Frühling 2018 dem Regierungsrat wieder vorgelegt. Ende 2017 hat der Regierungsrat die SAK in einem Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten informiert. Der Bericht des Regierungsrates für eine Neuorganisation der Direktionen soll dem Grossen Rat im Verlauf des Jahres 2019 unterbreitet werden. Die Inkraftsetzung der Direktionsreform könnte nach den nötigen Gesetzesanpassungen somit frühestens auf den 1. Januar 2021 erfolgen.
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wird in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit verträglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten wurden im Herbst 2016 gestartet und sind inzwischen weit fortgeschritten. Die KÜO Wässermatten wird voraussichtlich 2018 erlassen.
312-2015 M	Müller (Bowil, SVP) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel.	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt. Die Voraussetzungen für einen allfälligen Verwaltungskreiswechsel und die Auswirkungen werden nun analysiert.
313-2015 M	BaK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die Motion wird im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 138-2015. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.
165-2016 M	SiK (Wenger, Spiez, EVP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	21.11.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern» werden zur Unterbringung in Gastfamilien Vorschläge unterbreitet. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden..
166-2016 M	Haas (Bern, FDP) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punkteweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: „Siedlungsentwicklung nach innen fördern“ und Massnahme A_08: „Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern“) geprüft. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen. Der Inhalt und der Umfang der Unterstützung werden unter Berücksichtigung der laufenden Haushaltsanierung (Entlastungspaket 2018), über die der Grosse Rat Ende 2017 befindet, ausgestaltet.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich der Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden..

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2016 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes umgesetzt.
226-2016 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Die Anpassungen des Bundesrechts sind abzuwarten. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
232-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Abklärungen und politischen Diskussionen im Regierungsrat zur Direktionsreform sind im Gang. Die Arbeiten bezüglich Zuständigkeit für Bodenverbesserungen folgen den zeitlichen Vorgaben des Projekts „Umsetzung Direktionsreform (UDR)“.
062-2017 M	Schnegg (Lyss, EVP) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung werden die für die Regionen relevanten bestehenden Strategien besser vernetzt, gezielt ergänzt und daraus unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale eine Entwicklungsstrategie für den Kanton abgeleitet. Der Schärfung der Rollen von Kanton, Gemeinden und Regionen wird dabei besondere Beachtung geschenkt.
106-2017 M	Lanz (Thun, SVP) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die konzeptionellen Vorarbeiten wurden gestartet, so dass die Gesetzgebungsarbeiten 2018 aufgenommen werden können.
107-2017	Haas (Bern, FDP) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die konzeptionellen Vorarbeiten wurden gestartet, so dass die Gesetzgebungsarbeiten 2018 aufgenommen werden können.
036-2017 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	22.11.2017 Annahme	31.12.2019	Wird im Rahmen der Planungserklärungen zum Entlastungspaket 18 bearbeitet.
061-2017 M	Schnegg (Lyss, EVP) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Falls der Regierungsrat im Rahmen des Projektes Umsetzung Direktionsreform (UDR) dem Grossen Rat eine Neuordnung der Direktionen beantragt, wird anschliessend zu prüfen sein, welche direktionalen Strategien allenfalls anzupassen und neu aufeinander abzustimmen sind. Mit den Richtlinien der Regierungspolitik und seinen rechtlichen Kompetenzen nach KV und OrG verfügt der Regierungsrat über die nötigen Instrumente, um übergeordnete Strategien zu koordinieren.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der Oberingenieurkreis I hat gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach ein Vorprojekt mit drei Lösungsvarianten erarbeitet. Das Vorprojekt gelangte im August 2017 in die Mitwirkung. Derzeit wird für die Kreiselvariante das Bauprojekt mit Strassenplan erstellt. Die Kandertalstrasse geht per 1.1.2020 an den Bund über. Mit dem ASTRA laufen Gespräche, wie mit dem Projekt im Zuge der Übernahme verfahren werden soll.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Grosse Rat hat im November 2017 das Gesetz über die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG (BKWG) in erster Lesung beraten. Die zweite Lesung folgt im März 2018.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die unbestrittenen Forderungen der Richtlinienmotion werden im Sinne einer Daueraufgabe laufend berücksichtigt. So konnte und kann der Grosse Rat bei den aktuellen Grossprojekten für das neue PZB oder die neuen Campusse in Bern und Burgdorf im Rahmen von Standortentscheiden und Wettbewerbskrediten schon früh grundsätzlich über die Neubauprojekte entscheiden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Heizungsanlage der psychiatrischen Dienste in Bellelay hat das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und wird durch eine Holzheizung ersetzt. Das Holz für den Betrieb der neuen Heizung wird gemäss den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts beschafft. Eine einseitige Bevorzugung von regionalem Holz ist beschaffungsrechtlich nicht möglich. Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen wird die lokale Verfügbarkeit des Brennholzes bei der Wahl des Lieferanten jedoch mitberücksichtigt. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich in der Märzsession 2018 mit dem Ausführungskredit für den Ersatz der Heizungsanlage befassen.
112-2016 M	Studer (Niederscherli, SVP) Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Konzeption des ÖV-Angebots in der Region Bern werden durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vorbereitet. Die Planungsaufträge werden voraussichtlich im Jahr 2018 vergeben.
129-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen	24.01.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Konzeption des ÖV-Angebots in der Region Bern werden durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vorbereitet. Die Planungsaufträge werden voraussichtlich im Jahr 2018 vergeben.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Amt für Gebäude und Grundstücke prüft bei Raumbedarfsanmeldungen immer auch die Möglichkeiten, auf verschiedene Standorte aufgeteilte Einheiten räumlich zusammenzuziehen. In Anbetracht der zahlreichen, in der mittelfristigen Investitionsplanung bereits vorgesehenen kantonalen Grossprojekte kann der Bau eines neuen Verwaltungszentrums voraussichtlich mittelfristig nicht in Frage kommen.
140-2016 M	FiKo (Burkhalter, Rümligen) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Es besteht unverändert kein Anlass und wäre unwirtschaftlich, im Kanton Bern auf die Weiternutzung historischer Gebäude systematisch zu verzichten. Soweit in konkreten Fällen andere Lösungen wirtschaftlicher sind, werden sie genutzt, wie jüngst beim Auszug der Kantonalen Denkmalpflege aus der Altstadt.
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Als Teil des ESP Wandorf ist das Kasernenareal weiterhin ein wichtiges Thema innerhalb des kantonalen Programms der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte.
182-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Planungsarbeiten sind angelaufen. Ergebnisse liegen noch keine vor.
003-2017 M	Trüssel (Trimstein, glp) Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes	07.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Erste Abklärungen, um eine Praxisänderung beim Bewilligungsverfahren für Erdsonden einzuleiten, sind erfolgt. Es liegen bereits erste Fälle vor, bei denen die Zulassung von Erdsondenbohrungen unterhalb von Gebäuden aktuell geprüft wird.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Nutzung neuer, dezentralen Arbeitsformen wird aktuell geprüft. Zwischenergebnisse liegen noch keine vor.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Kreditanträge zu den Neubauprojekten für den Campus Bern der BFH und den Campus Burgdorf der TF werden für die Märzsession 2018 aufbereitet. Der Beginn der Umbauarbeiten für das TecLab am Jlcoweg ist unmittelbar nach dem Auszug der BFH für das Jahr 2020 vorgesehen.
104-2017 M	BiK (Zäch, Burgdorf) Kopplung der Kredite für den BFH Campus Bern und Campus TF in Burgdorf	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Kreditanträge zu den beiden Neubauprojekten werden für die Märzsession 2018 aufbereitet..

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Polizei und Militärdirektion (POM)				
126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat wird den Erlass in der Märzsession 2018 in erster Lesung beraten. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2019 in Kraft tritt.
075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat wird den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis nehmen.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat wird den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis nehmen.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat die POM unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden beauftragt, eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern zu erarbeiten. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Finanzierungssystem wurde dabei nicht weiterverfolgt. Der Kanton trägt jedoch heute und auch künftig ca. die Hälfte der polizeilichen Kosten im Bereich der Sicherheitspolizei und trägt damit auch einen bedeutenden Teil der Kosten der sog. Grundversorgung. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die POM unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden beauftragt, eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern zu erarbeiten. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Kantonalisierung wird vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll das heutige System weiter optimiert werden. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Nach der Ablehnung des Verpflichtungskredits für die Asylsozialhilfe durch das Berner Stimmvolk am 21. Mai 2017, erarbeitete die POM in Zusammenarbeit mit den anderen involvierten Direktionen Varianten zur Unterbringung und Betreuung von UM. Der Regierungsrat wird sich im Januar 2018 und der Grosse Rat anlässlich der Märzsession 2018 mit diesem Geschäft befassen.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Thema ist Gegenstand von Abklärungen zwischen der POM und der Staatsanwaltschaft. Dabei werden die Möglichkeiten und Schranken der Umsetzung ausgelotet.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat ist bestrebt, die entsprechenden Statistiken zu den vollzogenen Ausschaffungen rasch zu erheben.
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei prüft die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend. Dabei werden den Themen Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, der Definition sinnvoller polizeilicher Einsatzgebiete, der Klärung technischer und finanzieller Fragen, dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland genügend Raum gegeben.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes zu klären sein.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – personellen Massnahmen bei der KAPO getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2018 mit der Vorlage zu befassen.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
163-2016 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Bewährungshilfe – Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere im Bereich der Wohnintegration	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wird im Nachgang zur Verabschiedung des Justizvollzugsgesetzes im Rahmen der dazugehörigen Verordnung (Justizvollzugsverordnung) geprüft.
168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Abklärungen zur Nachnutzung der Gebäude des ehemaligen Jugendheims als Vollzugseinrichtung im Bereich der Straf- und/oder Administrativhaft haben sich als komplex und zeitaufwendig erwiesen. Aufgrund der zunehmenden Anforderungen an den Justizvollzug und den notwendigen Anpassungen im Bereich der nicht mehr zeitgemässen Infrastrukturen des AJV wird das ehemalige Jugendheim Prêles im Rahmen der übergeordneten Justizvollzugsstrategie eingebunden. Die Strategie wird die bestehenden Aufgaben und Angebote des AJV konsolidiert darstellen. Eine Behandlung der Strategie im Grossen Rat ist für das Jahr 2018 geplant.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Umsetzungsphase von NA-BE geprüft.
186-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen	27.03.2017 Annahme	31.12.2019	Das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen wird angepasst.
005-2017 M	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten. Die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft im Übrigen weiterhin geeignete Standorte für Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Eine Umsetzung bedingt eine gesetzliche Anpassung. Es wird geprüft, ob das Anliegen im Rahmen der kommenden Revision der Lotteriegesetzgebung umgesetzt werden kann.
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wird geprüft.
Finanzdirektion (FIN)				
023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	10.09.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018.
287-2009 M	FDP (Kneubühler, Nidau) Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018. Ziffer 2: Das Anliegen wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) Keine Treueprämien für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1 Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen ist nun Bestandteil der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020, welche voraussichtlich im Januar 2018 in die Vernehmlassung startet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, wonach der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie der aktuelle Beteiligungsspiegel des Kantons Bern per 31. Mai 2017 wurden der Finanzkommission unterbreitet.
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Die Finanzdirektion hat die Arbeiten zur Erstellung eines Berichtes, welcher sich zur Eigentümerstrategie des Kantons und auch zu einem allfälligen Verkauf der Bedag-Beteiligung äussert, aufgenommen. Dieser Bericht soll gemäss der aktuellen provisorischen Zeitplanung dem Grossen Rat voraussichtlich in der Septembersession 2018 zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Wie angekündigt wird das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts, voraussichtlich ab 2019, überarbeitet und erweitert.
190-2016 P	Hässig (Zollikofen, SP) Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist in Arbeit.
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die neue E-Government-Strategie des Kantons Bern ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat wird sie voraussichtlich im 1. Halbjahr 2018 erlassen.
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung der natürlichen Personen darstellen und wird aufzeigen, wie allfällige Entlastungen sinnvollerweise zu priorisieren sind.
237-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware	13.06.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Im 1. Quartal 2018 wird voraussichtlich eine ICT-Verordnung in Kraft treten, die die Organisation der kantonalen ICT regelt und die Rechtsgrundlage für Open Source Software-Publikationen des Kantons schafft. Auch im Jahr 2018 wird das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) den anderen Behörden die Publikation von Open Source Software als Service anbieten. Die Publikation erfolgt voraussichtlich im Rahmen der «GitHub for Government»-Plattform und der europäischen «Joinup»-Plattform. Vgl. auch die Berichterstattung zur Motion 177-2013.
049-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen	12.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort angekündigt, dass er die Forderungen der Motion mit der Finanzkommission (FiKo) besprechen wolle und eine allfällige Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit der FiKo geschieht. Entsprechende Diskussionen zwischen der FiKo und der hierfür federführenden Finanzdirektion sind im Gange.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung des Vorstosses voraussichtlich im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung der natürlichen Personen darstellen. Dabei kann auch die Frage einer Mindeststeuer geprüft werden.
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzungsarbeiten sind in Planung.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP) Hegebeiträge auch in der Fischerei	27.01.2014 Annahme	31.12.2018	Die Prüfung hat gezeigt, dass die Einführung von gesonderten Hegebeiträgen, wie sie das Postulat verlangt, mittels einer Revision des Fischereigesetztes (FiG, BSG 923.11) möglich ist. Der Gesetzgebungsprozess läuft.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die in der letzten Berichterstattung erwähnte Expertengruppe hat ihre Arbeit abgeschlossen. Die Ergebnisse fliessen in eine Revision der Gastgewerbeverordnung ein, mit der dem Anliegen Rechnung getragen wird.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es ist eine Vorlage zur Änderung des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) in Erarbeitung, mit dem Ziel, die Zuteilung von Gebieten mit alleinigem Reinigungsrecht der Kreiskaminfegermeisterin bzw. des Kreiskaminfegermeisters aufzuheben.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützung eines Pilotprojektes zur Stärkung der Bienengesundheit wurde geprüft. Mangels entsprechender Rechtsgrundlage ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern jedoch nicht möglich. Der Bundesrat hat zudem die Ausarbeitung eines Massnahmenplans zur Förderung der Bienengesundheit angestossen. Sobald dieser vorliegt, wird zu prüfen sein, ob im Kanton Bern zusätzliche Schritte möglich sind. Die Initianten eines Imkerbegleitprogramms wurden über die Prüfergebnisse informiert.
110-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion soll im Rahmen einer ohnehin nötigen Anpassung des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG; BSG 426.11) erfolgen. Da der Bund entgegen der Situation bei der Behandlung der Motion im Grossen Rat vorläufig keine Änderung des nationalen Natur- und Heimatschutzgesetzes vorsieht, wird die Evaluation des kantonalen Naturschutzgesetzes abgewartet, welche im Rahmen des geplanten Sachplans Biodiversität angestossen werden soll. Sobald der neue Zeitplan feststeht, kann die Umsetzung der Motion genauer geplant werden; allenfalls wird eine Fristverlängerung zu beantragen sein.
223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Service Public gewährleistet bleibt, ist aber offen für die Form der Dienstleistungserbringung. Die VOL steht dazu in regelmässigem Kontakt mit der Postspitze. Die Regionen haben die Post mit planerischen Grundlagen bedient, damit diese ihr künftiges Netz damit abstimmen kann. Für die Verhandlungen mit der Post sind letztlich die Gemeinden zuständig. Bislang zeichnet sich ab, dass der Service Public in der bedarfsgerechten Qualität überall gewährleistet bleibt, ein Eingriff des Kantons ist nicht erforderlich. Dort, wo es zu Härtefällen kommt (Poststelle soll schliessen, Agenturlösung ist aber noch nicht gefunden), wird die Post regelmässig von der eidg. PostCom dazu angehalten, Fristen zu verlängern, bis eine Agenturlösung vorliegt.
064-2017 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat mit RRB 1279/2017 vom 28. November 2017 das weitere Vorgehen für die Olympia-Kandidatur Sion 2026 festgelegt: Er beantragt dem Grossen Rat, den für die Durchführung notwendigen Kredit dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, damit die Stimmberechtigten entscheiden können, ob sich der Kanton Bern an den «JOSion2026» beteiligt. Zudem hat er eine kantonale Projektorganisation unter der Leitung der Volkswirtschaftsdirektion eingesetzt.
154-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförderung – auch auf kantonseigenem Land	12.09.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die beiden Prüfaufträge der in der Septembersession 2017 als Postulat überwiesenen Ziffern 2 und 4 werden in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ämtern der Volkswirtschaftsdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion im Sinne der Antwort des Regierungsrates umgesetzt. Ergebnisse liegen zurzeit noch keine vor.
190-2017 M	Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.
191-2017 M	Stampfli (Bern, SP) Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen 2014 (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden mit der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und die Leistungshöhe voraussichtlich per 1.1.2019 neu geregelt, womit die vollständige Umsetzung der Motion erreicht würde.
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen der Motion, bei Behinderteninstitutionen für Erwachsene vergleichbare Stellenpläne und Einheitstarife einzuführen, wird im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts aufgenommen. Mit dem seit 2016 laufenden Pilotprojekt konnten mittlerweile genügend Daten und Erfahrungen gesammelt werden, um diese im kommenden Jahr systematisch auswerten zu können. Unter anderem sollen Analysen bezüglich der Abgeltungstarife sowie den erforderlichen Vorgaben zu den Stellenplänen vorgenommen werden. Der Systemwechsel ist auf den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; bisher als Teil institutionelle Sozialhilfe im SHG geregelt) per Anfang 2021 geplant.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11..2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Mitberücksichtigt werden bei dieser Revision auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung, welche voraussichtlich auch im Behindertenbereich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von der Finanzierung über Investitionsbeiträge zu Infrastruktur-Pauschalen). Die Inkraftsetzung des SLG ist per 01.01.2021 vorgesehen.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen fördert und unterstützt der Kanton verschiedene Angebote wie beispielsweise Tagesstätten für Menschen mit einer Demenzerkrankung. In einem Bericht an den Grossen Rat wird neben den Ausführungen zum Zeitvorsorgemodell (Postulat 262-2014) auch die Überprüfung des Angebots zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen dargestellt.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Forderungen werden im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft. Da verschiedene wichtige Entscheide zur zukünftigen Struktur der Réseau Santé Mentale SA noch ausstehen, kann diese Prüfung erst ab Anfangs 2018 erfolgen.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Ziffer 1: Rechtliche Abklärungen der GEF haben ergeben, dass es nicht in der Kompetenz der Kantone ist, Verbote für solche Pilotprojekte zu erlassen. Über die Bewilligung entscheidet einzig und allein das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird. Das BAG hat mit Entscheid vom 14. November 2017 das Pilotprojekt der Stadt Bern abgelehnt, welches die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Konsumierende wissenschaftlich begleiten wollte. Das geltende Betäubungsmittelgesetz verbietet nach Ansicht des BAG den Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken
157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Zur Abschätzung des Sparpotentials führten die beiden Sozialdienste Bern und Köniz 2016 im Auftrag der GEF ein Pilotprojekt durch. In diesem Rahmen wurde geprüft, ob mit einer gezielten Wahl der Franchise bei Sozialhilfebeziehenden mit guter Gesundheit (Wahl Franchise CHF 2'500.-) Einsparungen in der Sozialhilfe erzielt werden können. Das Anliegen der Postulantin wird im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (Massnahme 44.7.1.) umgesetzt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird derzeit die Einführung des geforderten Sozialrevisorats betreffend die Ausgestaltung und Finanzierbarkeit geprüft.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	09.09.2013 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2018	Zur Beantwortung der Ziffer 1 wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Märzsession 2018 ein Bericht vorgelegt.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung auf Verordnungsstufe, die bereits in die angelaufenen Rechtssetzungsarbeiten für die Teilrevision SHV per 1.1.2019 integriert wurde.
278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Abklärungen der GEF haben ergeben, dass die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen würde. Der Verein seeland.biel/bienne lancierte ein Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» (Mitfinanzierung GEF), das aufzeigt, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass die Definition einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für die Festlegung von Mietzinslimiten kaum möglich ist. Die regionalen Ausgangslagen (Wohnungsangebot und Preise) sind zu unterschiedlich. Auch identifiziert der Bericht keine über Mietzinslimiten hinausgehenden Interventionsstrategien für kostensenkende Massnahmen bei Wohnkosten. Die GEF hat in der Zwischenzeit eine Regelung in den laufenden Rechtssetzungsprozess zur Teilrevision SHV aufgenommen, wonach Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen. Anfallende Verwaltungskosten sollen dabei lastenausgleichsberechtigt sein. Die Regelung tritt voraussichtlich Anfang 2019 in Kraft.
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung der regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wird im Rahmen der zukünftigen Pflegeheimplanung erfolgen. Derzeit ist das Kontingent der Pflegeheimplätze ausgeschöpft. Aufgrund der heutigen Situation besteht momentan jedoch kein Handlungsbedarf, daher ist eine neue Planung nicht vor 2019/2020 zu erwarten.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Das Geburtshaus Luna hat der GEF ein Gesuch um Investitionshilfe gestellt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen	13.09.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 1-3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2018	Die Finanzierung der stationären Platzierungen von Kindern und Jugendlichen wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» überprüft. Zielsetzung dieses Projektes ist es, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Mit dem neuen Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtsmodell, dessen Grundlagen dem Regierungsrat 2017 in einem Fachbericht zur Kenntnis gebracht wurden, wird eine Vereinheitlichung der Finanzierung einhergehen. Es ist vorgesehen, den Schlussbericht im Frühling 2018 dem Regierungsrat vorzulegen.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM wird ihre Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) so anpassen, dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten können. Die Mittel werden danach jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung und sollen auf die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes abgestimmt werden. Deshalb kann die Umsetzung erst per 2018 erfolgen.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Erarbeitung und Umsetzung einer Harmonisierung dieser Bereiche ist ein Grossprojekt. Es besteht eine Schnittstelle zur überwiesenen Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat sprach sich für die Durchführung einer Bedarfsanalyse bis Ende 2017 aus. Angesichts des Entlastungspakets 2018 wurde jedoch mit der Durchführung der Analyse bis jetzt zugewartet. Über das weitere Vorgehen wird im ersten Semester 2018 entschieden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen des Projektes Optimierungen in der wirtschaftlichen Hilfe Massnahmen ausarbeiten, die eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung ermöglichen.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch erst 2019 möglich.
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung der Forderung werden geprüft. Zurzeit laufen Abklärungen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Umsetzung im Rahmen der laufenden Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) möglich ist.
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hält das geplante Rahmenkonzept und die daraus abgeleiteten Massnahmen für geeignet, um die externe Qualitätssicherung im Spitalbereich zu verankern. Das Rahmenkonzept Qualitätssicherung liegt vor und ist publiziert. Die Konkretisierungsplanung ist weit fortgeschritten. Die konkrete Umsetzung ist jedoch noch nicht erfolgt.
164-2016 P	Bernasconi (Malléray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die nächste Versorgungsplanung soll in enger Abstimmung mit der Strategie Sonderschulung sowie dem Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» erfolgen. Entsprechende Vorabklärungen laufen im Rahmen dieser Projekte. Die Fragen des Postulats werden in diesem Rahmen bearbeitet. Seit Mitte 2016 unterstützt die GEF zudem aktiv Eltern bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihre Kinder. Um dem Bedarf an Sonderschulplätzen gerecht zu werden, sind 2016 und im Berichtsjahr verschiedene Klassen eröffnet und neue Sonderschulplätze geschaffen worden.
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren und in Ergänzung zu bereits bestehenden Aktionsplänen und Kampagnen die Organspenden im Kanton Bern zusätzlich gefördert werden können.
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates gehen zu einem grossen Teil in die gleiche Richtung wie die Motion 056-2016 Müller (Orvin, SVP). Sie werden deshalb ebenfalls in die Anpassung der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfliessen. Dies ist jedoch erst 2019 möglich.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen wird im Rahmen des weiteren Verlaufs des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) geprüft.
055-2017 M	Müller (Orvin, SVP) Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Derzeit wird die Federführung für den Prüfauftrag geklärt.
073-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Personenfreizügigkeit – keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die GEF wird im Verlauf des Jahres 2018 in Zusammenarbeit mit der POM den Vollzug der BSIG (Bernische Systematische Information Gemeinden)-Nr. 1/122.21/2.1 prüfen: Kommen Sozialdienste ihrer Meldepflicht heute ausreichend nach? Die BSIG wird angepasst, sofern damit eine Verbesserung in Richtung des Motionsanliegens erzielt werden kann. Zudem ist in der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vorgesehen, Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Familienangehörige von der ordentlichen Sozialhilfe auszuschliessen, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche im Kanton Bern aufhalten. Diese Revision tritt voraussichtlich per 1.1.2019 in Kraft.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bereits heute ist die stationäre Palliativpflege durch bestehende Leistungsaufträge an 22 Spitalstandorten im Kantonsgebiet sichergestellt (d.h. alle Standorte mit Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie»). Der Regierungsrat hat zusätzlich sieben Leistungsaufträge für spezialisierte Palliativpflege im Spital erteilt, davon einer ausserkantonal (Fondation Chrysalide NE). Die ambulante Palliativversorgung ist im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege gemäss KVG durch regionale bzw. kommunale Spitex-Dienste sichergestellt. Der Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» dient nicht der Finanzierung der an der Patientin bzw. dem Patienten erbrachten Leistungen, sondern der Erprobung der Vernetzung, Sensibilisierung und Koordination in der bereichsübergreifenden palliativen Versorgung sowie der Evaluation von speziellen Betreuungsnetzwerken. Im Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 sind für die Durchführung des Modellversuchs CHF 3.6 Mio. pro Jahr eingestellt.
Dringl. M 111-2017	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine Einstellung des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern per Ende 2017	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit der Annahme als Postulat überprüft die GEF die Weiterführung des Mammographie-Screening-Programms mit einem neuen Anbieter.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Änderung vom 13.06.2012 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge zeigt, dass nur noch wenige Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung ergänzend Sozialhilfe beziehen müssen. Nach den Beschlüssen des Grossen Rates zur Massnahme 48.2.1 des Entlastungspakets 2018 kann die vollständige Umsetzung des Anliegens erneut an die Hand genommen werden.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung.
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Auf gesamtschweizerischer Ebene sind die Bestehensnormen für die Matur geprüft und neu festgelegt worden. Nun kann das Anliegen aus der Optik des gesamten gymnasialen Bildungsgangs geprüft werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung.
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
171-2017 M	Mentha, Liebefeld (SP) Kein Kahlschlag bei den kulturellen Aufgaben und Leistungen zugunsten der Bundesstadt	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 bis 5 sind in Bearbeitung.

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat initiierte die Erarbeitung der Richtlinien zur Regierungspolitik 2019-2022 und befasste sich dabei bewusst mit Megatrends der Zukunft.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 61 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann. (angenommen mit 121 Ja gegen 0 Nein, 0 Enthaltungen)	Pt. 1 Umgesetzt für Abstimmungen, nicht für Wahlen (letzteres geplant für 2019)	Erledigt
		2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2020 stattfinden	In Bearbeitung
		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Der Dienst für Aussenbeziehungen steht im Kontakt mit der Präfektur Nara. Derzeit wird gemeinsam erörtert, welche Themenkreise in Ergänzung zur Forstwirtschaft für einen Erfahrungsaustausch in Frage kommen. Im Vordergrund stehen die Altersforschung und die Herausforderungen, welche eine überalterte der Gesellschaft zu bewältigen hat. Allenfalls ermöglicht ein Austausch einen Erkenntnisgewinn für den Kanton Bern in diesem Bereich. Es hat ein erstes informelles Gespräch zwischen dem Regierungspräsidenten und dem japanischen Botschafter dazu stattgefunden; ein konkreter Austausch mit der Präfektur Nara wurde aber noch nicht vereinbart.“	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
EP 2018, Massnahme 42.1.4		Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Rückerstattung Portokosten Wahlwerbematerial (Massnahme 42.1.4): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Die STA prüft eine Umsetzung der Planungserklärung im Sinne des Antrags „Eventualiter“ im Rahmen der laufenden Revision des PRG.	In Bearbeitung
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	16.09.2015	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt im Rahmen des neuen Landeskirchengesetzes, welches vom Grossen Rat in der Septembersession 2017 in erster Lesung beraten wurde. Damit sind sieben der acht Planungserklärungen umgesetzt worden.	Erledigt
		Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.		Erledigt
		Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.		Erledigt
		Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt		Erledigt
		Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.		Erledigt
		Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.		Erledigt
		Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.		Erledigt
		Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.	Der Regierungsrat wird sich 2018 mit einem Bericht über die Religionspolitik befassen und andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen, prüfen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Für die Umsetzung wurden zunächst im Rahmen des «Kontaktgremiums Entwicklung (KGE)» in Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden in der Raumplanung überprüft. Diese Arbeiten mussten mangels Konsens Ende 2016 eingestellt und das KGE aufgelöst werden. In der Zwischenzeit hat jedoch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ihre Abklärungen im Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT) intensiviert. Sie wird ihre Erkenntnisse, möglicherweise auch zur Kompetenzordnung, im Rahmen der Debatte zum Controllingbericht ADT 2017 zur politischen Diskussion stellen. Diese Diskussion ist vor weiteren Schritten abzuwarten.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Das Anliegen wird mit der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Dabei werden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die für die Regionen relevanten bestehenden Strategien besser vernetzt, gezielt ergänzt und daraus unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale eine Entwicklungsstrategie für den Kanton abgeleitet. Der Schärfung der Rollen von Kanton, Gemeinden und Regionen wird dabei besondere Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	06.09.2012	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Das Projekt „Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahren) konnte Ende 2016 nach drei Jahren erfolgreich abgeschlossen und in die Regelstrukturen überführt werden. Am 12. Dezember 2016 erfolgte eine Medienmitteilung durch den Kanton. Mit den neuen Einschätzungshilfen und einer fachspezifischen Beratung durch die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern steht Hebammen, Kita-Leitenden und weiteren Fachpersonen für Kinder im Alter bis zu fünf Jahren eine Unterstützung zur Verfügung. Bis Ende 2017 wurden insgesamt rund 450 Fachpersonen zu den neuen Instrumenten und der kantonalen Kooperationsstruktur an zwei Weiterbildungstagen geschult. Die Broschüre "Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5Jahren) - Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen" (s. Homepage KJA) gibt einen Überblick über die Arbeiten und Strukturen.	Erledigt
		Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Die neuen kantonalen Kooperationsstrukturen im Frühbereich unterstützen Fachpersonen, ihre professionelle Verantwortung zu tragen. Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen sind zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung ausreichend. Zudem ist seit 2015 bei den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur Ausweitung der Meldepflichten hängig. Die Rechtskommissionen beider Räte sind auf die Vorlage eingetreten, und die erweiterten Meldepflichten sollen nächstens vom Parlament verabschiedet werden. Auf Ebene Kanton drängen sich keine weitergehenden Meldepflichten auf.	Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 geprüft.	In Bearbeitung

<table>
<tr><th>Titel</th><th>Datum</th><th>Kurzbeschreibung des Gegenstandes</th><th>Bearbeitungsstand</th><th>Status</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Richtplan Kanton Bern. Richtplan 2030</td><td rowspan="4">22.11.2016</td><td>Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat 2018 im Rahmen des Raumplanungsberichts schriftlich dar, wie er die Auflagen und Aufträge aus dem Genehmigungsbrief des Bundesrats vom 4. Mai 2016 umsetzt, für deren Festschreibung der Bund eine gesetzliche Grundlage hat, und welche Massnahmen er diesbezüglich ergriffen hat.</td><td>Die Berichterstattung wird wie gefordert im Rahmen des Raumplanungsberichts 2018 erfolgen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Bei der Weiterentwicklung des Richtplans bzw. der baurechtlichen Grundlagen sind je Raumtyp im Massnahmenblatt A_01 zur Sicherstellung eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden und zur Schonung der FFF folgende minimale Geschossflächenziffern festzulegen:
<table>
<tr><th>Raumtyp</th><th>GFZo gemäss Richtplan vom Juni 2016</th><th>GFZO bei der nächsten Überarbeitung des Richtplans</th></tr>
<tr><td>Zentrum 1. Und 2. Stufe (Bern, Biel, Thun)</td><td>1.10</td><td>1.30</td></tr>
<tr><td>Urbanes Kerngebiet</td><td>0.80</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Zentrum 3. Und 4. Stufe</td><td>0.60</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren</td><td>0.55</td><td>0.70</td></tr>
<tr><td>Zentrumsnahe ländliche Gemeinden</td><td>0.45</td><td>0.60</td></tr>
<tr><td>Hügel und Berggebiet</td><td>0.40</td><td>0.40</td></tr>
</table></td><td>Die Planungserklärung ist im Rahmen der Änderung der Bauverordnung (BauV), die am 1. April 2017 in Kraft getreten ist, so umgesetzt worden, dass in Art. 11c BauV für die Einzonung von Kulturland (inkl. Fruchtfolgeflächen) in Wohn-, Misch- und Kernzonen folgende minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo) festgelegt wurden:
<table>
<tr><th>Raumtyp</th><th>Zentralitätsstruktur</th><th>GFZo</th></tr>
<tr><td>Urbane Kerngebiete der Agglomerationen</td><td>Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel/Bienne, Thun)</td><td>mind. 1,20</td></tr>
<tr><td>Urbane Kerngebiete der Agglomerationen</td><td>Übrige Gemeinden der urbanen Kerngebiete</td><td>mind. 0,90</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen</td><td>Zentren 3. und 4. Stufe</td><td>mind. 0,70</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen</td><td>Übrige Gemeinden der Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren 4. Stufe</td><td>mind. 0,60</td></tr>
<tr><td>Zentrumsnahe ländliche Gebiete</td><td>Gemeinden der zentrumsnahen ländlichen Gebiete</td><td>mind. 0,50</td></tr>
<tr><td>Hügel- und Berggebiete</td><td>Gemeinden der Hügel- und Berggebiete</td><td>mind. 0,40</td></tr>
</table></td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>Die Grösse und die Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven muss mit dem Raumkonzept des kantonalen Richtplanes sowie der kantonalen Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen. Widersprüche in den Planungsinstrumenten sind zu vermeiden.</td><td>Die Regeln, wie mit dieser Anforderung umgegangen werden soll, sind im kantonalen Richtplan festgesetzt und werden umgesetzt. Eine Berichterstattung erfolgt im Richtplancontrolling `18 und im Raumplanungsbericht 2018.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Evaluation Justizreform II im Kanton Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016</td><td rowspan="3">22.03.2017</td><td>Es ist davon abzusehen, zu prüfen, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere sollen keine pensionierten Richter/-innen das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes übernehmen.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, das Handlungsfeld „Anwaltsprüfungskommission“ um das Thema „Anwaltsaufsichtsbehörde“ zu erweitern.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Legislative in eine bestimmte sachliche und funktionelle Zuständigkeit soll unverändert bleiben.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
</table>

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die Justizkommission ist frühzeitig in die weiteren Arbeiten zur Wahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter einzubeziehen.	Die Justizleitung ist mit den Arbeiten zu diesem Thema befasst und hat den Auftrag, die Juko frühzeitig einzubeziehen.	Erledigt
		Die Justizkommission ist frühzeitig in die weiteren Arbeiten zur Besetzung der Regionalgerichte bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einzubeziehen.	Die Justizleitung ist mit den Arbeiten zu diesem Thema befasst und hat den Auftrag, die Juko frühzeitig einzubeziehen	Erledigt
		Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Grossen Rat über den Beschluss vom 16. Dezember 2016, über den Zeitplan und die möglichen Auswirkungen des Projekts zur institutionellen Stellung der Justiz zu informieren.	Die Juko wurde an ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2017 über diese Themen informiert.	Erledigt
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	20.11.2017	Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzelne Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Grossprojekte: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass insbesondere auch kantonsübergreifende Grossprojekte frühzeitig mit den regionalen Richtplanungen ADT koordiniert werden (Grundsatz 17) und legt darüber im Controlling-Bericht Rechenschaft ab.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	20.11.2017	Zu Leitsatz 3: Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird vorderhand festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 3: Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 4: a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 4: Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 5a: An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 7: Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird zurzeit verzichtet ~~ist nicht zielführend und auch nicht nötig~~. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Entlastungspaket 2018	28.11.2017	Knutti (Weissenburg, SVP) Berger (Aeschi, SVP) Speiser (Zweisimmen, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU) Graf (Interlaken, SP): E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthal-terämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	PE AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.10.1	04.12.2017	FIKO-Mehrheit Grüne (Boss, Saxeten) SP/JUSO/PSA: Reduktion der Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten (Massnahme 45.10.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.9 «Vollzug der Sozialversicherungen» um CHF 4.25 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.10.2	04.12.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Durchführungs-/Verwaltungskosten EL nach Abzug des Bundesbeitrages dem Lastenausgleich EL unterstellen (Massnahme 45.10.2): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.4.1	04.12.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Kürzung Fusionsbeiträge (Massnahme 45.4.1): Es sind zusätzliche Kürzungen im Umfang von CHF 700'000 vorzunehmen. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.5 «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» um CHF 700’000 zu reduzieren.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.5.2	04.12.2017	FIKO-Mehrheit SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Aufgabenverzicht im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (Massnahme 45.5.2): Auf die Massnahme ist zu verzichten.	PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
45.6.3	04.12.2017	FIKO-Mehrheit SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Verzicht auf Entschädigung der Gemeinden für Amts- und Vollzugshilfe (Massnahme 45.6.3): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.11 «Betreibungen und Konkurse» um CHF 0.6 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.11.1	04.12.2017	Wüthrich (Huttwil, SP/JUSO/PSA) – Eventualantrag: Streichen Staatsbeitrag (Förderungskredit KKJ) und Auflösung der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kinder und Jugendlichen (KKJ) (Massnahme 45.11.1): Der Projektbeitrag an das neu geschaffene Jugendparlament Kanton Bern (als Postulat vom Grossen Rat am 3. September 2013 mit 72 Ja, 56 Nein, 6 Enthaltungen unterstützt) soll erhalten bleiben. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.7 «Kindesschutz und Jugendförderung» um CHF 0.012 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft	In Bearbeitung
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
Wasserstrategie	31.03.2011	1. Wassernutzung, Beschneiung Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen, wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw., letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	Erledigt
	31.03.2011	2. Wassernutzung, Beschneiung Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	Erledigt
	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt, allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	31.03.2011	6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwickelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	Erledigt
	31.03.2011	7. Wassernutzung/Wasserversorung, Kommerzielle Nutzung von Quellen Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	Erledigt
	31.03.2011	8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	Erledigt
	31.03.2011	9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Verschiedene Zusammenarbeitsformen werden auf diese Weise ermöglicht. Dies wird auch bei der Umsetzung der Strategie berücksichtigt.	Erledigt
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Bearbeitung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	22.03.2012	Ziff.1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Der Ausführungskredit für den Standort Feldschlössliareal wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wurde bei den Projektierungsarbeiten berücksichtig. Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau, Holz umfassen.	Gemäss Projektierung wird der Campus (mit Ausnahme von einigen wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen) den gesamten Bereich, Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen. Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der GR entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	22.03.2012	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
Haushaltsdebatte Themenblock 29: Liegenschaften	27.11.2013	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	2017 konnte die Liegenschaftsrechnung eingeführt werden. Es kann somit nun für jede Liegenschaft eine separate Liegenschaftsabrechnung erstellt werden.	Erledigt
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011-2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie an, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In die Bauverordnung (BauV; SR 721.1) wurde in Art. 91c eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber von verkehrsintensiven Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	In der Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz, die in der Märzsession 2018 in zweiter Lesung beraten wird, sind mehrere Massnahmen vorgesehen, um die wegfallende Produktion des KKW Mühlebergs durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Ferner wurde die Richtplanung Wind angepasst und dabei weitere Prüfräume Wind aufgenommen.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion anzustreben. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 8: Der Regierungsrat stimmt die kantonale Energiestrategie auf die Energiestrategie des Bundes ab.	Die vom Volk angenommene nationale Energiestrategie 2050 ist mit den Zielen der kantonalen Energiestrategie kompatibel. Eine weitere Anpassung ist nicht mehr notwendig.	Erledigt
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung, etc). Zurzeit wird die Gesamtmobilitätstrategie überarbeitet, in der die Massnahmen zum Wachstum der Elektromobilität berücksichtigt werden.	in Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	18.11.2015	Planungserklärung 10: Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gem. Art. 42 KEnV möglich sind.	Bei der Änderung der Kantonalen Energieverordnung per 1. September 2016 wurde das Grossverbrauchermodell entsprechend ergänzt.	Erledigt
Massnahmenprogramm 2017-2022 zur Wasserstrategie 2010	06.06.2017	Planungserklärung 1: Massnahmen mit behördenverbindlicher Wirkung werden nach Rücksprache und grundsätzlich im Einvernehmen mit den Gemeinden angeordnet. Der Kanton sucht entsprechend das Gespräch mit den betreffenden Gemeinden.	Das in der Planungserklärung geforderte Vorgehen entspricht der gängigen Vorgehensweise im Vollzug und wird auch weiterhin so praktiziert.	Erledigt
	06.06.2017	Planungserklärung 2: Aufzeigen, wie sich die Verwaltungsverbindlichkeit in der Umsetzung des Vollzugs rechtlich und finanziell auf Gemeinden und Private auswirken wird.	Auswirkungen auf Gemeinden: Bei der Wassernutzung ergeben sich keine direkten Auswirkungen, da sich das Massnahmenprogramm primär an Kraftwerkbetreiber und weitere Private (Konzessionsnehmer) richtet. In den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung werden mit der angestrebten Professionalisierung bisherige Gemeindeaufgaben vermehrt von grösseren Verbänden und Organisationen wahrgenommen. Diese Stossrichtung wird seit dem ersten Sachplan Siedlungsentwässerung 1997 verfolgt. Der Rückgang ehrenamtlicher Tätigkeit hat sich nicht negativ ausgewirkt. Im Bereich Siedlungsentwässerung soll das Massnahmenprogramm dazu führen, dass die Gemeinden vermehrt ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht über die privaten Abwasseranlagen nachkommen. Dies bedingt i.d.R. einen erhöhten Vollzugsaufwand. Die Strategie macht aber keine Ressourcenvorgaben, sondern überlässt es den Gemeinden, wie sie sich organisieren wollen. Da es sich bei der Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung um gebührenfinanzierte Bereiche handelt, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Steuerhaushalt. Allfällige Gebührenerhöhungen sind nicht auszuschliessen. Generell weisen beide Bereiche eine gute Finanzierung auf, womit sich eventuelle Gebührenerhöhungen im Rahmen halten werden. Auswirkungen auf Private: Bei den Privaten ergeben sich keine direkten neuen Auswirkungen: Da die Massnahmenprogramme auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen basieren und letztere nicht geändert worden sind, ergibt sich keine neue Ausgangslage.	Erledigt
Entlastungspaket: Massnahme 49.8.1 Reduktion Förderbeiträge	04.12.2017	Finanzkommission (Mehrheit) Grüne (Klauser, Bern) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Gebäudesanierungen sind energie- und klimapolitisch wichtig und daher ist auf eine Kürzung zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 10.7.3 «Nachhaltige Entwicklung» um CHF 0.87 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im VA 2019, resp. im AFP 2020-22 umgesetzt.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Polizei und Militärdirektion (POM)				
Evaluation Police Bern – 1	11.09.2013	Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 2	11.09.2013	Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 3	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine generelle Verpflichtung, unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation Vollzugshilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden zu übernehmen (insb. Zustellung), besteht weiterhin nicht. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen (insb. Zustellungen) vertraglich einzukaufen (s. dazu Art. 25 Abs. 3 E-PolG). Voraussetzung dafür bildet, dass genügend polizeiliche Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Kantonspolizei ihre primären und zwingenden Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfüllen kann. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 4	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine generelle Verpflichtung, unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation Vollzugshilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden zu übernehmen (insb. Zustellung), besteht weiterhin nicht. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen (insb. Zustellungen) vertraglich einzukaufen (s. dazu Art. 25 Abs. 3 E-PolG). Voraussetzung dafür bildet, dass genügend polizeiliche Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Kantonspolizei ihre primären und zwingenden Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfüllen kann. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Verkehrserziehung (Gabi Schönenberger)	26.11.2013	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse) wird weitergeführt.	Der Regierungsrat hat auf die ASP-Massnahme verzichtet.	Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten aufgrund des parlamentarischen Auftrags der M 138-2016 Wüthrich überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2018 mit der Vorlage zu befassen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die neuen Strukturen und Prozesse definiert sind.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, im Rahmen des Prüfauftrags zur M 128-2016 Wenger evaluieren.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wird im Planungsprozess 2018 vollzogen.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018 Legislaturziele des Regierungsrates	19.01.2015	Der Regierungsrat wird aufgefordert, seine Finanzpolitik so zu gestalten, dass Spielraum für gezielte steuerliche Massnahmen entsteht, welche langfristig das Ressourcenpotential des Kantons stärken. Diese Zielsetzung soll auch in der Steuerstrategie des Kantons zum Ausdruck kommen und mit der Wirtschaftsstrategie 2025 abgestimmt sein	Die Steuerstrategie des Regierungsrates sieht eine Senkung der Steuerbelastung der juristischen Personen in zwei Etappen vor. In einer ersten Etappe soll die Gewinnsteuerbelastung abgestuft von heute 21.64 Prozent per 2019 auf 20.20 Prozent und im Jahr 2020 auf 18.71 Prozent sinken. Auf 2021 wird der Regierungsrat die Situation neu beurteilen. Die Ertragsausfälle aus der ersten Etappe der Steuergesetzrevision sind im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2019 bis 2021 berücksichtigt. Mit der Umsetzung der Steuergesetzrevision 2019 bzw. der ersten Etappe der Steuerstrategie entspricht der Regierungsrat den Forderungen der Planungserklärung nach *«gezielten steuerlichen Massnahmen, welche langfristig das Ressourcenpotential des Kantons Bern stärken sollen.»*.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019	24.11.2015	Schaffung von finanziellem Spielraum.	Die anlässlich der Novembersession 2015 überwiesene Planungserklärung fordert die Schaffung von finanziellem Spielraum für Steuersenkungen. Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sieht in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung und positive Finanzierungssaldi vor. Gleichzeitig sind im Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2019, welche steuerliche Entlastungen bei den juristischen Personen vorsieht, enthalten.	Erledigt
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Die Jahresabschlussarbeiten sind in vollem Gang. Alle involvierten Akteure setzen sich mit ausserordentlichem Einsatz dafür ein, dass dieser ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020	29.11.2016	Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will.	Bereits im Rahmen der Haushaltsdebatte 2017 wies die Finanzdirektorin die Mitglieder des Grossen Rates darauf hin, dass es dem Regierungsrat mit Blick auf die Terminplanung zur Erarbeitung des Entlastungspaketes nicht möglich sein werde, die Finanzkommission im März 2017 über die konkreten Massnahmen zur Erzielung eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes zu informieren. Der Sprecher der FiKo-Minderheit bestätigte denn auch, man wolle im März 2017 *«(...) nur über den Stand der Arbeiten (...)»* informiert werden. Gestützt darauf informierte die Finanzdirektorin die Finanzkommission anlässlich ihrer Sitzung vom 6. März 2017 detailliert über die Vorgehensweise des Regierungsrates zur Erarbeitung des «EP 2018» sowie den aktuellen Stand der diesbezüglichen Arbeiten.	Erledigt
	29.11.2016	Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge (vgl. unten) keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrechnung eingehalten wird: In der Planungserklärung werden verschiedene Forderungen von bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen politischen Vorstössen wiederholt (vgl. unten). - Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) *Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen* (Ziffer 2 und 3) - Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) *Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung* - Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum.*	Die mit der Planungserklärung geforderte Verhinderung einer Neuverschuldung unter Berücksichtigung der Steuerstrategie wird mit der Umsetzung der Entlastungsmassnahmen des «EP 2018» erreicht. Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 zu Handen des Grossen Rates verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sieht in sämtlichen Jahren sowohl in Bezug auf die Erfolgsrechnung wie auch den Finanzierungssaldo positive Werte vor. Ab dem Finanzplanjahr 2019 sind zudem die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2019 im Zahlenwerk berücksichtigt. Über den aktuellen Bearbeitungsstand der bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen Vorstösse wird separat informiert (Vgl. entsprechende Ausführungen des Regierungsrates zur FM 012-2016, zur M 165-2015 sowie zur Planungserklärung der Finanzkommission betreffend AFP 2017 bis 2019).	Erledigt
	29.11.2016	Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge [Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern), Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen), Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*] spätestens im Finanzplanjahr 2020.	Die in der Planungserklärung erwähnten «finanzpolitischen Aufträge» umfassen zwei durch den Grossen Rat überwiesene Motionen sowie eine Planungserklärung (siehe vorstehende Planungserklärung). Über deren aktuellen Bearbeitungsstand wird separat informiert (Vgl. entsprechende Ausführungen des Regierungsrates zur FM 012-2016, zur M 165-2015 sowie zur Planungserklärung der Finanzkommission betreffend AFP 2017 bis 2019).	Erledigt
	29.11.2016	Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen. Die Planungserklärung bezieht sich auf die durch den Regierungsrat mit Medienmitteilung vom 17. November 2016 angekündigte Erarbeitung eines Entlastungspaketes.	Von den total CHF 185 Millionen Entlastungswirkung des vom Regierungsrat dem Grossen Rat vorgelegten «EP 2018» im Jahr 2021 beziehen sich CHF 181.45 Millionen oder 98.3 Prozent auf die Aufwandseite und CHF 3.10 Millionen oder 1.7 Prozent auf die Ertragsseite.	Erledigt
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [Stucki (Bern, SP)].	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Artikel 5 sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, also mit rund CHF 80 Millionen pro Jahr, berücksichtigt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	29.11.2016	Die Neubewertung von nicht-landwirtschaftlichen Grundstücken ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Der Regierungsrat hat den Grossen Rat in der Märzsession 2017 mit dem Dekret zur *Allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 2020* befasst. Der Grosse Rat hat die Allgemeine Neubewertung am 21. März 2017 beschlossen.	Erledigt
Voranschlag 2018 / «EP 2018»	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2017 sind in der Zentralverwaltung über alle Direktionen die Stellenprozente um 1% zu reduzieren.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 «EP 2018»	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, für die aufgrund der grossrätlichen Beratung zum «EP 2018» wegfallenden finanziellen Massnahmen / per Saldo wegfallenden Entlastungen mit Blick auf den VA 2019 / AFP 2020 bis 2022 Ersatzmassnahmen zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat – soweit sie in dessen Kompetenz fallen – zu beantragen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Die Ersatzmassnahmen haben ausgabenseitig und schwergewichtig innerhalb der Kantonsverwaltung zu greifen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Im AFP 2020 bis 2022 ist zusätzlicher Handlungsspielraum für Steuerentlastungen zu schaffen, damit sich der Kanton Bern im interkantonalen Ranking wesentlich verbessern kann.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der einzelnen Projekte auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3% zu reduzieren.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Der Regierungsrat wird ersucht, in den Jahren 2018 bis 2022 in geeigneter Weise über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen des Entlastungspakets 2018 zu informieren. Dabei ist bei allen Massnahmen der aktuelle Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten und realisierten finanziellen Effekte, der Auswirkungen auf die Gemeinden sowie der Auswirkungen auf den Stellenbestand darzustellen.	Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Berichterstattung zum Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022 über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen informieren.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Projekte im Kapitel 9.3 des «EP 2018»: Die FiKo ist mindestens jährlich über den weiteren Verlauf der Projekte zu informieren.	Der Regierungsrat wird die Finanzkommission im Rahmen des Planungsdialogs zur Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 über den aktuellen Projektstand informieren.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	30.11.2017	Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben (Massnahme 47.5.2): Auf die Umsetzung der Massnahme in dieser Form ist zu verzichten. Die nachgewiesenen Einsparungen sind im Rahmen des bestehenden Projektes zu überprüfen und zu realisieren, sofern, die gleichen Einsparungen auch durch Neuverhandlung mit den betroffenen Gemeinden erreicht werden können. Die Bereiche Quellensteuer und Inkasso können allenfalls aufgeteilt werden.	Das Anliegen wird im 2018 geprüft und umgesetzt.	In Bearbeitung
	30.11.2017	Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0.5% (statt 1.5%).	Die verlangte Reduktion des Vergütungszinses wurde mit einer Teilrevision der Bezugsverordnung (BezV) per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen werden im Planungsprozess 2018 (Erarbeitung Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022) aufgenommen bzw. planerisch berücksichtigt.	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [FiKo (Iseli, Zwieselberg)].	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Artikel 5 sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, also mit rund CHF 80 Millionen pro Jahr, berücksichtigt.	Erledigt
Praxis zur ausserordentlichen Neubewertung bei baulichen Veränderungen. Umsetzung der Motion 098-2015 Brand (Münchenbuchsee, SVP).	17.03.2017	Die kantonale Steuerverwaltung ist anzuhalten, bei a.o. Neubewertungen von Grundstücken infolge von baulichen Veränderungen (Art. 183 Abs. 1 Bst. a StG) die amtlichen Werte nur anzupassen, wenn die Veränderung des Werts mindestens 10 Prozent beträgt.	Der mit der Motion 098-2015 gewünschte Bericht zu den ausserordentlichen Neubewertungen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2016 zuhanden der Märzsession 2017 des Grossen Rates verabschiedet. Der Bericht erläutert, dass die mit der Planungserklärung gewünschte Praxis unter dem geltenden Recht nicht möglich ist. Die Finanzdirektorin hat bei der Beratung erklärt, dass die gewünschte Anpassung der Praxis im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision vorgesehen werden könnte. Im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 wurden keine diesbezüglichen Beschlüsse gefasst bzw. Anträge gestellt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
Entlastungspaket 2018 43.2.1		von Kaenel (Villeret, PLR): Reduktion Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus (Massnahme 43.2.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten	PE EP18/AFP: Die Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus werden ab 2020 nicht von CHF 900‘000 auf CHF 600‘000 (d.h. um CHF 300‘000) gekürzt.	In Bearbeitung
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010	23.11.2010	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergiegewinnen.	Die Zielerreichung bezüglich Synergien kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	Erledigt
		Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital - Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern	Die Zielerreichung bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	Erledigt
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	05.09.2011	Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Das Projekt «Dehospitalisierung» wurde 2014 mit den Zielen lanciert, eine Verlegung von sogenannten Langzeitpatientinnen und -patienten in für sie geeignete Institutionen zu ermöglichen und Voraussetzungen zu schaffen, um die Verlegung von als nicht mehr spitalbedürftig deklarierten Menschen so rasch und gut wie möglich zu fördern. Während im Projekt «Dehospitalisierung» die Optimierung der Schnittstellen zwischen Psychiatrie und Heimen angegangen wird, fokussiert das Projekt «Nachsorge nach Spitalaufenthalt (NASA)» auf die Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt. Die zuständige Direktion wird anfangs 2018 entscheiden, ob und wie die darin aufgezeigten Handlungsfelder umgesetzt werden sollen.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	23.01.2012	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren	In allgemeiner Form wird im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts über die Entwicklung der Kosten informiert. Eine detaillierte Auskunft erfolgt im Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
	23.01.2012	Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Diesen Anforderungen wird im Berner Modell Rechnung getragen.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/ Alters- und Behindertenbereich allgemein (Haushaltsbereich)	17.11.2014	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Überprüfung der Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime befindet sich in der Abschlussphase, anfangs 2018 werden die überarbeiteten Standards in Kraft treten. Fokus der Überprüfung sind eine Reduktion der Vorgaben und entsprechende Stärkung der Eigenverantwortung der Institutionen. Die Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) zur Qualifikation des Personals werden im Behindertenbereich eingehalten.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltsdebatte)	17.11.2014	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Die Überprüfung der Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime wird bis Ende Jahr abgeschlossen, anfangs 2018 treten diese in Kraft. Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird auch Bestimmungen über die Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des SLG sind die Revisionen der dazugehörigen Verordnungen geplant, unter anderem der Heimverordnung (HEV). Die angepassten Verordnungen werden voraussichtlich gleichzeitig mit dem SLG in Kraft treten (geplant auf 01.01.2021).	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Angesichts verschiedener Vakanzen und der hohen Arbeitsbelastung konnte eine Kompensation der neu geschaffenen Stellen nicht umgesetzt werden. Eine Kompensation der Stellen hätte eine weitere Verzögerung in der Bearbeitung von pendenten Geschäften zur Folge gehabt. Die Planungserklärung konnte deshalb bisher nicht erfüllt werden.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Das Abklärungsinstrument VIBEL wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Psychiatrie weiterentwickelt. Mit dem neuen Abklärungsinstrument VIBEL II können nun auch psychische Beeinträchtigungen adäquat beurteilt und der entsprechende Betreuungsbedarf festgestellt werden. Nach Abschluss der laufenden Arbeiten und Tests wird VIBEL II voraussichtlich ab Frühling 2018 zur Verfügung stehen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Auf Basis der bisherigen Erfahrungen und mit den seit 2016 im Rahmen des Pilotprojektes gesammelten Daten können nun weitere Vereinfachungen geprüft werden. Die Prüfung von Abgeltungspauschalen ist für das kommende Jahr vorgesehen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Mit dem Abklärungsinstrument und den Normkosten wird die damit verbundene Absicht, die Gesamtsumme des anerkannten individuellen Bedarfs zu kontrollieren, erfüllt. Im kommenden Jahr wird nach Auswertung der bisherigen Erfahrungen im Pilotprojekt die Schaffung der erforderlichen Steuerungsinstrumente verstärkt an die Hand genommen. Im Rahmen der Umsetzung des Berner Modells kann eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle bei Bedarf eingerichtet werden. Im Zuge der Umsetzungsplanung und der Bestrebungen, das Berner Modell möglichst effizient und einfach steuern zu können, werden im kommenden Jahr entsprechende Analysen erfolgen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Auf Basis der unter anderem von der Abklärungsstelle IndiBE generierten Daten ist vorgesehen, bis Mitte 2019 ein Normkostenmodell für die Abklärung vorzulegen. Falls eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle geplant wird, ist vorgesehen, auch diese Kosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene festgelegt. Die Regelung einer angemessenen finanziellen Berücksichtigung des betreuerischen Aufwands für die Versorgung von Menschen mit Demenz wird auf Bundesebene angestrebt. So bemüht sich der Kanton Bern im Rahmen der Gesundheitsdirektorenkonferenz um eine bessere Abgeltung dieser Betreuungsleistungen. Unter Berücksichtigung eines allfälligen finanziellen Mehraufwands werden ebenfalls Möglichkeiten geprüft, die Abgeltung des betreuerischen Aufwands für Menschen mit Demenz auf kantonaler Ebene zu verbessern.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	30.05.2016	Caring Community Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen	Das Modell der «Caring Community» verortet die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Demnach liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung und Finanzierung der Alterspolitik in erster Linie bei den Gemeinden. Sofern es die finanzpolitische Situation des Kantons zulässt, kann dieser Projekte in Pilotphasen finanziell unterstützen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Projekte zur Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen. Aktuell wird ein Projekt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton finanziert, von dem verallgemeinerbare Erkenntnisse erwartet werden.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich werden vom Kanton Bern aufmerksam verfolgt. Im Rahmen der vorhandenen Gefässe setzt sich der Kanton Bern für das formulierte Anliegen ein.	In Bearbeitung
Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018. Legislaturziele des Regierungsrates		Zu Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern»: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die GSOK mit dem Thema befasst. Bis zum Sommer 2016 hat die GEF ein Grundlagenpapier für den Strategieprozess erarbeitet. Das Projekt zur Erarbeitung einer Gesundheitsstrategie wurde Anfang 2017 nach einem gut halbjährigen Unterbruch unter der neuen Führung gestartet. Im Laufe der Arbeiten ergaben sich offene Fragen und Unklarheiten über das Vorgehen, was schliesslich zu einem Unterbruch der Arbeiten im Strategieprozess führte. Das Vorgehen im Projekt Gesundheitsstrategie wurde von einem externen Berater überprüft und auf Basis der formulierten Empfehlungen nahm die GEF eine Neugestaltung des Strategieprozesses vor. Die Arbeiten wurden im Oktober 2017 wiederum aufgenommen.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2011-2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni (SpVG) BSG 812.11)		Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme eine Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten wurde bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 vollumfänglich überarbeitet. Die Versorgungplanung 2016 orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zusätzlich umfasst sie die Grundzüge der zukünftigen Qualitätssicherung im Kanton Bern. Diese Grundzüge werden im Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern detaillierter ausgeführt. Der anschliessende Prozess zur Erstellung der künftigen Spitallisten, welche auf der Versorgungsplanung 2016 basieren, wird vollumfänglich diesen neuen Planungsgrundlagen angepasst.	Erledigt
		Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber	Die Umsetzung ist im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie erfolgt.	Erledigt
		Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	Erledigt
		Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion der Versorgungsräume (zuvor: Spitalregionen) erfolgte nicht.	Erledigt
		Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Die Versorgungsplanung 2016 bildet die Grundlage für die künftigen Spitallisten im Kanton Bern	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen der Arbeiten der Versorgungsplanung 2016. Die Umsetzung der Hilfsfristenregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich	Erledigt
		Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Erledigt
Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsession 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Die Zielsetzung ist sinnvoll, ambulante Versorgungsstrukturen – wo diese erfasst werden können – in Zukunft verstärkt mit einzubeziehen. Die Form eines Einbezugs ist noch zu entwickeln. Vorbehalten bleiben zudem anderslautende Vorgaben zu Art, Inhalt und Umfang der Planungen durch den Bundesrat oder das Bundesverwaltungsgericht.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Der Regierungsrat hat den Bericht zu Handlungsfeldern des Kantons zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe am 9. Dezember 2015 zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsplanung 2016 sieht die vertiefte Prüfung der Handlungsfelder vor. Sie hat insbesondere zum Ziel, die aktuell gute Versorgungslage im Bereich der geburtshilflichen Versorgung für die Zukunft sicherzustellen. Dies ist gerade deshalb wichtig, weil sich der Versorgungsbedarf der Bevölkerung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels verändern wird. Auf der Basis von Ein- und Ausschlusskriterien für eine hebammengeleitete Geburtshilfe und der Definition eines standardisierten Datensatzes zur Erfassung und Monitorierung hebammengeleiteter Geburtshilfemodelle sollen sowohl die öffentliche Information zu bestehenden Angeboten wie auch neue Zusammenarbeitsmodelle gestärkt werden. Spätestens zum Ende der Planungsperiode 2017–2020 werden die Ergebnisse dargestellt. Bei Fragen der Qualitätssicherung in Spitälern und Geburtshäusern können sie schon vorher mit einbezogen werden.	In Bearbeitung
		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Der Wunsch nach einem weiteren Ausbau des hebammengeleiteten Geburtshilfeangebots als Alternative – nicht als Ersatz – zur klinischen Geburtshilfe als berechtigt. Allerdings sind die Möglichkeiten des Regierungsrates, den Spitälern die Entwicklung eines solchen Angebots vorzuschreiben, sehr limitiert. Trotz limitierender Faktoren ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen in der Planungsperiode 2017-2020 aufzunehmen und Möglichkeiten der Umsetzung vertieft zu prüfen. Vorbehalten bleibt, dass neue Zusammenarbeitsmodelle tatsächliche Alternativen darstellen, die mit möglichst wenig zusätzlichen Mitteln realisiert werden können und gleichzeitig die Beibehaltung der Qualität und die Gleichbehandlung garantieren.	In Bearbeitung
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Regierungsrat hat die finanziellen Mittel eingestellt. Bis zum Entscheid über das EP2018 im Rahmen der Novembersession 2017 sistiert der Modellversuch jedoch. Das Projekt wird nun weitergeführt, falls der Grosse Rat nicht anderweitig beschliessen sollte.	In Bearbeitung
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Ver gleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnah men - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbe kämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenomme nen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	Erledigt
		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
		Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
		Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2019 vorbereitet.	in Bearbeitung
Entlastungspaket 2018/ Aufgaben – und Finanzplan 2020-2021: Massnahme 44.2.8.- Kürzung nicht -stationäre Psychiatrieversorgung	Novembersession 2017	glp (Mühlheim, Bern): Die Kürzung der nicht-stationären Psychiatrieversorgung in den Jahren 2020 und 2021 ist auf CHF 2.6 Millionen (statt CHF 5.203 Mio.) zu beschränken, indem die eingekaufte Menge an Leistungen nur um 5% statt 10% reduziert wird.	Die Massnahme wird im VA 2019 AFP 2020-2021 um die Hälfte reduziert.	In Bearbeitung
Voranschlag 2018/ Entlastungspaket 2018/ Aufgaben und Finanzplan 2019-2021: Massnahme 44.3.7 - Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex	Novembersession 2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex: Der Spitex soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden, die zu einer Systemanpassung genutzt werden soll (weg von pro-Kopf-Beiträgen). In den Finanzplanjahren soll die Massnahme auf CHF 6 Millionen reduziert werden. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen zu erhöhen.	Den Spitex-Organisationen wird eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt, bevor die Reduktion der Versorgungspflichtbeiträge per 2019 umgesetzt wird. Es ist vorgesehen, die Systemanpassung im kommenden Jahr gemeinsam mit den Spitex-Verbänden zu planen. Im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 sind die finanziellen Auswirkungen der Massnahme von CHF 8 Millionen auf CHF 6 Millionen reduziert worden. Im Voranschlag 2018 wurde der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen erhöht.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.7 - Kleinstbeiträge streichen und weitere Kürzungen auf Leistungsverträgen	Novembersession 2017	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Auf die Sparmassnahme bei der Frauenberatungsstelle Infra im Umfang von CHF 21'000 ist zu verzichten.	Der Beitrag an INFRA Bern wird weiterhin ausgerichtet.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.9 - Streichung Beitrag Ehe- und Familienberatung	Novembersession 2017	Finanzkommission (Mehrheit) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern) Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Beitrag an die Ehe- und Familienberatung wird weiterhin ausgerichtet.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.11: Beitrag an die Schuldenberatung Berner Oberland streichen	Novembersession 2017	EVP (Jost, Thun) - Eventualantrag Bei der Umsetzung der Sparmassnahme ist auf das Streichen des Leistungsvertrags zu verzichten. Stattdessen wird der Regierungsrat beauftragt, die Massnahme im selben Umfang (CHF 0.05 Mio.) verteilt auf alle Leistungserbringer zu verteilen.	Der Leistungsvertrag mit der Schuldenberatung Berner Oberland wird nicht gestrichen. Die Massnahme wird auf alle Leistungserbringer aufgeteilt.	In Bearbeitung
Bildungsstrategie 2016		BiK (Schmidhauser) In enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, welche bei der frühen Förderung bereits gute Erfahrungen gemacht haben, initiiert der Kanton ein neues Projekt, welches Kindern aus weiteren Gemeinden einen erfolgreichen Schuleinstieg ermöglicht.	Umsetzung im Rahmen des Konzepts frühe Förderung. Im Sozialbericht 2016 wurde aufgezeigt, wie das Konzept aus dem Jahr 2012 weiterentwickelt werden soll. U.a. wird derzeit geprüft, ein ergänzendes Hausbesuchsprogramm einzuführen.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum Bern (KMB). Bericht zur Motion 028-2012 BDP (Etter, Treiten)	11.06.2013	Dem Grossen Rat ist ein umfassender Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB vorzulegen.	Die Dachstiftung hat gut gestartet. Der Regierungsrat hat die Finanzkommission über die Eckwerte dieses Starts informiert. Das Controlling wird gemäss Leistungsvertrag sorgfältig wahrgenommen. Die Vorlage eines umfassenden Businessplans drängt sich damit nicht auf.	Erledigt
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Zunehmende Heterogenität stellt eine grosse Herausforderung im Bildungswesen dar. Erfolgreiche Individualisierung ist zentral für guten Unterricht. Dabei dürften digitale Lernmedien in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen	Die zunehmende Verfügbarkeit von digitalen Lernmedien eröffnet neue Möglichkeiten bei der Individualisierung des Unterrichts. Die PH Bern und die HEP-BEJUNE bieten den Lehrpersonen entsprechende Kurse bzw. Unterstützung an. Die Begleitung der sinnvollen Individualisierung wie auch der Digitalisierung ist eine Priorität und gleichzeitig ständige Aufgabe der Erziehungsdirektion.	Erledigt
		Chancengerechtigkeit bedeutet insbesondere auch, besonders starke und besonders schwache Schüler gleichermassen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen. Der Kanton setzt die entsprechenden Mittel dafür ein	Der Kanton ist dazu verpflichtet, die Chancengerechtigkeit in der Schule sicherzustellen. Der Regierungsrat nimmt es als ständige Aufgabe wahr, sowohl die starken als auch die schwachen Schülerinnen und Schüler angemessen zu fördern und dafür die zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen.	Erledigt
		In Zusammenarbeit mit Gemeinden sind Projekte für Ganztagsschulen zu fördern	Der Regierungsrat ermöglicht den Gemeinden, Projekte für Ganztagesschulen zu initiieren. Er unterstützt diese Projekte. Bis heute haben Bern und Köniz von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.	Erledigt
		Basale fachliche Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik sind zu sichern. Kompensation der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch Leistungen in anderen Fächern oder Kompetenzbereichen ist nicht möglich	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der Kanton setzt sich für die Überprüfung der Kompensationsmöglichkeiten in Mathematik und Erstsprache an der Maturitätsprüfung in den entsprechenden Gremien auf nationaler Ebene ein	Die Erziehungsdirektion hat sich in den entsprechenden Gremien dafür eingesetzt.	Erledigt
		Bezüglich der Drittmittel, die Bildungsinstitutionen insbesondere für die Forschung akquirieren, sorgt der Kanton für klare Regeln.	Die Universität und die Berner Fachhochschule haben klare Richtlinien erlassen.	Erledigt
		Bei den Übergängen zwischen Bildungsstufen sind zur Beurteilung der Anforderungen an den Unterricht insbesondere auch die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe zu berücksichtigen.	Die Koordination Nahtstelle Sekundarstufe I – Sekundarstufe II wurde institutionalisiert. Sie diskutiert u.a. die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe und initiiert Verbesserungen der Übergänge. Die Kommission Gymnasien - Hochschule befasst sich fortlaufend mit Fragen des Übergangs und initiiert Optimierungen. Im Weiteren nimmt es der Regierungsrat in den Koordinationsgremien von Bund und Kantonen als ständige Aufgabe wahr, sich für optimierte Übergänge insbesondere von der Sekundarstufe II in die Tertiärstufe einzusetzen.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.2.1 ist zu verzichten: Die Limiten für Ausbildungsbeiträge an Personen, die ein berufsvorbereitenden Schuljahr oder eine Vorlehre absolvieren, sind aufzuheben. Die Einkommensfreibeträge bei Ausbildungsbeiträgen sind zu erhöhen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.3.3 ist zu verzichten. Den Gemeinden sind weiterhin Beiträge an Schülertransportkosten zu gewähren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im bz emme sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]) ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	44/2018
Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2017.STA.236
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2017 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2017

02|00|K|3

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 158
2017_05_GEF_Sozialhilfegesetz_SHG_2014.GEF.3

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 23 Anspruch [1] Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe. [2] Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.	Art. 23 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu) ~~Anspruch~~Bedürftigkeit (Überschrift geändert) [1] Aufgehoben. [2] Betrifft nur den französischen Text.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Jede Person hat Anspruch auf Zugang zum Sozialdienst der Gemeinde.	[3] Aufgehoben. [4] Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe nach den Artikeln 30 ff. haben ausschliesslich bedürftige Personen.			
	Art. 23a (neu) Zugang zum Sozialdienst [1] Zugang zum Sozialdienst haben alle Personen.			
	Art. 23b (neu) Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe 1. bei Unterstützungswohnsitz [1] Anspruch auf persönliche Hilfe nach Artikel 29 und auf wirtschaftliche Hilfe nach den Artikeln 30 ff. haben Personen, die ihren Unterstützungswohnsitz nach dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)[1)] im Kanton haben.			
	Art. 23c (neu) 2. bei zivilrechtlichem Wohnsitz [1] Anspruch auf persönliche Hilfe nach Artikel 29 und auf wirtschaftliche Hilfe			

[1)] SR 851.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	nach den Artikeln 30 ff. haben folgende Personen, sofern sie sich rechtmässig im Kanton aufhalten, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben und der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet: a Flüchtlinge, b vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, c anerkannte Staatenlose, d Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, e vorläufig Aufgenommene.			
	Art. 23d (neu) Anspruch auf persönliche Hilfe und Hilfe in Notlagen [1] Anspruch auf persönliche Hilfe nach Artikel 29 und auf die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen haben a Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zwecke der Stellensuche im Kanton aufhalten, sowie deren Familienangehörige, b Personen mit Aufenthalt im Kanton, sofern sie nicht nach einer besonde-			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	ren Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons unterstützt werden.			
	Titel nach Titel 3.3 (neu) *3.3.1 Allgemeines*			
Art. 30 Grundsatz [1] Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr die angemessene Teilnahme am sozialen Leben. [2] Vorbehalten bleiben insbesondere Einschränkungen für Personen, die aufgrund staatsvertraglicher Regelungen keinen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen können, die sich illegal in der Schweiz aufhalten oder die auf der Durchreise sind, sowie Kürzungen gemäss Artikel 36.	Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) ~~Grundsatz~~ (Überschrift geändert) [1] Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr grundsätzlich die angemessene Teilnahme am sozialen Leben. [2] Aufgehoben.			
	Titel nach Art. 30 (neu) *3.3.2 Bemessung*			
Art. 31 Bemessung	Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu) ~~Bemessung~~Grundsätzliches (Überschrift geändert)			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe.	[1] Der Regierungsrat ~~erlässt eine Verordnung über~~ regelt die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe durch Verordnung.			
[2] Er hat sich dabei an folgende Rahmenbedingungen zu halten:	[2] Aufgehoben.			
a Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede,				
b Beachtung fachlicher Grundsätze,				
c Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe zur Selbstständigkeit und Integration, insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit führen,				
d Anwendung der für den Kanton und die Gemeinden langfristig kostengünstigsten Variante.				
	[3] Massgebend dafür sind grundsätzlich die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)[1)] der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, die Artikel 31a bis 31e und folgende Vorgaben:			

1) http://skos.ch/skos-richtlinien/richtlinien-konsultieren

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	a Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit, zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit und zur Integration führen, b Anwendung der für den Kanton und die Gemeinden langfristig kostengünstigsten Variante, c bedarfsgerechte Festlegung und Begrenzung von situationsbedingten Leistungen, d Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede und unter Vorbehalt der in Gesetz und Verordnung statuierten Ausnahmen, e Beachtung fachlicher Grundsätze.			
	Art. 31a (neu) Grundbedarf für den Lebensunterhalt 1. Grundsatz [1] Der Regierungsrat legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt zugunsten verschiedener Personengruppen um einen jeweils definierten Prozentsatz tiefer fest als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Der definierte Prozentsatz nach Absatz 1 darf nicht höher sein als a 15 Prozent für bedürftige Personen zwischen 18 und 25 Jahren, b 8 Prozent für bedürftige Personen unter 18 Jahren und über 25 Jahren, c 15 Prozent für bedürftige vorläufig Aufgenommene, für die der Bund keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet. [3] Gehört eine Person zwei Personengruppen an, kommt der tiefere Grundbedarf für den Lebensunterhalt zur Anwendung.			
	Art. 31b (neu) 2. Bei mangelnden Integrations- oder Arbeitsbemühungen [1] Der Regierungsrat legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für bedürftige Personen zwischen 18 und 25 Jahren sowie für bedürftige vorläufig Aufgenommene nach sechs Monaten um höchstens 30 Prozent tiefer als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen fest, solange sie weder eine Ausbildung absolvieren noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. [2] Sobald die bedürftige Person eine Aus-			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	bildung absolviert oder einer Erwerbstätigkeit nachgeht, bemisst sich ihr Grundbedarf nach den Grundsätzen von Artikel 31a.			
	Art. 31c (neu) 3. Bei mangelnden Kenntnissen einer Amtssprache [1] Der Regierungsrat legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für bedürftige Personen, die sechs Monate nach Beginn des Bezugs wirtschaftlicher Hilfe nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügen, um höchstens 30 Prozent tiefer als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen fest. [2] Der Sozialdienst prüft zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe, ob die bedürftige Person über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügt. Falls nötig, werden die Sprachkenntnisse aufgrund von allgemein gültigen und anerkannten Sprachtests beurteilt. [3] Verfügt die bedürftige Person nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons, nutzt sie ein Angebot zur sprachlichen Integration nach Artikel 72a. Falls erforderlich, unterstützt			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	der Sozialdienst sie in organisatorischer Hinsicht. [4] Verfügt die bedürftige Person aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, sechs Monate nach Beginn des Bezugs wirtschaftlicher Hilfe nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons, bemisst sich ihr Grundbedarf nach Artikel 31a. [5] Sobald die bedürftige Person über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügt, bemisst sich ihr Grundbedarf nach Artikel 31a.			
	Art. 31d (neu) 4. Ausnahmen [1] Artikel 31b Absatz 1 kommt für folgende Personengruppen nicht zur Anwendung: a bedürftige alleinerziehende Personen mit Kindern unter 12 Monaten, b bedürftige Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen	[1] Der Regierungsrat nimmt durch Verordnung bestimmte Personengruppen von der Anwendung der Artikel 31b und 31c aus. Dies gilt insbesondere für a bedürftige alleinerziehende Personen mit Kleinkindern, b bedürftige Personen unter 18 Jahren,		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Beeinträchtigung.			
		c bedürftige ältere Personen in einem vom Regierungsrat festgesetzten Alter, sofern ihnen nicht bereits unmittelbar vor Erreichen dieses Alters während längerer Zeit wirtschaftliche Hilfe gewährt wurde,		
		d bedürftige Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung.		
	[2] Artikel 31b Absatz 2 kommt für folgende Personengruppen nicht zur Anwendung:	Streichen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	a bedürftige Personen unter 18 Jahren,			
	b bedürftige Personen über 60 Jahren,			
	c bedürftige alleinerziehende Personen mit Kindern unter 12 Monaten,			
	d bedüftige Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung.			
	[3] Artikel 31c kommt für folgende Perso-	Streichen.		*Antrag Kommissions-*

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	nengruppen nicht zur Anwendung: a bedürftige alleinerziehende Personen mit Kindern unter 12 Monaten, b bedürftige Personen unter 18 Jahren, c bedürftige Personen über 60 Jahren, d bedürftige Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung.			*mehrheit*
	Art. 31e (neu) Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge [1] Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge werden grundsätzlich in der von den SKOS-Richtlinien vorgesehenen Höhe ausgerichtet.	[1] Die Höhe der Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge orientiert sich an den SKOS-Richtlinien.	[1] Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge werden bezüglich Höhe und Voraussetzungen gemäss SKOS-Richtlinien ausgerichtet.	*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 31f (neu) Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat legt durch Verordnung insbesondere fest: a die Prozentsätze nach den Artikeln 31a bis 31c,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Kriterien für das Vorliegen einer Ausbildung und einer Erwerbstätigkeit nach Artikel 31b, c die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Artikel 31c, d die Kriterien für das Vorliegen einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung nach Artikel 31d, e die Voraussetzungen für die Gewährung von Integrationszulagen und Einkommensfreibeträgen nach Artikel 31e sowie deren Höhe.			
	Art. 31g (neu) Obergrenzen für Wohnkosten [1] Die Sozialbehörde legt unter Berücksichtigung des aktuellen regionalen Wohnungsmarkts Obergrenzen für Wohnkosten fest und überprüft diese regelmässig. [2] Sie meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die festgelegten Obergrenzen jeweils zu Beginn des Jahres.			
Art. 34 Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter	Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2a (neu), Abs. 2b (neu), Abs. 2c (neu), Abs. 3 (aufgehoben),			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben) Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen ~~oder im Hinblick auf Leistungen Dritter~~ (Überschrift geändert)			
[1] Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind.	[1] Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise ~~auch~~ gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist ~~oder wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind~~.			
[2] Die Hilfe kann von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht werden.	[2] Aufgehoben.			
	[2a] Verfügt die bedürftige Person über Grundstücke, wird die Hilfe grundsätzlich vom Abschluss eines Vertrags auf Errichtung eines Grundpfandrechts und von dessen Eintragung in das Grundbuch abhängig gemacht.			
	[2b] Das Grundpfand dient der Sicherung der Rückerstattungsansprüche gemäss Artikel 40 Absatz 2.			
	[2c] Die bedürftige Person ist Schuldnerin der Beurkundungskosten und der Grundbuchgebühren.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Wenn der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen bevorschusst hat, kann er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn verlangen. [4] Die Trägerschaft des Sozialdienstes ist verpflichtet, gesetzliche Grundpfandrechte gemäss Artikel 109b Buchstabe b EG ZGB in das Grundbuch eintragen zu lassen. [5] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Eintragungspflicht gemäss Absatz 4.	[3] Aufgehoben. [4] Aufgehoben. [5] Aufgehoben.			
	Art. 34a (neu) Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter [1] Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind. [2] Die Hilfe wird grundsätzlich von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht. [3] Bevorschusst der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen, verlangt er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 36 Kürzungen [1] Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzungen oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit gekürzt. In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden. [2] Die Leistungskürzung muss dem Fehlverhalten der bedürftigen Person angemessen sein und darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren. Sie darf nur die fehlbare Person selber treffen.	Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert) [1] Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzungen oder bei ~~selbstverschuldeter~~ selbst verschuldeter Bedürftigkeit gekürzt~~. In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden~~. [1a] Die Leistungskürzung darf nur die fehlbare Person selber treffen. [2] ~~Die Leistungskürzung~~ Sie muss ~~dem Fehlverhalten der bedürftigen Person angemessen~~ verhältnismässig sein ~~und darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren. Sie darf nur die fehlbare Person selber treffen~~, die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen gewährleisten und insbesondere dem Fehlverhalten Rechnung tragen.			
	Art. 36a (neu) Ausführungsbestimmungen [1] Der Regierungsrat kann durch Verordnung Vorschriften zu Umfang und Dauer von Kürzungen festlegen.			
Art. 37 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht 1. Geltendmachung der Beiträge	Art. 37 Abs. 2 (geändert)			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen, des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)[1)] und des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder[2)].	[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen, des ~~Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)~~ZUG und des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ~~für Kinder~~[3)].			
Art. 42 Drittpersonen [1] Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person zu Lebzeiten bezogen hat, ist zurückzuerstatten b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer Lebensversicherung begünstigt sind.	Art. 42 Abs. 1 [1] Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person zu Lebzeiten bezogen hat, ist zurückzuerstatten b (geändert) von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer ~~Lebensversicherung~~ Lebens- oder Sozialversicherung begünstigt sind.			
Art. 46a 2. Personen des Asylbereichs und Staatenlose [1] Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs:	Art. 46a Abs. 1 (geändert) [1] Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs, sofern der Bund für			

[1)] SR 851.1
[2)] BSG 213.22
[3)] BSG 213.22

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	sie keine Beträge für die Sozialhilfe ausrichtet:			
a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet,	a (geändert) Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, ~~sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet,~~			
b Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet,	b (geändert) Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, ~~sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet,~~			
c vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten.	c (geändert) vorläufig Aufgenommene~~, die sich seit mehr als sieben Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten~~.			
Art. 46b Kanton	Art. 46b Abs. 2a (neu)			
	[2a] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist zuständig für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel,			
	a denen eine Erholungs- und Bedenkzeit nach Artikel 35 der Verordnung des Bundesrates vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)[1)] gewährt wurde oder			

[1)] SR 142.201

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 36 VZAE verfügen.			
Art. 54	Art. 54 Aufwand für die individuellen Leistungsangebote (Überschrift geändert)			
	Art. 54a (neu) Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonaler Verhältnisse [1] Die ersatzpflichtigen Kosten, die der Kanton Bern als Wohnkanton gegenüber dem Aufenthaltskanton gemäss Artikel 14 ZUG zu übernehmen hat, werden von der Wohnsitzgemeinde gemäss Artikel 46 Absatz 1 dem Aufenthaltskanton vergütet.			
	Titel nach Art. 55 (neu) *3.9 Datenlieferung und Datenveröffentlichung, Meldung ausserordentlicher Fälle*			
	Art. 57a (neu) Pflicht und Umfang der Datenlieferung [1] Die Trägerschaften der Sozialdienste und die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion fristgerecht alle Daten, die erforderlich sind für a die Erhebung und Analyse der erbrachten Leistungen,			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Erhebung und Analyse des Bedarfs an Leistungsangeboten, c die Planung und Koordination der bedarfsgerechten Leistungsangebote, d die Überprüfung der Wirkung und der Qualität der Leistungsangebote, e die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Pflichten. [2] Die Daten sind so weit zu anonymisieren, dass lediglich Rückschlüsse auf Gemeinden und Leistungserbringer möglich sind. [3] Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[1)]. [4] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher regeln.			
	Art. 57b (neu) Sanktion			

[1)] BSG 152.04

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Liefert eine Trägerschaft eines Sozialdienstes oder ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion nach erfolgloser Mahnung einen Betrag von bis zu 20'000 Franken.			
	Art. 57c (neu) Datenveröffentlichung [1] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist berechtigt, die bei den Trägerschaften der Sozialdienste und den Leistungserbringern erhobenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Gemeinden und Leistungserbringer ersichtlich sind. [2] Sie kann die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Gemeinden und der Leistungserbringer nach den folgenden Kriterien insbesondere im Internet veröffentlichen: a erbrachte Leistungen sowie deren Wirkungen und Qualität, b aufgewendete Kosten.			
		57d (neu) Meldung ausserordentlicher Fälle		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
		[1] Die Trägerschaften der Sozialdienste melden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Fälle wirtschaftlicher Sozialhilfe in ausserordentlicher Höhe oder von ausserordentlicher Dauer. [2] Sie stellen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion dazu jährlich eine Liste mit detaillierten anonymisierten Angaben zu. [3] Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wertet die erhaltenen Angaben aus und nimmt bei Bedarf mit den zuständigen Sozialdiensten Kontakt auf, um die Fälle zu analysieren, Optimierungspotenzial zu eruieren und Unterstützung zu leisten. [4] Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wann ein Fall ausserordentlicher Höhe oder Dauer vorliegt und welche Angaben die Liste nach Absatz 2 enthalten muss.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 72 Berufliche Integration und Beschäftigungsangebote	Art. 72 Abs. 1a (neu) [1a] Zur besseren Vermittlung von Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, arbeitet sie eng mit der Wirtschaft zusammen und fördert besondere Programme und Projekte.			
	Art. 72a (neu) Angebote zur sprachlichen Integration [1] Der Kanton stellt die erforderlichen Angebote zur sprachlichen Integration bereit. [2] Er stellt insbesondere sicher, dass genügend Angebote für Personen zur Verfügung stehen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügen.			
	II.			
	Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.04.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 109b 3.3 Zu Gunsten anderer Träger öffent-	Art. 109b Abs. 1			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
licher Aufgaben [1] Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten b der Trägerschaft des Sozialdienstes zur Sicherung eines durch die Realisierbarkeit oder Realisierung des Werts eines Grundstücks entstehenden Rückforderungsanspruchs nach Artikel 40 Absatz 2 SHG[1)] für die der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer aufgrund von Artikel 34 Absatz 1 SHG gewährte wirtschaftliche Hilfe an den Grundstücken der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers,	[1] Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten b Aufgehoben.			
Art. 109d 3.5 Wirksamkeit [1] Mit Ausnahme des Grundpfandrechts nach Artikel 109b Buchstabe a erlöschen die gesetzlichen Grundpfandrechte, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eingetragen werden. Die Frist beginnt zu laufen a bei einem Grundpfandrecht nach	Art. 109d Abs. 1 [1] Mit Ausnahme des Grundpfandrechts nach Artikel 109b Buchstabe a erlöschen die gesetzlichen Grundpfandrechte, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eingetragen werden. Die Frist beginnt zu laufen a (geändert) bei einem Grundpfandrecht			

[1)] BSG 860.1

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
den Artikeln 109, 109a und 109b Buchstabe b und c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung,	nach den Artikeln 109, 109a und 109b Absatz 1 Buchstabe ~~b und~~ c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung,			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 6. Dezember 2017 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Zybach Der Generalsekretär: Trees *Von der Redaktionskommission genehmigter Text*	Bern, 6. Februar 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Kohler		Bern, 14. Februar 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	96/2018
Datum RR-Sitzung:	31. Januar 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2014.GEF.12964
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

ALBA GEF: Produktgruppe 04.17.9175 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf
Nachkredit 2017

1 Gegenstand

Der Saldo I der Produktgruppe Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf wird um gerundet CHF 1‘500‘000 überschritten. Diese Überschreitung setzt sich gemäss Deckungsbeitragsschema zusammen aus Mehrausgaben von CHF 500‘000 bei den Sachkosten (davon sind CHF 300‘000 saldoneutral) und von CHF 500‘000 bei den Personalkosten sowie aus Mindereinnahmen von CHF 500‘000 bei den Erlösen.

Der Überschreitung des Saldo I stehen verschiedene Mehrerträge im Saldo II der Produktgruppe gegenüber: Mehrerträge aus der Platzierung von ausserkantonalen Kindern (CHF 600‘000) und der Anteil der Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs (50% der Mehrausgaben/Mindereinnahmen) werden gemäss Kontierungsrichtlinien im Saldo II verbucht und wirken deshalb nicht entlastend auf den Saldo I.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG), Artikel 68 und Artikel 79
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG), Artikel 25
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), Artikel 57
- Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (OrV GEF), Artikel 11

3 Kreditsumme und Produktgruppe 04.17.9175

Voranschlagskredit (Saldo I)	CHF	34‘257‘329
Nachkredit	CHF	1‘500‘000
Kompensation	CHF	0

02|17|K|2

4 Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Keine

5 Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Die Mehrausgaben von CHF 500‘000 bei den Sachkosten und von CHF 500‘000 bei den Personalkosten sowie die Mindereinnahmen von CHF 500‘000 bei den Erlösen wirken sich entsprechend auf die Erfolgsrechnung des Kreises ALBA aus.

6 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit, 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 31. Januar 2018
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2014.GEF.12964
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

ALBA GEF: Produktgruppe 04.17.9175 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf
Nachkredit 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung 1
2 Rechtsgrundlagen 2
3 Begründung 2
3.1 Sachkosten 2
3.1.1 Informatikprojekt IT@KOS 2
3.1.2 Übrige Sachkosten (Transportkosten) 2
3.2 Personalkosten 2
3.3 KESB-Platzierungen 3
4 Auswirkungen auf die Gemeinden 3
5 Antrag 3

1 Zusammenfassung

Der Saldo I der Produktgruppe Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf wird um gerundet CHF 1‘500‘000 überschritten. Diese Überschreitung setzt sich gemäss Deckungsbeitragsschema zusammen aus Mehrausgaben von CHF 500‘000 bei den Sachkosten (davon sind CHF 300‘000 saldoneutral) und von CHF 500‘000 bei den Personalkosten sowie aus Mindereinnahmen von CHF 500‘000 bei den Erlösen.

Der Überschreitung des Saldo I stehen verschiedene Mehrerträge im Saldo II der Produktgruppe gegenüber: Mehrerträge aus der Platzierung von ausserkantonalen Kindern (CHF

600‘000) und der Anteil der Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs (50% der Mehrausgaben/Mindereinnahmen) werden gemäss Kontierungsrichtlinien im Saldo II verbucht und wirken deshalb nicht entlastend auf den Saldo I.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG), Artikel 68 und Artikel 79
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG), Artikel 25
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), Artikel 57
- Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (OrV GEF), Artikel 11

3 Begründung

Der Saldo I der Produktgruppe Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf wird um gerundet CHF 1‘500‘000 überschritten. Diese Überschreitung setzt sich gemäss Deckungsbeitragsschema zusammen aus Mehrausgaben von CHF 500‘000 bei den Sachkosten und von CHF 500‘000 bei den Personalkosten sowie aus Mindereinnahmen von CHF 500‘000 bei den Erlösen.

3.1 Sachkosten

3.1.1 Informatikprojekt IT@KOS

Mit dem Informatikprojekt IT@KOS werden die drei gleichgestellten Organisationseinheiten „Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee“, „Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz – Schlössli Kehrsatz“ und „Schulheim Schloss Erlach“ bezüglich Schulinformatik auf den im Kanton Bern erforderlichen Stand gestellt. Auf eine Aufstockung der Planzahlen im VA 2017 AFP 2018 – 2020 wurde verzichtet, da davon ausgegangen wurde, dass eine Kompensation möglich ist. Im VA 2018 AFP 2019 – 2021 wurde für alle drei Institutionen ein Betrag von insgesamt CHF 750‘000 pro Jahr aufgenommen. Nach Abschluss des Rechnungsjahres 2017 zeigt sich, dass die im Rahmen des Informatikprojekts IT@KOS getätigten Ausgaben zu Mehrausgaben von CHF 200’000 bei den Sachkosten geführt haben.

Im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe beteiligen sich die Gemeinden zur Hälfte an den Mehrausgaben von CHF 200‘000.

3.1.2 Übrige Sachkosten (Transportkosten)

Bei der verbleibenden Überschreitung von CHF 300‘000 handelt es sich um saldoneutrale Ausgaben für Transportkosten (als Ausgaben bei den Sachkosten und gleichzeitig als Einnahmen bei den Erlösen). Transportkosten für Kinder und Jugendliche in den drei gleichgestellten Organisationseinheiten lassen sich grundsätzlich nicht beeinflussen. Die drei gleichgestellten Organisationseinheiten können die entsprechenden Ausgaben dem ALBA in Rechnung stellen, da dieses rechtlich dafür zuständig ist. Die Einnahmen (Zahlungen ALBA) werden von den drei gleichgestellten Organisationseinheiten bei den Erlösen verbucht und sind daher innerhalb des Saldo I der Produktgruppe saldoneutral.

3.2 Personalkosten

Notaufnahmen von Kinder und Jugendlichen mit besonderem Betreuungsbedarf sowie Vakanzen aufgrund von Krankheit erforderten in den beiden gleichgestellten Organisationsein-

heiten „Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz – Schlössli Kehrsatz“ und „Schulheim Schloss Erlach“ die Anstellung von zusätzlichem Betreuungspersonal. Nach Abschluss des Rechnungsjahres 2017 zeigt sich, dass dies zu Mehrausgaben von CHF 500’000 bei den Personalkosten geführt hat.

Im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe beteiligen sich die Gemeinden zur Hälfte an den Mehrausgaben von CHF 500‘000.

3.3 KESB-Platzierungen

Die KESB platziert Kinder und Jugendliche in den beiden gleichgestellten Organisationseinheiten „Zentrum für Sozial- und Heilpädagogik Landorf Köniz – Schlössli Kehrsatz“ und „Schulheim Schloss Erlach“. In den letzten Jahren ist es zu einer Verschiebung von Platzierungen durch die KESB zu einvernehmlichen Platzierungen gekommen. Dies hat grosse Auswirkungen auf die Einnahmen der beiden gleichgestellten Organisationseinheiten. Der KESB werden die Vollkosten verrechnet, bei einvernehmlichen Platzierungen wird den Erziehungsberechtigten lediglich ein Kostgeldbeitrag in Rechnung gestellt. Die Budgetierung der Beiträge ist dementsprechend schwierig. Abweichungen bei den effektiven Platzierungen während des Rechnungsjahres können unabhängig von der effektiven Auslastung zu erheblichen Budgetüber- oder Budgetunterschreitungen führen. Im VA 2018 AFP 2019 – 2021 wurden die Erträge für beide Institutionen insgesamt um CHF 1‘369‘000 pro Jahr nach unten korrigiert. Nach Abschluss des Rechnungsjahres 2017 zeigt sich, dass es zu Mindereinnahmen von CHF 1,2 Mio. bei den Erlösen gekommen ist. Davon werden durch verschiedene Mehrerträge (insbesondere durch die erwähnten saldoneutralen Einnahmen aus Transportkosten) jedoch CHF 700‘000 innerhalb der Produktgruppe kompensiert.

Im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe beteiligen sich die Gemeinden zur Hälfte an den Mindereinnahmen von CHF 500‘000.

4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Im Rahmen des Lastenausgleichs Sozialhilfe beteiligen sich die Gemeinden zur Hälfte an den Mehrausgaben und den Mindereinnahmen.

5 Antrag

Die GEF beantragt dem Regierungsrat bzw. dem Grossen Rat, den vorliegenden Beschlussesentwurf zu genehmigen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1229/2017
Datum RR-Sitzung:	15. November 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2017.GEF.1033
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anschubfinanzierung zugunsten der Stammgemeinschaft der axsana AG gemäss Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG)
Objektkredit

1 Gegenstand

Gemäss dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) müssen sich bis zum Jahr 2020 alle Spitäler, die auf einer Spitalliste nach KVG figurieren, einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft ihrer Wahl anschliessen. Für Heime auf der Pflegeheimliste nach KVG gilt eine Frist bis 2022. Die ambulanten Leistungserbringer sind gesetzlich nicht verpflichtet, können sich aber freiwillig einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliessen.

Für den Aufbau von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften stellt der Bund Finanzhilfe in Höhe von insgesamt CHF 30 Mio. bis zum 15. April 2020 bereit. Die Finanzhilfen werden allerdings nur gewährt, wenn sich „Kantone oder Dritte“ in mindestens gleicher Höhe an der Anschubfinanzierung beteiligen. Da noch keine schriftliche Zusicherung des Bundes vorliegt, ist der Kredit brutto vorzulegen (Gesamtkosten ohne Abzug der voraussichtlichen Beiträge des Bundes).

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Anschubfinanzierung für die Stammgemeinschaft der axsana AG in Höhe von CHF 2.58 Mio. zu gewähren.

2 Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG), vom 19. Juni 2015, 7. Abschnitt

Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV) vom 22. März 2017.

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, Art. 39 und Art. 50

Spitalversorgungsgesetz (SpVG) vom 13. Juni 2013, Art. 13 und 139 Abs. 4

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. Dezember 1984, Art. 4

Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 26. März 2002, Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a und 52

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

CHF 2‘580‘000.00

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Spitalversorgung, Produkt 910501, Akutsomatik

Konto: 363400 (Beiträge an öffentliche Unternehmungen)

Rechnungsjahre: 2018-2020

Im Betrag von CHF 2.58 Mio. sind Beratungshonorare in der Höhe von rund CHF 50‘000 enthalten, welche bereits 2016 angefallen sind. Der Verpflichtungskredit wird deshalb voraussichtlich durch folgende künftige Zahlungstranchen abgelöst:

2018 CHF 843‘000

2019 CHF 843‘000

2020 CHF 843‘000

Der Betrag ist im Voranschlag 2018 und Finanzplan 2019-2020 enthalten.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

6 Begründung

Gemeinschaften und Stammgemeinschaften[1] können für die Aufwände im Zuge ihres Aufbaus beim Bund Finanzhilfen beantragen. Der Bund gewährt die Finanzhilfen nur, wenn sich Kantone oder Dritte in mindestens gleicher Höhe beteiligen.

Die Kantone Zürich und Bern sowie die entsprechenden Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen führen ihre Vorhaben in der axsana AG zusammen, auch um Kostenvorteile beim Aufbau einer interkantonalen Stammgemeinschaft zu generieren. Der Kanton Bern profitiert dabei von der bereits erfolgten Initialisierung des axsana-Projekts und übernimmt somit lediglich die zusätzlichen Kosten, die für die Einbindung der Berner Leistungserbringer in das technische und organisatorische System der axsana-Stammgemeinschaft anfallen werden. Diese Erweiterungskosten belaufen sich gemäss einer gemeinsamen Berechnung auf CHF 2.58 Mio. ab dem Jahr 2018 bis und mit dem Jahr 2020. Darin enthalten sind bereits abgegoltene Beratungsleistungen[2] in Höhe von rund CHF 50‘000, so dass der ausstehende Aufwand ab 2018 jährlich rund CHF 843‘000 (insgesamt CHF 2.53 Mio.) betragen wird.

[1] Das EPDG schreibt vor, dass die elektronischen Patientendossiers von „Gemeinschaften“ geführt werden müssen. Diese bestehen aus Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen, die sich zu diesem Zweck formell zusammenschliessen. Andere Teilhaber – wie beispielsweise Behörden, Versicherer oder Wirtschaftsunternehmen – sind ausgeschlossen. Gemeinschaften, die Patientinnen und Patienten die Eröffnung und Verwaltung eines elektronischen Patientendossiers ermöglichen, werden „Stammgemeinschaften“ genannt. Sie sorgen auch für die Zugriffsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürgern auf ihr Dossier via Zugangsportal.

[2] Es wurde eine medizin-informationstechnische Beratung für den BeHealth-Steuerungsausschuss herangezogen.

7 Finanzreferendum

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- An den Grossen Rat

Beilagen
- Vortrag

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. November 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2017.GEF.1033
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Anschubfinanzierung zugunsten der Stammgemeinschaft der axsana AG gemäss Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG)
Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 3

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 5
3.2.1 Beteiligung des Kantons Bern an der Anschubfinanzierung gemäss EPDG ... 5
3.2.2 Finanzielle Beteiligung weiterer Kantone an der Trägerschaft sowie an der Anschubfinanzierung gemäss EPDG ... 8
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 8

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 9

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 9

6 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 10

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 10

8 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation ... 10

9 Antrag ... 10

12|00|K|3

1 Zusammenfassung

Gemäss dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) müssen sich bis zum Jahr 2020 alle Spitäler, die auf einer Spitalliste nach KVG figurieren, einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft ihrer Wahl anschliessen. Für Heime auf der Pflegeheimliste nach KVG gilt eine Frist bis 2022. Die ambulanten Leistungserbringer sind gesetzlich nicht verpflichtet, können sich aber freiwillig einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliessen.

Für den Aufbau von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften stellt der Bund Finanzhilfe in Höhe von insgesamt CHF 30 Mio. bis zum 15. April 2020 bereit. Die Finanzhilfen werden allerdings nur gewährt, wenn sich „Kantone oder Dritte“ in mindestens gleicher Höhe an der Anschubfinanzierung beteiligen. Da noch keine schriftliche Zusicherung des Bundes vorliegt, ist der Kredit brutto vorzulegen (Gesamtkosten ohne Abzug der voraussichtlichen Beiträge des Bundes).

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) hat im Rahmen der sogenannten “BeHealth-Initiative“ gemeinsam mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen die Möglichkeiten zur Umsetzung des EPDG im Kanton Bern erwogen. Die Erkenntnisse mündeten am 9. März 2017 in einer Absichtserklärung[1] über den Beitritt „aller“ bernischen Leistungserbringer zu einer einzigen, gemeinsamen Stammgemeinschaft. Weiter wurde der Aufbau einer eigenen Stammgemeinschaft zugunsten des Beitritts zu einer bereits existierenden interkantonalen oder kantonalen Stammgemeinschaft zurückgestellt. Die Prüfung der vorhandenen Optionen ergab, dass nur das vom Kanton Zürich initiierte Projekt axsana/XAD die ausformulierten Anforderungen erfüllt.

Die Kantone Zürich und Bern sowie die entsprechenden Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen führen ihre Vorhaben in der axsana AG zusammen, auch um Kostenvorteile beim Aufbau einer interkantonalen Stammgemeinschaft zu generieren. Der Kanton Bern profitiert dabei von der bereits erfolgten Initialisierung des axsana-Projekts und übernimmt somit lediglich die zusätzlichen Kosten, die für die Einbindung der Berner Leistungserbringer in das technische und organisatorische System anfallen werden. Diese Erweiterungskosten belaufen sich gemäss einer gemeinsamen Berechnung auf CHF 2.58 Mio. Darin enthalten sind bereits abgegoltene Beratungsleistungen[2] in Höhe von rund CHF 50‘000, so dass der ausstehende Aufwand ab 2018 jährlich rund CHF 843‘000 (insgesamt CHF 2.53 Mio.) betragen wird.

Für den Kanton Bern bedeutet die voraussichtliche Finanzhilfe des Bundes gemäss EPDG, die rund die Hälfte des Aufwands decken wird, dass die Anschubfinanzierung des Kantons Bern per Saldo rund CHF 1.29 Mio. betragen wird. Damit wird deutlich, dass die finanzielle Unterstützung des Kantons Bern durch die Kooperation mit dem Kanton Zürich deutlich niedriger ausfallen wird, als dies für den Aufbau einer eigenen Stammgemeinschaft im Kanton Bern der Fall gewesen wäre. Gegenüber diesem Szenario, wie es in der gegenwärtigen Fi-

[1] Vgl. Medienmitteilung der GEF vom 14. November 2016: https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/ueber-die-direktion/aktuell.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/11/20161111_1708_leistungserbringerpruefengemeinsamen aufbaueinesehealth-netzwerks

[2] Es wurde eine medizin-informationstechnische Beratung für den BeHealth-Steuerungsausschuss herangezogen.

nanzplanung[3] kalkuliert ist, wird die finanzielle Belastung für den Kanton Bern rund 30% geringer sein.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Anschubfinanzierung in Höhe von CHF 2.58 Mio. zu gewähren.

2 Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) vom 19. Juni 2015, 7. Abschnitt

Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV) vom 22. März 2017

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, Art. 39 und Art. 50

Spitalversorgungsgesetz (SpVG) vom 13. Juni 2013, Art. 13 und 139 Abs. 4

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. Dezember 1984, Art. 4

Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 26. März 2002, Art. 46, 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 52

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Gemäss dem EPDG müssen sich bis zum Jahr 2020 alle Spitäler, die auf einer Spitalliste nach KVG figurieren, einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft ihrer Wahl anschliessen. Für Heime auf der Pflegeheimliste nach KVG gilt eine Frist bis 2022. Die ambulanten Leistungserbringer sind gesetzlich nicht verpflichtet, können sich aber freiwillig einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliessen.

Für den Aufbau von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften stellt der Bund Finanzhilfe in Höhe von insgesamt CHF 30 Mio. bis zum 15. April 2020 bereit. Die Finanzhilfen werden allerdings nur gewährt, wenn sich „Kantone oder Dritte“ in mindestens gleicher Höhe an der Anschubfinanzierung beteiligen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Anschubfinanzierung in Höhe von CHF 2.58 Mio. zu gewähren.

3.1 Ausgangslage

Das EPDG legt die rechtlichen Voraussetzungen fest, unter denen die im elektronischen Patientendossier enthaltenen medizinischen Daten bearbeitet werden können. Das Bewirtschaften von elektronischen Patientendossiers setzt eine vernetzende Informatik-Infrastruktur voraus. Im Ausführungsrecht sind die Einzelheiten, insbesondere der Datenschutz und die technischen Standards, geregelt. Das EPDG und sein Ausführungsrecht sind am 15. April 2017 in Kraft getreten.

[3] Im Voranschlag 2017 und Finanzplan 2018-2020 sind CHF 3.7 Mio. für die Anschubfinanzierung gemäss EPDG budgetiert, wobei durch die voraussichtliche Finanzhilfe des Bundes im Ergebnis nur rund die Hälfte fällig wird.

Gemäss dem EPDG müssen sich bis zum Jahr 2020 alle Spitäler, die auf einer Spitalliste nach KVG figurieren, einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft ihrer Wahl anschliessen. Für Heime auf der Pflegeheimliste nach KVG gilt eine Frist bis 2022. Die ambulanten Leistungserbringer sind gesetzlich nicht verpflichtet, können sich aber freiwillig einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliessen.

Für den Aufbau von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften stellt der Bund Finanzhilfe in Höhe von insgesamt CHF 30 Mio. bis zum 15. April 2020 bereit. Die Finanzhilfen werden allerdings nur gewährt, wenn sich „Kantone oder Dritte“ in mindestens gleicher Höhe an der Anschubfinanzierung beteiligen. Da noch keine schriftliche Zusicherung des Bundes vorliegt, ist der Kredit brutto vorzulegen (Gesamtkosten ohne Abzug der voraussichtlichen Beiträge des Bundes).

Die GEF hat im Rahmen der sogenannten “BeHealth-Initiative“ gemeinsam mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen die Möglichkeiten zur Umsetzung des EPDG im Kanton Bern erwogen. Die Erkenntnisse mündeten am 9. März 2017 in einer Absichtserklärung[4] über den Beitritt „aller“ bernischen Leistungserbringer zu einer einzigen, gemeinsamen Stammgemeinschaft.

Der Aufbau einer eigenen Stammgemeinschaft wurde dabei zugunsten des Beitritts zu einer bereits existierenden interkantonalen oder kantonalen Stammgemeinschaft zurückgestellt. Die Prüfung der vorhandenen Optionen ergab, dass nur das vom Kanton Zürich initiierte Projekt axsana/XAD die ausformulierten Anforderungen erfüllt.

Der Regierungsrat des Kantons Bern beschloss am 5. Juli 2017, gemeinsam mit dem Kanton Zürich eine Trägerschaft des öffentlichen Rechts in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft zu gründen, die das Aktienpaket der öffentlichen Hand der axsana AG hält. Die Cantosana AG hat den Zweck, die Eigentümerinteressen der Kantone an der axsana AG zu bündeln und zu vertreten, insbesondere durch die Wahl des Verwaltungsrates der axsana AG.

Am 6. Juli 2017 gründeten bisher im BeHealth-Steuerungsausschuss vertretene Verbände der Berner Leistungserbringer und Gesundheitsbetriebe den Verein „Interessengemeinschaft BeHealth“ (IG BeHealth). Die IG BeHealth bezweckt mit Blick auf die Bildung und den Betrieb einer Stammgemeinschaft gemäss dem EPDG und dessen Verordnungen die Interessen seiner Mitglieder und deren Vertretung nach aussen zu koordinieren, insbesondere bei der Einführung des elektronischen Patientendossiers und der Digitalisierung der Geschäftsprozesse im Gesundheitswesen. Am 12. September 2017 wurde die GEF auf Antrag von Gesundheitsdirektor Pierre Alain Schnegg Mitglied der IG BeHealth. Die IG BeHealth verhandelt derzeit mit dem Verein XAD, der Trägerorganisation der Zürcher Leistungserbringer, sowie mit der axsana AG die Konditionen für einen Beitritt zum Verein bzw. zur Stammgemeinschaft.

Am 26. Oktober 2017 gründeten die Kantone Zürich und Bern die Cantosana AG als Trägerschaft des öffentlichen Rechts, die das Aktienpaket der öffentlichen Hand der axsana AG hält. Die Gesellschaft bezweckt die Wahrnehmung und Bündelung der Interessen ihrer Aktionäre

[4] Vgl. Medienmitteilung der GEF vom 14. November 2016: https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/ueber-die-direktion/aktuell.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/11/20161111_1708_leistungserbringerpruefengemeinsamen aufbaueinesehealth-netzwerks

im Rahmen der Einführung des elektronischen Patientendossiers, insbesondere im Hinblick auf den Auf- und Ausbau der axsana AG sowie gegenüber dem Trägerverein XAD als Stammgemeinschaft. Insbesondere hält die Gesellschaft eine Beteiligung an der axsana AG, mit dem Ziel, deren Gesellschaftszweck sowie die Einführung und die Verbreitung des elektronischen Patientendossiers zu fördern. Die Gesellschaft setzt sich für eine zweckmässige Organisation und einen effizienten Betrieb der axsana AG ein. Sie dient in diesem Sinn als Trägerschaft der öffentlichen Hand der axsana AG. Die Gründung der Cantosana AG und die Gründungskosten sind nicht Teil dieses Kreditgeschäftes. Die Anschubfinanzierung könnte auch in einer anderen als der gewählten Organisationsform gesprochen werden.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Beteiligung des Kantons Bern an der Anschubfinanzierung gemäss EPDG

Gemeinschaften und Stammgemeinschaften[5] können für die Aufwände im Zuge ihres Aufbaus beim Bund Finanzhilfen beantragen. Der Bund gewährt die Finanzhilfen nur, wenn sich Kantone oder Dritte in mindestens gleicher Höhe beteiligen.

Weitere Bedingungen für die Gewährung der Finanzhilfen sind im EPDG (Art. 20ff.) und seinen Verordnungen geregelt. So kann nur für solche Aufwände Finanzhilfe gewährt werden, die für

- die Schaffung der organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen für den Aufbau einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft;
- die Bereitstellung der für die Datenbearbeitung zwischen Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften notwendigen Informatikinfrastruktur;
- die Zertifizierung von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften;

anfallen. Die Finanzhilfen können also nur für den Aufbau bis zur Zertifizierung der Gemeinschaften und Stammgemeinschaften beantragt werden. Alle danach für den regulären Betrieb anfallenden Aufwände können bei der Beantragung der Finanzhilfen nicht geltend gemacht werden.

Die Finanzhilfe des Bundes setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von CHF 500‘000 für Stammgemeinschaften und einer variablen Komponente von zwei Franken pro Einwohnerin und Einwohner im Einzugsgebiet der Stammgemeinschaft, höchstens aber CHF 4 Mio. (EPDFV[6] Art. 8). Gesamthaft gewährt der Bund also maximal CHF 4.5 Mio., wenn sich die anrechenbaren Kosten auf CHF 9.0 Mio. belaufen und ein Kanton oder Dritte 50% der Aufbaukosten finanzieren.

In seiner Botschaft[7] zum EPDG schätzte der Bundesrat im Jahr 2013 die Kosten für den Aufbau einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft noch auf CHF 2.15 Mio. bis CHF 4.0 Mio.

[5] Das EPDG schreibt vor, dass die elektronischen Patientendossiers von „Gemeinschaften“ geführt werden müssen. Diese bestehen aus Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen, die sich zu diesem Zweck formell zusammenschliessen. Andere Teilhaber – wie beispielsweise Behörden, Versicherer oder Wirtschaftsunternehmen – sind ausgeschlossen. Gemeinschaften, die Patientinnen und Patienten die Eröffnung und Verwaltung eines elektronischen Patientendossiers ermöglichen, werden „Stammgemeinschaften“ genannt. Sie sorgen auch für die Zugriffsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürgern auf ihr Dossier via Zugangsportal.

[6] Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier vom 22. März 2017 (Stand am 16. Mai 2017).

[7] Botschaft zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) vom 29. Mai 2013, https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/5321.pdf

Die Aussagekraft dieser Schätzung relativiert der Bundesrat allerdings insoweit, als dass er darauf hinweist, dass zum damaligen Zeitpunkt erstens in der Schweiz noch keine Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft mit Strukturen gemäss dem EPDG bestehen und zweitens die detaillierten technischen und organisatorischen Anforderungen an eine Gemeinschaft noch nicht im Ausführungsrecht festgelegt worden sind. Während die erste Einschränkung auch heute noch zutrifft, ist das Ausführungsrecht mittlerweile in Kraft gesetzt.

Im Mai 2016 kalkulierte der Kanton Zürich für den Aufbau einer Stammgemeinschaft im Kanton Zürich einen Staatsbeitrag in Höhe von CHF 3.75 Mio.[8] Dabei liegen die Kosten für den Aufbau der zentralen technischen Komponenten der Stammgemeinschaft bei rund CHF 1.25 Mio. Hinzu kommen Kosten für die individuelle Einbindung der einzelnen Leistungserbringer, die für die rund 3‘500 Leistungserbringer im Kanton Zürich rund CHF 1.4 Mio. betragen werden. Die Gesamtkosten für den Systemaufbau für die Stammgemeinschaft im Kanton Zürich liegen damit bei rund CHF 2.65 Mio. Die Swisscom Health AG, die in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren den Zuschlag für den Systemaufbau erhalten hat, trägt davon rund CHF 0.4 Mio. auf eigenes Risiko und hat den Systemaufbau für den Betrag von CHF 2.25 Mio. offeriert. Neben dem Aufbau der technischen Infrastruktur ist auch eine leistungsfähige Organisation und Verwaltung der Stammgemeinschaft zu etablieren, um die organisatorischen Zertifizierungsvoraussetzungen des EPDG zu erfüllen.[9] Zusätzlich muss die Organisation der Stammgemeinschaft bedarfsgerechte Produkte entwickeln, Leistungsverträge verwalten und Öffentlichkeitsarbeit leisten. Es ist davon auszugehen, dass sich bis zur Zertifizierung die Kosten für die Geschäftsführung und das Produktmanagement auf CHF 1.5 Mio. belaufen werden. Der Kanton Zürich geht davon aus, dass seine Subvention in Form eines Staatsbeitrages in Höhe von CHF 3.75 Mio. durch die voraussichtliche Gewährung der Finanzhilfe des Bundes per Saldo rund CHF 1.875 Mio. betragen wird.

Der Kanton Bern schätzte im März 2017 die Kosten für den Aufbau einer Stammgemeinschaft im Kanton Bern gemessen an der Anzahl der Leistungserbringer sowie der Einwohnerzahl auf rund CHF 3.45 Mio. bis und mit dem Jahr 2020.[10] Damit sollten die Kosten für eine Stammgemeinschaft im Kanton Bern etwas niedriger ausfallen als diejenigen für eine Zürcher Stammgemeinschaft. Das entspricht auch etwa der Grössendifferenz bei der Anzahl der Leistungserbringer sowie der Einwohner.

Die Kantone Zürich und Bern sowie die entsprechenden Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen führen ihre Vorhaben in der axsana AG zusammen, auch um Kostenvorteile beim Aufbau einer interkantonalen Stammgemeinschaft zu generieren. Der Kanton Bern profitiert dabei von der bereits erfolgten Initialisierung des axsana-Projekts und übernimmt somit lediglich die zusätzlichen Kosten, die für die Einbindung der Berner Leistungserbringer in das technische und organisatorische System anfallen werden. Diese Erweiterungskosten belaufen sich gemäss einer gemeinsamen Berechnung auf CHF 2.58 Mio. bis und mit dem Jahr 2020. Darin enthalten sind bereits abgegoltene Beratungsleistungen[11] in Höhe von rund

[8] RRB 503 Kanton Zürich: http://www.zh.ch/bin/ktzh/rrb/beschluss.pdf?rrbNr=503&name=503&year=2016&_charset_=UTF-8

[9] Anhang 2 der Verordnung des EDI vom 22. März 2017 über das elektronische Patientendossier. Technische und organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen für Gemeinschaften und Stammgemeinschaften, Ausgabe 1: 22, März 2017.

[10] BeHealth-Initiative – eHealth im Kanton Bern anstossen. 2. Zwischenbericht zur Prüfung der Initiative durch den BeHealth-Steuerungsausschuss vom 13. März 2017.

[11] Es wurde eine medizin-informationstechnische Beratung für den BeHealth-Steuerungsausschuss herangezogen.

CHF 50‘000[12], so dass der ausstehende Aufwand ab 2018 jährlich rund CHF 843‘000 (insgesamt CHF 2.53 Mio.) betragen wird. In Anlehnung an die Logik des Bundesrates bei der Berechnung der Finanzhilfe des Bundes gilt die Einwohnerzahl im Einzugsgebiet als massgeblicher Faktor für die Kostenbeteiligung:

Während per Ende März 2017 der Kanton Zürich 1‘491‘886 Einwohnende zählt, leben im Kanton Bern 1‘027‘798 Personen (BFS 2017). Setzt man nun die Anschubfinanzierung des Kantons Zürich in Höhe von CHF 3.75 Mio. in das Verhältnis zur Einwohnerzahl erhält man den pro-Kopf-Subventionsbetrag:

- Kanton Zürich pro Einwohnender = CHF 3.75 Mio. : 1'491'886= CHF 2.51.

Überträgt man diesen Faktor auf die Einwohnerzahl des Kantons Bern erhält man den Berner Anteil an der Anschubfinanzierung der gemeinsamen Stammgemeinschaft:

- Anschubfinanzierung des Kantons Bern = 2,51 x 1'027'798 = CHF 2.58 Mio. (gerundet).

Die gesamte kantonale Anschubfinanzierung für eine interkantonale Stammgemeinschaft, die die Kantone Zürich und Bern leisten, beträgt demnach CHF 6.33 Mio., wovon der Kanton Bern 41% übernimmt:

CHF 3.75 Mio. (59%) + CHF 2.58 Mio. (41%) = CHF 6.33 Mio. (100%)

In dieser Höhe ist die kantonale Anschubfinanzierung insofern als eine Vorleistung geplant, als dass erwartet wird, dass die Stammgemeinschaft 50% des Gesamtbetrags, nämlich CHF 3.16 Mio. (gerundet) als Finanzhilfe vom Bund erhalten wird.

Nettobelastung ZH	CHF 3.75 Mio. * 0.5 = CHF 1.87 Mio.
Nettobelastung BE	CHF 2.58 Mio. * 0.5 = CHF 1.29 Mio.

Im Ergebnis werden die Kantone jeweils die Hälfte ihrer Anschubfinanzierung von der Stammgemeinschaft bzw. ihrer Betriebsgesellschaft axsana AG zurückerhalten. Die Anschubfinanzierung wird der Kanton Bern der axsana AG in Raten ausbezahlen. Die genauen Zahlungsmodalitäten werden in einem separaten Leistungsvertrag (gemäss Art. 4 GesG) zwischen dem Kanton Bern und der axsana AG geregelt. Der Leistungsvertrag regelt insbesondere die Rückzahlung der gesamten Subvention, wenn die Stammgemeinschaft der axsana AG bis drei Jahre nach Inkrafttreten des EPDG und des Beitrittsobligatoriums für stationäre Leistungserbringer nicht gemäss EPDG zertifiziert ist.

Für den Kanton Bern bedeutet die voraussichtliche Finanzhilfe des Bundes gemäss EPDG, die rund die Hälfte des Aufwands decken wird, dass die Anschubfinanzierung des Kantons Bern per Saldo rund CHF 1.29 Mio. betragen wird, wobei nach hälftigen Abzug der bereits abgegoltenen Beratungsleistungen[13] noch rund CHF 1.25 Mio. fällig sein werden. Damit wird deutlich, dass die finanzielle Unterstützung des Kantons Bern durch die Kooperation mit dem Kanton Zürich deutlich niedriger ausfallen wird, als dies für den Aufbau einer eigenen Stamm-

[12] Diese Kosten sind in Zusammenhang mit den Motionen 254-2014 „Stammgemeinschaft“ und 107-2015, „eHealth-Strategie“ entstanden. Der Regierungsrat wurde beauftragt, die Bedingungen für eine mit den Leistungserbringern abgestimmte eHealth-Entwicklung im Kanton Bern zu prüfen. Da ein direkter sachlicher Zusammenhang mit der Anschubfinanzierung besteht, werden diese Kosten im Kredit mitberücksichtigt.

[13] Vgl. Fussnote 14.

gemeinschaft im Kanton Bern der Fall gewesen wäre. Gegenüber diesem Szenario, wie es in der gegenwärtigen Finanzplanung[14] kalkuliert ist, wird die finanzielle Belastung für den Kanton Bern rund 30% geringer sein.

3.2.2 Finanzielle Beteiligung weiterer Kantone an der Trägerschaft sowie an der Anschubfinanzierung gemäss EPDG

Die Kantone Bern und Zürich sind sich einig, dass sich weitere Kantone an dieser Trägerschaft beteiligen können sollen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfüllt sind. Weitere Kantone können als

- Aktionäre Advanced; oder als
- Aktionäre Basic; oder als
- Preferred Partner

in die Trägerschaft des öffentlichen Rechts aufgenommen werden.

Als *Aktionäre Advanced* können Kantone aufgenommen werden, welche die axsana AG bei der Rekrutierung der Leistungserbringer des jeweiligen Kantons unterstützen und die bereit sind, sich substanziell an der Gesellschaft sowie an der geleisteten Anschubfinanzierung[15] für die axsana AG zu beteiligen. Die Aktionäre Advanced haben die gesetzlichen Rechte als Aktionär und bekommen einen Sitz im Verwaltungsrat, jedoch ohne Anspruch auf das Präsidium.

Als *Aktionäre Basic* können Kantone aufgenommen werden, welche die axsana AG bei der Rekrutierung der Leistungserbringer des jeweiligen Kantons unterstützen und die bereit sind, sich nominell im Umfang von 2 Aktien an der Gesellschaft sowie an der geleisteten Anschubfinanzierung für die axsana AG zu beteiligen. Die Aktionäre Basic haben die gesetzlichen Rechte als Aktionär und bekommen einen Sitz im Beirat. Darüber hinaus verfügen sie über Antragsrecht an den Verwaltungsrat sowie Informationsrechte gegenüber dem Verwaltungsrat, insbesondere Einblick in die Verwaltungsratsprotokolle der Gesellschaft und der axsana AG, soweit nicht überwiegende öffentliche oder geschäftliche Interessen entgegenstehen.

Als *Preferred Partner* können Kantone aufgenommen werden, welche die axsana AG bei der Rekrutierung der Leistungserbringer des jeweiligen Kantons unterstützen. Eine Beteiligung an der von den Parteien geleisteten Anschubfinanzierung für die axsana AG ist wünschenswert, jedoch nicht Bedingung. Die Preferred Partner bekommen einen Sitz im Beirat. Darüber hinaus verfügen sie über Antragsrecht an den Verwaltungsrat sowie Informationsrechte gegenüber dem Verwaltungsrat.

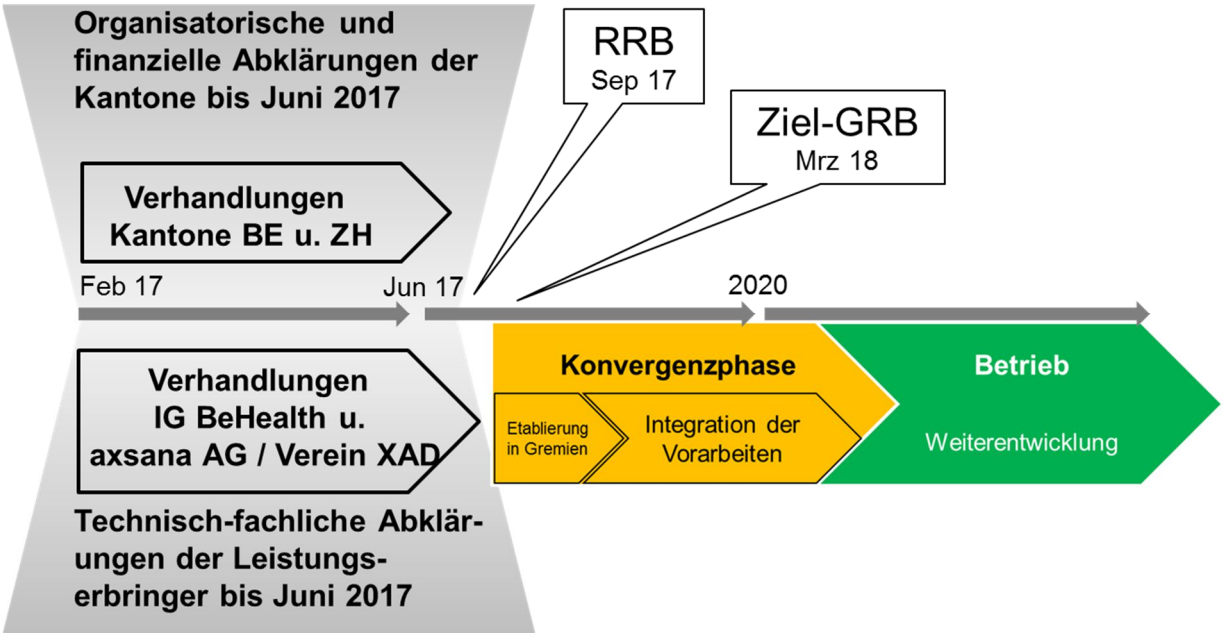
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Das Ziel des Regierungsrats ist, den Beitritt der Berner Leistungserbringer zur Stammgemeinschaft der axsana AG ab dem Frühjahr 2018 mit der Anschubfinanzierung zu unterstützen.

[14] Im Voranschlag 2017 und Finanzplan 2018-2020 sind CHF 3.7 Mio. für die Anschubfinanzierung gemäss EPDG budgetiert, wobei durch die voraussichtliche Finanzhilfe des Bundes im Ergebnis nur die Hälfte also CHF 1.725 Mio. fällig wird.

[15] Die Beteiligung an der Anschubfinanzierung hat – analog zum Kanton Bern (vgl. 3.2.2.1) – anhand einer Pauschale pro Einwohner von CHF 2,51 zu erfolgen.

Übersicht 4: Zeitplan Beitritt axsana AG, Umsetzung EPDG



Quelle: GEF, 2017.

Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2018 die Zustimmung für die Anschubfinanzierung beantragen. Zuvor wird das Dossier von der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rats (GSoK) beraten.

Schritt	Instanz	Zeitraum
GSoK	GEF	Angemeldet für 06.02.2018
Kreditbeschluss[16] finanzielle Beteiligung (Anschubfinanzierung)	Grosser Rat	Märzsession 2018

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben stützt sich ab auf den in der Versorgungsplanung 2016 der GEF beschriebenen Analysen und Massnahmen. Weiter entspricht das Vorhaben den strategischen Grundsätzen und Zielen der GEF (insb. „Partnerschaftliche und innovative Weiterentwicklung der Versorgung“ und „Zweckmässige Steuerung einer bedarfsgerechten, vernetzten und wirtschaftlichen Versorgung“).

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die zu fassenden Beschlüsse wirken sich auf die Finanzplanung aus, als dass von den budgetierten CHF 3.7 Mio. nur CHF 2.58 Mio. als Kredit aufgenommen werden, wobei durch die Finanzhilfe des Bundes CHF 1.29 Mio. wieder an den Kanton Bern zurückfliessen werden.

[16] Vorbehalt: Gegen diesen Beschluss wird kein Referendum ergriffen.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Gemäss dem Bund sollte die Umsetzung des elektronischen Patientendossiers aus volkswirtschaftlicher (sozioökonomischer) Sicht langfristig zu einer besseren Qualität der Patientenbehandlung und damit der Gesundheitsversorgung sowie zu einer höheren Effizienz im Gesundheitssystem als solchem führen. Dem stehen Investitions- und Wartungskosten für die «eHealth-Technologie» sowie administrative und Prozessänderungskosten gegenüber. Die Vereinheitlichung von technischen Standards für die Bereitstellung und den Abruf von Patientendaten sowie für die Identifikation von Patientinnen und Patienten und Gesundheitsfachpersonen, beschleunigen die Einführung und Verbreitung des elektronischen Patientendossiers, das die Basis für eine flächendeckende Digitalisierung von Geschäftsprozessen zwischen den Gesundheitsdienstleistern bildet. Die Zertifizierung der Stammgemeinschaften, welche als Plattformen fungieren, erhöht wiederum die Investitionssicherheit und fördert den Zusammenschluss von Gesundheitsfachpersonen zu elektronischen Gemeinschaften. Insgesamt ist mit einer förderlichen Auswirkung auf die Volkswirtschaft zu rechnen. Eine monetäre Bezifferung der Effekte in ihrer Summe ist allerdings nicht möglich.

8 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Keine.

9 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Anschubfinanzierung in Höhe von CHF 2.58 Mio. zu gewähren.

Beilagen

- RRB

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	246-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.673
Eingereicht am:	17.11.2017
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Junker Burkhard, Lyss)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 23.11.2017
RRB-Nr.:	195/2018 vom 21. Februar 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Zukunft Gesundheit: Stärkung der ambulanten Behandlungsangebote in der Psychiatrie

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die nicht-stationäre Psychiatrieversorgung so auszubauen, dass die Behandlungskette mit der Einführung von Tarpsy funktionieren kann

2. psychiatrische Tagesklinik- und Tagesstättenplätze in den Regionen auszubauen, um den Bedarf der Patientinnen und Patienten wohnortnah decken zu können

3. die Einführung von Tarpsy im Hinblick auf entstehende Fehlanreize und drohende Versorgungslücken eng zu begleiten

Begründung:

Die Versorgungsplanung 2016 nennt die Verstärkung der Kooperation zwischen den stationären Angeboten und den nachgelagerten Versorgungsstrukturen als wichtiges Handlungsfeld zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung.

Durch die Abbaumassnahmen in der nicht-stationären Psychiatrieversorgung und die Einführung von Tarpsy ab 1. Januar 2018 ist die Gefahr gross, dass die Lücken in der bestehenden Behandlungskette in der Psychiatrie ab 2018 noch grösser sein werden.

Damit die Hospitalisationsdauer möglichst kurz bleibt und um im Alltag bestehen zu können und integriert zu bleiben, ist für psychisch kranke Menschen eine wohnortnahe und ambulante Nachbetreuung wichtig. Auch wenn die ambulanten und tagesklinischen Leistungen in der Psychiatrieversorgung mit den geltenden Sozialversicherungstarifen nicht kostendeckend betrieben werden können, sind sie für die Behandlung und Betreuung von psychisch kranken Menschen und für deren Reintegration von hoher Bedeutung. Sollten die ambulanten Leistungen, die bereits heute nicht bedürfnisgerecht vorhanden sind, noch weiter zurückgehen, ist zu befürchten, dass die betroffenen Menschen sich zurückziehen und nicht mehr versorgt werden oder sie sich stationär behandeln lassen müssen. Dies würde zu Engpässen in der heutigen stationären Versorgung führen und unnötige Kosten verursachen.

Damit «ambulant vor stationär» weiterhin Gültigkeit hat und sich die Patientinnen und Patienten bedarfsgerecht behandeln lassen können, ist ein ausreichendes Angebot an tagesklinischen und ambulanten Leistungen unerlässlich.

Begründung der Dringlichkeit: Die Einführung von Tarpsy auf den 1. Januar 2018 verlangt sofortige Massnahmen, um der Entstehung von Fehlanreizen, unangemessenen und nicht auf den Bedarf ausgerichteten Entwicklungen und vor allem dem Abbau notwendiger Behandlungsangebote und bestehender Behandlungsketten zuvorzukommen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Punkt 1:

Gestützt auf Artikel 59 bis 65 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) finanziert der Kanton Bern ambulante und tagesklinische Leistungen der Psychiatrieversorgung, welche versorgungspolitisch erwünscht sind und mit den geltenden Sozialversicherungstarifen nicht kostendeckend betrieben werden können. Versorgungspolitisch erwünscht sind ambulante und tagesklinische Leistungen, welche dem Bedarf der Bevölkerung entsprechen, niederschwellig zugänglich und auch für die Behandlung von schweren psychischen Erkrankungen geeignet sind, zur Vermeidung oder Verkürzung von stationären Aufenthalten beitragen und einen Nutzen für die Gesamtgesellschaft bzw. die Öffentlichkeit mit sich bringen. Besonders unterstützt werden intermediäre Angebote, welche die Lücke zwischen einer stationären Behandlung und der Sprechstunde bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten schliessen, indem sie umfassende und multiprofessionelle Leistungen im ambulanten oder tagesklinischen Setting anbieten.

Ab 2019 wird der Kanton Bern die ambulanten und tagesklinischen Leistungen gestützt auf Kriterien des regionalen Bedarfs und der Fallzusammensetzung gezielt einkaufen. Als Einkäufer kann der Kanton Bern die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringer so gestalten, dass entsprechende Angebote im ambulanten und tagesklinischen Setting ausgebaut werden. Beim Leistungseinkauf wird auch die Einbettung der Angebote in die Behandlungskette berücksichtigt. Um die settingübergreifende Versorgung zu verbessern, werden mit dem Normkostenmodell explizit Vernetzungsleistungen sowie Beratungen von Institutionen in angrenzenden Versorgungsbereichen eingekauft.

Zu Punkt 2:

Der Regierungsrat teilt die Meinung, dass für psychisch kranke Menschen eine wohnortnahe und niederschwellige (Nach-)Betreuung wichtig ist. Aus diesem Grund sollen die ambulanten und tagesklinischen Leistungen regional eingekauft werden. Das Ziel des Einkaufs ist es, in allen Regionen ein möglichst vergleichbares Niveau an Grundversorgungsleistungen zu erreichen und

bestehende Versorgungslücken zu schliessen. Daneben sollen auf kantonaler Ebene Spezialversorgungsangebote eingekauft werden, für die ein Bedarf festgestellt wird. Das Normkostenmodell schafft hier durch den gezielten Einkauf von Leistungen neue Möglichkeiten, um den wohnortnahen Bedarf zu decken.

Die tagesklinische Psychiatrieversorgung im Kanton Bern kann gesamthaft als relativ gut ausgebaut eingeschätzt werden. Die noch bestehenden Versorgungslücken in den Bereichen Alterspsychiatrie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie sollen in den kommenden Jahren durch einen gezielten Leistungseinkauf geschlossen werden.

Auch das bestehende Netz von Tagesstätten des Alters- und Behindertenbereichs bietet Menschen mit und ohne psychische Beeinträchtigungen niederschwellige Betreuung und Unterstützung in der Gestaltung der Tagesstruktur.

Zu Punkt 3:

Da es sich bei TARPSY um eine nationale Tarifstruktur handelt, liegt die Korrektur von allfälligen Fehlanreizen nicht in der Kompetenz des Regierungsrats. Dennoch wird der Regierungsrat die Leistungsentwicklung beobachten, sich in dieser Hinsicht mit anderen Kantonen austauschen und mit den bestehenden Instrumentarien gegebenenfalls reagieren.

Mit dem 2017 eingeführten Normkostenmodell Psychiatrie, welches auf klar definierten Einzelleistungen basiert, ist ein bedarfsgerechter Einkauf von ambulanten Leistungen nach versorgungspolitischen Kriterien gewährleistet. Die zugleich eingeführte permanente und lückenlose Leistungserfassung sowie die Verknüpfung von Leistungs- und Falldaten erlauben ein zeitnahes Monitoring der Leistungsentwicklung. Des Weiteren wird das Normkostenmodell selbst in regelmässigen Abständen einer Evaluation unterzogen. In dieser Evaluation werden Fachleute aus der Praxis über die Auswirkungen des neuen Finanzierungsmodells auf die Psychiatrieversorgung befragt. Allenfalls entstehende Versorgungslücken in der Behandlungskette wären somit schnell ermittelbar und zeitnahe Gegenmassnahmen möglich, sodass ambulante und tagesklinische Leistungen weiterhin bedürfnisgerecht vorhanden und gesichert sind.

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat die Annahme dieser Motion in Form eines Postulats.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	161-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.399
Eingereicht am:	13.06.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Pfister (Zweisimmen, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.09.2017
RRB-Nr.:	1398/2017 vom 13. Dezember 2017
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Die Bevölkerung erwartet eine rasche und sichere Versorgungslösung nach 10-jähriger Hinhaltetaktik!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die medizinischen Versorgungsregionen der heutigen RSZ wie folgt neu auszurichten:

1. Die Versorgungsregion RSZ fmi (Frutigen, Meiringen, Interlaken) ist um das westliche Oberland (Simmental/Saanenland) zu erweitern.
2. Die Spitäler Moutier und Saint-Imier sind dem RSZ Biel anzuschliessen.
3. Die übrigen RSZ sind zu überprüfen, und allenfalls sind Optimierungsmassnahmen zu treffen.

Begründung:

Seit Jahren wird über die medizinische Versorgung des Simmentals/Saanenlandes diskutiert, und bis heute gibt es für die Bevölkerung und Touristen keine zufriedenstellende Versorgungslösung, da die Anbieterin nicht bereit ist, eine angemessene Grundversorgung ohne zusätzliche

Steuergelder sicherzustellen. Es ist dringend nach einer zukunftsgerichteten Lösung für eine sichere medizinische Versorgung zu suchen. Die zwei Regionen Kandertal mit dem Spital Frutigen und das Simmental/Saanenland mit dem Spital Zweisimmen wurden im Gesetz als versorgungsnotwendig erklärt. Sinnvoll wäre wohl, wenn die beiden Regionen (Spitäler) in der gleichen Versorgungsregion (RSZ) wären, beispielsweise in der Spitalregion Oberland Ost/West. Im Spitalversorgungsgesetz ist auch die 50-Kilometer-Klausel der Erreichbarkeit festgehalten, was die beiden Seitentäler des Oberlands betrifft. Die touristische Zusammenarbeit der Skiregion Adelboden/Lenk besteht schon seit Jahren.

Im Simmental/Saanenland ist die Personenrettung unbefriedigend und kostenintensiv organisiert. Die gesetzlich festgelegten Zeiten können oft bis zu 50 Prozent nicht erfüllt werden, was für die betroffenen Personen lebensbedrohend sein kann oder gar zu zusätzlichen gesundheitlichen Problemen oder bleibenden Schädigungen führen kann. Die Bevölkerung des Simmentals/Saanenlands ist nicht mehr bereit, solche Risiken in Kauf zu nehmen und als Bürger zweiter Klasse behandelt zu werden.

Die Wirtschaftsorganisation «starke wirtschaft simmental» (sws) wird beim Bundesamt die Missachtung der gesetzlich festgelegten Zeitvorgaben für Personenrettung und Erstversorgung im Notfall beklagen. Allenfalls werden auch juristische Massnahmen bzw. Klagen geprüft.

Begründung zu Punkt 2

Mit den geplanten Tarifsenkungen durch den Bund und die Versicherer werden die Spitäler im Berner Jura um das finanzielle Überleben und ihre Existenz kämpfen. Mit einer Integration ins RSZ Biel würde ein Weiterbestehen ermöglicht.

Begründung der Dringlichkeit: Nach zehnjähriger Diskussion braucht es nun endlich einen klaren und raschen Entscheid!

Antwort des Regierungsrates

Zu Punkt 1 (Erweiterung der Versorgungsregion der fmi AG)

Gemäss der Versorgungsplanung 2016, welche vom Regierungsrat am 14. Dezember 2016 verabschiedet und vom Grossen Rat am 20. März 2017 zur Kenntnis genommen worden ist, wurden für den Kanton Bern Versorgungsregionen für Spitalleistungen bezeichnet. Diese sind geographisch definiert (gemäss den sog. MedStat-Regionen der medizinischen Statistik der Krankenhäuser) und werden nicht bestimmten Spitälern zugeordnet. Eine fixe Zuordnung von Bürgerinnen und Bürgern zu bestimmten Spitalstandorten ist unzulässig, da nicht mit der Bundesgesetzgebung vereinbar. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sieht die freie Spitalwahl sowohl innerhalb wie zwischen den Kantonen vor. Zudem kann eine Anpassung der Strukturen die bestehenden Probleme nicht lösen.
Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung von Punkt 1 der Motion.

Zu Punkt 2 (Anschluss der beiden Standorte der HJB SA an die SZB AG)

Die Erweiterung bzw. Zusammenlegung von Regionalen Spitalzentren (RSZ) kann gemäss Artikel 127 des Spitalversorgungsgesetzes in Form einer überregionalen Spitalholding erfolgen, wenn die RSZ einen gemeinsamen entsprechenden Antrag stellen. Ein solcher Antrag liegt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion aktuell nicht vor.
Das Stellen eines solchen Antrags liegt gemäss Artikel 716a des Schweizerischen Obligationenrechts in der abschliessenden Kompetenz der Verwaltungsräte der betroffenen Aktiengesellschaften.
Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung von Punkt 2 der Motion.

Zu Punkt 3 (Prüfung von Optimierungsmassnahmen)

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Motionärs, dass Optimierungsmassnahmen für die Spitalversorgung im Kanton Bern regelmässig zu prüfen sind. Diese Fragen werden regelmässig im Rahmen der Führungsgespräche mit den Verwaltungsräten der kantonseigenen Spitalunternehmungen diskutiert.
Der Regierungsrat beantragt, Punkt 3 der Motion anzunehmen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	215-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.560
Eingereicht am:	11.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Schlup (Schüpfen, SVP) Hofer (Bern, SVP) Kullmann (Hilterfingen, EDU) Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	16
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	45/2018 vom 17. Januar 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Zunahme von jugendlichen IV-Bezügerinnen und -Bezügern mit psychiatrischer Diagnose

Der Regierungsrat wird beauftragt zu veranlassen, dass die zuständige Behörde wie der Kantonsarzt und/oder der Kantonsapotheker

1. die Verschreibung von Psychopharmaka an Jugendliche stärker kontrolliert
2. verschreibende Ärzte für den Einsatz von alternativen Methoden ohne Psychopharmaka sensibilisiert

Begründung:

Kürzlich wurde vom Bundesamt für Statistik (BFS) die neuste IV-Statistik veröffentlicht, woraus der hohe Anteil der IV-Bezüger aus psychischen Gründen (53 %) und der zusätzlich steigende Anteil an IV-Bezügern unter 25 Jahren ersichtlich sind. Seit 1995 hat sich die Anzahl jugendlicher IV-Bezüger mit psychischer Diagnose verdreifacht. Häufig haben verabreichte Psychopharmaka massive Nebenwirkungen. Hier nur drei Beispiele von öfters verschriebenen Psychopharmaka:

- Haldol: Schlaflosigkeit, Depressionen, psychotische Störungen, Hyperkinesie (= unkontrollierte Zuckungen und Bewegungen)

- Leponex: Schläfrigkeit, Schwindel, Sprechstörungen und psychotische Erkrankungen
- Risperdal: Schlafstörung, Depression, Agitation, Parkinsonismus, Kopfschmerzen (s. Arzneimittelkompendium).

Die Behandlung mit Psychopharmaka verursacht in vielen Fällen, dass die Personen nicht mehr arbeitsfähig und ausserdem von der Einnahme dieser Psychopharmaka abhängig sind. Diese Langzeitpatienten werden zu einer Belastung unserer Sozialwerke.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen wurde im Jahr 2015 eine Studie zum Thema «Profile von jungen IV-Neurentenbeziehenden mit psychischen Krankheiten»[1] erarbeitet. Darin wird festgehalten, dass in der Schweiz die IV-Berentungen aufgrund psychischer Erkrankungen bei den 18- bis 19-Jährigen in den letzten 20 Jahren um durchschnittlich 6 Prozent zugenommen haben, bei den 20- bis 24-Jährigen um 2 Prozent. Es wird festgestellt, dass eine Invalidisierung in jungen Jahren zumeist durch psychische Störungen bedingt ist, manifestieren sich denn auch 75 Prozent aller psychischen Störungen bereits vor dem 25. Lebensjahr.

Gemäss Fachexperten sind die Gründe für die Zunahme der Invalidisierung von jungen Personen ungeklärt. So sei zumindest die psychiatrische Epidemiologie keine Erklärung, da die Häufigkeit von psychiatrischen Erkrankungen in der Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten nicht angestiegen ist.

Indem die ICD-Diagnosen und IV-Gebrechenscodes der jungen IV-Rentenbeziehenden ausgewertet wurden, konnten die häufigsten psychiatrischen Diagnosekonstellationen typisiert werden. Zu den häufigsten psychiatrischen Diagnosen gehören Entwicklungsstörungen / Intelligenzminderung (27 Prozent), gefolgt von Schizophrenien, häufig mit Cannabiskonsum (19 Prozent), Persönlichkeitsstörungen mit komorbiden affektiven und neurotischen Störungen (17 Prozent) und frühe Verhaltensstörungen (15 Prozent)[2].

Diese psychiatrischen Erkrankungen unterscheiden sich stark in deren Behandlungsstrategien. So stellt die medikamentöse Therapie mit sogenannten Psychopharmaka insbesondere bei den Schizophrenien und Persönlichkeitsstörungen mit komorbiden affektiven und neurotischen Störungen einen wesentlichen Pfeiler der Behandlung dar.

Alle zugelassenen Arzneimittel, somit auch Psychopharmaka, werden nur für diejenigen Indikationen zugelassen, für welche die Überprüfung der Wirksamkeit und Sicherheit ein günstiges Nutzen-Risiko-Verhältnis ergibt. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, vor der Verschreibung eines Medikaments das Nutzen-Risiko-Verhältnis für jeden einzelnen Patienten abzuwägen, sowie gemäss anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften zu handeln.

[1] http://www.pbl.ch/uploads/tx_useragenda/Studie_Junge_IV-Rentner_mit_psychischen_Krankheiten_2015.pdf; zuletzt am 16.10.2017 abgerufen.

[2] Vgl. S. XIV, „Profile von jungen IV-Neurentenbeziehenden mit psychischen Krankheiten“, Forschungsbericht Nr. 19/15, Niklas Baer et al., herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen, Oktober 2015

Das Betäubungsmittelgesetz und auch das Heilmittelgesetz regeln dabei die Sorgfaltspflicht der Medizinalpersonen bei der Verwendung von (betäubungsmittelhaltigen) Arzneimitteln. Swissmedic stellt ferner den medizinischen Fachpersonen für alle genehmigten Arzneimittel laufend aktualisierte Fachinformationen zur Verfügung. Diese enthalten Informationen über die überprüften Indikationen, unerwünschte Wirkungen sowie Angaben über die Anwendung bei Kindern und Jugendlichen. Weiter werden Arzneimittel im Rahmen der Marktüberwachung hinsichtlich ihrer Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit überprüft. Gemäss Heilmittelgesetz ist die Ärzte- und Apothekerschaft verpflichtet, schwerwiegende oder neue Nebenwirkungen zu melden.

Statistiken und Trendanalysen in Bezug auf die Diagnosestellung und die Behandlung psychischer Erkrankungen mit Psychopharmaka bei Kindern und Jugendlichen gibt es nur wenige. So liegen auch dem Kantonsapothekeramt (KAPA) keine kantonalen Zahlen zur Verschreibung von Psychopharmaka an Jugendliche vor. Gemäss dem aktuellsten Arzneimittelreport der Helsana[3] stehen jedoch sogenannte Psycholeptika, also Arzneimittel zur Behandlung von Psychosen, Schlafstörungen und Angstzuständen wie es im Report definiert wird, bei den 0 bis 18 Jährigen weder vom Kostenanteil noch von der Bezugsmenge her unter den ersten 15 Wirkstoffklassen.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die behandelnden Fachärztinnen und Fachärzte Psychopharmaka gemäss aktuellstem Stand der Wissenschaft an Jugendliche wie an Erwachsene verordnen. Ferner sieht der Regierungsrat die jeweiligen Fachgesellschaften, der Berufsverband der Schweizer Ärzteschaft, die FMH oder auch die Ärztegesellschaft des Kantons (BEKAG) in der Verantwortung, die neuesten Erkenntnisse bezüglich Therapiemöglichkeiten, so auch alternativer Behandlungsmöglichkeiten, zu prüfen und den Fachärztinnen und Fachärzten zu unterbreiten. Gibt es spezifische Fachinformationen, die es auch an andere Fachärztinnen und Fachärzte oder andere Medizinalberufsgruppen im Kanton Bern zu übermitteln gilt, so kann das Kantonsarztamt (KAZA) dies beispielsweise via Newsletter unterstützen. Auch können Veranstaltungen wie die jährlich stattfindende Schulärztetagung für die Sensibilisierung der Ärzteschaft zu solchen Themen genutzt werden, wie es in der Vergangenheit bereits zum Thema Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS) erfolgte.

Auf nationaler Ebene werden die Erkenntnisse der Studie «Profile von jungen IV-Neurentenbeziehenden mit psychischen Krankheiten» für die Weiterentwicklung der IV genutzt, deren Fokus auf Kindern, Jugendlichen und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen liegt. Die Gesetzesvorlage, welche dieses Jahr in die Vernehmlassung geschickt wurde, strebt insbesondere Verbesserungen bei der Früherkennung, bei den Übergängen von der Schule in die Arbeitswelt und bei der Zusammenarbeit mit den Beteiligten an[4]. Grundsätzlich gilt, dass je jünger eine Person, desto intensiver die Eingliederungsbemühungen. Erst wenn das Eingliederungspotenzial vollständig ausgeschöpft ist, wird eine allfällige (Teil-)Rente zugesprochen[5]. In möglichst vielen Fällen soll so vermieden werden, dass die betroffenen Jugendlichen zu Langzeitpatienten werden.

Fazit:

Auf nationaler wie auf kantonaler Ebene ist man sich der zunehmenden Anzahl jugendlicher IV-Bezügerinnen und -Bezüger mit psychiatrischer Diagnose bewusst. Entsprechend liegt der Fokus

[3] https://www.helsana.ch/docs/arzneimittelreport-2016.pdf; zuletzt am 10.11.2017 abgerufen.
[4] https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/reformen-revisionen/weiterentwicklung-iv.html; zuletzt am 16.10.2017 abgerufen.
[5] https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/47130.pdf; zuletzt am 26.10.2017 abgerufen.

der aktuellen Gesetzesrevisionen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung auf Kindern, Jugendlichen und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Über die Anzahl verschriebener Psychopharmaka an Jugendliche im Kanton Bern kann keine Aussage gemacht werden. Gemäss Auswertung der Helsana, stehen jedoch sogenannte Psycholeptika bei der Altersgruppe der 0- bis 18-Jährigen nicht unter den 15 am häufigsten bezogenen Arzneimitteln. Weder dem KAPA noch dem KAZA stehen weitere Kontrollinstrumente zur Überprüfung der Verschreibung von Psychopharmaka an Jugendliche zur Verfügung, auch kommt weder dem KAPA noch dem KAZA eine gesetzliche Zuständigkeit in der Kontrolle der Verschreibung von Psychopharmaka an Jugendliche zu.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass alle an der Therapie beteiligten Fachpersonen (Fachärztinnen und Fachärzte, Apothekerinnen und Apotheker u.a.) gehalten sind, Jugendliche mit psychiatrischer Diagnose gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft zu behandeln. Es ist davon auszugehen, dass dies auch so gehandhabt wird.

Aus diesen Gründen erachtet es der Regierungsrat nicht als notwendig, weitere kontrollierende oder regulierende Massnahmen zu ergreifen.

Verteiler

- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	216-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.563
Eingereicht am:	11.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Hofer (Bern, SVP) Schlup (Schüpfen, SVP) Kullmann (Hilterfingen, EDU) Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	15
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	97/2018 vom 31. Januar 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Wirkungszielorientierte Wiedereingliederung von jungen IV-Bezügern dank differenzierter Codierung bei psychiatrischen Diagnosen

Der Regierungsrat wird beauftragt, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung folgende Standesinitiative einzureichen:

1. Bei Verfügungen für IV-Renten auf Grund von psychiatrischen Diagnosen müssen auch die Nebendiagnosen Alkohol (Code 647) und andere Süchte (Code 648) aufgeführt werden.

2. Die Süchte (Code 648) müssen je nach Substanz separat codiert werden.

Begründung:

2015 bezogen im Kanton Bern rund 380 Personen eine Rente aufgrund von psychiatrischen Diagnosen. Alarmierend ist vor allem der steigende Anteil von IV-Bezügern unter 25 Jahren. Eine Verfügung enthält den Code jenes Gebrechens, das für die Zusprache der Leistung entscheidend ist. Die Codes 647 (Alkoholismus) und 648 (übrige Süchte, Toxikomanie) führen nicht zu einer Berentung, wohl aber Folgeerkrankungen, wie eben die psychischen Erkrankungen. Da in der Verfügung aber nur die für die Berentung entscheidende Codierung aufgeführt ist, bleibt un-

klar, wie viele der Rentenbezüger auf Grund von Suchterkrankungen in die Rentenabhängigkeit geraten sind.

Personen aus der Praxis müssen leider feststellen, dass es in der IV bei beruflichen Eingliederungsmassnahmen wegen dem Verstoss gegen die Schadensminderungspflicht durch Drogenkonsum, insbesondere Cannabismissbrauch, sehr oft zu Abbrüchen kommt. Dies bedeutet, dass Suchtkranke mit psychiatrischer Hauptdiagnose die bei der IV vorgesehene Schadenminderungspflicht (Selbsteingliederungspflicht) oft nicht wahrnehmen. Das heisst, dass sie aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Ausübung der Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich vorkehren müssten. Insbesondere müssten sie sich einer zumutbaren medizinischen Heilbehandlung unterziehen. Kommt die versicherte Person diesen Verpflichtungen nicht nach, wird ihr eine angemessene Bedenkfrist gesetzt. Befolgt sie die Aufforderung nicht fristgemäss, kann die IV-Stelle je nach Situation Leistungen verweigern oder einstellen.

Diese Klienten fallen dann wieder zur Sozialhilfe zurück. Weil sie auf dem Arbeitsmarkt nicht vermittelbar sind, wird meist nochmals ein Antrag auf eine Berentung bei der IV gestellt. Gerade bei jugendlichen und jungen erwachsenen Cannabiskonsumenten nimmt die Anzahl der Berentungen stetig zu. Auch hier werden von den Psychiatern psychische Erkrankungen in den Vordergrund gestellt und nicht der schädliche Drogenkonsum. Damit sich aber auf medizinischer Ebene ein Wandel vollziehen kann, müssten Suchtmittel getrennt mit einem Code versehen werden. Würden nämlich in der Verfügung auch die Codes für die Nebendiagnosen aufgeführt, gäbe dies wertvolle Aufschlüsse im Hinblick auf eine wirkungszielorientierte Prävention und Wiedereingliederung. Dank diesen wertvollen Informationen sollte es möglich sein, die jungen IV-Bezüger/-innen vor einer jahrelangen Invalidität zu bewahren und die in den letzten Jahren stets steigenden Langzeitkosten zu verringern.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärin: Es ist stossend, dass aufgrund der heutigen Verfügungspraxis der Invalidenversicherung (IV) nicht klar ist, wie viele Personen durch Suchterkrankungen in die Rentenabhängigkeit geraten. Diese Informationen wären der wirkungszielorientierten Prävention und Wiedereingliederung förderlich. Das Aufführen der Nebendiagnosen (Alkohol und andere Süchte) bei Verfügungen für IV-Renten aufgrund psychischer Diagnosen wäre zielführend.

Der Regierungsrat ist allerdings nicht der Meinung, dass das Einreichen einer Standesinitiative das richtige Mittel ist, um in diese Richtung tätig zu werden. Nach seiner Auffassung ist es zielführender, mittels Direktkontakten der GEF zu den zuständigen Bundesstellen auf entsprechende Anpassungen einzuwirken.

Zu den weiteren Ausführungen der Motionärin nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung: Die Monitoringsysteme des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zeigen keine Zunahme des Cannabismissbrauchs. Der Konsum bei Erwachsenen ist seit 2002 leicht rückläufig.[1] Die Anzahl Behandlungsanfragen zu Problemen aufgrund von Cannabiskonsum ist seit 2009 stabil.[2]

Wenn Sucht die Eingliederungsfähigkeit einer versicherten Person beeinträchtigt, kann die IV im Rahmen der Mitwirkungs- und Schadensminderungspflicht Massnahmen treffen. Bei unzu-

[1] Schweiz. Gesundheitsbefragung 2002 und 2012, Suchtmonitoring 2011-2015
[2] Monitoringsystem Act-Info 2006-2014

reichender Mitwirkung ist ein Ausschluss vom Leistungsbezug möglich. In diesen Fällen besteht in der Tat, wie von der Motionärin bemängelt, eine gewisse Gefahr, dass IV-Beziehende in die Sozialhilfeabhängigkeit geraten.

Die Motionärin zielt mit ihrem Anliegen insbesondere auf **IV-Beziehende unter 25 Jahren**. Die Problematik der jungen psychisch erkrankten IV-Beziehenden wurde durch den Bundesrat erkannt und wird im Rahmen des Projekts „Weiterentwicklung der IV“[3] derzeit angegangen. Das Projekt umfasst zielgruppenspezifische Massnahmen in folgenden Bereichen:

- Unterstützung an den Übergängen zwischen Schule, Ausbildung und Berufsleben
- Flexibilisierte Eingliederungsmassnahmen, kontinuierliche Beratung und Begleitung
- Koordination der beteiligten Akteure verbessern
- Ausweitung der Früherfassung etc.

Diese Massnahmen gehen in die Stossrichtung des Motionsanliegens. Da eine Standesinitiative nicht das richtige Mittel zur Umsetzung des Motionsanliegens ist, beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

[3] Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV): Projekt Weiterentwicklung der IV

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	226-2017
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2017.RRGR.578
Eingereicht am:	12.09.2017
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	22
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	124/2018 vom 07. Februar 2018
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Statistische Erhebung des Bestandes der ausgesteuerten sowie der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. neu den Bestand der ausgesteuerten Personen im Kanton Bern statistisch zu erheben
2. neu den Bestand der Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen im Kanton Bern statistisch zu erheben

Begründung:

Gemäss Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation I 086-2017 sind die ausgesteuerten Personen im System der Arbeitslosenversicherung nicht mehr erfasst. Wie hoch der Bestand der ausgesteuerten Personen im Kanton Bern ist und welcher Alterskategorie sie angehören, lässt sich deshalb nicht beziffern. Wie viele Langzeitarbeitslose Sozialhilfe beziehen, wird im Kanton Bern ebenfalls nicht erhoben.

Diese Kennzahlen sind jedoch wichtig, um konkrete Schlüsse ziehen und konkrete sowie sinnvolle Massnahmen einleiten zu können, um der Problematik der langzeitarbeitslosen und ausgesteuerten Personen entgegenzuwirken, anstatt Gefahr zu laufen, ins Blaue hinaus zu planen.

Kantonale Arbeitsämter sowie das SECO sind heute nicht in der Lage, verlässliche Angaben zum Bestand der ausgesteuerten Stellensuchenden zu machen. Es bestehen keine Angaben zu Nichtleistungsbezügern ausser in jenen Kantonen, in denen die Stellensuchenden mit kantonaler Arbeitslosenhilfe systematisch erfasst werden. Wie viele ausgesteuerte Stellensuchende weiterhin in ihren RAV eingeschrieben sind, wissen die kantonalen Verantwortlichen folglich nicht.

Ohne zuverlässige Indikatoren in diesem Bereich können die kantonalen Praktiken bezüglich der ausgesteuerten Stellensuchenden nur schwerlich verglichen werden, ausserdem wird dadurch eine gezielte und konkrete Zusammenarbeit erschwert.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionärin, dass eine verbesserte Datenbasis im Bereich der ausgesteuerten und Sozialhilfe beziehenden langzeitarbeitslosen Personen nützlich wäre, um Zielgruppen gerechte Massnahmen treffen zu können. Er ist deshalb bereit vertieft zu prüfen, wie die Datenlage in diesem Bereich im Sinn der Motionärin verbessert bzw. komplettiert werden könnte.

Zu Punkt 1:

Nationalrat Franz Grüter verlangte 2015 auf Bundesebene mittels Motion (M 15.4104) ebenfalls die Aufnahme der Ausgesteuerten in die Arbeitslosenstatistik. Der Bundesrat weist in seiner Motionsantwort auf ein methodisches Problem hin, dem beim Aufbau einer neuen Statistik auch im Kanton Bern Rechnung getragen werden müsste: Ausgesteuerte Personen können nicht einfach weiterhin im Arbeitslosenbestand mitgezählt werden, da sich ihre Situation im Verlauf der Zeit wieder verändern kann. So zum Beispiel durch die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, den Rückzug vom Arbeitsmarkt, den Beginn oder die Fortsetzung einer Ausbildung oder die Abreise ins Ausland. Treten diese Umstände ein, müssten diese Personen wieder aus der Statistik ausgeschieden werden können.

Ausgesteuerte Personen, die (freiwillig) weiterhin bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet sind, werden bereits heute in der Arbeitslosenstatistik mitgezählt. Es gilt zu bedenken, dass die Erhebung der nicht mehr bei einem RAV angemeldeten Personen sehr aufwändig wäre und eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsste. Zudem wären interkantonale Vergleich nur möglich, wenn diese neue Statistik in allen Schweizer Kantonen aufgebaut würde.

Zu Punkt 2:

In der Sozialhilfestatistik des Bundesamts für Statistik (BFS) wird erhoben, wie viele Personen erwerbslos sind, ebenso die Anzahl der ausgesteuerten und Sozialhilfe beziehenden Personen, differenziert nach Zeitperiode nach der Aussteuerung. Die Dauer der Arbeitslosigkeit wird dagegen nicht erhoben. Bei den ausgesteuerten Personen in der Sozialhilfe handelt es sich um eine sehr kleine Gruppe. In der Sozialhilfestatistik 2016 werden 1‘296 erwerbslose ausgesteuerte antragstellende Personen ausgewiesen (Total unterstützte Personen: 42‘953), was einem Anteil

von lediglich 3% entspricht. Im Vergleich zu den Vorjahren ist dieser Anteil zudem abnehmend. Der Aufbau einer Zusatzerhebung durch den Kanton Bern bei den Sozialdiensten würde für diese Mehraufwand auslösen. Die Sozialdienste müssen bereits heute zahlreiche soziodemographische und finanzielle Daten erheben, beispielsweise für die Sozialhilfestatistik des BFS oder die Differenzierte wirtschaftliche Hilfe der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF).

Im Rahmen des Aufbaus einer neuen Statistik müsste deshalb der jährlich zusätzlich generierte Erhebungsaufwand im Verhältnis zum zu erwartenden Erkenntnisgewinn im Auge behalten werden. Zudem gilt auch in diesem Punkt, dass die Möglichkeit von interkantonalen Vergleichen nur gegeben wäre, wenn alle Kantone diese Erhebung auf identische Art und Weise machen würden.

Verteiler
- Grosser Rat

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017

Information des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulaten sowie Planungserklärungen

Stand: 17. Januar 2018

Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Geschäftsnummer:	2017.STA.236
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2017 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG). Der Geschäftsbericht wird damit entlastet und eine Empfehlung aus der NEF-Evaluation umgesetzt.

2 Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Staatskanzlei (STA)				
183-2015 P	Lanz (Thun, SVP), vom 9.6.2015 Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene	16.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat am 15. November 2017 zuhanden des Grossen Rates einen Bericht über die Umsetzung dieses Postulats verabschiedet (RRB Nr. 1200). Der Bericht wurde an die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) überwiesen und provisorisch für die Märzsession 2018 traktandiert.
181-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 12.09.2016 Der Hauptstadtregion Bern das Politforum Käfigturm erhalten: Auch der Kanton hilft mit!	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Im April 2017 haben Stadt Bern, Kanton Bern und Burgergemeinde Bern zusammen mit den Landeskirchen als Nachfolgeorganisation des vom Bund aufgegebenen „Politforums Käfigturm“ den Verein „Politforum Bern“ gegründet. Die vier Partner zeichnen gemeinsam für die Finanzierung verantwortlich. Im Sommer 2017 konnte auf operativer Ebene eine neue Führungscrew rekrutiert werden, so dass das Politforum Bern unter der neuen Trägerschaft die Arbeit nach und nach aufnehmen kann. Ab 2018 ist mit dem Vollbetrieb zu rechnen. Derzeit wird die Zukunftsstrategie erarbeitet. Parallel dazu gilt es, die über mehrere Jahre gesicherte Finanzierung des Betriebs in eine definitive Lösung zu überführen. Die Staatskanzlei beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben.
227-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) vom 21.11.2016 Elektronische Aufschaltung von Amtsblatt des Kantons Bern und Feuille officielle du Jura bernois	06.06.2017 Annahme	31.12.2019	Seit September 2017 sind das Amtsblatt des Kantons Bern und das Feuille officielle du Jura bernois als barrierefreie PDF im Internet abrufbar (www.be.ch/amtsblatt). Ein Projekt für eine datenbankbasierte Internetlösung ist initialisiert.
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
310-2013 M	Rösti (Kandersteg, SVP) Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) zweite Generation	20.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die RGSK der zweiten Generation wurden 2017 als regionale Richtpläne genehmigt. Die Frage nach den künftigen Überarbeitungsintervallen der RGSK wurde im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes zur Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen in Städten und Agglomerationen (Vorgaben zum Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung) und der kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Raumplanung, Strasse und öffentlicher Verkehr geprüft. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
041-2015 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Weg mit den institutionellen Bremsen bei Gemeindefusionen!	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
085-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
166-2015 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt.
311-2015 M	Müller (Bern, FDP) Freiheitsstrafe bei Gewalt gegen Beamte	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat die Standesinitiative bei der Bundesversammlung am 19. Oktober 2016 eingereicht (Geschäft 16.317). Die zuständige Kommission des Erstrates (RK SR) hat der Initiative Folge gegeben.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
106-2011 M	Masshardt (Bern, SP-JUSO) Mehr Energieeffizienz bei allen öffentlichen Bauten	15.06.2011 Annahme	31.12.2015	Die Forderung, die Richtlinie «Energie und Haustechnik» des AGG auf alle öffentliche Bauten anzuwenden, lässt sich nach geltendem Recht nur bei den massgeblich durch den Kanton subventionierten Bauten durchsetzen. Für die vollständige Umsetzung der Motion enthält daher die Teilrevisionsvorlage zum Kantonalen Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) die nötige gesetzliche Grundlage. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
211-2011 M	Kohler (Uetendorf, BDP) Kein unnötiger Lichtsmog und keine Energieverschwendung durch Beleuchtung	07.06.2012 Annahme	31.12.2016	Die Strassenbeleuchtungstechnik erlaubt heute eine Steuerung der Dauer und Intensität der Beleuchtung ohne nennenswerte Zusatzkosten. Gemeinden und Kanton wenden die neue Technik bereits heute an. Die Teilrevisionsvorlage zum Kantonalen Energiegesetz (KEnG; BSG 741.1) enthält die nötige gesetzliche Grundlage, um eine entsprechende rechtliche Verpflichtung einzuführen. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
146-2012 M	Riem, (Iffwil, BDP) Engpassbeseitigung auf der A1 im Raum Bern	23.01.2013 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) erarbeitet, gestützt auf den Prüfungsantrag des Kantons, ein generelles Projekt zum Halbanschluss Grauholz. Die Projektierungsarbeiten laufen parallel zum Engpassbeseitigungsprojekt «Wankdorf–Schönbühl 8-Spur Ausbau». Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
153-2012 M	Moser, (Biel/Bienne, FDP) Eröffnung Ostast der A5-Umfahrung Biel: flankierende Massnahmen zur Kapazitätserhöhung auf dem "Westast"	23.01.2013 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Flankierende Massnahmen wurden im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Verkehrsrichtplans zur N5 definiert. Die jeweiligen Strasseneigentümer sind für die Umsetzung verantwortlich. Verkehrsmanagement-Massnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses auf dem Guido-Müller-Platz sowie beim Knoten T6/Keltenstrasse/Bahnübergang asm wurden bereits realisiert und zeigen Wirkung. Die Stadt Biel hat eine Verkehrs-Taskforce eingesetzt, in der auch das kantonale Tiefbauamt vertreten ist. Die Taskforce verfolgt die Entwicklung der Verkehrsströme auf den kritischen Achsen und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
246-2012 M	Haas, (Bern, FDP) Verkehrssystemmanagement: Sofortmassnahmen für die Region Bern	03.06.2013 Annahme	31.12.2017	Verschiedene Verkehrsmanagement-Massnahmen im Raum Bern (u.a. Bern Nord, Köniz-Bern Südwest und Muri-Bern Südost) sind in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Stadt und Gemeinden in Planung und Projektierung. So plant auch die Stadt Bern eine Erweiterung des städtischen Verkehrsmanagements. Das UVEK hat das Pannenstreifenumnutzungsprojekt Wankdorf-Muri genehmigt. Gegen die Genehmigung wurden Beschwerden eingereicht. Die auf verschiedenen Ebenen laufenden Abklärungen und Projektierungen zur Verbesserung des Verkehrssystemmanagements in der Region Bern sind jedoch unabhängig davon auf Kurs. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
134-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Systematische Kontrolle von radioaktiven Abfällen im Kanton Bern: Ihre Entdeckung darf nicht dem Zufall überlassen bleiben!	21.01.2015 Annahme	31.12.2017	Der Kanton kann mangels Zuständigkeit in diesem Bereich keine Zwangsmassnahmen anordnen, hat sich aber im Rahmen seiner Möglichkeiten für das Motionsanliegen eingesetzt. Mittlerweile verfügen sämtliche Kehrrichtverbrennungsanlagen im Kanton Bern (Bern, Biel, Thun) sowie alle Deponien des Typs E (Reaktordeponien) über Installationen zur Messung der Radioaktivität. Auch sind die beteiligten Akteure heute sensibilisierter. So wird die Radioaktivität heute oftmals bereits bei einer Altlastenerkundung überprüft. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
147-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Ausserordentliche Beteiligung des Kantons an der Altlastensanierung	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Härtefallregelung wurde im Rahmen der Revision des Abfallgesetzes in Artikel 23a aufgenommen. Das revidierte Abfallgesetz tritt per 1.1.2018 in Kraft. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
175-2014 P	Zuber (Moutier, PSA) Fortbestand der Bahnlinie Moutier-Solothurn	16.03.2015 Annahme	31.12.2017	Das Bundesamt für Verkehr hat beschlossen, den Weissensteintunnel zu sanieren und hat damit den Anträgen der Kantone Bern und Solothurn entsprochen. Das Anliegen des Postulats ist damit erfüllt.
260-2014 M	Daetwyler (Saint-Imier, SP) Sicherstellen der guten Bahnanschlüsse im Knoten Biel	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die aktuellen Planungen sehen auch weiterhin grundsätzlich gute Bahnanschlüsse im Knoten Biel vor. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
265-2014 M	Hofmann (Bern, SP) Energieregionen nach dem Beispiel der Energieregion Emmental	09.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die regionalen Energieberater informieren die Gemeinden u.a. bei Veranstaltungen zur Nachhaltigen Entwicklung aktiv über die Möglichkeiten in der Energieplanung, insbesondere auch über das Energiestadt-Label und die Energieregionen. Zudem wurde das Berner Energieabkommen einer Evaluation unterzogen, um herauszufinden, mit welchen Anpassungen die Motivation der Gemeinden für eine Energieplanung verbessert werden kann. Die Planungsregion Oberland Ost verfügt mittlerweile über einen gültigen regionalen Richtplan Energie. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen
266-2014 M	BDP (Leuenberger, Trubschachen) Für eine moderne Kantonsverwaltung - kostenbewusst und dezentral konzentriert	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der sukzessive Rückzug geeigneter Verwaltungsstellen aus der Berner Altstadt und der Verkauf frei werdender Liegenschaften im Stadtzentrum werden im Rahmen der konkreten Möglichkeiten konsequent verfolgt. Im Berichtsjahr konnte das Gebäude an der Münstergasse 32 veräussert werden und die Kantonale Denkmalpflege ist aus der Altstadt ausgezogen. Im Sinne einer Daueraufgabe wird die Strategie weitergeführt. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
093-2015 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Rindviehstall der Gutsbetriebe INFORAMA-Rütti und Hondrich: Zeitgemässe Ausbildung erfordert zeitgemässe Infrastruktur	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Der Grosse Rat hat den Ersatzneubau des Rindviehstalls in der Junisession 2017 genehmigt. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
151-2015 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Längerfristig nur noch Schweizer Holz in kantonalen Bauten verwenden	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2017	Wann immer möglich wird gemäss dem sogenannten «Holzstandard» bei jedem Projekt in kantonalen Bauten Holz als Baustoff eingesetzt. Dabei gilt die Zielvorgabe, 1'100m^3 Holz pro Jahr für kantonale Bau- und Energieprojekte zu verbauen. Beschafft wird ausschliesslich zertifiziertes Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern – ein Standard, den Schweizer Holzproduzenten in der Regel erfüllen, weshalb sie grundsätzlich gute Chancen haben, bei öffentlichen Beschaffungen berücksichtigt zu werden. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
280-2015 M	Flück,(Brienz, FDP) Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern	26.01.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: zurückgezogen	31.12.2018	Das Tiefbauamt hat gemeinsam mit dem Amt für Wald die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter der beiden Ämter zum Thema Mountainbike in einer neuen Arbeitshilfe zusammenzuführt. Die Arbeitshilfe wurde im Juni 2017 publiziert. Die Koordination sowie der Unterhalt der Signalisation von Mountainbike- und Skatingrouten liegen in der Kompetenz der Regionen, Gemeinden und Tourismusorganisationen. Es handelt sich um keine kantonale Aufgabe. Die Abklärungen sind damit abgeschlossen und das Anliegen der Motion erfüllt.
119-2016 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Den Sachplan Abfall überarbeiten - und insbesondere mehr tun, um Abfall zu vermeiden!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. Die Umsetzung der Massnahmen hat bereits begonnen. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
121-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Abfall vermeiden und Ressourcen schonen - Handlungsfelder zur Vermeidung von Kunststoffabfällen aufzeigen!	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. So wird zum Beispiel die Sammlung und Verwertung von sortenreinen Kunststoffabfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben gefördert. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
122-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Begrenzte Ressourcen schonen und CO2-Emissionen reduzieren - Förderung von Kunststoffrecycling mit positiver Ökobilanz	23.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat den aktualisierten Sachplan Abfall Mitte Juni 2017 verabschiedet. Er enthält unter anderem konkrete Massnahmen zur direkten und indirekten Abfallvermeidung. So wird zum Beispiel die Sammlung und Verwertung von sortenreinen Kunststoffabfällen aus Industrie- und Gewerbebetrieben gefördert. Des Weiteren hat sich der Kanton Bern zusammen mit dem BAFU, sechs weiteren Kantonen, Cemsuisse, VBSA, Swissrecycling und OKI an einer Studie zum Thema Kunststoffrecycling beteiligt. Die Ergebnisse bilden eine Grundlage für weitere Diskussionen und Entscheide betreffend Separatsammlungen von Kunststoffabfällen aus Haushalten. Die Abklärungen im Rahmen des Postulatsvollzugs sind damit abgeschlossen.
144-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Kein Mobility Pricing im Grossraum Bern	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1 Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2018	Dem federführenden UVEK wurde brieflich mitgeteilt, dass der Kanton Bern auf die Teilnahme an einem Pilotversuch für Mobility Pricing verzichtet. Nachfolgeprojekte liegen für den Kanton Bern keine vor. Kantonseigene Modelle zu Road Pricing oder Mobility Pricing werden nicht verfolgt. Die Anliegen der Motion sind damit erfüllt.
210-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion in alleiniger Kompetenz der BKW. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Selbst wenn der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden würde, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit. Die Richtlinienmotion wird daher nicht weiterverfolgt und ist abzuschreiben.
218-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen!	08.06.2017 Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion in alleiniger Kompetenz der BKW. Der Kanton hat im Verwaltungsrat der BKW mit einer Stimme einen sehr beschränkten Einfluss auf den Entscheid. Selbst wenn der Verwaltungsrat im Sinne der Motion entscheiden würde, wäre mit einer Anfechtung und mit Haftungsklagen zu rechnen wegen des Widerspruchs zum aktienrechtlichen Gebot der Gewinnstrebigkeit. Die Richtlinienmotion wird daher nicht weiterverfolgt und ist abzuschreiben.
008-2017 M	BDP (Etter, Treiten) Nachhaltige Kriterien bei der Ausschreibung und Vergabe von Grossprojekten	07.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2019	Es handelt sich um eine Richtlinienmotion. Das öffentliche Beschaffungsrecht lässt eine Bevorzugung regionaler Produkte grundsätzlich nicht zu. Werkstoffe sind ebenso wie Produkte aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auszuschreiben. Die Qualität der Rohstoffe und Bauteile kann anhand bestimmter Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden. Die Berücksichtigung der Transportwege erfolgt projektabhängig und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
Polizei und Militärdirektion (POM)				
080-2014 M	Bernasconi (Malleray, SP) Heimatort soll bei Gemeindefusionen bestehen bleiben	02.09.2014 Annahme	31.12.2016	Mit Artikel 3 und der Übergangsbestimmung nach Artikel 31 KBüG wird das Anliegen der Motion umgesetzt. Neu können Heimatberechtigte bei Gemeindefusionen auf Antrag hin innert eines Jahres nach Umsetzung (Inkrafttreten) des Zusammenschlusses ihren bisherigen Gemeindenamen (bisheriger Heimatort) in Klammern dem neuen Gemeindenamen (neuer Heimatort) anfügen.
247-2014 M	Rudin (Lyss, glp) Erfassen von homophober Gewalt durch die Polizei	17.03.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Evaluation der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik wurde vom Bundesamt für Statistik eine Konsultation bei den Kantonen durchgeführt, ob eine grundsätzliche Bereitschaft zur Erfassung von „hate crimes“ bestehe. Drei Viertel der Kantone lehnten die Erfassung eines zusätzlichen Tatmotivs „hate crimes“ ab. Aufgrund dieser Ergebnisse werden die Tatmotive in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik nicht erweitert.
184-2015 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren	18.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Grosse Rat hat das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz am 13.06.2017 verabschiedet. Bei der Überprüfung des strafrechtlichen Leumunds wird generell auf die für die Behörden einsehbaren Verurteilungen abgestellt. Der Informationsaustausch mit den Gemeinden wird mit der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung vom 20.09.2017 sichergestellt. Inhaltlich stellt das neue Recht weitgehend auf die Regelung des neuen eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes ab.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
069-2016 P	De Meuron (Thun, Grüne) Förderung des sicheren Velofahrens - Anschaffung eines "Mobilen Pumptracks" für die Nutzung in Gemeinden	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen des Postulats wurde anlässlich der Erarbeitung der Strategie „Sport Kanton Bern“ geprüft. Eine Umsetzung ist im Rahmen der vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der Sportinfrastruktur und der Bewegungsförderung in der Schule möglich. Allfällige Anträge werden dem finanzkompetenten Organ zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.
086-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Zum Schutz von Leib und Leben von Einsatzkräften und zur Wiederherstellung der Rechtsordnung	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das zuständige Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland mit Schreiben vom 13. März 2017 aufgefordert, dass die IKuR um einen eigenen Sicherheitsdienst besorgt ist.
179-2016 M	Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles - Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!	24.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die beiden Wohngruppenhäuser im La Praye sind als Kollektivunterkunft für Asylsuchende vorgesehen. In Absprache mit dem Regierungsstatthalter und der Gemeinde Nods wurde dieser Entscheid im Berichtsjahr so kommuniziert. Angesichts der momentan tiefen Zahl eingereichter Asylgesuche wurde bisher auf eine Inbetriebnahme verzichtet. Eine anderweitige sinnvolle Nutzung wurde aus wirtschaftlichen Gründen verworfen.
Finanzdirektion (FIN)				
190-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Ausländische Sportlerinnen und Künstlerinnen gerecht besteuern	26.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.
191-2012 M	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) Schluss mit Steuerbeschiss - Schluss mit Diebstahl am Volk	26.03.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.
177-2013 M	Jost (Thun, EVP) Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen	28.01.2014 Annahme (Ziffer 3 unter gleichzeitiger Abschreibung)	31.12.2018	Die kantonalen Behörden suchen laufend nach Open Source Software (OSS)-Kooperationsmöglichkeiten. Zum Beispiel setzt der Kanton Bern für die Umsetzung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens auf die OSS «CAMAC» und beteiligt sich an der entsprechenden Community. Das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) beginnt mit der Publikation kantonseigener Software als OSS ab 2018 (siehe Berichterstattung zur Motion 237-2016). Als eine der ersten Applikationen wird im Jahr 2018 voraussichtlich die Software für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) als OSS veröffentlicht und eine Community mit dem Bund und anderen Nutzerorganisationen gegründet. Die kantonseigene ICT-Unternehmung Bedag beteiligt sich aktiv an OSS-Communities wie z.B. Swagger und AngularJS, ist Sponsor von CH-Open und plant, zusammen mit dem KAIO zukünftig mehr eigene Software als OSS zu publizieren. Die Anliegen der Motion wurden damit in die ICT-Praxis der Kantonsverwaltung überführt.
155-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern	04.06.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Erarbeitung des «EP 2018» ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass der im Vorstoss geforderte Abbau von Vollzeitstellen (ohne Lehrkräfte, Hochschulen, Psychiatrie und Kantonspolizei) um zehn Prozent nicht realistisch ist. Ein solcher würde zu einem ganz massiven Abbau von staatlichen Leistungen führen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des «EP 2018» hat der Regierungsrat verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, welche möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen (Stichwort «Digitalisierung») allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können. Der Regierungsrat hat deshalb in den identifizierten Aufgabenbereichen konkrete Projekte aufgestartet. Er schliesst in diesem Zusammenhang nicht aus, dass deren Ergebnisse mittel- bis längerfristig zu einem Stellenabbau führen werden. Dieser wird aber realistischerweise weniger als die im Vorstoss geforderten zehn Prozent betragen. Auch der Grosse Rat hat anlässlich der Haushaltsdebatte in der Novembersession 2017 erkannt, dass der geforderte Abbau von zehn Prozent nicht realistisch ist. So hat er zwei Planungserklärungen überwiesen, welche zwar ebenfalls einen Stellenabbau fordern, allerdings in einem deutlich geringeren Umfang von einem Prozent (2018) beziehungsweise drei Prozent (2019ff) der Stellen der sog. «Zentralverwaltung».

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
003-2015 M	Etter (Treiten, BDP) Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für den Kanton Bern	08.06.2015 Annahme	31.12.2017	Nachdem die USR III am 12. Februar 2017 vom Schweizerischen Stimmvolk verworfen wurde, muss der Bundesgesetzgeber eine neue Vorlage erarbeiten und verabschieden. Eine wie von der Motion gewünschte, weitere Befassung mit der verworfenen Vorlage erübrigt sich damit.
169-2015 M	Aeschlimann (Burgdorf, EVP) Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen	19.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat bringt die Anliegen der kantonalen Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten laufend bei den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons ein und prüft bei der Überarbeitung von Eigentümerstrategien, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll.
209-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Steuern für juristische Personen jetzt senken	31.05.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2018	Das Anliegen der Motion wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt, und eine erste Senkung der Gewinnsteuern wurde beschlossen. Gemäss der Steuerstrategie des Kantons soll im Rahmen der nächsten Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2021 eine weitere Senkung beschlossen werden.
012-2016 FM	FDP (Haas, Bern) Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen	15.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 und 3: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat im Rahmen des Planungsprozesses 2017 die finanziellen Auswirkungen aus der Umsetzung des ersten Schrittes der Steuerstrategie, d.h.der Steuergesetzrevision 2019, im Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 berücksichtigt. Gleichzeitig hat der Regierungsrat in seinem Bericht zum Entlastungspaket «EP 2018» aufgezeigt, welche Entlastungsmassnahmen für über die Steuergesetzrevision 2019 hinausgehende Steuersenkungen notwendig wären. Der Regierungsrat erarbeitete die entsprechende Übersicht u.a. mit Blick auf überwiesene parlamentarische Vorstösse, in welchen die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum zwecks Finanzierung von Steuerentlastungen gefordert wurde. Weitere Massnahmen zur Gegenfinanzierung von zusätzlichen steuerlichen Entlastungen hätten bedeutende Einschnitte in das staatliche Leistungsangebot zur Folge. Der Regierungsrat lehnte deshalb zusätzliche Entlastungen im Rahmen des «EP 2018» ab. Dessen ungeachtet hat der Grosse Rat in der Haushaltsdebatte 2017 die Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) überwiesen, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wird, in seiner nächsten Revision des Steuergesetzes, also der Steuergesetzrevision 2021, eine gezielte Senkung der Steuertarife für natürliche Personen mindestens im Ausmass der im Umfang der Mehreinnahmen aus der Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte zu prüfen.
194-2016 M	Trüssel (Trimstein, glp) Aufgaben überprüfen für einen Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 ohne negativen Finanzierungssaldo	12.06.2017	31.12.2019	Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben und Finanzplan 2019 bis 2021 sah in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi vor. Dem Regierungsrat ist es somit gelungen, mit den zahlreichen Entlastungsmassnahmen aus dem «EP 2018» den Finanzhaushalt planerisch zu stabilisieren.
196-2016 M	Etter (Treiten, BDP) Änderung des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Dieser sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweilen nur die Hälfte der Gewinnausschüttung der SNB gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, d.h. mit rund CHF 80 Millionen im Jahr, berücksichtigt.
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
049-2013 M	Sollberger (Bern, glp)	11.09.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Expertengruppe hat das Anliegen geprüft und einen Bericht zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion verfasst. Dieser hält fest, dass der Vollzug des Gastgewerbegesetzes grundsätzlich gut funktioniert. In der Frage der Zuständigkeit gibt es gute Argumente für beide Lösungen, sowohl für die Beibehaltung des geltenden Rechts als auch für eine Kompetenzdelegation an die Gemeinden. Für eine Veränderung der Zuständigkeit wäre eine Revision des Gastgewerbegesetzes erforderlich. Der beträchtliche Aufwand einer Gesetzesrevision liesse sich nur rechtfertigen, wenn der Vollzug vor grösseren, nicht lösbaren Problemen stehen würde oder wenn für die Branche ungünstige Rahmenbedingungen oder Nachteile im Vergleich mit Nachbarkantonen bestehen würden. Beides ist nicht der Fall. Anpassungen sind allenfalls punktuell im Vollzug vorzunehmen. Die als Postulat überwiesene Motion kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
045-2013 M	Steiner Brütsch (Langenthal, EVP): Einführung einer Praxisbewilligung im Kanton Bern	09.09.2013	31.12.2017	Zur Beantwortung des Postulats wurde dem Grossen Rat in der Novembersession ein Bericht vorgelegt. Der Bericht zeigt auf, dass durch eine Änderung des GesG eine generelle Möglichkeit für die Durchführung von Inspektionen bei allen Gesundheitsfachpersonen geschaffen werden kann. Der Bericht wird vom Grossen Rat im Januar 2018 zur Kenntnis genommen.
335-2013 M	Blaser (Steffisburg, SP) Berufsbildungsfeindliche Praktikumskultur an Kindertagesstätten!	02.06.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Seit August 2017 ist die Praxis der Kantonalen Arbeitsmarktkommission in Kraft, wonach Einführungspraktika nur noch unter gewissen Bedingungen möglich sind. Die Einführung von Betreuungsgutscheinen (geplant per 2019) hat u.a. zur Folge, dass Betriebe die Tarife selber festlegen und so auch die Kosten für Lernende einpreisen können. Im Hinblick auf die Einführung von Betreuungsgutscheinen wurden verschiedene weitere Massnahmen (weitere Ausrichtung der FABE-Pauschale / Vorgabe, wie viele Praktika angeboten werden dürfen / Anrechnung der Lernenden ab dem dritten Lehrjahr zum ausgebildeten Personal / Vorgabe, dass Betriebe, welche am Gutscheinsystem teilnehmen wollen, ausbilden müssen) geprüft und verworfen.
166-2014 M	Schnegg (Champoz, SVP) Mehr Effizienz im Rettungswesen	18.03.15 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Mehrjährige Leistungsverträge stehen im Widerspruch zur jährlichen Festsetzung des Budgets durch den Grossen Rat. Der Umfang der Abgeltung kann also nur von Jahr zu Jahr bestimmt werden, was die Planungssicherheit der Betriebe nicht erhöht und den administrativen Aufwand nicht reduziert. Im Hinblick auf die Leistungsverträge 2017 wurden den Rettungsdiensten mehrjährige Verträge vorgeschlagen, was bislang mehrheitlich auf Ablehnung stiess. Der Kanton ist für die Sicherstellung der Rettungsleistungen verantwortlich. Damit die Rettungsdienste ihren Verpflichtungen z.B. gegenüber ihrem Personal nachkommen können, ist es notwendig, ihre Liquidität sicherzustellen. Es wird Abschreibung beantragt. Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Optimierung des Rettungswesens im Kanton Bern (ORBE) weiterverfolgt.
235-2014 M	Von Kaenel (Villeret, FDP) Kantonspauschalen für Sachbearbeiter von Sozialdiensten sollen nur Löhne und Sozialabgaben decken	21.01.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der Teilrevision des SHG per 1. Januar 2017 wurde neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale, mit der die Besoldungs- und Weiterbildungskosten des Personals des Sozialdienstes finanziert werden.
264-2014 M	Müller (Orvin, SVP) Zweckentfremdete Verwendung der Gelder aus dem Lastenausgleich durch die Gemeinden	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Mit der Inkraftsetzung der SHV-Teilrevision per 1. Januar 2017 wurde neu eine leistungsbezogene Abgeltung eingeführt. Es werden nicht mehr Vollzeitstellen finanziert, sondern Leistungen. Pro bearbeiteten Fall erhalten die Sozialdienste eine Pauschale. Mit der Pauschale sind die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen des im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Alimentenhilfe tätigen Personals abzugelten. Durch die leistungsbezogene Abgeltung, die an eine Fallstatistik und an einen Nachweis der effektiv geleisteten Beratungen geknüpft wird, wird einer Zweckentfremdung der Mittel entgegen gewirkt.
090-2016 M	GSoK (Zumstein, Bützberg) Standesinitiative betreffend Weiterbildungsfinanzierung	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Mit Schreiben vom 26. April 2017 (RRB-Nr. 374/2017) hat der Regierungsrat die Standesinitiative (unter Beilage des Auszugs aus dem Tagblatt des Grossen Rates vom 25.01.2017) an die Vereinigte Bundesversammlung übermittelt und sich bei den Eidgenössischen Räten für die Behandlung der Standesinitiative bedankt. Damit ist die Motion 090-2016 erfüllt bzw. umgesetzt und kann abgeschrieben werden.
011-2017 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Verzicht der Anpassung des Betreuungsfaktors für Schulkinder von 1 auf 0.75 im Bereich der Tagesfamilien	20.03.2017 Annahme als Motion	31.12.2019	Die Motion wurde mit einer Anpassung der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration per August 2017 umgesetzt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Erziehungsdirektion (ERZ)				
171-2012 M	Linder, Bern (Grüne) Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren	25.03.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 wurden mit der Änderung vom 13.06.2012 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge umgesetzt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 und 4 werden einerseits durch den regelmässigen interdirektionalen Austausch, andererseits durch die regelmässige Berichterstattung gegenüber der Bildungskommission und dem Grossen Rat umgesetzt.
152-2013 M	FDP (Schmidhauser, Bremgarten) Lohnebenleistungen	27.01.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Anliegen wurden geprüft und im Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
216-2013 M	LAGRev12 (Kropf, Bern) Lehreranstellungsbedingungen im interkantonalen Vergleich	23.01.2014 Annahme	31.12.2017	Die Anliegen wurden geprüft und im Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich Bericht erstattet.
091-2014 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton	19.11.2014 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Anliegen wurden geprüft und dem Grossen Rat eine Änderung des Volksschulgesetzes beantragt.
224-2014 M	Bildungskommission (BiK) Französisch muss in der Deutschschweiz in der Primarschule verankert bleiben	22.01.2015 Annahme	31.12.2017	Soweit es unter Beachtung der Souveränität der anderen Kantone möglich ist, hat sich der Regierungsrat für eine Umsetzung der Sprachenstrategie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und den Erhalt des Sprachenkompromisses eingesetzt.
268-2014 M	Brönnimann, Mittelhäusern (glp) Sinnvolle und gerechte Selektionsverfahren – Chancengleichheit für Buben und Mädchen – modernen Sprachunterricht	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Anliegen gemäss der Ziffer 3 wurde geprüft und umgesetzt: Deutsch und Mathematik bleiben Selektionsfächer. Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 5 wurden ebenfalls geprüft: Die Konsultationen und Diskussionen mit den Partnern aus Bildungspolitik und Schulen zeigten, dass sich die Mehrheit gegen eine Überarbeitung des Selektionsverfahren in die Sekundarstufe I stellt und auch gegen eine Bewertung in den Fremdsprachen analog zu den Bewertungen in international anerkannten Sprachdiplomen mittels der Portfoliomethode. Diese Anliegen werden nicht umgesetzt.
237-2015 M	Stucki, Bern (SP-JUSO-PSA) Hindernisfrei – Ein MUSS in der Ausbildung von Planungs-, Bau- und IT-Fachleuten	01.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Überprüfung der Ausbildungsinhalte hat ergeben, dass das Anliegen in der Berner Fachhochschule prominent verankert ist. In den periodischen Gesprächen mit den betroffenen höheren Fachschulen und Berufsfachschulen wurde das Anliegen aufgenommen und entsprechende Sensibilisierungsarbeit geleistet: Dies zusätzlich zu den vorgegebenen Ausbildungsinhalten, die die Berufsverbände in Zusammenarbeit mit dem Bund festlegen.
293-2015 M	Vogt, Oberdiessbach (FDP) Freie Halbtage an Gymnasien und Fachmittelschulen	07.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen wurde im Rahmen der Totalrevision der Mittelschuldirektionsverordnung geprüft. Es wurde nicht umgesetzt, weil es den Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und Fachmittelschulen, anders als Lernenden der Berufsbildung, nicht möglich ist, einen notwendigen, freien Halbtag individuell zu vereinbaren. Zudem wird von den Schülerinnen und Schülern erwartet, dass sie die Möglichkeit der freien Halbtage sinnvoll nutzen und nicht ausnutzen.
171-2016 P	Wüthrich, Huttwil (SP) Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidg. Berufs.- bzw. höhere Fachprüfungen	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat verschiedene Möglichkeiten der Vorfinanzierung geprüft. Weil die Bundesbeiträge an die vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und auf höhere Fachprüfungen hoher sind als die ehemaligen Kantonsbeiträge, weil auf Bundesebene die Möglichkeit einer Vorfinanzierung besteht und weil attraktive Möglichkeiten zur Vorfinanzierung über Banken zur Verfügung stehen, verzichtet der Regierungsrat auf das Schaffen einer Vorfinanzierungsmöglichkeit durch den Kanton
Justiz (JUS)				

3 Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (**F1**: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / **F2** Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Staatskanzlei (STA)					
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)					
173-2014 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Sexuellen Übergriffen an Minderjährigen in Institutionen und Vereinen mit präventiven Mass-nahmen entgegenwirken und Übergriffe aufklären	18.03.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffern 1 und 3: Ablehnung als Motion Ziffer 4: Annahme und gleich-zeitige Abschreibung als Motion	31.12.2017	Ob für Institutionen die sogenannte Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen als verbindlich erklärt oder Vereine zur Schaffung von Leitfäden oder Merk-blättern verpflichtet werden sollen, wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» respektive der anschliessenden Gesetzgebungsarbeiten geprüft. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.	F2
177-2014 P	Müller (Bern, FDP) Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen?	19.03.2015 Annahme	31.12.2017	Um aufzuzeigen, wie der Kanton Bern nach heutigen raumplanerischen, wirtschaftlichen und gesellschaftli-chen Kriterien und Bedürfnissen mit weniger als 50 Gemeinden gegliedert sein könnte, wurden umfassen-de wissenschaftliche Abklärungen vorgenommen. Der Bericht des Regierungsrates dazu wird dem Gros-sen Rat im Jahr 2018 unterbreitet.	F2
239-2014 M	Mentha (Liebefeld, SP) Fristenstillstand in Rechtsverfahren vereinheit-lichen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Einführung eines Fristenstillstands wird im Rahmen des zur Zeit laufenden Projektes «Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege » umgesetzt. Eine Gesetzesrevision ist innert der Vollzugsfrist nicht möglich.	F2
024-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Kantonales Sozialamt in die gleiche Direktion	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Umsetzung ist auf das Projekt Direktionsreform abzustimmen. Die entsprechenden Arbeiten sind im Gang (vgl. M 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) vom 13.11.2015 Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022).	F2
076-2015 M	EVP (Gsteiger, Eschert) Für einen europäischen Islam	10.06.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleich-zeitige Abschreibung Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: zurückgezogen Ziffer 5: Ablehnung Ziffer 6: Annahme	31.12.2017	Die Motion ist auf doppelter Ebene in Bearbeitung. Die POM prüft die zu schaffenden Voraussetzungen dafür, dass nicht-christliche Gefängnisseelsorgerinnen und – Seelsorger angestellt werden können. Die POM hat diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen. Die JGK wird im Verlaufe des Jahres 2018 dem Regie-rungsrat einen Bericht zur künftigen Religionsstrategie des Kantons Bern vorlegen, der die Herausforde-rungen der verschiedenen Religionen für den Kanton Bern thematisiert.	F2
083-2015 M	Lanz (Thun, SVP) Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Die JGK hat die verlangte Umfrage bei den betroffenen Kreisen durchgeführt und ist zur Zeit am Auswerten der Ergebnisse. Die Zusammenfassung der Ergebnisse und die Berichterstattung an den Grossen Rat ist innert der Vollzugsfrist nicht möglich.	F2
103-2015 M	Mentha (Liebefeld, SP) Neuer Wettbewerb Wohnen SEin	25.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Ob, wann und wie ein neuer Wettbewerb Wohnen SEin durchgeführt werden kann, muss vor dem Hinter-grund der laufenden Haushaltsanierung (Entlastungspaket 2018), die der Grosse Rat Ende 2017 be-schlossen hat, geprüft werden. Die Prüfung wird auch die Umsetzung der Motion Haas (M 166-2016) berücksichtigen.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
108-2015 M	Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU) Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Bauen ausserhalb der Bauzone, insbesondere auch die Nutzung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone, wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Die Anpassungen des Bundesrechts sind abzuwarten. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.	F2
113-2015 M	Bhend (Steffisburg, SP) Schluss mit den staatlich geschützten Wuchertarifen bei den Notaren	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.	F2
138-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Modernisierung des bernischen Notariats – Revision des Notariatsgesetzes	25.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2017	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 017-2016. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.	F2
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)					
146-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Die BLS soll beim Unterhalt von Schienenfahrzeugen mit der SBB zusammenarbeiten	18.11.2015 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Eine Zusammenarbeit der BLS mit der SBB wurde durch die zuständige Begleitgruppe abgeklärt. Die Abklärungen wurden nach neuen Hinweisen seitens SBB im Oktober 2017 wieder aufgenommen. Resultate sind erst 2018 zu erwarten.	F1
Polizei und Militärdirektion (POM)					
101-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik	16.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Das Amt für Migration und Personenstand hat gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern Reserveunterbringungsplätze identifiziert. Gestützt auf die Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche an der Novembersession 2016 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde, wird zurzeit im Rahmen des Projekts Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Bern (NA-BE) ein Konzept für die Unterbringung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erarbeitet, das auch eine Reserveplanung beinhaltet. Gestützt auf eine Kostenerhebung sind auf interkantonaler Ebene Verhandlungen mit dem Bund mit dem Ziel einer Erhöhung der Bundesbeiträge aufgenommen worden.	F2
102-2015 M	Zryd (Magglingen, SP) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!	08.09.2015 Annahme	31.12.2017	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat wird den Erlass in der Märzsession 2018 in erster Lesung beraten. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2019 in Kraft tritt.	F1
152-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Die schnell ansteigende Zahl der UMA verlangt schnelle und unorthodoxe Entscheide!	07.09.2015 Annahme	31.12.2017	Auf interkantonaler Ebene wurde im Herbst 2016 die Kosten der Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen erhoben – darunter auch jene betreffend UMA. Auf dieser Basis führten die Kantone Gespräche mit dem Bund zur Erhöhung der Bundesbeiträge. Der diesbezügliche Entscheid des Bundes steht zurzeit noch aus. Die in Ziffer 2 der Motion geforderten Abklärungen, das Jugendheim Prêles für die Unterbringung von UMA zu nutzen, sind abgeschlossen. Eine solche Nachnutzung ist gegenwärtig nicht angedacht.	F2

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
181-2015 M	Sancar (Bern, Grüne) Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen	17.11.2015 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat	31.12.2017	Die Frage der Privatisierung von polizeilichen Aufgaben wurde im Rahmen der laufenden Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) vom Regierungsrat geprüft. Der Beizug von Privaten zur Aufgabenerfüllung der Kantonspolizei wurde auf das Notwendigste beschränkt. Die Totalrevision des PolG wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung vom Grossen Rat beraten.	F1
220-2015 M	SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen) Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Rahmen der Vertiefungsarbeiten zur Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich wird sich zeigen, ob mögliche Anreizsysteme sinnvoll sind.	F2
222-2015 M	Brunner (Hinterkappelen, SP) Neue Lösungsansätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Gemeinden des Kantons Bern	17.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat überprüft das bestehende Unterbringungs-, Betreuungs- und Finanzierungssystem im Rahmen der Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE).	F2
227-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Mehr Handlungsspielraum für Gemeinden im Umgang mit Fahrenden	25.11.2015 Annahme	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	F1
Finanzdirektion (FIN)					
201-2015 M	JuKo (Gygax-Böninger, Obersteckholz) Regelung der Zuständigkeit zur Verlängerung der laufenden Amtsdauer von hauptamtlichen Mitgliedern der Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft	17.03.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfordert eine Änderung des Personalgesetzes. Der Regierungsrat hat eine Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) ausgearbeitet, welche eine Regelung der Zuständigkeiten bei der Verlängerung von laufenden Amtsdauern hauptamtlicher Behördenmitgliedern vorsieht. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018.	F1
165-2015 M	EVP (Kipfer, Münsingen) Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung	19.01.2016 Annahme	31.12.2018	Im «EP 2018» sind zahlreiche Massnahmen enthalten, die Effizienzsteigerungen im Sinne des Vorstosses beinhalten (z.B. konsequente Klassenbewirtschaftung je Sprachregion in der Berufsbildung). Weiter werden zahlreiche Stellen in der sog. «Zentralverwaltung» abgebaut (z.B. im Generalsekretariat der Erziehungsdirektion im Bereich Bildungsplanung und Evaluation). Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des «EP 2018» hat der Regierungsrat zudem verschiedene staatliche Aufgabenbereiche identifiziert, die – ebenfalls im Sinne der vorliegenden Motion – möglicherweise über Optimierungspotenzial verfügen. Dieses bezieht sich beispielsweise auf Fragen der Organisation oder auf Steuerungsmechanismen. Gleichzeitig gilt es in einzelnen Aufgabenbereichen vertieft zu prüfen, wie technologische Entwicklungen (Stichwort «Digitalisierung») allenfalls unterstützend und ressourcensparend zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben eingesetzt werden können. Entsprechende Projekte sind bereits im Gange. Weitere werden im Verlauf des Jahres 2018 aufgestartet. In welchem Umfang die Projekte zu finanziellen Entlastungen und damit verbunden allenfalls auch zu einem Stellenabbau führen werden, kann derzeit nicht beziffert werden.	F2
304-2015 M	Pfister (Zweisimmen, FDP) Schaffen wir zum Schutz der Mitarbeiter/-innen von ausgelagerten öffentlichen Betrieben eine Whistleblower-Kontaktstelle!!!	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die in der Motionsantwort erwähnte Revision entsprechender Bestimmungen im Obligationenrecht (OR), die es abzuwarten gilt, ist noch nicht verabschiedet. Die Botschaft des Bundesrats zu einer überarbeiteten Vorlage soll nach Einschätzung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) im Laufe des ersten Quartals 2018 verabschiedet werden.	F2
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)					
167-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Belegstationen mit Schutzzonen für die Zucht von Bienenköniginnen	10.06.2015 Annahme	31.12.2017	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Ergänzung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG, BSG 910.1). Der Grosse Rat wird sich im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befassen. Die Frist soll deshalb um 1 Jahr verlängert werden.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
026-2015 M	Haas (Bern, FDP) Untere Altstadt von Bern als Tourismusgebiet anerkennen	15.09.2015 Annahme	31.12.2017	Eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über Handel und Gewerbe soll dem Grossen Rat im Jahr 2018 vorgelegt werden. Die Frist soll deshalb um ein Jahr verlängert werden.	F1
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)					
176-2014 M	Müller (Langenthal, SP) Unnötige aufwändige Administrationsverfahren in den Sozialdiensten im Kanton Bern einsparen	18.03.2015 Annahme	31.12.2017	Die Erfahrungen der letzten 5 Jahre haben gezeigt, dass der administrative Aufwand für die Sozialdienste für die Geltendmachung von Familienzulagen für Nichterwerbstätige tatsächlich sehr gross ist. Im Projekt «Familienzulagen für nicht-erwerbstätige Sozialhilfebeziehende» arbeiten zurzeit Vertreterinnen und Vertreter der JGK, der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz (BKSE) und der GEF an der Lösungsfindung. Zurzeit wird die favorisierte Lösungsvariante auf ihre Machbarkeit hin geprüft. Eine vollständige Umsetzung per Ende 2017 ist nicht möglich.	F2
249-2014 M	Mühlheim, Bern (glp) Gleich lange Spiesse auch in der Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte	09.06.2015 Annahme	31.12.2016	Das Anliegen der Motionärin wird im Rahmen der von der GEF initiierten Machbarkeitsstudie zur Finanzierung und Steuerung der ärztlichen- und pharmazeutischen Weiterbildung aufgenommen. Die Machbarkeitsstudie liegt bis Frühling 2018 vor. Die Ausarbeitung des konkreten Finanzierungs- und Steuerungsmodells wird erst 2019 vorliegen.	F2
252-2014 M	Rufener (Langenthal, SVP) Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2 und 3: Annahme Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 bis 7: Annahme	31.12.2017	Bezüglich der Ziffern 1 und 4 verweisen wir auf die Motion Luginbühl 269-215 (Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022). Es macht nicht Sinn, bezüglich dieser Punkte ein eigenes Projekt anzustossen. Die Ziffer 3 wird mit der Einführung des SLG per Mitte 2020 umgesetzt. Die Ziffer 5 wurde mit der ASIV-Revision 2017 bei Kitas umgesetzt. Bei den Tagesfamilien sprach sich der GR gegen eine Anpassung aus. Die Ziffer 6 wurde erfüllt (vgl. Motionsantwort), die Ziffern 7 und 2 werden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen per 2019 umgesetzt.	F2
254-2014 M	Zybach (Spiez, SP-JUSO-PSA) Umsetzung des elektronischen Patientendossiers (EPDG) in Kanton Bern	09.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2017	Die GEF lancierte zusammen mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen im Frühjahr 2016 die BeHealth Initiative, mit dem Ziel, eine gemeinsame Stammgemeinschaft für alle bernischen Leistungserbringer zu gründen. Die BeHealth Initiative mündete im Beitritt des Kantons Bern zur zürcherischen axsana AG. Diese wird im Laufe des Jahres 2018 den Anschluss an ein elektronisches Patientendossier ermöglichen. Den bernischen Leistungserbringern steht somit eine starke Stammgemeinschaft zur Verfügung, welche die fristgerechte Umsetzung des EPDG erlaubt..	F1
262-2014 P	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 24.11.2014 Zeitvorsorge, ein innovatives Modell zur Förderung von unentgeltlichem Engagement in der Betagtenbetreuung – auch im Kanton Bern?	01.06.2015 Annahme	31.12.2017	Zeitvorsorge-Modelle haben die Förderung von unentgeltlichem freiwilligem Engagement in der Betreuung betagter, zu Hause lebender Menschen zum Ziel. Die laufenden Abklärungen zur Funktionsweise von Zeitvorsorge-Modellen sowie zur Prüfung, ob und wie dieses Modell im Kanton Bern gefördert werden kann, sind umfangreich. Es ist geplant, die Ergebnisse in einem Bericht an den Grossen Rat darzustellen. Um die Arbeiten abschliessen zu können, wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre beantragt.	F2
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.	F2
033-2015 M	Mühlheim (Bern, glp) Handlungsbedarf bei der Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	14.09.2015 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: zurückgezogen	31.12.2017	Die GEF hat zur Umsetzung der Motion eine entsprechende Richtlinie ausgearbeitet (Bernische Systematische Information Gemeinden, BSIG), die den Gemeinden im Jahr 2017 zugestellt wurde. Eine Massnahme des Entlastungspakets 2018 sind restriktivere Vorgaben für die Sozialdienste betreffend KVG-Grundversicherung. Sie soll im August 2018 in Kraft treten.	F1

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Dringl. M 034-2015	Zumstein (Bützberg, FDP) vom 21.01.2015 Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie	09.06.2015 Annahme	31.12.2017	Bis zum Sommer 2016 hat die GEF ein Grundlagenpapier für den Strategieprozess erarbeitet. Das Projekt zur Erarbeitung einer Gesundheitsstrategie wurde Anfang 2017 nach einem gut halbjährigen Unterbruch unter der neuen Führung gestartet. Im Laufe der Arbeiten ergaben sich offene Fragen und Unklarheiten über das Vorgehen, was schliesslich zu einem Unterbruch der Arbeiten im Strategieprozess führte. Das Vorgehen im Projekt Gesundheitsstrategie wurde von einem externen Berater überprüft und auf Basis der formulierten Empfehlungen gestaltete die GEF den Strategieprozess neu und hatdie Arbeiten im Oktober 2017 wiederum aufgenommen. Um die Gesundheitsstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen, wird eine Verlängerung der Frist um zwei Jahre beantragt.	F2
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziff. 1 bis 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: zurückgezogen	31.12.2017	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 wurden in die Wege geleitet. Insbesondere sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden geprüft werden. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Eine Aufnahme in die laufenden Gesetzesrevisionen ist aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich.	F2
107-2015 M	Zybach (Spiez, SP) Für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Bern -Erarbeitung einer kantonalen E-Health-Strategie	24.11.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Zuge der BeHealth Initiative wurde der Verein IG BeHealth gegründet. Dieser bündelt die Interessen der bernischen Leistungserbringer in Sachen eHealth und konkretisiert sie im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der Stammgemeinschaft axsana AG. Dem Verein gehören Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen an. Der Kanton Bern ist mit der GEF ebenfalls als Mitglied vertreten. Dieser pragmatischen, nutzerorientierten Lösung wird der Vorrang gegeben gegenüber einer vom Kanton entworfenen E-Health-Strategie. Letztere läuft auf Grund der hohen Dynamik des Gebiets Gefahr, an den Bedürfnissen und Gegebenheiten der Betroffenen vorbeizuplanen.	F2
109-2015 M	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) Für eine wirkungsvolle Familienpolitik	24.11.2015 Annahme	31.12.2017	Zu den geforderten Punkten soll im Rahmen der nächsten Berichterstattung im Bereich Familienpolitik Auskunft erteilt werden. Die überarbeitete familienpolitische Strategie wird voraussichtlich 2019 erscheinen.	F2
205-2015 M	Fuchs (Bern, SVP) Vertrauliche Geburt als lebensrettende Ergänzung zum Babyfenster	17.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung als Motion Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion 205-2015 soll im Rahmen der kommenden Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) erfolgen. Nach derzeitigem Terminplan ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die SpVG-Revision im Juni 2019 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Aus diesem Grund wird eine Verlängerung der Frist um ein Jahr, also bis 31.12.2019, beantragt.	F1
Erziehungsdirektion (ERZ)					
030-2015 M	Müller, Bern (FDP) Beziehung Kind-Lehrkraft stärken, zum Vorteil der Kinder und Lehrkräfte	15.09.2015 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Schulversuch «Starke Teams» wurde gestartet. Die Auswertung des Versuchs wird aufzeigen, ob und welche Umsetzung des Anliegens möglich ist.	F2
Justiz (JUS)					

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Staatskanzlei (STA)				
260-2015 M	BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) vom 26.10.2016 Zulassung zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen nur bei genügenden Stimmen im 1. Wahlgang	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Siehe Bemerkungen zu M 266-2015
266-2015 M	SAK (Messerli,Interlaken) vom 12.11.2015 Zulassungsbedingungen zum zweiten Wahlgang bei Majorzwahlen	31.05.2016 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme	31.12.2018	Das Anliegen soll im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG) umgesetzt werden. Nach Durchführung der Vernehmlassung wird die Vorlage derzeit überarbeitet. Der Grosse Rat wird über die PRG-Teilrevision voraussichtlich in der Septembersession 2018 beraten.
299-2015 M	SP-JUSO-PSA (Marti, Bern) vom 23.11.2015 Transparenz jetzt ! Offenlegung der Politikfinanzierung	30.5.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die STA hat das Anliegen der Motion eingehend geprüft. Sie wird den Regierungsrat voraussichtlich im Frühjahr 2018 mit ihren Prüfergebnissen befassen.
307-2015 M	Messerli (Nidau, EVP) vom 25.11.2016 Für faire und effiziente Verfahren bei zweiten Wahlgängen	31.05.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Siehe Bemerkungen zu M 266-2015
142-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 27.06.2016 Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit	20.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme Ziff. 1: Ablehnung der Abschreibung Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme Ziff. 3: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2019	Die im Staatskalender geführte Liste der Fachkommissionen gemäss Art. 37 OrG ist bereinigt. In Zusammenarbeit mit den DIR wird eine Grundlage für die zentrale Überprüfung aller Fachkommissionen erarbeitet.
079-2017 M	Giauque (Ittigen, FDP) vom 23.03.2017 Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!	04.09.2017 Punkteweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2 Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. Miteinbezogen werden die auf Bundesebene hängigen Vorstösse und deren Behandlung in den Räten.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
174-2017 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 04.09.2017 Medienvielfalt im Kanton Bern und demokratische Medienöffentlichkeit in den Regionen und in der Hauptstadtregion sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat Ziff. 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden.
184-2017	SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne) vom 04.09.2017 Demokratie im Kanton Bern sichern — Medienvielfalt und Stellen erhalten!	20.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 2: zurückgezogen Ziff. 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten wurden kantonsintern initiiert. In der Arbeitsgruppe werden auch Externe mitwirken. Das Amt für Kommunikation steht unter anderem im Kontakt mit dem Berner Zeitungsverlegerverband. Zwecks Vorbereitung werden die Dokumente gesichtet, die vor rund 20 Jahren zum Erarbeiten eines Entwurfs für ein Gesetz zur indirekten Medienförderung erarbeitet wurden.
163-2017 M	Graber (La Neuveville, SVP) vom 19.06.2017 Umsiedlung der in Moutier gelegenen bernischen Institutionen	06.12.2017 Punktweise beschlossen: Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern startete die Arbeiten zur Umsetzung des Kantonswechsels von Moutier und hiess die entsprechende Projektorganisation gut. Der Vorstoss wird im Rahmen des Teilprojekts zur Zukunft der dezentralen kantonalen Verwaltung in Moutier bearbeitet.
193-2017 M	Benoit (Corgémont, SVP) vom 04.09.2017 Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung	06.12.2017 Annahme	31.12.2019	Der Kanton Bern startete die Arbeiten zur Umsetzung des Kantonswechsels von Moutier und hiess die entsprechende Projektorganisation gut. Der Vorstoss wird im Rahmen des Teilprojekts zur Ausarbeitung eines Konkordats betreffend die Anpassung der Kantonsgrenze sowie weitere grundlegende Aspekte des Kantonswechsels bearbeitet.
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
221-2011 M	FMJG (Kneubühler, Nidau) vom 16.06.2011 Vereinfachung der Strukturen im Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe	28.03.2012 Annahme als Motion	31.12.2016	Im März 2017 wurde der Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung», der mit den Fachverbänden konsolidiert wurde, verabschiedet. Vorgeschlagen wird eine neues Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell für den stationären und ambulanten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Der Regierungsrat wurde ebenfalls im März 2017 über den Stand des Projekts orientiert. Bereits im Gang sind vorgezogene Umsetzungsmassnahmen. Des Weiteren müssen Kostenfolgenschätzungen vorgenommen werden, damit der Regierungsrat ggf. die definitive Umsetzung des neuen Modells beschliessen kann. Zudem müssen aufgrund der Schnittstellen auch die Entwicklungen der Strategie Sonderschulung berücksichtigt werden. Es ist vorgesehen, dem Regierungsrat im 1. Quartal 2018 die Schlussberichterstattung zu unterbreiten. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.
188-2012 M	Lüthi (Burgdorf, SP) Harmonisierung der Pflegegeldansätze	18.03.2012 Annahme als Postulat	31.12.2017	Im Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern» werden die Harmonisierung der Pflegegeldansätze und einheitliche Tarife mit Obergrenzen vorgeschlagen. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden.
004-2013 M	Bhend (Steffisburg, SP) Das System der Krankenkassenprämienverbilligung muss gerechter gestaltet werden	04.09.2013 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Zurückgezogen	31.12.2017	Aufgrund der hohen technischen und organisatorischen Komplexität der Thematik erweist sich die Prüfung der Umsetzbarkeit und der Folgen für die Gemeinden als sehr aufwändig.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
125-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft.	27.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Postulat wird im Rahmen der Auslegeordnung zu den möglichen Revisionspunkten zum Notariatsgesetz bearbeitet und abgehandelt werden.
269-2015 M	Luginbühl (Krattigen, BDP) Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022	14.03.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat eine Projektorganisation für die Umsetzung der Direktionsreform (UDR) mit einem klaren Projektauftrag eingesetzt. Im Berichtsjahr hat sich der Regierungsrat intensiv mit den möglichen Modellvorschlägen befasst und neben einer motionsnahen Umsetzung auch ein Modell zur Bearbeitung in Auftrag gegeben, bei welchem auf eine Aufteilung der GEF verzichtet wird. Diese Arbeiten werden im Frühling 2018 dem Regierungsrat wieder vorgelegt. Ende 2017 hat der Regierungsrat die SAK in einem Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten informiert. Der Bericht des Regierungsrates für eine Neuorganisation der Direktionen soll dem Grossen Rat im Verlauf des Jahres 2019 unterbreitet werden. Die Inkraftsetzung der Direktionsreform könnte nach den nötigen Gesetzesanpassungen somit frühestens auf den 1. Januar 2021 erfolgen.
286-2015 M	Wälchli (Obersteckholz, SVP) Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten	27.01.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten wird in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung, den Wässerbauern sowie den betroffenen Gemeinden eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) mit verträglichen und verhältnismässigen Kriterien für den Schutz der Wässermatten erarbeitet. Die Planungsarbeiten wurden im Herbst 2016 gestartet und sind inzwischen weit fortgeschritten. Die KÜO Wässermatten wird voraussichtlich 2018 erlassen.
312-2015 M	Müller (Bowil, SVP) Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel.	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Anliegen ist im Rahmen der 2016 durchgeführten Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ) geprüft worden. Die Ergebnisse der Evaluation und der Bericht des Regierungsrates wurden dem Grossen Rat Ende 2017 vorgelegt. Die Voraussetzungen für einen allfälligen Verwaltungskreiswechsel und die Auswirkungen werden nun analysiert.
313-2015 M	BaK (Kropf, Bern) Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Die Motion wird im Rahmen der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes umgesetzt.
017-2016 M	Kohli (Bern, BDP) Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Eine Projektleitung der JGK erarbeitet derzeit einen Synthesebericht zur Revision des Notariatsgesetzes als Auslegeordnung für die Regierung. Teil der Auslegeordnung sind auch die Gebühren. Der Regierungsrat soll gestützt darauf im 2. Quartal 2018 politische Richtungsentscheide fällen. Der Start der Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes soll bis Ende 2018 erfolgen. Diese Arbeiten erfolgen in Koordination mit dem Vollzug der Motion 113-2015 und der Motion 138-2015. Die Inkraftsetzung ist auf frühestens 1.1.2021 geplant.
165-2016 M	SiK (Wenger, Spiez, EVP) Vereinfachungen für die Unterbringung von Kindern bei Gastfamilien	21.11.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Fachbericht «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern» werden zur Unterbringung in Gastfamilien Vorschläge unterbreitet. Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden..
166-2016 M	Haas (Bern, FDP) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen zur Sicherstellung der baulichen Entwicklung in hoher Qualität im Kanton Bern	27.03.2017 Punkteweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung	31.12.2019	Das Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung des kantonalen Richtplans (Massnahme A_07: „Siedlungsentwicklung nach innen fördern“ und Massnahme A_08: „Prioritäre Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung fördern“) geprüft. Für eine Unterstützung werden neben den Projekten von kantonaler Bedeutung auch Projekte von regionaler Bedeutung gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK in Betracht gezogen. Der Inhalt und der Umfang der Unterstützung werden unter Berücksichtigung der laufenden Haushaltsanierung (Entlastungspaket 2018), über die der Grosse Rat Ende 2017 befindet, ausgestaltet.
169-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Neue Abgeltungsmodelle im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich: Präventivarbeit im KES-Bereich der Gemeinden weiterhin entschädigen	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen im Kanton Bern». Sofern der Regierungsrat das neue Steuerungs-, Finanzierungs- und Aufsichtsmodell verabschiedet, soll im 2018 die Gesetzgebung an die Hand genommen werden..

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2016 Annahme	31.12.2019	Die Motion wird im Rahmen der Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes umgesetzt.
226-2016 M	Freudiger (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potenzial nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) geregelt. Die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind Gegenstand der anstehenden nächsten RPG-Revision. Die Anpassungen des Bundesrechts sind abzuwarten. Der Regierungsrat wird sich dafür einsetzen, dass dem Anliegen Rechnung getragen wird.
232-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Zuständigkeit für Massnahmen der Bodenverbesserung im Rahmen der Direktionsreform bündeln	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Abklärungen und politischen Diskussionen im Regierungsrat zur Direktionsreform sind im Gang. Die Arbeiten bezüglich Zuständigkeit für Bodenverbesserungen folgen den zeitlichen Vorgaben des Projekts „Umsetzung Direktionsreform (UDR)“.
062-2017 M	Schnegg (Lyss, EVP) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Regionen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung werden die für die Regionen relevanten bestehenden Strategien besser vernetzt, gezielt ergänzt und daraus unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale eine Entwicklungsstrategie für den Kanton abgeleitet. Der Schärfung der Rollen von Kanton, Gemeinden und Regionen wird dabei besondere Beachtung geschenkt.
106-2017 M	Lanz (Thun, SVP) Neue, praxistaugliche Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die konzeptionellen Vorarbeiten wurden gestartet, so dass die Gesetzgebungsarbeiten 2018 aufgenommen werden können.
107-2017	Haas (Bern, FDP) Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung	06.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung des Anliegens bedingt eine Anpassung des Baugesetzes (BauG). Die konzeptionellen Vorarbeiten wurden gestartet, so dass die Gesetzgebungsarbeiten 2018 aufgenommen werden können.
036-2017 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Regierungsstatthalter und Grundbuchämter nicht weiter schwächen	22.11.2017 Annahme	31.12.2019	Wird im Rahmen der Planungserklärungen zum Entlastungspaket 18 bearbeitet.
061-2017 M	Schnegg (Lyss, EVP) Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit – Strategische Eckwerte für die Direktionen	22.11.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Falls der Regierungsrat im Rahmen des Projektes Umsetzung Direktionsreform (UDR) dem Grossen Rat eine Neuordnung der Direktionen beantragt, wird anschliessend zu prüfen sein, welche direktionalen Strategien allenfalls anzupassen und neu aufeinander abzustimmen sind. Mit den Richtlinien der Regierungspolitik und seinen rechtlichen Kompetenzen nach KV und OrG verfügt der Regierungsrat über die nötigen Instrumente, um übergeordnete Strategien zu koordinieren.
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
290-2015 M	Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren	16.03.2016 Annahme	31.12.2018	Der Oberingenieurkreis I hat gemeinsam mit der Gemeinde Reichenbach ein Vorprojekt mit drei Lösungsvarianten erarbeitet. Das Vorprojekt gelangte im August 2017 in die Mitwirkung. Derzeit wird für die Kreiselvariante das Bauprojekt mit Strassenplan erstellt. Die Kandertalstrasse geht per 1.1.2020 an den Bund über. Mit dem ASTRA laufen Gespräche, wie mit dem Projekt im Zuge der Übernahme verfahren werden soll.
302-2015 M	Flück (Brienz, FDP) Gesetzliche Grundlage für den Verkauf der BKW-Mehrheitsbeteiligung schaffen	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Grosse Rat hat im November 2017 das Gesetz über die Beteiligung des Kantons Bern an der BKW AG (BKWG) in erster Lesung beraten. Die zweite Lesung folgt im März 2018.
308-2015 M	Müller (Bern, FDP) Planungskosten in Grenzen halten	07.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die unbestrittenen Forderungen der Richtlinienmotion werden im Sinne einer Daueraufgabe laufend berücksichtigt. So konnte und kann der Grosse Rat bei den aktuellen Grossprojekten für das neue PZB oder die neuen Campusse in Bern und Burgdorf im Rahmen von Standortentscheiden und Wettbewerbskrediten schon früh grundsätzlich über die Neubauprojekte entscheiden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
091-2016 M	Benoit (Corgémont, SVP) Neue Heizung in der psychiatrischen Klinik Bellelay	23.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2018	Die Heizungsanlage der psychiatrischen Dienste in Bellelay hat das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und wird durch eine Holzheizung ersetzt. Das Holz für den Betrieb der neuen Heizung wird gemäss den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechts beschafft. Eine einseitige Bevorzugung von regionalem Holz ist beschaffungsrechtlich nicht möglich. Aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen wird die lokale Verfügbarkeit des Brennholzes bei der Wahl des Lieferanten jedoch mitberücksichtigt. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich in der Märzsession 2018 mit dem Ausführungskredit für den Ersatz der Heizungsanlage befassen.
112-2016 M	Studer (Niederscherli, SVP) Aktualisierung Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Konzeption des ÖV-Angebots in der Region Bern werden durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vorbereitet. Die Planungsaufträge werden voraussichtlich im Jahr 2018 vergeben.
129-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Kapazitätsproblem im Raum Bern-Süd-Köniz mittelfristig lösen	24.01.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Arbeiten für die Konzeption des ÖV-Angebots in der Region Bern werden durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland vorbereitet. Die Planungsaufträge werden voraussichtlich im Jahr 2018 vergeben.
136-2016 M	Riem (Iffwil, BDP) Geeignetes Gebäudeportfolio für die Kantonsverwaltung im Raum Bern	23.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Das Amt für Gebäude und Grundstücke prüft bei Raumbedarfsanmeldungen immer auch die Möglichkeiten, auf verschiedene Standorte aufgeteilte Einheiten räumlich zusammenzuziehen. In Anbetracht der zahlreichen, in der mittelfristigen Investitionsplanung bereits vorgesehenen kantonalen Grossprojekte kann der Bau eines neuen Verwaltungszentrums voraussichtlich mittelfristig nicht in Frage kommen.
140-2016 M	FiKo (Burkhalter, Rümligen) Kantonsverwaltung in historischen Gebäuden - bessere Lösungen sind gefragt	23.03.2017 Annahme	31.12.2019	Es besteht unverändert kein Anlass und wäre unwirtschaftlich, im Kanton Bern auf die Weiternutzung historischer Gebäude systematisch zu verzichten. Soweit in konkreten Fällen andere Lösungen wirtschaftlicher sind, werden sie genutzt, wie jüngst beim Auszug der Kantonalen Denkmalpflege aus der Altstadt.
152-2016 P	Aebersold (Bern, SP) Kasernenareal Bern: Wieso wird das brachliegende Potential nicht besser genutzt	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2019	Als Teil des ESP Wandorf ist das Kasernenareal weiterhin ein wichtiges Thema innerhalb des kantonalen Programms der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte.
182-2016 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) ÖV-Angebot im Korridor Bern-Süd-Thun planen, ausbauen und (vor-)finanzieren	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Planungsarbeiten sind angelaufen. Ergebnisse liegen noch keine vor.
003-2017 M	Trüssel (Trimstein, glp) Lockerung der Bewilligungsverfahren für Erdsondenbohrungen unterhalb des Gebäudes	07.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Erste Abklärungen, um eine Praxisänderung beim Bewilligungsverfahren für Erdsonden einzuleiten, sind erfolgt. Es liegen bereits erste Fälle vor, bei denen die Zulassung von Erdsondenbohrungen unterhalb von Gebäuden aktuell geprüft wird.
009-2017 P	Lanz (Thun, SVP) Dezentrale Arbeitsplätze zur Verminderung von Pendlerströmen, Einsparung von Kosten und Gewinnung von Fachkräften aus dezentralen Kantonsstellen	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Nutzung neuer, dezentralen Arbeitsformen wird aktuell geprüft. Zwischenergebnisse liegen noch keine vor.
053-2017 M	Aebi (Hellsau, SVP) Perspektiven für den Fachhochschulstandort Burgdorf	07.09.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Kreditanträge zu den Neubauprojekten für den Campus Bern der BFH und den Campus Burgdorf der TF werden für die Märzsession 2018 aufbereitet. Der Beginn der Umbauarbeiten für das TecLab am Jlcoweg ist unmittelbar nach dem Auszug der BFH für das Jahr 2020 vorgesehen.
104-2017 M	BiK (Zäch, Burgdorf) Kopplung der Kredite für den BFH Campus Bern und Campus TF in Burgdorf	07.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Kreditanträge zu den beiden Neubauprojekten werden für die Märzsession 2018 aufbereitet..

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Polizei und Militärdirektion (POM)				
126-2006 M	SP-JUSO (Meyer, Roggwil) Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen	30.01.2007 Annahme	31.12.2011	In Umsetzung der Motion hat der Regierungsrat das Gesetz über das Erbringen von privaten Sicherheitsdienstleistungen ausgearbeitet, welches eine Bewilligungspflicht für Unternehmen einführt, die gewerblich Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Der Grosse Rat wird den Erlass in der Märzsession 2018 in erster Lesung beraten. Es ist geplant, dass der Erlass per 1.1.2019 in Kraft tritt.
075-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Vernichtung von Drogenhanf als Jugendschutz- und Sicherheitsmassnahme	26.01.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
076-2010 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Schluss mit Komasaufen und Drogenrausch auf Kosten der Allgemeinheit	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat wird den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis nehmen.
104-2010 M	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Mit einer ZAS Spitäler und Prämienzahlende entlasten	26.01.2011 Punktweise beschlossen: Hauptanliegen: Annahme Ziffern 1 bis 5: Annahme als Postulat	31.12.2015	Der Grosse Rat wird den Bericht des Regierungsrats und den Verzicht auf die Schaffung einer Zentralen Ausnüchterungsstelle in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 zur Kenntnis nehmen.
240-2010 M	Müller (Bern, FDP) Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung	16.06.2011 Annahme	31.12.2015	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
220-2011 M	Matti (La Neuveville, FDP) Mehr Kompetenzen für die Verwaltungspolizei	30.01.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
054-2012 M	Mühlheim (Bern, glp) Interventionskonferenzen bei Gewalt und Drohungen gegen Behörden	06.09.2012 Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat die POM unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden beauftragt, eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern zu erarbeiten. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft.
083-2012 M	Meyer (Roggwil, SP) Sicherheitskosten durch den Kanton finanzieren	06.09.2012 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2016	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Finanzierungssystem wurde dabei nicht weiterverfolgt. Der Kanton trägt jedoch heute und auch künftig ca. die Hälfte der polizeilichen Kosten im Bereich der Sicherheitspolizei und trägt damit auch einen bedeutenden Teil der Kosten der sog. Grundversorgung. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
098-2012 M	Grimm (Burgdorf, Grüne) Wirksames Vorgehen gegen Littering und Wildplakatierung	24.01.2013 Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
019-2013 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Ursachen von Gewalt und nicht Symptome bekämpfen	19.11.2013 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 bis 3: Annahme als Postulat	31.12.2017	Der Regierungsrat hat die POM unter Einbezug der JGK und anderer relevanter Behörden beauftragt, eine gesamtheitliche Weiterentwicklung des Bedrohungsmanagements im Kanton Bern zu erarbeiten. Angesichts dieser laufenden Arbeiten werden auch die Anliegen des Postulats geprüft.
268-2013 M	Müller (Bern, FDP) Verantwortung und Kompetenzen müssen deckungsgleich sein: Politische Verantwortung für die Kantonspolizei an den Kanton übertragen	19.03.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Die Kantonalisierung wird vom Regierungsrat nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll das heutige System weiter optimiert werden. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
334-2013 M	SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger, Schwarzenburg) Verkehrsunterricht Kindergarten bis und mit 6. Klasse (inkl. Fahrradprüfung)	19.03.2014 Punktweise beschlossen: Ziffern 1 und 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
305-2015 M	Müller (Bern, FDP) Kostenverursacher von unbewilligten Demonstrationen zur Kasse bitten	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
040-2016 M	Mühlheim (Bern, Grüne) Voraussicht ist besser als hektisches Agieren unter Zeitdruck, auch im Asylwesen!	01.06.2016 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Nach der Ablehnung des Verpflichtungskredits für die Asylsozialhilfe durch das Berner Stimmvolk am 21. Mai 2017, erarbeitete die POM in Zusammenarbeit mit den anderen involvierten Direktionen Varianten zur Unterbringung und Betreuung von UM. Der Regierungsrat wird sich im Januar 2018 und der Grosse Rat anlässlich der Märzsession 2018 mit diesem Geschäft befassen.
051-2016 M	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP) Transparenz bei der Informationspraxis auch im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme	31.12.2018	Das Thema ist Gegenstand von Abklärungen zwischen der POM und der Staatsanwaltschaft. Dabei werden die Möglichkeiten und Schranken der Umsetzung ausgelotet.
093-2016 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Transparente Zahlen über die vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Bern	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat ist bestrebt, die entsprechenden Statistiken zu den vollzogenen Ausschaffungen rasch zu erheben.
100-2016 M	BDP (Kohli, Bern) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Kantonspolizei prüft die Einführung und Regelung von Bodycams in einem selbständigen Projekt eingehend. Dabei werden den Themen Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, der Definition sinnvoller polizeilicher Einsatzgebiete, der Klärung technischer und finanzieller Fragen, dem Aufwand-Nutzen-Verhältnis und den Erfahrungen anderer Polizeikorps im In- und Ausland genügend Raum gegeben.
106-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Wiederkehrende Beiträge aus dem Lotteriefonds für alle Schlösser von nationaler Bedeutung	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Umgang mit den wiederkehrenden Beiträgen an Schlösser von nationaler Bedeutung sowie die Frage, ob privatrechtliche Stiftungen gegründet werden dürfen, um Beiträge aus dem Lotteriefonds zu erhalten, werden im Rahmen der Revision des Lotteriegesetzes zu klären sein.
128-2016 M	Wenger (Spiez, EVP) Einführung einer ökologischen Lenkungsabgabe für die Inverkehrsetzung von Motorfahrzeugen	29.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, prüfen.
138-2016 M	Wüthrich (Huttwil, SP) Personalbestand der Kantonspolizei überprüfen und anpassen	29.11.2016 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – personellen Massnahmen bei der KAPO getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2018 mit der Vorlage zu befassen.
151-2016 M	GPK (Siegenthaler, Thun) Der kantonale Staatsschutz braucht eine kantonale Rechtsgrundlage	29.11.2016 Annahme	31.12.2018	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.
163-2016 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Bewährungshilfe – Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere im Bereich der Wohnintegration	24.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wird im Nachgang zur Verabschiedung des Justizvollzugsgesetzes im Rahmen der dazugehörigen Verordnung (Justizvollzugsverordnung) geprüft.
168-2016 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Marschhalt bei der Neuausrichtung des Jugendheims Prêles	24.11.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 2+3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Abklärungen zur Nachnutzung der Gebäude des ehemaligen Jugendheims als Vollzugseinrichtung im Bereich der Straf- und/oder Administrativhaft haben sich als komplex und zeitaufwendig erwiesen. Aufgrund der zunehmenden Anforderungen an den Justizvollzug und den notwendigen Anpassungen im Bereich der nicht mehr zeitgemässen Infrastrukturen des AJV wird das ehemalige Jugendheim Prêles im Rahmen der übergeordneten Justizvollzugsstrategie eingebunden. Die Strategie wird die bestehenden Aufgaben und Angebote des AJV konsolidiert darstellen. Eine Behandlung der Strategie im Grossen Rat ist für das Jahr 2018 geplant.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
174-2016 M	Linder (Bern, Grüne) Deutschunterricht für schulpflichtige Asylsuchende: Kanton Bern muss die Kräfte der freiwilligen Organisationen abholen und unterstützen	27.03.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wurde im Rahmen der Umsetzungsphase von NA-BE geprüft.
186-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Mehr Augenmass und Gemeindeautonomie statt eines generellen Verbots von Veranstaltungen an Festtagen	27.03.2017 Annahme	31.12.2019	Das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen wird angepasst.
005-2017 M	Güntensperger (Biel/Bienne, glp) Gesetzliche Grundlagen zu Transitplätzen für Fahrende	23.03.2017 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft und teilweise umgesetzt, soweit dies rechtlich möglich ist. Die rechtlichen Grenzen weitergehender Regelungen werden im Vortrag zum PolG beschrieben. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten. Die zuständige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion prüft im Übrigen weiterhin geeignete Standorte für Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern.
013-2017 M	Gasser (Bévilard, PSA) Langlauf im Schatten von Ski alpin?	13.06.2017 Annahme	31.12.2019	Eine Umsetzung bedingt eine gesetzliche Anpassung. Es wird geprüft, ob das Anliegen im Rahmen der kommenden Revision der Lotteriegesetzgebung umgesetzt werden kann.
027-2017 M	glp (Rudin, Lyss) Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Anliegen wird geprüft.
Finanzdirektion (FIN)				
023-2009 M	Bernasconi (Worb, SP) Überprüfung der Gehaltspolitik für das Kantonspersonal	10.09.2009 Punktweise beschlossen: Ziffer 1 und 3: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	10.09.2013	Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018.
287-2009 M	FDP (Kneubühler, Nidau) Neue Personalgesetzgebung für den Kanton Bern	02.02.2011 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2 bis 4: Annahme als Postulat	31.12.2015	Ziffer 1: Der Regierungsrat plante die Realisierung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader und die damit verbundene teilweise Abgeltung der nicht mehr kompensierbaren Mehrarbeit im Rahmen der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2013. Diese Vorlage wurde aber zurückgezogen (RRB 0075/2012). Der Regierungsrat hat eine neue Vorlage (Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020) zur Einführung der Vertrauensarbeitszeit ausgearbeitet. Die Vernehmlassung startet voraussichtlich im Januar 2018. Ziffer 2: Das Anliegen wurde im Rahmen der Teilrevisionen der Personalverordnung per 1. Januar 2013 und 1. Januar 2016 geregelt (Limitierung des Langzeitkontos). Ziffer 3: Der Grosse Rat hat die Abgangsentschädigungen im Rahmen der Verabschiedung der (indirekten) Revision des Personalgesetzes, welche per 1. August 2014 in Kraft getreten ist, restriktiver geregelt. Ziffer 4: Aufgrund einer vertieften Beurteilung hat sich die Reduktion des regierungsrätlichen Legiferierungsspielraums als nicht opportun erwiesen.
314-2009 M	Schärer (Bern, Grüne) Keine Treueprämien für Regierungsräte und Regierungsrätinnen	02.02.2011 Annahme als Postulat	31.12.2015	Die mit der geplanten Teilrevision des Personalgesetzes per 1 Januar 2013 beabsichtigte Aufhebung des Anspruchs auf Treueprämien für die Mitglieder des Regierungsrates konnte infolge Rückzugs der Vorlage (RRB 0075/2012) noch nicht realisiert werden. Das Anliegen ist nun Bestandteil der Teilrevision des Personalgesetzes per 1. Januar 2020, welche voraussichtlich im Januar 2018 in die Vernehmlassung startet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
283-2015 M	Trüssel (Trimstein, glp) Keine Konkurrenzierung von KMU durch den Kanton Bern	01.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Motion wurde mit dem Anliegen als Postulat angenommen, wonach der Regierungsrat im Dialog mit der Finanzkommission die einzelnen Kantonsbeteiligungen hinterfragt. Die Arbeiten rund um die Neuzuteilung der kantonalen Beteiligungen zum Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge der Einführung von HRM2 / IPSAS wurden von den Direktionen zum Anlass genommen, insbesondere kleinere Beteiligungen zu überprüfen und gegebenenfalls deren Verkauf einzuleiten. Die Übersicht mit der Neuzuteilung der Beteiligungen ins Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie der aktuelle Beteiligungsspiegel des Kantons Bern per 31. Mai 2017 wurden der Finanzkommission unterbreitet.
028-2016 M	Köpfli (Bern, glp) Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG	05.09.2016 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2018	Die Finanzdirektion hat die Arbeiten zur Erstellung eines Berichtes, welcher sich zur Eigentümerstrategie des Kantons und auch zu einem allfälligen Verkauf der Bedag-Beteiligung äussert, aufgenommen. Dieser Bericht soll gemäss der aktuellen provisorischen Zeitplanung dem Grossen Rat voraussichtlich in der Septembersession 2018 zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.
124-2016 M	Grüne (Imboden, Bern) Kantonales Beschaffungsrecht nachhaltiger ausgestalten!	21.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Wie angekündigt wird das Angebot an Grundlagen und Hilfsmitteln zur nachhaltigen Beschaffung im Rahmen der Einführung des total revidierten und national harmonisierten öffentlichen Beschaffungsrechts, voraussichtlich ab 2019, überarbeitet und erweitert.
190-2016 P	Hässig (Zollikofen, SP) Faire Besteuerung von Solaranlagen und energetischen Sanierungen	22.03.2017 Annahme	31.12.2019	Der gewünschte Bericht ist in Arbeit.
192-2016 M	EVP (Streit-Stettler, Bern) E-Government: Endlich eine Strategie für den Kanton Bern	22.03.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2019	Die neue E-Government-Strategie des Kantons Bern ist in Erarbeitung. Der Regierungsrat wird sie voraussichtlich im 1. Halbjahr 2018 erlassen.
213-2016 M	Lanz (Thun, SVP) Mehr Steuersubstrat für den Kanton Bern	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung der natürlichen Personen darstellen und wird aufzeigen, wie allfällige Entlastungen sinnvollerweise zu priorisieren sind.
237-2016 M	Streit-Stettler (Bern, EVP) Steuergelder sparen und Innovation fördern mit dem offenen Austausch von Behördendaten und Behördensoftware	13.06.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Im 1. Quartal 2018 wird voraussichtlich eine ICT-Verordnung in Kraft treten, die die Organisation der kantonalen ICT regelt und die Rechtsgrundlage für Open Source Software-Publikationen des Kantons schafft. Auch im Jahr 2018 wird das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) den anderen Behörden die Publikation von Open Source Software als Service anbieten. Die Publikation erfolgt voraussichtlich im Rahmen der «GitHub for Government»-Plattform und der europäischen «Joinup»-Plattform. Vgl. auch die Berichterstattung zur Motion 177-2013.
049-2017 M	BDP (Riem, Iffwil) Aus dem Investitionsplan ein taugliches Führungsinstrument machen	12.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat in seiner Vorstossantwort angekündigt, dass er die Forderungen der Motion mit der Finanzkommission (FiKo) besprechen wolle und eine allfällige Weiterentwicklung der gesamtkantonalen Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit der FiKo geschieht. Entsprechende Diskussionen zwischen der FiKo und der hierfür federführenden Finanzdirektion sind im Gange.
050-2017 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen	28.11.2017 Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung des Vorstosses voraussichtlich im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.
051-2017 P	FDP (Haas, Bern) Einführung einer Mindeststeuer mit sozialer Abfederung	12.09.2017 Annahme	31.12.2019	Die Aktualisierung der Steuerstrategie, die für die Jahre 2022/23 geplant ist, wird die möglichen Handlungsfelder bei der Besteuerung der natürlichen Personen darstellen. Dabei kann auch die Frage einer Mindeststeuer geprüft werden.
069-2017 M	Schindler (Bern, SP) Gleichstellung und Wahlfreiheit auch bei der Steuererklärung	12.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2019	Die Umsetzungsarbeiten sind in Planung.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
176-2013 P	Meyer (Roggwil, SP) Hegebeiträge auch in der Fischerei	27.01.2014 Annahme	31.12.2018	Die Prüfung hat gezeigt, dass die Einführung von gesonderten Hegebeiträgen, wie sie das Postulat verlangt, mittels einer Revision des Fischereigesetztes (FiG, BSG 923.11) möglich ist. Der Gesetzgebungsprozess läuft.
124-2015 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die in der letzten Berichterstattung erwähnte Expertengruppe hat ihre Arbeit abgeschlossen. Die Ergebnisse fliessen in eine Revision der Gastgewerbeverordnung ein, mit der dem Anliegen Rechnung getragen wird.
218-2015 M	Graber (Horrenbach, SVP) Gewerbegrenze generell auf 0,6 SAK festlegen	02.06.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG; BSG 215.124.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.
002-2016 M	Messerli-Weber (Nidau, EVP) Weg mit alten Zöpfen – Für eine Aufhebung des Kaminfegermonopols	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Es ist eine Vorlage zur Änderung des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) in Erarbeitung, mit dem Ziel, die Zuteilung von Gebieten mit alleinigem Reinigungsrecht der Kreiskaminfegermeisterin bzw. des Kreiskaminfegermeisters aufzuheben.
084-2016 M	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) „More than Honey“: Pilotprojekt zur Stärkung der Bienengesundheit	24.03.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Unterstützung eines Pilotprojektes zur Stärkung der Bienengesundheit wurde geprüft. Mangels entsprechender Rechtsgrundlage ist eine finanzielle Beteiligung des Kantons Bern jedoch nicht möglich. Der Bundesrat hat zudem die Ausarbeitung eines Massnahmenplans zur Förderung der Bienengesundheit angestossen. Sobald dieser vorliegt, wird zu prüfen sein, ob im Kanton Bern zusätzliche Schritte möglich sind. Die Initianten eines Imkerbegleitprogramms wurden über die Prüfergebnisse informiert.
110-2016 M	Saxer (Gümligen, FDP) Stärkung der Eigenverantwortung der Gemeinden bei kommunalen Schutzbeschlüssen gemäss Naturschutzgesetz	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion soll im Rahmen einer ohnehin nötigen Anpassung des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG; BSG 426.11) erfolgen. Da der Bund entgegen der Situation bei der Behandlung der Motion im Grossen Rat vorläufig keine Änderung des nationalen Natur- und Heimatschutzgesetzes vorsieht, wird die Evaluation des kantonalen Naturschutzgesetzes abgewartet, welche im Rahmen des geplanten Sachplans Biodiversität angestossen werden soll. Sobald der neue Zeitplan feststeht, kann die Umsetzung der Motion genauer geplant werden; allenfalls wird eine Fristverlängerung zu beantragen sein.
223-2016 P	Hügli (Biel/Bienne, SP) Schliessung von Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern verhindern	25.01.2017 Annahme	31.12.2019	Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Service Public gewährleistet bleibt, ist aber offen für die Form der Dienstleistungserbringung. Die VOL steht dazu in regelmässigem Kontakt mit der Postspitze. Die Regionen haben die Post mit planerischen Grundlagen bedient, damit diese ihr künftiges Netz damit abstimmen kann. Für die Verhandlungen mit der Post sind letztlich die Gemeinden zuständig. Bislang zeichnet sich ab, dass der Service Public in der bedarfsgerechten Qualität überall gewährleistet bleibt, ein Eingriff des Kantons ist nicht erforderlich. Dort, wo es zu Härtefällen kommt (Poststelle soll schliessen, Agenturlösung ist aber noch nicht gefunden), wird die Post regelmässig von der eidg. PostCom dazu angehalten, Fristen zu verlängern, bis eine Agenturlösung vorliegt.
064-2017 M	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) Volksrechte wahren: Grossratsbeschluss und Volksabstimmung über die Frage der Beteiligung des Kantons Bern an den Olympischen Winterspielen 2026	13.06.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Der Regierungsrat hat mit RRB 1279/2017 vom 28. November 2017 das weitere Vorgehen für die Olympia-Kandidatur Sion 2026 festgelegt: Er beantragt dem Grossen Rat, den für die Durchführung notwendigen Kredit dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, damit die Stimmberechtigten entscheiden können, ob sich der Kanton Bern an den «JOSion2026» beteiligt. Zudem hat er eine kantonale Projektorganisation unter der Leitung der Volkswirtschaftsdirektion eingesetzt.
154-2017 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Berner Bio-Offensive 2020 und Biodiversitätsförderung – auch auf kantonseigenem Land	12.09.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die beiden Prüfaufträge der in der Septembersession 2017 als Postulat überwiesenen Ziffern 2 und 4 werden in Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ämtern der Volkswirtschaftsdirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion im Sinne der Antwort des Regierungsrates umgesetzt. Ergebnisse liegen zurzeit noch keine vor.
190-2017 M	Zaugg-Graf (Uetendorf, glp) Tierschutz miteinander, nicht gegeneinander	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.
191-2017 M	Stampfli (Bern, SP) Tierschutz im Kanton Bern sicherstellen	20.11.2017 Punktweise beschlossen	31.12.2019	Die Umsetzung der Motion erfolgt mittels einer Anpassung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1). Der Grosse Rat wird im Verlauf des Jahres 2018 mit der Vorlage befasst.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
260-2012 M	Studer (Niederscherli, SVP) Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe	05.09.2013 Annahme	31.12.2015	Mit der Umsetzung der ASP-Massnahmen 2014 (Kürzung der Integrationszulagen und Nichtgewährung der Teuerung auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt) wurde ein Teil des geforderten Sparpotentials im Jahr 2014 realisiert. Weitere Massnahmen wurden mit der Einführung der Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1) per 1. Oktober 2015 und mit der Revision der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) ergriffen. Zudem werden mit der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) die Ausgestaltung des Anreizsystems und die Leistungshöhe voraussichtlich per 1.1.2019 neu geregelt, womit die vollständige Umsetzung der Motion erreicht würde.
276-2013 M	Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) Vergleichbarkeit von Stellenplänen und Abgeltungstarifen bei Behinderteninstitutionen	20.03.2014 Annahme	31.12.2018	Das Anliegen der Motion, bei Behinderteninstitutionen für Erwachsene vergleichbare Stellenpläne und Einheitstarife einzuführen, wird im Rahmen der Umsetzung des Behindertenkonzepts aufgenommen. Mit dem seit 2016 laufenden Pilotprojekt konnten mittlerweile genügend Daten und Erfahrungen gesammelt werden, um diese im kommenden Jahr systematisch auswerten zu können. Unter anderem sollen Analysen bezüglich der Abgeltungstarife sowie den erforderlichen Vorgaben zu den Stellenplänen vorgenommen werden. Der Systemwechsel ist auf den vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; bisher als Teil institutionelle Sozialhilfe im SHG geregelt) per Anfang 2021 geplant.
051-2014 M	Müller (Bowil, SVP) Die Finanzkompetenz des Regierungsrates ist zu korrigieren!	19.11..2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird geprüft, ob die Finanzkompetenzen des Regierungsrates angepasst werden sollen. Mitberücksichtigt werden bei dieser Revision auch die laufenden Abklärungen zur Infrastrukturfinanzierung, welche voraussichtlich auch im Behindertenbereich zu einer Systemänderung führen werden (Wechsel von der Finanzierung über Investitionsbeiträge zu Infrastruktur-Pauschalen). Die Inkraftsetzung des SLG ist per 01.01.2021 vorgesehen.
059-2014 M	SP-JUSO-PSA (Striffeler-Mürset, Münsingen) Unterstützung für pflegende Angehörige	19.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen fördert und unterstützt der Kanton verschiedene Angebote wie beispielsweise Tagesstätten für Menschen mit einer Demenzerkrankung. In einem Bericht an den Grossen Rat wird neben den Ausführungen zum Zeitvorsorgemodell (Postulat 262-2014) auch die Überprüfung des Angebots zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen dargestellt.
146-2014 M	Zuber, Moutier (PSA) Für eine interjurassische psychiatrische Institution	17.11.2014 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Forderungen werden im Nachgang des Projekts zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriebetriebe geprüft. Da verschiedene wichtige Entscheide zur zukünftigen Struktur der Réseau Santé Mentale SA noch ausstehen, kann diese Prüfung erst ab Anfangs 2018 erfolgen.
152-2014 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Gelegentliches Kiffen verändert das Gehirn	17.11.2014 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme Ziff. 4 Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Ziffer 1: Rechtliche Abklärungen der GEF haben ergeben, dass es nicht in der Kompetenz der Kantone ist, Verbote für solche Pilotprojekte zu erlassen. Über die Bewilligung entscheidet einzig und allein das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Ziffer 3 (erfüllt): Im Jahr 2014 erging ein Schreiben an das BAG, in welchem sich der Regierungsrat dafür einsetzt, dass allfälligen Bewilligungen von Pilotprojekten zur Errichtung von Cannabis-Klubs eine Absage erteilt wird. Das BAG hat mit Entscheid vom 14. November 2017 das Pilotprojekt der Stadt Bern abgelehnt, welches die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Konsumierende wissenschaftlich begleiten wollte. Das geltende Betäubungsmittelgesetz verbietet nach Ansicht des BAG den Konsum von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken
157-2015 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?	26.01.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Zur Abschätzung des Sparpotentials führten die beiden Sozialdienste Bern und Köniz 2016 im Auftrag der GEF ein Pilotprojekt durch. In diesem Rahmen wurde geprüft, ob mit einer gezielten Wahl der Franchise bei Sozialhilfebeziehenden mit guter Gesundheit (Wahl Franchise CHF 2'500.-) Einsparungen in der Sozialhilfe erzielt werden können. Das Anliegen der Postulantin wird im Rahmen des Entlastungspakets 2018 (Massnahme 44.7.1.) umgesetzt.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
158-2015 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern	26.01.2016 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2a: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2b: abgelehnt Ziffern 2c,2d,2e: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffern 4a,4b,4c,4d: Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1, 2c, 2d und 2e wurden in die Wege geleitet. Dazu wäre eine Änderung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Erste Ansätze wurden zwischen der GEF, der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Jahr 2017 besprochen. Betreffend die Ziffern 3, 4a, 4b, 4c, 4d wird derzeit die Einführung des geforderten Sozialrevisorats betreffend die Ausgestaltung und Finanzierbarkeit geprüft.
162-2015 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt	09.09.2013 Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung	31.12.2018	Zur Beantwortung der Ziffer 1 wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Märzsession 2018 ein Bericht vorgelegt.
236-2015 M	Müller (Langenthal, SP) Auswirkungen eines Vermögensverzichts regeln	17.03.2016 Ziff. 1: abgelehnt Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: zurückgezogen	31.12.2018	Die Annahme von Ziffer 2 bedingt eine neue Regelung auf Verordnungsstufe, die bereits in die angelaufenen Rechtssetzungsarbeiten für die Teilrevision SHV per 1.1.2019 integriert wurde.
278-2015 M	Müller (Orvin, SVP) Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen	26.01.2016 Ziff. 1: zurückgezogen Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat	31.12.2018	Abklärungen der GEF haben ergeben, dass die Finanzierung von Mietfachstellen oder ähnlichen Projekten bis zum Maximalbetrag der Einsparungen in der Praxis zu erheblichen Vollzugsproblemen und einem ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis führen würde. Der Verein seeland.biel/bienne lancierte ein Projekt «Mietpraxis für Sozialhilfebeziehende» (Mitfinanzierung GEF), das aufzeigt, wie regional koordinierte Mietzinslimiten festgelegt und vollzogen werden können. Die Ergebnisse des Berichts zeigen, dass die Definition einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für die Festlegung von Mietzinslimiten kaum möglich ist. Die regionalen Ausgangslagen (Wohnungsangebot und Preise) sind zu unterschiedlich. Auch identifiziert der Bericht keine über Mietzinslimiten hinausgehenden Interventionsstrategien für kostensenkende Massnahmen bei Wohnkosten. Die GEF hat in der Zwischenzeit eine Regelung in den laufenden Rechtssetzungsprozess zur Teilrevision SHV aufgenommen, wonach Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen. Anfallende Verwaltungskosten sollen dabei lastenausgleichsberechtigt sein. Die Regelung tritt voraussichtlich Anfang 2019 in Kraft.
284-2015 M	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP) Regionale Zuteilung der Pflegeheimplätze neu regeln	07.06.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Überprüfung der regionalen Zuteilung der Pflegeheimplätze wird im Rahmen der zukünftigen Pflegeheimplanung erfolgen. Derzeit ist das Kontingent der Pflegeheimplätze ausgeschöpft. Aufgrund der heutigen Situation besteht momentan jedoch kein Handlungsbedarf, daher ist eine neue Planung nicht vor 2019/2020 zu erwarten.
007-2016 M	Imboden (Bern Grüne) Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen	16.03.2016 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2018	Ziffer 2: Das Geburtshaus Luna hat der GEF ein Gesuch um Investitionshilfe gestellt.
009-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen	13.09.2016 Punktweise beschlossen Ziffern 1-3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Zurückgezogen	31.12.2018	Die Finanzierung der stationären Platzierungen von Kindern und Jugendlichen wird im Rahmen des Projekts «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» überprüft. Zielsetzung dieses Projektes ist es, die Finanzierung- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung zu verbessern. Mit dem neuen Finanzierungs-, Steuerungs- und Aufsichtsmodell, dessen Grundlagen dem Regierungsrat 2017 in einem Fachbericht zur Kenntnis gebracht wurden, wird eine Vereinheitlichung der Finanzierung einhergehen. Es ist vorgesehen, den Schlussbericht im Frühling 2018 dem Regierungsrat vorzulegen.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
010-2016 M	Brunner (Hinterkappelen, SP-JUSO) Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen	16.03.2016 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2018	Die POM wird ihre Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs (DV POM; 860.611.1) so anpassen, dass die Asylsozialhilfestellen die Motivationszulage ausrichten können. Die Mittel werden danach jährlich zwischen POM und GEF abgerechnet. Die konkrete Umsetzung (welche Massnahmen, welcher Umfang berechtigen zu einer Zulage?) sind derzeit noch in Erarbeitung und sollen auf die laufende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes abgestimmt werden. Deshalb kann die Umsetzung erst per 2018 erfolgen.
026-2016 M	Lüthi (Burgdorf, SP-JUSO) Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Die Erarbeitung und Umsetzung einer Harmonisierung dieser Bereiche ist ein Grossprojekt. Es besteht eine Schnittstelle zur überwiesenen Motion 269-2015 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP): Neuorganisation der Direktionen im Hinblick auf die Legislaturperiode 2018-2022.
039-2016 P	Stucki (Bern, SP-JUSO) Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre) im Kanton Bern	13.09.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat sprach sich für die Durchführung einer Bedarfsanalyse bis Ende 2017 aus. Angesichts des Entlastungspakets 2018 wurde jedoch mit der Durchführung der Analyse bis jetzt zugewartet. Über das weitere Vorgehen wird im ersten Semester 2018 entschieden.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Das Anliegen des Motionärs erfordert eine Anpassung des Sozialhilfegesetzes. Die GEF wird im Rahmen des Projektes Optimierungen in der wirtschaftlichen Hilfe Massnahmen ausarbeiten, die eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung ermöglichen.
056-2016 M	Müller (Orvin, SVP) Wirtschaftliche Integration durch obligatorischen Spracherwerb	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Die GEF prüft die Umsetzung der Anliegen des Motionärs im Rahmen einer Anpassung der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV). Dies ist jedoch erst 2019 möglich.
117-2016 M	Bachmann (Nidau, SP) Vorauszahlungen bei Heimeintritten	25.01.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung der Forderung werden geprüft. Zurzeit laufen Abklärungen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Umsetzung im Rahmen der laufenden Erarbeitung des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) möglich ist.
147-2016 M	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Zuteilung der Gemeinden innerhalb der drei Krankenkassenprämienregionen muss angepasst werden.	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein.
155-2016 M	Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) Stationäre Gesundheitsversorgungsqualität im Kanton Bern- Wohin des Weges	30.11.2016 Annahme als Motion	31.12.2018	Der Regierungsrat hält das geplante Rahmenkonzept und die daraus abgeleiteten Massnahmen für geeignet, um die externe Qualitätssicherung im Spitalbereich zu verankern. Das Rahmenkonzept Qualitätssicherung liegt vor und ist publiziert. Die Konkretisierungsplanung ist weit fortgeschritten. Die konkrete Umsetzung ist jedoch noch nicht erfolgt.
164-2016 P	Bernasconi (Malléray, SP) Betreuung von 15- bis 25-jährigen Französischsprachigen im Berner Jura und in Welschbiel	20.03.2017 Annahme	31.12.2019	Die nächste Versorgungsplanung soll in enger Abstimmung mit der Strategie Sonderschulung sowie dem Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» erfolgen. Entsprechende Vorabklärungen laufen im Rahmen dieser Projekte. Die Fragen des Postulats werden in diesem Rahmen bearbeitet. Seit Mitte 2016 unterstützt die GEF zudem aktiv Eltern bei der Suche nach einem Sonderschulplatz für ihre Kinder. Um dem Bedarf an Sonderschulplätzen gerecht zu werden, sind 2016 und im Berichtsjahr verschiedene Klassen eröffnet und neue Sonderschulplätze geschaffen worden.
197-2016 P	Messerli (Nidau, EVP) Leben retten – Medizinalstandort stärken: Mehr Organspenden im Kanton Bern!	04.09.2017 verschoben aus der Junisession Annahme	31.12.2019	Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren und in Ergänzung zu bereits bestehenden Aktionsplänen und Kampagnen die Organspenden im Kanton Bern zusätzlich gefördert werden können.
204-2016 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Gerechte Prämienregionen für den Kanton Bern	30.11.2016 Annahme als Postulat	31.12.2018	Der Regierungsrat nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren wahr und bringt die Anliegen der Motion sachgerecht ein. Mit den aktuellen Daten kann das Anliegen des Postulats, die Regionen Emmental und Oberaargau in die tiefste Prämienregion einzuteilen, nicht unterstützt werden. Das Anliegen des Postulats kann mit den vorliegenden Daten nicht gestützt werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
235-2016 P	Dunning (Biel/Bienne, SP) Ausländerinnen und Ausländer sollen Amtssprachen besser lernen können	12.09.2017 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziff.4: Ablehnung	31.12.2019	Die Anliegen des Postulates gehen zu einem grossen Teil in die gleiche Richtung wie die Motion 056-2016 Müller (Orvin, SVP). Sie werden deshalb ebenfalls in die Anpassung der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntV; 124.111) einfliessen. Dies ist jedoch erst 2019 möglich.
022-2017 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Arbeits- und Wohnintegration für Asylsuchende mit Status B	06.12.2017	31.12.2019	Die Umsetzung der Motionsanliegen wird im Rahmen des weiteren Verlaufs des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) geprüft.
055-2017 M	Müller (Orvin, SVP) Kinderbetreuung in Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Derzeit wird die Federführung für den Prüfauftrag geklärt.
073-2017 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Personenfreizügigkeit – keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Die GEF wird im Verlauf des Jahres 2018 in Zusammenarbeit mit der POM den Vollzug der BSIG (Bernische Systematische Information Gemeinden)-Nr. 1/122.21/2.1 prüfen: Kommen Sozialdienste ihrer Meldepflicht heute ausreichend nach? Die BSIG wird angepasst, sofern damit eine Verbesserung in Richtung des Motionsanliegens erzielt werden kann. Zudem ist in der laufenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vorgesehen, Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Familienangehörige von der ordentlichen Sozialhilfe auszuschliessen, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche im Kanton Bern aufhalten. Diese Revision tritt voraussichtlich per 1.1.2019 in Kraft.
090-2017 FM	Striffeler (Mürset, SP) Spezialisierte mobile Palliativdienste sind laut Spitalversorgungsplanung notwendig	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Bereits heute ist die stationäre Palliativpflege durch bestehende Leistungsaufträge an 22 Spitalstandorten im Kantonsgebiet sichergestellt (d.h. alle Standorte mit Leistungsauftrag «Basispaket Innere Medizin/Chirurgie»). Der Regierungsrat hat zusätzlich sieben Leistungsaufträge für spezialisierte Palliativpflege im Spital erteilt, davon einer ausserkantonal (Fondation Chrysalide NE). Die ambulante Palliativversorgung ist im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege gemäss KVG durch regionale bzw. kommunale Spitex-Dienste sichergestellt. Der Modellversuch «Mobile Palliative Dienste (MPD)» dient nicht der Finanzierung der an der Patientin bzw. dem Patienten erbrachten Leistungen, sondern der Erprobung der Vernetzung, Sensibilisierung und Koordination in der bereichsübergreifenden palliativen Versorgung sowie der Evaluation von speziellen Betreuungsnetzwerken. Im Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020 sind für die Durchführung des Modellversuchs CHF 3.6 Mio. pro Jahr eingestellt.
Dringl. M 111-2017	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Keine Einstellung des Brust-Screening-Programms des Kantons Bern per Ende 2017	12.09.2017 Annahme als Postulat	31.12.2019	Mit der Annahme als Postulat überprüft die GEF die Weiterführung des Mammographie-Screening-Programms mit einem neuen Anbieter.
Erziehungsdirektion (ERZ)				
167-2015 M	Lüthi, Burgdorf (SP) Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe	27.01.2016 Annahme	31.12.2018	Die Umsetzung der Änderung vom 13.06.2012 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge zeigt, dass nur noch wenige Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung ergänzend Sozialhilfe beziehen müssen. Nach den Beschlüssen des Grossen Rates zur Massnahme 48.2.1 des Entlastungspakets 2018 kann die vollständige Umsetzung des Anliegens erneut an die Hand genommen werden.
008-2016 P	Imboden, Bern (Grüne) Mehr Kinder und Jugendliche zum Velofahren motivieren	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung.
035-2016 P	Zryd, Magglingen (SP) Sport als Promotionsfach	07.09.2016 Annahme	31.12.2018	Auf gesamtschweizerischer Ebene sind die Bestehensnormen für die Matur geprüft und neu festgelegt worden. Nun kann das Anliegen aus der Optik des gesamten gymnasialen Bildungsgangs geprüft werden.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
047-2016 M	Bildungskommission (BiK) 9. Schuljahr – Für einen gelungenen Ausbildungseinstieg	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung
068-2016 M	Graber, La Neuveville (SVP) Mehr Selbstverteidigungskurse und Gewaltprävention an der Volksschule	22.11.2016 Annahme	31.12.2018	In Bearbeitung.
012-2017 M	Näf, Muri (SP) Alle Jugendlichen verfügen am Ende der Volksschule über eine ausreichende Lesekompetenz in der Erstsprache	05.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
046-2017 M	Kohler, Spiegel b. Bern (FDP) Erweiterung um 100 Studienplätze in der Humanmedizin – zugunsten von Spezialisten oder dringend notwendigen Hausärztinnen und Hausärzten?	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
057-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Tagesschulen flexibler gestalten	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
059-2017 P	FDP (Schmidhauser, Interlaken) Kindergärten einheitlich führen	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
060-2017 P	FDP (Vogt, Oberdiessbach) Basisstufe mit Mass	07.06.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
088-2017 M	Wenger, Spiez (EVP) Finanzierungskonzept für die Austragung der SwissSkills in Bern	21.11.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
117-2017 M	Vanoni, Zollikofen (Grüne) Die Komplementärmedizin an der Universität Bern stärken – Auch als flankierende Massnahme zum Ausbau der Medizin- und Pharmazie-Studienplätze	04.09.2017 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2019	In Bearbeitung.
171-2017 M	Mentha, Liebefeld (SP) Kein Kahlschlag bei den kulturellen Aufgaben und Leistungen zugunsten der Bundesstadt	20.11.2017 Annahme	31.12.2019	In Bearbeitung.
196-2017 M	de Meuron, Thun (Grüne) Rettet die Gartenbauschule Hünibach!	04.12.2017	31.12.2019	Die Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 sind mit der Ablehnung der Massnahme 48.4.1 des Entlastungspakets 2018 erfüllt. Die Anliegen gemäss den Ziffern 3 bis 5 sind in Bearbeitung.

Justiz (JUS)

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Staatskanzlei (STA)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	In den Richtlinien der Regierungspolitik ist unter Einbezug der demographischen Herausforderung ein Kapitel zu den Visionen über die Legislatur hinaus einzufügen.	Der Regierungsrat initiierte die Erarbeitung der Richtlinien zur Regierungspolitik 2019-2022 und befasste sich dabei bewusst mit Megatrends der Zukunft.	In Bearbeitung
Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009	Der Grosse Rat nimmt den Bericht des Regierungsrats zum E-Voting im Kanton Bern vom 10. Dezember 2008 zur Kenntnis. Der Grosse Rat gibt folgende Planungserklärung gemäss Artikel 61 des Grossratsgesetzes ab:		
		1. Der Kanton Bern soll die erforderlichen Massnahmen treffen, damit für die rund 12 000 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Kanton Bern das E-Voting eingeführt werden kann. (angenommen mit 121 Ja gegen 0 Nein, 0 Enthaltungen)	Pt. 1 Umgesetzt für Abstimmungen, nicht für Wahlen (letzteres geplant für 2019)	Erledigt
		2. Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Pt. 2 Noch nicht umgesetzt. Abklärungen laufen. Pilotversuche mit einzelnen Gemeinden werden wohl frühestens 2020 stattfinden	In Bearbeitung
		3. Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	Pt. 3 Noch nicht umgesetzt. Umsetzung derzeit offen. Der Bundesrat seinerseits hat im April 2017 beschlossen, die Arbeiten am Projekt E-Collecting vorerst nicht weiterzuführen.	In Bearbeitung
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Der Dienst für Aussenbeziehungen steht im Kontakt mit der Präfektur Nara. Derzeit wird gemeinsam erörtert, welche Themenkreise in Ergänzung zur Forstwirtschaft für einen Erfahrungsaustausch in Frage kommen. Im Vordergrund stehen die Altersforschung und die Herausforderungen, welche eine überalterte der Gesellschaft zu bewältigen hat. Allenfalls ermöglicht ein Austausch einen Erkenntnisgewinn für den Kanton Bern in diesem Bereich. Es hat ein erstes informelles Gespräch zwischen dem Regierungspräsidenten und dem japanischen Botschafter dazu stattgefunden; ein konkreter Austausch mit der Präfektur Nara wurde aber noch nicht vereinbart.“	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
EP 2018, Massnahme 42.1.4		Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Rückerstattung Portokosten Wahlwerbematerial (Massnahme 42.1.4): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	Die STA prüft eine Umsetzung der Planungserklärung im Sinne des Antrags „Eventualiter“ im Rahmen der laufenden Revision des PRG.	In Bearbeitung
Justiz , Gemeinde und Kirchendirektion (JGK)				
Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern	16.09.2015	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.	Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt im Rahmen des neuen Landeskirchengesetzes, welches vom Grossen Rat in der Septembersession 2017 in erster Lesung beraten wurde. Damit sind sieben der acht Planungserklärungen umgesetzt worden.	Erledigt
		Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Im Umfang der von den Landeskirchen allenfalls aufzubauenden Kapazitäten für die Personaladministration werden zur Gewährleistung der Kostenneutralität Kapazitäten beim Kanton abgebaut.		Erledigt
		Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben. Die Anforderungen an Geistliche im heutigen Umfang müssen mindestens erhalten bleiben.		Erledigt
		Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt		Erledigt
		Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.		Erledigt
		Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt. Das neue Finanzierungsmodell darf nicht zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden führen. Leistungen der Landeskirchen werden in Leistungsvereinbarungen formuliert.		Erledigt
		Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine negative Zweckbindung eingeführt.		Erledigt
		Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.	Der Regierungsrat wird sich 2018 mit einem Bericht über die Religionspolitik befassen und andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen, prüfen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Raumplanungsbericht 2014	19.12.2014	Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass im Bereich der Abbau, Deponie, Transport- Planungen die Zuständigkeit des Kantons gestärkt werden soll, aber nur in Bereichen, die anderweitig nicht geregelt werden können und in denen deshalb ein Notstand herrscht. Dabei sind die Anliegen der Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung angemessen zu berücksichtigen.	Für die Umsetzung wurden zunächst im Rahmen des «Kontaktgremiums Entwicklung (KGE)» in Zusammenarbeit mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden in der Raumplanung überprüft. Diese Arbeiten mussten mangels Konsens Ende 2016 eingestellt und das KGE aufgelöst werden. In der Zwischenzeit hat jedoch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ihre Abklärungen im Bereich Abbau, Deponie, Transporte (ADT) intensiviert. Sie wird ihre Erkenntnisse, möglicherweise auch zur Kompetenzordnung, im Rahmen der Debatte zum Controllingbericht ADT 2017 zur politischen Diskussion stellen. Diese Diskussion ist vor weiteren Schritten abzuwarten.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018	19.01.2015	Punkt 2 Zu Ziel 1: Zur Stärkung der regionalen und gesamtkantonalen Leistungsfähigkeit sowie der Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land ist eine Strategie zu entwickeln, wie die regionale Zusammenarbeit im Kanton Bern zukünftig zu gestalten ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklungschancen der einzelnen Regionen und ihrer Zentren aufzuzeigen sowie die Punkte Regionen ohne Regionalkonferenz sowie Kompetenzen, Aufgabenbereiche, Grösse und Struktur der Regionalkonferenzen vertieft zu behandeln; ein Lösungsvorschlag hat bis Ende Legislatur vorzuliegen. Gemeindefusionen und regionale Zusammenarbeitsformen sind in der Strategie ebenfalls präziser aufzuführen.	Das Anliegen wird mit der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062-2017) «Übergeordnete Strategie für die Regierungstätigkeit — Strategische Eckwerte für die Regionen» bearbeitet. Dabei werden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die für die Regionen relevanten bestehenden Strategien besser vernetzt, gezielt ergänzt und daraus unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale eine Entwicklungsstrategie für den Kanton abgeleitet. Der Schärfung der Rollen von Kanton, Gemeinden und Regionen wird dabei besondere Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern. Handlungsfeld 5: Früherkennung	06.09.2012	Die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sind zu definieren und verbindlich festzulegen.	Das Projekt „Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5 Jahren) konnte Ende 2016 nach drei Jahren erfolgreich abgeschlossen und in die Regelstrukturen überführt werden. Am 12. Dezember 2016 erfolgte eine Medienmitteilung durch den Kanton. Mit den neuen Einschätzungshilfen und einer fachspezifischen Beratung durch die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern steht Hebammen, Kita-Leitenden und weiteren Fachpersonen für Kinder im Alter bis zu fünf Jahren eine Unterstützung zur Verfügung. Bis Ende 2017 wurden insgesamt rund 450 Fachpersonen zu den neuen Instrumenten und der kantonalen Kooperationsstruktur an zwei Weiterbildungstagen geschult. Die Broschüre "Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0-5Jahren) - Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen" (s. Homepage KJA) gibt einen Überblick über die Arbeiten und Strukturen.	Erledigt
		Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Hebammen und Ärzte, die Mütter und Väterberatungsstellen sowie die Erziehungsberatung zu verpflichten sind, bei einer Feststellung einer Kindergefährdung eine entsprechende Meldung an die Kindesschutzbehörde zu machen.	Die neuen kantonalen Kooperationsstrukturen im Frühbereich unterstützen Fachpersonen, ihre professionelle Verantwortung zu tragen. Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen sind zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung ausreichend. Zudem ist seit 2015 bei den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur Ausweitung der Meldepflichten hängig. Die Rechtskommissionen beider Räte sind auf die Vorlage eingetreten, und die erweiterten Meldepflichten sollen nächstens vom Parlament verabschiedet werden. Auf Ebene Kanton drängen sich keine weitergehenden Meldepflichten auf.	Erledigt
Krankenkassenprämienverbilligung (Themenblock 12, ASP-Debatte)	25.11.2013	Systemfehler, die zu unnötigen Verbilligungen führen, sind zu eliminieren.	Das Anliegen wird im Rahmen der Motion 004-2013 geprüft.	In Bearbeitung

<table>
<tr><th>Titel</th><th>Datum</th><th>Kurzbeschreibung des Gegenstandes</th><th>Bearbeitungsstand</th><th>Status</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Richtplan Kanton Bern. Richtplan 2030</td><td rowspan="4">22.11.2016</td><td>Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat 2018 im Rahmen des Raumplanungsberichts schriftlich dar, wie er die Auflagen und Aufträge aus dem Genehmigungsbrief des Bundesrats vom 4. Mai 2016 umsetzt, für deren Festschreibung der Bund eine gesetzliche Grundlage hat, und welche Massnahmen er diesbezüglich ergriffen hat.</td><td>Die Berichterstattung wird wie gefordert im Rahmen des Raumplanungsberichts 2018 erfolgen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Bei der Weiterentwicklung des Richtplans bzw. der baurechtlichen Grundlagen sind je Raumtyp im Massnahmenblatt A_01 zur Sicherstellung eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden und zur Schonung der FFF folgende minimale Geschossflächenziffern festzulegen:
<table>
<tr><th>Raumtyp</th><th>GFZo gemäss Richtplan vom Juni 2016</th><th>GFZO bei der nächsten Überarbeitung des Richtplans</th></tr>
<tr><td>Zentrum 1. Und 2. Stufe (Bern, Biel, Thun)</td><td>1.10</td><td>1.30</td></tr>
<tr><td>Urbanes Kerngebiet</td><td>0.80</td><td>1.00</td></tr>
<tr><td>Zentrum 3. Und 4. Stufe</td><td>0.60</td><td>0.80</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren</td><td>0.55</td><td>0.70</td></tr>
<tr><td>Zentrumsnahe ländliche Gemeinden</td><td>0.45</td><td>0.60</td></tr>
<tr><td>Hügel und Berggebiet</td><td>0.40</td><td>0.40</td></tr>
</table></td><td>Die Planungserklärung ist im Rahmen der Änderung der Bauverordnung (BauV), die am 1. April 2017 in Kraft getreten ist, so umgesetzt worden, dass in Art. 11c BauV für die Einzonung von Kulturland (inkl. Fruchtfolgeflächen) in Wohn-, Misch- und Kernzonen folgende minimalen Geschossflächenziffern oberirdisch (GFZo) festgelegt wurden:
<table>
<tr><th>Raumtyp</th><th>Zentralitätsstruktur</th><th>GFZo</th></tr>
<tr><td>Urbane Kerngebiete der Agglomerationen</td><td>Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel/Bienne, Thun)</td><td>mind. 1,20</td></tr>
<tr><td>Urbane Kerngebiete der Agglomerationen</td><td>Übrige Gemeinden der urbanen Kerngebiete</td><td>mind. 0,90</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen</td><td>Zentren 3. und 4. Stufe</td><td>mind. 0,70</td></tr>
<tr><td>Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen</td><td>Übrige Gemeinden der Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren 4. Stufe</td><td>mind. 0,60</td></tr>
<tr><td>Zentrumsnahe ländliche Gebiete</td><td>Gemeinden der zentrumsnahen ländlichen Gebiete</td><td>mind. 0,50</td></tr>
<tr><td>Hügel- und Berggebiete</td><td>Gemeinden der Hügel- und Berggebiete</td><td>mind. 0,40</td></tr>
</table></td><td>Erledigt</td></tr>
<tr><td>Die Grösse und die Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven muss mit dem Raumkonzept des kantonalen Richtplanes sowie der kantonalen Wirtschaftsstrategie im Einklang stehen. Widersprüche in den Planungsinstrumenten sind zu vermeiden.</td><td>Die Regeln, wie mit dieser Anforderung umgegangen werden soll, sind im kantonalen Richtplan festgesetzt und werden umgesetzt. Eine Berichterstattung erfolgt im Richtplancontrolling `18 und im Raumplanungsbericht 2018.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Evaluation Justizreform II im Kanton Bern. Schlussfolgerungen aus dem Bericht Ecoplan & Wenger Plattner vom 27. Mai 2016</td><td rowspan="3">22.03.2017</td><td>Es ist davon abzusehen, zu prüfen, ob das heutige Führungssystem der Justizleitung angepasst werden soll. Insbesondere sollen keine pensionierten Richter/-innen das Präsidium der Justizleitung an Stelle der aktiven Präsidien der obersten Gerichte oder des Generalstaatsanwaltes übernehmen.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Der Regierungsrat wird dazu aufgefordert, das Handlungsfeld „Anwaltsprüfungskommission“ um das Thema „Anwaltsaufsichtsbehörde“ zu erweitern.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
<tr><td>Die Wahl der Richterinnen und Richter durch die Legislative in eine bestimmte sachliche und funktionelle Zuständigkeit soll unverändert bleiben.</td><td>Die Planungserklärungen zur Evaluation Justizreform II werden von der Justizleitung im Rahmen eines Berichts bearbeitet. Der Regierungsrat wird sich anschliessend mit diesem Bericht und den Planungserklärungen befassen.</td><td>In Bearbeitung</td></tr>
</table>

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die Justizkommission ist frühzeitig in die weiteren Arbeiten zur Wahl der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter einzubeziehen.	Die Justizleitung ist mit den Arbeiten zu diesem Thema befasst und hat den Auftrag, die Juko frühzeitig einzubeziehen.	Erledigt
		Die Justizkommission ist frühzeitig in die weiteren Arbeiten zur Besetzung der Regionalgerichte bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einzubeziehen.	Die Justizleitung ist mit den Arbeiten zu diesem Thema befasst und hat den Auftrag, die Juko frühzeitig einzubeziehen	Erledigt
		Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Grossen Rat über den Beschluss vom 16. Dezember 2016, über den Zeitplan und die möglichen Auswirkungen des Projekts zur institutionellen Stellung der Justiz zu informieren.	Die Juko wurde an ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2017 über diese Themen informiert.	Erledigt
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	20.11.2017	Datengrundlage: Der Regierungsrat setzt die im Controllingbericht angekündigten Optimierungen (S. 32 des Berichts) unverzüglich um, damit der Kanton rasch über verlässliche, plausibilisierte und vollständige Daten verfügt, die eine aussagekräftige Beurteilung der Erreichung der ADT-Ziele ermöglichen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Umwelt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Controllingbericht auch über die Erreichung des dritten ADT-Ziels „Schonung von Mensch und Umwelt“ umfassend Rechenschaft abgelegt wird. Dazu sind zusätzliche Daten (z. B. zu den Transportdistanzen) zu erheben.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Ampelsystem: Der Zielerreichungsgrad jedes der vier ADT-Ziele ist im Controllingbericht mittels Ampelsystem darzustellen und ausführlich zu begründen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Periodizität: Die Controllingberichte sind in gleichbleibenden Abständen von 4 Jahren dem Grossen Rat vorzulegen. Da der aktuelle Bericht ursprünglich für das Jahr 2016 geplant war, ist der nächste Bericht für 2020 vorzusehen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtverantwortung für die Steuerung des Bereichs ADT beim Kanton durch eine einzelne Stelle wahrgenommen wird. Er stellt sicher, dass eine zentrale Stelle aus den erhobenen Daten Schlüsse über den Zielerreichungsgrad zieht, Massnahmen ergreift und diese auf ihre Wirksamkeit überprüft.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Grossprojekte: Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass insbesondere auch kantonsübergreifende Grossprojekte frühzeitig mit den regionalen Richtplanungen ADT koordiniert werden (Grundsatz 17) und legt darüber im Controlling-Bericht Rechenschaft ab.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	20.11.2017	Zu Leitsatz 3: Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird vorderhand festgehalten. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 3: Am Grundsatz der Freiwilligkeit und am Verfahren für die Einführung von Regionalkonferenzen wird festgehalten. Der Regierungsrat setzt politische und finanzielle Anreize zur Einführung von Regionalkonferenzen. Der bestehende Katalog der obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen bleibt unverändert. Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten für eine Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die Regionalkonferenzen (optionale Übernahme von kantonalen Aufgaben). Die Zuweisung von kantonalen Aufgaben an die Regionen erfolgt kohärent und koordiniert unter Einbezug der Regionen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 4: a) Der Kanton unterstützt die regionale Zusammenarbeit weiterhin mindestens im bisherigen Umfang. b) Regionalkonferenzen, Planungsregionen oder entsprechende Gremien erhalten für die Erbringung von Leistungen gleicher Qualität auch die gleichen Entschädigungen. d) Die Finanzierung ist transparent darzustellen.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 4: Die finanziellen Ungleichheiten zwischen Regionalkonferenzen und Planungsregionen sind zu beseitigen, wenn eine Planungsregion sämtliche obligatorischen (plus ggf. noch zusätzliche, freiwillige) Aufgaben einer Regionalkonferenz vollständig für den gesamten Perimeter erfüllt.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 5a: An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung
		Zu Leitsatz 7: Auf eine neue eigenständige kantonale Strategie zur Entwicklung der Potenziale der Regionen wird zurzeit verzichtet ~~ist nicht zielführend und auch nicht nötig~~. Eine gezielte Ergänzung und bessere Vernetzung der bereits bestehenden Strategien (Raumkonzept als Teil des kantonalen Richtplans, Wirtschaftsstrategie 2025 etc.) erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Schnegg (M 062/2017).	Der Regierungsrat wird die Erklärungen nun analysieren und die Umsetzung an die Hand nehmen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Entlastungspaket 2018	28.11.2017	Knutti (Weissenburg, SVP) Berger (Aeschi, SVP) Speiser (Zweisimmen, SVP) Schwarz (Adelboden, EDU) Graf (Interlaken, SP): E-Government: Es ist aufzuzeigen, wie insbesondere aufgrund der Digitalisierung Verwaltungseinheiten wie Handelsregister, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter, Regierungsstatthal-terämter optimiert organisiert werden können. Insbesondere sind auch dezentrale effiziente Standorte bei der Digitalisierung zu berücksichtigen.	PE AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.10.1	04.12.2017	FIKO-Mehrheit Grüne (Boss, Saxeten) SP/JUSO/PSA: Reduktion der Höhe der höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten (Massnahme 45.10.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.9 «Vollzug der Sozialversicherungen» um CHF 4.25 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.10.2	04.12.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Durchführungs-/Verwaltungskosten EL nach Abzug des Bundesbeitrages dem Lastenausgleich EL unterstellen (Massnahme 45.10.2): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG.	PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.4.1	04.12.2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Kürzung Fusionsbeiträge (Massnahme 45.4.1): Es sind zusätzliche Kürzungen im Umfang von CHF 700'000 vorzunehmen. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.5 «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» um CHF 700’000 zu reduzieren.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.5.2	04.12.2017	FIKO-Mehrheit SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Aufgabenverzicht im Rahmen des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (Massnahme 45.5.2): Auf die Massnahme ist zu verzichten.	PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
45.6.3	04.12.2017	FIKO-Mehrheit SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Verzicht auf Entschädigung der Gemeinden für Amts- und Vollzugshilfe (Massnahme 45.6.3): Auf die Umsetzung der Massnahme ist zu verzichten (unechte Sparmassnahme; Lastenverschiebung zu den Gemeinden; Verletzung Aufgabenteilungsgrundsätze [FILAG]). Eventualiter: Der Ausgleich dieser Lastenverschiebung aufgrund der Wirkung dieser Massnahme erfolgt gemäss Artikel 29b FILAG. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.11 «Betreibungen und Konkurse» um CHF 0.6 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft.	In Bearbeitung
45.11.1	04.12.2017	Wüthrich (Huttwil, SP/JUSO/PSA) – Eventualantrag: Streichen Staatsbeitrag (Förderungskredit KKJ) und Auflösung der Kommission zum Schutz und zur Förderung von Kinder und Jugendlichen (KKJ) (Massnahme 45.11.1): Der Projektbeitrag an das neu geschaffene Jugendparlament Kanton Bern (als Postulat vom Grossen Rat am 3. September 2013 mit 72 Ja, 56 Nein, 6 Enthaltungen unterstützt) soll erhalten bleiben. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 6.7.7 «Kindesschutz und Jugendförderung» um CHF 0.012 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im Rahmen des VA 2019, resp. im AFP 2020-22 geprüft	In Bearbeitung
Bau , Verkehrs und Energiedirektion (BVE)				
Wasserstrategie	31.03.2011	1. Wassernutzung, Beschneiung Die Nutzung von Oberflächengewässern oder von Grundwasser zur Erzeugung von Kunstschnee ist in der Prioritätenliste gegenüber allen anderen Wassernutzungen an den Schluss zu setzen.	Bei der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie erhält die künstliche Beschneiung gegenüber den anderen Wassernutzungen, wie Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung usw., letzte Priorität. Dies wird bei konkreten Nutzungskonflikten berücksichtigt.	Erledigt
	31.03.2011	2. Wassernutzung, Beschneiung Konzessionen zur Wassernutzung zur Erzeugung von Kunstschnee sind nur dann zu erteilen, wenn im Nutzungskonzept dargelegt werden kann, dass der Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt ökologisch vertretbar ist.	Die Planungserklärung wird in der Umsetzung der Wassernutzungsstrategie berücksichtigt. In den Nutzungskonzepten muss der geforderte Nachweis bezüglich ökologischer Verträglichkeit erbracht werden.	Erledigt
	31.03.2011	4. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Die Wassernutzungsstrategie ist so umzusetzen, dass das für den Kanton Bern ermittelte Ausbaupotenzial von 300 Gigawattstunden erreicht werden kann.	Da im Rahmen der Wassernutzungsstrategie ein Ausbaupotenzial von mindestens 300 Gigawattstunden ermittelt wurde, ist mit der Umsetzung der Strategie implizit gewährleistet, dass dieses Ausbauziel auch erreicht werden kann. Bisher wurden entsprechende Konzessionsgesuche eingereicht und vom Kanton bewilligt, allerdings erschweren die gegenwärtigen Strompreise die Investitionsentscheide für neue Kraftwerke.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	31.03.2011	6. Wassernutzung, Ausbaupotenzial Wasserkraft Es sind vorab wirtschaftliche Wasserkraftwerkprojekte zu fördern.	In der Wassernutzungsstrategie ist die Priorisierung der Wasserkraftprojekte definiert. Die dafür entwickelten Werkzeuge garantieren, dass an den für die Wasserkraftnutzung vorgesehenen Gewässerabschnitten primär wirtschaftlich sinnvolle Projekte gefördert werden.	Erledigt
	31.03.2011	7. Wassernutzung/Wasserversorung, Kommerzielle Nutzung von Quellen Die kommerzielle Nutzung von Quellen ist im Rahmen der Teilstrategie Wassernutzung und Wasserversorgung in die Interessenabwägung einzubeziehen.	Vor der Konzessionserteilung für Wasserfassungen (worauf sich die Planungserklärung bezieht) wird stets eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt. Dies schliesst auch die Prüfung einer kommerziellen Nutzung mit ein.	Erledigt
	31.03.2011	8. Wasserversorgung, Beurteilung der Strukturen Zur Beurteilung der Strukturen sind die Aspekte Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit zwingend vor den Aspekt der Reduktion der Trägerschaften zu setzen.	Bei der Beurteilung der Organisationsstrukturen wird geprüft, ob gegenüber den Trägerschaften Mindestanforderungen festgelegt werden sollen. Die Mindestanforderungen zielen nicht darauf ab, eine Reduktion der Trägerschaften herbeizuführen. Im Vordergrund steht der Aspekt der Versorgungssicherheit.	Erledigt
	31.03.2011	9. Wasserversorgung, Zusammenarbeit Trägerschaften Es sind verschiedene Zusammenarbeitsformen unter den Wasserversorgern möglich. Die Zusammenarbeit ist freiwillig.	In der Wasserstrategie wird festgehalten, dass die Wasserversorger selbst bestimmen, wie sie sich organisieren. Verschiedene Zusammenarbeitsformen werden auf diese Weise ermöglicht. Dies wird auch bei der Umsetzung der Strategie berücksichtigt.	Erledigt
	31.03.2011	10. Wasserversorgung, Mindestanforderungen Trägerschaften Die Mindestanforderungen und Kennzahlen an die Wasserversorger, die in der Teilstrategie Wasserversorgung Kapitel 5.4.3 nicht abschliessend definiert sind, sind abschliessend zu ergänzen und zu definieren, und in das zu überarbeitende kantonale Wasserversorgungsgesetz aufzunehmen.	Die Mindestanforderungen und Kennzahlen sind definiert. Diejenigen Mindestanforderungen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind, sollen bei der nächsten Revision des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) und der Wasserversorgungsverordnung (WVV; BSG 752.321.1) verankert werden.	In Bearbeitung
Bericht BFH Standortkonzentration Berner Fachhochschule	22.03.2012	Ziff.1 In der ersten Etappe soll am Standort Biel ein neuer Campus Technik als Neubau in der Nähe des Bahnhofs Biel geschaffen werden.	Der Ausführungskredit für den Standort Feldschlössliareal wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 2 Der Regierungsrat plant die Realisierung unter Beachtung der bildungspolitischen und betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie entsprechend den finanziellen Möglichkeiten.	Die Planungserklärung wurde bei den Projektierungsarbeiten berücksichtig. Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 3 Der Campus soll den gesamten Bereich Technik, Informatik, Architektur, Bau, Holz umfassen.	Gemäss Projektierung wird der Campus (mit Ausnahme von einigen wenigen bisherigen Standorten mit Spezialnutzungen) den gesamten Bereich, Technik, Informatik, Architektur, Bau und Holz umfassen. Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
	22.03.2012	Ziff. 4 Dem Parlament ist mit dem Projektierungskredit die geplante Realisierung aufzuzeigen. Der GR entscheidet und steuert über die Kreditbewilligung.	Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	22.03.2012	Ziff. 5 Die Umsetzung hat so zu erfolgen, dass optimale Voraussetzungen für den Nationalen Innovationspark in Biel geschaffen werden.	Der Ausführungskredit wurde im Juni 2017 vom Grossen Rat genehmigt.	Erledigt
Haushaltsdebatte Themenblock 29: Liegenschaften	27.11.2013	Gebäudebewirtschaftung: Die gesamtstaatlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung sind beim Amt für Grundstücke und Gebäude zu bündeln. Es ist sicherzustellen, dass ab 2017 für jedes Gebäude eine Liegenschaftsrechnung erstellt werden kann. Die Verbesserungen sollen weiter zu einer Optimierung der Prozesse und zu finanziellen Einsparungen führen. Weiter ist zu prüfen, inwiefern die bestehenden Liegenschaften für die jeweilige Nutzung geeignet sind und wie Verbesserungen erreicht werden können.	2017 konnte die Liegenschaftsrechnung eingeführt werden. Es kann somit nun für jede Liegenschaft eine separate Liegenschaftsabrechnung erstellt werden.	Erledigt
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011-2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015	Planungserklärung 3: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie an, den Bau von privaten und öffentlichen Ladestationen für Elektromobilität zu begünstigen.	Erste Ladestationen im öffentlichen Raum wurden erstellt, ebenso innerhalb der kantonalen Verwaltung. In die Bauverordnung (BauV; SR 721.1) wurde in Art. 91c eine Anforderung für verkehrsintensive Vorhaben betreffend Ladestationen aufgenommen. Demnach sind Betreiberinnen und Betreiber von verkehrsintensiven Vorhaben dazu verpflichtet, Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu bauen und zu betreiben.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 4: Der Regierungsrat schafft bei der Umsetzung der Energiestrategie Anreize zur energetischen Sanierung von Gebäuden durch die Einführung der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Kosten der energetischen Sanierung (Art. 1 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken (VUBV) über mehrere Jahre.	Das Anliegen wird mit der neuen Energiegesetzgebung des Bundes per 1.1.2020 auf Bundesebene umgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Kantone ihre Steuergesetzgebung anpassen.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	In der Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz, die in der Märzsession 2018 in zweiter Lesung beraten wird, sind mehrere Massnahmen vorgesehen, um die wegfallende Produktion des KKW Mühlebergs durch Eigenstromproduktion in Gebäuden zu ersetzen. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten. Ferner wurde die Richtplanung Wind angepasst und dabei weitere Prüfräume Wind aufgenommen.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevisionsvorlage zum Energiegesetz beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion anzustreben. Das revidierte Gesetz soll im Herbst 2018 in Kraft treten.	in Bearbeitung
	18.11.2015	Planungserklärung 8: Der Regierungsrat stimmt die kantonale Energiestrategie auf die Energiestrategie des Bundes ab.	Die vom Volk angenommene nationale Energiestrategie 2050 ist mit den Zielen der kantonalen Energiestrategie kompatibel. Eine weitere Anpassung ist nicht mehr notwendig.	Erledigt
	18.11.2015	Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Erste Massnahmen zur Förderung der Elektromobilität wurden umgesetzt (Ladestationen bei verkehrsintensiven Vorhaben, Einsatz von Elektroautos in der kantonalen Verwaltung, etc). Zurzeit wird die Gesamtmobilitätstrategie überarbeitet, in der die Massnahmen zum Wachstum der Elektromobilität berücksichtigt werden.	in Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	18.11.2015	Planungserklärung 10: Der Regierungsrat stellt bei der Umsetzung der Strategie hinsichtlich dem Grossverbrauchermodell sicher, dass bei Neubauten weitere Befreiungstatbestände gem. Art. 42 KEnV möglich sind.	Bei der Änderung der Kantonalen Energieverordnung per 1. September 2016 wurde das Grossverbrauchermodell entsprechend ergänzt.	Erledigt
Massnahmenprogramm 2017-2022 zur Wasserstrategie 2010	06.06.2017	Planungserklärung 1: Massnahmen mit behördenverbindlicher Wirkung werden nach Rücksprache und grundsätzlich im Einvernehmen mit den Gemeinden angeordnet. Der Kanton sucht entsprechend das Gespräch mit den betreffenden Gemeinden.	Das in der Planungserklärung geforderte Vorgehen entspricht der gängigen Vorgehensweise im Vollzug und wird auch weiterhin so praktiziert.	Erledigt
	06.06.2017	Planungserklärung 2: Aufzeigen, wie sich die Verwaltungsverbindlichkeit in der Umsetzung des Vollzugs rechtlich und finanziell auf Gemeinden und Private auswirken wird.	Auswirkungen auf Gemeinden: Bei der Wassernutzung ergeben sich keine direkten Auswirkungen, da sich das Massnahmenprogramm primär an Kraftwerkbetreiber und weitere Private (Konzessionsnehmer) richtet. In den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung werden mit der angestrebten Professionalisierung bisherige Gemeindeaufgaben vermehrt von grösseren Verbänden und Organisationen wahrgenommen. Diese Stossrichtung wird seit dem ersten Sachplan Siedlungsentwässerung 1997 verfolgt. Der Rückgang ehrenamtlicher Tätigkeit hat sich nicht negativ ausgewirkt. Im Bereich Siedlungsentwässerung soll das Massnahmenprogramm dazu führen, dass die Gemeinden vermehrt ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht über die privaten Abwasseranlagen nachkommen. Dies bedingt i.d.R. einen erhöhten Vollzugsaufwand. Die Strategie macht aber keine Ressourcenvorgaben, sondern überlässt es den Gemeinden, wie sie sich organisieren wollen. Da es sich bei der Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung um gebührenfinanzierte Bereiche handelt, ergeben sich keine Auswirkungen auf den Steuerhaushalt. Allfällige Gebührenerhöhungen sind nicht auszuschliessen. Generell weisen beide Bereiche eine gute Finanzierung auf, womit sich eventuelle Gebührenerhöhungen im Rahmen halten werden. Auswirkungen auf Private: Bei den Privaten ergeben sich keine direkten neuen Auswirkungen: Da die Massnahmenprogramme auf den bestehenden gesetzlichen Grundlagen basieren und letztere nicht geändert worden sind, ergibt sich keine neue Ausgangslage.	Erledigt
Entlastungspaket: Massnahme 49.8.1 Reduktion Förderbeiträge	04.12.2017	Finanzkommission (Mehrheit) Grüne (Klauser, Bern) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern): Gebäudesanierungen sind energie- und klimapolitisch wichtig und daher ist auf eine Kürzung zu verzichten. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 10.7.3 «Nachhaltige Entwicklung» um CHF 0.87 Millionen zu erhöhen.	Antrag VA18 / PE EP18/AFP. Wird im VA 2019, resp. im AFP 2020-22 umgesetzt.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Polizei und Militärdirektion (POM)				
Evaluation Police Bern – 1	11.09.2013	Die Organe der Gemeinden müssen befähigt werden, Identitätsabklärungen vornehmen zu können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 2	11.09.2013	Es ist zu prüfen, die Gemeinden gesetzlich zu ermächtigen, im Strassenverkehr und bei anderen niederschwelligen Sachverhalten (Littering, Nachtruhestörungen usw.) Ordnungsbussen aussprechen zu können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) umgesetzt. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 3	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine generelle Verpflichtung, unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation Vollzugshilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden zu übernehmen (insb. Zustellung), besteht weiterhin nicht. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen (insb. Zustellungen) vertraglich einzukaufen (s. dazu Art. 25 Abs. 3 E-PolG). Voraussetzung dafür bildet, dass genügend polizeiliche Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Kantonspolizei ihre primären und zwingenden Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfüllen kann. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Evaluation Police Bern – 4	11.09.2013	Es sei im Rahmen der Totalrevision des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die Gemeinden bei der Vornahme von Zuführungen Leistungen bei der Kantonspolizei einkaufen können.	Der Regierungsrat hat das Anliegen im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) geprüft. Eine generelle Verpflichtung, unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation Vollzugshilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden zu übernehmen (insb. Zustellung), besteht weiterhin nicht. Die Gemeinden haben jedoch die Möglichkeit, polizeilich nicht gebotene Vollzugshilfeleistungen (insb. Zustellungen) vertraglich einzukaufen (s. dazu Art. 25 Abs. 3 E-PolG). Voraussetzung dafür bildet, dass genügend polizeiliche Ressourcen zur Verfügung stehen, damit die Kantonspolizei ihre primären und zwingenden Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfüllen kann. Die Totalrevision wird in der Zusatzsession zur Novembersession 2017 im Januar 2018 in erster Lesung im Grossen Rat beraten. Das neue Recht soll per 1.1.2019 in Kraft treten.	Erledigt
Haushaltsdebatte – ASP Massnahme 11.1 Verkehrserziehung (Gabi Schönenberger)	26.11.2013	Auf die in der ASP-Massnahme 11.1 vorgesehene Streichung der polizeilichen Verkehrserziehung durch uniformierte Kantonspolizisten ist zu verzichten. Die heute bestehende kantonale Grundversorgung (Kindergarten bis und mit Fahrradtest 6. Klasse) wird weitergeführt.	Der Regierungsrat hat auf die ASP-Massnahme verzichtet.	Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018	19.01.2015	Bei der Überprüfung und Optimierung der organisatorischen Strukturen der Kantonspolizei ist der Bestand der uniformierten Polizei zu klären und allenfalls anzupassen	Der Personalbestand der Kantonspolizei wird in den kommenden Monaten aufgrund des parlamentarischen Auftrags der M 138-2016 Wüthrich überprüft. Auf Basis der Ergebnisse in Form eines Berichts soll entschieden werden, ob – und falls ja, welche – Massnahmen getroffen werden müssen. Es ist geplant, den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2018 mit der Vorlage zu befassen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Ergebnisse der laufenden Pilotprojekte in die weiteren Arbeiten einfliessen.	Es bestehen mehrere Pilotprojekte im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Sie sind jeweils mit der Absicht gestartet worden, daraus Erkenntnisse für das «Normalangebot» zu gewinnen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.2)	23.11.2016	Bis zur Gesetzesrevision informiert der Regierungsrat die zuständigen Kommissionen über die Umsetzungskonzepte bei den wesentlichen inhaltlichen Meilensteinen.	Die Kommissionen wurden bis anhin informiert. Es ist geplant, weiterhin eine stufengerechte Kommunikation zu führen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Allgemeines (1.3.)	23.11.2016	Der Regierungsrat führt im Vortrag zum Gesetzesentwurf die mit der Strategie verbundenen Risiken transparent auf und benennt entsprechende Lösungsansätze.	Der Grosse Rat wird im Rahmen der Gesetzesvorlage mit den Risiken zu befassen sein.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat definiert im Gesetzesentwurf klare Zuständigkeiten und möglichst wenige Schnittstellen zwischen den Akteuren und baut Doppelspurigkeiten ab.	Gemäss der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich soll in Zukunft nur noch eine Direktion, nämlich die GEF, für die vorläufig aufgenommenen Personen sowie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe zuständig sein. Die POM soll sich demgegenüber auf den Wegweisungsvollzug von Personen mit negativem Entscheid konzentrieren.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Organisatorisches, Zuständigkeiten (2.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass das Potential der Zivilgesellschaft (Freiwillige und Organisationen) besser genutzt werden kann.	Der vermehrte Einbezug der Zivilgesellschaft ist in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich unter Ziffer 3.3.4, 3.4.2 und 4.2 bereits verankert. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der konzeptionellen Arbeiten.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat konkretisiert auf geeigneter Ebene die Integrationsmassnahmen.	Eine Vertiefung der Integrationsmassnahmen ist beabsichtigt. Im Rahmen der Aktualisierung des «Kantonalen Integrationsprogramms» (KIP) sind die künftigen Ziele und Massnahmen im Integrationsbereich für Personen mit Migrationshintergrund im Auftrag des Bundes überprüft und wo erforderlich angepasst worden. Diese Eckwerte sind Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Integrationsmassnahmen bei VA/FL im Rahmen des Projekts NA-BE.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.2)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt im Gesetzesentwurf die Wirkungsziele für die sprachlichen, sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen für alle Personen und Institutionen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs fest.	Im Rahmen der Gesetzesvorlage soll der Grosse Rat mit Wirkungszielen befasst werden.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.3)	23.11.2016	Der Regierungsrat prüft bei den weiteren Arbeiten das Bündner Modell und übernimmt ggf. Elemente davon.	Anlässlich der Kommissionssitzungen vom 17. und 18. Oktober 2016 wurde dargelegt, inwieweit die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Strategie mit dem Bündner Modell übereinstimmen. Die allfällige Übernahme von weiteren Elementen des Modells wird weiter geprüft.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.4)	23.11.2016	Der Regierungsrat legt auf geeigneter Ebene fest, dass das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarungen sanktioniert wird.	Bei den in der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich an mehreren Stellen aufgeführten Anreizen handelt es sich nicht nur um positive Anreize, sondern auch um Sanktionen. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspläne sind sowohl im Rahmen des Prozesses als auch des Sozialhilfesystems vorgesehen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.5)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Erwerbsquote um mehr als 5% steigt, sofern an den vorgesehenen Integrationsmassnahmen festgehalten wird.	Die markante Erhöhung der Erwerbsquote von VA und FL ist ein wichtiges erklärtes Ziel des Regierungsrates, da damit hohe Folgekosten in der Sozialhilfe vermieden werden können.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.6)	23.11.2016	Der Regierungsrat sorgt für die Förderung niederschwelliger Arbeitsintegrationsmassnahmen.	Die inhaltliche Ausgestaltung solcher Massnahmen und die Erhebung der damit verbundenen Kostenfolgen sollen im Rahmen der konzeptionellen Vertiefungsarbeiten erfolgen.	In Bearbeitung
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Integration (3.7)	23.11.2016	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Wirtschaft angemessen in die Integrationsprozesse eingebunden wird.	Die Wirtschaft wird in die Integrationsprozesse und konkreten Massnahmen miteinbezogen. Inwiefern die Konzepte erfolgreich sein werden, hängt nicht nur von den konzeptionellen Inhalten, sondern schwergewichtig auch vom Interesse und den Möglichkeiten der Wirtschaft ab.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
NA-BE; Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich – Kosten (4.1)	23.11.2016	Der Regierungsrat weist im Vortrag zu den Gesetzesänderungen die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs und der Neustrukturierung transparent und konkret aus. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bundespauschale die Kosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs deckt. Falls die Kosten die Bundesbeiträge übersteigen, sind die Abweichungen zu begründen.	Die Gesamtkosten des Asyl- und Flüchtlingsbereichs wurden mit dem Kostenmodell umfassend erhoben und im entsprechenden Bericht transparent dargelegt. Eine weitere Präzisierung der abgeschätzten Kosten wird erst möglich sein, sobald die neuen Strukturen und Prozesse definiert sind.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; AFP 2019-2021; Steuern	29.11.2017	Es ist dem Grossen Rat aufzuzeigen, wie im Rahmen einer Revision des Strassenverkehrsgesetzes die ökologische Wirksamkeit bei den Motorfahrzeugsteuern verbessert werden kann.	Der Regierungsrat wird das Anliegen, ökologisch sinnvolle Besteuerungsmodelle einzusetzen, im Rahmen des Prüfauftrags zur M 128-2016 Wenger evaluieren.	In Bearbeitung
Haushaltsdebatte 2017; Entlastungsmassnahmen 2018; Massnahme 46.4.2	29.11.2017	Reduktion und Verzicht im Bereich Sport (Massnahme 46.4.2): Reduktion der Massnahme mit dem Auftrag, auf den Abbau von 1.1 Stellen zu verzichten, die Anzahl J & S Kurse um 20% zu erhöhen und die Kursgebühr pro Teilnehmer und Tag um CHF 10.- anzuheben (bringt Mehreinnahmen von CHF 100'000.-, womit die Massnahme insgesamt saldoneutral ist).	Im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 ist der Verzicht auf die Kürzung von J+S-Kursen anderweitig zu Lasten des Sachaufwandes innerhalb der Produktgruppe kompensiert worden. Die Umsetzung im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 wird im Planungsprozess 2018 vollzogen.	In Bearbeitung
Finanzdirektion (FIN)				
Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018 Legislaturziele des Regierungsrates	19.01.2015	Der Regierungsrat wird aufgefordert, seine Finanzpolitik so zu gestalten, dass Spielraum für gezielte steuerliche Massnahmen entsteht, welche langfristig das Ressourcenpotential des Kantons stärken. Diese Zielsetzung soll auch in der Steuerstrategie des Kantons zum Ausdruck kommen und mit der Wirtschaftsstrategie 2025 abgestimmt sein	Die Steuerstrategie des Regierungsrates sieht eine Senkung der Steuerbelastung der juristischen Personen in zwei Etappen vor. In einer ersten Etappe soll die Gewinnsteuerbelastung abgestuft von heute 21.64 Prozent per 2019 auf 20.20 Prozent und im Jahr 2020 auf 18.71 Prozent sinken. Auf 2021 wird der Regierungsrat die Situation neu beurteilen. Die Ertragsausfälle aus der ersten Etappe der Steuergesetzrevision sind im Zahlenwerk des Voranschlags 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2019 bis 2021 berücksichtigt. Mit der Umsetzung der Steuergesetzrevision 2019 bzw. der ersten Etappe der Steuerstrategie entspricht der Regierungsrat den Forderungen der Planungserklärung nach *«gezielten steuerlichen Massnahmen, welche langfristig das Ressourcenpotential des Kantons Bern stärken sollen.»*.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019	24.11.2015	Schaffung von finanziellem Spielraum.	Die anlässlich der Novembersession 2015 überwiesene Planungserklärung fordert die Schaffung von finanziellem Spielraum für Steuersenkungen. Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sieht in sämtlichen Jahren Überschüsse in der Erfolgsrechnung und positive Finanzierungssaldi vor. Gleichzeitig sind im Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2019, welche steuerliche Entlastungen bei den juristischen Personen vorsieht, enthalten.	Erledigt
Voranschlag 2017	28.11.2016	Der Grosse Rat fordert die involvierten Akteure, namentlich den Regierungsrat, die federführende Finanzdirektion und die Finanzdienste der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz auf, sich nach Kräften dafür einzusetzen, dass der Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2017 ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann.	Die Jahresabschlussarbeiten sind in vollem Gang. Alle involvierten Akteure setzen sich mit ausserordentlichem Einsatz dafür ein, dass dieser ordnungsgemäss und nach den Grundsätzen von HRM2 / IPSAS erstellt, testiert und vom Grossen Rat genehmigt werden kann	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Aufgaben- und Finanzplan 2018 bis 2020	29.11.2016	Die Finanzkommission ist spätestens bis Ende März 2017 darüber zu informieren, mit welchen Massnahmen die Regierung für den Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen will.	Bereits im Rahmen der Haushaltsdebatte 2017 wies die Finanzdirektorin die Mitglieder des Grossen Rates darauf hin, dass es dem Regierungsrat mit Blick auf die Terminplanung zur Erarbeitung des Entlastungspaketes nicht möglich sein werde, die Finanzkommission im März 2017 über die konkreten Massnahmen zur Erzielung eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes zu informieren. Der Sprecher der FiKo-Minderheit bestätigte denn auch, man wolle im März 2017 *«(...) nur über den Stand der Arbeiten (...)»* informiert werden. Gestützt darauf informierte die Finanzdirektorin die Finanzkommission anlässlich ihrer Sitzung vom 6. März 2017 detailliert über die Vorgehensweise des Regierungsrates zur Erarbeitung des «EP 2018» sowie den aktuellen Stand der diesbezüglichen Arbeiten.	Erledigt
	29.11.2016	Die Massnahmen müssen gewährleisten, dass künftig auch unter Berücksichtigung der Steuerstrategie und der vom Grossen Rat erteilten finanzpolitischen Aufträge (vgl. unten) keine Neuverschuldung mehr entsteht, das heisst auch die Schuldenbremse der Investitionsrechnung eingehalten wird: In der Planungserklärung werden verschiedene Forderungen von bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen politischen Vorstössen wiederholt (vgl. unten). - Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern) *Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen* (Ziffer 2 und 3) - Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen) *Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung* - Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum.*	Die mit der Planungserklärung geforderte Verhinderung einer Neuverschuldung unter Berücksichtigung der Steuerstrategie wird mit der Umsetzung der Entlastungsmassnahmen des «EP 2018» erreicht. Der durch den Regierungsrat am 23. August 2017 zu Handen des Grossen Rates verabschiedete Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 sieht in sämtlichen Jahren sowohl in Bezug auf die Erfolgsrechnung wie auch den Finanzierungssaldo positive Werte vor. Ab dem Finanzplanjahr 2019 sind zudem die Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2019 im Zahlenwerk berücksichtigt. Über den aktuellen Bearbeitungsstand der bereits zu einem früheren Zeitpunkt überwiesenen Vorstösse wird separat informiert (Vgl. entsprechende Ausführungen des Regierungsrates zur FM 012-2016, zur M 165-2015 sowie zur Planungserklärung der Finanzkommission betreffend AFP 2017 bis 2019).	Erledigt
	29.11.2016	Der Regierungsrat berücksichtigt die vom Grossen Rat in den letzten Jahren erteilten finanzpolitischen Aufträge [Finanzmotion 012-2016 FDP (Haas, Bern), Motion 165-2015 EVP (Kipfer, Münsingen), Planungserklärung der Finanzkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019: *Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum*] spätestens im Finanzplanjahr 2020.	Die in der Planungserklärung erwähnten «finanzpolitischen Aufträge» umfassen zwei durch den Grossen Rat überwiesene Motionen sowie eine Planungserklärung (siehe vorstehende Planungserklärung). Über deren aktuellen Bearbeitungsstand wird separat informiert (Vgl. entsprechende Ausführungen des Regierungsrates zur FM 012-2016, zur M 165-2015 sowie zur Planungserklärung der Finanzkommission betreffend AFP 2017 bis 2019).	Erledigt
	29.11.2016	Die Massnahmen haben schwergewichtig auf der Ausgabenseite zu greifen. Die Planungserklärung bezieht sich auf die durch den Regierungsrat mit Medienmitteilung vom 17. November 2016 angekündigte Erarbeitung eines Entlastungspaketes.	Von den total CHF 185 Millionen Entlastungswirkung des vom Regierungsrat dem Grossen Rat vorgelegten «EP 2018» im Jahr 2021 beziehen sich CHF 181.45 Millionen oder 98.3 Prozent auf die Aufwandseite und CHF 3.10 Millionen oder 1.7 Prozent auf die Ertragsseite.	Erledigt
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [Stucki (Bern, SP)].	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Artikel 5 sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, also mit rund CHF 80 Millionen pro Jahr, berücksichtigt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	29.11.2016	Die Neubewertung von nicht-landwirtschaftlichen Grundstücken ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.	Der Regierungsrat hat den Grossen Rat in der Märzsession 2017 mit dem Dekret zur *Allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 2020* befasst. Der Grosse Rat hat die Allgemeine Neubewertung am 21. März 2017 beschlossen.	Erledigt
Voranschlag 2018 / «EP 2018»	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2017 sind in der Zentralverwaltung über alle Direktionen die Stellenprozente um 1% zu reduzieren.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 «EP 2018»	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, für die aufgrund der grossrätlichen Beratung zum «EP 2018» wegfallenden finanziellen Massnahmen / per Saldo wegfallenden Entlastungen mit Blick auf den VA 2019 / AFP 2020 bis 2022 Ersatzmassnahmen zu beschliessen bzw. dem Grossen Rat – soweit sie in dessen Kompetenz fallen – zu beantragen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Die Ersatzmassnahmen haben ausgabenseitig und schwergewichtig innerhalb der Kantonsverwaltung zu greifen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Im AFP 2020 bis 2022 ist zusätzlicher Handlungsspielraum für Steuerentlastungen zu schaffen, damit sich der Kanton Bern im interkantonalen Ranking wesentlich verbessern kann.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Zeitpläne von laufenden strategischen Projekten (ERP, Direktionsreform, eGov) wesentlich zu straffen und die Projekte (insbesondere auch die Direktionsreform) inhaltlich so zu gestalten, dass eine Optimierung bzw. Verschlankung von Prozessen resultiert.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der einzelnen Projekte auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Bezogen auf den Stellenplan 2018 sind in der Zentralverwaltung von 2019 bis 2021 über alle Direktionen die Stellenprozente um 3% zu reduzieren.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Der Regierungsrat wird ersucht, in den Jahren 2018 bis 2022 in geeigneter Weise über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen des Entlastungspakets 2018 zu informieren. Dabei ist bei allen Massnahmen der aktuelle Stand der Umsetzung hinsichtlich der erwarteten und realisierten finanziellen Effekte, der Auswirkungen auf die Gemeinden sowie der Auswirkungen auf den Stellenbestand darzustellen.	Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Berichterstattung zum Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022 über den Stand der Umsetzung der durch den Grossen Rat anlässlich der Novembersession 2017 beschlossenen Massnahmen informieren.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Projekte im Kapitel 9.3 des «EP 2018»: Die FiKo ist mindestens jährlich über den weiteren Verlauf der Projekte zu informieren.	Der Regierungsrat wird die Finanzkommission im Rahmen des Planungsdialogs zur Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 über den aktuellen Projektstand informieren.	In Bearbeitung
	28.11.2017	Leistungsverträge überprüfen: 1. Die bestehenden Leistungsverträge sind in jeder Direktion aufzuführen und auf Verzichtsmöglichkeiten respektive auf finanzielles Optimierungspotenzial zu überprüfen. 2. Auslaufende Leistungsverträge sind nach Möglichkeit neu und günstiger auszuhandeln. 3. Alle 5 Jahre sind Leistungsverträge grundsätzlich zu überprüfen. Die Fristen sind entsprechend vorzusehen.	Der Regierungsrat wird sich mit der Forderung der Planungserklärung im Rahmen der Erarbeitung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020 bis 2022 auseinandersetzen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	30.11.2017	Übernahme von Inkasso- und Quellensteueraufgaben (Massnahme 47.5.2): Auf die Umsetzung der Massnahme in dieser Form ist zu verzichten. Die nachgewiesenen Einsparungen sind im Rahmen des bestehenden Projektes zu überprüfen und zu realisieren, sofern, die gleichen Einsparungen auch durch Neuverhandlung mit den betroffenen Gemeinden erreicht werden können. Die Bereiche Quellensteuer und Inkasso können allenfalls aufgeteilt werden.	Das Anliegen wird im 2018 geprüft und umgesetzt.	In Bearbeitung
	30.11.2017	Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern (Massnahme 47.5.3): Weitergehende Senkung des Zinses auf zu viel bezahlten Steuern: auf 0.5% (statt 1.5%).	Die verlangte Reduktion des Vergütungszinses wurde mit einer Teilrevision der Bezugsverordnung (BezV) per 1. Januar 2018 umgesetzt. Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen werden im Planungsprozess 2018 (Erarbeitung Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022) aufgenommen bzw. planerisch berücksichtigt.	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern	29.11.2016	Die prioritäre Behandlung der juristischen Personen wird mit Blick auf den verschärften interkantonalen Steuerwettbewerb (viele Kantone erbringen bereits Vorleistungen im Hinblick auf die Umsetzung der USR III bzw. planen Massnahmen im Zusammenhang mit derselben) grundsätzlich anerkannt.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Zielsetzung (Ziffer 7, Seite 52) der Senkung der Gewinnsteuern in den Bereich des interkantonalen Durchschnitts wird begrüsst. Um die Zielsetzung zu erreichen, sind allenfalls im Rahmen der konkreten Steuergesetzrevision 2019 Nachbesserungen (andere Staffelung, weitergehende Tarifanpassungen) vorzusehen.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Ganz allgemein ist die Einkommensteuerbelastung der natürlichen Personen zu senken. Der Regierungsrat ist gehalten, dem Grossen Rat dazu baldmöglichst eine konkrete Vorgehensweise zu skizzieren.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Bei den natürlichen Personen wird die erneute Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs auf den derzeit möglichen Maximalbetrag von CHF 10‘100 als nicht prioritär abgelehnt.	Die Steuerstrategie wird in zwei Etappen per 1. Januar 2019 und 1. Januar 2021 umgesetzt. Die Planungserklärung wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 behandelt.	In Bearbeitung
	29.11.2016	Die Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank sind wieder vollumfänglich als Einnahme zu budgetieren [FiKo (Iseli, Zwieselberg)].	Anlässlich der Junisession 2017 beschloss der Grosse Rat die Aufhebung von Artikel 5 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG). Artikel 5 sah vor, dass – solange Mittel im Gewinnausschüttungsfonds vorhanden sind – im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan jeweils nur die Hälfte der SNB-Gewinnausschüttung gemäss Gewinnausschüttungsvereinbarung berücksichtigt werden darf. Gestützt auf diesen Entscheid des Grossen Rates hat der Regierungsrat die Gewinnausschüttungen im Voranschlag 2018 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2021 wieder in ihrem vollen Umfang, also mit rund CHF 80 Millionen pro Jahr, berücksichtigt.	Erledigt
Praxis zur ausserordentlichen Neubewertung bei baulichen Veränderungen. Umsetzung der Motion 098-2015 Brand (Münchenbuchsee, SVP).	17.03.2017	Die kantonale Steuerverwaltung ist anzuhalten, bei a.o. Neubewertungen von Grundstücken infolge von baulichen Veränderungen (Art. 183 Abs. 1 Bst. a StG) die amtlichen Werte nur anzupassen, wenn die Veränderung des Werts mindestens 10 Prozent beträgt.	Der mit der Motion 098-2015 gewünschte Bericht zu den ausserordentlichen Neubewertungen wurde vom Regierungsrat im Dezember 2016 zuhanden der Märzsession 2017 des Grossen Rates verabschiedet. Der Bericht erläutert, dass die mit der Planungserklärung gewünschte Praxis unter dem geltenden Recht nicht möglich ist. Die Finanzdirektorin hat bei der Beratung erklärt, dass die gewünschte Anpassung der Praxis im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision vorgesehen werden könnte. Im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2019 wurden keine diesbezüglichen Beschlüsse gefasst bzw. Anträge gestellt.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)				
Entlastungspaket 2018 43.2.1		von Kaenel (Villeret, PLR): Reduktion Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus (Massnahme 43.2.1): Auf die Massnahme ist zu verzichten	PE EP18/AFP: Die Beiträge an Gebiete mit geringem Aufenthaltstourismus werden ab 2020 nicht von CHF 900‘000 auf CHF 600‘000 (d.h. um CHF 300‘000) gekürzt.	In Bearbeitung
Gesundheits und Fürsorgedirektion (GEF)				
Motion 125-2010 Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP), vom 2. September 2010: Zusammenschluss Inselspital – Spital Netz Bern AG zu Lasten der peripheren Versorgung? (angenommen am 23.11.2010	23.11.2010	Der Grosse Rat erwartet eine Konkretisierung der Ziele bezüglich Kosten, Qualität, Angebote und weiteren Synergiegewinnen.	Die Zielerreichung bezüglich Synergien kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	Erledigt
		Ein allfälliger Zusammenschluss Inselspital - Spital Netz Bern AG darf die Grundversorgung unter keinen Umständen verteuern	Die Zielerreichung bezüglich Kostenniveau der angebotenen Leistungen kann frühestens nach Abschluss der bis Ende 2016 dauernden Integration der beiden Unternehmen (Integrationsphase) beurteilt werden.	Erledigt
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	05.09.2011	Handlungsfeld 4: Der Kanton entwickelt ein Konzept für die Lebensformen von chronisch psychisch Kranken im AHV-Alter.	Das Projekt «Dehospitalisierung» wurde 2014 mit den Zielen lanciert, eine Verlegung von sogenannten Langzeitpatientinnen und -patienten in für sie geeignete Institutionen zu ermöglichen und Voraussetzungen zu schaffen, um die Verlegung von als nicht mehr spitalbedürftig deklarierten Menschen so rasch und gut wie möglich zu fördern. Während im Projekt «Dehospitalisierung» die Optimierung der Schnittstellen zwischen Psychiatrie und Heimen angegangen wird, fokussiert das Projekt «Nachsorge nach Spitalaufenthalt (NASA)» auf die Nachsorge nach einem Akutspitalaufenthalt. Die zuständige Direktion wird anfangs 2018 entscheiden, ob und wie die darin aufgezeigten Handlungsfelder umgesetzt werden sollen.	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2011	23.01.2012	Der Grosse Rat ist laufend über die Entwicklung der Kosten zu informieren	In allgemeiner Form wird im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts über die Entwicklung der Kosten informiert. Eine detaillierte Auskunft erfolgt im Reporting an die GSoK.	In Bearbeitung
	23.01.2012	Bei den Geschützten Werkstätten kann der Kanton zum Beispiel mit Sockelbeiträgen im Sinne von subjektorientierten Objektbeiträgen ein vielfältiges Arbeitsangebot für Menschen mit einer Behinderung gewährleisten. Menschen mit Behinderung, die im ersten Arbeitsmarkt arbeiten (wollen) und Unterstützung benötigen, erhalten Zugang zum individuellen Abklärungsverfahren.	Diesen Anforderungen wird im Berner Modell Rechnung getragen.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 9c/ Alters- und Behindertenbereich allgemein (Haushaltsbereich)	17.11.2014	Der Regierungsrat wird beauftragt, die Anforderungen an Heime, insbesondere hinsichtlich der Mitarbeitenden (Qualifikationen, Richt- und Mindeststellenpläne etc.) substanziell nach unten anzupassen, so dass die Alters- und Behindertenheime grösseren Spielraum erhalten. Insbesondere soll zwecks Kostenersparnis die Freiwilligenarbeit und der Einsatz von wenig qualifiziertem Personal ermöglicht werden.	Die Überprüfung der Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime befindet sich in der Abschlussphase, anfangs 2018 werden die überarbeiteten Standards in Kraft treten. Fokus der Überprüfung sind eine Reduktion der Vorgaben und entsprechende Stärkung der Eigenverantwortung der Institutionen. Die Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) zur Qualifikation des Personals werden im Behindertenbereich eingehalten.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Aufgaben- und Strukturüberprüfung ASP 2014 Themenblock 11/ Ergänzungsleistungen (Haushaltsdebatte)	17.11.2014	Die heutigen Standards für Heime sind sehr eingehend und überflüssig und verursachen höhere Kosten. Die Vorschriften über Grösse, Anforderungen und Einrichtung der Zimmer und Nasszellen in der Heimverordnung und weitere Vorschriften sind zu lockern. Den Heimen ist mehr Gestaltungsfreiraum zu gewähren.	Die Überprüfung der Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Wohnheime wird bis Ende Jahr abgeschlossen, anfangs 2018 treten diese in Kraft. Das neue Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) wird auch Bestimmungen über die Aufsicht und Bewilligung von Heimen enthalten. Im Rahmen der Erarbeitung des SLG sind die Revisionen der dazugehörigen Verordnungen geplant, unter anderem der Heimverordnung (HEV). Die angepassten Verordnungen werden voraussichtlich gleichzeitig mit dem SLG in Kraft treten (geplant auf 01.01.2021).	In Bearbeitung
Behindertenpolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.	Angesichts verschiedener Vakanzen und der hohen Arbeitsbelastung konnte eine Kompensation der neu geschaffenen Stellen nicht umgesetzt werden. Eine Kompensation der Stellen hätte eine weitere Verzögerung in der Bearbeitung von pendenten Geschäften zur Folge gehabt. Die Planungserklärung konnte deshalb bisher nicht erfüllt werden.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken bzw. entsprechende Fachpersonen mit einzubeziehen.	Das Abklärungsinstrument VIBEL wurde in Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Psychiatrie weiterentwickelt. Mit dem neuen Abklärungsinstrument VIBEL II können nun auch psychische Beeinträchtigungen adäquat beurteilt und der entsprechende Betreuungsbedarf festgestellt werden. Nach Abschluss der laufenden Arbeiten und Tests wird VIBEL II voraussichtlich ab Frühling 2018 zur Verfügung stehen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Auf Basis der bisherigen Erfahrungen und mit den seit 2016 im Rahmen des Pilotprojektes gesammelten Daten können nun weitere Vereinfachungen geprüft werden. Die Prüfung von Abgeltungspauschalen ist für das kommende Jahr vorgesehen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen.	Mit dem Abklärungsinstrument und den Normkosten wird die damit verbundene Absicht, die Gesamtsumme des anerkannten individuellen Bedarfs zu kontrollieren, erfüllt. Im kommenden Jahr wird nach Auswertung der bisherigen Erfahrungen im Pilotprojekt die Schaffung der erforderlichen Steuerungsinstrumente verstärkt an die Hand genommen. Im Rahmen der Umsetzung des Berner Modells kann eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle bei Bedarf eingerichtet werden. Im Zuge der Umsetzungsplanung und der Bestrebungen, das Berner Modell möglichst effizient und einfach steuern zu können, werden im kommenden Jahr entsprechende Analysen erfolgen.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	Auf Basis der unter anderem von der Abklärungsstelle IndiBE generierten Daten ist vorgesehen, bis Mitte 2019 ein Normkostenmodell für die Abklärung vorzulegen. Falls eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle geplant wird, ist vorgesehen, auch diese Kosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen.	In Bearbeitung
Alterspolitik im Kanton Bern – Bericht des Regierungsrates 2016	30.05.2016	Handlungsfeld 4: Versorgungsangebot bei Krankheit im Alter Der Kanton berücksichtigt den betreuerischen Aufwand von Menschen mit Demenz mit einer angemessenen Zuteilung der finanziellen Ressourcen.	Die Pflegefinanzierung ist auf Bundesebene festgelegt. Die Regelung einer angemessenen finanziellen Berücksichtigung des betreuerischen Aufwands für die Versorgung von Menschen mit Demenz wird auf Bundesebene angestrebt. So bemüht sich der Kanton Bern im Rahmen der Gesundheitsdirektorenkonferenz um eine bessere Abgeltung dieser Betreuungsleistungen. Unter Berücksichtigung eines allfälligen finanziellen Mehraufwands werden ebenfalls Möglichkeiten geprüft, die Abgeltung des betreuerischen Aufwands für Menschen mit Demenz auf kantonaler Ebene zu verbessern.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
	30.05.2016	Caring Community Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen	Das Modell der «Caring Community» verortet die Umsetzung der Alterspolitik in Quartieren, Gemeinden, Städten und Regionen. Demnach liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung und Finanzierung der Alterspolitik in erster Linie bei den Gemeinden. Sofern es die finanzpolitische Situation des Kantons zulässt, kann dieser Projekte in Pilotphasen finanziell unterstützen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Projekte zur Ausdehnung über den ganzen Kanton eignen. Aktuell wird ein Projekt über einen Leistungsvertrag mit dem Kanton finanziert, von dem verallgemeinerbare Erkenntnisse erwartet werden.	In Bearbeitung
	30.05.2016	Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Informationen und Interessenvertretung der pflegenden und betreuenden Angehörigen.	Die nationalen Entwicklungen in diesem Themenbereich werden vom Kanton Bern aufmerksam verfolgt. Im Rahmen der vorhandenen Gefässe setzt sich der Kanton Bern für das formulierte Anliegen ein.	In Bearbeitung
Richtlinien zur Regierungspolitik 2015-2018. Legislaturziele des Regierungsrates		Zu Ziel 4 «Soziale Stabilität sichern»: Zur Sicherung der sozialen Stabilität ist eine Gesundheitsstrategie zu erarbeiten, welche die künftige Gesundheitsversorgung sowie die Schritte zur Gesundheitsförderung und -prävention definiert.	In der ersten Hälfte 2016 hat sich die GSOK mit dem Thema befasst. Bis zum Sommer 2016 hat die GEF ein Grundlagenpapier für den Strategieprozess erarbeitet. Das Projekt zur Erarbeitung einer Gesundheitsstrategie wurde Anfang 2017 nach einem gut halbjährigen Unterbruch unter der neuen Führung gestartet. Im Laufe der Arbeiten ergaben sich offene Fragen und Unklarheiten über das Vorgehen, was schliesslich zu einem Unterbruch der Arbeiten im Strategieprozess führte. Das Vorgehen im Projekt Gesundheitsstrategie wurde von einem externen Berater überprüft und auf Basis der formulierten Empfehlungen nahm die GEF eine Neugestaltung des Strategieprozesses vor. Die Arbeiten wurden im Oktober 2017 wiederum aufgenommen.	In Bearbeitung
Versorgungsplanung 2011-2014 nach Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni (SpVG) BSG 812.11)		Der Prozess zur Erstellung der Spitalliste muss überarbeitet werden in folgenden Punkten: Die Kriterien für die Vornahme eine Qualitätsbenchmarks sind zu erweitern und über mehr als ein Jahr zu evaluieren.	Der Prozess zur Erstellung der Spitallisten wurde bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 vollumfänglich überarbeitet. Die Versorgungplanung 2016 orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zusätzlich umfasst sie die Grundzüge der zukünftigen Qualitätssicherung im Kanton Bern. Diese Grundzüge werden im Rahmenkonzept zur Qualitätssicherung der Spitäler und Kliniken im Kanton Bern detaillierter ausgeführt. Der anschliessende Prozess zur Erstellung der künftigen Spitallisten, welche auf der Versorgungsplanung 2016 basieren, wird vollumfänglich diesen neuen Planungsgrundlagen angepasst.	Erledigt
		Die Spitalgesellschaften handeln autonom und organisieren sich selber	Die Umsetzung ist im Rahmen der Spitallistenerstellung und in der Eigentümerstrategie erfolgt.	Erledigt
		Der Kanton als Eigentümer und die Regionalen Spitalzentren handeln konsequent gemäss den ihnen zugewiesenen Kompetenzen.	Die konsequente Wahrnehmung der zugewiesenen Rollen wird vom Regierungsrat im Rahmen der Festlegung und Umsetzung der Eigentümerstrategie laufend überwacht.	Erledigt
		Bei allfälligen Fusionen von Spitalregionen ist vorgängig zu untersuchen und belastbar nachzuweisen, inwieweit sich Synergieeffekte einstellen, wenn zwei geografisch grosse Gebiete mit eher kleinen Bevölkerungszahlen zusammengelegt werden	Die Überprüfung des Spitalregionenmodells erfolgte bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016. Die Analyse der Jahre 2012 und 2013 zeigte für den Kanton Bern keine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Patientenströme zwischen den Regionen. Eine Fusion der Versorgungsräume (zuvor: Spitalregionen) erfolgte nicht.	Erledigt
		Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen und Leistungsaufträgen in Leistungsgruppen sollen nicht nur die stationären Leistungen betrachtet werden, sondern es sind ambulante Leistungen in geeigneter Weise mit einzubeziehen	Für den ambulanten sowie teilstationären Versorgungsbereich besteht keinerlei Planungspflicht gemäss Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10). Gemäss aktueller Rechtsprechung ist es den Kantonen grundsätzlich freigestellt, auch diese Bereiche im Rahmen der Versorgungsplanung einzubeziehen. Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Die Versorgungsplanung 2016 bildet die Grundlage für die künftigen Spitallisten im Kanton Bern	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt.	Die Umsetzung erfolgt - soweit mit den vorhandenen Statistiken möglich und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zulässig - im Rahmen der Arbeiten der Versorgungsplanung 2016. Die Umsetzung der Hilfsfristenregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich	Erledigt
		Die Hilfsfristregel 90/15 für den Rettungsdienst ist bis spätestens 2014 eingeführt. Ausserkantonale Angebote sind mit zu berücksichtigen.	Die Umsetzung der Hilfsfristregel 90/15 ist aufgrund von Rekrutierungsproblemen von qualifiziertem Personal derzeit nicht möglich.	Erledigt
Versorgungsplanung 2016 nach Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Märzsession 2017	In der nächsten Versorgungsplanung werden die ambulanten Versorgungsstrukturen wie bspw. die hausärztliche Grundversorgung oder Medizentren in geeigneter Weise abgebildet und in die Planung mit einbezogen.	Die Zielsetzung ist sinnvoll, ambulante Versorgungsstrukturen – wo diese erfasst werden können – in Zukunft verstärkt mit einzubeziehen. Die Form eines Einbezugs ist noch zu entwickeln. Vorbehalten bleiben zudem anderslautende Vorgaben zu Art, Inhalt und Umfang der Planungen durch den Bundesrat oder das Bundesverwaltungsgericht.	In Bearbeitung
		Zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe sollen die Handlungsfelder der vorliegenden Berichte zur hebammengeleiteten Geburtshilfe angegangen und umgesetzt werden.	Der Regierungsrat hat den Bericht zu Handlungsfeldern des Kantons zur Förderung der hebammengeleiteten Geburtshilfe am 9. Dezember 2015 zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsplanung 2016 sieht die vertiefte Prüfung der Handlungsfelder vor. Sie hat insbesondere zum Ziel, die aktuell gute Versorgungslage im Bereich der geburtshilflichen Versorgung für die Zukunft sicherzustellen. Dies ist gerade deshalb wichtig, weil sich der Versorgungsbedarf der Bevölkerung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels verändern wird. Auf der Basis von Ein- und Ausschlusskriterien für eine hebammengeleitete Geburtshilfe und der Definition eines standardisierten Datensatzes zur Erfassung und Monitorierung hebammengeleiteter Geburtshilfemodelle sollen sowohl die öffentliche Information zu bestehenden Angeboten wie auch neue Zusammenarbeitsmodelle gestärkt werden. Spätestens zum Ende der Planungsperiode 2017–2020 werden die Ergebnisse dargestellt. Bei Fragen der Qualitätssicherung in Spitälern und Geburtshäusern können sie schon vorher mit einbezogen werden.	In Bearbeitung
		Es sind, z.B. im Rahmen der ASLA, neue Zusammenarbeitsmodelle zwischen hebammengeleiteter und klinischer Geburtshilfe zu prüfen, die eine wohnortnahe Versorgung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett ermöglichen und Versorgungslücken schliessen.	Der Wunsch nach einem weiteren Ausbau des hebammengeleiteten Geburtshilfeangebots als Alternative – nicht als Ersatz – zur klinischen Geburtshilfe als berechtigt. Allerdings sind die Möglichkeiten des Regierungsrates, den Spitälern die Entwicklung eines solchen Angebots vorzuschreiben, sehr limitiert. Trotz limitierender Faktoren ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen in der Planungsperiode 2017-2020 aufzunehmen und Möglichkeiten der Umsetzung vertieft zu prüfen. Vorbehalten bleibt, dass neue Zusammenarbeitsmodelle tatsächliche Alternativen darstellen, die mit möglichst wenig zusätzlichen Mitteln realisiert werden können und gleichzeitig die Beibehaltung der Qualität und die Gleichbehandlung garantieren.	In Bearbeitung
		Spezialisierte Mobile Palliative Dienste (MPD's) sind zu fördern. Dies im Sinne der Versorgungsplanung (S. 33 und 34), da "die Palliative Versorgung, soweit dies möglich ist, an dem von der Patientin oder dem Patienten gewünschten Ort erfolgt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind stationäre, ambulante und mobile Angebote notwendig, ...".	Der Regierungsrat hat die finanziellen Mittel eingestellt. Bis zum Entscheid über das EP2018 im Rahmen der Novembersession 2017 sistiert der Modellversuch jedoch. Das Projekt wird nun weitergeführt, falls der Grosse Rat nicht anderweitig beschliessen sollte.	In Bearbeitung
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	Märzsession 2016	Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe(empfänger)statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltlicher Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
		Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: - Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Ver gleich - Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnah men - Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbe kämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: - Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) - Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenomme nen sowie anerkannten Flüchtlingen - Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Ein nächster Sozialbericht des Kantons Bern betrifft die Legislatur 2018–2022. Zu gegebener Zeit wird über einen künftigen Sozialbericht entschieden und es werden allenfalls die Arbeiten dafür aufgenommen.	In Bearbeitung
Umsetzung der Motion 068-2009 Messerli (EVP, Nidau) vom 4. Februar 2009: Integration fördern - das frühkindliche Potenzial besser ausschöpfen! Für ein Frühförderungskonzept im Kanton Bern (angenommen am 10.09.2009; Fristerstreckung bis Ende 2012 gewährt am 01.12.2011)		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.4): (...) Für den Austausch zwischen Hebammen, Ärztinnen und Ärzten und der Mütter- und Väterberatung soll der Informationsfluss niederschwellig sein. Der Kanton muss dazu die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit dies möglich ist.	Ausgehend von den bestehenden gesetzlichen Grundlagen müssen die notwendigen Anpassungen für einen niederschwelligen Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren geprüft werden. Die Thematik wird durch die JGK geprüft, welche auch für das Handlungsfeld «Früherkennung» im Rahmen des Konzepts frühe Förderung zuständig ist.	Erledigt
		Handlungsfeld 2 (Massnahme 2.5) / Ergänzung Ziel: (...) Analog zur Suchthilfestrategie sind die verschiedenen Akteure im Bereich der frühen Förderung in regionale Plattformen zu vernetzen, wobei der Kanton deren Koordination übernimmt.	Wird als Bestandteil der Massnahme 2.1 umgesetzt: Die Mütter-Väter-Beratung (MVB) ist mandatiert, regionale Vernetzungstreffen und einen entsprechenden Informationsaustausch zu organisieren.	Erledigt
		Handlungsfeld 3 / Zielgruppenspezifische Erreichbarkeit und Ausrichtung der Angebote der frühen Förderung; Massnahme Nr. 3.1 (neu) Der Kanton hat zusammen mit der Mütter- und Väterberatung Massnahmen im Sinne der Niederschwelligkeit zu erarbeiten, damit insbesondere benachteiligte, schwer erreichbare Familien und Kinder erfasst werden.	Das Anliegen wird dort, wo dies angezeigt ist, im Rahmen der Leistungsverträge aufgenommen.	Erledigt
		Handlungsfeld 4 / Frühe Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter; Massnahme Nr. 4.2 (neu): Ergänzung Ziel: (...) Der Kanton Bern schafft eine gesetzliche Grundlage, mit der ein vorschulischer Sprachunterricht in einer Amtssprache obligatorisch erklärt werden kann.	Die Fortführung der Vorarbeiten ist im Gang: Prüfung der Verankerung in bestehenden Gesetzesgrundlagen mit anschliessender Planung des Gesetzesrevisionsverfahrens.	In Bearbeitung

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
		Handlungsfeld 7 / Elternbildung im Frühbereich stärken; Massnahme Nr. 7.3 (neu) Ziel: Der Kanton Bern nimmt seine Rolle in der Elternbildung mit besonderem Fokus auf den Frühbereich aktiv wahr und schafft kantonale Rahmenbedingungen, eine gesetzliche Verankerung der Elternbildung und geeignete Strukturen, welche eine Neuausrichtung der derzeit unübersichtlichen Angebotslandschaft ermöglichen. Insbesondere niederschwellige Angebote für bildungsferne Familien sollen gefördert werden.	Die Ergebnisse des Projekts «Neuausrichtung der Elternbildung im Kanton Bern» liegen vor. Eine Fachstelle Elternbildung soll die Koordination der Elternbildung übernehmen. Sie wurde per 2015 geschaffen. Zudem wurde im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms und des Konzepts frühe Förderung im Jahr 2014 ein Konzept zur subsidiären Mitfinanzierung per 2015 für Angebote der niederschwelligen Elternbildung publiziert.	Erledigt
Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Familienkonzepts des Kantons Bern		Der Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts ist dem Grossen Rat alternierend zum Sozialbericht alle vier Jahre vorzulegen.	Die Veröffentlichung des nächsten Berichts zur Umsetzung des Familienkonzepts wird für das Jahr 2019 vorbereitet.	in Bearbeitung
Entlastungspaket 2018/ Aufgaben – und Finanzplan 2020-2021: Massnahme 44.2.8.- Kürzung nicht -stationäre Psychiatrieversorgung	Novembersession 2017	glp (Mühlheim, Bern): Die Kürzung der nicht-stationären Psychiatrieversorgung in den Jahren 2020 und 2021 ist auf CHF 2.6 Millionen (statt CHF 5.203 Mio.) zu beschränken, indem die eingekaufte Menge an Leistungen nur um 5% statt 10% reduziert wird.	Die Massnahme wird im VA 2019 AFP 2020-2021 um die Hälfte reduziert.	In Bearbeitung
Voranschlag 2018/ Entlastungspaket 2018/ Aufgaben und Finanzplan 2019-2021: Massnahme 44.3.7 - Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex	Novembersession 2017	Finanzkommission, SVP (Bichsel, Zollikofen): Reduktion der Versorgungsbeiträge an Spitex: Der Spitex soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt werden, die zu einer Systemanpassung genutzt werden soll (weg von pro-Kopf-Beiträgen). In den Finanzplanjahren soll die Massnahme auf CHF 6 Millionen reduziert werden. Im Voranschlag 2018 ist der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen zu erhöhen.	Den Spitex-Organisationen wird eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt, bevor die Reduktion der Versorgungspflichtbeiträge per 2019 umgesetzt wird. Es ist vorgesehen, die Systemanpassung im kommenden Jahr gemeinsam mit den Spitex-Verbänden zu planen. Im Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 sind die finanziellen Auswirkungen der Massnahme von CHF 8 Millionen auf CHF 6 Millionen reduziert worden. Im Voranschlag 2018 wurde der Saldo der Produktgruppe 5.7.7 «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» um CHF 8 Millionen erhöht.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.7 - Kleinstbeiträge streichen und weitere Kürzungen auf Leistungsverträgen	Novembersession 2017	Kullmann (Hilterfingen, EDU) Auf die Sparmassnahme bei der Frauenberatungsstelle Infra im Umfang von CHF 21'000 ist zu verzichten.	Der Beitrag an INFRA Bern wird weiterhin ausgerichtet.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.9 - Streichung Beitrag Ehe- und Familienberatung	Novembersession 2017	Finanzkommission (Mehrheit) SP/JUSO/PSA (Marti, Bern) Auf die Massnahme ist zu verzichten.	Der Beitrag an die Ehe- und Familienberatung wird weiterhin ausgerichtet.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018: Massnahme 44.7.11: Beitrag an die Schuldenberatung Berner Oberland streichen	Novembersession 2017	EVP (Jost, Thun) - Eventualantrag Bei der Umsetzung der Sparmassnahme ist auf das Streichen des Leistungsvertrags zu verzichten. Stattdessen wird der Regierungsrat beauftragt, die Massnahme im selben Umfang (CHF 0.05 Mio.) verteilt auf alle Leistungserbringer zu verteilen.	Der Leistungsvertrag mit der Schuldenberatung Berner Oberland wird nicht gestrichen. Die Massnahme wird auf alle Leistungserbringer aufgeteilt.	In Bearbeitung
Bildungsstrategie 2016		BiK (Schmidhauser) In enger Zusammenarbeit mit Gemeinden, welche bei der frühen Förderung bereits gute Erfahrungen gemacht haben, initiiert der Kanton ein neues Projekt, welches Kindern aus weiteren Gemeinden einen erfolgreichen Schuleinstieg ermöglicht.	Umsetzung im Rahmen des Konzepts frühe Förderung. Im Sozialbericht 2016 wurde aufgezeigt, wie das Konzept aus dem Jahr 2012 weiterentwickelt werden soll. U.a. wird derzeit geprüft, ein ergänzendes Hausbesuchsprogramm einzuführen.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Erziehungsdirektion (ERZ)				
Zusammenführung Zentrum Paul Klee (ZPK) und Kunstmuseum Bern (KMB). Bericht zur Motion 028-2012 BDP (Etter, Treiten)	11.06.2013	Dem Grossen Rat ist ein umfassender Businessplan über das gesamte neue Gebilde ZPK/KMB vorzulegen.	Die Dachstiftung hat gut gestartet. Der Regierungsrat hat die Finanzkommission über die Eckwerte dieses Starts informiert. Das Controlling wird gemäss Leistungsvertrag sorgfältig wahrgenommen. Die Vorlage eines umfassenden Businessplans drängt sich damit nicht auf.	Erledigt
Bildungsstrategie 2016	16.und 17.03.2016	Digitale Medien haben einen wichtigen Platz im Unterricht. Der Kanton unterstützt die Gemeinden organisatorisch und prüft eine finanzielle Unterstützung bei den daraus erwachsenden zusätzlichen Lasten der Gemeinden	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Zunehmende Heterogenität stellt eine grosse Herausforderung im Bildungswesen dar. Erfolgreiche Individualisierung ist zentral für guten Unterricht. Dabei dürften digitale Lernmedien in der Zukunft eine wichtige Rolle spielen	Die zunehmende Verfügbarkeit von digitalen Lernmedien eröffnet neue Möglichkeiten bei der Individualisierung des Unterrichts. Die PH Bern und die HEP-BEJUNE bieten den Lehrpersonen entsprechende Kurse bzw. Unterstützung an. Die Begleitung der sinnvollen Individualisierung wie auch der Digitalisierung ist eine Priorität und gleichzeitig ständige Aufgabe der Erziehungsdirektion.	Erledigt
		Chancengerechtigkeit bedeutet insbesondere auch, besonders starke und besonders schwache Schüler gleichermassen in ihren individuellen Bedürfnissen zu unterstützen. Der Kanton setzt die entsprechenden Mittel dafür ein	Der Kanton ist dazu verpflichtet, die Chancengerechtigkeit in der Schule sicherzustellen. Der Regierungsrat nimmt es als ständige Aufgabe wahr, sowohl die starken als auch die schwachen Schülerinnen und Schüler angemessen zu fördern und dafür die zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen.	Erledigt
		In Zusammenarbeit mit Gemeinden sind Projekte für Ganztagsschulen zu fördern	Der Regierungsrat ermöglicht den Gemeinden, Projekte für Ganztagesschulen zu initiieren. Er unterstützt diese Projekte. Bis heute haben Bern und Köniz von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.	Erledigt
		Basale fachliche Studierkompetenzen in der Erstsprache und Mathematik sind zu sichern. Kompensation der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch Leistungen in anderen Fächern oder Kompetenzbereichen ist nicht möglich	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der Kanton setzt sich für die Überprüfung der Kompensationsmöglichkeiten in Mathematik und Erstsprache an der Maturitätsprüfung in den entsprechenden Gremien auf nationaler Ebene ein	Die Erziehungsdirektion hat sich in den entsprechenden Gremien dafür eingesetzt.	Erledigt
		Bezüglich der Drittmittel, die Bildungsinstitutionen insbesondere für die Forschung akquirieren, sorgt der Kanton für klare Regeln.	Die Universität und die Berner Fachhochschule haben klare Richtlinien erlassen.	Erledigt
		Bei den Übergängen zwischen Bildungsstufen sind zur Beurteilung der Anforderungen an den Unterricht insbesondere auch die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe zu berücksichtigen.	Die Koordination Nahtstelle Sekundarstufe I – Sekundarstufe II wurde institutionalisiert. Sie diskutiert u.a. die Bedürfnisse der aufnehmenden Stufe und initiiert Verbesserungen der Übergänge. Die Kommission Gymnasien - Hochschule befasst sich fortlaufend mit Fragen des Übergangs und initiiert Optimierungen. Im Weiteren nimmt es der Regierungsrat in den Koordinationsgremien von Bund und Kantonen als ständige Aufgabe wahr, sich für optimierte Übergänge insbesondere von der Sekundarstufe II in die Tertiärstufe einzusetzen.	Erledigt

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes	Bearbeitungsstand	Status
Bericht Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im interkantonalen Vergleich	22.03.2017	Die Gehaltsentwicklung des Lehrpersonals soll unverändert weitergeführt werden.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Mittelfristig besteht ein Handlungsbedarf in der Berufseinstiegsphase sowie im Bereich der Primarschulpersonen. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Bildungskommission Szenarien vorzulegen, wie er in diesen Handlungsfeldern Verbesserungen erreichen will.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Der Bildungskommission sind die Ergebnisse der Überprüfung der Handlungsfelder 2. Priorität und die entsprechend geplanten Massnahmen dazu, insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen, vorzulegen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
Entlastungspaket 2018 (EP 2018)	04.12.2017	Auf die Massnahme 48.2.1 ist zu verzichten: Die Limiten für Ausbildungsbeiträge an Personen, die ein berufsvorbereitenden Schuljahr oder eine Vorlehre absolvieren, sind aufzuheben. Die Einkommensfreibeträge bei Ausbildungsbeiträgen sind zu erhöhen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.3.3 ist zu verzichten. Den Gemeinden sind weiterhin Beiträge an Schülertransportkosten zu gewähren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Der Gartenbauschule Hünibach sind weiterhin Beiträge zu gewähren. Gemäss der Motion 196-2017 ist mit der Gartenbauschule Hünibach eine neue Leistungsvereinbarung auszuhandeln, die einerseits den Fortbestand der Schule sichert und andererseits die Basis für eine mittel- bis langfristige realistische Steigerung des Eigenfinanzierungsgrades legt.	In Bearbeitung	In Bearbeitung
		Auf die Massnahme 48.4.1 ist wie folgt zu verzichten: Die kantonale Vollzeitausbildung für Florist/innen an der Gartenbauschule Oeschberg (GSO) ist weiter zu führen. Durch strukturelle Anpassungen im bz emme sind Einsparungen im Umfang von CHF 300'000 zu realisieren. Davon sind CHF 150'000 durch eine Reduktion der Mietfläche resp. der Mietkosten (Budget des Amtes für Grundstücke und Gebäude (AGG)) zu realisieren.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung
		Massnahme 48.4.2: Die Zusatzbeiträge an die betroffenen Bildungsgänge höherer Fachschulen (Hotelier/Hotelière – Restaurateur/Restauratrice HF [Hotelfachschule Thun], Techniker/in Garten- und Landschaftsbau [Gartenbauschule Oeschberg] und Techniker/in HF Holztechnik [Höhere Fachschule Biel]) ist um 50% zu reduzieren. Die Reduktion ist frühestens ab 2021 umzusetzen. Die betroffenen Schulen haben die wegfallenden Beträge bspw. durch Erheben höherer Kostenbeiträge oder andere Sparmassnahmen aufzufangen. Die Aufteilung der Einsparungen wird den Schulen überlassen.	In Bearbeitung.	In Bearbeitung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	44/2018
Datum RR-Sitzung:	17. Januar 2018
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2017.STA.236
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2017

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattung sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen und zu den Planungserklärungen 2017 gemäss der Beilage zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Beilage
- Berichterstattung und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen und Planungserklärungen 2017

02|00|K|3

Anträge des Regierungsrates und der Kommission



Volksschulgesetz (VSG) (Änderung)

Erziehungsdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1
2. Ausgangslage 1
   2.1 Auftrag und Vorgehen 1
   2.2 Ist-Situation in den Gemeinden und Kantonen 1
   2.3 Ziele der Mitfinanzierung durch den Kanton 2
   2.4 Ausgestaltung der Mitfinanzierung des Kantons 3
   2.5 Tagesschule über das Jahr und Betreuung während der Ferienzeit im Vergleich 4
3. Erläuterungen zu den Artikeln 5
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 10
5. Finanzielle Auswirkungen 11
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen 11
7. Auswirkungen auf die Gemeinden 11
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 11
9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 12
   9.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage 12
   9.2 Kann-Formulierung (Art. 49a1 Abs. 1 VSG) 12
   9.3 Voraussetzungen für die kantonale Mitfinanzierung (Art. 49a1 Abs. 1 Bst. a-b VSG) 13
   9.4 Qualitätsvorgaben (Art. 49a1 Abs. 4 VSG) 13
   9.5 Private Anbieter (Art. 49a1 Abs. 3 VSG) 14
   9.6 Bemessung des Kantonsbeitrags (Art. 49a2 Abs. 1 VSG) 14
10. Antrag 15

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Volksschulgesetz (VSG) (Änderung)

1. Zusammenfassung

Berufstätige Eltern von Schulkindern, die während der Schulzeit in Tagesschulen betreut werden, müssen für die 13 oder 14 Wochen Schulferien eine Betreuungslösung finden, da die Tagesschulen während der Schulferien geschlossen sind. Diese Betreuungslücke stellt für viele Familien eine grosse Herausforderung dar. Um die Eltern zu unterstützen, bieten schon heute rund 20 Gemeinden eine freiwillige Betreuung während den Schulferien an. Dieses Angebot dient der Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Arbeitswelt. Der Kanton will diese Entwicklung fördern. Mit der neuen Gesetzesgrundlage soll er die Möglichkeit erhalten, Gemeinden finanziell zu unterstützen. Er kann damit beitragen, dass die Gemeinden neue freiwillige Betreuungsangebote während der Ferienzeit schaffen oder die bestehenden ausbauen. Dadurch wird Bern als Wohnkanton attraktiver.

Die Beiträge des Kantons sollen es den Gemeinden ermöglichen, den Tarif für die Angebote so festzulegen, dass sich auch Eltern von mehreren Kindern die Betreuung während der Schulferien leisten können. Die Unterstützung soll über ein einfaches Abrechnungsverfahren erfolgen und einen minimalen administrativen Aufwand verursachen.

2. Ausgangslage

2.1 Auftrag und Vorgehen

Mit der Überweisung der Ziffer 3 der Motion Marti (091-2014) hat der Grosse Rat der Erziehungsdirektion den Auftrag erteilt, eine finanzielle Beteiligung des Kantons an der Ferienbetreuung zu prüfen.

Im Rahmen dieser Prüfung hat die Erziehungsdirektion Erkenntnisse aus der Befragung der Gemeinden, die bereits eine Ferienbetreuung führen, berücksichtigt und verschiedene Finanzierungsmodelle und Tarifsysteme analysiert. Zum Zeitpunkt der Prüfung (2014) verfügten rund 20 Gemeinden über Angebote für die Ferienbetreuung. Es hat sich gezeigt, dass hinsichtlich Qualifikation des Personals, Tarif, Umfang, Kosten und Organisation grosse Unterschiede bestehen.

Im Frühling 2016 hat die Erziehungsdirektion mit sechs Gemeinden, welche seit längerer Zeit eine Ferienbetreuung anbieten sowie mit zwei Gemeinden, die noch kein Angebot führen, die Idee einer Mitfinanzierung der Ferienbetreuung durch den Kanton diskutiert. Zusätzlich fanden Gespräche mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) und Vertretern aus politischen Kreisen statt. Das sich abzeichnende Vorhaben stiess durchgehend auf ein positives Echo.

2.2 Ist-Situation in den Gemeinden und Kantonen

Im Schuljahr 2016/17 boten mittlerweile 21 Gemeinden eine Betreuung der Schulkinder während der Ferienzeit an. Damit haben rund 35 Prozent der Kinder im Volksschulalter Zugang zu einem solchen Angebot. Markante Unterschiede gibt es in Bezug auf das Volumen des Angebots: je nach Gemeinde wird die Betreuung für eine bis hin zu elf Ferienwochen pro Schuljahr angeboten. Im Vergleich dazu ist das Betreuungsangebot in den Tagesschulen während der Schulzeit viel besser ausgebaut: 81 Prozent der Schülerinnen und Schüler im Volksschulalter haben Zugang zu einem Betreuungsangebot, 56 Prozent der bernischen Volksschulkinder

steht sogar ein Vollzeitangebot (täglich ab dem Mittag bis mindestens 17 Uhr) zur Verfügung.[1] Dies lässt darauf schliessen, dass für eine grosse Anzahl Kinder, deren Eltern arbeitstätig sind und die daher während der Unterrichtszeit (39 oder 38 Wochen pro Jahr) ein Tagesschulangebot in Anspruch nehmen, während der Ferienzeit (13 oder 14 Wochen) eine Betreuungslücke vorliegt.

Ein Blick über die Kantonsgrenzen hinaus zeigt, dass der Kanton Bern mit dieser Problematik nicht alleine dasteht. In den meisten Kantonen besteht eine Betreuungslücke für die Ferienzeit. Gegenwärtig kennt nur der Kanton Basel-Stadt ein gut ausgebautes Angebot für die Ferienzeit. Hier ist es den Eltern möglich, ihre Kinder während allen Schulferien (ausser den Weihnachtsferien) für die sogenannten Tagesferien anzumelden. Die Tarife sind subventioniert und variieren je nach Einkommen der Familie (80 bis 200 Franken pro Woche und Kind).

In den französischsprachigen Kantonen besteht nur ein schwaches Betreuungsangebot für die Ferienzeit, zumal hier die Nachfrage gering ist. Lediglich der Kanton Neuenburg empfiehlt den Gemeinden, Ferienangebote zu eröffnen und unterstützt sie finanziell.

2.3 Ziele der Mitfinanzierung durch den Kanton

Im Schuljahr 2014/2015 waren 14‘858 Kinder in einer Tagesschule eingeschrieben, was 15 Prozent aller Schülerinnen und Schüler (inkl. Kindergartenkinder) entspricht. Die schulergänzende Betreuung ermöglicht es beiden Eltern, ihre Berufstätigkeit auszuüben und stellt eine nicht mehr wegzudenkende Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Die Tagesschulen sind jedoch in den Schulferien geschlossen. Dies bedeutet, dass während 13 oder 14 Wochen im Jahr die Kinder in diesem Rahmen nicht betreut werden. Die Einführung von gesetzlichen Grundlagen zur Ferienbetreuung sind daher eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dass diesbezüglich weiterhin Handlungsbedarf besteht, zeigt z.B. die Unterbeschäftigtenquote. So möchten 7.1 Prozent der Beschäftigten ihr Pensum erhöhen, wovon drei Viertel Frauen sind. Die hauptsächlichen Gründe der Unterbeschäftigung von Frauen liegen in den bestehenden Betreuungslücken.[2]

Während den Schulferien müssen die betroffenen Eltern eine anderweitige Betreuungslösung finden, was von vielen als grosse Herausforderung empfunden wird und ein Hindernis für die Ausübung der Berufstätigkeit darstellt.

Viele Eltern bevorzugen es, ihre Kinder auch nach dem Kindergarteneintritt in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien betreuen zu lassen. Neben pädagogischen Überlegungen ist die fehlende Ferienbetreuung für Schulkinder ein Grund für diese Wahl, zumal Kindertagesstätten und Tagesfamilien die Betreuung während des ganzen Jahres gewährleisten. Rund 30 Prozent der subventionierten Kitaplätze und subventionierten Stunden bei Tagesfamilien werden aktuell von Schulkindern belegt. Diese Sachlage wurde zwischen der Erziehungsdirektion und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion eingehend diskutiert. Demnach sollen Schulkinder weiterhin Zugang zu subventionierten Stunden bei Tagesfamilien haben und Kinder im Kindergarten zu Kindertagesstätten. Trotzdem ist der Auf- und Ausbau der Ferienbetreuung zentral – damit die Schulkinder, die in der Tagesschule betreut werden, auch in den Ferien eine Lösung haben und damit nicht lediglich aufgrund der fehlenden Ferienbetreuung die Betreuung durch die Kindertagesstätten oder Tagesfamilien vorgezogen wird.

Im Bericht „Familienkonzept des Kantons Bern“ aus dem Jahr 2009[3] bezeichnet der Regierungsrat die Betreuungsangebote in den Schulferien als „weiteren wichtigen Betreuungsbaustein für berufstätige Eltern“. Die Verbesserung der Kinderbetreuung für besondere Situationen (Schulferien, kranke Kinder) hat er als Massnahme zweiter Priorität zur Förderung der

[1] Tagesschulen im Kanton Bern, Reporting Schuljahr 2014/15, Seite 9.

[2] Schweizerische Arbeitskräfteerhebung des Bundesamtes für Statistik (SAKE 2017). Bundesamt für Statistik→ Statistiken finden→ wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung→ Gleichstellung von Mann und Frau→ Erwerbstätigkeit→ Unterbeschäftigung.

[3] Familienkonzept des Kantons Bern, Bericht des Regierungsrates, 2009, Seite 51.

sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen für das Familienleben in das Familienkonzept aufgenommen. Im Bericht zur Umsetzung des Familienkonzeptes hält der Regierungsrat nochmals fest, dass für die Eltern finanzierbare Ferienbetreuungsangebote dringend notwendig wären, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachhaltig zu unterstützen.
Hauptziel der kantonalen Mitfinanzierung ist, wie bereits dargelegt, das Schliessen der heutigen Betreuungslücke und die daraus resultierende klare Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.[4]

Die Mitfinanzierung des Kantons soll dazu beitragen, dass weitere Ferienbetreuungsangebote entstehen oder die bestehenden Angebote ausgebaut werden. Die Mitfinanzierung durch den Kanton soll den Gemeinden ermöglichen, den Tarif so festzulegen, dass auch Eltern von mehreren Kindern und Eltern mit hohem Betreuungsbedarf sich die Betreuung leisten können.

Ausgestaltet als attraktives Freizeitangebot, in dem Kinder altersgerecht betreut und beschäftigt werden, stellt die Ferienbetreuung auch eine Möglichkeit zur Integration und zur nichtschulischen Bildung für die Kinder dar. Zentral ist in diesem Zusammenhang auch, dass Ferienbetreuungsangebote auf die Bedürfnisse der Kinder aller Altersstufen ab 4 Jahren ausgerichtet sind.

Überdies soll die Mitfinanzierung dem Kanton einen Standortvorteil verschaffen: Sich im Beruf und in der Familie zu engagieren, entspricht dem Wunsch vieler Eltern. Betreuungsangebote, die dies ermöglichen, helfen vielen Familien in ihrem Bestreben, das nötige Einkommen zu erwirtschaften und dadurch ihre Existenz zu sichern. Die Möglichkeit einer Existenzsicherung für Familien dient auch der sozialen Sicherheit für die ganze Bevölkerung, denn sie wirkt integrierend und beeinflusst die Chancengleichheit der Kinder positiv. Die Verbindung zwischen Familie und Beruf dient der Wirtschaft als Ganzes und macht den Kanton Bern als Standort attraktiver. Ein lückenloses Betreuungsangebot stellt somit einen Vorteil dar, mit dem der Lebens- und Arbeitsraum des Kantons Bern sich positiv hervorheben kann.

2.4 Ausgestaltung der Mitfinanzierung des Kantons

Der Kanton soll die Möglichkeit haben, die Gemeinden finanziell zu unterstützen, damit diese nach den lokalen Bedürfnissen ein Betreuungsangebot während den Ferien auf- oder ausbauen können. Die Mitfinanzierung durch den Kanton soll ein Anreiz sein, damit möglichst viele Gemeinden ein eigenes Betreuungsangebot einführen können.

Der Kanton soll auch dort mitfinanzieren können, wo bereits Angebote bestehen. Durch die Mitfinanzierung sollen die Gemeinden ermuntert werden, die bestehenden Angebote auszubauen und/oder sie für die Eltern erschwinglicher zu gestalten. Gegenwärtig gibt es etliche Angebote, die für die Eltern zu teuer sind und daher kaum nachgefragt werden.

Unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern soll sich der Kanton mit einem Pauschalbeitrag, welcher höchstens 30 Prozent der Normkosten[5] beträgt, beteiligen können. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die anbietenden Gemeinden für die Kinder, welche in ihrer Gemeinde Wohnsitz haben, mindestens gleich viel bezahlen wie der Kanton. Darüber hinaus sollen die Gemeinden bei den Eltern Gebühren erheben, wobei sie bei der Tarifgestaltung frei sind. Ziel ist es, die Finanzierung gleichmässig auf die Gemeinden, Eltern und den Kanton aufzuteilen. Dies entspricht ungefähr der Finanzierung der Tagesschulen und der Kindertagesstätten.

Auf Vorgaben zur Tarifgestaltung wird verzichtet. Der Kanton stellt diesbezüglich keine Bedingungen für sein Mitfinanzieren, empfiehlt den Gemeinden jedoch, die Elterntarife so zu gestalten, dass sich auch Familien mit tiefem Einkommen die Angebote leisten können. Die Mitfinanzierung des Kantons und der Beitrag der anbietenden Gemeinde ermöglichen eine ent-

[4] Gemäss Artikel 39 Absatz 4 Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV; BSG 101.1) fördern Kanton und Gemeinden die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben.
[5] Betreffend Normkosten siehe die Erläuterungen zu Artikel 49a2 Absatz 1.

sprechende Tarifgestaltung; die Gemeinden können durch den Beitrag des Kantons die Gebühren für die Eltern massgeblich tiefer gestalten als bisher.

Der Beitrag des Kantons an die Ferienbetreuung wird in Form einer Pauschale geleistet. Dadurch können die administrativen Abläufe möglichst einfach gehalten werden. Der Verwaltungsaufwand soll sowohl für die Gemeinden als auch für den Kanton möglichst tief sein. Auf Verordnungsstufe wird der Beitrag voraussichtlich auf 30 Franken pro Tag und Kind konkretisiert. Dabei wird der erhöhte Betreuungsbedarf für Sonderschülerinnen oder Sonderschüler angemessen berücksichtigt werden (siehe hierzu die Erläuterungen zu Artikel 49a2 Absatz 1, letzter Abschnitt).

2.5 Tagesschule über das Jahr und Betreuung während der Ferienzeit im Vergleich

Sowohl die Tagesschule als auch die Ferienbetreuung tragen zur Unterstützung der Eltern bei der Verbindung von Familie und Beruf bei. Beide Betreuungsangebote richten sich an Kindergarten- und Schulkinder und erleichtern deren soziale Integration, was zum Beispiel für Kinder, die nicht viele soziale Kontakte mit Gleichaltrigen erleben, wichtig ist. Zudem ist die Nutzung beider Angebote freiwillig.

Zwischen beiden Angeboten bestehen aber wichtige Unterschiede: Die Tagesschulangebote, tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei (Art. 14d Abs. 1 VSG) und sind daher Teil des Volksschulangebots. Bei der Ferienbetreuung ist dies nicht der Fall. Sie wird während der schulfreien Ferienzeit und schulextern angeboten, auch wenn bei einigen Gemeinden die Ferienbetreuung ein Gastrecht in der Tagesschule geniesst.[6] Die Ferienbetreuung ist vielmehr ein attraktives Freizeitangebot, in dem Kinder altersgerecht betreut und beschäftigt werden. Die Kinder sollen ihre Ferienzeit mit sportlichen, kreativen und auch erholsamen Tätigkeiten verbringen können.

Ein weiterer wichtiger Unterschied besteht darin, dass die Gemeinden verpflichtet sind, bei einer verbindlichen Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern ein Tagesschulangebot einzurichten. Hierfür müssen sie den Bedarf einmal im Jahr erheben. Für die Betreuung während der Ferienzeit besteht keine entsprechende Verpflichtung. Weder müssen die Gemeinden eine Ferienbetreuung anbieten, noch muss der Bedarf erhoben werden. Der administrative Aufwand zur Bedarfserhebung wäre für die Gemeinden zu gross. Die Erfahrung zeigt zudem, dass anfangs Schuljahr viele Eltern noch nicht wissen, wann sie ihre Ferien beziehen können. Eine früh im Jahr durchgeführte Erhebung könnte zwar einen Bedarf aufzeigen, aber keine Anmeldungen garantieren.

Die Tatsache, dass die Betreuung während der Ferienzeit nicht zum Volksschulangebot gehört, hat zur Folge, dass die im Rahmen der Volksschule entwickelten Grundsätze (z.B. Schulobligatorium, Unentgeltlichkeit der Schule, Schulbesuch am Aufenthaltsort, zumutbarer Schulweg, Aufsicht etc.) und die daraus resultierenden Konsequenzen vorliegend nicht gelten. So steht es den Eltern selbstverständlich frei, das Betreuungsangebot zu nutzen und es besteht freilich auch kein Grundrechtsanspruch auf ausreichende und unentgeltliche Betreuung in Analogie zum Anspruch auf Grundschulunterricht gemäss Artikel 19 Bundesverfassung[7]. Dementsprechend gilt der aus Artikel 19 BV abgeleitete Anspruch auf die Übernahme der Transportkosten durch die Gemeinde bei unzumutbarem Schulweg ebenfalls nicht. Dies hat zur Folge, dass der Kanton auch keine Beiträge an Schülertransportkosten (gemäss Art. 49a VSG) leisten wird. Die Gemeinden sind ihrerseits aber auch nicht verpflichtet, aufgrund der Volksschulgesetzgebung die Transportkosten zwischen dem Wohnort und dem Ort der Betreuung zu übernehmen. Ebenso wenig gilt die Regelung, wonach die Gemeinden die Transportkosten zwischen dem Schulort und dem Ort der Tagesschulangebote tragen (Art. 10 Abs. 3 TSV[8]). Dies ist wichtig, zumal die Gemeinden auch Kinder aus anderen Gemeinden in ihr

[6] Siehe hierzu Stadt Bern→ Startseite→ Themen→ Kinder, Jugendliche und Familien→ Kinderbetreuung→ «Ferieninsel» – Betreute Tagesferien.
[7] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999 (BV; SR 101).
[8] Tagesschulverordnung vom 28.05.2008 (TSV; BSG 432.211.2).

Betreuungsangebot aufnehmen können. Nicht zur Anwendung gelangt auch Artikel 52a Absatz 1, wonach die regionalen Schulinspektorate die kantonale Aufsicht über die Gemeinden im Volksschulwesen wahrnehmen, sondern es gilt die generelle Aufsicht (siehe Art. 87 Abs. 1 GG[9]). Ferner gelangen noch weitere Bestimmungen aus dem Volksschulbereich, wie zum Beispiel Artikel 28 VSG (Disziplin, Massnahmen), Artikel 29 VSG (Mängel in Erziehung und Pflege), Artikel 31 VSG (Zusammenarbeit, Elternmitsprache), Artikel 32 VSG (Verantwortlichkeit für den Schulbesuch) und Artikel 33 VSG (Strafe bei Schulversäumnis, Massnahmen) nicht direkt zur Anwendung.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Anders als für die Tagesschule (siehe Art. 14d Abs. 3 VSG) besteht für die Gemeinden keine Verpflichtung, Betreuungsangebote für Kinder während der Ferienzeit zu errichten. Sie sind frei, eine Ferienbetreuung zur Verfügung zu stellen. Der Kanton ist aber bestrebt, diese Angebote zu fördern und kann daher Beiträge an die Kosten der Gemeinden leisten. Die Bestimmungen zur Ferienbetreuung werden im Abschnitt 9 «Kantonsbeiträge» verankert. In Artikel 49a1 werden hierzu die Voraussetzungen und in Artikel 49a2 die Bemessung sowie die Zuständigkeit geregelt.

Unterabschnitt 9.1 Schulbibliotheken und Schulmediatheken

Der Abschnitt 9 wird neu in Unterabschnitte unterteilt, womit eine Untergliederung der Artikeltitel (früher: Randtitel) vermieden werden kann (Ziffer 2.1.2.2 RTR[10]). Die Regelungen zur Betreuung während der Ferienzeit werden unter dem Unterabschnitt 9.3 eingefügt. Unter dem neuen Unterabschnitt 9.1 «Schulbibliotheken und Schulmediatheken» wird der bereits geltende Artikel 49 eingereiht. Aus rechtsetzungstechnischen Gründen wird stattdessen der Artikeltitel (früher: Randtitel) von Artikel 49 gelöscht.

Unterabschnitt 9.2 Schülertransport

Neu wird der Unterabschnitt 9.2 «Schülertransport» eingefügt. Bis anhin lautete der Artikeltitel «Schülertransportkosten». Im Sinne einer einheitlichen Bezeichnung wird der Unterabschnitt Schülertransport anstelle von Schülertransportkosten lauten, da sich auch die beiden anderen Unterabschnitte auf die Übernahme von Kosten beziehen, im Titel jedoch nicht davon die Rede ist. Aus rechtsetzungstechnischen Gründen wird der Titel von Artikel 49a gelöscht.

Unterabschnitt 9.3 Betreuung während der Ferienzeit

Neu wird der Unterabschnitt 9.3 «Betreuung während der Ferienzeit» eingefügt.

Artikel 49a1 (Voraussetzungen)

Absatz 1 bildet einerseits die gesetzliche Grundlage, damit der Kanton Beiträge an die Kosten der anbietenden Gemeinden für die Ferienbetreuung leisten kann. Die Mitfinanzierung des Kantons ist als Kann-Formulierung ausgestaltet. Dies ermöglicht es, eine Mitfinanzierung erst dann vorzunehmen, wenn die finanzpolitische Lage den entsprechenden Spielraum bietet. Andererseits nennt Absatz 1 die Voraussetzungen für die kantonale Mitfinanzierung. Die Bedingungen betreffen den Umfang des Angebots sowie die Aufteilung der Kosten zwischen der Gemeinde, dem Kanton und den Eltern. Die Gemeinden definieren ihr Angebot aber selbstständig. Das bedeutet, dass der Kanton keine Bedingungen bezüglich Inhalt oder Ausgestaltung des Angebots stellt. Den Gemeinden steht es somit zum Beispiel frei, Kinder aus anderen Gemeinden aufzunehmen. Ebenso können sie die Zulassung zu ihrer Ferienbetreuung regeln. Sie können die Platzzahl eines Angebots beschränken und nur diejenigen Kinder auf-

[9] Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG; BSG 170.11).
[10] Rechtsetzungsrichtlinien des Kantons Bern, Modul 3. Rechtsetzungstechnische Richtlinien vom 22.03.2000 (RTR).

nehmen, welche vorgängig festgelegten Kriterien entsprechen. Die Gemeinden müssen jedoch ihre Zulassungsvoraussetzungen in einem Gemeindereglement festlegen. Zum Beispiel ist es möglich, dass die Gemeinden die Plätze nach Eingangsdatum der Anmeldungen vergeben oder den Kindern aus der eigenen Gemeinde den Vorrang einräumen.

Der Kanton leistet den Beitrag an die Kosten der Betreuung nur für volksschulpflichtige Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern. Gemäss Artikel 22 Absatz 1 VSG wird am 1. August volksschulpflichtig, wer bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat und nicht auf Wunsch der Eltern erst ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintritt. Das bedeutet, dass der Kanton in diesem Rahmen keine Betreuung von Kinder mitfinanziert, die noch nicht vierjährig sind. Hingegen beteiligt sich der Kanton an den Betreuungskosten auch bei Kindern, die ihre Volksschulpflicht in einer Privatschule erfüllen oder privat unterrichtet werden, sowie bei Sonderschülerinnen und Sonderschülern. Der Kanton leistet hingegen keine Beiträge an die Ferienbetreuung von Kindern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern.

Die Bedingungen, welche der Kanton für die Mitfinanzierung stellt, sind in Artikel 49a1 Absatz 1 Buchstaben a-c verankert. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Gemäss *Buchstabe a* muss die Betreuung während der Ferienzeit einerseits ganztags und andererseits ausschliesslich tagsüber angeboten werden.

Damit die Eltern ihrer Erwerbstätigkeit im gewohnten Umfang nachgehen können, ist es nötig, dass die Gemeinden ein ganztägiges Angebot bereithalten. Minimalangebote von einzelnen Stunden ergeben wenig Sinn, da diese für die meisten Eltern kaum eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Auf Verordnungsstufe wird voraussichtlich festgehalten, dass die Betreuung für mindestens 9 und höchstens 11 Stunden pro Tag an Werktagen angeboten werden muss. Der Gesetzeswortlaut lässt aber auch zu, dass Eltern nur einen Teil des ganztägigen Angebots in Anspruch nehmen. Es würde dem Ziel der Vorlage widersprechen, wenn sich der Kanton nur dann an den Kosten beteiligt, wenn die Betreuung ganztägig in Anspruch genommen wird. Die Gemeinden sollen in diesen Fällen mit dem Kanton halbtageweise abrechnen können, ein halber Tag entspricht mindestens 4,5 Stunden. Wie bereits erwähnt, soll die Mitfinanzierung durch den Kanton aber mit einem möglichst niedrigen administrativen Aufwand realisiert werden. Aus diesem Grund soll eine stundenweise Abrechnung nicht möglich sein.

Der Kanton beteiligt sich ausserdem nur bei Betreuungsangeboten, welche ausschliesslich tagsüber stattfinden. Sinn dieser Bestimmung ist, dass keine Lager mit Übernachtungen durch den Kanton mitfinanziert werden. Einerseits ist es unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht nötig, dass die Kinder in einem Lager betreut werden. Andererseits sind die von verschiedensten Institutionen im Kanton Bern angebotenen Lager auch ohne finanzielle Anreize gut belegt.

Auf weitere Vorgaben oder Einschränkungen soll der Kanton verzichten. In diesem Sinne enthält die Vorlage keine Mindest- oder Höchstzahl bezüglich der Anzahl Ferienwochen, für die ein Angebot bestehen soll.

Gemäss *Buchstabe b* muss sich die anbietende Gemeinde mindestens im gleichen Ausmass an den Kosten der Betreuung beteiligen, wie der Kanton. Dies gilt aber nur für die Kinder, die in der eigenen Gemeinde Wohnsitz haben. Die anbietende Gemeinde ist somit nicht verpflichtet, einen Beitrag für Kinder aus anderen Gemeinden zu leisten. Nimmt sie jedoch Kinder in ihr Betreuungsangebot auf, welche nicht in ihrer Gemeinde Wohnsitz haben, wird sich der Kanton dennoch an diesen Kosten beteiligen. Der Kanton verzichtet somit darauf, seinen Beitrag an die Bedingung zu knüpfen, dass sich die anbietende Gemeinde auch für Kinder aus anderen Gemeinden finanziell beteiligt. Ebenso gibt es keine kantonsseitige Vorgabe bezüglich der finanziellen Beteiligung durch die Wohnsitzgemeinde. Die Gemeinden einigen sich betreffend finanzielle Beteiligung der Wohnsitzgemeinde selbständig. Tun sie das nicht, steht es der anbietenden Gemeinde frei, den fehlenden kommunalen Beitrag selber zu übernehmen und so ihre Attraktivität zu stärken oder bei den Eltern entsprechend höhere Gebühren zu verlangen. Bei auswärtigen Kindern kann es somit theoretisch vorkommen, dass keine kom-

munalen Beiträge geleistet werden (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Absatz 2 hiernach).

Gemäss *Buchstabe c* muss die Gemeinde für das Betreuungsangebot bei den Eltern Gebühren erheben. Dies entspricht der angedachten Finanzierung, die – wie bereits erwähnt – dem üblichen Bild im Bereich der Tagesschulen und der Kindertagesstätten entspricht. Das Angebot soll gemeinsam durch Kanton, Gemeinden und Eltern finanziert werden.

Die Gemeinden können die Höhe der Elterngebühren selber bestimmen. Es ist durchaus möglich, dass eine Gemeinde nur minimale Gebühren bei den Eltern erhebt und dafür bereit ist, selber einen hohen Kostenanteil zu übernehmen.

Die Vorlage verzichtet auf Vorgaben bezüglich der Gestaltung der Gebühren. Der Kanton will damit nicht in eine bewährte bestehende Praxis der Gemeinden eingreifen. Die Gemeinden können die Gebühren nach Einkommen staffeln oder Fixgebühren vorsehen. Sie entscheiden auch darüber, ob sie nur eine Gebühr für die Betreuung oder auch einen Elternbeitrag für die Mahlzeiten fordern wollen. Wie bei allen anderen Gebühren muss die jeweilige Gemeinde die Gebührenerhebung in einem Reglement festlegen. Darin sind Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen, und die Höhe der Abgabe oder zumindest die Bemessungsgrundlagen zu regeln.

Absatz 2

Gemäss Absatz 2 leistet der Kanton Beiträge für die volksschulpflichtigen Kinder, welche im Kanton Bern zivilrechtlichen Wohnsitz haben und ein Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Wie bereits in den Erläuterungen zu *Absatz 1 Buchstabe b* dargelegt, wird der Kanton seinen Beitrag auch dann leisten, wenn die Gemeinde nicht nur die eigenen, sondern auch Kinder mit Wohnsitz in einer anderen bernischen Gemeinde aufnimmt. In Bezug auf die Beitragsgewährung durch den Kanton spielt es somit keine Rolle, ob ein Kind die Ferienbetreuung innerhalb oder ausserhalb seiner Wohnsitzgemeinde besucht. Ob die Wohnsitzgemeinde des Kindes einen Beitrag an die Anbietergemeinde leistet, ist für die Gewährung des Kantonsbeitrags ebenso nicht relevant. Möglichst vielen Kindern soll so die Gelegenheit geboten werden, ein Angebot besuchen zu können, selbst wenn ihre Wohnsitzgemeinde keine entsprechende Ferienbetreuung anbietet. Des Weiteren kann es für berufstätige Eltern äussert praktisch sein, wenn sie ihr Kind am Arbeitsort in ein Betreuungsangebot geben können. Ein Anbinden der Betreuung an die Wohnsitzgemeinde wäre daher nicht sinnvoll. Der Anbietergemeinde steht es frei, sich an die Wohnsitzgemeinde zu wenden und diese um eine Kostengutsprache zu ersuchen.

Absatz 3 legt fest, dass der Kanton seinen Beitrag auch leisten kann, wenn die Führung der Betreuungsangebote ganz oder teilweise an Private übertragen wird. Naheliegend ist zum Beispiel die Delegation an eine Kindertagesstätte. Auch die Zusammenarbeit mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder mit einem Tageselternverein ist möglich.

In jedem Fall muss die Aufsicht durch die Gemeinde gewährleistet werden, was sich auch aus Artikel 69 Absatz 1 Gemeindegesetz (GG) ergibt. Bei einer Übertragung der Aufgaben an Dritte sind überdies die allgemeinen Bestimmungen gemäss Artikel 68 GG zu beachten.
Analog zu den durch Private erbrachten Tagesschulleistungen wird der Kanton für seine Mitfinanzierung der Ferienbetreuung nur mit der Gemeinde, und nicht mit privaten Anbietern, abrechnen.

Absatz 4

Die Qualitätsvorgaben werden durch den Regierungsrat in der Volksschulverordnung geregelt. Diese sollen bei der freiwilligen Ferienbetreuung insgesamt weniger streng ausgestaltet werden als bei den Tagesschulen. Dies ist angesichts der kurzzeitigen Betreuung durchaus vertretbar. Zwar soll auf Stufe Leitung des Angebots eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung (d.h. mindestens EFZ Fachfrau/mann Betreuung) gefordert

werden. Die Betreuerinnen und Betreuer hingegen sollen lediglich über die notwendige Eignung und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen müssen, was der Ausbildung der Betreuerinnen und Betreuer in Tagesschulangeboten mit tiefen pädagogischen Ansprüchen entspricht.

Vorgesehen ist, dass die Gemeinde Sicherheit und Qualität der Betreuung gewährleistet. Was das Betreuungsverhältnis betrifft, so soll sich voraussichtlich die Anzahl der Betreuungspersonen nach dem Alter der zu betreuenden Schülerinnen und Schülern und dem jeweiligen Inhalt des Angebots richten. Es liegt dann in der Verantwortung der anbietenden Gemeinde festzulegen, wie das genaue Betreuungsverhältnis aussehen soll.

Artikel 49a2 (Bemessung und Zuständigkeit)

Absatz 1

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Betreuung mit einem Pauschalbeitrag. Dieser beträgt höchstens 30 Prozent der Normkosten. Gemäss Artikel 13a Staatsbeitragsgesetz[11] entsprechen die Normkosten den Kosten, die einem Betrieb bei der wirtschaftlichen und sparsamen Erbringung von qualitativ guten Leistungen entstehen. Es ist davon auszugehen, dass unter den beschriebenen Bedingungen Normkosten von gut 100 Franken pro Kind und pro Tag (ohne Mahlzeiten) resultieren. Die nachfolgende Tabelle gibt die Parameter wieder, die der Berechnung zugrunde gelegt wurden:

Grundwerte

Anzahl Stunden Betreuung pro Tag	10
maximale Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Betreuungsperson[12]	8
Anteil pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal in der Betreuung	50%
Stundenlohn brutto Betreuungsperson mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung in CHF	46.00
Stundenlohn brutto Betreuungsperson ohne pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung in CHF	35.00
Zuschlag für Administration und Leitung auf Lohnkosten	20%
Kosten für Raum pro Woche in CHF	400.00
Kosten für Material und Einrichtung pro Schülerin/Schüler pro Tag in CHF	6.00
Kosten für Mahlzeiten[13] pro Person und Tag in CHF	10.00
Kosten für Ausflüge/Eintritte pro Person und Tag in CHF	5.00

[11] Staatsbeitragsgesetz vom 16.09.1992 (StBG; BSG 641.1).
[12] Gemäss Artikel 5 Absatz 1 TSV ist für die Betreuung von 10 Schülerinnen und Schülern mindestens eine Betreuungsperson einzusetzen. Im Unterschied zu den Tagesschulangeboten ist die Ferienbetreuung ein ganztägiges Angebot. Die Betreuenden und die Kinder, aber auch die Kinder untereinander kennen sich oft kaum; die Gruppen sind bezüglich Alter und Entwicklungsstand der Kinder sehr heterogen und oft jeden Tag anders zusammengesetzt. Daher wird für die Berechnung der Normkosten von maximal 8 Schülerinnen und Schüler pro Betreuungsperson ausgegangen.
[13] Die Kosten für Mahlzeiten und Ausflüge/Eintritte beziehen sich auf alle Personen (d.h. auch auf Betreuungspersonen).

Kosten pro Tag

Anzahl Schülerinnen und Schüler	20
Benötigte Betreuungspersonen total	3
Anzahl Betreuungspersonen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung	2
Anzahl Betreuungspersonen ohne pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung	1
Gehälter brutto für die Betreuung in CHF	1'270.00
Sozialversicherungen Arbeitgeber in CHF	235.59
Zuschlag für Administration und Leitung in CHF	301.12
Total Personalkosten in CHF	**1'806.70**
Kosten für Raum in CHF	80.00
Kosten für Einrichtung und Material in CHF	120.00
Kosten für Mahlzeiten in CHF	230.00
Kosten für Ausflüge/Eintritte in CHF	115.00
Total Kosten pro Tag in CHF	2'351.70
Total Kosten pro Schülerin/ Schüler und Tag (inkl. Mahlzeiten) in CHF	117.59
Total Kosten pro Schülerin/Schüler und Tag (ohne Mahlzeiten) in CHF	**106.09**

Um die Berechnung zu verifizieren, hat die Erziehungsdirektion im Sommer 2016 alle Gemeinden, welche bereits Ferienbetreuungen anbieten, zu ihren Kosten befragt. Elf Gemeinden haben ihre Kosten offengelegt, wobei einige von ihnen die Kosten für die Administration oder den Raum nicht beziffern konnten. Pro Kind und Tag entstanden den Gemeinden Kosten zwischen 78 und 125 Franken. Bezüglich dieses extrem niedrigen Werts von 78 Franken gilt es anzumerken, dass dieser Betrag nur durch den Arbeitseinsatz von Jugendlichen mit entsprechend tiefen Stundenlöhnen (10 Franken/Stunde) erzielt werden konnte. Die Angaben der Gemeinden ergaben einen Mittelwert von 96.28 Franken und einen Median von 100.62 Franken.

Auf Verordnungsstufe wird die Höhe des Pauschalbeitrags näher geregelt, wobei voraussichtlich eine Beteiligung des Kantons mit 30 Franken pro Kind und Tag festgelegt wird. Die Erziehungsdirektion wird in diesem Rahmen auch prüfen, inwiefern sich der erhöhte Betreuungsbedarf von Sonderschülerinnen und Sonderschülern auf die Normkosten auswirkt und die Pauschale für diese Kinder allenfalls anpassen.[14] Die Finanzierung erfolgt vollumfänglich aus Kantonsmitteln und nicht über den Lastenausgleich. Mit einem Pauschalbeitrag können einfache Abrechnungsmodalitäten für den Kanton und die Gemeinden gewährleitstet werden.

[14] Die Anpassung für den erhöhten Betreuungsbedarf von Sonderschülerinnen oder Sonderschülern kann beispielsweise in Form eines höheren Frankenbetrags bei der Pauschale oder mittels eines Multiplikators (Bspw.: Pauschalbetrag x 1.5) erfolgen.

Absatz 2

In *Absatz 2 Buchstabe a* wird die Ausgabenbefugnis an den Regierungsrat delegiert, unter dem Vorbehalt, dass die Befugnis nicht in die Kompetenz der Erziehungsdirektion fällt.[15] Weiter wird die gesetzliche Regelung vorgesehen, dass der Regierungsrat die Ausgabenbefugnis an die Erziehungsdirektion übertragen kann. Hierzu wird Artikel 74 Absatz 2 entsprechend angepasst. In *Absatz 2 Buchstabe b* wird festgehalten, dass der Regierungsrat die Höhe des Pauschalbeitrags durch Verordnung regelt. Wie bereits erwähnt, wird der Beitrag voraussichtlich auf 30 Franken pro Tag und Kind konkretisiert; auf Verordnungsstufe ist weiter die Regelung des Abrechnungsverfahrens vorgesehen (die Kompetenz des Regierungsrats ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 VSG). Es ist beabsichtigt, dass die Gemeinden ein Gesuch für die abgeschlossene Beitragsperiode beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung einreichen und bei Vollständigkeit der Eingabeunterlagen die Beiträge bis Ende des Kalenderjahres ausbezahlt werden, in dem die Beitragsperiode zu Ende gegangen ist. Die anbietenden Gemeinden finanzieren somit die Betreuungsangebote vor.

Absatz 3

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gewährt als zuständige Stelle der Erziehungsdirektion die Beiträge des Kantons an die einzelnen Gemeinden. Die Beiträge werden gemäss Artikel 9 Absatz 1 StBG durch Verfügung gewährt.

Artikel 74 (Vollzug)

Absatz 2 wird ergänzt mit den Artikeln 49a1 Absatz 4 und 49a2 Absatz 2. Der Regierungsrat kann somit in der Verordnung seine Befugnisse im Rahmen der Betreuung während der Ferienzeit ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Änderung dient der Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf entspricht dem politischen Willen des Regierungsrates und des Grossen Rates. Eine Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in Familie, Bildung und Beruf als wichtige Voraussetzung für eine starke Wirtschaft ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 verankert. Die Berner Bildungspolitik ihrerseits orientiert sich an den Richtlinien der Regierungspolitik. So ist die Unterstützung der Familie beispielsweise bereits in den strategischen Leitlinien der Bildungsstrategie 2009 verankert und wird in der Bildungsstrategie 2016 wieder aufgenommen. Unter den strategischen Leitlinien hält der Regierungsrat fest, dass zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach dem Ausbau der Tagesschulangebote die Schaffung einer bedarfsgerechten Ferienbetreuung angezeigt ist und dass dazu eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Gemeinden und dem Kanton zu prüfen ist (siehe Bildungsstrategie 2016 Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat, Strategische Leitlinien). Auch im „Familienkonzept des Kantons Bern“ von 2009 sowie im Bericht zur Umsetzung des Familienkonzepts (2014) bezeichnet der Regierungsrat Betreuungsangebote in den Schulferien als Massnahme zur Stärkung der Ressourcen von Familien.

[15] Wenn die jährlichen Ausgaben 100‘000 CHF nicht übersteigen würden, wäre die Ausgabenkompetenz aufgrund von Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) bei der Erziehungsdirektion.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Erziehungsdirektion hat bei den 15 Gemeinden, welche im Jahre 2013 eine Ferienbetreuung führten, Abklärungen zu den finanziellen Auswirkungen getätigt. Bei den Befragten handelte es sich unter anderem um grosse Gemeinden wie Bern, Biel, Burgdorf, Köniz und Thun. Im Jahr 2013 haben diese insgesamt 123‘500 Betreuungsstunden während der Ferienzeit geleistet (die Angaben stammen von 13 Gemeinden, zwei Gemeinden haben keine Angaben gemacht). Die 123‘500 Betreuungsstunden entsprechen, gemessen an den von diesen Gemeinden geleisteten Betreuungsstunden in den Tagesschulen (d.h. während der Schulzeit), lediglich einem Anteil von 4.9 Prozent. Hätte der Kanton im Jahr 2013 die Ferienbetreuung bereits mit 30 Franken pro Tag mitfinanziert, so hätte er dafür 370‘500 Franken ausgegeben.

Für die Kostenschätzung wird davon ausgegangen, dass ein Betreuungstag zehn Betreuungsstunden entspricht und sich der Kanton mit 30 Franken pro Betreuungstag beteiligt (123‘500 Stunden entsprechen 12‘350 Tagen). Für das Minimalszenario werden die erhobenen Zahlen bei den befragten Gemeinden mit einem Zuschlag von 50 Prozent herangezogen. Bei der Maximalschätzung werden 10 Prozent der Betreuungsstunden für die Tagesschulen im Schuljahr 2014/2015 angenommen. Dies ergibt folgende Kostenschätzung:

	Minimal	**Maximal**
Betreuungstage	18‘500	46‘000
Beteiligung des Kantons	**CHF 555‘000**	**CHF 1‘380‘000**

Diese Schätzung zeigt mit aller Deutlichkeit, welchen positiven Einfluss die kantonale Mitfinanzierung entfalten kann. Mit einem Beitrag in der Grössenordnung von etwas über einer halben Million lässt sich der heutige Umfang an geleisteten Betreuungsstunden um die Hälfte erhöhen. Mit einem kantonalen Beitrag von 1‘380‘000 Franken würde dies beinahe einer Vervierfachung der heute geleisteten Betreuungsstunden entsprechen. Somit kann mit einem bescheidenen Kantonsbeitrag ein grosser Effekt realisiert werden.

Der Beitrag des Kantons an die Betreuung von Sonderschülerinnen oder –schülern in den Schulferien wird höher ausfallen als 30 Franken[16]. Es ist davon auszugehen, dass diese Kinder nur in Einzelfällen an der Ferienbetreuung teilnehmen werden.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Für die Bearbeitung der Gesuche der Gemeinden um Mitfinanzierung der Ferienbetreuung muss die Erziehungsdirektion je nach Entwicklung der Angebote 20 bis 30 Stellenprozente bereitstellen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind nach wie vor für die Ferienbetreuung zuständig und führen die Angebote selbstständig. Die geplante Gesetzesrevision tangiert ihren Handlungsspielraum nicht. Die Rolle des Kantons beschränkt sich lediglich auf die Mitfinanzierung der Ferienbetreuung, sofern die von ihm definierten Voraussetzungen erfüllt werden. Anders betrachtet bedeutet dies, dass die Gemeinden mit einem Ferienbetreuungsangebot durch den Kanton finanziell unterstützt werden können.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Betreuungsangebote während der Ferienzeit haben auf die Wirtschaft positive Auswirkungen, denn sie schliessen eine Betreuungslücke und verbessern dadurch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Damit fördern sie auch die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf. Mit der Bereitstellung von geeigneten Angeboten wird Eltern die Erwerbstätigkeit erleichtert und das Arbeitsvolumen kann erhöht werden, was höhere Steuereinnahmen bewirken kann.

[16] Siehe hierzu Fussnote 11.

Wie bereits unter Ziffer 2.3 dargelegt, liegen die hauptsächlichen Gründe der Unterbeschäftigungsquote in den bestehenden Betreuungslücken. 7.1 Prozent der Beschäftigten möchten ihr Pensum erhöhen, wovon drei Viertel Frauen sind. Nur wer die Betreuung der eigenen Kinder abdecken kann, kann in ausbildungsadäquater Form am Arbeitsmarkt teilnehmen. Im Kontext des demografischen Wandels besteht somit ein wirtschaftliches Interesse, die Potenziale der ausgebildeten Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu nutzen.

Abgesehen von der sozialpolitischen Relevanz stellen die Angebote ein Attraktivitätsmerkmal für den Lebens- und Arbeitsraum des Kantons Bern dar, welches bei einem Wohnortsentscheid ins Gewicht fallen kann. Die Betreuungsangebote sind Teil einer modernen Familienpolitik und als Investition in die Zukunft zu betrachten.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

9.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Die Vernehmlassung fand vom 16. Februar 2017 bis zum 16. Mai 2017 statt. Von den 126 Vernehmlassungsadressatinnen und –adressaten äusserten sich 56 zur Vorlage. 44 davon begrüssten die Vorlage mit oder ohne inhaltliche Bemerkungen. Weitere 8 verzichteten auf eine materielle Stellungnahme, wovon 2 auf das zweite Mitberichtsverfahren verwiesen. 3 Vernehmlassungsteilnehmende äusserten sich ablehnend zur Vorlage.

Die Mehrheit der Teilnehmenden befürwortet die vorgesehene kantonale Mitfinanzierung der Kosten der Gemeinden, um den Auf- oder Ausbau der Ferienbetreuung zu fördern. Sie begrüsst die Bestrebungen des Kantons, sich an der Schliessung der Betreuungslücke zu beteiligen und erachtet, dass die angestrebte Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit der vorliegenden Revision unterstützt wird. Im Weiteren wird in einigen Stellungnahmen der vorgesehene Spielraum und die Freiwilligkeit für die Gemeinden positiv zur Kenntnis genommen. Einzelne Stellungnahmen heben hervor, dass dank des Vorhabens die Kindertagesstätten entlastet werden können. Die Mitfinanzierung der Ferienbetreuung werde nämlich einen Anreiz schaffen, damit beim Wechsel in den Kindergarten die Eltern nicht mehr das Angebot der Kindertagestätten in Anspruch nehmen, sondern ihre Kinder in den Tagesschulen betreuen lassen.

Die BDP unterstützt im Grundsatz die Vorlage, weist aber auf die derzeitige finanzielle Situation des Kantons hin und bittet, angesichts der daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastung, um eine ausgiebige Überprüfung der Notwendigkeit des Vorhabens. Sie schlägt vor, den kantonalen Beitrag nur für Angebote vorzusehen, die noch nicht existieren und die Mitfinanzierung lediglich als Anschubfinanzierung während 2 bis 5 Jahren auszugestalten.

Drei Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten (EDU, SVP, HIV) sprechen sich gegen das Vorhaben aus. Die EDU und SVP sind der Ansicht, dass die Betreuung der Kinder während der Ferienzeit Sache der Eltern und nicht des Kantons sei. Die SVP anerkennt zwar, dass die Ferienbetreuung von Schulkindern für einige berufstätige Eltern ein Bedürfnis sein kann. Die drei Vernehmlassungsteilnehmenden bezweifeln jedoch, dass das Bedürfnis nach einem Angebot der Gemeinden genügend ausgeprägt sei. Es gebe bereits heute eine Vielzahl von Anbietern und Betreuungslösungen, welche insgesamt genügend sei und es bedürfe daher keiner weiteren Fördermassnahmen durch den Kanton. Ausserdem wird die finanzielle Situation des Kantons hervorgehoben, welche keine weiteren Ausgaben dieser Art erlauben würde. Vor diesen Hintergründen rechtfertige sich die angestrebte Gesetzesrevision für die Mitfinanzierung durch den Kanton nicht.

9.2 Kann-Formulierung (Art. 49a1 Abs. 1 VSG)

Elf Vernehmlassungsteilnehmende (Kantonale Fachkommission für Gleichstellungsfragen, Conseil du Jura bernois, Einwohnergemeinde Ostermundigen, Einwohnergemeinde Interlaken, Stadt Bern, SP, Verband Bildung und Betreuung, Verband Kinderbetreuung Schweiz Kibesuisse, Verein Berner Tagesschulen, Verein Bildungsraum Emme, Konferenz der Gym-

nasiumsgemeinden) sind mit der Absicht, die Mitfinanzierung des Kantons als Kann-Formulierung auszugestalten, nicht einverstanden und beantragen eine verbindliche Finanzierungszusage. Die unverbindliche Regelung verhindere eine reelle Zunahme des Angebots und eine rasche Umsetzung des Ausbaus der Ferienbetreuung. Je nach finanzieller Lage könnte der Kanton diejenigen Gemeinden, welche ein Betreuungsangebot aufgebaut haben, wieder sich selbst überlassen. Sie befürchten insbesondere, mit dieser Lösung ergebe sich für Gemeinden und Eltern keine Planungssicherheit und die Zielerreichung werde nicht den Erwartungen entsprechen.

An der im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Regelung (Kann-Formulierung) wird angesichts der finanzpolitischen Lage im Kanton festgehalten.

9.3 Voraussetzungen für die kantonale Mitfinanzierung (Art. 49a1 Abs. 1 Bst. a-b VSG)

Unterschiedliche Bemerkungen gingen zum Umstand ein, dass die Mitfinanzierung durch den Kanton nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Wohnsitzgemeinden einen Beitrag leistet, wenn Kinder aus ihrer Gemeinde ein Angebot in einer anderen Gemeinde besuchen. Einige Teilnehmende (Conseil du Jura bernois, Einwohnergemeinde Moosseedorf, Verband Bildung und Betreuung, Verein Berner Tagesschulen) sprechen hierbei von einer Ungleichbehandlung und fordern eine diesbezügliche kantonsseitige Verpflichtung für die Wohnsitzgemeinden. Von anderen Teilnehmenden wird positiv notiert, dass die Gemeinden nicht verpflichtet seien, eine Ferienbetreuung anzubieten. Selbst dann, wenn die Regelung einen Nachteil für die Familien bedeuten könne (werden die Kinder in einer anderen als der Wohnsitzgemeinde betreut, müssen die Eltern, falls die Wohnsitzgemeinde nicht mitfinanziert, für 2/3 der Kosten aufkommen), sei die Freiheit der Gemeinden höher zu gewichten (Einwohnergemeinde Ostermundigen).

Der Antrag um Einführung einer kantonsseitigen Verpflichtung für die Wohnsitzgemeinden, die Betreuung in einer anderen Gemeinde mitzufinanzieren, wird nicht berücksichtigt. Würde der Kanton seine Beitragsleistung an die Bedingung knüpfen, dass sich die Wohnsitzgemeinden ebenfalls an den Kosten der Betreuung beteiligen, käme dies einer starken Verschärfung der Beitragsvoraussetzungen gleich. Für Kinder, die ein Angebot ausserhalb der Wohnsitzgemeinde besuchen, würde der Kantonsbeitrag entfallen, wenn die Wohnsitzgemeinde ihre Beteiligung verweigern würde oder diese nicht mindestens gleich hoch wie jener des Kantons wäre.

Anlass zu Bemerkungen gaben auch die Elterngebühren. In einigen Stellungnahmen wird befürwortet, dass der Kanton auf Vorgaben zur Tarifgestaltung verzichtet (Einwohnergemeinde Interlaken, Stadt Biel, BDP, Konferenz der Gymnasiumsgemeinden), während dem in anderen Stellungnahmen (SP, Verband Bildung und Betreuung, Verein Berner Tagesschulen, Einwohnergemeinde Wohlen, Berufsverband Bildung Bern) Vorgaben zur Höhe der Elterngebühren in der Verordnung und eine einkommensabhängige Tarifgestaltung (Verband Kinderbetreuung Schweiz Kibesuisse) gefordert werden.

Die Forderung, dass Vorgaben zur Höhe der Elterngebühren in der Verordnung aufgenommen werden, wird nicht berücksichtigt. Der Kanton will hier nicht in die Autonomie der Gemeinden eingreifen und diesen bewusst einen Gestaltungsfreiraum belassen. Insbesondere sollen die Gemeinden mit der Gebührengestaltung die Standortattraktivität beeinflussen können.

9.4 Qualitätsvorgaben (Art. 49a1 Abs. 4 VSG)

Einige Stellungnahmen (Französischsprachige Koordinationskonferenz COFRA, Einwohnergemeinde Bolligen, Einwohnergemeinde Zollikofen, Stadt Biel, SVP) äussern sich zu den Qualitätsvorgaben, die in der Verordnung zu regeln sind. Dabei wird unterstrichen, dass den Gemeinden ein möglichst grosser Gestaltungsspielraum offenstehen muss. Daher sollen keine Vorgaben zum Betreuungsschlüssel oder zur Ausbildung der Personen, welche die Ferienbetreuung leiten, vorgesehen werden. Andere Vernehmlassungsteilnehmende wiederum

(Conseil du Jura bernois, Einwohnergemeinde Interlaken, Stadt Bern, SP, Verband Bildung und Betreuung Bern, Verband Kinderbetreuung Schweiz Kibesuisse, Verein Berner Tagesschulen, Konferenz der Gymnasiumsgemeinden) wünschen, dass der Kanton Empfehlungen oder Mindestvorgaben zur Qualität des Angebots macht. Dazu soll er in Analogie zu den Tagesschulen einen Betreuungsschlüssel vorgeben und Vorgaben zum Anteil an pädagogisch geschultem Personal aufnehmen. Von verschiedenen Teilnehmenden wird der Wunsch geäussert, in die detaillierte Ausgestaltung der Verordnung einbezogen zu werden.

Die Qualitätsvorgaben werden im Rahmen der Verordnungsänderung unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen und voraussichtlich unter Einbezug derjenigen Gemeinden, welche bereits Ferienbetreuungsangebote führen, erarbeitet.

9.5 Private Anbieter (Art. 49a1 Abs. 3 VSG)

Die Absicht, den Gemeinden den Kantonsbeitrag auch dann auszurichten, wenn diese die Betreuung während den Schulferien durch private Anbieter durchführen lassen, wird begrüsst.

Die SVP spricht sich zwar gegen die geplante Gesetzesänderung aus, fordert aber für den Fall einer Realisierung der Revision, dass in Absatz 3 explizit die Tageseltern erwähnt werden. Auch gemäss dem Verband Kinderbetreuung Schweiz Kibesuisse sollte eine Zusammenarbeit mit Tagesfamilienorganisationen in die Änderung des Volksschulgesetzes einbezogen werden.

Auf eine explizite Erwähnung der Tageseltern in Absatz 3 wird verzichtet. Der Vortrag wird jedoch aufgrund der Eingaben entsprechend präzisiert, indem ausdrücklich erwähnt wird, dass eine Delegation an Tageselternvereine möglich ist.

9.6 Bemessung des Kantonsbeitrags (Art. 49a2 Abs. 1 VSG)

Sämtliche Stellungnahmen, die sich zu dieser Frage äussern, begrüssen die Absicht, die kantonale Mitfinanzierung in Form eines Pauschalbeitrags auszurichten. Speziell hervorgehoben wird dabei, dass damit die administrativen Abläufe einfach ausgestaltet werden. Dabei wünschen einige Teilnehmende, der Pauschalbeitrag sei höher als der in der Verordnung festzulegende Beitrag von voraussichtlich 30.00 Franken pro Kind und Tag.

Einige Stellungnahmen äussern sich zu den Normkosten, welche der Berechnung des Kantonsbeitrags zugrunde gelegt wurden. Einerseits wird zu bedenken gegeben, dass pro Person maximal 6 Kinder – und nicht wie in der Annahme des Regierungsrates deren 8 – betreut werden können. Die SVP hingegen geht von einer anderen Annahme aus. Sie ist der Ansicht, dass bis hin zu 20 Kinder von einer Betreuungsperson beaufsichtigt werden können.

Bemerkt wurde auch, dass für Ausflüge und Eintritte ein Betrag von 25 Franken pro Kind und Woche einzuberechnen sei.

Der Einwand, wonach für Ausflüge und Eintritte ein Betrag zu berücksichtigen ist, erscheint berechtigt und die Normkosten wurden entsprechend angepasst. Dahingegen wird in der Normkostenberechnung die maximale Anzahl Schülerinnen und Schüler pro Betreuungsperson bei 8 belassen.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Annahme der Revisionsvorlage.

Bern, 20. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Pulver*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 204
2016_09_ERZ_Volksschulgesetz_VSG_Betreuung während der Ferienzeit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Volksschulgesetz (VSG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 432.210 Volksschulgesetz vom 19.03.1992 (VSG) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:			
	9.1 Schulbibliotheken und Schulmediatheken			
Art. 49 Schulbibliotheken und Schulmediatheken [1] Der Kanton kann den Gemeinden Beiträge an ihre Schulbibliotheken und -mediotheken ausrichten. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung. [2] Die Beiträge bewilligt der Regierungsrat unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnis der Erziehungsdirektion abschliessend. [3] … [4] …	*Titel entfernt.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	9.2 Schülertransporte			
Art. 49a Schülertransportkosten [1] Der Kanton kann Beiträge leisten an Gemeinden, die durch Schülertransportkosten erheblich belastet sind. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit unzumutbaren Schulwegen, die topographischen Voraussetzungen und die Siedlungsstruktur. [2] Die Beiträge betragen 30 bis 50 Prozent der Kosten von effizient durchgeführten Schülertransporten. [3] In Einzelfällen kann die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion die Beiträge erhöhen oder den Kreis der berechtigten Gemeinden ausweiten, wenn a eine Anpassung der Schulstruktur Einsparungen für den Kanton zur Folge hat oder b extreme Verhältnisse bezüglich der Kriterien nach Absatz 1 vorliegen. [4] Der Kanton kann die Beiträge zur Erhaltung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts plafonieren. Eine allfällige Priorisierung richtet sich nach den Kriterien gemäss Absatz 1.	*Titel entfernt.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[5] Der Regierungsrat bewilligt die Beiträge unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Erziehungsdirektion abschliessend. [6] Er regelt die Berechtigung für Beiträge, die Beitragsbemessung und den Vollzug durch Verordnung.				
	9.3 Betreuung während der Ferienzeit			
	Art. 49a1 Voraussetzungen [1] Der Kanton kann Beiträge an die Kosten der anbietenden Gemeinden für die Betreuung von volksschulpflichtigen Kindern während der Ferienzeit leisten, wenn a die Betreuung ganztags und ausschliesslich tagsüber angeboten wird, b der Beitrag der anbietenden Gemeinde für Kinder, die dort ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, mindestens gleich hoch ist wie der Beitrag des Kantons und c die anbietende Gemeinde für die Betreuung bei den Eltern Gebühren erhebt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2] Die Beiträge werden für die volksschulpflichtigen Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern geleistet, die das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. [3] Die Beiträge können auch geleistet werden, wenn die Gemeinde die Betreuung ganz oder teilweise an Private überträgt und die Aufsicht gewährleistet. [4] Der Regierungsrat regelt die Vorgaben, insbesondere im Bereich der Qualität, durch Verordnung.	Die Beiträge können auch geleistet werden, wenn die Gemeinden untereinander zusammen arbeiten, oder wenn sie die Betreuung ganz oder teilweise an Private, insbesondere Tageseltern oder Vereine übertragen~~überträgt~~ und die Aufsicht gewährleisten.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. 49a2 Bemessung und Zuständigkeit [1] Der Beitrag wird pauschaliert und beträgt höchstens 30 Prozent der Normkosten. [2] Der Regierungsrat a bewilligt die Beiträge unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse der Erziehungsdirektion abschliessend und			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b regelt insbesondere die Höhe des Pauschalbeitrags durch Verordnung. [3] Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion gewährt die Beiträge des Kantons an die einzelnen Gemeinden.			
Art. 74 Vollzug [1] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen. [2] Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz 6, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie Artikel 61 Absatz 7 ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.	[2] Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz 6, Artikel 49a1 Absatz 4, Artikel 49a2 Absatz 2, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie Artikel 61 Absatz 7 ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	**Minderheit**	
	Kraft.			
		Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.		
	Bern, 20. Dezember 2017 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 20. Februar 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Näf		Bern, 28. Februar 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG)

Polizei- und Militärdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1
2. Ausgangslage 1
3. Grundzüge der Neuregelung 2
4. Erlassform 3
5. Rechtsvergleich 3
6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs 3
7. Erläuterungen zu den Artikeln 3
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 11
9. Finanzielle Auswirkungen 11
10. Personelle und organisatorische Auswirkungen 11
11. Auswirkungen auf die Gemeinden 11
12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 12
13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 12
14. Antrag / Anträge 12

Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG)

1. Zusammenfassung

Private Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen werden in zunehmendem Ausmass zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzt. Ihr Handeln wirft immer wieder rechtliche Fragen auf[1]. Mit dem vorliegenden Gesetz wird erstmals eine Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen eingeführt. Ihre Rechte und Pflichten werden gesetzlich festgelegt. Keiner Bewilligungspflicht unterliegen die einzelnen Mitarbeitenden der privaten Sicherheitsunternehmen. Mit einer schlanken gesetzlichen Regelung wird sowohl dem Bedürfnis nach Regulierung als auch demjenigen nach unternehmerischer Freiheit weitgehend Rechnung getragen.

2. Ausgangslage

Ob Sicherheitstransporte von Wertsachen, Eingangskontrollen vor Diskotheken, Ordnungsdienste in Fussballstadien oder Kontrollen des ruhenden Verkehrs im Auftrag von Gemeinden – die Sicherheitsbranche boomt seit Jahren. Es ist nicht zu erwarten, dass dieser Trend in naher Zukunft gebrochen wird. Im Jahr 2013 erwirtschaftete die Branche einen Umsatz von einer Milliarde Franken und beschäftigte 20 500 Personen[2]. Die privaten Sicherheitsunternehmen sind oft in heiklen Bereichen tätig und treten teils auch bewaffnet auf. Trotzdem können sie bis anhin ihre Dienstleistungen im Kanton Bern bewilligungsfrei erbringen. Gewisse Mindeststandards setzt heute allein der allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Branche, der seit 2004 für Sicherheitsunternehmen mit mindestens zehn Mitarbeitenden besteht. Das betrifft knapp 15 Prozent der Unternehmen, die im Sicherheitsgewerbe tätig sind. Gemäss GAV haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über einen einwandfreien Leumund und geordnete finanzielle Verhältnisse zu verfügen[3]. Dass im Bereich der privaten Sicherheitsunternehmen Regelungsbedarf besteht und die heutige Rechtslage im Kanton Bern nicht mehr genügt, ist weitgehend unbestritten. Auf der anderen Seite kann aber nicht festgestellt werden, dass verbreitet Missstände in der Sicherheitsbranche vorherrschen würden, die einen tiefgreifenden Regulierungseingriff des Staates rechtfertigen würden.

Ein Blick in die anderen Kantone offenbart, dass die Regelungen höchst unterschiedlich ausgestaltet sind. Zum einem existiert das Westschweizer Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die privaten Sicherheitsunternehmen (KSU). Zum anderen schuf die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) mit dem Konkordat vom 12. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen (KÜPS) ein eigenes Regelwerk. Eine schweizweit einheitliche Regelung der privaten Sicherheitsdienste wurde nicht erreicht. Die KKJPD empfahl ihren Mitgliedern, entweder dem KÜPS oder dem KSU beizutreten. Diesem Aufruf sind die Kantone nur teilweise gefolgt, bisher sind dem KÜPS zehn Kantone beigetreten. Das KÜPS wurde indes bislang nicht in Kraft gesetzt und sein Fortbestehen ist höchst fraglich, zumal einzelne Kantone bereits ihren Austritt aus dem Konkordat eingeleitet haben. Einige Kantone, darunter etwa der Kanton Aargau, haben entschieden, bei ihrer bereits bestehenden, eigenen gesetzlichen Regulierung zu bleiben. Andere, vor allem Kantone in der Zentralschweiz, haben beschlossen, auch weiterhin ganz auf eine Regelung zu verzichten. Der Kanton Zürich hat gestützt auf eine parlamentarische Initiative von August 2014 eine ei-

[1] KÄLIN/LIENHARD/WYTTENBACH, Auslagerung von sicherpolizeilichen Aufgaben, Beiheft Nr. 46 zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR), Basel 2007

[2] MATTHIAS BIERI, Beständiger Aufstieg: Private Sicherheitsunternehmen in der Schweiz, Bulletin 2015 zur Schweizerischen Sicherheitspolitik, S. 63, mit Hinweis

[3] MATTHIAS BIERI, a.a.O., S. 69, mit Hinweis

gene gesetzliche Lösung erarbeitet. Der Gesetzesvorschlag wurde vom Kantonsrat am 4. April 2016 in zweiter Lesung genehmigt. Die Zürcher Lösung ist schlank und sieht lediglich für die Sicherheitsunternehmen eine Bewilligungspflicht vor, nicht aber für die einzelnen Sicherheitsangestellten. Sie tritt gestaffelt per 1. Januar 2018 und 2019 in Kraft.

Nachdem eine gesamtschweizerische Harmonisierung gescheitert ist, ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass ein Beitritt zu einem der beiden Konkordate den kantonalen Bedürfnissen und Interessen letztlich nicht entsprechen würde. Ein Beitritt zum KÜPS bildet angesichts der dargestellten Entwicklungen ohnehin keine valable Option mehr. Beide Konkordate würden zudem für den Kanton Bern Nachteile mit sich bringen und zu einem ungewünschten Kompetenzverlust führen, da namentlich wesentliche Entscheide von Konkordatskommissionen getroffen würden. Die Regulierungsdichte der beiden Konkordate erscheint als zu hoch und deren Umsetzung als übermässig ressourcenintensiv. Der Kanton Bern hat deshalb die Erarbeitung einer eigenen, schlanken Gesetzeslösung in Angriff genommen und sich dabei mehrheitlich an der Regelung des Kantons Zürich orientiert. Da es sich um rein gewerbliche Aspekte handelt, erfolgt die Regulierung im Gegensatz zum Kanton Zürich nicht im Polizeigesetz (PolG)[4].

Mit dem SDPG werden die vom Grossen Rat überwiesenen Motionen 126-2006 (Meyer, Roggwil) «Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen» und 102-2015 (Zryd, Magglingen) «Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen umsetzen!» umgesetzt. Beide fordern eine Regulierung des Sicherheitsgewerbes, namentlich eine Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen sowie eine Berufsausübungsbewilligung für Personen, die in solchen Unternehmen tätig sind. Zwar wird mit der vorliegenden Regelung keine direkte Bewilligungspflicht für Angestellte von Sicherheitsunternehmen eingeführt, es werden jedoch klare Vorgaben gemacht, die zur Berufsausübung erfüllt sein müssen. Die Kontrolle erfolgt nicht direkt durch den Staat, sondern durch das die Person beschäftigende Sicherheitsunternehmen; die Verantwortung liegt mithin schwergewichtig bei den Sicherheitsunternehmen selbst. Die zuständige Stelle des Kantons kann Kontrollen durchführen und allfällige Verstösse mit einem Bewilligungsentzug und / oder einer Busse sanktionieren. Eine weitergehende Regulierung, wie sie gestützt auf die teilweise als Postulat überwiesene Motion 181-2015 (Sancar, Bern) «Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen» geprüft worden ist, drängt sich nicht auf.

Die Bewilligungs- und Kontrollbehörde wird durch den Regierungsrat in der Verordnung bezeichnet. Für die Erfüllung der neuen Aufgabe müssen zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden (vgl. Kapitel 10 unten).

3. Grundzüge der Neuregelung

Aktuell verfügt der Kanton Bern über keine eigentlichen Regelungen betreffend das Erbringen von Sicherheitsdienstleitungen durch Private. Zwei vom Grossen Rat in den Jahren 2007 und 2015 überwiesene parlamentarische Vorstösse verlangen die Einführung einer staatlichen Regulierung dieser Branche. Schweizweit waren die Regelungsabsichten der Kantone über längere Zeit hinweg im Fluss, so dass sich ein Zuwarten des Kantons Bern rechtfertigte. Eine einheitliche interkantonale Lösung wurde indes nicht erreicht. Der Kanton Bern verzichtete in der Folge auf die Vorbereitung eines Beitritts zu einem der beiden Konkordate über die privaten Sicherheitsunternehmen und entschied sich für die Ausarbeitung eigener Rechtsvorschriften.

Die Gesetzesvorlage statuiert eine Bewilligungspflicht für Unternehmen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen. Bewilligungen von Sicherheitsunternehmen aus Kantonen mit gleichwertigen gesetzlichen Anforderungen werden anerkannt. Keiner Bewilligung bedürfen hingegen die einzelnen Angestellten. Stattdessen werden die Sicherheitsunternehmen in die Pflicht genommen – sie dürfen nur Personal anstellen, welches die gesetzlich definierten Anforderungen erfüllt. Zudem müssen die Unternehmen sicherstellen, dass alle Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, über eine den Aufgaben entsprechende,

[4] BSG 551.1

angemessene theoretische und praktische Ausbildung verfügen und sich regelmässig weiterbilden. Verstösse gegen diese Pflichten können mit Sanktionen belegt werden. Eine vergleichbare Regelung wird für die Angestellten von Gastgewerbebetrieben eingeführt, die Sicherheitsdienstleistungen, z.B. Türsteherdienste, erbringen. Die Bewilligungen für die Sicherheitsunternehmen werden unbefristet ausgestellt. Dies ist auch in vielen anderen Branchen so üblich, die einer Bewilligungspflicht unterliegen (Medizinalberufe, Anwälte u.a.). Der Verzicht auf eine Befristung vermeidet unnötigen administrativen Aufwand. Aus den gleichen Gründen soll auf die Durchführung von formellen Anerkennungsverfahren für Bewilligungen aus Kantonen mit gleichwertigen Bewilligungsanforderungen verzichtet werden. Solche sollen im Kanton Bern ohne weitere Prüfung anerkannt werden. Die Kantone mit gleichwertigen Bewilligungsanforderungen werden auf Verordnungsstufe bezeichnet. Klare Vorschriften enthält die Vorlage hinsichtlich des staatlichen Gewaltmonopols. Das Gewaltmonopol als Kernelement des Rechtsstaates steht einzig der Kantonspolizei zu. Eine Bewilligung oder Anerkennung verleiht keinerlei hoheitlichen Befugnisse und untersagt namentlich die Durchführung polizeilicher Massnahmen und die Anwendung polizeilichen Zwangs im Sinne des PolG. Schliesslich enthält die Vorlage eine explizite Regelung zum Tragen von Waffen bei der Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen. Es ist dem Kanton Bern ein Anliegen, missbräuchliches Waffentragen zu unterbinden. Für den Einsatz von Hunden wird keine Bewilligungspflicht eingeführt. Die Regelungen des bernischen Hundegesetzes und der schweizerischen Tierschutzverordnung werden als genügend erachtet.

4. Erlassform

Bei der Erarbeitung des neuen Erlasses sind zwingend die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. So besagt beispielsweise Artikel 69 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1), dass alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in der Form des Gesetzes zu erlassen sind. Die Einführung einer Bewilligungspflicht für Sicherheitsunternehmen und die Verankerung von Pflichten stellen einen schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Diese und weitere wichtige Bestimmungen sind in einem Gesetz im formellen Sinn aufzunehmen.

5. Rechtsvergleich

Die interkantonale Rechtslage wird ausführlich in Kapitel 2 beschrieben.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Evaluation des Vollzugs erfolgt fortlaufend durch Organisations- und Ablaufprüfungen der Bewilligungsbehörde.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

1. Allgemeine Bestimmung

Artikel 1

In Artikel 1 wird einleitend der Regelungsgegenstand des Gesetzes in allgemeiner Weise umschrieben.

2. Bewilligung und Anerkennung

Artikel 2 Bewilligungspflicht

Artikel 2 unterstellt Unternehmen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen, einer Bewilligungspflicht. Auch Personen, die in selbständiger Tätigkeit gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen, müssen eine Bewilligung einholen. Unternehmen, die zwar zu firmeninternen Zwecken eigenes Sicherheitspersonal angestellt haben, deren Hauptdienstleistung jedoch nicht im Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen besteht (z.B. Sicherheitsdienst einer Bank, firmeneigener Werkschutz) bedürfen demgegenüber wegen der fehlenden Gewerbsmässigkeit keiner Bewilligung.

Die einzelnen Angestellten der Sicherheitsunternehmen brauchen für die Ausübung ihrer Tätigkeit keine Bewilligung. In die Pflicht genommen werden stattdessen die Sicherheitsunternehmen. Sie haben dafür zu sorgen, dass ihre Angestellten bestimmte Anforderungen erfüllen (vgl. Art. 8). Kommt das Sicherheitsunternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, können verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen verhängt werden (Art. 6 und 19).

Betreffend Sicherheitsdienstleistungen im Gastgewerbe sollen neu vergleichbare Vorschriften gelten, wobei auch hier die Hauptverantwortung bei den Patentinhabern und -inhaberinnen liegt (vgl. indirekte Änderung des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 [GGG][5]). Diese müssen dafür sorgen, dass ihr Sicherheitspersonal – dazu gehören insbesondere auch Türsteher und Türsteherinnen – gewisse Mindestanforderungen erfüllt. Einzelpersonen, die in selbständiger Tätigkeit im Auftragsverhältnis für einen Gastgewerbebetrieb Sicherheitsdienstleistungen erbringen, brauchen hingegen eine Betriebsbewilligung nach Artikel 2 ff.

Artikel 3 Meldepflicht und Anerkennung

Besondere Bestimmungen gelten für Sicherheitsunternehmen aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland, die ihre Tätigkeiten im Kanton Bern ausüben wollen. Hierbei sind die Regelungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)[6] sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA)[7] zu beachten. Diese Sicherheitsunternehmen sind verpflichtet, die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Kanton Bern vorgängig der Bewilligungsbehörde zu melden.

Absatz 2 regelt dem Grundsatz nach und in Kongruenz mit dem BGBM die Anerkennung von Bewilligungen aus anderen Kantonen und dem Ausland. Die zuständige Behörde prüft nach erfolgter Meldung, ob das Sicherheitsunternehmen über eine Bewilligung aus einem Kanton verfügt, welcher den gleichen gesetzlichen Standard wie der Kanton Bern kennt. Die Bewilligungsbehörde stützt sich bei der Prüfung auf die Ausführungsverordnung zum SDPG, in der die Kantone mit gleichwertigen Bewilligungsvorschriften bezeichnet werden (vgl. Abs. 3). Sind die gesetzlichen Anforderungen gleichwertig, kann das Sicherheitsunternehmen ohne weiteres im Kanton Bern Dienstleistungen erbringen. Ein formelles Anerkennungsverfahren muss in diesen Fällen nicht durchlaufen werden. Es wird einzig die Gleichwertigkeit festgestellt und bescheinigt. Ausländische Sicherheitsunternehmen dagegen müssen ein Anerkennungsverfahren absolvieren. Es ist nicht möglich, die Vorschriften sämtlicher möglicher Entsendestaaten vorgängig auf ihre Gleichwertigkeit hin zu überprüfen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass eine ausserkantonale erheblich vom Standard der bernischen Bewilligung abweicht oder verfügt das Sicherheitsunternehmen über keine Bewilligung, muss vor Aufnahme der Tätigkeit im Kanton Bern ein Zulassungsverfahren durchgeführt werden (vgl. Art. 3 BGBM und Anhang III, Art. 15 FZA). Das Verfahren muss gemäss Artikel 3 Absatz 4 BGBM rasch und kostenlos sein. Der Regierungsrat wird das diesbezügliche Verfahren auf dem Verordnungsweg regeln.

Ein gleiches oder zumindest ähnliches Vorgehen werden die KÜPS- und KSU-Kantone sowie die übrigen Kantone, welche eine Bewilligungspflicht kennen, auf Firmen anwenden, die im Kanton Bern niedergelassen und bewilligt sind. Die KSU-Kantone verfügen bereits über Richtlinien zur Bewertung der Gleichwertigkeit, die KÜPS-Kantone haben ebenfalls Vorarbeiten geleistet. Es können keine abschliessenden Angaben darüber gemacht werden, ob bernische Unternehmen bei der Aufnahme von Tätigkeiten in anderen Kantonen Nachprüfungen zu absolvieren haben werden. Grundsätzlich entspricht jedoch der Standard der bernischen Betriebsbewilligung nahezu demjenigen der beiden Konkordate. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass bernische Unternehmensverantwortliche für ausserkantonale Tätigkeiten eine Fachprüfung abzulegen haben werden, solange der Kanton Bern eine solche nicht ebenfalls explizit verlangt. Ebenso kann angenommen werden, dass Sicherheitsangestellte aus dem Kanton Bern für Tätigkeiten in anderen Kantonen, die eine Bewilligungspflicht für Sicher-

[5] BSG 935.11
[6] SR 943.02
[7] SR 0.142.112.681

heitsangestellte kennen, eine Bewilligung einzuholen haben. Dies wird jedoch von den Gesetzgebungen in den jeweiligen Kantonen sowie der Rechtsprechung zum BGBM abhängen. Natürlich müssen auch die Anerkennungsverfahren der anderen Kantone in Anwendung des BGBM rasch und kostenlos sein.

Absatz 3 verpflichtet den Regierungsrat, auf Verordnungsstufe auszuweisen, welche Kantone über gleichwertige Bewilligungsanforderungen verfügen. Er wird dafür sämtliche kantonalen Bewilligungsvorschriften einer eingehenden, abstrakten Prüfung unterziehen müssen.

Artikel 4 Bewilligungspflichtige Sicherheitsdienstleistungen

Artikel 4 führt die bewilligungspflichtigen Sicherheitsdienstleistungen einzeln auf. Buchstabe a nennt klassische Tätigkeitsbereiche von Sicherheitsunternehmen wie Kontroll- und Aufsichtsdienste. Auch Türsteherdienste werden von der vorliegenden Gesetzgebung erfasst (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 2). Buchstabe b unterstellt Patrouillen im öffentlichen Raum der Bewilligungspflicht. Damit ist klar, dass auch Sicherheitsunternehmen, die im Auftrag von Gemeinden den öffentlichen Raum beaufsichtigen – dies natürlich ohne Kompetenz zu polizeilichen Massnahmen und Zwang – eine Bewilligung brauchen. Patrouillendienste auf ausschliesslich privatem Grund, wie etwa zu Zwecken des Werkschutzes, sind hingegen nicht bewilligungspflichtig. In Buchstabe c wurde der Vorbehalt zu Gunsten von Artikel 67 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV[8]) aufgenommen, damit für die vielen Baustellen-Verkehrsregelungen lediglich das Bundesrecht gilt und auf ein Bewilligungsverfahren nach diesem Gesetz verzichtet werden kann. Die Ausübung solcher Verkehrsregeldienste bedarf aber nach Artikel 67 Absatz 3 SSV einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. In Buchstabe d bis f finden sich weitere, klassische Sicherheitsaufgaben. Von diesen können der Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie die Sicherheitstransporte bewaffnet durchgeführt werden (vgl. Art. 11 Abs. 1). Eine erhöhte Gefährdung können beispielsweise Güter aufweisen, die aufgrund ihres Werts oder ihrer Beschaffenheit besonders diebstahlgefährdet sind (z.B. Bargeldtransporte). Gemäss Buchstabe g werden auch Einsätze als Erfüllungsgehilfen der Polizei von der Bewilligungspflicht umfasst. Dies folgt aus den Vorschriften des BGBM, da auch vom Bund eingesetzte Sicherheitsunternehmen über eine Bewilligung verfügen müssen (vgl. Art. 4 der Verordnung vom 24. Juni 2015 über den Einsatz von privaten Sicherheitsunternehmen für Schutzaufgaben durch Bundesbehörden [VES][9]). Andernfalls würde es sich um eine unzulässige Ungleichbehandlung handeln. Als Beispiel für Einsätze als Erfüllungsgehilfen von Polizeibehörden können etwa die Bewachung eines Parkplatzes anlässlich eines Einsatzes des polizeilichen Ordnungsdienstes oder die Streckensicherungen bei sportlichen Grossereignissen wie der Tour de Suisse dienen. Den Erfüllungsgehilfen kommt dabei keinerlei Entscheidkompetenz zu. Buchstabe h unterstellt schliesslich den Betrieb von Alarmanlagen der Bewilligungspflicht. Es kommt vermehrt vor, dass sich Alarmzentralen im Ausland befinden. Mit der Bewilligungspflicht haben auch deren Betreiber die Voraussetzungen von Artikel 5 zu erfüllen. Absatz 2 soll der Klärung von Abgrenzungsfragen dienen, die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Artikel 5 Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten

Dieser Artikel definiert die Voraussetzungen, die für den Erhalt einer Betriebsbewilligung von der geschäftsführenden Person zu erfüllen sind. Bei Einzelfirmen gilt beispielsweise der Geschäftsinhaber als Geschäftsführer. Die Voraussetzungen orientieren sich im Grossen und Ganzen an denjenigen der beiden erwähnten Konkordate. Der Klarheit halber ist zu Buchstabe a festzuhalten, dass Einschränkungen gemäss Artikel 5 von Anhang I FZA (Ordre Public) selbstverständlich vorbehalten bleiben. Gemäss Buchstabe c darf der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag wegen Verbrechen oder Vergehen aufweisen, die der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen oder der ordnungsgemässen Betriebsführung entgegenstehen. Die Bestimmung ist zu Gunsten der geschäftsführenden Person enger gefasst als die entsprechende Regelung im KÜPS oder im Gesetzestext des Kantons Zürich, die gar keine Einträge wegen Verbrechen oder Vergehen zulassen. Nicht alle Delikte sind unvereinbar

[8] SR 741.21
[9] SR 124

mit einer Tätigkeit im Sicherheitsgewerbe, zu denken ist etwa an fahrlässig begangene Delikte im Strassenverkehr. Buchstabe d verleiht der Bewilligungsbehörde einen gewissen Ermessenspielraum bei Personen, die wegen Auffälligkeiten (z.B. persistierende Alkoholprobleme, Hooliganismus) ungeeignet erscheinen, jedoch keine im Privatstrafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweisen. Auch Verurteilungen und einschlägige Vorfälle aus dem Ausland können, unter dem Vorbehalt des Ordre Public, berücksichtigt werden. Bei der Rechtsanwendung ist immer auch die Verhältnismässigkeit im Auge zu behalten. So muss auch der finanzielle Leumund nach Absatz 1 Buchstabe f stets im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit mit der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen gesehen werden. Daneben dürfen gegen Geschäftsführer von Sicherheitsunternehmen keine Konkurse oder Verlustscheine vorliegen, die der ordnungsgemässen Betriebsführung und ordnungsgemässen Ausübung von Sicherheitsleistungen entgegenstehen. Schulden und finanzielle Belastungen können mithin die gesetzeskonforme Berufsausübung beeinträchtigen, da sie beispielsweise zu Bestechlichkeit oder ähnlichem verleiten können. Auch diese Voraussetzung wurde im Vergleich zum Kanton Zürich, der gar keine Verlustscheine zulässt, zugunsten der geschäftsführenden Person enger gefasst. Vorgeschrieben wird weiter der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung. Die erforderliche Deckungssumme wird auf Verordnungsstufe festgelegt (vgl. Art. 17 Abs. 1Bst. c). Schliesslich muss die geschäftsführende Person bereits bei Beantragung der Bewilligung nachweisen, dass keine Verwechselungsgefahr zwischen den Uniformen ihrer Sicherheitsangestellten und denjenigen der Kantonspolizei Bern besteht.

Artikel 5 Absatz 1 enthält keine Einschränkung zulasten von Angehörigen von Ländern, die nach Schweizer Waffenrecht nicht zum Erwerb von Waffen berechtigt sind (vgl. Art. 12 Waffenverordnung, WV)[10]. Auch diese können damit grundsätzlich – wenn sie die Voraussetzungen von Buchstabe a erfüllen – eine Sicherheitsunternehmung führen, deren Angestellte zum Tragen von Waffen berechtigt sind. Dies stellt einen gewissen Widerspruch dar, der aber zu Gunsten einer möglichst geringen Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit in Kauf genommen wird.

Die Bewilligung wird nach Absatz 2 unbefristet erteilt und kann jederzeit mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Der Verzicht auf eine Befristung ist auch in vielen anderen Branchen mit Bewilligungspflichten üblich und soll unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden.

Anzufügen bleibt, dass private Sicherheitsunternehmen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG)[11] einzuhalten haben (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a DSG). Sind die Unternehmen im Auftrag des Kantons oder der Gemeinden tätig, sind zudem die Vorschriften des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)[12] zu beachten.

Artikel 6 Entzug der Bewilligung oder Anerkennung

Absatz 1 verleiht der Bewilligungsbehörde die Kompetenz, die Bewilligung bei Nichteinhaltung von Artikel 5 befristet oder endgültig zu entziehen. Zudem können Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes sowie gegen Auflagen und Bedingungen, die zusammen mit der Bewilligung ausgesprochen wurden, zum Entzug der Bewilligung führen. Um der Mitwirkungspflicht der Unternehmen und deren Angestellten gegenüber der Bewilligungsbehörde den nötigen Nachdruck zu verleihen, kann auch deren wiederholte oder erhebliche Verletzung mit einem befristeten oder endgültigen Entzug der Bewilligung sanktioniert werden.

Bei Vorliegen der Tatbestände der Buchstaben a bis c kann auch eine Anerkennung von ausserkantonalen oder ausländischen Bewilligungen gemäss Artikel 3 Absatz 2 dieses Gesetzes aufgehoben werden.

Als Verwaltungsmassnahmen können die Sanktionen von Artikel 6 kumulativ zu einer Busse gemäss der Strafbestimmung von Artikel 19 verhängt werden.

[10] SR 514.541
[11] SR 235.1
[12] BSG 152.04

3. Verbote und Pflichten

Artikel 7 Verbotene Handlungen

Es ist den privaten Sicherheitsunternehmen verboten, hoheitliche Handlungen auszuführen. Das staatliche Gewaltmonopol als Kernelement des Rechtsstaates und Kern der staatlichen Sicherheitsverfassung[13] steht nicht zur Disposition. Vorbehalten bleiben explizit die besonderen gesetzlichen Regelungen im kantonalen und übergeordneten Recht. Im kantonalen Recht bleiben namentlich die Aufgabenübertragungen im Bereich des Justizvollzugs und nach Polizeigesetz vorbehalten. Auf Stufe des Bundesrechts stehen insbesondere Observationen im Bereich der Unfall- und Invalidenversicherung gestützt auf das Bundesrecht im Raum. Deren Zulässigkeit hat sich direkt aus dem Bundesrecht und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abzustützen. Zu erwähnen sind auch allfällige Kompetenzen gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (ZAG; SR 364). Zu beachten ist, dass private Sicherheitsunternehmen, die nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST)[14] im Kanton Bern zum Einsatz gelangen, einer Bewilligung nach diesem Gesetz bedürfen.

Artikel 8 Persönliche Voraussetzungen für Angestellte von Sicherheitsunternehmen

Artikel 8 nimmt die Unternehmen in die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ihre Angestellten sowie von ihnen beauftragtes Sicherheitspersonal (Unterakkordanten) gewisse Mindestanforderungen erfüllen. Auch bezüglich der Angestellten gelten gegenüber dem KÜPS und der Zürcher Gesetzgebung nur Verbrechen und Vergehen als Ausschlussgrund, die mit der Tätigkeit als Sicherheitsdienstleister oder -dienstleisterin nicht vereinbar sind. Verurteilungen im Ausland lassen sich nicht systematisch prüfen. Die Sicherheitsunternehmen haben deshalb eine Selbstdeklaration der Angestellten zu veranlassen. Verstösse gegen Artikel 8 können verwaltungs- und strafrechtlich sanktioniert werden (vgl. Art. 6 und 19 Abs. 1 Bst. c).

Artikel 9 Aus- und Weiterbildung

Die Unternehmen haben dafür zu sorgen, dass ihre Angestellten regelmässig und ihren Aufgaben angemessen in Theorie und Praxis aus- und weitergebildet werden. Diese Pflicht betrifft nicht bloss die effektiv „vor Ort“ bzw. im Sicherheitsdienst operativ eingesetzten Angestellten, sondern auch solche, die Sicherheitseinsätze planen oder interne Aus- und Weiterbildungen durchführen. Bei allen drei Personalkategorien besteht ein öffentliches Interesse an einem angemessenen Aus- und Weiterbildungsgrad. Da es gegenwärtig keine anerkannte Aus- und Weiterbildung für Sicherheitsangestellte gibt, kann auch kein Ausweis dafür verlangt werden. Die vom Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) angebotenen Berufsprüfungen zur Fachfrau resp. Fachmann für Sicherheit und Bewachung oder für Personen- und Objektschutz nach zwei bis vier Praxisjahren können für die Mehrheit der heute als Sicherheitsangestellte tätigen Personen, insbesondere auch für die Türsteher und Türsteherinnen, nicht verlangt werden. Es zeigt sich zudem bereits heute, dass viele seriöse Sicherheitsunternehmen und Gastgewerbebetriebe ihr Sicherheitspersonal intern aus- und weiterbilden.

Die Pflicht zur Aus- und Weiterbildung gilt unabhängig von der Rechtsform und Grösse des Unternehmens, also auch für Einzelfirmen sowie Klein- und Mittelunternehmen.

Artikel 10 Verhaltenspflichten

Mit Artikel 10 werden den Unternehmen und den Angestellten verschiedene Verhaltenspflichten auferlegt, insbesondere auch in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Polizei. Er entspricht grösstenteils dem bisherigen Artikel 62 PolG. Die Meldepflicht für besondere Vorkommnisse von polizeilicher Relevanz bezieht sich beispielsweise auf den Einsatz von

[13] Bericht des Bundesrates zu den privaten Sicherheits- und Militärfirmen vom 2. Dezember 2005 (BBl 2006 623, 631)

[14] SR 745.2

Schusswaffen durch Mitarbeitende privater Sicherheitsunternehmen. Eine Verletzung der Verhaltenspflichten kann mit Busse und/oder mit einer Administrativmassnahme sanktioniert werden (vgl. Art. 6 und 19).

Artikel 11 Bewaffnete Sicherheitsdienstleistungen

Das Waffenrecht liegt grundsätzlich in der Kompetenz des Bundes und regelt namentlich das Tragen von Waffen in persönlicher Hinsicht. Ergänzend dazu bestimmt Absatz 1, dass Feuerwaffen ausschliesslich für den Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie für Sicherheitstransporte getragen werden dürfen. Um missbräuchlichem Waffentragen so weit als möglich zuvorzukommen, hat die geschäftsführende Person gemäss Absatz 2 im Einzelfall zu bestimmen, ob für die oben erwähnten Schutzdienste oder Sicherheitstransporte Waffen getragen werden sollen. Die bewaffneten Einsätze sind zu dokumentieren. Der Regierungsrat regelt die erlaubten Waffen sowie die erlaubte Munition durch Verordnung. Verboten werden soll beispielsweise der Einsatz von Serienfeuerwaffen.

Da den Sicherheitsunternehmen keinerlei hoheitliche Kompetenzen zustehen und die Anwendung von Zwang nicht zulässig ist, dürfen die Waffen selbstverständlich nur im Rahmen der sogenannten "Jedermannsrechte" in Notwehr- oder Notstandsituationen zum Einsatz kommen, was in Absatz 1 deklaratorisch erwähnt wird.

4. Behördliche Befugnisse

Artikel 12 Kontrollen

Die Formulierung lehnt sich an die Kontrollbestimmungen in den beiden Konkordaten an. Ergänzt sind sie durch den letzten Teilsatz in Absatz 1, um Streitigkeiten hinsichtlich Artikel 13 Absatz 1 BV zu vermeiden. Eine Kontrolle der Räume und der Behältnisse hat sich strikte auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der massgebenden Spezialgesetze zu beschränken. Bei einem Verdacht auf Delikte, abgesehen von Übertretungen i.S. von Artikel 19, ist die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)[15] massgebend. Im Rahmen der Kontrollen kann die Bewilligungsbehörde auch prüfen, ob die Betriebsführung bei der Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Artikel 8 korrekt angewandt hat.

Artikel 13 Meldepflichten von Behörden und Dritten

Die Norm bildet die gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der Daten, die für die Prüfung eines Bewilligungsentzuges relevant sind. Die Meldepflicht trägt zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes der Bewilligungsbehörde bei. Besondere Geheimhaltungspflichten bleiben explizit vorbehalten. Nicht darunter fällt jedoch das Amtsgeheimnis, welches keine besondere Geheimhaltungspflicht darstellt.

Infolge der Meldepflicht besteht die Möglichkeit, dass die Bewilligungsbehörde von anderen Behörden Informationen über Vergehen von Angestellten einer Sicherheitsfirma erhält, die im Rahmen eines anderen Verfahrens bekannt wurden (z.B. in einem Verfahren auf Erteilung einer Waffentragbewilligung). Solche Meldungen haben Einfluss auf die Bewilligungsvoraussetzungen der geschäftsführenden Person. Hat sie nämlich Personen angestellt, welche den Voraussetzungen von Artikel 8 nicht entsprechen, kann ihr die Bewilligung entzogen werden. Die Bewilligungsbehörde ist deshalb gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a im Rahmen ihrer Kontroll- und Aufsichtsaufgaben befugt, der geschäftsführenden Person die Informationen zur Kenntnis zu bringen und allenfalls die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Wie bereits bei Artikel 5 erwähnt, muss die geschäftsführende Person die Vorschriften des DSG und gegebenenfalls des KDSG einhalten.

Artikel 14 Datenbearbeitung

Die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten bedarf als schwerer Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person einer besonderen gesetzlichen Grundlage (Abs. 1). Absatz 1 Buchstabe a schafft die nötige Grundlage, im Einzelfall Privaten Personendaten mit-

[15] SR 312.0

zuteilen. Wie unter Artikel 13 erläutert, muss die Bewilligungsbehörde in bestimmten Fällen die Möglichkeit haben, der geschäftsführenden Person Daten über dessen Angestellte bekannt zu geben. Ebenso muss sie einer Auftraggeberin oder einem Auftraggeber mitteilen können, falls ein von dieser Person beauftragtes Sicherheitsunternehmen ohne Bewilligung tätig ist. Buchstabe b von Absatz 1 bildet die Grundlage für den Datenaustausch mit anderen Kantonen sowie für die unaufgeforderte Bekanntgabe von erteilten und verweigerten Bewilligungen und Anerkennungen an diese. Der Datenaustausch mit Behörden des Auslands richtet sich nach KDSG. Absatz 1 Buchstabe c verleiht der Bewilligungsbehörde zudem die Befugnis, polizeiliche Informationsberichte über die geschäftsführende Person einzuholen. Weiter ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, ein Verzeichnis über die erteilten Bewilligungen und Anerkennungen zu führen, welches aus Zweckmässigkeitsgründen zu veröffentlichen ist (Abs. 2).

Artikel 15 Gebühren

Mehrere Kantone kennen bereits eine Bewilligungspflicht für Sicherheitsunternehmen. Insbesondere die Erfahrungen der Deutschschweizer Kantone zeigen, dass die erhobenen Gebühren nicht kostendeckend sind. Die Höhe der Gebühr für eine Betriebsbewilligung bewegt sich in den meisten Kantonen zwischen 300 und 500 Franken. Auch der Kanton Bern möchte nicht Gebühren erheben, deren Höhe eine zu hohe Hürde für die Einholung einer Betriebsbewilligung oder Registrierung darstellt. Deshalb wird darauf verzichtet, kostendeckende Gebühren gesetzlich vorzuschreiben.

5. Privatdetektivinnen und Privatdetektive

Artikel 16

Die Tätigkeiten von Privatdetektivinnen und Privatdetektiven und Sicherheitsunternehmen unterscheiden sich stark. Während Sicherheitsunternehmen Dienstleistungen im Bereich öffentliche und private Sicherheit - darunter Objekt- und Personenschutz sowie Sicherheitstransporte - erbringen, gehören zu den Aufgaben der Privatdetektivinnen und Privatdetektive primär Auskundschaftungen, Verhaltensbeobachtungen und Abklärungen verschiedener Art. Im Gegensatz etwa zum KÜPS hat sich deshalb der Kanton Bern dafür entschieden, die Privatdetektivinnen und Privatdetektive nicht unter die Bewilligungspflicht für Sicherheitsunternehmen zu fassen, sondern für sie wie im bisherigen Artikel 62 PolG einzig Verhaltenspflichten zu definieren.

Absatz 1 verweist auf die Verhaltenspflichten für Sicherheitsunternehmen und deren Angestellte und entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 62 Absatz 1 Buchstaben a - c PolG.

Zur Wahrung des Gewaltmonopols wird auch für Privatdetektivinnen und Privatdetektiven nochmals ausdrücklich festgehalten, dass die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten und insbesondere von polizeilichem Zwang untersagt ist. Ebenso wenig ist es Privaten erlaubt, Tätigkeiten auszuüben, für welche die Polizei einer gesetzlichen Grundlage bedarf (insbesondere StPO, BÜPF[16] und PolG) und den weiteren Anforderungen der Rechtstaatlichkeit zu genügen hat. Es wäre stossend, wenn Private - ob ohne oder mit Anfangsverdacht auf eine strafbare Verhaltensweise - Handlungen vornehmen, welche die Grundrechte der Zielperson beeinträchtigen, während dies der Staatsanwaltschaft und der Polizei nur nach strengen gesetzlichen Regelungen erlaubt ist. So bedarf die Polizei beispielsweise für eine Observation einer gesetzlichen Grundlage, bei einer Dauer von mehr als einem Monat gar einer Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts (Art. 35a Abs. 2 PolG und Art. 119 E-PolG[17]). Die Einschränkung in Bezug auf Tätigkeiten, für welche die Polizei eine gesetzliche Grundlage braucht, schliesst jedoch einzelne offene und kurze Beobachtungen oder Abklärungen in Registern nicht aus. Ebenso vorbehalten bleiben Tätigkeiten gestützt auf das Bundesrecht.

[16] Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

[17] Das revidierte Polizeigesetz soll in der Novembersession 2017 und Märzsession 2018 vom Grossen Rat beraten werden und per 1. Januar 2019 in Kraft treten.

6. Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen

Artikel 17 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat wird die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Kapitel erlassen und dabei insbesondere die zuständige Bewilligungsbehörde bezeichnen.

Artikel 18 Rechtspflege

Der Verweis auf die allgemeinen Bestimmungen der kantonalen Verwaltungsrechtspflege ist zwar deklaratorisch, er wird aus Gründen der Transparenz aber bewusst abgebildet.

Artikel 19 Strafbestimmungen

Mit Artikel 19 wird ein verwaltungsstrafrechtlicher Tatbestand eingeführt, der Regelverstösse der Unternehmen respektive der geschäftsführenden Person sowie von Privatdetektivinnen und Privatdetektiven sanktioniert. Die Obergrenze von 50 000 Franken soll eine auch für grosse Sicherheitsunternehmen spürbare Strafe ermöglichen. Für Verstösse gegen Absatz 1 Buchstabe a wird in Absatz 2 eine Mindestbusse von 5000 Franken vorgeschrieben. Die Mindestbusse soll ein Mehrfaches der Bewilligungsgebühr betragen, da ansonsten auf Zusehen hin auf die Einholung einer Bewilligung verzichtet werden könnte. Ein schwerwiegender Verstoss gemäss Absatz 1 Buchstabe c liegt beispielsweise vor, wenn ein Sicherheitsunternehmen Mitarbeitende beschäftigt, die die persönlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 8 nicht erfüllen. Ebenso, wenn ein Sicherheitsunternehmen systematisch die gesetzlichen Aus- und Weiterbildungspflichten vernachlässigt.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 20 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfrist von zwei Jahren, während welcher sich die Sicherheitsunternehmen im Kanton Bern an die neuen gesetzlichen Bedingungen anzupassen und eine Bewilligung zu beantragen haben, soll einen fliessenden Übergang für die Unternehmen sicherstellen und die Bewilligungsbehörde in der aufwändigen Anfangsphase entlasten. Die Tätigkeiten, welche das neue Recht privaten Sicherheitsunternehmen untersagt, sind hingegen bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes – bzw. mithin auch gestützt auf das geltende Recht – untersagt. Zudem ist das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung innert eines halben Jahres nach Inkrafttreten des neuen Rechts nachzuweisen. Die Bedeutung dieser Massnahme und der mit ihr verbundene eher geringe administrative Aufwand für die Unternehmen rechtfertigen ein rasches Handeln.

Artikel 21 Änderung eines Erlasses

Gastgewerbetriebe sind in der Regel öffentlich zugänglich. Durch den intensiven Kundenkontakt unterscheidet sich die Tätigkeit des firmeninternen Sicherheitspersonals eines Gastgewerbetriebs von derjenigen anderer Branchen (vgl. Ausführungen zu Art. 2), was eine Regulierung rechtfertigt. Das GGG wird künftig eine zusätzliche Anforderung an die verantwortlichen Personen nach GGG beinhalten. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Angestellten des Gastgewerbebetriebs, die mit Aufgaben aus dem Sicherheitsbereich betraut sind, die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen erfüllen. Letztere entsprechen denjenigen von Artikel 8. Der Geltungsbereich der Tätigkeiten im Sicherheitsbereich richtet sich sinngemäss nach Artikel 2 ff.. Mit dieser Regelung werden insbesondere von Gastgewerbebetrieben angestellte Türsteher und Türsteherinnen oder etwa der betriebsinterne Sicherheitsdienst erfasst. Es dient unzweifelhaft der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wenn das Sicherheitspersonal eines Gastgewerbebetriebs über eine angemessene Aus- und Weiterbildung verfügt und keine Delikte vorweist, die einer ordnungsgemässen Berufsausübung entgegenstehen. Beauftragt ein Gastgewerbebetrieb ein Drittunternehmen mit der Sicherheitsdienstleistung, so ist dieses nach dem SDPG bewilligungspflichtig. Zur Umsetzung der neuen Anforderungen an das Sicherheitspersonal wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt.

Artikel 22 Inkrafttreten

Artikel 22 delegiert dem Regierungsrat ususgemäss die Kompetenz, den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Totalrevision des Polizeigesetzes, in dessen Rahmen das vorliegende Gesetz zunächst erarbeitet worden ist, bildet explizit Teil der Legislaturziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 - 2018.

9. Finanzielle Auswirkungen

Für die Verwaltung und Bewilligungsausstellung müsste eine dienliche EDV-Lösung angeschafft werden, welche allenfalls Schnittstellen zu anderen Kantonen beinhalten kann. Diese Kosten würden sich gemäss einer groben Schätzung auf 30 000 Franken belaufen.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die erstmalige gesetzliche Regulierung des Gewerbes der privaten Sicherheitsdienstleisterinnen und -dienstleister zeitigt gewisse personelle und organisatorische Auswirkungen. Die Bewilligungsbehörde wird auf Verordnungsstufe bezeichnet. Da der Kanton Bern zurzeit noch nicht über eine Bewilligungspflicht für private Sicherheitsunternehmen verfügt, können betreffen der Anzahl an Unternehmen nur Schätzungen vorgenommen werden. Es darf von ca. 120 bis 150 Sicherheitsunternehmen ausgegangen werden, für die im Kanton Bern neu eine Betriebsbewilligung auszustellen wäre. Hinzu kommt eine Vielzahl von ausserkantonalen Sicherheitsunternehmen, die ihre Leistungen (auch) im Kanton Bern erbringen werden. Die Bewilligungsbehörde wird für jede einzelne dieser Unternehmungen die Anerkennung einer anderen Bewilligung oder die Zulassung zum bernischen Markt gemäss Bundesgesetz über den Binnenmarkt prüfen und bearbeiten müssen. Gemäss Rechtsauffassung der eidgenössischen Wettbewerbskommission dürfen im Übrigen keine Gebühren für Anerkennungs- und Zulassungsverfahren erhoben werden. Zu den Aufgaben der Bewilligungsbehörde gehören zusätzlich die Beantwortung der Fragen der Gesuchsteller und Interessierter rund um die kantonalbernische Bewilligungspraxis und die Kontrolle über die erteilten Bewilligungen. In Bezug auf die Zulassung ausserkantonaler Unternehmen, die Beurteilung der Vorstrafen und des Vorlebens der geschäftsführenden Person, die Fragen der Aus- und Weiterbildung und die Anordnung von einschränkenden Massnahmen und Auflagen wird die Bewilligungsbehörde in vielen Einzelfällen komplexe Herausforderungen zu bewältigen haben. Die Bewilligungsbehörde wird als zentrale Auskunfts- und Meldestelle für andere Stellen und Behörden zur Verfügung stehen und eine bernische Bewilligungspraxis festlegen müssen. Das Gesetz regelt bloss die Grundzüge. Diese Aufgaben können nicht mit dem bestehenden Personal bewältigt werden. Die Bewilligungsbehörde benötigt für die dauerhafte Übernahme der neuen und damit zusätzlichen Staatsaufgabe mindestens zusätzliche 200 Stellenprozente, wovon mindestens eine Vollzeitstelle mit juristischen Fachkenntnissen besetzt werden sollte. Die Bewilligung einer Unternehmung bedarf einer genauen juristischen Prüfung, weil die Ablehnung eines Gesuchs oder die Bewilligung mit bestimmten Auflagen zu einer starken Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit führen kann. Mit der notwendigen Schaffung von zwei Stellen ist mit jährlichen Kosten von rund 255'000 Franken zu rechnen. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass in der Initialphase zudem befristet auf zwei Jahre weitere 150 Stellenprozente nötig werden könnten.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine namhaften Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit dem Bewilligungserfordernis und den Pflichten nach Artikel 2 ff. werden die Sicherheitsunternehmen im Kanton Bern administrativ und finanziell belastet (z.B. Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung). Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Grossteil der Sicherheitsunternehmen bereits heute die nötigen Standards erfüllt, weil der Markt ein gewisses Qualitätsniveau verlangt. Im Vergleich zu den beiden Konkordaten ist die Regulierung mit dem vorliegenden Entwurf bewusst tief gehalten, so dass die für die Unternehmen zu erwartende administrative Belastung in einem vernünftigen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck steht. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Regelung einen Wegzug von Sicherheitsunternehmen aus dem Kanton Bern zur Folge hat, zumal auch die Gebühren für die Bewilligungserteilung mit voraussichtlich einigen hundert Franken moderat ausfallen werden. Angesichts der zersplitterten Rechtslage kann jedoch auch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass einzelne Sicherheitsunternehmen ihren Standort in einen Kanton verlegen, der keine Regelung des Sicherheitsgewerbes kennt.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die beabsichtigte Regelung zu den privaten Sicherheitsunternehmen wurde zusammen mit dem revidierten Polizeigesetz in die Vernehmlassung gegeben und ist dabei nur begrenzt auf Zustimmung gestossen. Zwar wird eine gesetzliche Regelung von den Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst, jedoch werden höchst unterschiedliche Regelungsansätze gefordert. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende wünschen den Beitritt zu einem der beiden Konkordate – wobei das Westschweizer Konkordat leicht bevorzugt wird. Andere Teilnehmende sprechen sich für eine Ausdehnung des Bewilligungsumfangs auch auf die einzelnen Sicherheits-Mitarbeitenden der privaten Sicherheitsunternehmen aus. Generell wird gewünscht, eine Insellösung des Kantons Bern und eine wirtschaftliche Benachteiligung der Bernischen Sicherheitsunternehmen zu vermeiden.

Der Regierungsrat erachtete es angesichts der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung als zielführend, die Bestimmungen zu den privaten Sicherheitsunternehmen aus der PolG-Revision heraus zu trennen und in einer eigenständigen Gesetzesvorlage zeitnah weiterzuverfolgen. So kann einerseits den Entwicklungen auf interkantonaler und nationaler Ebene besser Rechnung getragen werden und andererseits erleichtert es dem Grossen Rat und der vorberatenden Kommission die Diskussion um die grundsätzliche Stossrichtung. Kommt hinzu, dass eine Regelung im PolG sachlich keineswegs zwingend ist, handelt es sich doch um rein gewerbliche Aspekte. Hoheitliche Aufgaben sollen gerade nicht an die privaten Sicherheitsunternehmen übertragen werden. Entsprechend wurde vereinzelt auch in der Vernehmlassung gefordert, das Kapitel zu den privaten Sicherheitsunternehmen in einen eigenständigen Erlass zu giessen.

14. Antrag / Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Bern, 6. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrats und der Kommission
RRB Nr. 112
2017_09_POM_Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
	Gesetz über das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private (SDPG)	*Antrag auf nur eine Lesung*		*Gemäss Antrag Kommission Mehrheit*
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Artikel 37 der Kantonsverfassung[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmung			
	Art. 1 [1] Dieses Gesetz regelt das gewerbsmässige Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private.			
	2 Bewilligung und Anerkennung			

[1)] BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	Art. 2 Bewilligungspflicht [1] Natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsunternehmen), bedürfen einer Betriebsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Bewilligungsbehörde).			
	Art. 3 Meldepflicht und Anerkennung [1] Sicherheitsunternehmen aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland unterliegen einer vorgängigen Meldepflicht, wenn sie ihre Tätigkeiten im Kanton Bern ausüben wollen. [2] Die Bewilligungsbehörde anerkennt Sicherheitsunternehmen gemäss Absatz 1, die gleichwertigen gesetzlichen Anforderungen unterliegen. [3] Der Regierungsrat bezeichnet die Kantone mit gleichwertigen gesetzlichen Anforderungen durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
	Art. 4 Bewilligungspflichtige Sicherheitsdienstleistungen [1] Als bewilligungspflichtige Sicherheitsdienstleistungen gelten a Kontroll- und Aufsichtsdienste, namentlich Zutrittskontrollen, einschliesslich Türsteher-, Sicherheitsassistenz- und Absperrdienste, b Patrouillendienste im öffentlichen Raum, c Verkehrsdienste, namentlich die Verkehrsregelung auf Strassen und Plätzen sowie die Kontrolle des ruhenden Verkehrs, unter Vorbehalt von Artikel 67 Absatz 3 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV)[1)], d Bewachungs- und Überwachungsdienste,	a Kontroll- und Aufsichtsdienste, namentlich Zutrittskontrollen, einschliesslich Türsteher-, ~~Sicherheitsassistenz-~~ Steward- und Absperrdienste,		*Gemäss Antrag Kommission Mehrheit*

1) SR 741.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	e Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, f Sicherheitstransporte von Personen, Gütern und Wertsachen, g Einsätze als Erfüllungsgehilfen von Polizeibehörden sowie h der Betrieb von Alarmzentralen für die Zwecke nach diesem Absatz. [2] Nicht als bewilligungspflichtige Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll- und Aufsichtsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.			
	Art. 5 Bewilligungsvoraussetzungen und -modalitäten [1] Die Bewilligung wird einem Sicherheitsunternehmen erteilt, wenn die geschäftsführende Person nachweist, dass			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	a sie über die schweizerische Staatsangehörigkeit, eine ausländische Staatsangehörigkeit, die gemäss bilateralen Abkommen zum Aufenthalt und zur Erwerbstätigkeit berechtigt, eine Niederlassungsbewilligung oder seit mindestens zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, b sie handlungsfähig ist, c gegen sie im Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, die der ordnungsgemässen Betriebsführung und dem Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen entgegensteht, d sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für die Tätigkeit geeignet erscheint, e sie über eine für ihre Aufgaben angemessene Ausbildung verfügt,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	f gegen sie keine Konkurse oder Verlustscheine vorliegen, die der ordnungsgemässen Betriebsführung und dem Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen entgegenstehen, g eine Betriebshaftpflichtversicherung mit der gesetzlich vorgesehenen Deckungssumme besteht und h keine Verwechslungsgefahr zwischen den Uniformen und Kennzeichen des Sicherheitsunternehmens und denjenigen der Kantonspolizei besteht. [2] Die Bewilligung gilt unbefristet und kann jederzeit mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. [3] Sie erlischt, wenn die geschäftsführende Person die Funktion nicht mehr ausübt.			
	Art. 6 Entzug der Bewilligung oder Anerkennung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	[1] Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung oder Anerkennung befristet oder definitiv entziehen, wenn a die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind, b gesetzliche Bestimmungen, Auflagen oder Bedingungen verletzt wurden oder c das Sicherheitsunternehmen oder seine Angestellten die Verhaltens- oder Mitwirkungspflichten wiederholt oder in erheblicher Weise verletzt haben. [2] Wird von einem Entzug abgesehen, kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.			
	3 Verbote und Pflichten			
	Art. 7 Verbotene Handlungen [1] Sicherheitsunternehmen verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	[2] Die Ausübung jeglicher hoheitlicher Tätigkeiten, namentlich polizeilicher Massnahmen und polizeilichen Zwangs im Sinne von Kapitel 7 des Polizeigesetzes vom ■■■ (PolG)[1)], ist verboten. [3] Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen des kantonalen und übergeordneten Rechts.			
	Art. 8 Persönliche Voraussetzungen für Angestellte von Sicherheitsunternehmen [1] Sicherheitsunternehmen dürfen für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen einsetzen, die			

1) BSG 551.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	a über die schweizerische Staatsangehörigkeit, eine ausländische Staatsangehörigkeit, die gemäss bilateralen Abkommen zum Aufenthalt und zur Erwerbstätigkeit berechtigt, eine Niederlassungsbewilligung oder seit mindestens zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, b handlungsfähig sind und c im Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweisen, die dem Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen entgegensteht. [2] Verurteilungen im Ausland werden berücksichtigt.			
	Art. 9 Aus- und Weiterbildung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	[1] Die Sicherheitsunternehmen sorgen für eine für ihre Aufgaben angemessene praktische und theoretische Ausbildung und regelmässige Weiterbildung bei Personen, die a Sicherheitsdienstleistungen erbringen, b Sicherheitsdiensteinsätze planen, c interne Aus- und Weiterbildungen durchführen. [2] Die geschäftsführende Person hat sich regelmässig weiterzubilden.			
	Art. 10 Verhaltenspflichten [1] Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten sind verpflichtet, a der Kantonspolizei und den Gemeinden Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen sowie alle besonderen Vorkommnisse von polizeilicher Relevanz zu melden,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	b über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Kantonspolizei Stillschweigen zu bewahren, c alles zu unterlassen, was zu ihrer Verwechslung mit Polizeiorganen führen oder die Erfüllung der Aufgabe der Kantonspolizei beeinträchtigen könnte, d die Bewilligungsbehörde bei Kontrollen gemäss Artikel 12 zu unterstützen. [2] Sicherheitsunternehmen sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Meldung zu erstatten, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 5 Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind oder die Tätigkeit beendet wird.			
	Art. 11 Bewaffnete Sicherheitsdienstleistungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	[1] Schusswaffen dürfen nur für den Schutzdienst und für Sicherheitstransporte gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e und f getragen und nur in Notwehr- und Notstandssituationen eingesetzt werden. Der Regierungsrat bezeichnet die erlaubten Waffen und die erlaubte Munition durch Verordnung. [2] Die geschäftsführende Person entscheidet im Einzelfall über bewaffnete Einsätze und dokumentiert diese. [3] Im Übrigen gelten für den Erwerb, den Besitz und das Tragen von Waffen die Bestimmungen der Waffengesetzgebung.			
	4 Behördliche Befugnisse			
	Art. 12 Kontrollen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	[1] Die Bewilligungsbehörde hat zur Durchführung von Kontrollen jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Sicherheitsunternehmen oder ihrer Zweigstellen, bei Einzelfirmen ohne Unternehmenssitz oder Selbstständigerwerbenden auch zu den Arbeitsräumen und Aktenbehältnissen in von ihnen genutzten Wohnungen. [2] Sie koordiniert soweit notwendig ihre Kontrollen mit anderen Behörden.			
	Art. 13 Meldepflichten von Behörden und Dritten [1] Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die Staatsanwaltschaft sowie Betriebshaftpflichtversicherungen melden der Bewilligungsbehörde vorbehältlich besonderer Geheimhaltungspflichten Umstände, die zum Entzug der Bewilligung oder Anerkennung führen können.			
	Art. 14 Datenbearbeitung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	[1] Die Bewilligungsbehörde ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten. Insbesondere kann sie a Personendaten im Einzelfall Privaten bekannt geben, b Personendaten mit den Bewilligungsbehörden anderer Kantone austauschen und ihnen Angaben über erteilte und verweigerte Bewilligungen sowie Anerkennungen unaufgefordert zugänglich machen, c polizeiliche Informationsberichte einholen. [2] Sie führt und veröffentlicht ein Verzeichnis über die erteilten Bewilligungen und Anerkennungen.			
	Art. 15 Gebühren			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	[1] Die Bewilligungsbehörde erhebt für ihre Tätigkeiten gemäss Artikel 5, 6 und 12 Gebühren.			
	5 Privatdetektivinnen und Privatdetektive			
	Art. 16 [1] Privatdetektivinnen und Privatdetektive sind verpflichtet, die Verhaltenspflichten gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a bis c einzuhalten. [2] Die Ausübung jeglicher hoheitlicher Tätigkeiten, namentlich polizeilicher Massnahmen und polizeilichen Zwangs im Sinne von Kapitel 7 des PolG, ist verboten. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.			
	6 Vollzug, Rechtspflege und Strafbestimmungen			
	Art. 17 Ausführungsbestimmungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, indem er insbesondere a die Bewilligungsbehörde bezeichnet, b das Bewilligungs- und Anerkennungsverfahren regelt, c die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung festlegt, d die Meldepflicht für besondere Vorkommnisse von polizeilicher Relevanz konkretisiert.			
	Art. 18 Rechtspflege [1] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[1)].			
	Art. 19 Strafbestimmungen			

[1)] BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	[1] Mit Busse bis 50'000 Franken wird bestraft, wer a ohne Bewilligung oder Anerkennung Tätigkeiten gemäss Artikel 2 ausübt, b verbotene Handlungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 oder Artikel 16 Absatz 2 vornimmt, c gegen die Vorgaben gemäss Artikel 8 bis 11, Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 20 in schwerwiegender Weise verstösst. [2] Die Busse beträgt in Fällen gemäss Absatz 1 Buchstabe a mindestens 5000 Franken. [3] Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.			
	7 Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	Art. 20 Übergangsbestimmungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	[1] Sicherheitsunternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Kanton Bern tätig sind, haben innerhalb von zwei Jahren eine Bewilligung zu beantragen. [2] Bis zum Abschluss des Bewilligungsverfahrens können sie die Sicherheitsdienstleistungen unter Vorbehalt von Artikel 7 und Absatz 3 weiterhin erbringen. [3] Eine Betriebshaftpflichtversicherung gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g ist der Bewilligungsbehörde innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuweisen.			
	Art. 21 Änderung eines Erlasses [1] Das Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG)[1)] wird geändert.			
	Art. 22 Inkrafttreten			

[1)] BSG 935.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	[1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	Der Erlass 935.11 Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993 (GGG) (Stand 01.04.2013) wird wie folgt geändert:			
	Art. 21a (neu) Anforderungen an das Sicherheitspersonal [1] Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sicherheitsbereich, namentlich die Türsteherinnen und Türsteher, folgende Voraussetzungen erfüllen: a sie verfügen über die schweizerische Staatsangehörigkeit, eine ausländische Staatsangehörigkeit, die gemäss bilateralen Abkommen zum Aufenthalt und zur Erwerbstätigkeit berechtigt, eine Niederlassungsbewilligung oder seit mindestens zwei Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	**Antrag Kommission Minderheit**	
	b sie sind handlungsfähig, c gegen sie liegen im Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vor, die dem Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen entgegensteht, und d sie verfügen über eine für ihre Aufgaben angemessene Ausbildung im Sicherheitsbereich und absolvieren während des Anstellungsverhältnisses regelmässige Weiterbildungen.			
	Titel nach Art. 58 (neu) *T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom ■■■.2018*			
	Art. T1-1 (neu) [1] Die Anforderungen an das Sicherheitspersonal gemäss Artikel 21a sind innert zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung umzusetzen.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Antrag Kommission Mehrheit	Antrag Kommission Minderheit	
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 6. Dezember 2017 Im Namen des Regierungsrats Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 15. Januar 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Wenger		Bern, 7. Februar 2018 Im Namen des Regierungsrats Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer